This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Staats-Lexikon

oder

Encyklopädie

der

Staatswissenschaften

in Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands

herausgegeben

von

Carl von Rotteck und Carl Welcker.

ASTOR LIBRARY
NEW-YORK

Eilfter Band.

Altona,
Verlag von Johann Friedrich Hammerich.
1841.

Stunde-Lexikon

Münzverbrechen. — Unter **Münzverbrechen** begreift man eine besondere Gattung von theils peinlich, theils (aus politischen Gründen) polizeilich strafbaren Handlungen, bei welchen verschiedene Gesichtspuncte zusammentreffen, indem sie theils als eine besondere Art von Fälschung, theils als Anmaßung und Mißbrauch des dem Staatswesen zustehenden sogenannten Münzregals*), theils als besondere Amtsverbrechen, theils als Störung des geregelten Geldumlaufs erscheinen, während **Münze** (geprägtes Metall, welches als allgemeines Tauschmittel gebraucht wird) entweder der nächste Gegenstand des Vergehens, oder das nothwendige Mittel der Begehung desselben ist**). Als Münzverbrechen erscheint das Verfertigen von Münzen, die mögen den gesetzlichen äußeren und inneren Werth (Schrot und Korn) haben, oder nicht, die Uebertretung der Münzgesetze durch den Münzwardein (Münzmeister) selbst, in Mißbrauch des ihm anvertrauten Amts, die Verschlechterung guter Münzen, Umwandlung geringerer Münzsorten in scheinbar höhere, absichtliche Verbreitung falscher oder verfälschter Münzen.

Die Geschichte des Münzwesens ist auch die Geschichte der die Münzverbrechen verfolgenden Strafgesetzung. **Diodor von Sicilien** berichtet uns in dem ersten Buch seiner historischen Bibliothek, Cap. 78 von **Aegypten**: „Den Falschmünzern — sollten beide Hände abgehauen werden. Es sollte Jeder an dem Theile des Körpers bestraft werden, mit dem er gesündigt hatte, und während er sein Leben lang ein unheilbares Gebrechen behielt, sollte dieses zugleich Anderen zur Warnung dienen, daß sie nichts Aehnliches versuchten." Das Gesetzbuch des römischen Kaisers **Theodosius** verpönte beson-

*) Der englische Cardinal **Wolsey** bedachte sich nicht, den Anfangsbuchstaben seines Namens sammt dem Cardinalshute dem königlichen Wappen beizufügen.

) **Sonnenfels, Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz. 7. Aufl., Th. 1. Wien, 1840. *S. 404.*

ders die Vergehen, welche bestimmte Münzsorten (Aureos) zum Gegenstande hatten. In die Gesetzessammlung Justinian's schlich sich der Gesichtspunct des Majestätsverbrechens ein. Die Fälschung silberner Münzen wurde mit Confiscation und Deportation, die der goldenen mit dem Tode, ja mit dem Feuertode (wenn es Solidi waren) bestraft. Bei den germanischen Völkern des Mittelalters finden wir besonders die eigentlichen Münzfälschungen verpönt. Die Gesetze der Westgothen verfolgten das Verfälschen der Münzen mit Geldstrafe — (auf gleiche Strafe beschränkten sich spätere Statutarrechte, z. B. das Stadtrecht von Lübeck, während andere Statutarrechte grausame Todesstrafen drohten, z. B. das Straßburger die Strafe des Siedens in einem Kessel —), das Verfertigen falscher Münzen mit dem Verluste der Ingenuität. Tittmann, Geschichte des deutschen Strafrechts. Leipzig, 1832. S. 37. Der Sachsen- und Schwabenspiegel bedrohte mit Strafe „zu Hals und Hand." Henke, Grundriß einer Geschichte des deutschen peinlichen Rechts und der peinlichen Rechtswissenschaft. Th. 1. Sulzb., 1809. S. 281. Roßhirt, Geschichte und System des deutschen Strafrechts. Th. 2, Abtheil. 1. Stuttgart, 1839. S. 96. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 4. Aufl., Band 2. Göttingen, 1835. §. 379. Die peinliche Gerichtsordnung Karl's des Fünften umfaßt im Art. 111, der sich erläutert findet durch die Berücksichtigung der damaligen Ansichten vom Reichsmünzrecht und Klagen über schlechte Münzen, so wie der Anmaßungen der Städte, einzelner Reichsstände und Reichsunmittelbaren im Prägen von Münzen, verschiedene Arten von Münzverbrechen, die sie nach ihrer Schwere mit Strafe bedroht. Der Feuerstrafe*) sollen die verfallen sein, welche Münzen von unächtem Schrot und Korn fertigen, oder verbreiten, während die, welche ihre Häuser wissentlich zum Falschmünzen einräumen, mit der Confiscation dieses Besitzthums bedroht werden. Strafe an Leib und Gut soll die treffen, welche Münzen verschlechtern oder ohne Münzfreiheit prägen oder fremde Münze umprägen oder umschmelzen und geringere Münze daraus fertigen. Der Münzberechtigte, mit dessen Wissen und Willen falsche Münze geprägt wird, soll sein Münzrecht verlieren. Henke a. a. O. Th. 2, S. 86. Grolmann, Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft, dritte Auflage. Gießen, 1818. §. 320. S. 362. Spätere Reichsgesetze über das Münzwesen sind zugleich strafrechtlichen Inhalts; s. Gerstlacher, Handbuch der deutschen Reichsgesetze, Th. 9, S. 1475 ff. Berg, Handbuch des deutschen Polizeirechts. Th. 1. Hannover, 1799. S. 344. Eichhorn a. a. O. Th. 4. 1836. S. 299–301. Moser, deutsches Staatsrecht, Band 22, S. 1413 ff. Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes und der

*) „Das Gesetz" sagt Rathlof, vom Geist der Criminalgesetze. Bremen, 1790. S. 74. „ist in eine solche Wuth gerathen, daß es die falschen Münzer zum Feuer verdammt hat."

Bundesstaaten, 3. Aufl. Frankf., 1831. S. 597 Note d, wo der Verf. sagt: „Die deutschen Reichsgesetze eiferten wider alle Arten von Münzverbrechen, wider unbefugte Münzer, Münzmeister, die pflichtwidrig münzen, Münzfälscher, Granalirer, Seigerer, Ringerer, Beschneider, Schwächer, Wischer, Schmelzer, Abgießer, Auswieger, Auszieher, Aufwechsler, Ausführer." So verordnet z. B. die Münzordnung vom Jahre 1559 (Senkenberg, Sammlung der Reichsabschiede Th. 3. S. 186—201) in §. 161, „daß solche Ringerer ꝛc. an Leib, Leben oder Gut nach Gelegenheit der Sachen gestraft, und Niemand hierin durchaus verschont werde," während sie hinzufügt: „Und damit derselbigen Untugend desto bas und förderlichen an Tag und zur gebührlichen Straf komme, daß einem Jeden die und andere verbotene Mißbräuche, Betrug und Fälsche der Münze den Obrigkeiten — anzubringen nicht allein erlaubt, sondern bei Pön zweier Mark löthigen Goldes anzuzeigen aufgefordert sein soll*). Dieser Strafgesetzgebung gegenüber zeigt die Geschichte freilich mehrfache Beispiele ihrer ungestraften Verletzung; s. z. B. den 12. Band von Schlözer's Staatsanzeigen, Göttingen, 1788. S. 121. 122, wo berichtet wird, daß der Fürst und Abt von Correy im November 1787 für 2000 Thaler Kupfermünze in 2 und 4 Pfennigen habe schlagen lassen, während sämmtliche Ausgaben an Kupfer, Stempel u. s. w. nur 400 Thaler betragen hätten; das Ganze sei von Juden gemacht worden. (Schlözer erinnerte dabei an Karl XII. von Schweden, der eine Kupfermünze von einem Pfennig an Werth habe schlagen lassen, um sie in einem Werth von 9 Pfennigen auszugeben.) Ueber die berüchtigten sogenannten Ephraimiten u. s. w. s. Häberlin, Handbuch des deutschen Staatsrechts Th. 3. Berlin, 1797. S. 50. 51.

Innerhalb und außerhalb Deutschlands hielt sich die unrichtige Ansicht, daß die Münzverbrechen als Majestätsverbrechen**) anzusehen und hiernach mit Strafe zu verfolgen seien, sehr lange aufrecht. Daher die Festhaltung der Todesstrafe. Dem weisen Beherrscher von Toscana, dem Großherzog Peter Leopold, Zeitgenossen des Reformators Beccaria, blieb es vorbehalten, auch hier als Gesetzgeber voranzuleuchten. In seinem Criminalgesetzbuche vom Jahre 1785 (Schlözer, Staatsanzeigen Bd. 10, S. 606. 607) wurde ausdrücklich verordnet, daß das Falschmünzen nicht mehr als Majestätsverbrechen angesehen und bestraft werden solle; vielmehr solle nur die Strafe eintreten, womit der qualificirte Diebstahl bedroht sei, in den graven Fällen die Strafe lebenswieriger Freiheitsberaubung, eine Strafe, welche die

* S. auch den Reichstagsabschied von 1566 §. 156—160. 167, von 1570 §. 143. Münzedict vom Jahre 1759. Heffter, Lehrbuch des gemeinen deutschen Criminalrechts. Halle, 1833. S. 407 ff. Gönner, deutsches Staatsrecht. Landshut, 1804, §. 398. S. 658. 659.

**) S. den zehnten Band dieses Staatslexikons S. 330. 331: „Majestät. Majestätsrechte, Majestätsverbrechen."

preußiſche Geſetzgebung, die im Allgemeinen zeitige Freiheitsſtrafe dictirt, gleichfalls dann zuläßt, wenn ein hoher Grad von Strafbarkeit ſich erkennbar macht, wenn große Summen falſcher Münze verbreitet würden, oder ein ſehr bedeutender Schaden verurſacht ward. Klein, Grundſätze des gemeinen deutſchen und preußiſchen peinlichen Rechts. Halle, 1796. §. 525, S. 388. 389. Die öſterreichiſche Strafgeſetzgebung (vom Jahr 1803) läßt (indem ſie die Fertigung falſcher Bancozettel mit dem Tode bedroht) überhaupt nur zeitige Freiheitsberaubung, höchſtens zwanzigjährige Kerkerſtrafe, zu. Iſt die Verfälſchung jedem Auge erkennbar oder die falſche Münze der ächten an Schrot und Korn gleich, ſo ſinkt die Strafe auf höchſtens fünf Jahre herab. Feuerbach, Lehrbuch des peinlichen Rechts, 13. Ausg. beſ. von Mittermaier. Gießen, 1840, §. 176, Note 2 des Herausgebers. Im Gegenſatze zu der preußiſchen Geſetzgebung, welche in Bezug auf Münzverbrechen die Todesſtrafe, und zu der öſterreichiſchen Legislation, welche die lebenswierige Freiheitsſtrafe ausgeſchloſſen hat, entſchied ſich der Geſetzgeber von Frankreich, die von der früheren Geſetzgebung gedrohte Todesſtrafe*) als extremſte Strafe beizubehalten. Nach Art. 132. des auch noch in den Staatsgebieten auf der linken Seite des Rheins herrſchenden**) Code penal ſoll der, welcher Münzen von Gold oder Silber, die in Frankreich geſetzlichen Curs haben, nachmachte, oder verfälſchte oder an der Ausgabe oder dem Umſatz ſolcher Münzen oder deren Einführung nach Frankreich Theil nahm, unter Confiscation ſeines Vermögens, mit dem Tode beſtraft werden. (Iſt die Münze von unedlem Metall, ſo ſoll in gleichem Falle lebenswierige, iſt ſie fremde Münze, zeitige Zwangsarbeit die Strafe ſein.) S. überhaupt: Hundrich, Strafcodex des franzöſiſchen Reichs, überſetzt und mit Anmerkungen ꝛc. verſehen. Magdeburg, 1811. S. 54—57. Hartleben, Napoleon's peinliches und Polizeiſtrafgeſetzbuch. Nach der Originalausgabe überſetzt, mit einer Einleitung ꝛc. Frankfurt, 1811. S. 44—46. Die Geſetzgebung des Jahres 1832 verwandelte die Todesſtrafe in lebenswierige Zwangsarbeit***). Mittermaier, das franzöſiſche Geſetz vom 28. April 1832 über die Verbeſſerung der Criminalgeſetzgebung, geprüft (S. 319—348 des 13. Bandes des neuen Archivs des Criminalrechts. Halle, 1832). S. 338. 339. (Auch

*) Im Jahre 1755 wurde der berüchtigte Falſchmünzer Louis Mandrin hingerichtet. S. Bibliothek merkwürdiger Criminal- und Rechtsfälle der älteren und neueren Zeit, herausgegeben von T. v. Haupt und Dr. Heidmann. 2. Band. Darmſtadt, 1830. S. 152 ff. „Louis Mandrin." ꝛc.

**) Ueber einen Strafrechtsfall wegen „Verbreitung falſcher Silbermünze" ſ. Rheinpreußiſches Archiv für die Civil- und Criminalrechtspflege Bd. 8. Cöln, 1826. Abtheilung 2.

***) Schon die das franzöſiſche Geſetzbuch im Ganzen zum Muſter nehmende Strafgeſetzgebung der ſpaniſchen Cortes vom Jahre 1822 hatte gemildert. S. criminaliſtiſche Beiträge von Hudtwalcker und Trummer. Band 1. Hamburg, 1825. Nr. II. und X.: „die Strafgeſetzgebung der Cortes." Von Dr. Hartung in Hamburg. S. 322. 323.

ein für das Königreich der Niederlande, wo die französische Strafgesetzgebung noch herrscht, erlassenes Gesetz vom Jahre 1836 über Bestrafung der Münzverbrechen hat die Todesstrafe ganz abgeschafft *), sie behielt, was nicht zu rechtfertigen, für die Münzmeister, die über die Reichsmünze Aufsicht führenden Beamten und Werkleute der Anstalt in Fälle schwerster Art beibehaltend **). Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft des Auslandes, herausgegeben von Mittermaier und Zachariä, Band 9. Heidelberg, 1837. S. 153. 154. „Niederländisches Gesetz vom 24. April 1836 über Bestrafung der Münzverbrechen.“) Das Strafgesetzbuch des Königreichs Baiern v. J. 1813 stellt sich der Legislation der benachbarten österreichischen Monarchie nahe, indem auch sie die extremste Strafe in zeitiger Freiheitsberaubung findet ***). Verfälschung oder unbefugte Nachahmung der im Inlande cursirenden in- oder ausländischen Münzen soll, sind sie in Umlauf gesetzt, mit acht- bis zwölfjährigem Zuchthause bestraft werden, welche Strafe jedoch auf 4 bis 8 Jahre Arbeitshaus herabgesetzt wird, wenn die unächten Münzen ohne eigens verfertigte Stempel blos durch Gießen in eine nach ächten Münzen abgedruckte Form verfertigt wurden. War die falsche Münze noch nicht in Umlauf gesetzt, so soll im ersten Falle Arbeitshaus auf 4 bis 8 Jahre, im zweiten solches auf 1 bis 4 Jahre verwirkt sein. Der, welcher durch Beschneiden den Werth ächter Münzen verringert, unächten oder verrufenen Metallstücken durch betrüglichen Schein das Ansehen gültiger Münzen, geringeren Münzen den Anschein höherer gibt und solche ausgibt oder ausgeben läßt, soll den vierfachen Werth des Gewinns als Strafe zahlen und mit der Strafe über den ausgezeichneten Betrug ersten Grades belegt werden. Nach vollbrachter Münzfälschung geschehene Annahme unächter oder verfälschter Münze zur Verbreitung, Rath und Unterricht, Verfertigung der nöthigen Werkzeuge, Materialien u. s. w. soll die Strafe des Münzfälschers erleiden. Auch das Strafgesetzbuch für das Königreich Würtemberg läßt (gleich dem sächsischen, hannöverischen und braunschweigischen Criminalcodex, den Entwürfen für Baden, das Großherzogthum Hessen

*) Auch in England (vergl. Crapp, Geschichte des englischen Rechts. Aus dem Englischen bearbeitet von Dr. W. Schaffner. Darmstadt, 1839, S. 348. 447) war früher die Todesstrafe gedroht. Hornthal, Die peinliche Rechtspflege und der Geist der Regierung in England. Aus dem Französischen des Cottü frei bearbeitet. Weimar 1821. S. 195. „Erst im Jahre 1832 wurde die Capitalstrafe verbannt. Zeitschr. f. Rechtswiss. und Gesetzg. d. Ausl. Band 10. Heidelb., 1838. S. 236 bis 257. Mittermaier, „Die neuesten Fortschritte der Criminalgesetzgebung in England“ S. 254.

**) Vergl. Filangieri, System der Gesetzgebung. Aus dem Italienischen 2. Aufl. Band 4. Ansp., 1790. S. 530.

***) Auch das griechische Strafgesetzbuch v. 18. December 1834 (Art. 24 bis 245) geht nicht über die Grenze zeitiger Freiheitsstrafe (höchstens Kettenstrafe) hinaus. Maurer, Das griechische Volk. Band 3. Heidelb., 1835. S. 404 bis 406.

u. ſ. w.) als extremſte Strafe nur zeitige Freiheitsberaubung eintreten *). Nach dem vom „Falſchmünzen" handelnden Art. 206 ſoll der, welcher unbefugter Weiſe Münzen, die im Königreiche Curs haben, in der Abſicht nachmacht und in Umlauf ſetzt, wegen „Falſchmünzens" beſtraft werden, und zwar mit Zuchthauſe bis zu 15 Jahren, wenn ſolche Münzen geringeren inneren Werth haben, als die ächten. Im Fall gleichen Gehaltes, der Nichtvollendung oder noch nicht geſchehenen Verbreitung mildert ſich die Strafe. In Gemäßheit der Art. 207. 208, welche überſchrieben ſind: „Münzverfälſchung", ſoll Verringerung des inneren Werths der im Königreiche curſirenden Münzen, oder Verleihung des Scheins höheren Werths, und zwar mit Arbeitshauſe beſtraft werden, wenn jene als vollgültig, dieſe nach ihrem ſcheinbar höheren Werth in Umlauf geſetzt wurden; wobei auf die Menge des Erzeugten und in Umlauf Geſetzten u. ſ. w. geſehen werden ſoll. Die Art. 209 bis 215 betreffen „andere Münzverbrechen." Nach Art. 209 trifft den die Strafe des Betrugs, welcher im Königreiche nicht Curs habende Münzen nachmacht oder verfälſcht und ſolche nachgemachte und verfälſchte Münzen ausgibt, ſo wie den, der, ohne „Einverſtändniß mit dem Münzfälſcher, wiſſentlich nachgemachte oder verfälſchte Münzen annimmt und als ächt und unverfälſcht in Umlauf bringt." Der Art. 210 bedroht den, welcher falſche oder verfälſchte Münze, die er in dem Glauben, ſie ſei ächt, eingenommen hat, wieder ausgibt, mit Geldbuße bis zu 50 Gulden, in ſchwereren Fällen mit Gefängniſſe **). Die Art. 211 bis 214 handeln von der Beſtrafung der bloßen Anſchaffung von Werkzeugen, der Nichtanzeige entdeckten Falſchmünzens oder Münzverfälſchens ꝛc., der Confiscation der Werkzeuge, Materialien und falſchen oder verfälſchten Münzen.

Wenn es im folgenden Art. 215 des Geſetzbuchs ***) heißt: „Die Beſtimmungen über Münzverbrechen gelten auch hinſichtlich der Fäl-

*) Noch im Jahre 1807 erließ König Friedrich ein Geſetz, welches das Prägen würtembergiſcher oder im Königreich Curs habender Münzen mit dem Tode bedrohte. Hofacker, Jahrb. der Geſetzgeb. und Rechtspflege in Würtemberg. Band 1. Stuttgart, 1824. S. 111.

**) Wir finden bei Cicero: Ueber die Pflichten. Buch 3. Cap. 23 folgende Stelle: „Weiter macht Hecate die Frage: Darf ein Weiſer, wenn er aus Verſehen falſches Geld für gutes einnimmt, und es nachher bemerkt, mit dieſem, als mit gutem Gelde, eine Schuld bezahlen? Diogenes ſagt: ja, Antipater: nein, und ich halte es mehr mit der Meinung des Letzteren." – Das Geſetzbuch des modernen Griechenlands trifft in einem ſolchen Falle [Art. 245] Strafe (Geldſtrafe im vierfachen Werthe des ausgegebenen Geldſtücks, in keinem Falle aber weniger als 20 Drachmen).

***) Die Art. 206 bis 215 handeln von der Fälſchung der Creditpapiere. Das „Polizei-Strafgeſetz für das Königreich Würtemberg vom 2. October 1839" dictirt in den Art. 13 bis 15 die Strafen der Verbreitung außer Curs geſetzter Münzen und der unbefugten Verfertigung und Anwendung von Prägmaſchinen und Münzſtempeln.

[illegible]ung und Verfälschung von Papiergeld, welches im Staate Curs hat," [illegible] es früheren Strafgesetzgebungen gefolgt, welche das Gleiche ver[illegible]ordnet haben *). — Französisches Strafgesetzbuch Art. 139 (Todesstrafe). — Preußisches Gesetz vom 8. April 1823, wornach die Fälschung des preußischen Papiergeldes und anderer vom Staate zum öffentlichen Umlaufe bestimmter Papiere der Münzfälschung gleichgestellt ist. — Sächsisches Strafgesetzbuch, welches Art. 268 von Fälschung von Metall- oder Papier-Geld spricht. Vergl. noch überhaupt: Bender, über den Verkehr mit Staatspapieren S. 214. Mittermaier a. a. O. (zu Feuerbach) Note 1 zu §. 177.

Von Interesse ist die Vergleichung der Statistik der Strafrechtspflege der einzelnen Staaten in Bezug auf die Münzverbrechen mit den öffentlichen Zuständen dieser Staaten und ihrer einzelnen Theile überhaupt. Vergleiche z. B. den dritten Band der Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, begründet von Hitzig und fortgesetzt von Demme und Klunge, Band 3. Altenburg, 1837. S. 398 ff.: „Auszug aus dem vom französischen Justizminister Herrn Sauzet den Annalen mitgetheilten Compte général de l'administration de la justice criminelle en France pendant l'année 1834." S. 402, 403 — (in diesem Jahre betrug die Zahl der Anschuldigungen wegen Falschmünzerei 51, der Angeschuldigten 82, der Freigesprochenen 24. Von den Angeklagten wurden 8 zur Zwangsarbeit auf Lebenszeit verurtheilt —) und Berghaus, Annalen der Erd-, Völker- und Staatenkunde. Jahrgang 1839. Heft 1, S. 350 ff, „Generalbericht über die Justizverwaltung in den preußischen Staaten" (im Jahre 1836) S. 364, wo es heißt: „Münzverbrechen haben 111 neue Untersuchungen veranlaßt. Die meisten kamen in den Departements Hamm und Arnsberg vor, nämlich beziehungsweise auf 19,690 und 24,641 Bewohner eine Untersuchung, während im Ganzen erst auf 99,615 Bewohner ein Münzverbrechen kommt. In den Departements Stettin, Münster und Insterburg fanden gar keine Statt." Denkwürdige Erscheinungen der Strafrechtspflege haben uns Zeitschriften und Sammlungen von Criminalrechtsfällen, z. B. die beiden Zeitschriften von Hitzig, dessen Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege und dessen Zeitschrift für die Criminalrechtsfälle in den preußischen Staaten, die Sammlungen von Bischoff, Schirach, Pfister, Bauer u. s. w., vorgeführt. Vergleiche noch in Bezug auf das Strafverfahren v. Jage-

*) In England ward das Verfertigen falscher Banknoten gleichfalls mit dem Tode bestraft. S. überhaupt Hornthal a. a. O. S. 208. 209. Genius des neunzehnten Jahrhunderts, Band 6. Alt., 1802 S. 24, wo es u. A. heißt: „Die Criminalgerichtshöfe in England sind fast überall mit Untersuchungen über falsche Bancozettel beschäftigt. Es geht jetzt fast kein Tag der Sitzung in der Old Bailay ohne einen solchen Proceß hin. Dreißig Personen sollen zugleich an verschiedenen Orten deshalb zum Tode verurtheilt sein." Bibliothek a. a. O. S. 216 bis 219 „Price, Banknotenverfälscher."

u. ſ. w.) als extremſte Strafe nur zeitige Freiheitsberaubung eintreten *). Nach dem vom „Falſchmünzen" handelnden Art. 206 ſoll der, welcher unbefugter Weiſe Münzen, die im Königreiche Curs haben, in der Abſicht nachmacht und in Umlauf ſetzt, wegen „Falſchmünzens" beſtraft werden, und zwar mit Zuchthauſe bis zu 15 Jahren, wenn ſolche Münzen geringeren inneren Werth haben, als die ächten. Im Fall gleichen Gehaltes, der Nichtvollendung oder noch nicht geſchehenen Verbreitung mildert ſich die Strafe. In Gemäßheit der Art. 207. 208, welche überſchrieben ſind: „Münzverfälſchung", ſoll Verringerung des inneren Werths der im Königreiche curſirenden Münzen, oder Verleihung des Scheins höheren Werths, und zwar mit Arbeitshauſe beſtraft werden, wenn jene als vollgültig, dieſe nach ihrem ſcheinbar höheren Werth in Umlauf geſetzt wurden; wobei auf die Menge des Erzeugten und in Umlauf Geſetzten u. ſ. w. geſehen werden ſoll. Die Art. 209 bis 215 betreffen „andere Münzverbrechen." Nach Art. 209 trifft den die Strafe des Betrugs, welcher im Königreiche nicht Curs habende Münzen nachmacht oder verfälſcht und ſolche nachgemachte und verfälſchte Münzen ausgibt, ſo wie den, der, ohne „Einverſtändniß mit dem Münzfälſcher, wiſſentlich nachgemachte oder verfälſchte Münzen annimmt und als ächt und unverfälſcht in Umlauf bringt." Der Art. 210 bedroht den, welcher falſche oder verfälſchte Münze, die er in dem Glauben, ſie ſei ächt, eingenommen hat, wieder ausgibt, mit Geldbuße bis zu 50 Gulden, in ſchwereren Fällen mit Gefängniſſe **). Die Art. 211 bis 214 handeln von der Beſtrafung der bloſen Anſchaffung von Werkzeugen, der Nichtanzeige entdeckten Falſchmünzens oder Münzverfälſchens ꝛc., der Confiscation der Werkzeuge, Materialien und falſchen oder verfälſchten Münzen.

Wenn es im folgenden Art. 215 des Geſetzbuchs ***) heißt: „Die Beſtimmungen über Münzverbrechen gelten auch hinſichtlich der Fäl-

*) Noch im Jahre 1807 erließ König Friedrich ein Geſetz, welches das Prägen würtembergiſcher oder im Königreich Curs habender Münzen mit dem Tode bedrohte. Hofacker, Jahrb. der Geſetzgeb. und Rechtspflege in Würtemberg. Band 1. Stuttgart, 1824. S. 111.

**) Wir finden bei Cicero: Ueber die Pflichten, Buch 3. Cap. 23 folgende Stelle: „Weiter macht Hecato die Frage: Darf ein Weiſer, wenn er aus Verſehen falſches Geld für gutes einnimmt, und es nachher bemerkt, mit dieſem, als mit gutem Gelde, eine Schuld bezahlen? Diogenes ſagt: ja, Antipater: nein, und ich halte es mehr mit der Meinung des Letzteren." — Das Geſetzbuch des modernen Griechenlands bedroht in einem ſolchen Falle [Art. 245] Strafe (Geldſtrafe im vierfachen Werthe des ausgegebenen Geldſtücks, in keinem Falle aber weniger als 20 Drachmen).

***) Die Art. 216 bis 218 handeln von der Fälſchung der Creditpapiere. Das „Polizei-Strafgeſetz für das Königreich Würtemberg vom 2. October 1839" dictirt in den Art. 13 bis 15 die Strafen der Verbreitung außer Curs geſetzter Münzen und der unbefugten Verfertigung und Anwendung von Prägmaſchinen und Münzſtempeln.

[illegible] und Verfälschung von Papiergeld, welches im Staate Curs hat," [illegible] es früheren Strafgesetzgebungen gefolgt, welche das Gleiche ver[illegible] haben *). — Französisches Strafgesetzbuch Art. 139 (Todesstrafe). — Preußisches Gesetz vom 8. April 1823, wornach die Fälschung des preußischen Papiergeldes und anderer vom Staate zum öffentlichen Umlaufe bestimmter Papiere der Münzfälschung gleichgestellt ist. — Sächsisches Strafgesetzbuch, welches Art. 268 von Fälschung von Metall- oder Papier-Geld spricht. Vergl. noch überhaupt: Bender, über den Betrug mit Staatspapieren S. 214. Mittermaier a. a. O. (zu Feuerbach) Note 1 zu §. 177.

Von Interesse ist die Vergleichung der Statistik der Strafrechtspflege der einzelnen Staaten in Bezug auf die Münzverbrechen mit den öffentlichen Zuständen dieser Staaten und ihrer einzelnen Theile überhaupt. Vergleiche z. B. den dritten Band der Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege; begründet von Hitzig und fortgesetzt von Demme und Klunge, Band 3. Altenburg, 1837. S. 398 ff.: „Auszug aus dem vom französischen Justizminister Herrn Comper den Annalen mitgetheilten Compte général de l'administration de la justice criminelle en France pendant l'année 1834." S. 402, 403 — (in diesem Jahre betrug die Zahl der Anschuldigungen wegen Falschmünzerei 51, der Angeschuldigten 82, der Freigesprochenen 21. Von den Angeklagten wurden 8 zur Zwangsarbeit auf Lebenszeit verurtheilt —) und Berghaus, Annalen der Erd-, Völker- und Staatenkunde. Jahrgang 1839. Heft 1, S. 350 ff., „Generalbericht über die Justizverwaltung in den preußischen Staaten" (im Jahre 1836) S. 364, wo es heißt: „Münzverbrechen haben 111 neue Untersuchungen veranlaßt. Die meisten kamen in den Departements Hamm und Arnsberg vor, nämlich beziehungsweise auf 19,690 und 24,641 Bewohner eine Untersuchung, während im Ganzen erst auf 99,615 Bewohner ein Münzverbrechen kommt. In den Departements Stettin, Münster und Insterburg fanden gar keine Statt." Denkwürdige Erscheinungen der Strafrechtspflege haben uns Zeitschriften und Sammlungen von Criminalrechtsfällen, z. B. die beiden Zeitschriften von Hitzig, dessen Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege und dessen Zeitschrift für die Criminalrechtsfälle in den preußischen Staaten, die Sammlungen von Bischoff, Schirach, Pfister, Bauer u. s. w., vorgeführt. Vergleiche noch in Bezug auf das Strafverfahren v. Jage-

*) In England ward das Verfertigen falscher Banknoten gleichfalls mit dem Tode bestraft. S. überhaupt Hornthal a. a. O. S. 208. 209. Genius des neunzehnten Jahrhunderts, Band 6. Alt., 1802 S. 24, wo es u. A. heißt: „Die Criminalgerichtshöfe in England sind fast überall mit Untersuchungen über falsche Bancozettel beschäftigt. Es geht jetzt fast kein Tag der Sitzung in der Old Bailay ohne einen solchen Proceß hin. Dreißig Personen sollen zugleich an verschiedenen Orten deshalb zum Tode verurtheilt sein." Bibliothek a. a. O. S. 216 bis 219 „Price, Banknotenverfälscher."

mann, Handbuch der gerichtlichen Untersuchungskunde. Frankfurt. 1838. §. 95. „Haussuchung beim Verdacht der Falschmünzerei." S. 103, 109 und §. 105 (in Beziehung auf Brieferöffnung). Müller, Lehrbuch des deutschen gemeinen Criminalprocesses. Braunschweig, 1837. §. 157. Mittermaier, die deutsche Strafverordnung durch Gerichtsgebrauch ꝛc. Dritte Auflage. Heidelberg, 1840. Th. 2. S. 74.

Bopp.

Münzwesen. In den ersten Stadien der menschlichen Gesellschaft muß Jeder selbst für die Befriedigung aller seiner Bedürfnisse, so gut er eben kann, Sorge tragen, und sich dieselben, ohne Ausnahme, durch die eigene Arbeit verschaffen. In diesem Zustande der Dinge haben die Güter nur Gebrauchswerth. Bald aber erlangen Einzelne, in diesem oder jenem Zweige der Arbeiten, größere Fertigkeit als Andere; sie können gewisse Güter in kürzerer Zeit und in größerer Vollendung hervorbringen, als Andere dies zu thun im Stande sind; sie können deren ungleich mehrere verfertigen, als der eigene Bedarf erheischt, sobald ihr Interesse dieses erfordert.

Sobald nun Mehrere in der Gesellschaft auf diesem Puncte angekommen sind, und die Güter, welche sie schneller, oder vollkommener, als Andere hervorzubringen vermögen, verschiedener Art sind, so geschieht, daß der Eine die vollkommeneren Erzeugnisse des Anderen begehrt, weil sie, zu mittelbarer oder unmittelbarer Befriedigung seiner Bedürfnisse, ungleich tauglicher sind, als wenn er dieselben selbst sich fertigen wollte, und bei den Besitzern derselben tritt, in Bezug auf andere Güter, welche Andere in vollkommnerer Gestaltung anfertigen, derselbe Wunsch ein. Dieses ist der Grund und der Anfang der für die Menschheit so wohlthätigen Theilung der Arbeit und des gegenseitigen Verkehrs, welcher die erste Grundlage aller Geselligkeit und Gesittung geworden ist.

Nach und nach finden es immer Mehrere in der Gesellschaft vortheilhaft, den gleichen Weg einzuschlagen, vorzugsweise solche Arbeiten vorzunehmen, zu denen sie die beste Gelegenheit und die meiste Geschicklichkeit haben. Natürlich erzeugen sie, indem sie dieses thun, einen den eigenen Bedarf weit übersteigenden Ueberfluß an solchen Gütern. Indessen da bei den Anderen, in Bezug auf andere Güter, der gleiche Fall eintritt, da alle diese Producenten ihre Zeit vorzugsweise nur einem Zweige der Betriebsamkeit zuwenden, und daher an allen anderen zu Befriedigung ihrer Bedürfnisse erforderlichen Gütern Mangel leiden: so ist dieser wechselseitige Ueberfluß und Mangel gleichmäßig über die ganze Gesellschaft verbreitet, und Jeder bemüht sich, gegen seinen Ueberfluß das einzutauschen, was ihm fehlt. Gib mir, was du im Ueberflusse hast, und mir mangelt, so will ich dir geben, was mir überflüssig ist, und du: fehlt: — auf diesem Grundsatze beruht der allgemeine Verkehr.

So lange indessen der Verkehr durch unmittelbaren Austausch der Producte der Arbeit, Zug um Zug, bewerkstelliget wurde, mußten sich nothwendig, bei jeder einzelnen Tauschhandlung, viele und große Schwierigkeiten ergeben. Nicht immer war man im Stande, das unmittelbar begehrte Gut durch eine einzige Tauschhandlung zu erhalten, weil der, der es im Ueberflusse besaß, vielleicht dessen, was der Begehrende ihm dagegen anbieten konnte, nicht bedurfte, und es konnten mehrere auf einander folgende Tauschhandlungen erforderlich werden, ehe der Begehrende das erlangte, was der Besitzende begehrte.

Bei jedem einzelnen Tausche aber traten neue Schwierigkeiten ein. Die einzelnen, unmittelbar gegen einander auszutauschenden Güter waren, fast in jedem einzelnen Falle, entweder von verschiedener Art, oder von verschiedener Beschaffenheit. Nicht minder verschieden mußten die Ansichten der Tauschenden über den gegenseitigen Werth der gegen einander auszutauschenden Güter sein, da es ihnen an einem vermittelnden Dritten, an einem Werthmesser, gebrach.

War man indessen, trotz aller dieser Schwierigkeiten, bis zu dem Abschlusse des Tausches gekommen, so mußten dennoch sehr oft neue Schwierigkeiten über die Ausgleichung entstehen, so bald es — und dieß Fall mußte oft vorkommen — nicht möglich war, gleich aufzuwechseln, sondern der Eine, oder der Andere der beiden Tauschenden etwas zuzulegen hatte. Dann entstanden sogleich neue Schwierigkeiten, oder es mußte Credit gegeben werden, der natürlich nur unter Bekannten gegeben werden konnte.

Aus diesen Prämissen folgt schon von selbst, daß sich im Verkehre sehr bald die Nothwendigkeit, in einem dritten, bleibenden und von Allen als brauchbar anerkannten Gegenstande, also in einem Gute von allgemeinem Werthe, ein Maß für die Abschätzung jedes anderen in den Verkehr kommenden Gutes zu erhalten, auf das Dringlichste herausstellen mußte, daß jenes Gut von allgemein anerkanntem Werthe, an welchem der Werth aller übrigen Güter abgemessen wurde, auch zugleich als das zweckmäßigste Ausgleichungsmittel dienen konnte, und daß, wie bei allen nothwendigen Dingen, sich die Sache gleichsam von selbst machte.

Den Werthmesser nennen wir gegenwärtig Geld im engeren Sinne, das Ausgleichungsmittel, nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche, auch ebenfalls Geld, im weiteren Sinne, richtiger aber und zweckmäßiger, wie es in der Wissenschaft, zu Bezeichnung des Unterschiedes zwischen beiden Functionen, die sich gewöhnlich in einem Gute vereinigen, erfordert wird, Münze.

Haben wir hier, dem natürlichen Gange des Tauschgeschäfts folgend, den Werthmesser, der zum Abschlusse des Tausches erfordert wird, früher in das Auge gefaßt, als das Ausgleichungsmittel, dessen Functionen erst bei der Vollziehung desselben beginnen, so hat doch wahrscheinlich im Leben gerade die umgekehrte Ordnung Statt gefunden. Zu Herstellung eines allgemein anerkannten Werthmessers, als

Abſtraction, iſt eine vorgängige allgemeine Anerkenntniß, eine allg meine Uebereinkunft nothwendig, wie ſie bei den Zuſtänden der Geſe ſchaft, in denen das Geldweſen ſeine erſte Entwickelung beginnt, ſch nach dem noch höchſt mangelhaften Culturzuſtande, kaum möglich i Es iſt eine künſtlich zu machende Sache, während ſich in den erſt Zuſtänden der Geſellſchaft Alles mehr natürlich und gleichſam v ſelbſt macht.

Anſtatt daß die Völker in ſolchen Zuſtänden ſich erſt theoreti mit Auffindung eines Werthmeſſers hätten beſchäftigen müſſen, u ihn ſpäter gelegentlich als Ausgleichungsmittel zu brauchen, iſt es v wahrſcheinlicher, daß zunächſt das Ausgleichungsmittel ſich auffand, u ſeine Erfindung rein factiſch iſt.

Man fing an, gewiſſe Güter von geringem inneren Werthe, al von allgemeinem Gebrauchswerthe, als Ausgleichungsmittel zu benutz und derjenige, der ſie zu empfangen hatte, nahm ſie an, weil er vorkommenden Falls, bei einem anderen Tauſche, wenn er ſie ni unterdeſſen ſelbſt verbrauchte, ſeinerſeits wiederum als Ausgleichung mittel brauchen zu können hoffen durfte. So ſchuf das Bedürfn nach und nach ein Ausgleichungsmittel, oder eine Münze, und die G wohnheit machte ſie nach und nach zu einem Werthmeſſer. Wie m ſie anfänglich nur als Mittel zu Ausgleichung der Differenz nahm, gewöhnte man ſich nach und nach, ſie allein als Zahlung anzunehm ſie als ſolche weiter zu geben, und die daraus hervorgehende Erleic terung des Verkehrs, vermöge deren man, mit einer einzigen Tauſc handlung, mittelſt des Ausgleichungsmittels, gewiß war, jedes Bedü niß befriedigen zu können, veranlaßte einen ſo allgemeinen Bega nach dem Ausgleichungsmittel, daß es ſich nothwendig bald, durch G Gewohnheit ſelbſt, als allgemeiner Werthmeſſer herausſtellen mußte.

So hören wir, daß in alten Zeiten, obwohl es jedenfalls eine ſe unbequeme Münze geweſen ſein muß, Vieh als Münze gedient hab ſoll. Gewiſſer iſt, daß in Rußland früher Marder- und Haſenfel nach welchen letzteren noch gegenwärtig die kleinſte ruſſiſche Münze P luſchka (halbes Haſenfell) heißt, als Münze angewendet worden ſin So dient noch gegenwärtig in Nubien Damur, ein grober baumwol nur Zeug, als größere, Durrah, eine Hirſeart, als Scheidemünze. I einem anderen Theile von Afrika bedient man ſich kleiner Muſchel der Kauris, als Geld und Münze. Auf den Soloob-Inſeln brau man, nach Kelly's Cambista universel. Paris, 1823, Stücken chi ſiſchen Nankins und chineſiſcher Leinwand von 6 Faden Länge (p Cowſang, dieſe Cangan genannt) als grobes Geld, und Paddy, e Art von Reis, als Scheidemünze. In Abeſſinien laufen Tafeln v Steinſalz und Stücke Cattun als Münze um.

Indeſſen macht ſich, bei ſteigender Cultur, die Mangelhaftigk dieſer und ähnlicher Güter, ihrem Zweck, ſei es als Werthmeſſer, es als Ausgleichungsmittel, zu erfüllen, ſehr l bar. In erſte Beziehung wegen der Veränderlichkeit oder it ihres inner

Baches, in der zweiten Hinſicht wegen ihrer geringen Dauerhaftigkeit. Deshalb traten nach und nach, wie nur immer die Civiliſation [illegible]ritt, faſt überall die weniger veränderlichen und der Zerſtörung [illegible]r trotzenden Metalle an ihre Stelle.

Anfangs wendete man die ſich in jedem Staate etwa zunächſt [illegible]bietenden Metalle zu dieſem Zwecke an; nach und nach aber wurde [illegible]nzweiſe den edlen Metallen, Gold und Silber, die Hauptrolle [illegible]rden, unter welche in neuſter Zeit in Rußland auch Platina, [illegible]s Münzmetall, aufgenommen worden iſt, während von den übrigen [illegible]llen nur noch das Kupfer, entweder als Zuſatz, oder zu Verfertigung der kleineren Scheidemünze dient.

Die edlen Metalle vereinigen auch in der That alle Eigenſchaften, [illegible]die zu Uebernahme der ihnen übertragenen wichtigen Functionen erfordert werden, in einem ziemlich hohen Grade. Ihre inneren Eigenſchaften bleiben ſich, unter allen Himmelsſtrichen, vollkommen gleich. [illegible]r Tauſchwerth iſt allerdings bei Weitem nicht ſo ſtetig, als es wohl [illegible]wünſchen wäre, aber er verändert ſich doch im Ganzen immer noch [illegible]l langſamer, als der aller anderen Güter. Sie haben, anderen [illegible]Gütern gegenüber, einen verhältnißmäßig hohen Werth, bei geringem [illegible]Volumen; ſie ſind deshalb ſehr geeignet, in großen Summen und mit [illegible]verhältnißmäßig geringen Koſten von einem Orte zum anderen transportirt zu werden, und ſo die größten Ausgleichungen mit verhältnißmäßig großer Leichtigkeit zu bewerkſtelligen. Sie ſind höchſt dauerhaft, [illegible]der Zerſtörung weniger unterworfen, als die meiſten anderen Güter, [illegible]und wegen ihres geringen Volumens leicht aufzubewahren. Endlich [illegible]ſind ſie ſehr theilbar; die kleinſten Theile behalten immer noch Werth [illegible]genug, um die kleinſten im Einzelhandel geſuchten Quantitäten von [illegible]Gütern zu bezahlen, und die kleinſten Theile derſelben laſſen ſich, [illegible]durch Einſchmelzen, leicht wieder in beliebige größere Maſſen verbinden.

Seit dieſer Erfindung erweiterte ſich erſt der Verkehr, der Weltverkehr wurde möglich, die Güter wurden nach Gelde abgeſchätzt, in Münze bezahlt, und der Begehrende wurde Käufer, der Ablaſſende Verkäufer, das ganze Geſchäft aber Kauf genannt.

Anfangs wurden die Metalle, die als Münze dienten, zugewogen; ſpäter und bei verſtärktem Verkehre wurden ſie in Barren gegoſſen, vom Staate gewogen, und das Gewicht derſelben darauf verzeichnet, um den Zeitverluſt des bei jeder Auszahlung ſich wiederholenden Wägens zu vermeiden.

Daraus haben ſich endlich die Münzen, wie wir ſie noch heut zu [illegible]Tage haben, entwickelt. Doch deuten noch viele Namen derſelben, [illegible]Drachme bei den Griechen, Aß bei den Römern, libra, livre, lira, [illegible]Pfund, Mark, bei den ſpäteren Römern, bei den fränkiſchen Königen, [illegible]Italien, Frankreich, England und Deutſchland, auf dieſen urſprünglichen Gebrauch hin. [illegible]d im Welthandel wird noch immer, bei Zahlungen aus einem [illegible]one in das andere, nur das Gewicht des in den

Abstraction, ist eine vorgängige allgemeine Anerkenntniß, eine allg meine Uebereinkunft nothwendig, wie sie bei den Zuständen der Gese schaft, in denen das Geldwesen seine erste Entwickelung beginnt, sch nach dem noch höchst mangelhaften Culturzustande, kaum möglich i Es ist eine künstlich zu machende Sache, während sich in den erst Zuständen der Gesellschaft Alles mehr natürlich und gleichsam v selbst macht.

Anstatt daß die Völker in solchen Zuständen sich erst theoreti mit Auffindung eines Werthmessers hätten beschäftigen müssen, u ihn später gelegentlich als Ausgleichungsmittel zu brauchen, ist es v wahrscheinlicher, daß zunächst das Ausgleichungsmittel sich auffand, u seine Erfindung rein factisch ist.

Man fing an, gewisse Güter von geringem inneren Werthe, al von allgemeinem Gebrauchswerthe, als Ausgleichungsmittel zu benutz und derjenige, der sie zu empfangen hatte, nahm sie an, weil er vorkommenden Falls, bei einem anderen Tausche, wenn er sie m unterdessen selbst verbrauchte, seinerseits wiederum als Ausgleichung mittel brauchen zu können hoffen durfte. So schuf das Bedürfn nach und nach ein Ausgleichungsmittel, oder eine Münze, und die G wohnheit machte sie nach und nach zu einem Werthmesser. Wie m sie anfänglich nur als Mittel zu Ausgleichung der Differenz nahm, gewöhnte man sich nach und nach, sie allein als Zahlung anzunehm sie als solche weiter zu geben, und die daraus hervorgehende Erleic terung des Verkehrs, vermöge deren man, mit einer einzigen Tausc handlung, mittelst des Ausgleichungsmittels, gewiß war, jedes Bedü niß befriedigen zu können, veranlaßte einen so allgemeinen Begeh nach dem Ausgleichungsmittel, daß es sich nothwendig bald, durch d Gewohnheit selbst, als allgemeiner Werthmesser herausstellen mußte.

So hören wir, daß in alten Zeiten, obwohl es jedenfalls eine sehr unbequeme Münze gewesen sein muß, Vieh als Münze gedient hab soll. Gewisser ist, daß in Rußland früher Marder- und Hasenfel nach welchen letzteren noch gegenwärtig die kleinste russische Münze P luschka (halbes Hasenfell) heißt, als Münze angewendet worden sin So dient noch gegenwärtig in Nubien Damur, ein grober baumwoll nur Zeug, als größere, Durrah, eine Hirseart, als Scheidemünze. A einem anderen Theile von Afrika bedient man sich kleiner Muschel der Kauris, als Geld und Münze. Auf den Solooh-Inseln brau man, nach Kelly's Cambista universel. Paris, 1823, Stücken chi sischen Nankins und chinesischer Leinwand von 6 Faden Länge (je Cowsang, diese Cangan genannt) als grobes Geld, und Paddy, ei Art von Reis, als Scheidemünze. In Abyssinien laufen Tafeln v Steinsalz und Stücke Cattun als Münze um.

Indessen macht sich, bei steigender Cultur, die Mangelhaftigk dieser und ähnlicher Güter, ihrem Zweck, sei es als Werthmesser, es als Ausgleichungsmittel, zu erfüllen, sehr b fi bar. In erste Beziehung wegen der Veränderlichkeit oder k ihres inner

[redacted]

[illegible]thes, in der zweiten Hinsicht wegen ihrer geringen Dauerhaftig-[illegible]. Deshalb traten nach und nach, wie nur immer die Civilisation [illegible]schritt, fast überall die weniger veränderlichen und der Zerstörung [illegible] trotzenden Metalle an ihre Stelle.

Anfangs wendete man die sich in jedem Staate etwa zunächst [illegible]denden Metalle zu diesem Z[illegible]cke an; nach und nach aber wurde [illegible]weise den edlen Metall[illegible], Gold und Silber, die Hauptrolle [illegible], unter welche in n[illegible]ester Zeit in Rußland auch Platina, [illegible] Münzmetall, aufgenommen worden ist, während von den übrigen [illegible] nur noch das Kupfer, entweder als Zusatz, oder zu Verfer-[illegible] der kleineren Scheidemünze dient.

Die edlen Metalle vereinigen auch in der That alle Eigenschaften, [illegible] zu Uebernahme der ihnen übertragenen wichtigen Functionen er-[illegible] werden, in einem ziemlich hohen Grade. Ihre inneren Eigen-[illegible] bleiben sich, unter allen Himmelsstrichen, vollkommen gleich. [illegible] Tauschwerth ist allerdings bei Weitem nicht so stetig, als es wohl [illegible] wünschen wäre, aber er verändert sich doch im Ganzen immer noch [illegible] langsamer, als der aller anderen Güter. Sie haben, anderen [illegible] gegenüber, einen verhältnißmäßig hohen Werth, bei geringem [illegible]; sie sind deshalb sehr geeignet, in großen Summen und mit [illegible]mäßig geringen Kosten von einem Orte zum anderen trans-[illegible] zu werden, und so die größten Ausgleichungen mit verhältniß-[illegible] großer Leichtigkeit zu bewerkstelligen. Sie sind höchst dauerhaft, [illegible] Zerstörung weniger unterworfen, als die meisten anderen Güter, [illegible] wegen ihres geringen Volumens leicht aufzubewahren. Endlich [illegible] sie sehr theilbar; die kleinsten Theile behalten immer noch Werth [illegible], um die kleinsten im Einzelhandel gesuchten Quantitäten von [illegible] zu bezahlen, und die kleinsten Theile derselben lassen sich, [illegible] Einschmelzen, leicht wieder in beliebige größere Massen ver-[illegible].

Seit dieser Erfindung erweiterte sich erst der Verkehr, der Welt-[illegible] wurde möglich, die Güter wurden nach Gelde abgeschätzt, in [illegible] bezahlt, und der Begehrende wurde Käufer, der Ablassende [illegible]käufer, das ganze Geschäft aber Kauf genannt.

Anfangs wurden die Metalle, die als Münze dienten, zugewo-[illegible]; später und bei verstärktem Verkehre wurden sie in Barren ge-[illegible], vom Staate gewogen, und das Gewicht derselben darauf ver-[illegible], um den Zeitverlust des bei jeder Auszahlung sich wiederho-[illegible] Wägens zu vermeiden.

Daraus haben sich endlich die Münzen, wie wir sie noch heut zu [illegible] haben, entwickelt. Doch deuten noch viele Namen derselben, [illegible] bei den Griechen, Aß bei den Römern, libra, livre, lira, [illegible], Mark, bei den späteren Römern, bei den fränkischen Königen, [illegible], Frankreich, England und Deutschland, auf diesen ursprüng-[illegible] Gebrauch hin, und im Welthandel wird noch immer, bei Zah-[illegible] aus einem Lande in das andere, nur das Gewicht des in den

Münzen enthaltenen edlen Metalles in Anſchlag gebracht. Darin beſteht ihr innerer Gehalt.

Da indeſſen alle ausgeprägten Münzen niemals aus ganz feinem Metalle von einer Art verfertiget, ſondern ſtets, mehr oder weniger, mit einem geringeren Metalle verſetzt (legirt) werden, ſo iſt, um zu wiſſen, wie viel edles Münzmetall in einer Münze vorhanden iſt, und um darnach ihren inneren Gehalt beſtimmen zu können, eine Bekanntmachung des ausprägenden Staates erforderlich, in welcher er beſtimmt:

a) welches Gewicht ſeine verſchiedenen Münzen haben ſollen — Schrot; b) welchen Feingehalt — Korn — er ihnen geben will, d. h. in welchem Verhältniſſe in einem Stücke, oder in einer ein beſtimmtes Gewicht — in Deutſchland gewöhnlich die cölniſche Mark = 65536 Wichtpfennigtheilen = 233,855 Grammen — haltenden Anzahl von Stücken, das edle und eigentliche Münzmetall mit einem geringeren verſetzt iſt; c) die Abweichung, welche, wegen der Unmöglichkeit, eine völlige Gleichheit durch menſchliche Kunſt zu erzielen, unter dem Gewichte der einzelnen Stücken bei Goldmünzen und gröberen Silberſorten, bei feineren auf Partieen von beſtimmtem Gewichte, in Deutſchland ebenfalls auf die Mark, nachgeſehen wird, ohne daß dadurch der Gültigkeit der Münze Eintrag geſchieht — Remedium, tolerance, und d) die Geltung, welche er den Münzen beigelegt wiſſen will, und in welcher er ſelbſt ſie ausgibt und einnimmt.

Die Angabe des Gewichts (Schrot) erfolgt nach der rauhen (legirten) Mark Gold oder Silber, und es wird die Zahl der Stücken angegeben, die aus ihr geprägt werden ſollen, die Beſtimmung des Feingehaltes (des Kornes) bei Gold nach Karats (24 Karat = 1 Mark cölniſch) und Grän (12 Gran = 1 Karat) oder nach Theilen (nach Zehntheilen in Frankreich, nach Zwölftheilen in England), bei Silber nach Loth und Grän (16 Loth = 1 cölniſche Mark, 18 Grän = 1 Loth), oder nach Zehntheilen und Zwölftheilen. Auch wird gewöhnlich noch, wenigſtens wo der Feingehalt der rauhen Mark nach Karat oder Loth berechnet wird, der Betrag angegeben, zu welchem die feine Mark ausgebracht wird. Alle dieſe Beſtimmungen zuſammengenommen heißen der Münzfuß.

Gewöhnlich kommen in die denſelben beſtimmenden Geſetze auch noch andere Verordnungen, wie z. B. die Beſtimmung: ob Gold oder Silber, oder beide neben einander, als Werthmeſſer dienen ſollen, ob Gold oder Silber die Währung, oder das geſetzliche Zahlungsmittel, bilden ſoll u. ſ. w., wiewohl dieſe im ſtrengſten Sinne der Beſtimmung des Münzfußes nicht angehören.

Das Recht, Münze zu prägen, wurde bald zum Regal erhoben und den Fürſten vindicirt; es iſt zu allen Zeiten als ein ſolches, und zwar lange Zeit nicht als das, was es eigentlich iſt, als eine koſtſpielige Laſt, ſondern als eine nutzbare Quelle des Gewinnes betrachtet

werden, und es war erſt der neueſten Zeit vorbehalten, zu richtigeren Anſichten über daſſelbe zu gelangen.

Iſt nämlich auch anfänglich die Geltung der aus dem edlen Metalle geprägten Münzen ſo beſtimmt, daß man mit der Summe, zu welcher die feine Mark deſſelben in Münze kauft, mehr als eine feine Mark in Barren erhält, und iſt auch wirklich eine feine Mark Silber, oder Gold, in Münze ausgeprägt, wegen der dazu erforderlichen neuen Zeit und der erhaltenen größeren Brauchbarkeit, wenigſtens innerhalb der Landesgrenzen, und überall, wo es als Münze umläuft, von höherem Werthe, als die feine Mark Gold oder Silber in Barren, ſo ändern ſich doch ſehr bald die Umſtände. Die Münzen laufen beſtändig um; ſie ſind daher der Abnutzung ausgeſetzt, und verlieren nach und nach an ihrem Gewichte. Die Quantität von Münzen, in denen, nach der Beſtimmung des Münzfußes, eine Mark feines Gold oder Silber enthalten ſein ſoll, enthält ſie daher bald nicht mehr ganz, und verliert immer mehr daran, je länger ſie umläuft, und je ſtärker ſie abgenutzt wird.

Von dem Augenblicke an, in welchem dieſe Abnutzung ſich zeigt, ſteigt dann natürlich der Geldpreis des edlen Metalles ſcheinbar in die Höhe, und es muß eine immer größere Quantität von Münzen dafür bezahlt werden, je mehr die Abnutzung der letzteren fortſchreitet. Auf ſolche Weiſe befinden ſich die Staaten, welche Münzen prägen, endlich, auch wenn ſie die Geltung derſelben gegen Barrenmetall blos um die Prägekoſten erhöhen, oder, wie früher England, gar keine Prägekoſten in Anſchlag brachten, ſondern dieſelben von Staatswegen übertragen, zuletzt in der Lage, daß ſie dieſelbe oder eine größere Summe ihrer Münzen für eine Mark Barrenmetall hingeben müſſen, als die Münzen, in deren Nominalbetrage eine feine Mark des gleichen Metalles, nach dem Münzfuße, enthalten ſein ſoll. Das Münzregal wird dann zur koſtſpieligen Laſt, die beſonders für Staaten ſehr fühlbar iſt, welche keine oder wenigſtens nicht ausreichende Bergwerke beſitzen, und das für ihre Ausmünzungen nöthige Metall ankaufen müſſen. In ſolchen Fällen ſagt man gewöhnlich: der Preis der edlen Metalle ſei geſtiegen, obwohl es viel richtiger iſt, anzunehmen, der Werth des Geldes ſei gefallen.

In älteren Zeiten wurde indeſſen die Geltung der Münzen, die man eben darum, im Gegenſatze zu ihrem inneren Werthe, oder zu dem Werthe ihres Feingehaltes, den äußerlichen Werth nannte, oft ſehr weit über den Betrag der Prägekoſten erhöhet. Man nannte dieſe Erhöhung den Schlagſchatz, vielleicht um damit den Glauben zu verbinden, er umfaſſe eben nicht mehr als die Prägekoſten, und ſomit die Münze um ſo eher zu ihrem äußerlichen Werthe im Umlaufe zu erhalten. Die eigentliche Abſicht, auf ſolche Weiſe große Gewinne zu machen, konnte jedoch auf die Dauer nicht erreicht werden, weil ſich ſehr bald die Preiſe der Güter, und ſomit auch die Preiſe der edlen Metalle, in dem Maße höher ſtellten, in welchem der erhobene Schlag-

ſchatz den inneren Gehalt der Münzen und der wirklichen Prägungskoſten überſtieg. Die Abnutzung wirkte deſſenungeachtet, nach wie vor, auf eine noch weitere Erhöhung der Geldpreiſe der Waaren ein, und der Staat, der nur etwa bei den erſten Verausgabungen von dem erhobenen wirklichen Schlagſchatze Nutzen zog, hatte alljährlich, bei der Einnahme und Wiederverausgabung der zu ſo erhöhtem äußern Werthe umlaufenden Münzen, Verluſte zu ertragen, welche den anfänglichen Gewinn weit überſtiegen.

Indeſſen haben ſich, wie bereits bemerkt worden iſt, dieſe richtigeren Anſichten erſt in den neueren Zeiten Geltung verſchafft. So lange man aber das Münzregal als eine Quelle des Gewinns betrachten zu können glaubte, ſo lange man mit den Wirkungen der Abnutzung nicht bekannt war, und in der Meinung ſtand: es ſei nur der Preis der edlen Metalle, welcher ſteige, nicht der Werth der Münzen, welcher ſinke, ſo lange war es ganz natürlich, daß man jenem Steigen und ſeinen für die Münzſtätten nachtheiligen Folgen auch durch eine Erhöhung des äußerlichen Werthes der Münzen oder, was gleich viel iſt, durch eine Verringerung ihres inneren Gehaltes entgegenzuarbeiten und ſich die eingebildeten Gewinne auch für die Zukunft erhalten zu können glaubte.

Aus dieſen Betrachtungen erklärt ſich vollkommen, wie die Münzgeſchichte bisher faſt ohne Ausnahme nur von Verringerungen des Münzfußes zu erzählen hat, die freilich nirgends ſo weit getrieben worden ſind, wie in Deutſchland. Doch darf dabei nicht verſchwiegen bleiben, daß gerade in Deutſchland in dieſer Beziehung, außer dieſem überall bemerkbaren Elemente, auch noch eigenthümliche politiſche und räumliche Verhältniſſe in Wirkſamkeit traten, welche die richtige Ordnung des Münzweſens viel ſchwieriger machten, wie ein kurzer Abriß der Geſchichte des deutſchen Münzweſens, wozu wir nach dieſen zu ſeinem beſſeren Verſtändniſſe nöthigen Vorbemerkungen übergehen können, dieſes genauer nachweiſen wird.

Die Deutſchen hatten, nach Tacitus, zu den Zeiten der erſten Einfälle der Römer noch gar keine Münzen. Sie nahmen ſie erſt von dieſen und in ſpäterer Zeit von den fränkiſchen Königen an, und ihre Verbreitung begann zuerſt in dem an jene Länder grenzenden Süddeutſchland. Gerechnet wurde nach Pfunden, die anfänglich 12 Unzen hielten, ſpäter aber bis auf 8 Unzen herabſanken und in das Markgewicht übergingen. Als Münzen hatte man Schillinge, ſowohl von Gold, als von Silber, und Pfennige von Silber. Der goldenen Schillinge gingen 80 auf das Pfund. Die ſilbernen Schillinge zerfielen in zwei Arten, in größere und kleinere, und es war

1 Pfund	20 größeren	60 kleineren Schillingen	240 Pfennigen
1 —	3 —	:	12 —
	1 —	—	4 —

Zwölf ſilberne Schillinge waren gleich einem goldenen, wonach ſich die Proportion zwiſchen Gold und Silber wie 1 : 10 herausſtellt.

Indeſſen wurde nicht nur der Gehalt des Gewichts, oder des Pfundes, ſondern auch der Gehalt der Münzen immer mehr vermindert, bis man, um der ſtärkeren Verſetzung der Metalle vorzubeugen, zu den Bracteaten oder Blechmünzen, die man keines Zuſatzes fähig hielt, herabkam.

Ihre Unbequemlichkeit und Zerbrechlichkeit, und die Bemerkung, daß man auch ihnen Kupferzuſatz beifügte, verdrängte ſie im dreizehnten Jahrhunderte wieder, und es wurden zuerſt 1228 zu Hall in Schwaben die ſogenannten Heller, ſpäter, etwa ſeit 1286, als Nachahmung der ſogenannten Tournoſen (zu Tours in Frankreich geſchlagene dickere Silbermünzen), zu Prag ſogenannte Dickpfennige, denarii grossi, grossi Pragenses, Groſchen, geſchlagen.

Später kamen in Deutſchland Goldmünzen auf, die, nach dem Muſter der zu Florenz ausgeprägten Gigliati, Florenen, oder auch Goldgulden genannt wurden. Sie wurden ſehr beliebt und in großer Menge, beſonders von den rheiniſchen Kurfürſten, geſchlagen.

Sie dienten als geſetzliches Zahlungsmittel, und es iſt wohl theils dieſem Umſtande, theils dem Mangel an Silber zuzuſchreiben, daß im 14. und bis in das letzte Viertel des 15. Jahrhunderts hinein nur kleine Silbermünzen in Deutſchland geſchlagen wurden.

Um das Jahr 1484 wurden zuerſt in Deutſchland große Silbermünzen, gewöhnlich zu 2 Loth, und daher auch nummi unciales genannt, zu prägen angefangen.

An eine allgemeine Münzordnung war nicht zu denken. Jeder Landſtand, bis auf die kleinſten Grafen herab, prägte Münzen, natürlich nicht für den Bedarf ſeines winzigen Gebiets, ſondern um von dem Münzregale Nutzen zu ziehen. Die Münzſtätten wurden großentheils um hohe Preiſe verpachtet, und die Pachter, die ihrerſeits wieder große Gewinne ziehen wollten, verringerten den Gehalt ihrer Münzen. Die ſchlechten Münzen ſteigerten die Preiſe des Barrenſilbers viel ſchneller, als es die bloſe Abnutzung zu thun vermocht hätte. Dadurch aber wurden auch die größeren Territorialherren bei dem Ankaufe ihres Münzſilbers in Verlegenheit geſetzt und nahmen nun ihrerſeits ebenfalls zu Verringerung des inneren Gehaltes ihrer Münzen die Zuflucht.

Dieſer Zuſtand der Dinge dauerte, bis nach endlicher Durchführung des Landfriedens die deutſchen Kaiſer zu etwas größerem Anſehen kamen, und zuerſt Karl V. einen Verſuch zu Abſtellung der eingeriſſenen Münzunordnung machte.

Die Reichsmünzordnung von Eßlingen, die im Jahre 1524 erlaſſen wurde, verdankt ihm ihre Entſtehung.

In derſelben wurde, zu Beſeitigung der zeither im Brauche geweſenen verſchiedenen Münzgewichte, die natürlich zu großen Unordnungen Anlaß gegeben hatten, die cölniſche Mark für das allgemeine deutſche Münzgewicht erklärt.

Als Goldmünze wurden blos die Goldgulden bezeichnet, de
auf die rauhe cölniſche Mark von 22 Karat Feingehalt geprägt
ſollten. Die groben Sorten bis mit Einſchluß der $\frac{1}{16}$ Guldiner
aus 15löthigem Silber, und zwar von Guldinern 8 Stück, jede
einem rheiniſchen Gulden, die $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{16}$ Guldiner verhältni
aus der rauhen Mark geprägt werden, wonach die feine Mar
Gulden 10 Schilling 8 Heller ausgebracht wurde.

Indeſſen kam dieſe Reichsmünzordnung beinahe ſo gut
nicht zur Ausführung. Mehrere größere Reichsſtände, wie Baie
Sachſen, proteſtirten dagegen, und der eigene Bruder des Kaiſe
römiſche König Ferdinand, ſchloß, als König von Ungern uni
men, mit den Pfalzgrafen und den Städten Ulm und Au
eine Münzconvention ab, der ein geringerer Münzfuß zum
gelegt wurde.

Unter ſolchen Umſtänden konnte die Reichsmünzordnung v
lingen, durch welche das Verhältniß des Goldes zu dem Silbe
1 : 11$^{3\,9}$ beſtimmt wurde, keinen weiteren Erfolg haben, und
here Münzunordnung nahm immer mehr überhand; ſo daß, un
Folgen, innerhalb ihrer Lande wenigſtens, zu ſteuern, die angeſe
Stände des fränkiſchen Kreiſes ſchon im Jahre 1535 eine v
Eßlinger Münzordnung abweichende Münzconvention abſchloſſen
auch andere größere Reichsſtände, wie z. B. Sachſen, dav
wichen.

Kaiſer Karl V. brachte daher im Jahre 1551, zu Augsbu
dem Reichstage, eine neue Münzordnung zur Berathung, nach
die feine Mark Silber zu 8½ Goldgulden, zu 72 Kr. oder zu
12½ Kr. rheiniſch, den Gulden zu 60 Kr. gerechnet, ausgebrach
aus der rauhen 14 Loth 2 Gran Feinſilber haltenden cö
Mark 7⅓ Stücke, deren jedes 72 Kr. gelten ſollte, geprägt
ſollten

Die Goldgulden ſollten aus 18½karatigem Golde, 107 Stü
1½ cölniſche rauhe Mark gerechnet, geſchlagen werden. Es wur
bei ausdrücklich angeordnet, daß in jedem Kreiſe jährlich 2 Mü
bationstage abgehalten werden ſollten; jeder Münzherr ſollte n
ſeine eigene Rechnung münzen, und die Verpachtung und Ver
der Münzſtätten wurde auf das Strengſte verboten; auch kam ei
faſſende Münzprobationsordnung, nach welcher bei den Münzprob
tagen verfahren werden ſollte, zu Stande

Indeſſen fand auch dieſe Münzordnung keinen Eingang.

Dadurch nicht abgeſchreckt, machte Kaiſer Karls V. Brud
Nachfolger, Kaiſer Ferdinand, einen neuen Verſuch, eine all
Münzordnung für das deutſche Reich durchzuſetzen, und legte im
1559, auf dem Reichstage zu Augsburg, den verſammelten S
ſein Münzedict vor, nach welchem, ſtatt der früheren Specie
gulden zu 72 Kr., Reichsgulden zu 60 Kr., die den rheiniſchen
*nungs*gulden entſprächen, 9½ Stück aus der rauhen 14½ l

Mark, aus der feinen Mark also 10 Gulden 13⅓ Xr., geprägt werden sollten.

Die vorzüglich in Böhmen, seit der Auffindung der Joachimsthaler Bergwerke, ausgeprägten und in anderen Staaten, z. B. in Sachsen, auch geschlagenen sogenannten Thaler sollten gar nicht mehr geprägt werden.

Die Goldgulden sollten aus 18½ karatigem Golde, jedoch 72 aus der rauhen Mark geschlagen werden, und eine Geltung von 75 Xr. haben; Ducaten aber, zu 67 Stück aus der rauhen 23⅔ karatigen Mark, 104 Xr. gelten.

Jedes größere Münzstück sollte einzeln aufgezogen, und die Münzprobationstage richtig abgehalten, auch alle Verpachtung oder Verleihung der Münzstätten auf das Strengste untersagt, unerlaubte, oder sogenannte Heckenmünzstätten aber zerstört, das Münzsilber auf denselben confiscirt, und die Münzmeister und Gesellen auf das Härteste bestraft werden. Sie hatte indessen auch kein besseres Schicksal, als ihre Vorgänger.

Die Thaler hatten im Norden über die Gulden die Oberhand gewonnen, waren zum Werthmesser und zu dem gesetzlichen Zahlmittel geworden, dem die dortigen mächtigeren Reichsstände ihren Schutz angedeihen ließen. Andere Reichsstände nahmen an der zu hohen Schätzung des Ducatens Anstoß.

Es geschah es denn, daß bereits 1566, auf dem Reichstage zu Augsburg, der Beschluß gefaßt wurde, ganze Thaler, und zwar 8 Stück aus der rauhen cölnischen 14⅔ löthigen Mark, 9 Stück aus der feinen Mark, zu 68 Xr., halbe und Viertel, nach Verhältniß, auszuprägen, wodurch die feine Mark zu 10⅕ Gulden ausgebracht wurde.

Dem schlossen sich jedoch die süddeutschen Kreise, weil bei ihnen der Gulden die Rechnungsmünze war, nicht an, sondern sie behielten ihren bei. Unter solchen Umständen gab man endlich die Hoffnung, eine allgemeine Reichsmünzordnung zu Stande zu bringen, stillschweigend auf. Zwar wurde die Gültigkeit des 1566 festgesetzten Münzfußes im Allgemeinen anerkannt, aber das Münzwesen wurde auf dem Reichstage zu Frankfurt, im Jahre 1571, den Kreisen überwiesen, und es wurden

a) der kurrheinische, oberrheinische und westphälische Kreis, oder die sogenannten 3 unteren Kreise,

b) der ober- und niedersächsische Kreis,

und

c) der baierische, schwäbische und fränkische Kreis, oder die sogenannten 3 oberen Kreise,

in Bezug auf das Münzwesen zusammengeschlagen, um gemeinschaftliche Maßregeln zu möglichster Aufrechthaltung der Ordnung im Münzwesen zu treffen. Der burgundische Kreis blieb sonach ganz isolirt, und der österreichische sollte mit den 3 *oberen Kreisen* in Münzsachen

„gute nachbarliche Gemeinſchaft und Gleichheit" halten, ohne förmlich zu ihnen geſchlagen zu ſein.

Natürlich war unter ſolchen Umſtänden, obwohl ſich inzwi die Anſichten über das Münzweſen ſo weit gehoben hatten, daß in der großen Menge der Münzſtätten eine Haupturſache der g Münzunordnung fand, und daher nur den Reichsſtänden, welche e Bergwerke beſaßen, eigene Münzſtätten geſtattete, während alle üb Münzherren ihre ganzen Münzen auf den errichteten Kreismünzſt prägen laſſen ſollten, jede Münzverbeſſerung unmöglich. Der l Anordnung wurde nicht Folge geleiſtet, und den Kreisſtänden ge es noch vielmehr an Mitteln, ihren Verordnungen gegen ihre ſtände die gehörige Kraft zu verleihen, als dieſes früher nicht ei dem Kaiſer möglich geweſen war.

Die Münzen wurden immer mehr verringert, immer mehr u die übergroße Menge ſchlechter Scheidemünze, bei deren Ausprä allein noch augenblickliche Gewinne zu machen waren, vermehrt daß ſie, da reichsgemäße grobe Münzen nur noch ſelten ausge wurden, endlich dieſe ganz verdrängten und das gewöhnliche Zahlu mittel bildeten. Zufolge dieſer Erſcheinung ſtiegen natürlich auch Preiſe des Barrenſilbers, und der äußerliche Werth der reichsgem Thaler ſtieg gegen das Ende des 16. Jahrhunderts bereits bis 84 Xr.

Bald nach dem Anfange des 17. Jahrhunderts begann di kannte Kipper- und Wipperzeit, und der reichsgemäße Thaler ſtie zu dem Jahre 1619 auf 108 Xr., im Jahre 1620 auf 140 Xr. Jahre 1621 auf 390 Xr., im Jahre 1622 auf 600 Xr., ja in E ſen zuletzt bis auf 15 Thlr. Da endlich zwang die Noth zu entſchiedenſten und kräftigſten Maßregeln. Der Thaler wurde äu auf 90 Xr. geſetzt, und die ſchlechte Münze unerbittlich verr Gold zu Silber ſtand ſonach wie 1:11, 99.

Allerdings traten damals große und ſchwere Verluſte für die zelnen ein; indeſſen wurde doch, auf einige Zeit wenigſtens, eine von Ordnung wieder herbeigeführt.

Doch fingen mit der Zeit wiederum die alten Urſachen der ſchen Münzverwirrung, Ausprägung von ſchlechten Scheidemünze übergroßer Menge und Verringerung des inneren Gehaltes der grö Münzſorten, unter der Beilegung des gleichen äußerlichen Wer ihr verderbliches Spiel an, und der reichsgemäße Thaler mußte 1 auf dem Reichstage zu Regensburg, auf 96 Xr. erhöht werden, durch man, von dem im Jahre 1623, bei Erhöhung ſeiner äußer Geltung von 68 Xr. auf 90 Xr., angenommenen $13\frac{1}{3}$ Guldenfuß einem $14\frac{2}{3}$ Guldenfuße überging, und das Gold wie 1:$14\frac{4}{9}$ zu Silber ſtand.

In dem nämlichen Jahre kam zu Zinna zwiſchen Brandenb und Sachſen der ſogenannte zinnaiſche Münzfuß zu Stande, in dem die äußerliche Geltung des Thalers auf 28 gute Groſchen

105 Xr. erhöht, und die feine Mark Silber zu $10\frac{1}{2}$ Thaler oder $15\frac{3}{4}$ Gulden ausgebracht wurde. Im folgenden Jahre trat demſelben auch Braunſchweig, doch mit erhöhtem Remedium, bei, ſo daß dort ein $10\frac{2}{3}$ Thaler- oder 16 Guldenfuß daraus wurde. Das Verhältniß des Goldes zu dem Silber wurde wie 1 : $13\frac{5}{9}$ beſtimmt.

Indeſſen blieb es auch dabei nicht lange, und ſchon im Jahre 690 ſchloſſen Sachſen, Brandenburg und Braunſchweig-Lüneburg zu Leipzig einen Münzreceß ab, zu Durchführung eines 18 Guldenfußes, dem bald darauf mehrere kleine Münzherrſchaften des nördlichen Deutſchlands, ſo wie Mainz, Trier, Pfalz und Frankfurt und im Jahre 1693 auch die drei oberen Kreiſe beitraten. Dieſem Beiſpiele folgten noch andere Staaten, und er wurde factiſch ſo ziemlich zu dem gemeinen Münzfuße in Deutſchland.

Nach dieſem Münzfuße wurde der reichsgemäße Thaler in ſeinem vollen Gehalte gelaſſen, ſein äußerlicher Werth aber auf 120 Xr., oder 32 gute Groſchen erhöhet. Die eigentlich nach demſelben neu ausgeprägten Münzen beſtanden in $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ Stücken, die aber halbe und Viertelthaler waren.

Man vermied jedoch dieſen Namen, weil ſolche Stücke, nach dem damals immer noch geltenden und häufig eingeſchärften Reichsmünzfuße, in beſſerem Korne und Schrot hätten ausgeprägt werden ſollen. Die Scheidemünze, wozu man ſchon die $\frac{1}{12}$ Thaler zählte, wurde zu $12\frac{1}{2}$, $12\frac{1}{2}$ und 13 Thlr. die feine Mark ausgebracht. Der Ducaten wurde zu 4 Gulden, der Goldgulden zu 3 Gulden gerechnet. Proportion wie 1 : $15\frac{7}{11}$ à $\frac{2}{3}\frac{1}{1}$.

Der Leipziger Münzfuß wurde endlich im Jahre 1738, durch Deputationsſchluß, zum allgemeinen Reichsmünzfuße erhoben. Aber es war ſchon zu ſpät.

Die angeſtellten Münzunterſuchungen wieſen nach, daß die öſterreichiſchen groben Silberſorten ſchon nach einem Münzfuße ausgebracht waren, der vom $18\frac{7}{10}$ Guldenfuße bis zu dem $22\frac{1}{5}$ Guldenfuße ſtunkte; es gab allein achtzehn verſchiedene Arten von 17 Xr., die ſich innerhalb dieſes Raumes bewegten.

Baiern hatte ſchon ſeit 1715 eine allgemeine Aenderung in ſeinem Münzweſen vorgenommen. Es hatte, unter dem Namen ganzer und halber Kopfſtücke, doppelte und einfache Goldgulden geprägt, und den äußerlichen Werth derſelben auf 7 und $3\frac{1}{2}$ Gulden geſetzt, ſo daß darin die feine Mark Gold zu 326 Gulden $55\frac{20}{37}$ Pf., oder, den Ducaten nach dem Leipziger Fuße zu 4 Gulden gerechnet, um $15\frac{46}{60}$ Procent zu hoch ausgebracht wurde. Es hatte weiter, unter dem Namen Landmünze, kleine Münzen, als halbe und Viertelgulden, Landgroſchen und Kreuzer geſchlagen, die einen $22\frac{11}{24}$, $22\frac{7}{10}$ und $24\frac{53}{60}$ Guldenfuß nachwieſen. Kurz, es zeigte ſich, daß, ausgenommen in Sachſen, in Hannover und in einigen größeren Reichsſtädten, der 18 Gulden- oder Leipziger Fuß überall überſchritten war, ja es gab Münzen, in denen die feine Mark Silber zu 49 Gulden 55 Xr. ausgebracht war.

Unter ſolchen Umſtänden war um ſo weni an eine Dur rung des Leipziger Fußes zu denken, als der i Jahre 1740 brochene öſterreichiſche Erbfolgekrieg die Münzunordnung noch vern und jede wirkſame Maßregel zu Abſtellung derſelben unmöglich m Seitdem iſt es zu keinem Reichsſchluſſe über das Münzweſen gekommen.

Nach Beendigung des öſterreichiſchen Erbfolgekrieges führte Oeſterreich Ordnung in ſein Münzweſen zurück; es ging ſchon zu dem 20 Guldenfuße über, den es noch beibehält. Sachſen ſeit 1750 Münzen, in denen die feine Mark Silber zu 13⅓ ausgebracht wurde. Preußen führte in dem nämlichen Jahre d Thaler- oder 21 Guldenfuß ein, der, nach ſeinem Urheber, au Graumann'ſche Münzfuß heißt.

Seit ſich durch den öſterreichiſchen Erbfolgekrieg und ſeine gemachten Eroberungen Preußen zu einer europäiſchen Macht e hatte, war natürlich nicht mehr daran zu denken, daß es irg die Suprematie des deutſchen Reiches anerkennen würde. Oeſt ſchlug alſo, um dem 20 Guldenfuße Eingang zu verſchaffen, n Weg der Privatunterhandlung ein, und machte mit Baiern de fang. Am 21. September 1753 kam zwiſchen Oeſterreich und P die bekannte Münzconvention zu Stande, von welcher der 20 G fuß den Namen des Conventionsfußes erhalten hat.

Die Hauptveränderungen, die er herbeiführte, und wodurch von der früheren deutſchen Münzverfaſſung weſentlich unterſchied, folgende:

1) Der äußerliche Gehalt des Speciesthalers, der ſeit 1667 Unterſchiede von dem auf 90 Xr. verbliebenen Rechnungs dieſen Namen angenommen hatte, wurde nicht in ſeinem lichen Werthe erhöht, ſondern er wurde im Korne verringer im Schrote verändert; 8⅓ Speciesthaler gingen auf die 13⅓ Loth feines Silber haltende Mark, und in 10 Stücke eine feine Mark Silber enthalten, in ½ und ¼ Species nach Verhältniß.

2) Die zu dem groben Silbergelde gehörigen Theilungsmünzen Ausnahme der Gulden und ½ Gulden, wurden nicht mehr früher, aus Silber von gleichem Korne mit den Thalern Gulden, ſondern aus geringerhaltigem, oder ſtärker ver Silber geſchlagen, als 20 Xr. aus 9⅓ löthigem, 17 Xr. a löthigem, 10 Xr. aus 8 löthigem, 5 Xr. aus 7 löthigem Groſchen aus 5½ löthigem Silber. Doch war auch je Gulden dieſer verſchiedenen Münzſorten eine feine Mark enthalten.

3) Die Stücken wurden, bis zu den Groſchen excl. hinab, für Stück aufgezogen und juſtirt.

4) Der äußerliche Werth des Ducatens wurde auf 4 Fl. 10 höher, und die feine Mark Gold darin zu 283 Gulden

Unter ſolchen Umſtänden war um ſo weniger an eine Dur
rung des Leipziger Fußes zu denken, als der im Jahre 1740 a
brochene öſterreichiſche Erbfolgekrieg die Münzunordnung noch verm
und jede wirkſame Maßregel zu Abſtellung derſelben unmöglich m
Seitdem iſt es zu keinem Reichsſchluſſe über das Münzweſen
gekommen.

Nach Beendigung des öſterreichiſchen Erbfolgekrieges führte
Oeſterreich Ordnung in ſein Münzweſen zurück; es ging ſchon
zu dem 20 Guldenfuße über, den es noch beibehält. Sachſen
ſeit 1750 Münzen, in denen die feine Mark Silber zu 13⅔
ausgebracht wurde. Preußen führte in dem nämlichen Jahre d
Thaler- oder 21 Guldenfuß ein, der, nach ſeinem Urheber, au
Graumann'ſche Münzfuß heißt.

Seit ſich durch den öſterreichiſchen Erbfolgekrieg und ſeine
gemachten Eroberungen Preußen zu einer europäiſchen Macht er
hatte, war natürlich nicht mehr daran zu denken, daß es irge
die Suprematie des deutſchen Reiches anerkennen würde. Oeſt
ſchlug alſo, um dem 20 Guldenfuße Eingang zu verſchaffen, nu
Weg der Privatunterhandlung ein, und machte mit Baiern den
fang. Am 21. September 1753 kam zwiſchen Oeſterreich und P
die bekannte Münzconvention zu Stande, von welcher der 20 G
fuß den Namen des Conventionsfußes erhalten hat.

Die Hauptveränderungen, die er herbeiführte, und wodurch
von der früheren deutſchen Münzverfaſſung weſentlich unterſchied,
folgende:

1) Der äußerliche Gehalt des Speciesthalers, der ſeit 1667,
Unterſchiede von dem auf 90 Xr. verbliebenen Rechnungs
dieſen Namen angenommen hatte, wurde nicht in ſeinem
lichen Werthe erhöht, ſondern er wurde im Korne verringer
im Schrote verändert; 8⅓ Speciesthaler gingen auf die
13½ Loth feines Silber haltende Mark, und in 10 Stücke
eine feine Mark Silber enthalten, in ½ und ¼ Specie
nach Verhältniß.

2) Die zu dem groben Silbergelde gehörigen Theilungsmünzen
Ausnahme der Gulden und ½ Gulden, wurden nicht mehr
früher, aus Silber von gleichem Korne mit den Thalern
Gulden, ſondern aus geringerhaltigem, oder ſtärker ver
Silber geſchlagen, als 20 Xr. aus 9½ löthigem, 17 Xr. a
löthigem, 10 Xr. aus 8 löthigem, 5 Xr. aus 7 löthigem
Groſchen aus 5½ löthigem Silber. Doch war auch je
Gulden dieſer verſchiedenen Münzſorten eine feine Mark
enthalten.

3) Die Stücken wurden, bis zu den Groſchen excl. hinab,
für Stück aufgezogen und juſtirt.

4) Der äußerliche Werth des Ducatens wurde auf 4 Fl. 10 X
höhet, und die feine Mark Gold darin zu 283 Gulden

ſelben hingeneigt, und die lübiſche Währung ſchon im 14. und
Jahrhunderte angenommen hatten, ſchloſſen ſich dem um das
1694 in Dänemark eingeführten Münzfuße an, nach welchem
Mark feines Silber in Courantgelde zu 34 Mark lübiſch, oder
Thaler, und in Scheidemünze zu 36 und 38 Mark lübiſch ausgeb
wurde; er wurde, obwohl däniſchen Urſprungs, dennoch der lüb
Münzfuß genannt.

So beſtanden alſo, nach der auf ſolche Art erfolgten Rege
tion des deutſchen Münzweſens, noch fünf verſchiedene Münzfüß
Deutſchland, der lübiſche oder 17 Guldenfuß, der Leipziger oder
Guldenfuß, der Conventions- oder 20 Guldenfuß, der Graumann
oder 21 Guldenfuß und der 24 Guldenfuß. Sie hatten in den
ſchiedenen Ländern auch verſchiedene Schickſale.

In Oeſterreich ging der Conventionsfuß während des langen
zöſiſchen Revolutionskrieges, wegen der drückenden Finanznoth,
ganz unter; denn es wurden von 1793 an große Maſſen von Kre
thalern zu $20\frac{7}{8}$ Gulden, und noch viel größere Maſſen von 6
zu $21\frac{1}{4}$ Gulden, 3 Xr. zu $22\frac{1}{8}$ Gulden, Lire zu $23\frac{3}{4}$ Gulden, 7
zu $23\frac{3}{4}$ Gulden, und 6, 12 und 48 Xr. zu 40 Gulden, aus der
niſchen feinen Mark Silber geſchlagen. Große Maſſen Kupfer-
Papiergeld kamen dazu, ſo daß zuletzt das Conventionsgeld völlig
ſchwunden war. Mit dem Jahre 1804 kehrte jedoch die Ord
wieder zurück, und iſt ſeitdem nicht weiter geſtört worden.

In den Ländern des 24 Guldenfußes ſtellten ſich indeſſen
bleibendere Uebelſtände ein, die freilich in den Verhältniſſen Entſ
digung fanden müſſen. Nach dem damaligen Standpuncte der Ch
war die Scheidung des Silbers von der Legirung in dem Maße
ſpieliger, in welchem es ſtärker mit Kupfer verſetzt war. Aus d
Grunde wurde das legirte Silber um ſo höher bezahlt, je weniger
Zuſatz hatte, und die feine Mark Silber galt weniger, wenn ſie
ker legirt war. Daher geſchah es, daß die Länder des 24 Guldenfu
die faſt ſämmtlich keine Bergwerke hatten, um der Erſparniß w
lieber ſtärker legirtes Silber für ihre Münzſtätten einkauften, und
vorzugsweiſe, anſtatt der ganzen Thaler, Gulden und halben Gul
kleinere conventionsmäßige Münzſorten prägten, die aus einer ſt
legirten Maſſe beſtanden. Wie dieſer Umſtand, ſchon bei Begründ
des Conventionsfußes, eine Abweichung von der früheren Regel:
große Münzen nach einerlei Korne auszuprägen, veranlaßt hatte, d
man auch die vielen zu devalvirenden geringhaltigen Sorten bei
Umprägung verwenden könnte, ſo führte er in ſeinen Folgen eine
verhältnißmäßige Vermehrung der kleineren conventionsmäßigen M
ſorten und einen Mangel der größeren herbei, der die Veranlaſſ
wurde, daß jene, obſchon geſetzlich nur die größeren Sorten als Z
ſelzahlung angeſehen werden ſollten, ſehr bald bei ſolchen Zahlunge
Gebrauch kamen, wodurch ſich ſchon gegen das Ausland der C
etwas niedriger ſtellen mußte.

Das etwas gröbere Korn des neuen Speciesthalers ließ denſelben nur faſt eben ſo groß erſcheinen, als der alte Reichsſpeciesthaler, weshalb er häufig nach der Levante, zu demſelben Preiſe wie der alte, ausgeführt wurde, da man auf ſolche Art ihn dort mit einem Gewinne von 10% anbringen konnte. Auf ſolche Weiſe verſchwand die gute Münze faſt ganz. Um ſo mehr drängten ſich die franzöſiſchen Laubthaler ein, die auf 2 Fl. 45 Xr. valvirt waren, wonach 4 Stück Laubthaler dem im 24 Guldenfuße auf 11 Gulden geſchätzten Ducaten gleich waren. Sie wurden ſehr häufig und erhielten ſich zu dieſem Courſe ſelbſt dann, als ſie ſpäter in ihrem Feingehalte verringert und deshalb auf 2 Gulden 43 Xr., ja in Baiern auf 2 Gulden 40 Xr. herabgeſetzt worden waren. Sie waren unentbehrlich, weil es an guter Conventionsmünze durchaus fehlte, und überall, ſelbſt in Baiern, mußte ihnen, weil der Handel alle Preiſe nach demſelben geregelt hatte, der Cours zu 2 Gulden 45 Xr. im Jahre 1787 wiederum geſtattet werden. Daher war ſchon im Jahre 1788 das Silberpari des Hamburger Banco gegen Conventionsgeld, welches eigentlich wie 300: 143^{29} hätte ſtehen ſollen, auf 300: 144^{796} geſtiegen, wonach das Conventionsgeld $1,^{040}\frac{8}{9}$ verlor.

Nachtheiliger noch wurden die weiteren Folgen dieſes Ereigniſſes. Als im Anfange des franzöſiſchen Revolutionskrieges die öſterreichiſchen Heere am Rheine ſtanden, trug Oeſterreich im Jahre 1793 darauf an, daß man, wie dem franzöſiſchen Laubthaler, ſo auch dem Brabanter, welcher auf 2 Gulden $38\frac{2}{3}$ Xr. des 24 Guldenfußes gewürderten Kronenthaler einen etwas höheren äußerlichen Werth beilegen und ihm zu 2 Gulden 42 Xr. den Cours verſtatten möchte, in welcher Geltung er auch bei den vorderöſterreichiſchen Caſſen wieder angenommen werden ſollte.

Die Kreiſe willigten, aus Rückſicht gegen die kaiſerliche Majeſtät, endlich ein. Da nun Oeſterreich auf dieſe Weiſe, über den gewöhnlich bei den Kronenthalern gezogenen Schlagſchatz, einen Uebergewinn von $2,^{19}\frac{2}{3}$% machte, ſo prägte es, wie bereits bemerkt worden iſt, große Maſſen Kronengeld aus, und das Kronengeld wurde in ganz Süddeutſchland das Hauptzahlungsmittel. Sobald dieſes bemerkbar wurde, ſtiegen augenblicklich die Silber- und die Waarenpreiſe, und der Ducatencours fiel um etwas mehr als 2%, wonach natürlich auch für die Münzſtätten der fernere Gewinn verloren ging.

Dadurch aber wurde aus dem 24 Guldenfuße ein 24^{54} Guldenfuß, der gleichſam noch mehr ſanctionirt wurde, als ſeit 1808 auch Baiern anfing Kronenthaler zu prägen. Inzwiſchen war auch der Silberpreis bis auf 24 Gulden 10 Xr. geſtiegen, und es war keine Ausprägung nach dem 24 Guldenfuße mehr möglich. Daher wurden die baieriſchen Münzen auf der einen Seite in verringertem Feingehalte, und auf der anderen Seite, weil man dabei Vortheil fand, wiederum in vermehrter Menge ausgeprägt. Eine zu Frankfurt um dieſe Zeit (1807) angeſtellte Probe wies nach, daß es viele Sechskreuzerſtücke

gab, in denen die feine cölnische Mark Silber zu $25\frac{3}{8}$, $25\frac{3}{4}$ $26\frac{1}{8}$, $26\frac{9}{10}$, $27\frac{1}{8}$, $27\frac{1}{2}$ und $29\frac{1}{5}$ Gulden ausgebracht war; ir schen befand man sie zu $25\frac{3}{4}$, $27\frac{1}{8}$, 30 und sogar zu $31\frac{2}{3}$ (ausgeprägt.

Gröbere Sorten wurden fast gar nicht mehr geprägt; die Länge der Zeit abgenutzten, ganzen und halben französischen Lau wurden 1815 ganz verrufen, und von dem Kronengelde waren ders die halben und Viertelkronen zuletzt so abgenutzt, beschnitte durchlöchert, daß sie unterm 12. April 1837 in Baden verrufen den; alle süddeutsche und selbst einige norddeutsche Staaten folgt sem Beispiele.

Da indessen die Masse derselben sehr groß, der Verruf wartet und schnell erfolgt war, und somit mannigfache Reibunge Verluste herbeigeführt hatte, so gab dieses um so mehr einen vers Anlaß zu einem neuen Versuche, das deutsche Münzwesen, wen innerhalb der Grenzen der Länder des deutschen Zollvereines, zu e als bereits im Jahre 1834, bei dessen Abschlusse, die Contra auch die künftige möglichste Gleichstellung des gesammten Münz der Vereinslande in das Auge gefaßt hatten.

Es fanden daher Verhandlungen Statt, die im Jahre 18 Süddeutschland zu der allgemeinen Annahme des $24\frac{1}{2}$ Gulde in den zu Norddeutschland gehörigen Ländern aber, so weit si Zollverbande angehören, im Jahre 1838 zu der allgemeinen An des 14 Thaler- oder 21 Guldenfußes, und zu der Aufgabe Norddeutschland eben auch a) durch zu große Vermehrung der legirten kleineren conventionsmäßigen Geldsorten, welche das zur selzahlung bestimmte gröbere Geld verdrängten; b) durch schwa Valvationen, an die sich dann der Verkehr nicht weiter hielt; c) durch das politische Uebergewicht, welches Preußen seinem geben konnte, so herunter gekommenen Conventionsfußes, daß sches Geld, das sich eigentlich wie 105 zu 100 gegen Conventio hätte stellen sollen, sich nur etwa wie $102\frac{1}{2}$ zu 100 stellte, statt 5% deren gegen Conventionsgeld nur $2\frac{1}{2}$ verlor, führten. in dem nämlichen Jahre kam auch zwischen sämmtlichen Zollv staaten eine allgemeine Münzconvention zu Stande.

Die Münzconvention unter den süddeutschen Staaten wu München am 25. August 1837 geschlossen, und beruht in der sache auf folgenden Grundsätzen.

1) Die contrahirenden Staaten (Baiern, Würtemberg, Hessen-Darmstadt, Nassau und Frankfurt) nehmen allgeme $24\frac{1}{2}$ Guldenfuß an.
2) Als Hauptmünzen werden Gulden zu 60 Xrn. und halbe zu 30 Xr., aus einer Masse, die $\frac{9}{10}$ feines Silber und $\frac{1}{10}$ enthält ($14\frac{2}{5}$ löthiges Silber), geprägt.
3) Jede Münzstätte hat die genaueste Obacht auf die Einh des Münzfußes zu nehmen, und die Fehlergrenze (Rem

wird auf $\frac{3}{1000}$ Theile im Gewichte und $\frac{3}{1000}$ im Feingehalte für 2e Gulden und halben Gulden bestimmt.

4) Das Münzgewicht ist die Mark zu 233,^{855} Grammen angenommen; der Durchmesser für die ganzen Guldenstücke beträgt 30, für die halben Guldenstücke 24 Millimeter.

5) Die Ausprägung weiterer Theilstücken soll noch näher bestimmt, die Ausprägung gröberer Münzsorten aber der Vereinbarung mit den norddeutschen Staaten des Zollverbandes vorbehalten werden.

6) Eine Devalvation oder Außercourssetzung der nach dem Conventionsfuße ausgeprägten Münzen findet nicht Statt. Jeder Staat hat aber die Verbindlichkeit, sie seiner Zeit, sobald dieselben durch Abnutzung eine künftig noch festzustellende Grenze der Gewichtsabnahme überschritten haben, wieder einzuziehen und umzuprägen.

7) Die Kronenthaler behalten ihren bisherigen Cours mit 2 Fl. 42 Kr.

8) Die Vereinsstaaten machen sich verbindlich, keine Herabsetzung oder Verrufung irgend einer in denselben anerkannten Cours habenden Münze vorzunehmen, ohne die übrigen contrahirenden Staaten vier Wochen zuvor davon in Kenntniß zu setzen.

9) Bei jedem Werke wird eine Tiegelprobe gemacht, und nach demselben findet eine Untersuchung Statt durch die zur Controle bestimmte Münzstätte eines anderen Staates, und diese Controle wechselt nach einem bestimmten Turnus unter den verschiedenen Staaten alljährlich.

10) Als Scheidemünze werden 6 Kreuzer- und 3 Kreuzerstücke von Silber ausgeprägt, und es wird darin die feine Mark Silber zu 27 Gulden ausgebracht. Die Prägung der 1 Kreuzerstücken und der Theilstücken derselben bleibt dem Ermessen der einzelnen Staaten überlassen. Der Silbergehalt ist auf $5\frac{1}{2}$ Loth in der rauhen Mark festgestellt. Die Fehlergrenze, jedoch nur auf die Mark, ist auf $\frac{7}{1000}$ im Feingehalt und $\frac{15}{1000}$ im Gewichte festgesetzt.

11) Sie wird auf Verlangen bei den Cassen der Staaten, welche sie ausgegeben haben, stets gegen coursfähige grobe Münze umgesetzt, doch nicht in Summen unter 100 Gulden.

12) Die bisherige Scheidemünze wird, vom 1. Januar 1838, entweder außer Cours gesetzt oder devalvirt.

In Norddeutschland nahm Preußen allein im Jahre 1750 den 21 Gulden- oder 14 Thalerfuß an, und stellte ihn 1764 nach den Münzwirren wieder her. Es wurde jedoch, vorzüglich seit 1780, sehr viel Scheidemünze an $\frac{1}{24}$, $\frac{1}{30}$, und $\frac{1}{48}$ Thalern ausgeprägt, die so endlich $\frac{5}{12}$ der ganzen Münzmasse ausmachte und, wie dieses dann immer geschieht, sich endlich, in Beuteln versiegelt, in die großen Zahlungen eindrängte. Nach dem Frieden von Tilsit, der Preußen die Hälfte seiner Besitzungen entzog, strömte natürlich die ganze Masse der Scheidemünze in den übrig gebliebenen Theil seiner Staaten zusammen, und es blieb nichts übrig, als dieselbe auf ihren Metallwerth

herabzuſetzen, was am 4. Mai 1808 erfolgte. Sie blieb aber, achtet am 13. December 1811, weil eine große Abnutzung der bemerkbar wurde, eine noch weitere Herabſetzung auf $\frac{2}{3}$ und bezi lich $\frac{1}{2}$ ihres Nennwerths erfolgte, auch bei größeren Zahlungen in brauche, und der Staat vermochte es damals nicht, die Koſten de ziehung und Umprägung zu tragen.

Nur erſt einige Jahre nach wiederhergeſtelltem Frieden, und im Jahre 1821, vermochte es Preußen, ſein verfallenes Münz wiederum in Ordnung zu bringen, und es iſt ſeitdem die Scheide nur in ſehr geringer Menge, etwa in dem Verhältniſſe wie ausgeprägt, die alte Scheidemünze aber ganz eingezogen worden. nun Preußen auch ältere grobe Courantſorten, die abgenutzt u namentlich halbe und Viertelthaler einzog, und überhaupt in n Zeit über 70 Millionen in Thalerſtücken, und faſt 17 Millio $\frac{1}{2}$ Thalern ausprägen ließ, und ſomit ſein Münzweſen, wenn auc großen Opfern, in beſſeren Stand ſetzte, während der Conventio in den Nachbarſtaaten durch die Ausprägung unverhältnißmäßiger men von ſtärker legirten $\frac{1}{12}$ immer mehr in Verfall kam, ſo er der 14 Thalerfuß ein immer entſchiedeneres Uebergewicht. Heſſen-C Braunſchweig, ſelbſt Hannover gingen nach und nach zu dem über, und es wurde bei einem Zuſammentritte der Abgeordneten ſä licher Zollvereinsſtaaten, zu Dresden am 30. Juli 1838, eine de Münzconvention abgeſchloſſen. Mittelſt der einen traten Se Kurheſſen, Sachſen-Weimar-Eiſenach, Sachſen-Coburg-Gotha, des Herzogthums Gotha, Sachſen-Altenburg, Schwarzburg-Rudo wegen der Unterherrſchaft, Schwarzburg-Sondershauſen und die ſchen Linien definitiv zu dem 14 Thaler- oder 21 Guldenfuße, vereinigten ſich deshalb mit Preußen, deſſen Münzſyſtem ſie im zen Umfange annahmen. Mittelſt der zweiten einigten ſich ſämm Zollverbandsſtaaten dahin, daß in den benannten Staaten der 14 lerfuß, und in Süddeutſchland der 24½ Guldenfuß, Statt finden und es wurde dabei feſtgeſetzt:

1) Es ſoll überall ein Remedium nur in ſo weit, als es dem Unerreichbarkeit einer abſoluten Genauigkeit bedingt wird, ver werden.
2) Es ſoll eine Vereinsmünze, nämlich 2 Thaler, oder 3½ Gu ſtücke, aus $\frac{9}{10}$ feinem Silber — alſo $6\frac{3}{5}$ Stücke auf die Mark — 41 Millimeter im Durchmeſſer im Ringe und einem glatten mit vertiefter Schrift oder Verzierung verſe Rande geprägt und in allen Vereinsſtaaten angenommen w
3) Es ſollen dieſe Vereinsmünzen von den Regierungen gegen von Zeit zu Zeit geprüft, in einer oder der anderen Bezi unrichtig befundene Vereinsmünzen aber ſollen für die betre Regierung die Verpflichtung herbeiführen, die ſämmtlichen v in dem Jahrgange, welchem die unrichtig befundene ang ausgeprägten Vereinsmünzen wieder einzuziehen.

4) Sämmtliche contrahirende Staaten verpflichten ſich, ihre eigenen groben Silbermünzen niemals gegen den ihnen beigelegten Werth herabzuſetzen, auch eine Außercourssetzung derſelben anders nicht eintreten zu laſſen, als wenn dem eine Einlöſungsfriſt von mindeſtens vier Wochen feſtgeſetzt, und wenigſtens drei Monate vor deren Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden iſt. Abgenutzte Münzen ſollen zur Umprägung eingezogen, dabei jedoch ſtets zu dem Werthe, zu welchem ſie in den Umlauf geſetzt worden ſind, eingelöſ't werden.

5) Scheidemünzen ſollen nicht mehr, als der Bedarf des Umlaufs erfordert, ausgeprägt, und es ſoll, wo dieſes Maß bereits überſchritten iſt, thunlichſt darauf hingewirkt werden, daß ſie auf jenes Maß zurückgeführt, und ſodann Niemand genöthiget werde, eine Zahlung, welche den Werth der kleinſten groben Münze erreicht, in Scheidemünze anzunehmen.

6) Jeder contrahirende Staat iſt verbindlich:

a. ſeine eigene Scheidemünze niemals gegen den ihr beigelegten Werth herunterſetzen, auch eine Außercourssetzung nur unter den bei 4) bemerkten Bedingungen Statt finden zu laſſen;

b. abgenutzte Scheidemünzen einzuziehen und umzuprägen;

c. Silberſcheidemünzen aller Art, jedoch nicht in Summen unter einhundert Thalern und beziehungsweiſe einhundert Gulden, in näher zu bezeichnenden Caſſen auf Verlangen gegen grobe in ſeinem Lande coursfähige Münze umzuſetzen.

In dem lübiſchen Münzfuße, wie er zu Hamburg und Lübeck beſteht, hat ſich nichts verändert; Mecklenburg-Schwerin iſt zum Reichsfuße übergegangen, und in Bremen beſteht die Goldwährung nach dem Piſtolenfuß.

Dieſes iſt der Standpunct, auf welchem ſich das deutſche Münzweſen befindet. Der Preis des Silbers, der, nach der Münzordnung Kaiſer Friedrich's II. von Sachſen vom Jahre 1444, im gedachten Jahre 7 rheiniſche Goldgulden für die Mark betrug, iſt nach und nach bis über 21 Gulden oder 14 Thaler nominell geſtiegen, und der Münzfuß hat ſich getreulich nach dieſem nominellen Preiſe gerichtet, oder vielmehr der Gang des Münzweſens und die fortwährende Verringerung und Abnutzung der Münze hat denſelben herbeigeführt.

Fragen wir nach den Urſachen dieſer Erſcheinung, ſo gibt der unendliche Abriß der deutſchen Münzgeſchichte — und die Münzgeſchichte aller anderen Staaten zeigt die gleichen Erſcheinungen — die Urſachen ſehr deutlich zu erkennen. Falſche Anſichten und Unbekanntſchaft mit der Natur des Münzweſens, Unredlichkeit, Gewinnſucht, die Zerſplitterung Deutſchlands in ſo viele kleine Staaten und der daraus entſpringende Mangel an Uebereinſtimmung, ſo wie die Unmöglichkeit durchgreifender Maßregeln, Kriege mit ihrer daraus hervorgehenden Verarmung und Abnutzung haben ſich wechſelweiſe die Hand geboten, um von Zeit zu Zeit Münzwirren hervorzubringen und die Sachen

dem benachbarten Lande, dem ſie angehört, wieder anzubringen, den ſich die weiter im Innern liegenden Einwohner des größere des von ſelbſt, ſie ihrerſeits anzunehmen, weil ihnen dieſe Mö fehlt. Sie können ſie nur mit Verluſt los werden, weil ſie be nur als Tiegelgut betrachtet werden kann. Daher nehmen ſie gar nicht, und es bleibt die eigene Landesmünze in ungeſtörter laufe und in gleichmäßiger Geltung.

Je kleiner ein Staatsgebiet iſt, deſto weniger iſt dieſes s Ein kleiner Staat beſteht in dieſer Beziehung, eben wegen ſeiner gen Ausdehnung, ſo zu ſagen, aus lauter Grenze, und die in die bezirke von allen Seiten eindringenden Münzen der Nachbarn bald in der Mitte des Staates wechſelſeitig auf einander, un ſchwemmen ſomit im Detailverkehre den ganzen Staat. Sind nachbarten Staaten bedeutend größer, ſo kommt noch ein ander ment, das der größeren Brauchbarkeit ihrer Münzen, hinzu. W nämlich die eigene Münze des kleineren Staates gewöhnlich benachbarten großen Staaten als Münze keine Geltung hat, in den größeren Zahlungen, die das kleine Land an dieſelben zu hat, mit gänzlicher Nichtbeachtung des ihm im Inlande bei äußerlichen Werthes nur als Tiegelgut betrachtet wird, kann der eingedrungenen Münze des größeren Staates die an denſe machenden Zahlungen auch mit größerem Vortheile machen, a dieſem nicht blos der Silbergehalt, ſondern auch ſein äußerlicher in Beachtung kommt und bei den Zahlungen in jenes Land an wird. Auf ſolche Weiſe hat das fremde Geld, welches den k Staat ſehr bald durchdringt, eine größe Brauchbarkeit für die I ner deſſelben als die eigene Landesmünze, die ſie nur in ihrem Lande als Münze anwenden können, während die fremde eingedr Münze ihren äußerlichen Werth in dem kleinen Staate ebenfall etwa mit Ausſchluß der öffentlichen Caſſen deſſelben, behaupte überdies zu Zahlungen in dem großen Nachbarſtaate mit größeren theile als die eigene Landesmünze verwendet werden kann, weil ſi äußerlichen Werth, welcher der Münze des kleinen Staates nicht zu den wird, in dem größeren Nachbarſtaate, dem ſie angehört, e behauptet.

Sie geht daher ſehr bald in dem kleineren Staate auch Großverkehr über. Sind aber die Sachen einmal ſo weit g ſo iſt auch der Landesmünzfuß, wenn er ein anderer iſt, bereits geſtürzt, und kann nur mit ſteten Verluſten und nur noch a Papiere oder in der Einbildung feſtgehalten werden.

Daraus geht die völlige Unmöglichkeit hervor, in kleineren ten einen eigenen, von dem Münzfuße ihrer großen Nachbarn abw den Münzfuß, beſonders wenn dieſer ein beſſerer iſt, feſthalten nen, und es folgt für die Münzpolitik im Allgemeinen die Reg kleinere Staaten, wenn ihre größeren Nachbarn den Münzfuß am Beſten thun, ihrerſeits dieſer Veränderung thunlichſt zu folg

Collisionsfalle dem Staate anzuſchließen, welcher den geringeren
ß hat. Ganz kleine Sta aber thun am Beſten, auf die
ng des Münzregals gänzlich zu verzichten, weil es für ſie nur
licher, aber koſtſpieliger Prunk ohne alle innere Bedeutung iſt.
ch in dieſer Beziehung ſind daher gegenwärtig die Umſtände
günſtiger geworden, als ſie in früherer Zeit waren.
n weiterer großer und ſehr erfreulicher Fortſchritt, der gemacht
iſt, beſteht in der größeren Erkenntniß der eigentlichen Natur
d- und Münzweſens in der Verbreitung richtiger Anſichten
s Finanzweſen und die wahren Intereſſen des Staates.
ir haben bereits in dem gegebenen Abriſſe der deutſchen Münz-
r darauf hingedeutet, daß das Münzregal in den früheren Zei-
ıglich als eine ergiebige Finanzquelle betrachtet und behandelt
daß die Münzherrſchaften in der Meinung ſtanden, durch Ver-
ng ihrer Münzen in einem ſehr erhöhten äußerlichen Werthe
ch Erhebung eines großen Schlagſchatzes große und wirkliche
n machen zu können, und daß kein dazu tauglich erſcheinendes
von welcher Art es auch ſein mochte, verſchmäht wurde. „Hal-
die Sache," ſchrieb Philipp von Valois im Jahre 1350, als
ß, Blancs im Feingehalte zu 4 Deniers 12 Grän zu münzen,
ıntlich 6 Deniers halten ſollten, an ſeinen Münzmeiſter, „ſo
als möglich, damit die Kaufleute nichts davon erfahren, und
e, wenn Jemand fragt, daß ſie 6 Deniers halten." Auch
deutſchen älteren Münzgeſchichte machen ſich leider durch
hinwegzuleugnende Thatſachen ähnliche Anſichten erkennbar.
aus läßt ſich die häufig vorkommende Erſcheinung, daß aus
ıd derſelben Münzſtätte in einem Zeitraume weniger Jahre,
ıtige Kundmachung, Münzen von derſelben äußerlichen Geltung,
ım ſo verſchiedenen und verſchlechterten inneren Gehalte hervor-
daß man dieſe Abweichung unmöglich auf Rechnung der Unor-
it des Münzmeiſters ſetzen kann, auch bei dem beſten Willen
ſtes erklären.
ıgen kam, daß, wenn die einen aus offenbarer Gewinnſucht ihre
i verringerten, alle übrigen, ſelbſt die größten Staaten, dieſem
e ſchon um deswillen folgten, weil ſie glaubten, es gäbe gar
keres Mittel, ihre beſſeren Münzen fortan zu behalten, und
hernach am Rathſamſten, fortan ſelbſt ſchlechtere Münzen zu

e ganz anders, und wie viel beſſer in allen dieſen Beziehungen
aber gegenwärtig. Ueberall iſt man zu der Erkenntniß gekom-
ıß das Münzregal dauernd niemals eine rechtliche Erwerbsquelle
ıe, ſondern eine koſtſpielige Laſt iſt, wenn Ordnung darin er-
halten ſoll. Niemand glaubt mehr, daß ein Staat durch Er-
ines großen Schlagſchatzes und heimliche Verringerung des Fein-
ſeiner Münzen ſich dauernd bereichern könne. Vielmehr weiß
an, daß eine ſolche Verringerung nicht gar lange verborgen

bleiben kann, daß dann die Preise der Waaren [illegible]en, und daß [illegible] Staat, indem er seine geringhaltige Münze zu ein [illegible] hohen nominell Werthe ausgegeben hat, dieselbe auch bei den öffentlichen Abgaben denselben hohen nominellen Werthe annehmen und seine Bedürfn wegen der gestiegenen Preise aller Güter, viel höher als früher bez len muß, ja daß sehr bald auch der Silberpreis steigt, und damit ihn, weil er nun auch das rohe Material zu seinen Münzen theu bezahlen muß, der ganze anfängliche, dem späteren Schaden gegen sehr geringe, Gewinn aufhört. Endlich hindert die gestiegene Ge achtung, die sich die Staaten der Gegenwart schuldig sind, hindern R Rücksichten auf die Erhaltung des öffentlichen Credits und auf Wohlfahrt der Völker die Regierungen, in dem gewöhnlichen Laufe Dinge zu so unredlichen Mitteln, einen verächtlichen und nur eingebild Gewinn zu machen, ihre Zuflucht zu nehmen. Auch darin liegt mächtiger Grund, sich der Hoffnung einer künftigen besseren Gestal der Dinge hingeben zu können.

Vieles hat sich sonach gegen die Vorzeit besser gestellt; indeß fehlt es immer auch an manchen Schwierigkeiten nicht.

In den Ländern des $24\frac{1}{2}$ Guldenfußes bleibt das zeitherige bed bedeutend abgenutzte Conventionsgeld auch fernerweit in Circula Es wird weiter der Kronenthaler, der ebenfalls abgenutzt ist, in Geltung von 2 Fl. 42 Xr. beibehalten, und die neuen Münzen hinzu. Es kommen sonach mindestens drei verschiedene Sorten Münze neben einander in Umlauf, und es entsteht daher wohl Frage: Ob es ohne alle Reibungen zwischen denselben abgehen Kürzlich haben zu Wien angestellte Proben, nach Becher*), zwi würtembergischen neuen Gulden und den Kronenthalern eine merk Differenz nachgewiesen. Dieselben Proben haben auch einen bede den Unterschied in dem inneren Werthe der in den verschiedenen M stätten neu ausgeprägten Gulden und eine ziemlich ungleiche Sch lung gefunden. Sie gaben folgende Resultate:

1) Baierische Gulden von 1837 schwankten zwischen 2462 bis 2 Richtpfennigtheilen im Gewichte; durchschnittlich stellte sich da auf 2475 Richtpfennige, und ihr Werth auf 48^{9441} Xr. Conv Halbe dergleichen schwankten zwischen 1230 und 1244 Richtp nigtheilen, und wurden auf 24^{13418} Xr. geschätzt.
2) Badische Gulden von 1838 schwankten zwischen 2462 und 2 Richtpfennigtheilen, wurden durchschnittlich 2468 Richtpfen schwer befunden, und auf 48^{8156} Xr. geschätzt.
3) Großherzoglich hessische Gulden von 1837 schwankten zwi 2473 und 2483 Richtpfennigen, und wurden auf 49^{0153} geschätzt.

Sechskreuzerstücke von 1838 schwankten von 536 bis zu Richtpfennigtheilen, und variirten auch im Feingehalte, so daß

*) Das österreichische Münzwesen Th. 1, Abth. 2. S. 156.

nach den Proben ein 27 Gulden überschreitender Münzfuß herausstellte, da ihr Werth nur auf $4^{37\,255}$ Xr. Conventionsgeld bestimmt werden konnte.

4) Herzoglich nassauische Guldenstücke von 1838 schwankten zwischen 2476 und 2484 Richtpfennigtheilen und wurden auf $49^{134\,43}$ Xr. gewürdert.

Es zeigt sich daher zwischen den badischen und nassauischen Guldenfüßen eine Differenz von $\frac{1}{2}$ Procent, die schon bedeutend genug ist, um einigen Einfluß auszuüben, und in der hessischen Scheidemünze findet sich eine Abweichung von dem conventionsmäßig für dieselbe festgesetzten 27 Guldenfuße zu ergeben.

Es bestehen demnach in den Ländern des $24\frac{1}{2}$ Guldenfußes thatsächlich noch immer drei verschiedene Münzfüße; nämlich der Conventionsfuß, der nach der Schätzung des Kronenthalers zu 2 Fl. 42 Xr. sich ergebende und in dem Vertrage ausdrücklich anerkannte $24\frac{6}{1}$ Guldenfuß und der neue $24\frac{1}{2}$ oder $24\frac{6}{2}$ Guldenfuß.

In den Ländern des 14 Thalerfußes bildet das preußische Geld die Hauptumlaufsmasse. So viel Preußen nun auch in neuerer Zeit gethan hat, um sein Münzwesen in Ordnung zu erhalten, so laufen doch immer noch so viele alte und abgenutzte Thaler und $\frac{1}{3}$ Stücken um, daß ein sehr geachteter preußischer Staatsbeamter*) den durchschnittlichen Metallwerth der umlaufenden Münzen um $1\frac{1}{4}$ Procent unter dem gesetzlichen Münzfuße annimmt, so daß erst in $14\frac{7}{40}$ Thalern eine feine Mark Silbers enthalten sein würde. Da nun aber alle die Staaten, welche zu dem 14 Thalerfuße erst übergehen, ihre ganzen Münzen nach demselben neu ausprägen und in Umlauf setzen, so bilden sich factisch auch zwei verschiedene Münzfüße, nämlich ein wirklicher 14 Thalerfuß und ein factischer $14\frac{7}{40}$ Thalerfuß, die sich jedenfalls gegen einander reiben werden.

Zudem ist weder in dem allgemeinen Münzvertrage vom 30. Juli 1838, noch in dem besonderen Vertrage der Staaten, welche sich zu dem 14 Thalerfuße vereiniget haben, davon die Rede, daß die Münzen des einen Staates in den übrigen Staaten ungehindert zugelassen werden und freien Cours als Münzen haben sollen, sondern es steht erst zu erwarten, ob man sich dahin vereinigen wird, oder welche besondere Maßregeln etwa in den einzelnen Staaten in dieser Beziehung getroffen werden dürften. Auch daraus können für die Zukunft manche jetzt noch nicht geahnete Schwierigkeiten und Verwickelungen entstehen.

Werfen wir von diesem Standpuncte aus einen Blick in die Zukunft, und erwägen wir, daß, wenn auch die meisten der zeitherigen Veranlassungen, welche die von Zeit zu Zeit in Deutschland eingetretenen großen Münzwirren herbeigeführt haben, theils beseitigt sind, theils aber wenigstens nicht mehr in der vorigen Stärke wirksam sein können, dennoch die eben bezeichneten Verhältnisse vorhanden sind, und

*) Lehre vom Gelde S. 98. 99.

daß das zwar langſam, aber mit großer Gewißheit dahin fi
Element der Abnutzung ſich unabweislich mit denſelben in Ver
ſetzt: ſo gelangen wir allerdings zu der Ueberzeugung, daß, gan
ſehen von Kriegen, die Möglichkeit zukünftiger neuer Münzwi
Deutſchland durch die abgeſchloſſenen Münzconventionen kein
ganz abgeſchnitten iſt.

Zwar iſt in denſelben überall die Verpflichtung anerkannt
daß jeder Staat ſeine Münzen, wenn der durch Abnutzung ent
Verluſt derſelben an Feingehalt eine gewiſſe Grenze überſchritt
einziehen und umprägen laſſen ſoll. Aber dieſe Grenze iſt
noch nicht beſtimmt. Und wenn ſie auch einmal beſtimmt
ſollte, ſo entſteht immer wieder die Frage: Wird der Staat a
Willen haben, dieſe Verpflichtung anzuerkennen und zu erfüllen
nicht? Wenn er ihn nicht hat und ein größerer Staat iſt, wi
ihn zur Erfüllung dieſer Verbindlichkeit zwingen können? Un
man es kann, werden die Umſtände auch ſo ſein, daß man es
wird? Können nicht Verhältniſſe eintreten, daß es vernünftig
es nicht zu wollen? Oder wenn der bezeichnete Staat a
Willen dazu hat, wird er auch immer die Kräfte dazu haben,
großes Opfer zu bringen? Und könnte dieſes unberückſichtigt blei

Alle dieſe Fragen erwarten erſt von der Zukunft ihre Löſun
ſie deuten wenigſtens ſchon in der Gegenwart die Klippen an,
ungeachtet aller Fortſchritte zum Beſſeren, dem deutſchen Mü
in einer nicht gar fernen Zukunft drohen.

Dagegen gehen die Zollvereinsſtaaten darin gewiß einer
ren Zukunft entgegen, daß durch die Vorſchriften in Bez
Devalvationen und Münzverrufe ein geordnetes Verfahren fe
iſt, nach welchem Verluſte, wie ſie in der Vergangenheit bei de
lichen und oft nicht geahneten Eintritte des Verrufes ſehr häu
kamen, künftig, wo nicht ganz vermieden, ſo doch ſehr gemilde
den dürften, und es kann in dieſem Puncte wohl nicht an der
lung der getroffenen Verabredungen gezweifelt werden, da die ma
Intereſſen der Finanzen durch dieſelben nicht berührt werden.

Bliebe in dieſer Beziehung noch etwas zu wünſchen üb
wäre es etwa, daß die Verbindlichkeit zur Einlöſung der Scheide
gegen grobes Courant nicht blos auf ſo hohe Summen, wie g
iſt, beſchränkt würde, weil dadurch dieſe Maßregel mehr zu einer
riſchen wird. Nimmt man an, daß ſich die Scheidemünze
größere Zahlungen eindrängt, ein Umſtand, der ſchon ein A
brechen, nämlich die Ausbringung einer den eigentlichen Bedar
ſchreitenden Menge von Scheidemünzen anzeigt, und daß erſt v
ſem Augenblicke an die Präſentation zur Einlöſung wünſchenswe
ſo wird ſie doch thatſächlich dadurch ſehr erſchwert, wo nicht
lich gemacht, daß erſt ſo große Summen angeſammelt werden
die bis dahin unbenutzt bleiben. Kommt nun hierzu noch,
Transportkoſten bis an den Ort der Einlöſung eben auch dem

zur Laſt fallen, und daß dieſe, wegen des größeren Gewichtes der ſtark legirten Scheidemünzen, bei größeren Entfernungen gar nicht unbedeutend ſind: ſo ergeben ſich dabei ſo manche Verluſte und Koſten, daß das Uebel ſchon weit vorſchreiten muß, ehe man von dieſem Hülfsmittel Gebrauch machen kann, und daß nur die nahen Umgebungen der Caſſen, die mit der Einlöſung beauftragt ſind, ſie benutzen können.

Die diesfallſigen Beſorgniſſe erſcheinen weder unbegründet noch unwichtig, wenn man die Verhältniſſe erwägt und die Geſchichte zu Rathe zieht: wenigſtens nicht für Süddeutſchland. Die Geſchichte lehrt, daß auch immer die Prägung oder die Exiſtenz einer unverhältnißmäßigen Menge der Scheidemünzen die beſtehenden Münzfüße untergraben hat, aber nur durch große Anſtrengungen, Verluſte und Opfer wieder beſeitigt werden konnte. In Süddeutſchland war bisher und ſo lange die Zwanzigthaler faſt das ausſchließliche Zahlungsmittel bildeten, unſtreitig eine größere Menge Scheidemünze erforderlich, als dieſes der Fall ſein wird, wenn Gulden und halbe Gulden in hinreichender Menge vorhanden ſein werden. Es läßt ſich alſo wohl vermuthen, daß ſich dann ein Ueberſchuß an Scheidemünze über den eigentlichen Bedarf herausſtellen möchte.

Wird dieſer Umſtand nicht beachtet, und wird die gegenwärtig umlaufende Scheidemünze, die in den 6 und 3 Xrn., zu 26 bis 28 Gulden die feine Mark, ausgeprägt iſt, ſämmtlich zu Ausprägung der neuen im 27 Guldenfuße auszuprägenden Scheidemünze verwendet, wozu ſie ſich, wegen der großen Annäherung des inneren Gehaltes, allerdings ſehr gut eignet: ſo können daraus leicht Gefahren für die Zukunft hervorgehen, ſo wie es überhaupt wohl wünſchenswerth geweſen wäre, die Scheidemünzen etwas beſſer zu prägen, damit der bei der höheren Ausbringung des feinen Silbers in den Scheidemünzen zu machende ſpecielle Gewinn nicht etwa zu Mißgriffen verleite.

Auf die feſtgeſetzte gegenſeitige Controle und ihre Erfolge möchten wir viel weniger rechnen, als auf die geänderten Anſichten und die mehr befeſtigte Achtung vor dem Rechte, welche jetzt bei den Regierungen herrſchen. In der Vergangenheit wenigſtens haben ſich alle controlirenden Maßregeln als völlig erfolglos erwieſen.

Das größte Uebel aber, welches dem deutſchen Münzweſen droht, iſt allerdings mit der Abnutzung der Münzen zuſammenhängt, iſt der Preis des Barrenſilbers, der ſich, in Folge der Abnutzung der umlaufenden Münzen, bereits ſo geſtellt hat, daß überall die Ausmünzung von dem 14 Thaler-, wie nach dem 24½ Guldenfuße ohne Verluſt nicht mehr möglich iſt, weil die umlaufende Münze in 14 Thalern nur 24½ Gulden nicht mehr eine Mark feines Silbers enthält. Hoffmann, in der Lehre vom Gelde, erklärt, und man kann ſeinem Urtheile darüber wohl Vertrauen ſchenken, daß ſich in Preußen der 14 Thalerfuß nicht mehr lange halten laſſen werde, und die Nothwendigkeit der Veränderung mit jedem Jahre dringlicher und entſchiedener her-

daß das zwar langſam, aber mit großer Gewißheit dahin
Element der Abnutzung ſich unabweislich mit denſelben in Ve
ſetzt: ſo gelangen wir allerdings zu der Ueberzeugung, daß, ga
ſehen von Kriegen, die Möglichkeit zukünftiger neuer Münzu
Deutſchland durch die abgeſchloſſenen Münzconventionen kei
ganz abgeſchnitten iſt.

Zwar iſt in denſelben überall die Verpflichtung anerkannt
daß jeder Staat ſeine Münzen, wenn der durch Abnutzung en
Verluſt derſelben an Feingehalt eine gewiſſe Grenze überſchrit
einziehen und umprägen laſſen ſoll. Aber dieſe Grenze iſt
noch nicht beſtimmt. Und wenn ſie auch einmal beſtimmt
ſollte, ſo entſteht immer wieder die Frage: Wird der Staat
Willen haben, dieſe Verpflichtung anzuerkennen und zu erfülle
nicht? Wenn er ihn nicht hat und ein größerer Staat iſt, w
ihn zur Erfüllung dieſer Verbindlichkeit zwingen können? Ur
man es kann, werden die Umſtände auch ſo ſein, daß man e
wird? Können nicht Verhältniſſe eintreten, daß es vernünftig
es nicht zu wollen? Oder wenn der bezeichnete Staat a
Willen dazu hat, wird er auch immer die Kräfte dazu haben
großes Opfer zu bringen? Und könnte dieſes unberückſichtigt ble

Alle dieſe Fragen erwarten erſt von der Zukunft ihre Löſu
ſie deuten wenigſtens ſchon in der Gegenwart die Klippen an,
ungeachtet aller Fortſchritte zum Beſſeren, dem deutſchen Mi
in einer nicht gar fernen Zukunft drohen.

Dagegen gehen die Zollvereinsſtaaten darin gewiß ein
ren Zukunft entgegen, daß durch die Vorſchriften in Be
Devalvationen und Münzverrufe ein geordnetes Verfahren f
iſt, nach welchem Verluſte, wie ſie in der Vergangenheit bei d
lichen und oft nicht geahneten Eintritte des Verrufes ſehr hä
kamen, künftig, wo nicht ganz vermieden, ſo doch ſehr gemild
den dürften, und es kann in dieſem Puncte wohl nicht an de
lung der getroffenen Verabredungen gezweifelt werden, da die m
Intereſſen der Finanzen durch dieſelben nicht berührt werden.

Bliebe in dieſer Beziehung noch etwas zu wünſchen ü
wäre es etwa, daß die Verbindlichkeit zur Einlöſung der Scheid
gegen grobes Courant nicht blos auf ſo hohe Summen, wie
iſt, beſchränkt würde, weil dadurch dieſe Maßregel mehr zu eine
riſchen wird. Nimmt man an, daß ſich die Scheidemünze
größere Zahlungen eindrängt, ein Umſtand, der ſchon ein
brechen, nämlich die Ausbringung einer den eigentlichen Bed
ſchreitenden Menge von Scheidemünzen anzeigt, und daß erſt
ſem Augenblicke an die Präſentation zur Einlöſung wünſchens
ſo wird ſie doch thatſächlich dadurch ſehr erſchwert, wo nicht
lich gemacht, daß erſt ſo große Summen angeſammelt werden
die bis dahin unbenutzt bleiben. Kommt nun hierzu noch,
Transportkoſten bis an den Ort der Einlöſung wen auch dem

[redacted]

t fallen, und daß dieſe, wegen des größeren Gewichtes der ſtark Scheidemünzen, bei größeren Entfernungen gar nicht unbedeu- ıd: ſo ergeben ſich dabei ſo manche Verluſte und Koſten, daß el ſchon weit vorſchreiten muß, ehe man von dieſem Hülfsmittel ch machen kann, und daß nur die nahen Umgebungen der Caſ- e mit der Einlöſung beauftragt ſind, ſie benutzen können. ie diesfallſigen Beſorgniſſe erſcheinen weder unbegründet noch un- , wenn man die Verhältniſſe erwägt und die Geſchichte zu Rathe enigſtens nicht für Süddeutſchland. Die Geſchichte lehrt, daß mmer die Prägung oder die Exiſtenz einer unverhältnißmäßigen der Scheidemünzen die beſtehenden Münzfüße untergraben hat, r durch große Anſtrengungen, Verluſte und Opfer wieder beſei- rden konnte. In Süddeutſchland war bisher und ſo lange die thaler faſt das ausſchließliche Zahlungsmittel bildeten, unſtreitig ßere Menge Scheidemünze erforderlich, als dieſes der Fall ſein wenn Gulden und halbe Gulden in hinreichender Menge vor- ſein werden. Es läßt ſich alſo wohl vermuthen, daß ſich dann berſchuß an Scheidemünze über den eigentlichen Bedarf heraus- möchte.

Wird dieſer Umſtand nicht beachtet, und wird die gegenwärtig um- e Scheidemünze, die in den 6 und 3 Xrn., zu 26 bis 28 Gul- r feine Mark, ausgeprägt iſt, ſämmtlich zu Ausprägung der neuen 7 Guldenfuße auszuprägenden Scheidemünze verwendet, wozu ſie wegen der großen Annäherung des inneren Gehaltes, allerdings gut eignet: ſo können daraus leicht Gefahren für die Zukunft her- ſen, ſo wie es überhaupt wohl wünſchenswerth geweſen wäre, die Scheidemünzen etwas beſſer zu prägen, damit der bei der höheren Ausprägung des feinen Silbers in den Scheidemünzen zu machende mögliche Gewinn nicht etwa zu Mißgriffen verleite.

Auf die feſtgeſetzte gegenſeitige Controle und ihre Erfolge möchten ı viel weniger rechnen, als auf die geänderten Anſichten und die ch befeſtigte Achtung vor dem Rechte, welche jetzt bei den Regierun- n herrſchen. In der Vergangenheit wenigſtens haben ſich alle contro- enden Maßregeln als völlig erfolglos erwieſen.

Das größte Uebel aber, welches dem deutſchen Münzweſen droht, nd allerdings mit der Abnutzung der Münzen zuſammenhängt, iſt der Fluß des Barrenſilbers, der ſich, in Folge der Abnutzung der umlau- fenden Münzen, bereits ſo geſtellt hat, daß überall die Ausmünzung nach dem 14 Thaler-, wie nach dem 24½ Guldenfuße ohne Verluſt nicht mehr möglich iſt, weil die umlaufende Münze in 14 Thalern und 24½ Gulden nicht mehr eine Mark feines Silbers enthält. Hoff- mann, in der Lehre vom Gelde, erklärt, und man kann ſeinem Ur- theile darüber wohl Vertrauen ſchenken, daß ſich in Preußen der 14 Tha- lerfuß nicht mehr lange halten laſſen werde, und die Nothwendigkeit der Veränderung mit jedem Jahre dringlicher und entſchiedener her-

vortreten müſſe, wenn man nicht baldigſt das abgenutzte Geld neue Münzen erſetze.

Darum entſteht ſchon jetzt die Frage: Was ſoll dann wei Soll man den inneren Gehalt der Münzen durch ſtärkeren Zuſatz mehr verringern, oder die vorhandenen Münzen blos umprägen ihren äußerlichen Werth erhöhen? Oder ſoll man, um die großen, dieſen Operationen verbundenen Koſten zu vermeiden und vielleicht eine der Abnutzung weniger unterworfene Münze zu erhalten, nach von England gegebenen Beiſpiele, zur Goldwährung übergehen das Silber blos noch zu Prägung von Scheidemünzen verwen Alle dieſe Fragen ſind bereits in Anregung gekommen.

Hoffmann hält es für unzuläſſig, eine noch weitere Verring des Feingehaltes der preußiſchen Münzen eintreten laſſen zu kön er glaubt, daß die Aufrechthaltung des preußiſchen Münzfußes möglich, aber mit ſehr vielen und ſtets fortlaufenden Koſten verbu ſein werde. Theils um deshalb, theils weil Goldmünzen der Abnu weniger unterworfen und daher den ſtets nachtheiligen Werthver rungen weniger zugänglich ſein ſollen, ſchlägt er, als definitives letztes Auskunftsmittel, den Uebergang zu der Goldwährung und Annahme des Goldes zum Werthmeſſer vor. Indeſſen ſtehen ſolchen Veränderung für Deutſchland die gegründetſten Bedenken gegen.

Nach den in der Scheidekunſt gemachten Fortſchritten iſt es nicht mehr ſo dringlich, daß eine Veränderung des Münzfußes mit ſtärkeren Legirung der Münzmaſſe verbunden ſei, als dieſes frühe Fall war. In früheren Zeiten war ſtärker legirtes Silber wegen höheren Scheidekoſten bedeutend wohlfeiler im Preiſe. Die Regier konnten daher, wenn die Nothwendigkeit einer Umgeſtaltung des M weſens eintrat, bedeutende Erſparniſſe machen, wenn ſie zu e Münzfuße übergingen, der ihnen die Verwendung des ſtärker leg Silbers in ihren Münzſtätten ohne vorherige Scheidung erla Darin muß der eigentliche Grund geſucht werden, weshalb frühe vorkommenden Veränderungen ſtets eine ſtärker legirte Maſſe ge wurde. Dieſer Grund kann aber nicht mehr wirkſam ſein, ſei Scheidekunſt ſo weit gekommen iſt, daß, mittelſt der Schwefelſ das Silber ſo leicht ausgeſchieden wird, daß bei ſtark legirten M das gewonnene Kupfer ſogar noch einen Gewinn gibt, und ſich im Handel das ſtark legirte Silber mit dem feinſten in völlig gl Preis geſtellt hat, wie dieſes ſchon jeder Hamburger Courszettel nachw

Darum ſteht gegenwärtig durchaus kein Hinderniß mehr entg die Münzen wiederum in beſſerem Korne auszuprägen, wodurch Gewichtsmaſſe und der Transport derſelben bedeutend erleichtert Dadurch aber fällt ein jenem Vorſchlage unterſtellter Haupt gänzlich hinweg.

Ein zweiter, die geſchwinde Abnutzung der Silbermünzen eine ganze Reihe auf einander folgender Münzfüße in Deutſchland

wieder mehr abnutzen, immer noch eine verhältnißmäßig viel grö
Menge von Scheidemünze nöthig haben, als dieſes in England
Fall iſt. Selbſt Stücke von 2 Thalern am Werthe ſind für den
zelnverkehr immer noch viel zu groß und viel zu unbequem. Die g
Maſſe der Scheidemünze müßte von Silber ſein, und es entſteht d
billig das Bedenken, ob nicht dieſe große Menge der Scheidem
zuletzt factiſch eine Art von Uebergewicht über die Goldwährung er
gen könnte, und ob nicht daraus ſo manche Uebel, welche aus e
zu großen Menge ſchlechter Scheidemünze entſtehen, ſich dann auch
Deutſchland wiederum geltend machen würden, wie ſie es bereits
1551, wo bekanntlich Deutſchland der Goldwährung folgte, get
haben. Wenigſtens ſo viel ſcheint gewiß, daß, wenn man die ſilb
Scheidemünze gut ausprägt, für die Münzſtätte keinerlei Gewinn d
zu machen iſt. Prägt man ſie aber ſchlecht aus, und erhebt e
großen Schlagſchatz davon, um der Goldwährung ein vermeintli
Uebergewicht zu ſichern, ſo iſt auch in dieſem Gewinne ein Rei
einer Vervielfältigung der Scheidemünzen gegeben, der in Deutſchl
wo immer noch viele verſchiedene Staaten und Münzſtätten ſind,
ſo bedenklicher erſcheint, als eben darum eine ſtrenge Controle u
ausführbar iſt, und die Schätzung des wirklichen Bedarfs ſo ſchwi
iſt, daß die eine oder die andere Regierung, ſelbſt in gutem Glau
das wirkliche Bedürfniß überſchätzen könne, und wenigſtens Klagen
angeblichen Mangel an Scheidemünze, die vielleicht nur der Eigen
hervorruft, leichter Gehör zu geben geneigt werde. Soll aber die
Scheidemünze auf die einzelnen Staaten beſchränkt werden, ſo w
dieſes ſelbſt ihrem wechſelſeitigen Verkehre ſchaden.

Weiter möchte zu beachten ſein, daß das Gold verhältnißm
viel größeren Schwankungen als das Silber unterworfen iſt, weſ
es ſich auch weniger gut, als letzteres, zu einem allgemeinen We
meſſer eignet. Zwar iſt es, wenn der Werth beider Metalle ſich g
einander ändert, oft ſehr ſchwierig zu entſcheiden, ob der Werth
einem geſtiegen, oder ob der des anderen gefallen ſei. Indeſſen kom
doch weit öfter Perioden vor, wo es erweislich der Werth des Go
iſt, der eine Veränderung erlitten hat. So erzählt die Geſchichte,
Cäſar von ſeinen verſchiedenen Kriegszügen ſo viel Gold nach
brachte, daß ſich das Verhältniß deſſelben gegen das Silber in ku
Zeit von 1 : 5 bis auf 1 : 7 herabſtellte. So ſtieg der Preis
Goldes von 1816 bis 1830, in welcher Zeit England, wegen ſe
Ueberganges zur Goldwährung, für faſt 46 Millionen Pfund Ster
Goldmünzen prägte, um ziemlich 4½ Procent. Eben ſo haben
neueſter Zeit die Louisd'or einen plötzlichen Fall von faſt 4 Pro
erlitten, während das Gold ſelbſt in Deutſchland nur mehr um
nicht völlig 1 Procent fiel.

In allen dieſen Fällen war es erwieſen das Gold, welches ſei
Werth veränderte. Bei dem Silber dagegen kommt nur ein au
zeichneter Fall einer großen Veränderung vor, der nicht ſo leicht wi

kann; es war dieſes das durch die Entdeckung von
ſeinen Silberſchätzen herbeigeführte Sinken des Silber-
ei jedoch auch der Werth des Goldes, wenn ſchon in
Maße, berührt wurde. Iſt nun die möglichſte Unverän-
Werthmeſſers ſehr wünſchenswerth, ſo dürfte ſich ſchon
angeführten Thatſachen herausſtellen, daß ſich Silber
old zu demſelben eigene, da letzteres, welches nach A. v.
nur $\frac{1}{40}$ bis $\frac{1}{30}$ des vorhandenen Silbers beträgt, und ſo-
em dritten Theile des Silberwerthes gleichkommt, ſchon
geringen Betrages von übrigens gleich ſtarker Nachfrage,
in Bewegung geſetzt werden muß, als das Silber. Hat
Englands Uebergang zu der Goldwährung eine ſo ſtarke
s Goldpreiſes verurſacht, ſo läßt ſich vorausſehen, daß
Uebergang zur Goldwährung, der, weil uns das engliſche
ehlt, wenigſtens eine eben ſo große, wo nicht eine noch
rage nach Golde herbeiführen müßte, vorausſichtlich ein
es Steigen der Goldpreiſe herbeiführen dürfte, und es
rch viel größere Unkoſten ohne gewiſſe Ausſicht auf einen
t Erfolg entſtehen, als die ſind, die man durch Vermeidung
ig eines geſtörten Silbermünzfußes erſparen will.
de weiter die Einführung der Goldwährung ſtatt der jetzt
Silberwährung in der allgemeinen Gewöhnung des Volkes,
r Waaren durch beſtimmte Quantitäten Silbers auszuſpre-
r Goldmünzen ſelbſt nur nach Silber zu ſchätzen, einen
finden, der ſich im Voraus in ſeinen Wirkungen und
e Folgen gar nicht berechnen läßt. Die Güterpreiſe müßten
Goldeinheiten, oder, weil die auszuprägende Goldeinheit
einen ſo hohen Werth haben würde, daß Vieles nicht nach
hätzt werden könnte, nach Bruchtheilen derſelben geſchätzt,
en die dieſelben repräſentirenden Silbermünzen als Bruch-
oldeinheit betrachtet werden. Die meiſten Preiſe würden,
her, als das Vielfache der Silbereinheit durch Multipli-
n, als Bruchtheile der Goldeinheit, durch Diviſion ver-
s müßten daher die ganzen gegenwärtigen Namen der
ndert werden, wenn nicht immer die gegenwärtige Art der
nung in den Anſichten des Volkes die Oberhand behalten
an hat dieſfalls in neueſter Zeit von Berlin aus, allerdings
zweckmäßig, den Vorſchlag gethan, die Münzen, insbeſon-
dmünzen, künftig nach dem Gewichte zu beſtimmen und

t hält es ſehr ſchwer, Begriffe und Anſichten, die durch
nheit in der Maſſe des Volkes eine ſo feſte Wurzel gefaßt
ſo zu ſagen, mit demſelben verwachſen ſind, gänzlich um-
d wir haben in neueſter Zeit noch, bei der Einführung
t Maß- und Gewichtsſyſtems in Frankreich, ein ſchlagen-
davon erlebt. Menſchenalter hindurch dauern die Ver-

wieder mehr abnutzen, immer noch eine verhältnißmäßig viel gr
Menge von Scheidemünze nöthig haben, als dieſes in England
Fall iſt. Selbſt Stücke von 2 Thalern am Werthe ſind für den
zelnverkehr immer noch viel zu groß und viel zu unbequem. Die g
Maſſe der Scheidemünze müßte von Silber ſein, und es entſteht
billig das Bedenken, ob nicht dieſe große Menge der Scheidem
zuletzt factiſch eine Art von Uebergewicht über die Goldwährung er
gen könnte, und ob nicht daraus ſo manche Uebel, welche aus
zu großen Menge ſchlechter Scheidemünze entſtehen, ſich dann auc
Deutſchland wiederum geltend machen würden, wie ſie es bereits
1551, wo bekanntlich Deutſchland der Goldwährung folgte, ge
haben. Wenigſtens ſo viel ſcheint gewiß, daß, wenn man die fü
Scheidemünze gut ausprägt, für die Münzſtätte keinerlei Gewinn
zu machen iſt. Prägt man ſie aber ſchlecht aus, und erhebt
großen Schlagſchatz davon, um der Goldwährung ein vermeintli
Uebergewicht zu ſichern, ſo iſt auch in dieſem Gewinne ein Rei
einer Vervielfältigung der Scheidemünzen gegeben, der in Deutſchl
wo immer noch viele verſchiedene Staaten und Münzſtätten ſind,
ſo bedenklicher erſcheint, als eben darum eine ſtrenge Controle
ausführbar iſt, und die Schätzung des wirklichen Bedarfs ſo ſchw
iſt, daß die eine oder die andere Regierung, ſelbſt in gutem Glau
das wirkliche Bedürfniß überſchätzen könne, und wenigſtens Klagen
angeblichen Mangel an Scheidemünze, die vielleicht nur der Eige
hervorruft, leichter Gehör zu geben geneigt werde. Soll aber die
berſcheidemünze auf die einzelnen Staaten beſchränkt werden, ſo w
dieſes ſelbſt ihrem wechſelſeitigen Verkehre ſchaden.

Weiter möchte zu beachten ſein, daß das Gold verhältnißm
viel größeren Schwankungen als das Silber unterworfen iſt, we
es ſich auch weniger gut, als letzteres, zu einem allgemeinen We
meſſer eignet. Zwar iſt es, wenn der Werth beider Metalle ſich g
einander ändert, oft ſehr ſchwierig zu entſcheiden, ob der Werth
einem geſtiegen, oder ob der des anderen gefallen ſei. Indeſſen kom
doch weit öfter Perioden vor, wo es erweislich der Werth des Go
iſt, der eine Veränderung erlitten hat. So erzählt die Geſchichte,
Cäſar von ſeinen verſchiedenen Kriegszügen ſo viel Gold nach
brachte, daß ſich das Verhältniß deſſelben gegen das Silber in ku
Zeit von 1 : 5 bis auf 1 : 7 herabſtellte. So ſtieg der Preis
Goldes von 1816 bis 1830, in welcher Zeit England, wegen ſe
Ueberganges zur Goldwährung, für faſt 46 Millionen Pfund Ster
Goldmünzen prägte, um ziemlich 4½ Procent. Eben ſo haben
neueſter Zeit die Louisd'or einen plötzlichen Fall von faſt 4 Pro
erlitten, während das Gold ſelbſt in Deutſchland nur mehr um
nicht völlig 1 Procent fiel.

In allen dieſen Fällen war es erwieſen das Gold, welches ſei
Werth veränderte. Bei dem Silber dagegen k nt nur ein au
zeichneter Fall einer großen Veränderung vor, der ht ſo leicht wi

den Staat; es war dieses das durch die Entdeckung von und seinen Silberschätzen herbeigeführte Sinken des Silber- wobei jedoch auch der Werth des Goldes, wenn schon in Maße, berühret wurde. Ist nun die möglichste Unverän- des Werthmessers sehr wünschenswerth, so dürfte sich schon obern angeführten Thatsachen herausstellen, daß sich Silber Gold zu demselben eigene, da letzteres, welches nach A. v. d t nur $\frac{1}{16}$ bis $\frac{1}{20}$ des vorhandenen Silbers beträgt, und so dem dritten Theile des Silberwerthes gleichkommt, schon us geringen Betrages von übrigens gleich starker Nachfrage, mehr in Bewegung gesetzt werden muß, als das Silber. Hat r Englands Uebergang zu der Goldwährung eine so starke des Goldpreises verursacht, so läßt sich voraussehen, daß ihs Uebergang zur Goldwährung, der, weil uns das englische n fehlt, wenigstens eine eben so große, wo nicht eine noch hfrage nach Golde herbeiführen müßte, voraussichtlich ein ßes Steigen der Goldpreise herbeiführen dürfte, und es durch viel größere Unkosten ohne gewisse Aussicht auf einen ihen Erfolg entstehen, als die sind, die man durch Vermeidung lung eines gestörten Silbermünzfußes ersparen will.

würde weiter die Einführung der Goldwährung statt der jetzt jen Silberwährung in der allgemeinen Gewöhnung des Volkes, der Waaren durch bestimmte Quantitäten Silbers auszuspre- die Goldmünzen selbst nur nach Silber zu schätzen, einen d finden, der sich im Voraus in seinen Wirkungen und hen Folgen gar nicht berechnen läßt. Die Güterpreise müßten ch Goldeinheiten, oder, weil die auszuprägende Goldeinheit ch einen so hohen Werth haben würde, daß Vieles nicht nach geschätzt werden könnte, nach Bruchtheilen derselben geschätzt, ßten die dieselben repräsentirenden Silbermünzen als Bruch- Goldeinheit betrachtet werden. Die meisten Preise würden, sher, als das Vielfache der Silbereinheit durch Multipli- ern, als Bruchtheile der Goldeinheit, durch Division ver- Es müßten daher die ganzen gegenwärtigen Namen der ändert werden, wenn nicht immer die gegenwärtige Art der nung in den Ansichten des Volkes die Oberhand behalten man hat diesfalls in neuester Zeit von Berlin aus, allerdings r zweckmäßig, den Vorschlag gethan, die Münzen, insbeson- Goldmünzen, künftig nach dem Gewichte zu bestimmen und

ssen hält es sehr schwer, Begriffe und Ansichten, die durch wohnheit in der Masse des Volkes eine so feste Wurzel gefaßt d, so zu sagen, mit demselben verwachsen sind, gänzlich um- und wir haben in neuester Zeit noch, bei der Einführung hen Maß- und Gewichtssystems in Frankreich, ein schlagen- el davon erlebt. Menschenalter hindurch dauern die Ver-

wieder mehr abnutzen, immer noch eine verhältnißmäßig viel gri
Menge von Scheidemünze nöthig haben, als dieſes in England
Fall iſt. Selbſt Stücke von 2 Thalern am Werthe ſind für den
zelnverkehr immer noch viel zu groß und viel zu unbequem. Die g
Maſſe der Scheidemünze müßte von Silber ſein, und es entſteht d
billig das Bedenken, ob nicht dieſe große Menge der Scheidem
zuletzt factiſch eine Art von Uebergewicht über die Goldwährung er
gen könnte, und ob nicht daraus ſo manche Uebel, welche aus
zu großen Menge ſchlechter Scheidemünze entſtehen, ſich dann aud
Deutſchland wiederum geltend machen würden, wie ſie es bereits
1551, wo bekanntlich Deutſchland der Goldwährung folgte, ge
haben. Wenigſtens ſo viel ſcheint gewiß, daß, wenn man die ſil
Scheidemünze gut ausprägt, für die Münzſtätte keinerlei Gewinn
zu machen iſt. Prägt man ſie aber ſchlecht aus, und erhebt e
großen Schlagſchatz davon, um der Goldwährung ein vermeintli
Uebergewicht zu ſichern, ſo iſt auch in dieſem Gewinne ein Rei
einer Vervielfältigung der Scheidemünzen gegeben, der in Deutſchl
wo immer noch viele verſchiedene Staaten und Münzſtätten ſind,
ſo bedenklicher erſcheint, als eben darum eine ſtrenge Controle
ausführbar iſt, und die Schätzung des wirklichen Bedarfs ſo ſchw
iſt, daß die eine oder die andere Regierung, ſelbſt in gutem Glau
das wirkliche Bedürfniß überſchätzen könne, und wenigſtens Klagen
angeblichen Mangel an Scheidemünze, die vielleicht nur der Eigen
hervorruft, leichter Gehör zu geben geneigt werde. Soll aber die
berſcheidemünze auf die einzelnen Staaten beſchränkt werden, ſo w
dieſes ſelbſt ihrem wechſelſeitigen Verkehre ſchaden.

Weiter möchte zu beachten ſein, daß das Gold verhältniß
viel größeren Schwankungen als das Silber unterworfen iſt, wes
es ſich auch weniger gut, als letzteres, zu einem allgemeinen We
meſſer eignet. Zwar iſt es, wenn der Werth beider Metalle ſich g
einander ändert, oft ſehr ſchwierig zu entſcheiden, ob der Werth
einem geſtiegen, oder ob der des anderen gefallen ſei. Indeſſen kom
doch weit öfter Perioden vor, wo es erweislich der Werth des Go
iſt, der eine Veränderung erlitten hat. So erzählt die Geſchichte,
Cäſar von ſeinen verſchiedenen Kriegszügen ſo viel Gold nach H
brachte, daß ſich das Verhältniß deſſelben gegen das Silber in ku
Zeit von 1 : 5 bis auf 1 : 7 herabſtellte. So ſtieg der Preis
Goldes von 1816 bis 1830, in welcher Zeit England, wegen ſe
Ueberganges zur Goldwährung, für faſt 46 Millionen Pfund Ste
Goldmünzen prägte, um ziemlich 4½ Procent. Eben ſo haben
neueſter Zeit die Louisd'or einen plötzlichen Fall von faſt 4 Pro
erlitten, während das Gold ſelbſt in Deutſchland nur mehr um
nicht völlig 1 Procent fiel.

In allen dieſen Fällen war es erwieſen das Gold, welches ſei
Werth veränderte. Bei dem Silber dagegen kommt nur ein an
zeichneter Fall einer großen Veränderung vor, der nicht ſo leicht wi

ben kann; es war dieſes das durch die Entdeckung von und ſeinen Silberſchätzen herbeigeführte Sinken des Silber- wobei jedoch auch der Werth des Goldes, wenn ſchon in n Maße, berührt wurde. Iſt nun die möglichſte Unveränd des Werthmeſſers ſehr wünſchenswerth, ſo dürfte ſich ſchon eben angeführten Thatſachen herausſtellen, daß ſich Silber Gold zu demſelben eigene, da letzteres, welches nach A. v. ldt nur $\frac{1}{40}$ bis $\frac{1}{50}$ des vorhandenen Silbers beträgt, und ſo- dem dritten Theile des Silberwerthes gleichkommt, ſchon nes geringen Betrages von übrigens gleich ſtarker Nachfrage, mehr in Bewegung geſetzt werden muß, als das Silber. Hat n Englands Uebergang zu der Goldwährung eine ſo ſtarke g des Goldpreiſes verurſacht, ſo läßt ſich vorausſehen, daß nds Uebergang zur Goldwährung, der, weil uns das engliſche en fehlt, wenigſtens eine eben ſo große, wo nicht eine noch Nachfrage nach Golde herbeiführen müßte, vorausſichtlich ein großes Steigen der Goldpreiſe herbeiführen dürfte, und es dadurch viel größere Unkoſten ohne gewiſſe Ausſicht auf einen nden Erfolg entſtehen, als die ſind, die man durch Vermeidung ellung eines geſtörten Silbermünzfußes erſparen will.

würde weiter die Einführung der Goldwährung ſtatt der jetzt chen Silberwährung in der allgemeinen Gewöhnung des Volkes, e der Waaren durch beſtimmte Quantitäten Silbers auszuſpre- d die Goldmünzen ſelbſt nur nach Silber zu ſchätzen, einen nd finden, der ſich im Voraus in ſeinen Wirkungen und lichen Folgen gar nicht berechnen läßt. Die Güterpreiſe müßten nach Goldeinheiten, oder, weil die auszuprägende Goldeinheit noch einen ſo hohen Werth haben würde, daß Vieles nicht nach geſchätzt werden könnte, nach Bruchtheilen derſelben geſchätzt, müßten die dieſelben repräſentirenden Silbermünzen als Bruch- r Goldeinheit betrachtet werden. Die meiſten Preiſe würden, e bisher, als das Vielfache der Silbereinheit durch Multipli- ſondern, als Bruchtheile der Goldeinheit, durch Diviſion ver-

Es müßten daher die ganzen gegenwärtigen Namen der geändert werden, wenn nicht immer die gegenwärtige Art der ſtimmung in den Anſichten des Volkes die Oberhand behalten nd man hat diesfalls in neueſter Zeit von Berlin aus, allerdings hr zweckmäßig, den Vorſchlag gethan, die Münzen, insbeſon- Goldmünzen, künftig nach dem Gewichte zu beſtimmen und nen.

deſſen hält es ſehr ſchwer, Begriffe und Anſichten, die durch wohnheit in der Maſſe des Volkes eine ſo feſte Wurzel gefaßt nd, ſo zu ſagen, mit demſelben verwachſen ſind, gänzlich um- und wir haben in neueſter Zeit noch, bei der Einführung ſchen Maß- und Gewichtsſyſtems in Frankreich, ein ſchlagen- piel davon erlebt. Menſchenalter hindurch dauern die Ver-

wirrungen, die dadurch herbeigeführt werden, welche ſich die Kundigen auf Koſten der Unkundigen zu Nutzen zu machen ſehr wohl verſtehen. Auch bei einer ſolchen gänzlichen Umkehrung des Münzweſens würden vorausſichtlich auf lange hinaus in den Preisbeſtimmungen große Unordnungen und Wirren entſtehen, bei denen die weniger Erfahrenen von den Erfahreneren, oder die ärmeren Claſſen von den reicheren bedrückt und in Contribution geſetzt werden würden.

Dieſe Schwierigkeiten und Nachtheile würden dadurch noch erhöht und verlängert werden, daß es unmöglich ſein würde, die gegenwärtig umlaufenden Silbermünzen auf einmal einzuziehen und gegen Goldmünzen umzutauſchen. Man würde alſo noch lange Zeit hindurch auch bei großen Zahlungen Silbermünzen zuzulaſſen genöthigt ſein, wodurch natürlich die Gewöhnung, die Preiſe im täglichen Leben nach wie vor nach denſelben zu ſchätzen, fortwährende Nahrung erhalten und überdies der Nachtheil entſtehen würde, daß manche Preiſe nach Silber, manche nach Gold geſchätzt würden. Dann aber würde man einen doppelten Werthmeſſer haben, und dieſes iſt aller Erfahrung nach einer geſunden Münzpolitik durchaus entgegen.

Es iſt weiter zu erwägen, daß, wenn die Goldwährung eingeführt und dabei den Goldmünzen ein feſter Cours beigelegt wird, auch dann, wenn dieſes nur für eine Zeit geſchieht, ein plötzliches Steigen des Goldpreiſes im Auslande dem Lande mit der Goldwährung, noch ehe dieſes die Geltung der Goldmünzen erhöhen kann, einen Theil ſeines Münzvorrathes entführt, und ſomit Verwirrungen in ſeinem Münzweſen veranlaſſen kann.

Allen dieſen großen Schwierigkeiten und Bedenklichkeiten gegenüber möchten die etwaigen wirklichen Vortheile der Goldwährung ſich etwa nur auf die Möglichkeit, es, ſeines größeren Werthes und geringeren Volumens und Gewichtes halber, leichter aufbewahren, verborgen beziehen und verſenden zu können, beſchränken.

Allein bei dem Geldweſen im Allgemeinen iſt ſeine Eigenſchaft als Werthmeſſer ungleich wichtiger, als ſeine Verſendung. Die Güter werden im Welthandel durch andere Güter bezahlt, und nur der nach der gegentheiligen Abrechnung verbleibende Saldo wird durch Baarſendungen berichtigt. In dieſem Falle aber kommt es ſehr auf die Umſtände an, ob es rathſamer ſei, Gold oder Silber zu ſenden, und ſie können leicht von der Art ſein, daß es, trotz der höheren Transportkoſten gerathener iſt, die Zahlung in Silber zu leiſten, wie denn eine ganze Reihe von Jahren hindurch vorzugsweiſe Silber nach Indien und China dazu verwendet wurde. Nur dann, wenn ſich gerade kein ſolcher beſonderer Begehr herausſtellt, mag es wegen der geringeren Transportkoſten gerathener ſein, Gold zu verſenden.

Eben aber, weil Gold ſich wohlfeiler verſenden läßt, wird es ſchon von ſelbſt, wenn die Umſtände es erlauben, dazu verwendet, und die ſtarken Verſendungen deſſelben ſind eine fortwährende Urſache der beſtändigen kleinen Schwankungen der Goldpreiſe. Es findet ſich dann

[illegible] nur eine Veranlassung mehr zu Veränderungen, die seiner [illegible] als Werthmesser, der möglichst unveränderlich sein soll, [illegible] sind, und das Silber, bei welchem diese Veranlassung weit [illegible] häufig vorkommt, ist auch darum viel tauglicher zu Ueber[illegible] dieser Function. Indem man also Gold zum Werthmesser [illegible], und am Ende lieber Silber zu Versendungen verwenden [illegible] theilt man beiden gerade die Functionen zu, zu denen sich [illegible] eignet, als zu den entgegengesetzten Functionen.

[illegible] wir es dagegen in seiner Eigenschaft als Münze, so [illegible] Hauptfunction derselben allemal in der Ausgleichung und [illegible] des täglichen Verkehrs, gegen welchen die Versendun[illegible] Großen nur als Nebensache erscheinen müssen. Der innere [illegible] Landes ist vielmal umfänglicher, als sein Verkehr mit [illegible], obwohl dieser, weil er durch Massen imponirt, während [illegible] tausendfältigen täglichen Ausgleichungen fast unbemerk[illegible] selten selbst von Staatsmännern bevorzugt, begünstigt [illegible] wird. Aller Großhandel aber lös't sich zuletzt in Klein[illegible], und neben ihm kommen im täglichen Leben und Verkehre [illegible] unendliche Menge von Ausgleichungen hinzu, die nicht nur [illegible] Handel, sondern den Handel überhaupt nichts angehen. Zu [illegible] Ausgleichungen nun dient in der Regel die Münze. Dieses [illegible] ihre umfänglichste und somit auch ihre Hauptfunction, gegen [illegible] Versendbarkeit derselben nur als Nebensache erscheinen kann.

[illegible] diesen täglichen Verkehr aber eignet sich die Goldmünze wegen [illegible] Werthes eben gar nicht. Die Frage über die beste Ein[illegible] des Münzwesens kann doch hauptsächlich nur durch Rücksich[illegible] seine Tauglichkeit zu Erfüllung des der Münze übertragenen [illegible] entschieden werden, und es muß dieser Hauptrücksicht [illegible] weichen. Wenn daher Silber als Werthmesser [illegible] als Gold, wenn es als Münze seinen Hauptzweck, die Aus[illegible] im Innern, in ungleich größerem Maße als das Gold erfüllt, [illegible] glauben, daß die blose größere Tauglichkeit zu Versendun[illegible] Annahme des Goldes zum Werthmesser und inneren Aus[illegible], bei geringerer Tauglichkeit dazu, niemals rechtfertigen [illegible]

[illegible] haben wir ja in Deutschland auch bei der gegenwärtigen [illegible] schon Goldmünzen, und nichts hindert uns, sie auf [illegible] Fuße, wo sie als Waare betrachtet werden, auch [illegible] beibehalten zu können. Silber und Gold können nur [illegible] ohne Nachtheil neben einander bestehen, wenn sie, wie [illegible] allerdings in Deutschland der Fall war, beide als Werth[illegible] und zu unwandelbaren Preisen umlaufen sollen. Seit [illegible] diesen Punct zu einer richtigeren Ansicht gekommen ist, und [illegible] als Waare umlaufen und seinen Preis durch den Han[illegible] läßt, sind die früher zu Tage getretenen Nachtheile nicht [illegible] zu befürchten.

In Betracht aller dieſer Umſtände ſcheint es für Deutſch jedenfalls gerathener, bei der Silberwährung ſtehen zu bleiben, ſein Münzweſen in dieſer Beziehung möglichſt vollkommen zu ma als zu der Goldwährung überzugehen, und damit zugleich dem S das es in ziemlich bedeutenden Quantitäten ſelbſt erzeugt, während Goldproduction unbedeutend iſt, einen Theil ſeines Werthes zu ziehen.

Um ſein Münzweſen auf den höchſten Punct zu heben, n vor Allem die Errichtung einer einzigen gemeinſamen Münzſtätte derlich ſein, wozu freilich, aus nahe liegenden Gründen, keine Au vorhanden iſt. Allein es laſſen ſich außerdem noch ſo manche a erreichbarere Verbeſſerungen denken, die wir daher hier wohl in's faſſen dürfen.

Wir rechnen dahin zuvörderſt die allerdings mit Opfern verbun Einziehung der umlaufenden abgenutzten Münzen und die Ausprä neuer von gleichem Feingehalte im Norden wie im Süden, wozu Fortſchritte in der Chemie, deren wir bereits oben gedacht haben, Hand bieten. Beſtimmte man denſelben durchgängig, wie dieſe den ganzen und halben Gulden des 24½ Guldenfußes bereits der iſt, auf Neunzehntheile oder 14⅞ Loth in der rauhen Mark, ſo w dadurch an dem umlaufenden preußiſchen Gelde, deſſen Maſſe H mann auf beiläufig 185 Millionen Thaler ſchätzt, ein Minderge von weit mehr als 1 Million Pfund erzielt, und das Silbe im Allgemeinen zu Verſendungen tauglicher gemacht. Allerdings den dazu Opfer erfordert; indeſſen wird man ſich zuletzt wenig zu einer Umprägung entſchließen müſſen, wenn nicht wieder Münzunordnungen eintreten ſollen, und die zu bringenden werden natürlich um ſo geringer ſein, je eher man ſich zu der O tion entſchließt, während ſie, wegen der fortgehenden Abnutzung, ſo höher ſteigen müſſen, je länger man ſie verſchiebt.

Früher glaubte man allerdings in der ſtärkeren Legirung einigen Schutz gegen die geſchwindere Abnutzung der Münzen gefu zu haben, allein auch hierin folgte man einer falſchen Anſicht. Ju man den Silbermünzen, auch wenn ſie ſtark legirt ſind, durch Weißſieden den Kupferzuſatz auf der Oberfläche entzieht, erhalten dieſe auf der Oberfläche einen dünnen Ueberzug von ganz feinem Silber, werden daher völlig eben ſo abgenutzt, als wenn ſie aus ganz fei Silber geprägt wären. Ihr Feingehalt wird alſo anfänglich in ſtärkerem Grade abgenutzt, als dieſes, wenn die Legirung gleichm vertheilt wäre, der Fall ſein würde, da ſie zu dieſem Zeitpuncte gar keinen Schutz dagegen gewährt. Zu 8 löthigen Silbermünzen daher 7⅞ löthiges Silber genommen, und an der Maſſe ſo viel ſetzt werden, als ſie durch das Weißſieden verlieren.

Nach dieſer Operation haben die Münzen einen inneren Gehalt 7⅛ Loth Silber, und auf der Oberfläche eine dünne Platte von nicht ⅛ Loth ganz feinen Silbers, indem ſich bei dem Weißſieden, außer

lchen, auch schon einzelne Silbertheilchen mit ablösen. Hat sich
Platte bei dem — hauptsächlich durch die bei dem Glühen und
der Zaine eintretende Oxydation des Kupferzusatzes auf der
bedingten — Weißsieden endlich gebildet, und wird sie dann ab-
hat die Münze zwar nur $\frac{1}{8}$ Loth, oder 2 Grän, am Ge-
ren, aber der Verlust beträgt, weil blos feines Silber abge-
en ist, bei der Mark von 288 Grän, nicht blos $\frac{1}{144}$, son-
der mehr als $1\frac{1}{2}$ Proc., und die Münzstücke sind nur noch
Dann aber erfolgt, wenigstens bei stärkerer Legirung, die
wiederum schneller, weil der stärkere Zusatz die Oxydation er-
und durch dieselbe hinwiederum eine stärkere Abnutzung her-
wird.

ist weiter, sobald die Legirung 8 Loth überschreitet, zu bemer-
die Kupfermasse dann eine Art von Uebergewicht erlangt, ver-
sie, weil ihre Theilchen unter einander selbst eine größere
haben, als die ist, welche zwischen ihnen und den mit ihnen
Silbertheilchen Statt findet, sich mehr in der Mitte zusam-
und eine verhältnißmäßig größere Menge der letzteren nach
treibt. Die gemischte Masse verliert dann die Gleichmäßig-
Masse so, daß sich an den Grenzen derselben, oder an der
, verhältnißmäßig mehr Silbertheilchen befinden, als in der
Da nun jene es sind, welche von der Abnutzung allein betrof-
, so geschieht auch auf solche Weise, daß dieselbe nicht nach
nicht allein bemessen werden kann, und daß sie in Bezug auf
und den in der Münze enthaltenen Feingehalt stärker ist,
nach dem Gewichte und bei gleichmäßiger Mischung anneh-
.

diesen auf dem heutigen Standpuncte der Chemie beruhen-
sachen ergibt sich, daß eine stärkere Legirung die Abnutzung,
nach der früheren Meinung, verhindern sollte, vielmehr beför-
der Welthandel bringt bereits den Abgang am Korne durch
der feinern Oberfläche, noch ehe diese erfolgt ist, in Ab-
und schätzt $13\frac{1}{3}$ löthige Conventionsthaler nur auf $13\frac{5}{18}$ lö-
$9\frac{1}{3}$ löthige Zwanzigkreuzer nur auf $9\frac{5}{18}$ löthig, wodurch bei
Proc., bei diesen $\frac{2}{3}$ Proc. in der Schätzung schon in dem
verloren gehen, wenn sie aus der Münzstätte kommen, ob-
Theil dieser Kürzung auch auf die Abrechnung des halben
kommt. Stellt sich nun aus diesen Bemerkungen heraus,
früheren Ansichten über die Vortheile einer stärkeren Legirung
findet sind, und hat sich die aus dem Kostenpuncte früher
Schwierigkeit, von einer stärkeren Legirung der Münzmasse
schwächeren überzugehen, durch die Fortschritte in der Chemie
erledigt: so dürfte damit jedes Bedenken gegen die Rückkehr
feineren Korne der Münzen, welches in Bezug auf den Trans-
ben große Erleichterungen herbeiführen muß, als beseitigt an-
, und die Möglichkeit einer Verbesserung in dieser Beziehung

stens gegeben, ohne daß durch dieselbe bedeutende Kosten [illegible]

[illegible] des Münzwesens, in neuer [illegible] abzuschaffen, und streng [illegible] öberen Sorten, jedes Stück [illegible] das gleiche Gewicht habe. [illegible] ein en großen Antheil an den [illegible] behauptet, daß es, um [illegible] nus, als im plus benutzt [illegible] rringerung der Münzen [illegible] gesetze des Königreichs der [illegible] vom 28. [illegible] 1816 Vorschrift: Le tout à la rigueur et sans tolérance ni de poids ne titre, worauf die Vertheidiger [illegible] ser Ansicht großen Werth legen.

Nun ist allerdings nicht zu verkennen, daß die Gestattung [illegible] Remediums zu Ersparnissen benutzt werden kann, und eben so [illegible] läßt sich leugnen, daß, bei Berechnungen des Silberparis im [illegible] die Hälfte des Remediums im minus von dem gesetzmäßigen [illegible] und Korn, mit Rücksicht auf das verstattete Remedium, [illegible] wird. Es ist weiter gewiß, daß Stücken, die ein Remedium im [illegible] haben, eher als andere aus dem Umlaufe verschwinden, und daß [illegible] gar in Frankreich, bis zu der Revolution, nur ein Remedium [illegible] minus verstattet, ein Remedium im plus aber verboten war, [illegible] sich die Rücksicht, die bei der Berechnung des Silberparis der [illegible] darauf genommen wird, allerdings rechtfertigt. Allein die [illegible] bleibt immer die: ob es der menschlichen Kunst überhaupt [illegible] auch nur zwei gleichartige Münzen von völlig gleichem Schrot [illegible] Korne, ohne alle Abweichung, herzustellen, geschweige denn daß [illegible] mit vielen Millionen möglich sein sollte.

Ein Sachverständiger, der königlich preußische General-[illegible] Loos*), verneint diese Möglichkeit durchaus, und sagt: ein Gesetz, [illegible] ches das Unmögliche verlange, könne nicht befolgt werden. Er [illegible] aber zugleich auch die Beschuldigung ab, daß das Remedium [illegible] nur im minus Statt finde, und behauptet, daß das, was in einem [illegible] im minus fehle, in dem darauf folgenden im plus wieder [illegible] werde. Ohne selbst Sachverständiger zu sein, kann man seiner [illegible] hauptung wohl Glauben beimessen, denn sie liegt schon in der [illegible] lichen Unvollkommenheit, und die Wissenschaft und Kunstfertigkeit [illegible] wenigstens zur Zeit, wohl noch nicht dahin gelangt, sie vollständig [illegible] beseitigen. Allerdings hat, im Jahre 1839, der Mechaniker [illegible] zu Wien eine Maschine erfunden, welche die Münzen bis zu der [illegible] kommensten Gleichheit stückeln soll; indessen fehlt es noch an [illegible] Veröffentlichung der mittelst derselben erzielten Ergebnisse, und es [illegible]

*) Sammlung einzelner Aufsätze über Gegenstände des Münzwesens [illegible] der Münzkunde. Berlin, 1822. Heft 1. S. 18 ff.

die Entſcheidung über den Nutzen derſelben noch ausgeſetzt
Beſten Falles jedoch würde ſie immer blos das Remedium
rte, oder im Gewichte, beſeitigen. Uebrigens haben auch in
und England angeſtellte Proben mit niederländiſchen, nach
m angeführten Geſetze von 1816 ausgeprägten Zehngulden-
Abweichungen, ſo wohl im Gewichte als im Feingehalte, nach-
, wodurch allerdings die von Loos aufgeſtellte Behauptung,
das Remedium verbietendes Geſetz thatſächlich keinen Erfolg
me, gerechtfertigt wird. So lange daher die menſchliche Kunſt
ht dahin gelangt iſt, eine vollkommene Gleichheit des Gewichtes
Feingehaltes aller gleichartigen Münzen zu erzielen, ſo lange
wohl beſſer ſein, ein Remedium zu erlauben, und daſſelbe
feſtzuſtellen, damit es nicht überſchritten werde, als es zu
n, und dadurch demſelben gar keine Grenzen beſtimmen zu

indings mag es wohl eher ein minus, als ein plus herbeiführen,
mag ſich daher die Beachtung deſſelben bei der kaufmänniſchen
ung des Silberparis wohl rechtfertigen. Wenigſtens wurde, im
1803 bei der Verhandlung über das neue franzöſiſche Münzge-
Tribunate, von Seiten der Regierung, zugeſtanden, daß der
, angegebene Feingehalt der Münzen ſich durchſchnittlich nur
9, $\frac{250}{1000}$ herausſtelle. Indeſſen iſt eine ſolche Abweichung zu
an ſich zu Münzunordnungen Anlaß geben zu können.
ne andere ungleich wichtigere Zeitfrage iſt dagegen, ob es, zu
ung der Louisd'orwirre, nicht rathſam ſei in den Zollvereins-
, wie eine Vereinsſilbermünze, ſo auch eine Vereinsgoldmünze,
, um der beſſeren Berechnung und Ausgleichung willen, in
ge von 4 Thalern und 8 Thalern auszuprägen. Ehe jedoch zu
hern Erörterung dieſer Frage geſchritten werden kann, muß
der Standpunct der Dinge, wie er ſich gegenwärtig in Be-
Goldmünzen in Deutſchland herausgeſtellt hat, kürzlich be-
werden.
n früheren Zeiten wurden an Goldmünzen in Deutſchland Gold-
und Ducaten geprägt, zu denen in dem Anfange des 18ten
derts in Baiern noch Max'd'or, oder doppelte Goldgulden, und
ren Staaten Süddeutſchlands Carlsd'or, Carolins, oder drei-
ldgulden kamen.
Norddeutſchland dagegen fing man gegen das Ende der erſten Hälfte
. Jahrhunderts an, nach dem Beiſpiele der ſpaniſchen Piſtolen,
ke von 10 Thalern, 5 Thalern und $2\frac{1}{2}$ Thaler auszuprägen, un-
n, ſeit 1750, die preußiſchen Friedrichsd'or, wegen ihrer grö-
ge, das Uebergewicht erhielten, und ſich daſſelbe durch ihren
ßeren Feingehalt von $21\frac{1}{4}$ Karat, während andere Goldmün-
ſicher Art nur $21\frac{2}{3}$ Karat, oder noch darunter, feines Gold in
ihrer Mark enthielten, ſicherten. Der Werth dieſer Goldmünzen
indeſſen, trotz dieſer Verſchiedenheit, gleichmäßig auf 10 Thaler,

5 Thaler, $2\frac{1}{2}$ Thaler bestimmt. Fünf und dreißig Friedrichsd
gen auf die rauhe Mark, wonach die feine Mark Goldes i
Stücken enthalten war.

Weil indessen alle andere Goldmünzen zu 5 Thalern im
in gleichem Course mit den Friedrichsd'or umliefen, so wurd
im Jahre 1770 der Feingehalt derselben um ein Grän ve
und auf $21\frac{2}{3}$ Karat festgestellt, und es sind deren in Pre
1764 für 70,000,000 Thaler ausgeprägt worden. Nach der
tenen Verminderung des Feingehaltes war allerdings die fei
Goldes nicht mehr in $38\frac{27}{37}$, sondern erst in $38\frac{10}{13}$ Friedrichs
halten.

Alle diese Goldmünzen wurden zwar in den Cassen zu de
Preise von 5 Thalern ausgegeben und eingenommen, aber im
hatten sie keinen festen Preis; sie wurden als Waare betrac
konnten steigen und fallen. Sie stiegen daher mit dem P
Goldes und erlangten, als durch Englands Uebergang zu d
währung, derselbe sich bedeutend höher stellte, endlich einen
dauernden Cours zu $5\frac{2}{3}$ Thalern preußischen Courants. Daher
in Preußen die Friedrichsd'or bei den Cassen seit 1831 zu de
Course von $5\frac{2}{3}$ angenommen und ausgegeben.

Die übrigen goldenen 5 Thalerstücken hingen sich diesen
an. Indessen wurden nunmehr nicht nur, besonders seit
Dänemark und seit 1834 in Hannover und Braunschweig, de
Stücken in großen Massen ausgeprägt, sondern es wurde
Feingehalt derselben in diesen Ländern auf $21\frac{1}{2}$ Karat her
und somit um 2 Grän gemindert, so daß erst in 39^{302}
39^{255} Stücken eine feine Mark enthalten war. Da sie sich
senungeachtet zu dem Course von $5\frac{2}{3}$ Thaler erhielten und som
Gewinn abwarfen, so wurden fortan, besonders als im Jah
viel Geld für Getreide aus England nach Deutschland kam, se
Massen solcher Pistolen geschlagen und in Umlauf gesetzt.

Als sich nun, in Folge des Zuströmens großer Goldma
Deutschland der Goldpreis, der übrigens schon seit 1830 alln
was gesunken war, gegen das letzte Viertheil des Jahres 183
lich um fast 1 Proc. niedriger stellte, da ergriff die Pistolen- ode
d'orbesitzer ein panisches Schrecken, jeder wollte sie loswerden
sie zu dem zeitherigen Course annehmen, und sie fielen daher i
Zeit um fast 4 Proc., also auf ihren Werth als Tiegelgut.
Die preußischen Friedrichsd'or wurden nicht ganz von diesem
betroffen, weil sie der Staat fortwährend zu dem Course von $5\frac{2}{3}$
annahm. Doch scheint eine zu Frankfurt a. M. mit ihnen b
Gelegenheit angestellte Probe, bei welcher ihr Feingehalt nur zu
rat $6\frac{2}{3}$ Grän befunden wurde, und sonach erst in 39^{229} ei
Mark enthalten war, auf eine Statt gehabte Verringerung des
derselben, vielleicht um sie dem der anderen Pistolen zu nähern
deuten. Die Ursachen dieser Münzwirre liegen demnach ziem

sind in einer allmäligen Abweichung von dem ursprüng-
nfuße von 21⅔ Karat fein Gold auf die rauhe Mark zu

s etwa möchte dabei noch zu bemerken sein, daß vielleicht
der Friedrichsd'or zu 5⅔ Thaler und ihre Annahme zu
se bei den Cassen nicht ganz ohne Einwirkung auf das
ken der Pistolen oder Louisd'or gewesen sein mag, wo-
ngs große Verluste herbeigeführt worden sind. Indem sie
en die Regeln einer richtigen Münzpolitik, es versuchte, den
riedrichsd'or zu fixiren, und dadurch auch moralisch auf den
brigen Pistolen, die sich nun einmal den Friedrichsd'or, unge-
nach den Frankfurter Proben freilich höchst unbedeutenden, ja
lichen Mindergehalts, angehängt hatten, einwirkte, hielt sie
Cours derselben auch im Handel fortwährend auf gleicher
ehl der Werth des Goldes schon seit 1830 nach und nach,
langsam, herabsank. Man könnte annehmen, daß ohne
kung der Cours der Louisd'or oder Pistolen, dem Preise
eben so im Fallen folgend, wie er ihm früher im Steigen
r, sich seit 1830 eben so allmälig, wie das Gold fiel, nie-
lt haben würde. Dann würden theils die Verluste sich
rtheilt haben, und schon um deswillen viel weniger fühlbar
sein, theils wäre der Cours wahrscheinlich gar nicht so tief,
Folge des eingetretenen panischen Schreckens geschah, gefal-
die Verluste hätten sich auch in dieser Beziehung gemindert.
m sonach die Louisd'orwirren auf der einen Seite dazu, die
ten gegen die Erhebung des Goldes zum Werthmesser
nschaulich zu machen, so bestätigen sie auch die wohlzube-
gel, daß selbst die scheinbar unbedeutendste Abweichung von
der Münzpolitik sich bestrafe, und mahnen somit zu der
sicht für die Zukunft, damit bei neuen Aenderungen keine
ntreten.

n ziehen doch, trotz aller entgegengesetzten Bemühungen, die
olen, wie sie sich erst beim Steigen an die preußischen
angehängt hatten, eben in Folge dieses Zusammenhanges,
die letzteren, wenigstens im Auslande, wieder mit sich
es wird Preußen zuletzt kaum etwas Anderes übrig bleiben,
derung mit denselben vorzunehmen.

würde allerdings den bei Gelegenheit der Louisd'orwirren
ammenen Vorschlag, auch Vereinsgoldmünzen zu prägen,
dem sich nicht leugnen läßt, daß er nicht nur für den
Augenblick sehr zweckmäßig ist, sondern auch überhaupt
des hat.

das Band wird, welches die Zollvereinsstaaten umzieht,
auch zu wünschen, daß in Bezug auf ihren inneren
denselben entgegenstehenden Schwierigkeiten möglichst be-
mögen, und daß insbesondere die noch bestehenden Ver-

ſchiedenheiten, ſo weit es immer thunlich iſt, ei ander in Einkl gebracht werden. Ganz beſonders wünſche : rſcheint dieſes dem Münzweſen, weil gerade hier nur ein feſtes Zuſammenhalten gemeinſame Maßregeln zu einem erfreulichen Ziele führen kön In Bezug auf das Silber ſind große Annäherungen erfolgt, in B auf das Gold iſt noch nichts geſchehen.

Es laufen davon in Deutſchland um: Ducaten zu 23½ bis Karat Feingehalt, einfache und doppelte Piſtolen von verſchied Feingehalte, Zehn- und Fünfguldenſtücke und aus älterer Zeit noch einzelne Mark'or und Carolinen. Für das Gedeihen des M weſens und für den Verkehr iſt der Umlauf von Münzen von ſo ſchiedenem Gehalte und von verſchiedener Geltung ein Uebelſtand; entſtehen dadurch Reibungen, und die gegenſeitigen Ausgleichun zwiſchen den verſchiedenen in dem Zollvereine noch beſtehenden M füßen werden erſchwert. Der Piſtolenfuß iſt einmal zerrüttet, und müſſen, da ſo viele Staaten außerhalb des Zollvereines, die durch wechſelſeitigen Verpflichtungen gebunden werden, ihre Goldmünzen demſelben ausbringen, weit leichter Verwirrungen in ihm entſtehen, ſich ſodann auch den Zollvereinsſtaaten mittheilen, wenn dieſe ihren ebenfalls fortfahren Piſtolen auszumünzen, an die ſich die fre Piſtolen allemal anhängen werden.

Darum erſcheint es rathſam, ſich ganz vom Piſtolenfuße los gen und künftighin, ſtatt der verſchiedenen Goldmünzen von verſ dener Miſchung und Geltung, ſich über die Annahme eines gem ſamen Goldmünzfußes zu vereinigen, und die Münzen ſo einzurich daß ſie ſich den beiden Münzfüßen in der Berechnung am Beſten paſſen. In dieſer Beziehung liegt es allerdings nahe, ſie ſo einzu ten, daß ſie den Werth von 4 und 8 Thalern, oder 7 und 14 G den, des 14 Thaler- und beziehentlich des 24½ Guldenfußes erhal

Ihnen einen Zwangscours zu geben, wie während der ang Louisd'orwirre wohl auch vorgeſchlagen wurde, oder auch nur ſie einem feſten Preiſe bei den öffentlichen Caſſen anzunehmen, iſt zu rathen. Das Erſtere würde ſie zu einem zweiten Werthmeſſer n dem Silber erheben, und das Zweite iſt wenigſtens bedenklich, wie aus dem, was oben von Preußen angeführt worden iſt, heraus Sie ſollten einzig als Waare gelten, und es wäre für dieſen Zweck gar am Allerbeſten, ihren Werth gar nicht in einer beſtimmten Sum von Silber auszudrücken, ſondern nur ihr Gewicht und ihren Fei halt auf denſelben zu bemerken, ihren Werth bei der Ausgabe beſt zu machen und, bei eintretenden Veränderungen durch das Sch ken der Goldpreiſe, die dadurch veränderte Geltung der Goldmü in Erinnerung zu bringen, ohne jedoch dem Courſe die gan Gewalt anzuthun, oder durch die erwähnten Bekanntmachungen Verpflichtung, dieſelben zu dem bekanntgemachten Preiſe bei den öff lichen Caſſen anzunehmen und auszugeben, aufzuladen. Dadurch w

[redacted] ist auszuschlossen bleiben, daß die öffentlichen Cassen sie freiwillig [redacted] annehmen könnten.

In der Mischung würde sich am Besten eine Masse von $\frac{11}{12}$ feinen [redacted] und $\frac{1}{12}$ Kupfer eignen, weil sich dadurch ein Unterschied gegen [redacted] Pistolenfuß herausstellt, und gerade diese Mischung, nach in Eng[redacted] von Cavendisch und Hatchett angestellten Proben *), die dauer[redacted] und der Abnutzung am Stärksten widerstehenden Münzen [redacted]

In Bezug auf die Form scheint die den neuen dänischen Pistolen [redacted] den Vorzug zu verdienen, nach welcher die Münzen mit star[redacted] und erhabenem Rande gegen die Mitte zu dünner sind, so daß [redacted] Bild und Schrift nicht über den Rand hervorragen, und ein [redacted] Theil der Oberfläche gegen die Vereibung und die damit natür[redacted] verbundene größere Abnutzung gesichert wird.

Auf solche Weise würde eine wesentliche Verbesserung der Gold[redacted] für die Vereinsstaaten erzielt werden. Man würde die Aus[redacted] erleichternde Goldmünzen von durchgängig gleicher Art erhal[redacted], und die Verschiedenheit derselben von den Pistolen würde die [redacted] solcher Unordnungen, wie wir sie eben bei dem Pistolenfuße [redacted] haben, wenigstens sehr beschränken.

Es kam weiter bei den Münzconferenzen, die 1838 zu Dresden [redacted] wurden und den dort abgeschlossenen Conventionen vorher[redacted], mehrseitig in Anregung, ob man nicht, nach dem Vorgange [redacted] Frankreich, Nordamerika, Rußland und Holland, ein gemeinsames [redacted] annehmen wolle, dessen Eintheilung auf dem die Berech[redacted] erleichternden Decimalsysteme beruhe. Es wurde namentlich da[redacted] der Vorschlag gemacht, die preußischen $\frac{1}{3}$ Thaler zur Einheit zu [redacted], und sie in 100 Theile so zu theilen, daß 10 dieser Theile [redacted] Silbergroschen gleichkämen. Indessen wurde dieser Vorschlag [redacted] angenommen, sondern, mit Hinweisung auf das Beispiel Frank[redacted] und die bisher nicht zu überwindenden Schwierigkeiten bei der [redacted] so vielen Jahren schon betriebenen Einführung des auf das [redacted] gegründeten Münz-, Maß- und Gewichtssystemes, [redacted] abgelehnt.

In der That auch sind die Schwierigkeiten einer so totalen Um[redacted] sehr groß; es müssen auf lange Zeit hinaus große Unordnun[redacted] entstehen, und der endliche Erfolg bleibt zweifelhaft. Jedes der bei[redacted] Zahlensysteme hat seine eigenthümlichen Vorzüge; das Decimalsystem [redacted] die Berechnung, das Duodecimalsystem die Eintheilung; jenes [redacted] auf der Wissenschaft, die es erfand, um Berechnungen zu er[redacted], seine Sprünge sind daher groß, nur 2 und 5 gehen im er[redacted] Grade desselben auf, und es fehlt ihm an den für die Eintheilung [redacted] den Verkehr brauchbaren Größen; dieses beruhet auf dem Gesetze [redacted] Gegensätze, es ist überall in der Natur erkennbar, und sein erstes

*) Edinburgh Review, Jan. 1804, *p.* 452.

Glied läßt ſich mit 2, 3, 4 und 6 gerade auftheilen, weshalb es für den Verkehr und die Eintheilung brauchbare Größen gibt und Maſſe der Menſchen, die ein Zahlenſyſtem nur für dieſe Zwecke brau mehr zuſagt. Der Himmel läßt ſich mit Leichtigkeit in 2, 4, 8 verſchiedene Gegenden eintheilen, aber niemals in fünf, weil die ohne den erforderlichen Gegenſatz wäre, und jeder Körper läßt ſich leichter in 2, 4, 8 gleiche Theile, als in 2 und 5 gleiche Theile, eintheil bei Eintheilungen bringt das Decimalſyſtem erſt durch Reductio alſo auf einem für die Maſſen ſchwierigen Umwege, die eigent Größe, um die es ſich handelt, zur Anſchauung, welche das Dec cimalſyſtem ſofort ausſpricht. Wer in Frankreich von 25 Centi hört, hat, da die Centimes, die wegen ihrer zu großen Kleinheit den Verkehr gar nicht brauchbar ſind, auch ſo gut wie gar nicht geprägt werden, und die Maſſe ſonach von dieſer Größe überh keine Vorſtellung hat, auch eben ſo wenig eine klare Vorſtellung der Größe, welche 25 Centimes bilden. Er kann daher nur dad zu einer klaren Anſchauung derſelben gelangen, wenn er ſie nach ihm bekannten Frank abmißt. Er gelangt dazu, indem er ihr V hältniß zu dem Frank, der, wie ihm bekannt iſt, in 100 Cent ſich theilt, mittelſt der Diviſion findet und durch dieſelbe erfährt, was er geben oder erhalten ſoll, gleich iſt ¼ Frank. Das Duodecim ſyſtem ſpricht aber dieſe Größe aus, indem es ſie ſofort als ¼ bezeichnet. Für den Verkehr iſt es daher deutlicher, kürzer und n neller, als das Decimalſyſtem.

Daher iſt es begreiflich, daß es ſich, wenigſtens ſeinen Haupt theilungen nach, ſtets im Verkehre neben dem Decimalſyſteme geltend machen muß. In der That auch ſehen wir dieſes in den Münzv men der vier oben angeführten Staaten überall in den Benennu geſchehen; wir finden in Frankreich halbe und Viertheilfranken, Amerika halbe und Viertheildollars, in Rußland halbe und Viert rubel, und in Holland halbe und Viertheilgulden, obſchon die Th theile offenbar gar nicht in das Decimalſyſtem paſſen, ſondern in Duodecimalſyſtem angehören.

Noch größere Schwierigkeiten zeigen ſich bei der ſtrengen Anw dung deſſelben auf die Maße und Gewichte; auch hier kommt m immer wieder auf die Eintheilungen des Duodecimalſyſtems zurück.

Wenn daher überhaupt der Verſuch gemacht werden ſoll, es ein führen, ſo wird es wenigſtens gerathen ſein, niemals auf eine con quente und alleinige Feſthaltung deſſelben zu dringen, ſondern es i den Eintheilungen des Duodecimalſyſtems zu verbinden, wodurch Möglichkeit herbeigeführt wird, die jedem einzelnen dieſer beiden S ſteme eigenthümlichen Vorzüge zu verbinden und zugleich benutzen können.

Noch wird, ſo fern damit zugleich auch eine Veränderung der E rung der kleinſten wirklichen Theilungsmünze verbunden iſt, die Sa wenigſtens dann, wenn blos von einer iſolirten Anwendung deſſe

kleinen Staate, nicht von einer allgemeinen Maßregel, die
ten in dieſen Beziehungen auf gleichen Fuß ſetzt, die Rede
t noch die ernſtlichſte Erwägung aller Verhältniſſe vorangehen
Man ſollte nie vergeſſen, daß eine ſolche Veränderung ſtets Ver-
n in den Preiſen und materielle Nachtheile für die Unkundi-
ſich führt, während die Vortheile, die ſie gewährt, nur
Natur ſind, mehr nur den reicheren und wohlhabenderen Claſ-
viel zu rechnen haben, zu ſtatten kommt, und nur mittelſt
nellen Nachtheile, welche die Unkundigen, oder die ärmeren
lange Zeit hindurch treffen, erkauft werden kann. Man
ſich nie vergeſſen, daß keine Nothwendigkeit zu ſolchen Ver-
n zwingt.

lich bleibt, in Bezug auf die Zollvereinsſtaaten und das von
genommene Münzſyſtem, noch die Frage übrig, welchen Ein-
einige Vermehrung des Papiergeldes oder der Banknoten
en in dieſer Beziehung hervorbringen könne. Gegenwärtig
Preußen die von ihm ausgegebenen 26 Millionen Thaler
e, in Sachſen 2½ Million Thaler Caſſenbillets in Papier-
An fundirten Papieren laufen in Sachſen für 500,000
ipzig-Dresdner Eiſenbahnſcheine um, die Leipziger Bank
l ſie Noten unter 20 Thaler nicht ausgeben darf, und die-
für ihre Verhältniſſe viel zu hoch iſt, im Jahre 1840 nur
Thaler an Noten ausgegeben, und die Emiſſionen der baieriſchen
n ebenfalls nicht beträchtlich. Eigentliches Papiergeld be-
n ſüddeutſchen Staaten nicht. Im Ganzen iſt daher die
circulirenden fundirten und unfundirten Papiergeldes in den
ten nicht beträchtlich. Auch ſtellt ſich nirgends ein bemerk-
ſchuß, ſondern eher ein fühlbarer Mangel daran heraus, und
vorzüglich in den mehr der Induſtrie zugewendeten Staa-
größere Emiſſionen gewünſcht, während von anderen Sei-
wiederum Beſorgniſſe entſtehen und ausgeſprochen werden,
durch eine zu große Vermehrung dieſer Circulationsmittel
n entſtehen, oder ſie möchte, wie in einem übrigens ſehr
Aufſatze in Heft 1. der deutſchen Vierteljahresſchrift, Jahr-
0. S. 362 behauptet wird, eine Entwerthung der Silber-
urſachen.

ber, daß zu große Papieremiſſionen zuletzt Unordnungen im
n herbeiführen müſſen, kann nicht der geringſte Zweifel ob-
n die Geſchichte hat es vielfach bewieſen. Sie beweiſet aber
r nur, daß zu große Papieremiſſionen a) das umlaufende
aus dem Umlaufe vertreiben, und b) zuletzt mit der Ent-
des Papiergeldes endigen. Eine dadurch herbeigeführte
ng des Metall-Geldes iſt nirgends bei ſolchen Kriſen zu
weſen, und es läßt ſich auch in der Natur und den Wir-
Papiergeldes irgend ein Anlaß dazu nicht wahrnehmen.
ſorgen wir von dieſer Seite her *keinen* Nachtheil für das

Metall-Münzweſen, obwohl für das Münzweſen n Allgemeinen der zu großen Vermehrung des Papiergeldes, oder ſelbſt aus einer richtige Verhältniß zu den deponirten baaren Fonds überſchreite Banknotenemiſſion große Nachtheile entſtehen können.

Freilich wird der zunehmende Verkehr auch in den Zollvereins ten, wie dieſes in allen übrigen Staaten, in denen Handel und werbe größere Fortſchritte gemacht haben, bereits geſchehen iſt, die führung eines allgemeineren Bankſyſtems nach und nach immer dri cher erheiſchen, und man wird ſich dieſen Anforderungen ſchließlich länger widerſetzen können. Indeſſen iſt in dem überall Ziel und halkenden Deutſchland von dieſer Seite her, wie ſchon die Orga tion der baieriſchen Nationalbank, der preußiſchen Bank und ſelbſt Leipziger Bank beweiſt, eine Ueberſchreitung deſſelben weniger, irgendwo anders, zu befürchten.

Ungleich größere Bedenklichkeiten haben die Emiſſionen des ei lichen Papiergeldes. Indeſſen iſt man auch darüber gegenwärtig richtigen Anſichten gelangt, daß wir uns der Hoffnung hingeben fen, ſo lange der Friedenszuſtand dauert, Ziel und Maß auch in ſer Hinſicht nicht überſchritten zu ſehen. Gegenwärtig wenigſtens wir noch weit von der gefährlichen Grenze entfernt, und es kön ſogar, unſerem Dafürhalten nach, noch weitere Papiergeldemiſſ ohne Gefahr und unter Umſtänden ſogar mit Nutzen Statt fi Was ein Krieg und der damit vielleicht eintretende Nothſtand beiführen können, muß, als außer der Regel liegend und ungewiß, von der Berechnung ausgeſchloſſen bleiben.

So viel über das Münzweſen der Zollvereinsſtaaten, über gegenwärtigen Standpunct und über ſeine Zukunft.

Wir haben uns dabei auf das nach den eben gegebenen Ver niſſen leichter Erreichbare beſchränkt, und müſſen daher zu einigen trachtungen über das Münzweſen im Allgemeinen und über die Frage befangenen Vorſchläge zu einer radicalen Umänderung deſſ wie ſie in England und Deutſchland gemacht worden ſind, übergi welche wir in die Betrachtung des Münzweſens der Zollvereinsſta nicht verflechten konnten, da ſie vorausſichtlich in Deutſchland zuerſt in Ausführung kommen werden, wenn auch ihre gänzliche theilweiſe Realiſirung in anderen Ländern, namentlich in Engl wo Vieles ſchon dazu gegeben iſt, leicht Statt finden kann, ja viell mit der Zeit Statt finden muß.

Im Ganzen genommen ſind es dieſelben Klagen, deren wir dieſem Aufſatze bereits vielfach gedacht haben: die immer noch zu g Unſtätigkeit des Werthes der Münzen und die Koſtſpieligkeit der rechthaltung eines geordneten Münzweſens, welche die eben erwähn Vorſchläge zu einer radicalen Umänderung des Münzweſens hervo rufen haben. Nur iſt in neuerer Zeit dazu noch die ſo ſehr ver derte Ausbeute der Bergwerke getreten, welche, vorzüglich in Engl Beſorgniſſe für die Zukunft erregt und Vorſchläge zu ihrer Beſeiti

laßt hat. Alle dieſe Vorſchläge ſind von ſolcher Wichtigkeit, daß
von der Beſprechung nicht ausgeſchloſſen werden können.

Der Engländer Stewart*) war, ſo viel uns bekannt iſt, der Erſte,
ſchafer zwiſchen Geld, wornach man rechnet (money of Account),
Geldmünze (money coin) unterſchied, und — allerdings mit dem
ren Ausdrucke Rechnungsmünze nicht mehr vereinbar — unter
ney of Account einen „willkürlichen Maßſtab gleicher Theile" ver-
ſtand, „welcher zu Ausmeſſung des relativen Werthes verkäuflicher Gü-
ter erfunden worden iſt, der für ſich beſtehen könnte, wenn auch kein
Ausgleichungsmittel (money coin) vorhanden wäre. Er nennt erſte-
res Idealgeld, und meint, daß es, wegen ſeiner relativen oder abſolu-
ten Stätigkeit, einen ungleich vollkommeneren Werthmeſſer abgeben müſſe,
als irgend ein körperliches Gut.

Er glaubte bereits zwei ſolche Sorten Idealgeldes in den Maku-
ten und in dem holländiſchen Bankgelde gefunden zu haben; das Ham-
burger Bankgeld konnte er damals nicht darunter zählen, weil um jene
Zeit Unordnungen in der Hamburger Bank entſtanden waren, vermöge
deren die Bank zweimal, 1752 und 1766, geſchloſſen worden war.

Das erſte ſollte unter den Negern auf der Küſte von Angola ge-
bräuchlich und reines Ideal- oder Begriffsgeld ſein, ſo daß man ſage:
„ein Schaf ſei z. B. 10, ein Ochſe 40, eine Hand voll Goldſtaub
100 Makuten werth," ohne daß dieſe ſelbſt einen Werth hätten. Das
holländiſche Bankgeld beruhte bekanntlich auf Münzen, die, nach dem
Gewichte und Feingehalte berechnet, umgeprägt und in die Bank ein-
gelegt wurden, wogegen der Einleger einen Bankcredit erhielt; die Rech-
nungsmünze, money of Account, war der Amſterdamer Bankgul-
den. Bei letzterer zeigte jedoch ein im November 1790 plötzlich
eintretendes Sinken ihres Werthes um 6 Proc., daß ſie, weit ent-
fernt, dem Reiche der Ideale anzugehören, ſich gar ſehr zu dem Realen
mit ſeiner Veränderlichkeit hinneige. Deshalb wird ſie auch von de-
nen, die Stewart's Anſichten angenommen haben, nicht mehr als eine
Form des Idealgeldes betrachtet, und es wird von ihnen eben ſo we-
nig das Hamburger Banco darunter gerechnet, ſondern es bleibt blos
noch die Makute der Neger von Angola übrig, die als Idealgeld die-
nen ſoll.

Freilich wird es ſchwer zu glauben, daß Neger von Angola, bei
der ungemein niedrigen Bildungsſtufe, auf welcher ſie ſtehen, ſich zu
ſo abſtracten Begriffen hätten erheben ſollen; ja es will überhaupt
nicht recht einleuchten, wie körperliche Werthe an etwas Unkörperlichem,
das an ſich ſelbſt keinen körperlichen Werth hat, abgemeſſen werden
können; und es iſt eben ſo wenig vollkommen klar, wie, ſo bald z. B.
ein Schaf, das 10, gegen einen Ochſen, der 40 Makuten werth iſt,
eingetauſcht werden ſoll, der Ueberreſt von 30 Makuten anders auszu-

*) An inquiry into the principles of political Oeconomy. London, 1767.
2 III. ch. 1.

gleichen iſt, als durch neue Tauſchhandlungen. Es i weiter, bei verſchiedenen Beſchaffenheit gleichartiger Waaren, die ich einem verſch denen Werth derſelben bedingt, eine allgemeine Beſtimmung d Werthes nach Makuten nicht möglich, und ſie muß in jedem einzel Falle auch wiederum beſonders ermittelt werden. Dieſes wäre u anders möglich, als daß die Makuten etwa als Grade der Brauchb keit betrachtet würden. Dann aber treten alle Schwierigkeiten urſprünglichen Tauſchhandels ein, und es iſt nicht wohl abzuſehen, w damit gewonnen werden ſollte, denn die ganze Handlung iſt denn Weſentlichen weiter nichts als eine Tauſchhandlung.

Denkt man ſich aber, den Makuten zur Seite, eine wirkl Ausgleichungsmünze, ſo wird es, wegen der Veränderlichkeit des W thes derſelben und der ſteten Abnutzung, immer ſehr ſchwierig d den Werth derſelben in Makuten auszuſprechen und zu vergleich weil dieſe, als an ſich ohne körperlichen Werth, keine Werthvergleich wie ſie bei dem Bancogelde möglich und leicht iſt, zulaſſen.

Alle dieſe Gründe, in Verbindung mit dem Umſtande, daß dem übereinſtimmenden Zeugniſſe neuerer Reiſenden, welche jene genden beſucht haben, Makuten, die allerdings dort noch gebräu ſind, eine Art von Strohmatten bedeuten, gegen welche die dortig Erzeugniſſe umgetauſcht werden, müſſen daher die Exiſtenz eines Id geldes in dortiger Gegend überhaupt als eine höchſt wahrſcheinlich unrich Behauptung erſcheinen laſſen, ſo wie auch die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit eines idealen Werthmeſſers ſehr problematiſch bleibt.

Dagegen iſt die Einführung eines Bancogeldes, nach Art Hamburger Banco, wenn ſie auch nicht den Idealen angehört, v leicht dasjenige, was in dieſer Beziehung möglicher Weiſe erre bar iſt.

Allein ſeine Durchführung ſetzt die Exiſtenz einer großen Handl ſtadt und ein umfaſſendes Bankſyſtem, ſo wie, für ein Land beſt net, manche Modificationen voraus, auf welche wir ſpäter, bei Beſprechung des von Ricardo eröffneten Vorſchlages, zurückkomm werden.

In Deutſchland wurde zuerſt bei dem Grafen von Soden, d die Betrachtung der Werthveränderlichkeit der edlen Metalle, der K ſpieligkeit der Erhaltung des Münzweſens und durch den Wunſch, Landgütern einen beſtändigeren Werth zu verleihen, die Idee der richtung einer Nationalhypothekenbank angeregt, die er im Jahre 18 in ſeinem größeren Werke über die Nationalökonomie*) zuerſt, ſ ſprach und im Jahre 1812, in einem beſonderen Anhange dazu, i ter verfolgte und auseinanderzuſetzen bemüht war.

Sie beruhet zuvörderſt auf Anlegung eines Grundbuches, in ſ ches das geſammte Grundeigenthum der Nation, mit Einſchluſſe

*) Theil 2. S. 457 f.

Gebäude, nach dem Ertrage der gewöhnlichen Rente abgeschätzt und [illegible] werden soll.

Zur Erhaltung eines stetigen Preises des Grundeigenthumes soll jeder Grundbesitzer berechtigt sein, für den vollen Werth seines Besitzthums auf den Inhaber lautende und jährlich mit dem höchsten üblichen Zinse zu verzinsende Banknoten aus der Bank zu beziehen und dieselben in Umlauf zu setzen.

Die Bank kann diese Banknoten, nach wenigstens 6 monatlichem Umlaufe, mit Metallmünze einlösen, zu welchem Behufe ihr alle gerichtlich und vormundschaftlich hinterlegte Gelder, so wie die Capitale der Stiftungen übergeben und gegen Banknoten eingewechselt werden sollen. Sie kauft nur dann und verkauft nur diejenigen Noten, die sie wieder eingelöst hat.

Die Zinsen sind von 6 Monaten zu 6 Monaten zahlbar; im Verzuge derselben die Umtauschenden. Wer die Banknoten nach 6 Monaten im Besitze hat, erhebt sie von dem Grundeigenthümer, der die Zahlung auf der Rückseite notirt; werden sie im Verzuge von 4 Wochen nicht von dem Grundbesitzer eingelöst, so löst sie die Bank durch neue Noten ein, zu welchem Ende sie sich bei der Verleihung des Darlehns den Betrag dreijähriger Zinsen davon abzieht und zu ihrer Sicherheit innebehält.

Die dreijährige Unterlassung der Zinszahlung von Seiten des Eigenthümers führt zu sofortiger Beschlagnahme seines Grundbesitzes, die jedoch wieder aufgehoben wird, sobald der Zinsrückstand berichtigt ist.

Die mit dem Grundeigenthume vorgehenden Veränderungen, wie Theilungen, interessiren die Bank gar nicht, da sie sich an das Ganze hält, und es Sache jedes neuen Erwerbers ist, sich bei ihr zu versichern, wie viel Banknoten auf das Grundeigenthum ausgegeben sind, den Betrag entweder einzulösen oder stehen zu lassen, eben so wie er an seinem Kaufschillinge zurückzuhalten.

Diese Ideen hat Murhard*), allerdings mit bedeutenden Modificationen, adoptirt, von denen die hauptsächlichsten hierher bezüglichen darin bestehen, daß:

1) der Bankfonds durch Actien zusammengebracht werden soll;
2) daß nicht der ermittelte volle Werth des Grundeigenthums den möglichen Umfang des zu beziehenden Darlehns bestimmen, sondern das Darlehn auf zwei Drittheile desselben beschränkt werden soll;
3) daß die Banknoten selbst nur 1 Proc. Zinsen tragen, und die Zinsen von der Bank bezahlt werden sollen.

Nach diesen Modificationen verschwinden allerdings so manche unverkennbare Schwierigkeiten. Haben wir indessen auch ge-

*) Ueber Geld und Münze überhaupt, und in besonderer Beziehung auf das Königreich Westphalen. Cassel und Marburg, 1809.

glaubt, einen kurzen Umriß dieſes Planes [illegible] müſſen, theils gen ſeines Zuſammenhanges mit dem Mün [illegible]en überhaupt, u er verbeſſern will, theils weil die Idee einer Unterſtützung des G eigenthums durch eine Bank, und einer Fundirung der Noten Grundeigenthum, die von Soden zuerſt klar ausgeſprochen worde auch der kürzlich in Baiern errichteten Nationalbank zum Grunde und vielleicht Soden's Ideen ihren Urſprung verdankt: ſo iſt doch hier der Ort, auf eine umfaſſende Kritik des Entwurfes, die einen deren Artikel angehört, einzugehen. Wir haben es vielmehr blos zu thun, welche Bedeutung die Ausführung deſſelben für das M weſen erlangen könnte.

In dieſer Beziehung laſſen ſich allerdings manche und zwe deutende Vortheile nicht verkennen.

Ein auf einen baaren Fonds und auf Grundeigenthum zu fundirtes Bankſyſtem bietet allerdings eigenthümliche und viel g Sicherheit für die Banknoten dar, als irgend ein anderes, un allerdings die Ausgleichungen etwas verzögernde und leicht zu Uebtheilung Unkundiger führende Verzinſung der Noten würde dazu dienen, die Geltung derſelben nicht nur mit dem baaren M vorrathe auf gleicher Höhe zu erhalten, ſondern ſie ſogar, wenig um die Zeit der Zinszahlung, über daſſelbe hinauszutreiben. bleibt aber dennoch immer zu bedenken, ob, wenn der zulet rührete Fall einträte, nicht dadurch zweierlei ſich gegen einander rei Währungen ſich bilden müßten, und ob nicht dann in dem täg Verkehre gewiſſe Schwankungen der Preiſe von nachtheiliger Wir entſtehen könnten. So ſehr zu billigen daher die Fundirung der N noten auf Grundeigenthum ſein mag, ſo entſteht doch immer noc Frage: ob eine damit verbundene Verzinslichkeit der Noten günſtig Verbeſſerung des Münzweſens einwirken könne, und es ſcheint e meſſener zu ſein, ſie, wie bei der baieriſchen Nationalbank geſch iſt, wegzulaſſen.

Auch wird freilich noch lange Zeit hindurch der Einfluß, dem Fundirung in Bezug auf die Sicherheit der Banknoten hat, dem ſeren Publicum nicht völlig klar werden; es wird ſie genau ſo, andere Banknoten, ja wie gewöhnliches Papiergeld betrachten, un erſte paniſche Schrecken würde ſeine gewöhnliche Wirkung, bei wie bei dieſen, nicht verfehlen zu äußern. Doch könnte dieſe R ſicht kein Grund ſein, die Ausführung, wenn es ſonſt die Umſ erlauben oder räthlich machen, zu hindern.

Etwas ſpäter als Graf Soden, doch offenbar unbekannt mit Letzterem Idee, alſo ſelbſtſtändig und vorzüglich das in England b Gegebene in das Auge faſſend, trat Ricardo, ein engliſcher B und einer der erſten Kenner des Geld- und Münzweſens, mit ſchlägen zu einer Reform deſſelben und zu Herſtellung eines ſic und wohlfeilen Umlaufsmittels auf, die er in einer kurzen Schrift

[redacted]*). Er erklärt ſich zuerſt gegen Stewart's Idealgeld, und zeigt die Unausführbarkeit dieſer Idee, wie die Nothwendigkeit eines möglichſt unveränderlichen Werthmeſſers (standard). Dann ſpricht er über die Tauglichkeit der edlen Metalle zu dieſer Function, und ſtellt endlich den Satz auf: „Wenn die Beſtimmung der edlen Metalle zu derſelben allerdings als eine der wichtigſten Verbeſſerungen zu Beförderung des Verkehrs angeſehen werden müſſe, ſo ſei es nicht weniger wahr, daß ſich mit der immer größeren Zunahme der Kenntniſſe auch immer mehr zu Tage ſtelle, wie es ein weiterer Fortſchritt ſein würde, ſie [redacted] von dieſer Function, zu welcher ſie eine weniger erleuchtete Periode mit ſo vielem Nutzen berufen habe, zu entfernen.

Er ſchlägt zu dieſem Ende, allerdings mit alleiniger Berückſichtigung der in England gegebenen Verhältniſſe, folgende Maßregeln vor.

Die Bank von England ſoll, anſtatt der Münzen, ihre Noten [redacted] gegen Goldbarren auswechſeln; doch ſoll die Einlöſung derſelben [redacted] in Quantitäten, die nicht unter 20 Unzen Gold betragen, Statt [redacted]. Auf dieſe Weiſe würden, wie er glaubt, die Banknoten niemals unter den Werth des Goldes fallen können.

Die Miſchung der Barren ſoll die des zu den Münzen zu verwendenden Goldes ſein, der Preis aber immer ein wenig unter dem [redacted]preiſe gehalten werden **), damit die Banknoten nicht über den [redacted] des Barrengoldes hinaufſteigen.

Die Bank ſoll Gold, ſobald es ihr angeboten wird, in Quantitäten von wenigſtens 20 Unzen, zu 3 Pf. 17 Sch. die Unze kaufen, [redacted] jede beliebige Partie zu 3 Pf. 17 Sch. 10½ P. verkaufen.

Auf dieſe Weiſe hofft er, es könne dahin gebracht werden, daß [redacted] Banknoten in ihren Schwankungen auf den Zwiſchenraum zwiſchen [redacted]münzpreiſe des Goldes und dem Preiſe, zu welchem ſie Gold einkauft und ihre Noten gegen Goldbarren einlöſ't, beſchränkt werden [redacted]. Er begründet dieſe Anſicht auf folgende Weiſe.

Die Banknoten können, unter dieſen Vorausſetzungen, nicht über [redacted]münzpreis des Goldes ſteigen, wenn die Bank ihre Zahl auch [redacted] ſo ſehr beſchränkte, denn man würde in dieſem Falle Gold in die [redacted] bringen, es als Münze in Umlauf ſetzen und durch ſolche Vermehrung der Circulationsmittel den über dieſen Punct geſtiegenen [redacted] der Banknoten wieder auf denſelben herabdrücken. Sie können [redacted] unter den feſtgeſetzten Preis, zu welchem die Bank ſie in Goldbarren einlöſ't, herabſinken, weil die Noten dann bei der Bank ſo [redacted] zur Einlöſung präſentirt werden würden, bis ſie ſich wieder auf [redacted] Punct erhoben hätten.

Daß deſſenungeachtet in außerordentlichen Fällen Bankverlegen-

*) Ricardo. Proposals for an economical and secure Currency. London, 1816.

**) Er beſtimmt ihn für jenen Augenblick, wo der Münzpreis 3 Pf. [redacted] 10½ P. war, auf 3 Pf. 17 Schillinge.

heiten eintreten könnten, gibt er zu, glaubt aber, allerdings mit Recht, vereinzelte mögliche Nachtheile gegen den dauernden Vortheil, der bei der Einlöſung durch Goldbarren nach dem Gewichte, wo keine nutzung Statt finde, herausſtellen müſſe, nicht in Anſchlag kommen dü

Die Landbanken ſollen entweder zu Befolgung deſſelben Sy angehalten, oder wenigſtens, ſo fern man die Noten der Bank England zu dem geſetzlichen Zahlungsmittel erheben wollte, zu E ſung ihrer Noten gegen Noten der Bank von England angeh werden. Sie ſollen aber zu einer Sicherſtellung durch Capital Grundbeſitz angehalten werden.

Dieſe Vorſchläge wurden auch im Jahre 1819 der Verord 59. Georg's III. c. 78, gewöhnlich nach dem Antragſteller: Peel's Verordnung genannt, wonach die ſeit dem 25. Februar geſchloſſene Bank von England wieder zu baarer Einlöſung ihrer ten verpflichtet wurde, zum Grunde gelegt, und dabei der Betrag welchem an die Einlöſung erfolgen ſollte, ſtatt auf 20 auf 60 Goldes geſetzt.

Indeſſen zog es die Bank vor, ihre Noten gegen Münze e wechſeln, weil ſie die oben bereits angedeutete Beſchränkung in Operationen fürchtete.

Seit dieſer Zeit ſind indeſſen wieder andere Umſtände eingetr Der amerikaniſche Bergbau, welcher bei Weitem den größten Th der jährlich producirten Quantität der edlen Metalle liefert, iſt die langen bürgerlichen Kriege, welche jenen Welttheil ſeit 1808 ſchüttert haben und großentheils noch gegenwärtig erſchüttern, ſ Verfall gekommen, daß die jährliche Ausbeute an Silber und G die bis zu dem Jahre 1812 durchſchnittlich auf 47 Mill. Dollars rechnet wurde, gegenwärtig auf etwa 15 Mill. Dollars herabgeſu iſt. Die Umſtände haben ſich ſo geſtellt, daß, wenn er ſich auch tig wieder heben ſollte, doch die Productien mit größeren Koſten bunden ſein muß, und es treten natürlich auch in allen anderen B werken nach und nach, in Bezug auf den Koſtenpunct, die näml Verhältniſſe in dem Maße ein, in welchem man tiefer in die Erde dringen muß, um ihr die edlen Metalle abzugewinnen. Manche B werke erſchöpfen ſich auch wohl endlich, und die Ausſicht, neue zu decken, iſt viel geringer als früher, weil ſchon zu viele Gegenden Erde durchforſcht ſind.

Da nun in der gleichen Zeit, in welcher die jährliche Aus der Bergwerke ſich ſo bedeutend vermindert hat, auch die während früheren Kriegsperioden in Umlauf geſetzte große Menge von Pa geld theilweiſe eingezogen worden iſt, Abnutzung und Verluſte aber Werth und den Betrag der umlaufenden Münze gemindert h während der Verkehr, wie der Verbrauch der edlen Metalle zu Sch und in den Fabriken immer zugenommen hat und noch zunimmt iſt dadurch eine Steigerung des Werthes der edlen Metalle, ſeit 1812, eingetreten, welche man auf 25—30 Proc. rechnet, die

h auch den daraus geprägten Münzen mitgetheilt und wenig- teilweise auf die eingetretene Erniedrigung des Geldpreiſes der Waaren eingewirkt hat. Aendern ſich die Umſtände, wie wohl muthen ſteht, nicht, ſo iſt, da die neuerdings vermehrte Aus- er ruſſiſchen Bergwerke den bei der Ausbeute in Amerika ent- en Ausfall weit nicht zu decken vermag, ein weiteres Steigen rthes der edlen Metalle wohl mit Recht zu beſorgen. n ſolches Steigen aber iſt den productiven Claſſen der Geſell- nd ſomit dem allgemeinen Wohlſtande nachtheilig. In jedem beſteht eine Menge von Geldverbindlichkeiten a) zwiſchen den nen Claſſen unter ſich, b) zwiſchen den productiven Claſſen ch, und c) zwiſchen den productiven Claſſen und den unpro- Claſſen gegenſeitig. Es iſt in dem letzten Falle die produc- ſſe, welche die meiſten Verbindlichkeiten gegen die unproductive t, und dieſe Verbindlichkeiten ſind, wie Capitalzins, Pacht- ſ. w., gewöhnlich auf längere Zeit feſtgeſtellt.

ald nun ein Steigen des Werthes der edlen Metalle und mit ihm ein Steigen des Werthes der Münze eintritt, ſo h von dieſem Augenblicke an ſofort die Preiſe aller anderen je gegenüberſtehenden Waaren. Sie beginnen zu ſinken, und nent erhält nicht mehr dieſelbe Quantität Münze dafür, die für dieſelben bezog. Zwar kauft nun die geringere Summe e, die der Producent erhält, eine verhältnißmäßig größere von Waaren ein; aber er kann ſie, ſo fern er für längere Zeit Geldverbindlichkeiten hat, nicht in ihrer Totalität dazu Dieſe muß er, ungeachtet des geſtiegenen Werthes derſel- während mit derſelben Quantität von Münze erfüllen; es gegen früher eine geringere Summe derſelben zum Waa- übrig, für welche er nun, trotz der geſallenen Waa- weniger Waaren erhält als früher. Bei den gegenſeitigen den der productiven Claſſen unter einander gleicht ſich dieſes mal jeder Producent nach verſchiedenen Seiten Gläubiger ner iſt, und ſomit auf der einen Seite gewinnt, was er en verliert. Anders aber ſtellen ſich die Verhältniſſe in die Geldverbindlichkeiten zwiſchen der productiven und der e Claſſe.

dieſen iſt die letztere gewöhnlich der Gläubiger, und die Ver- n ſind auf längere Zeit hinaus feſtgeſtellt. Offenbar ſind hier enden Claſſen die verlierenden, denn ſie müſſen fortwährend ung an Münzen zahlen, obwohl er einen höheren Werth die unproductiven Claſſen dagegen gewinnen, denn ſie er- ſelben Betrag an Münze eine größere Menge von Ge- Gewinn und Verluſt gleichen ſich allerdings, an ſich be- hier aus. Allein die Folgen ſind ganz verſchieden. Es auf dieſe Weiſe ein Theil des zeitherigen Einkommens enden Claſſen auf die unproductiven Claſſen übergetragen, und

ſomit die zeitherige Beſtimmung [illegible] deſſelben geda
Dieſelbe Summe, ſo oder anders ve[illegible]t, [illegible]gt nicht die gl
Erfolge hervor. Tauſend Thaler auf den Anbau von Ländereien,
Maſchinen oder Arbeitslöhne verwendet, ſtellen ſich nach einiger
mit einem der Dauer, die zu ihrer Reproduction erfordert wird, a
meſſenen Gewinne wieder her. Dieſelbe Summe auf Bezahlung
Dienſtleiſtungen und Genüſſe verwe et, iſt, nach der Conſumtion
ſelben, verloren. Nimmt man nun dieſe Summe oder den Werth
ſelben dem, der ſie auf die zuerſt angegebene Weiſe anlegen w
z. B. dem Pachter, um ſie dem großen Grundbeſitzer zuzuwenden
ſie für Dienſte und Genüſſe verwendet: ſo iſt ſehr klar, daß
Reproduction entzogen und der Conſumtion zugewendet wird, da
der allgemeine Wohlſtand dabei benachtheiliget wird, wogegen bei
Uebertragung derſelben von den unproductiven auf die productiv
Claſſen der allgemeine Wohlſtand gewinnt.

Allerdings verlieren in dem letzteren Falle die unproductiven
ſen, und es iſt um deswillen zu wünſchen, daß gar keine ſolche Stö
kungen vorkommen möchten. Wenn ſie aber eintreten, ſo iſt das
gen des Werthes der Münzen weit das nachtheiligere Ereigniß.

Nun iſt allerdings, nach den oben angegebenen Thatſachen,
Steigen des Werthes der edlen Metalle im Allgemeinen wohl
zu verkennen, und es dürfen die auf die Umſtände gegründeten Be
niſſe, daß dieſes Steigen ein fortwährendes ſein könne, nicht
ſchlechthin von der Hand gewieſen werden. Dann aber würden
Ackerbau und Induſtrie fortwährend in einer gedrückten Lage ſi
wenn es nicht gelänge, neue und zuverläſſigere Circulationsmitt
erfinden, um die zu befürchtenden Nachtheile zu beſeitigen.

Daher machte Poulett Scrope in England*) den Vorſchla
Einführung einer auf Sicherſtellung, entweder durch Capital oder
Grundbeſitz, fundirten Creditmünze, etwa nach Art der ſchottiſchen
ken, es wurde zu gleicher Zeit bei dem Parlamente eine darauf
liche Petition eingereicht, und es iſt dabei beſonders der Vorſchla
merklich, daß, um die zu große Vermehrung der Creditmünze zu
hindern, die Bankanſtalten genöthigt werden ſollten, ihre eigenen
ten als Depoſiten anzunehmen und landüblich zu verzinſen.

Es iſt hier nicht der Ort, weiter in das Formelle der vorge
genen Bankanſtalten einzugehen, da alle dieſe Vorſchläge nur über
und nur in ſo weit in Betracht kommen dürfen, als ſie für das
weſen im Allgemeinen wichtige Fragen berühren und geeignet
Beſorgniſſe für ſeine Zukunft zu erregen.

Indeſſen ſtellt ſich aus allen Umſtänden heraus, daß dem
weſen im Allgemeinen noch ſehr wichtige Veränderungen bevor
können, und man darf ſo viel, auch in Bezug auf Deutſchland,
ſchon jetzt annehmen, daß ſich mit dem zunehmenden Verkehre

*) On Credit-Currency and its superiority to coin. London,

[redacted] immer weiter sich ausbreitendes Banksystem entwickeln wird, wie [redacted] in den Ländern, wo größerer Verkehr Statt findet, bereits ge[redacted]

Uebrigens ist Deutschland im Besitze zahlreicher und gut betrie[redacted] Silberbergwerke. Die Ausbeute an Silber wird

in den Zollvereinsstaaten	auf	etwa	1,200,000	Thlr.	pr. Cour.
in Oesterreich (nach Becher)	»	»	1,300,000	»	» »
in Braunschweig u. Hannover	»	»	640,000	»	» »
zusammen also auf			3,140,000	Thlr.	geschätzt.

Oesterreich, wo die Banknoten das Hauptcirculationsmittel im In[redacted] bilden, erzeugt daher gewiß mehr Silber, als es zu Ergänzung durch Abnutzung und Zerstörung entstehenden Verluste seiner Mün[redacted] darf. Bei Braunschweig und Hannover tritt, wegen ihrer ge[redacted] Bevölkerung, muthmaßlich dasselbe Verhältniß ein.

In den Zollvereinsstaaten mag zwar, trotz ihres geringeren Um[redacted] und ihrer geringeren Bevölkerung, mehr Silbergeld umlaufen, [redacted] Oesterreich, weil es jenen an einem umfassenden Banksysteme [redacted] Da indessen die Silbererzeugung in denselben fast eben so stark [redacted] wie in Oesterreich, und 1,200,000 Thaler pr. Cour. beträgt, [redacted], wenn man auch ½ Proc., also noch etwas mehr als Jacob*), [redacted] jährliche Abnutzung und eben so viel auf Zerstörung durch [redacted] u. s. w. rechnen wollte, was wahrscheinlich viel zu hoch ist, über [redacted],000 Thaler umlaufen können, ohne daß es an Zuschusse feh[redacted]. Auch in den Zollvereinsstaaten stellt sich daher noch ein [redacted] Ueberschuß der Silberproduction über den Bedarf heraus.

Indessen ist sehr wohl zu bedenken, daß die Silberproduction in [redacted] immer kostspieliger wird, und daß, z. B. in Sachsen, dem [redacted] der Bergwerke in den Vereinsstaaten, die Gewinnung des [redacted] auf einen längeren Zeitraum hinaus nur noch durch die Füh[redacted] eines langen und tiefen Stollens, aus dem Gebirge bis in die [redacted] gesichert werden kann, dessen Kosten auf 13 Mill. Thaler ver[redacted] sind, bei der Ausführung aber wohl bedeutend höher anstei[redacted]. Daraus erhellet, daß in nicht sogar ferner Zeit die Pro[redacted] des Silbers steigen müssen, und daß diese Steigerung [redacted] ohne Rückwirkung auf den Werth des Silbers bleiben kann, [redacted] vielmehr denselben erhöhen muß. Es kann also und wird [redacted] in nicht gar ferner Zukunft ein Steigen des Silberwer[redacted] in Deutschland eintreten, wenn sich auch die Quantität desselben [redacted] vermindert.

Es ist weiter zu bemerken, daß, wenn auch das deutsche Silber[redacted] für den deutschen Bedarf, der Quantität nach, überreichlich

*) Ueber Production und Consumtion der edlen Metalle, a. d. Engli[redacted] übersetzt von Kleinschrodt. Leipzig, 1838. Th. 2. S 143.

anlangt, dieſer Umſtand doch nicht hindern kann, daß ein auf
oben bezeichneten Urſachen beruhendes St_ des Silberwerthes
Weltmarkte ſehr bald auf den deutſchen Markt einwirken und d
ben das Silber auf eine oder die andere Weiſe entführen, und
unvermeidlich deſſen Werth endlich erhöhen müßte.

Unſer Reichthum an Silber iſt daher zwar allerdings vorth
aber er kann uns niemals gegen die Beſorgniß eines fortwäh
Steigens des Silberwerthes an ſich ſichern, und es iſt daher
räthlich, ſich damit im Voraus vertraut zu machen und auf ge
Mittel zu Beſeitigung der aus dem Steigen deſſelben hervorgeh
Nachtheile zu denken, die freilich kaum in etwas Anderem, als in
wohlgeordneten und fundirten Bankſyſteme zu finden ſein möchten

Endlich dienen die Bemerkungen, welche wir über die Folge
Steigens und Fallens des Werthes der Münzen gemacht haben,
gleich dazu, die früher häufig geſtellte und gewöhnlich bejahend
wortete Frage: ob es gleichgültig ſei, ob ein Volk mehr oder w
Münze beſitze, oder ob ſich deſſen Münzvorrath mehre oder m
von Neuem in Zweifel zu ziehen, und die Antwort dahin zu berich
daß, wenn ſich auch endlich Alles ausgleicht, doch eine Vermeh
über den Bedarf, bis zu hergeſtelltem Gleichgewichte, wenn ſie au
momentanes Fallen des Werthes der Münzen herbeiführe, im
meinen wohlthätiger ſei, als eine Verminderung, die, bis zu
ſtelltem Gleichgewichte, ein Steigen des Werthes der Münze
Folge haben muß, welches nothwendig aus dem gleichen Grunde,
das Steigen des Werthes der edlen Metalle, einen Theil des Ei
mens der producirenden Claſſen auf die unproductiven übertragen
daher auf den Nationalwohlſtand nachtheiliger einwirken muß.

Schließlich iſt noch zu betrachten, welche Maßregeln wohl
wenden ſind, um das Eindringen fremder, ſchlechter und geringh
Münzen in einem Staate möglichſt zu vermeiden. Es iſt eine
die Erfahrung und die Geſchichte vielfach beſtätigte Thatſache, da
Eindringen ſchlechter und geringer Münzen überall zuletzt Unordn
in das Geldweſen bringt und die Oberhand über die beſſere Münz
winnt, ſei es, weil im materiellen Reiche überhaupt das Schlech
Oberhand hat, und nur im Reiche des Geiſtes auf einen endlichen
ſchiedenen Sieg des Guten Hoffnung iſt, oder weil mehrfache böſe
Urſachen darauf hinwirken.

Die Sache ſelbſt aber geht ſo zu. Die Maſſen ſind unbek
mit der Natur des Geld- und Münzweſens, ja ſie würden nicht
ſen, was ein Geldſtück werth iſt, wenn ſie es nicht aus dem Ge
ſähen und aus der Benennung hörten. Ein Thaler iſt ihnen ein
ler, weil er ſo genannt wird, es hat der neue Thaler in ihrem
eben ſo vielen Werth, wie der abgenutzte, und von einem mä
Unterſchiede im Feingehalte erfahren ſie gewöhnlich erſt ſehr ſpät e

Indeſſen gibt es immer in der Geſellſchaft eine Menge von
ſonen, die, mit den Verhältniſſen vertrauter, die Unklugheit und

rfahrung der Menge zu benutzen verſtehen. Die Arten, auf
e Geſellſchaft ausgebeutet wird, ſind ſehr verſchieden. Auch
e dient häufig dazu. Sobald Einige bemerken, daß ein Staat
Münzen ſchlägt als der andere, ſo ziehen ſie augenblicklich
von. Sie kaufen dieſe Münzen natürlich wohlfeiler ein, ver-
er ſie in dem Staate, der beſſere Münzen hat, in gleichem
werthe mit denſelben auszugeben. Dieſes geſchieht zuerſt im
lehre, und die unkundige Menge, die noch keine Ahnung von
hteren inneren Gehalte der fremden Münze hat, nimmt ſie,
wenn ſie gleichnamig mit der Landesmünze, von ziemlich
größe und von gleicher Eintheilung iſt, leicht auch zu der glei-
ung an. Iſt dieſes erſt gelungen, ſo wird nach und nach
e größere Menge derſelben in Umlauf geſetzt, und dafür eine
enge der beſſeren Münzen, die man dagegen eintauſcht, dem
entzogen, eingeſchmolzen, und die guten Münzen verſchwin-
und nach aus dem Umlaufe. Je mehr ſie verſchwinden, deſto
gt ſich das geringere Geld in die Zahlungen ein, und end-
man es gar nicht mehr entfernen, weil es ſonſt an Umlaufs-
len würde. Erkennt man daher auch endlich den geringeren
ſelben, ſo erhält es doch nun, wie in der deutſchen Münz-
vielfach zu bemerken iſt, die Nothwendigkeit, die Unentbehr-
Umlaufe, obwohl von dieſem Augenblicke an die Preiſe aller
igen. So zwang die Unentbehrlichkeit früher in Süddeutſch-
Beibehaltung des Laub- und des Kronenthalers zu erhöhtem
nd gegenwärtig zwingt in Sachſen der Münzmangel zu Be-
r polniſchen Ein- und Zweigulденſtücke, als $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{3}$ Thaler,
ſie erweislich $3\frac{1}{3}$ Proc. geringer ſind als preußiſches Courant.
en ſich aber einmal die Preiſe, und mit ihnen ja gewöhnlich
Preiſe des Goldes und des Silbers höher geſtellt, ſo iſt auch
r Münzfuß nicht mehr haltbar. Wie viel der Staat auch an
nzen ausprägen mag, ſie verſchwinden augenblicklich aus dem Um-
rend das ſchlechte Geld aus Nothwendigkeit ſich fortwährend in
erhält. Der Staat hat nun nur noch die Wahl, entweder ſelbſt
lechteren Münzfuße überzugehen, oder ſeinen Münzen einen höhe-
lichen Werth beizulegen, was in der Hauptſache daſſelbe iſt,
ich er muß die ſämmtliche umlaufende Münzmaſſe einziehen
beſſere umprägen laſſen, was freilich mit großen Koſten ver-
, und daher gewöhnlich die Veranlaſſung wird, daß zu einem
n erſten Auskunftsmittel die Zuflucht genommen wird.
eſſen läßt ſich die Verringerung des Feingehaltes nur durch
ng des Zuſatzes erzielen; ſie müßte daher ihre endliche natür-
ze finden, und die Erhöhung des äußerlichen Werthes iſt ihr
vorzuziehen, obwohl ſie auch mannigfache Nachtheile hat.
entſteht noch die Frage: was kann geſchehen, um das Ein-
fremder geringhaltiger und ſchlechter Münzen zu hindern?
r antworten: es kommt dieſes auf die verſchiedenen Verhält-

niſſe an, und die Sachen ſtellen ſich anders, je nachdem von g
Courant, oder von Scheidemünze, von großen oder von kleinen
ten die Rede iſt. Der kleine Staat hat, aus dem bereits früher
gebenen Grunde, kein Mittel, das Eindringen der ſchlechten Co
münze des größeren Staates zu verhindern, und er thut daher
Beſten, den Münzfuß des größeren Staates anzunehmen, und
demjenigen ſeiner großen Nachbarn zu folgen, welcher den leic
Münzfuß hat.

Scheidemünzen laſſen ſich allenfalls noch dadurch etwas abh
wenn der Staat ſelbſt einen hinreichenden Vorrath davon an
und ihnen von der Scheidemünze der Nachbarn abweichende
nungen und Eintheilungen gibt, ſo daß ſie mit denen des Na
keine gleiche Geltung haben. Große Staaten dagegen können e
dadurch verhindern, daß ſie keiner fremden Münze überhaupt den
lauf verſtatten, ſie nur als Tiegelgut valviren und allenfalls Con
tion derſelben verhängen.

Doch können auch ſie, wenn ſie nicht ſtreng auf Ordnung
und keine Opfer ſcheuen, es nicht verhindern, daß nicht die Abn
der eigenen Münze ſie ſelbſt endlich ebenfalls in die Lage verſetze
ſie an eine Aenderung im Münzweſen zu denken gezwungen ſind.

Dann aber wird eine Verfeinerung des inneren Gehaltes, d
gegenwärtig nicht mehr ſo vielen Schwierigkeiten und Koſten unterlie
früher, jedenfalls den Vorzug verdienen; einmal weil durch das
gerte Gewicht der Transport der Münzen erleichtert wird, ſodann
eine ſolche Erhöhung des äußerlichen Werthes, ſobald ſie nur ſo
richtet wird, daß ſie den Preis des Barrenmetalls nur um die Präg
koſten überſteigt, keinen Einfluß auf die Geldpreiſe der Waaren

Die Geldpreiſe der Waaren richten ſich nämlich im Allgem
und Großen nicht nach der Geltung der Münzen, ſondern nach
Werthe des edlen Metalles, welches den Werthmeſſer bildet.
dieſes ſtehen, ſo verändern ſich auch die Waarenpreiſe gegen d
nicht. Wenn daher auch ſolchen Falles der äußerliche Werth der
Münzen bis zu dem angegebenen Puncte erhöht wird, ſo äußert
keinen Einfluß auf die Preiſe der Waaren.

Freilich beginnt dann immer wieder die Abnutzung ihr
Waaren und Metalle ſteigen, oder richtiger zu ſprechen, die
fällt gegen ſie. Indeſſen dem iſt nicht anders, als durch ſtete
merkſamkeit und zeitige Umprägung aller abgenutzten Münzen
gegnen, und es wird ſich dieſer Uebelſtand nicht nur nicht ab
ſondern ſogar nicht einmal mindern laſſen, wenn man nicht zu
umfaſſenden und wohlorganiſirten Bankſyſteme greifen will, w
wir freilich zur Zeit in Deutſchland noch einen durch zeitherig
fahrungen vielleicht zu rechtfertigenden, aber doch zu großen
haben, da ſich die vorkommenden Mißbräuche, bei ernſtem
durch zweckmäßige Maßregeln insgeſammt mildern, zu theilweiſe
beſeitigen laſſen.

Zum Beſchluſſe theilen wir noch den Feingehalt der Mün

ren europäischen Staaten in Bezug auf die Silbermünzen mit; il dieses für die meisten Leser noch immer am Geläufigsten ist, cölnischen Mark und nach Lothen angegeben.

reich und Belgien prägen alle Courant-
ngen ohne Unterschied aus . . . . . 14⅔ löth. Silber.
mark prägt seit 1813
ganze und halbe Speciesthaler, letztere
auch ganze Reichsthaler genannt, aus . . 14 " "
½ Species aus . . . . . 11 " "
⅓ " " . . . . . 8 " "
1/12 " " . . . . . 6 " "
nd prägt seit 1816 seine Silbermünzen
chweg aus . . . . . 14⅔ " "
nd prägt seit 1816
Dreiguldenstücke, Gulden u. halbe Gulden aus 14⅔ " "
Viertel-, Zehntel- u. Zwanzigstelgulden aus 9⅓ " "
nzen prägt seit 1817 und 1818
ganze und halbe Speciesthaler aus . . 14 " "
½ Speciesthaler aus . . . . . 11 " "
⅓ " " . . . . . 8 " "
nd prägt seit 1810 seine sämmtlichen Sil-
münzen aus . . . . . 13⅓ " "

wird daraus wenigstens so viel erwiesen, daß, wenn wir in nd bei dem 14 Thalerfuße bis auf 12 Loth heruntergekom-), wenigstens keine innere Nothwendigkeit dabei vorgewaltet) daß eine Rückkehr zu einer feineren und durchaus gleichmä-prägung der Courantmünzen nicht in das Reich der Unmög-hört.

N. N.

useum, s. Lesegesellschaft.

pticismus, s. Pietismus.

öser*) (Justus), der ächt deutsche Mann und die deutschen Grundlagen des Rechts, der Freiheit Politik [1]). — I. Als Justus Möser einst um seine Bio-

---

Man bittet die zufällige Versetzung dieses Artikels zu entschul-

D. Red.

e zweite Theil der Ueberschrift dieses Artikels entschuldigt wohl die sere Ausdehnung desselben und insbesondere die Belege der Ansichten mit dessen eigenen Worten. Biographieen eignen sich vorzüglich das Staatslexikon, wenn sie einen solchen politisch bedeutenden ern, dessen Leben und Wirken mit einem politischen Grundgedanken ne so innig verbunden, oder von demselben so sehr erfüllt war, daß ihm mit dessen Biographie als Folie derselben zweckmäßig verbunden eben so sehr die allgemeine höhere Bedeutung seines besondern ch seine Hauptidee, wie hinwiederum das allgemeine System Leben seines ausgezeichneten Vorkämpfers zu veranschaulichen. So n auf diese Weise z. B. mit Blücher die Grundidee der deut-eiheitskriege, mit Fox und Pitt das System des engli-rlamentarischen Kampfes zwischen der Ministerial-positionspartei, mit Machiavelli das System der un-

graphie gebeten wurde, erwiederte der treffli nn: „Sie wol „ich ſoll mein Leben beſchreiben, und zwar auf e Art, die mir „mache. Allein Sie haben nicht bedacht, daß ein Mann, von „man ſagt: „„er ſitzt und ſchreibt,““ weniger lebt, und wenn „ſich eidlich verpflichtete, Alles, was ihm anvertraut wurde, mit „in's Grab zu nehmen, noch weniger zu erzählen hat."

Und es iſt wahr, Möſer erlebte keine merkwürdigen Schi Er fand auch in den Staatsdienſten des kleinen Landes ſeiner Heim welchen er ſeit ſeiner Jugend lebenslang ſeine Kräfte widmete, in der ruhigen dreißigjährigen Friedenszeit nach dem ſiebenjährigen K keine Gelegenheit, große Thaten zu thun, oder auch nur äußerlich in die Augen fallende Veränderungen hervorzubringen. Auch für ſchriftſtelleriſche Thätigkeit, die er nur als ein Nebengeſchäft ausü konnte, ließen ihm die doppelten, ja die dreifachen Amtsgeſchäfte, her eines Advocaten und Criminaljuſtitiarius, ſpäter ſtatt deſſen geheimen Referendars der Regierung und zugleich eines Syndicus Ritterſchaft und eines Advocatus Patriä ſo wenig freie Zeit, daß ein größeres Werk und ſelbſt die Vollendung einer in mäßigem Umf begonnenen Geſchichte ſeines Heimathslandes unmöglich wurde [2]).

Und dennoch, wie ſchön und liebenswürdig nicht blos, nein, wie außerordentliche Weiſe ſegensreich und fruchtbringend iſt nicht Leben dieſes Mannes für ſein kleineres und ſein größeres Vater für unſere ganze vaterländiſche Bildung geworden! So groß Macht wahrer tüchtiger deutſcher Geſinnung, wenn ſie mit Geiſt Bunde ſteht. Möſer war im beſten Sinne des Wortes ein deutſcher Mann. Und bei den Deutſchen vor Allem geht das Licht und die wahre Kraft von der Geſinnung aus.

II. Von den einfachen Lebensumſtänden Möſer's hier nur Nachfolgende. Ueber ſeine Herkunft und Jugend möge der A einer Selbſtbiographie, welchen er einem ſeiner Freunde in den M legt, berichten: „Wenn ich meinen Möſer zu bitten pflegte, [illegible]

moraliſchen Politik, die ſeinen Namen trägt, mit Fran die Grundidee der nordamerikaniſchen Befreiung und Ver ſung verbinden ließen, ſo wird ſich die Verbindung der Grundſ deutſchen Rechts und deutſcher Freiheit mit Möſer's Leben fertigen. Beweiſe für die Anſichten Möſer's aus ſeinen Schriften aber um ſo wichtiger, da Möſer ſo allgemein und ſelbſt von vielen Anhänge legitimiſtiſchen und ariſtokratiſchen Partei verehrt wird. Und wie kann beſſer reden, als mit des herrlichen Möſer's Worten? Was kann man thun, als durch ſie zum Leſen ſeiner trefflichen Schriften anregen? — citire übrigens nach der neueſten Ausgabe der Werke, die Phantaſien ober der dritten Ausgabe (Berlin, 1804).

2) In der Vorrede zur zweiten Auflage des erſten Theils der o brückiſchen Geſchichte, nachdem Möſer viele frühere Anſichten bogenweiſe herausgegebenen Werke hatte zurücknehmen müſſen und die lichkeit der Beendigung fühlte, bricht er ſogar in den Schmerzensruf „Nach meiner jetzigen Empfindung zu urtheilen, hätte ich mich nie in das „der Geſchichte wagen ſollen. Sie erfordert den ganzen Fleiß eines Mannes „*nicht blos einige* Nebenſtunden."

e Umſtände ſeines Lebens, um ſie zu ſeinem Andenken auf-
n, mittheilen möchte, ſo verwies er auf ſeines Vaters, des
Vaterland wohlverdienten osnabrückiſchen Canzleidirectors
iſterialpräſidenten, Johann Zacharias Möſer, große
rein derſelbe eigenhändig beurkundet hätte, daß ihm den
mber 1720 ein Söhnlein geboren worden, welches in der
n Namen Juſtus empfangen habe; und wenn ich ihn um
iner Erziehung befragte, antwortete er insgemein, daß er ſie
ch nicht beſſer als Andere ſeines Gleichen empfangen hätte.
ch verdiene keinen beſonderen Ruhm; er hätte Vieles geſchwin-
Andere gelernt, und das Wenige, was er gewußt, glücklicher
als Andere. — Er wäre der Liebling ſeiner Mutter und
Junge in der Haushaltung geweſen, der in der Obſtleſe
einem Baume als hinter einem Buche geſeſſen. Das Merk-
was ihm in ſeinen jüngeren Jahren begegnet wäre, beſtände
er, als er kaum das fünfzehnte Jahr erreicht gehabt, aus ſeines
ldſchranke eine Kleinigkeit entwandt und, als ſein Informa-
gemerkt und ſeinem Vater hinterbracht, die Flucht genom-
, da er ſich dann zum Thor hinaus gemacht und in Ge-
niger preußiſcher Ausreißer, worauf er von ungefähr geſtoßen
Stadt Münſter erreicht hätte. Hier wäre er, weil er
bei ſich gehabt, einen ganzen Tag die Gaſſen auf und
ngen. Hundertmal hätte er ſich gegen eine Thür gewandt
Imoſen erbitten wollen. Allein wenn er den Mund aufge-
ihm die Stimme vergangen, bis ihn endlich der Hunger
und bezwungen hätte, eine Bitte zu wagen, worauf ihm
ſechs Pfennige gegeben hätte. Damit wäre er in voller
n Bäcker und mit dem Brote zu dem Thore, durch welches
kommen, hinausgelaufen, wo er ſich, ohne zu wiſſen, was
ollen, auf einen Stein niedergeſetzt und ſein Brot ver-

r, der glücklicher Weiſe vor der Ausführung ſeines Planes,
dann nach Amerika zu gehen, von ſeinen Eltern entdeckt
nen gütig wieder aufgenommen wurde, fährt weiter fort:
weit ging ſeine Erzählung von ſeinen Schuljahren, dem ich
dem Berichte von Anderen hinzuſetzen muß, daß er zwar
chalkhaft und wild, jedoch Alles mit guter Art und bei
en beliebt geweſen, auch nach der Schule und von ſeinen
s ein feuriger Kopf und beſonders als ein trefflicher Red-
bert worden, der Stoff genug zu finden gewußt, um eine
n von zwei Stunden zu halten. Hierin hätte er Alle von
ter übertroffen. In ſeinem zwölften Jahre hätte er und
n Freunde (der nachmalige Helmſtädt'ſche Profeſſor Lodt-
d der nachherige Superintendent Bertling) mit Anderen
te Geſellſchaft errichtet, worin ſie ſich einer eigenen, von
ndern Sprache bedient. *Sie hätten* zu dieſer Sprache

„ihre beſondere Grammatik gemacht, Bertling hätte das W
„geſchrieben, er aber die gelehrte Zeitung in dieſer Sprache
„Kalender verfertigt und das Siegel der Geſellſchaft geſtoche
„hätten ſich zuſammen dieſer Thorheit ſo ſehr überlaſſen, daß
„rer ſie mit allen Schlägen nicht davon zurückbringen könner

So weit Möſer's kurze Nachrichten von ſeiner Jugen
wuchs zu einem ſtattlichen, wohlgebauten Manne von ungem
Größe heran (von ſechs Fuß neun Zoll rheiniſch, nach ſeiner
Angabe), ſo daß ſein Vater ängſtlich war, ihn vor dem 1740
Tode des Königs Friedrich Wilhelm I. von Preußen, d
leidenſchaftlichen Freundes großer, ſchöner Männer, in's Aus
die Univerſität zu ſchicken[3]). Möſer ſtudirte daher erſt 17
zu Jena und Göttingen die Rechtswiſſenſchaft. Es w
Zeit, in welcher die deutſche Bildung und Literatur ſehr arm
in welcher auf den deutſchen Univerſitäten die Jünglinge noc
weder für das Leben, noch für lebendige Wiſſenſchaftlichkeit,
in einer ſteifen pedantiſchen Form für ein todtes Schulwiſſen
wurden. Möſer wurde aber bei ſeiner geſunden Natur und
frühzeitigen geſchmackvollen Bildung, die er vorzüglich ſeiner
und einer ihr theuren Lectüre beſſerer franzöſiſcher Schriftſteller
dem Leſen engliſcher und italieniſcher Claſſiker verdankte, um
lebenslang der Feind dieſes todten Pedantismus, des abſpr
dogmatiſchen Lehrtons und der unnatürlichen Mißhandlung d
ländiſchen Rechtsverhältniſſe durch den damaligen romaniſtiſche
ſtabenkram. Nach ſeiner Rückkehr von der Univerſität wurde
Secretär der Ritterſchaft, dann 1744 Advocat, und ehelich
eine, ſeiner würdige, geiſtvolle Gattin. Er erwarb ſich da
muthvolle, energiſche Vertheidigung der Unſchuld und des Rec
Unterdrückung und Willkür, insbeſondere gegen den Landesfü
einen herrſchſüchtigen, intoleranten und gewaltſamen Geiſtlichen
welchen kein anderer Anwalt den Kampf hatte wagen wollen, d
und Achtung ſeiner Mitbürger. Im Jahre 1747 wurde er zu
catus Patriä und, nachdem er 1753 die ehrenvolle Berufung
appellationsrath nach Celle ausgeſchlagen, im J. 1755 zum
der Ritterſchaft ernannt; 1762 auch zum Juſtitiarius beim Ca
richte in ſeiner Vaterſtadt Osnabrück. Er wurde eine Stü
die damals in der Regierung übermächtige katholiſche Partei.
Drangſalen des ſiebenjährigen Krieges bewährte ſich auf's H
edler Charakter und ſeine Tüchtigkeit, wodurch er dem hart b
kleinen Vaterlande Hunderttauſende von Kriegskoſten erſparte.
ſen Geſchäften, zum Theil im Hauptquartier des Herzogs von
ſchweig, zum Theil in einem achtmonatlichen Aufenthalt in
erwarb er ſich reiche Welt- und Menſchenkenntniß und vor A
Verſtändniß der engliſchen Ausbildung und Han[illegible]ung ächt

3) S. Geſammelte Werke IX, S. 1[illegible]

Rechts- und Staatsgrundſätze. Zugleich hatte er das Vertrauen des Königs Georg III. und ſeiner Staatsmänner in ſolchem Grade gewonnen, daß er unter deren jetzt beginnenden Regierung ſeines Vaterlandes Osnabrück ihr vertrauteſter Rathgeber wurde, und zwar von 1768 an, bis wohin er noch advocirt hatte, unter dem Titel eines geheimen Referendars. Osnabrück hatte nämlich nach dem weſtphäliſchen Frieden und ſeinem Normaljahre 1624 die ſonderbare Verfaſſung, daß ſein Domcapitel theils aus katholiſchen, theils aus proteſtantiſchen Domherren beſtand, und daß abwechſelnd ein vom Domcapitel erwählter katholiſcher und dann ein aus dem Hauſe Braunſchweig-Lüneburg zu nehmender proteſtantiſcher Biſchof die Regierung führte. Nach dem ſiebenjährigen Kriege nun wurde des Königs von England ſieben Monate alter Sohn, der Herzog von York, zum Biſchof ernannt, und der Vater führte für ihn die vormundſchaftliche Regierung. Möſer aber war nach dem Obigen in das ſonderbare Verhältniß gekommen, daß er zugleich als Vertreter und Rathgeber der aus dem Domcapitel, der Ritterſchaft und den Städten beſtehenden Landſtände, zunächſt der Ritterſchaft, deren Intereſſen und entſcheidenden Stimm- und Bewilligungsrechte, gegenüber der Regierung, nach Bitten, nöthigenfalls auch Beſchwerden, zu berathen und zu [illegible] hatte, zugleich aber auch als der vertraute Rath der Regierung die Reſolutionen auf dieſelben Vorſtellungen und Gegenvorſtellungen [illegible], ja abfaßte, die er in jener erſten Eigenſchaft ſelbſt gemacht hatte. Ein ſolches faſt patriarchaliſches Amtsverhältniß, in welchem er gleich zwei Parteien berieth, bediente und repräſentirte, die oft verſchiedene Intereſſen hatten, konnte natürlich nur bei dem höchſten gegenſeitigen Vertrauen der Regierung wie des Landes in ſeine ſeltenſte Einſicht, Billigkeit und Tüchtigkeit beide Theile ein Menſchenalter hindurch befriedigen. Möſer ſelbſt ſcherzte wiederholt über daſſelbe. Er ſchreibt darüber 1765 an Nicolai (Werke IX, S. 132): „Wenn Schmidt (ein Nachdrucker) hier jemals etwas unternehmen ſollte, ſo [illegible] ſich an den Miniſter in London wenden, oder an die hieſige Regierung oder an die Landſchaft, er fällt allemal in meine Hände, [illegible] ſich einmal vom Könige unſerm kleinen Biſchofe zugeordnet, und [illegible]dings inſtruirt bin, in allen Sachen mein Gutachten vorher ab[illegible]." Im Jahre 1792 ſchreibt er (S. 198): „Mein Amtsjubiläum [illegible] wie Sie in der berlinſchen Monatsſchrift geleſen haben, ſehr feierlich begangen worden, und ich kann mit Wahrheit ſagen, daß mich in den funfzig Jahren Vieles erfreut, wenig betrübt, nichts gekränkt [illegible], ungeachtet ich in ſehr beſonderen Verhältniſſen ſtehe, indem ich [illegible] und Ständen zugleich [illegible]diene, für dieſe die Beſchwerden und [illegible] Item die darauf [illegible]enden Reſolutionen angebe et sic vice [illegible]. Aber was [illegible]cht, wenn man ein langjähriges Ver[illegible]

[illegible] für ſich ha[illegible]

[illegible] Neben ſeinen [illegible] beſchäftigte ſich Möſer ſchon [illegible] ſeinen Nachſtunden mit literariſchen

Arbeiten. Sie gehörten, außer der osnabrückiſchen Geſchich
zum Theil der allgemeinen und ſchönen Literatur an, theils waren e
glücklicher Einkleidung dargeſtellte patriotiſche oder moraliſche und poli
Lehren und Vorſchläge über häusliche und bürgerliche Tugenden, Si
Gebräuche und vorzüglich über Volksrechte und Verfaſſungseinrichtun
Möſer gab dieſelben bald mit, bald ohne ſeinen Namen in Flugſ
ten und verſchiedenen Zeitſchriften heraus. Die der zweiten S
welche ſeine Tochter unter dem Namen „Patriotiſche Phantaſie
ſammelte, während die übrigen ſpäter unter dem Titel: „Vermiſ
Schriften" erſchienen, vorzüglich in dem von Möſer von 176
1782 redigirten osnabrückiſchen Intelligenzblatte. Dieſe ſo
ſchätzbaren und wohlthätigen, der Nation zur höchſten Ehre gere
den Schriften Möſer's waren alſo ſolche Schriften, welche man
ſchwachſinnige oder ſervile deutſche Pedanten ſo ſehr gering ſchätzen
len — Flugſchriften und Zeitungsartikel nämlich, und
Theil ſo freimüthige, daß ſie heute ſicherlich in manchen deutſchen
dern von der Cenſur verſtümmelt oder vernichtet würden, obwohl
jetzt faſt alle übrigen europäiſchen Völker die von uns erfundene Buch
preſſe frei und unbevormundet gebrauchen dürfen. — Freilich h
auch Möſer niederſchlagende Erfahrungen über die Cenſur gem
denn ſeine Tochter erzählt in der Vorrede zum IV. Theil der „Phan
taſieen," daß er früher das hannöveriſche Wochenblatt herausgab,
aus Verdruß über die willkürlichen Mißhandlungen und Verſtümm
gen der Cenſur das wohlthätige Unternehmen aufgeben mußte
Seine osnabrückiſche Geſchichte gab Möſer deshalb zuerſt
einzelnen Bogen heraus, um — wie der vielbeſchäftigte Mann ſag
„ſich dieſelbe abzuſtehlen." Den dritten Band derſelben beſorgte n
Möſer's handſchriftlichem Nachlaſſe 1824 Stüve. Seine „Sämm
lichen Werke" ſind in neun mäßigen Octavbänden (Berlin bei Nic
erſchienen.

Möſer erfreute ſich größtentheils einer kräftigen Geſundheit
heiter, gemüthlich und wohlwollend, Vertrauen und Zuneigung ge
nend, allgemein verehrt und geliebt. Der einzige hoffnungsvolle S
ſtarb ihm 1773 auf der Univerſität, ſein Name erloſch mit ihm. S
Gattin ſtarb 1787. Auf einem ihrer Briefe fand man nach ſe
Tode die Worte:

„Sie ſtarb, und mit ihr ſtarb auch meines Lebens Freude,
Jedoch ein froher Tag vereinigt einſt uns Beide."

Seine einzige Tochter Jenni, Vermählte von Voigt, war
Vertraute ſeines Geiſtes und ſuchte ihm, beſonders auch nach dem
ihrer Mutter, auf die liebevollſte Weiſe das Leben zu erheitern.
ſeine übrigen Tugenden krönte ſeine ſeltene Uneigennützigkeit. Eine

4) Ein Aufſatz, der damals Möſern mit dem Miniſterialbefehle: „künftig dergleichen gefährlicher Schilderungen zu enthalten," zurückgegeben wurde, ziert jetzt als Nr. 49. den vierten Theil der Phantaſieen.

Regierung zugedachte Zulage erklärte er bei der Anfrage, ob
ünſche, als unnöthig, da auf ſeiner Tafel, die er übrigens
ſtfrei mit Freunden theilte, doch nur ein Pudding Platz finde.
r Titel als geheimer Juſtizrath erhielt er erſt ſpäter, nachdem
en früher mit den Worten, er wolle ſich durch keine Titel
e Hörner das Recht nehmen laſſen, durch den Zaun zu
, zu umgehen geſucht hatte (Werke VIII, 42). Seine Er-
fand Möſer in ſpäteren Jahren in Pyrmont in dem Ge-
under Luft, des Umganges mit Freunden und des geiſtig heite-
rächs, ohne ſelbſt den Brunnen zu gebrauchen. Er endigte
dienſtvolles glückliches Leben am 8. Januar 1794 in ſeinem
ehzigſten Jahre. Auch bei ſeinem letzten Uebelbefinden hatte er
r ihm eigenthümlichen mediciniſchen Anſicht ärztliche Hülfsmit-
lehnt, indem er glaubte, bei Krankheiten in ganz ruhiger hori-
Lage auf dem Rücken der Natur die Möglichkeit laſſen zu
die Krankheit ſelbſt niederzukämpfen und auszuſtoßen. Als
ch die Nähe des Todes fühlte, ſagte er mit heiterer Ruhe:
he den Proceß verloren," machte einige Anordnungen, dankte
ter für alle ihre Liebe, ſprach: „Herr, in deine Hände befehle
n Geiſt!" legte ſich mit den Worten: „Nun bin ich müde,
lche zu ſchlafen, auf die Seite und endete, ſo ſanft entſchlum-
ſein ſegensreiches Leben, von dem der edle Greis kurz zuvor mit
n Danke gerühmt hatte, daß er es durch Liebe beglückt durch-
t. Seine Lebensumſtände beſchrieb zuerſt Schlichtegroll's
log von 1794, und hierauf ausführlicher ſein vieljähriger
Nicolai. Dieſe Biographie iſt Möſer's ſämmtlichen Schrif-
fügt. Einen ſchätzbaren Nachtrag lieferte unter dem Titel:
rien von Juſtus Möſer und in Bezug auf ihn, nebſt
bbildung ſeines Denkmals und einem Facſimile
Handſchrift" (Berlin, 1837, V. R. Abeken). Sein
) ehrte Möſern durch ehrenvolle Feier ſeines funfzigjährigen
Amts und eine damals veranſtaltete Denkmünze, neuerlich
h ein würdiges Denkmal, ein koloſſales Standbild in ſeiner
t Osnabrück. Bei jenem Feſte hatte ihm die Ritterſchaft
Inſchrift gehuldigt: „als einem Mann, der, in allen Geſchäf-
ch thätig, das Wohl des Vaterlandes in jedem ſeiner Zweige
l beförderte, der durch Eifer, Klugheit und tiefe Einſicht alle
gen weit übertraf, der in bedenklichen Lagen deſſen Schritte
ohne Geräuſch, doch dauerhaft das Glück deſſelben begründete,
h ſeinen Geiſt und ſeine Werke es ſelbſt im Auslande berühmt
, der ſtets das Nützliche mit dem Angenehmen zu verbinden

Das unſterbliche Verdienſt nun, welches ſich Juſtus Mö-
ſeinem ſchlichten Lebenslaufe um ſein beſonderes und um das
deutſche Vaterland erwarb, iſt vorzüglich ein vierfaches.
ſein Leben und Wirken gibt *ein ſegensreiches* Vorbild eines

ächt deutſchen Charakters und Patrioten; er wirkte weſentlich für
höhere Nationalbildung; er wurde Reformator unſerer vaterländ
Geſchichte und unſerer Wiſſenſchaft des deutſchen Rechts; er leuchte
endlich vor als tiefer Kenner und warmer Freund ächt deutſcher Fr

IV. Möſer, makellos und rein, wie wenige Menſchen es
von der ſtrengſten Redlichkeit und Treue, wie von der heiterſten Gem
lichkeit, von hellem Verſtand und erfahrungsreicher Klugheit, mit
warmer großherziger Geſinnung und rüſtiger Thatkraft zu helfen un
beſſern, zu wirken für Bürgerwohl und Bürgerfreiheit, galt ſch
ſeinem Leben in weitem Umkreiſe, bei Hohen und Niederen —
Kaiſer erbat ſich ſeinen Rath, Herzberg ſchrieb ihm mit Verehrun
als allgemein verehrtes und geliebtes Muſter eines d
ſchen Familienvaters und Freundes, eines Bürg
Staatsdieners und Patrioten. Und ſeine würdigen deu
patriotiſchen Geſinnungen wirken fort. Sie wirken zunächſt fort im ſ
engeren Vaterlande, welches neuerlich, ein Menſchenalter nach ſe
Tode, durch das würdige Denkmal ſeine ungeſchwächte Verehrung
Dankbarkeit gegen ſeinen großen Mitbürger dem ganzen deutſchen
terlande und der Nachwelt bezeugte. Es that mehr, es bewähr
Möſer's würdig durch Geſinnung und That in dem großen h
veriſchen Rechtskampfe, in welchem es muſterhaft voranſteht, in
chem der ehrwürdige Stüve, als Möſer's würdigſter Jünger
Hochachtung der deutſchen Nation ſich verdiente. Möchten auch
Mächtigen, ſo gewiß ſie wollen, daß einſt in neuer Noth das
wiederum ihrem Rufe entſpreche, dem Nothrufe des Volkes nach ſ
Rechte in Möſer's Geiſte Gehör ſchenken. Rufen ſie ja doch
und mit Recht, Möſer's heiligen Schatten gegen jacobiniſche
lutionsgrundſätze an. Möchten ſie alſo auch mit ihm es bedenken,
ein der Freiheit beraubtes, ein rechtloſes und entehrtes Volk auch
zur kräftigen Schützung des Thrones unfähiges Volk werden m
Möchten ſie unſeres geſchichtskundigen, praktiſchen Möſer's Gem
danken beherzigen, in welchem er ſtets wiederholt, eben ſo, wie
wiederum alle germaniſchen Nationen, Ehre und Recht und Fr
des Bürgers und deſſen freie, entſcheidende Stimme im vaterländ
Gemeinweſen als nach dem deutſchen Recht unzertrennliche
griffe behauptete.

V. In dem edlen Aufſchwunge ſeiner Geſinnung und Bild
mit ſeinem tiefen, empfänglichen deutſchen Gemüth und freien
Geiſte nahm Möſer ſeit dem Ende des ſiebenjährigen Krieges an
Begründung der neueren, der herrlichſten Epoche u
rer deutſchen Literatur den wirkſamſten Antheil. Er
einer der wärmſten Freunde deutſcher Poeſie, mit der er ſich v
ſchäftigte, und einer der erſten guten proſaiſchen Schriftſteller,
durch Muſter und Mahnung eifrig hin auf den Kern und die M
gemäßheit unſerer Bildung, auf das tiefe geſunde Leben unſeres V
unſerer volkerzüglichen Ueberlieferungen, Dichtungen, Anſchau

Geſinnungen, Sitten und Rechte. So verehrte und pries gere Goethe dankbar als Vorbild [5]).

kämpfte er kräftigſt mit für den Sieg unſerer neuen deutſchen gen die frühere undeutſche, gegen die Gottſched'ſche und on dem großen Friedrich durch Wort und That ſo eifrig eufranzöſiſche Richtung. Gegen Friedrich unmittelbar, n bekannten Brief an den Miniſter Herzberg über die teratur und Sprache, vertheidigte Möſer in ſeiner Schrift ſche Literatur und Sprache und ihren neuen Bildner, mit dem edelſten Freimuthe. Er wußte in dieſer in Inhalt ellung ſo vortrefflichen Abhandlung den ernſten höheren Styl

—

z. B. Goethe, Dichtung und Wahrheit (Werke, Ta- gabe Th. 26. 239). Goethe preiſ't hier „des unvergleichlichen kleine Aufſätze ſtaatsbürgerlichen Inhalts, die er mit ſich herumge- d deren Fortſetzung er und Herder kaum hätten erwarten können." und Alterthum, in dem Aufſatze: Juſtus Möſer, ſagt er, r, den er nie perſönlich ſah, „durch ſeine Schriften und ſeine Cor- ſehr großen Einfluß auf ſeine Bildung gehabt;" und fordert zur ung von Möſer's nachgelaſſenen Fragmenten auf, indem die Aeu- ines Geiſtes und Charakters wie Möſer gleich Goldkörnern den- rth haben wie Goldbarren und noch einen höheren als das ausge- bt." — „Möſer," — ſo ſagt Goethe von ſeiner Darſtellungs- erfand die mannigfaltigſten Formen, die man poetiſch nennen d die gewiß im beſten Sinne für rhetoriſch gelten können." In an Möſer's Tochter v. 21. Juni 1781 (ſ. Abeken S. 9) ſchreibt veranlaßt durch Möſer's Schrift über die deutſche Literatur che, die derſelbe zur Vertheidigung der neuen Richtung und insbe- des von Friedrich II. verworfenen Götz von Berlichingen König geſchrieben hatte: „Es iſt gar löblich von dem alten Patriar- er ſein Volk vor der Welt und ihren Großen bekennet, denn er ch eigentlich in dieſes Land gelockt und weitere Gegenden mit dem igt, als zu durchſtreifen erlaubt werden wollte. Wie oft habe en Verſuchen gedacht, was möchte wohl dabei Möſer denken oder — Auch diesmal habe Möſer ſo reiche Schätze mitgetheilt und ſo n angeregt, „daß ihm jeder Deutſche, dem es um die gute Sache n Fortgang der angefangenen Bemühungen zu thun iſt, danken Mit dem volksthümlichen Möſer übereinſtimmend in deſſen Abnei- die engherzigen franzöſiſchen Kunſtregeln, wie gegen die Richtung, ſollen zuviel Werth beizulegen, fügt Goethe hinzu: „Sagen n Herrn Vater ja, er ſolle verſichert ſein, daß ich mich noch täglich deſſen Ueberlieferungen und nach der immer lebendigen Natur zu e, und daß ich mich von Verſuch zu Verſuch leiten laſſe, demje- s vor Allem unſeren Seelen als das Höchſte vorſchwebt, ob wir ſie geſehen haben, und nicht nennen können, handelnd und ſchrei- leſend immer näher zu kommen." — — Ueber des Königs franzö- ng und Einſeitigkeit, in welchen er den Götz ſo hart verdammte, ſeither „Ein billiger und toleranter Geſchmack möchte wohl keine ſ eines Königs ſein — vielmehr dünkt mich, das Ausſchließende für Große u nehme. Laſſen Sie uns darüber ruhig ſein, über dem Man s und Wahren treu bleiben und allein das s Erhabene v das auf deſſen Gipfel ſteht."

eben ſo muſterhaft durchzuführen, wie er gewöhnlich in geiſtreich witzigen und humoriſtiſchen Einkleidungen auf die glücklichſte Weiſe Liebe für das Volksthümliche in Poeſie, Sitte und Recht zu erwe wie er z. B. in ſeinem trefflichen „Harlekin" gegen Gottſ für den geſunden Volkshumor und Volkswitz zu gewinnen wuſte.

Es war endlich die Zeit gekommen — und Niemand ſchien d tiefer zu fühlen, als Möſer — daß die deutſche Nation, nach ſie ſeit der Aufnahme chriſtlicher, orientaliſcher und alterthümlicher turelemente ihren Bildungskreis beiſpiellos ausgedehnt hatte, in die ihres eigenthümlichen nationalen Lebens zurückkehrte und dort aus frei alle fremden Culturelemente mit ſich ſelbſt harmon geſtaltete und ausbildete.

Dieſes war in der That jetzt die Grundbedingung unſerer ren Cultur und nationalen Exiſtenz. Es war nothwendig, wenn für immer auch in unſerer deutſchen Sprache und Literatur, in ſinnung und Beſtrebung der deutſchen Nation, eben ſo wie in unglücklichen Reiche, Anarchie, Fremdherrſchaft, vornehme Uepp Willkür und Unterdrückung volksmäßiger Freiheit und Tüch wenn nicht buntſcheckige Verwirrung und Kleinlichkeit die Herrſchaf winnen, und die Nation wie ihr Reich dem Untergang entgegen ren ſollten. In dieſem großen heilbringenden Kampfe erwarb Goethe, unbeſchadet ſonſtiger Schwächen, ſein unſterbliches patrio Verdienſt. In ihm nun kämpfte in der auserwählten kleinen C hehrer deutſcher Genien unter den Vorderſten Juſtus Möſer, nach Geſinnung und Richtung einer der volksthümlich deutſchen Schriftſteller, im edelſten Sinne deutſch, ch in der ſchönen Literatur, wie er es ſtets auch im Leben und in ziehung auf die vaterländiſche Freiheit war, und wie er für die V Volks- und Nationalgeſchichte und für das deutſche Recht neue nen brach. Gerade durch dieſe Verbindung förderte und ſicherte er zugsweiſe jene größte vaterländiſche Beſtrebung und ihre Erfolge. war aber ebenfalls nur eine Vertheidigung unſerer geſunden natio Richtung auf das Hehere, wenn Möſer im Kampfe gegen die neufranzöſiſche und Berliner Irreligioſität durch das Sendſchre an Voltaire unſern Luther und ſeine Reformation und das Schreiben an den Vicar von Savoyen, abzugeben Herrn J. J. Rouſſeau, welches letztere Schloſſer ein „g Büchlein" nennt, unſern Nationalglauben und die Nothwendigkeit poſitiven oder geoffenbarten Religion ſiegreich vertheidigte.

VI. Für die deutſche National- und Landesgeſchi und für die Geſchichte und Ausbildung des deutſch Rechts, wie für Verſtändniß und Ausbildung deutſ Freiheit zündete Möſer wahrhaft neues Licht an und zeigte richtigen, neuen oder vergeſſenen Geſichtspuncte und Richtungen dieſelben. Nicht Ein Mann iſt zu nennen, der je für die deu Geſchichte oder für das deutſche Recht ſo durchgreifend und heilſam wi

r, deſſen Grundideen in der Geſchichtsbehandlung überhaupt, lich auch in Niebuhr's römiſcher Geſchichte höchſt einflußen. Möſer irrte oft, aber er iſt in ſeinem Irrthum noch als Andere, wenn ſie das Richtige ſagen. Er fand die richtiideen und Wege und regte überall für neue Entdeckungen an. vaterländiſche Geſchichte beſchäftigte ſich früher faſt nur Gerüſte der erſtarrten deutſchen Reichsverfaſſung, mit den ſern, mit den Kriegshändeln und Ländererwerbungen und Streitverhandlung zwiſchen den Kaiſern und Fürſten. Selbſt iff deutſcher Freiheit war ja, wie ſchon oben nachgewieſen „Monzambano"), gänzlich und bis zur anarchiſchen Under deutſchen Reichsſtände von Kaiſer und Reich einge. Möſer nun führte die vaterländiſche Geſchichte und mit ſah der Politiker und Patrioten zum Volke, zur wahlksfreiheit, als zu ihrem Kern und Mittelpuncte, zurück. nd Recht der Bürger, der Nation oder des Volksſtamms, hrungen, Kämpfe und Schickſale dieſer Freiheit, ſie ſollten, ch Beiſpiel und öfter wiederholt durch die ausdrückliche Lehre r Mittelpunct der wahren politiſchen oder Staatsgeſchichte n von einer allgemeinen Cultur- und Menſchheitsgeſchichte) legierungen, Fürſtenhäuſer, die allgemeine Cultur und Kriegsſollten nur in Beziehung auf dieſe nationale und Volksr Entwickelung, Veränderung, Unterdrückung dargeſtellt wer- als den Hauptnutzen ſolcher vaterländiſchen Geſchichte be- Möſer, daß ſie „insbeſondere auch den Bürger und Landen müſſe, wie er in den mancherlei Regierungsformen und immer verändernden Spannungen Freiheit und Eigenthum ſten erhalten könne, und ob und wo ihm die politiſchen Ein- Unrecht thun."

n den kurzen Umriſſen der Entwickelung der deutſchen Geder Vorrede tritt zugleich Möſer's Hauptgedanke über Verfaſſung hervor, der in ſeinen ſämmtlichen hiſtoriſchen ſchen Schriften ſich wiederholt. Ihr Weſen, ihre Aufgabe n nämlich nach ihren hiſtoriſchen Rechtsgrundlar möglichſten Erhaltung oder Herſtellung volksmäßiger und Freiheit. Sie beſtehen ihm in möglichſter Erhaltung und Hereier Bürger mit einem auf freies Land-, Gelderbsvermögen gegründeten, freien, ſelbſt oder ihre Repräſentanten ausgeübten Stimm- und ungsrechte bei Geſetzgebung und Beſteuerung, Genoſſenſchaftsvereinen und Genoſſenſchaftsburgerichten. Für das Reich oder die ganze Nation ebenfalls eine Verfaſſungsentwickelung wie die britiſche die ſte und heilſamſte geſchienen, eine ſolche, „in welcher ein chsunterhaus den Kronbedienten (dem hohen Adel) die ite, und das ganze Reichskriegs- und Steuerweſen unter

„ſeiner Bewilligung habe.“ So fern aber durch die von M
jedesmal ſchmerzlich beklagten Hinderniſſe für dieſe Entwickelung „
Schultern nicht ſtark genug geweſen,“ ſchien ihm die Durchführung
altgermaniſchen Freiheitsrechte in den repräſentativen landſ
diſchen Territorialverfaſſungen, verbunden mit dem
ferlichen und Reichsſchutze gegen Mißbrauch der Lan
hoheit, das Beſte und jedenfalls beſſer, als der (damalige) franz
Abſolutismus, oder — wie Möſer ſagt — Despotismus

6) S. die Vorreden zum I. u. II. Theile der osnabrückſ
Geſchichte und Theil I. §. 9—18. und Phantaſieen III, 62
IV, 51. und unten Note 7. u. 9. Möſer ſagt in der Vorrede
Anderem: „Er wolle vorzüglich die Geſchichte unſerer Rechte, Sitten un
„wohnheiten entwickeln, und die Begebenheiten nach dieſer Abſicht ord
(S. VII.) Er will, daß die Geſchichte der deutſchen Nation dadurch eine
neue Geſtalt erhalte, daß ſie die wahren Staatsbürger, in der frü
Zeit alſo alle Landeigenthümer, „als die wahren Beſtandtheile der
„durch alle ihre Veränderungen verfolge, aus ihnen den Körper bilde,
„die großen und kleinen Bedienten dieſer Nation als böſe oder gute
„des Körpers betrachte. Wir können ſodann dieſer Geſchichte nicht
„Einheit, den Gang und die Macht der Epopöe geben, wor
„Territorialhoheit und der Despotismus zuletzt die Stelle einer glü
„oder unglücklichen Auflöſung vertritt; ſondern auch den Urſprung, den
„gang und das unterſchiedliche Verhältniß des Nationalcharakters unter
„Veränderungen mit weit mehrerer Ordnung und Deutlichkeit entwickel
„wenn wir dies das Leben und die Bemühungen der Aerzte beſchreiben,
„des kranken Körpers zu gedenken.“ (S. XI.) Gegen Einwendungen
derholt er ſpäter ſeine Anſicht (II. S. IV): der Geſchichtſchreiber
durchaus „den urſprünglichen Socialcontract des Staat
„Freiheit und Eigenthum“ zur Grundlage machen, „wenn auch
„gebenheiten nur Annäherungen oder Abweichungen von der Hauptlin
„wie ja auch der Mathematiker zur Berechnung der krummen Linien
„vollkommenen geraden ausgeht. Die Veränderungen, welche die urſp
„bindung erlitten, die Naturgeſchichte dieſer Verbindung,
ſei „belehrende pragmatiſche Geſchichte auch für den Landmann, ungle
„als wenn man, ſtatt der Staatsgenoſſen als Actionärs, die
„ſchen als ſolche zum Gegenſtande der Geſchichte mache.“ Das
keine Staats-, keine politiſche Geſchichte. An einem anderen Orte (
IX. S. 170) erklärt er ſich ganz eben ſo und fügt hinzu: „Unſer
„Steuer- und Fuhrweſen, Adel und Leibeigenthum, kurz Alles, was
„und Eigenthum nahe und fern berührt, entwickelt ſich mit dieſem
„Faden. Mit der moraliſchen Schnur iſt es Kinderei in der Geſchichte.
„anderen Fäden reißen ab, außer jenem nicht — — dieſes iſt das
„von unzähligen Verſuchen, die ich in Gedanken darüber angeſtellt.
v. Z. auch ſeine Abhandlung: die Geſchichte in der Geſtalt
Epopöe bei Abeken S. 70). Als „das goldene Zeitalter deut
Nationalfreiheit und Geſchichte“ betrachtet dann Möſer die
maniſche Zeit vor Einmiſchung der Feudalverhältniſſe, „wo jeder deutſche
„mit einem Wehren beſetzt war, wo alle privilegienweiſe Befreiung von
„meinen Wehrhaftung verhaßt, nur gemeine und hohe Ehre in der
„bekannt, Niemand außer dem Leut oder Knechte einem Herrn zu
„verbunden, und der gemeine Vorſteher ein erwählter Richter war,
„dies die Urtheile beſtätigte, ſo ihm von den Rechtsgenoſſen gewieſen
„Dieſes goldene Zeitalter dauerte noch guten Theils unter Karl dem
„ſen, wie wohl mit einer auf den Hauptzweck ſchärfer anziehenden

Bei dieſer richtigen Grundidee für die Geſchichte freier, für [illegible] Geſchichte germaniſcher Völker, und bei dem richtigen Gedanken, [illegible] der ganzen Geſchichte wiſſenſchaftliche und künſtleriſche „Einheit“ zu geben (ſ. auch Phantaſ. IV, S. 157), [illegible] auch Möſer für die richtige Auffaſſung des Stoffs ſeiner [illegible]- und Volksgeſchichte, abermals in zwiefacher Hinſicht den richtigen Weg ein. In Verbindung nämlich mit treuem Studium der mündlichen Quellen, die er auch großentheils ſeiner Geſchichte zur Seite abdrucken ließ, erforſchte er für's Erſte, als eine [illegible] lebendige Quelle, die Lebensverhältniſſe, Einrichtungen, Rechte, Sitten und Anſichten des Volks in der Gegenwart, beſonders auch die ſeines von fremden Einmiſchungen am [illegible] frei gebliebenen altſächſiſchen Vaterlandes, ſo wie die der Briten, [illegible] Auffaſſung Möſer, wie jeden Mann von geſundem Geiſt und [illegible], in dem Lande ſelbſt mit Bewunderung erfüllt hatte, und auf [illegible] deshalb ſo oft hinweiſ't, weil ſie ſtets die altdeutſchen [illegible]ältniſſe eben ſo glücklich bewahrten, als zeitgemäß [illegible]bildeten. Er ſuchte durch die lebendige, anſchauliche Vorſtellung

[illegible]“ Von Karl dem Großen ſagte er an einem anderen Orte (Abe[illegible]): „Wer die Capitularien dieſes Mannes ohne Rührung leſen kann, [illegible] Sorgfalt für den gemeinen Landeigenthümer, ohne von einer [illegible], erkenntlichen Andacht auf ſeine Kniee geriſſen zu werden, be[illegible] kann, der muß das Herz eines Finanzpächters haben.“ Möſer [illegible] kann das Sinken der gemeinen Freiheit und Ehre durch fauſtrechtli[illegible]weſens und ihr zeitweiſes größeres Aufblühen, namentlich unter [illegible] Heinrich I., dann durch die Städte und Städtebündniſſe und [illegible]berger. „Allein die Hände der Kaiſer ſind zu ſchwach und ſchlüpferig, [illegible] dieſe Bundesgenoſſen mit einer magna charta zu begnadigen und [illegible] allen freien Bürgern und Städten ein Unterhaus zu erſchaffen, [illegible] auf ſichere Weiſe den Untergang früherer Landeigenthümer wieder er[illegible] würde, müſſen ſie (nachgebend dem Haſſe der höheren Reichsſtände [illegible] Freiheit und Macht der Städte) gegen ſolche Verbindungen und [illegible]ſchaft ein Reichsgeſetz (ſo thun es z. B. Heinrich VII. und [illegible]rich I.) um's andere machen. Rudolph von Habsburg ſieht [illegible] Staatsfehler wohl ein und iſt darauf bedacht, ihn zu verbeſ[illegible]ſert auch die Reichs- und Landſtandſchaft der Städte]; allein [illegible] IV. arbeitet nach entgegengeſetztem Plane, indem er die mittlere Ge[illegible] Staate wieder begünſtigt. Und Wenzel's große Abſichten, [illegible] Reichsfürſten nicht umſonſt verhaßt waren, werden nicht gut aus[illegible]. — Während in Dänemark das Landeigenthum ſich wieder unter die [illegible]ſt — und in der Schweiz drei Bauern gemeine Ehre und Eigen[illegible] herſtellen, wurde die Abſicht des Bundſchuhes und anderer [illegible]ſtlich bezeichneten Bewegungen von den Kaiſern kaum empfunden. [illegible]und thut etwas, beſonders für die Frieſen. — — Mehr als [illegible]forderte ſpäter die allgemeine Noth, alles Lehen-, Pacht-, Zins[illegible]weſen von Reichswegen wieder aufzuheben, von jedem Manſus [illegible]ſchämer wieder aufzumahnen. Denn nachdem die Lehen erblich ge[illegible], ſaßen ſolche mehr und mehr zuſammen — — und wie die auswär[illegible]Monarchieen ſich auf die gemeine Hülfe erhuben, waren die we[illegible]ſchenleute nicht im Stande, ihr Vaterland dagegen allein zu vertheidi-

von der Gegenwart ſich die Verhältniſſe und den Sinn fr
ten zu erklären, wie er durch dieſe hinwiederum die Werk
Gegenwart auf ihren Urſprung und ihre wahre Bedeutung
Es iſt kaum zu ſagen, wie viel Licht für die Geſchichte und
leben er auf dieſem Wege gewann, und wie viel bei glücklich
gern in ſeiner Methode von dieſen täglich gewonnen wird.

Sodann faßte Möſer hierbei ſehr glücklich den nat
ganiſchen Gang der Veränderungen und hierzu das natu
Nothwendige in den Grundlagen und in den Entwickelunge
geſellſchaftlichen Einrichtungen, das allgemein Geſetzn
der Geſchichte auf. Aber es verkannte ſein geſunder,
und praktiſcher Sinn dabei niemals nach der Weiſe u
ren naturphiloſophiſchen und geſchichtlichen Schule die p
bald löblich, bald ſchlecht verwendete Freiheit und
für ſie. Auch dieſes oder „ſeine Naturgeſchichte
heit" wurde für Möſer, es wird für jeden glücklichen
eine reiche Quelle zum Verſtändniß, zur Verknüpfung und
der ſo mangelhaften und vieldeutigen hiſtoriſchen Nachric
richtige hiſtoriſche Grundidee Möſer's, die nicht willkürl

„gen. Allein eine ſo große Revolution wäre das Werk eines Bu
„geweſen. Man mußte alſo auf einem fehlerhaften Plane fortge
„Zahl der Dienſtleute mit unbelehnten und zum Theil ſchlechten
„mehren, allerhand Schaaren von Knechten errichten. — — —
„Lehre war der gemeinen Freiheit günſtig. — Sie hätte dem Ka
„vollkommenſte Monarchie zuwenden können, wenn er die erſt
„recht genutzt, alles Pacht-, Leben- und Zinsweſen im Reiche g
„Bauern zu Landeigenthümern gemacht." — — Möſer klagt n
ſpäter der alte Begriff des Eigenthums, „der gemeinen, der quirit
„verdunkelt habe, ohngeachtet ſie der Geiſt der deutſchen
„geweſen und ewig bleiben ſollen." — — — Weil
nachläſſigt wurde, ſo gab es nicht blos kein Reichsunterha
Möſer's Ideal war, ſondern auch ſein Erſatz, die freie
reichsſtändiſche Verfaſſung und der Reichsſchutz,
Reich und ſelbſt die äußere Freiheit der Natio
ſchmachvollſt zuſammen, kaum ein Jahrzehent, nac
ſer die Augen geſchloſſen. Nachdem aber nun die fr
drückung und die alleräußerſte Noth ſtatt des Bundſchutzes
baltismus zerſtört und an die Stelle des Reichs große deutſche
ſtaaten geſetzt, verhießen alle Fürſten, in Anerkennung der wah
Nationalrechte und Wünſche, zur Rettung ihrer Throne und des
und zur Abwehr neuen Unheils im Weſentlichen das, was M
als das Höchſte anſah, die Herſtellung nämlich jen
nen deutſchen Ehre, Freiheit und Wehre unter f
tionaler Verfaſſung — und die Nation, im Vertrauen
ſagt und begeiſtert durch ſie, zerſtörte glorreich die beſtehende Sch
uns denn Gott auch die ganze Erfüllung jener Verheißungen zur
tigen Elends verleihen; ſo daß die weiteren Kämpfe in der
Epopöe unſerer Nationalgeſchichte nur Entwicklungs-, nicht blut
und Vernichtungs-, nicht polniſche Theilungs- und dann blutige
Kämpfe werden!

[illegible] Einheit seiner Geschichte und sein tiefer Sinn für das [illegible] geschichtlichen Zusammenhang und für seine Naturge- [illegible] mit seiner gereiften Lebenserfahrung, so wie mit [illegible] männlichen Rechts- und Freiheitsliebe — diese scheiden [illegible] und politischen Forschungen so sehr von den früheren [illegible]tswerken und von dem todten Buchstabenwissen, wie [illegible]ischen Dichtungen oder Abstractionen auch so vieler [illegible]. Sie schufen eine neue deutsche Geschichte.

[illegible] das vierte Hauptmoment endlich in Justus Mö- [illegible] verdienstlichem Leben preisen wir seine praktische, [illegible] Rechts- und Freiheitsliebe, seine tiefe na- [illegible] Staatsweisheit. Wohl gelten von ihm des edlen [illegible]'s Worte (Geschichte des 18. Jahrhunderts S. 228), daß [illegible]er Staatsmann, als Kenner des Volks und des [illegible] Herzens, die wahren Grundsätze der Freiheit, die Rechte [illegible]r, die mit Füßen getretenen Ansprüche des Volks [illegible] der Schmeichler und Elenden mit Muth, Ernst und [illegible]." Er liebte mit Wärme und benutzte auch für die [illegible] der deutschen Nation jene Grundlagen ihres Lebens, [illegible] Grundsätze der Verfassung und der Volksfreiheit, [illegible] denen England seine Verfassung und glorreiche Macht [illegible] bei uns, zum Unglück und zur fortdauernden Gefahr, [illegible]essen, geschmälert und unterdrückt wurden.

[illegible] möchten vielleicht nach einzelnen Aeußerungen Mö- [illegible] ersten Blick diese seine warme patriotische Freiheitsliebe [illegible] Solche Aeußerungen Möser's wurden nämlich bei ihm [illegible]ch eine dreifache Hauptrichtung.

[illegible] Erste erkannte Möser sehr richtig die verderbliche Ein- [illegible] von allem geschichtlichen Volksleben, also auch von der [illegible] Volksfreiheit und dem genossenschaftlichen Consens sich [illegible] abstracten, mechanischen, naturrechtlich losen [illegible]eorieen, und vieler von ihnen geleiteten neuen [illegible]en Gesetzgebungen und Verordnungen. Er [illegible], wie beide so oft von den gerade factisch Mächtigen — [illegible]nun, so wie in der französischen Revolution, demokratische [illegible] oder seien es, wie in Deutschland, absolute Regierungen [illegible]ungs- und Polizeibeamte — zur willkürlichen Zerstörung [illegible] Rechte und Freiheiten der niederen wie der höheren Stände [illegible]urden. Seine allgemeinen Freiheitsgrundsätze suchte Mö- [illegible]derem Wege, als in der individuellen und rein phi- [illegible]en Speculation und Meinung. Er hielt auch die auf [illegible]lagen freien genossenschaftlichen Consenses be- [illegible]formen für besser als revolutionäre Willkür von [illegible] von Unten. Daher konnte natürlich auch Möser nach [illegible]che der französischen Revolution mit dem Jacobinismus sich [illegible]den. Aber freilich blieb er frei von jenen leidigen einseiti-

gen Verdammungsurtheilen des ganzen Reformverſuchs der he
worbenen franzöſiſchen Monarchie, oder vollends von der Ver
der Freiheit ſelbſt und auch der rechten Reform; von der Ver
deshalb, weil man etwa anderwärts in ihrem Namen V
machte, von einer Verwerfung, wie man ſie bald von Schwa
hört, nicht ſelten von ſolchen, die früher ſelbſt das franzöſiſche
ren enthuſiaſtiſch prieſen, bald von den gleißneriſchen Freunden
tiſtiſcher oder ariſtokratiſcher Uſurpationen. Er erkennt vielm
Streite ſelbſt, ganz ſeinem Syſteme gemäß, ausdrücklich die
forderung der Reform, nach den germaniſchen hiſtoriſchen Grun
auch für die franzöſiſche Nation an, nur nicht ein Recht zu
ſturz aller beſtehenden Rechte und zur Vernichtung des Adels na
philoſophiſchem Menſchenrechte. Er ſagt in der Abhandlung:
und wie mag eine Nation ihre Conſtitution verä
(Werke VIII, 348): „Sobald der zweiten Claſſe (der ehemals
„ſäſſigen und Leibeigenen) etwas über ihren Contract (namentlich
„Frankreich, Kriegsdienſte oder andere Leiſtungen für den Sta
„gebürdet werden will, tritt ſie als ein freier Stand auf,
„gut das Recht zu bewilligen und zu verweigern
„als die erſte Claſſe (die früher alleinigen activen Staats
„Sobald ſie mitthaten ſoll, ſagten die Alten, muß ſie auch
„rathen, und dieſes iſt der natürliche Urſprung des tie
„Er iſt nach dem Verhältniſſe geſtiegen, als das Geld- (und Gr
„Vermögen ſich dem Landeigenthum genähert hat, die Geldſten
„Landdienſt verdrängt haben, und die Kriege durch Söldner (o
„Bürger) geführt werden."

Ueberhaupt war Möſer weit entfernt von einer Verachtu
Geringſchätzung aller philoſophiſchen und allgemeinen natürlichen
ſätze für die praktiſche Politik und Reform. Eben ſo wenig
er die nothwendigen und heilſamen allgemeinen Geſetze.
mehr ſagt er z. B. in ſeiner Vorrede zur osnabrückiſche
ſchichte (S. XXVIII.) ausdrücklich: „die neue Wendung, we
„Strube der deutſchen Denkungsart dadurch gibt, daß er, wie
„tius, Geſchichtskunde, Rechtsgelehrſamkeit und
„loſophie mächtig verknüpft, iſt auch an verſchiedenen
„handlungen merklich. Das öffentliche Vertrauen der Höfe
„auf ſolchen Grundſätzen und ſolchen Männern." Und ſeine
ſtets wiederkehrenden Grundſätze, daß die vernünftige L
zwar das Leben regieren, aber für die gemeinſchaftlichen Geſellſch
gelegenheiten mit Sicherheit und Rechtsgültigkeit nur aus der
Anerkennung und Uebereinſtimmung der Geſell
nach freier Discuſſion und Prüfung derſelben geſ
und erkannt werden könne, ſeine Grundſätze, daß Beſte
Geſetzgebung und Gericht, wenigſtens peinliches Gericht, ohn
Zuſtimmung der Bürger oder ihrer Repräſentanten „gegen di
nunft" und verwerflicher Despotismus ſeien, jene altgermaniſch

Grundsätze, welche alles Recht und auch alles praktische Na-
nationalen Urrechte (birthrights), nur auf den freien
Grundvertrag und seine Handhabung durch den freien Consens
, ihrer repräsentativen Stände, ihrer Schwurgerichte und
schaften gründen — diese stets wiederholten Grund-
r's (s. Note 6. 7. 9), diese Grundsätze aller großen briti-
männer, ja aller freien Völker und auch der freien Grie-
mer — was sind sie denn Anderes, als allgemeine na-
Rechts- und Staatsgrundsätze? Nur sind sie nicht auf
einer individueller Speculation, sie sind auf historisch-
ischem Wege entwickelt. Sie sind aus der Ver-
Nation oder aus der Freiheit, aus ihrer Natur und
geschöpft. Daß aber Möser an ihnen gegen die rein phi-
en politischen und naturrechtlichen Grundsätze des sogenannten
und Vernunftrechts so fest hielt, dieses war gerade eine
ächten und warmen Freiheits- und Rechtsliebe. Der
sah es täglich vor Augen, wie der Absolutismus so
schen Regierungen und so vieler Beamten und so mancher
meinen Gesetze, namentlich auch in dem damaligen Preu-
jene heiligsten alten deutschen Rechte, Rechtsgrundsätze und
, als angeblich seiner Vernunft und seinem Staatswohl
, despotisch vernichtete. Mit Schmerz und Unwillen sah
er die Bewilligungsrechte der Bürger, ihre Vereine und
ihre Volkssitten und unschädlichen Gewohnheiten, ihre
überhaupt ihre freie Volksthümlichkeit, so weit sie das ähn-
und volksverachtende Verfahren der Romanisten nicht
hatte, noch vollends vernichtete. Deshalb kämpft er sei-
blos gegen solche despotische Verwüstung und Knechtung,
eine möglichst reformirende und auch allgemein gesetzliche
ung jener ächt nationalen Freiheitsgrundsätze, z. B. jener
s- und Verweigerungsrechte bei öffentlichen Leistungen, des
und freier autonomischer Vereine, der Städte, der
der Advocaten u. s. w. Auch die Freiheit wollte Mö-
auf dem Wege des Absolutismus oder des Jacobinismus
die Grundlage seiner Freiheit war das Recht,
rechtliche Freiheit der Bürger und ihre freie Vereini-
Recht und innerhalb des Vereins die verfassungsmäßige
).

z. B. oben Note 6. M's. Werke VIII., S. 274. 284. So schlichtet er
für den Staat auch den Streit über Einmischungen religiöser
VIII, S. 308. 336). An einem andern Orte (Phantas. I,
: „Die Frage: was ist Wahrheit? ist sehr alt, und nachdem
Tausend Jahre sich darüber gezankt, so ist man endlich auf den
zurückgekommen: der sicherste Probierstein sei die Mehr-
Stimmen in der größten Versammlung verständiger Männer.
hatte die erste Kirche, ihn wählte Grotius — ihn haben

Nach diesem Allen bedarf es wohl keiner Ausführung, wie
gesunde patriotische und praktische Mann entfernt blieb von
rein philosophischen Naturrechte entgegengesetzten kranken E
vieler historischen und naturphilosophischen Gelehrten, die in u
Möser's Tode noch unfreier gewordenen Zuständen oder in ihre
gelehrsamkeit so sehr alle praktische Tüchtigkeit oder alle edelherzi
und Vaterlandsliebe verloren, daß sie nicht blos alle jene philo
sondern überhaupt alle praktischen naturrechtlichen allgemeine
sätze, alle Reform- und Freiheitsforderungen vornehm und hö
rückwiesen, und statt derselben ein angebliches bequemes „
selbst Machen" des Rechts priesen, „eine Vernünftigkeit alles
„die der Gelehrte nur zu begreifen die Pflicht habe."

Eine zweite Quelle von Aeußerungen, die Manchen
nicht freiheitlich genug scheinen, bestand darin, daß Möser di
und Tüchtigkeit der Bürger und, auch bei der höchste
ranz (s. die Abhandlung: Ueber die allgemeine T
Werke VIII, 266 und Abeken S. 43), doch die Religi
Volkes als eine unentbehrliche Grundlage für die Freiheit und
hauptung erkannte. Freilich blieb auch hier der durch und
sunde Mann frei von der Krankheit vieler schwachsinnigen Tuge
Diese sieht man auch jetzt wieder entweder einer die würdig
Zustände des Vaterlandes und ihre sittlich erziehende Kraft mi
mystischen, passiven, gespenstischen Tugend nachjagen, oder
scher Herrschaft und Dunkelmacherei in die Arme stürzen.
thöricht genug, den Vortheil wahrer Freiheit für religiöse un
Erziehung des Volkes zu verkennen, oder vollends bürgerlich

„die größten Männer." — — Er beruft sich auf das freie En
Holland und sagt: „Wissen Sie auch wohl, in welchen Staaten
„erst einen Haß auf die alte Methode geworfen? Es waren
„welche sich dem Despotismus näherten. Haben Sie auch bemer
„diejenigen sind, die sich lieber nach der gesunden Vernun
„wollen? — Es sind die fürstlichen Kammerräthe." S. auch
IV, 30, wo Möser das Unglück schildert, wenn Fürsten und
nach ihren Privatüberzeugungen regieren, Beamte vom Dienst entf
ten. — „Wo Weisheit und Macht in einer Hand stehen, da i
Möser sagt — „natürlich des Herrn Wille immer die Weisheit
„nun't selbst. — Vernunft und Weisheit sind die ewigen Ku
„der menschlichen Leidenschaften" (Phantas. I, 51). Auf die Ve
Gegensätze gegen das grundvertragsmäßige Recht und die lebendi
sungsmäßige Volkserklärung) beruft sich nach Möser nur allzu
„Despotismus, der unter dem Namen guter Polizei nicht sel
„Gewaltthaten ausübt." Die rein philosophischen Theorien
einförmigen Gesetzgebungen, Verordnungen und Centralisirungen
chanischen Abrichtungen dienen nach Möser (Phantas. II, 2 un
allzu oft nur der Bequemlichkeit und dem Despotismus der Mi
sticken aber häufig Freiheit und Genie und den Reichthum der Manni
welcher einst das freie Griechenland groß machte. Sie wirken in
wie die einförmigen Regeln des französischen Trauerspiels in der

[illegible] Freiheit in der natürlich stets wachsenden Erniedri-[illegible] Absolutismus erziehen zu wollen. Möser dagegen dringt über-[illegible] der verschiedensten Weise auf die ächten Volks- und bürger-[illegible] der Familientreue, der Mäßigkeit und Nüchternheit und [illegible], auf Befreiung von Modesklaverei, auf Anhänglichkeit an [illegible] Sitten, Rechte, Volksfeste und Volksgebräuche, auf [illegible] Luxus, Weichlichkeit, Ausländerei. Er, der es übrigens [illegible], die Schulen seines Landes zu verbessern und ihnen auch [illegible] eines Klosters zuzuwenden wußte (Werke VIII, 66), [illegible] vor Allem eine gesunde, praktische Bildung der Land-[illegible], mehr durch das Leben und die Anschauung, namen-[illegible] öffentliche und genossenschaftliche Gerichte, als durch ab-[illegible] philosophische Schulweisheit. Ihm, der im freien England [illegible] und es in seinem früheren tüchtigen und würdigen [illegible] Freiheiten aus der vaterländischen Geschichte sich ver-[illegible], fiel es niemals ein, blos das Lesen und Schreiben [illegible] deutsches Schulwissen zum Maßstabe der Nationalcul-[illegible], und es über Verständniß der Würde und der Rechte [illegible] der bürgerlichen Freiheit zu setzen [8]).

[illegible] besondere auch Phantas. IV, 4 und 5. Die letzte Abhandlung führt [illegible]: Also soll der handelnde Theil der Menschen [illegible] der speculirende erzogen werden. Möser schreibt [illegible] an R. Z. Becker (Werke IX, 240): „Diejenigen, welche [illegible] Ziethen oder ein Capitän Cook durch lauter Erfah-[illegible] Handlungen unterrichtet werden, greifen geschickter an und wir-[illegible] als Andere, die durch schriftlichen Unterricht erzogen sind.“ — [illegible] Anatomie der Totaleindrücke geht Vieles von dem Eindrucke des [illegible], und der Mann, der, von dem Eindrucke der wohlthätigen [illegible] überwältigt, auf sein Antlitz niederfällt und verstummt, drückt [illegible], als ein Anderer, der sein Glück dem Urheber der Natur in [illegible] endlichen Zahlen vorrechnen kann.“ Dieselben Grundan-[illegible] von Abeken (S. 451) mitgetheilter Aufsatz noch insbeson-[illegible] Volkserziehung aus. Hier beschämt insbesondere Möser jene [illegible] der politischen Freiheit, und guten Praktiker der Knecht-[illegible] Deutschen bereits zum Spott der übrigen Nationen, die da [illegible] ganze Freiheit sich zur Freiheit bilden, Menschenalter hindurch [illegible] Buchstabirexercitium für dieselbe machen lassen wollen, welche [illegible] ihren Unterbau der Freiheit die Regierenden, die Beamten [illegible] täglich mehr der wahren männlichen Würde und Freiheit durch [illegible] Bevormundung und Wahrheitsunterdrü-[illegible]; so daß sehr zu fürchten steht, es möchte, wenn es bei [illegible] chinesischer werdenden Staatsprüfungen endlich an das Era-[illegible] über die politische Freiheit kommt, der unglückliche Candidat [illegible] werden. — Möser führt hier abermals aus, wie nach [illegible] „diejenigen am Erfolgreichsten gebildet werden, die durch To-[illegible], die am Wenigsten beim Buchstabiren auf-[illegible]. Kinder machen in ihren ersten zwei Jahren, da sie blos [illegible] gebildet werden, erstaunende Fortschritte. Männer, die [illegible] werden, und sich einzig und allein durch dasjenige, was [illegible] aufstößt, gebildet haben, sind mir unendlich mächtiger und

Eine dritte Veranlaſſung zu möglichen Mißverſtändniſſ beſteht in Folgendem. Möſer glaubte auch als Schriftſtell da er meiſt in fliegenden Blättern zunächſt nur für die Bewoh kleinen Landes ſchrieb, ſeinen officiellen und miniſteriellen Standp ganz außer Augen laſſen zu dürfen. Er war der vertraute Rat Beamte zugleich der Landesregierung und der Ritterſchaft. E nun nicht etwa, in der Landeszeitung durch öffentliche, gegen ſi Intereſſen und Rechte gerichtete feindſelige Angriffe ihr Vertrau zu dürfen, das er in ſeiner amtlichen Stellung gerade zur Du feier und guter Maßregeln, zur Durchführung der ſeinen Con zuerſt vertraulich vorgeſchlagenen Reformen ſo vortrefflich ben erklärt ſich darüber ſelbſt, und zwar zunächſt in Beziehung ſeinem Lande in großer Ausdehnung beſtehende Leibeigenſchaft. auf die verſchiedenſte Weiſe für Verbeſſerung ihrer Lage, für und richterliche Vertheidigung ihrer Rechte, für genaue Feſtſe Milderung und für „angemeſſene Verfaſſung und W mie," für möglichſte Entſcheidung über ihre Verhältniſſe dur ſen. — In einer Reihe von Erörterungen brachte er dann

—

„größer vorgekommen, als Alle, welche in der Schule aufgehalten wer „ſie nur mit einer genugſamen Summe von Begebenh „nährt wurden." Abeken erinnert dabei an Goethe's Worte: „Erziehungsart iſt für die beſte zu halten?" Antwor „Hydrioten. Als Inſulaner und Seefahrer nehmen ſie ihre Kn „mit zu Schiffe und laſſen ſie im Dienſte herankrabbeln. Wie ſie „ſten, haben ſie Theil am Gewinn, und ſo kümmern ſie ſich ſchon „Tauſch und Beute, und es bilden ſich die tüchtigſten Küſten- und „die klügſten Handelsleute und verwegenſten Piraten" (Werke Bd. X — Von Möſer folgen noch einzelne abgeriſſene Gedanken über den genſtand. z. B.: „Griechen und Römer ſind nicht durch einfern „methoden groß geworden." — „Die Staaten ſind nicht verbeſſert „ſend Schreiber ernähren. Unglücks genug, wo ſo Viele nöthig ſin „Auflagen zu berechnen, und wieder überzurechnen." — „Unſere P „dadurch nicht abgekürzt werden, daß wir gelehrte Richter haben. „des geſunden Menſchenverſtandes ging es ehrlicher und kürzer zu." „lehrte Pferdekenner werden von Roßkämmen betrogen." — „Die „neimittel gibt doch die Erfahrung." — „Das Geſchrei über Barb „in England) iſt die Looſung der gelehrten Marktſchreier, d „ihre Pillen verkaufen." — „Zu viel Fürſten, zu viel Adel, „lehrte ſind der Ruin des Staates." — „Der gemeine Mann „den zehnten Theil der Troſtgründe wider Tod und Unglück; er w „und Gut, ohne ſich wie ein Philoſoph zu geberden." — An ein Orte (Werke VIII, 199) ſagt er: „Wenn der Deutſche ſchreiben mu „feſſor zu werden, geht der Engländer zur See und ſammelt Erfa

Vortrefflich verſpottet dabei Möſer ſtets diejenigen, welche heit des Volks, die Unterdrückung der Volksleidenſchaften und de vielleicht auch dem Geſchmacke der Vornehmen roh erſcheinenden Volks ein Unheil anſehen. Mit Spott und gerechter Empörung bekämpft er oftmals das neudeutſche Uebel, welches doch erſt in unſeren Tagen vergrößert, die kleinliche despotiſche Vielregiererei und Polizeiwillk jedem unbequemen Vorfalle mit neuen Verboten und Verordnungen

[illegible] und deſſen Aufhebung zu einer unbefangenen Prüfung [illegible] für und wider, ohne dabei vorläufig ſelbſt eine directe Partei zu nehmen, bis die Sache in der Meinung und [illegible] auch zu einer die Lage der Leibeigenen nicht verſchlimmernden verbeſſernden und ſicherſtellenden Freilaſſung ſo gereift [illegible] er ſich nun auch öffentlich direct für die Aufhebung erklärte die förmlichen Vorſchläge zu einer ſolchen billigen Auflöſung [illegible] mittheilen konnte, die vorzüglich auch die nöthigen feſten und erblichen Rechte der Leibeigenen auf die Güter und Höfe [illegible] ganze Lage befriedigend ſicherſtellten. Selbſt der liberale [illegible] erbat ſeinen Rath in dieſer Angelegenheit (Werke IX, [illegible] öffentliche Aeußerungen Möſer's im Anfang jenes vorigen Jahrhunderts hatten indeß Manche mißverſtanden. Er ſchrieb [illegible] einen Freund Nicolai 1778 (Werke IX, 166): „Ich [illegible] gerne in dem Verdacht ſein, daß ich das pro und contra [illegible]

[illegible] und bürgerlichen Freiheit vernichten. Er mit ſeinem [illegible] ſeinem Herzen haßt gründlich die grauſamen ſtumpfſinnigen Mädchen- [illegible] und Jugendfreuden und Freiheiten, die zugleich zum Servilismus Geſetzverachtung, zur wahren Gemüthsroheit erziehen. Auf jede [illegible] er die Verkehrtheit und Unwürdigkeit dieſes Regierungsdespotismus [illegible] der Jugend und dem Volke aus unverſtändiger Bevormundung [illegible] ungenügenden kleinlichen Rückſichten die geiſtig und körperlich [illegible] Erholungen gewaltſam unterdrückt. Hierher gehören [illegible] anderen Stellen in den patriotiſchen Phantaſieen die Abhandlung zur Polizei der Freuden für die Landleute" [illegible] dann der vortreffliche Aufſatz über den Tanz als Volksbildung bei Abeken. Am erſteren Ort klagt Möſer, daß Moderne Polizeileute durch ihre Beſchränkung der Freiheit und der [illegible] gewiſſen Hauptfeſtlichkeiten nur bewirkten, daß die Leute jetzt [illegible] weniger, aber häufiger zechen u. ſ. w. Er ſagt: „wenn ich Polizeimeiſter wäre, die Leute ſollten mir zu gewiſſen Zeiten mehr Freuden [illegible] ſie — wenn ſie die Luſt ausgetobt — zu anderen fleißiger und [illegible] werden. — Der niedergeſchlagene Menſch ſchafft nicht, was der [illegible]." Der zweite Artikel — eine politiſche Abhandlung faſt, in [illegible] gemüthigen Idylle — beginnt: „O mein lieber Junge, fühle [illegible] Freuden der Menſchen nicht. Du haſt ja noch blutwenig davon [illegible] noch nie ein Stück Brot im Schweiße deines Angeſichts gegeſſen! traun noch nicht, wie es einem ehrlichen Kerl zu Muthe [illegible] gutes Weib braucht und jetzt findet. — Wahre Freuden ſind nur [illegible] auf eine angenehme Art befriedigt werden, wo Hunger [illegible] Durſt zu löſchen iſt." — „Warum gehſt Du nicht von den [illegible] Müßiggängern, die kein Bedürfniß kräftiger Bewegung haben, in [illegible] Schenke, und ſiehſt, wie die Leute, die eine Woche mit unterſchlagenen auf einem Tiſche geſeſſen haben, ihre Glieder gerade behalten? folgſt Du nicht dem Schuſter, der einen Monat lang vom [illegible] bis zum ſpäteſten Abend krumm in einer engen Werkſtatt, und jetzt im Freien ausathmet? Warum gehſt Du nicht in [illegible] und lernſt Dich mit Männern freuen, die mit dem Stolze [illegible] zu Stande gebrachten Arbeit ſich der Erholung widmen wollen? [illegible] Du ſehen, wie die harmoniſche Bewegung des Tanzes [illegible] Geſchmeidigkeit gibt und die Menſchenwürde erheitert,

„das Vertrauen meiner Mitbürger nicht zu verlieren — und um
„Recht und der Wahrheit nichts zu vergeben" — welches
jetzt unſere klugen Schriftſteller oft weniger anſchlagen — „
„manche Wendungen nehmen müſſen, die mir, wenn ich für ein
„Publicum geſchrieben hätte, klein geſchienen haben würden; der
„Kenner wird ſich durch dieſe Blendungen nicht irre machen laſſen."
colai beklagt dabei das Schickſal deutſcher Patrioten, die
und kräftig, wie ein Voltaire und Wilberforce, für das
reden könnten. Dieſes mag man thun, muß aber dabei geſtehen,
Möſer ſelbſt in ſeiner delicaten Lage nachdrücklicher für die
und die Volksrechte ſchrieb, als weitaus die Mehrzahl auch der
ſolche Verhältniſſe nicht beſchränkten deutſchen Schriftſteller, vollends
dem man auch die Univerſitätsgelehrten immer abhängiger, immer
Regierungsbeamten zu machen ſtrebt. Und wahrlich, ein
Leibeigenſchaft war der Mann nie, deſſen Seele das Ideal einer
lichſt großen Zahl freier Landbeſitzer, als Wehrmänner und
berechtigter Staatsbürger, erfüllte, der ſtets mit Luſt nach der
großen Zahl der Landwehrmänner auch bei kleinen deutſchen
ſtämmen die frühere große Ausdehnung von Freiheit und Eigen
berechnete, der ſo oft mit Schmerz von der ſpäteren Unterdrückung
Landbauern ſpricht, der endlich auch in Beziehung auf die früh
Aufhebung aller Hörigkeit und Leibeigenſchaft und des Feudalis
ſo gern auf das Vorbild von England hinwies. Möſer bewies
ſtets als der wärmſte Freund der Bauern. Er pries ihren einf
frommen Sinn und wirkte eifrig für Verbeſſerung ihrer Lage, ſo
es ihm irgend mit dem Rechte und den Verhältniſſen vereinb
ſchien. Mit Freude ſchreibt er deshalb an ſeinen Freund Nic
wie er ſchon damals, auch hier unſeren heutigen Beſtrebungen v
eilend, für eine außerordentliche Minderung der Zehntlaſt, eine v
hafte Ablöſung und gegen den Novalzehnten wirkte [9]).

durch dieſen Jammer gerieth, und wie wir, ſelbſt nach der vorübergeh
eben durch die von Möſer vertheidigten deutſchen Freiheitsgrundſätze
ten Rettung, ſchneller ſogar als zu Möſer's Zeit zerſtörender Freiheits
Wahrheitsunterdrückung und Volksentmündigung, und in ihr einer
wachſenden chineſiſchen Einfältigkeit und Servilität entgegengehen —
uns nicht bald eine großherzige rettende Hülfe kommt.

9) Er ſchreibt 1778 (Werke IX, 173): „Vor einiger Zeit habe
„Gutachten wegen der hieſigen Zehnten entwerfen und durch eine
„aus einer Menge beigelegter Urkunden gezeigt, daß früher kein Zehn
„vom Felde gezogen, ſondern den Leuten zu einem leidl
„(feſt beſtimmten) Preiſe gelaſſen werden, ſo daß durch
„Regel (oder die rechtliche Vorausannahme) für die urſprüngliche
„löſung gefaſſet werden mußte." Dieſes merkwürdige Gutachten
die Phantaſieen IX, 77 im Auszuge. Möſer entſchuldigt hier
türlich höheren Orts nicht überall ange
„Wenn mein Gutachten nicht ſo a
„mögen Sie dreiſt glauben, daß
„ten, mir Ihren gütigen Beifall

r bezeichneten eigenthümlichen miniſteriellen und amtlichen
löſer's, dann in der Kleinlichkeit und Gedrücktheit unſerer
erhältniſſe, in welcher ja ſelbſt ein Möſer mit lichtſcheuer
Cenſur zu kämpfen hatte — hierin liegt übrigens auch der
), warum die häufige Vergleichung Möſer's mit Frank-
ins nicht ganz paßt. Franklin (ſ. den Artikel) war der
freiheitſtolze Bürger des freien Englands und des freien
, wo man keine Wahrheitsunterdrückung der Cenſur kennt.
r freie republicaniſche Bürger eines freien Landes, in all'
iotiſchen Beſtrebungen und Unternehmungen, ungehemmt,
l augenblicklich unterſtützt durch eine freie und große öffent-

—

tiſch behandelt worden, als die Zehntſachen, ohnerachtet ſie von
n Einfluſſe auf das Wohl des Staates ſind, und es geſchieht nie
hreſte Wehmuth, daß ich in der Geſchichte des Landeigenthums
ie gedenke, welche die Zehnten und mit dieſen den Stand der
betroffen hat." Die urſprüngliche Steuernatur des
ß daß er nur durch Unrecht und zum öffentlichen Nachtheile in
übergieng, hatte Möſer wiederholt ausgeführt (S. z. B. III, 24).
alſo die Landleute Recht, bei Möſer's Tod unaufgefordert zur
ieſes ihres wärmſten Freundes hinzuzueilen.
rſchläge und Aufforderungen Möſer's zur Verbeſſerung und
r Lage der Leibeigenen enthalten übrigens die Phantaſieen
. B. die Abhandlung: „Alſo ſollte jeder Gutsherr ſeine
en vor Gericht vertreten und den Zwangsdienſt mil-
66). ferner III, 60. 63. 64. 65. II, 21. III, 71. III, 309. 375. IV,
ßlich ſchützte Möſer die osnabrückiſchen und weſtphäliſchen, über-
chprünglich deutſchen Leibeigenen durch ſeine rechtlichen Begrün-
feſten vertragsmäßigen Rechte und ihrer von einer ſlaviſchen
t ſo verſchiedenen Entſtehungsgründe und Rechtsverhältniſſe. Seine
r Aufhebung der Leibeigenſchaft und die Art der Auseinander-
ſten folgende Abhandlungen: früher in noch indirecter
Schreiben einer Gutsfrau über die Freilaſſung ih-
ehörigen" Phantaſ. III, 54; ſpäter direct die Artikel: „Was
wandlung der bisherigen Erbesbeſetzung mit Leib-
eine freie Erbpacht zu beachten?" IV, 63 und „For-
es neuen Colonatcontracts, nach welchem einem
n Cammereigenbehörigen nach vorgängiger Frei-
er Hof übergeben worden" IV, 64. Andere Artikel zur
es Verhältniſſes, vorzüglich auch der hiſtoriſchen Entſtehung und
atur deſſelben, enthalten die Phantaſieen III, 50. 60. 68.
il u. 62 und die vermiſchten Schriften (Werke IX, 107 ff.).
ßlich aber iſt es nach dem Bisherigen, wie noch der Artikel im
ionslexikon über Möſer denſelben als einen Freund und
der Leibeigenſchaft darſtellen mochte!! Man darf auch alle früheren
ſer's nur aufmerkſam leſen, um es klar zu ſehen, daß er das
erhaupt und vollends in ſeiner ſpäteren Entartung durchaus für
mswerth hält und deſſen Aufhebung vorbereitet; auch trotz jenen
en Rückſichten, und trotz der durch die hiſtoriſche Wahrheitsliebe
gkeit ſelbſt, ja eben ſo auch durch wohlwollende Fürſorge für die
wie durch die ichten für die Rechte ſeiner Regierung und ſei-
ſuchen geboten Widerlegung unwahrer und leichtſinniger Be-
und Vorſchlä Den Leibeigenen war gewiß durch Möſer's

liche Meinung des freien Englands und des freien Amerikas, oft
des gebildeten Europas, zu welchem frei zu reden den Bü
freier Staaten ebenfalls frei ſteht. So konnte er kräftiger und g
wirken, und eines glänzenderen Looſes ſich erfreuen. Aber Frau
ſtimmte allerdings mit Möſer völlig darin überein, daß auch er
Volksfreiheit als die Grundbedingung der Tugend
der Größe ſeines Volkes erkannte und liebte, daß er
falls ſie auf die altgermaniſchen, volksmäßigen Gru
lagen begründete, und insbeſondere auf den germaniſchen
Möſer'ſchen Grundſatz über die Beſteuerung, worauf ja die

Verfahren beſſer gedient, als wenn er durch ſeine Zeitungsartikel in d
calblatte unvorſichtig eine revolutionäre Beſtrebung derſelben und eine
rung der Herren hätte fördern wollen, welche ſchon im Bauernkriege
verderblich für die Leibeigenen ſelbſt erwieſen hatte. Auch ließ ſich
flache naturrechtliche Declamationen mit Recht ſagen, daß manche
keitsverhältniſſe in früheren Zeiten allerdings mit freier Einwilligung
zum Vortheil der Schützlinge entſtanden waren, und daß die ſogenannte
eigenſchaftsverhältniſſe, wie ſie früher in Deutſchland beſtanden und oben
I, 481 ff., Bd. II, 313 ff.) urkundlich geſchildert wurden, und wie ſie noch
ſer für die Osnabrücker Leibeigenen rechtlich begründet waren, den Zuſt
gar vieler unſerer ſogenannten freien deutſchen Bauer
ter abſoluter Regierungs- und Beamten-, Beſteuerungs
lizei- und Conſcriptionswillkür, daß ſie vollends vielen Fr
mit Entziehung der Höfe und Güter weit vorzuziehen waren,
endlich den Schutz des deutſchen und Möſer'ſchen Vertragsgrund
cips überhaupt aufgibt, wer einſeitige beliebige Zerſtörung der
pflichten auch der Leibeigenen vertheidigt. Jene Leibeigenſchaftsv
waren, wie es oben geſchildert wurde, vertragsmäßig feſtgeſtellt,
noſſenſchaftlich durch freie Mitſprache der Hörigen und früher durch
noſſenſchaftliche Gericht, welches, wenigſtens als Schwurgericht in
ſachen, und ſelbſt in den wichtigſten Civilſachen, z. B. bei der
Gutsentſetzung, Möſer auch für die Leibeigenen ſo energiſch zurü
derte (ſ. oben a. d. a. O.), gehandhabt. Sie waren gerichtlich
nöthigenfalls ſelbſt durch die Reichsgerichte gegen neue unbewilligte
lagen von Dienſten und Steuern wie gegen die Militä
ſcription. Sie erwählten ſich häufig ſelbſt einen Vertreter oder ein
dienſt ihrer Genoſſenſchaft, der natürlich in der Regel kräftiger ihre
und Rechte auch gegenüber der Landesregierung vertheidigte, als
abhängigen Diener. Das, was heut zu Tage dieſe Diener bei freien
als halben Hochverrath unterdrücken und verfolgen, freie öffentliche
verſammlungen nämlich zur gemeinſchaftlichen Berathung ihrer
und deren Durchführung, dieſe mußten im Reich von Reichs- und
gerichten auch für hörige Bauern als deren Recht geſchützt werden,
lich auch ſchon zur Errichtung von Syndicaten. Auch für die alten vaterl
Erbrechte und für die Bewahrung der Bauerngüter gegen verderbliche
terung und gegen die unpaſſenden fremden Rechte waren die hörigen
durch ihre Vertrags- und Genoſſenſchaftsrechte beſſer geſchützt, als
freien Bauern (Werke VIII, 366. 369).

Wie ſehr übrigens Möſer auch bei ſeinen Widerlegungen einſeit
Gegengründe gegen die Leibeigenſchaft doch auf deren Aufhebung
dieſes beweiſt ſelbſt der Artikel, der mit der Ueberſchrift: „Ueber die
eigenſchaft" dieſelbe zu vertheidigen ſcheint, während ihm ein

nische Revolution und Freiheit ruhte. Auch Franklin
Möser die Bürgertugend als wesentlich für die Freiheit
Volksthümlichkeit und volksthümliches Wir-
eitsfreiheit und Volkstüchtigkeit, sowohl durch Vertheidigung
chte, gegenüber der Macht, als durch des Volks Gesin-
d eigene Bestrebung — das war für Beide der Mit-
es gemeinnützigen Lebens und Wirkens. Das absurde, des-
„Alles für, nichts durch das Volk" war ihnen Beiden

nschrift: „Gegen die Leibeigenschaft" folgt (Werke IX,
ene erste unvollendete Abhandlung beginnt mit folgenden Worten:
ibeigenschaft sich nicht mehr mit unserer jetzigen Denkungsart ver-
l, so verlohnt es sich wohl der Mühe, auf die Ursachen der Ent-
ieser gehässigen Sache zurückzugehen, und falls diese jetzt noch
u versuchen, ob nicht der Zweck auf eine andere Art erreicht
me." In dem Artikel gegen den Leibeigenthum (so schreibt
h der Analogie von Reichthum u. s. w.) bildet wiederum das den
kn, „daß nach deutschem Rechte Jeder, der nicht mehr blos in
vertrag steht, sondern, wie jetzt die Hörigen, öffentlich steuern
muß, auch auf die öffentlichen Freiheitsrechte Anspruch erhält"
Mit ganz besonderer Energie bestand in Gemäßheit des letzten
öser, so lange die Leibeigenschaft nicht durch gänzlich sichernde
chte der ehemals Leibeigenen an Hof und Gut ersetzt war, auf
olcher früheren Verhältnisse, daß der Gutsherr überhaupt und
ch rücksichtlich der öffentlichen Steuern wahrhaft bei dem Wohl
n des Leibeigenen selbst interessirter Schützer und „so
: Repräsentant desselben" sein mußte (s. Phantas.
ff.), und daß er nicht etwa einem freien oder nicht freien Hin-
sen Interessen nicht auch die seinigen waren, Lasten und Steuern
Bewilligung aufbürden konnte. Denn jede Lastenaufle-
Besteuerung ohne freie vertragsmäßige oder neu
: Uebernahme, „eine Taxation ohne eine Repräs-
" im wahren Sinne des Wortes, erklärt er nach ächt
(wie nach englischen) Grundsätzen geradezu nicht
recht, sondern für „ein theoretisches Ungeheuer und für
ispotismus, dessen Begründung selbst durch einen Contract
echtsverbindlichkeit"" war (Phantas. III, 72. 310).
mtation der Eigenthümer bei allen Steuerbewilligungen, welche
r nordischen Verfassung und das erste Gesetz der Ver-
" darf nach ihm „durch keine Einrichtung über den
allen" (III, 277). Unerschütterlich heilig hielt er den deutschen
aß, „wer verpflichtet sei, mitzuthaten, auch berechtigt
irathen" (Werke VIII, 348). Auch auf die Soldatendienste dehnt
aus (Phantasieen III, 27). So ist es denn begreiflich, daß
ie Bürger nach Möser „Freiheit und Eigenthum ver-
d man ohne ihre Einwilligung Gesetze über sie macht" (Phan-
295. III, 62 und IV, 43. S. auch oben Note 6 und 7 und unten
15). Diese Grundsätze führt insbesondere Möser in seiner Ab-
r die landständische Verfassung und über die deutsche landstän-
ßfentation durch (VI, 51). Wie ächt deutsch und von allen
gründlichen Bearbeitern unseres Rechts anerkannt diese Ansich-
über s. oben „Alodium," „Beete," „deutsche Geschichte"
ches Landesstaatsrecht."

liche Meinung des freien Englands und des freien Amerikas, oft
des gebildeten Europas, zu welchem frei zu reden den Bü
freier Staaten ebenfalls frei ſteht. So konnte er kräftiger und g
wirken, und eines glänzenderen Looſes ſich erfreuen. Aber Frau
ſtimmte allerdings mit Möſer völlig darin überein, daß auch er
Volksfreiheit als die Grundbedingung der Tugend
der Größe ſeines Volkes erkannte und liebte, daß er
falls ſie auf die altgermaniſchen, volksmäßigen Gru
lagen begründete, und insbeſondere auf den germaniſchen
Möſer'ſchen Grundſatz über die Beſteuerung, worauf ja die g

Verfahren beſſer gedient, als wenn er durch ſeine Zeitungsartikel in dem
calblatte unvorſichtig eine revolutionäre Beſtrebung derſelben und eine Em
rung der Herren hätte fördern wollen, welche ſchon im Bauernkriege
verderblich für die Leibeigenen ſelbſt erwieſen hatte. Auch ließ ſich
flache naturrechtliche Declamationen mit Recht ſagen, daß manche
keitsverhältniſſe in früheren Zeiten allerdings mit freier Einwilligung und
zum Vortheil der Schützlinge entſtanden waren, und daß die ſogenannten
eigenſchaftsverhältniſſe, wie ſie früher in Deutſchland beſtanden und oben
I, 481 ff., Bd. II, 313 ff.) urkundlich geſchildert wurden, und wie ſie noch
ſer für die Osnabrücker Leibeigenen rechtlich begründet waren, den Zuſta
gar vieler unſerer ſogenannten freien deutſchen Bauern
ter abſoluter Regierungs- und Beamten-, Beſteuerungs
lizei- und Conſcriptionswillkür, daß ſie vollends vielen Fürſt
mit Entziehung der Höfe und Güter weit vorzuziehen waren,
endlich den Schutz des deutſchen und Möſer'ſchen Vertragsgrundſ
cips überhaupt aufgibt, wer einſeitige beliebige Zerſtörung der
pflichten auch der Leibeigenen vertheidigt. Jene Leibeigenſchaftsverh
waren, wie es oben geſchildert wurde, vertragsmäßig feſtgeſtellt,
noſſenſchaftlich durch freie Mitſprache der Hörigen und früher durch
noſſenſchaftliche Gericht, welches, wenigſtens als Schwurgericht in
ſachen, und ſelbſt in den wichtigſten Civilſachen, z. B. bei der
Gutsentſetzung, Möſer auch für die Leibeigenen ſo energiſch zurü
derte (ſ. oben a. d. a. O.), gethan hatte. Sie waren gerichtlich
nöthigenfalls ſelbſt durch die Reichsgerichte gegen neue unbewilligte
lagen von Dienſten und Steuern wie gegen die Militär
ſcription. Sie erwählten ſich häufig ſelbſt einen Vertreter oder einen
dienſt ihrer Genoſſenſchaft, der natürlich in der Regel kräftiger ihre
und Rechte auch gegenüber der Landesregierung vertheidigte, als
abhängigen Diener. Das, was heut zu Tage dieſe Diener bei freien
als halben Hochverrath unterdrücken und verfolgen, freie öffentliche
verſammlungen nämlich zur gemeinſchaftlichen Berathung ihrer Beſ
und deren Durchführung, dieſe mußten im Reich von Reichs- und
gerichten auch für hörige Bauern als deren Recht geſchützt werden,
lich auch ſchon zur Errichtung von Syndicaten. Auch für die alten vaterl
Erbrechte und für die Bewahrung der Bauerngüter gegen verderbliche
terung und gegen die unpaſſenden fremden Rechte waren die hörigen
durch ihre Vertrags- und Genoſſenſchaftsrechte beſſer geſchützt, als
freien Bauern (Werke VIII, 366. 368).

Wie ſehr übrigens Möſer auch bei ſeinen Widerlegungen einſeit
Gegengründe gegen die Leibeigenſchaft doch auf deren Aufhebung hi
dieſes beweiſt ſelbſt der Artikel, der mit der Ueberſchrift: „Ueber die
eigenſchaft" dieſelbe zu vertheidigen ſcheint, während ihm ein

je Revolution und Freiheit ruhte. Auch Franklin
öser die Bürgertugend als wesentlich für die Freiheit
Volksthümlichkeit und volksthümliches Wir-
freiheit und Volkstüchtigkeit, sowohl durch Vertheidigung
gegenüber der Macht, als durch des Volks Gesin-
igene Bestrebung — das war für Beide der Mit-
gemeinnützigen Lebens und Wirkens. Das absurde, des-
s für, nichts durch das Volk" war ihnen Beiden

ist: „Gegen die Leibeigenschaft" folgt (Werke IX,
rste unvollendete Abhandlung beginnt mit folgenden Worten:
nschaft sich nicht mehr mit unserer jetzigen Denkungsart ver-
verlohnt es sich wohl der Mühe, auf die Ursachen der Ent-
gehässigen Sache zurückzugehen, und falls diese jetzt noch
rsuchen, ob nicht der Zweck auf eine andere Art erreicht
In dem Artikel gegen den Leibeigenthum (so schreibt
r Analogie von Reichthum u. s. w.) bildet wiederum das den
„daß nach deutschem Rechte Jeder, der nicht mehr blos in
reg steht, sondern, wie jetzt die Hörigen, öffentlich steuern
ß, auch auf die öffentlichen Freiheitsrechte Anspruch erhält"
ganz besonderer Energie bestand in Gemäßheit des letzten
r, so lange die Leibeigenschaft nicht durch gänzlich sichernde
der ehemals Leibeigenen an Hof und Gut ersetzt war, auf
r früheren Verhältnisse, daß der Gutsherr überhaupt und
rücksichtlich der öffentlichen Steuern wahrhaft bei dem Wohl
es Leibeigenen selbst interessirter Schützer und „so
epräsentant desselben" sein mußte (s. Phantas.
), und daß er nicht etwa einem freien oder nicht freien Hin-
Interessen nicht auch die seinigen waren, Lasten und Steuern
Neigung aufbürden konnte. Denn jede Lastenaufle-
Steuerung ohne freie vertragsmäßige oder neu
übernahme, „eine Taxation ohne eine Repräs
m wahren Sinne des Wortes, erklärt er nach ächt
ie nach englischen) Grundsätzen geradezu nicht
it, sondern für „ein theoretisches Ungeheuer und für
ptismus, dessen Begründung selbst durch einen Contract
tsverbindlichkeit"" war (Phantas. III, 72. 310).
tion der Eigenthümer bei allen Steuerbewilligungen, welche
nordischen Verfassung und das erste Gesetz der Ver-
rf nach ihm „durch keine Einrichtung über den
en" (III, 277). Unerschütterlich heilig hielt er den deutschen
„wer verpflichtet sei, mitzuthaten, auch berechtigt
then" (Werke VIII, 348). Auch auf die Soldatendienste dehnt
s (Phantasieen III, 27). So ist es denn begreiflich, daß
Bürger nach Möser „Freiheit und Eigenthum ver-
nen ohne ihre Einwilligung Gesetze über sie macht" (Phan-
. III, 62 und IV, 43. S. auch oben Note 6 und 7 und unten
. Diese Grundsätze führt insbesondere Möser in seiner Ab-
e landständische Verfassung und über die deutsche landstän-
ntation durch (VI, 51). Wie ächt deutsch und von allen
ndlichen Bearbeitern unseres Rechts anerkannt diese Ansich-
s. oben „Allodium," „Beete," „deutsche Geschichte"
Landesstaatsrecht."

bevormundeten Geſellſchaft, — achtend die G
träge, bei deren Eingehung alle Genoſſen bei Gott ſchwören
ihre Vernunftüberzeugung oder ihre ſittliche Ü
ten — nur dieſe kann verfaſſungsmäßig und rech
über die gemeinſchaftlichen Geſellſchaftsrechte und P
ſchließen. Wenn man dieſen ſich überall wiederholenden M
Standpunct feſthält und ſeine gründlich bewieſene feſte Ue
daß er allein der ächt vernünftige und natürliche
ſondern auch der ächt hiſtoriſch deutſche iſt[10]), ſo
in ſeinen Schriften männliche Conſequenz, ja ein
Syſtem, wenn er auch ſeine Gedanken nie zum Schulſ
bildete.

Hiervon iſt alles Uebrige nothwendige Folge; ſo z. B.
ſtete Unwille und Spott gegen die Thorheit, durch Regier
regieren und wegen einzelner Mißſtände die allgemeine Fr
Bürger beſchränken zu wollen (ſ. auch Phantaſ. II, 3
oder durch unnöthige allgemeine Geſetze die beſondere Auto
Gewohnheit der Bürger und ihrer Vereine zu verletzen (Ph
26), und vorzüglich ſein Haß gegen die Beamten- und Po
dieſer unſerer neueren deutſchen Hierarchie und Inquiſition.
war ihm beſonders auch die höchſte perſönliche Frei
Sicherung der Grundſtein wahrer deutſcher
Vor Allem aber mußte ihm hiernach jede Abhängigkeit d
von der Regierung „als eine Aufhebung alles Rech
des" erſcheinen. Dieſes wurde ſchon oben (Bd. IX, 136
ſeiner energiſchen Forderung des Schwurgerichts hervorgehob
Gedanke, daß der Bürger, ſein Vermögen, und vollends ſei
ſeine Ehre, ſein Leben von einem beliebigen Ermeſſen beſ
amten, und dadurch von einem mittelbaren Einfluſſe der
abhingen, war ihm ein Greuel. Wo er immer nur kann,
praktiſche Rechts- und Staatsmann, der das neue deutſche
aus jahrelanger eigener Praxis, und das altdeutſche und er
gründlichen Geſchichtsſtudien und aus eigener Anſchauung ka
blos für die Criminalgerichte, und zwar nicht nur, wie l
für die Thatfrage, ſondern auch für die Rechtsfrage, das
richt oder die Entſcheidung von Rechtsgenoſſen[11]).

---

10) Dieſe Grundideen beſtätigen alle bisher angeführten Ar
S. insbeſondere Note 6, 7, 9. Daß ſie in Wahrheit all' u
ſchen ſtaatsrechtlichen Quellen entſprechen, darüber ſiehe auch
am Ende.

11) Die wichtigſten, hierher gehörigen Abhandlungen ſind: d
1) Ueber die Art und Weiſe, wie unſere Verfahren
ceſſe abkürzten. Phantaſ. I, S. 51. (S. auch Phant
41.), ſodann: „Beantwortung der Frage: iſt es billig
lehrte die Criminalurtheile ſprechen? Phantaſ. I,
auch Phantaſ. III, S. 61 und 63. Die Verſchläge für Wied

Möſer, welcher der Freiheit und Politik das Recht zur heili-
Grundlage gab, erklärte wiederholt mit allen beſſeren deutſchen
und mit der deutſchen Reichsverfaſſung ſelbſt die vollſte
ängigkeit der Juſtiz „als eine Hauptaufgabe, als
Ehrenpunct der deutſchen Nation.“ In der Schrift
Friedrich II., wo er die aus Mangel an Freiheit entſtandene
und Stumpfheit der deutſchen Nation für höhere Empfin-
bei „großen das Vaterland, ja das menſchliche Geſchlecht
den Ereigniſſen“ beklagt, führt er als das ſchlagendſte Bei-
ſubjectiv wohlgemeinte Cabinetsjuſtiz des Königs in der
des Müller's Arnold. Er ſagt: „dieſe Geſchichte würde
alle Parlamente und in England alle Parteien, die für
den König ſind, in Bewegung geſetzt haben. Aber in
hat man ſie ſich als eine Neuigkeit erzählt;
die Gefahr laut gerügt, welche dem Staate bevorſteht,
die Rechtsſachen im Cabinet unterſucht und ent-
werden, und nicht einmal ein Schmeichler hat es ge-
ſagen, daß es ein dem Könige zum erſten und einzigen

Schwurgerichte ſogar für Leibeigene in den wichtigſten Civilſachen.
zwölf Hauptgründe für das Schwurgericht wurden oben mitge-
der erſten Abhandlung ſagt er: „Unſere Vorfahren glaubten nie-
Weisheit der Katze komme ein gültiger Spruch über die Maus
Mäuſe müßten von Mäuſen, Katzen von Katzen gerichtet wer-
Wie es Möſer vollends als den Triumph der Willkür und als die
aller Rechtsſicherheit anſieht, wenn juriſtiſche Beamtengerichte
an objective juriſtiſche Regeln gebunden würden, dieſes
ſchon oben mitgetheilt. In der Abhandlung III, S. 61,
der Aeußerung des Unwillens über die Romaniſten, die das
mündig machten und ſo ſeine Rechtsverhältniſſe zerſtörten und
unter Anderem: „Wir wollen jetzt Alles durch Verordnungen
dieſe beſſer machen als Gott ſein Wort, über deſſen Sinn die
ſchon über 18 Jahrhunderte ſtreiten. Die Weisheit unſerer
ging auf den großen Grundſatz, daß man das Recht nicht mit der
meſſen könne, ſondern Vieles dem Ermeſſen ehrlicher Männer über-
Nach dieſem Grundſatze ging ihre Vorſorge auf die Ausfindung
te, welchen das Ermeſſen anvertraut werden könnte, anſtatt
immer an den Geſetzen flicken und ſolche zu einer Vollkommenheit
wollen, wozu uns in der Sprache der Ausdruck und im Kopfe die-
heit mangelt, welche alle möglichen Fälle überſehen kann.“ Be-
die wichtigſten polizeilichen Landesangelegenheiten wünſcht Möſer
der Freiheit durch paſſende Schwurgerichte geſchlichtet zu ſehen.
Phantaſ. II, S. 16.) Ganz allgemein aber ſagt er wieder-
Knecht iſt derjenige, welcher ſo wenig an der geſetz-
Macht als an der Steuerbewilligung Antheil
und nicht fordern kann, daß man ihn durch ſeines
unverurtheilen laſſe.“ (Phantaſ. II, S. 17. und Phant.
Sein innerſtes, ächt deutſches tiefes Ehr- und Freiheitsgefühl
ſtändiger, als es jetzt Viele nur begreifen, die Empörung
ſchreien ſelbſt gegen jeden Schein der Unterwerfung unter willkür-
auch wohlmeinende ſubjective Entſcheidung höherer Gewalt.

„Male entſchlüpfter Donnerkeil ſei, der aber, indem „Veränderung in der Juſtizverwaltung nach ſich gezogen, „geſpalten und eine Goldmine blos gelegt hat VIII, 187.) „Die Weisheit eines Salomon", — einem anderen Orte — (Phantaſ. IV, S. 115) „w „Unternehmen eines Fürſten (oder ſeines Miniſters), ſ „tive Ueberzeugung von der Wahrheit, wie „ſungsmäßige, formelle oder objective, zur „bringen zu laſſen, nicht entſchuldigen, denn e „große Grundgeſetz, ohne welches es gar kein „mehr gibt, über den Haufen."

Auch fordert er in ſeiner Abhandlung „Keine B nach Verdienſten" (Phantaſ. II, 40) zur mög nung jeder Willkür der Regierung gegen die Beamten ſ ſie gegen die Bürger, die Erhaltung des Grundſatzes d nach dem Dienſtalter für die Richter und für alle zeigt die Verderblichkeit der entgegenſtehenden Einrich würde erſt Möſer geſagt haben, hätte er es erlebt, d die Richter willkürlich penſioniren und verſetzen und beliebig durch Creaturen erſetzen und ſie gegen freie B ſtörung faſt aller früheren Schutzrechte, ja mit Unterdrü öffentlichung der Verhaftungen, der Vertheidigungen, d Entſcheidungsgründe, jahrelang in geheimen Kerkern martern und dann ihre Opfer durch Verurtheilung lebens ſelben begraben laſſen durfte! Solche gänzliche Zerſt Rechtsſicherheit aber hielt Möſer, hielt jeder deutſche Rheinbundsepoche noch für unmöglich. Dennoch mit gleicher Energie wie das Schwurgericht ſo auch alles Inquiſitionsproceſſes. Ja er will, ſo m möglich, den engliſchen Privatanklageproceß. Der erfah richter ſah es klar vor ſich und zeigt es, welche tauſendfa gen der Ehre, Freiheit und Sicherheit der Bürger der P ceß ſtets unvermeidlich begründet, und wie d Beſchuldigten und Verleumdeten die ihm gebührende re thuung raubt, und er ſchildert es auf überzeugende Weiſe und rügt die Scheußlichkeiten ſeiner höchſt gefährlichen, Verſetzungen in den peinlichen Proceß und den Unte ſeiner unſicheren Beweiſe, ſeiner Losſprechungen von de ſeiner Einmiſchungen da, wo zum Schutz der bürgerlichen dem Grundſatze: „wo kein Kläger iſt, da iſt auch ter," z. B. bei einer gewöhnlichen Prügelei, die ohn miſchung verwerflich iſt [12]).

12) Phantaſ. IV, S. 33. und der Artikel: Alſo Accuſationsproceß den Vorzug vor dem Inquiſit Phantaſ. III, S. 22.

Möſer, der trotz der Widerſprüche der Richter und Räthe in dem Lande 1788 die Aufhebung der Tortur durchgeſetzt hatte (Abe- en S. 103), wollte vor Allem auch die noch ſchlimmeren mit dem Inquiſitionsproceß unvermeidlich verbundenen geheimen, willkürlichen Peinigungen der Beſchuldigten verbannen. Seine Abhandlungen über dieſen Gegenſtand beſeelt die vollſte Wärme innigſter Ueberzeugung. Möſer's Achtung und Liebe für die bürgerliche Freiheit aber erzeugte bei ihm nicht blos die Forderung einer Sicherung gegen den Richter und gegen unnöthige, willkürliche und grauſame Verhaftungen, wie ſie die engliſchen Geſetze, Proceßeinrichtungen und Cautionsbeſtimmungen, ja, wie er bemerkt, auch vergeſſene deutſche Sätze begründen. Nein, es iſt ein oft wiederkehrender Lieblingsgedanke bei ihm, daß nach altgermaniſchen wie nach altrömiſchen Freiheitsbegriffen der wahre Staatsbürger nicht mit ſeiner Haut, mit ſeinem Leib und Leben und mit ſeiner perſönlichen Freiheit, ſondern mit ſeinem Staatsbürgerrecht und Gut hafte, und daß er für den ſchlimmſten Fall mit Verbannung und Verluſt des Bürgerrechts und Vermögens genügend büße und beſſere[18]).

Seine männlichen deutſchen Freiheitsgefühle und Freiheitsgrundſätze lehrt Möſer überall durch. Kaum braucht es alſo erwähnt zu werden, wie er die Freiheit männlicher Nothwehr gegen rechtswidrigen Angriff, auch von Seiten der Obrigkeit, im vollſten Umfange (Phant. I, S. 321. Phant. IV, S. 125.) und ſo, daß ängſtliche Gemüther heute davor zurückſchrecken, vertheidigt, namentlich auch, wo es den Schutz der Ehre galt. Möſer haßte eben nichts mehr, als moderne Verſtümmelung und Unterdrückung der männlichen Kraft durch die Regierungs- und Beamtengewalt. So billigt er es mit ächt deutſchem Gefühle, daß die Franzoſen es ſtraflos laſſen, daß bei der gerichtlichen Publication einer Sentenz der Unterliegende in dem Augenblicke ſeinem Unmuthe durch Injurien gegen das Gericht Luft macht (Phantaſ. IV, S. 138.). Ehre, das ächt deutſche tiefe Gefühl für die perſönliche Ehre und männlicher Freiheitstrotz waren Hauptpuncte in Möſer's deutſch-nationaler Regierungsweiſe. „Es iſt", ſagt er (Phant. IV, S. 117), „eine Leidenſchaft des Menſchen, daß er für das, was ihm ſeiner Meinung nach zukommt, Gut und Blut einſetzt, und ſich gegen Alles, was ihn ſeiner Einſicht nach unterdrücken will, aus allen Kräften wehrt. Dieſe Leidenſchaft muß nicht unterdrückt, ſondern ermuntert werden, beſonders bei den Geringeren, aus welcher Menge der Staat unterhält, und die gar bald zu Grunde gehen müßten, wenn ſie ſich heute ein Stück und morgen ein anderes, ohne

[18]) Vorrede zur osnabrückiſchen Geſchichte B. I, S. XIX u. 13–18. Phant. I, S. 258. Phant. II, S. 1. Phant. VIII, No. 321. 371. Dieſes ſcheint Möſern die beſte allgemeine deutſche Compagnie.

„darüber zu klagen, nehmen ließen. Der Fürſt iſt von die
„ſchaft beſeelt; er läßt ſich nichts nehmen, und fordert, w
„kommt. Das iſt er dem Staate, und jeder Bauer dem
„vertrauten gemeinen Gute ſchuldig.“ So erkl
dann auch, daß er die tiefe Bedeutung der ſelbſt
Ehrengrundſätze und des Duells erkannte (oben
S. 310 ff.) und geradezu das letztere vertheidigte in der Ab
„Alſo ſollte man den Zweikämpfen nur eine
Form geben“ (Phant. IV, S. 35.). Auch durchſch
kommen die Gedanken des Abſolutismus gegen die Freiheit.
deshalb z. B. bei jeder Gelegenheit nicht blos überhaupt fü
heit und Autonomie erlaubter Vereine, ſondern insbeſondere
deſpotiſche Herabwürdigung und Abhängigkeit des Advoca
des, und fordert insbeſondere für ihn ein autonomiſches
collegium und Ausſicht auf höhere Staatsſtellen wie in En
Frankreich. (Phantaſieen I, S. 50. und Phant. III,
Höhere Ideen, nicht Gewinn und Furcht, ſollen auch die
leiten[14]). „Alle“, ſo ſagt er dabei, „kamen herunter, die ſich
„Vereine erhielten.“

14) In dem durch alle ſeine Schriften webenden Geiſt einer f
warmen, kräftigen und volksmäßigen Freiheitsliebe äußerte er natürli
ſonders oft den Unmuth über die Romaniſten, die durch Einmiſ
der Sprache und Rechte ihre Unkenntniß des Geiſtes deutſcher Verfaſſun
den Schutz der Volksfreiheit vernachläſſigten, ja, dem Volke Freiheit
mündigkeit raubten (z. B. Phantaſ. I, S. 173. Vorrede z
drückiſchen Geſchichte S. XXV.), eben ſo wie über die kalte
ten Philoſophen und Stubenſitzer, die gleichgültig darü
ſehen (Phantaſ. I, S. 74. und Phantaſ. II, S. 2.), über d
Beſinnten, die, um kaiſerlicher oder fürſtlicher Gunſt willen,
Freiheit und Rechte vergeſſen. Ueberall ſucht er die zerriſſ
zertretene, die geſunkene Nation wieder aufzurich
aufzuregen für die Freiheit. So ſagt er z. B. auch in d
gemeinen deutſchen Bibliothek, die damals in Berl
(Werke VIII, S. 223.): „Es iſt ſchon lange der Fehler unſer
„Geſchichtſchreiber und Publiciſten geweſen, daß ſie in Deutſchland
„Herren und Diener erblicken. Ein Theil eignet Alles dem höchſten
„zu, der andere ſtreitet für den Diener, und über dieſem Zanke
„Menſch daran, daß Beide, der Herr und der Diener, eigentlich
„wärter der Nation, keineswegs aber die wahren Beſtandtheile derſ
Er klagt hier auch ſelbſt über F. C. v. Moſer: „Er ſieht in di
„nichts als Höfe und wirft höchſtens noch einen Blick auf die Geſchäf
„dem Staate ſeine Diener zuſtutzen. Allein am Hofe lebt nicht d
„nicht der Mann, der zur Nation gehört, ſondern der gedungen
„der ſich ſchmiegende Bediente und der Schmeichler, der alle Zeit
„annimmt, welche ihm unterlegt werden.“ Freilich klagt er gleic
die eingeſchlafenen Stadtbürger und über die Unterdrückung der
dem Lande. Er fordert eine tüchtige Erziehung und Zucht der Ju
„ein neues Geſchlecht zu bilden, das man nicht durch
„zu Sklaven machen kann“ (Phantaſ. III, S. 77.).
„daß nicht die Bürgerliebe von der allgemeinen Menſchenliebe

Der ächt praktiſche Freiheitsfreund täuſcht ſich übrigens nicht über [illegible] möglichen Mißbräuche der Freiheit, namentlich auch nicht über die [illegible] engliſchen Freiheit. Er läßt einen Philoſophen klagen: „daß der [illegible] Hörner habe wie ein Ochs, Intoleranz und Aberglauben. Aber [illegible] ihn ſelbſt hinzufügen: Nimmt man ſie ihm, ſo kann man [illegible] weder faſſen noch anſpannen, und läßt man ſie ihm, [illegible] richtet er Unglück an. Indeſſen glaube ich doch, daß es beſſer [illegible] ihm zu laſſen; nur muß man dafür ſorgen, daß die Ochſen- [illegible] ihre Hörner ablegen" (Phantaſ. II, 47). Bei dieſem ſtar- [illegible] für Männlichkeit und Kraft und bei ſeinem Unmuth über [illegible] kleinlichere, ſchlaffere, ſervilere Geſinnung vieler Zeitgenoſſen [illegible] immer unfreieren Zuſtänden erklärt es ſich auch, daß Möſer [illegible] freiere Zeit des Fauſtrechts mit ihrem hohen Aufſchwunge [illegible] gefühls und perſönlicher Tüchtigkeit und Freiheit, mit ihren [illegible] Erſcheinungen der blühenden Städte ſo begeiſtert pries, [illegible] der deutſche Geſchichtſchreiber Schmidt ſchrieb: „Daß die [illegible] Deutſchlands jene war, wo das Fauſtrecht im Gange war, [illegible] ich ebenfalls überzeugt, werde es auch mit Datis belegen, [illegible] leicht einen Zweifel übrig laſſen werden[15])." Mag dieſes

[illegible] daß mit wahrem Bürgerſinn und Gemeingeiſte der Bürger an dem [illegible] Antheil nehme," worauf er auch durch ſeine Abhandlung: Ueber [illegible] tionalerziehung der alten Deutſchen hinweiſet. Dazu vor- [illegible] er, daß alle Volksclaſſen durch freie Vereine, freie Verfaſſungen [illegible] bige Ehre gehoben werden (z. B. Phantaſ. III, 20). Dem [illegible] ſucht er hierbei überall, vorzüglich durch Ableitung der Neigun- [illegible] beſſere Ziele, angelegentlichſt entgegenzuwirken. Zu dem abſolut [illegible] rechnete er vorzüglich auch das Branntweintrinken, die- [illegible] Gift für die Geſundheit der Eltern und Kinder, für die Tugend, [illegible] das Familienleben. Er bekämpft es auf alle Weiſe, insbe- [illegible] durch die Anforderung an die Regierungen zur Ver- [illegible] ung, um es durch gemeinſchaftliche hohe Accisbeſtim- [illegible] zu beſchränken (ſ. Phantaſ. I, 64 und II, 30). Wir umge- [illegible] bei der Zunahme des Uebels und, während andere Länder durch [illegible] dieſer Peſt wirkſam zu ſteuern wiſſen, ſeit dem Zollvereine [illegible] Abgaben für die Branntweinbrennereien und für den Verkauf [illegible] ſehr gemindert und vorzüglich das allerverderblichſte Gift, den [illegible] wein, in alle Hände, ſelbſt die der Kinder, geliefert, können [illegible] ſchon jetzt überall das Wachſen des allerſcheußlichſten Uebels be-

[illegible] das Schreiben in Möſer's Werken IX, S. 228. Möſer ſelbſt [illegible] I. 43 und 45) ſagt unter Anderem: „Die Zeiten des Fauſtrechts [illegible] 13. Jahrhundert ſcheinen mir diejenigen geweſen zu ſein, worin [illegible] das größte Gefühl für Ehre, die mehrſte Tapferkeit und eine [illegible] größe gezeigt hat. Die feigen Geſchichtſchreiber hinter den [illegible] und die bequemen Gelehrten in Schlafmützen mögen ſie noch [illegible] und verſchreien — die gewöhnliche Beſchuldigung, daß in [illegible] alle [illegible] verletzt und verdunkelt worden, iſt ſicher falſch — [illegible] jetzt [illegible] einem Feldzuge mehr Menſchen unglücklich gemacht. [illegible] der Ueber- macht, daß der heutige Geſchichtſchreiber ihrer nicht [illegible]." Von den damaligen Städten und Städtebündniſſen ſagt er

einſeitig ſein. Aber iſt es nicht ein trauriger Zuſtand ein
welcher einem Möſer Sehnſucht nach dem Fauſtrecht einflö

Die gewählte humoriſtiſche Form der Möſer'ſchen Da
gibt ihnen meiſtens den Ton der Ruhe und Milde. Und
ſich (bei Abeken, S. 34) des Glückes: ſo viel Phlegma
zu beſitzen, als nothwendig wäre, um die Aeußerung ſeine

---

unter Anderem: „Noch ſind es keine vierhundert Jahre, daß der han
„Bund den Sund und den Handel mit Dänemark, Schwe
„len und Rußland mit Ausſchluß aller übrigen Nationen beham
„lipp IV. von Frankreich nöthigte, den Briten alle Handle
„franzöſiſchen Küſten zu verbieten, und endlich mit einer Flot
„Schiffen Liſſabon eroberte, um auch dieſen großen Stapel f
„deckten und zu entdeckenden Welttheile zu ſeinem Winke zu haben
„ternehmung, welche mehr Genie zeigt, als die Erfindung de
„Kaum ſind dreihundert Jahre verfloſſen, daß eben dieſer Bund
„nöthigte, den Frieden mit ihm um 10,000 Pfund Sterling z
„Dänemark feil bot, Liefland erobern half und den Ausſchl
„Kriegen mit eben dem Uebergewichte gab, womit es England
„Jahren gethan hat. Keine Krone weigerte ſich, Ambaſſadoren die
„Kaufleute zu empfangen und dergleichen an ſie zu ſchicken. Re
„zehnten Jahrhundert behauptete er die alleinige Handlung in
„mit einer Flotte von 24 Kriegsſchiffen gegen die Holländer.
„achtzig verbundene Städte in der unteren Hälfte von Deu
„waren es, welche dieſe Wunder verrichteten und in der Handlun
„tel fanden, ſo große Koſten zu beſtreiten; während der Zeit du
„der oberen Hälfte von Deutſchland als eine Südſeeee
„mit ihrer Handlung die Levante beherrſchten. Beide Compagnie
„die nördliche und weſtliche, als die ſüdliche, verſtanden ihr g
„liches Intereſſe; und man kann es nicht ohne Erſtaunen betra
„Englands Handlung damals durch deutſchen Fleiß nach der Lev
„den wurde. Die Größe der Venetianer und die Flotten, welche
„züge unterſtützten und die wichtigen Unternehmungen auf Afrik
„ausgeführt, ſind aus dem Handel erwachſen, welchen die verbunden
„Städte aus den italieniſchen Häfen trieben." Mit dieſem blühen
und Einigungsgeiſte der Städte aber ſtand, nach Möſer, in un
Verbindung die ſeltene Höhe der Kunſt und der Handwerke
land. Er ſagt: „Die Deutſchen haben die Handlung und die Ku
„auf's Höchſte gebracht. Man würde jetzt Mühe haben, einen einz
„Meiſter in Ebenholz, Elfenbein, Silber - in der Baukunſt —
„zubringen, dergleichen damals in allen Städten angetroffen wu
„Und dieſer große Geiſt der Nation iſt es, welchen Ihr
„Majeſtät allergnädigſt ganz abzuthun geſchworen haben!"

Dieſer bittere Tadel in den letzten Worten bezieht ſich auf den
neueſten Wahlcapitulation, worin der Kaiſer wirklich hat
müſſen, „die großen Geſellſchaften, Kaufgewerbsleute und andere, ſo
„ihrem Gelde regiert, gar abzuthun." Möſer führt die früheren
unterdrückenden und hemmenden Beſchlüſſe und Maßregeln der
gegen die freien Städte und Städtebündniſſe an und fügt hinzu
„hat zu allen Zeiten, von dem erſten Augenblick a
„deutſche Nationalgeiſt ſich einigermaßen erheben
„ein feindſeliger Genius gegen uns geſtritten." — „
„ritorialhoheit ſtritt gegen die Handlung." Wäre
nicht untergegangen, alsdann, meint Möſer, hätten wir eine b

rn und bitteren Ausbrüche seines Herzens für seine einsa-
rn zurückzuhalten. Die volle Wärme der Gesinnung aber
türlich überall durch. Er verräth auch in einem vertrau-
(Werke IX, S. 183), mit welcher Wärme er sie nieder-

ag. „In Regensburg" — so fährt er fort — „würden wir
aus und ein Unterhaus der Städte und Gemeinen haben,
n englischer Lord, sondern ein Rathsherr von Hamburg würde
Gesetze geben. — — Jetzt haben fast alle Reiche sich auf sichere
uns geschlossen, seitdem die Flotten „„der Gewerbsleute,
ist ihrem Gelde regierten,"" wie die Capitulation es zur
ation noch ausdrückt, allerunterthänigst abgeschafft werden müssen.
rn, Bremern und Hamburgern, welche einzeln zu schwach
en Unterhandlungen der Seemächte sich mit Nach-
gegenzusetzen, ist nichts weiter übrig geblieben, als dasje-
r Fremde abzuholen, was man daselbst gerne los sein will, und
r dahin zu bringen, was man von den Seemächten nicht erhal-

Eben so wie der edle patriotische Möser es nicht lassen kann,
r auf's Neue seinen Schmerz über die Zerstückelung der Einheit
eutschen Vaterlandes, vorzüglich aber über die Unterdrückung,
g und Kleinlichkeit seiner Freiheit und seines Nationalgeistes,
: Parlamentsverfassung, der Freiheit, des Gemeingeistes und des
lfschwungs der Briten zu äußern, und immer nur alle noch mög-
ngsmittel anzuregen — eben so tief beklagt er das Sinken des
standes und der äußeren politischen Größe des Vaterlandes, tadelt
Maßregeln, z. B. die Preisgebung des deutschen Han-
hrs und Wohlstandes an Hollands Handelsdespo-
hant. I, 2), oder die Kränkung der Ehre und der Freiheit, also
ithe der deutschen Handwerke durch eine Reihe von Reichs-
sondere auch durch den neuesten Reichsschluß von 1731, welcher
ahme anrüchiger Personen in ihre Zünfte zwinge, zu derselben
h eben dieser Adel mehr als irgend ein anderer europäischer Adel
nes eigenen Standes durch Abschließung auch von nicht an-
ren Bürgern zu wahren suche (Phantas. I, 47. II, 32 bis 34).
die Ehre der Handwerker und Zünfte in England hin, wo der
Zunft tritt, und sagt nach seinen ächt deutschen und englischen
en (I, 295): „Diese Classe hätte nach deutschem Rechte durch
on aus ihrer Mitte zum Gesetz über ihre Rechtsverhältnisse mit
n; so aber verloren sie auf einmal Freiheit und
n, sobald man ohne ihre Einwilligung willkürliche
ber sie geben konnte. Der russische Kaiser verfährt mit
hnen nicht so arg, als das römische Reich mit bestätigten privilegir-
So freimüthig aber ist oftmals sein Tadel von Kaiser und Reich,
liche Freiheit der Beurtheilung von gemeinsamen deutschen Maß-
derer Freiheit unterdrückt werden würde. Der patriotische Möser
auch hier mit seinen schmerzlichen Klagen überall die Vorschläge
größerer Maßregeln zur Abhülfe der Uebel, zur Herstellung von
n Ehre des Vaterlandes; so z. B. Vorschläge zu gemein-
Schutzzöllen deutscher Industrie und deutschen
gen das Ausland (Phantas. II, 72), Vorschläge zur
deutschen Handwerke (Phantas. I, 4. 32), zur neuen
ig deutscher Städte, der größeren für den Welt-
kleineren, um ihre Interessen in den großen Handelsplätzen
n (Phantas. I, 2 und 43).

ſchrieb. Er ſchreibe, ſo bemerkt er, Anderes zur Seite laſſend, für ſolche Gegenſtände, „wofür ihm das Blut walle.“

Möſer's politiſche Anſichten, Gefühle und Wünſche concen ſich in zwei Darſtellungen über ſeine eigene politiſche Schriftſtell den patriotiſchen Phantaſieen. Sie führen die Ueberſch Ein neues Ziel für deutſche Wochenſchriften, von e Frauenzimmer, und Antwort darauf (Phantaſ. und 23). Möſer äußert hier, trotz ſeiner humoriſtiſchen Einkl klar genug ſeine wahren Ueberzeugungen und Wünſche rückſich deutſchen Verfaſſung und Nationalbildung, rückſichtlich der Au einer würdigen politiſchen Preſſe und der politiſchen Zeitſchriften. kleinlichen deutſchen Verhältniſſe müſſen ihm zur Entſchuldigung daß ſeine Zeitſchrift nicht dieſen hohen Anforderungen entſpricht. die humoriſtiſche Form, welche die Aeußerung ſeiner wahren mildert, wird ebenfalls durch dieſe Verhältniſſe und ſeine Stellung erklärt.

Jenes Frauenzimmer von geſundem Sinn und Herzen beginnt „weiß nicht, worgn es liegt, allein mit der ewigen Sittenlehre, „nun aus einem harten oder weichen Tone geſungen werden „doch in der That ſo Vieles nicht ausgerichtet werden, als „Herren Verleger und ihre gelehrten Tagelöhner vorſtellen. „recht hoch kommt, ſo lieſ't und lobt man ſie, und duldet den „Roman ſo lange auf der Toilette, bis ihn ein neuerer verdrän „Die Menſchen ſcheinen mir mächtigere Reizungen zum Guten „fordern, Reizungen, die ſie in Bewegung ſetzen, ſie heben, „hitzen und zu großen Unternehmungen begeiſtern. Sie bedürfen „Reizung, die einer großen Gefahr, einem wichtigen Verthei „einer Entſcheidung gleicht, wovon Ehre und Gut abhängt, „ihre Kräfte aufbietet und ſie in ſich ſelbſt Entdeckungen von „ſchaften machen läßt, wovon ſie in ihrer vorigen Stille k „Vermuthung hatten. Dadurch werden ſie nicht blos tüchtige „dern auch glücklicher.“ — - - - - Dieſes wird nun recht ein weiter ausgeführet und durch Beiſpiele bekräftigt, und ſodann daß man, „um ein Volk groß zu machen, daſſelbe in einer „Thätigkeit und in einer ſolchen beſtändigen Bewegung un „muß, worin es immerfort ſeine Kräfte anſpannen, und d „Gebrauch derſelben die Summe des Guten in der Welt v „könnte. Nicht ein Zehntel der Kräfte wird in unſerem jetzig „zuſtande genutzt.“ — — „Die Maſſe des Staats muß „beſtändigen Gährung und die Kräfte, welche ſeine Erhaltung „müſſen in einer anhaltenden Arbeit ſein, wofern ſeine „wohner groß und glücklich werden ſollen.“ — „nur eine Folge des Deſpotismus, der als eine ungeh „Maſſe alle unteren Federkräfte niederdrückt, d „ſo gar ruhig und ordentlich leben.“ Je freier und tiger alle Federkräfte in der Staatsmaſchine wirkten, deſto

„der Reichthum der Mannigfaltigkeit und der Privatglückselig-
— Erfordert es gleich „mehr Klugheit und Macht, die Ord-
[illegible] tausend Löwen und Löwinnen zu erhalten, so ist es doch
[illegible] Mannes würdiger, diese zu regieren, ja ihr Futter-
[illegible] der oberste Schäfer zu sein und eine Heerde
[illegible] Vieh spielend vor sich her zu treiben." —
[illegible] dem ersten Bilde entsprechender, wenn auch schwerer zu regie-
[illegible] scheint der Schreiberin unendlich größer als der dem
[illegible] [16]). Sie schließt: „Ich dächte jedenfalls, es müsse
[illegible] bequemeres Mittel als die ewige Sittenlehre und Oekonomie
[illegible] den Menschen zu unterrichten und zu bessern; besonders
[illegible] demselben Feuer in den Busen und eine mäch-
[illegible] Seele zu geben. Ich kann mich hierüber nicht deutlicher
[illegible], als wenn ich Sie auf das Exempel von England ver-
[illegible] immer eine außerordentliche Menge von Seelenkraft in Be-
[illegible], und Redner, Dichter und Schriftsteller nicht blos mit
[illegible] Hand für den Unterricht und das Vergnügen arbeiten,
[illegible] mit ihrer Begeisterung dem Staate zu Hülfe
[illegible] und, durch große Bewegungsgründe erhitzt,
[illegible] Bewegung in ihr höchstes Licht setzen.
[illegible] geringste Mann macht hier das allgemeine Wohl
[illegible] Privatangelegenheit. Alle Satyren, Komödien und
[illegible], ja oftmals auch die Predigten stehen mit den Staats-
[illegible] in der genauesten Beziehung. Und dieses hohe In-
[illegible] es, was dort die menschlichen Kräfte spannt
[illegible] ein höheres Ziel erreichen läßt als Andere, die
[illegible] Blute schreiben."
[illegible] erwiedert nach humoristischer Einleitung: „Sie haben
[illegible], daß wir Verfasser der Wochenblätter, anstatt blose Schau-
[illegible] liefern, uns wie die Engländer in die öffent-
[illegible] Staatsangelegenheiten einlassen und die tägliche
[illegible] der Zeit, worin wir leben und woran wir
[illegible] Theil nehmen, vorzüglich behandeln und die
[illegible] Lehren, die wir vorzutragen haben, damit nütz-
[illegible] eifrig verknüpfen sollten. Ich habe selbst dieses
[illegible] mals überlegt, mehrmals versucht und meine Meinung
[illegible] über Manches gesagt. Allein die Sache hat mehr
[illegible] rigkeiten, als Sie sich vorzustellen scheinen
[illegible], wie ich die Feder einige Male in diesen Beiträgen [illegible]
[illegible] meine Absicht dahin, durch den Canal derselben die [illegible]

[illegible] anderwärts äußert sich Möser oft im gleichen Sinne; [illegible]
[illegible] Verfassung, die den Leidenschaften keinen Spielraum gibt, [illegible]
[illegible] menschen tauge" (Werke VIII, S. 318). — „[illegible]
[illegible] besser, glücklicher, prächtiger, je mehr er die vollkomm[illegible]
[illegible] allgemeinen Besten zu vereinigen weiß" (Phantas. [illegible]

„tagshandlungen und andere öffentliche Staatsſa en dem Publ
„mitzutheilen, und meinen Landsleuten aus d Tone, womit
„Herr zu ſeinen Ständen ſpricht, und dieſe ihm antworten; aus
„Gründen, warum jenes bewilliget und dieſes verworfen wird; aus
„Sorgfalt, womit auch die kleinſten Sachen im Staate behandelt wer
„aus der Art und Weiſe, wie man mit den gemeinen Auflagen verf
„und überhaupt aus jeder Wendung der Landesregierung und
„faſſung die vollſtändigſte Kenntniß; und aus dieſer eine wahre
„für ihren Herrn und diejenigen, ſo ihm rathen und dienen; ein
„res Vertrauen auf ihre Geſchicklichkeit und Redlichkeit, und
„edlen Muth beizubringen. Jeder Landmann ſollte
„hierin fühlen, ſich heben und mit dem Gefühl ſe
„eigenen Würde auch einen hohen Grad von Patrio
„mus bekommen; jeder Hofgeſeſſene ſollte glau
„die öffentlichen Anſtalten würden auch ſeinem Urt
„vorgelegt, der Staat gäbe auch ihm Rechenſchaft
„ſeinen Unternehmungen; und zu den Aufopferungen,
„von ihm fordere, würde auch ſeine Ueberzeugung erfordert; die
„und ihr Geiſt ſollten lebhaft in ſeine Seele dringen; er ſollte
„Grenzlinie, wo ſich ſein Eigenthum von dem Obereigenthum
„Staates ſcheidet, mit dem Finger nachweiſen können
„ſollte ſeine Augen auch bis zum Throne erheben, und mit ei
„fertigen Blicke die Blendungen durchſchauen kön
„welche ein deſpotiſcher Rathgeber zum Nachtheil ſe
„und der deutſchen Freiheit oft nur mit mäßigen K
„ten wagt; ihre Kinder ſollten mit den zehn Geboten auch die
„bote ihres Landes lernen, und in allen Fällen, wo ſie einſt als M
„geſtraft werden könnten, auch ein Urtheil weiſen können. Es
„mir nicht genug, daß ein Land mit Macht und Ordnung beh
„wird, ſondern es ſollte dieſer große Zweck auch mit der möglich
„Zufriedenheit aller derjenigen, um derentwillen M
„und Ordnung eingeführt ſind, erreicht werden; der m
„tigſte und furchtbarſte Staat, der ſich auf Koſten der allgemeinen
„friedenheit erhalten müßte, war mir dasjenige nicht, was er
„der göttlichen und natürlichen Ordnung ſein ſollte.“

„Allein ſo glücklich auch der Erfolg hiervon in einem
„geweſen ſein möchte, deſſen Einwohner die eifrigſten Verfe
„ihrer Rechte ſind, und die ſich allemal beſſer beleh
„als zwingen laſſen: ſo ſchien mir doch der Schauplatz zu
„und die Sache zu ſpitzig, um meinen Plan zu verfolgen.
„dünkte mir leichter zu ſein als die Puncte, worüber ein Landt
„und ſeine Landſchaft unterſchiedener Meinung ſind, mit den be
„ſeitigen Gründen richtig und anſtändig vorzutragen; aber
„nichts ſchwerer, als die beſonderen Abſichten, welche oft
„Gründen ſpielen und die Hauptſchwierigkeit a en, zu berü
„und jene vorzutragen, dieſe aber zu verhe e hte mir ein

…n, wovon Keiner den Knoten kennt.“ — In jene Manier, in die zuweilen ſchlechten Abſichten der Machthaber oder …Gegner einzugehen, „ihnen die falſchen Masken abzuziehen …ſchliche Wahrheit der Sachen darzuſtellen“ — das, meint …he bei uns nicht. Er fährt fort: „In England, wenn …verweiſen, lebt man wie in einem großen Walde, wo man …beiten, den Hengſt wiehern, die Krähe krächzen, den …en und den Froſch quaken läßt, und ſich an dieſer mannigfaltigen Stimme der Natur ergötzt. — — — Allein in dem Gartenzimmer, worin wir Nachbarskinder verſammeln, iſt auch das Geziſche einer Heimchen …lich.“ Daß aber gerade dieſe kleinliche, ſpießbürgerliche …Empfindlichkeit bei der Nation die großen und geſunden Empfindungen, die Quellen aller Größe und Stärke …nen untergrabe, und die Deutſchen für das mannigfaltige im vaterländiſchen Leben, z. B. für jene königliche …, fühllos macht, das eben beklagt Möſer in der ſchon …trefflichen Schrift gegen Friedrich II. Ohne ein frei …bewegtes Leben, ohne Schwierigkeiten und Kämpfe — ſo …— würden keine großen Empfindungen und ohne …große Gedanken und Unternehmungen in …tion gezeugt werden: „Der Geiſt hebt ſich nicht aus …wöhnlichen Standorte; die Seele umfaßt keine Sphäre, und der Menſch bleibt das ordinäre Geſchöpf, was wir täglich ſehen und nach unſeren gemeinen …ſen ſehen wünſchen. — — Dergleichen große Gelegenheiten …Schwierigkeiten zu bekämpfen ſind, finden ſich bei uns …nicht. Der Staat geht unter der Wache ſtehender Heere …mäßig ſeinen Gang. Wir ſuchen die Ehre faſt blos …ſe oder in der Gelehrſamkeit, und nicht in der Erreichung …ſten Zweckes von beiden.“ — „Wir haben höchſtens Vaterſtädte und ein gelehrtes Vaterland.“ — …ſchaft gekommen“ — ſo klagt Möſer (VIII, 222) — „daß …Franzoſen arbeitſame Pedanten, die Engländer mittelmäßige …ſpeven, die Italiener grobe Schlucker nennen.“

…ſer ferner auch dieſe kleinliche, furchtſame und despotiſche …ung eines freien kräftigen Nationalgeiſtes, insbeſondere durch …, obgleich die damalige der heutigen noch lange nicht gleich …enſur“), nicht blos die Nation ſchwach und arm, …auch zum ſiegreichen Widerſtande gegen die …immer mehr untüchtig machen werde, dieſes hatte …m ſo, wie ſpäter Johannes Müller, ſchon mitten im …ben oft genug angedeutet. „Dieſes Reichsſyſtem,“ ſo ſagt …em großen König a. a. O., „werde nicht zu kräftiger …ung deſſelben begeiſtern.“ „Kein Curtius wird ſich zu ſeiner …in den Schlund ſtürzen.“ Aber auch Möſer's Mahnun-

gen und Warnungen verschmähte die Verstocktheit der fürstlichen
geber, bis endlich das furchtbare Unheil hereinbrach.

Und verdient wohl ein Zustand einer Nation die Erhaltung
cher es Bürgern wie Möser verbietet, zu ihren Mitbürgern un
sten zu reden, wozu ihn sein Herz drängt, was wahr ist und
für sie? Und gibt er Gewähr seines Bestandes?

IX. Dieses die Gefühle und Gesinnungen und die rechtlich
politischen Ansichten und Grundsätze Justus Möser's. S
Gefühle und Gesinnungen wirklich ächt deutsch?
darüber die Gefühle und Gesinnungen aller würdigen deutschen
ner die Antwort geben. Sie wird nicht zweifelhaft sein.
auch seine Ansichten und Grundsätze? Er selbst, einer
sten Kenner der vaterländischen Geschichte und des vaterlä
Rechtes, hat es überall klar nachgewiesen. Und nach den urk
Ausführungen in den schon citirten Abhandlungen des Staat
kons und nach den übereinstimmenden Ueberzeugungen aller
deutschen Publicisten, der Moser und Pütter, der Häberli
Struber, ist die Bejahung wohl unzweifelhaft.

Wie aber verhalten sich nun diese ächt deutschen Gesinnun
Gefühle, Rechts- und Staatsgrundsätze Möser's zu un
heutigen Zustande? Ist derselbe jenem vaterländischen
entsprechender oder wenigstens die Hoffnung zu baldiger voll
Verwirklichung desselben günstiger, als der Zustand zu Möser's

Vor fünf und zwanzig Jahren schien eine günstige Beant
dieser Fragen leicht. Das Gericht des Herrn hatte die Unterd
und Vernachlässigung deutscher Freiheit und Nationa
und der deutschen Urrechte furchtbar gerochen. Und die
so viel ihrer noch übrig blieben bei dem Sturze des Reiches,
Bürger hatten in dem schrecklichen Unglücke, bei der Erhebung
tungskampfe und nach erfolgter Rettung mit heiligen Gelübden
erkennung, Wiederherstellung und zeitgemäße Entwickelung dieser
ländischen Grundsätze und Urrechte erneuert und zum Theil
wirklichung freudig begonnen. Daß es gerade dieselben ächt
Grundsätze und Gesinnungen Möser's waren, dieses ergibt jede
liche Vergleichung[17]). Die verletzenden feudalistischen Privilegien
Unterdrückungen waren aufgehoben oder dem Untergange geweiht.
unnatürlichste, schädlichste und kränkendste Verletzung, die Entmündi
der Nation durch die Unterdrückung ihrer freien Stimme und der
heit war aufgehoben durch ausgesprochene feierliche Verkündungen
Gesetze, meist auch schon thatsächlich. „Die Freiheit des Wortes
„der Schrift" -- so sprach Niebuhr mit Stolz — „ist uns
„gegeben." Möser's dreifache deutsche Volkswehre
Volkswehre, Landwehr, Landstandschaft und Schwu

17) S. oben Bd. II. S. 620 ff. Bd. IV. S. 338 ff. 351 ff.

en theils gewähret, theils mit Sicherheit gehoffte. Eine neue deutſchen Rechtszuſtand im Inneren und nach Außen Verbindung war verheißen, zum Theil vorbehaltlich einer jener Grundideen entſprechenden Entwickelung, auch ohne eine würdige öffentliche Meinung forderte und hoffte friedliche Entwickelung der anerkannten Grundlagen deutſcher deutſcher Freiheit. — Da entſtand allmälig Zögerung in Erfüllung und mehrfacher Rückſchritt, hierauf Verſtimmung ſo vertrauensvollen öffentlichen Meinung und dann Unterdrückung Freiheit. Was ſeitdem gefolgt, wiſſen wir Alle — nicht eben ſo; zumal da ſelbſt das, was iſt, eine verſchiedene Beurtheilung zuläßt, oder wenigſtens eine zwiefache, ſehr entgegengeſetzte Richtung hat. Daß die Wirkungen ſolchen Unglücks Kämpfe, ſolcher Wiedererhebung, ſolcher Gefühle auch Fürſten und Bürger, daß die großen Fortſchritte faſt aller Völker rund um uns her, daß die Zerſtörungen des Alten und die Keime neuer Inſtitutionen ganz verloren gehen, faſt undenkbar. Und gewiß auch die milden, wohlmeinenden Regierungen ſo manches deutſchen Landes fordern zur Anerkennung zu milden Beurtheilungen des uns Fehlenden auf. Aber braucht die patriotiſche Pflicht, dieſes Fehlende, wie es ihrer Anſicht ſich darſtellt, zur Verſtändigung zu bezeichnen, nicht.

Jener Hoffnung auf die Wirkung jener guten Kräfte der Zukunft, keineswegs aber in der Gegenwart entſpricht der Zuſtand mehr den ächt deutſchen Möſer'ſchen Rechtsideen ſeine Zeit. Denn hundert alte Schutzwehren deutſcher deutſcher Freiheit, Schutzwehren z. B. ſelbſtſtändiger Reichsgerichte, feſter landſtändiſcher und vieler anderen Corporationsſchutzwehren alter Rechte, alter Sitte und Rechtlichkeit ſind der Wahrheit iſt in ſehr vielen Beziehungen ungleich mehr als je zuvor in Deutſchland, und in keiner Beziehung ſeine beliebige Unterdrückung geſichert. Ueberhaupt: der Rechtszuſtand iſt zerſtört, der neue in ſeinem Aufkommen unterdrückt. Wohlwollen, Milde und Gnade der Regierungen rühmen, ſo viel man kann, gegen den üblen Willen uns auch nicht ein einziges Recht, mindeſtens kein Recht der Bürger, der Stände, der Gemeinden, der Corporationen und rechtlich geſichert. Wir leben im Stande der Gnade nicht der Ungnade. Die Ausdehnung des Polizeiherrſchaft jede denkbare Freiheit iſt in einem Grade gewachſen, Möſer für unmöglich gehalten hätte, und unbedenklich die Erweiterung der Regierungsmittel und der Regierungsgewalt wahrhaft conſtitutionellen Staaten, wo die Freiheit der geſetzliche Gegengewichte entgegenſetzt, beliebig zu uns herüber, gegen das Belieben der Macht auch nicht eines einzigen

und Volksfreiheit und ihrer reformirenden zeitgemäßen Wieder
naturphiloſophiſche und hiſtoriſche Schulen, mit ihrer K
alles factiſch Beſtehenden, mit ihrem Wahne, daß
ſich von ſelbſt mache, daß Ehre und Tüchtigkeit der N
wahre Freiheit beſtünde, und ſie nicht vielmehr durch R
entadelt — und durch Cenſurlüge, welche täglich ſervile Le
preiſen, die Freiheitsgrundſätze aber nur zu verleumden erf
vermeidlich auf Abwege geführt würde, mit ihrem vornehmen
Schweigen, endlich, da, wo zur Sicherung des Thrones un
terlandes das Reden eine heilige Pflicht wäre.

Dort jene für die tägliche Zeitungsmittheilung an das
vilegirten myſtiſchen und ariſtokratiſchen Knechtſchaftsth
ihre Hofjägen, daß das Undeutſcheſte, daß Stände, blos au
Wünſchern und Bittern beſtehend, die ächten deutſchen
ſamen Stände, daß kein Recht und keine Freihei
Recht und deutſche Freiheit ſeien; ja daß der Verein der

ſo wie nach des Herrn v. Gentz Bericht zu dem Beginne des Feld
auf unrechte Weiſe oder zur unrechten Zeit zu den v
Unternehmungen treiben, und dann jede verſtändige Gegenſtimme,
unglücklichen Märtyrers von Bülow, fanatiſch zum Schweigen b
dem aber vielleicht abermals keineswegs Wunder tüchtiger Gege
und dagegen nach dem erfolgten Unglück ſchonungslos beſ
anklagen. So machen es überall entmündigte und entadelte, zum
abgedrückte Nationen. Möchten alſo praktiſche Vaterlandsfreunde t
Möſer's klarem Geiſt und reinem Herzen noch rechtzeitig ihre
beben können zu dem Vaterland und ſeinem Fürſten, und ihnen
Mund und Ohr verſchloſſen werden, wenn ſie reden wollen zur
ner Ehre und Freiheit. Möchten ſie es, ehe abermals, wie vor
Sturze, und wie leider ſchon jetzt, Kleinlichkeit und Jämmerlich
anwachſen, als Viele denken mögen. Noch konnten freilich, G
alle beſſeren Kräfte aufgezehrt werden, welche das Unglück, die Fre
und die hoffnungsvollen Anfänge neuer, nur zu bald wieder ge
ſtitutionen hervorriefen, ja, welche von einzelnen beſſeren und
Verhältniſſen des Reiches uns übrig blieben. Noch konnten auch n
derblichen Folgen aller abſolutiſtiſchen Zerſtörungen des Reiches u
heit zuerſt durch den Rheinbundsdespotismus, dann ſeit 1817 dur
nenen reifen. Was aber ſoll bei täglich mehr ſchwindenden
den wachſenden böſen Kräften, bei dieſer Niederdrückung der Freihe
des deutſchen Volkes werden, in einer Zeit, in welcher ſelbſt die
tionen, die uns früher nachſtanden, uns weit vorauseilen! Nur
und mit Zittern kann man von dieſem Standpuncte aus auf die
Vaterlandes blicken. Wie ſchnell wir bereits im Schlechten verwä
beweiſt dieſes nicht auch jene neue Winddeuterei, welche ungeſtra
Tagblättern das Volk verderbt und verdienet, die ſogar ſich
ſich ſelbſt mit unſeren politiſchen Zuſtänden, mit unſerer Entmen
unſeren verſchnittenen Gefühlen und mit unſerem Unterbau des
und der Genſurlüge für die Freiheit gegenüber den freien Nationen
Wahrlich, es iſt Zeit zur Beſſerung, wenn ſie kommen ſoll vor ne
ten von Jena, ohne welche bereits Viele eine Heilung der neuen
nicht mehr für möglich halten!

Gemeinwesen und gar kein Staat, und die Regierung kein öffentliches Recht und Amt seien, sondern Privatangelegenheit des Regenten, dieser aber dennoch von Gott und zwar nicht im christlichen, deutschen und englischen Sinn, „von Gottes Gnaden" stets der freie weltliche Grundvertrag sei [19]), sondern in jenem rechtlosen Sinne der verjagten Stuarte und Bourbone; daß endlich auch die Landstände nicht ihres Landes oder Staates repräsentirten, sondern nur ihre Privatinteressen verträten [20])!

Vergebung, edler Schatten, daß auch nur auf einen Augenblick dein Name, dein frommer und deutscher punktischer und klarer Belehrung gesetzt wurde mit dieser schamlos seichten, aber verkehrten Umkehrung der Wahrheit und aller gesunden Begriffe! Die Verbreiter jener verkehrten Grundsätze, welche die Stuarte und Bourbone wiederholt zum Blutgerichte und Verdammung führten und ihre Völker in blutige Revolutionen, längst der Vergessenheit oder der öffentlichen Verachtung übergeben sein werden, dann wird, wenn auch wir endlich eine mündige Nation ein freies Stimmrecht und deine drei deutschen Volkswehren und Volksehren uns wieder, dein Name noch mit dankbarer Verehrung genannt

C. Th. Welcker.

Nachdruck. — Die Frage, ob der Büchernachdruck etwas an sich, oder etwas an sich Rechtswidriges und schon aus Grundrechts zu Verbietendes sei, hat besonders in Deutschland Literaten und die Buchhändler, als die Regierungen und so lange und in so verschiedenem Sinne beschäftigt, daß Leute fast Mühe haben wird, den langen Kampf um Anerkennung an sich so klaren Rechts, wie das der Schriftsteller und Verleger, zu begreifen. Es ist nämlich eine gewöhnliche Behauptung der Vertheidiger des Nachdrucks, in die selbst manche Gegner desselben einstimmen, daß dem Schriftsteller ein ausschließliches, in der Sache begründetes Recht auf die Vervielfältigung und Verbreitung seines Werkes ursprünglich nicht zustehe, und daß es vollkommen unjuristisch sei, von einem schriftstellerischen Eigenthum im Sinne zu sprechen, da Eigenthum doch nur an körperlichen Sachen sei. Allein wenn auch das Recht der Vervielfältigung durch Druck und des Alleinverkaufs kein Eigenthum ist, so ist es doch ein Ausfluß und Bestandtheil des vollen, unbestreitbaren Eigenthums, das jedem Schriftsteller an seinem Manuscripte oder den gedruckten und in seinem Besitz befindlichen Abdrücken zusteht;

[19]) Eben Bd. III, S. 471. 489. Bd. VI, S. 318. 323. 366. über-haupt ff.

[20]) Über diese unwahre Lehre s. Bd. III, S. 372.

und da ſonſt jeder Eigenthümer befugt iſt, ſein Eigenthum blos theilweiſe zu veräußern und bei Ueberlaſſung ſeiner Sach Andern einzelne von den im Eigenthum enthaltenen Rechten zubehalten, oder dem neuen Erwerber beliebige, auf jeden den Erwerber von ſelbſt übergehende Beſchränkungen des E aufzulegen: ſo ſollte auch dem Schriftſteller das Recht ſprochen werden, von den im Eigenthum eines Buches e ſcriptes begriffenen Nutzungsrechten das Wichtigſte, nämlich der Vervielfältigung durch Abdruck zum Verkauf, bei der V ſich vorzubehalten. Denn dieſer Vorbehalt des Nutzungsrec Wiederdruck und Verkauf iſt ja nichts Anderes als eine Th im Eigenthum enthaltenen Rechte und Befugniſſe, wie ſie Servitut- und Pfandbeſtellung, bei jedem Lehen und den Beſchränkungen und dinglichen Belaſtungen des Eigenthums ſchem Rechte vorkommt, und für die ſo entſtehende beſonde getheilten Eigenthums iſt auch der Name: literariſches e ſtelleriſches Eigenthum — ganz eben ſo paſſend und juriſtiſc andere Arten des getheilten Eigenthums der Ausdruck Ober nutzbares Eigenthum u. ſ. w.

Wird dieſer Begriff des ſchriftſtelleriſchen Eigenthums f ſo verſteht es ſich nach poſitivem Recht von ſelbſt, daß nich jenige, welcher ein Exemplar von einer Druckſchrift unter den ten Vorbehalt unmittelbar von dem Schriftſteller oder den erworben hat, ſondern auch jeder andere Erwerber aus zweit vierter Hand an jenen Vorbehalt, an die Bedingung des N drucks, gebunden iſt. Denn wenn der ehrlichſte Erwerber e Pfandrechte oder Servituten, welche ganz ohne ſein Wiſſen ſelben haften, gelten laſſen muß, ſo wäre es ja gegen alle wenn dem in böſem Glauben handelnden Nachdrucker geſtat dem rechtmäßigen Verleger ungeſtraft in's Angeſicht zu lach ſelbſt wenn man, wiewohl ohne Grund, jede Anwendung eines Eigenthums auf die Rechte der Schriftſteller und Ver wirft, würde der Anſpruch des Verfaſſers und beziehung Verlegers auf ein ausſchließliches Verkaufsrecht einer rechtlich lage nicht ermangeln.

Zwar iſt es richtig, daß das fragliche Recht des Schrift natürliches Recht iſt, wenn man unter natürlichen Rechten angeborene Urrecht verſteht. Denn Niemand hat ein angebo darauf, daß das, was er geſprochen, oder durch Schrift bekannt gemacht hat, ihm von keinem Anderen nachgeſpr nachgedruckt werde. Aber auch das Eigenthum iſt Niemand boren, und es gibt in jenem Sinne auch kein natürliches E recht, ſondern nur ein natürliches Zueignungsrecht oder ein Recht, Eigenthum zu erwerben. Alles wirkliche Eigenthum ſpecielle Erwerbhandlung voraus, und gerade ſo verhält es mit dem ausſchließlichen Verkaufsrecht des Verfaſſers: es iſt

[illegible], wodurch er sich in den Besitz des Rechts setzt, und Handlung hat er als freigeborner Mensch ein angeborenes dem Besitze eines noch nicht ausgegebenen Buchs gelangt mand rechtmäßig anders als durch einen Vertrag mit dem dem Verleger, und da jedem Vertrage auch Bedingungen den können, da ein Jeder vor Mittheilung seiner Gedan- e solche mündlich oder schriftlich zu vernehmen wünscht, gung machen kann, daß er sie nicht weiter verbreite: Gebieten des natürlichen Rechts will man einem Schrift- fugniß absprechen, entweder selbst oder durch die Vermitte- Verlegers jedem Erwerber eines Exemplars seiner Schrift g zu machen, daß er das Buch weder selbst nachdrucken, Nachdruck auf irgend eine Weise einem Anderen überlasse? ung oder Beschränkung gegen jeden Abnehmer ausdrücklich , ist doch gewiß für den Verleger nichts Unmögliches, und Verleger nur in dieser Weise vorgesehen, so ist er nicht Nachdruck von Seiten eines unmittelbaren Abnehmers rechts- sondern es ist auch nichts natürlicher und dem vernünf- gemäßer, als daß kein Abnehmer das Recht des Nachdrucks, selbst nicht besitzt, auf einen Anderen übertragen kann, und ungeachtet nachdruckt, also wissentlich eine Befugniß, n Anderen zusteht und vorbehalten ist, sich anmaßt, zu und Strafe verurtheilt wird. Denn der Satz, daß Ver- schen den unmittelbaren Contrahenten wirken und Ver- irgend einer Art erzeugen können, ist im vernünftigen ehe, im positiven nur theilweis begründet.

Derjenige, der auf eine bestimmte Leistung sich ein persön- erworben hat, diese Leistung nur von dem dazu Verpflich- nicht an seiner Statt von irgend einem Anderen fordern t sich freilich eben so von selbst, wie daß der Eigenthümer nur diese bestimmte Sache, und nicht an deren Stelle mit der Eigenthumsklage verfolgen kann. Hieraus folgt daß nicht auch der mein Recht verletze, der auf irgend eine rpflichteten an der Erfüllung seiner gegen mich eingegan- lichkeit verhindert. Denn es gehört zum Wesen eines des persönlichen wie des dinglichen, erzwingbar zu sein der es nicht anerkennen will und absichtlich oder unab- Wer also Leistungen sich versprechen läßt, auf die ein ein ausschließliches Recht hat, eine Sache kauft, die ligen Vertrag schon einem Dritten zugesichert ist, Je- Versprechungen verleitet oder zu Handlungen hinterführt, sprech mit früher eingegangenen Verpflichtungen desselben dieses bei jeder selbst unbewußten oder unabsichtlichen eines Buches an einen Nachdrucker gegen den Willen des der des Verlegers der Fall ist), der verletzt ein fremdes seine Handlung ist nach Grundsätzen des vernünftigen Rechts

nicht nur ungültig, ſondern nach Maßgabe der Abſichtlichkeit Schwere der Verletzung auch ſtrafwürdig. Nach [illegible]em Grundſatz fährt offenbar die poſitive Geſetzgebung, wenn ſie dem Verle deſſen Braut ein zweites Eheverlöbniß eingeht, das Recht ertheilt, Nichtigerklärung des letzteren zu verlangen. Auf dieſem Rechtsg und auf keinem anderen, beruht die wohl in allen Geſetzgebungen erkannte Strafbarkeit des Ehebruchs als einer wahren Rechtsverle auch von Seite deſſen, der ſelbſt nicht in der Ehe lebt, ſondern eine fremde Ehe wiſſentlich verletzt, ohne mit dem beleidigten Ehe in irgend einem beſonderen Rechts- oder Vertragsverhältniſſe zu Ja der Staat ſelbſt könnte, als auf einem Vertrage beruhend, Anerkennung ſeiner Exiſtenz und ſeiner Rechte von Auswärtigen nic langen, wenn er dem Grundſatz huldigte, daß Dritten gegenüber ſönliche Vertragsverhältniſſe ohne irgend eine Folge und Rechte ſeien. Wenn dagegen in anderen Vertragsfällen das poſitive keine allgemeine Verbindlichkeit, den Verpflichteten an der lung ſeiner beſonderen Verbindlichkeit nicht zu verhindern, ſpricht, wenn z. B. der im Widerſpruch mit einer bereits beſt Dienſtverpflichtung eingegangene Dienſtvertrag nach poſitivem nicht als richtig angeſehen wird, oder wenn der nochmalige einer bereits verkauften, aber nicht übergebenen Sache nicht den Käufer zur Herausgabe, ſondern nur den wortbrüchigen Verkä Entſchädigung verpflichtet: ſo kann dieſes keinem anderen verni Grunde zugeſchrieben werden, als dem, daß die beſonderen und Vertragsverhältniſſe, in welchem ein Individuum zum ſteht, gewöhnlich Dritten unbekannt ſind, und die Geſetzgeb Dritten gegen die Nachtheile dieſer Unbekanntſchaft möglichſt will, ſo wie ſie auch den redlichen Erwerber einer fremden manchen Fällen gegen den dieſelbe zurückfordernden Eigenth Schutz nimmt.

Hat alſo ein Schriftſteller oder Verleger nur die Vorſicht tet, jedem Empfänger eines Exemplars bei der Abgabe den druck zur Bedingung zu machen, ſo kann auch ſein Recht, jeden druck als unbefugt und rechtsverletzend anzufechten, nach rechtsgrundſätzen keinem gegründeten Zweifel unterliegen, und folglich im vernünftigen Rechtsſtaate richterlichen Schutz genießen, nur bewieſen iſt, daß bei der Veräußerung des beſtimmten Ex deſſen der Nachdrucker ſich bedient hat, jener Vorbehalt wirklich worden ſei. Dies iſt nun freilich ein Beweis, den der Verleger oder nie wird führen können, wenn ihn der Staat nicht und ihm die Führung des Beweiſes möglich macht, indem er übernimmt, alle Staatsangehörigen von dem erfolgten Vorbeh ſchriftſtelleriſchen Eigenthums zu Gunſten des Verfaſſers oder auf eine Weiſe in Kenntniß zu ſetzen, daß kein Nachdrucker bedingte Erwerbung des von ihm nachgedruckten Exemplars kann. Obwohl dieſes aber ſchon dadurch bewirkt [illegible]d, daß der

ingelnen Werke, das im Druck erscheint, durch seine Behör-
klärung des Verfassers oder Verlegers, daß er das schrift-
Eigenthum sich vorbehalte, entgegennimmt und speciell, in
s Schutzbriefes, einer obrigkeitlichen Concession oder eines
Zeugnisses, bekannt macht, so ist es doch bei Weitem pas-
einfacher, wenn ein- für allemal im Wege der Gesetzgebung
halt zu Gunsten aller Schriftsteller und Verleger, die nicht
darauf verzichtet haben, ausgesprochen wird. Denn wenn
Rechtsvermuthung begründet ist, so ist es die, daß der
r mit Vorbehalt des Rechts der Vervielfältigung durch
verkaufen wolle oder dürfe. Der Staat aber, der auf
dem Schriftsteller den Beweis seines Rechts möglich macht,
selben nicht mit einem Recht, auf das er vorher keinen
, sondern er erfüllt nur seine Bestimmung, das natür-
zu schützen, die Mittel seiner Geltendmachung darzubieten,
r den Autor nicht mehr, als er für jeden Eigenthümer
er bei der Zurückforderung seines Eigenthums aus frem-
sich mit der Nachweisung, daß er auf rechtmäßige Weise
geworden sei, begnügt und den meist unmöglichen Be-
r sein Eigenthum an den Beklagten nicht veräußert habe,

aupt fordert den Schutz des schriftstellerischen Eigenthums
se Consequenz innerhalb der Grenzen des längst Bestehen-
es ist widersinnig, wenn der vertragsmäßige Verleger eines
den Verlagscontract in der Art gebunden sein soll, daß er
mäßige Stärke der Auflage weder selbst, noch durch Ueber-
Verlagsrechts auf einen Anderen überschreiten darf, ohne
Entschädigungsklage des Verfassers auszusetzen, und wenn
noch eine Befugniß, die er ausdrücklich keinem Anderen er-
ohne sich verantwortlich zu machen, stillschweigend auf
mer soll übertragen können; es ist widersinnig, wenn der
Buchs Befugnisse erhält, die der Verkäufer selbst nicht
wenn Ersterer um ein Spottgeld ein Recht im ausgedehn-
g erwerben soll, wovon Letzterer einen kleinen Theil um
ht sehr hohen Preis erkaufen mußte.
Schutzlos hat denn auch in neueren Zeiten fast kein Staat
ller gelassen, und wo kein allgemeines Nachdrucksverbot
wenigstens die Ertheilung von Schutzbriefen gegen den
f längere oder kürzere Fristen üblich. Denn die Zeiten
, wo man durch gänzliche Preisgebung der Schriftsteller
Aufklärung verbreiten, Humanität und Bildung durch
r Barbarei befördern wollte. Es ist klar, daß, wenn der
bedingt gestattet wäre und weder in positiven Gesetzen,
herrschenden Ansichten eine hemmende Schranke fände,
Ausnahme des Journalisten kein Schriftsteller durch lite-
t seinen Lebensunterhalt gewinnen, und daß bei dem nicht

einmal die Druckkoſten deckenden Ertrage mancher Schriften ſ
Bücherverlag als Gewerbe nicht gedeihen könnte, wenn der
gewärtig ſein müßte, daß die Habſucht der Nachdrucker den
jeder gelingenden Unternehmung theilweiſe an ſich reiße und d
theil der mißlingenden ihm überlaſſe. Ein Staat aber, der ſo
rechtlichen Erwerb und Stand beſchützt, kann ſeinen Schutz
Schriftſteller und dem ſein Werk verbreitenden Verleger nich
gern, da Literatur und Wiſſenſchaft einem civiliſirten Staate
entbehrlich ſind als Ackerbau und Gewerbe, und kein gebild
kann verlangen, daß derjenige, der die Mittel zur Befriedig
höheren Bedürfniſſe der Menſchheit hervorbringt, ohne Lohn
ſtrenge und ſchlimmer daran ſein ſoll, als der geringſte Ta
kein aufgeklärtes Volk, das den Werth einer Nationalliter
ſchätzen weiß, kann ſeine Dichter und Denker heut zu Tage
handeln wollen, wie der Wilde den Baum, den er niederſchl
mit mehr Bequemlichkeit zu ſeinen Früchten zu gelangen. In
gemeiner widerſtrebt es der Humanität des Zeitalters, ſo wie
ſchenden Ideen höherer Gerechtigkeit, welche der Staat ver
ſoll, den Schriftſteller durch eine nicht ſeine ganze Lebenszeit u
Schutzſchrift der Gefahr auszuſetzen, in ſeinem Alter zu darbe
rend Andere ſich durch ihn bereichern, oder ſeinen Erben ihre
zige Hülfsquelle, den Fruchtgenuß ſeiner Arbeiten, ſogleich m
Todestage zu entziehen, während der Erbe anderer, materiell
und Beſitzthümer nicht blos die Nutznießung auf eine Anzah
ſondern das volle Eigenthum für alle Zeit erlangt. Auch begi
einzuſehen, daß, wenn in manchen Fällen der Nachdruck die
ſucht einzelner Schriftſteller und Verleger in Schranken hält,
liche Mißbrauch eines Rechts, ſo lange er keine Rechtsverle
ſich ſchließt, kein Grund iſt, das Recht ſelbſt nicht anzuerken
daß die Geſtattung des Nachdrucks die Bücher nach Umſtänden
wohl vertheuern, als wohlfeiler machen kann.

Dagegen findet noch immer die Anſicht Vertheidiger, daß
ſchließende Recht des Verfaſſers, ſeine Werke herauszugeben
ausgeben zu laſſen, blos ein in natürlicher Billigkeit begründe
nopol, eine Belohnung ſchriftſtelleriſchen Verdienſtes oder eine
terung der literariſchen Induſtrie ſei, auf welche der Schriftſt
Verleger einen Rechtsanſpruch im ſtrengen Sinne des Wo
habe, und dieſe Anſicht kann auf die noch ſchwebenden Fr
Geſetzgebung in Nachdrucksſachen nicht ohne Einfluß ſein. De
der Schutz gegen den Nachdruck keine Frage des Rechtes, ſon
Menſchlichkeit und Klugheit iſt, der wird ſchon eine ſehr be
Dauer dieſes Schutzes genügend und im Intereſſe der Geſa
zur Verbreitung nützlicher Kenntniſſe oder edlerer Genüſſe, m
werth finden. Iſt hingegen der Schutz gegen den Nachdruck
das nach der bisherigen Ausführung die Schriftſteller von Rec
fordern, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß er dem lebenden

lich entzogen werden darf; ein Gesetz gegen den Nachdruck, Namen verdienen will, muß alsdann dem Schriftsteller (und vertretenden Verleger) wenigstens Schutz auf Lebenszeit ge- und nur die Frage kann entstehen, in wie weit die eigenthüm- ur des schriftstellerischen Eigenthums nach dem Tode des laut bei den Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern eine Ab- von dem gemeinen Erbrechte fordere oder räthlich mache. Erbrecht ist eine reine Schöpfung des positiven Rechts, bei ihrung mithin der Gesetzgeber an keine andere Rücksichten als Billigkeit und der Zweckmäßigkeit gebunden ist. Nun ist zu verkennen, daß das Verhältniß des Schriftstellers zu einem igen Werke nicht ganz dasselbe ist, wie das eines anderen ms zu seiner Sache. Erzeugnisse des Geistes, Werke der Wissenschaft, haben ihrer Natur nach die Bestimmung, zu dienen und allgemein zugänglich zu werden; sie sind die Menschen zu belehren, zu veredeln oder zu erfreuen, zur ung und zum geistigen Gemeingut eines ganzen Volks zu ein unbeschränktes Recht des Urhebers und aller seiner olger, sie blos zu ihrem Vortheile nach Willkür zu benutzen, e dem höheren und umfassenderen Menschheitszwecke, um en durch erwählte Geister die Wahrheit geoffenbart, der Ge- außerordentlichen Kräften ausgestattet ist. Eine für alle Zu- enzte Dauer des Verlagsrechts könnte sogar die Folge ha- politische Intoleranz, religiöser Fanatismus oder literarischer ein Nationalwerk durch Erwerbung und Nichtgebrauch des en Verlagsrechtes unterdrückte. Wie daher die Gesetzgebung gen hat, daß Wege, Luft und Wasser niemals ganz in genthum übergehen, sondern nach Maßgabe des Bedürf- zugänglich bleiben, so mag sie auch, unbeschadet des dem licher Wahrheiten, dem Schöpfer ausgezeichneter Geistes- n Entziehung der materiellen Früchte seiner Thätigkeit ge- Schutzes, die Erblichkeit und die Vererbungsrechte bei dem en Eigenthum beschränken und den Hinterbliebenen eines s das ausschließliche Recht auf den Verkauf seiner Werke e vorbehalten, als diese nach dem gewöhnlichen Laufe der solchen Fürsorge bedürfen.

Sinne haben auch die meisten Gesetze gegen den Nach- henständliches Recht des Verfassers anerkannt, dagegen die Erben und anderer Rechtsnachfolger nach dem Tode des dacht. So schützt das englische Gesetz jeden Verleger eines 28 Jahre, den Verfasser selbst aber und dessen Hinterblie- benszeit. In den vereinigten Staaten von Nordamerika sser und Verleger gleichfalls geschützt auf 28 Jahre nach des Werks, und Ersterer, wenn er diesen Zeitraum über- leben 14 Jahre, die nach seinem Tode auch seiner Wittwe Kindern zu Gute kommen. In Frankreich und in Belgien

dauert der gesetzliche Schutz für den Verfasser lebenslängli
seine Erben noch 20 Jahre nach seinem Tode. (Der ne
fische Gesetzentwurf beantragt aber eine Verlängerung auf
und in England steht sogar eine noch bedeutendere Verl
Aussicht.) In Rußland ist jedem Verfasser oder Uebersetze
kes das Eigenthum auf Lebenszeit und seinen Erben au
gesichert.

Nur Deutschland bot durch ganze Menschenalter di
und zwiespältige Erscheinung dar, daß im Norden ein ur
oder ewiges Verlagsrecht galt, während im Süden theil
theils nur ein sehr beschränkter Schutz gegen den Nachdr
der Form besonderer Concessionen oder Privilegien ertheilt
diese Verschiedenheit dauert theilweise noch fort, obgleich
Bund schon im Jahre 1815 durch den achtzehnten Artikel
acte die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Ve
den Nachdruck für einen Gegenstand gemeinschaftlicher
gebung erklärt hat. Zwar wurde bereits im Jahre 1819
Bundestagscommission der Antrag gemacht, das ausschli
lagsrecht bis auf 10 oder 15 Jahre nach dem Tode des
erstrecken, doch erst am 6. September 1832 erfolgte ei
wodurch die deutschen Regierungen sich vereinigten, vorerst
satz auszusprechen, daß bei Anwendung der gesetzlichen Vors
Maßregeln wider den Nachdruck in Zukunft der Unterschi
den eigenen Bewohnern eines Bundesstaates und jenen
im deutschen Bunde vereinten Staaten gegenseitig und im
fange des Bundes in der Art aufgehoben sein soll, daß
geber, Verleger und Schriftsteller eines Bundesstaates in
deren Bundesstaate sich des dort bestehenden gesetzlichen Sc
den Nachdruck zu erfreuen haben. Was seitdem noch g
schränkt sich darauf, daß durch Bundesbeschluß vom 9. Nov
für jedes in einem deutschen Bundesstaate gedruckte Wer
Zeitpuncte des Erscheinens zu berechnende Schutzfrist von
10 Jahren ohne Rücksicht auf die kürzere oder längere Lebe
Verfassers festgesetzt, übrigens zu Gunsten von großen, mit
Voraussagen verbundenen Werken die Ausdehnung auf 20
besondere Beschlüsse der Bundesversammlung vorbehalten,
weitere, spätestens im Jahre 1842 zu pflegende Berathun
Erhöhung jenes Minimums verheißen wurde.

Demnach könnte es scheinen, daß man in Deutschla
allgemeinen Anerkennung eines wirklichen
nur auf die Lebensdauer des Schriftst
gleichförmigen Gesetzgebung wider den
fernt sei, wenn nicht das Erscheine
setzes vom 11. Juli 1837, dess
Baiern angenommen worden
allmälig alle deutsche Staat

werden, in Uebereinſtimmung mit der preußiſchen Geſetz-
Schutz des literariſchen Eigenthums über die ganze Lebens-
kaſſers und überdies noch 30 Jahre lang nach ſeinem Tode
ſeiner Erben oder des ſie vertretenden Verlegers fortdauern
Denn da es kaum denkbar iſt, daß Sachſen, Preußen und
dem preußiſchen Syſteme beitretenden Staaten in die Länge
ndel anderer deutſchen Staaten einen Schutz gewähren wer-
ßtere dem ihrigen verweigern, ſo werden die hierdurch ge-
materiellen Intereſſen ihres Buchhandels und der damit zu-
genden Gewerbe für jene diſſentirenden Staaten früher oder
Nothwendigkeit einer Annahme der gleichen Schutzfriſten her-

kommt noch, daß gegenwärtig auch die öſterreichiſche Regie-
che früher den Nachdruck geſtattete, in neueren Zeiten aber
ausgaben die Druckerlaubniß zu verweigern pflegt, ein allge-
ſetz gegen den Nachdruck vorbereitet, und für die italieniſchen
des Kaiſerſtaats bereits in einem Staatsvertrage mit Sardi-
nien und dem Kirchenſtaate die Dauer des Verlagsrechts auf
Lebenszeit des Schriftſtellers und noch 30 Jahre darüber für
ſeinen Nachfolger, bei poſthumen Werken aber auf 40 Jahre feſt-
, ſo wie überhaupt in unſeren Tagen immer mehr, beſonders
Frankreich, die Tendenz ſich ausſpricht, den Schutz gegen den
druck durch beſondere Staatsverträge zu einem Theile des po-
Rechts zu machen. Ein Bedürfniß aber, das ſelbſt Staa-
einander fremd ſind, immer ſtärker fühlen, ſollte in einem
nde wie Deutſchland auf Anerkennung und Befriedigung mit
Gewißheit rechnen dürfen. Ohnedies iſt ja die Literatur das
e jedem Sturme politiſcher Zerſtörung noch gerettete Natio-
um der Deutſchen; auch hat, wohl mit aus dieſem Grunde,
ſtigen Verkehr der Nation vermittelnde und belebende Buch-
dem vielgetheilten Deutſchland eine ſelbſtſtändige Ausbildung
liſche Geſtaltung gewonnen, wie man ſie in anderen ge-
Staaten nicht findet. Deswegen ſollte wohl auch jede
Regierung gern das Ihrige dazu beitragen, die durch die Ver-
t ſpecieller Geſetzgebungen blosgeſtellten Intereſſen des deut-
chhandels ſicherzuſtellen, und hier, wenn irgendwo, geziemt es
Bundesländern, denen an der Erhaltung deutſcher Nationalität
gen iſt, föderative Geſinnungen an den Tag zu legen, und
der Gegenſeitig it allen deutſchen Schriftſtellern
und ausreiche Schutz nicht zu verſagen.

Pfizer.

uela judicialis. territ , praefectoria). —
chen räfverfa zeigt uns, daß der
(f ertappt wurde
verfahren ward),

ſogleich gefangen genommen werden konnte. Nach dem Begriffe von Geſammtbürgſchaft war die Gemeinde auf ein Geſchrei (Gerüffte) zur Verfolgung des flüchtigen Verbrechers gleich darauf berechnet war, dem gegen ihn auftretenden K gen zu gewinnen, deren Ausſage er herantufen konnte, ve Später finden wir die Pflicht aller Gerichtseingeſeſſenen, aufforderndem Gerichte zur Verfolgung eines vermuthlichen dienſtbar zu ſein, die Gerichtsfolge als eine ſogenannte frohne, als Frohne, die der Unterthan, als ſolcher, zum Geſammtheit zu leiſten habe *).

Die Reichsgeſetzgebung des ſechzehnten Jahrhunderts ſich, einen öffentlichen Rechtszuſtand herbeizuführen und z Bereits in dem auf Unterdrückung des Fauſtrechts und E eines „ewigen Landfriedens" gerichteten Reichsabſchiede von (Reichstag zu Worms) **) war verordnet worden: „Ob dieſen Feind und unſer Gebot jemand beraubt, beſchädigt u geſchehen würden, ſo ſollen alle die, die der zu friſchen T oder ſonſt inne würden, mit Macht nacheilen und mit fleiß gegen ſolche Beſchädiger handeln" ꝛc. †). Im §. 20 des Rei vom J. 1548 ††), worin verordnet wurde, die Reichsſtände Aufrechthaltung des „Landfriedens" dafür beſorgt zu ſein, „daß frei und rein gehalten, darauf auch Niemand gefangen, beraubt, hinweggeſchleift, ſeine Güter aufgehoben, hinwegge anderer Art beſchwert werde," heißt es weiter: „Da jema Straße angegriffen und beſchädigt würde, ſo ſoll nach eines jeden Orts an die Glocken geſchlagen, und jede Obrig leute und Unterthanen, ſo ſie deß ermahnt oder für ſich ſe werden, dem Thäter nachzueilen ſchuldig und pflichtig ſein, auch eine jede Obrigkeit der anderen, deßgleichen eines jed deren nächſt geſeſſenen Unterthanen zu Hülfe kommen ſoll die Thäter zu Handen gebracht" — werden †††). Eben ſo v

*) Mittermaier, Das deutſche Strafverfahren in der durch Gerichtsgebrauch und Particulargeſetzbücher und in genauer mit dem engliſchen und franzöſiſchen Strafprocceſſe. Dritte Aufl. Heidelberg, 1839. S. 63. 69.

**) Mittermaier, Grundſätze des deutſchen Privatrec Auflage. Regensburg, 1837. Abthl. 1, §. 190, S. 462. Lei des deutſchen Staatsrechts. Zweite Auflage. Göttingen, 1805. §. 2

***) Schmidt, Geſchichte der Deutſchen. Theil 4. Buch Böttticher, Geſchichte des deutſchen Volks und des deutſchen La 1. Leipzig und Stuttgart, 1835. S. 511.

†) Senkenberg. Sammlung der Reichsab[illegible]. Theil 1

††) Reichstag zu Augsburg. Schmidt, [illegible] Neuere Geſchicht ſchen. Band 1, Buch 1, Cap. 10. [illegible] a. O. Band 2

†††) Senkenberg a. a. O. [illegible] 1. 582.

ich vom J. 1559 *) §. 22 ꝛc. **): „Da gefährliche Reis-
fußknechte, Räuber oder Mörder in der Oberherrlichkeit und
te, darin dieselben argwöhnisch befunden, jemand — thätlich
, beschädigt oder einiger doshafter Handlung sich unterstan-
und in solcher Oberherrlichkeit und Gebiet, darin dieser
d Beschädigung geschehen, nicht betreten, ereilt oder ergriffen
nte, daß die, so beschädigt, zu Roß und zu Fuß, ziemlicher
nach Gelegenheit der Macht oder Stärke, auch Rüstung
derer, die solche Beschädigung oder Angriff gethan, oder zu
standen hätten, den oder dieselben von einer Obrichkeit in
aus einem Kreis in den anderen, jedoch ihnen den Obrich-
Kreisen ohne Entgeld, nacheilen und sie niederwerfen mögen.
er die Nacheiler und Beschädigten die Thäter und Beschädig-
werfen nicht mächtig genug wären, alsdann mögen sie die
ne Obrichkeit oder deren Amtleute mit Erzählung, warum
, geschieht, um Hülfe und Handhabung, auch mit Tastung
hung der Thäter und Beschädiger anrufen, und soll diese
der deren Amtleute verbunden sein, ihrem besten Vermögen
den Anrufenden zu Roß und zu Fuß zu Hülfe zu kommen
alle es die Nothdurft und Gelegenheit erfordern wollte, den
d Glockenstreich ziemlicher Maßen angehen, auch inmittelst
einem Flecken, Dorf oder Weiler in das andere, warum
sieht, mit Vermahnung, den Thätern oder Beschädigern
t helfen, berichten lassen." Diese Reichsgesetzgebung be-
n der Festhaltung des Begriffes der Einheit des Reichs-
dem Particularismus huldigenden Grundsatze des deutschen
, daß, den Fall einer Staatsrechtsservitut ***) ausgenommen,
unden Territorium kein Act der Landeshoheit, namentlich

tag zu Augsburg. Schmidt, Neuere Geschichte der Deut-
2, Buch 2, Cap. 5.
nkenberg a. a. O. Theil 3. S. 167. Im dem Reichsabschied
555 heißt es noch von den Landfriedensbrechern §. 37: „Wo sich
he der Obrichkeit mit Gewalt zu widersetzen unterstehen würde,
l mit Nacheilen, bis er oder sie zu Handen und Haften gebracht,
genommen werden," — während der §. 41, damit nicht „solche
Fußknechte leichtlich aus einem Gebiet in das andere kommen,"
ert, „des Nacheilens halber sich nach ihrer Gelegenheit und Ge-
ergleichen. Senkenberg a. a. O. S. 21. 22.
ie der Freiherr von Kreitmayer in seinem Werke über das
aatsrecht §. 137. S. 169 berichtet, war Baiern in Gemäßheit
Servitut zur Nacheile und Verfolgung der aus der Frohnfeste
rg Entwichenen befugt. Im Jahre 1726 sprach das Reichskam-
in einem Rechtsstreite zwischen Hessen-Darmstadt und Solms über
recht hinsichtlich der durch die Wetterau nach Frankfurt a. M.
erstraße zur Zeit der Messe (s. den Artikel „Geleit") dem ersteren
Recht der Nacheile durch seine Geleitsreiter sowohl auf der Haupt-
, als auch „wenn Missethäter auf Nebenwegen ausweichen" auf
Moser a. a. O. S. 495. 496.

der richterlichen Gewalt, ausgeübt werden könne, daß nur
Requisition offen stehe, durch das eingeräumte Recht der
vermöge dessen ein vermuthlicher Verbrecher aus einem T
das andere, aus einem Kreise in den anderen, ohne vorbe
tion verfolgt werden konnte *). Nur mußte der Ergriffen
den Gerichte, in dessen Sprengel er ergriffen wurde, soglei
werden; damit dieses als Gericht der Ergreifung entweder ein
die Wegführung des Ergriffenen gestatte. (S. Pfeffing
juris publici Tom III, p. 12. 21. J. J. Moser, deutsch
ches Staatsrecht. Frankfurt und Leipzig, 1773, S. 551.
mer, wetzlarische Nebenstunden, Th. 20. Ulm, 1760, Abth
„Ob die Nacheile der Malificanten, außer dem Fall des
bruchs, erlaubt sei?" Schnaubert, Staatsrecht der gesam
lande. Jena, 1787, §. 114. Gönner, deutsches Staatsre
hut, 1804, §. 475, S. 793. 794.)

Diese Reichsgesetzgebung verlor mit der Auflösung de
fassung ihre Anwendbarkeit, und es kam der allgemeine v
Grundsatz zur Herrschaft, welcher das Recht der Nacheile i
des Staatsgebiet ausschließt. (S. Saalfeld, Grundriß ei
des europäischen Völkerrechts. Göttingen, 1809. §.
Verfasser sagt: „Ein jeder Act der Criminaljustiz auf dem
eines fremden Staats, ohne dessen vorher eingeholte Erla
ist immer als eine grobe Verletzung des Völkerrechts von
trächtigten angesehen worden. Es gehört hierher vorzüglich
gung und die Arretirung oder Entführung eines Verbrecher
fremden Gebiete.") Schon zur Zeit des deutschen Reichs e
Reichsstände öfters Pacte, wegen gegenseitiger Gestattung
wodurch das Nähere normirt ward; Beispiel ist die Uebere
schen Kur-Cöln und Pfalz-Neuburg wegen Jülich
1652. (Sammlung Chur-Cöllnischer Concordate Th. 1, S
Reichsgesetzgebung gestattete dieses und forderte dazu auf.
die Staaten des deutschen Bundes, dieses völkerrechtlichen
durch Staatsverträge das Recht der Nacheile überhaupt geg
zuräumen, wobei die Art und Weise, wie dasselbe ausg
solle, geregelt wird. Ein solcher Staatsvertrag, „die Ve
Verbrechern auf fremdem Staatsgebiete betreffend," wurd
November 1839 zwischen Baiern **) und Hessen bei Rhei

*) So brachten z. B. hannöverische Dragoner durch Nacheil
tigte Räuberbande (die Wackermaul'sche), die sich in das Braunsc
flüchtet hatte, zur Haft. Claproth, Einleitung in sämmtli
sche Processe. 4 Aufl., herausgegeben von Willich. Göttingen, 18
Anmerkung.

**) Von der „gerichtlichen Nacheile" handelt im ersten, d
bei „Verbrechen" betreffenden Buche des zweiten Theils de
buchs dieses Köni der Art. 413. des chen Inhalts
Grund zu e ngeschuldigter

eſentlichen Inhalts: Die mit der Handhabung der öffent-
jetzt beauftragten Polizei- und Gerichtsbehörden ſollten er-
, flüchtige Verbrecher und andere der öffentlichen Sicher-
je Perſonen durch Officianten, welche, wenn ſie nicht
ne Dienſtkleidung als ſolche kenntlich ſeien, zu ihrer Le-
t einem ſchriftlichen Beweiſe verſehen ſein müßten, über
ge ohne Beſchränkung auf eine gewiſſe Strecke zu verfol-
halb derſelben zu verhaften, jedoch unter der Verbindlichkeit,
n ohne Verzug der nächſten Polizei- oder Juſtizbehörde,
ort die Ergreifung Statt gefunden, abzuliefern. Dieſe
t, wenn es kein eigener Unterthan, auf geſchehene Requiſi-
lieferung zu bewirken. — Im April 1840 wurde zwiſchen
ſiſchen Staaten ein gleicher Vertrag abgeſchloſſen (Groß-
legierungsblatt vom Jahre 1840. Nr. 14). — Alſo auch
1837 „zwiſchen Preußen, Baiern, Sachſen, Würtem-
, Kurheſſen, Großherzogthum Heſſen, den zum thüringi-
nd Handelsvereine verbundenen Staaten, Naſſau und der
Frankfurt einerſeits und Hannover, Oldenburg und Braun-
ger Seits" ein Staatsvertrag „wegen Unterdrückung des
ls" abgeſchloſſen wurde, ward auch im Art. 5 feſtgeſetzt:
nehmung des Zoll- (Steuer-) Intereſſes berufenen Beam-
ten des einen der contrahirenden Theile ſei geſtattet, bei
er Spuren begangener Zoll- (Steuer-) Contraventionen
angrenzende Gebiet der zu dem anderen contrahirenden
den Staaten zu dem Zweck zu begeben, um den dorti-
Mittheilung von ſolchen Contraventionen zu machen, da-
Behörden für Feſtſtellung des Vergehens zum Zwecke ſeiner
orge tragen könnten.

s iſt es herrſchender Grundſatz der Praxis, und einzelner
n**), daß auch die Befugniß zur Nacheile in einem frem-
gebiete des nämlichen Staates bedingt iſt.

n ſei, ſo habe das Gericht ohne Verzug den Verhaftsbefehl wi-
ſſen und ihn nach allen Richtungen oder doch nach der Gegend
er ſeinen Weg genommen, durch Gerichtsdiener oder Mann-
folgen zu laſſen, wobei dieſe Verfolger, denen vielmehr die Be-
terthanen beizuſtehen verbunden ſeien, nicht auf den Gerichts-
ſerichts ſelbſt beſchränkt ſeien. Der Art. 461 des zweiten,
bei „Vergehen" betreffenden Buchs zählt die Fälle auf, in de-
ſchaft des Beſchuldigten während der Unterſuchung" zuläſſig iſt,
rt. 465 hervorgehoben wird, daß namentlich „richterliche Nacheile
Art. 461 beſtimmten Fällen Statt finde."
Annalen der deutſchen und ausländiſchen Criminalrechtspflege, be-
ßig, fortgeſetzt von Demme und Klunge. Band 9. Al-
. 396—399: „Staatsvertrag zwiſchen dem Königreich Baiern
herzogthum Heſſen, die Verfolgung von Verbrechern auf frem-
et betreffend."
Baiern ſ. oben Note, über Preußen: Fürſtenthal, Lehr-
iſchen Criminalproceſſes Th. 1. Königsberg, 1827, S. 288.

r, so erheischte ürl d Ir sse der Gemeine
undbe jedes s ... e ... lten werde u
(... pän l , als in die seiner natürlichen Erben
r, des gerrechts in der Gemeinde theilhaftig w
s In darin ... e vollständige Wahrung fand, daß e
l v ri ten in der Mark gültiger Weise nur öf
der nde ge l konnte [2]).

Dieses ä r sich, als mit dem Untergange der Selb
der V n l Volksbürgerrecht seine ursprüngliche
r, und neue nisse und Interessen aufkeimten, die
(n ungen widerstritten, wobei letztere um s
n r l als die Form der Veräußerung lie
ter mittels Aufl vor der Gemeinde durch das Hinweg
Grundes ihrer Haltbarkeit beraubt war. Indeß wurden jen
kungen nicht gänzlich verdrängt, sondern durch Anhänglich
hergebrachte Zustände und Sitten erhielt sich davon diese
Veräußerungen liegender Güter, die von den Vorfahren er
(Erbgütern), die Verwandten und natürlichen Erben des
vor anderen, sonst aber die Gemeinde- und Markgenossen
wärtigen dergestalt als bevorzugt betrachtet wurden, daß ihne
langen das veräußerte Gut von den Erwerbern gegen Ueber
Erfüllung der Bedingungen, unter denen es dieselben erwo
überlassen werden muß [3]). Unter mehreren Verwandten en
Nähe des Grades, unter den verschiedenen Gemeindegenosse
gewöhnlich für den nächsten entweder der Miteigenthümer
wenn der andere Miteigenthümer seinen Antheil daran verä
wie namentlich der Ganerbe, oder wer ein Gut besitzt, wom
äußerte früher vereinigt war, oder wer mit seinem Grun
unmittelbar an das veräußerte grenzt oder anstößt. Sehr oft
ursprünglich den Gemeinde- und den Markgenossen im Allge
gestandene Vorrecht ganz in ein solches besondere verwandel
Vorrecht wird im Allgemeinen Näherrecht, Abtrieb, Retrac
wandten und Erben Erbloosung, bei Markgenossen Mar
nannt, und es sind darunter als besondere Arten begriffen
benrecht, das Gespilderecht, das Nachbarrecht ꝛc.

Gegenstand dieses Näherrechts sind, der ursprünglichen
selben gemäß, nur unbewegliche Sachen, deren wirkliche, m
übergang verbundene Veräußerung dabei vorausgesetzt wird.
gehört zu den dinglichen Rechten, die an der Sache haften
jeden besitzenden Erwerber, dem nicht selbst ein Näherrecht
tend gemacht werden. Auch kann das Näherrecht, nach sein
lichen Natur, nur in einer ganzen Gemeinde oder Mark
kommen oder allgemeine Uebereinkunft begründet sein, nicht

2) J. Grimm, deutsche Rechtsalterthümer. Göttingen, 18
3) J. Grimm a. a. O. S. 530 u. 531.

ab Teſtament unter einzelnen Perſonen entſtehen. Hiervon
deß Doctrin und Praxis, ſo wie die Geſetzgebung ab, welche
recht durch Teſtament und Vertrag unter Einzelnen entſtehen
ch mit Aufopferung von deſſen urſprünglicher Natur, indem
geſtalt begründete Recht nicht mehr für ein dingliches, ſondern
Recht erkannt wird, das nur unter den Contrahenten und
wie gegen diejenigen, die den Willen des Erblaſſers zu ach-
Wirkſamkeit äußert [4]). Es erſcheint daher dieſes Näherrecht
en jenem urſprünglichen verſchiedenes, demſelben nachgebil-

n aus dem Näherrechte für den Verkehr und die Sicherheit
Beſitzes entſpringenden Nachtheilen zu begegnen, wurden ge-
ränkungen als damit verknüpft angeſehen, wie namentlich
da der Retrahent an die Stelle des Erwerbers tritt und die
eingegangenen Verbindlichkeiten übernehmen und erfüllen
Näherrecht nur im Fall eines reinen Kaufes, wobei als
tion lediglich die Zahlung einer Geldſumme bedungen wor-
ig ſei, keineswegs aber bei Veräußerungen um Gegenpräſta-
licher Natur, denen nicht Jeder in gleicher Weiſe zu genü-
, was Veranlaſſung gab, das Näherrecht durch Simulatio-
teln, indem die Contrahenten zum Schein gewiſſe von der
it des Erwerbers abhängige Gegenpräſtationen bedangen.
Beſchränkung beſteht darin, daß das Näherrecht nur Statt
bei freiwilligen Privatverkäufen, nicht aber bei öffentlichen,
Zwecke der Vollſtreckung richterlicher Verfügungen oder wegen
oncurſes geſchehen [5]). — Das Näherrecht erliſcht im All-
durch Nichtgebrauch innerhalb Jahr und Tag [6]), nach man-
ndarrechten innerhalb ſechs [7]), nach anderen innerhalb drei
), nach noch anderen ſogar innerhalb ſechs Wochen [9]), jedes
r Zeit an, da der Berechtigte Kenntniß von der zu Stande
Veräußerung erhalten hat.
hſende Bevölkerung und zunehmende Induſtrie machten die
Folgen der Näherrechte, welche in Unſicherheit des Grund-
d in Behinderung der Veräußerung deſſelben beſtehen, in
herem Grade fühlbar, und als deshalb die Contrahenten in
Contracten und ſonſtigen Täuſchungen Schutz dagegen
entſprang hieraus eine unverſiegliche Quelle der verderblich-

---

ſtermaier, Grundſätze des gemeinen deutſchen Privatrechts §. 286
g.
omas, Syſtem des fuldaiſchen Privatrechts §. 237. Haubold,
s königl. ſächſ. Privatrechts §. 217. Schelhas, Beiträge zur
chtskunde 1. Heft, S. 211.
aubold §. 218. Thomas §. 538.
ch kölniſchem und jülichſchem Recht.
ch badiſchem Landrecht.
ch würzburgiſchem Recht, Schelhas a. a. O.

ſten Proceſſe, wodurch das Uebel verſchlimmert und in d
endlich für nothwendig erkannt wurde, die Näherrechte
Das preußiſche Landrecht läßt dieſelben nur noch beim
Familiengütern da zu, wo ſie durch Provinzialgeſetze, e
gültige Familienverträge eingeführt ſind, und erfordert, d
auf Familienverträge ſich gründenden, Eintragung in di
bücher [10]). — In Oeſterreich wurden die Näherrechte, n
der durch Vertrag und letzten Willen entſtandenen,
das Nämliche fand in Würtemberg Statt [12]). Dagegen
ſelben gänzlich aufgehoben in folgenden deutſchen Staaten
und Schleswig durch Geſetz vom 8. Februar 1794; im
Naſſau durch Verordnung vom 29. März 1808; im G
Baden durch Verordnung vom 3. Mai 1808; im Großhe
ſen durch Verordnung vom 15. Mai 1812; in Oldenbur
ordnung vom 11. Auguſt 1814; in Kurheſſen durch Ve
3. Auguſt 1822; in Bremen durch Erb- und Hanſe
vom Jahre 1833 §. 12. G.

Namen, Eigen- oder Perſonennamen. —
ſten Zeiten führte jedes Individuum nur einen Namen,
gemein von einer bei ihm beſonders hervortretenden Körpe
ſchaft, Fähigkeit oder Gewohnheit hergeleitet war, und der
tigen Veränderungen — z. B. wenn es eine vorzüglich b
ſcheinende oder ausgezeichnete Handlung vollführt hatte
hierauf hinweiſenden oder daran erinnernden andern Nam
Selbſt bei dem ſchon hochgebildeten Volke der Griech
Einzelne nur einen Namen; der Enkel bekam häufig d
vaters; aber Familiennamen (die allen Angehörigen einer
Familie nach unſeren Begriffen gleichſam angeboren ſind)
nicht. — Ganz anders bei den Römern. Hier finden
cognomen, praenomen und agnomen. Der erſte Name bez
milie (daß Einer z. B. dem Geſchlechte der Fabier angeh
die Linie (branche) dieſer Familie, weswegen er dem u
telbar nachgeſetzt oder angefügt ward; der dritte war d
ausſchließlich angehörende Name, den man den anderen
ſetzte; der vierte war ein Beiname, welchen man einem
einer ausgezeichneten That oder Eigenſchaft beilegte (z. B
Afrikaner); ja wir finden wohl ſogar zwei Beinamen, ſo
zelnes Individuum ſelbſt fünf Namen vereinigt führte z.
Cornelius Scipio Africanus Aemilianus; — dieſer
der Sohn des Lucius Aemilius Paullus und von einem

10) Allgemeines Landrecht für die preußiſchen Staaten 2
§. 227. 228. 229.
11) Winiwarter, das öſterr. bürgerliche Recht IV, S.
12) Weishaar, würtembergiſches Privatrecht III, S. 7

nun den ersten Namen als ihm ausschließlich angehören-
n allen Anderen seiner Familie auszeichnenden, wenn
Vornamen; den zweiten und dritten führte er in Folge der
n vierten seiner Thaten in Afrika wegen, den letzten als
n, zur Beurkundung seiner Familienabstammung.
e Entstehung und Ausbildung der Namen bei den ger-
Völkern betrifft, so geben wir nachstehend eine von einem
freunde des Verfassers dieser Zeilen herrührende Notiz *),
toch einige Bemerkungen anfügen:
iccessiven Veränderungen in den deutschen Personennamen
zu einer eigenen Geschichte liefern, die ein Theil der Cul-
es Volks wäre. Die alten Deutschen kannten keine Fa-
wie wir sie heute führen, oder wie die Römer sie hatten.
m heutigen Sinne, wo dem Kinde der Name eines Hei-
wird, waren gleichfalls nicht gebräuchlich. Eben so we-
man hierin den Gebrauch der Juden und der heutigen
welchen der Name des Vaters mit jenem des Kindes ver-
Vielmehr erhielt, wie bei den alten Griechen, jedes
r Geburt einen einzigen Namen, der bei jedem Falle **)
en sein muß, ihm ganz eigenthümlich angehörte, und der
oprium im eigentlichen Sinne war. Die deutsche Sprache
einer solchen Vervielfältigung der Namen besonders ge-
durfte nur einer oder zwei willkürlich gewählten oder ge-
n ein ar, or, ald, old, olf, ulf, bald, bert, dold, fried,
ung, gung, gos, hard, heim, her, hoch, ling, mann,
wig, ung ꝛc. ꝛc., bei den Weibernamen ein a, braht,
gard, lind, lieb, suint, trud, war ꝛc. ꝛc. beisetzen, um
en neu zu bilden."

e also nur von einem Namen. Er unterschied hinrei-
mum, weil er nur selten und zufällig mehreren Personen zu-
war es, und zwar ebenfalls wie bei den Griechen, Sitte,
den Namen des Großvaters, seltener des Vaters, bei-
milie Heerstall oder der sogenannten Karolinger, mag
n. — Die Stabilität dieser Namen in mancher Fa-
manchmal die Nachforschung ihrer Abstammung. Noch
lische Namen kommen in den Rheingegenden unter Karl
. Einige biblische Namen erscheinen. Denen der jüdi-
len sich später die der sogenannten deutschen Apostel bei
Namen der Heiligen den Weg, deren Reliquien die
unserer Altvordern zur Verherrlichung und Bereicherung
die Berge schaffte. Es dauerte aber noch lange, ehe

verstorbenen Regierungsrathe Löw von Speyer.
ede unterliegt in so fern einer Beschränkung, als man Kin-
n Namen des Großvaters beilegte, wie der Verfasser sogleich

die alten deutſchen Namen verſchwanden. Man nahm ih
Kalender auf; noch mehr haben ſich als Familiennamen

„Nachdem der Gebrauch, den Kindern Heiligennar
allgemein geworden war, mußten Irrungen über die Ide
ſonen entſtehen, da es natürlich mehr lebende Menſche
im Brevier oder Kalender gibt, und man immer doch n
men führte. Nebenbezeichnungen wurden unerläßlich.
die der Aemter, welche die Miniſterialen von den Kön
Biſchöfen und Aebten zu Lehen trugen. Jetzt wußte m
vom 11. Jahrhundert an, daß Petrus Schenk, und P
rer war; da aber die Urkunden ſelten ſagten, weſſen Sc
rer u. ſ. f., ſo iſt die Familienfolge nicht viel klarer ge
12. Jahrhunderte werden die adelichen Familien nach d
Wohnung oder Herſtammung benannt. (Es ſind namen
baiern wenig alte Orte, welche nicht einer ſolchen Famili
gelieben hätten.) Daher ſtammt auch das Wörtchen v
hätte es vor Alters ſpaßhaft gefunden, es einem anderen
men vorzuſetzen. In den Städten, in welchen viele Adel
wohnten, bezeichnete man den Stadtdiſtrict, wo das H
oder den Schild des Hauſes. (So z. B. in Speyer
Münſter," „An dem Thor," „Salzhof," „Retſcheln." die
„Krone" ꝛc.) In den Dörfern ſelbſt, wo die Familien
Aeſte theilten, nahmen die einzelnen Zweige Beinamen a
den Urſprung der Familiennamen anſehen kann. Viele der
an den franzöſiſchen Kalender von 1793. Da erſcheine
Haſen, Hühner und Gänſe, Ochſen und Eſel, Lerche
Knoblauch und Schnittlauch in buntem Gemiſche. E
Geſchmack oder großen Uebermuth verrathen Namen wi
von Landau," „Uebelhirn von Böhl," „Landſchaden v
„Schelm von Bergen" ꝛc."

„Gegen Ende des 12. Jahrhunderts kamen die R
Mode, und erhielten ſich darin, zur Klage des Volkes, d
hunderte lang. Da entſtanden die Namen von Berg u
Stein und Fels, denen man gern Drachen und Greife,
ken, Bären und Wölfe beigeſellte. Die eiſerne Hand
laſtete auf dem Zeitalter; die Rohheit der Sitten fand
Barbarei der Namen ihre Beurkundung."

„Und dennoch immer keine Stätigkeit in den Familien
wechſelte ſie mit dem Beſitzthum. Mehrere Eigenthümer
benannten ſich darnach. Aber ſelbſt die bloſen Hüter,
und Burgmänner führten davon den Namen. Erſt im
derte gelangten die Familien zu feſten Namen. Die d
mehr Bezeichnungen."

„Von Bürgern und Bauern findet man Namen, die
namen lauten, im 13. Jahrhunderte. Doch wird es m

deliche Familien geben, die ihre Namen über das 16. Jahr-
hinaus verfolgen können."
Vervollständigung dieses Aufsatzes hier noch ein Paar Bemer-
Die Allemanen scheinen als Bezeichnung der Tapferkeit, der
it u. s. f. den Namen ihrer Häuptlinge noch eine besondere
ur" angefügt zu haben. Vielleicht beurkundete diese ange-
he auch, wie J. P. Richter vermuthet, den Rang selbst.
äterer Zeit, als es gewöhnlich ward, sich nach seinem Be-
er Wohnorte zu nennen, bildeten Gelehrte oft eine Ausnahme,
sich nach ihrem Geburtsorte nannten, selbst wenn sie
daselbst wohnten, noch dort ein Besitzthum hatten (z. B.
n Mutterstadt). Eben so pflegten es, wie aus dem fran-
schichtschreiber Mézerai zu ersehen, auch getaufte Juden zu

früherer Zeit seinen Namen von einem Lehen führte, ver-
wohl auch mit jenem Besitzthume; der nachfolgende Eigen-
ihn an, wenn er auch gar nicht mit der Familie des
genthümers verwandt war.
nachdem feste Familiennamen entstanden waren, und man
Besitz dieses oder jenes Namens etwas zu Gute that, ka-
Menge vor, die beurkunden, daß der Besitz eines solchen
ch keineswegs die directe Abstammung von demjenigen be-
denselben zuerst zu Ehren brachte. Abgesehen davon, daß
häufig den Familiennamen seiner Frau annahm (selbst fran-
söhne thaten dieses); — abgesehen ferner, daß die Nach-
oft nach einem Nebengute ihres Vaters benannten, kam
Zeiten noch der Fall vor, daß Adeliche ihre ursprüngli-
und Wappenschilde aufgaben, um jene eines zufällig ihnen
Besitzthums anzunehmen. Eben so kennen wir ferner
chen Adeliche die Namen und Wappen der ersten Ehegat-
ters annahmen, obwohl sie von einer anderen Mutter ab-
sonach mit der betreffenden Familie in gar keiner directen
ft standen. (S. Wilhelmus Camdenus, Britannia, sub
tes, rubrica Cumberland.) — Andere nahmen, wie es
willkürlich, die berühmtesten Namen an. (So nahm
enal, französischer Canzler, um die Mitte des 15. Jahr-
den Namen Ursini an, ohne mit dieser Familie irgend
sein.) — Zieht man dabei gar noch die Ausschwei-
in Betracht, die bei den in Ueppigkeit lebenden adelichen
offenbar ungleich häufiger vorkamen, als bei den in
und selbst in Armuth herangewachsenen Angehörigen des
Bauernstandes, so mag man sich einen Maßstab bil-
inneren Werthe des Ahnenwesens; einen Maßstab,
, in wie fern wir Diesem oder Jenem — nicht seiner
wegen, sondern einzig und allein deshalb — be-
, Vorzüge, ja Vorrechte zugestehen müssen, weil er

von einem unſere Bewunderung vielleicht in Anſpruch n
Manne der Vorzeit abzuſtammen — behauptet, beſonders w
Ahne noch vor der (nicht gar fernen) Zeit lebte, in welcher
miliennamen zu führen ſich allgemein gewöhnte.

Es läßt ſich leicht einſehen, daß der bürgerlichen Ordnu
bei einem cultivirten Volke das willkürliche Wechſeln der
nicht geduldet werden kann. Sonſt iſt es nicht zu vermeiden,
Viele ihren Verpflichtungen ſowohl gegen den Staat als noch
gen Private entziehen. Darum hat man in allen civiliſirten
das Wechſeln der Namen an verſchiedene, vor ſolchen Benachth
ſichernde Bedingungen geknüpft. Die ſonſt als Muſter in d
wiſſenſchaft angeſehenen Römer hatten ſolches Wechſeln de
zugelaſſen, ſo fern es nicht erweislich in betrügeriſcher Abſicht
war; und im Mittelalter war es ſogar etwas beinahe Gew
daß ſich Jemand bald ſo, bald ſo nannte. (Wir wiſſen v
Biſchofe von Angers, der ſich bald Euſebius, bald Bruno unte
eben ſo von einem Grafen von Toulouſe, der ſich bald Raym
Pons ſchrieb ꝛc. ꝛc.) — Das erſte Verbot des willkürlichen
der Namen in Frankreich erging im Jahre 1535. — Aus d
angeführten und anderen ähnlichen Gründen hat der Staat auf
von Familien- und eigentlichen Perſonal- (Vor- und Zu-
zu beſtehen, und man kann ſich nur wundern, daß die J
manchen Ländern ſo ſpät gezwungen wurden, in anderen n
noch nicht nachdrücklich genug dazu angehalten werden, eigen
miliennamen anzunehmen. Daß der Staat überdies ein
Intereſſe hat, für genaue Führung von Civilſtandsregiſtern
(und daß dieſe Führung nur ſehr ungeeigneter Weiſe den ver
Confeſſionen überlaſſen ſein kann, während die franzöſiſche Ge
ſolche Regiſterführung ſehr zweckmäßig den weltlichen Behör
trug — den Maires oder Bürgermeiſtern, unter ſpecieller
der Friedensrichter und Staatsprocuratoren) dieſes le
ſelbſt ein.

Es fragt ſich nun, in wie fern die Wahl der Vor- u
nannten Taufnamen zu beſchränken iſt. In manchen Länder
dieſe aus der Zahl der Kalenderheiligen genommen werden. S
reich hatte die Revolution unbedingte Freiheit darin hergeſte
Napoleon erfolgte jedoch die Beſchränkung auf die in dem
und die in der alten Geſchichte (deren Grenze jedoch nicht
ward) vorkommenden Namen. Der nächſte Grund zu dieſer
kung war wohl, daß manche Eltern ihren Kindern die N
ſolchen Parteihäuptlingen (z. B. Robespierre) beigelegt hatten
ter ein Aergerniß erregten oder deren Trägern ſogar läſtig wa
ter der Herrſchaft der Puritaner in England machte man ga
ſprüche zu Vornamen, z. B. „Wenn Jeſus Chriſtus nicht
geſtorben wäre, ſo wäre ich verdammt.“ — S
Deutſchland
den 1813 folgende Vornamen wie: „Blücherine Greiſenaue

[illegible] Caſematte Achtzehnhundertdreizehn" ꝛc.) — Wie unge- [illegible] auch manche Namen gewählt werden mögen, ſo ſehen wir [illegible], daß das Gemeinweſen (der Staat) hierbei benachthei- [illegible] könnte, um beſchränkende Geſetze hierin zu erlaſſen.

Friedr. Rotb.

poleon, ſ. Buonaparte.

ſſau, Herzogthum. — Zur Zeit der Reichsverfaſſung [illegible] Länder der Fürſten von Naſſau-Uſingen und Naſſau-Weil- [illegible] damals üdliche Weiſe regiert. Doch kennt die Erinnerung [illegible] ihren Despoten, ſondern es werden vielmehr manche Re- [illegible] dankbarem Andenken genannt. — Im Jahre 1803 verlor [illegible] Beſitzungen auf dem linken Rheinufer und am Oberrhein [illegible] dagegen einen Theil der Kurſtaaten Mainz und Trier. — [illegible] des deutſchen Reichs vereinigten die Fürſten von Naſ- [illegible] und Naſſau-Uſingen, welche Linie im Erliſchen war, unter dem Titel eines Herzogthums und traten in [illegible] Die Fürſt von Uſingen nahm die Herzogswürde und den [illegible] Weilburg zum Mitregenten an. Von da an bis zum [illegible] der erſten Linie im Jahre 1816 wurden alle Geſetze mit [illegible] Beider Regenten gegeben. — Ihre Regierung zeichnet ſich aus [illegible] und ein erfreuliches Beſtreben, den Forderungen der Zeit [illegible] — Im Jahre 1803 wurde die freie Uebung jedes Gottesdien- [illegible], 1806 die Leibeigenſchaft aufgehoben, 1809 körperliche [illegible] als Strafmittel abgeſtellt, und 1811 eine gleiche Be- [illegible] Aufhebung aller Befreiungen eingeführt. Die Gleichheit [illegible] vor dem Geſetz und ihr Recht zu allen Civil- und [illegible] wurde geſetzlich anerkannt; der Fiscus den ordentlichen [illegible] untergeordnet, mit der Weiſung, im Zweifel gegen ihn zu er- [illegible] Jagdrecht bis zur Unſchädlichkeit beſchränkt und die freie [illegible] des Grundeigenthums, mit Entfernung aller Weideberech- [illegible] durch eine Culturverordnung geſichert.

[illegible] Geſetze und noch viele andere derſelben Epoche athmen [illegible] Gleichheit vor dem Geſetz und der Entfeſſelung der Ver- [illegible] des Grundeigenthums. Die Krone wurde ihnen am 5. Mai [illegible] Einführung der Preßfreiheit und am 2. September 1814 [illegible] einer Conſtitution aufgeſetzt. Das erſtere Geſetz trägt [illegible]: „die illimitirte Preßfreiheit betreffend," und ſagt im [illegible] „Wir ſetzen Entfeſſelung der öffentlichen Meinung ſammt [illegible] Freiheit, dieſelbe zu verbreiten, unter die größten, [illegible] und vortheilhafteſten Gerechtſame, in deren Ausübung die [illegible] Stämme des deutſchen Volkes wieder eingeſetzt worden ſind." [illegible] der Verfaſſungsurkunde wird geſagt: „Wir ſind ſtets [illegible] bedacht geweſen, die uns anvertraute unbeſchränkte Re- [illegible] ſammt dem Rechte der Geſetzgebung dahin zu ver- [illegible] ſo weit es die Umſtände erlaubten, nicht allein die bür- [illegible] Freiheit unſerer Unterthanen möglichſt geſichert und die

„politiſche Gleichheit derſelben vor dem Geſetze aufrecht geh
„ſondern auch der Grund zu einer künftigen auf dieſen bes
„Stützen ruhenden Verfaſſung gelegt werde.“ — Sodann
den die zu dieſem Zwecke bereits früher gegebenen, oben angef
Geſetze aufgezählt und geſchloſſen: „Es iſt alſo nur übrig, Allem,
„für die Einführung einer liberalen, den Bedürfniſſen unſerer Zei
„unſeres Staates entſprechenden Verfaſſung in unſerem Herzog
„entweder ſchon geſchehen iſt, oder noch erforderlich ſein
„auch eine gleichkräftige Gewährleiſtung im Inneren zu geben,
„wir in der unverweilten Einrichtung von Landſtänden gefund
„haben glauben dürfen. Indem wir unſeren Landſtänden die
„wahrung jener angeführten Grundlagen ſowohl wie die wei
„Ausbildung einer ſolchen eigenthümlichen Landes
„faſſung übertragen, überlaſſen wir uns der Hoffnung ꝛc.“

Nach der Verfaſſung beſtehen zwei Kammern: Herrenbank
Deputirtenverſammlung.

Die Herrenbank hat nur geborene Mitglieder, nämlich die
gen des herzoglichen Hauſes und die Beſitzer der Standesherrſch
Schaumburg, Solms-Braunfels, Wied-Neuwied, Wied-Runk
Solms-Lich, ſodann die gräflichen Familien von Baſſenheim
Waldersdorff, den Fürſt v. d. Leyen, den Fürſt von Hatzfeld
Freiherrn von Stein. Das Recht iſt mit dem Beſitze ihrer im Lande
den Güter verbunden und wird von dem Haupt der Familie

Die Regierung behielt ſich in der Verfaſſung vor, noch
Mitglieder der Herrenbank auf Lebenszeit oder mit dem Rechte der
erbung zu ernennen, welche jedoch mindeſtens dem deutſchen Fürſt
ſtande angehören und einen mit 200 Fl. in simplo beſteuerten
beſitz im Lande haben ſollten.

Die Deputirtenverſammlung beſteht aus 22 Mitgliedern,
die Inſpectoren der evangeliſchen Geiſtlichkeit Einen, die der
ten Einen, die Landdechanten der Katholiſchen Einen, die Vorſt
höheren Lehranſtalten Einen und die Gewerbetreibenden der 12
höheren Steuerclaſſe Drei aus ihrer Mitte wählen. Die übrigen
gehen wählen die Grundeigenthümer, welche 7 Gulden in simplo
denen, welche 21 Fl. ſteuern. Jenes ſetzt 8000 Fl., dieſes 24,
Grundbeſitz voraus. In den Aemtern, welche keine 5 Candidat
40 Wähler beſitzen, wird dieſe Zahl aus den Höchſtbeſteuerten

Die Wahlen geſchehen in fünf Diſtricten, dergeſtalt, daß
ſcheinenden Urwähler ſo lange zu wählen haben, bis ein Candi
abſolute Stimmenmehrheit hat. Wenn dieſes nicht bei der erſten W
ſchiedt, ſo ſchlägt der Regierungscommiſſär, nach einer freilich,
im Geiſt des Geſetzes begründeten Praxis, einen ihm beliebigen
didaten vor, gegen den, wer ihn nicht wählen will, proteſtiren
Das Herzogthum hat ungefähr 2000 Wahlmänner und 150 Cand

Alle Beſitzer von Gebäuden, alle Capitaliſten, die Staats
mit Ausnahme der Lehrer und Geiſtlichen, der ganze Gelehrten

d Advocaten haben, als solche, weder actives noch passives

Sicherheit des Eigenthums und der persönlichen Freiheit ist mitwirkende Gewährleistung der Landstände gestellt." — Sie wachen: „daß die freie Wirksamkeit der obersten Justiz- niemals beschränkt, willkürliche Verhaftungen auf keine Weise den, und kein Unterthan seinem gewöhnlichen Gerichtsstande werde." — Zu diesem Ende sind den Ständen folgende geräumt:

Ohne ihre Einwilligung soll an den die Aufrechthaltung der gerlichen und Gewerbe-Freiheit, so wie die Gleichheit der Ab- bezweckenden Gesetzen nichts verändert werden. „Wich- , das Eigenthum, die persönliche Freiheit und die Verfas- betreffende neue Landesgesetze sollen nicht ohne ihren und ihre Zustimmung eingeführt werden."

können Vorschläge zu neuen Gesetzen machen, und fordern, gegen den Staatsminister und die Landescollegien, wegen unter Beschuldigungen, eine Untersuchungscommission ange- werde, wenn diese Beschuldigungen auf bescheinigten ben beruhen, daß von ihnen die unter Nr. 1 erwähnten in der Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen ver- werden seien.

Solche Anträge werden vor jeder Kammer besonders erörtert können nur dann der Regierung vorgelegt werden, wenn jeder die Mehrheit erlangen.

directen und indirecten Abgaben müssen von der Mehrheit Stände bewilligt werden, wobei die Stimmen in beiden zusammengezählt werden.

die Verfassung:

werden jedes Jahr zwischen dem 1. Januar und Die Regierung wird bei ihnen durch Commissarien den Verhandlungen, aber nicht den Abstimmungen bei- Polizei der Versammlungen ist diesen überlassen, nach Geschäftsordnung, die im Laufe der ersten Sitzung zu der Regierung zur Genehmigung vorzulegen ist. Nach sieben Jahren wird die ganze Kammer erneuet. Die abge- sind wieder wahlfähig. Den Präsidenten ernennt aus drei von der Kammer vorzuschlagenden Mitgliedern. Deputirte können sich nicht vertreten lassen. Die Sitzungen lich, doch können die Kammern den Abdruck ihrer Pro- oder Einzelnen und Vertheilung von 25 Exemplaren verordnen. Die erste Versammlung soll im Jahr finden.

Fassung des Constitutionsedicts ist ein Haupt- Zerwürfnisse. Diese wären jedoch wahrscheinlich , wenn die Regierung die im Eingange gegebene Zu-

ſage erfüllt hätte, welche den Ständen „die weitere Ausb
Verfaſſung" übertrug. Statt deſſen wurden die Stände wah
rirt, in den Jahren 1815, 1816 und 1817 gar nicht einbe
nicht einmal eine Wahl angeordnet. Gerade in dieſen Jahre
organiſirte die Regierung das ganze Land und gab ſo viel
die wichtigſten Geſetze, daß die des Jahres 1816 allein ei
der Geſetzſammlung ausmachen. Im Jahre 1815 wurde ſog
Fünftheil des Landes an Preußen abgetreten und dafür an
torien acquirirt. Das Herzogthum erhielt dadurch ſeine g
Geſtalt und Organiſation. Es beſteht aus 82 Quadrat
340,000 Einwohnern in 30 Städten, 834 Dörfern und 1
und Mühlen und iſt in 28 Amtsbezirke eingetheilt. Jeder
ſteht als vollziehende Behörde und als ihr Vertreter ein Schu
den die Regierung nach Willkür anſtellt und entläßt. Ihm
rere Vorſteher, welche die Bürger alle zwei Jahre wählen,
thende Vertreter in Gemeindeangelegenheiten beigegeben. Je
bezirke ſteht ein Amtmann als Einzelrichter mit zwei Gehülfe
die Juſtiz, Adminiſtration und Polizeigewalt in ſich vereinigt u
ziehende Behörde für alle Centralſtellen iſt. Die freiwillig
barkeit wird von Notaren verwaltet, welche den Titel Lan
heißen führen. Für die Verpflegung der Armen beſteht in j
eine Amtsarmencommiſſion unter dem Vorſitze des Beam
Bettein hat ſeitdem mehr dadurch als durch Polizeiſtrenge ab

Der Amtmann urtheilt bis zu 50 Fl. ohne Appellatio
geht dieſe an die Hof- und Appellationsgerichte, deren zw
Bei Sachen über 300 Fl. findet eine Berufung an das C
tionsgericht Statt. Die Obergerichte ſind collegialiſch.

Den Aemtern ſind als Centralſtellen vorgeſetzt: die Land
zu Wiesbaden, welche die geſammte Regierungsgewalt, mit
eines Theiles der Juſtiz, in ſich vereinigt, die Steuerdi
Verwaltung der Steuern, die Generaldomänendirection zur Ad
der Domänen, die Rechnungskammer für das geſammte Rechn

Ueber allen dieſen Behörden ſteht das Staatsminiſterium
Miniſter, der eine Canzlei mit Referenten ohne Votum zu
fügung hat.

Für die Criminaljuſtiz ſind bei leichteren Vergehen die
ſchwereren zwei Criminalgerichte die Unterſuchungsbehörden.
theil gehen die Acten an das Hof- und Appellationsger
Zuchthaus- oder Lebensſtrafe kann an das Oberappellationsgeri
werden. In anderen Fällen findet nur eine weitere Ve
und Erkenntniß bei demſelben Gerichte Statt, welches
hat; eine Einrichtung, wonach bei Corrections- und Feſt
nur eine Inſtanz beſteht. Dieſer Fall iſt bei Verurtheilung
kammerpräſidenten Herber zu drei Jahren Feſtung vorgeko

Ausnahmsweiſe iſt der Regierung die ſtrafrechtspfleg
gende Vergehen und Verbrechen übertragen: ſtfrevel, Jag

Unterschleif bei Abgaben an öffentliche Cassen, Grenzverrückung, , Tumult und Störung der öffentlichen Ruhe, Wucher, , Vergehen gegen öffentliche Beamte in Ausübung ihres Vergehen gegen die unter der Regierung stehenden Polizeiein- — Die Regierung kann in solchen Fällen bis zu fünf Correctionshaus- und Festungsstrafe erkennen. Wenn die Monate Correctionshaus übersteigt, so legt sie das Er- Minister zur Bestätigung vor. Der Recurs gegen ihre nicht an eine höhere Instanz, sondern wird von ihr selbst, nun ohne Vorbehalt der ministeriellen Bestätigung entschie- Durch das Organisations t vom Jahre 1815 ist die Re- ein Collegium mit ei Präsidenten, zwei Directoren, und zwei Assessoren angeordnet. Ihre collegialische Ver- später durch eine blose, niemals verkündigte Ordonnanz in kratische verwandelt worden. Gleichwohl hat die Re- richterlichen Functionen behalten. Die Mitglieder derselben, Präsident bestimmt, versammeln sich zur Urtheilssprechung genannten, durch kein Gesetz angeordneten correctionellen von seinen Urtheilen keine Gründe angibt, und gegen die angeführte Recurs an diesen Senat selbst Statt findet. — 1830 vorgekommenen politischen Verurtheilungen sind, mit einer einzigen, aus dieser Quelle geflossen.

schneidender Contrast zwischen Criminal- und Civiljustiz! es sich um 300 Fl. handelt, drei Instanzen mit zwei dort, wenn es Ehre und Freiheit gilt, bei den Hofgerich- Instanz mit dem Recurs an diese selbst, und bei der Re- Verurtheilung durch eine bureaukratische Administrativbehörde traurigen Recursrechte.

Staatsdiener, sowohl in der Justiz als Administration, kön- Jahre vom Tage der Anstellung an, nach Belieben entlassen nur durch Urtheil der Hofgerichte. Pensionirung mit und nach 35 Dienstjahren mit $\frac{1}{30}$ weiter für jedes kann immer erfolgen. Versetzung aus der Administra- Justiz und umgekehrt hängt immer von der Regierung ab.

Militär wird nur das Bundescontingent gehalten, 3,900 Infanterie mit einer Batterie Artillerie. Der Aufwand dafür andere Staaten gering. Nassau braucht bei 340,000 dafür 400,000 Fl., während ein benachbarter Staat Einwohnern 1,600,000 Fl. verwendet. Die Gerichtsbar- Militär übt in erster Instanz der Auditeur, in der fol- Obergerichte. Der Obrist und der General stehen auch in unter den Hof- und Appellationsgerichten. Zur Bildung besteht eine Cadettenschule, in die aber nur in- und liche u ne der Staatsdiener aufgenommen werden. Schule nicht besucht hat, kann nicht Officier werden. — stets entlassen werden.

Die evangeliſche und lutheriſche Kirche ſind ſeit 1817 ver
Die Functionen der Conſiſtorien ſind der Landesregierung übert
Unter ihr ſtehen Decane. Die Verhältniſſe der katholiſchen Kirch
durch das Concordat von 1827 geordnet. -- Von den Einw
bekennen ſich 185,000 zur evangeliſchen und 150,000 zur kathol
Kirche, und 5000 ſind Juden. Die kirchlichen Wirren der neuere
ſind Naſſau fremd geblieben. Die Kinder müſſen in der Religi
Vaters erzogen werden. Das regierende Haus bekennt ſich zur e
liſchen Religion. Die Katholiken ſind indeß gleichwohl in jeder H
mit den Evangeliſchen ſo gleich gehalten werden, daß man noch
einmal eine Klage vernommen hat.

Für die Finanzen beſtand bis 1815 eine Centralfinanzbehörd
eine Caſſe für das ganze Land. Alle Einnahmen floſſen in dieſe, u
Ausgaben, ſo wie auch die Suſtentation des Regentenhauſes, wurden
beſtritten. Die Mäßigkeit, welche hierbei Statt fand, muß a
werden. Im Jahre 1815 wurden zwei coordinirte Centralfinan
den angeordnet, die Generalſteuer- und die Generaldomänen-D
Jener wurden die directen und indirecten Steuern, mit Ausnah
Mainzolls zu Höchſt, ein Theil der Regalien und Monopole, u
Polizeieinkünfte zur Verwaltung hingewieſen. Dieſe erhielt die E
fälle, Domänengüter, Mühlen, Gebäude, Hüttenwerke, Ber
Mineralquellen, Bäder, Wälder, Jagden, Fiſchereien, Schäfereien,
gerechtigkeiten, Bannrechte, Zehnten, Grundzinſen, Activca
den Mainzoll zu Höchſt, den Eberbacher Weinkeller und die E
digung für aufgehobene Leibeigenſchaftsgefälle.

Der durch dieſe Trennung beabſichtigte Zweck der Regierun
bald hervor. Er war kein anderer als ſämmtliche der Do
direction hingewieſene Güter ꝛc. für Patrimonialeigenthum des
lichen Hauſes zu erklären. In einem Vortrage des Miniſters v.
ſchall in der Staatsrathsſitzung vom 13. Febr. 1817 wird der
nen als gleichbedeutend mit Patrimonialgut des herzoglichen
erwähnt, und zugleich erklärt, daß deren Ertrag zur Deckung d
dürfniſſe der herzoglichen Familie und des Hofes hinreiche, u
nun an die Staatsausgaben, welche ungefähr 1,700,000 Fl. be
aus den der Generalſteuerdirection überwieſenen Einnahmen a
ſtritten werden ſollten.

Dieſe Einrichtungen, zumal mit ſolcher Auslegung, wurde
den Ständen lebhaft angegriffen. Bevor wir darauf eingehen, h
Einiges über dieſe zu bemerken.

Durch die angegebenen geographiſchen und organiſchen Verä
gen des Landes wollte die Conſtitution nicht mehr recht paſſen. Der
bezirk Ehrenbreitſtein war abgetreten, und die Fürſtenthümer Da
und Hademar erworben worden. Durch andere Abtretungen g
die Gebiete einiger erblicher Mitglieder der Herrenbank nicht m
Lande. Es erſchienen daher am 4. Novbr. 1815 zwei Edicte
neue Bildung der Deputirten- und der Herrenbank. Jene erhi

Wahlbezirke drei, Wiesbaden, Weilburg und Dillenburg, um
hl Deputirter, wie früher die fünf, zu ernennen. Die Her-
ſtitt eine gänzliche Umgeſtaltung. Von den früheren Mitglie-
n nur der Beſitzer der Grafſchaft Schaumburg, der Fürſt
ryen, die Grafen von Baſſenheim und von Waldersdorff und
rr von Stein. Als neues erbliches Mitglied wurde der
Weſterburg ernannt, und den geſammten adelichen Gutsbe-
i Virilſtimmen verliehen, welche ſie durch ſo viele aus ihrer
ählte Mitglieder vertreten laſſen.
Regierung iſt hierbei offenbar über die durch die Conſtitution
Granzen gegangen, indem ihr nur das Recht zuſteht, neue
: auf Lebenszeit oder mit dem Rechte der Vererbung zu ernen-
e dem deutſchen Freiherrnſtande angehören und einen mit 200 Fl.
) beſteuerten Grundbeſitz im Lande haben. Hierzu kommt
unter den adelichen Gutsbeſitzern ſich nur vier finden, welche
ndbeſitz haben. Die Regierung alſo wußte, daß den creirten
gliedern ein weſentliches Erforderniß abging.
die Reorganiſation der Verfaſſung hatte keine andere Wir-
daß man ſie in dem Verordnungsblatte las. — Erſt zwei
ter, im Anfange 1818, fand die erſte Verſammlung der Stände
den Statt. Sie begann, nach der Verfaſſung, mit dem
mer Geſchäftsordnung. Die Beſtimmung, daß die Sitzungen
ntlich ſein ſollten, wurde darin dahin geändert, daß dem
äſidenten frei ſtand, das Publicum durch Austheilung von
rten zuzulaſſen. Die Regierung genehmigte dieſe Geſchäfts-
und es wurde ſo vertragsweiſe die Oeffentlichkeit der Verhand-
angt.
Kammer griff alsbald die Caſſentrennung oder, wie man ſpäter
Domänenfrage auf. Veranlaſſung gab beſonders eine der
e zu Gunſten der Domänencaſſe auferlegte jährliche Zahlung
00 Fl. für aufgehobene Leibeigenſchaftsgefälle. Wir müſſen
ndigung weiter zurückgehen.
erſten Tage des Jahres 1808 erließen die ſouveränen Herr-
:drich Auguſt und Friedrich Wilhelm, geſegneten An-
im Edict, wodurch ſie, huldigend der vorangeſchrittenen Civi-
ie Leibeigenſchaft gänzlich aufhoben. Das Land feierte die-
urch Denkmünzen und Dankadreſſen. Den Privatperſonen
verlorene Gefälle Entſchädigung aus Staatsmitteln zuge-
)a über die Frage, welche Abgaben aus der Leibeigenſchaft
, Zweifel erhoben wurden, ſo führte das Steueredict des
12 die einzelnen Gefälle auf, über 700, und benannte als
bigende Perſonen: „die Standes- und Grundherren, auch
Gutsbeſitzer und Vaſallen.“ — Deren Entſchädigung wurde
ichen Principien ausgemittelt und als jährliche Rente auf die
e angewieſen. Einer Entſchädigung des Staates oder des
s Hauſes wurde nirgends gedacht. Erſt nach dem Tode der

Fürſten, welche die Leibeigenſchaft aufgehoben hatten, als im J 1816 Steuer- und Domänencaſſen angeordnet wurden, trat l als Verwaltungsbehörde des herzoglichen Patrimonialvermögens, m Erklärung auf, daß auch ihr ſolche Entſchädigung gebühre, und b nete deren jährlichen Betrag auf 140,000 Fl. Da die Stände nicht in Wirkſamkeit berufen waren, und die Caſſentrennung von d und demſelben Manne, dem Miniſter, ausging, ſo wurde dieſe Z ohne Weiteres auf die Steuercaſſe angewieſen und geleiſtet. — D der vom ganzen Landesvermögen nur einige Gebäude geblieben w kam hierdurch offenbar unter pari.

Die Domänenfrage iſt auch noch dadurch wichtig, daß der E dieſer Güter größtentheils in den nöthigſten Lebensbedürfniſſen, und Frucht, beſteht. Der Beſitz an Waldungen iſt ſo bedeuten daß die Domänendirection in manchen Gegenden factiſch das Ho nopol hat. An Conflicten zwiſchen dem Intereſſe des Regenten der Unterthanen kann es daher nicht fehlen. Sie ſind um ſo mög weil die Beamten, welche die Unterthanen, namentlich die Gem und Corporationen hierbei vertreten ſollen, der Domänendirection ordinirt ſind. Dieſe iſt eine der Landesregierung coordinirte Co ſtelle, und beiden ſind die Amtleute und Rentmeiſter untergeordnet

Bei der Domänenfrage kam beſonders die Entſchädigung von 140,000 Fl. zur Sprache**). Das Edict, welches die Leib ſchaft aufhebt, ſagt nichts von einer Entſchädigung des Staates des regierenden Hauſes. Es enthält bei Aufzählung der zu entſ genden Perſonen keine Kategorie, in die man auch mit der au dehnteſten Interpretation ſie bringen könnte. Die Stände beha ten daher mit Recht, daß, wenn auch die Anſicht der Regierung, die Domänen richtig, doch die Entſchädigungsrente unbegründet Mit den Regierungscommiſſarien wurden deshalb mehrere Schr gewechſelt; auf deren Erklärung aber, daß der Ertrag der Dom ohne die Rente zur Suſtentation des Regenten nicht genüge, bewil die Kammer deren Zahlung unter Vorbehalt ihrer Rechte. Aber dieſes genügte der Regierung nicht, und ihre Commiſſarien erkl auf dem Landtage von 1821: der Herzog habe die Eigenthumsr ſeines Hauſes auf die Domänen nie als der Anerkennung der Sc bedürfend betrachtet. Die Vorlagen, welche deshalb geſchehen, h nur den Zweck gehabt, irrige Anſichten zu berichtigen; der Herzog warte, daß dieſer Zweck erreicht werde; ſollte er aber auch nicht er werden, ſo werde der Herzog nie Veranlaſſung finden, von den b benden Einrichtungen abzuweichen, vielmehr die Stände lediglich die abgegebenen Erklärungen verweiſen.

*) Vom Jahr 1827 bis 1837 iſt der Bruttoertrag per Jahr zwi 5 und 6 mal 100, 1000 Fl.

**) Nur der kleinſte und ärmſte Theil des Herzogthums war frohn und zwar nicht in ungemeſſener, ſondern gemeſſener Zeit. — Wiesbaden war frei und zahlt jährlich zu 140,000 = 6000 Fl.

nbank griff Anfangs den Streit mit Energie auf, lie-
ſe Arbeiten und verweigerte ſogar die 140,000 Fl. Aber
2 änderte die Majorität der Anweſenden ihre Ueber-
t, daß ſie erklärte: die Stände ſeien nur berechtigt,
ruhigung zu verſchaffen, daß durch die vom ehemaligen
n ausgeſchiedenen Einkünfte die zur Zeit der Reichs-
wieſenen Laſten gedeckt erſchienen. Zu letzteren wurde
Suſtentation des Regenten und ſeines Hauſes gerechnet.
00 Fl. wurden bis 1820 mit dem Vorbehalt bewilligt,
ts zu vergeben. Eine weitere conſtitutionelle Thätigkeit,
on des nach Ausſcheidung der Domänen ſehr einfachen
ſich nicht, und man war gewohnt, das ganze landſtän-
s bloſe Form zu betrachten, als der Aufſchwung des
auch ihm wieder neues Leben gab. Die Volkskammer
e Thätigkeit auf die Domänenfrage. Sie lieferte, zumal
identen, den geheimen Rath Herber, gründliche Arbeiten.
rung, nicht mehr blos dem Dictat des Herrſchers ver-
in ausführlichen Erörterungen den Rechtsboden zu ge-
vollſtändige Darſtellung dieſer Verhandlungen geht über
Gegenwärtigen, und wir müſſen auf die Schrift: Der
im Herzogthum Naſſau, aus ſeinen Urquellen erläutert
R., 1831), verweiſen, uns hier auf einige Andeutun-
nd.

uffaſſung überträgt den Ständen die Aufrechthaltung des
vom $\frac{12}{14}$. Febr. 1809. Deſſen §. 1 lautet: „Die Staats-
ſo weit ſie nicht durch Einkünfte aus den Staatsgütern
gedeckt ſind, ſollen durch Beſteuerung des reinen Ein-
ſerer Unterthanen aufgebracht werden." — Und §. 5: „Die
ſteuern ſind beſtimmt, denjenigen Staatsausgabenbetrag zu
durch die übrigen Staatseinkünfte, namentlich von Domä-
und indirecten Auflagen nicht gedeckt iſt. Dieſer Be-
jedes Jahr durch eine möglichſt genaue Vergleichung der
und Ausgaben gegen einander von unſerem Staatsmini-
und der darüber zu entwerfende Etat uns vorgelegt
werden denſelben prüfen, das Staatsbedürfniß erwägen,
ſen Stärke die Zahl der auszuſchlagenden Simpeln feſt-

gierungscommiſſäre behaupteten: da das nach dem zweiten
5 den Regenten zugeſtandene Recht, aus der damals ver-
und Steuercaſſe vorab ihre Suſtentation zu nehmen,
n noch erforderlichen Bedarf durch Steuern zu decken,
ſi, ſo könne auch der damit in Verbindung ſtehende §. 1
ſten, indem ſonſt die Regierung den Ständen ſo unter-
daß auch die Suſtentation des herzoglichen Hauſes jähr-
ſumſion und Bewilligung unterläge.
wordenklichen Zeiten bis zur Caſſentrennung beſtand nur

eine Landescaſſe. In dieſe floß der ganze Ertrag der D
Steuern, und der Regent nahm ſeine Suſtentation dar
dieſer Einrichtung iſt der Domänenertrag, ſo weit er die
überſtieg, allerdings zur Deckung der Landesbedürfniſſe verwe
ſo wie im umgekehrten Falle das Land die Suſtentationsſt
mußte. Als die vereinigten Regenten in dem Steueredict
nenertrags, als mit zur Deckung der Landesbedürfniſſe beſtim
ten, iſt dieſes freilich nur unter dem Vorbehalt geſchehen, t
oder, was damals daſſelbe war, aus der Landescaſſe ihre
zu nehmen. Eben ſo ſicher iſt aber auch, daß ſie den
ihrer Suſtentation noch bleibenden Domänenertrag zu den
des Landes verwendet wiſſen wollten. Hierdurch iſt da
Stände zur Controle der Domänenverwaltung begründet.
mehr dadurch, daß die Regenten auf das Recht, bei einer
des Domänenertrags zu ihrer Suſtentation das Fehlende aus
caſſe zu nehmen, nicht verzichtet haben. Derjenige aber,
Ueberſchuß empfängt und das Fehlende zulegt, iſt nicht
Verwaltung intereſſirt, ſondern er iſt ſogar der alleinige

Wenn hiernach die Stände die Controle über die D
Recht anſprachen, ſo waren ſie doch weit entfernt, die
des Regenten gleich dem Budjet einer jährlichen Discuſſi
werfen. Sie waren vielmehr gern bereit, zu dem von den
gebotenen und durch das Beiſpiel aller conſtitutionellen
währten Mittel einer Civilliſte zu greifen. Die Beſtimm
ihnen die Ausbildung der Verfaſſung übertrug, b
hierzu und enthielt den deutlichſten Wink zu einer ver
Ausgleichung dieſes Punctes mit der Regierung.

Die Kammern, zumal die von 1831, machten die bi
ſchläge in dieſem Sinne, und wählten ſogar auch andere
die der Regierung ſehr mißfällige einer Civilliſte, unter
Ausſcheidung eines beſtimmten Gütercompleres. Allein di
ging auf nichts ein, ſondern beſtand auf der alten Einr
der Fortzahlung der 140,000 Fl. Die Volkskammer verr
dieſe mit 17 Stimmen gegen 4. Bevor ſie an die Ber
Steuern kam, wurde der Landtag am 2. Mai 1831 auf
Zeit vertagt.

Die Stände vermißten nun die Preßfreiheit ſchmerz
nach ihrer Vertagung verbreitete die Regierung in vie
Exemplaren eine von dem Landtagscommiſſär, dem geheimen
deburg, verfaßte Flugſchrift „An die Bewohner des
„Naſſau,“ worin das Verfahren der Stände bitter
verſucht ward, die öffentliche Meinung zu gewinnen.
hatten dem keine gleiche, ja bei den bekannten Cenſurverhäl
eine Waffe entgegenzuſetzen. Die öffentliche Meinung
jedoch dahin aus, daß jene Flugſchrift zum großen Th
verbrannt wurde.

[illegible] Falle von Warschau wurden die Stände wieder berufen. [illegible] die Regierung vier neue Mitglieder der Herrenbank, [illegible] und zwei auf Lebenszeit, und sandte die Prinzen von [illegible] dem Titel: Prinzen des „nassauischen Hauses," als [illegible] derselben. Da bei der Abstimmung über die Steuern [illegible] beider Kammern zusammengezählt wurden, so sah sich [illegible] durch die Vermehrung der Herrenbank in ihrem we- [illegible] Rechte beschränkt. Dieses war um so wichtiger, da schon [illegible] eine Begünstigung des Adels liegt. Dieser, welcher [illegible] Familien zählt, sieht die ganze Herrenbank aus seiner [illegible] gehen, während 84,000 bürgerliche Familien durch die [illegible] vertreten werden.

Verfassung ist der Regierung zwar das Recht vorbehalten, neue [illegible] Herrenbank zu ernennen; wir haben aber auch gesehen, daß [illegible] 1815 davon, und zwar einen sehr ausgedehnten Gebrauch [illegible] so die Verfassung geschlossen hat. Die Herrenbank zählte [illegible] die Prinzen des Hauses, 12 Mitglieder und stand also [illegible] Kammer im Verhältniß. Diese hat daher nichts gegen [illegible] eingewandt. Das Recht zu nochmaliger und also unbe- [illegible] von Mitgliedern würde die Wirksamkeit der [illegible] bei Bewilligung der Abgaben ganz aufheben, und also [illegible] Geist der Verfassung sein, daß es schon deshalb nicht [illegible] sein kann.

[illegible] den Eintritt der Prinzen von Holland in die Herrenbank [illegible] Volkskammer: Unter dem Ausdruck: „Prinzen unseres [illegible] nur die Prinzen des herzoglichen Hauses Nassau, [illegible] die einer im Jahre 1254 davon getrennten Linie ver- [illegible] Auch habe die Regierung solche Auslegung von jeher als [illegible] kannt, indem sie die holländischen Prinzen niemals zum [illegible] geladen habe, und ihre Namen auch niemals in dem [illegible] des Staatsministeriums jährlich erscheinenden Staats- [illegible] buch, welches die Mitglieder beider Kammern enthielt, [illegible] seien.

[illegible] Regierung stützte sich dagegen auf den Vorbehalt in der Ver- [illegible] bemerkte, das Staats- und Adreßhandbuch werde nur von [illegible] Kanzlei redigirt, könne also nicht als ein Organ des [illegible] betrachtet werden. — Eine Vereinigung kam nicht zu [illegible] Deputirtenkammer legte nun eine feierliche Protestation [illegible] gegen den Staatsminister von Marschall wegen der [illegible] jenes Decrets, so wie mehrerer anderer eine Anklage. [illegible] darüber geschah in öffentlicher Sitzung. Zum Ver- [illegible] die Regierung den Oberappellations-Gerichtspräsiden- [illegible] set. Die Rede desselben verdient hier um so mehr eine [illegible] eine Auslegung der Constitution enthält.

[illegible] Verfassung, sagte derselbe, sei „eine octroyirte, ein Geschenk, [illegible] Rede der höchstseligen Regenten;" bei Streit über die

Viele Unterſuchungen begannen. Unter [illegible]eren auch [illegible] 16 Deputirten wegen Verbreitung der bei [illegible] Austritte [illegible] rungscommiſſären übergebenen Erklärung. Einer von ihnen deshalb zu einem Jahre Correctionshaus verurtheilt, womit Spinnrade verbunden iſt; eine Verurtheilung, die den [illegible] Unwillen um ſo mehr erregte, als die Praxis des Strafrechts, politiſche Vergehen bei Gebildeten mit Feſtung beſtraft werde, blos in Naſſau beſteht, ſondern ſeither ſo weit in Anwendung men war, daß man einige Jahre vorher einen Adelichen, d Fabrication falſcher Treffenſcheine zum Correctionshaus verurth ſeine Strafzeit auf der Feſtung zubringen ließ.

Die Verurtheilung der 16 Deputirten geſchah von der in dem oben erwähnten correctionellen Senat. Der an ſie griffene Recurs blieb ohne Wirkung.

Gleichzeitig wurde auch gegen den Kammerpräſidenten Haupt der Sechszehn, wegen eines von ihm in die Hanauer eingerückten Artikels eine Unterſuchung wegen Majeſtätsbeleidi gonnen. Sie gehörte vor das Hofgericht; deſſen Urtheil la drei Jahre Feſtung. Vergebens ſuchte derſelbe um die Ober nach. Sie wurde, weil nur wegen Zuchthaus- und Lebensſtr lirt werden kann, nicht zugelaſſen. Und ſo hatte der Vertheidiger eine Inſtanz. Er griff zwar zum traurigen Rechtsmittel teren Vertheidigung an daſſelbe Gericht; dieſes beſtätigte Urtheil. Herder ſtarb am Tage der Publication.

Dieſe beiden Fälle mögen als Commentar der oben beſ Juſtizorganiſation dienen.

Der Austritt der 16 Deputirten iſt vielfach beſprochen Die Lauterkeit ihrer Abſichten wurde allgemein anerkannt; Klugheit ihres Schrittes aber waren die Meinungen ſehr getheilt konnten für ſich anführen, daß ihr Austritt das Mittel gewe die Wirkſamkeit der Herrenbank zu hemmen. Dagegen wurde Grund eingewandt, daß dieſes Mittel nicht hinreichend gewe daß ſie jedenfalls ihre Erklärung zu einem Kammerbeſchluß [illegible] heben müſſen. Außer der allgemeinen Regel, daß man ſeinen nicht das Feld räumen ſoll, ſpricht wohl am Meiſten gegen ſie, ohne unbeſcheiden zu ſein, aus der Candidatenliſte erſ ten, daß die Wiedererwählung einer Kammer von ihren Ei und Fähigkeiten nicht möglich war. Ein gänzliches Weigern aber war, da geſetzlich die Majorität der Erſcheinenden bei 2000 dem Bauernſtande angehörigen Wählern nicht ge Die Folgen haben dieſes dargethan.

Im Februar 1833 erſchien eine Verordnung, welche ſchließung der Sechszehn durch die Fünf genehmigte, und für Wahlen anordnete. Die Namen derſelben wurden von der nicht auf die Candidatenliſte geſetzt. Unter den Gewählten zwar mehrere als entſchieden liberal bekannte N[illegible]n, und die

lange. Allein eine entſchiedene Oppoſition bildete ſich nicht.
wurde von dem Miniſter v. Marſchall eröffnet, der die
des Budjets als erſte Aufgabe bezeichnete. Am 16. März
Eröffnung des Landtags, und ſchon am 20 April las man
ſtatte, daß die Steuern bewilligt wären.
Finanzkammerkammer und ihre Regierungscommiſſäre hatten,
der Geſchäftsordnung, welche 14 Mitglieder zur Faſſung
verlangt, behauptet, dieſelbe ſei mit der ſiebenjährigen
Landtags erloſchen. Vergeſſend, daß dann die Obſervanz
entgegenſtand, und nicht achtend den kurz vorher in den
Sitzungen von der Mehrzahl der noch vollzähligen Kammer
Beſchluß, daß die bisherige Geſchäftsordnung, wie auch nach
erſten Wahlperiode von 1818 bis 1825 geſchehen, ſo lange
leben müſſe, bis eine neue entworfen ſei. Die Geſchäfts-
ordnung überdies viel mehr als dieſer Name beſagt, indem in ihr
weiſe geſtattete Oeffentlichkeit der Verhandlungen eine
der Verfaſſung enthalten war. Die Kammer von
daher einen Verſuch, die Oeffentlichkeit wieder zu erlan-
, und es iſt ſeitdem dabei geblieben. Auch die ver-
bank beſteht noch, ohne daß bis jetzt die Volkskammer
dagegen gemacht hätte.
Landtag von 1834 ging unbemerkt vorüber. Im Jahre 1835
Regierung die Domänenfrage wieder auf, jedoch in verän-
nicht ſo greller Erſcheinung. Die Kammer ernannte eine
aus ſieben ihrer Mitglieder zur Prüfung derſelben und
auf dem nächſten Landtage. Deren Arbeiten, vier
ſtarkend, ſind im Druck erſchienen, und müſſen wir darauf
auf eine kurze Andeutung beſchränkend.
Beamten — ſagten die Regierungscommiſſarien — hätten
der Conſtitution nichts über die Suſtentation ihres Hauſes.
ſie dieſen Punct vergeſſen oder abſichtlich mit Still-
gangen hätten, ſei nicht anzunehmen. Das Natürlichſte
gedacht, es bliebe deshalb bei der zeitherigen Einrichtung,
Suſtentation aus dem Ertrage ihrer Kammergüter genom-
Erklärung folge auch ſchon aus dem Satze, daß jede
lange bleibt, bis ſie aufgehoben werde. Die freie Diſ-
die Kammereinkünfte beſtehe noch, und müſſen dieſe daher
Einkünften getrennt werden, worüber nur den Stän-
zuſtehe. Dieſe Trennung ſei erfolgt, und es ſolle nun-
werden, ob das Land dabei gegen die Kammercaſſe
ſei."
Oppoſition erwiderte hierauf, der Mangel einer Beſtimmung
Suſtentation des regierenden Hauſes verlange allerdings einen
Conſtitution; dieſer könne im Wege der Vereinigung be-
und durch die den Ständen übertragene Ausbil-
Verfaſſung ſei der Wink gegeben, ſolchen Weg zu be-

treten. Die Stände ſeien weit entfernt, die Suſtentation w
jet zu discutiren, ſondern vielmehr bereit, dieſen Punct
Würde und zeitherigen Stellung des Regenten angeme
mittelſt einer Civilliſte zu ändern.

Dieſe Einwendungen wurden nur von der bis auf fi
men geſchmolzenen Oppoſition gemacht, und daher durch
mehrheit die Unterſuchung der Caſſentrennung beſchloſſen.
beauftragte Commiſſion begann ihre Sitzungen am 14. Dece
unter Zuziehung eines Regierungscommiſſärs, der das Prote
Erklärung eröffnete:

„Die gegenwärtige Unterſuchung berühre die Eigenthu
„Domänen nicht. Sie habe nur die Trennung der öffen
„künfte zum Gegenſtande, über welche

a) „der Regent ohne Concurrenz der Stände disponiren
„bei welchen

b) die verfaſſungsmäßige Concurrenz der Stände eintr

„Zur Zeit der Reichsverfaſſung hätten die öffentlichen Ei
„ſtanden:

1) „Im Ertrage der Kammergüter, nämlich Waldung
„len, Höfe ꝛc.“

2) „In grundherrlichen und ſchutzherrlichen Abgaben
„ebanen“

3) „In perſönlichen Leiſtungen, Frohnen ꝛc.“

4) „In dem Ertrage der nutzbaren Hoheitsrechte, Re
„deren Ausübung Einkünfte verbunden ſind.“

5) „In Steuern.“

„Die Einkünfte 1—4 hätten das Einkommen der Kamm
„die Steuern das der Steuercaſſe gebildet.“

Nach dieſen Grundſätzen wurde die Liquidation vorgenom
Regierung erklärte dabei, daß die Kammercaſſe keine Entſch
beſtimmte Abgaben, z. B. aufgehobene Leibeigenſchaft, verl
dern nur im Ganzen für ihre Einbuße gegen die Zeit der
faſſung. Aus dieſer wurde der Zeitraum von 1802 bis 18
men. Der Regierungscommiſſär übergab eine Haupt-zuſamm
wonach die Kammer-, nunmehr Domänencaſſe, gegen den
der Einnahmen dieſes Zeitraums jährlich 407,706 Fl. 27 Xr
Derſelbe ſetzte nach langen Verhandlungen dieſe Summe a
Fl. 17 Xr. herab und erklärte dabei: „Die Aufgabe der
„ſei die geweſen, klar zu ſtellen, daß die aus der heutigen Land
„an die Generaldomänendirection unter den bekannten Bed
„zahlten 140,000 Fl. eine rechtlich begründete Forderung ſei
„nach Ergebniſſen der Unterſuchung und nach der commiſſa
„rechnung nicht allein dieſes, ſondern ein Verluſt der Kamm
„393,164 Fl. 17 Xr. ſich herausſtelle, ſo ſei es keineswegs
„hierauf eine die bisherige Zahlung überſteigende Anforderun
„den.“ — Später erklärte derſelbe weiter: „Von einer Tr

ns ist bei der Cassentrennung keine Rede, da dasselbe in un-
r Bedeutung, wie es seit unvordenklichen Zeiten vor der
nung bestanden hat, fortdauernd erhalten werden soll." —
ung auf die Erhaltung der Substanz erklärt derselbe: „Der
des nassauischen Hauses bezeichnet alle Güterzehnten, Rechte
tigkeiten als wahre Bestandtheile und Zubehörung der
s erbvereinten Hauses und verfügt, daß solche nimmermehr
mmt werden sollen."

Sommer 1836 versammelte sich die Kammer wieder, aus
en zwei Glieder ausgetreten waren. Der Commissionsbe-
en einzelnen abweichenden Abstimmungen der Minorität,
ch die des Archivars Habel durch Gründlichkeit auszeich-
e vorgetragen. Die meisten Mitglieder übergaben schriftliche
gen. Die der Majorität sprachen sich dahin aus, daß durch
en in der Kammercasse ein jährlicher Verlust von wenigstens
nachgewiesen sei. — In der Sitzung vom 8. Juni 1836
auf die Regierungscommissäre:

herzogliche Durchlaucht sind geneigt, die bisher aus der
ercasse an die Generaldomänencasse bezahlte Rente von
Fl., deren Rechtmäßigkeit durch die Liquidation vollständig
ist, auf eine für die Landessteuercasse möglichst vortheilhafte
sen zu lassen. — Die Rente beträgt nach Abzug der
ine 126,000 Fl., stellt also im 25fachen Betrage einen Ca-
von 3,150,000 Fl. und im 20fachen Betrage 2,520,000
Die Rente soll gegen Uebernahme von 2,400,000 Fl. Do-
en auf die Landessteuercasse wegfallen. Die zu überwei-
manialschulden sollen sofort mittelst eines neuen auf die
ercasse aufzunehmenden dreiprocentigen Anlehens getilgt werden.
sten, welche durch die Aufnahme eines solchen neuen An-
hen, übernimmt die Generaldomänencasse, welche auch
t, daß dasselbe nicht höher als mit drei Procent verzinslich
. Die Zinsen, welche die Landessteuercasse demnach von An-
fenden Jahres an zu entrichten hat, betragen 72,000 Fl.,
Fl. weniger als die bezahlte Rente. Aus dieser Ersparniß
es nach der Bedingung des Anlehens auf eine möglichst
Weise geschehen kann, ein Tilgungsfond gebildet werden,
nen bestimmter Frist die ganze Schuld sich aufhebt."

Was die wegen Erhaltung der Substanz des Domanialver-
Anregung gebrachte Garantie betrifft, so sollten schon die
commissarischen Erklärungen darauf hinweisen, daß es nie
Sr. Durchlaucht gelegen, durch die Cassentrennung an
erhältnisse und der Bestimmung der Domäne eine Abän-
ssen. Höchstdieselben sind daher auch geneigt, alle Ga-
dieses Rechtsverhältniß, namentlich hinsichtlich der Er-
Substanz des Domanialvermögens, mit sich bringt und

„erfordert, ausdrücklich auszuſprechen, was indeſſen nur in Fo
„Geſetzes geſchehen kann.“

„Es wird anheim gegeben, ob die weiteren Erörterungen
„ſen zweiten Punct noch auf dieſem, oder erſt auf dem
„Landtage Statt finden ſollen.“

Die Kammer nahm dieſen Vorſchlag mit 13 gegen 7 (
an, ermächtigte die Regierung zur Aufnahme des dreiprocentigen
von 2,400,000 Fl. mit einem jährlichen Tilgungsfond von 5
und votirte ihren Dank für die bewirkte leichte Tilgung d
In der folgenden Sitzung erklärten die Commiſſarien, daß Se
lauchte den Dank genehmigt und verordnet hätten, daß die
erſt mit dem Jahre 1837 beginnen, für 1836 aber die Le
laſſen ſein ſolle.

Das Anlehen wurde von der Steuercaſſe aufgenommen
das Verfügte vollzogen.

Es muß anerkannt werden, daß die Regierung mit 1
hierbei verfahren hat, indem die Majorität der Kammer nach
ſtimmung zu viel größeren Leiſtungen bereit war, deren Annah
von der Regierung abhing.

Wegen der zugeſicherten Garantie der Erhaltung der
erklärte die Kammer, ſie fände ſchon in dieſer Zuſicherung
ſtändige Beruhigung und wolle das Weitere dem künftigen
überlaſſen.

Im Jahre 1837 iſt dieſes Geſetz gegeben worden. Sä
Domänenvermögen iſt dadurch für unveräußerlich erklärt.

So endigte der naſſauiſche Domänenſtreit. Da beide T
Rechte auf das Eigenthum vorbehalten haben, ohne ſolche näh
ſtimmen, ſo iſt in der Hauptſache nichts entſchieden. Es iſt
gleich in possessorio. Das tiefe Eingreifen des Domänenver
in die materiellen Intereſſen des Landes hat mit Recht die w
tigkeit der Volkskammer angeregt. Indeß hätte er dieſelbe
zum Ueberſehen ſo vieler anderen, ja beinahe aller geiſtigen
veranlaſſen dürfen. Auch hätte ſchon die Klugheit geboten, di
nicht gerade mit den Finanzen des Regenten zu beginnen, m
ger, ſie nur darauf zu beſchränken. Verbeſſerung der Juſtiz
form der Verfaſſung wurden auf dem Landtage von 1831
einem Antrage berührt und der Regierung empfohlen, jedoch
folgenden ganz erneuerten Kammer nicht verfolgt.

Dagegen wurden Dienſtpragmatik, Militärweſen, öffentli
fahren, Preßfreiheit kaum berührt. Gegenſtand eines Kammeran
keine dieſer Angelegenheiten. Auch der Bundesbeſchlüſſe und der h
ſchen Sache wurde nicht erwähnt. Solches iſt um ſo mehr zu bedau
die Oppoſition auf den Landtagen von 1831 und 1832 die m
Majorität hatte, und günſtige Momente nicht gefehlt haben.
Wille und Charakter der meiſten Mitglieder der Oppoſition,

[illegible], vermögen unser Urtheil über den politischen Werth [illegible]ungen nicht zu ändern.

[illegible]tag von 1838 war ohne Bedeutung. Im Jahre 1839 ist die [illegible] sieben Jahre erneuert worden. Unter den Gewählten [illegible] einige Namen, die man früher zu den Liberalen zählte; [illegible] sie aber keine Zeichen der Thätigkeit in diesem Sinne gegen [illegible] Regierung hat die unbedingteste Majorität. Sie hat indeß [illegible] Gebrauch zu mißfälligen Anträgen davon gemacht. Viel[illegible] anerkannt werden, daß ihr Gang unter dem jetzigen Mini[illegible] versöhnlicher gewesen. Politische Verfolgungen sind nicht [illegible]mmen, sondern sogar deshalb früher zurückgesetzte Staats[illegible] Militäre befördert, ein pensionirter Richter wieder angestellt [illegible] Wenn man aber die vortheilhafte Lage der Regierung be[illegible] entspricht ihre Thätigkeit doch nicht den billigen Erwartun[illegible] das Land um so mehr berechtigt ist, als die Regierungs[illegible] die Domänenfrage als das Hauptheimniß der Regie[illegible] haben, bei dessen Beseitigung eine glänzende Perspective [illegible] eröffnend. Wir haben gesehen, wie die Domänenfrage [illegible] vier Jahren ganz im Sinne der Regierung erledigt worden [illegible] ist seitdem nur wenig geschehen. Die Civilgesetzgebung [illegible] ganz. Neben dem controversen römischen Recht bestehen [illegible]schiedene Landrechte, von denen das der Grafschaft Katzen[illegible] allein sieben Foliobände einnimmt (es ist 67mal so [illegible]baut's Pandekten), so, daß schon der herzoglich nassau[illegible]pellationspräsident v. Dalwigk in seinem Erbrechte (Wies[illegible]) Vorrede zum III. Theile von einem „buntscheckigen Ge[illegible]nassauischen Landesstatuten" spricht. Im Criminalrecht be[illegible]mittelalterliche Verfahren, Administration und Justiz sind [illegible], die Gemeinden nicht emancipirt, das Grundeigenthum [illegible]gerbücher gesichert, und durch stillschweigende Pfandrechte [illegible] alles Eigenthum gefährdet.

[illegible] Gesetzen der letzten Jahre sind zu bemerken: der An[illegible] preußischen Zollverein unter Einwilligung der Stände, [illegible]vention mit den süddeutschen Staaten, die Errichtung [illegible] und einer Zehntablösungscommission zur Beförderung [illegible]lösungen. — Im Jahre 1837 hat die Regierung auf [illegible] Anzahl Privaten die Concession einer Eisenbahn von [illegible] Frankfurt ertheilt; jedoch ist die Sache in die Hände [illegible]'s gefallen, das, mit gänzlicher Mißachtung der öffentlichen [illegible] langsamer geheimnißvoller Ausführung dem Publicum [illegible] Aufgenommene sehr verbittert hat.

[illegible] Regent, geboren den 24. Juli 1817, hat im vorigen [illegible]gierung in einem Patent „nach den Gesetzen des Hauses [illegible]ung des Landes" angetreten.

[illegible]gierung von Nassau ist vor vielen anderen ein dankbares [illegible]mäße Reformen geboten. Ein arbeitsames, in seinen An-

ſprüchen beſcheidenes Volk, fruchtbare Fluren, vortheilhafte lage, geringes Budjet, reiche Gemeinden, eine unbeſtechlich dienerſchaft und bereitwillige Stände. Ein reges conſtitution würde unter ſolchen Umſtänden nur zur Beförderung allſeitig fahrt führen. Ein neues Wahlgeſetz und Wiederherſtellung d lichkeit der Kammerverhandlungen wären aber freilich die e dingungen.

Nation, Nationalität u. ſ. w., ſ. Volk, Volk lichkeit u. ſ. w.

Nationalgarde, ſ. Volksbewaffnung.

Nationalökonomie, Nationalreichthum u. politiſche Oekonomie und Staatsvermögen.

Naturaliſiren, ſ. Staatsbürgerrecht.

Natürliche Grenze, insbeſondere über ein zwiſchen Deutſchland und Frankreich. — Als ein Garantie für Erhaltung des Friedens hat ſich ſeit nun mehr Vierteljahrhunderte in Mitteleuropa die Macht der öffen Meinung erprobt. Der Geiſt der Völker verlangt hier nac Verbeſſerungen, und iſt ſchon darum den dieſe hemmenden und ze Eroberungskriegen abhold. Eben weil man verfaſſungsmäßig heit für Leben, Eigenthum und Entwickelung der Cultur ver man nicht gemeint, ſich in blutige und Länderverheerende Kä darum ſtürzen zu laſſen, damit dieſer oder jener Herrſcher ſ um eine Provinz vergrößere. Ein Friedrich II. würde, wollte ein Schleſien erobern, nicht mehr im Stande ſein, irgend Enthuſiasmus für ſich zu erwecken; er würde vielmehr hier nach Anderem verlangenden Volksgeiſt in einer Weiſe rege m ihm mit größerer Macht, als ſonſt die feindliche Waffengew gegentreten würde. Hat doch ſelbſt Napoleon's Kriegs- u rungsſucht mit dem Leichentuge auf Helena geendigt!

So erlebten wir denn, was in den früheren Zeiten w mals vorgekommen: daß während mehr als eines Vierteljahr in ganz Europa auch nicht ein einziger Herrſcher einer neu Eroberung in dieſem Erdtheile wegen zum Schwerte gegr Sollte je Einer oder der Andere unter den regierenden Fürs Ländervergrößerung lüſtern geweſen ſein, ſo ward er von de Furcht vor den Folgen der durch einen ſolchen muthwillig b Kampf wider ihn und ſeine Herrſchermaximen vorausſichtlich benden Stimmung der Nationen zurückgehalten, oder er wü genfalls durch die vereinten Bemühungen der die desfallſigen niſſe der Zeit und die Gefahren eines ſolchen Verſuches für richtiger erkennenden übrigen Herrſcher zurückgehalten werden Es iſt alſo — wenn gleich nur indirect wirkend, dennoch zugsweiſe die in unſerer Zeit vorhandene höhere Cultur, die ö öffentlichen Meinung, der wir die bisherige Erhaltung des Fr verdanken haben.

[illegible]ungeachtet aber dürfen wir nicht übersehen, wie, [illegible] [illegible] jüngsten Zeit, fort und fort neue diplomatische Anstände [illegible]ickelungen hervortreten. Und wenn es bisher auch immer [illegible]ung, dieselben auf eine oder die andere Weise gütlich zu lösen [illegible]legen, so läßt sich doch keinesfalls verkennen, daß es schon [illegible] nur eines einzigen, an sich vielleicht sehr wenig [illegible] [illegible]ber unerwartet in das mitunter äußerst schwache Gewebe [illegible]matie fallenden Ereignisses bedurft hätte, um alle Künste [illegible]ungen der Staatsmänner unserer Zeit mit einem einzigen [illegible] vereiteln und zu nichte zu machen; — Erscheinungen, die [illegible]rksamen Beobachter nur allzu sehr beweisen, daß die Idee [illegible]igen Friedens doch noch immer in das Gebiet der schö[illegible]me, gehört, aus denen uns vielleicht weit eher, als wir es [illegible]denfalls weit eher, als wir es wünschen), ein furchtbarer [illegible] schrecklich enttäuschend erwecken kann.

[illegible] ist die fast bei jeder Gelegenheit, und namentlich in der [illegible] auf's Neue aufgeworfene Frage wegen der natürlichen [illegible] zumal einer solchen zwischen Deutschland und Frank[illegible] sich schon, wenn auch mitten im Frieden, ein unsere [illegible]achtung in Anspruch nehmender Gegenstand.

[illegible], was man als natürliche Grenzmarken zwischen Län[illegible] Völkern gewöhnlich annimmt, sind entweder die geographi[illegible]delinien des Bodens an sich, namentlich Flüsse und Ge[illegible] oder aber die ethnographische Verschiedenheit der den Boden [illegible] Volksstämme, welche sich am Meisten durch die Ver[illegible] der Sprache kund gibt.

[illegible]ten wir nun den Werth einer jeden dieser angenommenen [illegible] im Einzelnen.

[illegible] Zeit ist, ganz abweichend von den früheren Ansichten, [illegible] erkannt worden, daß Flüsse und Ströme, weit ent[illegible] die Natur zur Scheidung und Trennung der Völker be[illegible], vielmehr gerade die natürlichsten, wohlfeilsten, sonach [illegible] Verbindungsstraßen unter denselben abgeben; [illegible]hrheit, an der man consequenter Weise von dem Augen[illegible] mehr zweifeln konnte, in welchem man die Nützlichkeit [illegible] — künstlicher Wasserstraßen, deren Werth hinter jenem [illegible] weit zurückbleibt — lobpreisend anerkannte. — Man be[illegible] auch den Rhein, man betrachte alle anderen mit Dampf[illegible]renen Binnengewässer der alten und der neuen Welt, und [illegible], außer auf ihnen und an ihren Ufern, ein solcher reger [illegible] Völkerverkehr sonst noch in gleicher Weise besteht oder [illegible], — denn selbst die Eisenbahnen müssen, bezüglich der [illegible], dann der Wohlfeilheit der Personen, vor Allem aber der [illegible]derung, einer Stromschifffahrt weit nachstehen. — Ueber[illegible] wir, zumal in den auch nur einigermaßen civilisirten Län[illegible] einzigen Fluß, dessen beide Ufer von ganz verschiede-

nen Völkern bewohnt wären. — Wenn daher, wie nicht kennen, in ganz Frankreich, und zwar auch unter den dese verständigen Franzosen, die Meinung allgemein verbreitet ist, der Rheinstrom ihres Landes natürliche Grenze, so mag der dieſe Behauptung mit den unwiderleglichſten Gründen unbedi rückweisen*).

Ungleich wichtigere Scheidungslinien bilden Gebirge, ab sie zunächst nur da, wo weit ausgedehnte, besonders hohe, ſ wenig wegsame Bergketten ganze Länder und nicht blos einzelne derselben trennen. Hier schließen sie denn häufig ganze Völ einander ab, die an Sitten, Gebräuchen, Gewohnheiten und ohnehin verschieden sind. So z. B. die Karpathen und in der sache auch die Pyrenäen. (Die Basken, welche mehr nördlich lich derselben wohnen, bilden zwar ein eigenes Volk, sind ab den Spaniern weit mehr als den Franzosen verwandt.) Di Alpen dienen nicht so unbedingt zur Grenzscheide der an ihnen den verschiedenen Völker. Zu beiden Seiten der Alpenbergrücke man in der Schweiz häufig auf nicht unbedeutende Strecken die gleiche Nationalität. — Je weiter die Nationen in ihrer E lung voranschreiten, desto weniger genügende Schutzmauern ge überhaupt selbst die höchsten Gebirge ab. Schon Hannibal wu gar mit seinen aus heißem Klima kommenden Afrikanern, die Pyrenäen und Alpen zu übersteigen, und Rom verdankte also

*) Bei dieser Gelegenheit noch eine kurze Bemerkung: Man Flüsse als Verbindungsstraßen betrachtet, und zwar als solche, deren nichts, deren Unterhaltung verhältnißmäßig nur wenig kostet, so sei allerdings auch deren Benutzung nicht durch übertriebene Schifffahrts gebührlich erschweren, oder wohl gar theilweise unmöglich machen. U verschiedener eingetretener Erleichterungen ist dies leider auf dem Rh immer der Fall. Die Rheinschifffahrtsoctroigebühr, deren gänzliche Ab in nationalökonomischer Hinsicht einen eminenten Vortheil gewähren ist nicht nur an sich zu hoch, sondern auch äußerst unzweckmäßig Jedes Schiff, das ein Rheinoctroiamt passirt, muß jene Gebühr ganze Strecke bis zum (weit entlegenen) folgenden Amte tragen, Ladung auch nur nach der allernächsten Zwischenstation bestimmt ist. Beispiel, wohin diese Einrichtung führt: eine von Mannheim nach S gesendete Ladung mußte ursprünglich den Wasserzoll bis zu dem drei fernten Octroiamte Neuburg entrichten. Die baierische Regierung nun zwar in neuerer Zeit ein Drittheil dieser Gebühr, aber die noch erhoben werdenden Zweidrittheile betragen mehr als die Landfrach werden denn nun die auf dem Strome für Speier herbeigeführten zu Mannheim oder an der Rheinschanze ausgeladen (wo sich sonach Stapel gebildet hat), und müssen dem Strome entlang auf dem Lan Speier geführt werden. Der Staat zieht also hier factisch gar keine er muß vielmehr die stärker gewordenen Kosten der Landstraßenun decken, — der Schaden des Handels aber ist ungleich größer. Unte unnatürlichen Verhältnissen hört nun freilich ein Strom auf, Verk straße im vollen Sinne des Wortes zu sein, und sie bestehen leider als einem Puncte!

...ung nicht den Schutzmauern jener Gebirge (welche seine eige-
...ger selbst so oft überstiegen), sondern nur der diesem großen
...von einer feindlichen Partei in seiner Vaterstadt versagten ge-
...Unterstützung. Die Cordilleren vermochten nicht, den Erobe-
...der Spanier in Amerika eine Grenze zu setzen. Und heute
...Rußlands Herrschaft weit über den Ural und Kaukasus; jene
...über die Alpen (in Oberitalien) und die Karpathen (in Ga-
...gebreitet; Norwegen, ungeachtet des Sevengebirges, mit Schwe-
...ligt u. s. w.

...aber gar nur kleine Gebirgszüge zu treffen sind, zumal solche,
...ganze Länder vollständig von einander abschneiden, sondern
...gewissermaßen inmitten größerer Landmassen sich erhe-
...ohnehin unter fast allen Verhältnissen nur ein geringer,
...beinahe gar kein Werth auf eine solche Begrenzung gelegt
...ist selbst bei einem noch rohen Volkszustande viel zu un-
...um in dieser Beziehung eine bedeutende Beachtung zu ver-

...daher manche Deutsche die Vogesen als natürliche Grenze
...landes ansprechen, so erscheint dieses Verlangen nicht viel
...gründet, als wenn die Franzosen in gleicher Weise den
...und den Odenwald als solche begehren wollten (wie die alten
...Sachen etwa angesehen haben mögen, die sich bekanntlich
...und selbst noch weiter ausbreiteten). — Aber abgesehen hier-
...diejenigen, welche solches Verlangen äußern, daß als-
...schland zwar im Elsaß einen bedeutenden Landstrich gewin-
...nördlich dagegen einen noch größeren verlieren würde. (Ein
...von Rheinpreußen und Rheinbaiern fiele dann Frank-

...lassen wir denn die an sich todten Grenzmarken, und
...die in der Nationalität der Völker begründeten
...auf. Die gleiche Sprache ist es, wodurch die innere,
...gemäßeste Verbindung, das Zusammengehören der Bewohner
...striche und Gaue — oder deren Verschiedenheit und
... — vor allem Anderen sich kund gibt. So finden wir denn
..., übereinstimmend mit dieser Gleichheit oder Verschiedenheit
..., in dem einen Falle Aehnlichkeit, im anderen Abweichung
...e, Sitten und Gewohnheiten, ja im ganzen Wesen der
...

...folge könnten wir denn kurzweg annehmen, daß, so weit
...Sprache reicht, auch Deutschlands Gebiet sich erstrecken
...nehmen sonach, daß das Elsaß und ein Theil von Lo-
...Frankreich wieder abzunehmen, diese Länder von der Fremd-
...befreien seien. Denn ungeachtet der zweihundertjährigen
...Herrschaft hat sich, insbesondere in dem lebenskräftigen
...Volksstamme, die deutsche Sprache, überhaupt die deutsche
..., fast ausschließlich behauptet, und besonders in der neueren

nen Völkern bewohnt wären. — Wenn daher, wie wi
kennen, in ganz Frankreich, und zwar auch unter den
verständigen Franzosen, die Meinung allgemein verbreitet
der Rheinstrom ihres Landes natürliche Grenze, so mag d
diese Behauptung mit den unwiderleglichsten Gründen un
rückweisen*).

Ungleich wichtigere Scheidungslinien bilden Gebirge,
sie zunächst nur da, wo weit ausgedehnte, besonders hohe,
wenig wegsame Bergketten ganze Länder und nicht blos ein
derselben trennen. Hier schließen sie denn häufig ganze
einander ab, die an Sitten, Gebräuchen, Gewohnheiten u
ohnehin verschieden sind. So z. B. die Karpathen und in
sache auch die Pyrenäen. (Die Basken, welche mehr nördli
lich derselben wohnen, bilden zwar ein eigenes Volk, sind
den Spaniern weit mehr als den Franzosen verwandt.)
Alpen dienen nicht so unbedingt zur Grenzscheide der an ihne
den verschiedenen Völker. Zu beiden Seiten der Alpenberge
man in der Schweiz häufig auf nicht unbedeutende Strecken
die gleiche Nationalität. — Je weiter die Nationen in ihrer
lung voranschreiten, desto weniger genügende Schutzmauern
überhaupt selbst die höchsten Gebirge ab. Schon Hannibal
ger mit seinen aus heißem Klima kommenden Afrikanern,
Pyrenäen und Alpen zu übersteigen, und Rom verdankte a

*) Bei dieser Gelegenheit noch eine kurze Bemerkung: [illegible]
Flüsse als Verbindungsstraßen betrachtet, und zwar als solche, d
nichts, deren Unterhaltung verhältnißmäßig nur wenig kostet, so
allerdings auch deren Benutzung nicht durch übertriebene Schifffal
gebührlich erschweren, oder wohl gar theilweise unmöglich machen.
verschiedener eingetretener Erleichterungen ist dies leider auf dem
immer der Fall. Die Rheinschifffahrtsoctroigebühr, deren gänzliche
in nationalökonomischer Hinsicht einen eminenten Vortheil gewä
ist nicht nur an sich zu hoch, sondern auch äußerst unzweckmäßi
Jedes Schiff, das ein Rheinoctroiamt passirt, muß jene Geb
ganze Strecke bis zum (weit entlegenen) folgenden Amte tragen
Ladung auch nur nach der allernächsten Zwischenstation bestimmt i
Beispiel, wohin diese Einrichtung führt: eine von Mannheim nach
gesendete Ladung mußte ursprünglich den Wasserzoll bis zu dem
fernten Octroiamte Neuburg entrichten. Die baierische Regier
nun zwar in neuerer Zeit ein Drittheil dieser Gebühr, aber die
erhoben werdenden Zweidrittheile betragen mehr als die Landfr
werden denn nun die auf dem Strome für Speier hergeführt
zu Mannheim oder an der Rheinschanze ausgeladen (wo sich sena
Stapel gebildet hat), und müssen dem Strome entlang auf dem
Speier gefahren werden. Der Staat zieht also hier factisch gar ke
er muß vielmehr die stärker gewordenen Kosten der Landstraßen
decken, — der Schaden des Handels aber ist ungleich größer. U
unnatürlichen Verhältnissen hört nun freilich ein Strom auf,
straße im vollen Sinne des Wortes zu sein, und sie bestehen leid
als einem Puncte!

ung nicht den Schutzmauern jener Gebirge (welche seine eige-
er selbst so oft überstiegen), sondern nur der diesem großen
m einer feindlichen Partei in seiner Vaterstadt versagten ge-
Unterstützung. Die Cordilleren vermochten nicht, den Erobe-
t Spanier in Amerika eine Grenze zu setzen. Und heute
Rußlands Herrschaft weit über den Ural und Kaukasus; jene
s über die Alpen (in Oberitalien) und die Karpathen (in Ga-
gebreitet; Norwegen, ungeachtet des Sevengebirges, mit Schwe-
igt u. s. w.

aber gar nur kleine Gebirgszüge zu treffen sind, zumal solche,
t ganze Länder vollständig von einander abschneiden, sondern
nur gewissermaßen inmitten größerer Landmassen sich eine-
nm ohnehin unter fast allen Verhältnissen nur ein geringer,
r beinahe gar kein Werth auf eine solche Begrenzung gelegt
Sie ist selbst bei einem noch rohen Volkszustande viel zu un-
, um in dieser Beziehung eine bedeutende Beachtung zu ver-

daher manche Deutsche die Vogesen als natürliche Grenze
landes ansprechen, so erscheint dieses Verlangen nicht viel
ündet, als wenn die Franzosen in gleicher Weise den
und den Odenwald als solche begehren wollten (wie die alten
Sachen etwa angesehen haben mögen, die sich bekanntlich
und selbst noch weiter ausbreiteten). — Aber abgesehen hier-
ssen diejenigen, welche solches Verlangen äußern, daß als-
schland zwar im Elsaß einen bedeutenden Landstrich gewin-
nördlich dagegen einen noch größeren verlieren würde. (Ein
von Rheinpreußen und Rheinbaiern fiele dann Frank-

lassen wir denn die an sich todten Grenzmarken, und
die in der Nationalität der Völker begründeten
n auf. Die gleiche Sprache ist es, wodurch die innere,
gemäßeste Verbindung, das Zusammengehören der Bewohner
ndstriche und Gaue — oder deren Verschiedenheit und
— vor allem Anderen sich kund gibt. So finden wir denn
, übereinstimmend mit dieser Gleichheit oder Verschiedenheit
; in dem einen Falle Aehnlichkeit, im anderen Abweichung
, Sitten und Gewohnheiten, ja im ganzen Wesen der
.

folge könnten wir denn kurzweg annehmen, daß, so weit
Sprache reicht, auch Deutschlands Gebiet sich erstrecken
nehmen sonach, daß das Elsaß und ein Theil von Lo-
Frankreich wieder abzunehmen, diese Länder von der Fremd-
befreien seien. Denn ungeachtet der zweihundertjährigen
Herrschaft hat sich, insbesondere in dem lebenskräftigen
Volksstamme, die deutsche Sprache, überhaupt die deutsche
, fast ausschließlich behauptet, und besonders in der neueren

Zeit ſahen wir mehrfach, wie namentlich die deutſche Literatu
Lande neu emporſproßte. In keinem Theile deſſelben hat
zöſiſche Element Wurzel gefaßt.

Sonach ſollten wir wohl glauben, die Elſaſſer, und
Deutſch-Lothringer, würden eine Wiedervereinigung mit
als eine Befreiung von fremdem Joche, als das glücklich
das für ſie entſtehen könne, allgemein anſehen. — Aber
lichkeit iſt dieſes ganz entſchieden nicht der Fall! Man fr
gehörigen dieſer Volksſtämme, frage Leute aus den n
Ständen, mache ſie — was ſonſt ſo ſehr wirkt! — auf
ren Abgaben, welche ſie alsdann zu entrichten haben w
auf alle ſonſtige Vortheile aufmerkſam, die eine ſolche
ihnen unzweifelhaft gewährte; — ſie werden jene Vorth
theils anerkennen, und es dennoch nachdrücklich und behar
weiſen, mit Deutſchland wieder vereinigt zu werden — (ja
dieſe Geſinnung ſelbſt während der verhaßten Reſtauration).

Der Gegenſtand iſt wichtig genug für uns, um den wa
dieſer ſeltſamen Erſcheinung zu erforſchen. Iſt es etwa
Gallomanie, welche dieſes Volk befallen hat? Wahrlich
daſſelbe weiſ't es ja eben ſo ſtarr zurück, ſich der Sprach
bräuchen, den Gewohnheiten der Franzoſen anzuſchließen,
dem verächtlichen Ausdrucke der „Wälſchen" bezeichnet.
ſuchen wir unbefangen die Verhältniſſe, ſo bleibt uns kaur
fel, daß der wahre Grund jener Stimmung kein anderer
daß ſich jene Volksſtämme unter den freieren Inſtitutionen
ſonach einer fremden Nation — ungeachtet ſehr vieler par
ſtände — doch im Ganzen entſchieden beſſer zu befinden gl
bei einer Vereinigung mit ihren deutſchen Brüdern.

So ſehr niederſchlagend und betrübend dieſe Thatſach
dings für uns iſt, ſo dürfen wir uns dieſelbe doch nicht ve
wir dürfen es um ſo weniger, je unzweifelhafter dieſes Fac
Jeden entgegentritt, der Elſaß und Lothringen auch nur
beſucht; um ſo weniger ferner, je folgenſchwerer das Verl
Urſache für Deutſchland iſt.

Allerdings hätte man 1814 und 1815 Elſaß und Lo
waltſam von Frankreich lostrennen gekennt. Aber es wi
ein beſonders tiefer Seherblick erforderlich, um zu erkenne
dann — bei ſonſt gleichen Verhältniſſen — Frankreich ſowe
Landestheile längſt, gewaltſam, eine Wiedervereinigung
oder allermindeſtens auf eine Weiſe verſucht haben würden
ohne ungeheueres Blutvergießen, nicht ohne einen allzeit
unterdrückt zu werden vermocht hätte. Es wäre aller Wahr
nach ein um ſo furchtbarerer Kampf entſtanden, als England
land — die beide kein allzu mächtiges Deutſchland wünſch
ihre Politik hierbei auf Frankreichs Seite gebracht werden
Und wenn auch jene Lostrennung ſelbſt während der gan

ohne alle Störung fortgedauert haben ſollte, ſo hätte doch
aufregende Flamme der Julirevolution ohne Zweifel auch hier
ja durch jene Verkleinerung Frankreichs, durch jenes Zu-
n deſſelben weit hinter ſeine vor der Revolution beſeſſenen
würde der Nationalunwille gegen die älteren Bourbone wohl
leich früher zum Ausbruche gekommen ſein. — Daß durch
e Verbindungen überhaupt nichts gewonnen wird, hat die
falls verſuchte Vereinigung Belgiens und Hollands (die vor
ten ebenfalls zuſammengehört hatten) ohnehin mehr als
gezeigt.

Allem, zumal aus den unzweifelhaft vorliegenden Thatſachen,
nun, daß bei in der Cultur vorgeſchrittenen, der Mündig-
: gerückten Völkern die Sympathieen der Nationen oder
Stämme ungleich wichtiger ſind, als alle ſogenannten na-
n Grenzen, wichtiger als Ströme und Berge, wichtiger
Sprache und Gebräuche! Sympathieen und Antipa-
e Völker bilden bei Entſcheidung der ſich erhebenden politiſchen
ſchon jetzt ein großes Gewicht in der Wagſchale der Staaten-
ig dieſer Moment erlangt aber immer größere Bedeutſamkeit;
niger wird man es wagen, Völker und bloſe Völkerſtämme
n Willen dieſem oder jenem Staate zuzutheilen; man wird
daß man ſich dadurch faſt nur Anſtände und Ungelegenheiten
le, zumal in Zeiten äußerer Noth und Gefahr, doppelte Be-
wohl ſogar die entſcheidendſten Nachtheile und Verluſte herbei-
geeignet ſind; einſehen endlich, daß dadurch die Macht der
n öffentlichen Meinung erbittert und herausgefordert, nun
mehr aber ein dauerndes gutes Werk begründet würde.

n wir nun aber durch dieſe Bemerkungen die Trennung des
n Lothringens von Deutſchland für ewige Zeiten ausſprechen
ſogar rechtfertigen? — Das ſei ferne von uns! Nein,
ſtlich ein Mittel, durch welches nicht nur der Losreißung der
Deutſchland wiedervereinigten Länder des linken Rheinufers
kunft vorgebeugt, ſondern eben ſo auch die Wiedervereinigung
nannten ſchönen und wichtigen Gaue mit unſerem gemein-
lande weſentlich vorbereitet werden kann. Dieſes Mittel
nichts Anderem, als in dem ungeſchmälerten Fortbeſtande
weiteren Entwickelung freier volksthümlicher Inſtitutio-
ganz Deutſchland, am Allermeiſten aber in den früher mit
einigt geweſenen Provinzen des linken Rheinufers. Je ge-
r ſolche liberale Inſtitutionen aufrecht erhalten, je weniger
und verkümmert, je redlicher ihre geſetzliche Ausbildung be-
, deſto beruhigter dürfen die deutſchen Regierungen den
n politiſchen Wetterſtürmen und dem heftigſten Verlangen
nen nach dem linken Rheinufer, als ihres Landes angeblicher
Grenze, die Stirne bieten; deſto gewiſſer mögen ſie ſich
ſelbſt geſichert vor Verluſten, ſondern deſto begründeter über-

dies die Hoffnung einer Wiedererlangung zweier wichtig erachten.

Es würde sonach in dieser, für Deutschlands Integri sogar dessen Selbstständigkeit unendlich wichtigen Sache kei Ereigniß eintreten können, als wenn es einer retrograden, a oder mönchischen Faction gelingen sollte, ihre jede volksthü liberale Entwickelung niederdrückenden Pläne bei den heu rungen dauernd zu den herrschenden zu machen. — W in seinen Folgen furchtbarerer Schlag könnte unser gemein land treffen, als der Sieg solcher jede Liebe zu den Einri Zuständen des Vaterlandes, jeden nationalen Aufschwung, Kräftigung an der Wurzel angreifenden und in Bälde Regierungsmaximen; jener Maximen und Tendenzen, nach den dumm und stimmlos gemacht, geistig und körperlich zu bl nen herabgewürdigt werden sollen; ohne eigene Ueberzeu eigenen Willen; blindgläubig und verstandlos die naturwidi als heilige Lehrsätze hinnehmend; ohne alles eigene Urtheil folgend, die man ihnen — und wäre es zu ihrem aug Verderben — zu geben beliebt! — Wir rechnen ferner h jene Lehrsätze, wonach es genügen soll, daß das Volk ein wünscht, um es gerade deswegen (systematisch) nicht zu ge denen zufolge auch die billigsten Forderungen des Rechtes i gierungen zurückgewiesen, ein etwa begangenes, wenn e schreiendes Unrecht festerhalten werden müßte, nur um l nichts nachzugeben, sie in keiner Beziehung den Schein gewinnen zu lassen.

Sollte ein solches System (wie so Viele verlangen, zugsweise für Fürstenfreunde, vorzugsweise für Vertheidige chischen Princips ausgeben wollen), sollte ein solches Sy wir, je in Deutschland zum herrschenden werden, — dann rem Vaterlande, wehe den Fürsten selbst! Den Anspr reichs auf das linke Rheinufer, wo nicht noch ärgeren We wäre auf's Nachdrücklichste vorgearbeitet. — Dann wü spät durch die That belehrt werden, wie sehr die Vertheil nen Liberalismus, für das Wohl des Vaterlandes erglüh Besten desselben gerathen hatten. Lasse man sich doch ni wo die Erkenntniß der Wahrheit und Wirklichkeit so leicht uns doch, um nur Eines anzuführen, schon die Verfa jüngsten Tage einen, zwar vorerst glücklicher Weise nicht den, wohl aber moralisch sehr beachtenswerthen Wink g die Franzosen von dem Verlangen der Bewohner des linke nach deren Wiedervereinigung mit ihnen Wunderdinge e deutsche Presse aber einstimmig sich dagegen erhob, so sah sen durchgehends in jenen Aufsätzen nur commandi Der Eindruck welchen dieselben hervorbrachten, war allerd wegs der ausgedehnte und nachdrückliche, wie er es unsre

— wenn die Presse auch bei uns frei wäre, wenn so
weit hätte entstehen können, daß jenes wirklich die Stim-
mung des Volkes in den Rheingegenden, daß es die in ganz Deutsch-
land. Und wahrlich, wer die Art kennt, in welcher die Censur
in der Mehrzahl unserer Zeitungen ausgeübt wird, wer das
in diesen Gegenden eingeführte Censurverfahren gegen die öffentlichen
Blätter nur ein Paar Wochen lang gesehen, und die sonst
sonst an das Unglaubliche grenzenden Dinge selbst
gesehen, der kann sich unmöglich wundern über eine solche Er-
scheinung. Seiten der Franzosen, kann sich nicht wundern, daß
diese sie von dorn herein für unumstößlich richtig gehalten wer-
den, wenn sie es im speciellen Falle nicht sind. — Wo nicht
tadelnde oder nur irgendwie mißfällige oder einem
jeden Censor als möglicher Weise etwa mißfällig zu deuten
jedes Wort laut werden darf, da verliert nicht nur jedes
seinen Werth, wird sogar in die Reihe der bloßen Schmeich-
lei gesetzt, sondern es findet auch die unzweifelhafteste Wahr-
heit, von jeder Seite kommend, keinen Glauben mehr, findet nur
Scheine der Freimüthigkeit — Entgegnung mit Spott

Noch einmals sei es gesagt: es gibt kein besseres und wirksa-
mes, als eine entschieden gesetzlich-liberale Regierungsweise,
um das jetzige deutsche linke Rheinufer, selbst unter etwaigen
Verhältnissen, bei unserem gemeinsamen Vaterlande zu er-
halten, auch um überhaupt Frankreich die Lust zu jedem Er-
oberungen hier zu benehmen, oder sogar eine Wiedervereinigung
Elsaß und Lothringens für den Fall vorzubereiten, wenn früh
oder spät das Schwert gezogen werden müßte!

Darum Deutschlands Staatsmänner nie vergessen, wie
mehr als sonst irgendwo nöthig ist, sich auf die Volks-
kraft stützen, und daß die Verletzung dieses Grundsatzes vor-
oder später sich schrecklich rächen, die furchtbarste Strafe
Deutschland zur unabwendbaren Folge haben würde! —

Nachschrift. Vorstehende Bemerkungen, bald nach dem Ab-
schluß des Londoner Vertrags vom 15. Juli 1840 niedergeschrie-
ben, haben die seitherigen Vorkommnisse wahrlich nicht widerlegt.
Ob früher oder später zum Ausbruche kommender Krieg steht
in Aussicht, und schon jetzt müssen wir erwarten, daß als-
dann Frankreich das linke Rhein-, sondern auch Rußland
das Ufer uns zu entreißen suchen wird. Da wird es denn
Eintracht zwischen Völkern und Regierungen in Deutschland
zu solche Gefahr zu besiegen; es wird jener Enthusiasmus,
Begeisterung der ganzen Nation nöthig sein, deren nur wahr-
haft freier fähig sind; es wird insbesondere noch darauf ankom-
men, unseren Verhältnisse so zu gestalten, daß uns die eine
Aussicht stellenden Franzosen keine freieren und besse-
ren.

ren Institutionen bringen können, als wir schon besitzen. Wa
verblendete Menschen wohl gar den Plan empfehlen möchten, d
eines Krieges zu benutzen, um das Constitutionswesen i
Deutschland zu vernichten, so vergessen sie dabei, daß gerade d
leren und kleineren Staaten der Erweckung eines regen Ge
schon darum auf's Dringendste bedürfen werden, um nicht m
Verfassungen auch überhaupt ihre politische Selbstständig
verlieren, um nicht von den größeren Mächten sämmtlich un
zu werden, und die Ausgleichungs- und Tauschobjecte ab
müssen.

G. Friedr. Ku

Natürliche Kinder, s. uneheliche Kinder.

Naturrecht, Vernunftrecht, Rechtsphiloſoph
poſitives Recht. — Nichts ist gewöhnlicher, als daß die ſtu
tiven Juriſten und daß die sich gern als praktiſche Ä
tend machenden Geſchäftsleute, und daß insbeſondere die
weiſe dünkenden Staatsmänner auf das „Naturrec
„Vernunftrecht" nicht achtend oder gar ſpottend herabſehen
es als eine müßige Speculation für's praktiſche Leben un
Phantaſten und Stubengelehrten, oder als reine Fiction gu
für Humanität erwärmter Schwärmer betrachten, überhaupt
Studium, von deſſen Betreibung oder weiterem Anbau, als v
Zeitverdarb, oder gar zur Verkehrtheit führender Träumerei ab
verdienſtlich und wohlthätig ſei. Solche wegwerfende Urth
wir, zumal in der neueſten Zeit, von gar vielen Seiten und
Munde von Männern, die in der gelehrten und in der p
Welt als Auctoritäten gelten, ertönen; und oberflächliche
Zahl, die da, einer eigenen ſelbſtſtändigen Anſicht unmächt
nach Auctoritäten ſich richten, ſprechen gedankenlos die bald zu
plätzen gewordenen Worte von der Richtigkeit des N
nach. Auf einer anderen Seite erhebt ſich eine noch gefährl
poſition, nämlich nichts weniger als Geringſchätzung, wohl a
tere Feindſeligkeit gegen dieſes Naturrecht, und zwar
durch's hiſtoriſche Recht Begünſtigten, welche n
Aufkommen des vernünftigen für ihre Privilegien oder ihre A
gen zu fürchten haben, und auch von Seite der Gewalt
welche in den Principien des Vernunftrechts eine verhaßte Be
kung ihrer Macht erblicken, wovon ſie daher — nach einer n
Neigung zur Ungebundenheit — ſich durch Unterdrückung
Willkürherrſchaft bekämpfenden Gegners zu befreien ſuchen.
ſolche gedoppelte Anfeindung hat das Vernunftrecht (da
verſtehen wir unter dem Namen Naturrecht) von Anbeginn zu
gehabt, in keiner Zeit aber ſchwerer und verhängnißreicher al
gegenwärtigen, von welcher man eben ahnet, daß ſie für den
— vielleicht für die Welt — und für eine lange — w

heit über die Herrschaft entscheiden wird zwischen dem auf und dem auf Willkür gegründeten, zwischen dem auf Freiheit und dem auf zeitlicher Thatsache ruhenden

dem dieses ist der Charakter unserer großen — von der Revolution beginnenden, doch schon durch eine Reihe früherer Momente vorbereitet gewesenen — Zeit, daß in ihr, so weit Reflexion und Aufklärung reichen, ein allgemeiner und offener Streit wird zwischen dem in's klarere Bewußtsein der Menschen getretenen Vernunftrecht und dem ihm widerstreitenden historischen. In allen Perioden der Geschichte zwar hat die Unterdrückung auch das letzte mehr oder weniger heftige Kämpfe oder Gegenwehr erzeugt; doch waren dieselben meist auf einzelne Länder beschränkt, und von nur kurzer Dauer. Auch that sich ein instinctartiges Gefühl oder eine Ahnung jenes Streites kund, als dessen deutliche Erkenntniß, daher gar Irrthümer und Unlauterkeiten unterliefen. Heute aber ist es seitdem die constituirende Nationalversammlungen der von ihr begeistert verehrten ewigen Menschenrechte den Unterdrückern derselben hinwarf, und eine mächtige Coalition von Feinden gegen die freiheittrunkene Verstand — heute wird der Kampf ernster, allgemeiner und Bewußtsein des zu erringenden Preises geführt, und er ist werden bis zur verhängnißreichen Entscheidung.

Mitteln aber, welchen die Freunde des Vernunftrechts des Sieges anvertrauen, ist das erste und nothwendigste allseitige Verständigung über Begriff oder Wesen rechts und über seinen Inhalt. Denn wahr ist es auch den langen Hader der Schulen und Parteien über und seine Begründung, durch die einem jeden der nach stimmenen Systeme widerfahrene Widerlegung von Seite gen, und durch den vielfachen Meinungsstreit nicht nur Princip, sondern auch über die einzelnen Lehren des hat diese Wissenschaft bei Vielen in Mißcredit gebracht es hat sich mehr und mehr die Ansicht geltend gemacht, kein Natur- oder reines Vernunftrecht; das praktisch gültige Recht könne nur aus positiven, oder Auctorität festgesetzten Bestimmungen u. s. w. setze zumal das Dasein des Staates voraus, der es gebe und handhabe, sondern selbst erschaffe.

vorläufig, ohne noch in das Wesen des Rechts einzudringen sich gegen diese Ansicht die nachstehenden Betrachtungen:

Gerechtigkeit, nämlich die Tugend, das Recht als Recht, zu ehren, gewissenhaft zu beobachten, also des Unrechts zu enthalten, sodann, in so fern die eigene Stellung

ren Institutionen bringen können, als wir schon besitzen. Wenn aber verblendete Menschen wohl gar den Plan empfehlen möchten, den Fall eines Krieges zu benutzen, um das Constitutionswesen in ganz Deutschland zu vernichten, so ver[illegible] sie dabei, daß gerade die mittleren und kleineren Staa[illegible]ung eines regen Volksgefühls schon darum auf's Dringen d[illegible]rn werden, um nicht mit jenen Verfassungen auch überhaupt il[illegible]tische Selbstständigkeit zu verlieren, um nicht von den gr[illegible]n Nachbarn sämmtlich verschlungen zu werden, und die Ausgle[illegible]nd Tauschobjecte abgeben zu müssen.

G. Friedr. Kolb.

Natürliche Kinder, s. uneheliche Kinder.

Naturrecht, Vernunftrecht, Rechtsphilosophie und positives Recht. — Nichts ist gewöhnlicher, als daß die streng positiven Juristen und daß die sich gern als praktische Köpfe geltend machenden Geschäftsleute, und daß insbesondere die sich gar weise dünkenden Staatsmänner auf das „Naturrecht" oder „Vernunftrecht" nicht achtend oder gar spottend herabsehen, daß sie es als eine müßige Speculation für's praktische Leben unbrauchbarer Phantasten und Stubengelehrten, oder als reine Fiction gutmüthiger, für Humanität erwärmter Schwärmer betrachten, überhaupt als ein Studium, von dessen Betreibung oder weiterem Anbau, als von baarem Zeitverderb, oder gar zur Verkehrtheit führender Träumerei abzuhalten, verdienstlich und wohlthätig sei. Solche wegwerfende Urtheile hören wir, zumal in der neuesten Zeit, von gar vielen Seiten und aus dem Munde von Männern, die in der gelehrten und in der politischen Welt als Auctoritäten gelten, ertönen; und oberflächliche Köpfe ohne Zahl, die da, einer eigenen selbstständigen Ansicht unmächtig, gern nach Auctoritäten sich richten, sprechen gedankenlos die bald zu Gemeinplätzen gewordenen Worte von der Nichtigkeit des Naturrechts nach. Auf einer anderen Seite erhebt sich eine noch gefährlichere Opposition, nämlich nichts weniger als Geringschätzung, wohl aber bittere Feindseligkeit gegen dieses Naturrecht, und zwar von den durch's historische Recht Begünstigten, welche nämlich beim Aufkommen des vernünftigen für ihre Privilegien oder ihre Anmaßungen zu fürchten haben, und auch von Seite der Gewaltsherrscher, welche in den Principien des Vernunftrechts eine verhaßte Beschränkung ihrer Macht erblicken, wovon sie daher — nach einer natürlichen Neigung zur Ungebundenheit — sich durch Unterdrückung des jede Willkürherrschaft bekämpfenden Gegners zu befreien suchen. Gegen solche gedoppelte Anfeindung hat das Vernunftrecht (denn dieses verstehen wir unter dem Namen Naturrecht) von Anbeginn zu kämpfen gehabt, in keiner Zeit aber schwerer und verhängnißreicher als in der gegenwärtigen, von welcher man eben ahnet, daß sie für den Welttheil — vielleicht für die Welt — und für eine Lange — vielleicht die

nahe — Zeit über die Herrschaft entscheiden wird zwischen dem auf Vernunft und dem auf Willkür gegründeten, zwischen dem auf ewiger Wahrheit und dem auf zeitlicher Thatsache ruhenden Rechte.

Denn eben dieses ist der Charakter unserer großen — von der französischen Revolution beginnenden, doch schon durch eine Reihe früherer Begebenheiten vorbereitet gewesenen — Zeit, daß in ihr, so weit unsere Civilisation und Aufklärung reichen, ein allgemeiner und offener Kampf geführt wird zwischen dem in's klarere Bewußtsein der Menschen getretenen Vernunftrecht und dem ihm widerstreitenden historischen Rechte. In allen Perioden der Geschichte zwar hat die Unterdrückung des ersten durch das letzte mehr oder weniger heftige Kämpfe oder Gährungen erzeugt; doch waren dieselben meist auf einzelne Länder oder Völker beschränkt, und von nur kurzer Dauer. Auch that sich mehr nur ein instinctartiges Gefühl oder eine Ahnung jenes ewigen Rechts sich kund, als dessen deutliche Erkenntniß, daher gar mancherlei Irrthümer und Unlauterkeiten unterliefen. Heute aber — namentlich seitdem die constituirende Nationalversammlung im Namen der von ihr begeistert verehrten ewigen Menschenrechte den Fehdehandschuh den Unterdrückern derselben hinwarf, und somit sofort eine mächtige Coalition von Feinden gegen die freiheittrunkene Nation erstand — heute wird der Kampf ernster, allgemeiner und klarer Bewußtsein des zu erringenden Preises geführt, und er muß fortgeführt werden bis zur verhängnißreichen Entscheidung.

Unter den Mitteln aber, welchen die Freunde des Vernunftrechts zur Hoffnung des Sieges anvertrauen, ist das erste und nothwendigste möglichst allseitige Verständigung über Begriff oder Wesen des Vernunftrechts und über seinen Inhalt. Denn wahr ist es allerdings: durch den langen Hader der Schulen und Parteien über den Begriff und seine Begründung, durch die einem jeden der nach einander aufgekommenen Systeme widerfahrene Widerlegung von Seite der nachgefolgten, und durch den vielfachen Meinungsstreit nicht nur über das oberste Princip, sondern auch über die einzelnen Lehren des Vernunftrechts, ist diese Wissenschaft bei Vielen in Mißcredit gebracht worden; und es hat sich mehr und mehr die Ansicht geltend gemacht, es gebe gar kein Natur- oder reines Vernunftrecht; das wahre, praktisch gültige Recht könne nur aus positiven, durch Convention oder Auctorität festgesetzten Bestimmungen u. s. w. bestehen und setze zumal das Dasein des Staates voraus, der es nicht nur schütze und handhabe, sondern selbst erschaffe.

Aber schon vorläufig, ohne noch in das Wesen des Rechts einzudringen, stellen sich gegen diese Ansicht die nachstehenden Betrachtungen auf:

1) Die Gerechtigkeit, nämlich die Tugend, das Recht als Recht zu lieben, zu ehren, gewissenhaft zu beobachten, also des Unrechts sich zu enthalten, sodann, in so fern die eigene Stellung

es erlaubt oder fordert, das Recht auch weiterhin zu schirmen ode
tend zu machen, dieſe erhabene Tugend wäre nach jener Anſicht
weiter, als die Geneigtheit, Menſchenſatzungen zu beoba
und ſie würde erſt im Staate entſtehen, während ſie doch
am Verdienſtlichſten und am Strahlendſten iſt, wo die poſitiven Sat
mangeln, oder wo keine Staatsanſtalt derſelben Beobachtung zu
weis einſchärft. Kann aber Gerechtigkeit ausgeübt werden auch in
hältniſſen oder unter Umſtänden, welche der Herrſchaft poſitiver
entbehren oder beraubt ſind; ſo muß es noch ein anderes Rec
ben als das poſitive, und dieſes andere iſt eben das natürliche
das Vernunftrecht.

2) Wären poſitive Geſetze, Gewohnheiten, ausdrückliche oder
ſchweigende Uebereinkommniſſe u. ſ. w. die einzigen Quellen des R
wie käme es denn, daß man dieſelben alle gleichwohl der Prü
vom Standpunct eben des Rechtes unterwirft, welches ang
blos von ihnen ſeinen Urſprung nimmt? Wir urtheilen über
ſolche Geſetze, Gewohnheiten, Inſtitute und Staatseinrichtungen,
ſagen von ihnen, ſie ſeien gerecht oder ungerecht, d. h. dem Rech
gemeſſen oder nicht angemeſſen, und ſprechen alſo dadurch aus,
anerkennen, daß es ſchon vor ihnen und über ihnen ein Recht
welches abermal kein anderes iſt und ſein kann, als — das na
liche oder Vernunftrecht.

3) Aber auch abgeſehen von dem Inhalte jener Geſetze u.
und mögen ſie feſtſetzen was immer, ſo fragt es ſich: was i
denn, das ihnen die verbindende Kraft beilegt, wenn nic
vor ihnen ſchon beſtehendes, mithin Vernunftrecht?
Staatsgewalt z. B. hat verordnet, was in dem Bereich ihrer
als Recht gelten oder als ſolches beobachtet werden ſolle. Woher
ihr nun ſolche Gewalt und ſolche Statuirungsbefugniß? J
rechtsgemäß errichtet worden? Handelt ſie innerhalb der Gr
ihrer Befugniß? Warum iſt man ihr Folgeleiſtung ſchuldig? —
Rechtsgeſetz, welches dieſe Fragen beantwortet, kann doch of
nicht von ihr ſelbſt ausgehen, ſondern muß ein vor ihr ſchon
handenes, d. h. das Vernunftrecht ſein. Und eben ſo,
man ein blos conventionelles, d. h. nicht durch Auctorit
gründetes, ſondern auf freiem Uebereinkommen ruhendes ann
Kann die Rechtskraft des Vertrages abermal auf einem Ve
beruhen, oder muß nicht vielmehr der Satz: Verträge bewirken
und Schuldigkeiten, aus einer höheren Quelle fließen? Und
man auch, anſtatt der Verträge, dieſe Anerkenntniſſe an
fragt es ſich gleichwohl wieder: In wie weit können ſolche Anerk
niſſe verbindend, alſo wirkliches Recht erſchaffend ſein? W
die Wahrheit eines Anerkenntniſſes, um wirklich wahr zu ſein
kann etwas Unwahres durch irgend ein Anerkenntniß zur Wa
werden? Sodann: wie lange dauert die rechtliche Kraft ſolches
erkenntniſſes? Kann es zurückgenommen werden im Augenblicke d

anderten Ansicht oder des [illegible], und was ist alsdann Rechtens? Und endlich: wie kann das [illegible]enntniß von Hunderten oder Tausenden wirksam sein auch für A[illegible]ere, welche nicht anerkannten? — Ein wildes Volk z. B. hat anerkannt, man dürfe die Fremden, deren man habhaft werden kann, [illegible] fressen; geschieht nun wirklich dem Fremden, den man hiernach [illegible] und auffrißt, kein Unrecht? So haben auch ganze Völker geglaubt, sie hätten das Recht, Ungläubige oder Andersgläubige zu verbrennen; wurde es nun wirklich Recht durch ihre Unkenntniß? — Die Schlachtopfer selbst anerkannten es sicherlich nicht!

Hieraus geht nun doch auf's Klarste hervor, daß, wenn das Recht nicht blos ein factischer Zustand sein soll, welchem sich zu unterwerfen dann gleichfalls blos factische Nothwendigkeit ist, ihm eine rein vernünftige Grundlage schlechterdings gegeben sein muß. Worin diese bestehe, und wie weit sie reiche, und namentlich in wiefern auf ihr gleichfalls aus bloßer Vernunft oder durch einfache, verständige Anwendung der Gründe auf die vorkommenden Verhältnisse ein ganzes Rechts-System oder wenigstens eine Anzahl von bestimmten Rechts-Sätzen [illegible] abgeleitet werden könne, dieses erheischt eine tiefer gehende Untersuchung.

Von der Idee, dem Begriff und dem Princip des (Vernunft)-Rechts.

Bei dieser Untersuchung werden wir den Weg durch die dunklen Irrsale der Metaphysik oder durch die hohen Regionen der das Absolute erforschenden Philosophie [illegible]. Diese vom Ueberschwenglichen trunkene Philosophie ist [illegible]este zu nahe verwandt und daher allzu sehr den Charakter der Subjectivität an sich tragend, als daß ihre Lehren, und wären sie die der gesetzlichsten Meister, Anspruch machen könnten auf allgemeines Verständniß und allgemeine Anerkennung. Es sind dieselben ausschließlich die Domäne einiger wenigen ausgezeichneten Geister, von welchen jedoch nur selten Einer mit dem Andern übereinstimmt, ja nur selten Einer mit sich selbst in Uebereinstimmung bleibt oder mit beharrlicher Ueberzeugung die Ergebnisse seiner früheren Forschungen festhält. Das Recht aber macht, schon seiner Idee nach, jenen Anspruch, und würde zum unwesenhaften oder nichtigen Gedankending, wenn es ihn aufgeben müßte. Es bedarf zwar, um wahr zu sein, jener Anerkennung nicht, wohl aber um den in seiner Idee liegenden Zweck in der That zu verwirklichen. Denn praktische Bedeutung hat es nur für die es Anerkennenden. Wer das Recht nicht anerkennt, der ist außerhalb dem Rechte und folglich der Wohlthaten des Rechtszustandes untheilhaft; er wird davon ausgeschlossen als unverständig oder als boshaft, d. h. als entweder unfähig oder unwürdig, in der gleichen [illegible]schaft mit den das Recht Anerkennenden zu [illegible]n, um solche Ausschließung zu rechtfertigen, [illegible] nicht nur der Objectivität, sondern auch [illegible] vernünftigen Unwiderspruchs-

barkeit an ſich tragen, was bei den metaphyſiſchen Syſtemen und Allem, was daran ſich knüpft, oder davon abgeleitet wird, nie und nimmer der Fall iſt. Niemand iſt ſchuldig, auch nur Notiz zu nehmen von ſolchen Speculationen der Philoſophen, Niemandem kann ein Vorwurf gemacht werden, wenn er erklärt, entweder daß er ſie nicht verſtehe, oder daß er nicht daran glaube, und Jeder hat das Recht, ſich ein eigenes ſolches Syſtem des Ueberſinnlichen zu erbauen und alle anderen zu verwerfen. Das Recht dagegen — als eine Regel, wornach ich nicht nur ſelbſt handeln, ſondern auch Andere behandeln, und von ihnen behandelt werden will — muß mit Verſtand ſo wenig geleugnet werden können, als die Mathematik; und es müſſen wenigſtens ſeine oberſten Grundſätze und die allernächſt daraus fließenden Wahrheiten ſo einleuchtend und eines Jeden Ueberzeugung ſich ſo ſehr empfehlend oder aufdringend ſein, als die einfachſten arithmetiſchen Lehrſätze, oder auch als die Regeln der Logik. Nur die entfernteren Corollarien und die Anwendung auf die oft complicirten concreten Verhältniſſe bleiben dem Eingeweihten der Wiſſenſchaft vorbehalten; aber auch dieſe minder zu Tag liegenden Rechtsſätze und Entſcheidungen müſſen einem jeden Denkenden klar gemacht oder als wahr erwieſen werden können, ſo wie die Auflöſung der ſchwereren mathematiſchen Probleme auch einem jeden (aufmerkſamen und fähigen) Dilettanten.

Laßt uns verſuchen, an der Hand blos des allgemeinſten Selbſtbewußtſeins und des beſcheidenen geſunden Menſchenverſtandes den Begriff des Rechts und deſſen oberſte Regel aufzufinden:

1) Jeder Menſch trägt in ſich das Verlangen nach möglichſt uneingeſchränkter Herrſchaft ſeines Willens, d. h. nach möglichſt freier Thätigkeit. Es iſt dieſes ein allgemeines pſychologiſches Geſetz, deſſen Wirklichkeit kein Aufrichtiger beſtreiten wird. Mag Einer ſonſt mehr oder weniger begehrlich oder genügſam, mehr oder weniger thatluſtig oder träg, leidenſchaftlich oder gelaſſen u. ſ. w. ſein: immer hat er den Wunſch, thun oder laſſen zu können, was ihm gut dünkt.

2) Eine Beſchränkung dieſes Gutdünkens oder Gelüſtes fühlt er zwar (oder gibt ſie vielmehr ſich ſelbſt) in Bezug auf das moraliſche Geſetz. Sein Gewiſſen fordert ihn auf, die von ihm mittelſt der Vernunft erkannten ſittlichen Gebote und Verbote zu beobachten; doch wenn oder in ſo fern er dieſes wirklich thut, ſo geſchieht es immer mit ſeinem freien Willen, der da den Lockungen des ſinnlichen Gelüſtes widerſteht und ſeine höhere Richtung ſelbſtſtändig verfolgt. Anderen Menſchen räumt er dabei keine Gewalt über ſich ein, ſo wie auch er ſich nicht anmaßt, die Andern zur Befolgung jener Gebote zu nöthigen, welche lediglich eines Jeden inneres Selbſt, ſeine Veredlung, ſeine moraliſche Würde, ſeine Gewiſſensbefriedigung

angehen. Das moralische [redacted] also hebt das Verlangen nach thunlichst ungehemmter äußerer Freiheit oder Lebensthätigkeit nicht auf.

3) Unzertrennlich von dem Bewußtsein dieses Verlangens ist die Ueberzeugung, daß auch die Anderen, die ich nämlich als mit mir gleich beschaffene Wesen nothwendig ansehen und anerkennen muß, dasselbe Verlangen haben, d. h. so wie ich nach voller äußerer Freiheit streben, oder in Bezug auf ihr Thun und Lassen keinem anderen Willen als ihrem eigenen zu gehorchen geneigt sind.

Anmerkung. Diese äußere Freiheit, wornach wir Alle streben, ist nicht, so wie die innere oder moralische (vielmehr metaphysische) Freiheit, eine bloße und überschwengliche Idee, oder Voraussetzung, oder ein Postulat der praktischen Vernunft, oder endlich bloß Sache des Glaubens (oder auch Nichtglaubens); sondern sie ist eine Thatsache oder ein thatsächlicher Zustand, der sich den Sinnen und dem Verstande unzweifelhaft kund gibt, und woran ein Zweifel gar nicht möglich ist. Thun oder lassen können in der Sinnenwelt, was wir (ob innerlich frei oder nicht frei) wollen, d. h. also auf keine (äußeren) Hindernisse beim Vollziehen unseres Willens stoßen, ist der Zustand, den wir äußere Freiheit nennen, und von dessen Vorhandensein oder Nichtvorhandensein jeder bei Sinnen Befindliche jeden Augenblick die Erfahrung oder ganz unzweifelhafte Wahrnehmung macht. Wenn wir von der äußeren Freiheit reden, so befinden wir uns auf einem festen Boden, und reden von etwas allgemein Verständlichem und Anerkanntem.

4) Das Verlangen, frei zu sein, ist nicht blos ein sinnliches, sondern auch ein vernünftiges, weil die Erstrebung nicht nur der genannten, sondern auch der höheren Lebenszwecke, die Befriedigung nicht nur der sinnlichen, sondern auch der geistigen und moralischen Bedürfnisse und Begehren, solcher Freiheit theils unbedingt bedarf, theils wenigstens wesentlich gefördert wird durch sie. Allein nur das sinnliche Verlangen kann nach unbeschränkter Freiheit gehen, das vernünftige nicht. Bei dem Zusammenfassen der beiden Vorstellungen oder Erkenntnisse: „ich will frei sein", und „alle Anderen wollen auch frei sein", ergibt sich nämlich schon für den bloßen Verstand, daß, wenn man die Freiheit sich als unbeschränkt denkt, die beiden Sätze unter einander im Widerspruche stehen oder sich gegenseitig aufheben. Unbeschränkt frei — d. h. beschränkt blos durch das geringe Maß der eigenen Kraft — mag wohl Jeder sein in Bezug auf die ganze ihn umgebende (leblose und thierische) Natur, nicht aber in Bezug auf die Mitmenschen. Die Gesetze der Natur behaupten ihre Kraft trotz der tollsten Gegenbestrebungen der Menschen, und jedes zeitlich oder theilweis zerstörte Gleichgewicht stellt sich alsogleich wieder her durch jene unbesiegliche Kraft. Die Harmonie der Natur und aller ihrer Reiche leidet keine Gefahr durch irgend einen Mißbrauch der menschlichen Freiheit. Aber nicht also bei der Wechselwirkung der Menschen unter sich. Die unbeschränkte Frei-

heit des Einen ist hier im entschiedenen Widerstreite mit derse
Freiheit des Andern; und durch Statuirung einer unbeschränkten F
heit Aller wird in der That die Freiheit jedes Einzelnen
tödtet oder mindestens Preis gegeben.

5) Denn die Begierlichkeit des Menschen ist schrankenlos; se
Gelüste, seine Leidenschaften, wenn ihnen kein Zaum angelegt ist, f
ren ihn zum Aeußersten. Durch Ueberlegenheit an Muth, Kraft
List mag Einer Hunderte und Tausende unter's Joch bringen, sei
egoistischen Willen ihnen als Gesetz vorschreiben, an ihrer Person
an ihrer Habe, als wären Beides ihm eigenthümliche Sachen,
rohes oder tyrannisches Gelüste ausüben, und mit Hülfe der fr
Unterjochten fortwährend sich noch weiterer Schlachtopfer seines Mu
willens oder seiner Grausamkeit bemeistern. Auch dieser Gewaltträu
mag sodann von der Faust eines noch stärkeren Bösewichts nieder
schlagen, überhaupt im Großen wie im Kleinen ein Vertilgungsk
Aller gegen Alle geführt werden. Von Fortbildung, ja vom bl
Erwachen der Humanität, von ächt geselligem Verhältnisse kann
gestalt gar keine Rede sein; die Menschenrace zerfällt in Räuber
Beraubte, in Würger und dem Gewürgtwerden Anheimfallende;
gegenseitiges Vertilgen oder ein gegenseitiges Fliehen verwandelt
zum Erfüllen, Verschönern, Verherrlichen der Erde bestimmte
schlecht in eine kleine, dahinschwindende Zahl elender, isolirter Ra
thiere.

6) Vor solcher Vorstellung schaudert das Gefühl und eben so
Vernunft zurück. Diese — von dem egoistischen Triebe der Einzel
wohl zu unterscheidende, Allen gemeinschaftliche und d
Alle zusammen im Auge haltende Vernunft aber erkennt
als ihre durchaus nicht abzulehnende Aufgabe, dem unvernünfti
die Freiheit tödtenden Mißbrauch der Freiheit ein Ziel zu setzen
telst Beschränkung derselben. Sie erkennt sich aufgefordert
Aufstellung einer Regel für den Gebrauch der von Allen verlang
aber, als unbeschränkt, für Alle verderblichen Freiheit, einer R
nämlich, welche den Freiheitsgebrauch jedes Einzelnen mit dem
Andern in Harmonie erhalte, mithin den sonst ewig wüthen
Kriegsstand in einen Stand des Friedens verwandle. Die S
einer solchen Regel ist die Idee des Rechts.

7) Diese Idee aber ist eine ganz eigene, lediglich allein auf
hier in Frage stehende Verhältniß (herzustellende Harmonie
äußeren Freiheitsgebrauchs Aller, oder Aufhebung des Widerst
zwischen den Sätzen „Ich bin frei" und „alle Anderen s
auch frei") sich beziehende, und daher mit jener der moralisch
Pflicht (welche blos die selbsteigene Tugend des Einzelnen zum
genstand hat) durchaus nicht zu verwechselnde. Die letzte — ob
sie einigem Mißbrauch der Freiheit (von Seite der moralisch Ges
ten, die Stimme der Pflicht Achtenden) steuern mag — reicht
und gar nicht hin zur Herstellung der geforderten Harmonie. D

schärfe man, so sehe man n die Pflichten der Liebe, der Sanftmuth, der Mäßigung, der- uld u. s. w. ein: die äußere Freiheit erhält dadurch weder feste B ung noch Schirm. Viele Menschen werden immer sein, welche l icht vergessen und der moralischen Gebote spotten. Dieselben n jodann gegenüber denjenigen, welche Nachgiebigkeit und Sanftm zeigen, nur desto trotziger und anmaßender sein. Die empöre Theilung der Menschen in mißhandelte Friedfertige und mißham hurken würde also bleiben. Auch würde das moralische Gebot — o Stimme ja blos in dem Gewissen jedes Einzelnen erklingt — mir nur sagen, wie viele Liebe und Geduld Pflicht für mi sei, nicht aber auch, wie viel für den Andern, mithin me bis n weit der mir erlaubte Freiheitsgebrauch gehe, nicht aber der des Andern. Sodann geht jenes Gebot keineswegs so weit, mir die Dul aller und jeder Ungebühr oder Mißhandlung zu befehlen; im gentheil fordert gar oft die Pflicht von mir, daß ich — theils lung meiner menschlichen Würde, theils um im Besitze der zu tauung vieler anderer Pflichten nöthigen Mittel zu bleiben — mich in einer gewissen Sphäre meines äußeren Freiheitsgebietes behaupte, und mit nichten dem Schurken es Preis gebe. Ich muß daher wissen, wie weit jenes Gebiet sich ausdehne, oder welches seine ihm von der rechtlichen Vernunft gesetzte Grenze sei, d. h. ich fordere von der Vernunft ein Rechts-Gesetz neben dem der Moral. D letzte allein genügt hier nicht.

8) Aus der Idee des chts fließt auch dessen Begriff. Es ist nämlich das Recht nichts Anderes, als die jene Idee (Harmonie der äußeren Freiheit Aller) verwirklichende (oder die zum Zweck solcher Verwirklichung aufgestellte oder aufzustellende) Regel selbst.

Die Eigenschaften dieser Regel, wenn sie in der That jener Idee entsprechen soll, sind folgende: a) sie muß eine nicht etwa blos erträumte oder erdichtete, oder blos der subjectiven Ansicht Einzelner gemäße, sondern eine objectiv gültige, d. h. zur allgemeinen Anerkennung von Seite der Verständigen geeignete, und auch äußerliche Geltung ansprechende sein; b) sie muß den Widerstreit der äußeren Freiheit Aller unter sich wirklich aufheben, an die Stelle des Krieges Aller gegen Alle einen ruhigen Friedensstand, eine harmonische Ordnung ihrer Wechselwirkung setzen; c) es muß — was jedoch schon im ersten Erforderniß mit enthalten ist — diese Ordnung eine vernunftmäßige, d. h. den Forderungen der Vernunft entsprechende sein. Es läßt sich nämlich auch eine der Vernunft widerstreitende, doch etwa du Gewalt in Geltung gesetzte oder gehandhabte Ordnung denken, z. die auf einem Sklavenschiffe, worauf die ihrer Heimath entführten n mit Stricken und Banden in Ordnung und Ruhe erhalten n, oder die auf einer Zuckerplantage, w des venmeisters jeder Ordnungsstörung verdeugt u. s. 10 Ordnung aber verdient den Namen des Rechts nich factischer Zustand.

Auch bei einer positiv, d. h. durch Willkür (Auctorität Verabredung) in's Leben getretenen Ordnung ist demnach, damit wahres Recht könne erkannt werden, die Vernunftmäßig ein unbedingt nothwendiges Erforderniß. Auch das positive Rec terliegt daher der Prüfung nach einem obersten — unmittelb Vernunft entfließenden — Princip. Dieses Princip haben wi zusuchen, und dann weiter zu erforschen, ob oder in wie fern ihm schon allein ein System von Rechtssätzen abgeleitet w kann. Ein solches System wäre dann das reine Vernunftrech Gegensatze eines zwar seiner Grundidee nach vernunftgemäßen, dem obersten Princip entsprechenden, doch in seinen einzelnen der Willkür (Auctorität oder Convention) entflossenen, mithin fern positiven Rechtes.

9) In der Idee des Rechtes nun und in seinem daraus leiteten reinen Begriff liegt auch schon das von uns aufzusu oberste Princip. Es besteht nämlich in dem, die allein m Vereinbarung der Freiheit eines Jeden mit der Freiheit Aller au chenden Satz: Recht ist Alles, was der (von uns gefor und durch das Rechtsgesetz eben zu verwirklichenden) größtm chen Freiheit Aller (oder bei Voraussetzung solches Zieles selbst) nicht widerspricht; Unrecht dagegen ist Alles, was chen Widerspruch in sich trägt. Ein evidenteres Princ dieses ist nicht möglich; denn eben um der Herstellung der gröf lichen äußeren Freiheit Aller willen sucht man nach einem Rechts und was sich widerspricht, ist unvernünftig. Die Anerkennung Princips kann man daher von allen Verständigen fordern ode Sicherheit voraussetzen; denn wer etwas Widersprechendes verlangt wäre doch offenbar unvernünftig; und wer die größtmögliche (ohn vernunft zu behauptende oder zu gewährende) Freiheit ausschlüge, Anderem versagte, der wäre gleichfalls ein Unsinniger. Es handel daher nur noch um die zuverlässige und unmittelbare Anwend keit dieses Princips auf die verschiedenen Sphären und Gatt der Wechselwirkung der Menschen. Können wir dieselbe nachw so ist auch die Realität unseres Vernunftrechts nachgewiesen.

Anmerkung. In Bezug auf Idee und Begriff des R kommen unter den neueren Schriftstellern ziemlich Viele — ob nicht den Worten, so doch dem Sinne nach — mit uns üb Anders aber in Bezug auf desselben Princip. Weitaus die M geben dem Rechte materielle (ob sub- oder objective), nä einen Zweck verfolgende Principien, und fast durchaus Alle verpfl es auf den Boden der Moral, oder bringen es mit derselben in so nahe Verbindung oder Verwandtschaft, daß seine eigenthümliche tur und Wesenheit darüber verschwindet, und die objective Gül keit, oder die Nothwendigkeit der allgemeinen Anerk nung ihm verloren geht. Bei solchen Zwecken nämlich mag n gefragt werden: woher denn die Schuldigkeit (nicht nur die

e Pflicht), sie zu erstreben, oder ihretwillen seine äußere Freiheit
ränken, rühre, oder wie mir die Befugniß zukommen könne,
n Anderen solche Erstrebung zu fordern, oder ihn sogar mit
g dazu anzuhalten? Sodann: welches sind die nothwendigen
geeigneten oder die aus mehreren solchen den Vorzug verdie-
Mittel der Zweckerreichung? Wie ist bei der unvermeidlichen
gsverschiedenheit über solche Dinge der Streit zu schlichten, oder
re Rechtsweg zu finden? Was aber die moralische Pflicht
aus welcher nach den Einen das Recht des Berechtigten, nach
die Schuldigkeit des Verpflichteten, nach wieder Anderen we-
die unerläßliche Bedingung des Rechtes (dessen Sphäre
auf das moralisch Erlaubte beschränkt sei) hervorgehen soll:
n, was blose moralische Pflicht, mithin Gewissens-Sache,
Bezug auf die Beobachtung rein Sache der individuellen Frei-
t, Gegenstand eines allgemeinen und gegenseitig glei-
Rechtes und sogar noch Sache des Zwanges werden?? Mit
Principien ist rein unmöglich, auf den für's Recht unentbehrli-
sten Boden zu gelangen. Aus ihnen können nur schwan-
dem Streit unterworfene, vielfach sich selbst widersprechende
hervorgehen; und wenn dieses nicht häufiger geschieht, als wirk-
Fall ist, so muß es blos einer glücklichen Inconsequenz
ftsteller zugeschrieben werden, die da, obschon aus ihren Prin-
gerecht die absurdesten Consequenzen gezogen werden müßten,
, durch einen natürlichen Tact, gewissermaßen Instinct des
getrieben, ihre einzelnen Rechtssätze mit den Aussprüchen des
Menschenverstandes in Uebereinstimmung zu setzen sich bemühen.
Das Rechtsgesetz oder Rechtssystem ist — den voran-
n Sätzen zufolge — seinem Inhalt und Princip nach nicht ei-
gebietend und verbietend, sondern blos erlaubend
chterlaubend. Ja, dieses Erlauben und Nichterlauben
m Grunde blos die speculativ erkannte Möglichkeit oder Un-
chkeit gewisser Handlungsweisen — unter Voraussetzung einer
enden größtmöglichen äußeren Freiheit Aller — d. h. die Ver-
rkeit oder den Widerspruch derselben mit der Verwirk-
jener Idee — aus. Das Recht also hat für sich keinen an-
weck, als eben diese Verwirklichung. Aber es setzt sich diesen
blos vom speculativen Standpuncte, befiehlt aus selbst-
Auctorität nichts, sondern enthält eigentlich blos theore-
Wahrheiten, höchstens technisch-praktische Regeln, wie
eine Ordnung der Wechselwirkung der Menschen beschaffen sein
wenn sie die in der Idee liegende vernünftige Harmonie ihres
gebrauches herstellen solle; ähnlich etwa der Auflösung irgend
mathematischen Problems, welche gleichfalls nur wissenschaft-
Vorschriften enthält, wie zu verfahren sei, wenn man z. B.
einer algebraischen Gleichung aus bekannten Größen eine
nte finden, oder einen gegebenen Raum in so oder so viele

gleiche, in ſo oder ſo geſtaltete Theile theilen will. Damit das S
zugleich eine Verpflichtung werde oder eine Nöthigung mit
führe, muß es vorerſt aufgenommen oder ſanctionirt wer
durch eine andere (namentlich die moraliſche) Geſetzgebung,
aber eingeſchärft durch eine künſtliche Veranſtaltung (d
den Staat). Dieſes Verhältniß werden wir ſpäter entwickeln.

11) Die Aufgabe und die ganze Bedeutung des Rechts be
nach dem Ausgeführten darin, zu zeigen, wie die größtm
liche Freiheit Aller möglich ſei. Der Begriff, „größtm
liche Freiheit Aller" enthält in ſich auch jenen der Gleichh
weil, wenn Einige mehr und die Anderen weniger Freiheit zuger
erhielten, die Letzteren nicht ſo viel erhalten hätten, als durch die Zus
lung an Andere für möglich erklärt worden, und weil gar kein Ge
gedenkbar iſt, aus welchem die Vernunft, die da blos den allgemei
Begriff: „mehrere ſinnlich vernünftige Weſen (Perſonen)
Wechſelwirkung," vor ſich hat, den einen dieſer — dem Be
nach gleichen — Weſen ein Mehreres als den anderen zuſcheiden ſo
Wohl kann die Phantaſie ſich eine Ordnung der Wechſelwirkung
ſtellen, wornach ſolche Ungleichheit beſtände und gleichwohl Friede
(finden wir doch ſelbſt in der Wirklichkeit gar zu viele ſol
Ordnungen!); man kann ſich zumal eine Ordnung vorſtellen, wor
Einer Alles, was ihm beliebte, thun und von den Anderen
dern dürfte, und dieſe dagegen ſich Alles gefallen laſſen müßten,
Jener begehrte oder beföhle: aber eine vernünftige, oder von
Vernunft ſelbſt dictirte Ordnung wäre dieſes doch ſicherlich n
Die Vernunft geriethe mit ſich ſelbſt in Widerſpruch, hörte alſo
Vernunft zu ſein, wenn ſie bei Aufſtellung eines reinen Rechtsſyſt
irgend eine Ungleichheit ſtatuirte. Es faßt ſonach der Begriff des
nünftigen Rechts nicht nur auch jenen der größtmöglichen Freih
mit welchem er eigentlich ganz identiſch iſt, in ſich, ſondern nicht n
der den der Gleichheit, ohne welchen er ſich ſelbſt widerſpr
mithin Unſinn wäre. Recht, Freiheit und Gleichheit ſind
her nothwendig und in einem und demſelben vernünftigen Bewußt
vereint.

12) Hieraus wird nun klar, wie aus dem oberſten Rechtsprin
vermittelſt des alleinigen Satzes vom Nichtwiderſpruch, ein g
zes Rechtsſyſtem kann abgeleitet werden, und für jeden aufzuſtellen
einzelnen Rechtsſatz die Probe der Richtigkeit oder Unrichtigkeit
ſelbſt ſich ergibt. Ich beſitze überall ſo viel Recht, nicht mehr
nicht weniger, als ich ohne Widerſpruch mit mir ſelbſt auch allen
deren gewähren kann. So beſitze ich das unbeſchränkte Recht
meine Perſon und auf jeden beliebigen Gebrauch meiner Kräfte, ü
haupt das Recht auf alle Handlungen, in ſo fern durch dieſelben
einem Anderen Zwang angethan oder in das Selbſtbeſtimmungsrecht d
Andern eingegriffen würde. Nur an dem Recht dieſer Anderen findet m
eigenes Recht ſeine Schranke, ſo wie jenes der Anderen an dem

Ich kann also von keinem Anderen gegen meinen Willen be
, oder zu etwas von mir nicht Gewolltem genöthiget werden,
auch ich keinen Anderen gegen seinen Willen bestimmen oder
zu kann. Jedes Vorrecht, das ich mir anmaßen wollte, würde,
mit dem Rechtsbegriffe verbundenen Gesetze der Gleichheit,
jedem Anderen müssen ertheilt, folglich dadurch ein Widerspruch
genommen werden. Daß ich Gewalt über dich, und du dann
Gewalt über mich habest, läßt sich, weil widersprechend,
Bewußtsein vereinen; und gleich widersprechend wäre, wenn
als zur Unterwürfigkeit gegen dich verbunden achten würde, weil
auch du gegen mich es wärest, welche Vorstellungen abermal sich
zernichten. Weiter: es widerstreitet keines Anderen Freiheit,
fließt vielmehr aus der allseitigen Gewährung größtmöglicher
, daß ich herrenlose Sachen in Besitz nehme, in meinem Ge
verwende, durch Formgebung, d. h. darauf erkennbar verwandte
sie bleibend mit meiner Person in Verbindung setze, so daß
mand mehr sie gegen meinen Willen antasten kann, ohne zu
meine Person anzutasten, d. h. also, daß sie jetzt mein eigen
Eine Verneinung oder Beschränkung dieses Rechts wäre im Wi
mit der Statuirung der größtmöglichen Freiheit; und ein in
Besitz oder in mein Eigenthum von einem Anderen begangener
, wenn er als Recht erkannt würde, erschiene als ein Recht,
zwingen, für einen Anderen gearbeitet (den Besitz errun
Sache zum Gebrauche tauglich gemacht oder ganz eigens durch
Mühe hervorgebracht) zu haben, was dasselbe wäre, wie ein
zu zwingen, eben jetzt für ihn zu arbeiten. Der Wider
eines solchen Rechts mit meiner und aller Anderen persönlichen
und mit dem darin enthaltenen Recht zu allen für Andere
bundenen Handlungen, demnach die Nichtigkeit eines solchen Rechtes
einer solchen Anmaßung), springt in die Augen. Eben so liegt
Princip der größtmöglichen Freiheit Aller das Recht, seinen
oder sein Eigenthum Anderen abzutreten oder ein solches von
abgetreten zu erhalten, das Recht, sich Anderen unbedingt (oder
bedingt auf die Annahme) oder bedingt auf eine Gegenlei
verpflichten, d. h. eine Schuldigkeit gegen den Anderen frei
übernehmen. Ohne Widerspruch mit dem Princip können
solche Rechte in dem Rechtssysteme nicht unanerkannt bleiben;
natürliche Folge davon ist dann das Recht, die Erfüllung der
übernommenen Vertragsschuldigkeit — wie überhaupt jeder
digkeit — nöthigen Falls zu erzwingen. Es wäre ein Wi
mit der Rechtsidee, namentlich mit der Gleichheit der
, wenn der Verpflichtete sich weigern dürfte, mir zu leisten, was
dig ist, folglich mit Eigenmacht (Zwang) mir, was mir ge
, vorenthalten oder mich an der Ausübung meines Rechts hin
dürfte, während ich nicht befugt sein sollte, mein Recht mit
zu behaupten, d. h. den Eindringling in meine Rechtssphäre

mit Gewalt zurückzuweiſen. Und ſo ül in allen Gattunge
Wechſelwirkung. Selbſt die ſchwierigſ... R...fragen, z. B.
ein Nothrecht gebe, ob eine Befugniß, den wiſſentlichen Rech
letzer zu ſtrafen (d. h. Rache oder Wiedervergeltung an ihm zu
Statt finde, mögen aus dem ...he des Widerſpruchs ihre L
ziehen. Hiernach wird das Nothrecht, als ein mit dem
des Anderen im Widerſpruch ſtehendes, als ein Krieg anſtatt F
nothwendig erzeugendes Recht, müſſen verworfen, dagegen das S
recht oder Wiedervergeltungsrecht als Wiederherſtellung der Gl
heit zwiſchen Beleidiger und Beleidigtem, mithin als in die F
form paſſend, müſſen anerkannt werden. U. ſ. w.

13) Das Recht hat Bedeutung nur für die ſich gegenſeiti
Perſonen, d. h. Rechtsſubjecte, Anerkennenden. Wer mein
nicht anerkennt, der iſt in keinem Rechtsverhältniſſe zu mir, ſo
blos in einem factiſchen. Mir iſt dann Alles das gegen ihn er
was er gegen mich thun zu dürfen glaubt. Es mag nach Umſt
die moraliſche Pflicht, mitunter die Klugheit, mich zur
dung oder Schonung auffordern; aber ſein Recht gegen mich h
der aufgegeben, welcher oder in ſo fern er dem meinigen die An
nung verſagt. Der Begriff des Rechts, in ſo fern es eine Beſch
kung der Freiheit ſtatuirt, paßt nur auf ein Wechſelverhäl
es verlangt eine Beſchränkung der Freiheit des Einen gegenüber
Anderen nur unter der Bedingung oder Vorausſetzung, daß au
Andere gegen jenen ſich gleichmäßig beſchränke, und die Eige
als Perſon, d. h. als Rechtsſubject, kann nur denjenige
kommen, welche oder in ſo fern ſie ſolche Eigenſchaft auch an de
deren anzuerkennen fähig und gewillt ſind.

14) Das Rechtsgeſetz — bildlich zu reden — zeichnet in de
freien Thätigkeit der in Wechſelwirkung Stehenden zugänglichen
ideale Linien oder Kreiſe, und ſcheidet dadurch Jedem ein beſo
Gebiet, zwiſchen und neben den aller Anderen, zu ſeiner alle
Herrſchaft aus. Innerhalb dieſer ſein Gebiet umſchließenden
darf er — d. h. kann er, ohne dadurch die Ordnung zu ſtör
nach Willkür thun und laſſen, was ihm beliebt, und ſich auf ſe
Boden behaupten gegen Jedermann; aber hinausſchreiten üb
Linie darf er nicht, weil er damit das Rechtsgebiet eines Andere
träte, und dieſem Anderen alldort die Befugniß des freien Sch
und Waltens und der Selbſtbehauptung zuſteht. Man ſieht, da
ſes rechtliche „Dürfen" eigentlich nur ein „Können" bezei
ein „Nichtgehindertſein" durch das Recht eines Anderen.
heißt nicht mehr, als es kann dieſes oder jenes Handeln ode
terlaſſen geſchehen unbeſchadet der Rechtsordnung (größt
gleiche Freiheit Aller). Aber dabei bleibt unentſchieden, ob es
auch nach phyſiſchen Geſetzen, oder nach den Vorſchriften der K
heit, des Anſtandes, der Mode u. ſ. w. geſchehen kann, f
ob es nach dem moraliſchen Geſetze geſchehen darf, oder ſoll

t soll, endlich auch nicht, ob es nach dem Rechtsgesetze selbst
lich wegen des Rechts eines Anderen) geschehen muß oder nicht
. Denn auch die Erfüllung meiner Schuldigkeit liegt in meiner
sphäre, und es darf (oder kann rechtlich) Keiner mich an solcher
lung hindern. Uebrigens ist das rechtliche Können oder Nicht-
n theils ein allgemeines, in Bezug auf alle Anderen gül-
theils blos ein relatives, in Bezug blos auf Einen oder
Mehrere, mit welchem nämlich besondere Thatsachen ein gleichfalls
mes Rechtsverhältniß erzeugt haben.

15) Dieses hiernach an und für sich blos theoretische oder
lative Rechtssystem, wie gelangt es zur praktischen Gültigkeit
Geltung? Wie werden die bloßen Wahrheiten, die es auf-
die bloßen Sätze von Möglichkeit oder Unmöglichkeit gewisser
lungsweisen (verglichen nämlich mit der Idee einer vernünftigen
schaftsordnung) zu verbindlichen Gesetzen oder nöthigen-
Vorschriften? — Allernächst durch die praktische oder mo-
che Vernunft. Da ohne Aufhebung des Widerstreits der
n Freiheit des Einen mit jener aller Anderen gar keine Ent-
lung der Humanität, gar kein Erreichen irgend eines höheren
ckes gedenkbar ist, ja die Menschheit noch unter die Thierheit
sinken müßte: so ist es offenbar ein Gebot der Moral, die
Hebung des durch die speculative Rechtsidee dargebotenen Heil-
zu erstreben, zumal also derselben nie und nimmer entgegenzu-
n. Sie adoptirt demnach den ihr als Erzeugniß der Spe-
n vorliegenden vernünftigen Rechtscodex, d. h. sanctionirt und
et ihn aus ihrer eigenen gesetzgebenden Auctorität. Der-
werden die Rechtspflichten (eigentlicher Schuldigkeiten),
die Enthaltung von Eingriffen in fremdes Rechtsgebiet, mittel-
moralischen Pflichten, und dergestalt für Alle, welche
Rechtsgesetz achten, wahrhaft verbindlich. Viele Rechtsverletzungen
nehin schon (nämlich an und für sich oder ohne Rücksicht auf
Rechtsgesetz) zugleich moralische Uebertretungen, z. B. Tödtung,
ung, Schändung u. s. w. Wer sie begeht, macht sich jetzt also einer
n Sünde schuldig. Es verlieren jedoch die Rechtssätze, auch
r Adoption durch die praktische Vernunft, ihre ursprüngliche, von
n moralischen Gebote wesentlich verschiedene, Natur und Eigen-
ichkeit. Sie bleiben Erzeugnisse der speculativen Vernunft,
man sich gegenwärtig halten muß, um nicht die beiden Gebiete
mischen. Ein Gleichniß mag dieses Verhältniß verdeutlichen.
t ein Gebot der Moral (nicht eben ein so unbedingtes oder stren-
s das auf die Rechtsbeachtung sich beziehende, doch immerhin
Allgemeinen gültiges), daß man seine Gesundheit bewah-
solle, das ihr Schädliche unterlassen, das ihr Frommende be-
solle. Die Lehre von den für sie schädlichen oder heilsamen
men oder Unterlassungen aber ist der Moral fremd; sie gehört
einen Wissenschaft (Diätetik und Heilkunde) an. Auch diese

(wiewohl nur empiriſche, nicht aber rationelle Wahrheiten
tendem) Lehren adoptirt die Moral, und ſchärft ihre (wenigſtens
Regel zu geſchehende) Beobachtung als eigene Gebote ein; un
hier gibt es Handlungsweiſen, welche ſchon an und für ſich (ab
nämlich von ihrer Schädlichkeit) der Moral entgegenlaufen, z
der Ehrbarkeit widerſtreitenden Ausſchweifungen, auch Völlerei
und welche daher aus doppeltem Grunde durch die Moral ver
werden. Deſſenungeachtet bleibt hier die Diätetik, wie dort die
lehre, ein eigenes, von der Moral fortwährend unterſchiedenes u
trenntes Gebiet.

16) Schon durch das moraliſche Geſetz alſo erhält das
ſyſtem eine koſtbare Sanction und praktiſche Geltung. Die
der Moral, ob auch nicht gleich mächtig bei Allen und ob auch
häufig übertönt durch jene der egoiſtiſchen und ſinnlichen Begi
doch mindeſtens in der Regel von einigem Einfluß auf den
ſchen. Ich kann, wenn ein Weſen mir entgegentritt, deſſen
— das menſchliche Antlitz zumal — und deſſen menſchliches Hand
es als Meinesgleichen erkennbar macht, an ihm Vernunft
keit vorausſetzen, und daher auch Achtung vor dem moraliſchen
bei ihm wenigſtens vermuthen. Ich kann es alſo unbedenkl
ein zum Eingehen eines Rechtsverhältniſſes mit mir geeignetes u
neigtes Weſen betrachten und ſchon zuvorkommend in ſolcher Eig
behandeln. Wahrſcheinlich wird dieſer Andere, von denſelben B
tungen — vielleicht auch vom bloſen Inſtinct — angetrieben
ſelbe Verfahren auch gegen mich beobachten, wodurch dann das
geſetz für uns Beide Realität erlangt. Irre ich mich jedoch in
Vorausſetzung ganz oder zum Theil; anerkennt er meine Eig
als Rechtsſubject gar nicht, oder verletzt er abſichtlich mein anerk
Recht; ſo erweitert ſich in eben dem Maße mein mir gegen il
ſtehendes Recht, oder hören gar alle Beſchränkungen meiner
gegen ihn auf, und wird mir erlaubt, auch ihn als rechtlos
handeln. Es wird übrigens, auch abgeſehen von der Achtung f
moraliſche Gebot, ein Jeder ſchon in ſeinen natürlichen G
len und in der gemeinen Verſtändigkeit wirkſame Beweg
zur Anerkennung und Beobachtung des Rechts finden. Ein Jed
da ſich verſucht fühlt, in das Rechtsgebiet des Anderen einzu
ſieht voraus, daß der Angegriffene ſich mit Gewalt, und zwar n
durch das Bewußtſein des Rechts geſtärkten Kraft, darin beh
werde, und daß er dabei den Beiſtand Anderer, die da ein
tätliche Sympathie zur Beſchützung der ungerecht Angegriffenen
ſich verſprechen dürfe, während ihm ſelbſt, dem ungerechten An
die allgemeine Verachtung und der allgemeine Abſcheu, und wel
Beſtrafung (Rache oder Wiedervergeltung) bevorſtehen. Zudem
jeder Verſtändige — ſei er auch ein Böſewicht — einſehen
ſo vielen Vortheil er, je nach Umſtänden, von ſeiner eigenen
achtung des Rechtes Anderer ziehen möge, gleichwohl eine a

meine Nichtachtung deſſelben oder eine allgemeine Rechtloſigkeit, welche ja ihn ſelbſt gleichfalls allen Anderen Preis geben würde, ihm nimmer zum Frommen gereichen könne. Er wird demnach nicht abgeneigt ſein, zu einer Anſtalt die Hand zu bieten, welche das Recht der Theilnehmenden ſchirme und Verletzungen von ihnen abwende, ſei es auch, daß a für ſich ſelbſt den geheimen Vorbehalt mache oder das Vorhaben läge, trotz ſolcher Anſtalt, ſeine eigenen rechtswidrigen Abſichten mit Gewalt oder Liſt durchzuführen. Die Gutdenkenden aber, die moraliſch und rechtlich Geſinnten, werden Alle eifrigſt befliſſen ſein, die Anſtalt, welche das Recht beſchütze und handhabe, in's Leben zu rufen, d. h. alſo den Staat zu gründen, der da mit ſeiner Geſammtkraft dem ungerechten Beginne entgegentrete und durch ſeine Auctorität das Recht — nicht eben ſchaffe oder gültig mache, denn ſolches iſt es ſchon vor dem Staate — wohl aber zur allgemeineren und thatſächlichen Anerkennung, überhaupt zur geſicherten Geltung, bringe, auch ſeine etwaigen Undeſtimmtheiten durch poſitive Feſtſetzungen heile und ſeine Lücken auf gleichem Wege ergänze.

Aus dieſen wenigen, einfachen und dem gemeinen Menſchenverſtand einleuchtenden Sätzen geht, wie wir glauben, ein klarer Begriff des Naturrechts und wohl auch der Beweis ſeiner objectiven Gültigkeit (denn daß das ſich Widerſprechende unvernünftig ſei, iſt doch gewiß nicht blos eine ſubjective Anſicht, ſondern eine objective Wahrheit) überzeugender hervor, als aus allen metaphyſiſchen Grübeleien und poetiſchen Vorſtellungsweiſen des Ueberſinnlichen und Unbegreiflichen, wovon die philoſophiſchen Lehrſyſteme eine ſo zahlreiche, den Leſer in Verwirrung ſetzende und ſich gegenſeitig zernichtende Sammlung darbieten. Wir wollen hier in keine Kritik dieſer Syſteme eingehen; dazu wäre ein Buch erforderlich; auch mag unſere Theorie im Grunde ſelbſt neben ihnen allen beſtehen; ſo wie die mathematiſchen und logiſchen Lehrſätze unangefochten bleiben durch den Streit der metaphyſiſchen Schulen und unter allem Wechſel der von dieſen ausgehenden Luftgebilde in ihrer ewigen Wahrheit beharren.

Unſer Naturrecht, wie wir ſeine Idee entwickelt haben, iſt nichts Anderes, als das auf der Geſetzgebung der Vernunft beruhende Rechtsſyſtem, d. h. alſo: es iſt das Vernunftrecht. Der Name Naturrecht wurde ſonſt auch lediglich bezogen auf das in dem ſogenannten Natur-, d. h. außerbürgerlichen oder überhaupt durch künſtliche Einrichtungen noch unmodificirten Zuſtand beſtehende Recht, welche Vorſtellung demnach ſeiner Herrſchaft eine ſehr enge Grenze ſetzte, und dieſelbe im Augenblick der Gründung des Staates völlig aufhob. Solche Vorſtellung jedoch iſt unwiſſenſchaftlich und führt zur Geringſchätzung des Naturrechts, als einer blos auf einen nirgends mehr vorhandenen oder mehr nur in der Phantaſie als in der Wirklichkeit vorhandenen Zuſtand anwendbaren, mithin durchaus unpraktiſchen Träumerei. Nach unſerer Vorſtellung da-

gegen iſt das Natur- oder richtiger ausgedrückt das Vernunft-Recht das auf jeder Stufe der Cultur, in allen Umſtänden und Lagen und neben allem hiſtoriſchen und poſitiven Recht immerdar noch ſeine Stimme erhebende und als höchſte Auctorität ſich geltend machende Recht, welches nämlich zwar allernächſt verkündet, was unter Menſchen oder juriſtiſchen Perſonen ſchlechthin, d. h. ohne alle weitere Vorausſetzung als jene der Wechſelwirkung überhaupt, Rechtens iſt (abſolutes Naturrecht), ſodann aber auch darſtellt, was, wenn der urſprüngliche Zuſtand durch irgend welche Thatſachen alterirt oder aufgehoben worden, in Gemäßheit ſolcher Thatſachen das von der Vernunft dictirte Recht ſei (hypothetiſches Naturrecht). Mag nämlich der Zuſtand noch ſo complicirt und verkünſtelt, mögen die bürgerlichen oder überhaupt ſocialen Einrichtungen wie immer beſchaffen, mag das hiſtoriſche und poſitive Recht noch ſo vielumfaſſend, ausgeſponnen und vervollkommnet ſein; ſo bleiben immer die Fragen übrig: was ſagt das Vernunftrecht zu dieſer factiſch aufgekommenen Ordnung der Dinge? Welche ihrer Beſtimmungen ſind als wahrhaft rechtskräftig beſtehend zu erkennen, und welche als baare Anmaßung oder als rechtlich nichtiges Dictat einer mißbrauchten Gewalt, oder als argliſtig eingeſchwärzte, durch baare Täuſchung oder Corruption in Kraft erhaltene Uebung? Was iſt überhaupt unter den wirklich beſtehenden — factiſchen oder poſitiv rechtlichen — Verhältniſſen als wahres, d. h. als der Vernunft entſprechendes Recht anzuerkennen? u. ſ. w. Sodann werden auch die — ſelbſt im künſtlichſt geordneten und durch poſitives Geſetz ſorgfältigſt geregelten Zuſtande — immerdar und unausweichlich ſich zeigenden Lücken, Unvollſtändigkeiten und Unbeſtimmtheiten durch das Vernunftrecht zu ergänzen oder zu heilen ſein. Und endlich kehrt die volle Herrſchaft des Vernunftrechts überall in dem Augenblicke zurück, wo immer ein poſitiv-rechtliches Verhältniß oder irgend ein künſtlicher Zuſtand aufgelöſ't wird oder von ſelbſt aufhört. Wenn z. B. ein Staat durch einheimiſche Revolution oder durch Feindesgewalt ſeiner Regierung und Verfaſſung beraubt, von Bürgerkrieg zerriſſen, in allgemeine Auflöſung gebracht wird; wenn eine Schaar Auswanderer auf fernem Boden eine Colonie ſtiften will; wenn ein Tyrann, ein Eroberer ſeine blutige Geißel über ein Volk ſchwingt, und die dem Druck Entfliehenden weit und breit in bewohnten oder unbewohnten Landen eine Freiſtätte ſuchen; wenn an einer verlorenen Meeresinſel Schiffe verſchiedener Nationen landen, oder ein Robinſon mit neuen Anſammlingen von Oſt und Weſt in Berührung geräth u. ſ. w.; welches Recht iſt es alsdann, das dieſe neuen — des poſitiven Geſetzes entledigten — Verhältniſſe regelt? Rechtlos kann nimmer ein Zuſtand der Wechſelwirkung zwiſchen Verſtändigen ſein; es iſt alſo das Vernunftrecht, deſſen Herrſchaft ſie jetzt anheim gefallen ſind, und welches allein ihnen den Weg eröffnet, worauf ſie ein neues poſitives Rechtsverhältniß auf wahrhaft verbindliche Weiſe unter ſich zu gründen vermögen. — Auf dieſe unter allen Umſtänden fortdauernde oder jeweilig

ſich wieder erneuernde Herrſchaft des Vernunftrechts, woraus dann auch der mannigfaltige und niemals aufhörende praktiſche Gebrauch der Vernunftrechtswiſſenſchaft in den verſchiedenen Verhältniſſen des Privat- und zumal des öffentlichen Rechts hervorgeht, werden wir ſpäter noch zurückkommen. Für jetzt haben wir, zu vollkommnerer Verdeutlichung des Begriffes und Weſens unſeres Vernunftrechts und zur Verhütung oder Aufhebung der ſich ſonſt möglicher Weiſe darbietenden — wohl auch in unredlicher Abſicht künſtlich hervorgerufenen — Mißverſtändniſſe, noch einige Fragen zu beantworten, namentlich die Frage über die zur Gültigkeit des Vernunftrechts angeblich nöthige allgemeine Anerkennung (von Seite einer Summe oder einer Geſammtheit unter einander in einfacher Wechſelwirkung oder zugleich in geſellſchaftlicher Verbindung Stehender); und ſodann die hochwichtige Frage über das wahre Verhältniß des Rechts zur Moral.

Gehört wohl zum Recht, damit es ein wahrhaft gültiges und geltendes werde, auch die allſeitige Anerkennung? Bei Beantwortung dieſer Frage walten mancherlei Mißverſtändniſſe vor, deren Hebung durch ſorgfältige Unterſcheidung Noth thut. Die Vernunftmäßigkeit einer Rechtsregel, ſo ſagen ſelbſt Freunde des Naturrechts, genügt nicht, um ihr objective Gültigkeit zu geben, ſie muß auch anerkannt ſein von denjenigen, unter welchen ſie als Recht gelten ſoll. Der consensus omnium (die Einwilligung oder Uebereinſtimmung [?] Aller) iſt ein nicht minder nothwendiges Erforderniß zum wahren Recht, als die Vernunftmäßigkeit ſeines Inhaltes. Wir jedoch ſagen: Ein jeder Rechtsſatz iſt eine Wahrheit oder ſoll eine Wahrheit ſein. Die Wahrheit aber iſt vorhanden durch ſich ſelbſt, nicht erſt durch Anerkennung. Freilich gehört Erkenntnißfähigkeit dazu, um als vollbürtiges Rechtsſubject behandelt werden zu können; dieſe jedoch iſt bei Allen (Erwachſenen und nicht ſichtbar mit dem Stempel der Unvernunft Bezeichneten) vorauszuſetzen, und reicht hin zur Anwendung des Rechtsgeſetzes auf ſie. Sie können und müſſen es wiſſen, daß nur in dem Maße der thätigen Anerkennung meines (von ihnen, als verſtändigen Weſen, nothwendig erkannten) Rechts, die ſie mir leiſten, ſie auch meiner gegenſeitigen Anerkennung ſich erfreuen werden; ſie müſſen wiſſen, daß, eben nach dem mit der Rechtsidee innig verbundenen Grundſatze der Gleichheit, ſie mit jeder — wiſſentlichen und freiwilligen — Verletzung eines meiner Rechte ein entſprechendes Maß des ihrigen verwirken, d. h. daß ſie ſich nicht beklagen dürfen, wenn man ihnen Gleiches mit Gleichem vergilt. Es iſt aber klar, daß dieſes auf ſie angewandte Rechtsgeſetz nicht deswegen wahr oder gültig iſt, weil ſie es als ſolches anerkennen, ſondern ſie erkennen es nothwendig als wahr und gültig an, weil es ſolches iſt. Ja, ſollten ſie auch einzelne Rechtswahrheiten, oder deren Anwendung auf einen beſtimmten Fall nicht als gültig erkennen, mithin eine irrige Anſicht haben, ſo werden ſie

gleichwohl mit Recht darnach behandelt, eben weil die Wahrheit des Satzes von ihrer Anerkennung oder ihrem Erkennen nicht abhängig ist, und die bloſe Erkenntniſsfähigkeit ſchon hinreicht zur Gründung eines Rechtsverhältniſſes. Iſt doch dieſes beim poſitiven Rechte alſo, warum nicht auch beim natürlichen? Und wenn die Rechtsunwiſſenheit bei jenem mich nicht loszählt von der Verpflichtung, wie ſollte es bei dieſem geſchehen, deſſen Kenntniſs oder Anerkennen man von Allen zu fordern oder vorauszuſetzen noch weit ſtärkeren Grund hat? — Rechtsunkunde und Rechtszweifel ſind — theils wegen beſchränkter Einſicht, theils wegen Befangenheit — ganz unvermeidlich, zumal in concreten Fällen. Dadurch wird aber der Anſpruch des wirklich im Recht Befindlichen nicht aufgehoben. Richter oder Schiedsrichter mögen alsdann den Streit entſcheiden; und wo keine vorhanden ſind, mag Jeder nach ſeiner eigenen aufrichtigen Ueberzeugung handeln. Formell hat dann Keiner Unrecht; und wer materiell es habe, das mag zweifelhaft oder unerkannt bleiben; aber iſt gleichwohl im Grunde oder an und für ſich entſchieden; ſo wie ein mathematiſcher Lehrſatz und auch ſeine Anwendung auf ein gegebenes Beiſpiel wahr bleibt, ob die dabei Betheiligten es erkennen oder nicht.

Das Naturrecht alſo im Ganzen und eben ſo auch in ſeinen einzelnen, dem Hauptprincip entflieſsenden Sätzen iſt wahr, demnach gültig und zur äuſserlichen Geltendmachung geeignet, wenn auch nicht Alle, ſammt und ſonders, ſolche Wahrheit anerkennen. Doch iſt es der Anerkennung, wenigſtens der Allermeiſten, eben wegen ſeiner Begründung in dem allgemeinen Menſchenverſtande, gewiſs; und hinwieder dient auch ſolche Anerkennung, die ihm — wenigſtens von den Meiſten und den Verſtändigſten — zu Theil wird, zu einem ſehr eindringlichen Beweiſe von der Richtigkeit oder Wahrheit des Anerkannten. Deswegen reicht auch die Kraft ſolcher Anerkennung, oder die Rechtswirkung derſelben, über den Kreis der wirklich Anerkennenden hinaus; man unterwirft, wo ſolche Anerkennung Vieler und Verſtändiger, Unbefangener vorliegt, dem dergeſtalt erprobten oder bekräftigten Rechtsſatz unbedenklich auch diejenigen, welche ſich gegen ihn auflehnen oder ihm ihr Anerkenntniſs (aufrichtig oder verſtellt) verweigern.

Etwas Anderes findet ſtatt beim poſitiven, namentlich beim conventionellen Recht. Zwar auch das poſitive Recht, wenn oder inſofern es nur in ausdrücklichem Anerkennen des ſchon natürlich gültigen beſteht, oder auch in Verkündung der Grundſätze, welche die irgendwo (in einer bürgerlichen Geſellſchaft) mit Auctorität und Macht Bekleideten (etwa auch die Mehrheit der Geſellſchaftsgenoſſen) als die ihrer Rechtsüberzeugung entfloſſenen und demnach zur Entſcheidungsnorm für die vorkommenden Fälle beſtimmten erklären, hat volle Gültigkeit auch gegenüber den Nichtanerkennenden (vorbehaltlich, wie ſich's von ſelbſt verſteht, ihres Rechtes zu proteſtiren, wenn jene Rechtsüberzeugung irrig, das Statuirte demnach dem Ver-

unſtrechte widerſprechend und ihr eigenes Recht kränkend wäre). Wie könnten die Urheber ſolcher Rechte anders als nach ihrer ſchon zum Vorhinein ausgeſprochenen Rechtsüberzeugung erkennen und handeln? (Nur iſt freilich kein ſolcher Ausſpruch *unwiderruflich*, vielmehr, wenn die Ueberzeugung ſich ändert, die jetzt als ungerecht erkannte Regel ſofort aufzugeben und die der beſſeren Ueberzeugung entſprechende zu verkünden.) Wenn aber das poſitive Recht auch dem *Inhalte* nach poſitiv iſt, d. h. von dem Vernunftrecht *Abweichendes* (ob auch nicht ihm Widerſprechendes), überhaupt einer *willkürlichen* Beſtimmung Entfloſſenes, etwa auf Erſtrebung gewiſſer Zwecke, zumal politiſcher, Berechnetes feſtſetzt; alsdann iſt allerdings der consensus omnium, d. h. die *Zuſtimmung Aller*, die dadurch gebunden werden ſollen, erforderlich; doch auch hier noch ſind einige Unterſcheidungen nothwendig. Handelt es ſich nämlich blos von willkürlichen Rechts-*Gewährungen*, z. B. an Fremde, denen man unbeſchadet dem Naturrechte ſie wohl auch hätte verweigern können, überhaupt von Feſtſetzung einer der freien Willkür unterſtehenden, weil nach dem Naturrechte erlaubten Behandlungsweiſe derſelben, ſonach von einem blos ausgeſprochenen Vorhaben oder Entſchluß irgend einer Geſammtheit oder Geſellſchaft, gegenüber von Fremden dieſe oder jene (mit dem Recht jedenfalls vereinbarliche) Maxime zu beobachten; ſo iſt natürlich keine beſondere Zuſtimmung derſelben nothwendig. Es geſchieht ihnen ja kein Unrecht, wenn man ſie dergeſtalt behandelt. Sollen aber durch ein poſitives Recht *Verpflichtungen* aufgelegt werden, die nach dem Naturrechte *nicht* beſtehen, oder naturrechtlich beſtehende Rechte beſchränkt oder aufgehoben werden; alsdann iſt freilich die Zuſtimmung, d. h. hier die *Einwilligung* aller Betheiligten von Nöthen, welche jedoch nicht minder mittelbar (namentlich durch Aufſtellung oder Anerkennung einer geſetzgebenden Geſellſchaftsgewalt) als unmittelbar ertheilt werden kann, keinesfalls aber jenſeits des Kreiſes der Zuſtimmenden wirkſam iſt.

Handelt es ſich alſo um ein rein *conventionelles* Recht, d. h. um ein durch einen *Vertrag* zu begründendes, kommen z. B. einige Staaten unter einander überein, ſich im Kriege gewiſſer Waffen oder Zerſtörungswerkzeuge zu enthalten, oder im Frieden ihren gegenſeitigen Angehörigen dieſe oder jene Rechte zu gewähren, den Geſandten dieſes oder jenes Ranges gewiſſe Ehrenbezeugungen oder Vorrechte einzuräumen u. ſ. w.; ſo haben dieſe Beſtimmungen Gültigkeit blos allein für die Vertragſchließenden, und ſind alſo für alle Anderen durchaus ohne Rechtswirkung. Und iſt von einem durch einen *Geſammtwillen* oder durch ein aufgeſtelltes *Organ* deſſelben zu gründenden, folglich mit Auctorität feſtzuſetzenden Rechte die Rede, ſo beruht ſeine Verbindlichkeit gleichfalls auf der — hier jedoch blos *mittelbaren* — Zuſtimmung der Geſellſchaftsglieder. Dieſelben haben nämlich durch Errichtung der Geſellſchaft ſich dem *Geſammtwillen* — oder deſſen natürlichem Organe, nämlich der Majorität — und durch Aufſtellung

eines künſtlichen Organs dieſem ernannten Haupte unterwerfen, d. h. zum Vorhinein genehmigt oder gut geheißen, was daſſelbe (innerhalb der Sphäre ſeiner Bevollmächtigung) verordnen würde. Auch hier alſo iſt der consensus omnium vorhanden (freilich gar oft in bloſer Rechtsdichtung, weil die künſtlichen Organe des Geſammtwillens von demſelben nur zu häufig in der Richtung abweichen); und auch hier erſtreckt ſich die Gültigkeit oder Verbindlichkeit des ſtatuirten Rechtes nicht über den Kreis der jener Auctorität Unterworfenen. Da nun der Kreis der unter einander im Rechtsverhältniß Stehenden jedenfalls weiter reicht, als der Kreis der einen Vertrag Schließenden oder der einer gemeinſamen Auctorität Unterworfenen (nämlich ſo weit als überall die Wechſelwirkung): ſo geht ſchon hieraus hervor, daß Rechte gültig ſein können auch ohne allſeitige Anerkennung.

Dieſe Ausführung zeigt alſo, daß der consensus omnium zur Gültigkeit der natürlichen Rechte nicht, wohl aber (direct oder indirect) zur Statuirung poſitiver Rechte nöthig iſt. Auch iſt er jedenfalls (zumal wo man mit einem gedichteten ſich begnügt) eine ſehr unzuverläſſige Probe der Vernunftmäßigkeit des Statuirten. Wir hatten hier jedoch blos ſein Verhältniß zum natürlichen Rechte zu erörtern.

Von dem Verhältniß des Rechts zu der Moral. — Was am Allermeiſten Verwirrung, Schwanken und Selbſtwiderſpruch in die Vernunftlehre gebracht hat, das iſt die ewige Verwechſelung, mindeſtens Vermiſchung der Rechtsidee und des Rechtsgeſetzes mit jenem der Moral. Nur durch völlige Trennung der beiden Gebiete, durch völlige Entfernthaltung aller moraliſchen Zuthat vom Rechtsgeſetz gelangen wir auf einen feſten Boden und zu klarer, beſtimmter, in ſich harmoniſcher Erkenntniß. Dieſe für Viele hart klingenden Sätze wollen wir etwas näher erläutern. Sie finden jedoch ihre Rechtfertigung ſchon in dem ganz unverkennbaren — auch von den Meiſten zugeſtandenen, nur nicht conſequent genug verfolgten und auf die Hauptlehre angewandten — Unterſchied der Moral vom Rechte, nach Gegenſtand und Weſenheit.

Das Moralgeſetz hat die Würde des Handelnden, ſeine Tugend oder Heiligkeit zum Gegenſtande. Es unterwirft ſich ihm durch die Majeſtät ſeiner Gebote und Verbote, deren Beobachtung die Stimme des Gewiſſens ihm einſchärft und deren Uebertretung der innere Richter unerbittlich durch Selbſtvorwürfe beſtraft. Es iſt alſo das Geſetz, welches der vernünftige Menſch ſelbſt ſich gibt, welches nur durch freiwillige — aus ſelbſteigener Ueberzeugung und innerlicher Pflichttreue fließender — Erfüllung befriedigt wird, und demnach jede äußere Nöthigung und jeden fremden Richter verſchmäht. Es ruft dem Menſchen ſein kategoriſches „Sollen" und „Nichtſollen" (d. h. „Nichtdürfen") zu, beſteht demnach weſentlich im Befehlen und Verbieten, mithin in Beſchränkung der Willkür auf die Bedingung der Harmonie mit ſeinen Geboten, und dadurch mit ſich ſelbſt. Erlaubniſſe finden in der Moral

[redacted] gar nicht Statt (nach der Lehre der strengeren Moralisten, gar keine sittlich-gleichgültige, d. h. weder gebotene noch verbotene Handlungen annehmen); oder (wenn man der minder strengen beipflichtet) nur in so fern, daß gewisse Handlungen von Gebote ihrer Gesetzgebung ausgeschieden werden und somit [redacted] Willkür anheim fallen.

Das Rechtsgesetz dagegen [redacted] nicht die Uebereinstimmung des [redacted] mit sich selbst (denn [redacted] kann ohne Verletzung des Anderer gar wohl mit [redacted] selbst in Widerspruch gerathen), die Uebereinstimmung oder den Nichtwiderspruch des äußeren [redacted] aller in Wechselwirkung Stehenden unter einander zum Gegenstand, oder vielmehr die unter solcher Bedingung äußerstmögliche, d. h. mit solchem Nichtwiderspruch irgend [redacted] äußere Freiheit Aller. Es richtet sich sonach an [redacted] Berechtigten, d. h. an die der äußeren Freiheit Begehrenden, [redacted] nimmt ihnen das vernünftige Maß solcher Freiheit vor. Weisheit besteht in Ertheilung oder Anerkennung von Rechten, [redacted] auch im Erlauben; ja es ist gar nichts Anderes, als ein [redacted] von Erlaubnissen. Es hat seine Aufgabe vollständig [redacted], sobald es diese Erlaubnisse, d. h. diese Rechte, aufgestellt [redacted] Die denselben entsprechend [redacted] Schuldigkeiten ergeben sich dann [redacted] selbst. So wie in der Moral die Form des Erlaubens eine Loszählung von ihrer Herrschaft, d. h. ein bloßes Nichtthun und Nichtverbieten ausdrückt; so bezeichnet umgekehrt auch die dafür wohl auch gebrauchte Formel des Gebietens oder [redacted] blos eine Verneinung des Rechts, d. h. eine Ausübung gewisser Handlungen und Unterlassungen aus dem Gebiete Rechts. Auch ist dabei doch immer das Recht des Anderen die Hauptsache, nämlich die demselben zukommende Erlaubniß irgend etwas als dem Kreise seines Rechts angehörig gegen [redacted] dadurch Verpflichteten zu behaupten oder von diesem zu fordern und die Verpflichtung des Letzten (zum Thun oder Unterlassen) [redacted] blos in Bezug auf das Recht des Anderen. Alle Pflichten (oder besser Schuldigkeiten) sind daher blos verneinend, nämlich enthalten in oder abgeleitet von dem Satze: „Verletze das Recht des Anderen nicht." Und da nun das Recht des Anderen vollkommen befriedigt ist, wenn er an der Ausübung seines nicht gehindert wird; so genügt zur Erfüllung der Schuldigkeit die äußere Handlung oder Unterlassung, gleich viel aus welchen Motiven sie geschehe, während die Moral der äußeren Handlung wenig achtet und vor Allem die pflichtmäßige Gesinnung des Andern fordert. Eben darum darf auch das Recht erzwungen werden, d. h. das Rechtsgesetz erlaubt dem Berechtigten den Zwang gegen [redacted] seiner Schuldigkeit nicht Nachkommenden oder die Rechtsverletzung Hindern [redacted], weil dieser keine Erlaubniß zum Hindern hat, [redacted], wenn er es gleichwohl thut, jenseits der Grenze des Rechts

ſteht, der Zwingende ſonach ihm nicht Unrecht thut; wogegen bei m
raliſchen Pflichten vom Erzwingen keine Rede ſein kann, i
einerſeits die Geſinnung, ſonach das Weſen der Pflichterfüll
gar nicht erzwungen werden kann, und weil anderſeits nur
eigene Gewiſſen, niemals aber ein fremder Richter darüber e
ſcheiden kann, ob wirklich in einem beſtimmten Falle eine wahre (d.
als ſolche von dem Verpflichteten ſelbſt erkannte) Pflicht vorhan
ſei. Denn andere als erkannte Pflichten gibt es in der Mor
deren Geſetzgeber nur das eigene Gewiſſen iſt, nicht, wähn
Rechtsſchuldigkeiten, deren Bedeutung ja nur in dem Rec
des Anderen ruht, vorhanden ſein können auch ohne die Ueb
zeugung des Schuldners, d. h. des Verpflichteten, und daher ei
Entſcheidung durch einen richterlichen oder ſchiedsrichterlich
Spruch naturgemäß unterliegen.

Aus dieſen in der Hauptſache ziemlich allgemein anerkannt
die innerſte Weſenheit der beiden Geſetzgebungen betreffenden Un
ſchieden erhellt, daß die gegenſeitige Verbindung oder We
ſelwirkung, in die man ſo gern das Recht mit der Moral ſ
auf baarer Begriffsverwirrung beruht, wie die nachſtehende Prüfung
gewöhnlich hier aufgeſtellten Sätze noch deutlicher darthun wird.

1) „Jedes Recht," ſagt man gern, „hat eine Pfli
zur Seite, welche es beſchränkt oder von deſſen Mißbrauch
hält." Dieſes iſt durchaus falſch. Die Rechtslehre, wenigſtens
ſolche, weiß nichts davon. Wohl begleitet das moraliſche Geſetz
Menſchen bei allen ſeinen Handlungen, alſo auch bei denjenigen,
durch er ſeine Rechte ausübt. Es mag ihm daher nach Umſtän
Maß und Ziel ſolcher Ausübung vorſchreiben, wohl auch die Nu
ausübung gebieten; doch ändern dieſe Gebote an ſeinem Rechte nic
Der Andere hat daſſelbe gleichmäßig zu achten, was immer die M
ral zu dem Berechtigten ſpreche oder nicht ſpreche. Es geht ihn di
gar nicht an, und er kann von ſeiner Schuldigkeit dadurch nicht
freit werden, daß nach ſeiner Meinung (denn ein Urtheil d
über ſteht ihm gar nicht zu) der Berechtigte durch Ausübung o
Behauptung ſeines Rechts die moraliſche Pflicht verletzen würde.

2) „Zu etwas Unmoraliſchem oder Pflichtwidrig
kann ich kein Recht haben." — Auch dieſer mit dem vori
ſehr nahe verwandte Satz iſt falſch. Was mein Recht iſt, ka
und ſoll der Andere wiſſen; meine Pflichten aber gehen ihn nicht
Alles iſt Recht, was mit der größtmöglichen Freiheit aller Ande
nicht im Widerſtreite ſteht, und ſolche Eigenſchaft können immoraliſ
Handlungen nicht minder haben als moraliſche. Der Krieg Aller
gen Alle, folglich die Zernichtung alles Rechts wäre proclamirt, w
Jeder die moraliſche Eigenſchaft des äußeren Freiheitsgebrauc
des Anderen ſeinem ſubjectiven Urtheil unterwerfen und in Gemäß
deſſelben einen ſolchen Gebrauch zulaſſen oder nicht zulaſſen dürf
Gegenüber von ſehr ſtrengen Moraliſten hätte man dann wenig

als gegenüber von nachsichtigen; und nicht mehr der äußere
sgebrauch, sondern der innere (denn alles Moralische gehört
inneren Freiheit an) wäre der Gegenstand des Rechts.
renzen zwischen Moral und Recht wären dergestalt verwischt,
as Recht wäre aufgehoben. Nur jene immoralische Hand-
, welche zugleich das Recht eines Anderen verletzen
ter jedoch auch die das allgemeine moralische Gefühl empöten-
r durch Erregung von Skandal und Ekel wirklich beleidi-
n gehören), können nie zu Rechten werden; sodann auch die-
nicht, welche einen solchen Grad von Bestialität oder Un-
nft voraussetzen oder kund thun, daß damit auch die Rechts-
keit (überhaupt oder doch zeitlich) nicht bestehen, d. h. der
nde dabei nicht mehr als vollbürtiges Rechtssubject oder Person
werden kann. Daß übrigens der Staat dem Recht zu einem
lischen Freiheitsgebrauch seinen Schutz versagen, ja noch Um-
solche Handlungen positiv verbieten und verpönen könne, ver-
h — da er ja selbst sittlich erlaubte Handlungen untersagen
von selbst.

3) Es gibt welche, die mit der Behauptung, daß nur mo-
h erlaubte Handlungen Rechte sein können, noch nicht ein-
frieden sind, sondern keck den Satz aufstellen: „nur zu Hand-
n, welche durch Pflicht geboten sind, habe ich ein
". Das Recht besteht nach ihnen blos in der Ausübung
flicht, und sie deduciren die Gültigkeit und überhaupt den
ff des Rechts lediglich aus der Nothwendigkeit — dem-
ch unbedingten Zulässigkeit — der Pflichterfüllung.
sagen sie weiter: „zu allen durch Pflicht gebotenen
lungen habe ich ein Recht." Durch diese beiden Sätze
r einerseits der dem Recht oder dem zulässigen äußeren Frei-
auch zu gewährende Raum dermaßen beschränkt, und zugleich
renzlinie so schwankend und undeutlich bezeichnet, daß der ver-
, dem gesunden Menschenverstande vorschwebende Begriff vom
ben als einer Erlaubniß, fast ganz verschwindet, und dabei
derseits erst noch ein Mehreres für Recht erklärt, als
ne einen Widerstreit im äußeren Freiheitsgebrauch der in Wech-
ng Stehenden statuiren kann. Denn es ist nicht wahr, daß
Allem ein Recht habe, wozu ich eine Pflicht zu haben meine
Meinung nämlich, d. h. mein Gewissen allein, entscheidet
eine Pflicht). Vielmehr muß ich, um zu erkennen, ob in
bestimmten Falle wirklich eine Pflicht zu einer gewissen Hand-
tliege, zuvörderst wissen, ob ich auch ein Recht dazu habe.
auch in der Regel oder im Allgemeinen durch Pflicht gebotene
ng hört auf, Pflicht zu sein, sobald sie dem Recht eines An-
derstreitet. Was hat man nicht alles für Rechte aus ver-
oder angeblichen Pflichten abgeleitet! und wie sehr haben
geistliche Despoten das aus der, wie sie sagten, ihnen

gleiche, in ſo oder ſo geſtaltete Theile theilen will. Damit das E zugleich eine Verpflichtung werde oder eine Nöthigung mit führe, muß es vorerſt aufgenommen oder ſanctionirt w durch eine andere (namentlich die moraliſche) Geſetzgebung, aber eingeſchärft durch eine künſtliche Veranſtaltung (d den Staat). Dieſes Verhältniß werden wir ſpäter entwickeln.

11) Die Aufgabe und die ganze Bedeutung des Rechts b nach dem Ausgeführten darin, zu zeigen, wie die größtm liche Freiheit Aller möglich ſei. Der Begriff, „größtm liche Freiheit Aller" enthält in ſich auch jenen der Gleichh weil, wenn Einige mehr und die Anderen weniger Freiheit zuge erhielten, die Letzteren nicht ſo viel erhalten hätten, als durch die Zu lung an Andere für möglich erklärt worden, und weil gar kein G gedenkbar iſt, aus welchem die Vernunft, die da blos den allgem Begriff: „mehrere ſinnlich vernünftige Weſen (Perſonen Wechſelwirkung," vor ſich hat, den einen dieſer — dem B nach gleichen — Weſen ein Mehreres als den anderen zuſcheiden ſ Wohl kann die Phantaſie ſich eine Ordnung der Wechſelwirkung ſtellen, wornach ſolche Ungleichheit beſtände und gleichwohl Friede (finden wir doch ſelbſt in der Wirklichkeit gar zu gar zu viele ſo Ordnungen!); man kann ſich zumal eine Ordnung vorſtellen, wo Einer Alles, was ihm beliebte, thun und von den Anderen dern dürfte, und dieſe dagegen ſich Alles gefallen laſſen müßten, Jener begehrte oder beföhle: aber eine vernünftige, oder vom Vernunft ſelbſt dictirte Ordnung wäre dieſes doch ſicherlich Die Vernunft geriethe mit ſich ſelbſt in Widerſpruch, hörte alſo Vernunft zu ſein, wenn ſie bei Aufſtellung eines reinen Rechtsſy irgend eine Ungleichheit ſtatuirte. Es faßt ſonach der Begriff des nünftigen Rechts nicht nur auch jenen der größtmöglichen Freih mit welchem er eigentlich ganz identiſch iſt, in ſich, ſondern nicht der den der Gleichheit, ohne welchen er ſich ſelbſt widerſpr mithin Unſinn wäre. Recht, Freiheit und Gleichheit ſind her nothwendig und in einem und demſelben vernünftigen Bewuß vereint.

12) Hieraus wird nun klar, wie aus dem oberſten Rechtsprin vermittelſt des alleinigen Satzes vom Nichtwiderſpruch, ein zes Rechtsſyſtem kann abgeleitet werden, und für jeden aufzuſtelle einzelnen Rechtsſatz die Probe der Richtigkeit oder Unrichtigkeit ſelbſt ſich ergibt. Ich beſitze überall ſo viel Recht, nicht mehr nicht weniger, als ich ohne Widerſpruch mit mir ſelbſt auch allen deren gewähren kann. So beſitze ich das unbeſchränkte Recht meine Perſon und auf jeden beliebigen Gebrauch meiner Kräfte, h haupt das Recht auf alle Handlungen, in ſo fern durch dieſelben einem Anderen Zwang angethan oder in das Selbſtbeſtimmungsrecht Andern eingegriffen würde. Nur [illegible] Anderem findet eigenes Recht ſeine Schranke, ſo [illegible] eren an dem

Ich kann also von keinem Anderen gegen meinen Willen be
oder zu etwas von mir nicht Gewolltem genöthigt werden,
ich kein Anderer gegen seinen Willen bestimmen oder
kann. Jedes Vorrecht, das ich mir anmaßen wollte, würde
mit dem Rechtsbegriffe verbundenen Gesetze der Gleichheit
n Anderen müssen ertheilt, folglich dadurch ein Widerspruch
sen werden. Daß ich Gewalt über dich, und du dann
g Gewalt über mich habest, läßt sich, weil widersprechend,
Bewußtsein vereinen; und gleich widersprechend wäre, wenn
ich zur Untreuwürdigkeit gegen dich verbunden achten würde, weil
h du gegen mich es wärest, welche Vorstellungen abermal sich
g zernichten. Weiter: es widerstreitet keines Anderen Freiheit,
fließt vielmehr aus der allseitigen Gewährung größtmöglichst
daß ich herrenlose Sachen in Besitz nehme, in meinem Ge
wende, durch Formgebung, d. h. darauf erkennbar verwandte
sie bleibend mit meiner Person in Verbindung setze, so daß
mand mehr sie gegen meinen Willen antasten kann, ohne zu
ine Person anzutasten, d. h. also, daß sie jetzt mein eigen
ne Verneinung oder Beschränkung dieses Rechts wäre im Wi
mit der Statuirung der größtmöglichen Freiheit; und ein in
Besitz oder in mein Eigenthum von einem Anderen begangener
wenn er als Recht erkannt würde, erschiene als ein Recht,
zwingen, für einen Anderen gearbeitet (den Besitz errun
Sache zum Gebrauche tauglich gemacht oder ganz eigens durch
ihre hervorgebracht) zu haben, was dasselbe wäre, wie ein
ch zu zwingen, eben jetzt für ihn zu arbeiten. Der Wider
nes solchen Rechts mit meiner und aller Anderen persönlichen
und mit dem darin enthaltenen Recht zu allen für Andere
ndern Handlungen, demnach die Nichtigkeit eines solchen Rechtes
r solchen Anmaßung), springt in die Augen. Eben so liegt
Princip der größtmöglichen Freiheit Aller das Recht, seinen
n sein Eigenthum Anderen abzutreten oder ein solches von
getreten zu erhalten, das Recht, sich Anderen unbedingt (oder
s bedingt auf die Annahme) oder bedingt auf eine Gegenlei
verpflichten, d. h. eine Schuldigkeit gegen den Anderen frei
übernehmen. Ohne Widerspruch mit dem Princip können
ihe Rechte in dem Rechtssysteme nicht unanerkannt bleiben;
natürliche Folge davon ist dann das Recht, die Erfüllung der
übernommenen Vertragsschuldigkeit — wie überhaupt jeder
heit — nöthigen Falls zu erzwingen. Es wäre ein Wi
mit der Rechtsidee, namentlich mit der Gleichheit der
wenn der Verpflichtete sich weigern dürfte, mir zu leisten, was
ig ist, folglich mit Eigenmacht (Zwang) mir, was mir ge
enthalten oder mich an der Ausübung meines Rechts hin
ße, während ich nicht befugt sein sollte, mein Recht mit
zu behaupten, d. h. den Eindringling in meine Rechtssphäre

gleiche, in ſo oder ſo geſtaltete Theile theilen will. Damit das zugleich eine Verpflichtung werde oder eine Nöthigung m führe, muß es vorerſt aufgenommen oder ſanctionirt n durch eine andere (namentlich die moraliſche) Geſetzgebung, aber eingeſchärft durch eine künſtliche Veranſtaltung (den Staat). Dieſes Verhältniß werden wir ſpäter entwickeln.

11) Die Aufgabe und die ganze Bedeutung des Rechts nach dem Ausgeführten darin, zu zeigen, wie die größt liche Freiheit Aller möglich ſei. Der Begriff, „größt liche Freiheit Aller" enthält in ſich auch jenen der Gleich weil, wenn Einige mehr und die Anderen weniger Freiheit zug erhielten, die Letzteren nicht ſo viel erhalten hätten, als durch die A lung an Andere für möglich erklärt worden, und weil gar kein G gedenkbar iſt, aus welchem die Vernunft, die da blos den allgem Begriff: „mehrere ſinnlich vernünftige Weſen (Perſone Wechſelwirkung," vor ſich hat, den einen dieſer — dem A nach gleichen — Weſen ein Mehreres als den anderen zuſcheiden Wohl kann die Phantaſie ſich eine Ordnung der Wechſelwirkung ſtellen, wornach ſolche Ungleichheit beſtände und gleichwohl Friede (finden wir doch ſelbſt in der Wirklichkeit gar zu viele Ordnungen!); man kann ſich zumal eine Ordnung vorſtellen, w Einer Alles, was ihm beliebte, thun und von den Anderen dern dürfte, und dieſe dagegen ſich Alles gefallen laſſen müßten, Jener begehrte oder beföhle: aber eine vernünftige, oder vo Vernunft ſelbſt dictirte Ordnung wäre dieſes doch ſicherlich Die Vernunft geriethe mit ſich ſelbſt in Widerſpruch, hätte alſ Vernunft zu ſein, wenn ſie bei Aufſtellung eines reinen Rechtsſ irgend eine Ungleichheit ſtatuirte. Es faßt ſonach der Begriff des nünftigen Rechts nicht nur auch jenen der größtmöglichen Frei mit welchem er eigentlich ganz identiſch iſt, in ſich, ſondern nicht der den der Gleichheit, ohne welchen er ſich ſelbſt widerſp mithin Unſinn wäre. Recht, Freiheit und Gleichheit ſin her nothwendig und in einem und demſelben vernünftigen Bewu vereint.

12) Hieraus wird nun klar, wie aus dem oberſten Rechtsp vermittelſt des alleinigen Satzes vom Nichtwiderſpruch, ein zes Rechtsſyſtem kann abgeleitet werden, und für jeden aufzuſtell einzelnen Rechtsſatz die Probe der Richtigkeit oder Unrichtigkeit ſelbſt ſich ergibt. Ich beſitze überall ſo viel Recht, nicht mehr nicht weniger, als ich ohne Widerſpruch mit mir ſelbſt auch aller deren gewähren kann. So beſitze ich das unbeſchränkte Rech meine Perſon und auf jeden beliebigen Gebrauch meiner Kräfte, haupt das Recht auf alle Handlungen, in ſo fern durch dieſelben einem Anderen Zwang angethan oder in das Selbſtbeſtimmungsrecht Andern eingegriffen würde. Nur an dem Recht dieſer Anderen findet eigenes Recht ſeine Schranke, ſo wie jenes der Anderen an dem

nigen. Ich kann also von keinem Anderen gegen meinen Willen bestimmt, oder zu etwas von mir nicht Gewolltem genöthiget werden, so wie auch ich keinen Anderen gegen seinen Willen bestimmen oder nöthigen kann. Jedes Vorrecht, das ich mir anmaßen wollte, würde nach dem mit dem Rechtsbegriffe verbundenen Gesetze der Gleichheit auch jedem Anderen müssen ertheilt, folglich dadurch ein Widerspruch hervorgerufen werden. Daß ich Gewalt über dich, und du dann gleichmäßig Gewalt über mich habest, läßt sich, weil widersprechend, in keinem Bewußtsein vereinen; und gleich widersprechend wäre, wenn ich mich als zur Unterwürfigkeit gegen dich verbunden achten würde, weil dann auch du gegen mich es wärest, welche Vorstellungen abermal sich gegenseitig zernichten. Weiter: es widerstreitet keines Anderen Freiheit, sondern fließt vielmehr aus der allseitigen Gewährung größtmöglicher Freiheit, daß ich herrenlose Sachen in Besitz nehme, in meinem Gebrauche verwende, durch Formgebung, d. h. darauf erkennbar verwandte Mühe, sie bleibend mit meiner Person in Verbindung setze, so daß jetzt Niemand mehr sie gegen meinen Willen antasten kann, ohne zugleich meine Person anzutasten, d. h. also, daß sie jetzt mein eigen sind. Eine Verneinung oder Beschränkung dieses Rechts wäre im Widerspruche mit der Statuirung der größtmöglichen Freiheit; und ein in meinen Besitz oder in mein Eigenthum von einem Anderen begangener Eingriff, wenn er als Recht erkannt würde, erschiene als ein Recht, mich zu zwingen, für einen Anderen gearbeitet (den Besitz errungen, die Sache zum Gebrauche tauglich gemacht oder ganz eigens durch meine Mühe hervorgebracht) zu haben, was dasselbe wäre, wie ein Recht mich zu zwingen, eben jetzt für ihn zu arbeiten. Der Widerspruch eines solchen Rechts mit meiner und aller Anderen persönlichen Freiheit und mit dem darin enthaltenen Recht zu allen für Andere unverletzenden Handlungen, demnach die Nichtigkeit eines solchen Rechtes (oder einer solchen Anmaßung), springt in die Augen. Eben so liegt in dem Princip der größtmöglichen Freiheit Aller das Recht, seinen Besitz oder sein Eigenthum Anderen abzutreten oder ein solches von ihnen abgetreten zu erhalten, das Recht, sich Anderen unbedingt (oder doch blos bedingt auf die Annahme) oder bedingt auf eine Gegenleistung zu verpflichten, d. h. eine Schuldigkeit gegen den Anderen freiwillig zu übernehmen. Ohne Widerspruch mit dem Princip können daher solche Rechte in dem Rechtssysteme nicht unanerkannt bleiben; und die natürliche Folge davon ist dann das Recht, die Erfüllung der freiwillig übernommenen Vertragsschuldigkeit — wie überhaupt jeder Schuldigkeit — nöthigen Falls zu erzwingen. Es wäre ein Widerspruch mit der Rechtsidee, namentlich mit der Gleichheit der Rechte, wenn der Verpflichtete sich weigern dürfte, mir zu leisten, was er schuldig ist, folglich mit Eigenmacht (Zwang) mir, was mir gebührt, vorenthalten oder mich an der Ausübung meines Rechts hindern dürfte, während ich nicht befugt sein sollte, mein Recht mit Gewalt zu behaupten, d. h. den Eindringling in meine Rechtssphäre

gleiche, in so oder so gestaltete Theile theilen will. Damit das D zugleich eine Verpflichtung werde oder eine Nöthigung mit führe, muß es vorerst aufgenommen oder sanctionirt we durch eine andere (namentlich die moralische) Gesetzgebung, aber eingeschärft durch eine künstliche Veranstaltung (d den Staat). Dieses Verhältniß werden wir später entwickeln.

11) Die Aufgabe und die ganze Bedeutung des Rechts be nach dem Ausgeführten darin, zu zeigen, wie die größtm liche Freiheit Aller möglich sei. Der Begriff, „größtm liche Freiheit Aller" enthält in sich auch jenen der Gleichh weil, wenn Einige mehr und die Anderen weniger Freiheit zuget erhielten, die Letzteren nicht so viel erhalten hätten, als durch die Zu lung an Andere für möglich erklärt worden, und weil gar kein Gr gedenkbar ist, aus welchem die Vernunft, die da blos den allgeme Begriff: „mehrere sinnlich vernünftige Wesen (Personen Wechselwirkung," vor sich hat, den einen dieser — dem Be nach gleichen — Wesen ein Mehreres als den anderen zuscheiden s Wohl kann die Phantasie sich eine Ordnung der Wechselwirkung stellen, wornach solche Ungleichheit bestände und gleichwohl Friede s (finden wir doch selbst in der Wirklichkeit gar zu viele sol Ordnungen!); man kann sich zumal eine Ordnung vorstellen, wor Einer Alles, was ihm beliebte, thun und von den Anderen dern dürfte, und diese dagegen sich Alles gefallen lassen müßten, Jener begehrte oder beföhle: aber eine vernünftige, oder von Vernunft selbst dictirte Ordnung wäre dieses doch sicherlich n Die Vernunft geriethe mit sich selbst in Widerspruch, hätte also Vernunft zu sein, wenn sie bei Aufstellung eines reinen Rechtsp irgend eine Ungleichheit statuirte. Es faßt sonach der Begriff des nünftigen Rechts nicht nur auch jenen der größtmöglichen Freih mit welchem er eigentlich ganz identisch ist, in sich, sondern nicht n der den der Gleichheit, ohne welchen er sich selbst widerspr mithin Unsinn wäre. Recht, Freiheit und Gleichheit sind her nothwendig und in einem und demselben vernünftigen Bewußt vereint.

12) Hieraus [illegible] nun klar, wie aus dem obersten Rechtsprin des al [illegible] Satzes vom Nichtwiderspruch, ein [illegible] kann abgeleitet werden, und für jeden aufzustellen em [illegible] die [illegible] e der Richtigkeit oder Unrichtigkeit f [illegible] ergibt. [illegible] be [illegible] rall so viel Recht, nicht mehr [illegible], als [illegible] ol [illegible] ich mit mir selbst auch allen [illegible] p [illegible] . [illegible] vertrage ich das unbeschränkte Recht [illegible] r [illegible] o auf [illegible] en b [illegible] n Gebrauch meiner Kräfte, d [illegible] das [illegible] auf alle [illegible] n [illegible], in so fern durch dieselben [illegible] n [illegible] g ang [illegible] n [illegible] das Selbstbestimmungsrecht [illegible] [illegible] an b [illegible] Anderen findet [illegible] [illegible] , [illegible] [illegible] [illegible]

1. Ich kann also von keinem Anderen gegen meinen Willen be-
nt, oder zu etwas von mir nicht Gewolltem genöthiget werden,
ie auch ich keinen Anderen gegen seinen Willen bestimmen oder
gen kann. Jedes Vorrecht, das ich mir anmaßen wollte, würde,
dem mit dem Rechtsbegriffe verbundenen Gesetze der Gleichheit,
jedem Anderen müssen ertheilt, folglich dadurch ein Widerspruch
rgerufen werden. Daß ich Gewalt über dich, und du dann
mäßig Gewalt über mich habest, läßt sich, weil widersprechend,
inem Bewußtsein vereinen; und gleich widersprechend wäre, wenn
ich als zur Unterwürfigkeit gegen dich verbunden achten würde, weil
auch du gegen mich es wärest, welche Vorstellungen abermal sich
seitig zernichten. Weiter: es widerstreitet keines Anderen Freiheit,
n fließt vielmehr aus der allseitigen Gewährung größtmöglicher
eit, daß ich herrenlose Sachen in Besitz nehme, in meinem Ge-
he verwende, durch Formgebung, d. h. darauf erkennbar verwandte
e, sie bleibend mit meiner Person in Verbindung setze, so daß
Niemand mehr sie gegen meinen Willen antasten kann, ohne zu-
meine Person anzutasten, d. h. also, daß sie jetzt mein eigen
Eine Verneinung oder Beschränkung dieses Rechts wäre im Wi-
uche mit der Statuirung der größtmöglichen Freiheit; und ein in
en Besitz oder in mein Eigenthum von einem Anderen begangener
riff, wenn er als Recht erkannt würde, erschiene als ein Recht,
zu zwingen, für einen Anderen gearbeitet (den Besitz errun-
die Sache zum Gebrauche tauglich gemacht oder ganz eigens durch
e Mühe hervorgebracht) zu haben, was dasselbe wäre, wie ein
t mich zu zwingen, eben jetzt für ihn zu arbeiten. Der Wider-
h eines solchen Rechts mit meiner und aller Anderen persönlichen
eit und mit dem darin enthaltenen Recht zu allen für Andere
tzenden Handlungen, demnach die Nichtigkeit eines solchen Rechtes
einer solchen Anmaßung), springt in die Augen. Eben so liegt
m Princip der größtmöglichen Freiheit Aller das Recht, seinen
oder sein Eigenthum Anderen abzutreten oder ein solches von
abgetreten zu erhalten, das Recht, sich Anderen unbedingt (oder
blos bedingt auf die Annahme) oder bedingt auf eine Gegenlei-
zu verpflichten, d. h. eine Schuldigkeit gegen den Anderen frei-
zu übernehmen. Ohne Widerspruch mit dem Princip können
r solche Rechte in dem Rechtssysteme nicht unanerkannt bleiben;
die natürliche Folge davon ist dann das Recht, die Erfüllung der
ällig übernommenen Vertragsschuldigkeit — wie überhaupt jeder
ldigkeit — nöthigen Falls zu erzwingen. Es wäre ein Wi-
uch mit der Rechtsidee, namentlich mit der Gleichheit der
te, wenn der Verpflichtete sich weigern dürfte, mir zu leisten, was
huldig ist, folglich mit Eigenmacht (Zwang) mir, was mir ge-
t, vorenthalten oder mich an der Ausübung meines Rechts hin-
dürfte, während ich nicht befugt sein sollte, mein Recht mit
alt zu behaupten, d. h. den Eindringling in meine Rechtssphäre

[illegible] in allen Fällen der [illegible], z. B. ob es [illegible] gebe, ob [illegible], dem wissentlichen Rechtsverletzer zu strafen (d. h. oder Wiedervergeltung an ihm zu üben) [illegible], aus [illegible] die des Widerspruchs ihre Lösung [illegible] das Nothrecht, als ein mit dem Rechte [illegible] im [illegible] stehendes, als ein Krieg anstatt Frieden [illegible], verworfen, dagegen das Strafrecht [illegible] wiederherstellung der Gleichheit [illegible] und [illegible], mithin als in die Rechtsform [illegible], [illegible] kannt werden [illegible] u. s. w.

13) Das [illegible] nur für die sich gegenseitig als Personen, d. h. [illegible] Subjecte, Anerkennenden. Wer mein Recht nicht anerkennt, der ist in keinem Rechtsverhältnisse zu mir, sondern blos in einem factischen. Mir ist dann Alles das gegen ihn erlaubt, was er gegen mich thun zu dürfen glaubt. Es mag nach Umständen die moralische Pflicht, mitunter die Klugheit, mich zur Duldung oder Schonung auffordern; aber sein Recht gegen mich hat Jeder aufgegeben, welcher oder in so fern er dem meinigen die Anerkennung versagt. Der Begriff des Rechts, in so fern es eine Beschränkung der Freiheit statuirt, paßt nur auf ein Wechselverhältniß; es verlangt eine Beschränkung der Freiheit des Einen gegenüber dem Anderen nur unter der Bedingung oder Voraussetzung, daß auch der Andere gegen jenen sich gleichmäßig beschränke, und die Eigenschaft als Person, d. h. als Rechtssubject, kann nur denjenigen zukommen, welche oder in so fern sie solche Eigenschaft auch an den Anderen anzuerkennen fähig und gewillt sind.

14) Das Rechtsgesetz — bildlich zu reden — zeichnet in dem der freien Thätigkeit der in Wechselwirkung Stehenden zugänglichen Raume ideale Linien oder Kreise, und scheidet dadurch Jedem ein besonderes Gebiet, zwischen und neben den aller Anderen, zu seiner alleinigen Herrschaft aus. Innerhalb dieser sein Gebiet umschließenden Linien darf er — d. h. kann er, ohne dadurch die Ordnung zu stören — nach Willkür thun und lassen, was ihm beliebt, und sich auf solchem Boden behaupten gegen Jedermann; aber hinausschreiten über die Linie darf er nicht, weil er damit das Rechtsgebiet eines Anderen beträte, und diesem Anderen allhort die Befugniß des freien Schaltens und Waltens und der Selbstbehauptung zusteht. Man sieht, daß dieses rechtliche „Dürfen" eigentlich nur ein „Können" bezeichnet, ein „Nichtgehindertsein" durch das Recht eines Anderen. Es heißt nicht mehr, als es kann dieses oder jenes Handeln oder Unterlassen geschehen unbeschadet der Rechtsordnung (größte und gleiche Freiheit Aller). Aber dabei bleibt unentschieden, ob es z. B. auch nach physischen Gesetzen, oder nach den Vorschriften der Klugheit, des Anstandes, der Mode u. s. w. geschehen kann, sodann ob es nach dem moralischen Gesetze geschehen darf, oder soll oder

nicht soll, endlich auch nicht, ob es nach dem Rechtsgesetze selbst (nämlich wegen des Rechts eines Anderen) geschehen muß oder nicht muß. Denn auch die Erfüllung meiner Schuldigkeit liegt in meiner Willkühr, und es darf (oder kann rechtlich) Keiner mich an solcher Erfüllung hindern. Uebrigens ist das rechtliche Können oder Nichtkönnen theils ein allgemeines, in Bezug auf alle Anderen gültiges, theils blos ein relatives, in Bezug blos auf Einen oder Andere, mit welchem nämlich besondere Thatsachen ein gleichfalls besonderes Rechtsverhältniß erzeugt haben.

15) Dieses hiernach an und für sich blos theoretische oder speculative Rechtssystem, wie gelangt es zur praktischen Gültigkeit und Geltung? Wie werden die blosen Wahrheiten, die es aufstellt, die blosen Sätze von Möglichkeit oder Unmöglichkeit gewisser Handlungsweisen (verglichen nämlich mit der Idee einer vernünftigen Gesellschaftsordnung) zu verbindlichen Gesetzen oder nöthigenden Vorschriften? — Allernächst durch die praktische oder moralische Vernunft. Da ohne Aufhebung des Widerstreites der äußern Freiheit des Einen mit jener aller Anderen gar keine Entwickelung der Humanität, gar kein Erreichen irgend eines höheren Sittengutes gedenkbar ist, ja die Menschheit noch unter die Thierheit herabsinken müßte: so ist es offenbar ein Gebot der Moral, die Verwirklichung des durch die speculative Rechtsidee dargebotenen Heilmittels zu erstreben, zumal also derselben nie und nimmer entgegenzuhandeln. Sie adoptirt demnach den ihr als Erzeugniß der Speculation vorliegenden vernünftigen Rechtscodex, d. h. sanctionirt und verkündet ihn aus ihrer eigenen gesetzgebenden Auctorität. Dergestalt werden die Rechtspflichten (eigentlicher Schuldigkeiten), d. h. die Enthaltung von Eingriffen in fremdes Rechtsgebiet, mittelbar zu moralischen Pflichten, und dergestalt für Alle, welche das Sittengesetz achten, wahrhaft verbindlich. Viele Rechtsverletzungen sind ohnehin schon (nämlich an und für sich oder ohne Rücksicht auf das Rechtsgesetz) zugleich moralische Uebertretungen, z. B. Tödtung, Verletzung, Schändung u. s. w. Wer sie begeht, macht sich jetzt also einer doppelten Sünde schuldig. Es verlieren jedoch die Rechtssätze, auch bei der Adoption durch die praktische Vernunft, ihre ursprüngliche, von der der moralischen Gebote wesentlich verschiedene, Natur und Eigenschaft nicht. Sie bleiben Erzeugnisse der speculativen Vernunft, auf welche man sich gegenwärtig halten muß, um nicht die beiden Gebiete zu vermischen. Ein Gleichniß mag dieses Verhältniß verdeutlichen. Es ist ein Gebot der Moral (nicht eben ein so unbedingtes oder strenges, wie das auf die Rechtsbeachtung sich beziehende, doch immerhin ein im Allgemeinen gültiges), daß man seine Gesundheit bewahren, mithin das ihr Schädliche unterlassen, das ihr Frommende beachten solle. Die Lehre von den für sie schädlichen oder heilsamen Handlungen oder Unterlassungen aber ist der Moral fremd; sie gehört einer eigenen Wissenschaft (Diätetik und Heilkunde) an. Auch diese

(wiewohl nur *empiriſche*, nicht aber rationelle Wahrheiten en tenden) Lehren adoptirt die Moral, und ſchärft ihre (wenigſtens in *Regel* zu geſchehende) Beobachtung als eigene Gebote ein; und hier gibt es Handlungsweiſen, welche ſchon an und für ſich (abge nämlich von ihrer Schädlichkeit) der Moral entgegenlaufen, z. B. der Ehrbarkeit widerſtreitenden Ausſchweifungen, auch Völlerei u. und welche daher aus *doppeltem* Grunde durch die Moral verda werden. Deſſenungeachtet bleibt hier die Diätetik, wie dort die Re lehre, ein eigenes, von der Moral fortwährend unterſchiedenes und trenntes Gebiet.

16) Schon durch das moraliſche Geſetz alſo erhält das Re ſyſtem eine koſtbare Sanction und praktiſche Geltung. Die Sti der Moral, ob auch nicht gleich mächtig bei Allen und ob auch häufig übertönt durch jene der egoiſtiſchen und ſinnlichen Begier, doch mindeſtens in der Regel von *einigem* Einfluß auf den A ſchen. Ich kann, wenn ein Weſen mir entgegentritt, deſſen Ge — das menſchliche Antlitz zumal — und deſſen menſchliches Handeln es als *Meinesgleichen* erkennbar macht, an ihm Vernunftm keit vorausſetzen, und daher auch Achtung vor dem moraliſchen G bei ihm wenigſtens *vermuthen*. Ich kann es alſo unbedenklich ein zum Eingehen eines Rechtsverhältniſſes mit mir geeignetes und neigtes Weſen betrachten und ſchon zuvorkommend in ſolcher Eigenſ behandeln. Wahrſcheinlich wird dieſer Andere, von denſelben Bet tungen — vielleicht auch vom bloſen Inſtinct — angetrieben ſelbe Verfahren auch gegen mich beobachten, wodurch dann das Re geſetz für uns Beide Realität erlangt. Irre ich mich jedoch in m Vorausſetzung ganz oder zum Theil; anerkennt er meine Eigenſ als Rechtsſubject gar nicht, oder verletzt er abſichtlich mein anerkan Recht; ſo erweitert ſich in eben dem Maße mein mir gegen ihn ſtehendes Recht, oder hören gar alle Beſchränkungen meiner Fre gegen ihn auf, und wird mir erlaubt, auch ihn als rechtlos zu handeln. Es wird übrigens, auch abgeſehen von der Achtung für moraliſche Gebot, ein Jeder ſchon in ſeinen *natürlichen Gef len* und in der *gemeinen Verſtändigkeit* wirkſame Beweggr zur Anerkennung und Beobachtung des Rechts finden. Ein Jeder, da ſich verſucht fühlt, in das Rechtsgebiet des Anderen einzugre ſieht voraus, daß der Angegriffene ſich mit Gewalt, und zwar mit durch das Bewußtſein des Rechts geſtärkten Kraft, darin behau werde, und daß er dabei den *Beiſtand Anderer*, die da eine türliche Sympathie zur Beſchützung der ungerecht Angegriffenen fr ſich verſprechen dürfe, während ihm ſelbſt, dem ungerechten Ang die allgemeine Verachtung und der allgemeine Abſcheu, und wohl Beſtrafung (Rache oder Wiedervergeltung) bevorſtehen. Zudem jeder *Verſtändige* — ſei er auch ein Böſewicht — einſehen, ſo vielen Vortheil er, je nach Umſtänden, von ſeiner eigenen N achtung des Rechtes Anderer ziehen möge, gleichwohl eine all

seine Nichtachtung desselben oder eine allgemeine Rechtlosigkeit, welche ihn selbst gleichfalls allen Anderen Preis geben würde, ihm nimmer zum Frommen gereichen könne. Er wird demnach nicht abgeneigt sein, einer Anstalt die Hand zu bieten, welche das Recht der Theilnehmenden schirme und Verletzungen von ihnen abwende, sei es auch, daß für sich selbst den geheimen Vorbehalt mache oder das Vorhaben hegt, trotz solcher Anstalt, seine eigenen rechtswidrigen Absichten mit Macht oder List durchzuführen. Die Gutdenkenden aber, die moralisch und rechtlich Gesinnten, werden Alle eifrigst beflissen sein, die Anstalt, welche das Recht beschütze und handhabe, in's Leben zu rufen, d. h. also den Staat zu gründen, der da mit seiner Gesammtkraft dem ungerechten Beginne entgegentrete und durch seine Auctorität das Recht — nicht eben schaffe oder gültig mache, denn solches ist es ja vor dem Staate — wohl aber zur allgemeineren und thatsächlichen Anerkennung, überhaupt zur gesicherten Geltung, bringe, auch die etwaigen Unbestimmtheiten durch positive Festsetzungen heile und die Lücken auf gleichem Wege ergänze.

Aus diesen wenigen, einfachen und dem gemeinen Menschenverstande einleuchtenden Sätzen geht, wie wir glauben, ein klarer Begriff des Naturrechts und wohl auch der Beweis seiner objectiven Gültigkeit (denn daß das sich Widersprechende unvernünftig sei, doch gewiß nicht blos eine subjective Ansicht, sondern eine objective Wahrheit) überzeugender hervor, als aus allen metaphysischen Grübeleien und poetischen Vorstellungsweisen des Uebersinnlichen und Unbegreiflichen, wovon die philosophischen Systeme eine so zahlreiche, den Leser in Verwirrung setzende und sich gegenseitig zernichtende Sammlung darbieten. Wir wollen hier keine Kritik dieser Systeme eingehen; dazu wäre ein Buch erforderlich; auch mag unsere Theorie im Grunde selbst neben ihnen bestehen; so wie die mathematischen und logischen Lehren unangefochten bleiben durch den Streit der metaphysischen Schulen und unter allem Wechsel der von diesen ausgehenden Luftgebilde in ewigen Wahrheit beharren.

Unser Naturrecht, wie wir seine Idee entwickelt haben, ist nichts anders, als das auf der Gesetzgebung der Vernunft beruhende Rechtssystem, d. h. also: es ist das Vernunftrecht. Der Name Naturrecht wurde sonst auch lediglich bezogen auf das in dem sogenannten Natur-, d. h. außerbürgerlichen oder überhaupt noch künstliche Einrichtungen noch unmodificirten Zustand bestehende Recht, welche Vorstellung demnach seiner Herrschaft eine sehr enge Grenze setzte, und dieselbe im Augenblick der Gründung des Staates völlig aufhob. Solche Vorstellung jedoch ist unwissenschaftlich und führt zur Geringschätzung des Naturrechts, als einer blos auf einen nirgends mehr vorhandenen oder mehr nur in der Phantasie als in der Wirklichkeit vorhandenen Zustand anwendbaren, mithin ganz unpraktischen Träumerei. Nach unserer Vorstellung da-

gegen iſt das Natur- oder richtiger ausgedrückt das Vern
Recht das auf jeder Stufe der Cultur, in allen Umſtände
Lagen und neben allem hiſtoriſchen und poſitiven Recht immerda
ſeine Stimme erhebende und als höchſte Auctorität ſich geltend ma
Recht, welches nämlich zwar allernächſt verkündet, was unter Menſch
juriſtiſchen Perſonen ſchlechthin, d. h. ohne alle weitere Voraus
als jene der Wechſelwirkung überhaupt, Rechtens iſt (abſolute
turrecht), ſodann aber auch darſtellt, was, wenn der urſprü
Zuſtand durch irgend welche Thatſachen alterirt oder aufgehoben
den, in Gemäßheit ſolcher Thatſachen das von der Ve
dictirte Recht ſei (hypothetiſches Naturrecht). Mag nämli
Zuſtand noch ſo complicirt und verkünſtelt, mögen die bürgerliche
überhaupt ſocialen Einrichtungen wie immer beſchaffen, mag das hi
und poſitive Recht noch ſo vielumfaſſend, ausgeſponnen und
kommnet ſein; ſo bleiben immer die Fragen übrig: was ſagt da
nunftrecht zu dieſer factiſch aufgekommenen Ordnung der
Welche ihrer Beſtimmungen ſind als wahrhaft rechtskräftig be
zu erkennen, und welche als baare Anmaßung oder als rechtlich
tiges Dictat einer mißbrauchten Gewalt, oder als argliſtig eingeſch
durch baare Täuſchung oder Corruption in Kraft erhaltene U
Was iſt überhaupt unter den wirklich beſtehenden — factiſche
poſitiv rechtlichen — Verhältniſſen als wahres, d. h. als der Ve
entſprechendes Recht anzuerkennen? u. ſ. w. Sodann werden
die — ſelbſt im künſtlichſt geordneten und durch poſitives Geſe
fältigſt geregelten Zuſtande — immerdar und unausweichlich ſich
den Lücken, Unvollſtändigkeiten und Unbeſtimmtheiten durch das
nunftrecht zu ergänzen oder zu heilen ſein. Und endlich kehrt d
Herrſchaft des Vernunftrechts überall in dem Augenblicke zurü
immer ein poſitiv-rechtliches Verhältniß oder irgend ein künſtliche
ſtand aufgelöſ't wird oder von ſelbſt aufhört. Wenn z. B. ein
durch einheimiſche Revolution oder durch Feindesgewalt ſeiner Reg
und Verfaſſung beraubt, von Bürgerkrieg zerriſſen, in allgemein
löſung gebracht wird; wenn eine Schaar Auswanderer auf
Boden eine Colonie ſtiften will; wenn ein Tyrann, ein E
ſeine blutige Geißel über ein Volk ſchwingt, und die dem Druc
fliehenden weit und breit in bewohnten oder unbewohnten Lande
Freiſtätte ſuchen; wenn an einer verlorenen Meeresinſel Schiff
ſchiedener Nationen landen, oder ein Robinſon mit neuen An
lingen von Oſt und Weſt in Berührung geräth u. ſ. w.; welches
iſt es alsdann, das dieſe neuen — des poſitiven Geſetzes entl
— Verhältniſſe regelt? Rechtlos kann nimmer ein Zuſtand der
ſelwirkung zwiſchen Verſtändigen ſein; es iſt alſo das Vern
recht, deſſen Herrſchaft ſie jetzt anheim gefallen ſind, und
allein ihnen den Weg eröffnet, rauf ſie ein neues poſitives S
verhältniß auf wahrhaft ve ie r ſich zu gründen
mögen. — Auf dieſe unter werde oder

sich wieder erneuernde Herr[illegible] des Vernunftrechts, woraus dann auch der mannigfaltige und ni[illegible] aufhörende praktische Gebrauch der Vernunftrechtswissen[illegible]schaft in den verschiedenen Verhältnissen des Privat- und zum [illegible]ntlichen Rechts hervorgeht, werden wir später noch zurückkom[illegible]r jetzt haben wir, zu vollkommnerer Wiederentdeckung des We[illegible]s d Wesens unseres Vernunftrechts und zur Verhütung oder Au[illegible]ung der sich sonst möglicher Weise darbietenden — wohl auch in [illegible]redlicher Absicht künstlich hervorgerufenen — Mißverständnisse, noch einige Fragen zu beantworten, namentlich die Frage über die zur [illegible]keit des Vernunftrechts angeblich nöthige allgemeine Anerkennu[illegible] (von Seite einer Summe oder einer Gesammtheit unter einander in einfacher Wechselwirkung oder zugleich in gesellschaftlicher Ver[illegible]ung Stehender); und sodann die hochwichtige Frage über das [illegible]re Verhältniß des Rechts zur Moral.

Gehört wohl zum Recht, damit es ein wahrhaft gültiges und geltend werde, auch die allseitige Anerkennung? Bei Beantwortung dieser Frage walten mancherlei Mißverständnisse vor, deren Hebung durch sorgfältige Unterscheidung Noth thut. Die Vernunftmäßigkeit einer Rechtsregel, so sagen selbst Freunde des Naturrechts, genügt nicht, um ihr objective Gültigkeit zu geben, sie muß auch anerkannt sein von denjenigen, unter welchen sie als Recht gelten soll. Der consensus omnium (die Einwilligung oder Uebereinstimmung [?] Aller) ist ein nicht minder nothwendiges Erforderniß zum wahren Recht, als die Vernunftmäßigkeit seines Inhaltes. Wir jedoch sagen: Ein jeder Rechtssatz ist eine Wahrheit oder soll eine Wahrheit sein. Die Wahrheit aber ist vorhanden durch sich selbst, nicht erst durch Anerkennung. Freilich gehört Erkenntnißfähigkeit dazu, um als ebenbürtiges Rechtssubject behandelt werden zu können; diese jedoch ist bei Allen (Erwachsenen und nicht sichtbar mit dem Stempel der Unvernunft Bezeichneten) vorauszusetzen, und reicht hin zur Anwendung des Rechtsgesetzes auf sie. Sie können und müssen es wissen, daß nur in dem Maße der thätigen Anerkennung meines (von ihnen, als verständigen Wesen, nothwendig erkannten) Rechts, die sie mir leisten, sie auch meiner gegenseitigen Anerkennung sich erfreuen werden; sie müssen wissen, daß, eben nach dem mit der Rechtsidee innig verbundenen Grundsatze der Gleichheit, sie mit jeder — wissentlichen und freiwilligen — Verletzung eines meiner Rechte ein entsprechendes Maß des ihrigen verwirken, d. h. daß sie sich nicht beklagen dürfen, wenn man ihnen Gleiches mit Gleichem vergilt. Es ist aber klar, daß dieses auf sie angewandte Rechtsgesetz nicht deswegen wahr oder gültig ist, weil sie es als solches anerkennen, sondern sie erkennen es nothwendig als wahr und gültig [illegible] es solches ist. Ja, sollten sie auch einzelne Rechtsverhältnisse, A[illegible] auf einen bestimmten Fall nicht [illegible] gültig a[illegible] Ansicht haben, so werden sie

gleichwohl mit Recht darnach behandelt, eben weil die Wahrheit des Satzes von ihrer Anerkennung oder ihrem Erkennen nicht abhängig ist, und die bloße Erkenntnißfähigkeit schon hinreicht zur Gründung eines Rechtsverhältnisses. Ist doch dieses beim positiven Rechte also, warum nicht auch beim natürlichen? Und wenn die Rechtsunwissenheit bei jenem mich nicht loszählt von der Verpflichtung, wie sollte es bei diesem geschehen, dessen Kenntniß oder Anerkennen man von Allen zu fordern oder vorauszusetzen noch weit stärkeren Grund hat? — Rechtsunkunde und Rechtszweifel sind — theils wegen beschränkter Einsicht, theils wegen Befangenheit — ganz unvermeidlich, zumal in concreten Fällen. Dadurch wird aber der Anspruch des wirklich im Recht Befindlichen nicht aufgehoben. Richter oder Schiedsrichter mögen alsdann den Streit entscheiden; und wo keine vorhanden sind, mag Jeder nach seiner eigenen aufrichtigen Ueberzeugung handeln. Formell hat dann Keiner Unrecht; und wer materiell es habe, das mag zweifelhaft oder unerkannt bleiben; aber ist gleichwohl im Grunde oder an und für sich entschieden; so wie ein mathematischer Lehrsatz und auch seine Anwendung auf ein gegebenes Beispiel wahr bleibt, ob die dabei Betheiligten es erkennen oder nicht.

Das Naturrecht also im Ganzen und eben so auch in seinen einzelnen, dem Hauptprincip entfließenden Sätzen ist wahr, demnach gültig und zur äußerlichen Geltendmachung geeignet, wenn auch nicht Alle, sammt und sonders, solche Wahrheit anerkennen. Doch ist es der Anerkennung, wenigstens der Allermeisten, eben wegen seiner Begründung in dem allgemeinen Menschenverstande, gewiß; und hinwieder dient auch solche Anerkennung, die ihm — wenigstens von den Meisten und den Verständigsten — zu Theil wird, zu einem sehr eindringlichen Beweise von der Richtigkeit oder Wahrheit des Anerkannten. Deswegen reicht auch die Kraft solcher Anerkennung, oder die Rechtswirkung derselben, über den Kreis der wirklich Anerkennenden hinaus; man unterwirft, wo solche Anerkennung Vieler und Verständiger, Unbefangener vorliegt, dem dergestalt erprobten oder bekräftigten Rechtssatz unbedenklich auch diejenigen, welche sich gegen ihn auflehnen oder ihm ihr Anerkenntniß (aufrichtig oder verstellt) verweigern.

Etwas Anderes findet statt beim positiven, namentlich beim conventionellen Recht. Zwar auch das positive Recht, wenn oder in sofern es nur in ausdrücklichem Anerkennen des schon natürlich gültigen besteht, oder auch in Verkündung der Grundsätze, welche die irgendwo (in einer bürgerlichen Gesellschaft) mit Auctorität und Macht Bekleideten (etwa auch die Mehrheit der Gesellschaftsgenossen) als die ihrer Rechtsüberzeugung entflossenen und demnach zur Entscheidungsnorm für die vorkommenden Fälle bestimmten erklären, hat volle Gültigkeit auch gegenüber den Nichtanerkennenden (vorbehaltlich, wie sich's von selbst versteht, ihres Rechtes zu protestiren, wenn jene Rechtsüberzeugung irrig, das Statuirte demnach dem Ver-

vernunftrechte widerſprechend und ihr eigenes Recht kränkend wäre). Wie könnten die Urheber ſolcher Rechte anders als nach ihrer ſchon zum Vorhinein ausgeſprochenen Rechtsüberzeugung erkennen und handeln? (Nur iſt freilich kein ſolcher Ausſpruch unwiderruflich, vielmehr, wenn die Ueberzeugung ſich ändert, die jetzt als ungerecht erkannte Regel ſofort aufzugeben und die der beſſeren Ueberzeugung entſprechende zu verkünden.) Wenn aber das poſitive Recht auch dem Inhalte nach poſitiv iſt, d. h. von dem Vernunftrecht Abweichendes (ob auch nicht ihm Widerſprechendes), überhaupt einer willkürlichen Beſtimmung Entfloſſenes, etwa auf Erſtrebung gewiſſer Zwecke, zumal politiſcher, Berechnetes feſtſetzt; alsdann iſt allerdings der consensus omnium, d. h. die Zuſtimmung Aller, die dadurch gebunden werden ſollen, erforderlich; doch auch hier noch ſind einige Unterſcheidungen nothwendig. Handelt es ſich nämlich blos von willkürlichen Rechts-Gewährungen, z. B. an Fremde, denen man unbeſchadet dem Naturrechte ſie wohl auch hätte verweigern können, überhaupt von Feſtſetzung einer der freien Willkür unterſtehenden, weil nach dem Naturrechte erlaubten Behandlungsweiſe derſelben, ſonach von einem blos ausgeſprochenen Vorhaben oder Entſchluß irgend einer Geſammtheit oder Geſellſchaft, gegenüber von Fremden dieſe oder jene (mit dem Recht jedenfalls vereinbarliche) Maxime zu beobachten; ſo iſt natürlich keine beſondere Zuſtimmung derſelben nothwendig. Es geſchieht ihnen ja kein Unrecht, wenn man ſie dergeſtalt behandelt. Sollen aber durch ein poſitives Recht Verpflichtungen aufgelegt werden, die nach dem Naturrechte nicht beſtehen, oder naturrechtlich beſtehende Rechte beſchränkt oder aufgehoben werden; alsdann iſt freilich die Zuſtimmung, d. h. hier die Einwilligung aller Betheiligten von Nöthen, welche jedoch nicht minder mittelbar (namentlich durch Aufſtellung oder Anerkennung einer geſetzgebenden Geſellſchaftsgewalt) als unmittelbar ertheilt werden kann, keinesfalls aber jenſeits des Kreiſes der Zuſtimmenden wirkſam iſt.

Handelt es ſich alſo um ein rein conventionelles Recht, d. h. um ein durch einen Vertrag zu begründendes, kommen z. B. einige Staaten unter einander überein, ſich im Kriege gewiſſer Waffen oder Zerſtörungswerkzeuge zu enthalten, oder im Frieden ihren gegenſeitigen Angehörigen dieſe oder jene Rechte zu gewähren, den Geſandten dieſes oder jenes Ranges gewiſſe Ehrenbezeugungen oder Vorrechte einzuräumen u. ſ. w.; ſo haben dieſe Beſtimmungen Gültigkeit blos allein für die Vertragſchließenden, und ſind alſo für alle Anderen durchaus ohne Rechtswirkung. Und iſt von einem durch einen Geſammtwillen oder durch ein aufgeſtelltes Organ deſſelben zu gründenden, folglich mit Auctorität feſtzuſetzenden Rechte die Rede, ſo beruht ſeine Verbindlichkeit gleichfalls auf der — hier jedoch blos mittelbaren — Zuſtimmung der Geſellſchaftsglieder. Dieſelben haben nämlich durch Errichtung der Geſellſchaft ſich dem Geſammtwillen — oder deſſen natürlichem Organe, nämlich der Majorität — und durch Aufſtellung

eines künſtlichen Organs dieſem ernannten Haupte unterworfen, d. h. zum Vorhinein genehmigt oder gut geheißen, was daſſelbe (innerhalb der Sphäre ſeiner Bevollmächtigung) verordnen würde. Auch hier alſo iſt der consensus omnium vorhanden (freilich gar oft in bloſer Rechtsdichtung, weil die künſtlichen Organe des Geſammtwillens von demſelben nur zu häufig in der Richtung abweichen); und auch hier erſtreckt ſich die Gültigkeit oder Verbindlichkeit des ſtatuirten Rechtes nicht über den Kreis der jener Auctorität Unterworfenen. Da nun der Kreis der unter einander im Rechtsverhältniß Stehenden jedenfalls weiter reicht, als der Kreis der einen Vertrag Schließenden oder der einer gemeinſamen Auctorität Unterworfenen (nämlich ſo weit als überall die Wechſelwirkung): ſo geht ſchon hieraus hervor, daß Rechte gültig ſein können auch ohne allſeitige Anerkennung.

Dieſe Ausführung zeigt alſo, daß der consensus omnium zur Gültigkeit der natürlichen Rechte nicht, wohl aber (direct oder indirect) zur Statuirung poſitiver Rechte nöthig iſt. Auch iſt er jedenfalls (zumal wo man mit einem gedichteten ſich begnügt) eine ſehr unzuverläſſige Probe der Vernunftmäßigkeit des Statuirten. Wir hatten hier jedoch blos ſein Verhältniß zum natürlichen Rechte zu erörtern.

Von dem Verhältniß des Rechts zu der Moral. — Was am Allermeiſten Verwirrung, Schwanken und Selbſtwiderſpruch in die Vernunftlehre gebracht hat, das iſt die ewige Verwechſelung, mindeſtens Vermiſchung der Rechtsidee und des Rechtsgeſetzes mit jenem der Moral. Nur durch völlige Trennung der beiden Gebiete, durch völlige Entfernthaltung aller moraliſchen Zuthat vom Rechtsgeſetz gelangen wir auf einen feſten Boden und zu klarer, beſtimmter, in ſich harmoniſcher Erkenntniß. Dieſe für Viele hart klingenden Sätze wollen wir etwas näher erläutern. Sie finden jedoch ihre Rechtfertigung ſchon in dem ganz unverkennbaren — auch von den Meiſten zugeſtandenen, nur nicht conſequent genug verfolgten und auf die Hauptlehre angewandten — Unterſchied der Moral vom Rechte, nach Gegenſtand und Weſenheit.

Das Moralgeſetz hat die Würde des Handelnden, ſeine Tugend oder Heiligkeit zum Gegenſtande. Es unterwirft ſich ihn durch die Majeſtät ſeiner Gebote und Verbote, deren Beobachtung die Stimme des Gewiſſens ihm einſchärft und deren Uebertretung der innere Richter unerbittlich durch Selbſtvorwürfe beſtraft. Es iſt alſo das Geſetz, welches der vernünftige Menſch ſelbſt ſich gibt, welches nur durch freiwillige — aus ſelbſterzeugter Ueberzeugung und innerlicher Pflichttreue fließender — Erfüllung befriedigt wird, und demnach jede äußere Nöthigung und jeden fremden Richter verſchmäht. Es ruft dem Menſchen ſein kategoriſches „Sollen" und „Nichtſollen" (d. h. „Nichtdürfen") zu, beſteht demnach weſentlich im Befehlen und Verbieten, mithin in Beſchränkung der Willkür auf die Bedingung der Harmonie mit ſeinen Geboten, und dadurch mit ſich ſelbſt. Erlaubniſſe finden in der Moral

entweder gar nicht Statt (nach der Lehre der ſtrengeren Moraliſten, welche gar keine ſittlich-gleichgültige, d. h. weder gebotene noch verbotene Handlungen annehmen); oder (wenn man der minder ſtrengen Lehre beipflichtet) nur in ſo fern, daß gewiſſe Handlungen von dem Gebiete ihrer Geſetzgebung ausgeſchieden werden und ſomit der freien Willkür anheim fallen.

Das Rechtsgeſetz dagegen hat nicht die Uebereinſtimmung des Menſchen mit ſich ſelbſt (denn man kann ohne Verletzung des Rechts Anderer gar wohl mit ſich ſelbſt in Widerſpruch gerathen), ſondern die Uebereinſtimmung oder den Nichtwiderſpruch des äußeren Handelns aller in Wechſelwirkung Stehenden unter einander zum Gegenſtand, oder vielmehr die unter ſolcher Bedingung größtmögliche, d. h. mit ſolchem Nichtwiderſpruch irgend vereinbarliche äußere Freiheit Aller. Es richtet ſich ſonach an die Berechtigten, d. h. an die der äußeren Freiheit Begehrenden, und zeichnet ihnen das vernünftige Maß ſolcher Freiheit vor. Seine Weſenheit beſteht in Ertheilung oder Anerkennung von Rechten, ſonach im Erlauben; ja es iſt gar nichts Anderes, als ein Syſtem von Erlaubniſſen. Es hat ſeine Aufgabe vollſtändig erfüllt, ſobald es dieſe Erlaubniſſe, d. h. dieſe Rechte, aufgeſtellt hat. Die denſelben entſprechenden Schuldigkeiten ergeben ſich dann von ſelbſt. So wie in der Moral die Form des Erlaubens eine bloße Loszählung von ihrer Herrſchaft, d. h. ein bloßes Nichtgebieten und Nichtverbieten ausdrückt; ſo bezeichnet umgekehrt im Recht die dafür wohl auch gebrauchte Formel des Gebietens oder Verbietens blos eine Verneinung des Rechts, d. h. eine Ausſchließung gewiſſer Handlungen und Unterlaſſungen aus dem Gebiete des Rechts. Auch iſt dabei doch immer das Recht des Anderen die Hauptſache, nämlich die demſelben zukommende Erlaubniß, irgend etwas als dem Kreiſe ſeines Rechts angehörig gegen den eben dadurch Verpflichteten zu behaupten oder von dieſem zu fordern; und die Verpflichtung des Letzten (zum Thun oder Unterlaſſen) beſteht blos in Bezug auf das Recht des Anderen. Alle Rechtspflichten (oder beſſer Schuldigkeiten) ſind daher blos verneinend, nämlich enthalten in oder abgeleitet von dem Satze: „Verletze das Recht des Anderen nicht.“ Und da nun das Recht dieſes Anderen vollkommen befriedigt iſt, wenn er an der Ausübung deſſelben nicht gehindert wird; ſo genügt zur Erfüllung der Schuldigkeit die äußere Handlung oder Unterlaſſung, gleich viel aus welchen Motiven ſie geſchehe, während die Moral der äußeren Handlung wenig achtet und vor Allem die pflichtmäßige Geſinnung des Handelnden fordert. Eben darum darf auch das Recht erzwungen werden, d. h. das Rechtsgeſetz erlaubt dem Berechtigten den Zwang gegen den ſeiner Schuldigkeit nicht Nachkommenden oder die Rechtsausübung Hindernden, weil dieſer keine Erlaubniß zum Hindern hat, folglich, wenn er es gleichwohl thut, jenſeits der Grenze des Rechts

ſteht, der Zwingende ſonach ihm nicht Unrecht thut; wogegen bei m
raliſchen Pflichten vom Erzwingen keine Rede ſein kann, u
einerſeits die Geſinnung, ſonach das Weſen der Pflichterfüllu
gar nicht erzwungen werden kann, und weil anderſeits nur
eigene Gewiſſen, niemals aber ein fremder Richter darüber e
ſcheiden kann, ob wirklich in einem beſtimmten Falle eine wahre (d.
als ſolche von dem Verpflichteten ſelbſt erkannte) Pflicht vorhan
ſei. Denn andere als erkannte Pflichten gibt es in der Mora
deren Geſetzgeber nur das eigene Gewiſſen iſt, nicht, währ
Rechtsſchuldigkeiten, deren Bedeutung ja nur in dem Rec
des Anderen ruht, vorhanden ſein können auch ohne die Ueb
zeugung des Schuldners, d. h. des Verpflichteten, und daher ei
Entſcheidung durch einen richterlichen oder ſchiedsrichterlich
Spruch naturgemäß unterliegen.

Aus dieſen in der Hauptſache ziemlich allgemein anerkannt
die innerſte Weſenheit der beiden Geſetzgebungen betreffenden Unt
ſchieden erhellt, daß die gegenſeitige Verbindung oder Wec
ſelwirkung, in die man ſo gern das Recht mit der Moral ſe
auf baarer Begriffsverwirrung beruht, wie die nachſtehende Prüfung
gewöhnlich hier aufgeſtellten Sätze noch deutlicher darthun wird.

1) „Jedes Recht," ſagt man gern, „hat eine Pflic
zur Seite, welche es beſchränkt oder von deſſen Mißbrauch
hält." Dieſes iſt durchaus falſch. Die Rechtslehre, wenigſtens
ſolche, weiß nichts davon. Wohl begleitet das moraliſche Geſetz
Menſchen bei allen ſeinen Handlungen, alſo auch bei denjenigen, n
durch er ſeine Rechte ausübt. Es mag ihm daher nach Umſtänd
Maß und Ziel ſolcher Ausübung vorſchreiben, wohl auch die Nic
ausübung gebieten; doch ändern dieſe Gebote an ſeinem Rechte nich
Der Andere hat daſſelbe gleichmäßig zu achten, was immer die M
ral zu dem Berechtigten ſpreche oder nicht ſpreche. Es geht ihn die
gar nicht an, und er kann von ſeiner Schuldigkeit dadurch nicht
freit werden, daß nach ſeiner Meinung (denn ein Urtheil d
über ſteht ihm gar nicht zu) der Berechtigte durch Ausübung o
Behauptung ſeines Rechts die moraliſche Pflicht verletzen würde.

2) „Zu etwas Unmoraliſchem oder Pflichtwidrige
kann ich kein Recht haben." — Auch dieſer mit dem vorig
ſehr nahe verwandte Satz iſt falſch. Was mein Recht iſt, ka
und ſoll der Andere wiſſen; meine Pflichten aber gehen ihn nicht
Alles iſt Recht, was mit der größtmöglichen Freiheit aller Ande
nicht im Widerſtreite ſteht, und ſolche Eigenſchaft können immoraliſ
Handlungen nicht minder haben als moraliſche. Der Krieg Aller
gen Alle, folglich die Zernichtung alles Rechts wäre proclamirt, we
Jeder die moraliſche Eigenſchaft des äußeren Freiheitsgebrauc
des Anderen ſeinem ſubjectiven Urtheil unterwerfen und in Gemäß
deſſelben einen ſolchen Gebrauch zulaſſen oder n zulaſſen dürf
Gegenüber von ſehr ſtrengen Moraliſten hätte n dann wenig

Rechte als gegenüber von nachſichtigen; und nicht mehr der äußere Freiheitsgebrauch, ſondern der innere (denn alles Moraliſche gehört dieſer inneren Freiheit an) wäre der Gegenſtand des Rechts. Alle Grenzen zwiſchen Moral und Recht wären dergeſtalt verwiſcht, d. h. das Recht wäre aufgehoben. Nur jene immoraliſche Handlungen, welche zugleich das Recht eines Anderen verletzen (worunter jedoch auch die das allgemeine moraliſche Gefühl empörenden oder durch Erregung von Skandal und Ekel wirklich beleidigenden gehören), können nie zu Rechten werden; ſodann auch diejenigen nicht, welche einen ſolchen Grad von Beſtialität oder Unvernunft vorausſetzen oder kund thun, daß damit auch die Rechtsfähigkeit (überhaupt oder doch zeitlich) nicht beſtehen, d. h. der handelnde dabei nicht mehr als vollbürtiges Rechtsſubject oder Perſon geachtet werden kann. Daß übrigens der Staat dem Recht zu einem immoraliſchen Freiheitsgebrauch ſeinen Schutz verſagen, ja nach Umſtänden ſolche Handlungen poſitiv verbieten und verpönen könne, verſteht ſich — da er ja ſelbſt ſittlich erlaubte Handlungen unterſagen darf — von ſelbſt.

3) Es gibt welche, die mit der Behauptung, daß nur moraliſch erlaubte Handlungen Rechte ſein können, noch nicht einmal zufrieden ſind, ſondern keck den Satz aufſtellen: „nur zu Handlungen, welche durch Pflicht geboten ſind, habe ich ein Recht.“ Das Recht beſteht nach ihnen blos in der Ausübung der Pflicht, und ſie deduciren die Gültigkeit und überhaupt den Begriff des Rechts lediglich aus der Nothwendigkeit — demnach auch unbedingten Zuläſſigkeit — der Pflichterfüllung. Daher ſagen ſie weiter: „zu allen durch Pflicht gebotenen Handlungen habe ich ein Recht.“ Durch dieſe beiden Sätze wird aber einerſeits der dem Recht oder dem zuläſſigen äußeren Freiheitsgebrauch zu gewährende Raum dermaßen beſchränkt, und zugleich ſeine Grenzlinie ſo ſchwankend und undeutlich bezeichnet, daß der vernünftige, dem geſunden Menſchenverſtande vorſchwebende Begriff vom Recht, eben als einer Erlaubniß, faſt ganz verſchwindet, und dabei wird anderſeits erſt noch ein Mehreres für Recht erklärt, als man ohne einen Widerſtreit im äußeren Freiheitsgebrauch der in Wechſelwirkung Stehenden ſtatuiren kann. Denn es iſt nicht wahr, daß ich zu Allem ein Recht habe, wozu ich eine Pflicht zu haben meine (meine Meinung nämlich, d. h. mein Gewiſſen allein, entſcheidet über meine Pflicht). Vielmehr muß ich, um zu erkennen, ob in einem beſtimmten Falle wirklich eine Pflicht zu einer gewiſſen Handlung vorliege, zuvörderſt wiſſen, ob ich auch ein Recht dazu habe. Und ob auch in der Regel oder im Allgemeinen durch Pflicht gebotene Handlung hört auf, Pflicht zu ſein, ſobald ſie dem Recht eines Anderen widerſtreitet. Was hat man nicht alles für Rechte aus vermeintlichen oder angeblichen Pflichten abgeleitet! und wie ſehr haben weltliche und geiſtliche Despoten das aus der, wie ſie ſagten, ihnen

obliegenden Pflicht, für die zeitliche und ewige Wohlfahrt ih
tergebenen (oder wohl auch der ihnen rechtlich nicht einmal Un
nen) zu sorgen, abgeleitete Recht solcher thatsächlichen Sorge
schönigung der schrecklichsten Tyrannei, zum Vorwande der Unterd
der heiligsten Freiheitsrechte mißbraucht!! Die Verkehrtheit
wiewohl vielstimmig behaupteten Sätze bedarf wohl, nach dies
tigen Andeutung, keines weiteren Beweises.

4) Selbst der Satz: „dem Rechte des Einen entspric
mer eine Pflicht auf Seite des Andern," muß s
limitirt werden, wenn er wahr sein soll. Zuvörderst entspric
Rechte des Einen unmittelbar nur die Schuldigkeit, —
Aller, sich der Ausübung solches Rechtes nicht zu widersetzen
des besonders Verpflichteten, demselben thatsächlich G
leisten — nicht aber eine moralische Pflicht jener oder die
dern. Da jedoch — wie oben ausgeführt ward — das Rechtsgesetz
gemeinen durch das moralische adoptirt und sanctionirt wird; so
sich allerdings, wenigstens in der Regel, zur Schuldigkeit auch
ralische Pflicht, dieselbe zu erfüllen. Aber es findet dieses nich
nahmslos Statt (wenigstens läßt sich darüber streiten), zur
eintretender Collision von Pflichten; und jedenfalls entsteht d
liche Pflicht nicht schon unmittelbar aus dem Rechte des An
(so wie die Schuldigkeit), sondern erst aus dem Erkenner
selben oder aus dem selbsteigenen Ueberzeugtsein von dessen
keit. Auch gibt es manche Rechte (z. B. das Recht, den And
belehren, oder ihm wohlzuthun), welche in Bezug auf die de
Person erst durch deren Einwilligung gültig werden, denen dahe
zum Vorhinein weder eine Schuldigkeit noch eine Pflicht dieser d
ten Person entspricht.

So sehr verschieden von dem Moralgesetz und so ganz una
von demselben ist das Rechtsgesetz, daß es Anwendbarkeit sei
solche Wesen hat, welche jenem gar nicht unterworfen sin
von demselben sich lossagen. Auch blos mystische Persönlic
namentlich Gesammtpersönlichkeiten (z. B. Gesellschafte
verstehen dem Rechtsgesetze, d. h. können Subjecte von R
und Schuldigkeiten sein, obwohl die Moral — die da, nac
Wesenheit, nur Einzelne (die nämlich eine Gesinnung
Gewissen haben) sich unterwerfen kann — zu ihnen nicht s
Sodann läßt sich ein Rechtsverhältniß selbst unter Teufeln
(verlangt doch Kant von einer guten Rechtsordnung, daß sie
sei, selbst Teufel in friedlicher Wechselwirkung zu erhalten), we
die Verständigkeit hinreicht zum Erkennen der allseitigen W
tigkeit einer die größtmögliche äußere Freiheit Aller verbürgenden
ordnung, und daher selbst die Bösen bestimmen mag zur Er
einer dieselbe bewahrenden Anstalt.

Auch darin liegt ein Unterschied zwischen beiden Gesetzge
daß die moralischen Gesetze, ob auch allgemein lautend, do

ſtlich ihrer Anwendbarkeit auf concrete Fälle der ſubjectiven Ueberzeu-
ung des Handelnden oder der Stimme ſeines Gewiſſens die Entſchei-
ung überlaſſen, daß ſie mithin eine ſtreng allgemeine oder ausnahms-
ſe Verpflichtung nicht mit ſich führen, und daß ſie zumal auch un-
einander ſelbſt collidiren können, wornach dann die gleichmäßige
Beachtung Aller ganz unmöglich wird. Beim Rechte dagegen (wo-
n die Sätze richtig ausgedrückt ſind) finden weder Ausnahmen noch
Dispenen Statt, ſeine Erlaubniſſe und Nichterlaubniſſe ſind ſtreng
llgemein und alle unter ſich in vollkommener Uebereinſtimmung. Zwar auch die moraliſchen Geſetze, weil von der Ver-
unft gegeben und — nach der vorherrſchenden Lehre — einem
erſten Princip (bei deſſen Aufſtellung freilich die Lehrer von ein-
nder abweichen) dienſtbar, können ſich eigentlich nicht widerſprechen;
ie muß gar oft, weil ſie dem Menſchen die Erſtrebung verſchie-
ener Zwecke zur Pflicht machen, in concreten Fällen, wobei meh-
re (eine gleichzeitige Erfüllung nicht zulaſſende) Gebote zuſammen-
ommen, das eine dem anderen nachgeſetzt, daher jenes übertreten wer-
n, oder richtiger, es muß daſſelbe ſeine Gültigkeit im vorliegenden
alle verlieren. Die Rechtsſätze dagegen verfolgen keinen anderen
weck als eben nur die Uebereinſtimmung oder den Nichtwiderſpruch
er äußeren Freiheitsgebrauchs des Einen mit dem aller Anderen. Sie
nd nichts Anderes, als theoretiſche Wahrheiten über Vereinbar-
eit oder Nichtvereinbarlichkeit gewiſſer Handlungsweiſen mit der
leichen und größtmöglichen Freiheit Aller, nichts Anderes als den lo-
ſchen Regeln gemäße Entwickelungen oder Anwendungen des ober-
en Rechtsſatzes auf die in der Erfahrung vorkommenden Verhält-
iſſe oder Wechſelwirkungen der Menſchen. Eine bloſe Wahrheit
ann niemals weder ſich ſelbſt noch anderen Wahrheiten widerſpre-
hen, und darum iſt jeder (richtig ausgedrückte) Rechtsſatz mit allen an-
eren in vollkommenſter Harmonie und zugleich — wie etwa eine ma-
hematiſche Wahrheit — unbeugſam oder unumſtößlich, ſollte auch
ie Welt darüber zu Grunde gehen. Dieſes heißt nämlich nicht eben:
as Recht muß behauptet oder befriedigt werden, ſollten auch
ie verderblichſten Folgen daraus entſtehen (fiat justitia et pereat
undus); ſondern nur ſo viel: der Rechtsſatz bleibt wahr, wel-
es immer die Folgen von ſeiner Durchführung in beſtimmten Fällen ſein
ögen. So bleibt es z. B. (wo nicht poſitives Geſetz etwas
Anderes verordnet) Unrecht, mir mein Eigenthum gegen meinen
Willen wegzunehmen, wenn auch das Leben von Tauſenden durch
die Wegnahme gerettet würde. Denn der Satz: die Wegnahme
meines Eigenthums gegen den Willen des Eigenthümers ſteht mit
der gleichen und größtmöglichen Freiheit Aller im Widerſpruche, oder
iſt unvereinbar mit der Harmonie der Wechſelwirkung, iſt theo-
retiſch wahr und bleibt wahr, mag geſchehen, was wolle. Aber eine
andere Frage iſt, ob in gewiſſen Fällen die Rechtsverletzung nicht etwa
moraliſch erlaubt ſein könne? Die Rechtslehre beantwortet

dieſe Frage nicht; denn ihre Sätze gehören an und für ſich
ſpeculativen Vernunft an; und es muß der praktiſchen
ſen bleiben, das reine Rechtsſyſtem mehr oder minder ſtreng
bedingt zu adoptiren und zu ſanctioniren. Die Fälle jedoch,
Frage möchte aufgeworfen werden, ſind zum Glück ſehr ſelte
bei der Heiligkeit des Rechts überhaupt, d. h. bei der unerm
Wichtigkeit ſeiner Heilighaltung für alle menſchliche Würde und
fahrt, nimmt die Moral es auch in denjenigen Fällen in Sch
etwa die Uebertretung größeren oder geringeren Vortheil bereitet
Uebel abzuwenden verhieße. Mit dieſer Erwägung mag man
gnügen und das Eingehen in eine ſpitzfindige Caſuiſtik ablehnen

Von dem praktiſchen Gebrauche des reinen
nunftrechts. — Viele ſind, welche zwar die ideale oder the
Wahrheit des natürlichen Rechtsſyſtems anerkennen, einen unm
ren praktiſchen Gebrauch deſſelben aber nicht. Es ſei nämlich
vernünftiges Ideal, deſſen Verwirklichung aber nur durch poſ
Geſetz, alſo durch den Staat, und zwar nur annähernd,
ſei, ein dem Schöpfern poſitiver Rechte vorgeſtecktes Ziel des
oder auch ein Prüfſtein der Güte der hier oder dort eingeführten od
führenden Geſellſchaftsordnungen. Erſt durch ausdrückliche Ver
von Seite einer anerkannten Auctorität und durch Handhabu
Seite einer beſtehenden Gewalt ſollen nach dieſer Anſicht die Le
Vernunftrechtswiſſenſchaft, welche an und für ſich blos ſubjectiv
nungen oder Ueberzeugungen ſind, den objectiven, für's Re
entbehrlichen Charakter erhalten, aus bloſen Gedankendingen
tiſch gültigen Wahrheiten werden. Wir antworten darauf: W
auch wirklich ſo, wie die Vertheidiger dieſer Anſicht wollen,
das Vernunftrecht denn doch einem ſehr wichtigen -- ob auch n
telbaren — praktiſchen Werth. Es wird hiernach gleichwol
kannt als die nothwendige Grundlage eines die Billigung d
ſtändigen anſprechenden poſitiven Rechts, als die den Geſ
zur guten Löſung ihrer Aufgabe unentbehrliche Leuchte, als ei
über jener der Machthaber ſchwebende, impoſante und inn
Auctorität. In der That hat es auch ſolche wohlthätige p
Wirkſamkeit — wenigſtens theilweis -- ausgeübt in den meiſten
geſetzgebungen aller Zeiten, und die berühmteſte, weiteſt gebieten
allen, die römiſche, iſt ihrem vorherrſchenden Charakter na
abgeſehen von den aus beſonderen politiſchen, religiöſen und
Verhältniſſen gefloſſenen [illegible] ituten) blos eine poſitive Ver
und, wo es Noth thut, na re Beſtimmung des Vernunftrecht
aber das Vernunftrecht die undlage der poſitiven Rechtsgeſetzg
geweſen oder ſoll es ſo n, ſo muß es auch als Erklär
quelle der n di , d ch abermal eine koſtbare p
Boden ru al vann auch immer zur Ergä
oder wervol]] poſitiven
jenen !

Lebens nämlich, wofür seine Rechte theils gar keine Bestimmung, nur eine ungenügende enthalten.

Das positive Recht freilich behauptet seine äußere Geltung vor nach dem natürlichen, welchem es etwa widerstrebt. Nach jenem, nach diesem, werden die wirklichen Verhältnisse der Wechselwirkung ft, die entstehenden Rechtsstreitigkeiten entschieden; das Natur- Vernunftrecht hat dabei unmittelbar theils gar keinen, theils nur subsidiären Gebrauch. Wenn jedoch das positive Recht in ander- m oder mit Vernunft nicht zu verkennendem Widerstreite mit natürlichem steht (was leider! sehr häufig der Fall ist), so fordern durch Verletzten mit Recht die Abschaffung oder Abänderung des andern Gesetzes, und es entspricht diesem Rechte die Schuldigkeit gebenden Gewalt, dem Verlangen zu willfahren. Allerdings die Reform auch schon verlangt werden aus politischen hen, d. h. der öffentlichen Wohlfahrt oder Interessen willen, die Unzweckmäßigkeit bestehender Einrichtungen an und sich oder in Bezug auf geänderte Umstände erkannt wird; doch dringender und unabweislicher ist die Forderung, wenn sie aus ts-Gründen erhoben wird. Und welches ist dann jenes Recht, um Befriedigung es dabei sich handelt! Kein anderes als das ewige nunftrecht, welches zwar eine zeitliche Unterdrückung durch fac- aufgekommenes, als positives Recht sich äußerlich geltend machen- Unrecht dulden muß, doch seine innere Gültigkeit oder Wahrheit nimmer verliert, sondern für und für seinen Anspruch auf schaft fortbehauptet und, sobald die Umstände es möglich machen, auch in Ausübung setzt. Um aber die Abschaffung des Unrechts n zu können, muß es als solches erkannt, d. h. also, es muß das welchem jenes widerstreitet, deutlich erkannt sein; und hierin — nämlich in solcher Verdeutlichung und Einschärfung — liegt erkostbarste Gebrauch des Vernunftrechts als Wissenschaft. Der charakter der Neuzeit — besonders klar hervortretend seit dem ge der französischen Revolution — ist die Wiedererhebung des durch storische und positive Recht all zulange unterdrückt gewesenen na- hen oder Vernunftrechts. Es hat sich dabei dieses als eine im- Macht bewährt und bereits herrliche Triumphe über seine Wi- her errungen. Es ist also in weiter Sphäre auch praktisch sam gewesen, und hört nicht auf, es zu sein. Sein Kampf ge- das ihm widersprechende historische Recht dauert fort, und trotz des n, von Gewalt und List unterstützten Widerstrebens seiner Geg- schreitet es im Ganzen sieghaft voran, und beurkundet dadurch Tag Tag seine den Bösen verhaßte, allen Guten aber theuere Realität.

Wenn das Vernunftrecht in der letztbemerkten Sphäre, nämlich im Widerstreite mit bestehenden positiven oder historischen (Pri- oder öffentlichen) Rechten steht, zwar ewige Gültigkeit, d. h. sich hat, doch aber, um auch zu der ihm gebührenden Gel- zu gelangen, zuvor die Anerkennung erringen muß, folglich

nur eine entferntere, nicht unmittelbar auf Entſcheidung v
mender concreter Fälle, ſondern auf Reform factiſch geltender S
grundſätze gehende praktiſche Bedeutung hat; ſo gibt es noch ei
dere große und unendlich wichtige Sphäre, worin es fortwährend
nur gültig, ſondern auch geltend iſt, ja niemals außer Geltu
ſetzt werden kann, und wo es allein die Entſcheidungsnorm fü
große Zahl der jeweils vorkommenden Fälle darbietet. Es i
ſes die Sphäre des öffentlichen oder Staats- — in
und äußeren — Rechtes, wovon nämlich, mögen noch
poſitive Beſtimmungen vorliegen, ein ſehr großer und höchſt w
Theil ſich ſelbſt der unmittelbaren Herrſchaft des Vernun
nimmer entziehen kann. Im Privatrechte kann durch ein
vollſtändiges poſitives Geſetzbuch die unmittelbare Anwendung de
nunftrechts aufgehoben oder entbehrlich werden. Was durch Conv
oder Auctorität poſitiv feſtgeſetzt werden, tritt — ſo will es da
nunftrecht ſelbſt — vollgültig an die Stelle der ſonſt von dieſe
mittelbar zu dictirenden Normen; und in ſo fern jenes von
und Dunkelheiten frei iſt, mag dieſes unangerufen bleiben. Aber
alſo im öffentlichen Rechte. Hier iſt nämlich, was zuvörderſt das
wärtige, d h. Staaten- oder Völkerrecht betrifft, ein ve
diger und für alle Staaten und Völker verbindlicher Codex
Auctorität gar nicht zu Stande zu bringen (es müßte denn
erſt ein ſie alle umfaſſendes Weltreich geſchaffen werden); un
es durch Convention geſchehen könne, iſt gleichfalls undenkbar
mal weil ſchon bei der Verſchiedenheit der Culturſtufen und Int
der Nationen eine allgemeine Uebereinſtimmung derſelben in ver
chen Rechtsanerkenntniſſen gar nie zu hoffen iſt oder zu erzielen
lich wäre, eine Convention, blos unter einigen Staaten geſch
aber jenſeits des Kreiſes derſelben ohne Rechtswirkung, ja ſelbſ
Seite der wirklichen Theilnehmer (wofern nämlich die Conventio
als Anerkennung, nicht aber als contractmäßige Feſtſetzun
geltend machte) jeden Augenblick widerruflich wäre; ſodann we
Völkerrecht auch die Wechſelwirkungen mit ſolchen fremden Perſ
keiten, welche nicht eben Staaten, ſondern bloſe Individ
oder Summen von Individuen ſind, zu regeln hat; und endlic
zur Handhabung ſolches conventionellen Rechtes gleichwohl
Auctorität vorhanden, ſonach jedenfalls wenigſtens dieſe Handh
(alſo namentlich das Kriegsrecht) der Herrſchaft des bloſen Ver
rechts überlaſſen wäre. Uebrigens iſt ohnedm ein conventionelles
gemeines und vollſtändiges Völkerrecht zur Zeit noch eine bloſe S
deren auch nur annähernde Verwirklichung noch für die längſte Z
nicht zu erwarten iſt. Es bleibt daher für die Regulirung der
endlich wichtigen, für die Schickſale der geſammten Menſchheit
meßlich folgenreichen Wechſelwirkung der Völker und Staaten
aus dem größten Theile nach nur die Auctorität des Vern
rechts übrig. Nur in ſeiner theoretiſchen Verdeutlichung und

[illegible] Anerkennung ruht überhaupt die Hoffnung eines zwischen den [illegible] der Erde zu gründenden oder zu bewahrenden öffentlichen [illegible]rechtszustandes.

Etwas Aehnliches findet Statt in Bezug auf die Verhältnisse des [illegible]ren Staatsrechts. Auch hier ist es rein unmöglich, auf [illegible] positive Festsetzungen einen wahren Rechtszustand zu gründen. [illegible]stellt man den Staat constituire und organisire, so sorgfältig [illegible] Grundsätze und Normen für alle Zweige der Verwaltung aufstelle: [illegible] Alles bleibt ein Gebäude in leere Luft gebaut, so fern ihm nicht [illegible] Vernunftrecht zur Grundlage dient und es fortdauernd zusammen[illegible]. Wenn für die Menschen außerhalb des Staates (im so[illegible] Naturstande) und eben so für die Völker in ihrem gegen[illegible] Verhältnisse (welches gleichfalls ein außerbürgerliches ist) nur [illegible]- oder Vernunftrecht die ihre Wechselwirkung regelnden Grund[illegible]keit (weil ja auch eine etwaige Convention in Ansehung [illegible]-Gültigkeit überhaupt und jener ihrer einzelnen Bestimmungen, [illegible] in Ansehung ihrer concreten Anwendung und Handhabung, [illegible] Mangel einer öffentlichen Gewalt blos auf dem Bo[illegible] des Vernunftrechts ruht und nur von seiner Aucto[illegible] eine wirksame Kraft erlangt): so findet eben dasselbe Statt [illegible]ehung auf die Wechselwirkung zwischen der obersten Staats[illegible] und den Staatsgenossen. Ein staatsbürgerlicher, d. h. [illegible] sogenannten natürlichen entgegengesetzter und wahrhaft positi[illegible]rechtszustand besteht blos zwischen denjenigen, welche einer ge[illegible]schaftlichen Auctorität oder Obergewalt unterworfen [illegible] also unter den Mitgliedern (Genossen, Untergebenen und Schütz[illegible]) des Staatsvereins in ihrem gegenseitigen Verhältnisse. Er be[illegible] nicht zwischen jener obersten Staatsgewalt selbst und [illegible]r Unterworfenen. Zwischen diesen Persönlichkeiten, mag [illegible]anisation der Staatsgewalt sein, welche sie wolle, waltet ewig [illegible] Naturstand und somit die alleinige Herrschaft des Natur[illegible]ts. Sei es der König allein, sei es König und Parlament zu[illegible], sei es die Landesgemeinde oder Volksgesammtheit, welche die [illegible]-Gewalt besitzen: diese oberste Gewalt selbst oder die Gesammt[illegible]r Inhaber steht den ihr Unterworfenen lediglich als freie, blos [illegible] naturrechtlich, d. h. vernunftrechtlich, gültige Verpflichtung [illegible]e Contrahentin oder überhaupt als freie Persönlich[illegible]gegenüber. Ueber die Grenzen ihrer Befugnisse, über das Maß [illegible] — auf das Recht der Staatsangehörigen als solcher sich beziehen[illegible] — Schuldigkeiten entscheidet blos das Vernunftrecht. Denn die [illegible]igen höchsten Principien sind nothwendige und allgemeine, nicht [illegible]sche oder willkürlich aufzustellende; und hier gibt es auch — [illegible]ber der Staatsgewalt keine andere mehr steht — keinen mit [illegible]r Auctorität versehenen, von beiden Theilen als gemeinsamer Ob[illegible]anerkannten oder aufgestellten Richter und Rechtsvollstrecker. Selbst [illegible]ustiz-Sachen, wo die Staatsgewalt doch nicht eigentlich als

ſolche, ſondern lediglich als juriſti[illegible] erſc[illegible] — ſei es beklagt oder klagend oder anklagend — auftritt, [illegible] vor poſitiv aufgeſtellten und ſelbſtſtändigen Tribunalen und nach beſtehenden poſitiven Geſetzen das Recht nimmt, ſind gleichwohl dieſe Geſetze ſelbſt, ſo wie die Form der Rechtsverwaltung den Principien des Vernunftrechts unterthan und abermal jeder poſitiven Gerichtsbarkeit entrückt. Ueberhaupt aber ruht der Staat als ſolcher lediglich auf dem Boden des Vernunftrechtes, und ſind die für die Wechſelwirkung deſſelben mit ſeinen Gliedern allerletzt maßgebenden Principien rein vernunftrechtlicher Natur. Schon der Inhalt des Staatsvertrags, welcher nirgends geſchrieben vorliegt, auch poſitiv mit wahrer Gültigkeit gar nicht anders beſtimmt werden könnte, als nach dem Dictat des Vernunftrechts, wird uns blos durch dieſes Vernunftrecht gegeben, und aus ſolchem Inhalte fließen dann von ſelbſt die — hiernach gleichfalls blos vernunftrechtlich zu beſtimmenden — Grenzen der idealen (d. h. ohne Unterſchied der Perſonification in jedem Staate rechtlich beſtehenden) Staatsgewalt. Das poſitive Recht mag wohl die Perſonification derſelben nach wechſelnden politiſchen Anſichten ſo oder anders beſtimmen und den verſchiedenen conſtituirten Gewalten beliebig gezeichnete poſitive Grenzen ſetzen: aber mögen dergleichen geſetzt ſein oder nicht, oder beſchaffen ſein wie immer; ſo iſt dieſes auf die vernunftrechtlich beſtimmten Grenzen der allgemeinen Staatsgewalt als ſolcher ohne allen Einfluß. Eine Conſtitution, welche den aufgeſtellten Häuptern eine über ſolche Grenzen hinausgehende Gewalt verleiht, kann nur einen factiſchen, nicht aber einen wahrhaft rechtlichen oder zu Recht beſtehenden Zuſtand gründen; und da iſt es denn abermal das Vernunftrecht allein, welches einen darüber ſich erhebenden Streit entſcheiden, auch über die Zuläſſigkeit der Mittel, womit ein unterjochtes, ſonach gegen den Inhalt des Staatsvertrags behandeltes Volk einen wahren Rechtszuſtand erringen möge, das Urtheil fällen kann. Und ſo immer und überall in Anſehung aller factiſchen oder auch poſitiv-rechtlichen Verhältniſſe der Staatsgewalt zu den Staatsangehörigen und auch in Anſehung aller einzelnen Acte der (zumal geſetzgebenden) höchſten Staatsgewalt, worüber kein poſitiv aufgeſtelltes Gericht zu entſcheiden hat und wodurch gleichwohl die Rechte der Staatsglieder berührt werden. Ueberall und immer alſo hat im öffentlichen Recht der Staaten das allgemeine oder natürliche Staatsrecht eine praktiſche nicht minder als eine theoretiſche Gültigkeit; es wird nämlich mit Recht angerufen überall, wo, um zu einer letzten Entſcheidung zu gelangen, man auf den Inhalt des Staatsvertrags zurückgehen muß, oder wo nach eben dieſem die Rechtseigenſchaft der von den conſtituirten Gewalten ausgehenden, der Auctorität der Staatsgerichte nicht unterworfenen Acte zu beurtheilen iſt. Wer dieſes nicht anerkennt, wer nicht das poſitive Staatsrecht dem natürlichen unterordnet oder in ſeiner vernunftmäßigen Gültigkeit von der Uebereinſtimmung mit dem letzten für abhängig hält, der hebt zwiſchen

ſgewalt und den Staatsgliedern allen Rechtszuſtand auf
andelt ihr Wechſelverhältniß, welches doch wohl ein rechtliches
, in ein rein factiſches.
nun dieſem nach im öffentlichen Rechte die fortdauernde
ntheils ſelbſt unmittelbare Herrſchaft des Vernunftrechts durch-
abgelehnt oder geleugnet werden, und beruhet, wie gleich-
ſtreitbar iſt, das öffentliche Recht — weil aus dem Staats-
ge, mithin aus dem Vertragsrechte, hervorgehend — aller-
dem Privatrechte (von welchem es im Grunde nur eine Fort-
der eine zum beſonderen Fache ausgeſchiedene Abtheilung iſt);
t daraus auch die fortwährende praktiſche Anwendbarkeit wie
e Wichtigkeit des natürlichen Privatrechts, deſſen Ausbildung
uch die unentbehrliche Vorbedingung eines zu ſchaffenden gu-
en Civilrechts iſt.
e Betrachtungen über den nie und nimmer aufhörenden prak-
ie theoretiſchen Gebrauch des Vernunftrechts ſtellen zugleich
res Verhältniß zum poſitiven und hiſtoriſchen
's Licht. Doch möchten zur allſeitigen Verſtändigung noch
äuterungen nöthig ſein.
Naturrechtsſätze ſind — wie ſchon oben bemerkt worden —
in oder abgeleitet von dem oberſten Satze: „Ich habe das
jedem Freiheitsgebrauche, d. h. zu allen, aber auch nur zu jenen
en, welche vereinbar ſind mit dem gleichen Freiheitsgebrauche
ren, oder mit welchen die gleiche und größtmögliche äußere
ller zuſammen beſtehen kann.“ Es iſt hiernach unmöglich,
ein durch die Vernunft mir gewährtes Recht mit dem irgend
eren in Widerſtreit gerathe, weil im Augenblicke ſolches Wi-
eins oder das andere aufhört, ein Recht zu ſein. Die na-
Rechtslehre iſt alſo nichts Anderes als eine conſequente und
harmoniſche Anwendung jenes oberſten Rechtsſatzes auf die
lation ſich darbietenden oder durch Erfahrung gegebenen Ar-
Wechſelwirkung der Menſchen. Ihre Aufgabe beſteht darin,
en nach ihrem Begriffe möglichſt ſcharf aufzufaſſen, und für
dieſem Begriffe von den übrigen ſich unterſcheidende Art die
ntſprechende Rechtsregel aufzuſtellen. Die Aufgabe des mit An-
n den Codex des Vernunftrechts zum Urtheile bei vorkommen-
eten Streit- oder Zweifelsfällen berufenen Richters wäre
den fraglichen Fall nach dem Begriffe des darin zur Sprache
Freiheitsgebrauches oder Anſpruches unter die betreffende
el zu ſubſumiren und hiernach die rechtliche Erlaubniß oder
niß auszuſprechen. Es wird ſich dabei jedoch oftmals zeigen,
handlung, ob auch in dem der angerufenen Rechtsregel zum
legenden Begriffe mit enthalten, dennoch durch dieſelbe nicht
d. h. nicht in Uebereinſtimmung mit dem oberſten Rechts-
hieden ſei, weil nämlich wegen irgend eines in der aufgeſtell-
unbeachtet gebliebenen Umſtandes, welcher hier hinzukam, die

Regel, deren Grund jetzt ermangelt, unanwendbar wird, und dal die Entſcheidung aus höheren oder allgemeineren Regeln, oder wohl au unmittelbar aus dem oberſten Rechtsſatze geſchöpft werden muß. N öfter wird ſich zeigen, daß die Thatſache, worauf die Regel angewen werden ſoll, nach ihrer wahren Beſchaffenheit unermittelt oder unerw ſen, oder daß die Kraft der Beweiſe zweifelhaft oder ſchwankend i der Richter daher nur durch ſein ſubjectives Fürwahrhalten oder Nic fürwahrhalten zur Entſcheidung b nt werden kann. So ſind z. B die Rechtsſätze: „Welche herrenloſe che ich in Beſitz genommen u durch Formgebung mit meiner Perſon oder mit einer mir früher ſch angehörigen Sache in Verbindung gebracht habe (oder welche Form man der hier ſtehenden vorziehe, worüber jetzt zu ſtreiten unnöthig iſ dieſelbe gehört mein," oder: „ein Vertrag muß gehalten, d. h. ein v mir in der erſcheinenden Intention, mich zu verpflichten, gegebenes u von dem Anderen angenommenes Verſprechen muß erfüllt werden," od „ein verbindliches Verſprechen kann nur Jener geben, der die zur v ſtändigen Willenserklärung nöthige Altersreife hat" u. ſ. w., klar u unumſtößlich. Gleichwohl entſtehen bei ihrer Anwendung auf concre Fälle leicht unauflösliche, d. h. durch's Vernunftrecht allein nicht au zulöſende Zweifel. War z. B. die Beſitzergreifung vollſtändig? Formgebung ihrem Begriffe vollkommen entſprechend? Hat das gegebene Verſprechen oder die erklärte Annahme die zur Bewirkung ein Verpflichtung erforderlichen Eigenſchaften gehabt? War bei dem z. B 18, oder 20, oder 25 Jahre alten Promittenten die dem Sinne d Rechtsregel genügende Altersreife vorhanden oder nicht vorhande u. ſ. w. — Fragen dieſer Art, und deren müſſen unzählige vorko men, finden in dem Vernunftrechte keine Antwort. Ueber concre Thatfragen kann bei ihm, nach Maßgabe der vorliegenden Umſtän und Beweiſe, nur das Urtheil Verſtändiger — nicht eben Rechts Verſtändiger — entſcheiden; und da muß eben vor Einführung poſi ver Rechte die ſubjective Ueberzeugung oder die moraliſch Gewißheit — die Stelle der juriſtiſchen vertreten. Hier m zumal zeigt ſich die Unvollkommenheit oder praktiſche Unzulänglichkeit d blos natürlichen Rechts. Der an den Codex deſſelben allein gewieſe Richter kann zwar ſo gut als der nach dem poſitiven ſprechende allen Fällen ſagen: da mihi factum et dabo tibi jus. Aber f die Anerkennung der Wahrheit dieſes Factums hat er keine and Regel als die: „Was der Ueberzeugung Verſtändiger, Unbetheilig und als rechtlich Erſcheinender ſich als wahr darſtellt, iſt wahr, pl mag unbedenklich als wahr angenommen werden;" wogegen das po itive Recht beſtimmte Merkmale oder Umſtände als vollgültig Beweiſe aufſtellt oder aufſtellen kann, bei deren Vorhandenſein d Factum als wahr gilt, ſollte es auch zehnmal falſch ſein.

Die Vortheile des p iv , ja zum Theil deſſen Unen
heitlichkeit für eine befriedig e lordnung, gehen ſchon aus d
ſen Andeutungen hervor. und ſoll zuletzt durch ſei

n vorherrschenden, oder in der Regel erscheinenden Charakteren
Handlungsweisen oder Rechtsfälle zu bestimmenden Sätze die
em Kreise allgemein gültige Entscheidungsnorm für die dadurch
n Begriff zusammengefaßten Fälle geben, wornach dann, wenn
einem concreten Falle der Grund der Entscheidung wenig oder
ht paßt, derselbe gleichwohl ihr unterworfen und dadurch eine
Quelle von Zweifeln und Ungewißheiten verstopft wird. Das
Recht z. B. sagt: „Zur Verbindlichkeit eines Versprechens die-
jener Art wird erfordert oder genügt, daß es in der so oder
nnten Form (mündlich oder schriftlich, mit diesen oder jenen
ken oder Feierlichkeiten u. s. w.) ertheilt sei;" und alsdann
es, aber auch nur jenes Versprechen juristisch gültig, welches
festgesetzten Weise gegeben ward, obschon mitunter auch beim
densein jener Form die Willenserklärung des Promittenten we-
nsthaft oder wohlbedacht gewesen sein mag, als in anderen Fäl-
rin an der vorgeschriebenen Form etwas unterlassen ward. Die
n Rechtssätze gelten also (die vom Gesetze selbst statuirten Ausnahmen
net) in allen durch ihren Wortlaut umfaßten Fällen, weil die
rität, welcher sie entfließen, überall das ersetzt, was ihnen
n innerer Begründung mangelt; und es muß auch der vernünf-
sammtwille solches (bis zu einem gewissen Puncte hin) billigen,
: Vortheil einer in allen Fällen dem Zweifel oder Streit ent-
Entscheidung den Nachtheil der in einigen wenigen etwa minder
n weit überwiegt. So auch bei der Festsetzung des zur Groß-
keit erforderlichen Alters, der zur Verjährung je nach
den erforderlichen Zeit u. s. w., wo überall dem Vernunftrechte
öglich ist, eine für alle Fälle passende Bestimmung nach Zah-
geben, weswegen in den vorkommenden Fällen sich meist schwer
de Zweifel zeigen, und die Entscheidung dem schwankenden sub-
Ermessen anheimgestellt bleiben muß.

ch nicht nur zur Heilung der Unbestimmtheiten des na-
n Rechts — sowohl was den Inhalt der Rechtssätze als was
ische Evidenz oder den Beweis der Thatsachen betrifft — dient
tive Recht; sondern es modificirt (mildert oder schärft, be-
oder erweitert) auch dasselbe im Sinne des vernünftigen
ntwillens, namentlich im Interesse des öffentlichen Wohles oder
ligkeit, der Humanität oder irgend eines guten politischen
. Es erschafft eigene Rechtsinstitute, die das Vernunft-
cht kennt, wiewohl es deren Gründung auch nicht widerstreitet,
mehrt dadurch die Wohlthaten der geselligen Verhältnisse und
wirkungen. Solche neue Rechtsinstitute, wie das Erbrecht, das
nkenrecht u. s. w., haben theils die Natur eines conventionel-
chts, in so fern nämlich alle Genossen desselben schon in der
als Rechtsgenossen ihre Zustimmung dazu vernünftiger Weise
ssen, daher als wirklich zustimmend ohne Bedenken zu be-
oder aber eines durch die Auctorität der Staatsge-

walt statuirten, in so fern der vernünftige Gesammtwille der zum Staat Vereinigten als solcher sie zu billigen geneigt sein muß.

Neben so vielen und kostbaren Vortheilen führt jedoch das positive Recht auch mancherlei Nachtheile und Gefahren mit sich. Es setzt, theils durch seine allgemeinen Bestimmungen, was in einer ganzen Classe von Fällen, die es durch einen etwas weiten Begriff zusammenfaßt, Rechtens sein soll, theils durch seine künstlichen Beweisregeln, gar zu oft das sogenannte formale, gewissermaßen gedichtete Recht an die Stelle des materiellen, d. h. der wahren Beschaffenheit der Thatsachen entsprechenden, und unterdrückt dergestalt das natürliche Recht, anstatt ihm zur gesicherten Herrschaft zu verhelfen. Sodann ist es, eben darum weil es allgemeine Regeln aufstellen muß, indem eine alle gedenkbaren einzelnen Fälle insbesondere regelnde Entscheidung eine endlose, ja zu erfüllen ganz unmögliche Aufgabe wäre, der Gefahr des Selbstwiderspruchs unausweichlich Preis; und es gibt dann — weil beim positiven Recht der Buchstabe entscheidet — gar kein Mittel, die sich zeigenden Widersprüche zu heben oder zu heilen, als — für zukünftige Fälle — ein neues Gesetz oder eine verbessernde Auslegung des alten, welche dann aber derselben Gefahr des Widerspruchs mit anderen schon gegebenen Bestimmungen fortwährend unterliegt.

Bei der Erwägung der gegenseitigen Vorzüge und Nachtheile des positiven und des natürlichen Rechts wird man zu bezweifeln geneigt, ob wohl die Einführung der positiven Rechte wirklich zum Frommen des wahren Rechtes gedient habe, oder ob wirklich das natürliche Recht nothwendig mit dem positiven habe müssen vertauscht werden, um einen befriedigenden Rechtszustand zu gri[illegible]en. So viel wenigstens dürfte man behaupten, daß wenn die Men[illegible] alle verständig und rechtliebend wären, oder wenn man wenigstens überall Richter hätte, die solche Eigenschaften besäßen, das [illegible]nftrecht genügend, ja geeigneter zur Verbürgung wahrhaft rechtge[illegible]er Entscheidungen wäre, als das positive. Nur die Thatfrage [illegible]rde mitunter schwierig zu beantworten sein, die Rechtsfrage aber, nach hergestellter Evidenz des Sachverhalts, nie. Aber auch die Thatsache würde — in der Voraussetzung der Aufrichtigkeit und Redlichkeit der über den Rechtspunct Streitenden — meist in klarer Erscheinung hervortreten, und die Beurtheilung ihrer rechtlichen Eigenschaft durch verständige, unbefangene und rechtliebende Compromißrichter sodann mit Zuverlässigkeit Statt finden. Beim positiven Rechte dagegen, dessen Kenntniß ein langes und mühseliges Studium voraussetzt, daher stets nur bei vergleichungsweis Wenigen zu finden ist, und welches, eben wegen seiner häufigen Abweichung vom natü[illegible] den Betheiligten gar zu oft nicht einleuchten will, sind [illegible]fel und [illegible]treitigkeiten selbst unter den Rechtliebendsten u[illegible]rmeid[illegible]; und die [illegible]tscheidung derselben wird durch die überall vork[illegible]en an [illegible] gr[illegible] alle Zuverlässigkeit gebracht. [illegible] unter der [illegible] der [illegible] Rechte weit

ontroversen in der Schule und weit mehr widersprechende Er-
sse der Gerichtshöfe, als unter der Herrschaft des alleinigen Ver-
chts jemals Gedenkbar wären; was schon daraus sich erklärt,
ilschen willkürlichen (d. h. positiven) Festsetzungen, wenn es
eine große Menge gibt, Widersprüche kaum vermeidlich,
en Vernunft- (also Vernunftrechts-) Sätzen aber unmög-
sind. (S. „Antinomie.")

Allein die Schlechtigkeit der gewöhnlichen oder wenigstens vieler
schen, d. h. die Unlauterkeit ihrer Gesinnung, die sie geneigt macht,
sachen des eigenen Interesses selbst dem erkannten Rechte zu wi-
rstehen, ja schon ihre Befangenheit in solchen Sachen, die ihr Ur-
darüber besticht, und sodann die aus der nämlichen Schwäche
Verderbtheit fließende Unzuverlässigkeit der Richter begründen die
wendigkeit positiver Rechte. Das Vernunftrecht, so wahr und
evident für den unbefangenen Denker seine Sätze sind, kann
wohl, weil seine Wahrheit keine so handgreifliche und die Ableug-
g ausschließende ist, wie die des geschriebenen, den Sinn durch
nnte Worte festhaltenden und Allen zu Tage liegenden Rechts,
der Arglist oder Verstellung bestritten, ja auch von der Befangen-
bezweifelt werden. Die — aufrichtige oder verstellte — subjective
nung des Einzelnen kann hier allzu leicht sich geltend machen gegen
objective Wahrheit, wenn auch nicht der höchsten, so doch der von
n abgeleiteten particulären Rechtssätze; und wo dieses auch nicht
cht, so bietet doch die Ableugnung oder Verdrehung des
ctums ein gar bequemes Mittel dar zur Vereitelung der in Wahr-
festbegründeten Ansprüche des Anderen. Unter der Herrschaft des
n Vernunftrechts entstehen daher aus diesem Grunde leichter
ständigkeiten als unter jener eines (guten, deutlich bestimmten und
möglichst vollständigen) positiven Rechts. Aber auch die Entschei-
ng der Streitigkeiten nach dem bloßen Vernunftrecht ist aus eben
m Grunde bedenklicher und unzuverlässiger als nach dem positiven.
n sieht so leicht dem Richter in's Herz und erkennt, ob er aus wah-
aufrichtiger Ueberzeugung sein Urtheil gesprochen, oder ob aus Par-
ilichkeit oder Bestechung, überhaupt aus Unlauterkeit, oder auch aus
ränkung? Beim positiven Rechte setzt seinem Ermessen der Buch-
e des Gesetzes eine Schranke, die er unbemerkt nicht über-
ten kann, und deren Ueberschreitung die Nichtigkeit des Urtheils,
auch die Bestrafung des Richters, nach sich zieht. Beim Ver-
chte dagegen kann er sich stets in die Feste seiner wahren oder
lichen subjectiven Ueberzeugung zurückziehen, und ist allbort unan-
bar. Also nicht aus der Unvollkommenheit des Naturrechts,
nn aus der Schwäche oder Verkehrtheit oder Schlechtigkeit der
schen fließt die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit positiver Rechte.
nn verständ und rechtliebende Menschen und in Streitfällen
solche Richt , d wir brauchen — einige wenige, der näheren

Bestimmung gleichwohl bedürftige Gegenstände etwa ausgenommen — kein positives Recht.

Von dem Verhältnisse des Vernunft- oder natürlichen Rechts zum historischen ist bereits in dem Artikel „historisches Recht" gehandelt worden. Noch aber haben wir von jenem zur Rechtsphilosophie zu sprechen.

Viele sind, welche die Worte Rechtsphilosophie und Vernunftrecht für gleichbedeutend erklären, oder wenigstens die erste gern an die Stelle des letzteren setzen, d. h. diesem letzteren alle wesenhafte Bedeutung, in so fern es ein Mehreres oder Anderes sein will, als die Rechtsphilosophie, absprechen möchten. Es thut hierüber eine genaue Verständigung Noth.

Dagegen, daß man dem Vernunftrecht auch den Namen Rechtsphilosophie gebe, würde nicht viel zu erinnern sein, in so fern man nämlich einen und denselben Begriff mit dem letzten wie mit dem ersten verbände, folglich unter „Rechtsphilosophie" nichts Anderes verstände als „philosophisches Recht". Diese beiden Begriffe jedoch sind durchaus nicht identisch. Denn durch den Ausdruck „Vernunftrecht" (oder auch „philosophisches Recht", wenn man will auch „allgemeines Recht" oder „Normalrecht" u. s. w.) wird der Kreis der dahin gehörigen Lehren auf die von der Vernunft unmittelbar aufzustellenden Rechtssätze beschränkt, wogegen das Wort „Rechtsphilosophie" ein viel ausgedehnteres wissenschaftliches Gebiet bezeichnet. Es muß nämlich die Rechtsphilosophie, wofern es ein Vernunftrecht gibt oder man ein solches anerkennt, allerdings auch die Darstellung desselben, d. h. seiner Idee, seines Princips und seines Inhaltes, als den ersten und Haupttheil ihrer Aufgabe betrachten. Aber sie hat noch eine zweite Aufgabe und dadurch selbst für diejenigen, welche das Vernunftrecht nicht anerkennen, eine lehrreiche Bedeutung, nämlich als Philosophie der positiven Rechte, in welch' letzterer Bedeutung sie daher als eine neben dem Vernunftrechte bestehende und zwar nach der Meinung Einiger als eine dasselbe ersetzende oder dessen Stelle vertretende, nach der Ansicht Anderer aber als eine dieses Vernunftrecht mit in sich fassende, wenigstens voraussetzende und benützende Disciplin erscheint. Die Philosophie der positiven Rechte nämlich hat zu untersuchen den Ursprung und die Richtungen oder Zwecke, und hieraus den Geist der positiven Gesetze und Rechte, und sodann beurtheilt sie dieselben nach ihrer Güte oder Verwerflichkeit, d. h. nach ihrem Charakter und ihren nothwendigen oder natürlichen Wirkungen. Diese Beurtheilung aber kann nun wieder von verschiedenen Standpuncten geschehen. Der erste und nach unserer Ansicht der wichtigste ist abermals der des Vernunftrechts, wornach nämlich die Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung eines positiven Rechts mit den Dictaten des rein vernünftigen untersucht, und in Folge davon entweder Billigung oder Mißbilligung ausgesprochen wird. Ein anderer Standpunct ist dann der politische, von welchem aus man nämlich, ob-

geſehen von der ſtreng rechtlichen Seite (oder vielmehr den Nichtwiderſtreit mit dem Vernunftrechte vorausgeſetzt), die Zweckmäßigkeit der Geſetze, d. h. ihre Angemeſſenheit zu den von der Politik vorgeſchriebenen oder angerathenen (oder mindeſtens erlaubten) Zwecken, oder aber ihre auf verwerfliche Zwecke gehende Tendenz, oder endlich ihre den Zwecken, die ſie wirklich haben, zuwiderlaufende oder doch nur unvollkommen entſprechende Wirkung erſchaut und darſtellt.

Dieſe Philoſophie der poſitiven Rechte daher können wir uns durchaus nicht als Surrogat des Natur- oder Vernunftrechtes aufdringen laſſen. Im Gegentheil verliert ſolche Philoſophie gerade den edelſten und koſtbarſten Theil ihres Inhaltes, wenn man das Vernunftrecht leugnet und dergeſtalt ihr nichts übrig läßt, als die — dann meiſt principloſe — Beurtheilung willkürlicher Menſchenſatzungen, theils nach den Gründen und Motiven, woraus ſie floſſen, theils nach den Wirkungen, die ſie hervorbrachten oder hervorbringen können.

In der neueſten Zeit zwar hat man noch einen anderen Begriff der Rechtsphiloſophie geltend zu machen geſucht, als nämlich einer „Naturlehre des Rechts," die da, aus den Unterſuchungen über die Urſachen des bei allen Völkern beſtandenen und beſtehenden irgend welchen (!) Rechtszuſtandes, erklären ſoll: Was überhaupt Rechtens ſein kann; ſodann, was durchaus Rechtens ſein muß, und endlich, was (als höchſte Stufe oder als Vollendung des Rechtes) Rechtens ſein ſoll? Es iſt jedoch dieſes abermal nichts Anderes, als eine Philoſophie des poſitiven Rechts, nur daß ſie ſich nicht beſchränkt auf das Philoſophiren über einzelne oder beſtimmte poſitive Rechte, ſondern etwas Allgemeines in den poſitiven Rechten überhaupt aufſucht, und darin die Natur des Rechtes, ſo wie ſeinen wahren Begriff, ſeine Weſenheit und ſeine letzten Gründe zu entdecken glaubt. Vergebliche Hoffnung! In den bloſen Thatſachen, wovon dieſe Philoſophie alles Recht ableitet, weil ſie kein anderes kennt, als das wirklich exiſtirende, d. h. alſo das poſitive oder auf menſchlicher Statuirung oder Anerkennung beruhende, liegt gar kein allgemeiner Charakter, als eben nur der des Poſitiven, mithin Willkürlichen der Einſetzung. Die Urſachen, welche das in der Erfahrung vorkommende, oder in der Geſchichte als ein von den Menſchen geſchaffenes auftretende Recht erzeugt haben und erzeugen, ſind unendlich verſchieden nach Natur und Charakter, und eben ſo verſchieden iſt darum auch die Beſchaffenheit der ihnen entfloſſenen Rechte ſelbſt. Es iſt nicht wahr, daß überall der Geiſt oder die Vernunft (namentlich die allgemeine oder die angeblich in jeder Geſammtheit von Rechtsgenoſſen lebende) des Menſchen dieſen Rechten den Urſprung gegeben. Gar viele ſind aus den ſchlechteſten Motiven, aus ſchnöder Selbſtliebe, Herrſchſucht, Arroganz, tyranniſcher Geſinnung von Machthabern oder übermüthigen Kaſten gefloſſen, und ſie ſind der Maſſe

von Schwachen oder Furchtsamen und geistig Unmündigen entweder durch Gewaltsdictat aufgedrungen oder mit Schlauheit eingeschwatzt, überhaupt ohne wahre Einwilligung derselben auf allerlei Wegen — nicht selten des Schreckens oder des Betrugs — eingeführt, und sodann durch ähnliche Mittel wie gegründet so auch in Geltung erhalten worden. Der Inhalt dieser Rechte trägt dann natürlich auch den Stempel solchen Ursprungs an sich, und muß dem unbefangenen Beurtheiler nothwendig wie der Gegensatz des wahren Rechtes mehr als wie solches Recht erscheinen. Daneben sind nun freilich auch theils manche einzelne Bestimmungen und Rechtsinstitute, theils ganze Rechtsgesetzgebungen zu finden, welche in der That den Charakter der Vernünftigkeit offenbaren, und sonach wirklich als Ausfluß des reinen oder höheren Menschengeistes zu betrachten sind. Diesen so wesentlich verschiedenen Gattungen von Rechten wohnt sonach nicht eine und dieselbe Natur bei, und vergebens wird man überhaupt für das Recht als solches den Charakter der Vernünftigkeit anders in Anspruch nehmen können, als wenn man bis zur Vernunftidee desselben aufsteigt, und daraus ein System rein vernünftiger Rechtssätze, d. h. ein Vernunftrecht ableitet. In so fern dann die positiven Rechte diesem Ideal entsprechen oder mit ihm in Uebereinstimmung stehen, in so fern sind dann freilich auch sie der Vernunft entflossen; aber die Thatsache allein, daß sie bestehen, und eben so wenig die Annahme, daß sie in der Natur des Menschen begründet sind, kann uns nimmer darüber belehren, was wahres Recht ist. In der Natur des Menschen, so wie die Erfahrung sie uns zeigt, liegt gleichmäßig Unverstand und Bosheit, wie Weisheit und Güte. Will man also aus der Natur des Menschen das Recht ableiten, so darf man nur seine höhere oder rein vernünftige Natur darunter verstehen, und derselben entquillt dann eben das Vernunftrecht, während die positiven Rechte gar mancherlei und großentheils sehr unlautere Quellen haben.

Von der Hegel'schen Philosophie des Rechtes können wir füglich hier wegblicken, da dieselbe so wie die gesammte Philosophie Hegel's ihre Würdigung bereits in dem eigens diesem vielgefeierten Lehrer gewidmeten Artikel erhalten hat.

Aber noch fordert uns die gleichfalls einen ganz eigenen Gang verfolgende „Philosophie des Rechtes nach geschichtlicher Ansicht von Fr. Jul. Stahl zu einigen Bemerkungen auf. Der durch Scharfsinn und philosophischen Geist ausgezeichnete, wirklich geniale Verfasser dieses Buches hat darin der rationalistischen Behandlung des Naturrechtes den unversöhnlichsten Krieg erklärt und seine Zuflucht zum religiösen Glauben genommen, um darauf ein haltbares Gebäude des [illegible]es zu gründen. Nach seiner — übrigens der Schelling'[illegible]ve[illegible]n, nur mehr dem Mysticismus sich hinneigenden — Lehre, [illegible]nich bereits einer ansehnlichen Zahl von Proselyten freut, ist das [illegible]e[illegible]r [illegible]nsetzung, bestehend nämlich aus d[illegible]b[illegible]chlich in's

los bildlich, ein Leib." — Freilich
fassers Lehre, keine solche Kenntniß, weil
Recht gibt, sondern nur ein geschicht-
den Rechtsverhältnissen zugleich entstandenes
Anerkennung eben zum geltenden Rechte
er nach dieser Ansicht ist eben Recht nichts Anderes,
bestehende, durch Glauben oder Auctorität in Kraft
der menschlichen Verhältnisse, ohne Unterschied,
und welchen Inhalt sie hat. Nach dieser —
gel'schen — Ansicht ist eben Alles Recht, mithin
eingeführt ist oder irgendwo für Recht gilt, mit-
schenfresserei nicht minder, als die humanste Gesell-
ung; und überall ist Rechtlosigkeit, wo — wie z. B.
den Völkern in ihrer allseitigen Wechselwirkung — solche
Rechtsinstitute nicht bestehen. Sodann, wenn wirklich der
che Glaube das unentbehrliche Fundament einer wahren
und Staatslehre ist: wie steht es denn um die vielen Völker,
ren Glauben nicht bekennen, und bei denen gleichwohl jene
verhältnisse, deren Gliederung oder Band das Recht sein
chanden sind, wie bei uns? oder die wir wenigstens darum,
da einige Unvollkommenheit jener Gliederung bei ihnen Statt
noch nicht aus der allgemeinen Rechtsgemeinschaft der Menschen
fließen befugt sein können? Ueberhaupt, wenn es nur ein christ-
Recht gibt, welches ist unser Verhältniß zu den Ungläubigen
Irrgläubigen unter uns selbst und auswärts? Und wie sind
widersprüche, mithin Aufhebung des Rechtes, zu ver-
auch nur zwischen den verschiedenen Confessionsgenos-
aften derselben christlichen Kirche? Wohl erkennen wir die
he Heilsamkeit des christlichen Glaubens für den Menschen
Staat; aber das Fundament, wie der Inhalt des Rechtes,
allgemeines, von allen verständigen Menschen nothwen-
uerkennendes sein. Der positive Christusglaube ersetzt
mmer das rein vernünftige Recht. Weiter bleibt bei
's Lehre unerklärt und unerklärbar, von wannen die Befug-
Erzwingung der Rechtspflichten, d. h. zur zwangsweisen
hung der wie immer aufgenommenen — vielleicht blos auf
n Glauben beruhenden — Gesellschaftsordnungen, oder auch bloser
n stamme. Der Verfasser sagt selbst (ebendas. S. 129): „Es
ine natürlichen [illegible]rechte; die Rechte sind nur da-
wangsrechte, daß der [illegible]nde Rechtsorganismus sie
ufgenommen." Gl[illegible]er statuirt er (S. 126) den
wischen den Völkern [illegible]en doch offenbar kein positiver
organismus (dem [illegible]heit des Menschengeschlechts
[illegible] solchen) dieser [illegible]her das Recht zum Kriege,
[illegible], lediglich [illegible]ürlichen oder rein
[illegible] auffallendes Beispiel

es von selbst, zugleich mit den Zuständen, welche es ordnet, entstanden ist und durch seine inwohnende Kraft, durch öffentlichen Glauben und stillschweigende Beobachtung sich in Geltung gesetzt hat; so kann es kein anderes Recht geben, als ein positives, nämlich bereits bestehendes, durch den in den Menschen waltenden höheren Geist oder durch Gott gesetztes. Recht und positives Recht sind gleichbedeutende Begriffe; und ob auch dem bestimmten Inhalte eines solchen Rechtes je nach Umständen ein gerechterer, vernünftigerer, angemesseneres gegenübergestellt werden mag: so ist doch dieser letzte, so lange er nicht zur positiven Festsetzung geworden, noch keine Rechtsnorm, sondern lediglich eine Idee, welche etwa die gesetzgebende Macht oder die Volksgesammtheit zur Verwirklichung einladet oder auffordert. Das Princip aber, von welchem jede Verbesserung, überhaupt jedes Forschen und Wirken in der Sphäre des Rechtes und des Staates auszugehen hat, ist — der christliche Glaube; nur eine christliche Rechts- und Staatslehre kann eine wahre und befriedigende sein. „Es ist dieses nämlich eine solche, welche eine höchste Probe und Auctorität über sich erkennt an dem christlichen Glauben, und zwar in dem Sinne und Verständnisse, in welchem seine Verkünder ihn lehrten, und die christliche Kirche seit Jahrhunderten ihn versteht und bekennt." .... „Nur eine Rechts- und Staatslehre von diesem Bekenntniß ist es, welche den Anforderungen der Wissenschaft zu genügen vermag." —

Diese hier im gedrängtesten, doch zugleich getreuesten Auszuge dargestellte Lehre trägt unleugbar den ehrwürdigen Stempel eines von erhabenen religiösen Ideen innigst durchdrungenen Gemüthes, so wie jenen eines kühnen Gedankenfluges; aber sie scheint uns völlig unfruchtbar für die Erkenntniß der Natur und Wesenheit des Rechtes. Unter ihren Bausteinen erkennt man viele, die den Vorstellungen früherer Denker, insbesondere Savigny's, Schelling's und Hegel's entnommen sind, obschon der Verfasser, vom Standpuncte der begeistertsten Verehrung für die christliche Religion, sie schöpferisch zu einem eigenen, den Charakter der Originalität tragenden Ganzen verbunden hat, dessen vorherrschende Eigenschaft jedoch mehr religiös-poetischer Schwung, als — was beim Rechte doch ganz vorzüglich Noth thut — zum Verstande sprechende, klare, prosaische Darstellung ist. Was gewinnen wir zur Verdeutlichung des Rechtsbegriffes und zur sicheren Unterscheidung des wahren Rechtes von dem unter seinem mißbrauchten Namen vermessen in Herrschaft gesetzten Unrechte, was gewinnen wir zumal an Kenntniß von dem Inhalte des vernünftigen Rechtes, wenn wir sagen: „Das Recht ist die Gliederung der Rechtsverhältnisse (oder, wie es an anderen Stellen heißt, der dauernden sittlichen Verhältnisse, oder auch schlechtweg der Lebensverhältnisse), und diese sind der Leib des zeitlichen Reiches Gottes oder der Geschichte!" Und zwar — wie in B. II. Abth. I. S. 106 ausdrücklich steht — „es ist dieß zwar ein sittlicher, kein physischer Leib, aber dennoch wirklich und im

ſten Sinne, nicht blos bildlich, ein Leib." — Freilich wir auch, nach des Verfaſſers Lehre, keine ſolche Kenntniß, weil ein rein vernünftiges Recht gibt, ſondern nur ein geſchicht-gekommenes, mit den Rechtsverhältniſſen zugleich entſtandenes ch gemeinſame Anerkennung eben zum geltenden Rechte ites. Aber nach dieſer Anſicht iſt eben Recht nichts Anderes, factiſch beſtehende, durch Glauben oder Auctorität in Kraft Ordnung der menſchlichen Verhältniſſe, ohne Unterſchied, entſtand und welchen Inhalt ſie hat. Nach dieſer — nde Hegel'ſchen — Anſicht iſt eben Alles Recht, mithin ig, was eingeführt iſt oder irgendwo für Recht gilt, mit-Menſchenfreſſerei nicht minder, als die humanſte Geſell-ung; und überall iſt Rechtloſigkeit, wo — wie z. B. den Völkern in ihrer allſeitigen Wechſelwirkung — ſolche Rechtsinſtitute nicht beſtehen. Sodann, wenn wirklich der che Glaube das unentbehrliche Fundament einer wahren und Staatslehre iſt: wie ſteht es denn um die vielen Völker, en Glauben nicht bekennen, und bei denen gleichwohl jene verhältniſſe, deren Gliederung oder Band das Recht ſein handen ſind, wie bei uns? oder die wir wenigſtens darum, da einige Unvollkommenheit jener Gliederung bei ihnen Statt noch nicht aus der allgemeinen Rechtsgemeinſchaft der Menſchen ließen befugt ſein können? Ueberhaupt, wenn es nur ein chriſt-Recht gibt, welches iſt unſer Verhältniß zu den Ungläubigen dersgläubigen unter uns ſelbſt und auswärts? Und wie ſind widerſprüche, mithin Aufhebung des Rechtes, zu ver-nnch nur zwiſchen den verſchiedenen Confeſſionsgenoſ-ſten derſelben chriſtlichen Kirche? Wohl erkennen wir die he Heilſamkeit des chriſtlichen Glaubens für den Menſchen Staat; aber das Fundament, wie der Inhalt des Rechtes, allgemeines, von allen verſtändigen Menſchen nothwen-nerkennendes ſein. Der poſitive Chriſtusglaube erſetzt mmer das rein vernünftige Recht. Weiter bleibt bei 's Lehre unerklärt und unerklärbar, von wannen die Befug-Erzwingung der Rechtspflichten, d. h. zur zwangsweiſen bung der wie immer aufgenommenen — vielleicht blos auf n Glauben beruhenden — Geſellſchaftsordnungen, oder auch bloſer n ſtamme. Der Verfaſſer ſagt ſelbſt (ebendaſ. S. 129): „Es ine natürlichen Zwangsrechte; die Rechte ſind nur da-wangsrechte, daß der beſtehende Rechtsorganismus ſie aufgenommen." Gleichwohl aber ſtatuirt er (S. 126) den zwiſchen den Völkern, unter welchen doch offenbar kein poſitiver rganismus (denn die ideale Einheit des Menſchengeſchlechts ch keinen ſol[illegible]n) b[illegible]cht, und wo daher das Recht zum Kriege, anderen Rech[illegible], l[illegible]glich aus dem natürlichen oder rein nftigen Re[illegible]pe fließen kann. Ein auffallendes Beiſpiel

von Selbſtwiderſpruch, der freilich, wo eine Rechtslehre blos auf teriſcher Grundlage ruht, nicht zu vermeiden, und durch dialektiſche Kunſt nicht zu heilen iſt.

Daſſelbe gilt daher auch, und in ganz vorzüglichem Maße allen Rechtsſyſtemen, welche auf der naturphiloſophiſchen G lage erbaut ſind. Auch die Stahl'ſche Lehre zwar iſt der Natur ſophie verwandt; doch trägt ſie dabei einen ſo eigenthümlichen C ter an ſich, daß ſie mit den rein naturphiloſophiſchen Syſtemen in eine Claſſe zu werfen iſt. Von den letzten aber gibt es e große Zahl, daß von jedem im Einzelnen auch nur mit wenigen ten zu reden, ein ganzes Buch erfordern würde. Es iſt jedoc aller Verſchiedenheit, welche aus der ſubjectiven Vorſtellungs- und ſtellungsart der einzelnen Lehrer in ihre Gebilde kam, an denſelben geſammt ein gemeinſamer Charakter erkennbar, der poet oder ſchwärmeriſche nämlich, welcher, ſchon die Geſetze der lenloſen Natur oder der Körperwelt großentheils mehr mi Auge der Phantaſie als jenem des kalt forſchenden Verſta erſchauend, durch die Uebertragung ſolcher Geſetze auch auf die i ligible Welt, auf das Reich des Geiſtes und Willens jenes der äußeren und inneren Freiheit, ein völlig bodenloſer

So genial er ſein mag, ſo ungenießbar für den geſunden ſchenverſtand iſt der Gedanke, daß die Geſetze für die Körper oder für die phyſiſche Natur lediglich dieſelben ſein ſollen die für den vernünftigen Willen oder für das überſinnliche des Geiſtes. Es mag zwar ſein und mit Verſtand behauptet w daß beide Naturen, die phyſiſche und die geiſtige, in einem höh Princip ſich vereinbaren, d. h. daß ein oberſtes Geſetz oder ein quelle der Geſetze für beide vorhanden ſei, nenne man ſie Gott Allheit, oder Ichheit, oder wie immer man wolle: aber in Bezu die näheren, die beiden Reiche unmittelbar beherrſchenden (ſind ſie unter ſich unendlich verſchieden, und können, ohne d unſeligſte Begriffsverwirrung entſtehe, durchaus nicht als identiſ trachtet werden. In dem Reiche der Natur herrſcht das Ge Nothwendigkeit, in jenem des Geiſtes (oder des menſchl Willens) das der Freiheit. In der Natur gehorcht Alles l los und widerſtandslos den über ſie herrſchenden ewigen und u ſamen Geſetzen. Was immer in dieſem Reiche geſchieht, wird die Naturkräfte ſelbſt und mit Nothwendigkeit hervorgebracht; un Empörung gegen dieſe Geſetze und Kräfte oder gegen die dara brauchbaren Zwecke, iſt niemals und nirgend vorhanden. Die Har in der Natur iſt ewig und unzerſtörbar. Aber ganz anders hält es ſich mit dem Reiche des Geiſtes, worin der freie W des Menſchen herrſcht. Der Menſch kann durch ſeine willkü Handlungen ſich in Widerſtreit ſetzen mit jedem Geſetze; er kann die Harmonie des Ganzen ſtören durch freche Auflehnung gegen V und Vernunft; er gehorcht nicht einer Nothwendigkeit, ſo

em eigenen freien Willen. Er kann also in der von der
gierung gewollten Harmonie mit ihren hohen Zwecken blos erhalten
durch selbsterkannte oder sich selbst gesetzte, d. h. also
er Vernunft, der ihm zur Leiterin seines Willens verliehenen
, gegebene Gesetze. Diese Gesetze nun, die mit jenen der Natur
hts gemein haben, sind das moralische, welches die Harmonie
andelnden mit sich selbst und dadurch seine Würde als ver-
ges Wesen zum Ziele hat, und das Rechts-Gesetz, welches die
nie der äußerlichen Wechselwirkung der Menschen unter
. h. den Friedensstand unter denselben herstellen und erhalten
Diese nach ihrer Wesenheit unter sich so unendlich verschiedenen
, jenes der Natur nämlich, welches allenthalben ohne Wider-
herrscht oder seine Macht durch Nothwendigkeit geltend macht,
nes der Vernunft, welches zwar einen imposanten Einfluß
ine Untergebenen ausübt, doch auch überschritten, hintangesetzt,
h verhöhnt werden kann, können doch unmöglich eines und
lbe sein! Damit das Naturgesetz in Herrschaft bleibe, ist gar
nöthig, daß zugleich eine Verpflichtung der einzelnen Han-
n, die sie demselben unterwerfe, bestehe. Es macht sich geltend
bst und ohne solche Nachhülfe. Ja, das moralische und das
esetz dienen den Zwecken der Natur oder dem großen Orga-
nes des Universums, ohne daß ihre unmittelbare Richtung
dahin gehe, oder ohne daß die Handelnden solches eigens wollen.
Die Naturgesetze sind großentheils uns noch unbekannt, und zu
welche die Wissenschaft bereits enthüllte, d. h. zu ihrer klaren
nntniß, ist der Zugang schwer und nur Wenigen möglich. Auch
e Pflicht Verbindlichkeit gedenkbar, sie auch nur zu kennen, oder
m darüber von den Naturphilosophen aufgestellten Lehren Notiz
nehmen, oder an ihre Wahrheit zu glauben, also auch sich darnach
andeln zu richten. Ein Jeder hat vielmehr das Recht, wieder
und eigene Ansichten aufzustellen und, so gut er kann, dafür
n zu erstreben; Keiner aber jenes, seine Theorieen Anderen aufzu-
n oder den dawider Handelnden gar als Sünder oder Verbrecher
ten. In dem Felde der Naturwissenschaft gilt nur freies For-
und dabei sind Meinungsverschiedenheiten unter den Gelehrten,
nheit oder Nichtglauben unter den Ungelehrten ganz unvermeid-
Ganz anders im Felde der Moral und des Rechtes. Ohne
einen Vorwurf, ohne irgend eine Verminderung an Achtbarkeit,
und Recht dadurch sich zuzuziehen, kann man in der Naturwissen-
Ignorant sein, oder auch für sich allein einen ganz eigenen und
n Weg verfolgen. Dagegen sprechen die Gesetze der Moral und
künftigen Rechtes zu allen Menschen, welche den Charakter
nunftmäßigkeit an sich tragen, d. h. welche nicht geistig unzu-
der moralisch schlecht sind. Alle verständigen Menschen kommen
nach — wenigstens in den Hauptprincipien — unter einander
n, und es gibt in der Moral und im Naturrechte keinen zuver-

[illegible] Richter, als das gemeine moraliſche G
mit dem gemeinen Menſchenverſtand. Eben darum aber iſt au
Verachtung und ſelbſt der Zwang gegen die Uebertreter des S
und Rechtsgeſetzes, ja ſchon gegen die, die daſſelbe nicht anei
nen, gerechtfertigt; Verachtung nämlich, weil ſie der höheren m
ſchen Würde entbehren, und Zwang, in ſo fern ſie durch ihr Thu
Laſſen dem Rechte der Anderen Eintrag thun.

Etwas Anderes jedoch als die Natur-Geſetze ſind die deutli
allgemein erkennbaren Natur-Zwecke, zu deren Erfüllung mitzu
allerdings die — moraliſche — Pflicht gebeut. Die Geſetze z. B
Schwere, der Anziehung, der Polarität, des Magnetismus, ode
Kräfte, welche den Erdball zuſammenhalten und auf ihm das ta
geſtaltige Leben hervorrufen, braucht der Menſch gar nicht mit S
und Willen zu befördern; er dient ihnen willenlos, ſo wie alle a
Weſen auf Erden. Auch den Zwecken der Natur dient er g
theils alſo; doch kann hier ſchon eine abſichtliche Mitwirkung ver
lich oder Pflicht ſein. So treibt der Hunger den Menſchen zu
ſendfachen, die Erde verſchönernden und die Menſchen beglück
Arbeiten und geiſtigen wie körperlichen Mühen. So treibt ih
Geſchlechtstrieb zur Fortpflanzung der Gattung; ſo die inſtinc
Elternliebe zur Erziehung der hülfloſen Kinder. Aber eben
und überhaupt alle Humanitätszwecke zu erſtreben iſt für ihn,
Maßgabe ſeiner Einſicht und Stellung, zugleich moraliſche Pfl
ja mag — im poſitiven Zuſtande — zugleich auch Rechtsſchu
keit werden. Und alle Richtungen, wozu Pflichtgefühl und A
achtung, ſo wie jene, zu welchen die ſinnlichen Triebe führen,
nach dem großen Plane des Schöpfers oder nach dem oberſten
unſeren ſchwachen Augen jedoch noch unerkannten) Geſetze der
ordnung zu Erhaltung des Ganzen oder zu Erreichung des
Ziels.

Alſo nicht identiſch iſt das Moral- und das Rechtsgeſe
jenem der Natur; es verliert vielmehr alle vernünftige Bedeutung
Anwendbarkeit, wenn man es mit dem letzten identificiren will.
naturphiloſophiſchen Gebilde (oder auch Träumereien) gibt es ein
gezählte Menge, und die aus jedem zu ziehenden Folgerungen a
Rechtsverhältniſſe und Pflichten mögen durch jeden poetiſchen
wieder anders geſtaltet werden. Der Boden des wahren Rechtes
gänzlich verlaſſen, ſobald man ſich dem Fluge ſolcher Phantaſieen
läßt. Um nur durch ein Beiſpiel dieſe Behauptung zu rechtfer
ſo fragen wir: wie in aller Welt es möglich iſt, aus der ſo bel
Idee vom Organismus des Univerſums, welchem zumal N
den Staat nachgebildet haben will, oder aus jener eines Organ
überhaupt, ſei es jener der Menſchheit oder der Erde als eines
gen, ſei es jener des einzelnen Menſchen oder was irgend ſon
einer ein Rechtsſyſtem abzuleiten, welches allgemein verſtändlich
annehmbar ſei? — Warum nämlich muß oder ſoll der G

ie große Rechtsanstalt, dem Organismus des Universums oder eines einzelnen Menschen nachgebildet sein? — Welche Rechte Schuldigkeiten fließen aus dem Verhältniß eines Organs zum n oder zum ganzen Organismus? Und welche Organe sind es sich oder ausschließungsweise, welche in der Nachbildung sollen hlt oder personificirt werden? Bei jedem Schriftsteller gestalten iche Dinge anders. Bei dem Einen z. B. stellen die verschiede- Stände oder Volksclassen die in jedem Organismus anzutreffen- Momente dar; aber es seien dabei noch die Richtungen und tufen der organischen Lebensthätigkeit zu unterscheiden; die en- ie Richtung sei gleich dem Erkennen, die centrifugale gleich dem ln und die indifferente gleich dem Bilden. Leiblich ausgedrückt diese Richtungen die Sensibilität oder Nerventhätigkeit, die bilität oder Muskelthätigkeit und das Assimilationsvermögen Gefäßthätigkeit; welchen dann natürlich, als eben so viele fen des Lebens im Staate, der Adelstand als der oberste, so- der Bürgerstand als der mittlere und endlich der Bauern- als der unterste entsprechen. Die Seele dieses Leibes aber ein allgemeines Lebensprincip ist der König! Andere vergleichen Lehrstand, Wehrstand und Nährstand den Hauptglied- oder Theilen des menschlichen Körpers, nämlich Kopf, Brust Bauch, und leiten daraus abermal die von Rechtswegen Stellung des Bauers und erhabene des Adels ab!! Wieder wollen durch die verschiedenen Stände und Auctoritäten im die verschiedenen geistigen Eigenschaften und Kräfte des ein- Menschen natürlich repräsentirt und daher auch mit den jenen schaften oder Kräften entsprechenden Rechten versehen wissen. Andere erkennen nur das Ganze der Menschheit als er Rechte. Nationen oder Völker kommen ihnen nur als sche Theile jenes Ganzen, und Individuen nur als organische Theile llerschaften in Betrachtung; alle individuelle Persönlich- — von welcher doch jedes verständige Rechtssystem ausgehen — verliert sich bei ihnen in der unendlichen Persönlichkeit menschheit!

Bei keinem Systeme dieser Art, mögen ihre Urheber — wie s, Wagner, v. Wangenheim, Troxler u. A. — noch tlich und edel sein, finden wir Aufklärung und Trost in der so n Sphäre des Rechtes. Alles und Alles ohne Ausnahme, das este, Tyrannischste, Menschenfeindlichste und Freiheitmörderischste daraus abgeleitet und durch darauf sich beziehende wohltönende en beschönigt werden; es gibt gar kein Recht mehr, d. h. gar feste Stellung mehr, von welcher aus es gegen Gewalt, Argliſt Verkehrtheit könnte behauptet oder vertheidigt werden. Daß sich unte, ja in jeder Corporation oder in sonst geordneten Verhält- der Menschen, und eben so in der gesammten Menschheit einige lichkeiten mit einem eigentlichen Organismus erkennen lassen, ist

[illegible] einer Seite von
[illegible] aber von einem
[illegible] auch einem blos [illegible]
[illegible] Ähnlichkeiten nur [illegible]
[illegible] ihnen etwa zu entnehm[illegible]
[illegible] oder bildliche Bezeich[illegible]
[illegible], nicht aber Erklärungen
[illegible] einiger Phantasie mag man
[illegible] aber) den Stand oder den
[illegible] Staate mit dem Nervensi[illegible]
[illegible] und die Masse der in der
[illegible] Leme, oder auch nach der in
[illegible] der geistlichen und weltlichen
[illegible] Stände als Bramine[illegible]
[illegible] Brust und Bauch u. s. w. Ab[illegible]
[illegible] — Sind sie jetzt wirklich [illegible]
[illegible] Bauch? Und sind dadurch ihre [illegible]
[illegible] bezeichnet oder bestimmt? Die
[illegible] unter einander in theils natürlichen
[illegible] dergleichen zwischen den Gl[illegible]
[illegible] den verschiedenen Organen oder [illegible]
[illegible] keines gedacht werden kann. Wohl
[illegible] Stelle des Körpers, und der
[illegible] des Rumpfes ein, aber beide thun es
[illegible] Bestimmung, und keineswegs [illegible]
[illegible] daher abgeschmackt, ja ganz abenteuer[illegible]
[illegible] menschlichen Körper Kopf, Brust und
[illegible] sodann ein Nervensystem, ein Muskel[illegible]
[illegible] neben noch anderen Systemen [illegible]
[illegible] in organischer Verbindung und Wechselw[illegible]
[illegible] in dem Staate (welcher jedoch kein
[illegible] von Kopf, Brust und Bauch (warum
[illegible] Beinen?), und eben so von den Nerven
[illegible] warum nicht auch vom Knochensystem
[illegible] Statt finden, und es muß dasselbe
[illegible] menschlichen Körper so im Staate zwischen de[illegible]
[illegible] Organen bestehen? Wohl hätte
[illegible] „Gleichwie wir im menschlichen Körpe[illegible]
[illegible] und diese oder jene Verrichtung derselben wa[illegible]
[illegible] wir auch in dem figürlich sogenannten Staate
[illegible] oder Auctoritäten, überhaupt Lebenselemente und
[illegible] menschlichen Körper einige Aehn[illegible]
[illegible] können verglichen werden." —
[illegible] der Rechts-Verhältnisse [illegible]
[illegible] factisch, aber nach Natu[illegible]
[illegible] blos bemerkt,

nach ſolchen Geſetzen wirklich iſt, nicht aber was nach dem moraliſchen und dem Rechtsgeſetze ſein ſoll oder muß oder kann. Nun kommt aber der naturphiloſophiſche Rechtslehrer, verwandelt willkürlich und phantaſtiſch das „gleichwie" in „weil," und das „iſt" oder „erſcheint" in „ſoll" oder „muß," nimmt die figürliche Bezeichnung für eine ganz eigentliche und reelle, und gelangt auf ſolchem phantaſtiſchen Wege zu Reſultaten und Sätzen, welche den rechtlichen Verſtand empören, und vom Rechte gar nichts mehr übrig laſſen, als den verhöhnten Namen.

Bei allen naturphiloſophiſchen Rechtsſyſtemen fällt dieſelbe Verkehrtheit dem unbefangenen Beurtheiler in die Augen. Wir können daher unſere Darſtellung, Kürze halber, auf die vorſtehenden Beiſpiele beſchränken. Durch Hegel's Lehre, ſodann durch die Vermiſchung theils Hegel'ſcher, theils rechtsgeſchichtlicher naturphiloſophiſcher Anſichten, endlich durch mehr oder minder originelle Träumereien einiger der allerneueſten, eine phantaſtiſche Dichtungsgabe dem Aufbaue des nur auf feſtem Boden zu begründenden Vernunftrechts zuwendenden Schriftſteller hat dann die Verwirrung, ja Ertödtung aller wahren Rechtsbegriffe ihre Vollendung erreicht. Und es erregt faſt Mitleiden, wenn Einige dieſer ſich überweiſe dünkenden Lehrer mit geringſchätzigem Blick auf die Kant'ſche Philoſophie, welche doch allen nachfolgenden Schulen die Bahn eröffnet, und das von ihnen zu erreichende — aber freilich durch beklagenswerthe Verirrung weit verfehlte — Ziel wenigſtens von Ferne gezeigt hat, herabzuſchauen ſich anmaßen, ja wohl keck die Behauptung aufſtellen: „die Kant'ſche Philoſophie habe ſich ausgetobt, ihre Periode ſei vorüber, den neueſten Syſtemen gebühre jetzt die Herrſchaft in der Schule und die Fortführung in der Wiſſenſchaft." Wir glauben, daß die Kant'ſche Lehre an ewigen Wahrheiten unendlich reicher ſei, als dieſe jüngſten Gebilde einer jetzt mehr als je in ſich zerriſſenen und anſtatt des Charakters der nüchternen und Ueberzeugung gewinnenden Wahrheit einen vorherrſchenden poetiſchen, oder auch phantaſtiſchen und zum Theil myſtiſchen Charakter an ſich tragenden Philoſophie.

Indeſſen ſind wir weit davon entfernt, Kant's Rechtslehre als Gipfel der Vollendung für das Vernunftrecht zu betrachten. Nur hat er durch die Einführung formaler Principien in die Rechtslehre wie in die Moral ſich ein unſterbliches Verdienſt erworben, und dabei auch zu der für die klare Erkenntniß des Rechts unentbehrlichen, deutlichen Unterſcheidung Beider wenigſtens den Weg angebahnt. Aber erreicht hat er das ſich geſteckte Ziel nicht. Auch er — wie Alle vor ihm — gab dem Rechtsgeſetze wie jenem der Moral Pflichten zum Stoffinhalt, während er, ſeinen oberſten Begriff vom Rechte mit Strenge verfolgend, zur Erkenntniß hätte gelangen müſſen, daß Pflichten nur in die Moral, in das Rechtsſyſtem dagegen nur Rechte, d. h. Erlaubniſſe, gehören, welchen gegenüber zwar, d. h. auf Seite der den Berechtigten gegenüberſtehenden Anderen, allerdings

g, wornach Geſetz ein eine Verbindlichkeit ausdrückender
ſein ſoll, nicht zu erwehren vermocht, weswegen er dann, ob-
ſein Rechtsbegriff und ſein Rechts-Princip die Idee der Er-
niß (oder der Möglichkeit) mit ſich führen, ſeinem Rechts-
s jenen gebietenden Ausdruck gab.
Was Kant im Dunkeln ließ oder worüber er nur ſchwankende
aufſtellte, das hat faſt gleichzeitig Fichte mit gleich viel Scharf-
ts Conſequenz an's Licht gezogen und unumwunden ausgeſpro-
„In die Rechtslehre gehören nur Rechte (Erlaubniſſe), in die
nur Pflichten (Gebote und Verbote)." Schade, daß er
infache, dem gemeinen Menſchenverſtande bei einigem Nach-
faſt von ſelbſt ſich darbietende Wahrheit auf dem dunkelen
ſeiner bodenloſen Ich-Philoſophie aufzuſuchen und auf eine
he Wenigen genießbare oder auch nur zugängliche Metaphyſik
den zu müſſen glaubte. Wohl fühlt der Geiſt der höher Ge-
n, auch nach ſo vielen fehlgeſchlagenen Verſuchen, zur Erkennt-
r höchſten überſinnlichen Dinge zu gelangen, ſich noch immer
egen zu jenen überſchwenglichen Speculationen über das Abſo-
nd das Weſen der Dinge, ſo wie über Gott, Unſterblichkeit und
it. Dem gemeinen Mann, oder der unendlichen Mehrzahl der
hen ſind dieſelben ewig unverſtändlich, und er hält ſich dafür
n Glauben. Eben ſo wird die Erforſchung der tiefer liegenden
ur-Geheimniſſe ſtets nur die Aufgabe der Gelehrten ſein, welche
n die den verſchiedenen Lebenszwecken, Erwerbsarten u. ſ. w.
ben Ergebniſſe ihrer Studien zum praktiſchen Gebrauche für
röffentlichen, d. h. auch denjenigen, welche jenen Studien zu
nicht im Stande ſind, als gegebene, durch die Erfahrung
te Erkenntniſſe mittheilen mögen. Anders aber in der Sphäre
türlichen, die Anerkennung Aller anſprechenden und nöthigen-
ſelbſt mit Zwang geltend zu machenden Rechts. Dieſes na-
e Recht — auf welchem auch die wahre Gültigkeit alles poſi-
beruht — muß verſtanden werden können ohne alle Metaphyſik,
n Ungelehrten nicht minder als von den Gelehrten, denn man
ja ſeine Beobachtung von Allen, oder man behandelt
iens Alle nach den Regeln, die es für die Wechſelwirkung der
ben aufſtellt. Jede Lehre über Weſen und Inhalt des Rechts-
, welche nicht allgemein verſtändlich gemacht werden und ſodann
eifalls der unbefangenen Verſtändigen ſicher ſein kann, iſt ſchon
eine falſche. Jede Rechtslehre, welche in ihrer Wahrheit
abhängig iſt von der Wahrheit irgend eines metaphyſiſchen
ns, ſtellt eben dadurch ſich als nichtig dar. Denn alle bis
fgekommenen metaphyſiſchen Syſteme mögen mit voller Ver-
keit nicht nur bezweifelt, ſondern ſelbſt verworfen werden;
ß das Recht von Jedem anerkannt werden muß, wofern er
erſtändig iſt.
Dieſem — wir möchten ſagen — Rechts-Inſtinct, welchen wir

Pflichten, oder eigentlicher Schuldigkeiten, zu erkennen sei
deren ganze Bedeutung jedoch blos in den Rechten gelegen ist, a
deren Beachtung oder Nichtverletzung sie sich beziehen. Daher ist a
das oberste Rechtsgesetz, wie Kant es formulirt, durchaus nicht
friedigend. Es lautet nämlich also: „Handle äußerlich so, daß
freie Gebrauch deiner Willkür mit der Freiheit von Jedermann n
einem allgemeinen Gesetze zusammenstimmen könne.“ In dieser Fass
aber, als ein positives Gebot, gehöret es eher der Moral
dem Rechte an; denn auch die Moral verlangt desselben Beobachtu
wiewohl sie damit allein noch nicht befriedigt ist, sondern dazu n
ein Mehreres, namentlich die Gesinnung — (welche jedoch du
jene Formel nicht ausgeschlossen wird) fordert. Zudem p
jenes Gebot nicht blos auf das strenge Recht, sondern auch
Billigkeit und Güte, weil offenbar die Uebung dieser beiden T
genden mit der Freiheit Aller gar wohl vereinbar ist. Ferner nim
Kant — was wirklich Erstaunen erregt — auch das Ulpian'
„honeste vivere“ in die Classification der Rechtspflichten a
obschon doch offenbar dieses Gebot ein blos moralisches ist, n
die Uebertretung desselben noch keineswegs mit der Freiheit aller
deren im Widerstreite steht. Demnach hätte das Gesetz wenigst
negativ ausgedrückt sein sollen: „Handle äußerlich niemals s
daß der freie Gebrauch deiner Willkür mit der Freiheit von Jed
mann nach einem allgemeinen Gesetze unvereinbar sei.“ Am Bes
und Eigentlichsten aber wird das oberste Rechtsgesetz (als das Prin
aller rechtlichen Erlaubnisse) in der Form einer allgemein
d. h. alle besonderen Erlaubnisse in sich schließenden, Erlaubn
ausgedrückt: „Du darfst nach deinem Belieben handeln, d. h. th
und lassen, was du willst, in so fern solches Handeln nicht unvereinb
lich ist mit der gleichen äußeren Freiheit Aller.“ — Hierdurch w
natürlich keine absolute oder in jeder Beziehung gültige Erlaub
ausgesprochen, sondern blos eine nach dem Rechts-Gesetze. Es ka
aber gleichwohl die dergestalt erlaubte Handlung durch eine andere G
setzgebung, namentlich die moralische verboten, auch durch die Kl
heit mißrathen werden, und man kann durch hypothetisches u
positives Recht — namentlich durch Verträge oder durch ein
rechtlich verbindenden Gesammtwillen — gar mancherlei Beschr
kung jenes ursprünglichen oder absoluten Freiheitsrechts erfahren. D
gebietende Formel des Kant'schen „Rechtsgesetzes“ befremdet
so mehr, da er doch durch die Aufstellung seines Rechtspri
cips: „Eine jede Handlung ist recht, die oder nach deren Maxi
die Freiheit der Willkür eines Jeden mit Jedermanns Freiheit n
einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen kann,“ eher zeigte,
er an den jedem Einzelnen zu gestattenden Freiheitsraum, an
Rechte und Befugnisse dachte. Aus diesem Princip muß
gerichtig unsere Formel für das oberste Rechtsgesetz abgeleitet werd
Es scheint aber, Kant habe sich der fast allgemein herrschenden V

...ung, wornach Geſetz ein eine Verbindlichkeit ausdrückender ...ſein ſoll, nicht zu erwehren vermocht, weswegen er dann, ob- ...ſein Rechtsbegriff und ſein Rechts-Princip die Idee der Er- ...ubniß (oder der Möglichkeit) mit ſich führen, ſeinem Rechts- ...ſetz jenen gebietenden Ausdruck gab.

Was Kant im Dunkeln ließ oder worüber er nur ſchwankende ...aufſtellte, das hat faſt gleichzeitig Fichte mit gleich viel Scharf- ...als Conſequenz an's Licht gezogen und unumwunden ausgeſpro- ...: „In die Rechtslehre gehören nur Rechte (Erlaubniſſe), in die ...nur Pflichten (Gebote und Verbote).“ Schade, daß er ...einfache, dem gemeinen Menſchenverſtande bei einigem Nach- ...faſt von ſelbſt ſich darbietende Wahrheit auf dem dunkelen ...ſeiner bodenloſen Ich-Philoſophie aufzuſuchen und auf eine ...ſehr Wenigen genießbare oder auch nur zugängliche Metaphyſik ...finden zu müſſen glaubte. Wohl fühlt der Geiſt der höher Ge- ..., auch nach ſo vielen fehlgeſchlagenen Verſuchen, zur Erkennt- ...der höchſten überſinnlichen Dinge zu gelangen, ſich noch immer ...zogen zu jenen überſchwenglichen Speculationen über das Abſo- ...und das Weſen der Dinge, ſo wie über Gott, Unſterblichkeit und ...heit. Dem gemeinen Mann, oder der unendlichen Mehrzahl der ...ſchen ſind dieſelben ewig unverſtändlich, und er hält ſich dafür ...den Glauben. Eben ſo wird die Erforſchung der tiefer liegenden ...Natur-Geheimniſſe ſtets nur die Aufgabe der Gelehrten ſein, welche ... die den verſchiedenen Lebenszwecken, Erwerbsarten u. ſ. w. ...den Ergebniſſe ihrer Studien zum praktiſchen Gebrauche für ...veröffentlichen, d. h. auch denjenigen, welche jenen Studien zu ... nicht im Stande ſind, als gegebene, durch die Erfahrung ...bewährte Erkenntniſſe mittheilen mögen. Anders aber in der Sphäre ...natürlichen, die Anerkennung Aller anſprechenden und nöthigen- ...ſelbſt mit Zwang geltend zu machenden Rechts. Dieſes na- ...liche Recht — auf welchem auch die wahre Gültigkeit alles poſi- ...ruht — muß verſtanden werden können ohne alle Metaphyſik, ... den Ungelehrten nicht minder als von den Gelehrten, denn man ...ja ſeine Beobachtung von Allen, oder man behandelt ...ſtens Alle nach den Regeln, die es für die Wechſelwirkung der ...ſchen aufſtellt. Jede Lehre über Weſen und Inhalt des Rechts- ..., welche nicht allgemein verſtändlich gemacht werden und ſodann ...Beifalls der unbefangenen Verſtändigen ſicher ſein kann, iſt ſchon ... eine falſche. Jede Rechtslehre, welche in ihrer Wahrheit ...abhängig iſt von der Wahrheit irgend eines metaphyſiſchen ...ſtems, ſtellt eben dadurch ſich als nichtig dar. Denn alle bis ...aufgekommenen metaphyſiſchen Syſteme mögen mit voller Ver- ...digkeit nicht nur bezweifelt, ſondern ſelbſt verworfen werden; ...rend das Recht von Jedem anerkannt werden muß, wofern er ...verſtändig iſt.

Dieſem — wir möchten ſagen — Rechts-Inſtinct, welchen wir

Alle in uns tragen, iſt es wohl auch zuzuſchreiben, daß, tr
zahlloſen Abweichungen und Verkehrtheiten der Schulen in Bezu
die Metaphyſik des Rechts, gleichwohl in Bezug auf die daraus
leiteten wichtigeren Folgerungen oder unmittelbar praktiſchen S
die meiſten ſo ziemlich in Uebereinſtimmung unter einander ge
ſind. Man getraute ſich nicht einen, ob auch mit ſtrenger C
quenz, aus einem metaphyſiſchen Syſteme abgeleiteten Rechtsſat
lich aufzuſtellen, wenn er den natürlichen Tact, oder dem Urthe
geſunden Menſchenverſtandes offen widerſprach, und man unt
ſich nothgedrungen dem letzten, ob auch unter mancherlei Wind
und mit Aufopferung der Conſequenz. Und ſo iſt auch außerhal
gelehrten Welt, unter gemeinverſtändigen Menſchen, abermal
mancherlei in Cours geſetzter abgeſchmackter Vorſtellungen und
der unzähligen Rechtsverletzungen und Verhöhnungen im wirk
Leben, gleichwohl der wahre Begriff von Recht und Unrech
nicht eben in eine ſchulgerechte Definition gekleidet, wohl aber in
Anſchauung erkannt, fortwährend herrſchend geblieben, und er wird
fernerhin, ſo lange die Unterdrückung auch des Geiſtes den ihr
nach ihrer Macht Meſſenden noch nicht völlig gelungen iſt, eine
ſame und ehrwürdige Beſchränkung des Gewaltmißbrauchs ſein.

Die mehrere Verdeutlichung und zugleich wiſſenſchaftliche Be
dung dieſes dem gemeinen Menſchenverſtande einwohnenden Begriffs
Rechte war die Hauptaufgabe, die wir bei dieſer Abhandlung un
ſetzt. Von der Anwendung deſſelben auf die verſchiedenen P
und öffentlichen Lebensverhältniſſe blicken wir alſo hier weg. Es
ſonſt der Artikel zu einem Buche erwachſen. Aber wir machen
Anwendung in den, den wichtigeren jener Verhältniſſe gewid
(theils ſchon früher vorgekommenen, theils nachfolgenden) beſonderen
tikeln, als: Eigenthum, Freiheit, Gleichheit, Geſellſch
Familie, Perſönlichkeit, Staat, Staatsgewalten, F
faſſungen u. ſ. w. und überhaupt in den meiſten der auf
Reform beſtehender Einrichtungen und Geſetze abzweckenden A
weil bei denſelben überall als erſter und Hauptgrund der Ford
das natürliche oder Vernunftrecht geltend gemacht wird.

Aus demſelben Grunde (der Kürze) konnten wir uns nicht
Aufzählung oder gar Kritik der ſo zahlreichen naturrechtlichen
bücher und Syſteme einlaſſen. In Stahl's „Philoſophie des R
nach geſchichtlicher Anſicht" finden wir eine ſcharfe — wohl auch
ſach ungerechte, doch im Ganzen ſehr lehrreiche — Kritik, allen
der aus der rationaliſtiſchen Schule hervorgegangenen Syſteme.
Warnkönig's — in vielen Puncten den Anſichten Stahl's fol
— „Rechtsphiloſophie als Naturlehre des Rechts" enthält zugleic
annähernd vollſtändiges und darum ſchätzenswerthes Verzeichniß de
deutenderen (auch mehrerer unbedeutenden) naturrechtlichen Schrift
nicht nur der deutſchen, ſondern zumal auch der franzöſiſchen Z
Eine von einem noch allgemeineren Standpuncte aufgenommene L

sicht der hierher gehörigen L[illegible]nnd Werke gibt insbesondere der im 1. Hefte des 10. Bandes di[illegible]aatslexikons stehende Artikel „Literatur der Staatswissenschaften." [illegible]wird erlaubt sein, uns hier darauf zu beziehen. Uebrigens sind bei [illegible]ar keiner Wissenschaft (die Mathematik etwa ausgenommen) die Auctoritäten von so weniger Beweiskraft als im Vernunftrecht. Keineswegs die Meinungen oder subjectiven Ansichten einzelner [illegible]rt (wiewohl sie interessanten Stoff des Nachdenkens, auch die A[illegible]o[illegible]rung zu näherer Würdigung darbieten mögen) sind in höchster Inst[illegible] entscheidend im Vernunftrechte; sondern blos das Anerkenntniß des gesunden (folglich auch unbefangenen, von Bethörung, Einschläferung und Parteiinteressen freien) allgemeinen Menschenverstandes. Dasselbe, wie wir schon früher bemerkten, schafft zwar das natürliche Recht nicht, sondern es ist die Folge von der Wahrheit eines dahin gehörigen Satzes, und kann daher auch wohl als Probe oder weiterer Ueberzeugungsgrund von solcher Wahrheit dienen.

Rotteck.

Navigationsacte (britische). Das denkwürdigste Beispiel von Handelsprivilegien und von Einmischung der Regierung in die Handelsthätigkeit der Nation liefert uns die Navigationsacte Großbritanniens, die berühmte Urkunde, welche von dem stolzen Albion einst dessen charta maritima genannt wurde, und lange Zeit hindurch als die heilige Arche und das Bollwerk seiner Unabhängigkeit gegolten hat.

Dieses im Jahre 1651 erlassene Schifffahrtsgesetz war das Werk des republicanischen Parlaments. Cromwell hatte aus Haß gegen die Holländer, welche lebhafte Theilnahme an dem Schicksale der Stuarte gezeigt hatten, und deren rasch fortschreitende Nationalgröße seinen Zorn reizte, vor Allem aber in der Hoffnung, daß die englische Kriegsmarine in Folge dieses Gesetzes an Stärke und Umfang bedeutend gewinnen werde, die Hand dazu geboten. Die Navigationsacte stürzte der Seemacht der Holländer, welche fast den ganzen Frachthandel der Welt an sich gerissen und dadurch in hohem Grade die Eifersucht Englands erweckt hatten, einen entschiedenen Schlag beibringen.

Aehnliches, als die Engländer durch diese Acte für ihre Marine bezweckten, scheinen im Alterthume die Athener bezweckt zu haben durch ihr Verbot, Geld auf Fahrzeugen auszuleihen, welche keine Rückfracht für Athen mitbrachten. (S. Böckh, Staatshaushaltung der Athener Bd. 1, S. 60—62.)

Der Ursprung der englischen Schifffahrtsgesetze läßt sich bis zur Regierung Richard's II. (1384) und vielleicht noch bis zu einer entfernteren Periode nachweisen. Unter der Regierung Heinrich's VIII. wurde das Prinzip der früheren Schifffahrtsgesetze auf das Bestimmteste an[illegible]t durch Verkündigung eines Einfuhrverbotes gewisser Handel[illegible] so fern dieselben nicht in Schiffen eingebracht

werden, welche 1) englischen Rhedern gehören, und 2) mit englischen Matrosen bemannt sind. — Durch eine Parlamentsacte im fünften Regierungsjahre der Königin Elisabeth wurden fremde Schiffe zuerst von den englischen Fischereien und vom Küstenhandel ausgeschlossen. — Diesen früheren Schifffahrtsgesetzen Englands gab nun eine weit größere Ausdehnung die Navigationsacte des republicanischen Parlaments. Ihre Hauptbestimmungen sind kürzlich folgende:

1) Allen Schiffen, deren Eigenthümer, Befehlshaber und drei Viertheile der Matrosen nicht britische Unterthanen sind, ist bei Strafe des Verlustes des Schiffes und der Ladung verboten, nach britischen Colonieen zu handeln, oder in Großbritannien Küstenhandel zu treiben.

2) Eine Menge Handelsartikel, die im Verhältniß zu ihrem Preise sehr viel Raum einnehmen (Bauholz, Korn, Theer, Hanf, Flachs, Potasche, Wein, Branntwein, Zucker ꝛc.), können nicht anders in Großbritannien eingeführt werden, als in den oben beschriebenen Schiffen, oder in Schiffen desjenigen Landes, worin diese Waaren erzeugt werden, und deren Eigenthümer, Befehlshaber und drei Viertheile der Matrosen Unterthanen desselben Landes sind. Wenn sie auch in den Schiffen der letzteren Art hereinkommen, so müssen sie doch die Zölle, welche die Ausländer entrichten, doppelt bezahlen. Werden sie aber in Schiffen einer anderen Nation hereingebracht, so werden Schiff und Ladung confiscirt.

3) Eine Menge Güter, die großen Raum einnehmen, dürfen selbst mit britischen Schiffen nur unmittelbar aus dem Lande, welches sie hervorgebracht hat, eingeführt werden, bei Verlust des Schiffes und der Ladung.

4) Gesalzene Fische aller Art, Fischbein, Thran und Fett, wenn jene nicht auf britischen Schiffen gefangen und diese an Bord derselben bereitet worden, müssen bei der Einfuhr nach Großbritannien den Zoll der Ausländer doppelt bezahlen.

Karl II., welcher dem Protector in der Regierung folgte, erneuerte im Jahre 1660 die Navigationsacte Cromwell's in Bezug auf Holland, hob sie aber für Hamburg, Lübeck, Bremen und Danzig auf, allein schon im Jahre 1662 verlor Lübeck wieder diese Begünstigung. Das Parlament bestätigte nun zwar 1689 jenen Befreiungsbrief, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß künftig kein ähnlicher ertheilt werden sollte.

Die Bestimmungen des Cromwell'schen Gesetzes bilden die Grundlage der Parlamentsacte 12. Karl II., Cap. 18, welche bis vor Kurzem noch zur alleinigen Richtschnur gedient hat beim Handels- und Schifffahrtsverkehre [illegible] tanniens mit dem Auslande.

Die Politik dieses [illegible] hat in England lange Zeit hindurch als höchst weise gegolten, [illegible] auch im Auslande ist solche öfters als sehr vernünftig und zeitg[illegible] gepriesen worden. Wenn England, äußert darüber Gentz [illegible] den [illegible]n Europa's, S. 313), den mächtig[illegible]as Gleichge-

nicht halten, wenn es die Schifffahrt seines insularischen Gebietes, wenn es seine Unabhängigkeit und Selbstständigkeit behaupten wollte, denn mußte es Alles aufbieten, um seine Schifffahrt zur möglich größten Höhe zu erheben; selbst indirecte Zwangsgesetze wurden durch eine solche Absicht gerechtfertigt. Die Navigationsacte ist als ein Zwangsmittel der Art zu betrachten und hat als solches gewirkt. Um der britischen Schifffahrt den nöthigen Schwung zu verleihen, setzte sie die Engländer in die Nothwendigkeit, alle die Zweige des auswärtigen Handels, die ganz oder theilweise in fremde Hände gerathen konnten, mit eigenen Fahrzeugen, eigenen Seeleuten und eigenen Capitalen zu betreiben; sie nöthigte d Handel, in einem höheren Grade und in kürzerer Zeit, als sich d s auf dem Wege der Freiheit erreichen ließ, eine Pflanzschule der N ri des Staates zu bilden, und eben dadurch ein mächtiges Werk i Vertheidigung des Vaterlandes, seiner Sicherheit und Größe coen.

Auch Adam Smith ist in seinem berühmten Werke „über den Nationalreichthum" als Ver t dieses Gesetzes aufgetreten. Zu der Zeit, heißt es dort, als ffahrtsacte erlassen wurde, befan- den sich England und Holla nicht in offenbarem Kriege mit einander, aber ein feindselige H trennte beide Nationen. Er be- gann unter der Regierung des langen Parlaments, das den Grund zu jener Acte gelegt hatte, und machte sich Luft in dem Kriege, der unter der Regierung des Protectors und Karl's II. geführt wurde. Es ist daher wohl möglich, daß einige Bestimmungen dieser berühmten Acte dem Nationalhasse ihren Ursprung verdanken, sie sind aber so klug, als ob sie sämmtlich von der überlegtesten Staatsklugheit wären dictirt worden. Nationaleifersucht zielte damals auf denselben Gegenstand, den die Politik empfohlen haben würde, nämlich auf Schwächung der Seemacht Hollands, der einzigen Macht, welche der Sicherheit Englands Gefahr bringen konnte. Die Schifffahrtsacte ist freilich dem auswärtigen Handel und der Vermehrung des Wohlstandes nicht günstig; da aber die Sicherheit eines Landes von ungleich größerer Wichtigkeit ist, als Reichthum, so ist diese Acte vielleicht die weiseste von allen Verfügungen Englands zu nennen.

So urtheilte darüber Adam Smith. Nun ist es aber noch keineswegs so ganz ausgemacht, daß die Schifffahrtsacte in der That die Wirkung gehabt, welche ihr der berühmte Schotte und viele Andere nach ihm zugeschrieben, die holländische Seemacht geschwächt und dadurch die englische vermehrt zu haben. Allerdings mußte dieses Gesetz, indem es die holländischen Schiffe von den britischen Häfen entfernte, dem auswärtigen Handel Hollands bedeutenden Nachtheil zufügen. Die Bemühungen der Holländer, eine Zurücknahme der Navigationsacte zu erlan bei n zur Genüge, wie sehr sie selbst diesen Nachtheil erkannte m nt jedoch denselben in England viel zu hoch angeschlagen zu hl mag Britannien dadurch, daß es jetzt

Handelszweige sich aneignete, welche es früherhin wegen der Concurrenz der Holländer nicht betrieb, beträchtlich gewonnen haben; aber eine andere Frage ist es, ob zu Erlangung dieses Gewinnes gerade eine Verordnung nothwendig gewesen, wie sie Cromwell gab. So viel scheint ausgemacht, daß, wäre England zu Führung eines solchen Handels, wie ihn die Navigationsacte hervorrief, nicht reich genug gewesen, diese Acte auf seinen auswärtigen Verkehr nur wenig gewirkt, daß sie eher Nachtheil als Vortheil demselben gebracht haben würde, wie drückend sie auch für die Holländer sein und bleiben mußte.

In der That ist es auch nicht diese Parlamentsacte, welche den Holländern ihr Uebergewicht zur See entrissen hat; die Abnahme desselben ist vielmehr dem raschen Aufschwunge des Handels und der Schifffahrt in den übrigen Ländern beizumessen, und den verderblichen Kriegen, welche die Holländer, um jenes Uebergewicht zu behaupten, mit Karl II. und Ludwig XIV. zu führen hatten, der Verlust jener siebenzehn hundert Kauffahrer, welche Holland in diesen Kriegen einbüßte, und die Ueberlegenheit der britischen Marine, welche sich hier entwickelte und in der Folge erhielt, sind es hauptsächlich, woraus für Holland die Nachtheile und für England die Vortheile entsprangen, welche man gewöhnlich der Navigationsacte zuschreibt. (Vgl. Büsch, Geschichte der englischen Navigationsacte, Büsch und Ebeling's Handelsbibliothek Bd. II, S. 630 662, und Eichhorn's Geschichte der letzten Jahrhunderte Bd. III, S. 346 — 347.)

Eben so wenig dürfte die Behauptung Smith's, daß die Navigationsacte ganz vorzüglich zur Vermehrung der Seemacht Englands beigetragen habe, unbedingt als richtig anzunehmen sein. Die Neigung der britischen Nation für Seeunternehmungen hatte sich bereits vor Einführung dieses Gesetzes entschieden ausgesprochen. Ihre Marine hatte schon eine furchtbare Höhe erreicht, und Blake's Siege waren schon erkämpft, ehe die Acte zu wirken begonnen hatte. Der Einfluß, der ihr in dieser Beziehung zugeschrieben wird, sagt Mac-Culloch (Dictionary of commerce), ist so wenig erwiesen, daß man sogar behaupten möchte, sie habe mehr dazu beigetragen, die Handelsmarine Englands zu vermindern als solche zu vermehren. Roger Coke äußert in seiner Abhandlung vom Handelsverkehre, welche im [illegible]e 1671 erschien, daß jene Acte, indem sie den Andrang der [illegible] den Häfen Englands verminderte, einen sehr nachthei[illegible] auf dessen Handel ausgeübt habe, und fügt hinzu, daß [illegible] Jahre na[illegible]rkündigung der Acte der Ostsee- und Grön[illegible] [illegible]el bereits [illegible] land verloren war. Diese Angabe Coke's [illegible] Child b[illegible]ngt in einer Abhandlung, welche im Jahre 1691 [illegible] trat. [illegible]brend derselbe [illegible] Schifffahrtsacte auf das Ent[illegible] in [illegible] er zugleich ein, daß die Zahl [illegible] Schiffe seit Erscheinung die[illegible] [illegible]emde Schiff[illegible] [illegible]abe. Außer

Zeugniſſen gleichzeitiger Schriftſteller verdient angeführt zu wer-
daß Sir Mathew Decker, ein angeſehener und wohlunter-
er Kaufmann, das ganze Princip der Navigationsacte geradezu
nnt, indem er behauptet, daß ſie, ſtatt die engliſche Handels-
e und die Anzahl der Seeleute zu vermehren, vielmehr dazu ge-
habe, beide zu vermindern, daß die dadurch veranlaßte Erhöhung
Schiffsfrachten dem Publicum eine ſchwere Laſt aufgebürdet habe
ine der vornehmſten Urſachen geweſen ſei, wodurch England ver-
t worden, die Fiſcherei mit gleichem Erfolge zu betreiben wie
ld. (S. Decker's Verſuche über die Urſachen vom Verfalle des
rtigen Handels 1756.)
ugegeben indeß, die Schifffahrtsacte ſei zur Zeit ihrer Einführung
und ſtaatsklug geweſen, ſo konnte doch ihre Aufrechthaltung
ſen dem Intereſſe Englands keineswegs entſprechen. Die Ver-
ſe Großbritanniens und der anderen Länder haben ſich ſeit 1650
und gar verändert. Der beneidete Reichthum und die Handels-
Hollands ſind verſchwunden. England hat nichts mehr von die-
ite zu befürchten. London iſt geworden, was Amſterdam
war, der große Markt der Welt. Die Frage, welche England
n löſen hat, ſagt Mac-Culloch mit Recht, iſt nicht, welche
die beſten ſind, um zur Herrſchaft auf dem Meere zu gelangen,
n wie der unbeſtrittene Vorrang, den es bereits erlangt hat, zu
ten ſei? Dieſe Frage zu löſen aber ſcheint nicht gar ſchwierig.
ahrt und Seemacht ſind die Kinder, nicht die Eltern, ſie
e Wirkungen, nicht die Urſachen des Handels. Wird der
vermehrt, ſo folgt die Zunahme der erſteren von ſelbſt. Mehr
e und mehr Matroſen werden erfordert, wo der Handel mit
dergleichen und entfernt liegenden Ländern ſich erweitert. Zur
arl's II., wo Großbritanniens Handelsmarine verhältnißmäßig
war, ließ ſich der Verſuch, ſolche durch Ausſchließung fremder
e aus ſeinen Häfen zu verſtärken, allenfalls rechtfertigen; bei
ungeheuren Höhe aber, welche dieſe Marine erreicht hat, kann
ht durch Beſchränkungen jener Art, ſondern nur mittelſt eines
dehnten und weitverbreiteten Verkehrs aufrecht erhalten werden.
Wie hoch man indeß immerhin den wohlthätigen Einfluß an-
n mag, den die Navigationsacte auf Verſtärkung der britiſchen
Marine und ſomit auf die Sicherheit des Staates ausgeübt,
uf man vergeſſen, daß Alles, was die Acte für dieſen Zweck
, weit entfernt, das Intereſſe des Handels und der Induſtrie
dern, vielmehr eine Beſchränkung derſelben, eine Aufopferung
der England ſich freiwillig unterwarf, um das höhere Intereſſe
Unabhängigkeit auf eine feſtere Baſis zu ſtellen. Das wahre
ſſe einer Nation hinſichtlich ihrer induſtriellen und commerciellen
tniſſe liegt ſi in der möglichſt ausgedehnten Concurrenz, in
beſchränkten , ſo wohlfeil zu kaufen und ſo theuer zu
fen, als es ihre Kräfte und ihre Geſchicklichkeit nur

irgend geſtatten. Die Navigationsacte ſchmälerte aber dieſe und vernichtete oder verminderte die Concurrenz; ſie war da Englands auswärtigen Handel nicht nur kein unmittelbar wohlt ſondern ſogar ein mittelbar ungünſtiges Geſetz. Zwar legt d den fremden Schiffen, welche britiſche Producte abholen wollen Laſt auf, wenn aber die Ausländer durch Verbote oder bet verhindert werden, zum Verkaufe nach Großbritannien zu k dann ſind ſie öfters auch nicht im Stande, zum Einkaufe zu ſegeln, weil ſie ohne Ladung kommen und die Fahrt au Lande umſonſt machen müßten. Durch Minderung der Z Verkäufer alſo mindert jene Acte offenbar auch die Zahl der und verurſacht, daß die Briten nicht nur fremde Güter theurer ſondern auch ihre eigenen wohlfeiler verkaufen, als bei ganz Handelsverkehre der Fall ſein würde. „Sichtbar," äußert Sc (Staatsverfaſſung Großbritanniens S. 207) in dieſer Hinſich der Schaden britiſcher Kaufleute, wenn ſie wohlfeilere Fracht fremde Schiffe haben könnten. Ein Inſelland wird ja ohnehi Rhederei, eine große Menge Seeleute haben. Aber ſo meiſter ſichtige Politik die Natur, leitet Bäche in's Meer, um dari Waſſer zu haben, und trocknet dadurch ihren Boden aus."

Iſt gleich Staatsſicherheit wichtiger als Reichthum, und n mithin die Navigationsacte in deren Betracht als weiſe gelten, ſ ſie doch in Hinſicht auf Induſtrie und Handel ſchwerlich t verdienen, was ihr auch in dieſer Beziehung ſo häufig geſpendet indem man ſich auf einen Erfolg berufen hat, der keineswe Erfolg war. Nicht in der Navigationsacte iſt Großbritanniens Induſtrie und Handelsgröße zu ſuchen, und wenn der aus Handel dieſes Staates fortſchreitend an Umfang gewonnen, ſ nicht durch dieſe Acte, ſondern trotz derſelben geſchehen. Auch England, wie unermeßlich auch immer ſein Reichthum ſein mag wahrſcheinlich jetzt noch viel reicher ſein, wäre nicht durch ſie ein ſehr beträchtlicher Theil ſeines Nationalcapitals gleichſam n wolk anderen Zweigen der Werthſchaffung entriſſen und in die vortheilhaften Canäle des auswärtigen Handels gedrängt, wäre r lich ein Theil dieſes Capitals zum Anbau der Millionen Morg des verwendet worden, welche noch bis auf die neueſte Zeit de und öde lagen. — Jedenfalls aber wäre es Thorheit und L dung, zu glauben, daß auch ſolche Staaten, welche keine Se ſind und zu ihrer äußeren Sicherheit keiner Kriegsmarine bedürfe einer Nachahmung Englands in dieſer Beziehung Gewinn un theil ziehen könnten, daß namentlich ihr Nationalwohlſtand könnte gefördert werden.

Faſt zwei Jahrhunderte hindurch hat die britiſche Navig acte in voller Kraft beſtanden, und erſt unſeren Zeiten war e behalten, ſo weſentliche Modificationen derſelben eintreten zu daß man ſie gegenwärtig faſt als aufgehoben betrachten kann.

allen Seiten her hatte das [illegible]nd diesem Zwangsgesetze Repressalien entgegengestellt, und die auf e[illegible]teren Engländer selbst arbeiteten allmälig an dessen Umsturze. [illegible]ritanniens Handel und Industrie können bei dieser Veränderung nur gewinnen.

Im Jahre 1787 erließ der Congreß der vereinigten Staaten Nordamerikas ein Gesetz (eine fast buchstäbliche Abschrift der englischen Schifffahrtsacte) in der augenscheinlichen Absicht, sich desselben als Repressalie gegen England zu bedienen. Darin war unter Anderem verordnet, daß alle fremde nach den vereinigten Staaten handelnde Schiffe einen halben Dollar mehr für jede Schiffstonne entrichten sollten als die einheimischen, welches Tonnengeld später auf einen Dollar erhöht wurde. Ferner war darin bestimmt, daß Waaren in fremden Schiffen eingeführt zehn Procent mehr an Zoll entrichten sollten, als wenn dieselben Waaren in amerikanischen Schiffen eingebracht worden. — Von Seiten Englands wurden sofort mancherlei Mittel ergriffen, um dem amerikanischen Schifffahrtssysteme entgegenzuwirken, ohne von der Strenge des eigenen nachzulassen. Alle diese Mittel verfehlten jedoch ihren Zweck, und man überzeugte sich zuletzt von der Nothwendigkeit, Concessionen zu machen. Im Jahre 1815 kam endlich zwischen England und den vereinigten Staaten ein Handelsvertrag zu Stande, worin festgesetzt wurde, daß künftighin gleichmäßige Abgaben von den Schiffen eines jeden der beiden Länder in den beiderseitigen Häfen erhoben werden sollten, so wie gleichmäßige Zölle von allen Handelswaaren, die in dem einen Lande erzeugt und in das andere eingeführt würden, gleich viel, ob die Einfuhr in den Schiffen der einen oder der anderen Nation Statt fände.

Das Beispiel Nord-Amerikas ermunterte alsbald die neuen Freistaaten Süd-Amerikas zur Nachahmung. Eben im Begriffe, ein ähnliches Schifffahrtsgesetz zu erlassen, ward ihr Vorhaben durch die zeitige Dazwischenkunft der englischen Regierung vereitelt, welche sich eher, die Schiffe jener Republiken auf dem Fuße der Gegenseitigkeit in die britischen Häfen zuzulassen, unter der Bedingung, daß britische Schiffe auf gleichem Fuße in den Häfen der Republiken behandelt würden. Handelsverträge, auf dieses freisinnige Princip gestützt, sind seitdem zwischen England und den meisten südamerikanischen Freistaaten abgeschlossen worden.

Da der Grundsatz der Gegenseitigkeit einmal aufgestellt war in den Verträgen mit den amerikanischen Staaten, so konnte sich England nicht wohl weigern, nach demselben auch diejenigen europäischen Staaten zu behandeln, welche sich geneigt zeigten, die britischen Schiffe auf dem Fuße der Gegenseitigkeit in ihre Häfen einzulassen. Die Krone wurde daher hierzu durch eine Parlamentsacte (Acte 6, Georg IV., Cap. 1.) au[illegible]cklich ermächtigt.

Bald d[illegible]f erschien in Preußen die königl. Cabinetsordre vom 20. Junius 1822, wodurch die Hafengelder auf den Schiffen aller

Nationen, welche die preußiſchen Schiffe nicht auf dem F
Gegenſeitigkeit in ihren Häfen behandelten, bedeutend erhöh
den. Die Wirkung dieſer Cabinetsordre auf die britiſche Sc
nach den preußiſchen Häfen war höchſt nachtheilig und veranlaßt
bittere Klagen und Beſchwerden von Seiten der engliſchen K
und Schiffsrheder. Dieſes führte zu Unterhandlungen mit der
ſchen Regierung, welche ſich mit der Vereinbarung endigten, d
den in den Tractaten mit den vereinigten Staaten aufgeſtellten
ſätzen von beiden Seiten alle bisher beſtandene unterſcheidende Z
Schiffen und Waaren in den Häfen der beiden reſpectiven
aufhören ſollten. — Nachdem auf dieſen Grundlagen am 2. Aug
ein Vertrag mit Preußen abgeſchloſſen war, erkannte die
Regierung die Nothwendigkeit, ein Gleiches zu thun mit den
ſchen Mächten. Aehnliche Conventionen wurden daher mit D
mark, Schweden, Hannover, den Hanſeſtädten und
Staaten abgeſchloſſen. Gegenſeitigkeit iſt die Baſis aller
Verträge, und ſie enthalten überdies noch manche andere Beſtimm
zur Erleichterung des Verkehrs.

Auch der im Jahre 1826 zwiſchen Großbritannien und Fr
abgeſchloſſene Handelsvertrag beſtimmt ausdrücklich, daß die Schi
einen Volkes in dem anderen Lande keine höhere Tonnen-, H
Leuchthurmsgelder ꝛc. bezahlen ſollen, als die einheimiſchen (Art
und daß die unter britiſcher Flagge in Frankreich eingeführten
ſchen Waaren keinen höheren Zoll entrichten ſollen, als wenn ſie
franzöſiſcher Flagge ankämen (Art. 3).

Es war übrigens die Einführung dieſes Syſtems der Gegenſe
in England weniger eine Maßregel der freien Wahl als der No
digkeit. Bei dem dermaligen Zuſtande ſeines Fabrik- und Ma
turweſens konnte England ſich nicht der Gefahr ausſetzen, vom
del der Länder ausgeſchloſſen zu werden, welche alljährlich eine
deutende Maſſe ſeiner Erzeugniſſe verbrauchten. So lange P
Schweden, Dänemark und andere Staaten ſich jene Handels
Schifffahrtsbeſchränkungen gefallen ließen, ohne das Recht der V
vergeltung zu üben, war es nicht Englands Sache, ihnen zu ſage
ſein bisheriges Syſtem illiberal und für ſie drückend ſei; als al
Regierungen dieſer Staaten ſolches ohne ſein Zuthun einmal e
hatten, als ſie von Retorſionen gegen den engliſchen Handel ſp
und britiſche Waaren entweder ganz von ihren Märkten auszuſc
oder diejenigen, welche in britiſchen Schiffen eingeführt würden
übermäßigen Zöllen zu belaſten drohten, wenn die Beſchränkungen
modificirt würden, da wäre es unverzeihlich geweſen, hätte Er
noch zögern wollen, ſich mit ihnen zu verſtändigen. Sollte man
fragt Mac-Culloch mit Recht, das Weſen einem Sch
opfern? einige der beſten Kunden abweiſen, weil ſie zur Bedi
machten, daß der Verkehr zwiſchen ihnen und Großbritannien
der in ihrem oder in engliſchen Schiffen Statt finden ſolle

es dem Handelsstande am Besten conveniren würde? Der englischen Regierung war nur noch eine schwierige Wahl gelassen, und sie handelte weise, indem sie ein System vorzog, was ihren Manufacturerzeugnissen den Eingang in's Ausland erleichterte, während es den englischen Schiffsrhedern gleiche Chance mit den Fremden ließ, im gegenseitigen Verkehre beschäftigt zu werden.

Nach erfolgter Einführung des freisinnigen Schifffahrtssystems in England hat sich die Anzahl der nach britischen Häfen kommenden fremden Schiffe verhältnißmäßig schneller vermehrt als die Anzahl der britischen Schiffe. Das Verhältniß der britischen zur fremden Tonnenzahl war nämlich 1822—1825 im Durchschnitt 100 zu 27, im Jahre 1825 aber 100 zu 32. Dieses hat bei den englischen Schiffsrhedern (Rhedern) lebhafte Besorgniß erregt. Ihre Befürchtungen in dieser Hinsicht dürften sich als unbegründet bewähren, da trotz dem die Zahl der britischen Schiffe überhaupt seit Aufhebung der Zwangsgesetze beträchtlich zugenommen hat.

Sämmtliche Abänderungen, welche seit dem Jahre 1826 in den englischen Schifffahrtsgesetzen vorgenommen worden, sind jetzt in der Parlamentsacte (3 u. 4, Wilhelm IV., Cap. 54) enthalten, welche den Titel führt: Acte zur Aufmunterung der britischen Rhederei und Schifffahrt. In derselben ist nun zwar der Verkehr mit allen europäischen Ländern, die mit Großbritannien befreundet sind, auf völlig gleichen Fuß gestellt, dennoch aber sind darin nicht alle Vorrechte der britischen Schifffahrt aufgehoben. Eine Anzahl höchst wichtiger Waarenartikel (Korn, Oel, Bauholz, Tabak, Wein, Wolle, Flachs, Hanf ꝛc.) wird darin genannt, die nur in britischen, oder in Schiffen des Erzeugungs- oder des einführenden Landes nach Großbritannien gebracht werden dürfen. Erzeugnisse von Asien, Afrika und Amerika darf man nicht aus einem europäischen Lande, und nicht auf anderen Schiffen als des Productionslandes einführen; die Einfuhr von den Inseln Jersey, Guernsey, Alderney, Sark und Man ist nur in britischen Schiffen erlaubt, eben so der Küstenhandel zwischen britischen Orten und die Ausfuhr nach britischen Besitzungen. Ein Schiff gilt aber nur dann für britisch, wenn es gehörig registrirt ist, einen britischen Unterthan zum Capitän (master) hat und wenigstens zu Dreiviertheil mit britischen Seeleuten bemannt ist. Von diesem für den Handel im Allgemeinen so ausnehmend wichtigen Gesetze, dem heutigen Schifffahrtscodex von Großbritannien, theilen wir im Nachfolgenden einen gedrängten Auszug mit:

§. 1. Der gegenwärtigen Parlamentsacte ist die Acte 6, Georg IV., Cap. 109 nebst allen durch verschiedene andere Acte angeordneten Verbesserungen der Schifffahrtsgesetze einverleibt. Dieselbe soll am 12. Sept. 1833 in Kraft treten und den Schifffahrtscodex des britischen Reichs bilden.

§. 2. Einfuhr verzeichneter Waaren für den inneren Verbrauch. Die verschiedenen nachstehend verzeichneten Artikel, Er-

zeugniſſe Europas, nämlich: Schiffsmaſten, Bauholz, Breter oder Dielen, Theer, Talg, Hanf, Flachs, Korinthen, Roſinen, Feigen, Pflaumen, Olivenöl, Korn oder Getreide, Wein, Branntwein, Tabak, Wolle, Sumach, Krapp, Krappwurzeln, Barilla, Schwefel, Eichenrinde, Korkholz, Orangen, Citronen, Leinſaat, Rapsſaat und Kleeſaat, ſollen nicht anders in das vereinigte Königreich zum inneren Verbrauche eingeführt werden, als in britiſchen Schiffen, in Schiffen des Landes, wo ſolche Waaren erzeugt, oder in Schiffen des Landes, von woher dieſelben eingebracht werden.

§. 3. Erzeugniſſe von Aſien, Afrika und Amerika. Waaren, welche das Erzeugniß von Aſien, Afrika und Amerika ſind, ſollen nicht von Europa aus in das vereinigte Königreich zum inneren Verbrauch eingeführt werden, mit Ausnahme der folgenden Artikel:

a) Waaren, die Producte des Kaiſers von Marokko ſind, können aus europäiſchen Häfen innerhalb der Straße von Gibraltar eingeführt werden.

b) Waaren, das Erzeugniß von Orten innerhalb der der oſtindiſchen Compagnie in ihrem Freibriefe bezeichneten Grenzen gelegen, welche, nachdem ſie in Gibraltar und Malta in britiſchen Schiffen eingebracht worden, von Gibraltar und Malta eingeführt werden können.

c) Waaren, welche von britiſchen Schiffen vermöge des Wiedervergeltungsrechtes genommen worden.

d) Corinthen, Diamanten, Perlen, Rubinen, Smaragden und andere Juwelen oder Edelſteine.

§. 4. Waaren, das Erzeugniß von Aſien, Afrika und Amerika, ſollen nicht in das Königreich zum inneren Verbrauche mit fremden Schiffen eingeführt werden, wenn ſolches nicht Schiffe des Landes in Aſien, Afrika und Amerika ſind, wo jene Waaren erzeugt, oder von woher ſie eingebracht worden, mit Ausnahme folgender Artikel:

a) Waaren, das Erzeugniß der Staaten des Großherrn in Aſien und Afrika, die von ſeinen Beſitzungen in Europa in Schiffen ſeiner Unterthanen eingeführt werden können.

b) Rohe Seide und Kämelgarn, das Erzeugniß von Aſien, welche beide Artikel aus den Beſitzungen des Großherrn in der Levante in Schiffen ſeiner Unterthanen eingeführt werden können.

c) Corinthen.

§. 5. Es verſteht ſich, daß Manufacturwaaren jeder Art als Erzeugniß des Landes betrachtet werden, wo dieſelben verarbeitet worden.

§. 6. Keine Waaren ſollen von den Inſeln Guernſey, Jerſey, Alderney, Sark und Man in das vereinigte Königreich eingeführt werden, wenn ſie nicht in b[illegible] heladen ſind.

§. 7. Ausfuhr. [illegible] n vereinigten Königreiche nach irgend [illegible]en, Aſien,

d Amerika, oder nach den Inseln Guernsey, Jersey, Alderney, Sark oder Man ausgeführt werden, außer in britischen Schiffen.

§. 8. Küstenhandel. ne Waaren sollen längs der Küste n einem Theile des Königrei ch dem anderen verführt werden, ßer in britischen Schiffen.

§. 9. Keine Waaren soll n von irgend einer der Inseln Guern-, Jersey, Alderney, Sark und Man nach irgend einer anderen der nannten Inseln, noch von dem einen Theile solcher Inseln nach nem anderen Theile derselben Insel gebracht werden, außer in briti-hen Schiffen.

§. 10. Handel zwischen den britischen Besitzungen. ine Waaren sollen von irgend einer britischen Besitzung in Asien, ika oder Amerika nach irgend einer anderen solchen Besitzung, nach nem Theile solcher Besitzungen nach einem anderen Theile derlben gebracht werden, außer in britischen Schiffen.

§. 11. Keine Waaren soll in irgend eine der britischen Beungen in Asien, Afrika oder Am ka in fremden Schiffen eingeht werden, wenn solche nicht fe des Landes sind, wo die Waaerzeugt, oder von woher dieselben eingebracht worden.

§. 12. Britische Schiffe im Seehandel. Kein Schiff s als ein britisches behandelt werden, wenn dasselbe nicht mit einem ßer versehen und den Gesetzen gemäß bemannt ist. Jedes britiRegisterschiff soll während der Dauer einer jeden Seereise, es ng geladen sein oder nicht, in allen Welttheilen von einem britischen nehmen als Schiffsführer befehligt, und mit Schiffsvolk bemannt n, von dem zum Wenigsten drei Viertheile britische Seeleute sind. ch wenn ein solches Schiff in der Küstenfahrt von einem Theile s Königreichs nach dem anderen, oder in einer Fahrt zwischen dem nigten Königreiche und den Inseln Guernsey, Jersey, Alderney, k oder Man, oder von einer jener Inseln nach der anderen, oder n einem Theile irgend einer derselben nach einem anderen Theile solInsel, oder auch in der Fischerei an den Küsten des Reichs gemacht wird, so soll die ganze Besatzung aus britischen Seeleuten stehen.

§. 13. Küsten- und Flußfahrt. Alle innerhalb des Reichs nden Boote und Fahrzeuge unter 15 Tonnen Trächtigkeit, nige gänzlich britischen Unterthanen gehören, und von diesen gefahren werden, sollen (obgleich solche nicht als britische Schiffe einregistrirt sind) in der Küsten- und Flußfahrt des Königreichs und dessen sämmtlichen Besitzungen als britische Fahrzeuge zugelassen werden; sie dürfen dieselben nicht über See gehen, ausgenommen innerhalb der Grenzen der verschiedenen Regierungsbezirke in den Colonieen, in denen die Haupttheder solcher Fahrzeuge ansässig sind. Alle im Reiche nden Boote und Fahrzeuge, welche die Trächtigkeit von 30 Tonnicht überste n, kein ganzes oder festes Verdeck haben, und einzig

in der Fiſcherei auf den Bänken und Küſten von New-Found
und den angrenzenden Gegenden, oder auf den Bänken und K
von Canada, Neuſchottland und Neubraunſchweig und am Lo
ſtrome, oder im Norden des Cap Canſo, oder auf den dort geleg
Inſeln, oder auch im Küſtenhandel innerhalb jener Grenzen
braucht werden, ſollen (obgleich ſie kein Regiſter haben) ebenfalls
britiſche Boote und Fahrzeuge betrachtet werden, ſo lange ſie
ſchließlich alſo beſchäftigt ſind.

§. 14. Schiffe von Honduras. Alle Schiffe, welch
den britiſchen Niederlaſſungen zu Honduras gebaut ſind, britiſ
Unterthanen gehören und den Geſetzen gemäß bemannt ſind, ſollen
Vorrechte britiſcher Regiſterſchiffe in dem directen Handel mit dem
einigten Königreiche und deſſen Beſitzungen in Amerika genießen;
muß der Schiffsführer eine Beſcheinigung des Intendanten in j
Niederlaſſungen beibringen, daß das in Frage ſtehende Schiff da
gebaut und das alleinige Eigenthum engliſcher Unterthanen ſei; auch
die Zeit der Ausklarirung eines ſolchen Schiffes vom Orte der Ni
laſſung bei jeder Reiſe von dem Intendanten auf ſolcher Beſcheini
bemerkt werden.

§. 15. Fremde Schiffe. Ein Schiff ſoll nur als das E
eines beſonderen Landes angeſehen werden, wenn es entweder in ſol
Lande gebaut iſt, oder als Priſe in ſolchem Lande im Kriege ge
men worden, oder ſolchem Lande nach den beſtehenden Geſetzen
Unterdrückung des Sklavenhandels verfallen iſt, und in beiden leh
Fällen von einem competenten Gerichtshofe ſolchen Landes conden
worden, oder wenn es im britiſchen Reiche gebaut wurde (ohne j
britiſchen Unterthanen in einem Kriege als Priſe abgenommen wo
zu ſein). Ferner müſſen ſowohl der Schiffsführer eines ſolchen S
als auch wenigſtens drei Viertheile der Schiffsmannſchaft Unterth
eines ſolchen Landes ſein; auch muß es das alleinige Eigenthum
Unterthanen ſein, die gewöhnlich in ſolchem Lande oder unter der
ſchaft deſſelben wohnhaft ſind. Es verſteht ſich, daß das Land
jeden Schiffes alle Orte in ſich begreift, die unter derſelben Herr
ſtehen, als der Ort, wo das Schiff zu Hauſe gehört.

§. 16. Befehlshaber und Matroſen. Zu Befehlsha
britiſcher Schiffe und zu britiſchen Seeleuten, im Sinne dieſer
eignen ſich nur diejenigen Perſonen, die geborene Landesunterth
ſind; oder durch eine Parlamentsacte naturaliſirt, oder durch e
Freibrief (Act of denization) das Bürgerrecht gewonnen haben;
ſolche, die Kraft der Eroberung oder Abtretung irgend eines neuer
denen Landes britiſche Unterthanen geworden ſind und den erfor
chen Eid der Treue geleiſtet haben; oder ſolche, die in Kriegs
während eines Zeitraums von drei Jahren auf britiſchen Kriegsſch
gedient haben. Ausgenommen hiervon ſind die Eingeborenen
Orten innerhalb des Gebietes der oſtindiſchen Compagnie, die nich
britiſche Seeleute angeſehen werden ſollen. Ein jedes Schiff

Ausnahme derjenigen, die ganz mit britischen Matrosen bemannt sein müssen), welches auf jede 20 Tonnen seiner Trächtigkeit mit einem britischen Matrosen besetzt ist, wenn das Schiff britisch ist, oder mit einem Matrosen aus de Lande eines solchen Schiffes, wenn es ein fremdes ist, [illegible] bemannt betrachtet werden, wenn auch die Anzahl der [illegible]en ein Viertheil der ganzen Besatzung übersteigen sollte.

§. 17. Es bleibt der [illegible]one vorbehalten, in Kriegszeiten durch eine Verordnung zu erklären, daß fremde Matrosen, welche zwei Jahre eines solchen Krieges auf britischen Kriegsschiffen gedient haben, als britische Seeleute im Sinne dieser Acte angesehen werden sollen.

§. 18. Es soll keinem britischen [illegible]sterschiffe, sei es beladen oder in Ballast, gestattet sein, e[illegible] des Königreiches oder eine britische Besitzung in irgend ei[illegible]m [illegible]le zu verlassen, wenn es nicht auf die vorgeschriebene [illegible]e be[illegible] ist, jedoch mit dem Vorbehalte, daß britische Schiffe, [illegible]von Häfen von Amerika Handel treiben mit britischen egern, und daß Schiffe, welche östlich vom Vorgebirge der gut[illegible] Hoffnung im Gebiete der ostindischen Compagnie gebraucht werden, Laskars oder anderen Eingeborenen jenes Gebietes bemannt sein [illegible]

§. 19. Sollte sich am [illegible]o eines britischen Registerschiffes zu irgend einer Zeit und in irgend [illegible]em Welttheile ein größeres Verhältniß von fremden Seeleuten finde[illegible], als gesetzlich gestattet ist, so soll der Schiffer oder seine Rhederei nur jeden überzähligen fremden Matrosen zehn Pfund Sterling als Strafe erlegen; mit dem Vorbehalte jedoch, daß in Fällen, wo in einem auswärtigen Hafen die erforderliche Anzahl britischer Matrosen nicht zu erlangen gewesen, oder das richtige Verhältniß in der Zahl der Mannschaft durch unvermeidliche Zufälle während der Reise zerstört [illegible]rden, ein solches Schiff als gehörig bemannt angesehen werden soll, [illegible]nn der Capitän bei seiner Ankunft in irgend einem Hafen des Rei[illegible]es eine Bescheinigung über diese Thatsachen, nach Umständen von dem britischen Consul oder einer sonstigen britischen Ortsbehörde oder von zwei britischen Kaufleuten ausgestellt, beibringt, oder in Ermangelung einer solchen Bescheinigung den Zoll- oder anderen königlichen Ortsbehörden die Wahrheit solcher Thatsachen auf eine befriedigende Weise darthun kann.

§. 20. Es bleibt der Krone vorbehalten, das durch gegenwärtige Acte bestimmte Zahlenverhältniß britischer zu fremden Matrosen am Bord britischer Schiffe zu verringern, wenn die Umstände dieses zu irgend einer Zeit nothwendig machen sollten.

§. 21. Waaren, die nur durch Schifffahrtsgesetze verboten sind, können zur Wiederausfuhr eingeführt werden. [illegible]aaren irgend einer Art oder Erzeugnisse irgend eines Landes, wen[illegible] selben nicht anderweitig als durch die vorstehenden Schifffahrtsg[illegible] boten sind, können von allen Orten ohne Aus-

recorvo und Benevento . . . 1977[20] Quadratmeilen, wovon 1481[50] auf das festländische . . . 4[0] auf Sicilien kommen*).

Die Ketten des Apennins, . . . und tertiäre Formation von meistens bläulichem Kalk . . . den größeren Theil des Festlandes und gliedern es in . . . noschaften und Thäler, welche theils steinig, waldig und un . . . r, . . . s dicht bevölkert und von ausnehmender Fruchtbarkeit su . . . Hauptzügen, die westlich am Cap Marsala und süd . . . am Cap Passaro endigen, setzt sich der Apennin in Sicilien fort. Viele seiner Spitzen, besonders im nördlichen Theile Neapels, in den Abruzzen, ragen über 7000 Fuß über die Meeresfläche; seine größte Höhe erreicht er mit 9—10,000 Fuß im Gran Sasso in Neapel und im Aetna auf Sicilien. An beide Seiten des Apennins lehnen sich in Neapel die großen Ebenen von Campanien und Apulien, jene . . . tyrrhenischen, diese vom adriatischen Meere bespült; in Sicilien sen . . . en die Zweige des Gebirges die reiche Ebene von Catania ein, die größte Fläche der Insel, so wie an der Nordküste die Ebenen von Milazzo und Palermo, an der Südküste die von Terra nuova. Der Thermometer fällt in den Thälern und Ebenen Siciliens nur selten bis auf Null; die Abruzzengipfel aber sind vom September bis Mai mit Schnee bedeckt, der in den Hochthälern von Majella selbst im Sommer nicht schmilzt. In der Stadt Neapel beträgt die größte Kälte eines mittleren Jahres nicht über 2° 7′ unter Null, während die Hitze auf 29° 9′ steigt**). Die erfrischenden Seewinde, die reine Bergluft machen das Klima angenehm und gesund. Ermattend und schwer erträglich wird jedoch die Hitze, wenn von Südost der Scirocco aus den africanischen Sandwüsten herweht***), und dauernd ungesund sind einige sumpfige Gegenden an den Küsten der beiden Meere. Der Himmel ist fast beständig heiter; der Regen fällt noch etwas häufiger auf der Westseite, als auf der Ostseite des Apennins. Gleichwohl ist das neapolitanische Festland ziemlich wasserreich. Außer einigen Küstenseen im Osten, dem Lago di Lesina, di Varano, und den zahlreichen kleineren Küstenseen in Terra d'Otranto, umschließen noch die Thäler des Apennins mehrere größere Binnenseen, wie den Lago di Celano, di Pesole und einige andere. Auch versendet das Gebirge nach Osten und Westen zahlreiche Bäche und Flüsse, die jedoch im Sommer, zumal auf der Ostseite, nicht selten trocken stehen. Da der Apennin fast aller Orten bis nahe zur Küste herabreicht, können sich für den inneren Verkehr keine natürliche Wasserstraßen bilden. Nur der Garigliano, früher auch der Volturno,

*) Andere berechnen den Flächenraum von Sicilien diesseits des Faro auf 1492 Quadratmeilen. Nach Serristori schwanken die Angaben über das Areal Neapels, da es an einem geometrischen Kataster gebricht, zwischen 2,166 bis 24,671 neapolitanischen Quadratmeilen.

**) Nach . . . achtungen von M. Del Re.

***) Der . . . litaner sagt darum von einem matt und geistlos geschriebenen Buche: „. . . ist zur Zeit des Scirocco geschrieben."

ist schiffbar; aber erst wenige Meilen von seiner [illegible]ung und einzi für kleinere Fahrzeuge. Sicilien, obgleich nicht a.... an Gewässern hat doch nur einige flossbare Küstenflüsse. Bei dem herrlichen Klim und der vielfach wechselnden Beschaffenheit des Bodens ist die Pro duction so groß als mannigfaltig. Das Land bringt fast alle Erzeug nisse der gemäßigten und warmen Zone. Neben Eichen und Tanne wächst die Palme und der Cactus, neben Lein und Hanf die Baum wollenstaude, deren Cultur man besonders in den letzteren Jahren, in Interesse der einheimischen Industrie, zu fördern gesucht hat. In Si cilien gedeihen das Zuckerrohr und der Brotbaum zugleich mit de Runkelrübe und dem Weizen. Alle nicht allzu hoch gelegenen Thäl und Ebenen bringen gute und zum Theil köstliche Weine, die Lacrima Christi am Vesuv, den Wein von Pozzuoli, den Syrakuser u. a. Oliven und Maulbeeren, Orangen und Citronen, Kastanien, Feige und Granatäpfel. Weitere Producte des vor allen anderen Theile Europas hochbegünstigten Landes sind: Mais, Reis, Kapern, Safran vorzügliche Pferde, Schafe, Schweine, Maulthiere, Geflügel, Honig u Das Meer liefert Fische aller Art, besonders Thunfische und Sardellen Korallen und Salz. Die Berge geben eine reiche Ausbeute an vulcani schen Producten, namentlich die wichtige Puzzolanerde, sodann Stein salz, Marmor, Jaspis, Alabaster, Bergkrystalle, Schwefel*), Alaun Salpeter. Auch enthalten sie Eisen, Kupfer und Blei.

Als das alte Rom die ersten Grundsteine seiner künftigen Welt herrschaft legte, war das festländische Unteritalien von zahlreichen Stäm men bewohnt. Namentlich hatten die Etrusker und Umbrier viele Co lonien und Städte gegründet. Ein Theil der süditalischen Völker, di wir später im Kampfe mit Rom sehen, waren ihre Abkömmlinge. Fa alle diese Völkerschaften scheinen in engeren oder weiteren Kreisen dure Föderativbande vereinigt gewesen zu sein; eine Form der Verfassung die der natürlichen Gliederung des Landes selbst entsprach. Vom Fes lande aus mochte Sicilien durch die Siculer bevölkert worden sein Phönikier, Karthager und Griechen errichteten hier eine Menge Nieder lassungen und drängten die Siculer mehr und mehr in's Innere Zugleich breiteten sich die Hellenen, wunderbar emporblühende Städte gründend, an allen südlichen Küsten der Halbinsel aus, besonders in üppig gesegneten Campanien. Großgriechenland wurde für Italien die Wiege der Wissenschaften und Künste. Das Schwert der Römer und das der nordischen Eroberer konnte zwar den blüthereichen und früchte schweren Stamm dieser hellenischen Cultur fällen, doch ohne die unter den Trümmern fortwuchernden Keime völlig zu ersticken. Mit der Ein nahme von Tarent (273 v. Chr.) war im festländischen Unteritalien

*) Der Hauptsitz der Schwefelproduction ist Sicilien. Es hatte im Jahre 1838 134 Schwefelminen, die 820,000 Cantar (à 160 Pfd.) ge brannten Schwefel lieferten. Der wichtigste Punct des [illegible]lianischen Schwe felvertriebs ist Girgenti.

der von Agrigent (262 v. Chr.) in Sicilien die Herrschaft der er dauernd befestigt worden. Um die Mitte des 5. Jahrhunderts Unteritalien unter die Gewalt der Ostgothen, Sicilien unter die der alen, bis im folgenden Jahrhunderte die beiden Lande durch die e Belisar's unter die Botmäßigkeit der griechischen Kaiser kamen. wurden bis zum 9. Jahrhundert unter den Exarchen zu Ravenna Herzöge regiert. Während des Kampfes dieser Exarchen mit den barden, riffen die Sarazenen (827) Sicilien an sich; in Neapel entstanden, nach dem Vorbilde von Oberitalien, theils kleinere uaten, wie Neapel, Gaeta, theils unabhängige Herzogthümer, wie vent, Tarent und für eine Zeit lang Capua. Die inneren Zerwürf- und die Kriege gegen die andrängenden Sarazenen gaben den n Einwanderern aus der Normandie im 11. Jahrhunderte Veran- g, den Grund zu ihrer Herrschaft zu legen. Staatsklug hatte t Guiscard, einer der zwölf Söhne des Grafen Tancred von ville, das von ihm eroberte Apulien vom Papste zu Lehen genom- Roger I. und II. vollendeten die Eroberung von Sicilien und Neapel. Der Letztere vereinigte 1130, unter der Oberlehnsherr- t des Papstes, die beiden Lande unter dem 1816 wieder herge- n Namen eines „Königreiches beider Sicilien". Die Residenz war mo. Jedes Land behielt seine früheren Gesetze; doch kam in il, neben dem alten lombardischen Recht, das französische Lehns- n Gebrauch. Als 1189 der Mannsstamm Tancred's erlosch, r der Hohenstaufe, Kaiser Heinrich VI., das von weiblicher i ihm zustehende Erbrecht geltend. Eine glänzende Periode erlebte Reich unter dem ruhmvollen Friedrich II., der häufig in Neapel te. Vom Papste begünstigt, bemächtigte sich Karl von Anjou Reiches, im Jahre 1268 fiel das Haupt Konradin's, des letz- Hohenstaufen. Aber schon 1282 schüttelte Sicilien eine blutige Revolution (sicilianische Vesper) das drückende Joch anzosen ab. Unter einem Zweige des arragonischen Königshau- Sicilien der päpstlichen Lehensherrschaft entzog*), blieb dieses 50 Jahre von Neapel getrennt. Im letzteren behauptete sich das Anjou. Schon Karl von Anjou machte Neapel zur ständigen ung, wo sich der zum Theil aus Frankreich eingewanderte und im ichlich ausgestattete Adel am Hofe immer mehr zusammendrängte. ig aber, da die kräftige Herrschaft der Normannen und Hohen- n gebrochen war, durchwühlten innere Fehden und Parteiungen ronzen, Städte und selbst die kleinsten Orte des Königreiches. Neue ige Zerwürfnisse entsprangen im Anfange des 14. Jahrhunderts r Wahl K. Robert's, Königs von Neapel, zum Könige von n. Alfons V., König von Arragonien und Sicilien, von der n Johanna II. von Neapel adoptirt, vertrieb 1458 seinen

*) Neapel leiste bre 1788 durch herkömmliche Ueberſendung eines ls und eines w rs dem Papste die letzte Lehenspflicht.

Nebenbuhler Ludwig von Anjou. Seine Nachkommen in Nea
wurden jedoch zweimal von den die Ansprüche des Hauses Anjou
tretenden Königen von Frankreich, Karl VIII. und Ludwig XI
vom Throne gestoßen. Der Bundesgenosse des Letzteren war Kö
Ferdinand der Katholische von Spanien und Sicilien. Du
List und Gewalt wußte sich Ferdinand ganz Neapel zuzueign
Zwei Jahrhunderte lang war nun das Königreich beider Sicilien, du
Vicekönige regiert und zeitweise hart bedrückt, ein Theil der spanisch
Monarchie. Wiederholte Volksaufstände, namentlich 1647 in Sici
unter der Leitung des Golddrahtziehers Giuseppe da Leſi, und
Neapel unter dem Fischer Maſaniello, hatten nur vorübergehend
Erfolg. Der Utrechter Friede führte zu einer neuen Trennung
Neapel und Sicilien, indem jenes an Oesterreich, dieses an Savoy
fiel. Durch einen Austausch im Jahre 1720 wurde sodann das Kön
reich beider Sicilien ein Bestandtheil der östreichischen Monarchie.
lein schon der Wiener Friede von 1733 unterwarf beide Länder der
gierung des Infanten Don Karlos von der bourbonischen Linie,
seit 1701 über Spanien regierte. Als dieser 1759, unter dem Nam
Karl III., den spanischen Thron bestieg, übergab er das Königre
beider Sicilien seinem dritten Sohne, dem Könige Ferdinand I
mit der Bestimmung, daß es mit der spanischen Monarchie nie wie
vereinigt werden sollte. Mit Karl III., der durch seinen Minister T
nucci den Grund zu vielen Reformen und neuen Institutionen le
ließ, begann ein günstiger Abschnitt. Ein neues und passendes Ges
buch wurde eingeführt. Es geschah Manches zur Förderung des
werbfleißes; das Heer wurde reorganisirt; Gesundheitsreglements we
der Pest wurden erlassen. Unter demselben Regenten begannen
Ausgrabungen von Pompeji und Herculanum. Besonders aber
Karl III. darauf bedacht, die Vorrechte des Adels zu beschränk
Seine Regierung war jedoch von allzu kurzer Dauer, um das bege
nene Werk der Umgestaltung zu vollenden. Ferdinand IV. geh
wohl im Anfange guten Willen, die Reformen seines Vaters durch
führen; gab sich aber bald der eigenthümlichen Schlaffheit und Indol
seines Charakters hin. Doch folgte er, wenn gleich unter manch
Schwankungen, den Impulsen des 18. Jahrhunderts und der ge
die feudalistischen Institute gerichteten Politik. So waren im Ja
1791 die Geleitsrechte aufgehoben und alle dem Staate heimfallen
Lehen ihrer Feudaleigenschaften beraubt worden. Im Jahre 1792 wur
vorgeschrieben, daß alle belasteten Güter zwischen dem Besitzer u
Lehensherren getheilt und so die Feudalrechte aufgehoben werden sollt
Es erklärt sich zum Theil aus diesen Maßregeln, daß später der n
politanische Adel eben keine besondere Anhänglichkeit an die absol
Monarchie an den Tag gelegt und sich vielmehr in großer Zahl
revolutionären und demokratischen Partei angeschlossen hat.

Die ersten Ereignisse der französischen Revolution hatten das v
Kriegsschauplatze entfernte Neapel nur wenig berührt. Als sich jed

im Jahre 1798 der König beider Sicilien an die gegen Frankreich Krieg führenden Mächte eng[illegible] a[illegible]ssen, rückten die Franzosen zu Anfange 1799 auf neapolita[illegible]s [illegible]iet; während in Neapel selbst, zumal in der Hauptstadt, eine revolutionäre Partei kühner hervortrat. Der Abschluß eines Waffenstillstandes und die versuchte Erhebung einer ausbedungenen Contribution regten alle Elemente der Gährung auf. In wildem Aufstande erhoben sich die Lazzaroni der Hauptstadt, erbrachen die Gefängnisse und bemächtigten sich der Castelle, während das regulirte Militär bis auf wenige Reste sich auflöſ'te. Das Volk stellte einen Mehlhändler und den Lastträger Michele il Pazzo an die Spitze, plünderte und mordete viele französisch Gesinnte und zog am 20. Januar gegen die Franzosen aus, wurde aber zwischen Aversa und Capua gänzlich geschlagen. Jetzt bemächtigten sich die Revolutionärs in Neapel, im Einverständn[illegible]e mit dem im französischen Lager gebildeten Revolutionsausschusse, des Castells St. Elmo. Die Franzosen zogen gegen die Stadt; aber erst nach dreitägigen blutigen Kämpfen vom 20.—23. und nachdem sie in Verbindung mit der revolutionären Partei die äußersten Anstrengungen gemacht, wurden sie Meister derselben. Auf die Versicherung des französischen Anführers Championnet, die Franzosen hätten alle Achtung vor der Kirche und dem heiligen Januarius, rief Michele il Pazzo die Republik aus und gebot Ruhe. Eine außerordentliche Commission wurde an die Spitze des zur parthenopeischen Republik erklärten, aber von den Franzosen mit Brandschatzungen und Bedrückungen heimgesuchten Neapels gestellt. Gegen diese neue Ordnung der Dinge blieben fast alle Provinzen in offenem Aufstande. Namentlich in den Abruzzen, in Terra di Lavoro, in den Gegenden von Tarent und Brindisi bildeten sich räuberische Insurgentenhaufen, zum Theil unter der Führung berüchtigter Banditen, eines Michele Pezza, genannt Fra Diavolo, des früheren Müllers in Sora, Mammone Gaitano, des Galeerenzüchtlings Pronio und Anderer. Zur Leitung des Aufstandes hatte der nach Sicilien geflüchtete Hof den Cardinal Fab. Ruffo nach Calabrien gesandt, wo sich dieser Großwürdeträger der Kirche mit dem Abschaume der Verbrecher des Königreiches in Verbindung setzte. Ferdinand IV. machte sogar den berüchtigten Mammone zu seinem Adjutanten und nannte ihn seinen „General und Freund." Die Ereignisse in Oberitalien nöthigten inzwischen die Franzosen zur Räumung Neapels. Gleichwohl suchten die Neapolitaner ihre parthenopeische Republik zu erhalten, errichteten eine städtische Nationalgarde und gründeten eine provisorische Regierung. Sogar 6000 Mann regulärer Truppen wurden aufgestellt, und man fand noch Mittel, der Noth der ärmeren Classen abzuhelfen. Patriotische Clubs wurden errichtet; Lehenswesen und Fideicommisse aufgehoben; die königlichen Besitzungen als Nationalgüter veräußert. [illegible]lbst der Erzbischof begünstigte diese Maßregeln und die [illegible]li[illegible]n p[illegible]aten, „Christus sei ein Demokrat gewesen." [illegible]he [illegible]ffo mit seinem christlich [illegible]demokra[illegible], v[illegible]emi[illegible]rt Russen und Türken

unterſtützt. Die Republicaner rüſteten ſich zum Widerſtande, blieben aber ohne den Beiſtand der Maſſe des Volkes. Am 13. Juni rückten die Banden in die Stadt; am 14. dauerte der Kampf; die Lazzaroni und Briganten plünderten und mordeten. Unter Strömen von Blut ließ Mammone Scheiterhaufen errichten, um — wie er es nannte — „ein Stück republicaniſchen Braten zu ſpeiſen.“ Erſt am 17., nach unerhörten Greueln, machte Ruffo für Alle, welche die Waffen niederlegten, den Pardon des Königs bekannt. Dieſer kam am 26. Juni mit ſeinem Miniſter Acton auf der Rhede von Neapel an. Ohne das Land zu beſteigen, nahm er der Stadt ihre Rechte und Municipalverfaſſung; hob die Seggi des Adels *) auf; ſetzte ein außerordentliches Gericht zur Verurtheilung der Rebellenführer und eine Commiſſion zur Reinigung der Provinzen von den Jacobinern ein. Noch einmal begannen die Plünderungen, und in dieſen Tumulten ward der frühere Volksführer, Michele il Pazzo, als der Franzoſenfreundſchaft verdächtig, ermordet. Eine Menge gerichtlicher Verfolgungen fanden Statt, und zahlreiche Hinrichtungen der geachtetſten und talentvollſten Männer Neapels. Die ſchmählichſte Verletzung eines Vertrags, in deſſen Folge die Caſtelle geräumt wurden, hatte die Patrioten ihren Henkern überliefert. Zu Anfange Auguſts war das ganze Reich wieder unter Ferdinand's Botmäßigkeit, der inzwiſchen den Cardinal Ruffo zum Generalcapitän und Vicekönig von Neapel ernannt hatte und nach Palermo zurückgekehrt war. Das wiederkehrende Kriegsglück der Franzoſen zwang jedoch Neapel am 28. März 1801 zu einem Frieden, wo durch es den Stato de'Preſidi **) und die Lehenshoheit über das Fürſtenthum Piombino an Frankreich abtrat; auch zur Unterhaltung eines franzöſiſchen Truppencorps in den Abruzzen und der Provinz Otranto ſich verpflichten mußte. Allein zu Ende 1805 hatte Neapel die an ſeiner Küſte gelandeten Engländer, Ruſſen und Montenegriner freudig aufgenommen und auf beſonderen Betrieb der Königin Caroline, Gemahlin Ferdinand's IV., Tochter Marie Thereſiens, kriegeriſche Rüſtungen gegen Frankreich angeordnet. Napoleon erklärte, dieſer Bruch der Neutralität ſei das letzte Verbrechen der Königin; die Dynaſtie von Neapel habe aufgehört zu regieren. Um ſo leichter wurde jeder Widerſtand der regulirten neapolitaniſchen Truppen beſeitigt, als die Ruſſen Italien verließen, die Engländer nach Sicilien ſich einſchifften und der inzwiſchen nach Neapel verlegte Hof nach Palermo zurückkehrte. Nur Gaeta, unter dem Prinzen von Heſſen-Philippsthal, ſetzte dem Franzoſen einen heldenmüthigen Widerſtand entgegen. Die

*) Verſammlungsorte und Verſammlungen des Adels zur Vertretung ſeiner mehr und mehr geſchmälerten Standesvorrechte gegen die Regierung.

**) Der Stato de'Preſidi beſtand aus einigen feſten Plätzen der Küſte Elba und der Küſte von Toscana, die ſich Spanien im Jahre 1557, bei Abtretung des umliegenden Gebiets an den Großherzog von Toscana, um behalten hatte, und die 1735 an das bourboniſch gewordene Königreich beider Sicilien kamen.

gleich entstand aber ein neu , für die Franzosen höchst verderblicher Volkskrieg in Calabrien, der von Sicilien aus ein englisches Corps und regulirte sicilianische Tru zeitweise unterstützten. Dieser Krieg dauerte auch im folgenden J 1807 und erneuerte sich noch einmal im Jahre 1809. Erst 181U n die letzten Insurgentenhaufen völlig unterdrückt.

Durch ein Decret vom 30. März 1806 hatte Napoleon seinen Bruder Joseph, und durch ein weiteres Decret vom 15. Juli 1808 seinen Schwager Joachim Murat zum Könige von Neapel ernannt. Seitdem wurde das Königreich französisch organisirt. Eine neue Gerichtsordnung wurde eingeführt, die alle Bürger vor dem Gesetz gleichstellte. Das Steuerwesen wu u geordnet und alles Lehengut den gleichen Abgaben, wie das üb e ndeigenthum, unterworfen. Auch wurden die fideicommissarischen ostitutionen abgeschafft und die mit den Lehengütern verbundenen Hoheits- und Privatrechte ohne Weiteres aufgehoben, wodurch ein gro Theil des Adels in Armuth gerieth. Die Jesuiten wurden vertrieben und alle geistliche Orden, mit Ausnahme der Benedictiner, Bernhardiner und Bettelmönche, aufgehoben. In die unterdrückten Lehen ilten sich Barone und Gemeinden, und durch sie kam der Boden mehr und mehr in die Hände einzelner Bürger. Sodann wurden die Besitzungen der Klöster verkauft, um die öffentliche Schuld zu tilgen, so daß sich eine ganz neue und viel grössere Vertheilung des Grundei thums bildete. Im Interesse des innern Verkehrs wurden die L nnenzölle aufgehoben, die Küstenfahrten freigegeben, und noch manches Andere geschah, was zur Entwickelung des Wohlstands förderlich war. Aber auch die Conscription wurde zu Anfang des Jahres 1810 eingeführt. Seit 1811 bildete sich allmälig der Verein der Carbonari, von dem später wichtige Ereignisse ausgehen sollten (s. „Geheime Gesellschaften" und „Italien"). Schon zu Ende 1813, als sich das französische Kaiserreich seinem Falle nahete, hatte sich die Carbonaria in Neapel mächtig ausgebreitet. Ihr Streben war auf Vereinigung und Befreiung Italiens gerichtet, und von vielen Seiten erhielt Murat Aufforderungen, sich an die Spitze der unitarischen Partei zu stellen. Im Kirchenstaate, namentlich in Bologna, wurde er als Befreier Italiens empfangen. Aber er schwankte in seinen Entschlüssen und schloß sich endlich, während er zugleich mit Napoleon nicht völlig zu brechen suchte, an Oesterreich an. Dieses versprach ihm in einem geheimen Vertrage (11. Januar 1814), auf eine Verzichtleistung Ferdinand's IV. zu seinen Gunsten, unter Umständen selbst durch gewaltsame Mittel, hinzuwirken; indem es ihm zugleich eine Vergrösserung auf Kosten des Kirchenstaates, mit einer Bevölkerung von 400,000 Seelen, zusicherte. Erst vom März an, nachdem Murat am 15. Febr. den Krieg an Frankreich erklärt, griff er etwas thätiger gegen Napoleon ein. Noch im Laufe des Krieges regte sich im Volke von Neapel das Begehren El hme an der Regierung, und die Carbonari in Abruzzen en vergeblichen Versuch, die Einführung einer

Conſtitution mit Gewalt zu erzwingen. Die Folgen waren Hinri
gen, Verbannungen und am 4. April ein Verbot der Carbonaria
verſchiedenen Seiten bedrängt, erklärte ſich zwar Murat bald
zu einer Verfaſſung geneigt; that aber nichts zur Ausführung un
ſchränkte ſich auf Abſchaffung der dem Volke verhaßten Conſcri
auf Minderung einiger Steuern und dergl. Lange und ſchwierig
batten hatten ſich am Wiener Congreſſe über Neapel erhoben
Napoleon von Elba nach Frankreich zurückkehrte, und Murat
Truppen nach Mittelitalien vorrücken ließ, indem er — aber
ſpät — erklärte, „nun ſei der Augenblick der Selbſtſtändigkeit I
gekommen.“ In mehreren Gefechten geſchlagen, löſ'te ſich ſeine
faſt gänzlich auf; Neapel wurde jetzt den Alliirten für Ferdinan
übergeben. Murat's ſpäterer Verſuch, ſich wieder in den Beſ
Landes zu ſetzen, endigte mit ſeiner Gefangennehmung, kriegsg
lichen Verurtheilung und Hinrichtung am 13. Oct. 1815. F
nand IV. war am 17. Mai 1815 in Neapel eingezogen. Er
tigte für den Augenblick die beſtehenden Verhältniſſe, gab dem
Sicilien emigrirten Neapolitanern ihre Güter zurück, und e
Joſeph's und Joachim's Schenkungen für ungültig.

Ferdinand IV., der ſich ſeit 1816 Ferdinand I. n
ſuchte indeſſen die der unumſchränkten Königsmacht vortheilhaften
zöſiſchen Verwaltungsformen auf Sicilien auszudehnen, wo e
Lehenweſen abſchaffte. Im Jahre 1819 gab er ſeinen Staaten
Geſetzgebung, welche die Napoleon'ſchen Geſetzbücher zur weſent
Grundlage hatte; ſo daß dieſe jetzt auch auf Sicilien übertragen
den. Ferdinand hatte, als er 1815 wieder den Thron von N
beſtieg, in dieſem Lande einen wachſenden Wohlſtand und ein
netes Finanzweſen gefunden. Aber ſeine Regierung verſtand
dieſe Ordnung zu erhalten: die Ausgaben und der Druck der St
nahmen fortwährend zu. Die Carbonaria hatte inzwiſchen in N
immer mehr Einfluß gewonnen. Die Unzufriedenheit des Volks
ſonders durch die Laſt der Abgaben erzeugt, begünſtigte ihre Plane
die ſpaniſche Revolution vom Jahre 1820 gab den Anſtoß zur
führung. Von allen Seiten verlaſſen, beſchworen der König,
Kronprinz und der Herzog von Salerno am 13. Juli die Verfa
der Cortes. Die Bewegung pflanzte ſich nach Sicilien fort.
Mord und Plünderung empörten ſich die Palermitaner, forder
beſonderes ſicilianiſches Parlament und Trennung von Neapel
langen Verhandlungen, und da ſich mehrere ſicilianiſche Ge
Cortesverfaſſung angeſchloſſen hatten, wurden die
täriſche Gewalt unterworfen. Oeſterreich abe
ordneten des neapolitaniſchen Volkes
Domänenverkäufe, dann durch eine
eine Volksbewaffnung, wofür jed
in Vertheidigungsſtand zu ſetzen.
ziehung aller Kloſtergüter und zu

nahme gemacht. Durch wiederholte Versicherung seiner constitutionellen Gesinnungen, so wie durch Bildung eines Ministeriums im Geiste der Revolution, wußte Ferdinand die Erlaubniß des Parlaments zur Reise an den Congreß von Laibach zu erhalten, wohin ihn eine Einladung der verbündeten Monarchen berufen hatte. Für die Dauer seiner Abwesenheit wurde der Kronprinz mit der vollen königlichen Gewalt bekleidet. Auf Oesterreichs Erklärung, daß es entweder friedlich oder mit Gewalt Neapel besetzen werde, gab dieser die Versicherung, er werde zur Vertheidigung der Rechte und Unabhängigkeit Neapels selbst sein Leben auf's Spiel setzen. Ein kurzer Feldzug vom 20. Februar bis 20. März endigte aber die constitutionelle Regierung durch eine Convention vom 23. dess. Monats, die dem österreichischen Heere die Hauptstadt, so wie die Vesten Gaeta und Pescara überließ. Ein Aufstand in Messina, wo die Republik ausgerufen ward, hatte gleich wenig dauernden Erfolg. Censurjunten und Kriegsgerichte wurden errichtet, zahlreiche Verbannungen und Verhaftungen hatten Statt. Schon am 24. März war das Parlament aufgelös't worden. Im Mai wurde ein Staatsrath ernannt und die Verwaltung Siciliens von der Neapels getrennt. Die Auflösung des Heeres und die Verabschiedung aller Officiere vom Obristen abwärts ohne Pension, so wie die Erhöhung der Steuern, ließ jedoch neue Spannung eintreten; so daß die Carbonaria, ungeachtet aller Verfolgungen der Polizei, fort und fort Eingang fand. Während sich in Neapel die Processe gegen die Carbonari bis in's Jahr 1824 hinzogen, war schon 1822 auf Sicilien eine neue Verschwörung angesponnen, entdeckt und bestraft worden. Am 3. Januar 1825 starb Ferdinand eines plötzlichen Todes. Sein Sohn und Nachfolger Franz I. ließ einige Milderungen gegen politisch Verfolgte eintreten. Im Anfange 1827 zogen die letzten österreichischen Truppen aus dem Königreiche ab. Etwa im Jahre nachher brach noch einmal in Bosco ein carbonaristischer Aufstand aus, der grausam gerächt wurde, indem der Polizeiminister del Caretto einen Theil der Einwohner am Galgen büßen, die Uebrigen austreiben und den Ort selbst der Erde gleich machen ließ.

So kam das Jahr 1830. Ehe sich noch die Bewegung von Frankreich nach Italien fortpflanzte, starb Franz I. am 17. November 1830. Ihm folgte sein Sohn Ferdinand II. An seine Thronbesteigung knüpften sich lebhafte Hoffnungen, die sich nach den ersten Maßregeln des jungen einundzwanzigjährigen Königs zu erfüllen schienen. Er begann seine Regierung mit einem Gnadenacte, wodurch die Strafen wegen politischer V[illegible]hen gemildert wurden. Zwei Decrete [illegible] December des folgenden [illegible], im gleichen Geiste der Versöhnung [illegible] ordneten die Zurü[illegible]g vieler Verbannten an, so wie [illegible] Straferlaß für di[illegible] in Sicilien zu Tod und Galeeren [illegible] Staatsverbreche[illegible] folgte die Wiederanstellung vie[illegible] früher un[illegible] Gründe willen entfernt worden [illegible] Re[illegible]menwesen, im Militäretat

und in den Finanzen wurden in den Jahren 1830—33 theils leitet, theils durchgeführt. Namentlich wurde die Offenheit ge womit der neue Regent das unter der früheren Regierung entst Deficit darlegte. Ueberhaupt ſuchte man den Finanzen, haupt dem Schuldenweſen, größere Publicität zu geben und zugleich de derblichen Speculationen in Staatspapieren einen Damm entge ſetzen. Das Miniſterium wurde verändert, und die als beſtechlich wieſenen Richter, Generalprocuratoren und Intendanten der Pro wurden von ihren Stellen entfernt. Zugleich geſchah Manche Hebung des Gewerbfleißes und Handels. Solche Maßregeln u volksfreundlichen Geſinnungen, die ſich darin zu offenbaren ſc hatten wenigſtens die Folge, daß bei dem leicht bewegten Volk Neapel, während ein großer Theil des benachbarten Kirchenſtaates lutionirt wurde, keine allgemeinere Gährung zum Ausbruche Doch konnte dadurch nicht verhindert werden, daß die geheime pe Verbindung des jungen Italiens ſeit 1832 auch im Königreiche Sicilien ſich verzweigte, und daß in dieſem und den nächſt fol Jahren mehrere Complotte entſtanden, die zwar entdeckt und v wurden, aber neue Verurtheilungen und Gewaltmaßregeln na zogen. Noch bedenklicher war 1831 und 1832 ein Pöbelaufru Sicilien, durch Mißernte und Noth erzeugt, aber von den p Unzufriedenen geleitet und benutzt. Um Aehnlichem vorzubeugen ſuchte es die in der Behandlung Siciliens immer wechſelnde des Hofes wieder einmal mit einer adminiſtrativen Trennung von pel. Im Januar 1833 wurde ein beſonderes Miniſterium der niſchen Angelegenheiten gebildet und zugleich die alte Regel aufge wornach unter den Beamten Siciliens nur ⅓ geborene Sicilian durften. Noch immer erhielt ſich die Hoffnung, daß der Kön Einführung einer repräſentativen Verfaſſung beabſichtige Sie neue Nahrung durch die Unterhandlungen Louis Philipp' Ferdinand II., wodurch dieſer für das Syſtem der Juliregieru wonnen werden ſollte. Eine Familienheirath des Herzogs von C mit der Schweſter Ferdinand's II., ſo wie des neapolitan Prinzen Leopold mit der Prinzeſſin Marie von Frankreich, projectirt. Allein die Politik Oeſterreichs überwog: die beabſic Vermählungen kamen nicht zu Stande, und der König erklärte in Note, „er habe nie die Abſicht gehabt, irgend etwas an der ſeiner Regierung zu ändern, welche die einzige ſei, die ſich m Ruhe und Wohlfahrt ſeiner Völker vertrage.“ Die ſtrengeren C maßregeln, beſonders gegen die Einführung fremder Zeitungen reichere Ausſtattung und der wachſende Einfluß der ſchen von nand I. wiederhergeſtellten Jeſuiten; die Errichtung eines neuen lichen Criminalgerichtshofs und dadurch die Herſtellung des alten vilegiums der Exemtion; ſodann die Anerkennung des Infanten Don los, als Königs Karl V. von Spanien; die feierliche Aufnahme deſſen Abgeſandten, der freundliche Empfang des [illegible]

laſſion und ſpäter des Herzogs von Bordeaux — dieſes Alles und Anderes zeigte deutlich genug, daß der junge König auf dem Throne ſchnell genug gealtert war; daß die conſtitutionellen Jugendneigungen, wenn jemals vorhanden, bald verflogen, und daß ſeine Verſicherungen im Geiſte des Abſolutismus aufrichtig genug gemeint waren. Zwar wurde mit einigen adminiſtrativen und legislatoriſchen Verbeſſerungen, wie mit einigen Reformen im Criminalproceſſe, fortgefahren. Dieſes geſchah jedoch mit nachlaſſendem Eifer. Es ſcheint ſich alſo auch hier, wie meiſtens in den abſoluten Monarchieen, die anfängliche Sympathie mit dem Volke durch den bald gewohnten Anblick ſeiner Leiden in Gleichgültigkeit verwandelt zu haben; wenigſtens auf ſo lange, bis dieſe wachſende Uebel wieder einmal die höchſten Organe der Staatsgewalt ſchmerzlich und vielleicht zerſtörend berühren wird. Schon die Ereigniſſe, die ſich 1836 und 1837 an den Ausbruch der Cholera in Neapel und Sicilien knüpften, haben auf vielfache politiſche Mißſtände hingewieſen, die ſich durch bloſe Palliativmaßregeln ſicher nicht beſeitigen laſſen. Die zum Theil unzweckmäßig angeordneten und willkürlich gehandhabten Sanitätsmaßregeln ſeit dem Herbſt 1836 hatten große Unzufriedenheit in Neapel erregt. Wie in anderen größeren Städten Europas, kamen Vergiftungsgerüchte im Umlauf, und die Gährung war auf einen bedenklichen Grad geſtiegen. In dem noch ſchlimmer heimgeſuchten Sicilien ging ſie 1837 in Aufſtand und in die wildeſte Anarchie über *). Namentlich in Palermo und Syrakus löſ'ten ſich alle Bande des Rechtes und der Sitte: die Behörden wurden vertrieben, Mord und Plünderung waren an der Tagesordnung. In Syrakus allein fielen binnen wenigen Tagen gegen dreißig Beamte und angeſehene Bewohner als Opfer der Volkswuth. Nur durch Gewalt der Waffen, von zahlreichen Executionen begleitet, konnte die Anarchie unterdrückt werden. Zur Strafe für die in Syrakus verübten Greuel wurden alle höheren Behörden aus dieſer Stadt nach Noto verſetzt und die frühere Provinz Syrakus nach der neuen Hauptſtadt umgetauft. In ſtets ſchwankender Syſtemloſigkeit verlor Sicilien, durch Decret vom 10. November 1837, die erſt 1833 wiederhergeſtellte beſondere Verwaltung. Eine Amneſtieerklärung im folgenden Jahre und die zeitweiſe Anweſenheit des Königs in Sicilien wurden zwar freudig aufgenommen, allein die Einführung der Stempeltaxe auf dieſer Inſel, die Mißernten und die Noth der unteren Claſſen, die Härte der Beamten, beſonders bei der Eintreibung der Mahlſteuer, ungegen eine ſtrenge Verordnung nur wenig gefruchtet zu haben ſcheint, hatten neue Unzufriedenheit zur Folge. Entſtand gleich keine

*) In der Stadt Neapel war die Zahl der täglichen Opfer der Cholera, in dem Monaten Juni und Juli 1837, zwiſchen 4—600. Nicht geringer war ſie in Palermo, bei einer Bevölkerung, die nicht viel über ein Drittheil derjenigen Neapels beträgt. Am 6. Juli 1837 war ſogar die Zahl der Todten in Palermo auf 1800 geſtiegen.

allgemeinere Empörung, so bildeten sich de[illegible] rall räuberische Hau-
fen, gegen welche der König selbst eine Expedition unternahm und da
Kriegsgesetz publiciren ließ. Auch fand man sich neuerdings veranlaß
die am 15. Mai für die Provinzen Palermo, Girgenti und Trapa
niedergesetzten Kriegsgerichte auf 6 Monate, bis Ende Juni 1840, z
erneuern*). Solche Mißstände und fort und fort sich wiederholen
Ereignisse weisen deutlich genug auf eine schwer zu lösende Disharmon
zwischen Volk und Staat. Nicht blos der Boden ist in weiten Strecke
vulcanischer Natur; selbst der Geist der Bewohner hat etwas von d
Beschaffenheit des Landes. Die leidenschaftlichen Schwankungen d
Volkslebens scheinen sich zugleich der Gesetzgebung mitzutheilen, die i
plötzlicher Laune nicht selten Maßregeln und Anordnungen improvisir
die mit dem herrschenden Geiste der Gesetze in grellem Widerspruch
stehen. Dahin darf man, im Gegensatze zu der im Ganzen milde
Criminalgesetzgebung, das im August 1838 erlassene Duellmandat zä
len, das die Tödtung im Duell als vorbedachten Mord bestraft un
die Betheiligten, selbst wenn keine Verwundung erfolgt ist, mit G
leerenstrafe bedroht. Die Begebenheiten haben wiederholt bewiesen, d
sich das Volk in einen politischen Zustand wünscht, der ihm selbst ei
entscheidende Theilnahme an der Entwickelung seines öffentlichen Leben
gestatten würde. Es hat sich sogar fähig gezeigt, schnell eine ande
Ordnung der Dinge zu gründen; aber seine Unzufriedenheit oder sei
Gleichgültigkeit gegen das Bestehende ist noch nicht zur hinlänglich sta
ken Neigung für ein Neues geworden, für dessen Behauptung es z
That und Opfer bereit wäre. Darum ist jeder neue Staatsorgani
mus, bei jedem Anstoße von Außen, alsbald wieder in Staub ze
fallen. Die Bevölkerung Süditaliens befindet sich also in einem uns
ligen Zwischenzustande. Wie eine halbreife Frucht, die jeder Stur
abzuschütteln droht, hängt sie mit dem alten Stamme nur noch loc
zusammen; ohne doch in sich selbst den Samen schon so weit gezeiti
zu haben, daß er alsbald im neuen Boden haltbare Wurzeln schlag
könnte.

Das Königreich beider Sicilien hat etwas über 8 Millionen Ei
wohner. Es fehlen indessen genaue Angaben. Selbst die Berichte d
Regierung über die Bevölkerung diesseits des Faro weichen häufig v
einander ab. Nach diesen officiellen Mittheilungen hatte Neapel i
Jahre 1830 etwa 5,732,000 Bewohner. Diese Zahl war bis zu
Jahre 1837 auf 6,089,288 gestiegen; allein im Jahre 1838, dur
die Cholera, wieder auf 6,021,284 gefallen. Die Bevölkerung Sic
liens, das im Alterthume wohl an 10 Millionen Einwohner hatt

*) Uebereinstimmende Nachrichten schildern auch jetzt (Frühjahr 1840) d
Stimmung der Sicilianer als sehr revolutionär. Dieses in einer Zeit, i
Neapel durch ein Zerwürfniß mit Großbritannien bedroht ist, in Folge d
für Sicilien eingeführten Schwefelmonopols, was von britischer Seite a
eine Verletzung der abgeschlossenen Handelsverträge betrachtet wird.

im Jahre 1830 auf nur 1,650,000 geschätzt worden; soll aber nach neueren Angaben, etwa über 2 Millionen betragen. Im Durchschnitte leben in Neapel etwa über 4000 Menschen auf der Quadratmeile, und dieses Königreich gehört also zu den stark bevölkerten Staaten. In einigen Provinzen ist die Volksdichtigkeit sehr groß und steigt auf 5—6000; dagegen sind die eigentlichen Gebirgsländer, Molise und die Abruzzen, mit einer relativen Bevölkerung von 2000, weit dünner bewohnt. Auch in Sicilien, wenn man die kleinste Zahl seiner Bewohner zu 2 Millionen annimmt, kommen 4000 auf die Quadratmeile. Im Königreiche diesseits des Faro hat die Einwohnerzahl in den 17 Jahren von 1820—27 um 881,915 zugenommen, also auf jedes Hundert um 16,95 und im Durchschnitte jährlich um 51,877. Nach den Berechnungen von **Bickes** kommen auf 1000 Ehen nicht weniger als 5,568 Kinder, und die eheliche Fruchtbarkeit ist hiernach die stärkste in ganz Europa. Wenn gleichwohl das Wachsthum der Bevölkerung, jährlich etwa 10,000 auf jede Million, etwas **unter** der mittleren Bewegung für **ganz** Europa steht, so kommt dieses theils von der nicht sehr beträchtlichen Zahl der Ehen her, theils von der ziemlich größeren Sterblichkeit. In den Jahren von $18\frac{22}{31}$ kamen jährlich auf je 100,000 Einwohner 723 Todesfälle, weniger als in allen übrigen Staaten unseres Welttheils, mit Ausnahme der pyrenäischen Halbinseln und Würtembergs. Während **derselben** Periode zählte man jährlich auf je 100,000 Einwohner 3,302 Geburten und 3,002 Todesfälle. Wenn hiernach **im Ganzen** die Sterblichkeit beträchtlich ist, so erreichen doch nicht Wenige ein hohes Alter: im Jahre 1831 starben in der Stadt Neapel 56 mehr als hundertjährige Greise. Die Vermehrung der Bevölkerung diesseits des Faro ist übrigens weit stärker als in Sicilien. **Serristori** schreibt dies der in Neapel schon im Jahre 1807 erfolgten Aufhebung des Lehnswesens, der Fideicommisse und Majorate zu; sodann dem Verkaufe der Gemeindegüter und Klostergüter, den neueren Erbtheilungsgesetzen und den besseren Communicationsmitteln im Inneren. In Sicilien dagegen sind die angeführten Maßregeln erst seit 1818 in Kraft getreten; auch hat dieses Land bis auf die neueste Zeit sehr unter Mangel an Verbindungsmitteln, während sich ein sehr beträchtlicher Theil des Bodens in geistlicher todter Hand, oder in den Händen einiger Grundbesitzer befindet, die in Palermo und Syrakus, zum Theil auch in Neapel oder Spanien ihr Einkommen verzehren. Die Zahl der unehelichen Geburten soll gering sein, und wird nur auf $\frac{1}{12}$ der ehelichen angegeben. Wie in allen Ländern Europas, die wiederholt vom Kriege heimgesucht werden, so hat in Neapel das weibliche Geschlecht ein Uebergewicht über das männliche. Doch stellt sich in diesem Lande das Gleichgewicht allmälig her; im Jahre 1818 war das Verhältniß der männlichen zur weiblichen Bevölkerung wie $100 : 106^{03}$; 1822 war es schon auf $100 : 105^{21}$ gefallen.

Obgleich die Bevölkerung beider Sicilien aus sehr verschiedenen

Stämmen zusammengeflossen ist, bildet sich doch gegenwärtig, Sprache und Religion, eine ziemlich gleichartige Masse. Neb grossen Ueberzahl romanisch-katholischer Bewohner leben in Neap noch etwa 75,000 albanesische Griechen, die als unirte Griechen, Anerkennung des Papstes, dem Ritus der orientalischen Kirch geblieben sind, und deren Priester sich verehelichen dürfen. Sch Jahre 1453 begannen die Einwanderungen dieser Arnauten dauerten bis 1738. Sie wohnen hauptsächlich in den Abruzze in Calabrien, wo sie zum Theil ihre Sprache und Nationaltracht halten haben. Außerdem wohnen im Königreiche etwa 2,000 S welchen noch jetzt verboten ist, sich als Gemeinden zu constituiren etwas über 800 Evangelische.

Die städtische Bevölkerung diesseits des Faro ist ziemlich be lich. Man zählt 382 Städte neben 345 Marktflecken und Dörfern. Die Hauptstadt hatte im Jahre 1838, ohne die Vor gegen 337,000 Einwohner. Seit dem Frieden von 1815 ist ihr völkerung stets wachsend, theils durch einen Ueberschuß der Ein rungen, theils durch den der Geburten über die Todesfälle. N Jahre der Cholera machten hierin eine Ausnahme. Vom Jahre hatte im Durchschnitte die jährliche Zahl der Geburten 13,68 der Todesfälle 12,602 betragen. In derselben Zeit war die m Bevölkerung beträchtlich stärker als die männliche, und überstieg um etwa 12 %. Ganz eigenthümlich sind die Verhältnisse Sicilien sich weit der größte Theil der Bewohner in den Städten zusa drängt. Auf nicht weniger als 352 Städte — darunter Pal mit 180,000, Messina mit 70,000 Einwohnern — kommen u Marktflecken und 110 Dörfer. Dieses erklärt sich aus den beso geschichtlichen Verhältnissen, aus der frühzeitigen Anlage zahl und großer Städte und aus der allmäligen Verödung des Land seiner Glanzperiode im Alterthume.

Nach Beruf und Beschäftigung hat die landwirthschaftlich völkerung ein großes Uebergewicht. Serristori gibt die Za Bauern in Neapel auf 1,824,000 an, so wie die der Grundeig mer und Capitalisten auf 993,864. Die Zahl der Handwerk Gesinde und Gehülfen beträgt 340,672. Dazu kommen 75,094 ler, Gelehrte und sonst von freien Künsten Lebende; etwas über 5 Fischer und Matrosen und etwas über 200,000 Arme. Die Geistlichkeit sind sehr zahlreich. Die letztere besteht aus 27,144 priestern, aus 11,680 Mönchen und 9,773 Nonnen. Seit 180 selbst seit 1831 hat sich indessen der Clerus, besonders der re fortwährend und um mehr als die Hälfte vermindert. Im Jahre sollen gar noch 100,000 Individuen im Dienste der Kirche ge und ein jährliches Einkommen von 9 Millionen Ducati bezogen Die 131 Diöcesen nach dem Concordat von 1741 sind durch nige von 1818 auf 109 herabgesetzt, und die Besoldung der B ist auf wenigstens 3000 Ducati festgesetzt worden. Der ganze

anische Kirchenstaat zerfällt jetzt in 20 Erzbisthümer und 66 Bis-
ümer. In den Jahren 1807 und 1809 wurden nicht weniger als
9 Klöster aufgehoben, wodurch dem Staate gegen 150 Millionen
ucati zugeflossen sind. Die Zahl der seit 1818 neu errichteten Klöster
st sich nicht genau angeben. Ueber die Vertheilung der Bevölkerung
icilliens nach dem Berufe sind keine näheren Angaben vorhanden.
el, Geistlichkeit und Bettler sind hier verhältnißmäßig noch zahlreicher,
s in Neapel. Im Jahre 1832 soll Sicilien nicht weniger als 64
erzöge gehabt haben, 213 Fürsten, 234 Marchese, 308 Grafen
d 4,161 Barone. In demselben Jahre bestanden noch auf der Insel
58 Mönchsklöster mit 7,591 Mönchen, so daß man, nach Serri-
ori, auf je 254 Einwohner einen Mönch zählte.

Gehen wir nun in Betrachtung der materiellen Cultur zunächst
f die der Urproduction über, so ist zu bemerken, daß noch der
ergbau auf sehr niedriger Stufe steht, und höchst nachlässig betrie-
n wird. Die Regierung hat noch wenig oder gar nichts gethan,
n zur Verbreitung bergmännischer Kenntnisse und Fertigkeiten mit
m weiter vorangeschrittenen Auslande Verbindungen einzuleiten. Leb-
ft ist die Fischerei, doch nur in den benachbarten Meeren, da sich
e weitesten Unternehmungen auf Korallenfischerei an der afrikanischen
üste beschränken. Verhältnißmäßig am Sorgfältigsten, wenigstens in
nigen Theilen des Landes, wird die Landwirthschaft betrieben, mit
usnahme der hier und da zum großen Schaden des Landes allzu ver-
achlässigten Forstwirthschaft. Die Gesammtoberfläche von Neapel
ssseits des Faro wird auf etwa 20 Millionen Acres geschätzt. Davon
rden als culturunfähig, so wie für Wohnungen und Straßen 4 Mil-
onen, sodann an Waldungen 2,365,000 Acres ab. Von den übri-
en 13,635,000 sind nach den Steuerregistern 12 Millionen wirklich
ultivirt, und die culturfähige unbebaute Fläche ist also im Ganzen
cht sehr beträchtlich. In vielen Gegenden des heißen Landes bringt
r Boden, mit Bäumen bepflanzt, selbst an Getreide, Gemüse und
rgl. verhältnißmäßig mehr hervor, als ohne Bäume. Daraus er-
ugt sich eine vortheilhafte Verbindung des Ackerbaues mit der Cultur
r Reben, Oliven und Maulbeeren. Gerade in den bestcultivirten
egenden findet man überall auf den Feldern Ulmen und Pappeln mit
Reben bekränzt, oder Reihen von Oelbäumen in Zwischenräumen von
0 bis 40 Fuß. Auf diese Weise bleibt zwar viel Feld vom Pfluge
schont, um den Baumwurzeln Raum zu lassen; gleichwohl gibt der
Boden an Getreide, Klee und Gras nur etwa ein Drittheil weniger,
s das baumlose Ackerland. Die Cultur der gesammten Landesfläche
ird nach drei Hauptsystemen betrieben. Die beiden Wirthschaftssysteme,
e im gebirgigen Theile des Landes, sodann in der campanischen Ebene
Anwendung sind, knüpfen sich an die natürliche Beschaffenheit des
Bodens selbst. Die in Apulien vorherrschende Betriebsart hängt dagegen
it eigenthümlich historischen und politischen Verhältnissen zusammen,
nd ist hauptsächlich durch die Maßregeln der Regierung bedingt. Nach

der Natur des Landes iſt das Bergſyſtem am Meiſten verbr
Danach iſt Alles in kleinere Pachtgüter getheilt, von 1½ bis 7 J
die meiſtens mit Spaten und Hacke bearbeitet werden. Nach
Sommerernte von Mais und Sommerfrüchten folgt im Herbſte
Weizenſaat; ſodann eine zweite Ernte von Weizen, oder von G
Hafer und Bohnen. Dieſer Wechſel ſchließt mit ein oder zwei J
Brache, wo dann das freiwillig wachſende Gras abgeweidet wird.
neuerer Zeit hat man Baumpflanzungen an den Grenzen der F
angelegt, auch neue und vervollkommnete Methoden des Fruchtwe
in Anwendung gebracht. — Die Ebene von Campanien, an
Küſte zwiſchen Terracina und Torrent, längs den Buſen von G
und Neapel, vom Garigliano und Volturno durchfloſſen und die
Fläche von Capua in ſich faſſend, endigt nordweſtlich mit den B
von Pontecorvo und Gaeta, ſüdöſtlich mit dem Vorgebirge Ca
nella, und reicht gegen Oſten bis an den Apennin bei Caza,
und Avellino, mit Inbegriff von Benevent. Der Boden iſt vul
ſcher Beſchaffenheit, tief und fruchtbar. Die Natur hat hier
reichſte Fülle ausgegoſſen. Das Thal von Sebete, zwiſchen dem
di Monte und dem Veſuv, iſt ein immer grüner Garten. Ue
ſind die üppigſten Getreidefelder, im Schatten von Tauſenden
Oliven oder rebenbekränzten Ulmen und Pappeln. So werden Oel
Wein neben Feldfrüchten aller Art in Menge gezogen; zugleich ge
die Cultur des Maulbeerbaums, obgleich noch nicht allgemein in d
Diſtricte, mehr und mehr Umfang*). Campanien iſt äußerſt
bevölkert. Das Land iſt in zahlreiche Güter von mäßigem Um
getheilt. Hier iſt die Brache gänzlich aus dem Fruchtwechſel verſch
den. In der Mitte Octobers werden Raps, Lupinen und Kic
pflanzt, wovon für das Vieh vom December bis März grüne
gewonnen wird. Im April wird Mais in den geackerten oder mi
Hacke bearbeiteten Boden geſäet, ſo wie Bohnen, Kartoffeln und
ſchen den Mais Kürbiſſe; endlich wieder im Herbſte, wenn alle E
eingethan ſind, Weizen. Oder es wird im erſten Jahre Hanf
des Mais, und im zweiten Jahre Weizen gezogen. Zuweilen
auch ein Wechſel von je vier Jahren Statt. Die Cultur iſt in d
Landſtriche durchweg vortrefflich und ſelbſt beſſer, als in der Lomb
Von der Oſtſeite des Apennins, zwiſchen den Flüßchen von Te
und Ofanto in der Provinz Capitanata, ſenkt ſich in ſanftem Abh
die apuliſche Ebene gegen das adriatiſche Meer. Sie hat in
größten Länge etwa 32, in ihrer größten Breite 14 Lieues. D
Sommer ausgetrockneten zahlreichen Flüßchen und Bäche ſind im
ter waſſerreich. In dieſer Jahreszeit bedeckt ſich der baumloſe und

*) Noch mehr Seide wird in Calabrien gezogen. Die ſteigenden P
den auf Sicilien haben jedoch in Calabrien die Maulbeerzucht ſehr in Verfa
bracht; die noch ſtehenden Bäume ſind vernachläſſigt, und junge werden
nachgepflanzt.

[illegible]rhitze ausgedürrte Boden mit dichtem Rasen. Darum stei-
[illegible] undenklichen Zeiten die Hirten des Gebirges Winters in die
[illegible] herab. Schon in der römischen Republik und unter den Kaisern
[illegible] Weiderecht in diesen Gegenden zu einem Staatseinkommen
[illegible]. Auch unter den Normannen (1130 — 98) bildete dieses
[illegible] einen Theil der Regalien. Im Streite der Hohenstaufen und
[illegible], bis 1268, herrschte die größte Verwirrung. Unter der Dynastie
[illegible] aber (1268 — 1442) erfolgte die Herstellung des apulischen
[illegible] und die Festsetzung einer Gebühr für Benutzung desselben,
[illegible] von 100 Ochsen 20 und von 100 Hammeln 2 Ducati ent-
[illegible] werden mußten. Seit Alphons von Arragon (1442), besonders
[illegible] die Thätigkeit seines Ministers Montluber, wurde das Ein-
[illegible] aus diesen apulischen Triften noch wichtiger. Die Abgabe hieß
[illegible] della mena delle pecore di Puglia. Die Hirten waren
[illegible], im Winter nur die königlichen Weiden zu benutzen. Dafür
[illegible] ihnen der König wohlfeiles Salz; auch hatten sie zahlreiche
[illegible] und Immunitäten. Sie bildeten eine förmliche Corporation,
[illegible] ein eigenes Hirtenregiment und eine besondere Repräsentation,
[illegible] sie vier Deputirte ernannten, die sich zu bestimmter Zeit in der
[illegible] versammelten. Von Seiten der Regierung war zur Leitung
[illegible] eine Generaladministration angeordnet, tavoliere di Puglia,
[illegible], den auch die ganze Institution erhielt. Da die Domanial-
[illegible] nicht ausreichten, so ließ der König vielen Baronen, Gemeinden,
[illegible] und Privaten in den drei Provinzen Apuliens und an der
[illegible] der Abruzzen das Weiderecht im Winter, vom October
[illegible], abkaufen; auch verlangte die Regierung von den weltlichen
[illegible] Eigenthümern, daß sie das Sommergras, worüber sie
[illegible] verfügen konnten, bis zur Mitte Octobers zur Disposition
[illegible] stellten. Auf diese Weise wurde der Production eine
[illegible] Richtung gegeben, und ein ähnliches System wie
[illegible] spanischen Mesta, mit ähnlichen schädlichen Wirkungen, begrün-
[illegible] namentlich entstanden aus den halbnomadischen Hirten die zahl-
[illegible] Räuberbanden, die bis auf die neueste Zeit in Unteritalien ihr
[illegible] trieben. Vom sechszehnten Jahrhundert an, unter den spanischen
[illegible], erlitt das System vielfache Störungen. Sehr verderblich
[illegible] die Verdoppelung der Taxe. Sie mußte zwar bald wieder her-
[illegible] werden, allein die Anstalt gerieth mehr und mehr in Verfall.
[illegible] III. aus dem Hause Bourbon kamen die Mißbräuche des
[illegible] in Betracht. Sein Nachfolger versuchte eine Verpachtung der
[illegible] vertheilten Ländereien auf eine bestimmte Reihe von Jah-
[illegible] später sollte eine definitive Vertheilung derselben erfolgen. Allein
[illegible] hinderte die Ausführung dieses Planes. Unter Joseph
[illegible] (1806) wurde mit den alten politischen und finanziellen
[illegible] zugleich der Tavoliere di Puglia abgeschafft. Die zeitwei-
[illegible] der einzelnen Stücke sollten diese künftig von der Krone
[illegible] oder gegen einen jährlichen Zins als Eigenthum haben.

Die Feudallasten sollten loskäuflich sein. Dieses dauerte bis zur Restauration 1815. Ferdinand erkannte Anfangs die Theilungen an. Später aber, auf das Ersuchen der ärmeren Hirten, die bei den Theilungen von den Reichen und Mächtigeren ausgeschlossen worden, erließ er einen „souveränen Act," wodurch der bereits erworbene Lehnsbesitz nur unter sehr beschränkenden Bedingungen bestätigt wurde. Namentlich wurden die Feudallasten und Zinsen für nicht ablöslich erklärt. Auch wurde der Tavoliere auf einem großen Theile des Gebietes wiederhergestellt. Insbesondere geschah dieses in den noch nicht vertheilten Bezirken, so wie auf den vertheilten Ländereien der Communen, Hospitäler, Corporationen und derjenigen Eigenthümer, die mehr als 825 Acres besaßen. Sehr natürlich mußten diese Maßregeln bei den in unbeschränkteren Besitz Gekommenen große Unzufriedenheit erregen, der man zum Theil den Ausbruch der Insurrection von 1820 zugeschrieben hat. Mit dem Allen hängt nun das in Apulien oder einem großen Theile der Provinzen Capitanata, Terra di Bari und Terra di Otranto vorherrschende Agricultursystem mit seinen schädlichen Einflüssen zusammen. Seit dem Tavoliere waren die Eigenthümer des Bodens, worauf die Regierung das Weiderecht hatte, zu einer Cultur und einem Fruchtwechsel verpflichtet, der die Ausübung dieses Rechtes möglich machte. Hiernach sind die meistens sehr ausgedehnten Pachtgüter Apuliens gewöhnlich in drei Theile getheilt, wovon einer eingesäet wird, ein zweiter zur Weide brach liegt und ein dritter im Zustande der Ruhe ist. Das apulische System begünstigt hauptsächlich die Schafzucht. Darum wurden andere Zweige der Viehzucht um so mehr vernachlässigt. Neapel hat etwa vier Millionen Schafe, aber nur 340,000 Stück Rindvieh, 60,000 Pferde, 600,000 Maulthiere und Esel, 600,000 Ziegen. In der Lombardei dagegen, in Baiern ꝛc. ist der Rindviehstand und Pferdestand verhältnißmäßig weit beträchtlicher. Und da der Tavoliere einen ausgedehnten District zu theilweiser Unfruchtbarkeit verdammt, so erklärt es sich, daß das fruchtbare Neapel in weniger günstigen Jahren selbst für seinen eigenen Bedarf nicht Getreide genug erzeugt. Gleichwohl ist der finanzielle Vortheil, den die Regierung aus jenem Systeme zieht, sehr unbedeutend. Nach Serristori hat sie in der apulischen Ebene ein Grundeigenthum von 74 neapolitanischen Quadratmeilen, und von dieser ausgedehnten Fläche wird der reine Ertrag, nach Abzug der Verwaltungskosten, auf nicht höher als 400,000 Ducati geschätzt. Serristori hält dar[illegible] eine gänzliche [illegible]eräußerung und Vertheilung dieser [illegible] onomischen, wie im finanziellen Interesse, für n[illegible] [illegible]

[illegible] [illegible]er in [illegible]pel ist [illegible]icilien, früher die Kornkammer des r[illegible] [illegible]n [illegible]s, die [illegible]ung der reichen Hülfsquellen des Landes [illegible] [illegible]es trefflichsten Landes liegen jetzt verödet, und ein [illegible] [illegible]ölkerung, namentlich die Unterpächter mit [illegible] Fruchtbarkeit des Bodens ist jed[illegible] [illegible] [illegible]hr rationellen

schaftung und der geringen Mühe, die auf die Cultur verwen-
*), noch heut zu Tage der Weizen den Haupttrag der Insel
Die jährliche Ausfuhr, meistens nach Spanien, Frankreich,
und Malta, wird auf einen Werth von 4½ Millionen Ducati

Doch gab es in neuester Zeit auch Jahre, in welchen Ge-
eingeführt werden mußte. Sicilien leidet zum Theil an ähn-
rbeln, wie die Campagna di Roma, und aus ähnlichen Ur-
Bis in die neueste Zeit war aller Boden in der todten Hand
lichkeit oder der Majoratsherren, und durch diese nur auf die
häupter vererblich, während die jüngeren Söhne und die Töch-
einer Aussteuer abgefunden wurden. In den letzten Jahren
: der reformatorische Eifer die herkömmlichen Verhältnisse ver-
ber durch theilweise ungeeignete Maßregeln. Ferdinand IV.
h für Sicilien seine Regierung mit wichtigen Beschränkungen
rechte begonnen, mit dem Verbot des neuen Gütererwerbs an
Hand und mit Ermunterung des Ackerbaues. Später schaffte
nische Parlament das Lehenswesen ab, behielt jedoch die Ma-
nd Fideicommisse bei, bis auch diese nach der Restauration
königliches Decret aufgehoben wurden. Nach Auflösung der
nisse konnten die sehr beträchtlichen Güterschulden eingetrieben

Ein königliches Patent befahl, daß die Zahlung in Natur,
berlassung von Gütern, geleistet werden könne. Aber nur
ten kam eine Vereinbarung zwischen Gläubigern und Schuld-
Stande. Zahllose Processe entstanden; die zu ihrer Schlichtung
Gerichte erhielten die Verwaltung der bestrittenen Güter
n davon den größten Gewinn. Die Schuldner hielten sich
befreit, aber die Gläubiger nicht für befriedigt. Die Güter
auf die Hälfte ihres früheren Werthes, und gleichzeitig gerieth
ganz in größeren Verfall. Noch ist für Sicilien der Ausweg
so entstandenen Verwirrung nicht gefunden. Doch hat der
nig am Schlusse des Jahres 1838 die völlige Abschaffung der
stehenden lehensrechtlichen Verhältnisse angeordnet und die
ten der Provinzen angewiesen, in allen Gemeinden nach den
h vorhandenen Spuren des Feudalwesens zu forschen und
anullren. Das Eigenthum soll fortan frei sein; die Domä-
Gemeinden sollen unter diese gleichmäßig vertheilt werden, und
htung der zwischen den Gemeinden und den ehemaligen Feu-

schwebenden Processe nicht mehr von den Patrimonialgerich-
gen, sondern von den Staatsgerichten, unter Vertretung der
en durch den Procurator des Königs.

Gewerbindustrie ist in Neapel noch wenig entwickelt. In

er Boden wird mit dem Pfluge nur leicht aufgerissen; die Stelle der
häufig ein mit Steinen beschwerter Dornstrauch vertreten. Nach
ernte im Herbste werden noch Hanf, Flachs, Mais, Linsen und an-
nfrüchte gepflanzt.

neuerer Zeit, zum Theil durch die Untern [illegible] Ausländern, sind jedoch in mehreren Städten Fabriken gegründet [illegible]rden. Dies geschah besonders seit der im Jahre 1824 erfolgten Einführung des noch jetzt in voller Kraft bestehenden Prohibitivsystems. Zur Hebung der Industrie hat es alle ausländische Waaren schweren Abgaben unterworfen, aber der Gesammtproduction einen nur sehr zweideutigen Gewinn gebracht. Auch an Kunst- und Industrieausstellungen hat man es nicht fehlen lassen. Die wichtigsten Zweige des Gewerbfleißes betreffen Seide, Tressen, Leinwand, Wolle und Baumwolle; und sodann Fayence, Darmsaiten, Liqueure u. s. w. In Sicilien, wo noch die Industrie auf sehr niedriger Stufe steht, beschränkt sie sich auf einige Seidenmanufacturen. Der auswärtige Handel und die Schifffahrt, die sich jedoch in neuerer Zeit etwas ausgedehnt hat, befinden sich fast ausschließlich in den Händen von A[illegible]ndern; da sich die Neapolitaner und Sicilianer zumeist auf den [illegible]einverkauf und die Küstenfahrt beschränken*). Für Belebu[illegible] des [illegible]ärtigen Handels hält Serristori die Errichtung eines [illegible]fens am adriatischen Meere für besonders ersprießlich. Zur Förderung des inneren Verkehrs ist für Hauptstraßen viel geschehen, weniger für Provinzialstraßen und am Wenigsten für Communalwege. Vor nicht langer Zeit hatte Sicilien noch keine fahrbaren Verbindungsstraßen. Jetzt hat es eine Kunststraße von Palermo über Messina nach Catania, und von da durch die Mitte der Insel nach der Hauptstadt, von der noch Straßen nach der Westküste und Südküste auslaufen. Syrakus steht dagegen mit den Nachbarstädten nur durch elende Saumwege in Verbindung, und im Ganzen sind noch die Communicationen in nicht sehr gutem Stande. Es ist eine Folge davon und der mangelhaften Posteinrichtungen, daß noch jetzt ein Brief von Palermo nach Neapel 7 Tage braucht, und also täglich nicht über 55 Miglien zurücklegt. In den letzten Jahren sah Sicilien diesseits des Faro eine Kettenbrücke über den Garigliano entstehen; den Anfang einer Eisenbahn von der Hauptstadt nach Nocera und Castellamare, so wie die Gründung eines neuen Hafens bei der Stadt Neapel.

Jahrhunderte lang war der Grund und Boden, die Hauptquelle alles Einkommens, im Besitze des Adels und der Geistlichkeit. Seit wenigen Jahrzehnten ist in Neapel, erst seit etwa zwanzig Jahren in Sicilien, einer größeren Vertheilung des Grundeigenthums Bahn gebrochen. Aber diese neueren Veränderungen im Rechtszustande haben noch die Nachwirkungen der früheren Verhältnisse nicht völlig beseitigen können. Es ist zum Theil eine Folge davon, daß in Neapel

*) Die Ausfuhr [illegible]iliens wird auf 11 Millionen Ducati geschätzt; die Einfuhr [illegible] auf [illegible]nen (?) [illegible]artikel der Ausfuhr sind: Weizen für 4½ [illegible] Manna für 200,000; Südfr[illegible] [illegible]nöl, Soda, Schwefel, Salz, [illegible]

e in Sicilien eine zahlreiche Classe von Proletariern lebt; daß ein
s beträchtlicher Theil der Bevölkerung ohne bestimmte Beschäftigung
. Dazu kommt die natürliche Indolenz des Volkes, und daß in
m feurigeren Süden so manche Sorge und Thätigkeit als unnöthig
scheint, wozu der strengere Norden seine Bewohner enhält. Man
traut mehr dem Zufalle, weil man ihm mehr vertrauen darf.
nun ist die Bettelei ein keineswegs ehrenrühriger Beruf; sie wird
n Volke wenigstens als zufälliges Nebengeschäft betrieben. Manche
sliche und politische Institutionen, die noch immer sehr zahlreichen
ster mit ihren Armenspenden, so wie das heillose Lotto, aus dem
die Regierung eine Finanzquelle gemacht hat, thun der vorherr-
enden Neigung Vorschub, sich, von Hand zu Mund lebend, nur auf
s Glück des Tages zu verlassen. So läßt sich allerdings von einer
ungleichen Vertheilung des Vermögens, von einem auffallenden
gegensatze von Reichen und Armen sprechen. Aber das milde Klima,
s zum Theil diesen Gegensatz erzeugt, mildert auch die Folgen des-
ben, die überhaupt in den südlichen Staaten weniger grell, als im
rden hervortreten.

Die Eigenthümlichkeiten des italienischen Volksgeistes und Volks-
arakters prägen sich hier, wo die äußere Natur zugleich mit größerer
aft und Gleichförmigkeit auf den Menschen einwirkt, zum Theil
ch schärfer aus, als in den nördlichen Theilen des Landes. Die
ewohner sind mit reichen Gaben ausgestattet: mit einem feinen und
nell eindringenden Verstande, mit Scharfblick, lebhaftem Witze und
ner Neigung zu metaphysischen Streitigkeiten, noch jetzt, wie einst
den Zeiten Großgriechenlands. Diese Lebhaftigkeit des Geistes tritt
ch auch äußerlich hervor. Neapel heißt die „geräuschvolle Stadt.“
Man hört überall schneidende Töne und bemerkt ein lebhaftes Geber-
n- und Mienenspiel, das sich die Neapolitaner sogar zu einer eigenen
prache ausgebildet haben. Aber ihre Naturgaben selbst und die ganze
ichtigkeit der äußeren Existenz entbinden einen großen Theil der Be-
ohner von der Aufgabe, die Entwickelung ihrer intellectuellen Kräfte
m Gegenstande eines anhaltenden Strebens, einer mühsamen Cultur
machen. Dieses gilt wenigstens von vielen Gegenden, wo die
ßere Sonne auf den Geist des Volkes drückt, wo dieser auf dem
ht hinfließenden Strome des Lebens weniger zu schwimmen als zu
then scheint. In den gebirgigen und minder fruchtbaren Theilen des
ndes aber, wo sich die Bewohner die Mittel ihrer Existenz mühsamer
ringen müssen, sind sie noch in engere Kreise des geistigen und per-
nlichen Verkehrs geschieden, und darum auf eine nur herkömmlich
h fortpflanzende Berufsthätigkeit verwiesen. Wie hiernach der Bil-
ungs-Eifer im Volke nicht groß ist, so sind ihm auch Staat und
che nur wenig mit Bildungs-Anstalten entgegengekommen. Das
olksschulwesen, fast durchweg unter dem Einflusse einer meistens un-
bildeten Geistlichkeit, ist höchst vernachlässigt. Nach dem Gesetze
llen zwar in allen Provinzen Knabenschulen bestehen für Lesen, Schrei-

ben und etwas Rechnen; allein wo sie bestehen, befinden sie schlechtem Zustande. In Sicilien kann selten ein Bürger und lesen oder seinen Namen nothdürftig schreiben. Selbst in Nea es noch im Jahre 1834 gegen 30 volkreiche Städte gegeben hab durchaus ohne Schule waren. Im Ganzen wurde im Jahre 18 Zahl der Primärschulen in Neapel auf 2,095 angegeben, mi mehr als etwa 75,000 Schülern. Für den Unterricht der M gibt es nicht einmal solche kümmerliche Anstalten. Von 2000 chen, die in Klöstern und frommen Stiftungen erzogen werde kaum ein Zehntheil lesen lernen. Bei solchem Culturstande h Einführung des wechselseitigen Unterrichtes von Nutzen sein Unter Joseph und Murat wurden Lancaster'sche Schulen er sie sind jedoch von Ferdinand, mit Ausnahme einer einzigen schule dieser Art, wieder aufgehoben worden. Auch an Industri Realschulen ist gänzlicher Mangel. Zur Vorbereitung für den Unterricht bestehen in Neapel 42 Secundarschulen; an einigen ben wird zugleich Unterricht im praktischen Landbau ertheilt. schließen sich, mit ausgedehnterem Cursus, die eigentlichen Ge schulen: 12 königliche Gymnasien und 5 Lyceen. Neapel h eine einzige Universität in der Hauptstadt selbst, gegründet im 1224, jetzt mit etwa 1,500 Studenten. Neben ihr besteht n besonderes königliches Collegium für Medicin. In Sicilien drei Universitäten: Palermo mit etwa 600, Catania mit 500 denten und Messina. Der Präsident und 6 Professoren der kön Universität zu Neapel stehen als höchstes Collegium an der Spitze sammten Unterrichtswesens diesseits des Faro. In den Provinz ihnen besondere Commissionen zur Ueberwachung des öffentlichen richts untergeordnet.

Neapel hieß einst die Mutter der Wissenschaften, ein auf den es seit Jahrhunderten den Anspruch verloren hat. Zu nicht zu verkennen, daß hier, wie in anderen Theilen Italien Ende des verflossenen Jahrhunderts mehr wissenschaftliche Reg erwacht ist. Immer ist jedoch die geistige Production, womit in den literarischen Verkehr der Halbinsel eingreift, sowohl nac fang als Gehalt, verhältnißmäßig nicht gar bedeutend. Von 4,500 Bänden, die jährlich in ganz Italien erscheinen, produc Königreich beider Sicilien gegen 620. In der Theologie, die von Bigotterie gefesselt und vom Unglauben oder Indifferen vernachlässigt ist, erscheint nur Weniges und Unbedeutendes. D sind in neuerer Zeit mehrere tüchtige Werke über Gesetz Jurisprudenz erschienen; namentlich zu Palermo ist D das Studium des öffentlichen Rechtes geschehen. U sich die besten Köpfe zumeist der Jurisprudenz sich ihre literarischen Arbeiten, Ausnahme [illegible] tes über die Gesetzgebung handlungen über einzelne P

en hat in den letzten Jahren ein Werk von A. di Rivera, durch freimüthige Aufdeckung der Mängel der Staatsverwaltung, Aufsehen gemacht. Sonst hat noch Neapel mehrere werthvolle neuere Werke über politische Oekonomie, Statistik, Erziehungswesen und besonders über Landwirthschaft aufzuweisen. In Sicilien zeigte sich seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts viel Eifer für Archäologie, besonders für das Studium der vaterländischen Alterthümer. Auch im Fache der gelehrten Sprachkunde, der Diplomatik und Geschichte haben sich Viele als Sammler und Forscher hervorgethan. Da jedoch alle geistig Thätigen, was dem allgemeinen Charakter der Bevölkerung entspricht, stets nur einer ganz speciellen Neigung folgen: so hat man noch nicht dazu gelangen können, das Einzelne zusammenzufassen und zu einer vollständigen Geschichte der Insel zu verarbeiten. Es liegt in den Verhältnissen, in der strengen Censur und dem Mangel eines öffentlichen Lebens, daß die politische Presse sehr dürftig und nicht mehr, als ein entbehrliches Echo der Regierung ist. Dagegen hat die periodisch wissenschaftliche Literatur in den letzten Jahrzehenten einen sichtbaren Aufschwung gewonnen. Von den 72 wissenschaftlichen Zeitschriften Italiens kommen 14 auf das Königreich beider Sicilien. Die annali civili del regno, der Progresso, Lucifero und der in Messina erscheinende Faro können sich den besseren Journalen ähnlicher Art in Deutschland, England und Frankreich zur Seite stellen. Palermo hat seit 1836 ein vortreffliches giornale di statistica. Auch die verschiedenen Akademieen, wie die Academia Pontaniana zu Neapel, die der Naturwissenschaften zu Catania und andere lassen wieder in neuerer Zeit regelmäßig Memoiren erscheinen.

Nächst der Provence schien einst Sicilien die Wiege der neueren europäischen Poesie zu werden. Die sicilianischen Dichter des zwölften Jahrhunderts bedienten sich ihrer Mundart in einfacher lieblicher Weise, und der Dialekt der Insel schien sich als Sprache der Gebildeten und als gemeinsames Band über die ganze Halbinsel zu verbreiten, bis das Uebergewicht der toscanischen Dichter den Sieg davon trug. Schon seit dem dreizehnten Jahrhunderte, da alle Gelehrte Latein schrieben, wurde indessen die italienische Sprache in Sicilien mehr und mehr vernachlässigt. Dieses dauerte bis zur Mitte des funfzehnten Jahrhunderts, da sich wieder die Aufmerksamkeit auf die einheimischen Klassiker lenkte. Aber schon riß der schlechtere Geschmack ein und die Nachahmung französischer Muster bis zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts. N[illegible]nn auch in Sicilien die Periode des Wiederaufblühens der it[illegible] Sprache, und indem die Opposition gegen die [illegible]zösische Ge[illegible]erschaft erwachte, hielt man sich wieder ausschließlicher an [illegible] Muster des Al[illegible]ums und des eigenen Vaterlandes. [illegible]d andere Dichter hervor; besonders [illegible] wurde Gio[illegible] seine anakre[illegible] Oden zum eigentlichen Volksdichter [illegible]ch bis jetzt [illegible]ere poetische Kraft [illegible], was zum [illegible]er verkeh[illegible] entweder gänz-

lich vernachläſſigten oder eintönig klöſterlichen Erziehung liegt, ſ
in der allzu ausſchließlichen Beſchäftigung mit den Alterthü
Aehnlich iſt der Zuſtand der Poeſie in Neapel. Es iſt hier viel
für Dichtkunſt. Ueberall in den Straßen Neapels ſtößt man auf
liche Vorleſer, und das Volk lauſcht nicht blos den Heiligengeſc
oder den Thaten ſeines berühmten Banditen Maſtrillo, ſondern
den Geſängen ſeines Taſſo. Rinaldo iſt der Held der Lazz
und nicht ſelten hört man lange Stellen aus dem befreiten Jer
mit dem Ausdrucke vollen Verſtändniſſes von Leuten der un
Claſſen vortragen. Auch fehlt es nicht an poetiſchem Dilettanti
Hier, wie überall in Italien, iſt der Kampf der romantiſchen
gegen die franzöſiſch-claſſiſche zum Ausbruche gekommen und
Theil ſiegreich durchgeführt worden. Als eines der beſſeren Wer
Geiſte der neueren Romantiker wird Caſanova's Trauerſpiel „
Manfred's Tod" bezeichnet. Es gibt in edler Sprache, die
claſſiſchen Formen verlaſſend, eine richtige Charakterzeichnung,
ſich doch zum eigentlich dramatiſchen Volleben erheben zu k
Auch hat Neapel ſeine moderne Belletriſtik und halbpoetiſche Alma
literatur. Schon im erſten Jahrgange eines ſolchen Almanachs (
waren 42 Mitarbeiter, darunter nicht weniger als 9 Frauen,
traten; Einiges war gelungen. Im Ganzen zeigte ſich aber
Neapel wohl Dichterlinge genug, aber keinen Dichter beſitzt; un
es, wie andere europäiſche Staaten, an einer Schwächung der
ſchen Kräfte durch Zerſtreuung derſelben zu leiden ſcheint. Ue
iſt für die freiere Entwickelung der Poeſie als äußere Lebensbedi
erforderlich, daß man ihr geſtattet, den Geiſt und Charakter der
wart voll und rein auszutönen. Dieſes iſt nicht wohl möglich
der Herrſchaft eines Preßzwanges, wie er in Neapel, aber
nicht hier allein, zu Hauſe iſt.

In den bildenden Künſten haben das neuere Neapel und S
nie eine ſehr hohe Stellung eingenommen. Zwar hatte Neap
Mittelalter ausgezeichnete Meiſter der Malerei und eine eigene
ſchule. Sie erhob ſich jedoch nicht ganz auf den Höhepunct der
anderen italieniſchen Schulen und offenbarte weniger, als dieſe,
eigenthümlich und urſprünglich ſchöpferiſche Thätigkeit. Daſſelb
von der Plaſtik und Baukunſt. Während Rom eine außerordent
Menge von größeren und kleineren architektoniſch wichtigen Geb
beſitzt; haben die kleineren Privathäuſer in Neapel das Anſehen
formloſen und ſchmuckloſen Steinkäſten. Zwar ſind die öffent
Gebäude dieſer Hauptſtadt von ungeheurem Umfange; aber in de
von Fabrikgebäuden oder Caſernen, ohne höhere Würde und
heit. Der Umbau des königlichen Reſidenzſchloſſes in den letzten
ren zeugt zwar von beſſerem Geſchmacke; im Ganzen aber ha
Kunſt in Neapel nur ein verkümmertes Anſehen. Die Natu
ſes Landes ſcheint allzu reizend, als daß noch der Geiſt ſeiner B
ner auf idealiſch künſtleriſche Schöpfungen große Sorgfalt und

wenden sollte. Dennoch fehlt es den Neapolitanern und Sicilianern wenig als den übrigen Italienern an plastischem Schönheitssinne. er tritt zumeist nur mit leichteren und flüchtigen Schöpfungen, meistens heiterem Schmucke hervor, in den Processionen und Aufzügen am Feste des heiligen Januarius zu Neapel, der Rosalie zu Palermo und zahllosen anderen kirchlichen Festen, daß der Gottesdienst das Großartige des römischen erreicht. Selbst weiß sich das Volk von Neapel am Tage der sehr eigenthüm- Auferstehungsfeier der Todten zum Feste zu machen. in diesem Lande Alles sich individualisirt, so zeigt sich noch malerischen Trachten der Schönheitssinn der Neapolitaner, bei den höheren Classen der Hauptstadt zur eigentlichen Putz- Man sieht in Neapel nicht gar viele Mönche und Abba- desto mehr schmucke Soldaten; man bemerkt in Rom eine Demuth in der Kleidung, dort aber einen auffallenden Hang für und äußeren Schein, zum Theil vielleicht aus dem Grunde, Neapel mehr als Rom mit französischen Elementen durch- worden ist. Sonst zeigt sich noch in der Hauptstadt dieser stische Hang für den Schein, in dem Aufwande für kostbare , in pomphaften Leichenzügen, während doch die Miß- der Leichname bei der Beerdigung selbst zu bezeugen scheint, keine eigentliche Pietät im Spiele ist, und in Anderem. die subjectivste aller Künste, für die Musik, und besonders für herrscht eine weit verbreitete Neigung. Man hat die Be- gemacht, daß in Neapel sehr viel und gut gesungen, aber getanzt wird. Rom hatte früher hauptsächlich aus Neapel seine bezogen, und dieses zum Tausche mit Reliquien und Heilig- versorgt. Auch die größeren Theater des Landes, darunter durch Umfang, Eleganz und höchste Pracht ausgezeichnete St. theater der Hauptstadt, sind fast ausschließlich der musikalischen tung gewidmet, und die Oper wird hier zur eigentlichen Par- Das Volkslied der Neapolitaner hat die Eigenschaften der italienischen Volkslieder; in dem meistens klagenden und sehn- Nationalgesange der Sicilianer tritt ein weich melancholischer hervor.

Die Geschichte eines Volkes ist der durch concrete Umstände in gesetzte Volkscharakter. So hat denn schon die kurze histo- Einleitung einige Andeutungen zur Charakteristik der Neapolitaner Man hat diese treffend genug als ein Volk von Kindern Insbesondere mag man die Bevölkerung der Hauptstadt Haufen verwöhnter und verdorbener Kinder vergleichen, muß sich hüten, die gewöhnlichen Schilderungen der Residenzbewohner auf das Land auszudehnen, und die Corruption der Ersteren allgemeinen sittlichen Maßstabe zu machen. Selbst den Haufen Lazzaroni der Hauptstadt muß man sich nicht durchweg als einen von Räubern und Dieben vorstellen. Wird gleich von Vielen

der Diebſtahl als gelegentlicher Erwerbszweig betrieben, ſo haben doch ihre Standesehre, und ſind meiſtens ehrlich und zuverläſſig der Ausrichtung der vertragsmäßig übernommenen Geſchäfte. Kindlich kindiſche Charakter der Neapolitaner tritt in ihren raſ und oft leidenſchaftlichen Uebergängen vom Lachen zum Weinen, der Luſt zur Trauer hervor; ſo wie in dem ſeltſamen Ernſte, mit ſie Manches betreiben, was dem ſtets einen Zweck in's Auge faſſ den Nordländer als Spielerei erſcheint. So erzählt Menzel in ſei Reiſe nach Italien, daß in Neapel das größte Volksfeſt ein Wett ſei, den ein Zug mit der Madonna einem anderen Zuge mit dem Je nuovo abſtatte. Komme ein Zug nicht auf die Minute mit dem and ren in der Mitte des Weges zuſammen, ſo ſtelle er ſich beleidigt um laufe, was er laufen könne, zurück, indem ihn der ſpäter angekommen im Galopp einzuholen ſuche. Dieſer Wettlauf ſei der Hauptſpaß be ganzen Feſte. Die Maſſe der Bevölkerung der Hauptſtadt iſt i höchſten Grade neugierig und ſpectakelſüchtig. Darum ſpielt der Pu chinello eine ſo große Rolle. Charakteriſtiſch und, wenn nicht wa doch gut erfunden, iſt die Anekdote von jenem Mönche, der ſei Zuhörer dem Polichinell nachlaufen ſah und ſie nicht anders wie zu verſammeln wußte, als daß er im ärgerlichen Eifer ſein Cruc unter der Kutte hervorzog, mit den Worten: „Ecco il vero Polich uello!" was dann ſeine Wirkung nicht verfehlte. In Ruhe und ſi lichem Genuſſe ſucht der ſinnlich egoiſtiſche Neapolitaner die einzige A wechſelung im Leben. Er iſt zeitweiſe mäßig und mit Wenige genügſam, aber nur ſo weit er unmäßig in der Trägheit iſt und ſeiner Arbeitsſcheu die Mittel des Genuſſes zu erwerben verſäumt. Er dagegen im Beſitze derſelben, und lockt ihn irgend eine beſondere Ge genheit, ſo gibt er ſich rückſichtslos hin. So wird das Weihnachtsf in Neapel, bis auf die Lazzaroni herab, mit allgemeiner Schwelgere begangen, und von der an den Südländern gerühmten Enthaltſamk im Eſſen läßt ſich dann wenig gewahren. Bekannt ſind die gr reichen und üppigen Bacchanalien der jüngeren und reicheren Bewoh der Hauptſtadt. Nach Menzel's Bemerkungen gibt es nirgen ſo viele runde, dicke Männerköpfe, als hier, mit lachend kindiſch Ausdrucke in weichlichen Zügen. Auch finden ſich unter dem Neapo taner die feinſten Gutſchmecker. Aehnlich iſt es in der Liebe, i weit mehr eine Sache der Sinne, als des Herzens iſt. In der Hau ſtadt und anderen Städten des Landes ſind die Ruffiani eine gar reiche Gewerbsclaſſe. Man hört Damen aus den vornehmſten Claſſ ſelbſt in Geſellſchaft von Männern, mit einer für den Fremden auf greiflichen Unbefangenheit von den durch Ausſchweifungen in der Ehe erzeugten Krankheiten ſprechen. Die Idee der ehelichen Treue iſt i tiefſten Grunde erſchüttert, und man hat bemerkt, daß das Cicisbea das ſich in Rom noch zu verſtecken ſucht, in Neapel offen und ohn Scheu hervortritt. Einen auffallenden Gegenſatz mit dieſer laxen Mo der Ehe bildet die Eiferſucht, womit die Bewohner des Landes, zum

...bresen, ihre Frauen und Geliebten bewachen; und die immer ...ße Zahl der aus Eifersucht begangenen Verbrechen. Diese ...ndeß gleichfalls in überwiegender Sinnlichkeit ihre Quelle. ...nn oder Liebhaber erwirbt seine Frau oder Geliebte, wie ein ...perliches Eigenthum. Er besitzt sie, wie wir ein Glied unseres ... besitzen, das unserem Willen gehorchen muß, und das man ...ren jedem Anderen verwehrt. Aber er weiß nichts von einer ...ie der Geliebten die Freiheit gestattet, sich nach Außen geistig ...üthlich mitzutheilen; denn er fühlt wohl, daß bei einem leiden... aufregbaren Volke jede geistige Annäherung an einen Dritten ...ie sinnliche Hingebung bedingt. Glaubt er diese zu gewahren, ... Band, das ihn fesselte, von selbst gelös't, und die leidenschaft... schlägt in eifersüchtigen Haß um. In seiner bequemen ...ht mag sich der Neapolitaner wenig um Andere kümmern. ... Leidenschaftlichkeit hat er wenig Sympathieen. Selbst die ...n's Große getriebene Wohlthätigkeit, gegenüber einer eben so ...en und unter die Auctorität der Kirche gestellten Bettelei, wird ... als ein Geschäft abgethan, als ein gutes Werk, womit man ... Stuhl im Himmel speculirt und es mehr mit diesem, als ... Menschen und ihrem Elende zu thun hat. Mit dieser egoisti... ...nderung hängt zugleich zusammen, daß es für keine große ...t, den bei Seite zu schaffen, der im Wege steht; daß der ... Dolch und Gift wenigstens nicht in dem Grade, wie bei ...chen Völkern, als verabscheuungswürdiges Verbrechen gilt, ... den Neapolitaner die Idee der Gesellschaft, darum auch ...brechens an der Gesellschaft, überhaupt weniger Bedeutung ... Neapel, sagt man, ist die Aqua tofana erfunden worden, ...ng hier zumeist in Anwendung gekommen sein. Aus gleicher ... wird sich aber der Neapolitaner, wenn nicht etwa in der ...wallung, nur selten einer augenscheinlichen persönlichen Ge... ...en. Darum finden sich Einzelne, die aus der Uebernahme ...fahr einen Erwerb machen, und bei welchen selbst eine ge... ...ftreue in der Vollziehung der vertragsmäßig übernommenen ... sich ausbildet. Der neapolitanische Bandit soll unverbrüch... ... halten, sobald er die Vollziehung des Mordes beim heiligen ... beschworen hat. Man erzählt von einem solchen Banditen, ... zwei Todfeinden einem Jeden die Ermordung des Anderen ... und erst den Einen, dann aber auch, nach kurzer Entschul... ... den Anderen niedergestoßen habe, nachdem er diesem die Er... ... des Ersteren angezeigt hatte. Wohl ist über neapolitanisches ...wesen viel gefabelt worden, und freilich wird sich der reiche ... auch anderswo Werkzeuge zu erkaufen vermögen. Allein ... zu leugnende Umstand, daß sich das Banditenwesen in Neapel ...äßiger organisiren konnte, weis't immer in dieser Richtung ... weiter vorgeschrittene sittliche Ausartung hin. Wer mit ...son nicht einzustehen wagt, wird im Puncte der Ehre nicht

ſehr empfindlich ſein. In Neapel führen die größten Bele nur ſelten zum Zweikampfe. Es wird verſichert, daß ſich Ne wohl gar in ihren eigenen Theatern von Ausländern beſchimpf und die Ueberlegenheit derſelben laut anerkennen. Freilich n nur von den entnervten und entmannten höheren Claſſen der ſ gelten, da bei der naturkräftigen Bevölkerung des Landes, we dem leicht aufflammenden Zorne zugleich die individuelle paart, jede perſönliche Beleidigung alsbald auch die perſönli erzeugt.

Ueberhaupt wird man nur mit Unrecht die Neapolitaner bezüchtigen, daß ſie des Muthes, der Grundlage und Bedin Tugenden des öffentlichen Lebens, entbehren. Der unerſc Todesmuth, womit die Republicaner des Jahres 1799, Mä Frauen, dem Henkerbeile des Königs ihren Nacken boten; d kampf der Hauptſtadt im Anfange deſſelben Jahres gegen di ſen; die mit zahlreichen Wagniſſen verbundenen Guerillas Calabrien und den Abruzzen geben widerlegendes Zeugniß. weiſen, daß auch der Neapolitaner einem unvermeidlichen entſchloſſen entgegenzugehen weiß; daß ſich die leidenſchaftl regung ſelbſt bei größeren Maſſen bis zur Kühnheit ſteigern k die kräftigeren Bewohner des inneren Landes Muth genug jede verletzende Antaſtung ihrer individuellen Neigungen und heiten mit Entſchiedenheit abzuwehren. Wahr iſt nur, d Volk weniger fähig iſt, dauernden Schwierigkeiten Trot und daß es ihm an jenem ſocialen Sinne gebricht, der Gemein-Geiſte zugleich jenen Corporations-Muth erzeugt. aus dem Gefühle entſpringt, einem geordneten und von ein len beſeelten Ganzen anzugehören. Darum ſind die neapo Heere im offenen Felde meiſtens ſelbſt von geringeren Ma wältigt worden. Darum hat der Neapolitaner, wie ſehr er ſich perſönlich in glänzender Uniform zu zeigen, dennoch e Abneigung vor dem Soldatenſtande. Dieſe Unfähigkeit, ſi gegliederten Ganzen dienend unterzuordnen, zeigt ſich bis in de kenden Evolutionen der Truppen auf dem Exercierplatze; wie v man auch in der neueſten Zeit auf die ſogenannte militäriſch verwenden mochte. So läßt ſich denn im Allgemeinen behau der Einzelne zu individuell ausgeprägt und in ſich ſelbſt zu e iſt, als daß er ſich leicht mit Anderen zuſammenfügen könnte ſcheint zwar die Entſtehung und große Ausdehnung der Carb Widerſpruche zu ſtehen; allein dieſe Verbindung hielt dec lange zuſammen, als ſie ſich auf einen religiös politiſchen C Eingeweihten beſchränkte, während ſie bei dem Gegenſatz d niſſe leicht aus einander fiel.

Aus der Bequemlichkeit und den entſchieden materialiſtiſchen gen der Neapolitaner erklärt es ſich, daß ungeachtet ihrer gro gen Anlagen ſich die einmal feſtſtehenden Meinungen und L

von Geschlecht zu Geschlecht fortpflanzen. Darum ist hier Aber- aller Art zu Hause, und Manches davon, obgleich in christliche und Namen sich verbergend, stammt noch aus den Zeiten des thums. Viele Bäuerinnen in Neapel tragen noch jetzt gegen heimlich kleine Priapsfiguren auf dem Herzen; andere, zu gleichem kleine Bildnisse christlicher Heiligen. Die Sagen von Gespen- und Spukhäusern haben indeß bei dem überwiegend heiteren Volks- munteren und selbst komischen Charakter. Die Furcht vor machern herrscht bei den Landleuten, besonders in den gebirgigten hen. Der Glaube an Feen, unter welchen die Fata oder Fee in der Straße von Messina eine der mächtigsten ist, variirens. Glaube an gute Feen ist weit verbreitet. Besonders einhei- ist die Furcht vor den Jettatori und Jettatrice, den Männern uen mit dem bösen Blicke; eine Furcht, die endlich sogar auf gar in Neapel wohnenden Fremden eine ansteckende Kraft äußert. Namentlich gelten die Bettelmönche als solche Jettatori. Man e Menge Mittel gegen diesen Zauber des bösen Blickes. Der- Glaube fand sich schon bei den Bewohnern Großgriechenlands, findet sich bekanntlich noch jetzt an beiden Küsten des adria- Meeres. Kaum bei einem anderen katholischen Volke ist die chtung größer und läßt sich Derberes bieten, als in diesem süd- Theile Italiens. Das periodische Flüssigwerden des Blutes des n Januarius ist sowohl eine stehende Unterhaltung, als ein dogma der großen Masse*). Ueberhaupt ist die Religion der ner eine noch rohe, sinnliche, von der Kunst sehr wenig ide- . Der Cultus ist ihnen, neben ihrem weltlichen Theater, nur ere Art von Spectakelstücken, die um so größeren Reiz für , als darin Jeder selbst eine leicht auswendig gelernte Rolle deren pünctlicher Ausführung der Beifall des Himmels und ligen abhängt. Darum sind die Neapolitaner sehr gewissen- der Beobachtung aller äußeren Gebräuche der Religion. Ein , wegen zahlreicher Mordthaten vor Gericht gestellt, war über des Richters: ob er die Fasten gehalten? über diesen Zweifel guten Christenthume, höchst aufgebracht. Man hat bemerkt, Banditen des Kirchenstaates häufiger, als die neapolitanischen, das Leben der Priester schonen, die sie berauben. Der ner geht also weiter in der Mißachtung der fremden Persön- , so daß er, im Begriffe, ein Verbrechen zu begehen, noch das che Amt von der Person des Priesters unterscheidet, und für Ausnahme eintreten läßt. Er ist im Voraus beruhigt, wenn gendwo, vielleicht in seiner eigenen Bande, einen Gesalbten zu finden weiß, der ihm auf abgelegte Beichte die Abso- theile. Auf diese Weise ist den Neapolitanern die Religion

*) In Palermo ist gar eine eigene Kirche, die Santa Zita, zum Weinen bestimmt.

mehr eine Gewohnheit, als eine höhere Leidenſchaft, wodurch niederen Leidenſchaften bekämpft und überwindet. Sie iſt ihm ein Polſter, das er ſeinen Gelüſten und Neigungen unterſchie es ihnen deſto bequemer im Leben zu machen; etwas blos Aeu und Formelles, wobei es auf die innere Geſinnung durchau ankommt. Aber gerade aus dieſem Grunde mag er ſich um ſinnung willen auf keine Weiſe beeinträchtigen laſſen. Und ſo h wohl eben ſo ſehr mit dem Materialismus der Neapolitaner Religion, als mit ihrem geſunden Verſtande zuſammen, daß quiſition in ihrem Lande nie eingeführt werden konnte; und be jeder Verſuch dieſer Einführung, ſo namentlich unter dem ſon geachteten Vicekönige Toledo, revolutionäre Bewegungen u faſt allgemeine Erhebung dagegen zur Folge hatte.

Dieſe verſchiedenen Charakterzüge gelten meiſtens auch v Bevölkerung Siciliens. Doch iſt der Sicilianer noch iſolirter u dividualiſirter, glühender in ſeinen Leidenſchaften und — man ſagen — mehr noch im Zuſtande der Halbwildheit, als die ſ Bewohner des Feſtlandes. Wie es bei den meiſten wilden ode wilderten Volksſtämmen der Fall iſt, daß ſie etwas unheimlich F in ihren Mienen haben, ſo bei den Sicilianern, unter dene ſelten ächte Heiterkeit gewahrt. Als bezeichnend für ihren C wird hervorgehoben, daß in Palermo, als die Tabaksregie ein werden ſollte, Hunderte von Oefen, darunter ſilberne, auf die geworfen wurden. Sehr ſchroff trat die zur Selbſtſucht ge individuelle Abſonderung des Einen von dem Anderen in der Zeit der Cholera hervor. Die überhaupt nur lockeren Familie ſchienen völlig zerriſſen, ſo daß Eltern und Kinder, Männer un tinnen ſich gegenſeitig Preis gaben. Auch die Unfähigkeit für j von Subordination zeigt ſich in Sicilien in noch höherem als bei den Neapolitanern. Die Conſcription hat auf dieſer In eingeführt werden können. „Beſſer Schwein ſein, als Soldat" ſicilianiſches Sprichwort.

Alle Schilderungen des Geiſtes und Charakters eines Volk den ſich zunächſt an die augenfälligen äußerſten Erſcheinungen Dieſes mag auch von der hier verſuchten Darſtellung gelten. Z jenen Spitzen des Lebens, die im hellſten Lichte hervortrete es nun freilich in Süditalien einen ſittlichen Zuſtand, der ſi das gemeinſame Niveau der europäiſchen Zuſtände weder ſehr noch allzu tief unter dieſes herabgeht. Allein es beſteht auch i biete der Moral ein organiſcher Zuſammenhang, ſo daß ſel einzelnen Früchten die Art des Baumes zu erkennen iſt. D fallenden Eigenthümlichkeiten der ſüditaliſchen Bevölkerung hab beſonderes Intereſſe der Beobachtung auf ſich gelenkt, und kaum ſich ein anderer Volksſtamm, in deſſen Charakteriſirung ſich Anekdoten und Sagen, meiſtens aber im ſchlimmen Sinne, in wären. Wenn Vieles davon nur erfunden iſt, ſo wird man

olchen Ueberlieferungen einen gewissen Werth einräumen müssen; denn uch zur Schilderung der sittlichen Verhältnisse der Nationen bildet ich eine Art von traditionellem Mythos, der in der willkürlich ausgeschmück- en Schale einen Kern der Wahrheit verbirgt. Der Charakter der Nationen ist indeß nicht unveränderlich. Er hat seine Bewegung und eine Bewegungsgesetze. Der genaue Kenner und warme Freund seines Vaterlandes, von dem die Schilderung Italiens im 8. Bde. des Staats- exikons S. 553 ꝛc. herrührt, glaubt durchweg bei seinem Volke eine mkehr zum Besseren zu gewahren. Dieses mag für Neapel wie für ie anderen Theile der Halbinsel gelten. Muß doch der Egoismus, ndem er sich auf die Spitze treibt, endlich sich selbst vernichten! Uebri- ens gehen solche Veränderungen nur allmälig vor sich, und die seit nge bemerkten Eigenschaften des neapolitanischen und sicilischen Volks- harakters reichen noch mit augenscheinlichen Thatsachen so tief in die neueste Geschichte hinein, daß man sie wohl nach ihren Aeußerungen ls modificirt, nicht aber als erloschen betrachten darf.

Nach dem Beispiele anderer Staaten hat die Regierung Neapels n neuester Zeit für eine fortlaufende Statistik der Criminalrechtspflege Sorge getragen. Hiernach waren im Jahre 1832 in öffentlicher Au- ienz 4,500 eigentliche Criminalsachen gegen 5,300 Angeklagte entschie- en worden; sodann von der correctionellen Polizei 88,358 Polizei- achen, und zwar diese letzteren theils in öffentlicher Sitzung, theils uf schriftliche Instruction. Was die eigentlichen Criminalanklagen etrifft, so waren von je 100 Angeklagten 5 freigesprochen worden, 12 provisorisch freigelassen, 36 zu peinlichen und 37 zu correctionellen Strafen verurtheilt. Die Zahl der Verurtheilungen im Verhältnisse zu derjenigen der Angeklagten war stärker als in Frankreich während desselben Jahres. Auf je 100 Angeklagte fanden sich 6 Weiber. Im Ganzen kam nur ein peinlich Angeklagter auf je 1000 Seelen. Dieses Verhältniß der Anklagen zur Bevölkerung war in der Provinz Neapel wie 1 : 836; in Calabria ult. 1 : 1005; in den verschiedenen Provinzen der Abruzzen aber nur 1 : 1930 : 1304 : 2280 ꝛc. Die Zahl der zur gerichtlichen Beurtheilung gekommenen Ver- brechen war in Neapel kleiner, als in den meisten anderen europäischen Staaten; namentlich waren verhältnißmäßig viel weniger Verbrechen gegen das Eigenthum begangen worden, als in England und Frank- reich. Daraus wird man jedoch keine sicheren Schlüsse auf die sitt- lichen Zustände ziehen können; außer anderen Gründen schon darum nicht, weil die polizeilichen Anstalten noch ziemlich unvollkommen sind, und wohl eine größere Zahl von Verbrechen verborgen geblieben ist. Unter den schweren Verbrechen, welche Verurtheilung zur Folge hatten, waren verhältnißmäßig viele aus Eifersucht oder Rachsucht begangen. Ueber Sicilien gibt es noch keine solchen Tabellen der Criminaljustiz; und wäre es der Fall, so würde man danach um so weniger folgern dürfen, als hier das Polizeiwesen auf noch viel niedrigerer Stufe steht. Nach den Angaben des Marschalls Marmont sollen sich gleichwohl

im Jahre 1837 nicht weniger als 12,000 Menschen in den Gefängnissen der Insel befunden haben, was im Verhältnisse der Population bei Frankreich über 230,000 betragen würde. Aus dieser Bevölkerung der Gefängnisse werden hauptsächlich die sicilianischen Regimenter ergänzt.

Zum Schlusse ist jetzt noch der Staat, seine Verfassung und Verwaltung in's Auge zu fassen. Im funfzehnten und bis zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts hatte sich in Neapel die Municipalverfassung der Städte ausgebildet. Schon die Könige aus dem Hause Anjou fingen an, städtische Abgeordnete zum Reichstage beizuziehen, und noch früher war dieses in Sicilien geschehen. Gleichzeitig wußten sich die Barone immer neue Vorrechte, selbst das Recht über das Leben ihrer Gutsunterthanen, zu gewinnen. In den zwei folgenden Jahrhunderten der spanischen Herrschaft verschwanden mehr und mehr die Beschränkungen der Monarchie durch Feudalstände. Die Reichstage in Neapel hörten ganz auf, und die Vicekönige unterhandelten nur noch mit einem ständischen Ausschusse, bei dem die Stadt Neapel den ganzen dritten Stand vertrat. Immer tiefer sank die Bedeutung der letztern Ueberreste ständischer Gerechtsame, und Neapel wurde eine wesentlich unumschränkte Monarchie. Die französische Revolution, die es zeitweise von Sicilien trennte, gestaltete es 1799 in eine partheonpeische Republik um, ohne daß die unter französischem Einflusse niedergesetzte provisorische Regierung ein Verfassungswerk zu Stande brachte. Erst im Jahre 1808 decretirte Joseph Napoleon, als König von Neapel, eine Verfassung, die jedoch den königlichen Absolutismus wesentlich unangetastet ließ. Hiernach sollte ein sogenanntes Nationalparlament, in die fünf Bänke des Clerus, des Adels, der Grundbesitzer, Gelehrten und Kaufleute getheilt, unter einem vom Könige ernannten Präsidenten und in geheimen Sitzungen über die Vertheilung der Contributionen, so wie über wichtige Veränderungen in der Gesetzgebung und im Finanzwesen berathschlagen. Diese Verfassung, obgleich von Napoleon garantirt, trat unter Murat nicht in's Leben. Erst kurz vor seiner Flucht unterzeichnete dieser eine Carta blanca, worauf nachträglich eine Constitution geschrieben und eiligst abgedruckt wurde. Seine Minister hatten ihn darum ersucht, in der Hoffnung, daß sie vielleicht den neuen König, wäre die Constitution einmal da, zur Annahme bewegen könnten. Allein bei dem Einzuge der Oesterreicher riß das Volk das betreffende Placat von den Mauern herab.

In Sicilien hatten die Könige früher ihre Gewalt mit den Baronen und der Geistlichkeit theilen müssen. Das sicilianische Parlament bestand aus den abgesondert berathschlagenden und durch Commissäre communicirenden Kammern, aus den sogenannten Armen der Geistlichen, Barone und Kronqüter. Zu den letzteren zählten die wichtigsten Städte, unter dem Vorsitze des [illegible]ators von [illegible]rme [illegible] Ausschuß von drei Mitgliedern aus jed[illegible] [illegible]wendung der

[redacted] Steuern und die Vollziehung der Gesetze. In der letzten Zeit seines Bestandes zählte das regelmäßig alle drei Jahre versammelte Parlament 61 Prälaten, 124 Barone und 46 Deputirte der zu den Demanialdistricten gehörigen Städte. Diese ganze Verfassung hatte die Vertretung des Grundeigenthums zur Basis, da die Stimmen auf den Lehen hafteten und die Besitzer mehrerer Lehen mehrere Stimmen führten*). Als in Folge der französischen Occupation der ans Neapel gebürtige Hof zu Palermo residirte, kam es seit 1810 zu Streitigkeiten zwischen dem Parlamente und der Regierung; zu Staatsstreichen von Seiten der letzteren; so wie endlich im Jahre 1812, unter britischem Einflusse, zur völligen Aufhebung der Feudalverfassung mit ihren bekannten Consequenzen und zur Einführung einer neuen Constitution nach dem Muster der englischen. Das Parlament sollte fortan aus zwei Kammern der Pairs und der Gemeinen bestehen. Bei völliger Trennung der Gewalten sollte dem Parlamente das Recht der Steuerbewilligung und der Gesetzgebung, diese jedoch unter Vorbehalt der königlichen Sanction, zustehen; dem Könige die vollziehende, den Richtern und Magistraten die richterliche Gewalt. Als nach Napoleon's Sturze Ferdinand die zeitweise seinem Sohne überlassene Regierung aber antrat, hob er diese britische Verfassung auf, ließ jedoch am 11. Mai 1815 dem sicilianischen Parlamente einen neuen Constitutionsentwurf mittheilen, nach dem Vorbilde der Charte Ludwig's XVIII. von Frankreich. Allein es blieb bei dem Entwurfe, da der König im December 1816 seine Besitzungen zu einem Königreiche vereinigte und als Grundlage des öffentlichen Rechts ein organisches Gesetz bekannt machte, das die Abschaffung des Feudalismus bestätigte und das Verhältniß festsetzte, wonach Neapolitaner und Sicilianer an den höchsten Verwaltungsbehörden Theil nehmen sollten. Zugleich aber hieß es in demselben Gesetze: „Die Regierung des ganzen Königsreichs wird stets bei uns verbleiben." Dieser königliche Absolutismus erlitt 1820 bis 1821, durch Einführung der spanischen Cortesverfassung, eine kurze Unterbrechung. Als Surrogat einer Repräsentativverfassung, zum Theil nach dem Vorbilde der lombardisch-venetianischen Einrichtungen, wurden jedoch im Mai 1821 neben dem aus den höchsten Staatsbeamten bestehenden Staatsrathe zwei in Neapel und Palermo sich versammelnde Staatsconsulten von je 30 und 18 Mitgliedern errichtet. Sie werden vom Könige aus den bedeutendsten Grundeigenthümern, den verschiedenen Bürgerclassen und den höheren Staatsbeamten der verschiedenen Verwaltungszweige ernannt und durch ein gleichfalls vom Könige gewähltes Mitglied präsidirt. Je 16 und 8 Abgeordnete dieser Versammlungen treten zeitweise zu einer Generalconsulta zusammen. Die Staatsconsulten haben, auf schriftliche Verhandlung, die vom Staatsrathe ausgegangenen Vorschläge über Gesetzgebung und Finanzwesen zu begutachten. Ergibt sich ein Wider-

*) So hatte der Fürst von Butera nicht weniger als 18 Stimmen.

ſprach, ſo entſcheidet der König nach nochmaliger Berathung im Sta
rathe. Außerdem wurde in jeder Provinz ein vom Könige aus
bedeutendſten Grundeigenthümern gewählter Provinzialrath er
tet, zur Vertheilung der directen Auflagen unter die Gemeinden
zur Begutachtung der Gegenſtände von provinziellem Intereſſe. E
lich iſt den Gemeinden, unter Oberaufſicht der Regierung, die
waltung ihres Vermögens, die Erhebung und Vertheilung der
meindelaſten anvertraut worden. Dieſe Einrichtungen haben ſich
Weſentlichen bis auf die neueſte Zeit erhalten. Doch geſellte F
dinand II. im Jahre 1838 den Staatsconſulten noch einige
dem Provinzen gewählte Abgeordnete bei.

Das Königreich beider Sicilien iſt von einer jüngeren Linie
in Spanien regierenden Zweiges des Hauſes Bourbon, nach
Rechte der gemiſchten Erbfolge, beherrſcht. Hiernach ſind die P
zeſſinnen und ihre Nachkommen ſo lange von der Thronfolge au
ſchloſſen, als noch ein Prinz des Hauſes, wenn gleich in noch ſo
ferunter Linie, vorhanden iſt. Dieſe gemiſchte Erbfolge wurde
Karl III. am 6. October 1759 eingeführet. Die Großjährigkeit
Königs beginnt mit dem 16. Jahre. Der Kronprinz führt den T
Herzog von Calabrien. Es beſtehen im Königreiche fünf Orden.
von ſtammen nicht weniger als vier aus dieſem Jahrhunderte; m
denn charakteriſtiſch für unſere Zeit iſt, daß man in dem Maße,
die alten Bande zwiſchen Volk und Fürſt lockerer wurden, um
mehr auf Erfindung ſolcher künſtlichen Bande bedacht war. Der je
König, Ferdinand II., geboren am 12. Januar 1812, Inf
von Spanien, vermählte ſich 1832 mit einer Prinzeſſin von Sardi
und 1837 mit einer Tochter des Erzherzogs Karl von Oeſterr
Der Kronprinz aus erſter Ehe, Franz d'Aſſiſi, iſt geboren am
Januar 1836.

An der Spitze der Centralverwaltung ſteht jetzt für das g
Königreich ein Geſammtminiſterium, da Sicilien, in Folge der Ebol
unruhen, durch Decret vom 10. November 1837 zur neapolitaniſ
Provinz erklärt und deſſen beſonderes Miniſterium aufgehoben wu
Der Generalſtatthalter von Sicilien iſt hiernach vom Miniſterium
Neapel abhängig, und ſtatt der Directoren des für Sicilien beſta
nen werden künftig Geheimräthe gewählt, welche Sicilianer ſein ſo
wenn der Generalſtatthalter Neapolitaner iſt, und Neapolitaner, w
er Sicilianer iſt. Neapel zerfällt in 15 Provinzen, mit einer Be
kerung von je 2 bis 600,000 Einwohnern; Sicilien in 7 Provin
mit einer Bevölkerung von je 2 bis 500 000 Einwohnern. Sodann
das Land, zum Zwecke der Civiladminiſtration, in ſogenannte C
luoghi getheilt, wovon auf Sicilien diesſeits des Faro 53 komm
In jedem Capiluogho reſidirt, außer einem Intendente, ein Cons
d'Intendenza, und verſammelt ſich jährlich der Provinzialrath.
den Gemeinden, deren Neapel 1790 hat, ſteht ein Decurionato
der Spitze der Verwaltung, ſodann ein Syndicus und zwei Eletti,

sich monatlich versammeln. Für die Handelsangelegenheiten von Neapel sind zwei berathende Handelskammern in Neapel und Foggia errichtet; und die Oberaufsicht über die Gefängnisse ist einer besonderen, in der Hauptstadt residirenden Behörde anvertraut. Bei den mittleren Administrativbehörden herrscht durchaus das bureaukratische System, nach französischem Muster. Die Polizei scheint allzu sehr durch die Wachsamkeit auf politische Umtriebe in Anspruch genommen; wenigstens ist es bis jetzt nicht gelungen, auch nur auf der Hauptstraße zwischen Rom und Neapel vollkommene Sicherheit herzustellen.

Nach dem Vorbilde Frankreichs hat das Königreich beider Sicilien seinen Codex vom Jahre 1819 für Civil-, Handels- und Criminalrecht, der gleich dem französischen in fünf Theile zerfällt. Für die Civiljustiz hat jede Gemeinde ihren Friedensrichter. Mehrere Gemeinden bilden ein Circondario, in dessen Hauptort stets ein Kreis- oder Bezirksrichter residirt, der bis auf 300 Ducati entscheidet und zugleich ein correctionelles Strafrecht ausübt. Beide Sicilien sind in 668 solcher Bezirke getheilt, wovon 526 auf Neapel kommen. Ueber den Giudici del Circondario stehen in höherer Instanz Civiltribunale, und zwar in Neapel Eins in jeder Provinz, also im Ganzen 15, in Sicilien aber drei für die 7 Provinzen der Insel. Außerdem sind in Neapel 4 Gran Corte Civili deren Wirkungskreis sich auf mehr als eine Provinz ausdehnt. Zugleich für Civil- und Criminalsachen besteht endlich als Cassationshof ein Corte suprema in Neapel und ein anderer in Palermo. Für Handelssachen insbesondere gibt es noch sechs Handelstribunale; davon drei diesseits des Faro zu Neapel, Foggia und Monteleone. Für den Criminalproceß ist in jedem Bezirke ein Instructionsrichter angestellt; die Urtheilsfällung erfolgt von den 19 Gran Corte Criminali; davon in Neapel 15, oder in jeder Provinz Einer. Die in Sicilien noch bestandene Patrimonialgerichtsbarkeit ist seit 1838 aufgehoben. Indem man im Civil-, wie im Criminalprocesse das französische Verfahren zu Grunde legte, wurde zugleich die Oeffentlichkeit desselben beibehalten. Doch wurden für Criminalsachen stehende Gerichtshöfe statt der Assisen eingeführt: man glaubte, daß es in den meisten Gegenden Neapels an hinreichend gebildeten Männern für Errichtung von Geschworenengerichten fehlen würde. Dagegen ist der Advocatenstand völlig organisirt und, wie in Frankreich und England, die tüchtigste Classe von Staatsbeamten, aus denen die Regierung Richter und Staatsräthe ernennt. Die Beredtsamkeit ist bei dem neapolitanischen Advocatenstande in hohem Grade ausgebildet; und für das Volk sind zugleich die gerichtlichen Verhandlungen eine Art Schauspiel, an das sich mancherlei Nebengeschichten anknüpfen. Noch manche Mißstände, namentlich die Vertheuerung des sonst nicht sehr kostspieligen Proceßverfahrens, scheinen indeß aus der allzu großen Zahl der Anwälte zu entspringen *).

*) Im Jahre 1787 zählte Galanti nicht weniger als 9,500 Advocaten und schätzte das Einkommen von Vielen derselben auf mehr als 20,000 Gulden.

Durch Decret vom 21. Juli 1833 wurde ein neuer Kriegs- und Feldetat festgesetzt; eine Reorganisation der Militärbehörden, des Generalstabes, der Militärgesetze und Nationalgarde angeordnet. Auch geschah manches für Verbesserung der Militärschulen, für Gründung oder Erweiterung von Militärbibliotheken u. s. w. Im Jahre 1780 betrug noch das Heer, nach Coletta's Angaben, nicht mehr als 14,000 Mann. Es war bis zum Jahre 1790 bis auf 24,000 vergrößert worden und wurde in den Kriegsjahren von 1798 und 1800 auf je 75,000 und 67,000 erhöht. Im Jahre 1838 war die stehende Armee nach dem Friedensetat 44,948 Mann stark, nämlich 29,381 Mann Infanterie, worunter 4 Schweizerregimenter, 4473 Mann Cavallerie, 2100 Mann Artillerie und 750 Mann Genie. Im Kriege kann ein regulirtes Heer von 64,237 Mann aufgestellt werden. Außerdem besteht eine Reserve, die auch Nationalgarde heißt und bis auf 150,000 Mann gebracht werden kann *). Die Dienstzeit ist in Neapel 10 Jahre, nämlich 5 Jahre im activen Dienste und eben so lange in der Reserve. Die zwei sicilianischen Regimenter werden durch Werbung, zum Theil auch aus den Gefängnissen, ergänzt. Etwa auf 140 Einwohner kommt 1 Soldat. Die Zahl der Militärpflichtigen, von 19 bis 25 Jahren, hatte diesseits des Faro im Jahre 1834 478,480 betragen. Die zahlreichen und zum Theil blutigen Raufereien zwischen neapolitanischen und sicilianischen Truppen, selbst in den letzten Jahren, beweisen, daß die alte Eifersucht zwischen den Bewohnern der beiden Sicilien noch nicht erloschen ist.

Die Kriegsmarine wurde 1835 zu 2 Linienschiffen angegeben, 5 Fregatten, 2 Corvetten, 4 Briggs, 2 Goeletten, 2 Kuttern, 2 Kriegsdampfschiffen und 33 Kanonierschaluppen. Die 18 größern Schiffe führten zusammen 200 Kanonen. Zu Ende 1838 gab indeß der Secretär der Admiralität kein Linienschiff und nur zwei Fregatten an. Zum Dienste der Marine gehören zwei Marine-Infanteriebataillone, ein jedes von 1000 Mann und ein Bataillon Seeleute von 600 Mann.

Das Staatseinkommen von Neapel beträgt gegenwärtig, nach Giuseppe della Valle, etwas über 26,100,000 Ducati **), und das von Sicilien etwa 1,900,000 Unzen, die Unze zu drei Ducati. Für das Jahr 1787 hatte Galanti das Einkommen von Neapel auf 14,400,000 Ducati geschätzt. 1814 war es schon auf mehr als 22½ und 1824 auf nahe an 27 Millionen gesteigert worden. Bei dem Regierungsantritte des jetzigen Königs stellte sich ein mit dem Namen einer schwebenden Schuld belegtes Deficit von nahe 4,350,000 Ducati heraus. Zur Tilgung wurde im Budget für 1831 eine Summe von etwas

*) Dazu kommt noch für die innere Sicherheit in Neapel eine Gensd'armerie von 7,500 Mann und in Sicilien 27 Compagnie d'Armi, jede zu 12 Mann.

**) 1 Ducati = 1 Gulden 20 Kr. Conv.-M.

ber 1 Million angewiesen. Zugleich wurden Ersparnisse bei dem Kriegs-
esen, der Marine und den verschiedenen Ministerien ausgemittelt, und
ne Besoldungs- und Pensionensteuer eingeführt, so daß Einnahmen
nd Ausgaben in's Gleichgewicht kamen, und überdies die Wahlsteuer
n die Hälfte herabgesetzt werden konnte. Auch die Abzüge von Be-
ldungen und Pensionen konnten seit 1836 wieder wegfallen. Die
ecten Steuern betragen nahe 9 Millionen, die indirecten nahe 10
illionen Ducati; sodann Stempel und Registrirung etwas über 1
illion, Lotto 1,300,000; Posten etwas über 272,000. Bei der
ebung der indirecten Abgaben herrscht noch das Verpachtungssystem.
n Jahre 1830 wurden die Einkünfte aus der Dogana, aus der
abakregie, aus dem Verkaufe von Salz und Pulver zu je 3,703,000
849,000 und 3,109,602 Ducati verpachtet; 1838 aber zu je
125,000 bis 920,000 und 3,355,000. Die Hauptausgaben sind:
königliche Hof mit 1,986,000 Ducati; Justiz etwas über 736,000;
anzwesen etwas über 13 Millionen (nach Giuseppe della Valle
er 14,300,000); Kriegswesen nahe 7,380,000; Marine etwa 1½ Mil-
n. Dazu kommt, als weitere Hauptausgabe, die Verzinsung und
gung der Staatsschuld, die im Jahre 1826 für Neapel auf 103⅝
illionen Ducati, für Sicilien auf etwa 10½ Millionen Gulden Conven-
nsmünze berechnet wurde. Sie hat sich seit 1831 etwas vermindert;
weitere Tilgung wird gegenwärtig ein Theil der Staatsgüter ver-
ßert *).

S.

Nepotismus. — Man versteht darunter im weiteren und
ßt allgemeineren Sinne jeden Mißbrauch eines öffentlichen Einflusses
dem Zwecke, um den eigenen Verwandten unverdiente Vortheile auf
ssten Dritter, zumal vom Staate, der Kirche oder dem Gemeinde-
rbande zuzuwenden. Im engeren und ursprünglichen Sinne be-
utet Nepotismus dasjenige System, welches die Päpste lange Zeit
adurch fast durchgängig befolgten, um während ihres Kirchenregiments
nd durch dasselbe ihren Familien Macht, Ansehen und Reichthümer
verschaffen.

Es könnte auffallend erscheinen, daß man die Benennung einer

*) Zu vergleichen: Leo's Geschichte von Italien; Graf Gregor Or-
ff, Das Königreich Neapel. 2 Bde. Deutsch (Leipzig, 1821); Bentu-
i's Chronik des 19. Jahrhunderts; Fränzl's Statistik Bd. I und II;
ecistori's Statistik des Königreichs Neapel diesseits des Faro (1840);
igi Granata, Economia rustica per le regno di Napoli und Rev.
. tom. 25, 4me. sér. (1840); Reisebeschreibungen von Lady Morgan.
utsch. (Weimar, 1821); J. F. Cooper. Deutsch (Frankfurt, 1838);
Menzel (1835); Reise des Marschalls Herzog von Ragusa durch
cilien. Deutsch (Wien, 1838); J. Baumann, Fußreise durch Italien
Sicilien (Luzern, 1839); Dr. G. Klemm (Dresden und Leipzig, 1839);
iefe aus Sicilien in den Blättern für literarische Unterhalt. 1839 u. 1840 ꝛc.

bei verdorbenen öffentlichen Zuständen nur zu allgemein verbreiteten Maxime erst aus der Zeit des Mittelalters, namentlich aus der Geschichte der römischen Päpste, hergenommen hat, und es könnte gefragt werden, ob denn das Alterthum diese menschliche Schwäche gar nicht kannte? Vorliebe für Verwandte ist allerdings eine zu natürliche Eigenschaft des menschlichen Herzens, als daß sie nicht in allen Zeiten auch zum Mißbrauche des eigenen Einflusses verleitet haben sollte; allein wenn wir auch nicht zugeben wollten, daß besonders in den Blüthetagen des griechischen und römischen Alterthums auch die demokratische Bürgertugend allgemeiner verbreitet und wirksamer gewesen sei, als in den späteren Epochen, als namentlich in dem diese Bürgertugend so wenig begünstigenden Mittelalter: so bleibt doch der wesentliche Unterschied zwischen alter und neuerer, so wie neuester Zeit, daß dort die öffentlichen Aemter viele Jahrhunderte hindurch nicht als Mittel zur Bereicherung betrachtet werden konnten, daß sie also mehr dem Ehrgeize, als der Habsucht zum Zielpuncte dienten, daß aber der Ehrgeiz nie so leicht wie die Habsucht, und am Wenigsten gewohnheitsmäßig mit der Unredlichkeit und Gewissenlosigkeit ein Bündniß schließt. Der Ehrgeiz hat immer eine nie ganz zu verleugnende Verwandtschaft mit den edelsten Richtungen des menschlichen Geistes, die Habsucht nur mit den gemeinsten, materiellsten. So wie aber die Aemter mit Besoldungen oder Lehen regelmäßig dotirt wurden, trat unter den Bewerbern um Rang, Macht und Würden auch die Habsucht in die Schranken, und damit war denn der unrechtmäßigen Begünstigung das Feld eröffnet.

Weil indeß in der Geschichte der Päpste aus Gründen, welche später entwickelt werden sollen, der Nepotismus zuerst in grotesker Form wahrgenommen wird, so muß hier über dessen Entstehung und Ausbildung Einiges hinzugefügt werden *). So lange die römischen Bischöfe nur die geistigen Interessen der Kirche vor Augen hatten und sich selbst allen geistlichen Functionen unterzogen, so lange namentlich die Kirche selbst mehr eine auf der Gleichheit religiöser Ueberzeugung beruhende innere Verbindung der Menschen, als eine auf den Genuß auch anderer Rechte Anspruch machende Corporation war, also hauptsächlich in den ersten Jahrhunderten, konnten auch die Bischöfe nur in einer getreuen, hingebenden Erfüllung ihrer Berufspflichten, so wie demnächst etwa in dem sie erwartenden Rufe der Heilig-

*) [illegible] rgl. insbesondere Leti. il nepotismo di Roma. 2 Thle. (Am[illegible] [illegible]67) 12., [illegible] [illegible]: Nepotismus Romanus, i. e. [illegible] de ratione st[illegible] [illegible]orum, quem admodum quilibet [illegible] suae homines [illegible] [illegible]vehere, largis reditibus ditare [illegible] [illegible]at etc. Es ist mir nicht mög[illegible] [illegible]licht zu bekommen, und ich habe [illegible] [illegible]ngelne Stellen [illegible] [illegible]versetzung zu

ist ihren höchsten Ruhm finden, und unter solchen Umständen war e einer Begünstigung der Verwandten nicht einmal Veranlassung handen. Alles dieses änderte sich jedoch wesentlich, nachdem Ur- n I. im Jahre 226 der Kirche die Befugniß, Vermögen zu erwer- n und zu besitzen, so wie aus demselben die Geistlichen zu besolden, ugestanden hatte. Religiöse Begeisterung häufte auf die Kirche bald Schätze über Schätze, ihr Oberhaupt wurde eine weltliche Macht, und e Päpste begnügten sich nicht mehr mit dem ihnen freiwillig zuge- ndenen Ansehen der Heiligkeit, sondern verlangten nach dem der ligkeit. Die Geistlichen umgaben ihre äußere Erscheinung mit Glanz d Pracht, es begann ein Wettstreit um Pfründen, und Rom war nmährend von ehr- und habsüchtigen Bewerbern angefüllt *).

Daß unter diesen Verhältnissen in der Hierarchie der Kirche Miß- äuche sich einschlichen, um die weltlichen Vortheile ihres Dienstes f Befreundete und Begünstigte zu lenken, wäre schon an und für h keineswegs auffallend gewesen, wenn auch nicht zwei besondere mstände noch hinzugekommen wären. Der eine derselben war der eße Kampf der mächtigen Familien, welche im Mittelalter sich in talien die Herrschaft, den Rang und den Einfluß streitig machten, d diesen Kampf nicht nur in ihren eigenen Gebieten, so wie in den publicanischen Städten führten, sondern auch auf die Kirche über- ugen, und die Waffen an sich rissen und gebrauchten, welche diese reichte. Die römischen Päpste gehörten sehr häufig diesen mächtigen amilien an, und waren dann nur zu leicht der Meinung, dem Fa- ilienintereſſe auch den Schutz und den Einfluß des kirchlichen Primats ihm zu müssen. Der zweite jener Umstände lag aber darin, daß den diese kirchliche Obergewalt, welche allmälig auch zu einer welt- chen Macht sich erweitert hatte, keine erbliche, sondern eine solche war, ren Besitz von jedesmaliger Wahl abhing, daß ferner die Erwählten gelmäßig erst im späteren Lebensalter den päpstlichen Stuhl bestiegen, d deswegen die Erwägung um so dringender sich geltend machte, ie nützlich und (was man dann für gleichbedeutend hielt) nothwen- g es sei, die vielleicht nur kurze Zeit der Herrschaft für das Fami- nintereſſe so vollständig als möglich auszunutzen. — Hauptsächlich ren es nun die Neffen (nepotes, worunter auch schon bei den ssikern neben den Enkeln die Neffen verstanden werden), durch deren egünstigung und Erhebung die Päpste ihren Familien nützlich zu rden suchten, und daher kommt auch der Name Nepotismus. r eine Maxime, welche sich übrigens schon damals, ihrem Wesen und r Anwendung nach, auch auf die Fürsorge für andere Mitglieder Familie erstreckte.

Die ersten bestimmten Nachrichten vom Nepotismus findet man er Nicolaus III. (1229) aus dem Hause Orsini, welcher einen ider und zwei Neffen zu Cardinälen machte und mit Pfründen

*) Lesti I. p. 27.

überhäufte (weshalb er auch Dispensation von dem die Vereini mehrerer Pfründen verbietenden Kirchengesetze aussprechen mußte, sogar die Absicht hatte, zwei Neffen zu Königen von der Lomb und von Etrurien zu machen, was nur nach Einigen wegen frühzeitigen Todes, nach Anderen *) aber deshalb unterblieb, w fürchtete, den Kirchenfrieden zu stören. Die nachfolgenden Päpst hielten diese Maxime bei, und in etwa zwei Jahrhunderten war selbe so vollständig ausgebildet und so in die allgemeine Ansicht gegangen, daß unmittelbar nach jeder neuen Papstwahl die Verwa des Erwählten nichts Eiligeres zu thun hatten, als aus allen G den, von den entferntesten Städten sogleich nach Rom zu eilen, von der nun beginnenden Ernte ihren übervollen Antheil in Em zu nehmen. Vorzüglich war es der prachtliebende, sittenlose Sixtus welcher sich um die Ausbildung des Nepotismus große Verdienst warb. Sogleich im Anfange seines Regiments erhob er zwei N (von denen jedoch der eine sein eigener Sohn gewesen sein soll Cardinälen, beschenkte sie und andere Verwandte verschwenderisch Pfründen und Einkünften und gestattete ihnen einen so überwieg Einfluß auf die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten, d sprichwörtlich wurde, Rom habe so viel Päpste, als Sixtus Nepoten Die vorhandenen Einkünfte der Kirche reichten aber bei Weitem aus, die immer steigenden Ansprüche der unersättlichen Nepoten z friedigen; durch die Einrichtung von Bordellen in Rom wurde um 20,000 Ducaten vermehrt, durch andere Operationen und M nationen, selbst aus dem Capitale des Kirchenvermögens Mitte Befriedigung der Habsucht herbeigeschafft ***); ja man beschuldigt päpstlichen Nepoten sogar der Theilnahme an der Verschwörung die Mediceer (1472), wenn nicht gar der Anstiftung derselben i Absicht, durch den Untergang des mediceischen Hauses den ganzen staat von Florenz an sich zu reißen †).

In der schamlosesten Gestalt erschien jedoch der Nepotismus ter dem berüchtigten Alexander VI., von dem es schwer ist, zu scheiden, ob Grausamkeit oder Habsucht, ob Herrschbegierde oder lust die überwiegenden Eigenschaften seines Charakters waren. seinen eigenen mit einer römischen Buhlerin, Vanozza, erzeu

*) Leti l. c. p. 29.

**) Ebendas. p. 41.

***) Als ein Pröbchen solcher [illegible] kunststücke erzählt Leti (p. 45) Sixtus, unter dem Vorgeben, d[illegible] [illegible]ulden seiner Vorgänger bezahl wollen, die von Paul II. angesch[illegible] kostbaren Edelsteine der päpst Mitra verkauft und das [illegible] poten zur Verwendung eingeh habe. Wenn aber [illegible] um Bezahlung zu erhalten, [illegible] meldet habe, so sei [illegible] öffnet worden, daß das Geld sch Befriedigung der [illegible] [illegible]mmtlich verbraucht worden, [illegible] ihn nichts mehr zu [illegible] sei.

†) Henke's Kirchengeschichte Thl. 2, S. 581.

[illegible] hatte er vier Söhne und zwei Töchter als ächt anerkannt, [illegible] denen Cäsar Borgia, eines der größten Ungeheuer seiner Zeit, die eben so sittenlos ausschweifende, als geistreiche und schöne Lucrezia Borgia schon in der allgemeinen Geschichte einen Namen haben. Diese Bastarde wurden durch kirchliche Aemter oder Verheirathung mit fürstlichen Familien in die glänzendsten Verhältnisse gebracht (man nennt deshalb den Nepotismus Alexander's einen Rothismus), befeindeten sich zum Theil unter einander (wie Cäsar seinen Bruder [illegible]) und verhöhnten durch Verschwendung und Ausschweifung, [illegible] Grausamkeit und Verrätherei den ohnehin schon erbleichenden [illegible] der päpstlichen Tiara. Alexander selbst fiel (1503) durch Gift, [illegible] er den reichsten Hofprälaten und Cardinälen reichen wollte, [illegible] Stellen hintenher zu verkaufen — nach Einigen durch ein [illegible] des Schenken, nach Anderen mit dessen Absicht. — Auch Nachfolger Pius III. (Piccolomini) starb vier Wochen nach sei[illegible] durch Gift. Seine Verwandten, welche zugleich nach Rom [illegible] waren, mußten unverrichteter Sache wieder abziehen. — [illegible] II., welcher ihm folgte, beförderte freilich vier Nepoten zu [illegible], ohne ihnen jedoch eine ausgezeichnete Stellung zu bewilligen. [illegible] benutzten wieder Leo X. (1513 bis 1522) und nach Hadrian VI. kurzer Regierung Clemens VII. (starb 1534) ihre Stellung [illegible] um ihre Familie, die Mediceer, zu erheben, und es gelang [illegible] auch, seinen Neffen Alexander zum Herzoge von Florenz [illegible]. — Immer zügelloser wurde von jetzt an der römische Ne[illegible], besonders als mit Paul III. (1534) das Haus Farnese [illegible] päpstlichen Stuhl bestieg, Besitzungen den Lehnsträgern der Kirche [illegible] selbst entrissen und den Nepoten und Söhnen der Päpste [illegible], ephemere Fürstenthümer und Herrschaften für sie gestiftet [illegible], und die Schützlinge zu solchem Uebermuthe sich erhoben, daß [illegible] IV. (Caraffa) seine eigenen Nepoten am Ende aus Rom zu [illegible] sich gezwungen sah*). So krebsartig und gefährlich saß [illegible] das Nepotengeschmeiß schon in dem Organismus der Kirchen[illegible], daß sein Nachfolger, Pius IV. (aus dem Hause Medicis), [illegible] dem Vorgeben, den Nepoten verzeihen zu wollen, die Caraffa's [illegible] locke, dann aber ihnen den Proceß machen und sie hin[illegible] ließ**). Auf gleiche Weise wurde auch ferner nach einander den Familien Buon Campagni (Gregor XIII.), Peretti (Sixtus V.; sein Vater war übrigens ein armer Fischer, und seine Familie [illegible] erst durch ihn reich), Sfondrata (Gregor XIV.), Aldobrandini (Clemens VIII.), Borgheſe (Paul V.), Ludovici (Gregor XV.) Barbarini (Urban VIII.) die Kirche und Italien ausgebeutet, Papstthum immer mehr in Verruf gebracht und der Abfall von Kirche befördert. Es war längst Gebrauch geworden, daß unmit-

*) Leti l. c. p. 65.
**) Ebendaſ. p. 65.

telbar nach einer Papſtwahl einige Nepoten des Neuerwä
nalshut erhielten, und es konnte für Mäßigung gelten, w
mus ſich innerhalb der Grenzen der kirchlichen Aemter
und nicht ſogleich nach Fürſtenthümern und Kronen
dorbene Anſicht der Zeit tadelte die Härte des Papſtes A
weil ſeine Verwandten (wenigſtens im Anfange ſeiner
nach Rom kommen durften, und er ſich darauf beſchrä
dort aus Reichthümer zukommen zu laſſen *). Der
aber widerfuhr dem Vatican dadurch, daß Innocen
Frau ſeines Bruders, Olympia, als Nepotin und
nahm, ihr den wichtigſten Antheil an der Verwaltun
ja deren ganze obere Leitung übertrug, und ihr den
mit Cardinalshüten, Bisthümern, Canonicaten, Ab
möglichen Pfründen geſtattete.

Ein ſo ſchamloſer Skandal freilich konnte ſich a
maligen Zeiten gegen das ſelbſt in Rom immer laut
Verdammungsurtheil der öffentlichen Meinung nicht
halten. Schon Alexander VII. (1655) gelobte bei
auf den päpſtlichen Stuhl eidlich an, niemals ſeine
Rom kommen zu laſſen **), und wenn gleich er ſelbſt
ſes Gelübdes ſpäterhin durch Begünſtigungen anderer
ſuchte und ſeinen Vorſatz wenigſtens nicht dem Sinne
ſo hielt doch Innocenz XI. (1676 bis 1689) ſich
Vorwurfe des Nepotismus frei, und Innocenz X
ſelben ausdrücklich im Jahre 1692 durch eine eigen
ſpäter (z. B. unter Clemens XII.) findet man wol
Beiſpiele von päpſtlichem Nepotismus, allein ſeine
vorüber.

Schlagen wir nun einige andere Blätter der Ge
finden wir auch die weltliche Gewalt keineswegs im
tismus frei. Wenigſtens beruhte es auf derſelben Grun
Rudolph von Habsburg, nachdem er die deutſche K
ten hatte, die erledigten Reichslehen ſeinen eigenen S
und wenn der Kaiſer Ludwig IV. (der Baier) auf
für ſeine Verwandten ſorgte und gerade darüber in S
den Kurfürſten gerieth. Nepotismus war es ferner,
Große bei der Königswahl und beſonders nach dem To
(1733) die Krone zum Erbtheile ihrer Familien zu ma
und dadurch zum Untergange des Reiches beitrugen;
lich war es, wenn Napoleon, nachdem er ſelbſt den
obert, die Kronen von halb Europa ſeinen Brüdern
(auf den Grad der Verwandtſchaft kommt im Pri

*) Leti p. 122.
**) Ebendaſ. p. 12 sq.
***) Ebendaſ. p. 134.

hen suchte. Und ähnliche Beispiele sind noch häufiger in der
hte, wenn gleich zum Theil weniger in die Augen springend;
n könnte dahin auch die theils unvollendeten, theils ausgeführten
he der französischen Julidynastie rechnen, durch Verpflanzung
Stammes auch auf auswärtige Throne neue Bürgschaften für
eigenen Bestand zu erhalten.

Doch ist es nicht üblich, diese Art der Familienbegünstigung mit
Namen Nepotismus zu bezeichnen, und umgekehrt dasjenige Sy-
, welches man heut zu Tage regelmäßig darunter versteht, nicht
storisch, obgleich darum nicht weniger wichtig. Wenn man näm-
jetzt von Nepotismus redet, so meint man damit vorzugsweise
ige Begünstigung, welche im Organismus des Staatsver-
des, selbst in der Kirche oder der Gemeinde von einzel-
Höherstehenden zu Gunsten ihrer Familien oder einzelner Glieder
ben durch Anwendung ihrer Amtsgewalt, ihres Einflusses oder
Verbindungen ausgeübt oder veranlaßt wird. Man faßt ihn also
mäßig in derjenigen Bedeutung auf, welche wir oben die weitere
nt haben. Ein eng verwandter, oder vielmehr ein nur noch aus-
nterer Begriff ist dann der des Favoritismus, worunter über-
die unverdiente Begünstigung solcher Personen verstanden wird,
man gewogen ist, und welcher bei Weitem nicht allein von Für-
ausgeübt werden kann, sondern auch — besonders in der guten
eit — von Mätressen, den Günstlingen der Fürsten, überhaupt
em, der durch seine Stellung im Stande ist, auf den Entschluß
deren entscheidend einzuwirken oder selbstthätig einen Vorzug
zu machen. Die Wege, welche beim Favoritismus aufgesucht
lassen, sind die unter dem berüchtigten Namen von Con-
bekannten, die Motive seiner Thätigkeit die Empfehlungen
achen. Gewissermaßen ein Gemisch aus Nepotismus und
us, nur durch das Hinzukommen wechselseitiger Verbindlich-
h wirksamer gemacht, ist dann dasjenige im öffentlichen
selten vorkommende Treiben, welches man mit dem erst
er sehr treffenden Ausdrucke Cameraderie bezeichnet, oder
genseitigkeit gegründete, wenn auch nur stillschweigende, Ver-
n Verwandten, Bekannten, Freunden und Gleichgesinnten
oder Coterien, von denen Jeder es übernimmt, die Anderen
trolle, ausgezeichnete Männer überall anzupreisen und an-
, dagegen aber auch wieder von Jedem der Uebrigen den glei-
schaftsdienst zu erwarten hat, eine Art von politischer Wech-
bei welcher jeder Genosse sich zum Trassaten gebrauchen läßt
Trassiren auf die Mitgenossen sich selbst wieder die Deckung
ein eben so künstliches System, der Mittelmäßigkeit und
it den moralischen und politischen Credit zu erhalten, als
n Geldverkehre den mercantilischen. Wie sehr das Cliquen-
die Cameraderie dahin streben müssen, und wie oft und
n, besonders in kleineren Staaten, gelingt, der richtigen,

unbefangenen Prüfung des wahren Verdienſtes alle Wege zu
und ihr eigenes Urtheil zum herrſchenden zu machen, wie plu
üppig ſelbſt die Gehaltloſigkeit unter dem Schutze einer ſolche
ſchen Mascopei emporwuchert, das wird wenigſtens allen den
unbekannt ſein, welche nicht gewohnt ſind, das Beſtehende o
teres für gut zu halten.

Daß der Nepotismus mit allen ſeinen Sippſchaften und
dem Favoritismus und dem Connerions- und Cliquenweſen,
Förderung des Gemeinwohls gerichteten Zwecke jedes ö
Organismus unmittelbar entgegengerichtet iſt, weil er den
Einzelner auf Koſten des allgemeinen zu erreichen ſtre
kaum der Andeutung bedürfen. Wo dem Verdienſte nur e
geordneter, den Rückſichten auf Verwandtſchaft, Freundſchaft
geltung durch Gegengefälligkeiten aber der erſte und entſcheidend
eingeräumt wird, da geht alle Tüchtigkeit, alle Tugend un
aus der Verwaltung unrettbar verloren, da verbreitet aus
der privilegirten Familien, welche die beſten Stellen ſelbſt i
oder zu vergeben im Stande ſind, Serviliſmus, Speichell
Augendienerei ſich allmälig durch das ganze Volk, der Ego
als Staatszweck anerkannt, der reine patriotiſche Eifer der
Beſſeren aber unterdrückt, geächtet oder getödtet. Dahin
das wahre Verdienſt überall an ſeinen rechten Platz komm
Welt mit menſchlichen Unvollkommenheiten nie gelangen;
ſteht es um den Staat, die Kirche oder Gemeinde, wo
ſchende Maxime gilt, das Verdienſt nicht zu würdigen.
Umſtänden, welche das römiſche Papſtthum in allgemei
brachten und die Reformation beförderten, wirkte der
muß nicht als der geringſte mit. Und doch hatte ſelbſt
Nepotismus, wenn auch nicht für das Maß ſeiner
für ſeine Entſtehung ſelbſt einen wenigſtens ſcheinbar
grund. Wenn der aus dem Schooße der Kirche
laus mit der geiſtlichen Suprematie, ſondern auch
nur, wenn er als der König

nung voraus. So lange ein Volk noch ſeine moraliſche Friſche, ſ
Achtung vor dem Sittlichen bewahrt hat, wird ſein gerechter Abſ
jeden Verſuch ſtrafen, die Unfähigkeit aus eigennützigen Abſichten
auf Koſten des wahren Verdienſtes wie der allgemeinen Wohlfahr
begünſtigen, und dem entſchiedenen Abſcheu eines freien, kräft
Volkes wird Niemand ſo leicht entgegenzuhandeln wagen. Allein
durch Ausartung der öffentlichen Inſtitutionen der Volkscharakter
ſchwächt iſt, da tritt Gleichgültigkeit gegen das Unrecht ein, wo
das Geheimniß herrſchend wird und die Gewalt das freie Wor
Feſſeln legt, da bricht der Tag an für den Eigennutz, deſſen K
dann wachſen, je mehr es ihm gelingt, ſich in der Gewalt feſtzuſe
und je weniger die Tüchtigkeit auf geradem Wege ſich geltend ma
kann. Die an Geiſt und Charakter Schwächeren begeben ſich
ſchon inſtinctmäßig in die Gunſt und das Dienſtgefolge der privil
ten Familien, deren wichtigſtes Intereſſe natürlich darin beruht,
nur die beſtehenden Verhältniſſe, ſondern auch die geltenden Anſi
feſtzuhalten, weil Aufklärung, Fortſchritt und Reform ihr Sy
ſtürzen würden. Wo Stabilismus herrſcht, da kann man auch
Sicherheit auf Nepotismus rechnen.

Durch Geſetze iſt dagegen nur wenig zu machen, denn er
zeit in der eigenthümlichen Beſchaffenheit der allgemeinen politiſchen
moraliſchen Bildung. Prüfungen, durch welche die Qualification
Candidaten zum öffentlichen Dienſte ermittelt werden ſoll, ſind
verläſſig, und verhindern insbeſondere nicht, daß dennoch der M
mäßige dem Ausgezeichneten vorgezogen werde. Wenn man Jeman
zurückſetzen will, ſo iſt ein Vorwand leicht gefunden. In Länd
deren Regierung ihre Hauptkraft in der Hierarchie der Staatsdi
findet, werden die Söhne der Letzten immer im Vorſprunge ſein
es wird nie an Staatsmännern fehlen, welche dieſes ganz vernü
und in der Ordnung finden. Eben ſo wenig darf man erwarten,
man dem Nepotismus ſteuern werde, wenn man dem Geburtsadel
nach einer in neuerer Zeit ſehr beliebt gewordenen Anſicht — d
Majorate eine würdevollere Stellung zu geben ſucht; im Gegen
möchte dann die Bedrängniß der „jüngeren Söhne" auch für uns
eine eben ſolche Plage werden, wie ſie es bekanntlich in England ſ
iſt. Nur ein im Volke verbreitetes kräftiges Rechtsgefühl, verbun
mit einer den Gang der Verwaltung beleuchtenden und controlire
Oeffentlichkeit iſt im Stande, den Nepotismus, wenn auch nicht
zuheben, doch zu mäßigen und ſeine Tendenzen weniger gefährlich
machen. Die Entwickelung wahrer, geſetzlich geſicherter und gerec
Freiheit iſt daher hier, wie bei ſo manchen anderen Uebelſtänden,
einzige Mittel der Abhülfe, wodurch dann das Syſtem des Conſ
tionalismus eine abermalige directe Verbindung mit den praktiſch
Bedürfniſſen der Gegenwart erhält.

K. Steinacker.

Neubruchzehent, s. Zehent.

Neuenburg oder Neuchatel, preußisches Fürstenthum, aber doch zugleich Canton der schweizerischen Eidgenossenschaft; Monarchie und zugleich Freistaat; Demokratie und zugleich Aristokratie, eines der wunderlichsten politischen Gebilde Europas; den unterthänigen Republiken Krakau und Andorre durch Stellung ziemlich ähnlich; aber durch diese Stellung sich selbst, seinem Fürsten und seinen Bundesgenossen gefährlicher, als Andorre und Krakau ihren Schirmherren je werden können. Wegen dieser seltsamen Eigenheiten ist es der Mühe werth, einen besonderen Blick auf dieses Ländchen zu werfen, welches von Natur arm, durch Gewerbfleiß seiner Bewohner wohlhabend ist; wo der rauhe Boden der Jurathäler wenig anlockt zur Niederlassung, und doch fast ein Drittheil der Bevölkerung aus eingewanderten Fremdlingen besteht.

Das ganze Ländchen mag einen Flächenraum von 16 Geviertmeilen einnehmen, und hatte nach der neuesten Zählung (im Jahre 1837) behauptet 58,616 Einwohner. Aber von diesen waren 14,534 aus verschiedenen Cantonen der Schweiz, und 3214 aus anderen Ländern gekommen. Längs den Seen von Neuenburg und Biel wird zwar trefflicher Weinbau, und noch im Rüxthal mit Glück Landwirthschaft getrieben. Aber den höheren Gegenden erlaubt ein sieben- bis achtmonatlicher Winter im Garten keinen Fruchtbaum und keine Blumen, als zwischen Doppelfenstern der Wohnungen.

Sehr gleichgültig kann uns hier die ältere Geschichte des kleinen Gebietes sein, wie es vom arelatischen zum burgundischen, vom burgundischen an's deutsche Reich, von diesem bald an Grafen, bald an Prinzen, bald an Herzöge kam. Es hatte das gewöhnliche Schicksal aller kleinen Gebiete, in Zeiten, wo die stärkere Faust über das heiligere Recht entschied, und man Völkerschaften mit ihren Wohnsitzen vertheilte, vertauschte, vererbte, verlieh und verschenkte, ohne sie weiter zu befragen. Als die Barbarei endlich mehr Bürgerthümlichkeit der Civilisation empfing, d. i. als die Leibeigenen in Staatseigene verwandelt wurden, und das Faustrecht der Großen, doch nur wenn es ihnen Gewinn brachte, mit dem Glanze des Völkerrechts diplomatisch übergoldet ward, geschah freilich auch, was früher geschehen war, doch unter weit anständigeren Formen, Phrasen und Vorwänden.

Die letzte erbliche Eigenthümerin von Neuchatel, eine Herzogin Marie von Nemours, war 1707 ohne nähere Erben gestorben, frage ward: Wem gehört das Land, welches ohne Souverän sich selbst überlassen ist? — Die einfachste Antwort war die der Stadt Neuenburg Anfangs: Es gehört den wirklichen Bewohnern und Besitzern von Grund und Boden desselben. — In der That ward schon damals eine Zeit lang Rede davon, Neuchatel, als unabhängiges, freies Gemeinwesen, als neuen Canton mit der Schweiz zu verbinden, der es ohnehin schon durch alle Bündnisse verwandt war, welche seit Jahrhunderten mit Solothurn, Bern und Luzern zum Schutze der

Rechtſame und Freiheiten des Landes geſchloſſen worden waren. Al
was Neuenburg wollte, wollte Valengin ſelten gern. Eiferſüchteleie
der Ortſchaften unter einander, Nebenbuhlereien der Familien u
Stände, Selbſtſucht und Ehrgeiz einzelner Reichen vernichteten b
den Gedanken an eine Republik. Zudem fand ſich ſchnell genug e
Schaar von Erbluſtigen ein, welche aus hundert ſchönen Gründen A
ſpruch auf das herrenloſe Gebiet machten, und ihre Geſandtſchaften
gleich nach Neuchatel abordneten. Es waren der Kronprätendent
nicht weniger als funfzehn; ſogar der Canton Uri hatte Luſt, Fü
von Neuchatel zu werden. Zwölf Verordnete des Landes, nämlich v
vom Adel, vier Caſtellane und vier Rathsherren der Stadt Neuenbu
die das höchſte Gericht bildeten, entſchieden, nach einer fünfſtündig
Berathung über Abfaſſung ihres Urtheils, das Loos des Landes. E
erkannten dem Könige von Preußen die vacante Fürſtenkrone zu. D
Geſandte deſſelben, Graf von Metternich, ein gewandter Unterhän
ler, hatte die einflußreichſten Männer für ſeinen Herrn zu gewinn
gewußt; und ſogar ein Philoſoph, der im Dienſte des Königs, e
Präſident der Akademie zu Berlin, ſtand, Leibnitz, hatte mit dipl
matiſcher Feder die Sache ſeines Gebieters in einem Traité sommai
du droit de S. M. le roi de Prusse à la principauté de Neu
Châtel en Suisse, vertheidigt. Das Land hatte alſo nun wieder ein
Souverän, und behielt unter ihm die alten Freiheiten bei. Doch
ſogenannten Freiheiten ſind nicht die Freiheit ſelbſt, ſondern nur Ü
ſamen derſelben, vom Tiſche der Herren gefallen; ſo wie man auch d
Unrechte gegen Viele Vorrecht für Einige macht.

Es folgten darauf die Tage des 18. Jahrhunderts. Man pfl
ſie zu den „alten guten Zeiten" zu zählen, zu den Zeiten der Ru
des Friedens, des öffentlichen Glücks, weil das Fürſtenthum, un
dem Scheine guter und entfernt wohnender Könige, von Außen
keine Anfechtungen und Störungen litt. In dem Sinne prieſen au
die übrigen Schweizer das 18. Jahrhundert, welches zwar mit Bürg
krieg angefangen hatte, mit Krieg und Staatsumwälzung endete, a
ihnen doch indeſſen einen Zwiſchenraum von 85 Jahren äußeren Fr
dens gewährte. Die Verſchwörungen und blutigen Empörungen
mißvergnügten Volkes in ihren meiſten Cantonen, während dieſes Z
raumes, gehörten zwar nicht zu den Zeugen des öffentlichen Glück
aber man ſprach nicht gern von ihnen in der Geſchichte.

Aehnlich verhielt es ſich auch im Neuenburgiſchen. Der [illegible]
König von Preußen hatte diejenigen, welche für ſeine Erhebung zu
Landesfürſten am Thätigſten geweſen waren, mit Geſchenken, Di
plomen, Aemtern und Ehrenſtellen freigebig [illegible]
Erhobenen erwiederten ſeine Gnade durch treue Dienſtergebenheit, [illegible]
darum immer ihren eigenen Vortheil gern[illegible]
Sie beförderten [illegible]
ihre Söhne [illegible]
es [illegible]

zelne Biedermänner für die Sache des Volkes. Sie blieben Minderheit. Der indeſſen ausgebrochene ſiebenjährige Krieg verl den König, einen ſchärferen Blick auf dieſe Angelegenheit zu Das Uebel dauerte fort und wuchs. Eigennützige Pächter ſchor und wieder das Volk über Gebühr. Es entſtanden Unruhen. F r i c h II. ſchickte endlich, zur Unterſuchung des Handels, bevo tigte Commiſſarien. Sie verfuhren im Intereſſe ihres Monarch etwas herriſch; ſetzten ſogar proteſtirende höhere Beamten von Stellen ab. Die Gemeinden traten zuſammen und beſchloſſen bem Fürſtenthum verbündeten Cantone der Schweiz um Vermi anzurufen. Der königliche Vollmächtige, Namens D e r ſ c h a u ihnen darin zuvor; eilte ſelbſt nach Bern, wo ſich der patriciſch Rath der Republik der königlichen Sache ziemlich geneigt zeigt der Stadt Neuenburg ſtieg der Unwille auf's Höchſte, zumal den Generaladvocaten G a u d o t, welcher der eifrigſte Vertheidi Pachtweſens und vom meiſten Einfluſſe auf Derſchau war. Ein teljahr lang hatte dieſer nicht mehr gewagt, ſich in Neuenburg lich zu zeigen, aus Furcht vor Beleidigungen. Jetzt kam er m zurück. Da brach der Aufruhr des Pöbels aus. Sein Haw beſtürmt. Er und ſein Neffe ſchoſſen unter das Volk. Die R drangen ein, zerſtörten Alles; tödteten ihn und den Neffen (25 1768). Derſchau rief die bewaffnete Intervention der verbi Cantone an. Die Truppen derſelben rückten ein, und über di brecher und Aufrührer ward ſtrenges Gericht gehalten; das Vol waffnet.

Nach dieſem Allen ward von Seiten des Landesherrn ernſ w a h r e n Quellen des Unheils nachgeforſcht. Und F r i e d r i G r o ß e erſchien hier als der G r o ß e. Nicht nur ſtellte er und la vente wieder her, ſondern mehrte ſogar in Vielem die Re des Volkes; beſtätigte die älteren, und ordnete die Entwerfung bürgerlichen Geſetzbuches an. Am 30. Jänner 1769 beſiegelte edle Werk, durch welches er Liebe und Treue des Volkes für das Preußen in höherem Grade gewann, als je einer der Fürſt Neuenburg vor ihm.

Mit hergeſtellter Ordnung erneuerte ſich auch wieder die gewerbige Thätigkeit der Bevölkerung, eine Thätigkeit, welch jeher die Unwirthbarkeit des Bodens in den höheren Thäle Nothwendigkeit gemacht und den erfinderiſchen Geiſt der Ein zu mannigfaltigen Richtungen hingelenkt hatte. Nicht daß Völkchen mit reicheren Talenten, als alle ſeine Nachbaren, v Natur ausgeſtattet geweſen wäre; aber hier, wo die halbjährigen ter mit ihrer Strenge die Menſchen in ihren Wohnungen zum Beiſammenleben und Verkehr trieben, und, bei Erwangelung ſchäfte im Freien, zum Sinnen und Denken, zum Gedankentauſ Leſen guter Schriftſteller reichere Muße gewährten, mußte ſich, Sittenreinfalt, bürgerlicher Freiheit und dem bei Preußen zu

Glaubenszwange, Verſtandesbildung kräftiger entwickeln. Neuchatel war und blieb durch ſeine Uhrmachereien, Gold- und Silberarbeiten und Verfertigung anderer Luxusartikel ausgezeichnet. Man ſah allgemeinen Wohlſtand verbreitet in den Dörfern; ſah eine gefällige Bildung, ſelbſt der Geringeren im Volke; und einzelne reiche Bürger ſpendeten aus ihrem Vermögen zum gemeinen Nutzen größere Summen, als oft Fürſten aus ihrem Eigengut pflegen.

Ungeachtet des öffentlichen Friedens waltete darum nichts weniger als innere Friedlichkeit. Die Ariſtokratie ſuchte ihren Machtkreis, der Unterthan ſeine Freiheit zu erweitern, welche ohnehin im Netz herkömmlicher Einrichtungen eng beſchränkt blieb. Nicht Jeder hatte gleiches bürgerliches und politiſches Recht. Der Adel, die Geiſtlichkeit genoſſen ihre Vorrechte. Die meiſten Unterthanen des Fürſten waren Mitglieder einer Gemeinde und gehörten noch zu einer beſonderen Bürgerſchaft. Bürgerſchaften (bourgeoisies) waren politiſche Corporationen, die gewiſſe Vorzüge und Rechtſame beſaßen, alle drei Jahre ihre Generalverſammlungen hielten, und ihre Wünſche und Klagen dem Staatsrathe, dem Gouverneur und ſelbſt dem Könige vortragen konnten. Hinwieder gab es andere Einwohner, die nichts von alle dem, ſondern ſchlechtweg einfache Unterthanen des Fürſten waren. Jener Bürgerſchaften gab es vier. Sie bildeten die vier corps de l'état. Die Geiſtlichen ſtrebten auch, ein eigenes und noch dazu, gemäß ihrer faſt überall gewöhnlichen Demuth, erſtes Staatscorps zu bilden, was ſie ſonſt nie verfaſſungsmäßig geweſen waren.

Die Reibungen aller dieſer Beſtandtheile vermehrten ſich, als, kaum 20 Jahre ſeit Friedrich's des Großen weiſen Anordnungen, die franzöſiſche Staatsumwälzung eintrat. Natürlich, daß dieſes Völkchen, dicht an Frankreichs Grenzen wohnend und Frankreichs Sprache redend, davon ſo ſehr, als das übrige Europa zum Denken über Staatsverhältniſſe angeregt und für und wider parteiet wurde. Die ariſtokratiſchen Familien und Beamten nahmen die emigrirenden Prinzen, Adelichen und vornehmen Prieſter dienſtfertig bei ſich auf. In Locle und Lachaux-de-fond hingegen ſetzte man rothe Mützen auf, und ſang Freiheitslieder. Die Regierung, d. i. der Staatsrath, verbot das Leſen öffentlicher Blätter, und die Bildung politiſcher Clubs. Er verbot alſo, was ſich wohl erſchweren, aber nicht ganz verhindern ließ; machte ſich dadurch nur unbeliebter und die verbotenen Früchte nur ſüßer. Es fehlte nicht an Ausſchweifungen; ſie wurden beſtraft. Gegenſeitige Erbitterung wuchs; und Ueberſpannte gab es auf beiden Seiten. Dann erfolgte auch die Revolutionirung der geſammten Schweiz. Neuenburg lag zwiſchen dieſer und Frankreich, wie eine Inſel inmitten des ſtürmiſchen Meeres, ſein Loos erwartend. Der große Rath von Bern hatte kurz vor ſeinem Untergange, kraft des alten Bundes, noch Hülfstruppen von der neuenburgiſchen Regierung gefordert; dieſe aber gewußt, der Bundespflicht fehr klug auszuweichen.

Die Kriege weit umher tobten fort. Neuenburg bl
angefochten. Frankreich, unter der Directorial-, wie u
regierung, ſchonte des Ländchens. Es ſchien beneiden
am 28. Febr. 1806 erließ der König von Preußen un
Staatsrath von Neuenburg die Anzeige, daß das F
ihm an Frankreich abgetreten ſei. Bekanntlich hatte Fr
helm dieſes Fürſtenthum im Jura und ſein Her
(15. Dec. 1805) für den Beſitz von Hannover vertau
Worte jenes Anzeigeſchreibens erklärten unverhohlen, daß
die höchſten Intereſſen der preußiſchen Monarchie geopf
considérations de la dernière importance prises de l'
pressant de la monarchie prussienne); mehr noch,
fernung, in welcher Neuenburg bei ſeiner geographiſcher
den preußiſchen Staaten befinde, dem Könige nicht geſt
einen unmittelbaren und hinreichenden Schutz genießer
permet au roi de le faire jouir d'une protection di
sante). In der That ſtehen dieſe Worte mit denen in
ſpruch, welche der bisherige Fürſt, wie alle ſeine Vorfah
hatte: Neuenburg nie ganz oder theilweiſe, nicht ein
oder Apanage eines jüngeren Prinzen, von der preuß
trennen, ſondern es in voller Unabhängigkeit und U
ſame zu haben (dans toute son independance, inalié
visibilité, sans que ni lui ni ses successeurs puss
donner en apanage à aucun prince cadet, ni en f
fief à qui que ce soit, ni en quelque manière que
Allerdings, die damaligen Umſtände konnten für Preuße
digend ſein. Aber darum bleibt es nicht minder wahr,
hundert noch tief auf der Stufenleiter der Geſittung ſte
man ein Land und Volk, ohne anzufragen, wie willen
kaufen und vertauſchen darf, und Völkerrecht nur al
Schminke noch Bedürfniß gebraucht wird.

Genug, Neuchatel war unverſehens vom Verband
losgeriſſen. Napoleon verſchenkte das Volk an ſeinen
thier, der es weniger zur Bereicherung ſeiner Eink
als aus demſelben ein Bataillon Soldaten für Napoleo
ziehen. Er ſelbſt ſah ſein Fürſtenthum nicht; ließ d
Behörden beſtehen und regierte durch ſie oder nach
gebungen. Diejenigen, welche ehemals die eifrigſten
reichs geweſen waren, ſah man nun in die ſchmeichelnd
des neuen Souveräns verwandelt. Mit der größten
vollzogen ſie ſeine Befehle, auch wenn ſie wider die
Rechte und Uebungen des Landes ſtreiten mochten. D
allmächtig in der Vollziehung der Geſetze und in ih
erwuchs dabei zu einer Art S[illegible]
Armee, trug den Namen.
chen zu bekümmern. Das

Angelegenheiten durchaus nur die in Neuenburg befindli
Staatsbehörden zu beſchließen haben, ohne für ihre Beſchlüſſe
königlichen Genehmigung zu bedürfen; eine Bedingung, die,
viel, ob ſie beſtand oder nicht, den Einfluß des Berliner Hofes,
er ihn haben wollte, nicht ſchwächen konnte, weil Staatsrath
Landſtände meiſtens aus königlichen Beamten beſtanden. Ohne 3
hoffte der König, der im Jahre 1805 ſelber bekannt hatte, wegen
fernter Lage des kleinen Fürſtenthums an der franzöſiſchen G
könne er demſelben keinen gehörigen Schutz gewähren, dies Län
ſichrer zu ſtellen, wenn es, als Theil der Schweiz, in deren
den Wiener Congreß garantirten Neutralität begriffen wäre.

Jeder Unbefangene ſah aber ſchon damals ein, daß dieſe Ei
leibung früher oder ſpäter für die Schweiz, für Preußen und fü
Fürſtenthum ſelbſt ein diplomatiſches Kunſtſtück von unglücklichen
gen ſein könne und müſſe. Von nun an ſaß ein preußiſcher U
than und Beamter in der eidgenöſſiſchen Tagſatzung mit Stimm
und unmittelbarer Einwirkung auf dieſelbe; ein Recht, wie
Oeſterreich noch Frankreich genoſſen; ein Vortheil, der zwar unbede
ſchien, aber unter Umſtänden, wo auch ein Sandkorn zu viel i
Wage entſcheidet, von Wichtigkeit werden könnte. — Von nu
iſt die Schweiz, bei jedem Kriege Frankreichs und Preußens, der
fahr hingegeben, darein verwickelt zu werden. Franzöſiſche Politik,
von großer Gewiſſenhaftigkeit, kann Neuenburg nehmen, und
einfach erklären, es bemächtige ſich blos des preußiſchen Fürſ
thums, nicht des ſchweizeriſchen Cantons; laſſe Alle
statu quo; trete einzig in die Rechte des Königs von Preußen,
ſchicke, wie ſonſt er, einen Geſandten mit Stimmrecht in die
ſatzung der Eidsgenoſſen. Dieſe dürfte wohl um ſo weniger Ein
dungen dagegen erheben, da ihr Bundesvertrag nicht dem Fürſten
Neuenburg den Beſitz ſeines Landes, ſondern nur dem Canton
Gebiet und ſeine abänderbare Verfaſſung garantirt. Von nun
mußte im Innern der Schweiz, wo das ariſtokratiſche und dem
tiſche Princip in ewiger Fehde liegen, die Zwietracht neuen Nahr
ſtoff empfangen, indem der fürſtliche Canton naturgemäß den
ciatsluſtigen und Familienherrſchaften freudiger zuſteht, als den
Recht und Freiheit eiferſüchtigen Völkerſchaften. Offenbar wär
Ruhe der Schweiz und die Neutralität derſelben, falls dem W
Congreſſe an dieſer im Ernſt gelegen war, geborgener geweſen,
Neuenburg entweder in ſeinem Beſtande für ſich, wie ehemals,
preußiſches Fürſtenthum geblieben, oder, nach Loskauf von den
ten Preußens, als reiner Canton in den eidgenöſſiſchen Staaten
eingefügt worden ſein würde. Doch was ſich Jedermann ſagt,
man ſich nicht immer in Staatscabinetten.

Eben ſo nachtheilig wirkte aber auch auf das
die Verwandlung deſſelben in einen Zwitterſtaat
republicaniſchem Geſicht. Der Großtheil

heimathliches Land, nicht Preußen, als Vaterland; trug Milizpflicht nicht für die Sache der nordischen Monarchie, sondern für die Sache der schweizerischen Republiken; sog, im engen Verkehre mit diesen, die freisinnigen Grundsätze derselben ein. Seine Schützen, seine Gelehrten, seine Künstler, seine studirenden Jünglinge besuchten die großen, begeisternden Versammlungen der eidsgenössischen Freischießen, oder der naturforschenden Künstler-, Musik-, Zofinger u. s. w. Gesellschaften. Da wurden sie für die Schweiz, nicht für Preußen entflammt. — Im schroffen Gegensatz standen diesem Verhältnisse gegenüber die neuenburgische Beamtenwelt, der Adel, und was sich der Aristokratie sonst noch beigesellte, dem Könige zugeneigt, von welchem Gunstbezeugungen und Ehren und Titel zu erwarten waren. Im demokratischen Element kannten für königliche Diener keine persönlichen Hoheiten und Vorrechte leben. Man machte diesem Element also den Vertilgungskrieg nicht nur im Lande, sondern auch, wenn sich Gelegenheit bot, in den Schweizercantonen. In kleinen Staaten und Städten ist die Aristokratie aber eifersüchtiger, spießbürgerlich-stolzer, daher anstößiger als in großen. Begünstigt durch den Staatsorganismus, konnte die Regierung leicht ihre Befugnisse ausdehnen, wohl auch statt der Gesetze blos Verordnungen geltend machen, oder den Einfluß der Landstände, den Einspruch der Bezirke kraftloser werden lassen. Und wenn dann und wann wirkliche Mißgriffe begangen wurden, die auch der weisesten Regierung entschlüpfen können, und wenn die Regierten laut murrten, so fanden die Regierenden leicht Ausflüchte. Es fehlte nicht an Klagen. Man schwieg zuletzt. Berlin lag weit von Neuchatel. So erwuchs in dem Zwitterstaate, aus seiner Natur, ein feindseliger Dopplegiß, welcher mit der Zeit unversöhnbar und aller Zukunft unheilbringend werden mußte.

Er brachte es schon im Jahre 1831. König Karl's in Frankreich stolze Unbesonnenheit hatte die blutigen Juliustage von Paris hervorgerufen, und ein krampfhaftes Zucken fuhr durch alle Glieder des Welttheils. Jene falschen Mittel, mit welchen man in einigen Ländern gewähnt hatte, Revolutionen zu verhindern, wurden deren Erzeuger. In der Schweiz schritten die größeren gewerb- und bildungsreicheren Cantone in der Reform ihrer gebrechenvollen Grundgesetze rüstiger fort, wozu schon seit 1829 der Anfang gemacht war. Auch im neuenburgischen Fürstenthume ward das Volk dafür laut. Aus 25 Dörfern vereinigten sich zu Valengin (7. Febr. 1831) 76 Deputirte in dem gemeinsamen Wunsche: durch königliche Huld einen selbst durch's Volk gewählten gesetzgebenden Rath zu erhalten, dessen Mitglieder nicht lebenslänglich ihres Amtes genössen, damit sie ihre eigenen Interessen von denen des Volkes trennten. Daneben [illegible] an den Landesherrn, Preßfreiheit; Andere [illegible] Andere wieder Abschaffung einzelner Miß-

[illegible] rang die Aristokratie ent-

gegen. Das regte nur den Parteigroll mächtiger an, de
Wort und That lauter ward. Ohne weiter in das Geschic
zutreten, erwähnen wir blos, daß der König von Preußen
suchung und Beseitigung der Volksbeschwerden den General
als Commissär abordnete, einen Mann von Geist und
fahrung und Entschlossenheit, würdig des königlichen Vertra
bereisete alle Thäler des Landes, hörte die Stimmen aller
aller Parteien, und der Monarch erfüllte edelsinnig die W
Volkes; verordnete denselben gemäß unmittelbare Wahlart
gebenden Landstände, in denen der Fürst nur 10 Glieder
habe; gewährte Petitionsrecht, Jagdfreiheit u. s. w., so daß
ohne Mühe wiederhergestellt ward. Niemand hatte von
des Monarchen mehr gefordert und erwartet; am Wenigsten
des Landes von Preußens Oberherrlichkeit. Der Verfasser dies
weiß dieses aus dem Zeugnisse freisinniger Neuenburger un
Munde des königlichen Commissärs v. Pfuel selber. Die n
gesetzgebende Versammlung schwor freudig und dankbar (11. S
ihrem Landesfürsten den Eid der Treue im Namen des V
sie gesandt hatte; und dieses feierte in zahlreichen Gemeind
(3. Aug.) das Fest des Königs.

Kaum aber hatte der General v. Pfuel Neuenburg
lassen, erhoben sich die Radicalsten der Radicalen, forderten f
burg die Rechte eines freien Schweizercantons, Losreißung v
scher Hoheit; wiegelten sogar Volks genug auf, um am
der Vereinigung Neuchatels mit der Schweiz (12. Septembe
neten Aufstand zu wagen. Der Lieutenant Bourquin stel
die Spitze seiner Schweizerpartei, und besetzte mit Landsturm
Schloß Neuenburg ohne Widerstand. Vermittelnd trat dagegen
Regierung angerufene Eidsgenossenschaft ein, die mit ihren T
Folge einer Capitulation Schloß und Stadt und Land be
Die Ruhe schien hergestellt, als der königliche Commissär
abermals (22. October) erschien. Die eidsgenössischen Batai
ten darauf zurück in ihre Heimathen, während der Commi
regeln zum Schutz der öffentlichen Sicherheit ergriff; Miliz
menzog; Untersuchungen über den Aufruhr anordnete. Die
erklärten nun ihre Unterwerfung; Bourquin selbst. Aber die
und schweizerische Partei beargwohnten sich darum nicht min
fen sich gegenseitig wieder den Bruch der geschlossenen Capitul
und schon am 17. December stand Bourquin abermals m
mengeraffter Mannschaft bereit, den Aufruhr mit Waffen in
zu erneuern. Pfuel sprengte aber die Banden der Em
Uebermacht aus einander, von denen die Einen entflohen, die
gefangen, die Strafbarsten zu mehrjähriger oder immerwähren
kerkerung verdammt wurden.

Seitdem schwieg die schweizerisch gesinnte
aber lebte fort. Hinwieder die pr

iege über die Gegner, freute sich ihres Glücks. Desselben sicherer bleiben, rief eine Mehrheit des gesetzgebenden Rathes (im Februar 32) sogar den König an, die nachtheilige Verbindung Neuchatels t der Eidsgenossenschaft aufzuheben. Wohl auch nicht minder laut ierte sich in der Mehrheit des Schweizervolkes ein Wunsch nach dieser heidung. Doch die Eidsgenossenschaft protestirte gegen das bundes- rige Beginnen. Die aus der Paarung des Ungleichen hervortreten- Wirkungen dauerten indeß verderblich für Alle fort.

Wie gesagt, hatten die bildungs- und gewerbreicheren Cantone in Jahren 1829 bis 1831 Reform ihrer Staatsgrundgesetze nöthig nden, um einer bei ihnen einschleichenden Stadt- und Familien- schaft vorzubeugen. Sie neigten sich dabei mehr, denn je, dem ndsatze politischer Rechtsgleichheit zu, dem Wesen der Demokratie. ses mißfiel den Häuptern der sogenannten altdemokratischen oder tencantone in den Thälern der Hochalpen, wo ein leitsames, armes unwissendes Volk willig den Söhnen der reicheren Geschlechter des des die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten, wie den Priestern tischen Gewissenseinfluß überließ; wo zuweilen von Dorf zu Dorf ndere Rechtsame galten, und nur von Zeit zu Zeit das Volk, in r oder minder stürmischen Landesgemeinden, sein Souveränetäts- t äußerte. Theils die Entzweiung von Basel mit seiner Landschaft, he ebenfalls gleiches Recht mit der Stadt forderte; theils das Stre- der Reformcantone nach Verbesserung des gebrechenreichen Bundes- rags vermehrten gegen diese die Erbitterung der Regierungen in Hirtencantonen. Diese Cantone standen jenen jetzt gleichsam wie okratieen in demokratischem Gewande gegenüber. Darum machten viele von den Gliedern ehemaliger Patriciate, darum auch die in enburg Regierenden lieber gemeine Sache mit Uri, Schwyz, Unter- den u. s. w. Neuenburg wie Basel, gleich den Alpencantonen, rsetzten sich jeder Abänderung des Bundesvertrages, schlossen sogar r sich (14. Nov. 1832), ohne der Tagsatzung zu achten, jene ndere Uebereinkunft, welche unter dem Namen des Sarner Bundes nnt ist, und trennten sich endlich offen vom Vereine der Eidsge- en. Die Tagsatzung aber lös'te durch ihren Spruch den Sarner nd auf und nöthigte die Widerspenstigen, ihre Gesandten in die sammlung der höchsten Behörde der Eidsgenossenschaft zu schicken. die Regierung von Neuenburg ward, aus Furcht vor militärischer tung ihres Landes, ebenfalls zum Gehorsam gezwungen. Seit- herrscht im Fürstenthume scheinbare Ruhe. Doch die Sympathieen Unterthanen mit den freiern Verfassungen der Schweizer und die pathieen der Regierungsbehörden gegen die demokratischer gewor- Reformcantone verleugnen sich nicht leicht bei irgend einer Ge- , und bruhere, sei es früher oder später, Wiederkehr neuen

Zschokke.

[illegible]len.

Neutralität. -- Wenn zwiſchen zwei Staaten Kr
ſo hat ein dritter unabhängiger Staat das unbezweifelte R
zu bleiben, das iſt, in den Krieg ſich nicht zu miſchen, ſer
früheren freundſchaftlichen oder doch friedlichen Beziehungen
den zu verharren; es müßte denn ſein, daß ein beſonder
oder Bundesverhältniß ihm die Verpflichtung auferlegte, fü
griffenen Partei zu nehmen. Von dem Falle einer Allia
griffe iſt nicht nöthig hier zu reden; ſie würde gegen den
litirten mindeſtens nicht öffentlich geltend gemacht werden;
weiß ſolche Tendenzen unter unſchuldigeren Formen zu verb
mals kann die bloſe Thatſache der zwiſchen den anderen au
Feindſeligkeiten einem unabhängigen Staate das Recht be
neutral zu halten; es iſt dieſes lediglich Sache ſeiner freien E
denn ſelbſt in dem eintretenden Falle der vorherverheißenen A
iſt ja vorauszuſetzen, daß dieſe Verpflichtung ſeiner Zeit mit
beſtimmung übernommen worden. Auch iſt ihm nicht zuzu
er die Urſachen des Krieges unterſuche, und für die gerecht
entſcheide; er hat das Recht, neutral zu bleiben, und der
ſo wenig Richter als Partei. Eine ganz andere Frage iſt,
dig und großmüthig, ob es auch nur politiſch ſei, dem offe
brauche der Gewalt, der Unterdrückung des Schwächeren rub
Bayle hat geſagt, Folard nach ihm und jüngſt noch der
keſch vom Oſten hat es wiederholt, dem Friedfertigen ſei
daß er auf die andere Welt angewieſen werden, denn in
es ihm herzlich ſchlecht zu gehen; wer weder Hammer noch
wolle, der werde leicht zum Amboß nach beiden Seiten h
Verhältniſſen unſeres europäiſchen Staatenſyſtems mag es
der Mehrzahl der Fälle, dem Intereſſe der Mindermächtig
ſein, einer Partei ſich anzuſchließen, als neutral zu bleiben
Intereſſe hat mit dem Rechte nichts zu thun. Für die
Neutralität hat eine neue Zeit begonnen mit dem Eintrit
Nordamerika in die Reihe der Weltſtaaten. Wer möchte
rikanern verdenken, wenn ſie immer feſter den Grundſatz
die europäiſchen Händel ſich nicht zu miſchen? Der Umſta
ein ſo mächtiger Staat, der in ſo vielfachen Beziehungen
de ropas ſteht, die Maxime der Neutralität in ſeine
rt hält, dieſer Umſtand muß auch auf die Controv
[illegible] und die Pflichten der Neutralen zurückwirk
[illegible] es darüber einer Controverſe? Die Sache ſc
ſ[illegible] o r. Man möchte ſagen (Theoretiker haben e
[illegible]), für d[illegible] eutralen ſei der Krieg gar nicht vorhan
[illegible] n ſich [illegible] Dinge; erinnere man ſi
[illegible] e [illegible] ſich [illegible] enunde leben, deren keiner dem
[illegible] vorzu[illegible] en h[illegible] Der [illegible] egführende macht Anſpru
[illegible] [illegible] [illegible] [

le widerstrebenden Ansprüche ausgleichen? Woher kommt uns die
, welche entscheidet, wer im einzelnen Falle nachgeben soll, und
weit? Man sagt: aus dem Vernunftrechte. Das Vernunft-
kann wohl einige allgemeine Grundsätze aufstellen, nach welchen
ine Ansprüche zu beurtheilen sind. Aber die Anwendung bleibt in-
schwierig, und ohne genaue Kunde der bestehenden Verhältnisse
unmöglich. Sehen wir zu, was das Vernunftrecht in dieser Sache
as vermag. Gleich jenen Satz, durch den Alles so leicht würde, der
ieg sei für den Neutralen nicht vorhanden, darf es nicht an die
pitze stellen; wie denn auch noch kein Staat, der mächtigste so wenig
der schwächste, jemals aus dem Vernunftrechte die Befugniß hat
leiten wollen, so zu handeln, als ob der Krieg überall nicht vorhan-
wäre. Man kann nur sagen: die freie Bewegung des Neutralen
ie Regel, jede Beschränkung ist als Ausnahme zu betrachten. Denn
Verhältniß der Staaten unter einander ist der Friede der Normal-
d, der Krieg ist die Abweichung von demselben. Fragt man nun,
die Ausnahmen sich bestimmen, so ist die Antwort: lediglich
en Charakter der Neutralität selbst sind sie bedingt. Das Ver-
t legt dem Neutralen die Verpflichtung auf, daß er in der
rung seines gefaßten Entschlusses durchaus in gutem Glauben
daß er sich parteilos erweise in dem, was er verwilligt, und
das er verweigert; daß er auch auf einen unter den Umstän-
darbietenden Gewinn verzichte, so fern er durch Aneignung des-
Dem Fall kommen würde, die Kriegszwecke des Einen gegen
en zu begünstigen. Fügt man hinzu (was weiter daraus folgt),
r der Kriegführenden ein Recht hat, von dem Neutralen et-
verlangen, was nicht aus dem Charakter der Neutralität mit
digkeit herzuleiten, und noch weniger, was damit unvereinbar
o hat man so ziemlich die Grundsätze beisammen (man sieht,
ßich sie sind), welche das Vernunftrecht aus eigenen Mitteln
m Codex der Neutralität hergeben kann. Es sind in der That
aterialien zur Selbstprüfung, als zur Rechtfertigung einer Hand-
eise im einzelnen Falle, fremden Interessen gegenüber. Gedenkt
vollends, wie viel in der Anwendung auf die Motive ankommt,
nd kein unabhängiger Staat seine Motive der Beurtheilung eines
ern unterzustellen pflegt, wie denn auch mit den tadellosesten Mo-
dem Anderen wenig gedient ist, wenn er durch die Folgen einer
lung seine Interessen verletzt hält, so bleibt am Ende die beste
ung, die das Vernunftrecht den Neutralen und den Kriegführen-
ertheilen kann, diese, daß sie über ihre gegenseitigen Ansprüche
Billigkeit sich unter einander vertragen sollen. — Mit um so
m Erwartungen wendet man sich zu dem positiven Völker-
. Hier ist allerdings nicht Mangel, sondern fast unübersehbare
von Materialien, aber es herrscht hier arge Verwirrung. Die
inde, welche jeden Theil des Völkerrechts drücken, lasten am
Ze auf diesem. Vorerst der Mangel allgemeingültiger Gesetze,

die nur durch allgemeine Anerkennung entstehen, nur durch all
Unterordnung unter ein Völkergericht in Kraft bestehen könnte
wir also nicht haben werden, bis der Traum des Weltfriedens
füllung geht, und dann wird man ihrer für unseren Zweck ga
mehr bedürfen, weil dann bekanntlich von Krieg und Neutrali
nicht mehr die Rede sein wird. Auch ein gemeines Recht (im
schiede von dem geschriebenen, und zu dessen Ergänzung kann
ausbilden unter dem Einflusse von Gerichten, welche den Rechtsi
Sitte und Eigenthümlichkeit der Völker bewahren; etwas Entsp
des hat sich unter allen civilisirten Nationen für andere The
Völkerrechts gestaltet, nicht für den vorliegenden. Das Herkom
die Praxis, von der es heißt: practica est multiplex; sie rich
nach der Politik der Umstände, je nachdem ein Staat selbst im
begriffen ist oder neutral, zumal im Seekriege. Die meiste Con
ist bei den Engländern, aus dem einfachen Grunde, weil sie se
ger Zeit in keinem Seekriege neutral gewesen. Verträge schließt
ein vorübergehendes Interesse, nicht selten die Uebermacht; binde
sie nur für die Contrahenten; und dieselbe Macht schließt Verträ
Verschiedenen auf verschiedener Basis. Verordnungen eines
zur Nachachtung für seine Angehörigen, Erklärungen über die
sätze, nach denen er verfahren will, sind vollends einseitig un
noch wandelbar. Man begreift, daß es eine der schwierigsten
ist, mit der wir uns beschäftigen. Indessen gehen wir an's
Geben wir dem Leser über die Hauptfragen historischen Berich
etwas Kritik und (wofür nur zu viel Spielraum bleibt!)
Wünsche.

I. Was darf auf neutralem Gebiete gar nicht
darf nur mit Bewilligung des Souveräns geschehen?
liegt im Begriffe der Neutralität, daß auf neutralem Gebiete keine
seligkeiten verübt werden dürfen. Zum neutralen Gebiete rechn
bei Küstenstaaten, außer den Strömen, die Buchten, welche
Mündung bildet, so ferne sie von neutralem Lande begrenzt sin
einen Meeresstreifen, der Küste entlang, bis zu einer Entfernu
gewöhnlich und als Minimum auf eine Seemeile angenommen
so weit ein Kanonenschuß trägt. Dahin darf kein Caper ein fe
Schiff verfolgen. — Ohne Einwilligung des Neutralen dürfen
uete sein Gebiet nicht betreten, auch nicht zum Zweck des sogen
„harmlosen Durchzuges", es darf daselbst keine Kriegsmannsch
worden, kein bewaffnetes Fahrzeug ausgerüstet werden; nicht
weil seiner Neutralität dadurch zu nahe getreten, als weil
Hoheitsrechte eingegriffen würde. Man hat die Aufnahme dem
Schiffe, welche vor Unwetter Schutz suchen, oder Beschädi
wollen, als Menschenpflicht vorzustellen versucht. Wird dieses
den, so fällt natürlich eine Bedingung weg, unter welcher die
mer eines zerstreuten Heeres Schutz zu finden pflegen, das
gen der Waffen. Werden übrigens bewaffnete Schiffe zugela

t noch nicht, daß sie ohne Einwilligung des Neutralen ihre etwai- Prisen auf seinem Gebiete veräußern dürfen. Es ist von einem rechte gefabelt worden, welches den Kriegführenden zustehen soll, in neutrale Festung sich zu werfen, um zu verhindern, daß sie nicht dem d in die Hände falle. Dieses ist Gewalt, nicht unähnlich derjeni- welche die Engländer gegen die dänische Flotte verübt haben, und e nicht allein im übrigen Europa, sondern auch von manchen mmen im brittischen Parlament mit Namen genannt ward.

II. Von Zugeständnissen des neutralen Staates an eine Kriegsparteien, oder an beide. — Der Neutrale ist vollständig in m Rechte, so lang er den Grundsatz festhält, irgend eines der oben hnten Zugeständnisse (Durchmarsch, Truppenwerbung u. dergl.) bei- Parteien zu verwilligen, oder beiden Parteien zu verweigern. er hat ein Recht, sich darüber zu beklagen, daß ihm verweigert was auch dem Anderen nicht verstattet ist, oder daß dem Anderen räumt worden, was auch ihm unbenommen bleibt. Auch über die nde seines Ja oder Nein braucht der Neutrale Keinem Rede zu n, und er braucht keine Rücksicht dabei zu nehmen, als nur die sein eigenes Interesse. Wie aber, wenn diese Rücksicht ihn anzu- n scheint, dem Einen zu verwilligen, was er dem Anderen vorent- Dann wird es von der Politik des Benachtheiligten abhängen, r es seinem Interesse gemäß findet, den Neutralen auch ferner selchen zu betrachten. Denn die Zugeständnisse, von welchen die e ist, werden nur im Kriege und für Kriegszwecke in Anspruch ge- mmen; ihre Gewährung hängt ganz vom freien Entschlusse des Neu- n ab; eine Bevorzugung in dieser Hinsicht verträgt sich schlecht mit n Charakter der vollkommenen Parteilosigkeit, den Kriegführenden mälert. Man hat deshalb den Namen der bedingten (qualificirten) utralität erfunden, und dieselbe im Falle einer früheren, durch einen atsvertrag vor dem Kriege und ohne bestimmte Rücksicht auf die- Krieg eingegangenen ausschließlichen Zusage zu rechtfertigen ver- t. Es scheint uns nicht, daß der Gesichtspunct dadurch wesentlich ndert wird. Allerdings die Verträge dauern fort, sie binden fort- rend auch denjenigen, der neutral bleiben will, wenn der andere rabent in Krieg geräth. Aber die Frage ist nicht, ob der Neutrale e Zusage zu erfüllen braucht, oder nicht; die Frage ist, ob er sie llen und dabei neutral bleiben kann. Beispiele mögen dieses erläu- . Der erste französische Revolutionskrieg bereitete den vereinigten Staa- Nordamerikas nicht geringe Verlegenheit. Ihr Vertrag mit Frank- (1778) gab den französischen Capern das ausschließliche Recht, ihren Prisen in amerikanischen Häfen einzulaufen; ihre Feinde n nicht zugelassen werden. Die Amerikaner erfüllten treulich Zusage, beeiferten sich aber, durch andere Maßregeln den Entschluß chtiger Neutralität darzuthun. Derselbe Vertrag stipulirte, daß Feinden Frankreichs nicht verstattet werden sollte, Capersschiffe in anischen Häfen auszurüsten. Als nun die Franzosen diese Be-

fugniß für ſich in Anſpruch nahmen, ward ſie ihnen verweigert
ſie denn auch nicht ausdrücklich ihnen zugeſtanden, ſondern nur
Feinden vorenthalten war. Ein dritter Artikel deſſelben Vertrage
ſtattete franzöſiſchen Kriegsſchiffen im Falle dringender Noth ein
flucht in amerikaniſchen Häfen; dieſe Erlaubniß ward auch den
ſchiffen der Völker gewährt, welche mit Frankreich im Kriege
ſagte doch der Vertrag mit keinem Worte, daß ſie ausgeſchloſſen
ſollten. Es wäre unpolitiſch und unbillig geweſen, unter ſolche
ſtänden in dem einzigen ausſchließlichen Zugeſtändniſſe an die
ſen eine feindſelige Geſinnung der Amerikaner gegen Frankreichs
ſehen zu wollen; aber ſetzen wir den Fall, die Amerikaner hätte
ſchließlich nur franzöſiſche Kriegsſchiffe, nur franzöſiſche Caper mit
Priſen, nur franzöſiſche Schiffsbewaffnungen und Truppenrüſtung
ihrem Gebiete vertragsmäßig zulaſſen dürfen, hätten ſie denn wo
liger Weiſe verlangen können, für neutral zu gelten? Aus dieſe
trachtungen fließt die Lehre, wie vorſichtig ein Staat ſein muß
Verträgen einer Macht ausſchließliche Zugeſtändniſſe für ihre
zwecke einzuräumen, wenn er nicht unnöthig in Kriege verwickelt
den will. — Was den Durchmarſch eines Heeres betrifft, ſo
überall wohl häufiger ertrotzt, als frei verwilligt. Es iſt die alt
ſchichte des Ageſilaos, der auf der Rückkehr aus Aſien vom Köni
Makedonien den Durchzug begehrte. Der Makedonier ließ erwide
wolle ſich die Sache überlegen. „Wohl," ſprach Ageſilaos, „das
er thun, wir aber marſchiren einſtweilen durch." Ein Staatsve
der einem Contrahenten ausſchließlich das Recht des bewaffneten
zuges einräumt, iſt ein Bündniß, oder ein Zeichen der Abhän
und Schwäche. Doch ſcheint uns eine Ausnahme in Betracht zu
men. Eine Militärſtraße kann auf einer kurzen Strecke einen
thümlich belegenen Theil eines unabhängigen Gebietes durchſch
Der Nachbar nimmt, vermöge einer vertragsmäßig anerkannten
rechtsdienſtbarkeit, den bewaffneten Durchmarſch auf dieſer Str
Anſpruch. Kann darauf hin des Nachbars Feind verlangen, da
biet des Neutralen in beliebiger Richtung zu durchſtreifen? Nein
er kann es um ſo weniger verlangen, wenn der Neutrale au
Nachbar auf die eine kurze Strecke beſchränkt, deren Durchziehung
immerhin ausſchließlich vorbehalten bleiben mag. Dafür ſcheint di
ligkeit zu ſprechen. Falls aber keine ſolche Servitut in den Verh
ſen begründet iſt, wird ein Jeder am Richtigſten verfahren, wen
keiner Kriegspartei den bewaffneten Durchzug verſtattet. — D
läßt ſich ſagen von der Truppenwerbung auf neutralem Gebiete
Rechnung der Kriegführenden. Von den Aetoliern (in dieſer H
den Schweizern des Alterthums) erzählt Livius, daß ſie nach
Herkommen ſelbſt gegen befreundete Völker (doch ohne ausdrü
Genehmhaltung von Seiten des Staates) ihre Jugend im Felde
ließen, ſo daß häufig unter entgegengeſetzten Fahnen aetoliſche
ſchaften gegen einander zogen. Bei den Schweizern iſt das Uebe

Verhältnisses oft gefühlt, und schon von Ulrich Zwingli lebhaft „Miethe und Gaben" gepredigt worden. Selbst Vattel, der sonst Söldnerdienst gut heißt, findet es doch in der Ordnung, daß 1644 Schweizerregiment lieber habe sterben wollen, als sich gegen das he Reich führen lassen. — So fern auch zu einer Truppenwerbung neutralem Gebiete die Erlaubniß des Staates erforderlich ist, läßt n diesen Gesichtspunct noch eine ähnliche Frage knüpfen. Man nämlich behauptet, ein Staat könne, in Folge einer früheren verlichen Zusage, einer der Kriegsparteien Hülfsvölker in genau ter Anzahl senden, und dabei doch neutral bleiben. Der beste Fall dieser Art ist der von Dänemark im Jahre 1788. Als ndseligkeiten zwischen Rußland und Schweden zum Ausbruch kamen langte Rußland, in Folge des Vertrags von 1773, von Dänemark verabredete Hülfsmacht. Dänemark sandte 1200 Mann Truppen, Kriegsschiffe und drei Fregatten. Der schwedische Gesandte Kopenhagen erklärte, wenn diese Hülfsmacht sich nicht darauf beschränke, nur auf russischem Gebiete und in russischen Gewässern gegen eden zu agiren, wenn sie zum Angriffe und auf schwedischem selbst verwendet werde, so werde Schweden Dänemark als und als angreifenden Theil betrachten. Die Cabinette von London, Berlin und vom Haag boten sofort ihre Vermittelung an, stellten den Satz auf, nachdem Rußland diese Vermittelung zurückesen, sei Dänemark von der Verpflichtung frei, Rußland ferner zu stützen, weil der Vertrag lediglich den Fall eines Vertheidigungsg im Auge habe. Bernstorff behauptete, die Stellung einer vorstimmten Hülfsmacht, die übrigens zur freien Verfügung Rußlands ist sei, vertrage sich, so fern nur die übrigen dänischen Streitkräfte Kriege fremd bleiben, ganz wohl mit der Festhaltung einer vollnenen und unbeschränkten Neutralität. Nicht die Argumente, sondie Drohungen der drei Cabinette, welche entschlossen waren, eden nicht fallen zu lassen, vermochten Dänemark, so weit nachzuß, daß jene Hülfsmacht bis zu einem bestimmten Termine am keinen Antheil mehr nehmen sollte. In der Zwischenzeit entRußland das dänische Cabinet, auf dessen Gesuch, von der vermäßigen Verpflichtung. Nun mag man den Unterschied zwischen Hauptmacht und einer Hülfsmacht im Kriege noch so scharf hin, ein Vertrag, der eine Hülfleistung im Kriege stipulirt, ist ein niß für den Kriegsfall, und wer Einem für den Kriegsfall verbünkann bei eintretendem Kriege nicht neutral heißen wollen. Dämochte immerhin am Kriege keinen weitern Antheil zu nehmen aber, daß es lediglich von der Politik Schwedens und seiner abhing, ob sie Dänemark als neutral, oder ob sie es als feindbetrachten und dadurch die gesammten dänischen Streitkräfte in's rufen wollten, das scheint uns eben so klar, als daß Dänemark einseitig, ohne Rußlands Einwilligung, von seiner Verpflichtung sagen durfte. Wenn den Neutralen daran gelegen ist, ihre

Neutralität respectirt zu sehen, so geziemt ihnen [illegible] Allem, in Be[illegible] auf den Charakter der Neutralität, in Allem, [illegible] den Krieg selbst [illegible] trifft, die strengeren Grundsätze festzuhalten, und wir würden es [illegible] einen Fortschritt halten, wenn die Fiction einer bedingten Neutra[illegible] allmälig auch aus der Theorie des Völkerrechts verschwindet.

III. Von der Beschränkung des Handels- und Schi[illegible] fahrt-Verkehrs der Neutralen mit den Kriegsparteien. — [illegible] braucht nicht gesagt zu werden, daß keine der Kriegsparteien das R[illegible] haben kann, von den Neutralen die Einstellung alles Verkehrs mit [illegible] anderen Partei zu verlangen. Eine solche Anmuthung (abgesehen [illegible] allem Monströsen, was sonst darin liegt) würde schon darum alles [illegible] kerrecht aufheben, weil derjenige, der dem einseitigen Interdict sich [illegible] gen wollte, aufhören müßte, neutral zu sein. Doch sind Anforderun[illegible] dieser Art, zumal in der früheren Geschichte des Seehandels, nicht [illegible] selten; auch fehlt es nicht an Beispielen von Staaten, welche der [illegible] walt sich gefügt haben. Immer aber waren die Urheber sich [illegible] wohl bewußt, daß es Gewalt sei, was sie verübten. In dem Ver[illegible] von Whitehall (1689) nahmen England und Holland sich [illegible] den Neutralen allen Handel auf Frankreich zu verbieten. Vergeb[illegible] waren alle Vorstellungen des Bürgermeisters von Amsterdam, Nic[illegible] laus Witsen; König Wilhem III. (Hollands Statthalter) hatte nur [illegible] eine Antwort: es müsse so sein, das sei das Kanonenrecht. Es [illegible] natürlich, daß dem Kanonenrecht die berüchtigte Clausel auch wie[illegible] weichen mußte. Um nichts besser aber war das Aushungerungssyst[illegible] das man, ein Jahrhundert später, gegen die französische Republik [illegible] Anwendung bringen wollte, und worauf wir zurückkommen werd[illegible]

Auf der anderen Seite leuchtet ein, daß Handlung und Sch[illegible] fahrt, wenn gleich Werke des Friedens, den Kriegszwecken der Part[illegible] leicht dienstbar werden können. Sich selbst überlassen, folgen die [illegible] Zweige der bürgerlichen Thätigkeit dem Gewinne. Ohne Haß und Gun[illegible] deren Ursachen ihr fern liegen, mit der Parteilosigkeit eines Nach[illegible] wird die neutrale Kaufmannschaft die Zeitung lesen, und ihre Unt[illegible] nehmungen dahin richten, wo der größere Gewinn zu erwarten ist. Es sind Privatunternehmungen; braucht der Staat sich darum zu kü[illegible] mern? Genug, wenn er selbst nicht etwa Anlaß gibt zu der [illegible] stehenden Ungleichheit in der Versorgung der beiden Parteien. Di[illegible] allerdings, die Erschwerung der Ausfuhr nach dem einen Lande, [illegible] ein Staatsgesetz während des Krieges, würde dem Charakter der Neu[illegible] ität widerstreiten. Die Th[illegible] ie mag sich darin gefallen, einer [illegible] len Regierung das gä[illegible] Ignoriren der Kriegsverhältnisse in [illegible] Beziehung, und der [illegible] nnschaft den ganz ungestörten [illegible] gang ihres Betriebes zu verpac[illegible] aber nichts kann unpraktischer sein [illegible] diese Ansicht. In der That, [illegible] ganz eigenthümlicher und sehr [illegible] licher Art können nicht a[illegible] n. [illegible] r Kriegführende wird sehr [illegible] gewissen Dienstleistu[illegible] [illegible] r [illegible] weil werden, [illegible] indirecte Förderung [illegible] [illegible] g [illegible]. Sein [illegible]

heißt ihn solche Förderung so viel als thunlich verhindern. Die
hung liegt so nahe, in dem Dienstleistenden den Verbündeten des
s zu erblicken. Man weiß, was diese Versuchung bedeutet, zumal
derjenige, der Anstoß nimmt, in Waffen ist, und der Anstoß
nstoß gibt, unbewehrt. Und im Augenblicke ist die neutrale Re-
g mit hinein gezogen. Sind's nicht Beschwerden der Kriegspar-
so sind es klägliche Gesuche der eigenen Angehörigen, die durch
Drohung oder Gewalt im friedlichen Gewerbe sich gestört finden.
nicht das strenge Recht, so doch die Politik, wenn nicht die
ht auf die Kriegsparteien, so verbietet die Rücksicht für die zige-
hungbefohlenen der neutralen Regierung, in ihren Anordnungen
handel und Schifffahrt ein bestehendes Kriegsverhältniß zu ignori-
Sie ist es dem Kaufmannsstande schuldig, sich darüber auszu-
n, wie weit sie ihn in seinen Unternehmungen schützen will, was
eigene Gefahr thun mag, was er auch nicht auf eigene Gefahr
unte, ohne den Staat zu compromittiren. Auch sich selbst ist
schuldig; denn man thut wohl, auch den Schein zu vermeiden,
man ohne eigene Grundsätze das Machtgebot der Fremden wal-
he. Daher denn beim Ausbruche eines Krieges zahlreiche und
e Manifeste der Neutralen; daher auch in Gesetzbüchern, z. B.
ßischen Landrechte (§§. 2034—2039), eine Darlegung der von
hrung anerkannten Grundsätze.

Wonach aber sollen diese Grundsätze sich bestimmen? Zunächst
Allem nach den Verträgen, welche der neutrale Staat mit den
teien abgeschlossen hat. Er selbst ist verpflichtet, sie zu halten,
nn verlangen, daß sie von den anderen Contrahenten gehal-
n. Wo die Verträge schweigen, wo keine vorhanden sind, da
allgemeine Völkerrecht ein. Es ist dieses, wie schon früher
, ein sehr schwankender Begriff. Wie es mit dem Vernunft-
und mit dessen Anwendung beschaffen ist, haben wir gesehen.
nach eigenem Ermessen durchführen und dabei dem Rechtssinne
deren vertrauen will, der mag es versuchen auf eigene Gefahr.
gemeinhin Völkerrecht nennt, steht in der Mitte zwischen
Vernunftrecht und den speciellen Verträgen. Faßt man die Er-
quelle dieses Völkerrechts in's Auge, so spiegelt sich darin des-
harakter. Sagen wir es grade heraus, wir sind auf den Boden
chichte zurückgeführt. Denn selbst die Zeiträume muß man un-
en. Was die Kriegsparteien begehrten, so fern die Neutralen in
hrzahl von Fällen es anerkannt; was wiederum die Kriegsparteien
Praxis den Neutralen zugestehen; was endlich die Mehrzahl der
n festhält, das bildet eine Regel, die auch durch Ausnahmen
t wird, welche ganz besonderen, nachweisbaren Rücksichten ihren
verdanken. Will man sich dabei etwas den Beschlüssen einer
Analoges denken, gut; nur vergesse man nicht, daß die Ini-
den Mächtigen auszugehen pflegt, und zwar von den Mäch-
affen. Es hilft nichts, sich darüber zu täuschen: die Regel, die auf

ſolchem Wege, gewiſſermaßen hiſtoriſch ausgemittelt wird, iſt den Int der mächtigeren unter den Kriegsparteien günſtiger, als den Intereſſ Neutralen. Dieſes kann nicht befremden, wenn man ſich e (was in dem Artikel: „Priſengerichte" näher zu entwickeln i die Neutralen in Sachen, wo ihre Intereſſen auf dem Spiele den Kriegsparteien die Befugniß eingeräumt haben, als Kläge Richter zugleich aufzutreten. Wer im unbeſtrittenen Beſitze dieſer Attribute ſich fühlt, der hat nur noch einen Schritt, um auch das das der Geſetzgebung, ſich anzumaßen. Eben ſo einſeitig im waren die Maßregeln, durch welche die Neutralen eine beſſere nung zu erzwingen dachten, die erſte und die zweite bewaf Neutralität. Es war eine itio in partes; noch mehr, e ein bewaffneter Proteſt. Für das Völkerrecht iſt der wiederholt ſuch ohne bleibenden Gewinn vorübergegangen. Wie konnte es ſein, da Katharinens ehrgeizige Entwürfe und Paul's I. zügellos nen das Präſidat führten? Die Raſereien des Continentalſyſtem in friſchem Andenken. Der Weltfriede kam — und ließ dieſe unberührt. Alſo wir ſtehen auf dem alten Flecke. Nur da Nordamerika geht vorwärts, ruhigen aber feſten Schrittes, a Bahn der Verträge. Es hat muſterhafte Staatsſchriften *) g und ein claſſiſches Werk**) über das Völkerrecht, das mit Unbefangenheit das Beſtehende vorlegt, ohne die höheren Gru aus dem Auge zu verlieren. Auf dieſes Werk möchten wir be diejenigen verweiſen, denen, bei lebhafterem Intereſſe für die a benden Fragen, bloſe Andeutungen, wie die nachſtehenden, nü nügen können.

1) Kriegscontrebande. — Kein Staat nimmt heut zu wenn er neutral bleiben will, für ſeine Angehörigen die Befug Anſpruch, die Kriegsparteien mit Waffen und Kriegsmunition ſehen. Ob auch weitere Artikel, namentlich Pferde und Pferdeg Schiffsbaumaterial, rohes oder halbverarbeitetes Material zu Ar dürfniſſen diverſer Art, unter den Begriff der Kriegscontreban ziehen, iſt beſtritten, und nach Tractaten zu entſcheiden, die Aufzählung der Artikel ausführlich zu ſein pflegen. Beſtimmtheit

*) Man findet die wichtigſten in Waite's State Papers, und Sammlung: Actes et mémoires concernant les négociations qui lien entre la France et les États-Unis de l'Amérique depuis 1793 j 1800. Londres, 1807. 3 vols.

**) Elements of International Law. By Henry Wheaton, l resident minister from the U. S. to the Court of Berlin. In 2 v London, 1836. — Dem Handelsſtande brauchen wir das Seerecht von Dr. Pöhls nicht erſt zu nennen, in deſſen drittem Theile der neutrale Kau dasjenige, was ihn in Kriegszeiten am [illegible] intereſſirt, die von d gierungen und den Gerichten der Hauptſ[illegible] meinen Grundſ[illegible] ſyſtematiſcher Anordnung und mit erſchöpfende[illegible] mit entwickelt

ngünſtigen Stipulationen, iſt dem Intereſſe der Neutralen gemä-
ls Ungewißheit. Das Rec t der Confiscation anerkannter Con-
be wird den Kriegsparteien nicht ſtreitig gemacht. Die Confisca-
ffft nach engliſchem Grundſatze auch die übrige Ladung und das
ſelbſt, wenn beide dem Eig :r der Contrebande angehören; da-
haben die vereinigten Staa mit andeten Staaten Amerikas
ge, nach welchen der Schiffer, r er ſich zur Herausgabe der
bande verſteht, wegen derſelben nicht angehalten noch aufgebracht
ſoll. Ungleich härter iſt der andere Grundſatz der Engländer,
chem Vattel ſeine Auctorität hergeben muß, daß Artikel, welche
für ſich nicht Contrebande ſind, nach den Umſtänden dieſen
annehmen; Alles z. B. was zur Ausrüſtung von Schiffen
t werden kann, ſo fern es nach einem Kriegshafen beſtimmt iſt;
bensmittel, im weiteſten Umfange, ſo fern gegründete Hoffnung
den iſt, durch Entziehung der Zufuhr den Feind zur Unterwerfung
gen. Als die Nordamerikaner in ihrem Vertrage von 1794
nen Wünſchen entſprechende Definition nicht erlangen konnten,
ſie wenigſtens dieſe Milderung der Willkür, daß Artikel,
nach den Umſtänden zur Contrebande würden, von den Engländ-
nicht confiscirt, ſondern gegen Bezahlung übernommen werden
— Hier iſt noch anzumerken, daß der Transport von Militär-
und die Beförderung von Depeſchen des Feindes (mit Aus-
von Depeſchen eines bei dem neutralen Staate accreditirten Ge-
) als eine Verletzung des Völkerrechts betrachtet, und von den
Gerichten wenigſtens durch Confiscation des neutralen Schif-
det wird.

Verkehr mit blokirten Plätzen. — Der nächſte Zweck einer
bekanntlich, einen Hafen oder die Mündung eines Stro-
allem und jedem Verkehre von der Seeſeite her abzuſchneiden.
das Einlaufen in einen blokirten Platz, oder das Auslau-
ſelben, für eine directe Unternehmung gegen den Kriegszweck der
Macht, und ſomit als eine Uebertretung der Neutralität.
iff, das ſich eines Blokadebruches ſchuldig gemacht, wird als
liches behandelt, d. i. confiscirt. Um aber einen Blokadebruch
ſtiren, wird dreierlei erfordert: erſtens, die Blokade muß eine
tive, es muß, „durch die Dispoſition der Macht, welche den
mit ſtationirten oder hinlänglich nahe befindlichen Schiffen an-
augenſcheinliche Gefahr bei dem Einlaufen ſein“ (über dieſe De-
hat 1801 England mit den nordiſchen Mächten ſich verglichen,
an darf ſie als die allgemein geltende betrachten); zweitens, der
muß zuverläſſige Kunde von der Blokade gehabt haben, und
wird präſumirt, ſobald ſeine Regierung amtliche Anzeige von der
erhalten hatte; drittens, es muß eine Handlung vorliegen,
elcher die Abſicht des Blok bruchs hervorgeht. Dahin gehört
war nicht, w Unwetter verſchlagen iſt; auch
wenn es au n afen in Ballaſt, oder mit einer

vor dem Beginne der Blokade eingenommenen Ladung ausläuft; aber, nach der ſtrengen engliſchen Theorie, wenn der neutrale S nach dem blokirten Platze ausſegelt, nachdem ſeine Regierun Blokade amtlich notificirt worden, in welchem Falle nicht nu Schiff, ſondern auch die Ladung verfällt, ſo fern nicht der E den Beweis „ſeiner Unſchuld" liefert. Die grobe Unbilligkeit, die unerwieſene Abſicht des Blokadebruchs dem vollendeten Ve gleichſtellt, ſpringt in die Augen. Nicht allein kann möglicher die neutrale Regierung die Bekanntmachung der ihr zugegangenen zeige zurückgehalten haben (in dieſem Falle, ſagen die Engländer, den Schiffer ſich an ſeine Regierung halten); ſondern er kann, bei längerer Seereiſe, in der Hoffnung ausgeſegelt ſein, bei ſeine kunft die Blokade aufgehoben zu finden — eine Speculation, d den Neutralen meiſtens gewinnreich, dem Kriegführenden gegi jedenfalls harmlos iſt. Nordamerika hat mit mehreren Staaten auch mit England) Verträge, nach welchen die Folge des Bloka ches für das neutrale Schiff nur erſt eintritt, nachdem es einma dem Blokadegeſchwader zurückgewieſen worden; eine Beſtim welche auch von der zweiten bewaffneten Neutralität aufgeſtell und der um ſo eher allgemeine Anerkennung zu wünſchen wär eine an und für ſich ſo ſtarke Conceſſion unabhängiger Staaten die Verzichtleiſtung auf allen, ſelbſt den unſchuldigen Verkehr m wiſſen Plätzen, für die Dauer der Blokade, durchaus ſtrict zu int tiren ſein wird. Die Blokade ganzer Küſtenſtrecken iſt ein U und die Aufbringung neutraler Schiffe, welche ſich um bloſe P blokaden nicht kümmern, vollends ein Mißbrauch der Gewalt. — den neueſten franzöſiſchen Blokaden zu reden, kann hier der Ort ſein; denn der Begriff der Neutralität ſetzt ein beſtehendes Krie hältniß voraus; die Franzoſen aber verſichern, daß ihre Blokaden dem Kriege nichts gemein haben, ſondern vor ſich gehen in aller fertigkeit; wir gedenken zu ſeiner Zeit den Leſer mit dieſer neuen von Repreſſalien (ſ. d. Artikel) näher bekannt zu machen.

3) Feindes Gut am Bord von Freundes Schi Freundes Gut am Bord von Feindes Schiffen. — E man von der Vorausſezung ausgeht, daß die Wegnahme des f chen Privateigenthums (die im Landkriege bekanntlich nur als nahme, jedoch von der Willkür des Siegers abhängig, gilt) auf See als die Regel, und die Vernichtung des feindlichen Handel Hauptzweck des Seekrieges ſich rechtfertigen läßt, ſo bald man, einem Wort, die Caperei im Rechte des Krieges begründet hält, nichts natürlicher, als daß Freundes Gut zwar reſpectirt, Feindes aber weggenommen wird, wenn und wo immer es ſchutzlos in die G des Kriegführenden, des Beuteſuchenden fällt. Dieſes iſt im W lichen der Grundſaz, der ſich in einer Sammlung von Seer (dem Consolato del mare) findet, welche, nach Einigen im 11.,

Anderen im 13. Jahrhunderte von einer Anzahl von Küstenstaaten des Mittelmeeres angenommen war. Ebendaselbst wird bestimmt: der neutrale Schiffer soll das feindliche Gut, das er am Bord hat, nach einem Hafen bringen, den der Caper ihm bezeichnet, soll aber dafür die volle Fracht erhalten; weigert sich der Schiffer, so darf der Caper das Schiff versenken, doch so, daß kein Menschenleben dabei verloren geht; die neutralen Kaufleute, die mit ihren Gütern am Bord eines feindlichen Schiffes betroffen werden, mögen mit dem Caper um ein Lösegeld für das Schiff unterhandeln, um ihre Reise fortzusetzen; weigern sie sich, so kann der Caper das Schiff nach seiner Heimath senden, und die Kaufleute müssen ihm Fracht bezahlen; weigert sich der Caper, gegen ein billiges Lösegeld sie mit ihren Gütern weiter ziehen zu lassen, so erhält er keine Fracht, und ist überdies zum Schadenersatz verpflichtet. Man sieht, nach den Begriffen und den Verhältnissen jener Zeit, wo der Kaufmann sich von seiner Waare nicht zu trennen pflegte, sollte hier auch der Billigkeit genüge geschehen. Doch bilde man sich nicht ein, daß diese Grundsätze an der Schwelle und auch nach dem Beginne der neueren Geschichte allgemein anerkannt oder befolgt worden. Die Hanseaten z. B., auf der Höhe ihrer Macht, verlangten für ihren Handel auch in Kriegszeiten unbedingte Freiheit, wollten dieselbe aber, sobald sie selbst im Kriege begriffen waren, anderen Völkern nicht zugestehen. In Verträgen wird die Freiheit neutralen Gutes auf feindlichen Schiffen den Neutralen von England bald eingeräumt (den spanischen und portugiesischen Städten 1351 und 1353), bald verzichten sie darauf, England gegenüber (so Burgund 1417). Frankreich erließ 1400 eine Prisenordnung (erneuert 1681), nach welcher es neutrales Gut auf feindlichen Schiffen, und sogar neutrale Schiffe confiscirt, wenn sie feindliches Gut an Bord haben (ex navibus res, ex rebus navis), ein Verfahren, das offenbar auf der Vorstellung beruht, man dürfe dem Neutralen, wie den eigenen Unterthanen, den Verkehr mit dem Feinde bei Strafe verbieten, und daß dem Grundsatze des Consolato arg widerstreitet, den doch Frankreich, in einer wenig beachteten Erklärung von 1475 (bei Leibnitz Prodom. Cod. Jur. Gent. 24) Sicilien gegenüber anerkennt. Etwas Günstigeres, als was das Consolato gewährt, ist der neutralen Flagge, als solcher, vor der Mitte des 17. Jahrhunderts in Tractaten nicht eingeräumt worden. Man hat den Ursprung des sogenannten neuen Seerechts (des gedoppelten Grundsatzes: „frei Schiff, frei Gut; verfallen Schiff, verfallen Gut") in den Capitulationen christlicher Mächte mit der Pforte und den Barbaresken finden wollen. Dieses ist ein Mißverständniß, dessen Wiederholung in einigen der neuesten und besten Werke nur erklärlich ist, weil ihre Verfasser es versäumt haben, die Urkunden selbst durchzulesen. Denn 1) diese Urkunden enthalten nicht den Grundsatz, daß nach der Nationalität des Schiffes das Schicksal der Waare sich bestimmen soll, [illegible] zugleich [illegible] nc on des Neutralen liegen würde (indem er seine Güter [illegible] feind n [illegible] fen Preis gibt); sie enthalten ungleich

mehr zu Gunsten der christlichen Mächte; die Capitulation d
mit Frankreich von 1604 sagt im 9. Artikel: parcequ'aucun
de la France navigent sur vaisseaux appartenans à nos
et y chargent leur marchandises . . . . pour cette ca
voulons et commandons, que d'ici en avant ils ne puis
pris sous ce pretexte, ni leurs facultes confisquées, und
que les marchandises qui seront chargees sur vaisseaux
appartenantes aux ennemis de notre Porte, ne puissent
ses sous couleur qu'elles sont de nos dits ennemis, pui
est notre vouloir; ähnlichen Inhalts ist der 6. und 25. A
Capitulation mit Holland (1612), und im 18. Artikel der
tion mit England (1675) sind den Engländern alle den Franz
anderen christlichen Mächten vormals zugestandenen Rechte
gen; — 2) von gegenseitiger Anerkennung dieser Grundsätze
gar nicht die Rede; Reciprocität war in den Verhältnissen
gründet, der Sultan hatte kein Motiv, sie zu verlangen; es fi
lich einseitige, aus des Sultans Machtvollkommenheit hervorg
und ohne allen Zweifel ihm abgekaufte Privilegien, durch n
Sicherheit der Personen und des Eigenthums (Schiffe mit ei
sen) in allen Wechselfällen gegen die muhamedanischen Corsa
bürgt wurde; — sondern der Ursprung des neuen Seerechts
anderer. Als die Kämpfe der Holländer um ihre politische
durch die allgemeine Anerkennung der Republik beendigt waren
es ihrem Scharfblick nicht entgehen, wie sehr ihre Interessen d
gehemmte Freiheit der Frachtfahrt auch in Kriegszeiten gewinn
den. Merkwürdiger Weise gelang es ihnen zuerst mit Spani
Lande, von dessen Herrschaft sie sich losgerissen, über den er
Grundsatz sich zu verständigen. In dem Marinetractat v
ward gegenseitig stipulirt: neutrales Gut am Bord feindliche
unterliegt der Confiscation (diese Concession des Neutralen
ohne Absicht vorangestellt); dagegen soll feindliches Gut (Co
ausgenommen) am Bord neutraler Schiffe frei sein. Man
Regel des Consolato ist hier umgekehrt, und zwar offenbar
sten der neutralen Frachtfahrt; auch die Concession des Neutra
Nichtverladen auf feindlichen Schiffen) ist im Grunde eine
terung für die heimische Rhederei. Von Frankreich glaubten
länder schon 1646 dasselbe erlangt zu haben; es zeigte sich a
Frankreich den Wortlaut des Vertrags (der uns sehr unzweid
scheint) anders verstanden hatte; denn 1653 schreibt der h
Gesandte Boreel an de Wit aus Paris, Frankreich gehe
weit nach, daß es seinen früheren harten Grundsatz fallen la
robe d'ennemi confisque celle d'ami (daß auch das neutra
mit seiner übrigen Ladung, aus dem Grunde, weil es feindlic
an Bord gehabt, verfallen sei); aber der Satz „frei Schiff, f
in dem Sinne, wie Holland ihn verlange, sei nicht aus
Erst 1662 gab Frankreich auch darin nach, als es mit Hol

te. Großbritannien gewährte den Holländern daſſelbe 1668 und 674, beide Male (in jener Zeit der wechſelnden Allianzen und des ten franzöſiſchen Uebergewichtes) als Preis eines Bündniſſes rankreich. Unter ſolchen Wehen und unter ſo außerordentli- ſtänden trat das neue Seerecht zuerſt in's Leben. Portugal ſſelbe Zugeſtändniß 1653 von Cromwell eingeräumt erhalten; n bis jetzt genannten Verträgen iſt dieſer der einzige, welcher hatte; noch 1780 waren die engliſchen Caper angewieſen, ihn ctiren, wobei nicht ganz zu vergeſſen iſt, daß England die Con- der portugieſiſchen Frachtfahrt nicht eben zu ſcheuen brauchte. 50 bis zum Utrechter Frieden zählt man 14 Verträge, welche hait der neutralen Schifffahrt im Sinne der Holländer ſtipuli- welche die Regel des Consolato ausſprechen, und 31, welche hältniſſes nicht ausdrücklich erwähnen. Die Verträge, welche des Utrechter Friedens geſchloſſen wurden, enthalten das neue das überhaupt ſeitdem immer häufiger zwiſchen einzelnen verabredet ward. Vor der Mitte des 17. Jahrhunderts aber ein Staat daran, auf den Grund des Vernunftrechts und un- von Tractaten die Befugniß der Verſchiffung feindlichen uns für die neutrale Flagge in Anſpruch zu nehmen. Fried- von Preußen, in ſeinem bekannten Zwiſte mit England (1752), erſt das neue Seerecht als ein unabhängig von Tractaten be- voraus; der Conferenzrath Hübner unternahm während des eigen Krieges, die Exiſtenz deſſelben in der öffentlichen Vernunft Gewohnheitsrechte nachzuweiſen. Die Engländer ſtellten dieſen ungen die Regel des Consolato entgegen, und diejenigen Ver- ht minder, welche dieſelbe nicht etwa ſtillſchweigend, ſondern ch umkehrten, als jene anderen, welche ſie geradezu beſtä- Die angeſehenſten Auctoritäten unter den Völkerrechtslehrern zur Zeit den Engländern zur Seite. Mit dem Vernunftbeweiſe Recht der neutralen Flagge iſt es in der That, ſo wie man führen pflegte, ſehr ſchwach beſtellt. Man ſagte nämlich, in- des neutralen Gebietes darf kein Kriegführender das Eigenthum eindes wegnehmen, es wäre eine grobe Verletzung der Hoheits- s neutralen Staates. Das iſt ſehr wahr. Wenn man nun ter vorgibt, das Schiff unter neutraler Flagge ſei auch auf ee als ein Theil des neutralen Gebietes zu betrachten, ſo be- us zu viel, und darum nichts. Denn unter dieſer Voraus- würde das neutrale Schiff unbedingt auch Kriegscontrebande n Augen der einen Partei der anderen zuführen, es würde ieben mit jedem blokirten Hafen verkehren dürfen. Will man rnunftgründen den Anmaßungen der Kriegführenden entgegen- o muß man auch den Muth haben, alle Caperei für barbariſch ren, und die Conſequenz, derſelben in vorkommenden Fällen i zu enthalten. Die Engländer ſtellen einmal die Verpflichtung llichen Handels als Hauptzweck des Seekrieges voran. In dem

mehr zu Gunſten der chriſtlichen Mächte; die Capitulation de
mit Frankreich von 1604 ſagt im 9. Artikel: porcequ'aucun
de la France navigent sur vaisseaux appartenans à nos
et y chargent leur marchandises .... pour cette cau
voulons et commandons, que d'ici en avant ils ne puiss
pris sous ce prétexte, ni leurs facultes confisquées, und
que les marchandises qui seront chargées sur vaisseaux
appartenantes aux ennemis de notre Porte, ne puissent ê
ses sous couleur qu'elles sont de nos dits ennemis, puis
est notre vouloir; ähnlichen Inhalts iſt der 6. und 25. A
Capitulation mit Holland (1612), und im 18. Artikel der C
tion mit England (1675) ſind den Engländern alle den Franz
anderen chriſtlichen Mächten vormals zugeſtandenen Rechte
gen; — 2) von gegenſeitiger Anerkennung dieſer Grundſätze
gar nicht die Rede; Reciprocität war in den Verhältniſſen
gründet, der Sultan hatte kein Motiv, ſie zu verlangen; es fi
lich einſeitige, aus des Sultans Machtvollkommenheit hervorg
und ohne allen Zweifel ihm abgekaufte Privilegien, durch w
Sicherheit der Perſonen und des Eigenthums (Schiffe mit ei
ſen) in allen Wechſelfällen gegen die muhamedaniſchen Corſa
bürgt wurde; — ſondern der Urſprung des neuen Seerechts
anderer. Als die Kämpfe der Holländer um ihre politiſche
durch die allgemeine Anerkennung der Republik beendigt waren
es ihrem Scharfblick nicht entgehen, wie ſehr ihre Intereſſen d
gehemmte Freiheit der Frachtfahrt auch in Kriegszeiten gewinn
den. Merkwürdiger Weiſe gelang es ihnen zuerſt mit Spani
Lande, von deſſen Herrſchaft ſie ſich losgeriſſen, über den ers
Grundſatz ſich zu verſtändigen. In dem Marinetractat de
ward gegenſeitig ſtipulirt: neutrales Gut am Bord feindlicher
unterliegt der Confiscation (dieſe Conceſſion des Neutralen
ohne Abſicht vorangeſtellt); dagegen ſoll feindliches Gut (Co
ausgenommen) am Bord neutraler Schiffe frei ſein. Man ſ
Regel des Consolato iſt hier umgekehrt, und zwar offenbar
ſten der neutralen Frachtfahrt; auch die Conceſſion des Neutra
Nichtverladen auf feindlichen Schiffen) iſt im Grunde eine
terung für die heimiſche Rhederei. Von Frankreich glaubten
länder ſchon 1646 daſſelbe erlangt zu haben; es zeigte ſich a
Frankreich den Wortlaut des Vertrags (der uns ſehr unzweid
ſcheint) anders verſtanden hatte; denn 1653 ſchreibt der hol
Geſandte Boreel an de Wit aus Paris, Frankreich gehe
weit nach, daß es ſeinen früheren harten Grundſatz fallen laſ
robe d'ennemi confisque celle d'ami (daß auch das neutra
mit ſeiner übrigen Ladung, aus dem Grunde, weil es feindlich
an Bord gehabt, verfallen ſei); aber der Satz „frei Schiff, f
in dem Sinne, wie Holland ihn verlange, ſei nicht aus
Erſt 1662 gab Frankreich auch darin nach, als es mit Holl

[redacted] Großbritannien gewährte den Holländern daſſelbe 1668 und [redacted] 1674, beide Male (in jener Zeit der wechſelnden Allianzen und des [redacted] franzöſiſchen Uebergewichtes) als Preis eines Bündniſſes [redacted] Frankreich. Unter ſolchen Wehen und unter ſo außerordentlichen Umſtänden trat das neue Seerecht zuerſt in's Leben. Portugal [redacted] daſſelbe Zugeſtändniß 1653 von Cromwell eingeräumt erhalten; [redacted] allen bis jetzt genannten Verträgen iſt dieſer der einzige, welcher [redacted] hatte; noch 1780 waren die engliſchen Caper angewieſen, ihn [redacted] reſpectiren, wobei nicht ganz zu vergeſſen iſt, daß England die Con[redacted] der portugieſiſchen Frachtfahrt nicht eben zu ſcheuen brauchte. [redacted] 1650 bis zum Utrechter Frieden zählt man 14 Verträge, welche [redacted] Freiheit der neutralen Schifffahrt im Sinne der Holländer ſtipuli[redacted], 7, welche die Regel des Consolato ausſprechen, und 31, welche [redacted] Verhältniſſes nicht ausdrücklich erwähnen. Die Verträge, welche [redacted] Folge des Utrechter Friedens geſchloſſen wurden, enthalten das neue [redacted], das überhaupt ſeitdem immer häufiger zwiſchen einzelnen [redacted] verabredet ward. Vor der Mitte des 17. Jahrhunderts aber [redacted] kein Staat daran, auf den Grund des Vernunftrechts und un[redacted]hängig von Tractaten die Befugniß der Verſchiffung feindlichen [redacted]thums für die neutrale Flagge in Anſpruch zu nehmen. Fried[redacted] II. von Preußen, in ſeinem bekannten Zwiſte mit England (1752), [redacted] zuerſt das neue Seerecht als ein unabhängig von Tractaten be[redacted]ndes voraus; der Conferenzrath Hübner unternahm während des [redacted]ſiebenjährigen Krieges, die Exiſtenz deſſelben in der öffentlichen Vernunft [redacted] im Gewohnheitsrechte nachzuweiſen. Die Engländer ſtellten dieſen [redacted]ptungen die Regel des Consolato entgegen, und diejenigen Ver[redacted]ge nicht minder, welche dieſelbe nicht etwa ſtillſchweigend, ſondern [redacted]drücklich umkehrten, als jene anderen, welche ſie geradezu beſtä[redacted]. Die angeſehenſten Auctoritäten unter den Völkerrechtslehrern [redacted] zur Zeit den Engländern zur Seite. Mit dem Vernunftbeweiſe [redacted] das Recht der neutralen Flagge iſt es in der That, ſo wie man [redacted] zu führen pflegte, ſehr ſchwach beſtellt. Man ſagte nämlich, in[redacted]halb des neutralen Gebietes darf kein Kriegführender das Eigenthum [redacted] Feindes wegnehmen, es wäre eine grobe Verletzung der Hoheits[redacted]hte des neutralen Staates. Das iſt ſehr wahr. Wenn man nun [redacted] weiter vorgibt, das Schiff unter neutraler Flagge ſei auch auf [redacted] See als ein Theil des neutralen Gebietes zu betrachten, ſo be[redacted]ſt das zu viel, und darum nichts. Denn unter dieſer Voraus[redacted]ung würde das neutrale Schiff unbedingt auch Kriegscontrebande [redacted] den Augen der einen Partei der anderen zuführen, es würde [redacted] Belieben mit jedem blokirten Hafen verkehren dürfen. Will man [redacted] Vernunftgründen den Anmaßungen der Kriegführenden entgegen[redacted], ſo muß man auch den Muth haben, alle Caperei für barbariſch [redacted] erklären, und die Conſequenz, derſelben in vorkommenden Fällen [redacted] ſelbſt zu enthalten. Die Engländer ſtellen einmal die Vernichtung [redacted] feindlichen Handels als Hauptzweck des Seekrieges voran. In dem

neuesten englischen Werke über das Völkerrecht *) ist dieses eben
umwunden ausgesprochen, wie in den Deductionen des vorige
hunderts. Sobald man dieses zugibt, haben die Engländer g
nes Spiel. Ihr Verfahren ist bei Weitem folgerichtiger, ihr R
ment sehr viel bündiger, als das ihrer Gegner. Und sie lassen
Durchführung ihres Grundsatzes etwas kosten. Wenn es auf de
liegt, daß nicht nur den Neutralen, sondern auch der schwächeren
partei mit der Regel des Consolato schlecht gedient ist, so ist de
den Engländern in ihren Kriegen durch feindliche Caper übel
spielt worden. Den Interessen des Handels und Verkehrs al
ker, auch das mächtigste zur See nicht ausgenommen, wäre der
satz: „frei Schiff, frei Gut," eine wahre Wohlthat. Aber glaube ma
daß die übrigen Staaten die Interessen des Handels und Verke
verrückt im Auge gehalten, oder sie der augenblicklichen Versuchu
Feinde zu schaden, vorgezogen hätten. Denn, was das Gewol
recht betrifft, so fehlt viel, daß man sagen könnte, die beiden
hunderte, die nun bald vorüber sind, hätten ein festes Gewol
recht hingestellt. Keine Anzahl von Verträgen kann etwas b
wenn die einzelnen Staaten in anderen Verträgen ganz andere
sätze stipuliren, und zumal wenn jeder in eigener Sache na
anderen Grundsätzen verfährt. Die Inconsequenz in dieser Hinsich
ohne Gleichen. Die erste und die zweite bewaffnete Neutralität
Satz: „frei Schiff, frei Gut," in alle Winde gerufen und wid
lassen. Das ist noch das Wenigste. Gleich die Holländer, w
ben sie dem neuen Seerechte für Ehre gemacht! Im Kriege m
land 1652 bedräute Holland alle neutralen Schiffe, sich nicht
englischen Küste blicken zu lassen. Die Thaten der Hollän
Jahre 1689 sind oben bereits erwähnt. Gar schwer wird es 16
englischen Gesandten, Sir Wm. Temple (Works 4, 56), v
Holländern nun auch in der Praxis die Anerkennung des Satze
Schiff, frei Gut," zu erlangen, den sie zu Breda selbst stipul
ten; die Deuteleien, die er zu bekämpfen hat, sind ganz diesel
100 Jahr später ein englischer Richter (Sir James Marriet — s.
Bestreben der Völker u. s. w. 119) anwendete, um die Gelt
Vertrages von Breda zu entkräften. Wie Rußlands Politik s
Völkerrecht verhält, ist allbekannt; 1780 warf es sich zum B
der neutralen Flagge auf, 1793 wollte es Frankreich aush
1800 proclamirte es die Rechte der Neutralen wieder, 1801
sie auf, 1807 proclamirte es sie zum dritten Mal, 1809 co
es jedes neutrale Schiff, dessen Ladung mehr als zur Hälfte au
lichem Eigenthum bestand. Schwedens Benehmen im Kriege m
land 1788 bot den Grundsätzen Trotz, die es acht Jahre vo
Vereine mit Rußland aufgestellt. Frankreich — wir wollen kei

*) Wm. Oke [illegible] the Law of N
London, 1869. [illegible]

sagen von dem, was im laufenden Jahrhunderte vorgefallen — aber im September 1779 verweigerte den Mecklenburgern die Rechte der neutralen Flagge, die es im Februar 1778 den Amerikanern gewährt, denen sein Caperreglement vom Juli 1778 schlecht entsprach, die es aber am 25. April 1780 auf Rußlands Vorschlag mit der Bemerkung sich anzueignete, das sei eben das System, das der König mit dem Blute seiner Unterthanen behaupte, und das er zur Grundlage des Seerechts zu machen begehre! Spanien erklärte im März 1780 den Neutralen auch dasjenige nicht mehr bewilligen zu wollen, wozu es tractatenmäßig verpflichtet war; vier Wochen später ließ es sich auf Rußlands Anregung die bewaffnete Neutralität wohl gefallen; 1793 war es mit England verbündet, den Verkehr der Neutralen mit Frankreich so viel als möglich zu hemmen. Es ist offenbare Verhöhnung, wenn man bei solchem Benehmen den Namen des Völkerrechts im Munde führt. Gewiß, man lernt die Engländer achten, wenn man ihre für die Neutralen stets unerfreuliche Consequenz mit der Unverlässigkeit anderer europäischer Mächte contrastirt. Und leider muß man sagen, Verträge, die so geschlossen, und so bei erster Gelegenheit mit dem entgegenlaufenden Systeme wieder vertauscht werden, können nie und nimmer ein festes Gewohnheitsrecht begründen. Selbst Dänemark, dem sonst in dieser Hinsicht am Wenigsten zur Last fällt, hat sich vom Vorwurfe der Inconsequenz nicht ganz frei erhalten. Bernstorff unterzeichnete die bewaffnete Neutralität, vier Tage nachdem er von den Engländern ganz anders lautende Bestimmungen, wenigstens über die Contrebande, angenommen hatte.

Wie aber verhalten sich die Amerikaner zu diesen europäischen Wirren? Sie wiesen im Jahr 1780 ihre Prisengerichte an, die Grundsätze der bewaffneten Neutralität zu befolgen, so fern dieselben von den übrigen kriegführenden Mächten anerkannt würden. Also der Grundsatz der Reciprocität, ein allgemeinverständlicher, dem gesunden Urtheil und dem Billigkeitssinn einleuchtender, derselbe, den sie stets festgehalten haben, lag ihren frühesten Erklärungen zu Grunde. In Verträgen, auf strenge Gegenseitigkeit basirt, suchten sie das Recht der neutralen Flagge, wo es immer anging, sich zu sichern. Sie waren weit entfernt von dem Wahn, daß ein neues Seerecht durch irgend einen Machtspruch zu improvisiren sei. Sie stellten keinen Augenblick in Abrede, daß das Gewohnheitsrecht dem Satze: „frei Schiff, frei Gut," widerstreite, und daß dieser nur durch specielle Verträge festzustellen sei. Auf die zudringlichen Beschwerden des französischen Gesandten Genet erwidert Jefferson ganz ruhig (24. Juli 1793 — Actes et Mém. 1, 131): „Mit England, Spanien, Portugal und Oesterreich haben wir keine Verträge, können ihnen also nicht wehren, wenn sie nach dem gemeinen Völkerrechte verfahren. Auch scheint mir nicht, daß Frankreich darunter [illegible] denn wenn es auch seine Güter auf unsere [illegible] England, Spanien, Portugal, Oesterreich sie [illegible] nur es dagegen unsere Güter, falls

es sie auf englischen, spanischen, portugiesischen, österreichischen, hol
dischen oder preußischen Schiffen antrifft, und ich darf wohl annehm
daß wir mehr Waaren auf den Fahrzeugen dieser sechs Nationen
laden, als Frankreich auf den unserigen, daß also Frankreich gewi
wir aber bei dem vertragsmäßigen Stande der Dinge verlieren; in
That, dieser Grundsatz bringt uns Verlust in jeder Richtung; tritt
zu unseren Gunsten ein, so rettet er die Güter unserer Freunde; w
er gegen uns, so verlieren wir unsere eigenen; wir werden fortwäh
einbüßen, so lange der Grundsatz nicht allgemein anerkannt ist. W
wir mit allen Nationen darüber einig sind, so werden wir weder
lieren noch gewinnen, aber wir werden verdrießlichen Untersuchung
auf hoher See weniger ausgesetzt sein. Das ist, wornach wir strebe
aber da es von dem Willen anderer Völker nicht weniger als von
serem eigenen abhängt, so können wir es nur erlangen, wenn sie
dazu entgegenkommen wollen." Im folgenden Jahre schlossen die
einigten Staaten einen Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Engl
(19. November 1794). England war nicht zu bewegen, auf die
wünschten Zugeständnisse einzugehen; der alte Grundsatz, daß Feind
gut auf Freundesschiffen verfallen ist, ward dem Vertrag (Art. 1
einverleibt. Nun wurden die Amerikaner von Frankreich mit Vorw
fen bestürmt: sie seien den Grundsätzen der bewaffneten Neutralität
treu geworden, sie haben ihr eigenes Recht und das ihrer Verbündet
Preis gegeben. Die Amerikaner antworteten: sie werden die Verträ
unverbrüchlich halten, in welchen sie mit ihren Verbündeten „frei Sch
frei Gut" stipulirt; aber diese Verträge seien nicht bindend für eine
Macht; England würde die alte Regel festgehalten haben, ob
dieselbe hätten anerkennen wollen, oder nicht; indem sie dieselbe,
land gegenüber, anerkannt, haben sie England nichts zugest
wozu es nicht auch außerdem berechtigt gewesen, sie haben also
weder ihrer eigenen Flagge, noch der Flagge ihrer Verbündeten
vergeben. Ueber die bewaffnete Neutralität sprechen bei derselben
anlassung (17. Januar 1798 — Actes et Memoires 3, 104 ff.—
amerikanischen Abgeordneten in Paris sich folgendermaßen aus:
„Die nordischen Seemächte Europas verbanden sich, während d
maligen Krieges, in ihren eigenen Schiffen die Güter der sämm
Kriegführenden durch Anwendung von Gewalt zu beschützen. Die
bindung war ihrer Natur nach mit Bezug auf ihre Tendenz und
Dauer beschränkt. Sie wollte nicht, und konnte nicht allgemein,
für immer die Rechte derjenigen Völker ändern wollen, die sich
Bunde nicht anschlossen. Allerdings ward die Aussicht auf
dauernde und allgemeine Verständigung eröffnet, aber diese Verst
gung hat niemals Statt gefunden. Wie konnte denn eine vorü
gehende und partielle Verbindung eine allgemeine und radicale Ä
rung in Grundsätzen begründen, welche allgemein angenommen,
deren Abänderung aber Alle interessirt sind? Würde Frankreich s
wohl zugeben, daß eine solche Combination das Völkerrecht zu ände

meingültige Geſetze vorzuſchreiben befugt ſei? — Der Wunſch,
: „frei Schiff, frei Gut', allgemein anerkannt zu ſehen, wird
von keinem Volke der Erde ſo dringend empfunden, wie von
inigten Staaten. Es iſt ein Gegenſtand, den ſie niemals aus
en verlieren, und wenn nicht Gewalt ſie nöthigt, davon abzu-
werden ſie denſelben durch ſolche Maßregeln verfolgen, die ihnen
lich ſcheinen; aber der Wunſch, einen Grundſatz einzuführen,
verſchieden von der Behauptung, daß derſelbe bereits beſtehe.
tereſſe der vereinigten Staaten mußte den Wunſch lebhaft in
cken; ihre Pflicht verbietet ihnen, dieſem Wunſche ſich hinzu-
wenn es ſich lediglich um Ausmittelung des Rechtes handelt.
: Amerika durch jedes geeignete Mittel ſich bemüht, für jenen
die Zuſtimmung aller Seemächte Europas, oder doch ſo vieler
lich zu erlangen, ſo hat es doch niemals den Gedanken gehabt,
ſtimmung zu erzwingen." Es ſcheint uns, daß in dieſen Be-
en der richtige Geſichtspunct aufgefaßt iſt. Der Entſchluß der
n, Feindesgut am Bord ihrer Schiffe nöthigenfalls mit Waf-
t zu ſchützen, wird nicht an und für ſich gemißbilligt; es wird
ugnet, und gewiß mit Recht, daß auf dieſem Wege, ohne Zu-
ng der anderen Mächte, ein neues Völkerrecht entſtehen könne.
ch es denn auch kein Widerſpruch zu nennen ſein, wenn Nord-
ſpäter bei den Verhandlungen mit den übrigen Staaten des
miſchen Continents ſich dahin ausſprach: die Regel des öffent-
Rechts, daß das Eigenthum des Feindes auf den Schiffen eines
mit Gewalt weggenommen werden dürfe, ſei nicht im na-
Recht begründet, ſondern, wenn gleich ein hergebrachter
unter den Völkern, beruhe ſie lediglich auf dem Miß-
Gewalt. Kein neutrales Volk habe eine Verpflichtung, die-
ſich zu unterwerfen; und wenn gleich ein Neutraler ſich
Praxis gefügt habe, ſo folge nicht, daß er dadurch auf
die Sicherheit der neutralen Flagge durch Waffengewalt zu
für immer verzichtet habe. Nur in einer Beziehung könne
, daß der Anſpruch des Neutralen, durch ſeine Flagge
zu decken, einer Beſchränkung unterliege: ein Kriegführen-
dem Neutralen die Wohlthat dieſes Princips ohne Unbillig-
enthalten, ſo fern der Feind daſſelbe nicht gleichfalls zugeſtehe.
iſt denn eine ſchärfere Ausbildung des Grundſatzes der Gegen-
it. Auf dieſen Fuß iſt denn auch, wie ſchon 1819 mit Spa-
ſo mit den verſchiedenen Staaten des mittleren und ſüdlichen
ka abgeſchloſſen worden. So beſagt z. B. der Tractat mit dem
n bekanntlich in drei Freiſtaaten getheilten) Columbien: wenn
n der Contrahenten im Kriege mit einem Dritten begriffen iſt,
e andere neutral, ſo ſoll die Flagge des Neutralen das Eigen-
ſolcher Feinde deren Regierungen daſſelbe Princip aner-
, nicht aber v[illegible] von Anderen. Auf dieſer Grund-
Reciprocität, [illegible]igkeit gemäß iſt und zugleich das

Interesse in's Spiel zieht, darf man hoffen weit früher, als wandelbare Machtsprüche vorübergehender Coalitionen, im Seeve wo kein Staat dem andern etwas zu gebieten hat, allmälig ein Gewohnheitsrecht sich ausbilden zu sehen. Und vergesse man was mit dieser ganzen Frage nach den Rechten der neutralen so wesentlich zusammenhängt: als Nordamerika den jungen S seines Welttheils zum ersten Male die Hand bot, da erneuerten Träume seiner eigenen Jugend; da verleugnete es nicht das letz seiner frühesten Bestrebungen, das einst unter allen gekrönten tern Europas nur bei Friedrich dem Großen Anklang gefunden Abschaffung alles Privatkrieges auf hoher See, das Ende Caperei*).

4) Untersuchung neutraler Schiffe auf hoher Se Die Flagge kann täuschen; die Caperei würde gar selten ihren erreichen, wenn sie sich mit der blosen Ansicht der Flagge beg sollte, um darnach die Nationalität eines Schiffes zu beurt Daher von Seiten des Bewaffneten der Anspruch, jedes Schiff, auf hoher See antrifft, anzuhalten, zunächst um sich zu überz ob er ein neutrales, ob er ein feindliches Fahrzeug vor sich hat. ferner die Ladung betrifft, so mag man immerhin in Abrede daß feindliches Gut auf neutralen Schiffen verfallen sei; wenn auch nur zugibt, daß der Neutrale keine Kriegscontrebande dürfe, so ist sehr klar, daß dieses Zugeständniß für den Kriegfüh ziemlich ohne allen Werth sein würde, wenn er nicht die Be hat, sich nach dem Charakter der Ladung des neutralen Schiffes kundigen. Diese Befugniß folgt aus Vordersätzen, welche alle nicht im Naturrechte, aber doch unbestritten im Gewohnheitsrech gründet sind. Das conventionelle Recht hat versucht, das Ge und Störende der jedenfalls anzunehmenden Procedur ebenfal mildern. Eine große Anzahl von Tractaten, zwischen verschi Mächten abgeschlossen, hat die Tendenz, die drohenden Form entfernen und der fremden Flagge gegenüber den äußerlichen A aufrecht zu halten. Wer weiß nicht, wie schwer es dem Bürger freien Staates wird, in die Nothwendigkeit unumgänglicher polig Anordnungen sich zu fügen, und welchen Aerger der harmlose R verschluckt, wenn er (um von Pässen nicht zu reden) einer lä oft unwürdigen Zollcontrole sich unterwerfen soll. Hier aber h es sich um etwas weit Schlimmeres; es handelt sich, wenn nur eingestehen wollen, darum, den Seeraub mit legalen, und man nicht gewiß ist, daß man den rechten Namen gefaßt mit schon [illegible] Formen auszu[illegible]. Eben wegen der Ding die bei [illegible] [illegible]heiten [illegible] [illegible]fallen könnten, ist's ein nicht [illegible] [illegible], daß sie ihre Kan [illegible] ist denn d

[illegible], 7. Mär

hervorgegangen, daß Schiffe unter Convoy nicht visitirt werden . Auf den ersten Anblick will die Logik nicht einleuchten. Das hrte Schiff muß sich visitiren lassen; auf der Weigerung steht die der Confiscation. Dieses wird eingeräumt; warum? Es liegt nicht zu sagen, weil es sich nicht wehren kann. Unsere Philosophen sagen, man müsse das Nothwendige mit Freiheit thun; und n dann ungefähr dasselbe gesagt. Aber das Motiv der Unter- ist ja, zu sehen, ob Alles in Ordnung sei. Die Begleitung ter Schiffe ist ein Zeichen, daß man sich wehren kann; ist sie rig, daß Alles in Ordnung ist? Da mischt man den Staat bewaffneten Schiffe sind Staatsschiffe; die Schiffe unter ihrem gein unter der Garantie des Staates. Der mündlichen Ver- des Commandeurs muß Glauben geschenkt werden. Das Neutralen öfters begehrt (zuerst, wie es scheint, von der Königin 1653), es war in einzelnen Verträgen stipulirt, als die waffnete Neutralität sich den Satz aneignete, als ein Postulat. leugnete ihn; nur vertragsweise könne er gelten; sonst walte meine Völkerrecht. Das Urtheil des Sir William Scott schwedische Schiff Maria (1799), der Widerstand der däni- galte Freya, Capitän Krabbe (1800), haben große Berühmt- ngt. Erwägt man die Entscheidungsgründe jenes Urtheils ist neuerdings besonders abgedruckt in der 8. Nummer der of Scarce and Celebrated Tracts, Edinburgh, 1836), so t man sich, daß der Anspruch des Neutralen mit dem Zwecke rieges, so wie England ihn versteht, unverträglich ist. Dennoch gland bald nachher bis auf einen gewissen Grad nachgegeben. dem Tode Paul's I. der feurige Athem der zweiten bewaffne- tralität verraucht war, als die nordischen Mächte auf die ng feindlichen Gutes in ihren Schiffen verzichteten, da machte England eine Concession, es gab ihnen zu, daß ihre Kauffahrer Convoy nur von Kriegsschiffen, nicht von Capern, visitirt wer- sollten. Dieses ist, vom Standpuncte des Kriegführenden aus, Unterscheidung ohne Unterschied. Nicht daß die Sache nicht für Neutralen von Werth wäre; Plackereien sind ihm erspart, und mag sich der Artigkeit erfreuen, die seiner Flagge widerfährt. Aber in aller Welt, liegt denn die stärkere Garantie, die man dem gegenüber geltend machen könnte? Oder warum sollte der dem Commandeur der Convoy auf's Wort glauben, nicht aber Befehlshaber eines Kriegsschiffes? Uebrigens hat Rußland der ion von 1801 abgesagt, und es ist die große Frage, ob Eng- d haben wird, sie in künftigen Fällen gelten zu lassen. Und, Wahrheit zu sagen, die neutrale Regierung kann nicht immer die ge geben, um die es dem Kriegführenden zu thun sein muß.

[redacted] traurig- ste des ganzen Gegenstandes.

[redacted] t ach, der weithin sich

[redacted] wegung niederzuhalten,

deſto mehr fordert ſie die Täuſchung heraus. Wenn die leichte G
genheit Diebe macht, ſo macht die ſcharfe Polizei Lügner. Je s
dem Neutralen ſein rechtmäßiger Gewinn durch Machtgebote der K
führenden geſchmälert, je ſtrenger jede Unternehmung durch Bewaff
überwacht wird, deſto größer iſt die Verſuchung zum Betruge. Sch
ſinn und Frechheit reichen ſich die Hände zum Neutraliſiren fe
licher Schiffe, feindlicher Ladungen. Ohne Meineid geht es nicht
es müßte denn eine abſichtliche Connivenz der Behörden eintre
durch welche die Würde und das Zeugniß der Obrigkeit proſtituirt w
Man erſchrickt, wenn man erfährt, in welchem Umfang auch an d
ſchen Küſten das Gewerbe der falſchen Eide und der falſchen Zeug
betrieben worden. Oſtfriesland z. B., das zuvor im Frieden höchſ
150 Schiffe zählte, ſoll während des Krieges von 1803 zwiſchen 2
3000 Schiffen, die in kriegführenden Landen zu Hauſe waren,
preußiſche Flagge geliehen, auf den Namen eines Handwerkers
Norden ſollen 150 Schiffe die Meere befahren haben. Pöhls
über dieſe Dinge mit großem Ernſt geſprochen; möchten ſeine W
Beherzigung finden!

IV. Von der Ausdehnung des Handels- und Schi
fahrt-Verkehrs der Neutralen in Kriegszeiten. — W
eine der Kriegsparteien für gut findet, dem Neutralen eine Art
Handels einzuräumen, die ihm in Friedenszeiten verſagt iſt (z. B.
Colonial- und Küſtenhandel), darf er die dargebotene Gelegenheit
nutzen? Man hat behauptet, nein; denn es verträgt ſich nicht
dem Charakter der Neutralität, einem Gewinne nachzugehen, der
durch den Krieg zugänglich wird, und der im Frieden (deſſen Verh
niß für den Neutralen rechtlich fortdauert) geſetzlich nicht erlaubt
Mit dieſem Argument kommt man nicht aus der Stelle. Der
würde nur Geltung haben, wenn man ihn umkehren, wenn
ſagen dürfte: der Neutrale hat auch in Kriegszeiten das Recht, je
in Friedenszeiten erlaubten Gewinne nachzugehen. Aber wir haben geſ
wie viel fehlt, daß dieſes der Fall wäre. Viel eher könnte man
Satz aufſtellen: eben weil der Neutrale auf ſo manchen erlaubten Gew
weil er mindeſtens auf den Handel mit gewiſſen Waaren, mit gew
Plätzen verzichten, weil er läſtigem Aufenthalte und Mißtrauen ſich
verwerfen muß, iſt es billig, daß er auch den Vortheil, der au
Conjunctur der Kriegsverhältniſſe mittelbar entſpringt, wahrneh
dürfe. Das Motiv, das der Verweigerung zu Grunde liegt, iſt
ein ganz anderes. Es iſt der alte Refrain: man kann mit der
nichtung des feindlichen Handels nicht zu Stande kommen, wenn
Neutrale ſich einmiſchen darf. Alles, was gegen die Deckung f
lichen Eigenthums durch die neutrale Flagge vorgebracht iſt, gilt
vom Colonial- und Küſtenhandel, mit nicht mehr noch weniger Re
Der Kriegführende ſpricht: Ihr übernehmt für den Feind, was er
ſelbſt zu thun wagt, was er nicht vermöchte, wenn er ſeine K
zum Kriege anſtrengt, wenn wir ſeine Schiffe wegnehmen. Ihr

en Interessen dienstbar; Ihr vereitelt unter der Maske der Neutra- t unsere Kriegszwecke. Der Neutrale spricht: Ihr mißgönnt uns, die Handelspolitik anderer Staaten, die uns befreundet sind, wie Euch, uns einräumt; Ihr führt Krieg mit unseren Interessen; Recht des Krieges mag Euch gegen den Feind zustehen, nicht gegen Neutralen; der Friede, den Ihr den Neutralen gewährt, ist ein einfriede. Schon die Titel der Streitschriften: „War in disguise" „La paix en apparence" sprechen die gegenseitigen Beschuldigun- aus. Der Neutrale leiht dem Kriegführenden zur Frachtfahrt seine iffe; mag es sein; aber nicht unmittelbar für Kriegszwecke. Viel- r, wenn er es lediglich auf das Verbot der anderen Kriegspartei ankommen sollte, würde er sich mit den Kriegszwecken der letzteren iden- ren. So schwer ist die Aufgabe, weder Amboß noch Hammer zu ! — Praktische Bedeutung hat die Frage zuerst erhalten, als im jährigen Kriege Frankreich den Neutralen den Handel mit seinen ndischen Colonieen eröffnete, weil der Verkehr mit dem Mutter- e durch die Verluste und die fortdauernde Gefahr der französischen ge unterbrochen war. Die „Regel von 1756" heißt das Princip englischen Gerichtshöfe, welche diesem Handel und den Schiffen, ihn betrieben, den Charakter der Neutralität absprachen. Die rikaner haben das Princip, als es 1793 wieder hervorgesucht ward, t anerkannt. Die Engländer selbst haben es dahin modificirt, daß Neutrale nach seiner Heimath die Producte feindlicher Colonieen en, und von seiner Heimath aus sie auch ferner dem Mut- ande jener Pflanzungen zuführen darf. Uebrigens wird die verän- e Politik des Colonialverkehrs allmälig jene Beschränkungen von ch vermindern. Der Küstenhandel ist durch zahlreiche Tractate (zu ch früher auch England sich herbeiließ) der neutralen Flagge ver- tet; England entscheidet auch hier nach dem Umstande, ob der dliche Staat einer fremden Flagge denselben schon vor dem Kriege, erst während des Krieges eingeräumt.

V. Neutralität, mit Bezug auf die Verhältnisse des deutschen ndes und der Bundesstaaten. — Vielleicht ist es dem r nicht unwillkommen, zum Schlusse an einige Grundsätze erinnert erden, welche in unserem öffentlichen Rechte aufzusuchen ein langer denstand uns fast entwöhnt hat. Die Geschichte deutscher Reichs- ge ist voll trauriger Erfahrungen. Vergebens eiferte ein Reichsab- d von 1641 (in den Zeiten des dreißigjährigen Krieges!) gegen „von etlichen Ständen vor sich selbst angemaßten Neutralitäten;" rde wieder auf's Neue und oft fruchtlos ward ausgesprochen, daß e Neutralität, „unter wessen Prätext es auch immer sein könnte," erklärtem Reichskriege zu gestatten sei. Preußens Neutralitäts- n nach dem Baseler Frieden, das Johannes Müller zur Zeit r kräftigen Kritik, doch mehr von Seiten der Politik als des Rechts, ergagen, konnte, wie er vorausgesagt, zu nichts Anderem führen, r Auflösung, zum Untergange des Reiches. Was ist durch die

Bundesverfassung geschehen, um Deutschland vor der B
licher Erscheinungen zu bewahren? Daß kein Bundesf
nahme an einem Bundeskriege sich entziehen darf, geht a
tikel der Bundesacte hervor; der 48. Artikel der Wi
hat für nöthig erachtet, ausdrücklich auszusprechen, da
mung für sämmtliche Bundesstaaten, sie mögen außerh
Besitzungen haben, oder nicht, gleich verbindlich ist.
gemaßte Neutralität," keine einseitige Unterhandlung
Baiern, Holstein und die Bevollmächtigten der verein
freien Städte hatten bereits in den Wiener Conferen
die Neutralität des Bundes ausdrücklich festgese
Fall, daß Bundesglieder, welche Staaten außer d
mit Auswärtigen oder unter sich in Krieg gerath
ward, weil die Sache sich von selbst verstehe, t
Erst die Wiener Schlußacte bestimmte (ohne den
solcher Bundesglieder unter einander zu erwähnen
„Beginnt ein Bundesstaat, der zugleich außer
bietes Besitzungen hat, in seiner Eigenschaft al
einen Krieg, so bleibt ein solcher, die Verhältniss
des Bundes nicht berührender Krieg dem Bunde
ein solcher Bundesstaat in seinem außer dem Bu
gen bedrohe oder angegriffen, so entscheidet (A
heit im engeren Rath der Bundesversammlung
Bundesgebiet vorhanden sei. Der engere Ra
Maßregeln zu beschließen, die zur Behauptu
Bundesgebietes (Art. 45) erforderlich sind.
den angemerkt, daß die Kriegsverhältnisse
welche zugleich bundesfreie Staaten beherrsche
des Bundes bilden. Ein Blick auf einige
Bestimmungen keineswegs ausgeschlossen sind
man die dadurch beabsichtigten Zwecke gesicher
beglied, das auch außerbündische Besitzun
Kriege, in welchem es zugleich, als europäis
deutschen Bundes war, in der letztern
losesagen. Es kann, gegen Zusiche
außerhalb des Bundesverhältnisses
hinfort nur mit seiner bundesmäßig
seine Stimme und seinen Einfluß
dingungen geltend zu machen.
bestrieg, sondern auch der Bundes
dung nehmen. Die Fälle sind un
tionskriege ganz in dieser Art vor
Staat in solchem Verhältnisse se
dessen Zurücktreten (falls nicht spe
den versagen) man jederzeit gesetz
hat wenigstens keine Gelegenheit, [illegible]

es am engern Rathe (Schlußacte 47), hinſichtlich der Gefahr f
Bundesgebiet das Behufige anzuordnen. Zu dieſen Anordnungen
die beiden kriegführenden Bundesglieder (der angreifende Theil
ſich ſelbſt) mitzuwirken. Wangenheim (die Wahl des Fr
v. Wangenheim, 1832. Anhang 1, S. 213) hat den Gedan
Ende gedacht; ohne ein moraliſches Zuſammenwirken der Minde
tigen im Bunde (worin er das einzige Heilmittel entdeckt) werde D
land nie dahin kommen, Kriege zu verhindern, oder doch an K
die ſeinem Intereſſe fremd ſind, keinen Theil zu nehmen, „wo
dahin, daß es an jedem Kriege zwiſchen Oeſterreich und Preußen,
in Parteien getrennt, Theil nehmen muß, und die Geſchichte wi
mer wieder von dem Greuel zu erzählen haben, daß Deutſc
unter einander morden; daß ſie ſich ſo lange unter einander r
bis ſie ſchwach genug geworden ſind, um endlich ganz unterjo
werden.“ Wenn man auch hoffen darf, durch den Nationalſinn
durch das Band der materiellen Intereſſen, das die Deutſchen
feſter an einander knüpft, dem Aeußerſten vorgebeugt zu ſehe
wird man doch in der Bundesverfaſſung ſelbſt für ſolche Fäl
Bürgſchaft gegen die Verletzung der Neutralität und gegen die f
Auflöſung des Bundes nachweiſen können.

Es iſt bekannt, daß im Reichsdeputationsreceſſe (1803
ſechs Reichsſtädte, die aus den Trümmern des dritten Collegium
Daſein retteten, darunter die drei Hanſeſtädte, mit dem Genuß
dingter Neutralität, auch ſelbſt in Reichskriegen, beſchenkt w
Büſch hat nicht mehr erlebt, dieſen ſeinen früher ſehnlichen W
erfüllt zu ſehen. Doch hat er lange genug gelebt, um ſich zu
zeugen, daß dieſer Wunſch immer eine verhaßte Seite behalten
(Beſtreben der Völker 469), und um ihn mit guten Wünſch
alle deutſchen Flaggen zu vertauſchen. In der That konnte es
nicht leicht etwas Gehäſſigeres geben, als jene Befreiung von
ordentlichen und außerordentlichen Kriegsbeiträgen, jene Entbi
von allem Antheil an den Reichsberathſchlagungen bei allen F
über Krieg und Frieden, jene Erlaſſung von Geldopfern um den
der Unmündigkeit. Im Bundesverhältniſſe wäre eine Erneuerung
Neutralitätserklärung vollends unnatürlich geweſen; es iſt auch
keiner Seite daran gedacht, und am Wenigſten konnte das G
der Städte und ihrer Flaggen während der wenigen Jahre jener
tralität anreizen, den Genuß derſelben zurückzuwünſchen. Jene
vor allen und die Zeit der gemeinſamen Erhebung waren dazu
net, den Städten in's Gedächtniß zu rufen, daß ſie mit dem Geſ
vaterlande ſtehen und fallen. Wohl aber wäre dringend zu wün
daß für die Sicherheit der deutſchen Flaggen in Kriegszeiten
geſchehen könnte. Preußen hat in ſeinem neueſten Vertrage mit
amerika (1. Mai 1828) den Wunſch wiederholt, mit anderen
ſtaaten eine Vereinbarung herbeizuführen; es iſt aber nicht b
geworden, daß der Verſuch wirklich Statt gefunden hätte. Die

städte haben mit Venezuela (27. Mai 1837) auf den Fuß der begünstigtsten Nation abgeschlossen — das ist nach dem amerikanischen Princip. Irgend eine Gewähr für den deutschen Seehandel in Kriegszeiten ist nicht zu erwarten, so lange Deutschland zum Schutze seiner Ostsee- und Nordseeküsten, zum Schutze seiner Kauffahrer nicht ein einziges Kriegsschiff bereit hat. Mit der deutschen Kriegsflagge aber verhält es sich wie mit der Friedensflagge; mit der Bürgschaft für die Neutralität zur See wie mit der zu Lande: beide erfordern ein einiges Deutschland!

C. F. Wurm.

Nipon (Japan). — Einige hundert Seemeilen ostwärts des asiatischen Festlandes, und zwar südlich von den russischen Kurilen, nördlich von den ostindischen Inseln ragen Hunderte von Eilanden aus dem Meere empor, welche, durch die natürlichen Verhältnisse, mehr aber noch durch die Machtgebote ihrer Herrscher und nun auch schon durch das Herkommen von der übrigen Welt getrennt, gleichsam eine Welt für sich selbst bilden. Dieses Reich, das wir verhältnißmäßig noch so wenig kennen, wird von uns Europäern gewöhnlich Japan genannt, von seinen eigenen Bewohnern dagegen wird es mit verschiedenen Namen, meistens aber Nipon (wohl auch Nifon ausgesprochen) bezeichnet, von der größten jener Inseln, welche diesen Staat bilden; bei den Chinesen heißt es Schi pen kue, oder Reich des Sonnenaufgangs. Es ist das wundervolle Cipangu des Marco Polo, das einst Columbus auf seiner zur Entdeckung Amerikas führenden Seefahrt nach Westen aufzufinden suchte.

Klippen, Sandbänke, Strudel, Untiefen und schroff aus dem Meere aufsteigende Felsmassen erschweren den Zugang zu diesen Inseln. Der Gesammtflächenraum derselben wird auf 12,500 geographische Quadratmeilen berechnet, wovon fast die Hälfte (5150) auf die Hauptinsel Nipon selbst kommen. Hohe steile Gebirge, Fortsetzungen der sibirischen und koreanischen Felsenketten, durchziehen diese Eilande. Verschiedene ihrer Gipfel sind mit ewigem Schnee bedeckt. Es gibt eine Anzahl noch jetzt thätiger Vulcane; und Erdbeben sind hier ein ganz gewöhnliches Vorkommniß *).

Der Boden ist an sich wenig fruchtbar, sehr häufig dürr, mager und steinicht. Der gute Anbau desselben ist durch den Fleiß und die Kunst des Menschen, ohne besondere Unterstützung seitens der Natur, zu Stande gebracht. Die Gewässer, meist reißende, oft hochanschwellende Bergströme, richten häufig ausgedehnte Verheerungen an; doch ist das Land im Ganzen gut bewässert.

Japan besitzt einen ziemlichen Productenreichthum. Es gibt hier Gold (doch sind manche Minen erschöpft), Silber, viel und vorzüg-

*) Nach dem Ausdrucke der Japanesen „kriecht alsdann ein Wallfisch unserm Lande her."

liches Kupfer, nicht ſehr viel Eiſen (es hat daſſelbe wenigſtens den gleichen Werth wie das Kupfer; die Japaneſen verſtehen es, einen vortrefflichen Stahl daraus zu bereiten), Schwefel, Steinkohlen, Marmor, verſchiedene Edelſteine, ſogenanntes Mineralwaſſer (warme Bäder ꝛc.). Die Erzeugniſſe aus dem Pflanzenreiche ſind durch die fleiſſige und im Ganzen treffliche Bodencultur ungemein vermehrt worden. Selbſt die ſteilſten Berge ſind in der Regel urbar gemacht. Man baut vornehmlich Reis (aus welchem u. A. Sakki, ein berauſchendes Getränk, bereitet wird), Mais, Hirſen und die meiſten anderen gewöhnlichen Getreidearten; Obſt, beinahe alle Arten ſogenannter Südfrüchte (die hieſigen wilden Reben liefern nur eine ſchlechte Traubenart, deren Beeren ſauer ſind, und geſalzen als Salat genoſſen werden); Thee (jedoch von minderer Güte als der chineſiſche); Kampfer-, dann Ahorn- und Firnißbäume, Cedern oder vielmehr Cypreſſen (als treffliches Schiffbauholz geſchätzt). Die Japaner entbehren einen großen Theil der Vortheile, die wir von unſeren Hausthieren ziehen. Zwar haben ſie eine kleine, doch dauerhafte Pferderace; dagegen benutzt man in Folge religiöſer Vorurtheile die Ochſen und Kühe nur zum Pflügen und im Fuhrwerke, genießt dagegen in der Regel kein Fleiſch von ihnen; auch iſt es unbekannt, Milch und Butter von den Kühen zu ziehen; überhaupt iſt die Viehzucht vernachläſſigt (als eigentliches Laſtthier wird nur der Büffel benutzt, und, wenn er eines natürlichen Todes geſtorben, gebraucht man ſeine Hörner und ſeine Haut zu weiterer Verarbeitung; doch ſind die Gerber hinwieder mit der allgemeinſten Verachtung belaſtet); Eſel, Maulthiere, Kameele und Elephanten gibt es nicht; Schafe und Ziegen wurden durch die Europäer nach Japan gebracht; eben ſo Schweine durch die Chineſen, doch findet man dieſe Thierarten nicht häufig, wie man ſie denn auch der religiöſen Vorurtheile wegen faſt ſämmtlich nicht gehörig benützt; es gibt Hirſche, Haſen, Wölfe, Hunde, eine Unzahl von Ratten und Mäuſe (welche letztere man häufig zu Kunſtſtückchen abrichtet), wildes und zahmes Geflügel, viele Arten Schildkröten, Fiſche (der Japaneſen Lieblingsſpeiſe) und dergleichen; die ſeltenſten Conchylien, Perlenmuſcheln, Korallen ꝛc.

Die Zahl der Einwohner wird nicht ohne Wahrſcheinlichkeit zu 40 bis 45 Millionen angenommen. Ueber ihre Abſtammung herrſchen verſchiedene Anſichten. Am Wahrſcheinlichſten iſt die Meinung, daß die Japaner aus einer Vermiſchung des mongoliſchen und des malaiiſchen Stamme entſtanden ſind. [illegible] Jeſſo und [illegible] Karafta leben Ainos, auf dem [illegible]

Die Japaner ſind [illegible] Beziehung edles Volk; [illegible] alle andere Aſiaten, [illegible] gemein contraſtiren, [illegible] Nachbarn, den Chi[illegible] Geſichtszügen, gew[illegible] großentheils Folge

ſeher der Uebrigen; dann kommen, über dieſen Leuten ſtehend, ſeher über je eine Gaſſe; hiernächſt Aufſeher über das Straßenv dann Aufſeher über den ganzen Ort, ſonach über die Landſchaf Provinz u. ſ. w. u. ſ. w.

Niemand darf auch nur ſein Haus verkaufen ohne ausdrü Genehmigung und Zuſtimmung ſämmtlicher übrigen Bewohner der lichen Straße. Dieſe verweigern aber ſolche Zuſtimmung, wenn der Käufer nicht bekannt oder nicht genehm iſt; — ein Recht, man ihnen einräumen mußte, weil ſie in Zukunft wegen deſſen gehen ja auch mit beſtraft werden ſollen!

Will der Japaneſe irgend eine Reiſe antreten, ſo bedarf er einer beſonderen obrigkeitlichen Erlaubniß, die ihm jedenfalls nur ertheilt wird, wenn er zuvor Bürgen geſtellt, welche für die R keit des von ihm angegebenen Reiſezwecks und für ſeine recht Rückkehr (in der dafür eigens beſtimmten Friſt) haften.

Wird Jemand in einem Streite auf der Gaſſe getödtet, glei ob er Bewohner dieſer Straße war oder nicht, ſo unterliegt nich der Thäter (hätte er ſich ſelbſt in einem Falle der Nothwehr l den) der Todesſtrafe, ſondern es werden auch die Bewohner de nächſten Häuſer drei, vier und mehr Monate lang in ihre We gen ſtreng eingeſperrt; man verſieht ſie mit den unumgä nöthigen Lebensmitteln, und verſchließt und vernagelt ihnen mit rauhen Dielen alle Fenſter und Thüren. Die Gewerbsleute fen in dieſem Falle ihr Handwerk nicht ausüben, und den ſtellten wird die Beſoldung entzogen ꝛc. Die übrigen Bewohne Straße werden, beſonders wenn ſie die That irgend verhindern ge gleichfalls, und zwar mit zeitlicher Zwangsarbeit beſtraft. Der lichen und noch ſtrengeren Strafe unterliegt der Vorſteher der — einer noch ungleich härteren, wenn er gewußt, daß der Neigung zur Schlägerei hatte, und er denſelben nicht unſchädlich macht. Auch die Hauswirthe, die Dienſtherren u. ſ. f. werden den Beſtimmungen des Pönalgeſetzes betroffen. In jeder Straße finden ſich Wachthäuſer, in welchen des Nachts, ſo wie bei Tage Wachen zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung aufgeſtellt — Mit dieſem Allen zuſammenhängend, beſteht durch ganz ein Spionirſyſtem, von deſſen Umfang man ſich in Europa Begriff zu machen im Stande iſt; die nach unſeren Anſichten ſchuldigſten Handlungen werden insgeheim beaufſichtigt und dem (Unſere europäiſchen Ausforſcher und Angeber könnten nach den einſtimmenden Berichten bei ihren japaneſiſchen Genoſſen noch eine Weiterausbildung ſich verſchaffen!) — Wie können bei ſolchen E tungen und Beſchränkungen irgend jene, zumal geiſtigen G erreicht werden, durch welche ſich wahrhaft freie Völker in alle ziehungen des Lebens und Wiſſens auszeichnen! Ja, was die J neſen heute noch einigermaßen hebt und auszeichnet, ſind Nachw gen ihrer früheren, naturgemäßeren, darum freieren

Nach dem, was ſich in der Mehrzahl unſerer geographiſchen Werke über die Regierungsform Japans angegeben findet, nimmt man gemeinhin an, dieſes Reich habe zwei Kaiſer, nämlich einen geiſtlichen und einen weltlichen, die nach Willkür (als Autokratoren) herrſchten. Beide Vorausſetzungen bedürfen weſentlicher Berichtigung.

Japan hat eine ganz eigenthümliche, ſonſt nirgendwo vorkommende Regierungsform. Es iſt ein ſeltſam feudaliſtiſch-hierarchiſch organiſirter Staat. Man findet hier einige Hunderte halbſelbſtſtändiger Fürſten, die gleichſam die Lehensfürſten des alleinigen Kaiſers, des Daïri, des zugleich weltlichen und geiſtlichen Herrſchers, ſind; neben ihm hat ſich aber der urſprüngliche Major domus, der Seogun*) (gewöhnlich der Kubo betitelt und als weltlicher Kaiſer betrachtet), emporgeſchwungen; doch auch dieſer ſelbſt wieder ſieht ſich vielfach beſchränkt, und in gar manchen Dingen der allerwichtigſten Art zeigt es ſich, daß die wirkliche Gewalt in den Händen eines ſtarr ariſtokratiſch-hierarchiſch gebildeten Rathes der vornehmſten Adelichen ruht. — Das ganze Verhältniß iſt ſo ſehr verwickelt, daß wir uns nur mit Mühe einigermaßen darin zurechtfinden können. Alle uns vorliegenden Mittheilungen und Forſchungen gewähren keinen ganz deutlichen Begriff von den desfalls obwaltenden Verhältniſſen**). Doch wird die Sache durch die nachfolgenden Andeutungen etwas klarer werden.

Die Familie der Daïri's — der alleinigen, zugleich weltlichen und geiſtlichen Kaiſer — wird als abſtammend von den Göttern angeſehen, welche in der Mythenzeit Japan regiert haben ſollen. Ten ſio daï ſin, oder: der große Geiſt des Lichtes des Himmels (die perſonificirte Sonne) gilt als Gründer dieſer Familie. Von einem ſeiner Nachkommen, Zin mou ten o, wird berichtet, er habe den größten Theil Japans erobert, und im Jahre 660 vor dem Beginne der chriſtlichen Zeitrechnung den Titel eines Kaiſers von Japan angenommen.

Der Titel Daïri bedeutet eigentlich: der oder das große Innere, nämlich des kaiſerlichen Palaſtes; ein Ausdruck, welcher ohne Zweifel daher rührt, weil man ſeinen (der Menge ohnehin während ſeines Lebens nicht bekannten) Namen nicht ausſprechen darf. Doch kommt wohl auch der Ausdruck Mikado oder Mikaddo, das iſt der Kaiſer, vor.

Eben ſo, wie der chineſiſche Kaiſer, führt der Daïri den Titel: Ten ſi = Sohn des Himmels. Sein Geſchlecht gilt für unerlöſchlich. Daher herrſcht der Volksglaube, daß, wenn der Kaiſer keine Kinder habe, der Himmel ihm unmittelbar ſolche ſchenke. (Gewöhnlich werden

*) Seogun — Siô goun — bedeutet Obergeneral.

**) Mit der größten Sorgfalt hat der ausgezeichnete Orientaliſt Klaproth zu Paris ein Verzeichniß der Aemter und Würden in Japan zuſammengeſtellt im Anhange zu der Schrift: „Nipon o-Daï Ilsi Ran," das iſt: Annalen der Kaiſer von Japan. Ein deutliches Bild des Staatsorganismus läßt ſich aber [illegible] keineswegs entnehmen.

zu diesem Behufe Kinder eines der mächtigsten Adelichen auser
die man dann „bei einem Baume in der Nähe des Palastes" fin

So sehr auch die wirkliche Macht der Daïri's seit Jahrhun
beschränkt ist, so werden sie doch noch immer in wahrhaft abgöt
Weise verehrt. Sie gelten als zu heilig, um den Erdboden z
treten. In ihrem Palaste zwar gehen sie umher, sobald sie sich
auswärts begeben, werden sie getragen Die Sonne wird nich
würdig gehalten, des Kaisers Haupt zu bescheinen *). Sobald
Thron bestiegen, halten, nach der gewöhnlichen Volksannahme, die
selbst Wache, damit ihm, der nun ebenfalls ein Gott geworden,
Widriges zustoßen möge. Kein Mensch ist so viel werth, ihn be
zu dürfen. Während des Schlafes schneidet man ihm die Näg
und er muß sich schlafend stellen, wenn ihm der Bart abgenom
oder die Haare weggeschnitten werden sollen. Was auf solche
von seinem Körper entfernt wird, gilt als ihm „gestohlen," un
solcher Diebstahl wird als seiner Heiligkeit und Würde nicht nach
betrachtet.

Jeden Tag muß der Daïri durchaus neue Kleider erhalten
die alten darf Niemand tragen, sie werden an bestimmten Tagen
brannt. Sogar die Kochgeschirre, in denen man des Kaisers S
bereitet, müssen jeden Tag neu sein (die meisten derartigen
sollen aber auch von der wohlfeilsten Art sein).

Zum Troste in seiner Abgeschiedenheit (um nicht zu sagen
sperrung) hat der Daïri eine Frau und 12 Concubinen, die ihm,
orientalischer Weise, auch mit Musik und Tanz die Zeit zu ver
suchen müssen. (Eigentlich gestattet das Gesetz dem Kaiser ne
neun Frauen; der Gebrauch hat sich jedoch anders gestaltet. —
erste der Frauen des Daïri führt den Titel Kwo Kogou.) — Au
äußerst zahlreicher Hofstaat ist ihm bestellt; die meisten der dazu
hörenden sind aber auf's Aermlichste besoldet, so daß Viele durch
arbeiten sich zu erhalten suchen müssen. — Die Kosten des Unter
des Kaisers werden durch den Seo gun aus dem Ertrage der u
telbaren Kronbesitzungen bestritten.

Nach seinem Tode erhält jeder Daïri einen besonderen Ehre
unter welchem er in die Geschichte eingetragen wird. Von Zin
ten o an, der 660 Jahre vor dem Beginne unserer Zeitrechnung
haben soll, bis zum jetzigen Kaiser Kin zio ten o werden i
Annalen der Japanesen 121 Daïris aufgeführt. Man kann sich
daß diese Aufzeichnungen in ächt orientalischer Weise Statt finde

---

[illegible] holländische [illegible]
keit [illegible] er ä[illegible]
besti [illegible]
die [illegible]
daß [illegible]
gabe [illegible]
Stan [illegible]

m meinen ſollte, die ganze Welt ſei in der Perſon des Kaiſers
t; er allein ſcheint auf der Erde zu zählen, werthlos ſcheinen
llionen Menſchen, die zum Unterthanenſtande verdammt

ach dem bisher Mitgetheilten ſollte man wohl glauben, der
un werde eine beinahe ſchrankenloſe Gewalt ausüben. Allein
eſes iſt nicht der Fall. Faſt eben ſo (wenn auch nicht in voller
nung) wie der Daïri zu Mikao iſt er zu Jeddo in ſeinen Pa-
faſt möchte man ſagen eingeſperrt *). Sein Name, wie
Daïri, wird für ſo ehrwürdig gehalten, daß Niemand denſel-
hrend ſeiner Lebenszeit ausſprechen darf. Allerdings beſitzt er
her Beziehung eine gewaltige Machtvollkommenheit, ſo, wie ſie
deſpotiſchen Staatseinrichtungen zuläſſig iſt. So ſoll ſeit
hre 1275 unſerer Zeitrechnung die Thronfolge in der Familie
ki ſtets durch den Seo gun beſtimmt worden ſein; — aber
s eine ſehr natürliche Folge deſpotiſcher Staatseinrichtungen)
t ihm nicht die Macht, ſondern nur den Schein der Macht
; dem Namen nach ſteht er unter dem Daïri, der That nach
em hohen Rathe, von welchem wir nachher reden werden.
em Vorwande, daß die Beſchäftigung mit Angelegenheiten der
thanen weit unter ſeiner Würde ſei, iſt er mit einem Pompe
s, der dazu dienen muß, ſeine ſelbſteigene Einwirkung auf die
ng möglichſt zu verhindern. Er muß ſtets im Palaſte von
rbleiben, denn jeder andere Aufenthalt, ſo behauptet man, ſei
iner Würde.
er Form nach muß jede vom Seo gun ausgehende Anordnung
aïri zur Gutheißung vorgelegt werden. Ohne deſſen Genehmi-
ürde Niemand in Japan dem Beſchluſſe des Seo gun irgend
eben; denn die Japaner erkennen nur jenen Einen als wahres
upt des Reiches an. „Eben ſo wie die Welt nur von einer
rleuchtet wird," ſagen ſie, „kann es auf ihr auch nur Ein Ober-
geben" **). — Allerdings erinnert man ſich nur eines einzigen
daß ein Daïri dem Beſchluſſe des Seo gun die Genehmigung
rt hätte; aber dieſer Umſtand deutet auch zugleich an, wie
— Daïri und Seo gun — längſt nur Werkzeuge in den Hän-
derer ſind.
e höchſte Gewalt ruht der That nach in den Händen eines
Rathes von 7 Miniſtern der erſten und 6 der zweiten Claſſe,
och zwei andere Miniſter oder Inquiſitoren beigegeben ſind, welche
s gegen [illegible] Kommen der chriſtlichen Religion

[illegible] weit übertrieben, indem man
[illegible] Menſchen beilegen zu kön-
[illegible] Jeddo 200,000 Bewohner

[illegible] ſieben höheren Rang,
[illegible] Seo gun.

zu wachen haben. Ein erſter Miniſter führt den Vorſitz im Rathe; tritt aber gänzliche Meinungsverſchiedenheit in demſelben ſo haben weder der Daïri noch der Seo gun zu entſcheiden, ſ die drei nächſten Verwandten des Erſtgenannten, unter denen ſi muthmaßliche Thronerbe befindet.

Mit dem eben angeführten hohen Rathe ſtehen denn au Gouverneure der 86 Provinzen in Verbindung, in welche Taiko das Reich theilte, — oder vielmehr die beiden Secretäre eines dieſer Gouverneure, denen der That nach die Verwaltung der Pro übertragen iſt *).

Unter den einzelnen Würden iſt die des „Großrichters“ (w dieſelbe etwa benennen würden) eben ſowohl eine der wichtigſte der am Schwierigſten zu bekleidenden: deren Träger muß ein ve menes Gleichgewicht zwiſchen den Intereſſen des Daïri und des gun zu erhalten wiſſen, ſonſt macht er Einen unzufrieden, und Gefahr, ſich den Bauch aufſchlitzen zu müſſen.

So beſteht denn nach dieſem Allen die wahre Weisheit der niſchen Staatseinrichtung zunächſt darin, jede Gewalt durch eine zu lähmen und wirkungslos zu machen. Alle Einrichtungen habe feudaliſtiſch-ariſtokratiſche Grundlage; der ariſtokratiſche Feudal brachte hier aber ein ganz eigenthümliches Stabilitätsweſen zu E ein ſolches nämlich, durch welches die Erſten unter den Perſo der Reihe nach an einer Erhebung über die anderen Bevorrec verhindert werden ſollten. Dieſer Zweck ward wirklich erreicht: de einem göttlichen Nimbus umgebene Daïri iſt machtlos, ein arm Gefangener inmitten ſeines Palaſtes; machtlos iſt der Seo gun Großrichter und jeder Einzelne im höchſten Rathe hat ſtets zu g tigen, den Bauch ſich aufſchlitzen, das heißt: der Allerhöchſten genade wegen ſich ſelbſt tödten zu müſſen; das Volk ohnehin nicht in der Welt der Japaner: Alles iſt möglichſt nulliſicirt. welches iſt das damit erlangte Ergebniß? Die Entwickelung im ten iſt vernichtet; das Ueble keineswegs unmöglich gemacht; ei menſchlichen Fähigkeiten und Anlagen entſprechendes, von der ſelbſt vorbereitetes Voranſchreiten kann nun und nimmermehr finden, ſo lange jenes Stabilitätsweſen nicht niedergeriſſen iſt.

Eine derartige Umwälzung von Innen heraus ſteht bei den paneſen nicht wohl zu erwarten: ſie ſind längſt allzu ſehr an eine entwürdigende Unterdrückung gewöhnt; ihr ſonſt hochſtrebender iſt in dieſer Beziehung viel zu ſehr herabgedrückt, als daß man

*) Die beiden Secretäre haben wechſelsweiſe (halbjährig) ihren A halt, der Ein am Sitze des Gouvernements, der Andere im Palaſte zu in welchem auch ihre Frauen und Kinder zurückgehalten werden. Bi ihres Aufenthaltes in den Provinzen unterliegen ſie den hemmendſten Ge vorſchriften; ſie müſſen ſich jedes Umganges mit Frauen enthalten, und die Stunden des Aufſtehens, Ausgehens, Speiſens und Schlafengehens ihnen genau vorgeſchrieben.

, ſie könnten ſich unbedingt ſelbſt helfen. Ein äußerer Anſtoß
u nöthig, und wahrlich er wird nicht ausbleiben. Der See-
der civiliſirten Völker (Europäer und Amerikaner) mit den
n des öſtlichen Aſiens erweitert und vergrößert ſich immer mehr;
) alſo bald nicht ferner an Berührungspuncten zwiſchen jenen
en Japaneſen fehlen; bei dem zurückſtoßenden Uebermuthe der
werden ſich dann aber bald Verwickelungen ergeben, die zur An-
ıg der Waffengewalt führen müſſen. Und wenn auch vorerſt
e Eroberung der japaneſiſchen Inſeln und an ein dauerndes
rn auf denſelben von Seiten der Europäer oder Amerikaner nicht
ken iſt, ſo wird doch vorausſichtlich ſchon der erſte Kampf nur
ver Bedingung der Zulaſſung eines freien Völkerverkehres, ſonach
rm Niederreißen des faſt abſoluten Abſchließungs- und Stabi-
eſens endigen, damit aber die Aufnahme der Japaner in den
Kreis der in Entwickelung voranſchreitenden Nationen erfolgt

Die Japaner werden in 8 Claſſen eingetheilt, die man beinahe
nennen könnte, da der Sohn in der Regel immer dem Stande
ters folgt; nämlich: 1) die Feudalfürſten und die Gouverneure,
gewöhnliche Adel, 3) die Prieſter, 4) das Militär, 5) die
amten, 6) die Handelsleute, 7) die Handwerker und 8) die
. Ein beſonderer Stand, jener der Gerber, iſt, gleich den
n Paria's, mit Entehrung belaſtet. Die Angehörigen der drei
weltlichen Claſſen genießen die ehrende Auszeichnung, zwei Säbel
zu dürfen; jene der fünften Claſſe, zu der Alle gehören, die
unſerer Benennungsweiſe) eine „freie Kunſt" üben, müſſen ſich
nem Säbel begnügen.

Der Zuſtand, in welchem ſich die Frauen bei den Japaneſen be-
, iſt weit entfernt von jenen despotiſchen Einſchränkungen, welche
nſt ſo ziemlich bei allen aſiatiſchen Völkern finden. Sie ſind
n einem Harem eingekerkert, ſondern führen vielmehr bei den
den Vorſitz und bilden die Zierde des häuslichen Mahles. Auch
auf ihre Erziehung, wenigſtens in den vornehmeren Ständen,
nißmäßig bedeutende Sorgfalt verwendet. Es beſteht durchgehends
amie, obwohl ſich die Vornehmen viele Beiſchläferinnen halten.

Religionsweſen. In Japan beſtehen zwei Hauptreligionen:
into- oder Xinto- und der Budſo-Glaube (von den Hol-
n Boedſo geſchrieben). Beide huldigen entſchieden dem Poly-
us. Sie zerfallen in zahlreiche Unterabtheilungen oder Secten.
aupt beſteht, mit Ausnahme des aus politiſchen Rückſichten ſeit
jahrhunderten auf's Strengſte verbotenen und verfolgten Chriſten-
, — die unbedingteſte Religions- und Gewiſſensfreiheit. Der
olländiſche Reiſende Maylan betheuert (ganz in Uebereinſtimmung
len anderen Berichten), daß er niemals auch nur eine leiſe Spur
eligionshaß unter den Japaneſen gefunden habe; ſie achten es
ie der Höflichkeit gemäß, von Zeit zu Zeit gegenſeitig den Göttern

der Anderen wie den eigenen ihre Achtung zu bezeugen. Während
Seo gun eine Gesandtschaft in den Sintotempel absendet, um
seinem Namen an den unsichtbaren Gott Gebete zu richten, läßt
gleichzeitig dem Confucius Tempel erbauen, und der Kaiser, das Ob
haupt und sogar selbst als ein Götze der Sintoreligion verehrt, ge
tet unbedenklich die Aufstellung fremder, aus China oder Siam ei
brachter Götzen in den japanischen Tempeln.

Die Sintoreligion ist uralt in Japan und gilt als die
sprüngliche Landesreligion, obgleich europäische Gelehrte dieselbe wohl
von dem Hinduthum herzuleiten suchen. Zu ihr bekennt sich der D
welcher ihr Oberhaupt auf Erden und zugleich, vom Augenblicke sei
Thronbesteigung an, ein „großer Kame" oder Götze derselben ist. Denn
bekennt sich weitaus nur die Minderzahl der Japanesen zu diesem G
tus. — Die Anhänger desselben verehren zunächst nur diejenigen Göt
denen sie eine unmittelbare Einwirkung auf die Schicksale der W
und der Menschen beimessen. Sie nehmen zwar einen unendlic
Gott in den unendlichen Himmeln an, und lassen an dem sichtba
Firmamente auch noch andere erhabene Götter wohnen, — aber an
betet werden diese nicht von ihnen, weil solche hohe Wesen viel zu
haben seien, um sich unserer kleinlichen Angelegenheiten anzunehm
Unmittelbare Verehrung wird nur denjenigen niederen Göttern zu Th
die als Regierer der Erde, der Elemente, Thiere oder anderer Di
gelten, und von denen man annimmt, daß sie den Menschen nü
oder schaden könnten. — Dem Daïri steht auch die Macht zu, M
schen zu kanonisiren und überhaupt neue Götter zu den alten au
nehmen. In diesem Falle ertheilt er ihnen „ein großes Lob und
ihnen einen hohen Namen bei;" er selbst oder irgend Jemand s
erbaut dem neuen Gott einen Mia (Tempelchen); und findet nun
Sache Beifall, so errichten demselben auch Andere solche wenig kostsp
lige Capellchen. — Die Bekenner der Sintoreligion glauben nicht,
die meisten Asiaten, an eine Seelenwanderung, dagegen an eine F
dauer nach dem Tode. (Die Frommen kommen sogleich nach
Ableben in den höchsten der 33 Himmel, d. i. in den Wohnplatz
Götter, wogegen die Bösen zur Strafe und Reinigung eine Zeit
davon entfernt sind.) Die Religionsceremonieen beschränken sich zunä
auf einige Gebräuche im bürgerlichen Leben. Eigentliche Priester
es nicht, sondern Leute aus den weltlichen Ständen, von denen
besondere Gelehrsamkeit gefordert wird, stehen in der Regel der Leit
der Cultusangelegenheiten vor. Ausnahmsweise soll es dagegen
auch Lehrer besonderer Mysterien geben. Man findet unter ihnen
freiwillige Büßer (eine Art Fakirs), die nackt umherziehen, Frost
Hitze erdulden, um sich dadurch des Himmels desto gewisser zu
sichern.

Unter dem Namen der Budsoreligion begreift man die versch
denartigsten von dem Auslande nach Japan gebrachten Secten gewö
lich zusammengenommen. — Den japanischen Annalen zufolge

ieſelbe erſt im Jahre 543 oder 552 unſerer Zeitrechnung im Lande
ngeführt, doch iſt es wahrſcheinlich, daß ſchon früher buddhiſtiſche Sec-
n in Japan beſtanden. Man theilt die Budſobekenner in zwei Haupt-
aſſen: die Anhänger der indiſchen Lehre des Xaca (Sjaka), und die
ineſiſche, wie man ſie dem Confucius beimißt. Eine Unzahl von
nterabtheilungen ſchließt ſich daran an.

Die Xacalehre (Budſoreligion, im engeren Sinne Buddhismus)
mmt eine Unſterblichkeit der Menſchen und Thiere an. Beide ſind
ſich gleiches Weſens, nur in verſchiedenen Körperformen. Die Gu-
n kommen nach ihrem Tode an eine der Größe ihrer Würdigkeit ent-
rechende Stelle des Himmels; die Böſen dagegen müſſen die See-
wanderung durch die Körper der Thiere beſtehen, deren Neigungen
t der Art ihrer Leidenſchaften und Verbrechen eine Aehnlichkeit haben,
der Schlangen, Kröten, Inſecten ꝛc. Sie gehen dann allmälig
eder in beſſere Thiere, ſodann nochmals in Menſchen über, und nun
ngt es von ihrem Wandel ab, ob ſie dieſe Wanderung wiederholen
üſſen. Der höchſte Gott heißt Amida, der vorzugsweiſe angebetet
rd, und zwar auch durch die ſehr wirkſame Vermittelung beſonde-
r Prieſter. Dieſe und die erſtgenannte Kirche hat eine Menge von
öſtern, und ihre Bekenner ſind äußerſt abergläubiſch.

Die Lehre des Confucius iſt eigentlich eine „Religion der Phi-
ſophen," wie ſie von einigen älteren Schriftſtellern genannt wird;
ein reiner Deismus, der keine Metempſychoſe, ſondern eine die
nze Welt belebende Seele annimmt, welche Weſen in den mannig-
chſten Formen geſtaltet und umgeſtaltet, neu bildet und wieder in ſich
ufnimmt. Die Bekenner dieſer Lehre halten die Welt für ewig und
einen Tempel und Götter zurück. Möglichſte innere Reinigkeit der
Seele gilt als das höchſte Ziel ihres Strebens.

Es iſt hier der Ort, auch von den Schickſalen des Chriſten-
ums in Japan zu reden. Im Jahre 1542 wurde ein portugieſi-
es Schiff nach dieſem Lande verſchlagen, worauf ſich ziemlich ſchnell
n Verkehr ſolcher europäiſcher Seefahrer mit den Niponeſen bildete.
em Handel wurden eben ſo wenig Hinderniſſe entgegengeſetzt, als der
rbreitung der chriſtlichen Religion. Die Jeſuiten (unter ihnen der
rühmte Heidenbekehrer Franz von Xavier) erlangten bald einen gro-
n Anhang. In dem verhältnißmäßig kurzen Zeitraume von 1552
1586 ſoll beiläufig die Hälfte aller Japaneſen zum Chriſtenthume
ehrt worden ſein, darunter eine bedeutende Anzahl der Lehensfürſten.
ein in dem letztgenannten Jahre begann ein gewaltiger Umſchwung
Dinge einzutreten. Es war gerade in dieſer Zeit, daß der Seo gun
e Art Selbſtſtändigkeit vom Daïri ſich begründete; es war ſonach
hl eine Zeit innerer Gährung, welche überhaupt auch der Ausbrei-
ng der neuen Lehre bis dahin ſchon ſehr zu Statten gekommen ſein
g. Dieſen Moment nun hielten die Jeſuiten für günſtig, um die
rrſchaft der eingeborenen Fürſten gänzlich zu vernichten, wie ſolches
auch in Amerika durch die Bekehrer geſchehen war. Die Holländer,

Feinde des Katholicismus und überdies Nationalfeinde der
unter einem Scepter vereinigten Portugiesen und Spanier, de
es freudig, den Seo gun davon zu benachrichtigen, nachdem ihnen
ten in die Hände gefallen waren, aus welchen jene Plane der
ten hervorleuchteten. Ohnehin hatten sich die Jesuiten durch H
sucht und Bedrückungen, Uebermuth, Dünkel und Ausschweifung
reits vielfach verhaßt gemacht. Auch mochten sich die japanischen
ster in ihrem Einkommen sehr beeinträchtigt sehen. Die Folge
war, daß das Christenthum (im Jahre 1586) bei Todesstrafe v
ward, und diese Strafe wurde denn, da das Verbot Widerstand
und man von neuen auf den Umsturz der japanischen Regierun
zielenden Verschwörungen der Jesuiten hörte, mit der unerbitt
Strenge vollzogen. Im Jahre 1590 allein sollen 20,570
sten hingerichtet oder erwürgt worden sein. So fuhr man
bis der Katholicismus im ganzen Lande bis zur letzten Spu
gerottet war (1639). Die unbedingte Verfolgung des Christen
ging ohne Zweifel weiter, als die Holländer gewünscht hatten; d
verstanden sie sich ohne Widerstreben dazu, dem Verlangen der
schen Regierung gemäß, die Geschütze zur Belagerung der in
Plätzen umzingelten Christen zu liefern, ja die Belagerung selbst
führen *). Dessenungeachtet sahen sich die Holländer doch nach
Tode des ihnen geneigten Kaisers J-Jesas (Gongen), etwa sei
Jahre 1640, noch mehr seit 1672 und 1685, ebenfalls in ihren
kehre mit Japan gewaltig eingeschränkt und gehemmt, zumal es
verborgen blieb, daß sie gleichfalls Christen, wenn auch von ein
deren Confession als die Portugiesen, seien. (In früheren Zeit
ihr Handelsabsatz in Japan bis gegen fünf Millionen Gulden
betragen haben.)

Justiz. Wie einst im Jesuitenreiche Paraguay, so wird in
durchaus nicht geduldet, daß Einer aus dem Volke dem Andern
recht thue; allein eben so wie in dem genannten amerikanischen
ist auch hier den Oberen gegen das gemeine Volk All
laubt. Jedem Machtgebote, das Namens des Kaisers erscheint
die Japanesen unbedingten Gehorsam schuldig. Während die
der Lehensfürsten nach Oben gewaltig beschränkt ist, ja so zu
nur dem Namen nach besteht, haben sie hinwieder unbedingte G
mit jedem einzelnen „Unterthan" ganz nach Willkür zu verfahr
ihn kurzweg hinrichten zu lassen. — Die Strafgesetze sind übrige

*) In der ... weiter als das ... die Portugiesen ... terwürfen. In ... notorischer Weis ... auf die Franc ... „Bewahre, ... die Holländer zwar allerdings, ... einen anderen religiösen Glaub ... Herrschaft des Papstes sich ni ... sie wohl aber auch weiter, un ... die Antwort e

llgemeinen übermäßig ſtreng, und faſt auf allen Vergehen ſteht die
odesſtrafe *).

Finanzweſen. Die Zerſplitterung des Landes in einige hun-
rt Lehensſtädtchen übt begreiflicher Weiſe auf die Finanzen, wie auf
les Uebrige, einen äußerſt ſchlimmen Einfluß aus. In den Staats-
hatz fließen zunächſt nur die Erträgniſſe der unmittelbaren kaiſerlichen
eſitzungen. Dabei werden die Abgaben großentheils in Naturalien
ntrichtet, und die Staatsausgaben (z. B. die Beſoldung der Beamten,
r Sold des Heeres ꝛc.) werden eben ſo, meiſt durch Ablieferung ſolcher
oducte (namentlich Reis), gedeckt.

Kriegsmacht. Es gebricht den Japanern zwar nicht an Muth
nd Tapferkeit, vielmehr haben ſich die Einzelnen von ihnen, welche
n den Heerdienſt der holländiſch-oſtindiſchen Compagnie getreten ſind,
rein ausgezeichnet; allein deſſenungeachtet vermöchten die Japaneſen
ner europäiſchen Heermacht von ſehr mäßiger Anzahl vorausſichtlich gar
icht zu widerſtehen. Seit Jahrhunderten leben ſie in ungeſtörtem Frie-
n; ihre Feuerwaffen ſind äußerſt ſchlecht, und zu dem wiſſen ſie die-
lben gar nicht geſchickt zu handhaben; Bogen und Pfeile bilden noch
re Hauptwaffen. — So hat es denn Japan unzweifelhaft zunächſt
n Zufälligkeit ſeiner durch die natürlichen Verhältniſſe begünſtigten
age zu verdanken, daß es noch nicht längſt ſchon zu einer europäiſchen
olonie herabgeſunken iſt, ſonach durch Fremde erobert und verknech-
et ward.

Künſte. Die Japaneſen lieben Poeſie, Muſik und Malerei.
ie Theater werden ſtark beſucht, und es wird hier mehr geleiſtet als
n China, allein keineswegs das, was wir mit den mäßigſten An-
prüchen auch bei fremden Nationen fordern; insbeſondere wird das
ragiſche und das Komiſche darin bunt durch einander geworfen und
eine gehörige Rückſicht auf Gleichmäßigkeit der Haupthandlung und
er Zeit genommen. — Auch in der Malerei übertreffen die Japa-
eſen alle anderen Aſiaten, und namentlich ſelbſt die Chineſen. Die
riſche ihrer Farben iſt ausgezeichnet, und ſie verwenden die größte
orgfalt und den unermüdlichſten Fleiß auf das Ausmalen der Klei-
ung und des Beiwerks, aber — die Geſichter haben gar keine Aehn-
chkeit; von der Perſpective beſitzen ſie keinen Begriff, und daß
n Verhältniß in der Größe der darzuſtellenden Gegenſtände beobachtet
rden ſolle, ſehen ſie im Entfernteſten nicht ein (ſie nehmen keinen
nſtand, einen Vogel, der auf einem Baume ſitzt, eben ſo groß zu
chnen, wie den Baum ſelbſt u. ſ. w.). — Ganz unbedeutend iſt
re Baukunſt (nicht nur die Privathäuſer, ſondern auch die Tem-
el ſind der Erdbeben wegen — meiſtens blos einſtöckig, und über-
s der That nach nicht viel beſſer als Bretterhütten).

*) Für den von den Japaneſen erlangten Culturgrad einigermaßen be-
ichend iſt der Umſtand, daß ſeit dem Jahre 415 unſerer Zeitrechnung die
rung beſonderer Vor- und Zunamen eingeführt iſt.

Wiſſenſchaften. Bei ihrer Wißbegierde, ihrer Faſſ
and ihrem Fleiße würden die Japaneſen unzweifelhaft bedeute
ſchritte in den Wiſſenſchaften gemacht haben, ohne die bei
ſtehenden, oft beinahe an das Kaſtenmäßige grenzenden fe
Socialeinrichtungen, und die von einer mißtrauiſchen und de
Regierung angeordneten mannigfachen Beſchränkungen (ſo d
nur eine beſtimmte Anzahl Japaneſen — als Dolmetſcher
fremde Sprache erlernen ꝛc.). Deſſenungeachtet ſind ſie ni
dingt in allen Zweigen des Wiſſens ganz zurückgeblieben, ſo
den vielmehr, namentlich in der erſten Zeit nach der Ankunft
päer in ihrem Lande, manche merkliche Fortſchritte gemach
Schriftzeichen ſind die chineſiſch-mongoliſchen, den Eigenthü
ihrer Sprache nach abgeändert. Allenthalben beſtehen Volksſch
es gibt vielleicht kein Land auf der Erde, in welchem verhält
ſo viele Leute gefunden werden, die leſen und ſchreiben kön
hier; faſt jeder Japaneſe ohne Ausnahme iſt darin unterrichte
ſchichte wird ſorgſam gelehrt; doch erſcheint das, was man
unter verſteht, für uns ohne höhern Werth. Nicht minder b
ſich die Japaner mit Aſtronomie; ſie kennen die Bewe
Planeten, ſind mit dem Gebrauche unſerer Teleſkope, Chronom
anderer Inſtrumente vertraut, und meſſen mit den Barom
Höhe der Berge. Es beſteht zu Jeddo ein mit Inſtrume
Europa wohl verſehenes Obſervatorium. Ein Kataſterbureau
an einer Karte des ganzen japaniſchen Archipels (ohnehin
ſolche Karten ſchon ſeit Jahrhunderten). Die Ingenieure be
auf der Ebene des Reflexionsſextanten. Kruſenſtern beglau
den ihm vorgelegenen Reſultaten der Küſtenaufnahmen dur
Marineofficiere) die Richtigkeit japaneſiſcher Karten. An v
Orten finden regelmäßig meteorologiſche Beobachtungen St
den zahlreichen, von Siebold nach Europa gebrachten Kar
man eine, welche ſich auf ein von den japaniſchen Aſtrono
feines trigonometriſches Netz gründet*). — In traurigem

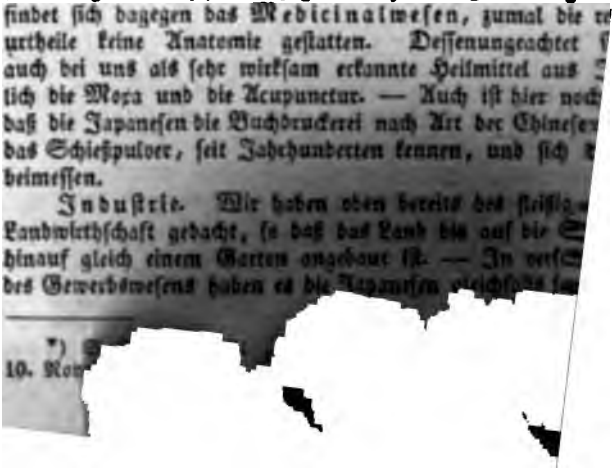

findet ſich dagegen das Medicinalweſen, zumal die r
urtheile keine Anatomie geſtatten. Deſſenungeachtet
auch bei uns als ſehr wirkſam erkannte Heilmittel aus
lich die Moxa und die Acupunctur. — Auch iſt hier noch
daß die Japaneſen die Buchdruckerei nach Art der Chineſe
das Schießpulver, ſeit Jahrhunderten kennen, und ſich
beimeſſen.

Induſtrie. Wir haben oben bereits des fleiſſig
Landwirthſchaft gedacht, ſo daß das Land bis auf die S
hinauf gleich einem Garten angebaut iſt. — In verſ
des Gewerbsweſens haben es die Japaneſen gleichfalls

*) S
10. Nov

obgleich der Inhalt dieſes Buches bereits anderthalb Jahrhunderte
iſt. — Sehr werthvolle Bemerkungen kommen ferner in Thunber
Reiſen, dann in der Schrift „Begebenheiten des (ruſſiſchen) Capitä
Golownin in der Gefangenſchaft bei den Japanern in den Ja
1811—1813" (deutſch von C. J. Schultz), ſodann in Sieboll
großem (in einzelnen Zweigen aber doch überſchätztem) Werke „Nipo
vor, ſodann auch in den beiden nachgenannten holländiſchen Schrift
„Japan, voorgesteld in Schetsen over de Zeden en Gebruil
van dat Ryk; byzonder over de Ingezetenen der Stad Nangasa
Door G. F. Meijlan, Opperhoofd aldaar. (Amsterdam.)" und „I
drage tot de Kennis van het Japansche Rijk. Door van Ov
meer Fischer, Ambtenaar van Neërlandsch Indie. (Amsterdam
— Als Geſchichtswerk beſitzen wir beſonders: „Nipon o Daï Itsi R
ou Annales des Empereurs du Japan, traduites par Mr. Isaak T
singh, revu par Mr. J. Klaproth. (Paris et Londres, — prin
for the Oriental Translation Fund of Great Britain and Irela
1834.)" Eine eigene, abgekürzte Bearbeitung davon, mit Benutz
auch anderweitiger Quellen, von Prof. C. F. Neumann, findet
in der Erſch- und Gruber'ſchen Encyklopädie, Artikel „Japan."

Friedr. Kolb.

Nordamerikaniſche Revolution. — Mit eben
Rechte, ja mit noch größerem, wie die Engländer ihre Revolution
ſiebenzehnten Jahrhunderte, können die Nordamerikaner die ihrige
achtzehnten eine glorreiche nennen. Schiller's Worte:

„Wenn ſich die Völker ſelbſt befrei'n,
Da kann die Wohlfahrt nicht gedeih'n"

ſind wohl bedingungsweiſe wahr, paſſen jedoch nicht auf die vereinig
Staaten. Alex. H. Everett — ein auch in Europa durch ſe
Schriften bekannter amerikaniſcher Publiciſt — findet die Rechtfertigu
der von den Nordamerikanern unternommenen und glücklich durch
führten politiſchen Umwälzung in der Fehlerhaftigkeit der Verbindu
worin jene zur britiſchen Krone ſtanden. Das Mutterland nahm
Recht in Anſpruch und übte daſſelbe, je nachdem es ſein Intereſſe
langte, den Einwohnern der Colonieen mancherlei Beſchränkungen
zuerlegen, welche ſeinen europäiſchen Unterthanen nicht auferlegt wur
was denn dazu beitrug, die Verbindung jene als ein Uebel erken
zu laſſen und gehäſſig zu machen. „Es war ohnehin," ſagt er, „ein
unnatürlich und unzweckmäßig, daß Gemeinweſen, welche in ſo
ermeßlicher Entfernung von einander lagen, für die Zwecke der
gierung zuſammenwirken ſollten, wie Ein Staatskörper. Eine Verb
dung dieſer Art, die der Zufall gebildet und über große Gebiete aus
dehnt hatte, konnte nicht wohl ſo angeſehen werden, als binde ſie
der beiden Theilhaber, und hätte der eine freundſchaftlich vorgeſchla
ſie aufzulöſen; dann würde ſich kaum haben einſehen laſſen, wa

hten Grund der andere geltend zu machen im Stande geweſen, deſſen zu weigern. Ein Beiſpiel der Art hat in der neueren Zeit illien in der Trennung von Portugal gegeben, wo freilich dieſe von Souveräne beider Länder ſelbſt decretirt ward, und daher eine e Maßregel ohne Hinderniß ausgeführt werden konnte. Jedenfalls es eben ſo gewiß und unvermeidlich, daß unter den obwaltenden länden früher oder ſpäter eine friedliche oder gezwungene Lostrennung nordamerikaniſchen Colonieen von Großbritannien Statt haben mußte, ine reife Frucht, wenn ſie nicht gepflückt wird, vom Stamme ab-

Auf der anderen Seite aber läßt ſich auch nicht leicht erwarten, eine Regierung, welche Jahrhunderte lang die Herrſchaft über weite ſtriche geführt, die den Namen von Colonieen tragen, ſolche Be-gen ohne Kampf aufgeben wird. Schon ihr Stolz wird nicht zu-, einem Theile ihrer Macht freiwillig zu entſagen. So deutlich das Geſetz der Natur, ja ſelbſt die Gebote der Staatskunſt ſpre-mögen, Leidenſchaft und Vorurtheil werden eine hinreißende Sprache n und mindeſtens eine Zeit lang die Rathſchläge dictiren. Es iſt s weniger als wahrſcheinlich, daß in einem ſolchen Falle ein Mut-ab ſich geneigt finden laſſen dürfte, wie das Sprichwort zu ſagen t, aus der Noth eine Tugend zu machen und mit guter Art nach-ben. Das Mutterland wird ſchon deshalb einen Kampf zur tung ſeiner Rechte vorziehen, weil es jenen Kampf ſchwerlich in n rechten Lichte betrachten wird. Es kann in jenen jugendli-Gemeinweſen, welche nach Selbſtſtändigkeit ſtreben, nichts An-s ſehen als undankbare Kinder. Ihre naturgemäße Anſtrengung, dem ſie zur Reife und Mündigkeit gelangt ſind, ſich abzuſon-, um unabhängig zu werden, erſcheint ihm als eine Sünde ge-die Geſetzmäßigkeit, als eine Auflehnung gegen ſeine legitime Macht. König hält ſich durch Ehre und Gewiſſen verbunden, ſeine er-n Beſitzungen unvermindert ſeinem Nachfolger zu hinterlaſſen. Mutterland wird ſo ſelbſt große Opfer nicht ſcheuen, um ſeine nieen in Abhängigkeit und Gehorſam zu erhalten. Betrachten aber dieſen Gegenſtand gegenwärtig aus einem allgemeinen Geſichts-te, blicken wir auf die weite Ausdehnung des amerikaniſchen Feſt-es und die dort mit einer in den Jahrbüchern des Menſchenge-hts bisher unbekannten Kraft vor ſich gehende Entwickelung der kerung, des Wohlſtandes und der Macht, erwägen wir, welche ſicht ſich den die neue Welt bewohnenden Völkern darbietet, in n nicht gar fernen Zeitpuncte ſich über die der alten in Allem zu en, was ſächliche, geiſtige oder ſittliche Größe bildet, und daß Ame-zum Schauplatze einer höheren Cultur und Civiliſation beſtimmt ſein ſcheint, welche ein neues und glorreiches Licht auf den Charak-und die Zukunft der Welt werfen wird: dann mag man in der ikaniſchen Revolution eine höhere göttliche Fügung zum Heile der nſchheit erkennen. Es hieße in der That eine ſehr beſchränkte An-n von der Natur des nordamerikaniſchen Revolutionskrieges haben,

wenn man blos die besonderen Begebenheiten in's Auge fassen wo
die den Zeitpunct bestimmten, worin diese große politische Umwäl
in der neuen Welt sich zutrug, und die Umstände, die sie begleite
Die allgemeinen Ursachen, welche den wesentlichen Charakter derjen
Bewegungen bestimmen, die von Zeit zu Zeit die Gestalt der
verändern, sind, obgleich augenblicklich minder in die Augen fal
dennoch von bei Weitem größerer Wichtigkeit. Man soll nicht glau
daß der patriotische Eifer unserer edlen Vorfahren durch die bloße N
wendigkeit, einen halben Pfennig zu viel für das Pfund Thee zu
zahlen, so gewaltig aufgeregt worden sei, oder daß Hampden von
Gedanken, einige wenige Schillinge unter der Benennung Schiff
zu entrichten, bis zur Raserei getrieben worden sei. Dieses waren
die Gestalten, unter denen sich eine fehlerhafte Staatseinrichtung,
wohl im Mutterlande als in den Colonieen, zu der Zeit fühlbar ma
als das Volk in letzteren im Stande und Willens war, seine R
zu vertheidigen. Jede andere damals sich kund gebende Aeußerung
nämlichen Macht würde auch dieselben Wirkungen hervorgebracht hab
Aber so wie die Frucht, welche die Nordamerikaner auf dem
ihrer Revolution ernteten — ihre jetzige staatsgesellschaftliche Ordnun
kein Analogon in der Weltgeschichte aufzuweisen hat, so steht auch
ganze Gang und Verlauf dieser Revolution als einzig und mit k
anderen ähnlichen Begebenheit vergleichbar in derselben da. In
Colonieen der Völker des Alterthums, namentlich der Phönikier
Griechen, konnte schon darum nichts Aehnliches zum Vorscheine kom
und sich zutragen, weil die Colonialpolitik derselben so ganz versch
war von der der Modernen, und die Colonieen der Alten nicht in
Abhängigkeit, Unterwürfigkeit und ewigen Bevormundung von
Mutterländern gehalten wurden, wie die der Neueren.

Das völkerrechtliche Verhältniß zwischen den Colonieen der Erst
und der Mutterlande war nämlich in der Regel kein anderes als
welches zwischen Verwandten, Freunden und Landsleuten besteht
fortdauert, mögen sie auch die Heimath verlassen und sich in
Fremde niedergelassen haben. Es waren, wie Heeren*) sich ausd
die Pflichten wechselseitiger Pietät, welche in den alten Zeiten
Band zwischen den Colonieen und den respectiven Mutterländern k
ten und aufrecht erhielten. Unter den überseeischen Niederlass
neueuropäischer Völker aber hatte vor dem Ausbruche der nordam
nischen Revolution keine sich zu einer solchen Stufe hinsichtlich
völkerung und der inneren Hülfsquellen erhoben, um es wagen zu k
der mutterländischen Oberherrschaft Trotz zu bieten. Zwar
Beispiel der britischen Nordamerikaner spätterhin in den
Südamerikanern Nachahmer gefunden, allein die Zustände
waren, wie weiter unten gezeigt werden wird, so total v

*) Ide
S. 31. f

ß ihre Revolutionen zu ganz verschiedenen Resultaten führen muß-
her sie denn auch kaum in eine Parallele gestellt werden können.
man eine Vergleichung der in den britischen Colonieen Amerikas
gehabten Ereignisse mit ähnlichen Unternehmungen in unserem
ile versuchen, dann möchten fast nur der Unabhängigkeitskrieg
bfall der vereinigten Provinzen der Niederlande im sechszehnten
nderte einige passende Puncte dazu darbieten. Volles Unrecht
besonders alle diejenigen gehabt, — urtheilt ein deutscher politischer
steller unserer Tage gewiß sehr richtig — welche den Freiheitskampf
rdamerikaner, als politische Erscheinung, manchmal mit der fran-
n Staatsumwälzung, auf Eine Linie haben stellen wollen. Denn
den, welcher die Sachen näher beim Lichte betrachtet und gründ-
chforscht, ergeben sich die durchgreifendsten Unterschiede zwischen
beiden großen Ereignissen. Von vorn herein gibt sich die Revo-
in Frankreich als ganz und wesentlich verschieden von der in
merika schon dadurch zu erkennen, daß sich in jener neue Theo-
vom Staate die Bahn zu brechen suchten, und von abstracten
aus alle sittlichen und politischen Verhältnisse in der mensch-
Gesellschaft eine neue Ordnung erstrebten, während man in Ame-
nur die alte Ordnung und die ihr inwohnenden Gedanken gegen
waltsamen Eingriffe vertheidigte, welche sich das britische Mutter-
gestützt auf eine früher in der neuen Welt nie zur Anerkennung
Theorie von seinem rechtlichen Verhältnisse zu den Colonieen,
Die Bewohner der jetzigen vereinigten Staaten wollten blos
Recht bewahren, ihre bei ihnen historisch entwickelten Verhält-
gegen ein umwälzendes Eingreifen der Regierung in Großbritan-
Die Franzosen hingegen gingen auf die Reformirungs-
Umwälzungsbestrebungen ihrer Regierung ein, bemächtigten sich der
diesem Endzweck in Bewegung gesetzten Gewalten und wälzten nun
ständiger um, als die Regierung je geahnet hatte, daß es möglich
würde. Vom positiven Rechte war nicht weiter die Rede. Und
der ursprüngliche Unterschied beider Bewegungen, so auch eine völ-
Verschiedenheit im Fortgange derselben. Nirgends haben sich die
rikaner von den historischen Grundlagen ihrer socialen Verhältnisse
; sie haben diese nur organisch auf jenen weiter entwickelt.
gegen haben die Franzosen in ihrer Revolution vor Allem eine ta-
rein aufgestellt und aus eigenem Verstande auf der reingekehrten
ndfläche ein nagelneues Gebäude gesucht, ohne Rücksicht auf früher
dene Verhältnisse, die Vergangenheit so gut wie nicht vorhanden
Während die Amerikaner nie mit den sittlichen Mächten
, welche bei ihnen vor der Revolution die anerkannten waren,
die Franzosen sogar, eine neue Religion zu erfinden. Das
ist denn auch dieser verschiedenen Entwickelung ganz entspre-
gewesen, nämlich in Frankreich eine immer kolossaler sich ausbil-
sittliche Auflösung [illegible] des Volkes; in
[illegible] Grund-

vesten bürgerlicher Sittlichkeit. Gleichwohl darf nicht übersehen
den, daß die bei den Nordamerikanern vor ihrer Emancipation
denen staatsgesellschaftlichen Verhältnisse von der Art waren, da
historische Recht fast ganz mit dem Vernunftrechte in Einklang g
werden konnte, während in Frankreich im Zeitpuncte des Aus
der Revolution das Gegentheil der Fall war.

Mancherlei günstige Umstände hatten sich vereinigt, den en
Colonieen auf dem amerikanischen Festlande volksthümliche Verfas
zu Theil werden zu lassen. Denn Alles, was der staatsbürge
Freiheit förderlich ist, war in denselben zu ihrem Vortheile zusa
getroffen. Der größte Theil von deren Bewohnern, aus Abkömm
aus den britischen Inseln bestehend, kannte keine anderen poli
Einrichtungen als solche, welche im Mutterlande seit Jahrhun
vorhanden waren und sich als gut und wohlthätig bewährt
So wie sich staatliche Vereine an den nordamerikanischen Küste
englische Colonieen bildeten und entwickelten, hatte man darum
land mit seiner Verfassung und seinen Gesetzen als Musterbild
nommen. Virginien, das im Jahre 1606 von Jakob I., d
damals noch fast ganz unbekanntes Land, an eine Handelsgese
zur Gründung einer Niederlassung verschenkt worden war, hatt
im Jahre 1621 eine gesetzgebende Versammlung, die aus einem
halter, zwölf Räthen und Repräsentanten des Volkes bestand.
Versammlung der 12 Räthe vertrat das Oberhaus, die der Re
tanten das Unterhaus, der Statthalter den König, und diese
darum mit dem Rechte bekleidet, die von den beiden Häusern g
menen Beschlüsse zu genehmigen oder zu verwerfen. Mass
setts war von Wilhelm III. mit der Freiheit beschenkt worden
selbst zu beschatzen, und hatte bereits seit dem Jahre 1634 ein
neralversammlung gehabt, der das Recht zustand, Gesetze zu m
Steuern zu erheben und Beamten anzustellen. Diese Versam
hielt wenigstens alle vier Jahre einmal eine Session, zu der
dem Statthalter einberufen ward, aber ohne die Zustimmun
Mehrheit ihrer Mitglieder nicht aufgelös't werden konnte. R
Island besaß vom Anfange an außerordentliche Freiheiten, u
Jahre 1663 waren die angesehensten Colonisten zusammengetreten
in ihren gesellschaftlichen Zustand mehr Einheit und Ordnung zu
gen. Das Resultat ihrer Berathschlagungen war die Stiftung
auf Gleichheit der Rechte basirten Constitution. Maryland
schon unter der Herrschaft des ersten Gründers, Lord Baltimo
dessen Nachkommen, nach und nach immer größere Freiheiten
dete, als die Oberherrschaft an die englische Krone zurückfiel.
Wirklichkeit bereits eine Republik. Karl I. ertheilte dieser Pro
Constitution, in der er für sich und seine Erben die Einwohn
allen Abga[illegible] England befreit[illegible] New-Yo[illegible]
im Jahr[illegible] Verfass[illegible] der
Ausübun[illegible] Ge[illegible]

önigs untergeordnet, dem Statthalter, einem ihm zur Seite
athe und der Versammlung der Volksrepräsentanten einge-

Pennsylvanien hatte von Karl II. eine Charte be-
er zufolge der Stifter dieser Colonie, William Penn,
Nachkommen das Recht zugestanden erhielten, mit Zustim-
Mehrheit der Einwohner oder ihrer Abgeordneten Steuern
Gerichtshöfe einzusetzen und Verordnungen zu erlassen. Es
r Gesetzgebung zur Bedingung gemacht, keine Gesetze zu
ie den englischen widersprächen. Im Jahre 1682 war man
olonie übereingekommen, daß hinführo die Ausübung der
walt der Generalversammlung zustehen solle. Während der
bestimmt war, den König zu vertreten, war ein Rath von
zig festgestellt worden, das Oberhaus, und die Versammlung
ntanten des Volks, das Haus der Gemeinen zu ersetzen.
sung verordnete zugleich, daß kein Artikel derselben, ohne die
ng des Statthalters und die Beistimmung von sechs Sie-
ller freien Leute, sollte verändert werden dürfen. Als Freier
jeder Colonist angesehen, der im Lande wohnte und eine
hlte, und ein jeder solcher hatte das Recht, zu allen Stellen
n und gewählt werden zu können. In Connecticut
mokratische Verfassung, wie sie im Wesentlichen dort jetzt
, schon über ein Jahrhundert früher gegründet und seitdem
günstige Verhältnisse unterstützt. Ein Statthalter, von den
Bürgern alljährlich erwählt, stand an der Spitze der Re-
n die vollziehende Gewalt auszuüben; die in ein Oberhaus
terhaus getheilte gesetzgebende Versammlung, ebenfalls alle
Neuem gewählt, kam zu bestimmten Zeiten ohne Einberu-
sen und hatte die Aufsicht über die Verwaltung, gab Ge-
verordnungen. Carolina hatte sich an den berühmten
ndt, um von ihm eine zweckmäßige politische Ordnung zu
er das Werk dieses Staatsphilosophen wurde als völlig un-
rkannt, und seit dem Jahre 1710 ward eine Verfassung
die, nach dem Beispiele der anderen Colonieen, mehr den
der demokratischen Freiheit entsprach. Die verschiedenen
lonieen in Nordamerika befanden sich solchergestalt meist im
thümlicher, auf sehr rechtmäßige Weise erworbener und durch
r englischen Krone bestätigter Verfassungen, die zu respec-
em Mutterlande zukam. Sie waren mit diesem, bemerkt
r durch eine ausschließlich bürgerliche Regierung, durch die
heit der Sitten und Gewohnheiten, die ein langer Zeitraum
te, im Verbande. Allerdings hätte diese Vereinigung dauer-
nnen, wenn die Engländer, statt eine allzu große Superio-
ie Amerikaner zeigen zu wollen, diese wie ihre Brüder be-
die [illegible] englischen Verfassung, auf Gerechtigkeit

III. (édit. de 1807) p. 122.

veften bürgerlicher Sittlichkeit. Gleichwohl darf nicht übersehen den, daß die bei den Nordamerikanern vor ihrer Emancipation b denen staatsgesellschaftlichen Verhältnisse von der Art waren, daß historische Recht fast ganz mit dem Vernunftrechte in Einklang ge werden konnte, während in Frankreich im Zeitpuncte des Ausb der Revolution das Gegentheil der Fall war.

Mancherlei günstige Umstände hatten sich vereinigt, den engl Colonieen auf dem amerikanischen Festlande volksthümliche Verfass zu Theil werden zu lassen. Denn Alles, was der staatsbürger Freiheit förderlich ist, war in denselben zu ihrem Vortheile zusam getroffen. Der größte Theil von deren Bewohnern, aus Abkömml aus den britischen Inseln bestehend, kannte keine anderen politi Einrichtungen als solche, welche im Mutterlande seit Jahrhund vorhanden waren und sich als gut und wohlthätig bewährt ha So wie sich staatliche Vereine an den nordamerikanischen Küsten englische Colonieen bildeten und entwickelten, hatte man darum land mit seiner Verfassung und seinen Gesetzen als Musterbild nommen. **Virginien**, das im Jahre 1606 von Jakob I., al damals noch fast ganz unbekanntes Land, an eine Handelsgesell zur Gründung einer Niederlassung verschenkt worden war, hatte im Jahre 1621 eine gesetzgebende Versammlung, die aus einem G halter, zwölf Räthen und Repräsentanten des Volkes bestand. Versammlung der 12 Räthe vertrat das Oberhaus, die der Repr tanten das Unterhaus, der Statthalter den König, und dieser darum mit dem Rechte bekleidet, die von den beiden Häusern ge menen Beschlüsse zu genehmigen oder zu verwerfen. **Massa setts** war von Wilhelm III. mit der Freiheit beschenkt worden, selbst zu besteuern, und hatte bereits seit dem Jahre 1634 eine neralversammlung gehabt, der das Recht zustand, Gesetze zu m Steuern zu erheben und Beamten anzustellen. Diese Versamm hielt wenigstens alle vier Jahre einmal eine Session, zu der sie dem Statthalter einberufen ward, aber ohne die Zustimmung Mehrheit ihrer Mitglieder nicht aufgelöst werden konnte. Rh **Island** besaß vom Anfange an außerordentliche Freiheiten, und Jahre 1663 waren die angesehensten Colonisten zusammengetreten, in ihren gesellschaftlichen Zustand mehr Einheit und Ordnung zu gen. Das Resultat ihrer Berathschlagungen war die Stiftung auf Gleichheit der Rechte basirten Constitution. **Maryland** e schon unter der Herrschaft des ersten Gründers, Lord Baltimore dessen Nachkommen, nach und nach immer größere Freiheiten und dete, als die Oberherrschaft an die englische Krone zurückfiel, i Wirklichkeit bereits eine Republik. Karl I. ertheilte dieser Provinz Constitution, in der er für sich und seine Erben die Einwohner allen Abgaben an England befreite. **New-York** hatte ebenfalls im Jahre 1690 eine Verfassung, nach der die Gesetzgebung un Ausübung der höchsten Gewalt, wenn gleich der unmittelbaren Em

des Königs untergeordnet, dem Statthalter, einem ihm zur Seite
den Rathe und der Versammlung der Volksrepräsentanten einge-
war. Pennsylvanien hatte von Karl II. eine Charte be-
m, der zufolge der Stifter dieser Colonie, William Penn,
essen Nachkommen das Recht zugestanden erhielten, mit Zustim-
der Mehrheit der Einwohner oder ihrer Abgeordneten Steuern
eben, Gerichtshöfe einzusetzen und Verordnungen zu erlassen. Es
los der Gesetzgebung zur Bedingung gemacht, keine Gesetze zu
m, die den englischen widersprächen. Im Jahre 1682 war man
ser Colonie übereingekommen, daß hinführo die Ausübung der
n Gewalt der Generalversammlung zustehen solle. Während der
halter bestimmt war, den König zu vertreten, war ein Rath von
ndsiebzig festgestellt worden, das Oberhaus, und die Versammlung
epräsentanten des Volks, das Haus der Gemeinen zu ersetzen.
Verfassung verordnete zugleich, daß kein Artikel derselben, ohne die
hmigung des Statthalters und die Beistimmung von sechs Sie-
nilen aller freien Leute, sollte verändert werden dürfen. Als Freier
ward jeder Colonist angesehen, der im Lande wohnte und eine
r bezahlte, und ein jeder solcher hatte das Recht, zu allen Stellen
wählen und gewählt werden zu können. In Connecticut
die demokratische Verfassung, wie sie im Wesentlichen dort jetzt
besteht, schon über ein Jahrhundert früher gegründet und seitdem
durch günstige Verhältnisse unterstützt. Ein Statthalter, von den
sähigen Bürgern alljährlich erwählt, stand an der Spitze der Re-
ng, um die vollziehende Gewalt auszuüben; die in ein Oberhaus
ein Unterhaus getheilte gesetzgebende Versammlung, ebenfalls alle
r von Neuem gewählt, kam zu bestimmten Zeiten ohne Einberu-
zusammen und hatte die Aufsicht über die Verwaltung, gab Ge-
und Verordnungen. Carolina hatte sich an den berühmten
e gewandt, um von ihm eine zweckmäßige politische Ordnung zu
m; aber das Werk dieses Staatsphilosophen wurde als völlig un-
isch anerkannt, und seit dem Jahre 1710 ward eine Verfassung
führt, die, nach dem Beispiele der anderen Colonieen, mehr den
ndsätzen der demokratischen Freiheit entsprach. Die verschiedenen
hen Colonieen in Nordamerika befanden sich solchergestalt meist im
e eigenthümlicher, auf sehr rechtmäßige Weise erworbener und durch
tiefe der englischen Krone bestätigter Verfassungen, die zu respec-
auch dem Mutterlande zukam. Sie waren mit diesem, bemerkt
*), nur durch eine ausschließlich bürgerliche Regierung, durch die
förmigkeit der Sitten und Gewohnheiten, die ein langer Zeitraum
gt hatte, im Verbande. Allerdings hätte diese Vereinigung dauer-
ein können, wenn die Engländer, statt eine allzu große Superio-
über die Amerikaner zeigen zu wollen, diese wie ihre Brüder be-
t und die Vortheile der englischen Verfassung, auf Gerechtigkeit

*) Tableau des révolutions de l'Europe. T. III. (édit. de 1807) p. 122.

und Freiheit gestützt, hätten genießen lassen. Aber die E
gierung, welche diese Colonieen Anfangs wenig beachtet hat
sehr bald, nachdem dieselben an Bevölkerung und Woh
nommen hatten, daß sie ihr zu Finanzquellen dienen könnt
der Zeit an machte sie immer mehr die Uebung von Souve
ten auf diese überseeischen Länder geltend, um sie zu ihre
zu benutzen. Alle von England ausgehenden Maßregeln in
nordamerikanischen Colonieen hatten keine anderen Beweggrü
Handelsinteresse des Mutterlandes. Aller freier Handel
Nationen, die englische ausgenommen, wurde denselben verbo
die englischen Schiffe durften in den amerikanischen Häfe
lassen werden, wenn sie aus einem englischen Hafen k
Schiffe der Colonieen konnten einzig Erzeugnisse des Mut
den, und eine Ausfuhr eigener Producte fand aus jenen i
nur nach diesem Statt. Die Einfuhr englischer Waaren
nieen war zollfrei, aber die Waaren, die sie aus einige
Europas und dem benachbarten Westindien selbst mittel
Schiffe bezogen, unterlagen mehr oder weniger hohen Zöllen.
westindischen Inseln war ihnen blos Lebensmittel und Hol
senden gestattet; nach Portugal, Spanien und anderen L
ten sie zwar Getreide, Reis und Fische verladen, aber ni
her zurückführen. Alle Bedürfnisse waren sie genöthigt,
England zu beziehen und manche ihrer eigenen Hauptpr
Tabak, Eisen, Hanf, Schiffbauholz, Pelzwerk ꝛc. war d
nur nach England auszuführen vergönnt. Um den Abs
cate des Mutterlandes in den Colonieen zu sichern und zu
ward diesen untersagt, Stoffe selbst zu verarbeiten und eig
anzulegen. Manche Waare durfte jede Provinz nur für ihr
verfertigen; sie durfte nicht einmal in eine benachbarte Pro
werden. Stahl-, Drath-, Blech- und andere Fabriken war
mit Verbot belegt. Nur grobe Tücher zum gemeinsten Geb
ten in der letzten Zeit eine Ausnahme, weil das Gesetz in
gen Strenge nicht durchzuführen war. Um zu verhindern,
lischen Hutfabriken durch Verfertigung von Hüten in Ame
Geschäfte, wurde diese noch unter Georg III. beschränkt.
Parlament begnügte sich indessen nicht damit, der Schifffahrt
del und der [illegible] wie der Colonieen möglichst große Hemmni
dernisse in [illegible] zu [illegible] es ging noch weiter und
[illegible] Anstand, diesen [illegible] recht und Gebrauch, nach
[illegible] belasten. [illegible] den z. B. in dem Jahre
1700 [illegible] bei der Einfuhr in die no
[illegible] höheren Zollabgabe von 5 Pr
[illegible] sa[illegible] d fühlten sich durch das Mo
[illegible] [illegible] [illegible] te, [illegible] nem hohen
[illegible] [illegible] [illegible] sie [illegible] rung dieser
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Begünstigung

chtheiligt. Man fing an, das Band, das ſie an Großbritannien
te, viel mehr als ein Uebel, denn als ein Gut anzuſehen. Die
ung, ſich von dem Drucke loszumachen, der durch dieſe Verbin-
auf ihnen laſtete, mußte in dem Verhältniſſe wachſen, in welchem
Colonieen an Volksmenge und inneren Hülfsquellen zunahmen.
ſſen war doch Eine Rückſicht vorzüglich geeignet, die Fortdauer
Beziehungen der Colonieen zu England für jene noch zur Zeit wün-
swerth zu machen: — der Schutz, den das Mutterland ihnen ge-
ihre mächtigen Nachbarn, die Franzoſen in Canada, die Spanier
Florida und die Wilden im Weſten bewilligte. Vor Allen waren
franzöſiſchen Canadier kühne und unternehmende Nachbarn, die ih-
den Beiſtand Englands nöthig machten. Dieſer Zuſtand der Dinge
änderte ſich in Folge des Pariſer Friedens vom Jahre 1763.
m durch denſelben erwarb England Canada und Florida, und damit
ein Hauptgrund weg, weshalb bisher noch die Verbindung mit dem
tterlande den Colonieen von einiger Nützlichkeit geweſen war. Nun-
r von der Furcht befreit, die ihnen die Nachbarſchaft der Franzoſen
her eingeflößt hatte, und der Hülfe Englands nicht mehr bedürftig,
ſich gegen ihre Angriffe zu ſchützen, war es ſehr natürlich, daß
ter den obwaltenden Umſtänden in den nordamerikaniſchen Colonieen
Wünſche, die Uebel zu entfernen, die ihnen aus der Verknüpfung
t Altengland und deſſen Oberherrſchaft über ſie erwuchſen, mit ver-
ckter Kraft erwachten. Allein ohne dieſe Stimmung in den transat-
ntiſchen Colonieen zu beachten, fuhr die engliſche Regierung fort, Miß-
griffe über Mißgriffe in deren Behandlung zu begehen und dadurch ſelbſt
dazu beizutragen, die Gemüther dort gegen das Mutterland aufzureizen
und denſelben abgeneigt zu machen. Die Einführung einer Stempel-
taxe in den Colonieen im Jahre 1765 war eine Maßregel von ſo ge-
läſſiger Art, daß ſie allein ſchon hinreichen konnte, dort Alles in die
größte Mißſtimmung zu bringen.

Durch das rückſichts- und ſchonungsloſe Verfahren des Mutter-
landes, welches den Colonieen in Nordamerika gegenüber nur von Ma-
ximen einer ſelbſtſüchtigen und eigennützigen Politik geleitet wurde, und
dieſe im Vertrauen auf ſeine Uebermacht mit ſo vieler Härte durchſetzte,
wurden endlich die Amerikaner zu der Frage hingezogen, in welchem
rechtlichen Verhältniſſe eigentlich ſie mit England ſtänden. Vornehm-
lich wurde das Recht, welches das britiſche Parlament in Anſpruch
genommen und factiſch zur Ausführung gebracht hatte, die nordameri-
kaniſchen Colonieen eigenmächtig zu beſteuern, in Frage geſtellt und
beſtritten. In dieſem Puncte waren die Anſichten und Meinungen
diesſeits und jenſeits des Oceans, in der alten und in der neuen Welt,
völlig divergirend und entgegengeſetzt. Allein ſchon nach altgermani-
ſchen, auch in England geltenden Grundſätzen, bemerkt ſehr richtig ein
neuerer deutſcher Staatsgelehrter, konnte freies Eigenthum nicht be-
ſteuert werden ohne Einwilligung und Beiſtimmung des Eigenthümers.
Selbſt im Mittelalter hatten ſich darum bereits in Europa bei den ge-

maniſchen Völkern gewiſſe repräſentative Formen ausgebildet, u
Einwilligung und Zuſtimmung für größere Maſſen von Eigen
auszuſprechen. Allein in England wie anderswo war die repräſ
Darſtellung der Eigenthümer, wie ſie in einer beſtimmten Zeit
als eingelebte Staatsform feſtgehalten und daran gewöhnt, di
außerhalb dieſer Repräſentation ſtehenden Eigenthümer dennoch
präſentirte anzuſehen. So gelangte man in England dahin, die
rechtliche Fiction zur Ausbildung zu bringen, das engliſche Pa
repräſentire, wie es immer auch ſei, das ganze Land, alſo alle
thümer. Ganz in ähnlicher Weiſe hatten auch die engliſchen C
in Nordamerika repräſentative Darſtellungen der Eigenthümer
Generalaſſemblies der einzelnen Colonieen erhalten. Allein
Parlament von England als Generalaſſembly des Mutterlan
gleich ſämmtliche Töchterlandſchaften repräſentiren und hierauf
ſteuerungsrecht der Colonieen gründen wollte, war eine ungehe
dehnung jener ſtaatsrechtlichen Fiction, gegen die ſich mit Rec
Colonieen als gegen einen revolutionären Eingriff in ihre F
wehrten. Es mußte ihnen eine ſolche Anmaßung des Mutt
um ſo mehr als ein Angriff auf ihr gutes altes Recht und mi
eine Uſurpation vorkommen, als die engliſche Krone theils in ih
zelnen Colonieen ertheilten Freibriefen dem Beſteuerungsrecht
theils auch die Uebung eines ſolchen Rechtes das Herkommen ge
hatte. Betrachtete man die Colonieen in Nordamerika als inte
Theile der Monarchie, und die Neuengländer und Altengländer
terthanen und Bürger eines und deſſelben, durch das Parla
England, als allgemeine Generalverſammlung, repräſentirten
vereins: dann hätten den Bewohnern der Colonieen auch die
britiſcher Staatsbürger zuſtehen müſſen, die man ihnen jedoch
gerte, weil ſie weder in das britiſche Unterhaus Repräſentanten e
durften, noch im britiſchen Oberhauſe Vertreter hatten. M
auch billig erſcheinen, daß die Colonieen dem Mutterlande die ve
ſalten zu deren Erhaltung und Vertheidigung verwendeten Koſt
derſtatteten; ſo ließ ſich doch dagegen einwenden, daß die
dung nicht ſowohl im Intereſſe der Colonieen als in dem
gemacht worden ſei. Jedenfalls mußte es den Colonieen ſelbſt zu
zukommen, mittelſt Selbſtbeſteuerung die Gelder zur Entſchädig
Mutterlandes aufzubringen, keineswegs aber konnten dieſelbe
Parlamente in England eine Befugniß zugeſtehen, an die Ste
geſetzgebenden Generalverſammlungen zu treten und beliebig be
nieen Abgaben aufzulegen. Hatten ſich dieſe eine Zeit lang ein
ren der Art vom Mutterlande gefallen laſſen, ſo war es blos d
hältniß der Schwächeren zu den Stärkeren geweſen, was ſie d
nöthigt hatte. Allein die ſich häufenden Bedrückungen Englan
um ſo fühlbarer wurden, je mehr die Colonieen durch Fleiß u
triebſamkeit, trotz der Schwierigkeiten, womit ſie zu kämpfen
zum Wohlſtande ſich erhoben, brachten dieſelben endlich dahin,

gen, ſich auf ihr Recht zu berufen, und dem engliſchen Parla-
die Befugniß, ſie ohne ihre Einwilligung zu beſteuern, zu be-
Auf der anderen Seite aber fuhr England fort, die Behaup-
eltend zu machen, daß die Colonieen von Rechtswegen der Be-
ng des britiſchen Parlaments unterworfen ſeien. Da das Mutter-
ine Pflichten zu haben glaubte, glaubten die Colonieen ihrerſeits,
e auch keine Rechte mehr. Und da es zur Schlichtung der
en zwiſchen beiden keinen geſetzmäßigen Richter gab; ſo blieb
übrig, als die Entſcheidung des Streites auf das Waffenglück
nen zu laſſen. Die Amerikaner fühlten ſich muthig und be-
enug, ihre in ihren Augen vollkommen gerechte Sache dem
chtigen Großbritannien gegenüber, welches ſie für Rebellen er-
zu vertheidigen. Gingen ſie bei den Grundſätzen des Völker-
es claſſiſchen Alterthums zu Rathe, dann konnte in der That
den obwaltenden Umſtänden nichts gerechtfertigter ſich darſtellen
Auflehnung der nordamerikaniſchen Colonieen gegen England und
egszuſtand gegen das Mutterland. Der große Geſchichtſchreiber
eloponneſiſchen Krieges berichtet, daß, als ein Krieg zwiſchen Ko-
und deſſen Colonie Corcyra wegen Epidamnus, einer Colonie
corinther, ausgebrochen war, die Athener die Rechtmäßigkeit dieſes
nicht nur anerkannten, ſondern zugleich den Grundſatz aufſtell-
daß jede Pflanzſtadt zwar allerdings die Mutterſtadt zu ehren
wenn dieſe gegen jene ſich wohlthätig erweiſe; allein durch ein
htes Betragen von Seiten der Mutterſtadt dieſe Verpflichtung
e*)." Doch auch abgeſehen von den völkerrechtlichen Grundſätzen
n beſonderen Verhältniſſen der nordamerikaniſchen Colonieen zum
m Mutterlande, konnte ſelbſt nach dem engliſchen Staatsrechte,
den Widerſtand des Volkes gegen Willkür und Druck förmlich
mt und das Beſteuerungsrecht der Volksrepräſentation übertragen
er Aufſtand der Nordamerikaner als ein gerechter Widerſtand ge-
ngerechte Bedrückungen, wodurch ihre Rechte und Freiheiten
aben wurden, betrachtet werden. Die patriotiſcheſten Amerikaner
darum von der Gerechtigkeit des Unternehmens des Volkes in
lonieen überzeugt, indem ſie ſtets von dem Geſichtspuncte aus-
, daß das Parlament in England ſich keineswegs zum Repräſ-
körper für das geſammte Gebiet der engliſchen Krone aufwerfen
Von dieſer Rechtsanſicht war denn auch unter Anderen na-
h der große Held der amerikaniſchen Revolution, der edle Waſh-
n, innig durchdrungen. Man erkennt das auf das Deutlichſte
theren Briefen, die er in damaliger Zeit an Freunde ſchrieb**).
ich" — äußerte er in einem ſolchen einmal — „auch nur den

*) Thucydides I, 24.
**) Leben und Briefwechſel Georg Waſhington's. Nach dem Engliſchen
ared Sparks im Auszuge bearbeitet. Herausgegeben von Fr. v.
ez. Leipzig, 1839.

geringſten Zweifel, ob das britiſche Parlament ein Recht hab
ohne unſere Einwilligung zu beſteuern, dann würde ich völlig
übereinſtimmen, daß Bitten und nur Bitten allein die einzige A
wie wir Hülfe ſuchen müßten, weil wir in dieſem Falle blos ein
nachzuſuchen, nicht aber ein Recht zu fordern hätten, auf welc
nach dem Rechte der Natur und durch unſere Verfaſſung unbe
Anſprüche machen können. Ich würde es ſogar für verbrecheriſch
weiter zu gehen, hätte ich einen ſolchen Glauben. Aber ich h
nicht. Ich hege vielmehr die feſte Ueberzeugung, daß das Pa
von Großbritannien kein größeres Recht hat, gegen meinen
ſeine Hand in meine Taſche zu ſtecken, als ich habe, meine H
die eines Anderen zu ſtecken. Und da der Regierung dieſes a
beſtimmte und doch ehrfurchtsvolle Weiſe ſchon von allen Co
ohne Erfolg vorgeſtellt worden iſt — welche Urſache haben wir
auf ihre Gerechtigkeit zu hoffen?" Selbſt die große Maſſe wa
oder weniger von ſolchen Rechtsideen beherrſcht; denn mit einem
den langen Genuß freier Inſtitutionen geübten Rechtsſinne
das Volk in Amerika nur ein ſeine wohlerworbenen Freiheit
letzendes Unrecht in dem Benehmen Englands gegen die Co
während es mit dem ihm eigenen praktiſchen Verſtande ſehr w
griff, wie vor Allem dem Walten dieſes Unrechts ein Ziel geſe
den müſſe, bevor an Verbeſſerung ſeines Zuſtandes zu denken
ſogar in England ſelber faßten die einſichtigſten Staatsmänner,
ſie ihren Rechtsverſtand nicht von nationalem Uebermuthe g
nehmen, die Sache nicht anders als die Amerikaner. So bei
der ältere Pitt, nachmaliger Lord Chatam, in einer jene
würdigen Reden, die er im britiſchen Parlamente zu Gun
Amerikaner hielt, in der Sitzung vom 17. December 1765, zwar,
Herrſchaft Großbritanniens über die Colonieen ſouverän und bei jed
hältniſſe der Regierung und Geſetzgebung die höchſte ſei; aber —
hinzu — Beſteuerung iſt kein Theil der Regierung oder der geſetz
Gewalt; Steuern ſind freiwillige Verwilligung des Volkes. Un
Jahre ſpäter ſprach er im Parlament die unvergeßlichen Wo
auch nach ſeinem Tode öfter wiederholt worden ſind, um dieſen
Briten zugleich als einen der edelſten Menſchen zu bezeichnen
ſehe mit Vergnügen, daß Amerika uns widerſteht. Drei
Menſchen Unſeresgleichen, feig genug, die Vertheidigung ihr
heiten aufzugeben, würden mächtig dazu beitragen, auch die
unter das Joch der Knechtſchaft zu bringen." Auch Edmund
der ſpäterhin mit ſo großer Heftigkeit und Erbitterung die fr
Revolution bekämpfte, gehörte zu den eifrigſten Vertheidigern d
der Amerikaner. Die Rede, welche er im britiſchen Unterhau
die Stempelabgabe, die den amerikaniſchen Colonieen aufgele
war, hielt, iſt zu den ausgezeichnetſten Parlamentsreden zu zä
erwarb ihm Achtung und Liebe aller Freunde freiſinniger Gru
jener [illegible] Mit einer ſehr meiſterhaften [illegible]

g des Widerſtandes der Amerikaner gegen die Beſteuerungs-
des Mutterlandes, und mit ganzer Fülle ſeiner Beredtſamkeit
ch zugleich mit treffender Treue ſchilderte er den rühmlichen
r der Coloniſten *). In England gab es gar viele Aufgeklärte
ohlgeſinnte, welche ſich mit Lebhaftigkeit für die Amerikaner
ten und, britiſchen politiſchen Grundſätzen gemäß, den Wider-
rſelben, als eines unterdrückten Volkes, für nicht anders als
ielten.

e Promulgation der Stempelacte vom 22. März 1765, der
inführo alle Verträge der Einwohner in die nordamerikaniſchen
n auf Stempelpapier geſchrieben und die Taxe deſſelben nach
rthe des Gegenſtandes eines jeden Vertrages beſtimmt werden
rief in Amerika bei der dort bereits vorhandenen Volksſtimmung
ße Gährung und gewaltige Aufregung hervor. Neun Pro-
es britiſchen Amerikas — Maſſachuſetts, Rhode-Island, Con-
, New-York, New-Jerſey, Pennſylvanien, Delaware, Mary-
d Südcarolina — wurden dadurch zuerſt veranlaßt, zuſammen-
, um gemeinſam zu Rathe zu gehen, was zu thun ſei, um
zunehmende, mit den Rechten und Freiheiten der Colonieen
glichen Anmaßungen und Anforderungen des Mutterlandes von
weiſen. Auf Einladung und Vorſchlag der geſetzgebenden Ver-
ng von Maſſachuſetts verſammelten ſich im October 1765 Ab-
e jener neun Provinzen in der Stadt New-York, welche über
halt einer zu erlaſſenden Erklärung übereinkamen.

und für ſich und im Grunde war freilich die angeordnete Ab-
gebung vermittelſt eines Stempelpapiers nur eine vom Mutter-
liebte reine finanzielle Maßregel; allein wegen der Form, worin
mt gemacht wurde, mußte ſie den Coloniſten, bei deren An-
und Ueberzeugungen von ihren Rechten und Freiheiten, an-
d als ein neuer Angriff des Mutterſtaates auf dieſe erſcheinen **).
gedachten Erklärung wurde zwar anerkannt, „daß die Bewohner
damerikaniſchen Colonieen die nämliche Unterthanenpflicht der
on Großbritannien ſchuldig ſeien, wie die in dem Königreiche ge-
Unterthanen, und eben ſo wie dieſe in gebührender Unterord-
nter dem erhabenen Körper des Parlaments von Großbritannien
inden; jedoch zugleich behauptet, daß die Coloniſten zu allen
chen Rechten und Freiheiten der im Königreiche Großbritan-
geborenen Unterthanen des Königs berechtigt ſeien. Nun ſei
von der Freiheit eines Volks untrennbar, für dieſelbe weſentlich
unbezweifelte Recht von britiſchen Staatsbürgern, daß ihnen
teuern, außer mit ihrer eigenen Einwilligung, welche perſönlich

---

*) Edmund Burke's Works II, 38 — 45.

**) Pitkin's Political and Civil History of the U. States Vol. I, — 186. App. Nrn. 7. Journals of the Assembly of the of New

oder von ihren Vertretern zu geben, aufgelegt werden dürfen. das Volk der Colonieen werde in dem britischen Unterhause nic treten und könne auch wegen seiner örtlichen Verhältnisse dort vertreten werden; darum seien die einzigen Vertreter dieser Co Personen, die von ihnen selbst in den Colonieen gewählt würden her seien ihnen keine Steuern je auferlegt worden oder könnten verfassungsmäßig auferlegt werden, außer durch ihre respectiven laturen. Da alle Unterstützungen der Krone freie Gaben vo Volke seien, so sei es unvernünftig und mit den Grundsätzen un Geiste der britischen Verfassung für das Volk von Großbritannie verträglich, Sr. Majestät das Eigenthum der Colonieen zu bewil In dem Berichte eines von der Versammlung niedergesetzten C wurde in Betreff der Colonialrechte festgesetzt: „Es wird anerkann das Parlament collective betrachtet, als aus König, Lords und Ge bestehend, die oberste Gesetzgebung des ganzen Reiches ist, u solche eine unzubezweifelnde Gewalt über die sämmtl Colonieen hat, in so fern sie mit den wesentl Rechten derselben vereinbarlich ist, worüber dasselb der letzte Richter ist und sein muß. Sogar in den Gesuche Petitionen der Colonieen an den König und an das Parlamen in denen gegenwärtigen schwierigen Verhältnissen Erleichterungen flehen, liegt eine umfassende Anerkennung der Unterwürfigkei Abhängigkeit derselben von der Gesetzgebung des Parlaments. steht gleichwohl ein großer Unterschied zwischen der Ausübung de lamentsgewalt in allgemeinen Acten für die Verbesserung des ge Rechts oder sogar in allgemeinen Handels- und Verkehrseinrich im ganzen Reiche und zwischen der wirklichen Ausübung dieser in Erhebung äußerer und innerer Abgaben von den Bewohne Colonieen, so lange sie im Parlamente weder vertreten sind no treten werden können." In der von der Versammlung an de tische Unterhaus gerichteten Bittschrift hieß es gleichermaßen: „W kennen ganz aufrichtig unsere Unterthanenpflicht gegen die Kro unsere gebührende Unterordnung unter das Parlament von Gro nien, und werden immer das dankbarste Gefühl für dessen Sch Unterstützung bewahren. Es besteht indessen ein wesentlicher Unt nach Vernunft und gesunder Politik zwischen der nothwendigen übung der Parlamentsgewalt in allgemeinen Acten für die Verbe des gemeinen Rechts und die Regulirung des Handels und B durch das ganze Reich, und der Ausübung jener Gewalt durch steuerung der Colonieen. Wenn die erstere als rechtlich anzun ist, wird die letztere zu leugnen sein" *). In England hatt eine solche Einigung der Colonieen zur Bestreitung des Bestem

*) Vergl. auch über diesen ersten nordamerikanischen Congreß vom 1765 in New-York C. Botta Storia della guerra dell' indipendenza Stati Uniti. (Parigi, 1809.) T. I, p. 140.

rechts des Parlaments nicht erwartet. Als man daher Bericht erhielt, daß die Colonieen gemeinſam den ernſten Entſchluß gefaßt hätten, ſich der Ausführung der Parlamentsacte in Betreff der Stempelſteuer zu widerſetzen, und zu dem Ende bereits die Gerichtshöfe geſchloſſen würden, da hielt man es für ſtaatsklug, Nachgiebigkeit an die Stelle der Strenge treten zu laſſen. Das Parlament nahm die Verordnung wegen Einführung einer Stempeltaxe in den nordamerikaniſchen Colonieen ſchon im folgenden Jahre (1766) wieder zurück. Dieſe Inconſequenz aber konnte den Zweck, die aufgeregten Gemüther in den Colonieen zu beſchwichtigen, nicht erreichen, da zugleich mit dem Widerrufe der Stempelacte das Parlament die Erklärung verband, ſeine Anſprüche auf volle Souverainetätsrechte über die Colonieen nach wie vor zu behaupten. Gleichzeitig ward die Abſendung von Truppen nach Amerika angekündigt und den dortigen Provinzialregierungen anbefohlen, ſie mit Holz und Bier zu verſehen. Das wurde in Amerika als eine Drohung des Mutterlandes angeſehen, erforderlichen Falls mit Gewalt der Waffen ſeinen Willen durchzuſetzen. Auch ſah man ſchon im kommenden Jahre die Stempelabgabe in Folge einer neuen Parlamentsacte durch Eingangsabgaben auf Waaren, die aus England nach den Colonieen geführt wurden, namentlich auf Thee, deſſen Verbrauch in Amerika, eben ſo wie in England, zur Gewohnheit und zum Lebensbedürfniſſe geworden war, auf gemaltes Papier und andere Artikel erſetzt. Im Jahre 1769 wurde vom britiſchen Gouvernement auch noch der Umlauf des Papiergeldes zum Nachtheile der Colonieen beſchränkt, und man fing an, ſtrengere Maßregeln zu nehmen, um die Amerikaner durch Furcht in Gehorſam zu erhalten. Es erſchien eine einſtweilige Verfügung, der gemäß von nun an alle in den Colonieen gegen das Mutterland verübten Verbrechen in England gerichtet werden ſollten. Man ſtützte ſich dabei auf eine unter Heinrich VIII. über dieſen Gegenſtand, aber unter völlig abweichenden Verhältniſſen, in einer Zeit, wo noch gar keine britiſchen Niederlaſſungen in Amerika exiſtirten, erlaſſene Parlamentsacte. Eine ſolche mit den Haaren herbeigezogene Anwendung eines alten, längſt vergeſſenen Geſetzes konnte in den Colonieen nur als ein neuer ungerechter Act, den ſich die vollziehende Gewalt erlaubte, um den Rechten und Freiheiten derſelben Hohn zu ſprechen, betrachtet werden. Bisher war in Amerika hauptſächlich nur von der dem britiſchen Parlamente zu beſtreitenden Befugniß, eigenmächtig die Colonieen zu beſteuern, die Rede geweſen; aber das beunruhigende Syſtem, welches vom Mutterſtaate befolgt wurde, drängte immer mehr zu einer genauern Unterſuchung und Würdigung der Begründung der Obergewalt des Parlaments überhaupt. Es war in der That ſchwer, eine verfaſſungsmäßige Linie zwiſchen allen den Fällen zu ziehen, in welchen die Colonieen die Auctorität des Parlaments über ſich anerkennen ſollten, und dann, in welchen ſie es nicht ſollten. In der Verfolgung der Erörterungen über dieſen Gegenſtand fing man endlich an, ſich ſtets mehr davon zu überzeugen, daß eine ſolche Linie nicht zu finden

und es keine Mitte gebe zwiſchen Anerkennung und Verweigerun
Auctorität in allen Fällen. Von den Zweifeln, die ſich in d
nieen erhoben über die Rechtmäßigkeit der Anmaßungen des Par
war der Uebergang leicht zu einer Zurückweiſung derſelben;
Verweigerung der Gewalt des Mutterlandes, durch ſeine G
Colonieen zu binden. Ein gemeinſames Intereſſe und eine
ſame Sehnſucht nach Sicherheit mußte nach und nach die C
zu dem Gefühle der unbedingten Nothwendigkeit führen, zu d
Lehre von der Unabhängigkeit von dem engliſchen Parlament,
wahrhafteſten und ſicherſten Vertheidigung, ſich hinzuneigen. Im
1773 nahm Maſſachuſetts ſchon keinen Anſtand mehr, in
Ausdehnung eine unbeſchränkte Unabhängigkeit vom Parlam
europäiſchen Mutterſtaates zu behaupten. Es wurde eine U
dung zwiſchen der Unterwerfung unter das Parlament Großbri
und dem Unterthanengehorſam gegen die Krone ſtatuirt. Di
wurde zugegeben, die erſtere in Abrede geſtellt. Doch ſtim
dieſer Zeit die Colonieen noch nicht allgemein dieſer Lehre bei;
waren die meiſten gegen eine gänzliche Ableugnung aller Par
gewalt. Wenige in Amerika dachten wohl damals ſchon
ſelbſt nicht in Neuengland, an eine völlige wirkliche Trenn
Altengland.

In den Hafenplätzen zeigte das Volk die Stimmung,
liſchen Oſtindienfahrer mit ihrer Theeladung entweder zurück
oder die Waare, die in Gemäßheit des Parlamentsgeſetzes verz
den ſollte, zu vernichten. In New-York und Philadelphia war
Capitäne der Theeſchiffe, erſchreckt durch die offenkundige G
des Volkes, wieder um und verließen den Hafen; allein in
lagen mehrere vor Anker, und der britiſche Gouverneur geſtatt
nicht, wieder abzuſegeln, ohne den Thee, womit ſie befrachte
an's Land gebracht und der Zollabgabe unterworfen zu habe
16. December 1773 verſammelten ſich mehrere Tauſende, en
die Landung der Theekiſten aus allen Kräften zu hindern, e
einen Vorſteher aus ihrer Mitte und bereiteten ſich vor, zu
wie die nächſte Stunde es erfordern würde. Als der Abend
erſcheint ein Mann, als Mohawk verkleidet, das Geſicht un
gemacht durch Malerei nach der Manier der Indianer, un
plötzlich das Kriegsgeſchrei der ſechs indianiſchen Nationen. Zu
Zeit ſtrömt Alles nach der Baſtion, und auf einmal zeigt
ziemliche Anzahl beherzter Männer, alle in Indianer verkleid
beſteigen ein Boot, erklimmen, durch die Nähe des Volkshau
ſchützt, die Theeſchiffe und werfen, ohne im Geringſten die
eher das Eigenthum der Mannſchaft zu beſchädigen, 342
in's Meer. Nachdem dieſes vollbracht, kehren ſie, als wä
vorgefallen, ruhig in ihre Wohnungen zurück. Diejenigen, we
Unternehmen ausführten, ſind unentdeckt, ſelbſt ihre Zahl iſt u
geblieben. Dieſes an ſich unbedeutende Ereigniß hat doch in

ordamerikaniſchen Revolutionsgeſchichte Epoche gemacht, als es
wiſſermaßen zum Signal diente zu dem von der Zeit an ſich
n und allenthalben bethätigenden offenen Widerſtande gegen die
utterlande dictirten Zollgeſetze, theils von Seiten dieſes Maß-
eranlaßte, die in den Colonieen zu der Ueberzeugung führten,
e treues Zuſammenhalten und Einverſtändniß und Verbrüderung
ander, und wenn ſie nicht mit gemeinſamen Kräften bei Ver-
g ihrer Rechte zu Werke gingen, ſie nie die Erreichung ihres
würden hoffen können. Um ſich wegen der in Boſton der
Oberherrſchaft widerfahrenen Schmach zu rächen, wurde, in
ner am 17. März 1774 an das Parlament gerichteten Botſchaft
e, der Hafen von Boſton ſo lange in Blokadezuſtand erklärt,
Stadt eine ihr auferlegte harte Geldſtrafe bezahlt habe, und
heitsbrief der ganzen Provinz zugleich in ſeinen weſentlichſten
widerrufen. Das Land ſollte des als heilig geachteten Kleinods,
rfaſſung, beraubt und eine königliche Regierung eingeſetzt wer-
rnach es hinführo nur Obrigkeiten und Räthe, von der Re-
rnannt, beſoldet und nach Belieben zu entlaſſen, gegeben hätte.
adt Salem wurde ſtatt Boſton zur Hauptſtadt der Provinz
ſie ſollte in Zukunft der Sitz der Provinzialregierung, ſo wie
chtshöfe, des Zollamtes und des Handels werden. Aber die
ner von Salem verſchmähten es, auf Unkoſten der Schweſter-
zu bereichern; in einer patriotiſchen Erklärung drückten ſie die
Stimmung ihrer Geſinnungen mit denen der Bürger von Boſton
Ungunſt der britiſchen Regierung den glänzendſten Vortheilen
ab, welche ſie durch niederträchtige Dienſtbefliſſenheit ſich hätten
können. Auch die Kaufleute in Boſton waren verſtändig
einzuſehen, daß das Heil des Ganzen, die Aufrechterhaltung
einen Freiheit wohlthätiger als irgend ein zeitlicher Privatgewinn
uch ſie vergaßen nunmehr die ſchnöden Intereſſen des Eigen-
über den edlen des Vaterlandes, und wollten nicht ferner durch
ung von der Sache der Mitbürger die Gnade der Regierung
n. In Maſſachuſetts bildete ſich ein Convent, eine ohne höhere
tadt zuſammentretende Verſammlung von Deputirten, die ver-
der Correſpondenz- und Sicherheitsausſchüſſe bald Alles in Waffen
Das Schickſal Boſtons machte allgemeine Theilnahme rege;
adt wurde von allen Seiten mit Geld und Lebensmitteln unter-
nd ermuntert, ſtandhaft für die allgemeine Sache zu leiden.
zeigte ſich Bereitwilligkeit, der bedrängten Provinz Maſſachuſetts
b zu leiſten, und während man übereinkam, allen Handel und
mit Großbritannien aufzugeben, gewann Alles in den Colo-
glich mehr ein kriegeriſches Anſehen, indem die Miliz in
ffen geübt und Kriegsbedürfniſſe herbeigeſchafft wurden. Auf
n Junius 1774, an welchem Tage die Sperrung des Hafens
ken beginnen ſollte, wurde ein allgemeiner Faſt- und Bußtag

eine Erklärung abgefaßt." In diesem Manifest bekannte sich der Congreß zu folgenden Sätzen: „Daß die Einwohner der englischen Colonieen in Nordamerika durch die unwandelbaren Gesetze der Natur, die Grundsätze der englischen Verfassung und die einzelnen Freibriefe und Verträge die nachfolgenden Rechte haben: 1) Daß sie zu Leben, Freiheit und Eigenthum berechtigt sind, und nie einer souveränen Macht, was immer für einer Art, ein Recht abgetreten haben, über eines dieser Güter ohne ihre Einwilligung zu verfügen. 2) Daß unsere Vorfahren, welche diese Colonieen zuerst gründeten, zur Zeit ihrer Auswanderung aus dem Mutterlande, zu sämmtlichen Rechten, Freiheiten und Immunitäten freier und eingeborener Unterthanen in dem Königreiche England berechtigt waren. 3) Daß sie durch solche Auswanderung durchaus keine jener Rechte verwirkten, vergaben oder verkauften, sondern daß sie auf die Ausübung und den Genuß aller derjenigen Rechte, welche ihre örtlichen und anderen Umstände auszuüben und zu genießen sie befähigen, berechtigt waren, und ihre Abkömmlinge noch jetzt berechtigt sind. 4) Daß die Grundlage englischer Freiheit und jeder freien Regierung ein Recht bei dem Volke ist, an seinem gesetzgebenden Rathe Theil zu nehmen; und da die englischen Colonisten nicht vertreten werden im englischen Parlament und wegen ihrer örtlichen und anderen Umstände dort nicht vertreten werden können; so sind sie in ihren besonderen Provinzialgesetzgebungen, wo ihr Vertretungsrecht allein bewahrt werden kann, in allen Fällen der Besteuerung und innerer Politik zu einer freien und ausschließlichen Gesetzgebungsgewalt berechtigt, blos der Negative des Souveräns auf solche Weise unterworfen, wie sie vorher gewohnt und hergebracht war. Wegen der Nothwendigkeit des Falles und in Rücksicht der gegenseitigen Interessen dieser Länder willigen wir jedoch gern in die Wirkung solcher Acte des britischen Parlaments ein, welche bona fide auf die Regulirung unseres äußeren Verkehres zu dem Zwecke eingeschränkt sind, die Handelsrechte des ganzen Reichs dem Mutterlande und die commerciellen Bedürfnisse seiner respectiven Theile zu sichern; dagegen aber müssen wir jeder Besteuerung, gleich viel innerer oder äußerer, [illegible] en Unterthanen in Amerika ohne ihre Einwilligung [illegible] weisen. 5) Daß die respectiven Colonieen zu [illegible] Englands und noch insbesondere zu dem großen [illegible] m berechtigt sind, von Ihresgleichen aus der [illegible] jenes Rechts gerichtet zu werden. 6) Daß [illegible] tisch Statuten berechtigt sind, welche [illegible] und welche sie durch Erfahrung [illegible] Umstände anwendbar befun[illegible] Majestät auf gleiche Weise [illegible] ber tigt sind, welche ihnen [illegible], oder durch ihre beson[illegible]; Daß sie ein Recht ha[illegible]den zu erwägen und

Petitionen an den König zu verfaſſen; und daß alle Belang verbietende Proclamationen und Verhaftungen wegen ſolcher Ha gen ungeſetzlich ſind. 9) Daß die Haltung eines ſtehenden He dieſen Colonieen in Friedenszeiten, ohne die Einwilligung der gebung der betreffenden Colonie, geſetzwidrig iſt. 10) Daß es f gute Regierung unerläßlich nothwendig und von der engliſchen faſſung weſentlich gefordert iſt, daß die conſtituirenden Zweige d ſetzgebung von einander unabhängig ſeien; daß daher die Ausübu geſetzgebenden Gewalt in einigen Colonieen durch einen nach E von der Krone eingeſetzten Rath verfaſſungswidrig, gefährlich u die Freiheit der amerikaniſchen Geſetzgebung zerſtörend iſt.“ Am E dieſes Actenſtückes hieß es: „Alles in dieſen zehn Artikeln Ent ſprechen die Abgeordneten der Colonieen zum Frommen ihrer ſell ihrer Vollmachtgeber an, fordern es und beharren darauf als au unbezweifelbaren Rechten und Freiheiten, welche ihnen geſetzli keiner Gewalt genommen, abgeändert oder geſchmälert werden ſ ohne ihre eigene Einwilligung durch ihre Vertreter in ihren beſ Provinzialgeſetzgebungen.“ Dieſer Congreß, dem keine Mac Vollziehung der Beſchlüſſe, die er faſſen mochte, zu Gebote konnte indeſſen, außer der Erlaſſung einer Erklärung über die äußerlichen und darum nach ſeiner Ueberzeugung ſtandhaft zu t tenden Rechte der Amerikaner als freier engliſcher Bürger, nichts thun, als ſeine Committenten auf den betrübten Zuſtand des unter dem Drucke des Mutterlandes aufmerkſam machen, ſie di harten Maßregeln des letzteren, welche unvermeidlich zur Verm ihrer Rechte und Freiheiten führen müßten, belehren, Rath ertheilen und den Legislaturen der einzelnen Provinzen allgemein meinſam zu treffende Maßregeln *empfehlen*, die er für eignetſten hielt, zur Vertheidigung und Behauptung ihrer gegen die Angriffe des Mutterreiches zu dienen, ohne ſich al demſelben getrennt und unabhängig anzuſehen und erklären zu dü

Als eines der wirkſamſten Mittel, die Rechte der Colonier recht zu erhalten und das Wohl des Vaterlandes zu ſichern, von dieſem Congreſſe eine freiwillige Entſagung des Verkehr Handels mit Großbritannien empfohlen. Der Congreß forde Geſetzgebungen der Colonieen und alle deren Bewohner, bei ihre und Vaterlandsliebe, auf, dieſe große Maßregel ohne Verzu gemeinſam zur Ausführung zu bringen. Der Antrag ging dahi vom 1. December 1774 an aller Handel im britiſchen Ameri Gütern und Waaren, die von Großbritannien und Irland aus würden, aufhören, und vom 10. September 1775 an keine Ausfuhr aus den Colonie[illegible] Großbritannien, [illegible] und indien Statt finden ſollte, [illegible], daß den Beſ[illegible] dis dahin kein[illegible] Tuch [illegible] regeln über [illegible] aus dem [illegible]

hörens des Sklavenhandels vorgeschlagen. Der Congreß beschloß zugleich Adressen an das Volk von England, an die benachbarten britischen Colonieen und an den König, worin die Beschwerden der Colonieen entwickelt und Abhülfe von demselben begehrt wurde.

Das Sendschreiben an das Volk von Großbritannien lautete folgendermaßen: „Wenn eine Nation, zur Größe emporgehoben durch die Hand der Freiheit und im Besitze des ganzen Ruhms, den Heldenmuth, edler Sinn und Menschlichkeit gewähren können, sich zu dem traurigen Geschäfte erniedrigt, Ketten für ihre Freunde und Kinder zu schmieden; wenn sie, statt der Freiheit Schutz zu gewähren, Knechtschaft und Unterdrückung vertheidigt: dann ist mehr als Ein Grund vorhanden, zu glauben, daß sie entweder aufgehört hat, tugendhaft zu sein, oder daß sie sich in der Wahl ihrer Oberen äußerst sorglos bewies. Fast zu jeder Zeit, in wiederholten Kämpfen, in langen und blutigen inneren und äußeren Kriegen gegen viele und mächtige Völker, gegen offener Feinde Angriff und den gefährlichen Verrath falscher Freunde haben die Bewohner Eurer Insel, Eure großen und ruhmwürdigen Vorfahren, ihre Unabhängigkeit behauptet und die Rechte des Menschen und die Segnungen der Freiheit Euch, ihren Nachkommen, überliefert. Wundert Euch daher nicht, wenn wir, die wir von denselben gemeinsamen Vätern abstammen, deren Ahnherren an allen Rechten und Freiheiten und der ganzen Verfassung Theil nahmen, deren Ihr Euch rühmt, jetzt uns weigern, dieses schöne, durch die feierlichsten Verträge gesicherte Erbtheil Leuten aufzuopfern, die ihre Forderungen auf kein Vernunftgebot gründen, und die uns verfolgen, damit sie — Herren über unser Leben und Eigenthum — Euch desto leichter unterjochen können. Ihr kennt unsere Bedrängniß, Ihr wißt, daß wir von den demüthigsten Bitten zu Vorstellungen fortschritten, Ihr sehet, was beide uns halfen. Diese Worte, die wir an Euch richten müssen, um die schwersten Beschuldigungen niederzuschlagen, um das Gewebe der Verleumdung zu zerreißen, womit Einige den hellen Blick Euerer Großmuth und Menschenliebe bisher umhüllten, werden Euch beweisen, wie wir verkannt und mißhandelt werden. Sind nicht die Besitzer von Grund und Boden in Britannien Herren ihres Eigenthums? Kann es ihnen ohne ihren Willen genommen werden? Dulden sie, daß irgend Jemand nach Willkür mit demselben verfahre? — Warum sollen denn die Besitzer des Bodens in Amerika weniger Herren ihres Eigenthums als Ihr des Eurigen sein, oder warum sollen sie der Willkür Eures oder irgend eines anderen Parlaments oder Raths der Welt, den sie nicht selbst erwählten, in blindem Gehorsam sich fügen? Vermögt Ihr, einen Grund zu ersinnen, warum britische Unterthanen, welche drei tausend Meilen von dem königlichen Palaste entfernt leben, weniger Freiheit genießen sollen, als [illegible] welche ein zehnfach geringerer Raum von dem Anblick [illegible] nt? Die Vernunft blickt mit Unwillen und Ver[illegible] [illegible]scheidungen, und freie Männer werden ihre [illegible] [illegible]en. Lange Zeit hindurch waren auch wir

die Kinder des britiſchen Volks und Monarchen; wer hätte unſere
unſere Anhänglichkeit, unſere Hingebung, geprüft und bewährt
allen Umſtänden in den Stürmen des Jahrhunderts, zu bez
wagen können! Aber ſeit eilf Jahren arbeitet Eure Regierung
Auflöſung ſo theurer Bande. Müſſen wir ausgeſtoßen werde
dem Vaterhauſe, dann bedenkt die Folgen! Sollte die Verw
ausgerüſtet mit den Hülfsmitteln des britiſchen Reichs, an dem
der Beſteuerung ſiegen und uns zur vollkommenen Knechtſch
niedrigen, dann könnte dieſes Unternehmen nur die Laſt Eurer
lichen Schuld mehren, unter deren Druck Ihr ſeufzet. Auch
Handel würde leiden. Und welchen Vortheil, welche Ehre hätte
zu ernten von einer ſolchen Eroberung? Können nicht dieſelbe
meen, welche uns überwältigen, auch Euch unterjochen? Unſer
iſt nicht ſo arm an Bewohnern und Hülfsquellen aller Art,
in der Hand einer herrſchſüchtigen und unternehmenden Verw
Euch nicht Gefahr zu bringen vermöchte. — Doch wir glauben,
noch viel Tugend, viel Gerechtigkeit und Patriotismus in der bri
Nation. An dieſe Gerechtigkeit wenden wir uns jetzt. Man hat
geſagt, daß wir aufrühreriſch, des Gehorſams gegen die Obrigk
geduldig ſeien und nach Unabhängigkeit ſtrebten. Seid überzeugt
nicht Thatſachen, ſondern Verleumder ſo ſprechen. Erlaubt un
frei zu ſein, wie Ihr ſeid, und wir werden den Verein mit Eu
den größten Ruhm und das größte Glück erkennen; wir werden
bereit ſein, Alles, was in unſeren Kräften ſteht, der Wohlfah
Reiches zu opfern; wir werden Eure Feinde als unſere Feinde,
Intereſſen als die unſrigen betrachten. — Sollte Ihr hingegen
ſchloſſen ſein, Eure Miniſter mit den Rechten der Menſchen ſpie
laſſen; ſollten weder die Stimmen der Gerechtigkeit noch die Vor
ten des Geſetzes und die Grundlagen der Verfaſſung, noch die
fühle der Menſchlichkeit Euch vom Blutvergießen in einer ſo unge
Sache zurückhalten können — dann müſſen wir Euch erklären
wir uns nie zu Knechten irgend eines Miniſteriums oder einer Na
der Welt herabwürdigen werden. Gebt uns den Zuſtand zurück, in
chem wir uns am Schluſſe des letzten Krieges (des ſiebenjährigen) beſ
und ſogleich wird auch die frühere Eintracht zurückkehren." — Die
zeitig unmittelbar an den König auf dem britiſchen Throne gerichtete
ſchrift war mit eindringender Beredtſamkeit und in den verſöhnendſten
drücken abgefaßt. Der Congreß verlangte in derſelben, fern von all
maßung, die Rechte der Krone zu ſchmälern, nur Gerechtigkeit,
heit und Frieden im N n der Amerikaner. — Bevor der C
am 26. October 1774 einander ging, verabredeten deſſen Mit
einen ſpäter att finde Wiederzuſammentritt von Abgeor
der verſchieden C Die geſetzgebenden Körper ſämm
Provinzen, Philadelphia committirt hatten
ſtätigten mit r ngreſſes. So
war der gen des Con

[redacted] Anordnungen einer obersten [redacted]keitli Auctorität geachtet und
gt wurden. Unterdessen war in [redacted] das Parlament am Ende
Jahres 1774 wieder zusammengetreten, und im Anfange des Jahres
5 erfolgte die Proclamation, durch die Massachusettser für Re-
n erklärt und die Bestimmung der Aufruhracte auf sie angewandt
en. Diese Nachricht verwan[redacted]t die Erbitterung der Amerikaner
ruch, an allen Orten griff man zu den Waffen, und am 1. April
5 floß in Amerika das erste Bürgerblut.

Bereits im Mai 1775 kam durch kluge Einleitung der Provinzial-
mmlungen ein neuer allgemein Congreß in Philadelphia zu Stande.
Abgesandten zu demselben waren beauftragt, diejenigen Maßregeln,
e ihnen zur Abhülfe der Beschwerden Amerikas am Tauglichsten
Besten erschienen, zu verabreden, festzusetzen und anzuordnen *).
Inzwischen war auch Georgien, das den ersten Congreß nicht beschickt
, der Verbindung der Colonieen beigetreten. Nachdem die Colo-
[redacted] bald einzeln, bald zusammen, doch stets vergebens ihre Reclama-
n an den König und das Parlament in England wiederholt hat-
gewannen sie immer mehr und mehr die Ueberzeugung, daß ein
s Zusammenhalten zur Vertheidigung ihrer gemeinsamen Sache
endig sei. Denn man sah ein, daß ohne ein solches kein gün-
Erfolg zu hoffen sei, um sich den Anmaßungen des Mutterlan-
s widersetzen. Auch lag es eben so am Tage, daß in einem Na-
ngresse, der allgemeines Zutrauen genießen sollte, das Volk
einzelnen Colonie eine Stimme haben müsse. Daher wurden die
ndeten zu dem neuen Congresse, eben so wie zu dem früheren,
der von den gesetzgebenden Generalversammlungen, als Repräsen-
n des Volks, oder durch Convente dieses in den verschiedenen Pro-
n erwählt. Der Congreß von 1775, bestimmt, sämmtliche Colo-
n, die sich zum Schutz und zur Vertheidigung ihrer Rechte dem
terlande gegenüber vereinigt hatten, zu vertreten und im Namen
Gesammtheit zu handeln, hatte die schwierige Aufgabe zu lösen,
eits zwar die souveräne Auctorität der britischen Krone zu respec-
, und doch anderseits zugleich den ungebührlichen Machtanprü-
derselben entgegenzutreten, allgemeine Maßregeln zum Widerstande
greifen und anzuordnen und nöthigenfalls Gewalt der Gewalt ent-
zusetzen. Mit unbestimmter und unförmlicher, von dem Sou-
in England nicht anerkannter Gewalt bekleidet, hatte er immer
fort und fort Anhänglichkeit und Gehorsam gegen die Krone zu
gen, während er gleichzeitig darauf Bedacht sein mußte, deren
e, in so fern und so weit sie den von den Colonieen vertheidigten
n und Freiheiten widersprachen, abzuwehren und zu dem Ende
l des gemeinsamen Widerstandes zu organisiren. Aber mit freu-
on sämmtlichen Colonieen anerkannter Auctorität wußte dieser Con-
die gemeine [redacted] zu leiten und zu lenken und durch gleich weise

*) Journals of [redacted] Vol. I, p. 74.

und muthige Beſchlüſſe das Werk der Befreiung zu fördern. Der Frühjahre 1775 in Philadelphia verſammelte Congreß, ganz eben wie der daſelbſt im Herbſte 1774 zuſammengetretene, mit Zuſtimmu des amerikaniſchen Volks eingeſetzt, welches direct in ſeiner urſprün chen, ſouveränen Eigenſchaft, ohne Einmiſchung der Beamten, de die ordentlichen Regierungsgewalten in den Colonieen übertragen wa gehandelt hatte, übte de facto und de jure die ſouveräne Gewalt nicht als eine Verſammlung von abgeordneten Agenten der factiſch ſtehenden Colonialregierungen, ſondern kraft urſprünglicher, von Volke unmittelbar ausgehender Vollmachten. Solchergeſtalt war erſte allgemeine Nationalregierung in Amerika, unabhängig vom m päiſchen Mutterlande, organiſirt, während die unter der Souveräni der engliſchen Krone conſtituirten Behörden nach wie vor fortdauer Mit Recht bezeichnet man dieſe Regierung, welche ohne Zuthun Mitwirkung des noch anerkannten legitimen Souveräns, ja gegen de Willen entſtand und in's Leben trat, und bis in's Jahr 1776, li lich vom amerikaniſchen Volke anerkannt, in Wirkſamkeit verblieb, revolutionäre; aber welch' ein Unterſchied zwiſchen dieſer revolu nären Regierung in Amerika und derjenigen, welche ungefähr 20 J ſpäter, im letzten Jahrzehente des 18. Jahrhunderts in Frankreich Weſen oder Unweſen trieb! J ler Ausſchweifungen, wodurch dieſe ſignaliſirte, hat die Schritte d Maßregeln jener begleitet, bürgerliche Rechtszuſtand blieb unverl tzt, der Eigenthumsbeſitz unan taſtet, und trotz ihrer ſchwierigen Stellung hat ſie nie den Zweck ſ Einſetzung, ihre eigentliche Beſtimmung aus den Augen verloren. A der als nationale Centralregierung conſtituirte Philadelphia'er Cong ſah ſich auch mit ungetheiltem Zutrauen von den Bewohnern der lonieen entgegengekommen, und eben die Weisheit, Vorſicht und Mäßi die jenen bei ſeinen Anordnungen leitete, bezeichnete auch alle Sch dieſer. Sorgfältig ſuchte man zu vermeiden, der Souveränetät der liſchen Krone zu nahe zu treten und ſich Attributionen anzueignen bisher derſelben angehört hatten. Denn noch immer hatte man Gedanken an die Möglichkeit einer Verſöhnung mit dem Mutterl nicht aufgegeben, noch immer glaubte man, daß der Streit auf gütliche und friedliche Weiſe, durch gegenſeitige Nachgiebigkeit und ceſſionen von beiden Seiten, ausgeglichen und beigelegt werden k Als die britiſchen Gouverneure die Zuſammenkunft der Provinz ſammlungen unterſagten und den Beſchlüſſen die Sanction verſa da beſchränkten ſich dieſe darauf, die von ihnen gewählten Maß bies dem Volke zu empfehlen, ſich des Gebots enthaltend. Den konnten ſie der allgemeinen bereitwilligſten Befolgung ihrer ſchließungen von Seiten des Volkes gewiß ſein. Die Gewalt Mutterlandes ließ nun neue Räthe und Richter beſtellen; aber wer Stellen annahm, war in der öffentlichen Meinung gebrandmarkt ſah ſich als Volksfeind betrachtet. Hätten ſich auch Leute gefu erbötig, im Namen und im Intereſſe der Krone zu fungiren: es m

nmöglich geweſen ſein, ihr Amt zu üben. In einem anderen
väre, bei der ſolchergeſtalt eingetretenen Auflöſung aller geſetzli-
ctoritäten, ein anarchiſcher Zuſtand unvermeidlich geweſen; aber
ika, wo die Bürger gelernt hatten, ſich ſelbſt zu regieren, ohne
ten Impulſes und einer Leitung von Oben herab zu bedürfen,
nan den Mangel an einer ordentlichen Regierung kaum gewahr,
Rechtsgefühl und Patriotismus das Volk von Friedensbruche
eſſen zurückhielten.

r Congreß von 1774 war eigentlich nur berathend. Allein die
niſſe der Zeit veranlaßten ihn, eher die Wünſche und Zwecke
Zähler zu überſchreiten, als ängſtlich die Worte ihrer Vollmacht
en. Dem Congreſſe vom folgenden Jahre 1775 war indeſſen
ehr Macht eingeräumt, und der Inhalt ſeiner Vollmachten hatte
meinen eine ſolche Ausdehnung, daß ſie ihm das Recht ge-
, Maßregeln von nationellem Charakter vorzunehmen. Dem-
ibernahm er die Ausübung einiger der höchſten Functionen der
inetät. Er erließ Verbote rückſichtlich des Handels und Verkehrs
ßbritannien; er errichtete ein Nationalpoſtamt und ein Finanz-
ient; er erhob Geld, gab Creditſcheine aus und contrahirte
n auf Rechnung der Nation; er traf Vorbereitungen zur Ver-
ng und zum Widerſtande der Nation; er ermächtigte ſelbſt zu
n und zur Vertheilung der Priſen in Priſengerichten, ſich ſelbſt
ellationsgerichtsbarkeit dabei vorbehaltend; er erklärte alle die-
als Feinde, welche den Umlauf ſeiner Creditſcheine hindern
nachtheiligen würden; er theilte jeder Provinz die Quote zu,
ſie von dem durch den Congreß ausgegebenen Creditſcheine be-
ſollten; er bewilligte mit einigen Ausnahmen die Aus- und
aller Güter zu und aus denjenigen Ländern, die Großbritan-
icht unterthan waren; er erklärte alle verbotene Waaren als dem
anheimgefallen und verbot die Einfuhr von Sklaven. Ferner
dieſer Congreß die betreffenden Verſammlungen und Conven-
der Colonieen auf, überall, wo noch keine Regierung beſtehe,
Bedürfniſſen genüge, eine Regierung zu errichten, die nach der
ng der Repräſentanten das Glück und die Sicherheit der Con-
im insbeſondere und das Glück und die Sicherheit der Geſammt-
r Colonieen im Allgemeinen am Beſten befördere, mit Unter-
ng aller von der Krone Großbritanniens ausgehenden Regierungs-
. Er ging die Provinzen New-Hampſhire, Virginien und Süd-
a an, Convente zu berufen, um eine neue Regierungsform
gen und für ſich eine Regierung einzuſetzen. Er lud die Pro-
Maſſachuſetts ein, die Stelle ihres Gouverneurs und Untergou-
s als erledigt zu betrachten und durch die Repräſentanten des
einen Rath zu erwählen, der die Regierungsgewalten ausüben
bis ein vom Könige beſtellter Gouverneur ſich entſchließen würde,
onie nach ihrem Freibriefe zu regieren. Ueberdies unterſagte der
ß die Annahme und Unterhandlung aller und jeder Vorſchläge

der britischen Regierung und gebot, daß an die britische
Seemacht in Massachusetts keine Zufuhr von Lebensmitteln
ger Unterstützung und keine Transporte in deren Dienste
finden sollten. Er ermächtigte zugleich vorläufig zu militäri
regeln; beschloß die Ausrüstung von Kriegsschiffen, um den
Amerika die Zufuhr abzuschneiden, auctorisirte zur Errichtun
ganisation von Landtruppen und that auch den bestimmten
scheidenden Schritt, Washington zum Oberbefehlshab
einigten Truppen sämmtlicher Colonieen zu ernennen *). Zu
tigung seiner Anordnungen für die Creirung einer Waffenm
Colonieen und für allgemeine Rüstungen in denselben zum
publicirte der Congreß eine feierliche Erklärung, worin die U
Beweggründe dieser Maßregeln offen dargelegt waren. Ab
anderen Seite unterließ die revolutionäre Regierung nicht
unmittelbar an den Thron in Großbritannien eine Adresse
um eine Aenderung des gegen die Colonieen ergriffenen Sys
flehen, und eine andere gleichzeitig an das englische Volk, d
anrufend und vor den übeln Folgen warnend, die eine Tr
amerikanischen Colonieen vom Mutterlande herbeizuführen d

Um den Colonieen alle Hoffnung auf einen glücklichen
zu nehmen, beschloß das britische Ministerium, eine Armee
Stärke nach Amerika zu senden, wie vorher noch nie dessen
treten hatte. Sie sollte aus 50,000 Mann bestehen. Aber
mung des englischen Volks war der Werbung eines solchen
Lande selber nicht günstig, und die britische Regierung mu
Mittel greifen, fremde Truppen in Sold zu nehmen. S
Unterhandlungen mit der Kaiserin Katharina in Rußland,
Russen nach der neuen Welt überzuschiffen, und als diese
machte sie Holland den Vorschlag, ihr die schottischen
welche dasselbe im Solde hatte, zu überlassen; allein die
ten erklärten, es gehe über ihre Befugnisse, dieses zu bewi
als die Sache an die einzelnen Provinzen kam, verwarf di
derselben diesen Antrag. Dagegen ließen sich deutsche Für
willig finden, ihre Truppen den Engländern zu verkaufen.
es, beträchtliche Streitkräfte nach Amerika überzuführen un
Land zu setzen, während 80 an der Küste stationirte Krie
Verbindung Englands mit der gelandeten Armee mittelst
fahrzeuge sicherte und den auswärtigen Handel der Amer
ihnen allein Geld verschaffen konnte, vernichtete. Von nun
jede Hoffnung auf Versöhnung dahin, und damit zugleich
den Gemüthern die alten Gesinnungen von Liebe und
keit an das ehedem so hoch geachtete Mutterland allmä

*) Außer den in Philadelphia 1775 und anderen in Druck
Tagebüchern des Congresses und dem italienischen Geschichtschreiber
[illegible] Revolutionskrieges Botta, vergleiche J. Marshall
[illegible] (London [illegible]—1807). Bd. II.

[illegible] und mehr erstickt. Das war die Lage der Dinge, als die be-
[illegible]te Schrift „Common sense“ von Thomas Paine erschien. Ihm
[illegible], wie Botta, der italienische Geschichtschreiber der nordamerika-
[illegible]en Revolution, sagt, der Himmel vielleicht mehr als irgend einem
[illegible]riftsteller die Gabe verliehen, durch passenden Styl und Gedanken
[illegible] Gemüther der Menge zu lenken. In klarer, populärer, einem
[illegible]en verständlicher Sprache legte er die obwaltenden Umstände vor den
[illegible]en seiner Mitbürger aus einander und zeigte ihnen, daß eine ehren-
[illegible] und glückliche Wiedervereinigung mit England ein Unding sei.
[illegible] viele Männer, deren ächt patriotische Gesinnung keinem Zweifel
[illegible]liegen konnte, fingen an, nunmehr offen und ohne Rückhalt ihre
[illegible]ung dahin auszusprechen, daß, da der König von Großbritannien
[illegible] Colonieen durch die jüngsten Parlamentsacten von dem Schutze sei-
[illegible] Krone ausgeschlossen, alle Bitten derselben unerhört und unbeach-
[illegible]lassen und seine ganze Macht und fremde Völker zu ihrer Ver-
[illegible]ung in Bewegung gesetzt, so sei es gegen Vernunft und Gewissen,
[illegible] die Regierung in seinem Namen verwalten zu lassen und ihm
[illegible] und Treue ferner zu leisten. Daher ward ohne Verzug an
[illegible] Orten dazu geschritten, neue Regierungen unter der Auctori-
[illegible] Volkes einzurichten. Nachdem die Feindseligkeiten in Massa-
[illegible] begonnen, nahm der Revolutionskrieg seinen wirklichen Anfang.
[illegible] mit seinen Wechselfällen während seiner siebenjährigen Dauer
[illegible] mannigfachen, doch für die beiden streitenden Theile völlig
[illegible]denen, dabei zu überwindenden Schwierigkeiten zu schildern, ist
[illegible] die Absicht, würde auch den für einen Artikel im Staatslexi-
[illegible]gönnten Raum bei Weitem überschreiten. Auch besitzt die deutsche
[illegible] bereits ein Werk, in welchem man diesen Gegenstand gründ-
[illegible] befriedigend mit Benutzung der Quellen behandelt findet *).
[illegible] kann ich mich auf die Darstellung der politischen Ergebnisse die-
[illegible] denkwürdigen Krieges beschränken. Als es endlich zum wirk-
[illegible] offenen Bruche der Colonieen mit dem Mutterlande gekommen
[illegible] durchdrang die edelste Begeisterung alle Classen der Bevölkerung,
[illegible] waffenfähige Jünglinge, alle noch wehrhafte Männer berei-
[illegible] zum Kampfe. Erst als gar kein Zweifel noch länger ob-
[illegible]konnte, daß das Mutterland entschlossen sei, seine Ansprüche
[illegible] unbedingte und unumschränkte Souveränetät durch
[illegible] der Waffen zu entscheiden; erst nachdem es zu diesem
[illegible] gekommen, und den Nordamerikanern keine andere Wahl
[illegible]lassen war, als zwischen Unterjochung und Freiheit, fing man
[illegible] in den Colonieen ernstlich mit Gedanken an völlige Trennung
[illegible]England und an gänzliche Losreißung von dessen Oberherrschaft
[illegible]kämpfung der Unabhängigkeit zu beschäftigen, und der Congreß,
[illegible]präsentant der Gesammtheit und Organ der allgemeinen Volks-

*) Dr. Ludwig Kufahl's Geschichte der Vereinigten Staaten von [illegible] Th. I. Berlin, 1832.

der britischen Regierung und gebot, daß an die britische La
Seemacht in Massachusetts keine Zufuhr von Lebensmitteln od
ger Unterstützung und keine Transporte in deren Dienste me
finden sollten. Er ermächtigte zugleich vorläufig zu militärisch
regeln; beschloß die Ausrüstung von Kriegsschiffen, um den P
Amerika die Zufuhr abzuschneiden, auctorisirte zur Errichtung
ganisation von Landtruppen und that auch den bestimmten
scheidenden Schritt, Washington zum Oberbefehlshaber
einigten Truppen sämmtlicher Colonieen zu ernennen *). Zur
tigung seiner Anordnungen für die Errüstung einer Waffenmach
Colonieen und für allgemeine Rüstungen in denselben zum Wi
publicirte der Congreß eine feierliche Erklärung, worin die Urs
Beweggründe dieser Maßregeln offen dargelegt waren. Aber
anderen Seite unterließ die revolutionäre Regierung nicht,
unmittelbar an den Thron in Großbritannien eine Adresse zu
um eine Aenderung des gegen die Colonieen ergriffenen Syste
flehen, und eine andere gleichzeitig an das englische Volk, dess
anrufend und vor den üblen Folgen warnend, die eine Trenn
amerikanischen Colonieen vom Mutterlande herbeizuführen dro

Um den Colonieen alle Hoffnung auf einen glücklichen W
zu nehmen, beschloß das britische Ministerium, eine Armee vo
Stärke nach Amerika zu senden, wie vorher noch nie dessen B
treten hatte. Sie sollte aus 50,000 Mann bestehen. Aber di
mung des englischen Volks war der Werbung eines solchen H
Lande selber nicht günstig, und die britische Regierung mußte
Mittel greifen, fremde Truppen in Sold zu nehmen. Sie
Unterhandlungen mit der Kaiserin Katharina in Rußland, um
Russen nach der neuen Welt überzuschiffen, und als diese fehl
machte sie Holland den Vorschlag, ihr die schottischen Reg
welche dasselbe im Solde hatte, zu überlassen; allein die Gen
ten erklärten, es gehe über ihre Befugnisse, dieses zu bewillig
als die Sache an die einzelnen Provinzen kam, verwarf die
derselben diesen Antrag. Dagegen ließen sich deutsche Fürste
willig finden, ihre Truppen den Engländern zu verkaufen. S
es, beträchtliche Streitkräfte nach Amerika überzuführen und b
Land zu setzen, während 80 an der Küste stationirte Kriegss
Verbindung Englands mit der gelandeten Armee mittelst T
fahrzeuge sicherte und den auswärtigen Handel der Amerika
ihnen allein Geld verschaffen konnte, vernichtete. Von nun an
jede Hoffnung auf Versöhnung dahin, und damit zugleich wu
den Gemüthern die alten Gesinnungen von Liebe und An
keit an das ehedem so hoch geachtete Mutterland allmälig

*) Außer den in Philadelphia 1775 und anderen in Druck er
Tagebüchern des Congresses und dem italienischen Geschichtschreiber de
kanischen Revolutionskrieges Botta, vergleiche J. Marshall's
G. Washington (London 1804—1807). Bd. II.

ehr und mehr erſtickt. Das war die Lage der Dinge, als die be-
nnte Schrift „Common sense“ von Thomas Paine erſchien. Ihm
itte, wie Botta, der italieniſche Geſchichtſchreiber der nordamerika-
ſchen Revolution, ſagt, der Himmel vielleicht mehr als irgend einem
chriftſteller die Gabe verliehen, durch paſſenden Styl und Gedanken
e Gemüther der Menge zu lenken. In klarer, populärer, einem
den verſtändlicher Sprache legte er die obwaltenden Umſtände vor den
gen ſeiner Mitbürger aus einander und zeigte ihnen, daß eine ehren-
lle und glückliche Wiedervereinigung mit England ein Unding ſei.
nd viele Männer, deren ächt patriotiſche Geſinnung keinem Zweifel
nterliegen konnte, fingen an, nunmehr offen und ohne Rückhalt ihre
einung dahin auszuſprechen, daß, da der König von Großbritannien
e Colonieen durch die jüngſten Parlamentsacten von dem Schutze ſei-
r Krone ausgeſchloſſen, alle Bitten derſelben unerhört und unbeach-
et gelaſſen und ſeine ganze Macht und fremde Völker zu ihrer Ver-
chtung in Bewegung geſetzt, ſo ſei es gegen Vernunft und Gewiſſen,
nger die Regierung in ſeinem Namen verwalten zu laſſen und ihm
Gehorſam und Treue ferner zu leiſten. Daher ward ohne Verzug an
manchen Orten dazu geſchritten, neue Regierungen unter der Auctori-
ät des Volkes einzurichten. Nachdem die Feindſeligkeiten in Maſſa-
uſetts begonnen, nahm der Revolutionskrieg ſeinen wirklichen Anfang.
Dieſen mit ſeinen Wechſelfällen während ſeiner ſiebenjährigen Dauer
nd den mannigfachen, doch für die beiden ſtreitenden Theile völlig
erſchiedenen, dabei zu überwindenden Schwierigkeiten zu ſchildern, iſt
ier nicht die Abſicht, würde auch den für einen Artikel im Staatsleri-
on vergönnten Raum bei Weitem überſchreiten. Auch beſitzt die deutſche
iteratur bereits ein Werk, in welchem man dieſen Gegenſtand gründ-
ich und befriedigend mit Benutzung der Quellen behandelt findet *).
Darum kann ich mich auf die Darſtellung der politiſchen Ergebniſſe die-
ſes ewig denkwürdigen Krieges beſchränken. Als es endlich zum wirk-
ichen offenen Bruche der Colonieen mit dem Mutterlande gekommen
war, da durchdrang die edelſte Begeiſterung alle Claſſen der Bevölkerung,
und alle waffenfähige Jünglinge, alle noch wehrhafte Männer berei-
teten ſich zum Kampfe. Erſt als gar kein Zweifel noch länger ob-
walten konnte, daß das Mutterland entſchloſſen ſei, ſeine Anſprüche
auf eine unbedingte und unumſchränkte Souveränetät durch
die Gewalt der Waffen zu entſcheiden; erſt nachdem es zu dieſem
Aeußerſten gekommen, und den Nordamerikanern keine andere Wahl
mehr gelaſſen war, als zwiſchen Unterjochung und Freiheit, fing man
an, ſich in den Colonieen ernſtlich mit Gedanken an völlige Trennung
von Altengland und an gänzliche Losreißung von deſſen Oberherrſchaft
durch Erkämpfung der Unabhängigkeit zu beſchäftigen, und der Congreß,
als Repräſentant der Geſammtheit und Organ der allgemeinen Volks-

*) Dr. Ludwig Kufahl's Geſchichte der Vereinigten Staaten von Nordamerika Th. II. Berlin, 1832.

ſtimmung, nahm nunmehr keinen Anſtand weiter, ebenfalls
Sinne zu handeln.

Kühner und weit entſchiedener in ſeinen Schritten und
ſen konnte darum ſchon der Congreß von 1776 auftreten.
ſich mit ſouveräner Gewalt über alle Colonieen bekleidet an, zu
die gemeinſamen Rechte und Freiheiten Aller zu ſchützen, und
fortan alle Souveränetätsrechte auszuüben. Sofort ermächtig
allen Feindſeligkeiten gegen die britiſchen Unterthanen und der
thum, entband die Colonieen von der Unterthanentreue gegen
liſche Krone, ſanctionirte die Bildung neuer ſelbſtſtändiger, v
terlande unabhängiger Regierungen in den Colonieen und reg
Handel mit fremden Ländern. Die einzelnen Provinzen ände
unter der Aegide des Congreſſes, aus eigener Machtvollko
ihre Verfaſſungen, dieſelben den neuen Verhältniſſen der
von England anpaſſend, und gaben ſich geſchriebene Verfaſſu
den. Zugleich wurde eine förmliche feierliche Unabhängigkeit
ſämmtlicher dreizehn im Congreſſe vertretener Provinzen vorbe
nach umſichtigen Erörterungen vom Congreß entworfen ward und,
den reſpectiven Abgeordneten aller einzelnen betheiligten Colo
ſtructionen zur Ertheilung von deren Zuſtimmung zugegange
am 4. Juli 1776 promulgirt wurde *). In dieſem ewig denk
Manifeſte wurden nach dem Beiſpiele der vereinigten Pro
der Niederlande bei einer ähnlichen Gelegenheit (bei d
reißung von der ſpaniſchen Krone) die Bedrückungen der
Krone aufgezählt und der Grundſatz feſtgeſtellt, daß jedem V
natürliche Recht zuſtehe, ſich von der Tyrannei zu befreien,
es zugleich eine feierliche Berufung an die übrigen civiliſirten
zur Rechtfertigung der Nothwendigkeit dieſer Maßregel für die
Colonieen in Nordamerika enthielt. **) Kent, der nordamerikaniſch
ſtone, läßt ſich über die in dieſem Actenſtücke geltend gemachte
und völkerrechtlichen Grundſätze, in ſeinem Werke über die a
ſchen Geſetze, alſo aus: „Wenn eine Regierung unfähig ſich
ihre Beſtimmung zu erfüllen, oder die weſentlichſten Zwecke, f
ſie eingeſetzt iſt, verkennt, dann ſteht dem Volke das auf die G
Natur und der menſchlichen Vernunft gegründete, auf die
Auctorität und einige der erhabenſten Beiſpiele geſtützte Recht
einer Regierung ein Ende zu machen und ſich eine neue V
für ſeine künftige Sicherheit zu verſchaffen. Dieſes Recht iſt na
ſcheinlicher, und die Pflicht, es auszuüben, noch dringend
Colonieen, in großer Entfernung vom Mutterlande gelegen, d
und beſtändig wachſende Unbequemlichkeit nicht regiert werden

*) Journals of Congress. Jahrgang 1776; beſonders die Sitz
7., 10., 11., 28. Juni, und 2. und 4. Juli 1776 (p. 204—207).
**) Vollſtändig und authentiſch abgedruckt in den Constitutio
United States. Philadelphia, 1796. S. 156 ff.

sie bereits zur eigenen Selbstständigkeit gelangt und, wie
uieu von den neuengliſchen Colonieen ſagt: „große Na-
vorden ſind, in den Wäldern, die ſie zu bewohnen abge-
den.“ Wenn nun gar der Mutterſtaat, hochmüthig auf
ſt und Ueberlegenheit, ſich berechtigt halten ſollte, nach ſei-
ben den Colonieen die ſegensreichen Folgen ſeiner eigenen
zierung vorzuenthalten, oder eine unbeſchränkte Herrſchaft
Inſtitutionen und innere Verwaltung auszuüben ſuchte,
nicht heißen, die Coloniſten, zumal wenn dieſelben ein mu-
verſtändiges Volk, wenn ſie redlich gegen ſich ſelbſt und ge-
n ihre Nachkommen wären, zum offenen Aufſtande zwin-
Die Unabhängigkeitserklärung, welche die zu einem General-
erſammelten Repräſentanten von 13 britiſchen Colonieen in
ka im Jahre 1776 erlaſſen, iſt ein überaus folgenreiches Er-
eorden, eines der wichtigſten in der neueren Geſchichte, und
vornehmſten Wendepunct in der Geſchichte der nordamerika-
volution. Es wird darum zweckmäßig ſein, deren Inhalt
mer in's Auge zu faſſen.
Eingange heißt es: „Wenn im Laufe der Begebenheiten ein
thigt wird, die politiſchen Bande aufzulöſen, die es mit einem
reinten, und unter den Mächten der Erde die geſonderte
e Stellung einzunehmen, wozu es durch die Geſetze der Na-
deren Schöpfer berechtigt iſt, dann fordert die geziemende
er den Meinungen der Menſchen, daß es die jene Trennung
iden Urſachen öffentlich verkünde.“ Hierauf folgendes politi-
ubensbekenntniß: „Wir betrachten nachſtehende Wahrheiten
nitbar und durch ſich ſelbſt einleuchtend: daß alle Menſchen
ſchaffen worden; daß der Schöpfer ihnen gewiſſe unveräußer-
te ertheilt hat; daß unter dieſen Rechten die erſte Stelle ein-
es Leben, die Freiheit und das Streben nach Glückſeligkeit;
enſchen, um ſich den Genuß dieſer Rechte zu ſichern, Re-
unter ſich eingeführt haben, deren rechtmäßige Gewalt von
imung der Regierten ausgeht; daß, ſo oft eine Regierungs-
Zwecke entgegen iſt, zu dem ſie eingeführt worden, das Volk
hat, ſie zu verändern oder abzuſchaffen, und eine neue Re-
nzuführen, indem es die Grundlagen derſelben auf die Prin-
t und ihre Gewalten in der Form geſtaltet, die ihm die ge-
ſcheint, ihm Sicherheit und Glück zu verſchaffen. Gewiß
die Klugheit gebieten, ſeit langer Zeit beſtehende Regierungen
unbedeutenden Gründen und vorübergehender Urſachen we-
chſeln; auch hat die Erfahrung aller Zeiten gezeigt, daß die
geneigter ſind, zu dulden, ſo lange ſie die Uebel nur erträglich
s ſich ſelbſt Recht zu verſchaffen und Formen, an die ſie ge-
d, zu zerſtören. Zeigt aber eine lange Reihe von Mißbräu-
Gewaltthätigkeiten, die unwandelbar denſelben Zweck verfol-
ar die Abſicht, ein Volk unter das Joch unbeſchränkter

Eigenmacht zu beugen, dann hat es das Recht, und es ist seine P
eine solche Regierung zu stürzen und durch neue Maßregeln für
Sicherheit zu sorgen. Von solcher Art war die Geduld dieser Colo
in ihrem Leiden, von solcher Art ist nun die Nothwendigkeit,
früheren Regierungsverhältnisse zu wechseln. Die Regierungsgesch
des jetzigen Königs von England ist eine Geschichte von unaufhörlich
Ungerechtigkeiten und unrechtmäßigen Anmaßungen, alle die Errichtu
einer unumschränkten Tyrannei über dieses Land bezweckend." Z
Beweise werden nun Thatsachen als Beschuldigungen gegen den K
vorgebracht; so z. B. folgende: „Er hat es verweigert, andere Ge
zu zweckmäßiger Einrichtung ausgedehnter Districte zu genehmigen,
sei denn, daß das Volk in denselben sein Vertretungsrecht bei der G
setzgebung aufgeben, d. i. einem Rechte entsagen wollte, unschätz
für das Volk und furchtbar nur dem Tyrannen. — Er hat gesetzgeben
Körper in ungewöhnliche, unbequeme und von den Bewahrungsört
ihrer öffentlichen Urkunden entfernte Plätze zusammenberufen, und di
aus der alleinigen Absicht, sie zur Willfährigkeit gegen seine Maßre
durch Ermüdung zu zwingen. — Er hat die Handhabung der G
rechtigkeitspflege gestört, indem er seine Zustimmung zu Gesetzen,
Errichtung richterlicher Gewalten bezweckend, versagte. — Er hat
Richter von seinem Alleinwillen abhängig gemacht, sowohl in Hin
der Dauer ihrer Aemter als des Betrags und der Bezahlung ihrer G
halte. — Er hat eine Menge anderer öffentlicher Aemter erschaffe
Schwärme von Beamten aus England hierher gesandt, um unser Vo
zu belästigen und seinen Lebensunterhalt aufzuzehren. — Er hat mit
unter uns in Friedenszeiten stehende Heere ohne Zustimmung unse
gesetzgebenden Behörden unterhalten. — Es war sein Bestreben,
Militärmacht unabhängig von der Civilgewalt, ja über sie erhaben
stellen. — Er hat sich mit Anderen (der Parlamentsmacht) verbünd
uns einer unserer Verfassung ganz fremden und von unseren Gesetz
nicht anerkannten Gerichtsbarkeit zu unterwerfen, indem er seine San
tion ihren Aussprüchen angeblicher Gesetzgebung ertheilte, nämlich
nen zur Einquartirung starker bewaffneter Truppencorps bei uns; zu
Abschneidung unsers Handels von allen Theilen der Welt; zur Auf
von Abgaben auf uns ohne unsere Beistimmung; zur Beraubung d
Wohlthat des Gerichtsverfahrens durch Geschworene in mancherlei Fä
len; zu unserer Transportirung über's Meer, um angeblicher Verb
chen wegen gerichtet zu werden; zur Wegnahme unserer Freiheitsbri
(charters), Vernichtung unserer werthvollsten Gesetze und Veränderun
unserer Regierungsformen von Grund aus; zur Suspendirung d
Functionen unserer eigenen Gesetzgeber und zur Ermächtigung Ande
(fremder Gesetzgeber, d. i. des Parlaments in England), uns in a
und jeglichen Fällen Gesetze zu geben. — Er hat der Regierung bei u
entsagt, indem er uns außerhalb seines Schutzes erklärte und Kr
gegen uns führte. — Er hat, indem er gegenwärtig große Heere au
ländischer Söldlinge aus Europa überschiffen läßt, um das Werk d

des Elends und der Tyrannei zu vollenden, allbereits mit Hand-
von Treuloſigkeit und Tyrannei begonnen, welche kaum ihres
n in den barbariſchen Zeitaltern haben und des Hauptes einer civi-
Nation völlig unwürdig ſind." Man wird freilich geſtehen müſſen,
nige Völker auf dem europäiſchen Continent anzutreffen ſein möch-
ie nicht mehr oder weniger Grund haben dürften, Aehnliches
Regenten oder Regierungen zum Vorwurfe zu machen; aber man
icht überſehen, daß hier freie Engländer reden, die ſich in fernen
gen nicht nur über ſtiefmütterliche Behandlung zu beklagen hat-
ndern ihr neues Vaterland dem Intereſſe des durch Tauſende von
entfernten Reichs geopfert ſahen. In dem Manifeſte werden
die Beweggründe angegeben, weshalb die Colonieen ihre Tren-
nicht nur von der britiſchen Krone, ſondern auch gleichzeitig von
itiſchen Nation erklärten. „Wir haben es nicht," ſo heißt es
„an Aufforderungen an unſere britiſchen Brüder fehlen laſſen.
aben ſie von Zeit zu Zeit vor dem Unternehmen gewarnt, durch
Geſetzgebung eine ungebührliche Rechtspflege über uns auszudeh-
Wir haben ſie an die Umſtände unſerer Auswanderung und
igen Niederlaſſung erinnert. Wir haben an ihre eingeborene
tigkeitsliebe und Hochherzigkeit appellirt und ſie bei den Banden
r gemeinſamen Abkunft beſchworen, jener angemaßten Herrſchaft
ſagen, die unvermeidlich unſere Verbindungen und Gemeinſchaft
nen unterbrechen würde. Aber auch ſie waren taub gegen die
nen der Gerechtigkeit und Blutsverwandtſchaft. Daher müſſen
r Nothwendigkeit, welche unſere Trennung von ihnen erheiſcht,
ben und ſie hinführo nur für das anſehen, wofür uns die ganze
Menſchheit gilt — für Freunde im Frieden, für — Feinde im
." — Das Actenſtück endigt dann mit folgenden Worten: „Wir,
olksrepräſentanten der vereinigten Staaten von Nordamerika, ver-
lt im Generalcongreſſe, und den höchſten Richter der Welt für die
it unſerer Abſichten zum Zeugen anrufend, verkünden hiermit
ſt und erklären im Namen und aus Machtvollkommenheit des
Volks dieſer Colonieen, daß dieſe vereinten Colonieen *freie* und
hängige Staaten ſind und es zu ſein das Recht haben ſollen;
von allem Gehorſam gegen die britiſche Krone los und ledig
hen ſind, und daß alle politiſche Verbindung zwiſchen ihnen und
itiſchen Reiche völlig aufgelöſ't iſt und ſein ſoll; daß ſie als freie
nabhängige Staaten volle Gewalt haben, Krieg anzufangen, Frie-
ſchließen, Bündniſſe einzugehen, Handel zu treiben und alle
Handlungen und Dinge zu verrichten, wozu unabhängige Staa-
htlich befugt ſind. Und zur Aufrechthaltung dieſer Erklärung
gen wir uns, mit feſtem Vertrauen auf den Schutz der göttlichen
ung, wechſelſeitig mit unſerem Leben, unſerer Habe und unſe-
bate und unſerer unverletzlichen Ehre."

Dieſe Unabhängigkeitserklärung, deren Hauptredacteur Jeffer-

ſon war, gegeben im Generalcongreſſe der verbündeten 13 bri
Colonieen auf dem Feſtlande Nordamerikas, am 4. Juli 1776
ein kühnes Kriegsmanifeſt. Von dieſer Zeit an haben dieſe vorm
Colonieen Englands als eine für ſich beſtehende ſelbſtſtändige
eine Stelle unter den civiliſirten Staaten der Welt eingenommen
wohl dieſe Eigenſchaft ihnen noch eine kurze Reihe von Jahren
Großbritannien beſtritten wurde. Die Freiheit und Unabhän
Nordamerikas datirt ſich von der Erlaſſung dieſes Actenſtücks, u
deren Grundlage bildet und von allen heutigen Nordamerikanern
ein unſchätzbares Erbtheil des Muthes und der Freiheitsliebe ihrer
ter betrachtet wird. Und dieſes Volk iſt ſo glücklich geweſen, eine
politiſche Ordnung der Dinge bei ſich einzuführen und zu gr
frei von Mängeln, worüber es ſich zu beklagen gehabt hatte.

Hatte der allgemeine Congreß ſchon vor der Erlaſſung des
hängigkeitsmanifeſtes die Uebung der meiſten Attributionen der S
ränetät in ſeinen Händen, ſo fielen ſie ihm jetzt, nachdem die Trenn
von Großbritannien förmlich ausgeſprochen war und deſſen Souver
nicht mehr anerkannt wurde, alle zu. Die ſouveräne Gewalt, die, ſo
die nordamerikaniſchen Colonieen von England abhängige Provinzen u
ſich bei dem Könige und dem Parlament in England befand, ging
mehr auf den Congreß über, der freilich als oberſter Repräſentat
pet für ſämmtliche vereinigte Colonieen ſtreng genommen mit
mehr Macht bekleidet war und ſein konnte, als ihm von den Col
übertragen worden war. Aber in dem heißen Revolutionskampfe
man keine Zeit, ſich mit Fragen über die rechtmäßigen Grenzen
Gewaltsſphäre des Congreſſes zu beſchäftigen. Das Volk in den
nieen verließ ſich auf deſſen Weisheit und Patriotismus und erk
ſtillſchweigend alle Macht an, die der Congreß ſich ſelbſt gab. Erſ
terhin, nachdem der Friede errungen war, und Alles eine feſte Ord
gewonnen hatte, fingen amerikaniſche Staats- und Rechtsgelehrte
Unterſuchungen über die Gewalten anzuſtellen, die dem Generalcon
bis in das Jahr 1781 rechtlich zukamen. Das Ergebniß dieſer U
ſuchungen, welches auch bei einem vorkommenden Rechtsfalle durch
Ausſpruch des oberſten Gerichtshofes der vereinigten Staaten ſeine
ſtätigung erhalten hat, war, daß der Congreß, unter Zuſtimmung
von ihm repräſentirten Volks in den Colonieen, ſouveräne Gew
für allgemeine Zwecke der Colonieen beſaß und unter Anderem die
ſten Gewalten des Friedens und Krieges. Und dieſe wirklichen G
ten, die der Congreß in Hinſicht auf die allgemeinen Angelegenh
der zu einem gemeinſamen Zwecke verbündeten Colonieen ausübte, l
ten — ſo ſagt Story in ſeinem vortrefflichen Commentar üb
amerikaniſche Verfaſſung — die beſte Erklärung ſeiner conſtitution
Gewalt, indem ſie von den Repräſentanten des amerikaniſchen V
ausgingen und von dieſem anerkannt wurden.

In Folge der völligen Trennung vom Mutterlande und der Loſſa

Souveränetät befanden sich nun die 13 Colonieen ganz ohne be-
Band, wenn man nicht den Generalcongreß als Versammlung
äsentanten, beauftragt mit der Leitung der allgemeinen Angele-
dafür gelten lassen will. Man hatte einen Staatenbund, in
ach der Befreiung von der gemeinsamen Oberherrschaft Eng-
s einzelne Glied auf Souveränetät Anspruch machte, wenn
ntliche Glieder darüber übereingekommen waren, einen Theil
ränen Macht auf eine gemeinsame Behörde zum Zwecke der
ihrer gemeinsamen Interessen überzutragen und in dieser eine
Regierung anzuerkennen. Bei der ersten Gründung dieser
anfänglich an eine eventuelle Losreißung von Großbritannien
ht worden; jetzt aber, da diese seit Promulgation der Unab-
erklärung entschieden war, mußte es allen denkenden Köpfen
ien springen, welche Gefahren aus der Auflösung der bishe-
n in einzelne unabhängige Gemeinwesen ohne wechselseitige
ohne eine sie alle leitende allgemeine Regierung für den
ieden und die äußere Sicherheit der einzelnen Colonieen er-
nnten. Auf der anderen Seite mußte es einleuchten, welche
Segnungen durch eine immer bestehende Union sämmtli-
ieen gesichert werden würden. Man kann sich daher nicht
daß mit Entwürfen zu einer solchen Union sich patriotische
Amerika sogleich zu beschäftigen anfingen, so bald es im-
heinlicher wurde, daß der Revolutionskrieg zu einer völligen
g von dem britischen Mutterland und Aufkündigung von
schaft führen dürfte. Schon am 2. Juli 1775 hatte Frank-
ongreß eine Skizze von Artikeln einer dauernden Confödera-
egt. Plane dazu schwebten auch schon früh den im Con-
mmelten Männern vor, und bereits während der Verhand-
e die Erlassung einer Unabhängigkeitserklärung waren von
esse vorbereitende Schritte zu einer beständigen alsbald in's
fenden Vereinigung der Colonieen gemacht worden, indem man
chtigen Gesichtspuncte ausging, daß nur durch Vereinigung
die Freiheit derselben sicher gestellt werden könne. Am
1776, an dem nämlichen Tage, an welchem ein Comité aus
des Congresses niedergesetzt worden war zur Redaction der
keitsacte, hatte der Congreß darum zugleich den Beschluß
eigenes Comité mit der Entwerfung der Form einer zwi-
Colonieen einzugehenden bleibenden Conföderation zu beauftra-
m folgenden Tage war dieses Comité, welches aus 13 Mit-
ämlich Einem Abgeordneten von jeder der 13 Colonieen, be-
thätigkeit getreten. Als am 12. Juli 1776 das zur Bera-
dieſen wichtigen Gegenstand niedergesetzte Comité der Ple-
ung des Congresses einen Entwurf zu Artikeln für eine im-
e Conföderation, von Dickenson ausgearbeitet, übergeben
de derselbe sogleich in mehreren auf einander folgenden
discutirt, bis man endlich am 20. August sich über die Fas-

sung eines Entwurfs vereinigte*), der als Manuscript zum Ge der Congreßmitglieder gedruckt wurde. Indessen waren so viele streitende Ansichten zu beseitigen, so viele Interessen auszugleichen, von den Vertretern der einzelnen Colonieen vertheidigt wurden sich die definitive Beschlußnahme des Congresses bis zum 15. N ber des folgenden Jahres 1777 verzog. Der vom Congreß an mene Conföderationsentwurf wurde hierauf den Legislaturen der v denen Colonieen zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt. D mit vieler Beredtsamkeit verfaßten Circulare des Congresses wur proponirten Artikel als das Ergebniß obwaltender Dringlichkeit u genseitiger Nachgiebigkeit bezeichnet, gut geheißen vom Congresse wegen ihres inneren Gehalts, sondern weil sie, als entsprechend d tigen Verhältnissen, auf die Zustimmung der gesetzgebenden Ver lungen sämmtlicher Staaten würden hoffen dürfen**). Die ließ dieser vom Congresse betriebene Plan zur Knüpfung eines Föderativbandes unter den vormaligen britischen Provinzen Nord kas in diesen auf große Schwierigkeiten, und die allgemeine An desselben würde kaum durchzusetzen gelungen sein, so sehr an Nützlichkeit, ja Nothwendigkeit eines solchen Schrittes überall ein wurde, hätten nicht der Druck allgemeiner Noth und das Gefü meinsamer Gefahr bei der Fortsetzung des Krieges mit dem mu Mutterlande auf's Dringendste dazu gemahnt.

Es wurden von verschiedenen Seiten Einwendungen geg Fassung einzelner Artikel des Projects gemacht und Modifica ihres Inhalts in Vorschlag gebracht. Ein großer Widerwille sich vornehmlich, dem Congresse die Gewalt einzuräumen, selbst in denszeiten ein stehendes Heer zu unterhalten. Massachusetts, C ticut, New-Jersey und Pennsylvanien machten Einwürfe rücksich Vertheilung der Bundesauflagen und der Aushebung der mannschaft. Was aber vorzüglich dazu beitrug, die Ratificati Conföderationsprojects von Seiten der Generalversammlungen der ten zu verzögern und weiter hinauszuschieben, waren die Strei wegen der Feststellung der Grenzen ihrer Gebiete und wegen bes tigen Besitzes der Ländereien, welche der Krone auf den Territori Provinzen angehört hatten. Die größeren Staaten behaupteten ein jeder derselben ausschließlichen Anspruch auf alles vormalige C eigenthum der britischen Krone innerhalb seiner Gebietsgrenzen und daß diese Grenzen in Gemäßheit von Bestimmungen in ihrer Freibriefe sich weit bis in die noch unbebauete Wildniß in sten, ja bis zum stillen Ocean erstreckten. Anderseits behaupte übrigen Staaten eben so hartnäckig, daß alle Gebiete, die zu des Revolutionskrieges noch unbesetzt waren, und worüber die Kr disponiren gehabt hatte, indem sie in Folge des Pariser Friedens

*) Secret Journals of Congress 1776, S. 304.
**) Journals of Congress Vol. III.

s vom Jahre 1763 an sie durch Abtretung gelangt waren, als ge-
einschaftliches Eigenthum angesehen werden müßten, worüber dem
ongresse die Verfügung zu Zwecken des Gemeinwohls zustehen solle,
il diese Gebiete dem gemeinschaftlichen Feinde durch das Blut und
eld sämmtlicher 13 Staaten entrissen worden. Es war nahe daran,
ß dieser Streit die Eingehung einer Separatconföderation derjenigen
Staaten, welche in die unbedingte Annahme der vom Congresse bean-
agten Föderationsartikel eingewilligt hatten, herbeigeführt hätte. Da
igte sich glücklicher Weise New-York zur Nachgiebigkeit geneigt und er-
t sich zuerst am 23. October 1779, seinerseits auf die ihm zustehenden
chte über die nicht urbar gemachten Ländereien der westlichen Theile
nes Gebiets zum Besten der übrigen Unionsmitglieder zu verzichten.
n 19. Februar 1780 faßte die Generalassembly dieses Staates einen
eschluß, seine Abgeordneten am Congresse zur Abtretung des westlichen,
n ihm in Anspruch genommenen Gebiets zu ermächtigen. Der Con-
ß ergriff diese Gelegenheit, sich nun auch an andere Staaten, welche
nliche Ansprüche geltend gemacht hatten, wegen Abtretung ihrer west-
hen Gebiete zu Gunsten der Union zu wenden, ihnen mit Ernst die
othwendigkeit eines friedlichen Einverständnisses unter sämmtlichen
liedern der Union an's Herz legend und auf die Gefahren der Auf-
sung derselben aufmerksam machend. Virginien ging in den Antrag
s Congresses ein, und bald folgten auch Massachusetts, Connecticut,
üdcarolina und Georgien*). Auch Maryland begriff, daß seine hart-
ckige Weigerung, der vom Congresse vorgeschlagenen Conföderations-
te beizutreten, nur dazu dienen könne, durch Ermuthigung des ge-
einsamen Feindes der gemeinschaftlichen Sache zu schaden, und die
efahren, in welche der Mangel an einer festen Vereinigung die Co-
nieen zu stürzen drohte, bewogen dasselbe endlich, am 1. März 1781
e allein noch fehlende Zustimmung von seiner Seite zu ertheilen. Es
aren demnach mehr als drei Jahre seit der Erlassung der Unabhängig-
itserklärung und der von Seiten des Generalcongresses geschehenen
mpfehlung einer besseren und bestimmteren Regulirung der Bundes-
rhältnisse mittelst einer geschriebenen Urkunde dahin gegangen, bevor
s glückte, sämmtliche Vereinsstaaten in dieser Beziehung unter Einen
ut zu bringen. Am 2. März 1781 verkündete der Congreß freudig
e allgemeine definitive Annahme der Articles of confederation and
erpetual union und trat als revolutionäre Regierung ab, um von
un an als verfassungsmäßiges Organ des neuen Staatenbundes in
irksamkeit zu treten.

Bisher hatte die Union der 13 gegen das Mutterland empörten
rovinzen eigentlich nur factisch bestanden; sie war nichts weiter als
n Erzeugniß der Noth und dringender Umstände gewesen, um mit

*) Siehe Geschichte dieser successiven Abtretungen in der Einleitung zu
n Land laws of the United States, printed by order of Congress in 1810,
817, 1828.

vereinten Kräften einem gemeinsamen Feinde widerstehen zu kö
und die Fortdauer derselben schien blos durch die gebieterischen Bed
nisse bestimmt und verbürgt, welche ein treues und beharrliches Zu
menhalten sämmtlicher Glieder der Vereinigung erheischten, um die
nung zu nähren, den Zweck der Revolution zu erreichen. Seit
Jahre 1774, wo der erste Congreß als eine Art allgemeiner Regie
zusammentrat, also länger als sieben Jahre, hatte dieser Unionsb
sich in solcher ungeregelten Gestalt erhalten, und es war in der
als ein großes Glück anzusehen, daß dessenungeachtet die Colo
vermocht hatten, den übermächtigen Streitkräften und Hülfsmitteln
Mutterlandes die Spitze zu bieten, um nicht völlig zu unterliegen.
war mithin allerdings ein bedeutender Schritt vorwärts auf dem
zum Ziele bei der amerikanischen Revolution, daß die Union nun
zu einer gewissen gesetzlichen Form übergegangen war, so unvol
men diese auch sein mochte. Die Acte, über deren Annahme die
von Großbritannien abgefallenen nordamerikanischen Provinzen sich
lich vereinigt hatten, umfaßte wenigstens die höchsten Rechte poli
Obergewalt und sicherte dadurch mehr als früher die im Jahre
erklärte Unabhängigkeit der Colonieen. Es schien für die Begrün
eines Rechtszustandes schon in dem Betrachte nicht wenig gewonnen
den zu sein, daß von nun an die Gewalten, Befugnisse und Ac
tionen der allgemeinen Regierung eine gesetzliche Regulirung und
stellung bekommen hatten und nicht ferner oft lediglich dem eigen
tigen Ermessen des Congresses anheim gegeben waren, wenn glei
in der Urkunde versuchte Anordnung der wechselseitigen Verhä
zwischen der neuen Unionsregierung und den einzelnen Gliedern
Union, wie nur zu bald erkannt ward, noch sehr viel zu wün
übrig ließ und keineswegs von der Art war, um deren langen B
und ungetrübte Dauer sichern zu können.

Die 13 Artikel des Bundesvertrags und immerwährender
einigung sind vom 8. Juli 1778 und dem 3. Jahre der Unabh
keit Amerikas datirt, weil an diesem Tage die Ratification von
von 11 Colonieen, d. i. von sämmtlichen, blos mit Ausnahme von
laware und Maryland, erklärt worden war, welche beide letzteren in
späterhin ebenfalls beigetreten waren. Der wesentliche Inhalt
Bundesverfassung bestand in Folgendem: Die 13 Colonieen, welch
am 4. Juli 1776 für unabhängig von England erklärt, verei
sich zu ihrer gemeinschaftlichen Vertheidigung und Sicherheit zu
permanenten Bunde unter dem Gemeinnamen der „Vereini
Staaten von Amerika" (The United States of America
jedoch, daß jeder der Bundesstaaten seine völlige Souveränetät und
abhängigkeit, so wie überhaupt alle Rechte, welche nicht ausdrück
dieser Acte dem Bunde übertragen sind, beibehält. Diese Rechte
auf welche die einzelnen Staaten zu Gunsten der Union zu verz
erklären, sind: sie verpflichten sich, kein Bündniß weder mit
fremden Staate noch unter sich zu schließen, ohne besondere E

es Bundes; keine weitere See- oder Landmacht in Friedenszeiten
lten, als der Bund zur Besetzung der Festungen und der sonsti-
Sicherheit des Staates für nothwendig erachten sollte; keinen Krieg
Erlaubniß der Union zu führen; keine Caperbriefe zu ertheilen
rklärung der Feindseligkeiten von Seiten des Bundes. Dieser
llein das Recht haben, Krieg zu erklären, Frieden zu schließen,
dte an fremde Mächte zu schicken und von denselben zu empfan-
Verträge mit dem Auslande zu unterhandeln, Grundsätze über
aufzustellen und Prisengerichte zu errichten, Posteinrichtungen
fen, Gewicht und Münze zu reguliren, ohne jedoch Münzen allein
en zu lassen. Ueberdies soll dem Bunde die Befugniß zustehen,
riften für die Land- und Seemacht zu erlassen, die Stabsoffi-
er Landtruppen und sämmtliche Marineofficiere zu ernennen, un-
bei der Rechte der Einzelstaaten Einrichtungen über den Handel
en Stämmen der Indianer zu treffen, Kriegsschiffe zu bauen und
rüsten, die Aufstellung und Ausrüstung einer Landmacht an die
esstaaten auszuschreiben, Schulden im Namen des Bundes zu
hiren, Tresorscheine auszugeben und die Quoten der zu den all-
nen Ausgaben nothwendigen Abgaben in den Bundesstaaten nach
ltniß des Werthes ihrer Grundbesitzungen zu vertheilen. Als Or-
es Bundes zur Besorgung dieser Rechte und Befugnisse wurde
ongreß als Bundesversammlung anerkannt. Jeder einzelne Bun-
t hatte denselben durch eine Gesandtschaft von nicht weniger als
nicht mehr als 7 Abgeordneten zu beschicken, diesen Instructionen
heilen, um die dem Staate zustehende Stimme zu führen.
der Bundesstaaten konnte jedoch nach Belieben die Personen für
Vertretung wechseln und hatte sie auf seine Kosten zu unterhal-
Niemand sollte fähig sein, Abgeordneter für länger als 3 Jahre
end einem Zeitraume von 6 Jahren zu sein. Der Congreß hatte
lbst einen Präsidenten aus seiner Mitte zu wählen, gleichwohl
derselbe Abgeordnete von je 3 Jahren nur Ein Jahr lang diese
bekleiden dürfen. Bei Entscheidung von Fragen in den im
esse versammelten vereinigten Staaten war jedem der Bundesstaa-
ur Eine Stimme eingeräumt. Der Congreß sollte sich auf 6 Mo-
vertagen können; aber alsdann ein permanenter Ausschuß von 13
liedern, nämlich von jedem Bundesstaate Ein Abgeordneter, ver-
elt bleiben. Zu allen wichtigeren Bundesbeschlüssen war die Zu-
ung von 9 Staaten erforderlich.

Die großen Mängel dieser ersten Constitution der vereinigten
en sind in vielen in Amerika in Druck erschienenen Schrif-
geschildert worden*). Das Hauptgebrechen derselben aber be-

*) Umständlich namentlich im Federalist. Die Hauptfehler finden sich
Anderem im North American Review (1827, Octob.) I. p. 249 sqq.
mengestellt. Auch Jefferson hat sich in seiner Correspondance über
igfaltige Gebrechen dieser Bundesverfassung ausgelassen.

stand wohl darin, daß man zwar eine oberste Bundesbehörde
allgemeine und Centralregierung eingesetzt, aber dieselbe aller
tel beraubt hatte, um ihre Verfügungen und Anordnungen zur
führung zu bringen. Denn Zwangsmittel gegen ungehorsame
desglieder anzuwenden, stand dem Congresse nicht zu. Eigentlich
er in der Wirklichkeit blos das Recht der Anempfehlung, indem es
diglich von dem guten Willen der einzelnen Staaten abhing, ob
Maßregel, die der Congreß beschlossen, in Ausübung gebracht
sollte oder nicht. In der That war in den ganzen Conföderations
tikeln kein Artikel zu finden, der dem Congreß, der doch die Bestim
haben sollte, die allgemeinen Angelegenheiten und Interessen des
des zu besorgen, den Vollzug seiner Gesetze sicherte. Man hatte
dieser Beziehung nicht einmal die Einrichtungen anderer föderalis
Regierungen zu Rathe gezogen und deren Erfahrungen benutzt.
hätte schon die Geschichte des Alterthums lehren können, daß in
Republiken von Hellas, so souverän und selbstständig sie auch
dem Amphiktyonengerichte doch die Macht zugestanden war, die
spenstigen Staaten mit Geld und auf andere Weise zu bestrafen;
gegen es der amerikanischen Bundesversammlung durchaus an
Macht fehlte, Gehorsam zu erzwingen und die Nichtbefolgung
Verordnungen zu bestrafen. Im alten Griechenland waren Fälle
gekommen, wo das Bundesgericht mit Nutzen seine Auctorität
gemacht hatte. Als einmal Lakedämon und Phokis aufgefordert
den, vor demselben zu erscheinen, sah man alle übrigen Staaten
reit, der Entscheidung der Amphiktyonen Gehorsam zu erzwingen.
der amerikanischen Bundesacte sah man sich vergeblich nach einer
stimmung um, wodurch die Bundesregierung in den Stand
worden wäre, ihren Beschlüssen eine Sanction zu geben. So
man auch das Beispiel des vormaligen deutschen Reichs vor sich,
doch dasselbe zu beachten. Denn dort konnte der Reichstag seine
glieder in den Reichsbann thun und in Folge dessen ihr Vermögen
ziehen, während ihm ein föderalistischer Gerichtshof und ein vollziehe
Oberhaupt den Vollzug seiner Beschlüsse sicherten. Man scheint
Amerika bei Constituirung der obersten Bundesgewalt die Verfass
der vereinigten Provinzen der Niederlande als Muster angenom
und befolgt zu haben. Gleich den Generalstaaten in Holland sollte
amerikanische Congreß verhindert sein, sich selbst Rechte, Befugn
oder Attributionen beizulegen, mochten sie auch noch so folgerecht,
so wesentlich zur vollkommenen Erreichung des Zwecks seiner Einsetz
erscheinen. Hier wie dort konnten nur die ausdrücklich verliehenen
speciell verzeichneten Rechte von der obersten Conföderationsbehörde
trend gemacht werden; denn jedes Bundesglied durfte alle Gewalt,
nicht ausdrücklich jener übertragen war, sich vorbehalten. Selbst
halb der Grenzen der grundgesetzlich dem Congreß eingeräumten Mac
sphäre bedurfte derselbe bei allen Beschlüssen von einiger Wichtigkeit
Zustimmung von neun Bundesstaaten. Gleichwohl hatte eben

hte der Niederlande gezeigt, wohin eine solche bis zur Machtlo-
reducirte Auctorität in einer Föderation führe. So lange die
ung der vereinigten Niederlande sich innerhalb ihrer ver-
smäßigen Schranken bewegte, war sie kraftloser als irgend eine
mals bestehenden Regierungen in Europa. Die Generalstaaten
ı ohne die Beistimmung einer jeden Provinz weder Krieg noch
ı beschließen, weder Bündnisse mit anderen Mächten eingehen,
elder erheben. Die Folge davon war, daß das Oberhaupt des
s durch die dringendste Nothwendigkeit häufig genöthigt wurde,
ıe Gewalt, welche ihm keineswegs durch die Bundesverfassung
war, anzumaßen und die in dieser vorgeschriebenen Stimmen-
gkeit bei Seite zu setzen, wie unter Anderem in den Jahren
1657 und 1661 geschah. Indessen ist es ganz und gar nicht
, sich die Ursachen zu erklären, weshalb die Colonieen, seit der
ingigkeitserklärung freier Staaten, bei ihrem ersten Versuche der
ung eines föderativen Systems unter sich, mit großer Eifersucht
ıgstlichem Mißtrauen in Beziehung auf die der gemeinschaftlichen
ung zu übertragenden Gewalten zu Werke gingen. Die in Rede
en Colonieen — bemerkt Story in seinem großen Werke über
rfassung der vereinigten Staaten*) — waren lange in Kämpfe
ie Oberherrschaft der britischen Krone verwickelt gewesen und hat-
aktisch die Nachtheile einer äußeren beschränkenden souveränen
ebung empfunden. Jene Kämpfe hatten natürlich zu einer all-
en Abneigung gegen jede Souveränetätsgewalt von Außen und
ersten Zweifeln, wo nicht zu großen Besorgnissen in Betreff der
lichkeit jeder Gesetzgebung, die nicht ausschließlich von ihren ein-
hen Generalversammlungen ausging, geführt. Da sie in allen
äußeren Verhältnissen bisher mit dem Mutterlande in Verbin-
estanden hatten, so war bis jetzt die Wichtigkeit oder Nothwen-
, eine Union unter sich zu bilden, von ihnen nicht gefühlt
. Welche Schicksale für sie zu erwarten sein dürften, wenn sie
inzelung als besondere und unabhängige Staaten beständen;
n dann ihre Interessen übereinstimmend oder verschieden sein
ı; welche Wirkungen eine Union auf ihren inneren Frieden, ihre
e Sicherheit, ihre bürgerliche Freiheit, ihren äußeren Handel
werde — das Alles waren ihnen damals blos Puncte von specu-
ı Charakter, über die man abweichende Meinungen hegen, selbst
ngesetzte Vermuthungen auf Gründe von gleicher Anscheinlichkeit
konnte. Unter solchen Umständen mußte es jede einzelne Colo-
er Sicherheit angemessen halten, alle souveräne Gewalt unter
Obhut zu behalten**). In der That mahnte auch der Gebrauch,
weilen der Congreß von seiner Souveränetätsgewalt schon vor
chtung der Conföderation gemacht hatte, zur Vorsicht bei der
ngung verfassungsmäßiger Gewalten auf denselben. So hatte

*) Theil I, Buch II, Cap. 3.
**) American Museum 1786 S. 270.

er unter Anderem im Jahre 1776 kein Bedenken getragen, zu Maßregel seine Zuflucht zu nehmen, wie weiland der Senat de ten Roms „ne quid detrimenti respublica capiat," nämlich zu Dictatur. Bei den beunruhigenden Fortschritten der britischen M in jener Zeit hatte der Congreß dem Oberfeldherrn der Armee auf Zeitraum von sechs Monaten eine unumschränkte Gewalt über die heit und das Eigenthum der Bürger verliehen *). War damals eine solche außerordentliche Maßregel durch die Nothwendigkeit ge und von einem Washington kein Mißbrauch einer ihm anvertra noch so exorbitanten Macht zu erwarten; so schien doch die Klugh rathen, als es sich um Bestimmung einer verfassungsmäßigen G des Congresses für eine bleibende Union handelte, jeder künftigen G macht desselben, die die Souveränetät der Unionsstaaten gefä konnte, vorzubeugen. Der Congreß sollte blos Mandatar dieser und streng an die Vollmachten seiner Mandanten gebunden sein. Die fahrung mußte eher die großen Gebrechen einer solchen Föderativ sung, in welcher die Macht der Föderalregierung in der Wirkli auf eine bloße Scheingewalt reducirt war, in's gehörige Licht s In Frankreich war man später zur Zeit der Revolution in das gegengesetzte Extrem verfallen, indem man dort die Versamm welche bestimmt war, die ganze Nation zu repräsentiren, mit de umschränktesten Machtvollkommenheit bekleidete, was denn zu vielköpfigen Despotie führte.

Zu den Cardinalfehlern der ersten amerikanischen Bundesco tion gehörte auch, daß in ihr und durch sie durchaus keine Sich und Bürgschaft gegen innere Aufstände und die Freiheit zerst Usurpationen zu finden war. Die Glieder des Bundes hatten ausdrücklich erklärt, daß sie sich wechselseitig ihre Verfassungen g tiren wollten, noch auch die allgemeine Regierung so eingerichtet, sie vermocht hätte, als schützende Aegide in den Fällen aufzut wenn die bestehende politische Ordnung in einem einzelnen Bundes gefährdet wäre. Alexander Hamilton hat im Föderalisten (N diesen auffallenden Mangel sehr richtig erkannt und gerügt **).

*) Journals of Congress Vol. II. p. 470.

**) The want of a mutual guarantee of the State governments, derselbe, is a capital imperfection in the federal plan. There is n of this kind declared in the articles that compose it; and to imply a guarantee from consideration of utility, would be a still more da departure from the clause, that each state shall retain every power risdiction and right, not expressly delegated to the United Sta congress assembled, than to imply a tacit power of coercion fro like consideration. Without a guarantee, the assistance to be d from the union, in repelling those domestic dangers, which may times threaten the existence of the state constitutions, must be rend Usurpation may rear its crest in each State, and trample upon the ties of the people, while the national government could legally do n more than behold its encroachments with indignation and regret. A

wenig war für den Fall, daß Bundesglieder in Streit mit oder unter einander geriethen, in dem Bundesvertrage Fürsorge getroffen worden, um Zerwürfnissen im Inneren der Union vorzubeugen. Denn eine Entscheidung über Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich stand dem Congresse als Bundesversammlung nicht zu, und an einem Bundesgerichte mangelte es ganz und gar; für Fälle der Art war blos folgendes Verfahren festgesetzt: Vom Congresse sollte ein Vergleichsversuch vorgenommen werden, und schlug dieser fehl, dann hatte der Congreß aus jedem Bundesstaate drei Männer, im Ganzen also 39, zu wählen, von denen jede der beiden streitenden Parteien 13 zu streichen befugt war, worauf die übrig bleibenden 13 als Schiedsrichter der Streitpunkte in letzter Instanz zu entscheiden haben sollten. Das Urtheil war dann an den Congreß zur Ausführung zu senden, welcher indessen sich völlig ohne Mittel befand, die Vollziehung des schiedsrichterlichen Urtheils zu sichern, und Zwangsmittel weder zu diesem noch zu irgend einem anderen Behufe besaß. Es war dieses eine Art Bundesausträgalgericht, das Aehnlichkeit mit dem im deutschen Bunde eingeführten hatte, wie denn auch die amerikanische Conföderation damals noch ganz, gleich der deutschen, den Charakter eines Staatenbundes, nicht aber eines Bundesstaates an sich trug. Ein auf die oben angegebene Weise gebildetes Schiedsgericht sollte auch das Forum für Streitigkeiten von Privaten über Landeigenthum, zu welchem die Parteien ihre Rechte auf Verleihungen von zwei verschiedenen Staaten gründeten, sein. „Daß ein Staatenbünde," bemerkt Rob. Mohl*), „wie einst der amerikanische und noch in unserer Zeit der deutsche, auf eine gleiche und zum gerade diese Einrichtung zur Entscheidung von Streitigkeiten ihrer Bundesglieder verfielen, läßt sich freilich leicht aus der Natur und dem Charakter dieser Staatsart erklären, dessen wesentlichstes Merkmal von jeher Mißtrauen der Bundesglieder und Abgeneigtheit, von ihren Souverainitätsrechten etwas zum Besten des Bundes aufzuopfern, war; eben so die beachtenswerthe Uebereinstimmung über den einzigen Fall, in welchem die Unterthanen der Bundesstaaten Recht vor den Bundesschiedsgerichten finden mögen; allein nur aus dem Gefühle der falschen Scham läßt sich erklären, daß in den Gesetzen der beiden Staatenbünde die Bundesversammlung als die einzige und letzte Instanz in diesen Fällen der Competenz der Bundesjurisdiction angeführt wird, während doch in beiden derselben in der Wirklichkeit gar keine Entscheidung zusteht. Zu wünschen steht, daß der deutsche Bund besser bei seinen Austrägalgerichten fahren möge, als sich der amerikanische dabei befand!"

---

wasful faction may erect a tyranny on the ruin of order and law, while no succour could constitutionally be afforded by the union to the friends and supporters of the government.

*) Das Bundesstaatsrecht der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Stuttgart und Tübingen, 1824 S. 99.

Ein anderes Gebrechen der damaligen nordamerikaniſche
ration war das nämliche, woran noch jetzt die ſchweizeri
keit: das gleiche Stimmrecht aller Bundesglieder. So
Eidsgenoſſenſchaft der Schweizer das monſtröſe Verhältniß n
ſeren Tagen beſteht, daß nicht allein die Bürgerſchaft eines d
Cantone, wie z. B. Uri, in jeder Beziehung in allen gem
chen Angelegenheiten gerade ſo viel Einfluß verfaſſungsmäß
Tagſatzung in Anſpruch nehmen kann und nimmt, als die B
des größten, als die mehr als zwanzigfach ſtärkere von Ber
um bei dieſem Beiſpiele ſtehen zu bleiben, 13,000 ſo viel
300,000, ſondern auch die 12 ſchwächeren Cantone die dreif
Bevölkerung der übrigen regelmäßig gänzlich überſtimmen u
können, ſo daß 453,000 mehr Macht haben als 1,332,00
ſo war damals in Amerika der an Vermögen, Bevölkerung
mitteln ſchwächſte der Bundesſtaaten auf der Scala der
den größten unter den Staaten des Bundes völlig gleich.
es und mußte es kommen, daß eine Majorität der Staaten
aus einem Drittheile des amerikaniſchen Volkes beſtand, die
Intereſſen der anderen zwei Drittheile zu controliren vermoc
konnte ſolchergeſtalt leicht ſich ereignen, daß eine Majorität
ten nur eine kleine Minorität des amerikaniſchen Volkes in
und dennoch ein entſcheidendes Gewicht in die Wagſchale
bildeten New-Hampſhire, Rhode-Island, New-Jerſey, Delau
gien, Südcarolina und Maryland eine Majorität in der g
der Bundesſtaaten, und faßten doch noch keinen Drittheil de
niſchen Volkes in ſich. Zwar war bei wichtigen Gegenſtände
willigung von neun Staaten erforderlich; aber ſelbſt die B
von neun Staaten konnte noch nicht hinreichen zur Bill
Majorität des amerikaniſchen Volkes. Denn fügte man a
oben genannten ſieben Staaten z. B. die beiden Staaten
und Connecticut, nach ihrer damaligen Volksmenge, hinzu; ſ
noch immer keine Majorität des amerikaniſchen Volkes. Ue
es viele Sachen, deren Entſcheidung nicht von der Zuſtim
blos neun Staaten, ſondern von der einer Majorität de
überhaupt abhängen ſollte. Der „Föderaliſt" (Nr. 22) dat
ſtarken Worten über die Fehlerhaftigkeit dieſer Einrichtu
laſſen **).

---

*) American Museum I, 275; III, 62, 66.

**) Every idea of proportion and every rule of fair repres
ſagt er von dieſem in der Conföderationsacte begründeten right of
frage among the states — conspire to condemn a principle, v
to Rhode-Island an equal weight in the scale of power with Ma
or New-York, and to Delaware an equal voice in the nationa
tions with Pennsylvania or Virginia. Its operation contradicts
mental maxim of republican government, which requires tha
of the majority should prevail. Sophistry may reply, that

Auf's Auffallendſte offenbarte ſich überdies ſehr bald die Lückenhaftigkeit der erſten Föderalverfaſſung in dem gänzlichen Mangel von Befugniſſen und Macht der Generalregierung, ſich Mittel zur Beſtreitung ihrer Ausgaben zu verſchaffen. Alles Recht, was ihr in dieſer Beziehung zuſtand, beſchränkte ſich auf die bloſe Beſtimmung der für den Dienſt der vereinigten Staaten erforderlichen Summen und auf Anweiſung der verhältnißmäßigen Antheile davon an die einzelnen Staaten. Allein die Gewalt, Abgaben und Steuern aufzuerlegen und zu erheben, war ausdrücklich dieſen vorbehalten, und daher Zeit und Art der Bezahlung äußerſt unſicher und ungewiß. Requiſitionen mußten bei dreizehn unabhängigen Gemeinweſen gemacht werden, und es hing von dem guten Willen der Legislatur jedes einzelnen derſelben ab, ob und in wie fern, zu welcher Zeit und in welcher Art und Weiſe den Anforderungen des Congreſſes Folge geleiſtet werde. Es war das eine Einrichtung nur zu ſehr geeignet, die allgemeine Regierung in beſtändige Geldverlegenheiten zu verwickeln und viele ihrer beſten Maßregeln zu vereiteln, ſelbſt wenn auch jeder der Bundesſtaaten ſich angelegen ſein ließ, den Verfügungen jener möglichſt bald nachzukommen, was ſich jedoch keineswegs ſtets und unter allen Umſtänden erwarten ließ und auch öfter wirklich nicht Statt hatte. Der Bund war eine Art Conföderation für den Krieg und beſaß eigentlich gar keine ſelbſtſtändige Macht.

Zwar entſprach dieſe erſte Verfaſſung, welche die Nordamerikaner ſich gegeben hatten, um einen zuſammenhaltenden Defenſivverein gegen die Waffenmacht des britiſchen Reichs zu bilden, in einigen Beziehungen mehr der Idee eines Bundesweſens als manche föderaliſtiſche Verfaſſungen, die anderswo beſtanden. So war den einzelnen Vereinsſtaaten ein unbedingtes Verbot der Einmiſchung oder Theilnahme an auswärtigen und einheimiſchen politiſchen Verbindungen, ſo wie der Unterhaltung einer Land- und Seemacht in Friedenszeiten auferlegt, was den Gliedern des deutſchen Reichskörpers ſo wenig wie denen der Conföderationen von Holland und der Schweiz unterſagt war; aber in Betreff der Conſtituirung einer wirkſamen oberſten Bundesauctorität ſtand die amerikaniſche Föderation doch allen bekannten Föderativſtaaten nach, ſelbſt denen, in welchen ſie in ihrer Macht äußerſt beſchränkt war. Hamilton urtheilte daher von dieſem erſten Bundesvereine Nordamerikas: „The United States afford the extraordinary spectacle of a government destitute even of the shadow of constitutional power, to enforce the execution of its own laws. The American confederacy, in this particular, stands discriminated from every other institution of a similar kind and exhibits a new and unexampled phenomen in the political world.“ Sobald man nach Erreichung des

---

are equal, and that a majority of the votes of the States will be a majority of confederated America. But this kind of logical legerdemain will never counteract the plain suggestions of justice and common sense.

Zwecke der Revolution und Wiederherstellung des Friedenszust
Muße gewann, über die bundesgesellschaftlichen Einrichtun
nachzudenken, war es vorauszusehen, daß die Betrachtung
bestandenen, mit den Erfahrungen, zu denen sie Gelegenh
die Nordamerikaner, bei ihrem stets auf's Praktische geri
stande, bald erkennen lassen würde, wie die Organisation
Gewalten der allgemeinen Regierung in einer einzigen u
Versammlung, ohne irgend eine gesonderte Vertheilung de
den, ausführenden und richterlichen Functionen, die Folge
daß entweder die dem Bunde vorstehende Centralauctori
Schein- und Schattengewalt verbleibe, in welchem Falle
war, daß das ganze Bundesgebäude, vermöge seiner inner
zusammenstürzen würde, oder daß jene alleinige Versa
gelangen werde, ihre Macht zu einer Realität zu erhe
Attribute der Souveränetät an sich reißend, dem Lande
einer unverantwortlichen Oligarchie eine absolute Regier
bringen könnte.

Die Schwäche der allgemeinen Regierung hatte s
während des Kriegs oft auf die nachtheiligste Weise ge
dem Augenblicke an, wo das Land von den Drangsal
freit war, und es keinen gemeinsamen Feind zu bekäm
offenbarte sich jene Schwäche auf die beunruhigendste
nun fing Theilnahmlosigkeit an bei den Einzelgliedern
hand zu nehmen und jedes derselben darauf bedacht zu s
seine Particularinteressen bei der Beachtung der Bunde
zu ziehen. Statt die gemeinschaftliche Regierung zu un
sich bei den Bundesstaaten Eifersucht gegen dieselbe
überall herrschten die Staateninteressen vor, während
des Bundes in den Hintergrund traten. So hatte,
spiel anzuführen, der Congreß verlangt, 700 Mann
blos so lange unterhalten zu dürfen, bis die Engländer
truppen das amerikanische Gebiet gänzlich geräumt h
die Staaten betrachteten dieses Ansinnen der Bunde
fährlich für die Freiheit und beunruhigend für die
und verstanden sich blos dazu, eine Compagnie
Hauptmanne zu bewilligen, so daß die ganze A
Staaten auf 80 Mann reducirt ward, und man
Milizen zur Bewachung der westlichen Posten zu
so erwies sich die Idee, die Geldbedürfnisse der Nati
zelstaaten auferlegten Requisitionen zu erheben, als
Die Nationalverpflichtungen schienen durchaus v
alle Bemühungen des noch so rastlos thätigen Da
directors Robert Moris zur Beischaffung v
nur die gewöhnlichen Bundesausgaben zu bestreit

*) Marshall's Life of Washington T. V.

... Frieden und noch vielmehr nachher. Das ... sind das Land mit einer öffentlichen Schuld ... Dollars belastet, und der Congreß ... ndesstaatenregierungen unterstützt, ... gung zu verschaffen, durch Anordnung ... nt ad valorem auf mehrere ausländische ... ng der Zinsen Sorge tragen zu können ... gemeine Regierung auf das Dringendste nur ... um (von 20 Jahren) die Einräumung ... r allgemeinen indirecten Auflage, die lediglich ... chen Credits der vereinigten Staaten ... ß empfahl Washington in einem ... re sämmtlicher Bundesstaaten diese Maßregel ... Schon waren mehrere Jahre seit dem Frie... mer war es nicht gelungen, die Staaten ... n Gegenstand zu einigen. Zu Anfange des ... ongreß, einen nochmaligen und zwar ... dieser Beziehung zu richten. Der Bericht ... ßte, gab das traurigste Gemälde, wenn dem ... ist die Pflicht des Congresses gewordenen — ... es Unumwundenste und Nachdrücklichste zu ... eingetreten ist, wo das Volk der ... en Willen und zu dessen Wohle die ... entscheiden müsse, ob es, durch ... ren Credits, seinen Rang als Nation ... n es diesen Zeitpunkt unübergehen ... Beinkommen zu gründen und ... hen, nicht allein die Existenz der ... jener großen und unschätzbaren ... ehrenvoll gekämpft hatte, ... llein der Staat New-York ... den vom Congresse gemachten ... Verwerfung der Anträge der ... Bundesstaat deren Verwirklichung ... öffentliche und Privatrecht ... chuld auf ungefähr einen ... k und allgemeiner Mißcredit, ... Elend überall überhand nahmen.

er von J. Sparks herausgegebenen ... Circular letters to the governors of the ... ar, 16. Mai und 21. October 1782 und ... bruar und 17. Mai 1782 und 17. März 1783. ... 1. Febr., 20. March, 18. April 1783. ... view of the commerce of the United States ... 23 ff.

. 282 sqq.

r die unglückliche
maligen Bundes-
zende Schilderung
rübniß erfüllenden
daß die vereinig-
g erreicht haben.
hren Charakter in
erfahren. Ver-
en Menschen als
u hintenangesetzt.
en gemacht, um
chieht kein Schritt
Plätze und bedeu-
nserer Rechte, un-
einem Zustande,
leidigungen fühlen,
weder Geld noch
nal von politischer
eit, das unser so
nicht darböte, und
lle zu vermehren."
Jahre 1785 über
uns sein Biograph
n scheint mir nicht
nd der Generalcon-
nur wenig berück-

Tag gebracht und
ungsweise der Sou-
und den besonderen
estheils jene mit Ge-
auszuüben, während
den, die ihnen für
Um die vereinigten
retten und die Tren-
ion zusammengesetzt
vitale Nothwendigkeit
ng von Tag zu Tag
uerst der Staat Virgi-
dem Vorschlage auf-

A. vergl. insbesondere
e in Boston 1788 im
achusetts, convened
m.

Zwecks der Revolution und Wiederherstellung des Friedenszustandes
Muße gewann, über die bundesgesellschaftlichen Einrichtungen
nachzudenken, war es vorauszusehen, daß die Betrachtung der
bestandenen, mit den Erfahrungen, zu denen sie Gelegenheit gegeben
die Nordamerikaner, bei ihrem stets auf's Praktische gerichteten
stande, bald erkennen lassen würde, wie die Organisation sämmtl
Gewalten der allgemeinen Regierung in einer einzigen und einz
Versammlung, ohne irgend eine gesonderte Vertheilung der gesetzg
den, ausführenden und richterlichen Functionen, die Folge haben kö
daß entweder die dem Bunde vorstehende Centralauctorität eine
Schein- und Schattengewalt verbleibe, in welchem Falle zu beso
war, daß das ganze Bundesgebäude, vermöge seiner inneren Schw
zusammenstürzen würde, oder daß jene alleinige Versammlung
gelangen werde, ihre Macht zu einer Realität zu erheben und,
Attribute der Souveränetät an sich reißend, dem Lande in der Ge
einer unverantwortlichen Oligarchie eine absolute Regierungsform
beingen könnte.

Die Schwäche der allgemeinen Regierung hatte sich zwar
während des Kriegs oft auf die nachtheiligste Weise gezeigt, aber
dem Augenblicke an, wo das Land von den Drangsalen desselben
freit war, und es keinen gemeinsamen Feind zu bekämpfen mehr
offenbarte sich jene Schwäche auf die beunruhigendste Weise. Da
nun fing Theilnahmlosigkeit an bei den Einzelgliedern des Bundes üb
hand zu nehmen und jedes derselben darauf bedacht zu sein, vorzugsw
seine Particularinteressen bei der Beachtung der Bundesgesetze zu Ra
zu ziehen. Statt die gemeinschaftliche Regierung zu unterstützen, mach
sich bei den Bundesstaaten Eifersucht gegen dieselbe bemerklich, u
überall herrschten die Staatenmteressen vor, während die allgemein
des Bundes in den Hintergrund traten. So hatte, um nur Ein Be
spiel anzuführen, der Congreß verlangt, 700 Mann stehendes Mili
blos so lange unterhalten zu dürfen, bis die Engländer und deren Hülf
truppen das amerikanische Gebiet gänzlich geräumt haben würden; ob
die Staaten betrachtetem dieses Ansinnen der Bundesregierung als g
fährlich für die Freiheit und beunruhigend für die einzelnen Staaten
und verstanden sich blos dazu, eine Compagnie Soldaten mit einem
Hauptmanne zu bewilligen, so daß die ganze Armee der vereinigten
Staaten auf 80 Mann reducirt ward, und man sich genöthigt sah
Milizen zur Bewachung der westlichen Posten zu verwenden *). Ebe
so erwies sich die Idee, die Geldbedürfnisse der Nation durch die den Ein
zelstaaten auferlegten Requisitionen zu erheben, als gänzlich unausführbar.
Die Nationalverpflichtungen schienen durchaus verkannt zu sein, un
alle Bemühungen des noch so rastlos thätigen damaligen Bundesfinanz
directors Robert Moris zur Beischaffung von Geldern, um au
nur die gewöhnlichen Bundesausgaben zu bestreiten, bewährten sich a

*) Marshall's Life of Washington T. V. S. 79 in der Note.

fruchtlos*), ſchon vor dem Frieden und noch vielmehr nachher. Das Ende des Revolutionskrieges fand das Land mit einer öffentlichen Schuld von mehr als 42 Millionen Dollars belaſtet, und der Congreß machte, obwohl von einzelnen Bundesſtaatenregierungen unterſtützt, fruchtloſe Verſuche, ſich die Ermächtigung zu verſchaffen, durch Anordnung eines Einfuhrzolls von 5 Procent ad valorem auf mehrere ausländiſche Waaren, für die Abtragung der Zinſen Sorge tragen zu können**). Vergebens verlangte die allgemeine Regierung auf das Dringendſte nur für einen beſtimmten Zeitraum (von 20 Jahren) die Einräumung des Rechts zur Verfügung einer allgemeinen indirecten Auflage, die lediglich die Herſtellung des öffentlichen Credits der vereinigten Staaten zum Zwecke haben ſollte. Umſonſt empfahl Waſhington in einem Rundſchreiben an die Gouverneure ſämmtlicher Bundesſtaaten dieſe Maßregel auf's Angelegentlichſte. Schon waren mehrere Jahre ſeit dem Frieden verfloſſen, und noch immer war es nicht gelungen, die Staaten über den fraglichen wichtigen Gegenſtand zu einigen. Zu Anfange des Jahres 1786 beſchloß der Congreß, einen nochmaligen und zwar letzten Aufruf an die Staaten in dieſer Beziehung zu richten. Der Bericht, worauf ſich dieſer Erlaß ſtützte, gab das traurigſte Gemälde von dem Zuſtande der Nation. „Es iſt die Pflicht des Congreſſes geworden" — ſo hieß es darin — „auf das Unumwundenſte und Nachdrücklichſte zu erklären, daß jetzt die Kriſe eingetreten iſt, wo das Volk der vereinigten Staaten, vermöge deſſen Willen und zu deſſen Wohle die Bundesregierung errichtet wurde, entſcheiden müſſe, ob es, durch Sicherung ſowohl des inneren als äußeren Credits, ſeinen Rang als Nation behaupten, oder ob es, wenn es dieſen Zeitpunct vorübergehen ließe, ohne ein allgemeines Staatseinkommen zu gründen und dadurch die Conföderation kräftig zu machen, nicht allein die Exiſtenz der Union, ſondern auch die Erhaltung jener großen und unſchätzbaren Privilegien, für welche es ſo tapfer und ehrenvoll gekämpft hatte, dem Zufalle preis geben werde" ***). Allein der Staat New-York verweigerte hartnäckig ſeine Beiſtimmung zu den vom Congreſſe gemachten Vorſchlägen, und ſo hinderte die einſeitige Verwerfung der Anträge der Bundesregierung durch einen einzigen Bundesſtaat deren Verwirklichung. Die Folge davon war, daß aller öffentliche und Privatcredit gänzlich vernichtet ward, die Nationalſchuld auf ungefähr einen Zehntheil ihres Nominalbetrages herunterſank und allgemeiner Mißcredit, Mißtrauen, Verwirrung, Zerrüttung und Elend überall überhand nahmen.

---

*) S. im XII. Bande der von J. Sparks herausgegebenen Diplomatic Correspondance deſſen Circular letters to the governors of the States vom 3. Januar, 15. Februar, 16. Mai und 21. October 1782 und deſſen Letters to Congress vom 11. Februar und 17. Mai 1782 und 17. März 178[illegible].

**) Journ. of Congress 12. Febr., 20. March, 18. April 1783. Vergl. auch T. Pitkin's Statistical view of the commerce of the United States. edit. New-York 1817. S. 28 ff.

***) American Museum I. 282 sqq.

Der Congreß hatte bei Weitem nicht hinreichende Macht, d
inneren und äußeren Verkehr zu regeln, und doch empfand man
ſehr das Bedürfniß eines gleichförmigen Handelsſyſtems. Die D
fale, welche die Schifffahrt und der Verkehr im Innern ſowohl
mit dem Auslande erfuhren, drangen jedem Unbefangenen die Ue
gung auf, daß dieſe und andere weſentliche Intereſſen mit dem
tergange bedroht ſein würden, wenn nicht eine Nationalhülfe in's
tel träte. Es war in der That ein eitler, träumeriſcher Geb
bemerkt Story, zu glauben, daß, während 13 unabhängige Sta
ausſchließlich die Macht beſaßen, ihren Handel zu regeln, eine Gl
förmigkeit des Syſtems oder irgend eine Harmonie und ein Zu
menwirken zum gemeinſchaftlichen Wohle gefunden werden könnte.
widerſprechende Intereſſen erzeugten Uneinigkeiten unter den Bu
gliedern und zerſtörten jene freundſchaftlichen Verhältniſſe und
Sinn für das allgemeine Wohl, wodurch zur Zeit des Befreiu
kampfes der Bund gegründet worden war. Die Verſchiedenheit
von den Staatengeſetzgebungen getroffenen Einrichtungen für Ha
und Verkehr war die Quelle beſtändiger Zwiſte und wechſelſeitiger
ſucht, und eine feindſelige Stimmung, erzeugt durch entgegenge
Intereſſen und genährt durch Localvorurtheile, unter den Staaten
Union drohte zugleich den Frieden und die Sicherheit derſelben zu
fährden. Bei einem ſolchen Zuſtande der Dinge kann man ſich
darüber wundern, wenn jeder der Vereinsſtaaten nur an ſich dachte,
Kälte und Gleichgültigkeit für die Angelegenheiten, welche das
des Bundes betrafen, ihre Wirkungen zeigten. Kaum äußerte ſich
Aufmerkſamkeit der Staaten ſo weit, daß ſie für eine zur Beſorg
der Geſchäfte hinlängliche Repräſentation im Congreſſe ſorgten. Je
Einzelſtaat, ſagt der „Föderaliſt" von der damaligen Zeit, gab dies
Stimme des eigenen Intereſſes oder der Bequemlichkeit nach, und
zog allmälig der Conföderation ſeine Unterſtützung, ſo daß das gebr
liche und wankende Gebäude im Begriffe war, zuſammenzuſtürzen
unter ſeinen Ruinen Alles zu verſchütten.

Nur zu bald zeigten ſich auch die traurigen Folgen eines ſol
ſtaatsgeſellſchaftlichen Syſtems in den Verhältniſſen zum Auslande.
Schifffahrt und der auswärtige Handel der Nordamerikaner, alles Sch
ermangelnd, vermochte nicht, die Concurrenz mit fremden Nationen
beſtehen. Selbſt Handelsverträge konnten ihren Zweck nicht erreich
da der Bundesregierung die Macht abging, deren treue Beachtung
verbürgen, und ſie ungeſtraft gebrochen wurden. Jene befand ſich
außer Stande, die durch den Friedenstractat mit dem Mutterlande
gegangenen Verpflichtungen zu erzwingen. Großbritannien führte
deſſen Verletzung laute, keineswegs grundloſe Beſchwerden und
Entſchädigung dafür in Anſpruch, bis zu deren Erlangung es
weſtliche Häfen auf dem Unionsgebiete beſetzt hielt. Vom Auße
hatten die vereinigten Staaten alle Achtung verloren und im Inne
ſtieg die Zerrüttung bis zum höchſten Grade. Alle Zeugniſſe aus

iode der nordamerikanischen G ...te stin ... über die unglückliche
e des Landes unter dem hülflosen gim ... der damaligen Bundes-
erung überein*). Im „Feder ... lie ... folgende Schilderung
r beklagenswerthen, alle ächte ... n Betrübniß erfüllenden
e der Dinge: „Man kann n ... pten, daß die vereinig-
Staaten die tiefste Stufe p ... rigung erreicht haben.
s, was den Stolz einer Nati ... igen oder ihren Charakter in
Augen der Welt herabwürdig n kann, haben wir erfahren. Ver-
lichkeiten, zu deren Erfüllun uns jede von den Menschen als
g gehaltene Pflicht treibt, si ... n ohne Scheu hintenangesetzt.
r haben Schulden bei Fremden und Einheimischen gemacht, um
re politische Selbstständigkeit zu sichern, und es geschieht kein Schritt
deren Tilgung. Eine fremde Macht behält feste Plätze und bedeu-
e Striche unseres Landes in ihrer Gewalt, trotz unserer Rechte, un-
s Vortheils und der Verträge, und wir sind in einem Zustande,
uns nicht erlaubt, zu zeigen, daß wir diese Beleidigungen fühlen,
können wir sie zurückweisen; denn wir haben weder Geld noch
r, noch Regierung. Es gibt kaum ein Merkmal von politischer
ittung und Nichtigkeit, Elend und Hülflosigkeit, das unser so
von der Natur begünstigtes Land und Volk nicht darböte, und
t dazu diente, die Zahl unserer öffentlichen Unfälle zu vermehren."
ashington selbst sprach sich unverhohlen im Jahre 1785 über
m betrübten Zustand mit folgenden Worten; die uns sein Biograph
shall überliefert hat, aus: „Die Conföderation scheint mir nicht
mehr zu sein, als ein Schatten ohne Körper und der Generalcon-
eine alberne Körperschaft, deren Verordnungen nur wenig berück-
igt werden."

Die Erfahrung hatte es zur Genüge an den Tag gebracht und
ersprechlich dargethan, wie die ganze Vertheilungsweise der Sou-
ätsrechte unter der allgemeinen Regierung und den besonderen
tenregierungen so radical fehlerhaft war, daß einestheils jene mit Ge-
m bekleidet erschien, ohne die Fähigkeit, sie auszuüben, während
ntheils diese Attributionen sich entzogen fanden, die ihnen für
selbstständige Wirksamkeit wesentlich waren. Um die vereinigten
aten aus einer schmachvollen Erniedrigung zu retten und die Tren-
g der integranten Theile, aus denen die Union zusammengesetzt
, zu verhüten, mußte jedem Unbefangenen die vitale Nothwendigkeit
r durchgreifenden Reform der Bundesverfassung von Tag zu Tag
chtender werden**). Den Weg dazu bahnten zuerst der Staat Virgi-
, dessen Legislatur am 21. Januar 1786 mit dem Vorschlage auf-

*) Außer Marshall, Pitkin, Graydon u. A. vergl. insbesondere
ch Cope's View of the United States und die in Boston 1788 im
e erschienenen Debates of the convention of Massachusetts, convened
the purpose of assenting to the federal constitution.
**) Jefferson's Correspondance IV, 144.

trat, daß sämmtliche verbündete Staaten über die Anordnung ei
ihnen durch Abgeordnete zu beschickenden Versammlung übereink
sollten, als deren Zweck jedoch nur die Berathung der für den
mit fremden Nationen nothwendigen Einrichtungen bezeichnet wur
gelang gleichwohl nur, vier Bundesstaaten — nämlich New-York,
Jersey, Pennsylvanien und Delaware — zu bewegen, gemeinsc
mit Virginien Bevollmächtigte zur bestimmten Zeit nach der zu
sammlungsorte vorgeschlagenen Stadt Annapolis zu committiren.
kamen im September 1786 dort zusammen, um sich über die
züge einer übereinstimmenden Handelsgesetzgebung zu berathen,
der Bund fester geknüpft und dem Generalcongresse Mittel gegeb
den sollten, die Gesetze wirklich in Vollziehung zu bringen.
Erörterung dieses Gegenstandes fanden die Abgeordneten der ge
sechs Staaten es indessen für nöthig, um erweiterte Vollmachten
zusuchen, und tief durchdrungen von den aus dem bisherigen föd
schen Systeme sich ergebenden Mängeln, vereinigten sie sich zu de
schlusse, eine Adresse sowohl an den Congreß als an die einzelnen
ten der Union zu richten, um die Ernennung von Commissarie
Seiten aller Staaten zu veranlassen, die am 2. Montage des
Mais zusammentreten sollten, um die Lage der vereinigten Sta
Erwägung zu ziehen, solche weitere Verfügungen zu treffen,
ihnen als nothwendig erscheinen würden, die Constitution der B
regierung den Bedürfnissen der Nation anpassend zu machen und
Entwurf zu diesem Zwecke den im Congresse versammelten vere
Staaten vorzulegen, damit, wenn er von denselben angenommen
später durch die Legislaturen der Bundesstaaten bestätigt werde.
Congreß, die Weisheit und den Patriotismus, welche diesen Vo
hervorgerufen, anerkennend, faßte am 21. Februar 1787 den B
zur Empfehlung einer Generalversammlung von Abgeordneten aus
lichen Staaten zur Revision, Ergänzung und Abänderung der
der bisherigen Conföderation, auf daß die föderalistische Regierun
höre, ein bloßes Trugbild wie bisher zu sein. Mit Ausnahme von
Island gaben alle Staaten dieser Anempfehlung des Generalcon
Gehör und ernannten Abgeordnete, welche sich im Mai 1787 z
ladelphia versammelten. Das war eine der wichtigsten und s
künftige Glück und die Wohlfahrt der vereinigten Staaten höchst
reichen Krisen. Alle Früchte der Revolution und vielleicht das
Schicksal der republicanischen Regierung waren bei diesem Re
tionsversuche des Nationalvertrags auf's Spiel gesetzt. Allein zum
Amerikas und nicht minder für die allgemeine Freiheit des Me
geschlechts vereinigte diese constituirende Versammlung in sich ei
treue Menge von Talenten, Erfahrung, Einsicht, Vaterlandsliebe,
lichkeit und Charaktergröße, während sie zugleich sich jenes allge
Vertrauens zu erfreuen hatte, welches solche Eigenschaften ein
Einstimmig wurde General Washington von den Abgeordnete
zwölf Staaten, welche den Generalconvent in Philadelphia bi

ſidenten bei ihren Berathungen erwählt, und nun am 25. Mai
s große Werk der Verbeſſerung oder eigentlich der Abänderung
esverfaſſung begonnen. Die Sitzungen waren geheim, und
e nachher, in Folge eines Beſchluſſes des Congreſſes vom
1818*), ſind die Protocolle derſelben veröffentlicht worden.
nnigfaltigen Kämpfen, welche einige Monate hindurch ſich
en, und bei denen die entgegengeſetzteſten Anſichten über die
esregierung zu übertragenden Gewalten beſeitigt werden muß-
rend die Meinungsverſchiedenheit ſich in dieſer Beziehung bis-
ſtark ausſprach, daß bei dieſer Verſammlung nicht viel fehlte, um
Puncte zu ſtehen, ſich unverrichteter Sache wieder aufzulöſen,
endlich am 17. September 1787, Einſtimmigkeit über einen
an zu erreichen, der dem Congreſſe vorzulegen. Mehrere der aus-
ſten Mitglieder des Convents zu Philadelphia hatten als Staats-
vorzüglich ihr Augenmerk auf Stabilität des Bundes gerichtet
nd waren zu dieſem Ende beſtrebt geweſen, der allgemeinen
z eine nach ihrer Ueberzeugung erforderliche große Macht und
u verleihen. Selbſt Waſhington huldigte dieſer Anſicht.
ten ſich jedoch nur auf Erfahrungen berufen, die in dieſer
z in der alten Welt unter Verhältniſſen, die von den in der
waltenden verſchieden waren, gemacht worden, und dieſe wieſen
gängig entweder auf Erblichkeit oder doch auf Lebenslänglich-
Regierungsgewalt und insbeſondere auf ein unbeſchränktes
oberſten ausführenden Auctorität hin. Die Einführung einer
t der höchſten öffentlichen Gewalt würde freilich viel zu ſehr
rſpruche mit der bei dem amerikaniſchen Volke herrſchenden
eingewurzelten demokratiſchen Sinnesart ſich befunden haben,
s irgend Jemandem im Ernſt hätte einfallen können, ſie in
zu bringen; aber eine auf Lebenszeit zu übertragende oberſte
walt hielten doch Manche für nicht unverträglich mit republi-
Inſtitutionen, und eben ſo waren ſie der Meinung, daß die
ewalt zur Erhaltung ihres Anſehens des Rechts eines unbe-
Vetos gegen die Beſchlüſſe der legislativen, in einer Republik
noch mehr als in einer Monarchie, bedürfe. Ein gewiſſer
blicaniſcher Inſtinct ließ indeſſen die Mehrzahl der Mitglieder
ents ſchon a priori erkennen, daß Lebenslänglichkeit der höch-
iſtratur nur zu leicht, bei Benutzung ſich für den Inhaber
er günſtiger Umſtände, zur Erblichkeit derſelben führen könne,
Betreff der Zugeſtehung eines unbeſchränkten Veto an den
r executiven Gewalt, urtheilte man, daß eine ſolche Macht
lich erſcheinen möge, einem Einzigen ein Uebergewicht in der
der öffentlichen Angelegenheiten zu ſichern, allein dem erſten
t einer Republik nicht anſtehen könne, deſſen Beſtimmung

---

cts and Resolutions passed at the 1. Session of the 17. Congress
ited States S. 116.

keine andere sei, als Vollstreckung des Willens der Volksgemein
Daher wurde denn auch Alexander Hamilton's Plan vorgesch
nach welchem der Chef der vollziehenden Gewalt in den vereinig
Staaten mit dem Titel eines Gouverneurs und die Mitglieder
Senats stets vom Volke auf Lebensdauer erwählt, und sowohl
Gouverneur der vereinigten Staaten als die ebenfalls auf Lebens
zu erwählenden Gouverneure der Bundesstaaten mit einem absolu
Veto den respectiven Legislaturen gegenüber bekleidet werden sollten *).

Der Entwurf zu einer neuen Bundesversammlung, der von der C
vention zu Philadelphia dem Congresse der vereinigten Staaten
Prüfung übergeben ward, war eine Art Compromiß zwischen getheil
Ansichten, die in jener Versammlung vorgebracht und vertheidigt w
den waren. Man hat es unter solchen Umständen wohl mehr eine
glücklichen Zufalle als menschlicher Weisheit zu verdanken gehabt, d
das Werk so ausgefallen, um in der Wissenschaft der constitutio
Politik Epoche zu machen und eine demokratische Ordnung zu begrü
den, die auf eine in der Weltgeschichte beispiellose Weise die Wo
fahrt eines Landes von unermeßlicher Ausdehnung, mit einer noch
vorher erlebten politischen und bürgerlichen Freiheit des Volks auf d
lange Zukunft gesichert hat. In dem Begleitungsschreiben, welch
dem Bundesverfassungsentwurfe bei dessen Uebergabe an den Cong
von Seiten der Convention beigefügt war, findet man die Grü
auseinandergesetzt, welche die constituirende Versammlung zu der A
nahme jener Acte bewogen. „Es zeigte sich uns offenbar unausführ
bar," wird darin bemerkt, „einem jeden der Bundesstaaten sämmtli
Rechte unabhängiger Souveränetät zu sichern, und dabei eine Bundes
regierung einzusetzen, um für das Interesse und die Sicherheit Al
Sorge zu tragen. Eben so wie Individuen, wenn sie in eine Gese
schaft treten, einen Theil der Freiheit abgeben müssen, um den Rest de
besser zu bewahren, so auch die Einzelstaaten, die an einem Bundesver
participiren. Die Größe des von den einzelnen Gliedern der Bundes
sellschaft darzubringenden Opfers wird sowohl von der Lage und den U
ständen, als auch von dem Zwecke, der erreicht werden soll, abgehäng
haben. Es ist jederzeit eine schwierige Aufgabe, genau die Linie zwi
Rechten zu ziehen, die von den Theilen an das Ganze abgegeben s
und denen, welche jenen vorbehalten bleiben mögen; und in dem ge
denen Falle wurde diese Schwierigkeit noch durch eine Verschiedenh
unter den einzelnen Staaten als Bundesgliedern in Bezug auf i
Lage, ihren Umfang, ihre Gewohnheiten und besonderen Interes
vermehrt. In allen unseren Berathungen über diesen Gegenstand h
ten wir beständig das in's Auge, was uns als das größte Interes
jedes wahren Amerikaners erscheint — die Befestigung unser
Union, in welcher unser Wohlstand und Glück, unsere Sicherh

*) Bristed, Resources of the U. States of America (London 18
S. 206.

unſere Nationaleriſtenz enthalten iſt. Dieſe höchwichtige Erwägung, ſt und tief unſeren Gemüthern eingeprägt, beſtimmte die Vertreter es Staates in der Verſammlung, bei Puncten untergeordneter Größe niger ſtreng (bei der Vertheidigung der Staatenrechte) ſich zu be- men, als ſonſt hätte erwartet werden mögen. Und ſo iſt die Con- ution, welche wir gegenwärtig dem erhabenen Congreſſe der ver- igten Staaten zur Begutachtung vorlegen, das Ergebniß eines Gei- der Freundſchaft und einer wechſelſeitigen Nachgiebigkeit und Ge- hrung, welche die Eigenthümlichkeit unſerer politiſchen Lage und der waltenden Umſtände und Verhältniſſe, in denen wir uns befinden, rläßlich machte *)." Der Congreß beſchloß einſtimmig in ſeiner zung vom 28. September 1787, die Botſchaft des Generalconvents ſt den dieſelbe begleitenden Actenſtücken den geſetzgebenden General- ſammlungen ſämmtlicher einzelner Staaten der Union zu überſen- , damit von jenen in jedem der Staaten ein von deſſen Volke er- hlter Convent verſammelt werde, um den demſelben vorzulegenden en Bundesverfaſſungsplan in Erwägung zu ziehen und über deſſen nahme oder Nichtannahme zu entſcheiden. Die Conventionen in verſchiedenen Staaten, welche in der allgemeinen Convention zu iladelphia vertreten worden waren, wurden demgemäß durch deren pective Legislaturen berufen; aber die Debatten, welche die Frage r die Genehmigung der proponirten Föderalconſtitution in dieſen ecialconventionen veranlaßte, waren lang, lebhaft und beredt, und ichzeitig wurde das neue Bundesverfaſſungsproject einer ſtrengen Un- ſuchung, vielfältiger Discuſſion und vielſeitiger Kritik nicht allein in ntlichen Schriften und Privatcirkeln, ſondern auch in feierlichen und ntlichen Verſammlungen, welche von den ausgezeichnetſten Patrioten Staatsmännern geleitet wurden, unterworfen.

Die Eiferſucht der einzelnen Staaten, rückſichtlich des Umfangs der allgemeinen Regierung anzuvertrauenden Gewalt, welche ſich eits bei der Bildung der erſten Conföderation geltend gemacht hatte, achte von Neuem, als es ſich jetzt darum handelte, auf eine be- mmte Weiſe die Bundesregierung mit wichtigen Prärogativen, Be- niſſen und Attributionen für alle Zukunft zu bekleiden. Die größe- Staaten ahneten in dem Verhältniſſe, worin dem Generalcongreſſe Uebung ſouveräner Gewalten zugeſtanden werden würde, eine hmälerung ſowohl ihrer eigenen Souveränetät und örtlichen Wich- eit, als ihres Einfluſſes auf andere Staaten, wozu ſie ſich durch Stärke und Hülfsquellen berufen fühlten. Auf der anderen Seite en die kleineren minder ſtarken Staaten der Beſorgniß Raum, daß, in der Generalregierung bedeutende Macht eingeräumt würde, in er ein ihnen nachtheiliger überwiegender Einfluß von den größeren aaten ausgeübt werden könnte, und ſie alsdann in Gefahr gerathen den, ein Opfer gemeinſamer Combinationen des Intereſſes und des

*) Journal of Convention S. 367 f.

Ehrgeizes der letzteren zu werden. Die Partei, welche äußerſt eifersüchtig auf jede der oberſten Bundesbehörde beizulegende Machtbefugniß ſich zeigte, war noch ſehr zahlreich ſowohl in den öffentlichen Räthen der Staaten als in den Privatkreiſen des geſellſchaftlichen Lebens und wenn man auch allgemein zu der Erkenntniß gelangt war, daß das Verhältniß der Centralregierung zu den Staatenregierungen anders geſtellt und geordnet werden müſſe, als bisher, ſo waren doch Viele der Meinung, daß alles Heil mehr von den einzelnen Staaten als von einer über dieſelben geſetzten Centralauctorität erwartet werden ſolle. Sie ſprachen vornehmlich von der großen Gefahr, welche der Freiheit drohe, ſobald man der allgemeinen Regierung eine ſehr ausgedehnte Machtvollkommenheit zugeſtehe. Würde dieſer das Recht zu Theil, nach Belieben Abgaben aufzulegen, die Handelsangelegenheiten der Union zu ordnen und die Staaten, welche mit der Mehrheit nicht einverſtanden ſeien, unter ihren Willen zu beugen, dann, behaupteten ſie, werde die Revolution in ihren Reſultaten nur als ein mit vielen und großen Opfern erkauftes Poſſenſpiel erſcheinen, indem ſie in dieſem Falle nichts bewirkt habe, als ein britiſches Parlament mit allen ſeinen Anſprüchen nach der neuen Welt zu verpflanzen, welches hier ſeine Befugniſſe um ſo ſtrenger handhaben werde, da es in der Nähe die Hülfsquellen der Nation bequemer aufſpüren und ihe unter dem Vorwande des allgemeinen Wohls mit leichter Mühe den letzten Pfennig entlocken könne. Auch ein Heer von Beamten werde in Folge einer ſolchen Einrichtung ſich einſchleichen und an dem Marke des Volkes zehren. Die Gegner dieſer Anſicht, zu denen die ausgezeichnetſten Männer der vereinigten Staaten und überhaupt alle diejenigen gehörten, deren Blick weit genug reichte, um in dem Wohle des Ganzen die Ehre und den Vortheil jedes einzelnen Theils zu erkennen, waren zunächſt bemüht, die Furcht zu widerlegen, welche Vielen die beabſichtigte größere Vollmacht der Bundesregierung eingeflößt hatte. Es iſt, ſagten ſie, eine gewiß am unrechten Orte angebrachte Beſorgniß, die Stärke einer Auctorität zu einem Gegenſtande eiferſüchtiger Wachſamkeit zu machen, die im Begriffe iſt, an Entkräftung zu ſterben. Muß es nicht ſonderbar erſcheinen, daß wir eine Nation bilden und dennoch denen, welche die Angelegenheiten derſelben zu leiten beſtimmt ſein ſollen, nicht die Macht anvertrauen wollen, ihren Auftrag auszurichten. Der Generalcongreß wird aus Männern unſerer eigenen freien Wahl beſtehen. Dieſe Männer werden ihr Amt immer nur auf kurze Zeit verwalten; ſie bleiben uns verantwortlich, denn wir können ſie zurückberufen; ſie müſſen der Natur der Sache nach alle die Uebel mit erdulden, welche ſie uns zufügen könnten; fürchten oder beneiden wir ſie dennoch: dann iſt das eine Geſinnung, deren Gemeinheit uns in den Augen der Welt herabwürdigen, und deren Unvernunft uns jeder geordneten Regierung unfähig machen muß. Nicht die übergroße Macht, ſondern gerade die Schwäche der Bundesregierung haben wir zu fürchten. Die Conföderationsartikel, die wir bisher hatten, waren in der

en der Art, daß ſie nicht einmal für einzelne Menſchen, ge-
für Staaten anwendbar erſchienen. Eine Obrigkeit, welche
gehorſam nicht ſtrafen darf, iſt ſchlechter als gar keine, weil
inbares Daſein die Leute nur verhindert, augenblicklich und in
Uebereinſtimmung eine beſſere einzuſetzen. Wie will aber ein
Schatten von Regierung dreizehn unabhängige Staaten in Einer
erhalten und zum Ziele führen? Durch Bitten und Vorſtellun-
— Aber dieſen braucht Niemand zu gehorchen, und wir wiſſen,
en Niemand gehorcht. — Oder indem ſie einen Staat gegen
deren bewaffnet? Welcher Vernünftige untergräbt die Grund-
ſeines Hauſes und reißt das Dach nieder, weil er nur die
n Zimmer bequem findet? Die Union iſt unſer Haus, ſie
haſtiger Eile während des Krieges aufgeführt und bedarf des
es und der Befeſtigung. Wenn wir ſtatt deſſen ſie zerſtören,
wir ein Obdach in den Wildniſſen ſuchen, Wir ſind dann auf
and der Natur zurückgebracht, unſere Verträge mit den euro-
Mächten verlieren ihre Gültigkeit und ihren Werth, es iſt
cht, kein Geſetz mehr unter uns, und wir werden dann zu
Schaden finden, daß der Fortgang von der Anarchie zur Ty-
nothwendig iſt, und daß willkürliche Gewalt am Leichteſten auf
ümmern einer gemißbrauchten Freiheit ihren Thron errichtet.
dürfen einer ſtarken vollziehenden Gewalt, welche in Zeiten der
ie Kraft der Nation aufbieten und auf einen gemeinſamen Zweck
und den Geſetzen ſtets Achtung und Gehorſam verſchaffen kann.
dürfen noch vieles Anderen, was uns fehlt, wie namentlich eines
ten und unabhängigen Gerichtshofes für die ganze Union. Eine
ugeſtaltung unſerer Verhältniſſe muß eintreten, wenn wir das
Glück der vereinigten Staaten begründen wollen. Die Vor-
hat Alles in unſeren Bereich geſtellt, was eine Nation groß,
ich und glücklich machen kann; es würde verbrecheriſche Un-
keit ſein, ihre Gaben nicht benutzen zu wollen *).

ieſe Geſinnungen und Meinungen, welche von Waſhington,
lin, Hamilton, John Adams, Madiſon, Jay,
hall und ſo vielen anderen aufgeklärten und patriotiſchen Män-
cht blos gehegt, ſondern fort und fort unverhohlen ausgeſprochen
, konnten eines ſtarken Eindrucks auf die Gemüther aller Recht-
und Wohlgeſinnten des bei Weitem größeren Theils der Nation
rfehlen, und endlich ſiegte die Nothwendigkeit der Union über
inzelten Intereſſen der Staaten.

er Generalconvent in Philadelphia hatte, die Schwierigkeiten
denklichkeiten vorausſehend, auf welche die Annahme der von
ausgearbeiteten und vorgeſchlagenen neuen Bundesverfaſſung in
nventen der einzelnen Staaten ſtoßen würde, dem Congreſſe

---

*) Vergl. Morse, American universal geography 2. edition S. 267.

gerathen, im Voraus die Erklärung auszusprechen, daß das neue Verfassungswerk in Kraft zu treten hätte, sobald nur wenigstens neun Staaten ihre Sanction desselben angekündigt haben würden. Dieß Rath wurde befolgt. Glücklicher Weise gaben eilf Staaten, nämlich alle, mit Ausnahme von Nordcarolina und Rhode-Island, ihre Bereitwilligkeit zur Anerkennung an den Tag. Der Congreß befand sich nunmehr im Stande, zu erklären, daß die neue Föderalverfassung von einer hinreichenden Anzahl Staaten die Bestätigung bekommen, und dieses geschah durch eine Proclamation vom 13. September 1788. An dem nämlichen Tage faßte der Congreß zugleich den Beschluß, wornach am ersten Mittwochen des folgenden Januars in den verschiedenen Staaten die Wahl der Wähler für die Bestellung des Präsidenten, des Vicepräsidenten und der Mitglieder des Senats und Repräsentantenhauses nach den Bestimmungen der neuen Bundesacte und am ersten Mittwochen des Februars 1789 die Wahl jener verschiedenen Behörden der allgemeinen Regierung Statt finden sollte. Einstimmig wurde Georg Washington zum Präsidenten erwählt, und am 4. März 1789 eröffneten die beiden Häuser des Congresses ihre Verhandlungen unter der neuen Constitution, womit der Anfang der neuen Ordnung der Dinge begann, welche noch jetzt besteht. Nordcarolina schloß sich erst am 27. November 1789 derselben an, und Rhode-Island erst am 29. Mai 1790. Die Mehrzahl der Bundesglieder aber hatte, wenn sie sich auch zur Annahme verstanden, doch mehr oder weniger bedeutende und von ihnen für wichtig gehaltene Verbesserungen in Antrag gestellt, die von Seiten des in New-York versammelten constituirenden Generalcongresses nur darum unberücksichtigt gelassen worden waren, um die Promulgation der neuen Bundesacte nicht länger zu verzögern. Story gibt zu, daß das Vorhandensein einiger Lücken in der Bundesverfassung, auf welche von einzelnen Staaten aufmerksam gemacht und deren Ausfüllung von denselben gewünscht worden war, nicht zu leugnen, und die Rüge dieses Mangels nicht ganz gründlos war *). Besonders eifrig war von mehreren Seiten als ein Mangel der Bundesverfassungsurkunde gerügt gemacht worden, daß es in derselben an einer Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte, nach dem Muster der in manchen Grundgesetzen der einzelnen Bundesstaaten enthaltenen Erklärungen dieser Art, fehlte, worin durch die Grundprincipien einer republicanischen Regierung und das Recht des Volks zum Genusse der Freiheit, des Eigenthums und des Strebens nach Glückseligkeit ausdrücklich und förmlich ihre Anerkennung fänden. Allein es gab auf der anderen Seite in den vereinigten Staaten viele Staatsmänner von Gewicht, welche solche besondere sog

*) Man findet die von den einzelnen Bundesgliedern desiderirten und in Vorschlag gebrachten Amendements der amerikanischen Bundesacte gesammelt und zusammengestellt im 1. Theile der 1815 in Philadelphia und Washington in fünf Octavbänden in Druck erschienenen Laws of the United States.

annte Erklärungen der Menschen- und Bürgerrechte nicht nur für berflüssig, sondern auch für nachtheilig hielten, eine Meinung, deren ichtigkeit späterhin unter Anderem Jeremias Bentham mit roßem politischen Scharfsinn in's Licht gestellt hat *). In der That ßte auch das neue nordamerikanische Bundesstaatsgrundgesetz im wahm Sinne des Wortes eine solche Bill der Rechte schon in seinen Bestimmungen über die politischen Rechte, die Garantie republicanicher Formen der Regierung, die Aburtheilung der Verbrechen von Geschworenengerichten, die Begriffsbestimmung des Hochverraths, das Verot der Bills of attaindes, der ex post facto Gesetze und Adelstitel, ie Untersuchung auf öffentliche Anklage und das Privilegium der Haeas-Corpus-Acte und dergleichen mehr in sich. Und bei einer Volksegierung mit beschränkten Gewalten konnte eine besondere Bill of ights nicht nur unnöthig erscheinen, sondern auch durch Aufnahme der usnahmen von nicht verliehenen Gewalten zu Verwickelungen bei der uslegung und Deutung der Verfassung führen. Dagegen fanden andere merkte Mangelhaftigkeiten der angenommenen Bundesverfassung ihre Beseitigung und Abhülfe durch ergänzende Artikel, welche der Congreß leich in seiner ersten Session vom 4. März 1789 bis zum 29. Septmber desselben Jahres in Berathung zog, und in Vorschlag brachte. Die Stimme der öffentlichen Meinung beachtend, suchte er zugleich die Gegner der Constitution durch eine Reihenfolge von Zusatzartikeln zu ntwaffnen, wodurch alle vernünftige Beschwerdegründe sich beseitigt nden und im Wesentlichen für eine Bill der Rechte gesorgt ward, enn gleich sie nicht in der Form einer Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte abgefaßt war. Es waren dieser Amendements im Gan zwölfe, und sie gingen alle — die beiden ersten ausgenommen, elche die Bestimmung der Zahl der Repräsentanten, so wie ihre Entädigung zum Gegenstande hatten — dahin, den Bürgern der vereinigten Staaten die Sicherheit und Ausübung ihrer natürlichen und ürgerlichen Rechte, der Bundesgewalt gegenüber, zu sichern und die echtsverhältnisse festzusetzen, welche ihnen als Individuen und Prizten zustehen sollten, während die Bundesacte selber diejenigen bestimmt hatte, welche ihnen in Masse und als Souverän zukamen. Diese Zusätze sind, mit Ausnahme der oben gedachten zwei ersten, von n Staaten angenommen worden und haben mit den Bestimmungen r Bundesacte selbst gleiche Kraft und Gültigkeit erhalten. Und von eser Zeit an bis auf den heutigen Tag ist die nordamerikanische Bunsverfassung unverändert geblieben und hat Segen und Glück, wie ine andere politische Ordnung der Dinge, über das ganze große Land bracht.

Durch die so glücklich verwirklichte Vereinigung sämmtlicher vom

*) Man lese, was dieser berühmte britische Rechts- und Staatsgelehrte 2. Theile seiner Tactique des assemblées législatives (2. Ausg. Paris, 22) S. 263 f. über diesen Gegenstand sagt.

Washington, Franklin, Adams, Hamilton, Jeffers
Madison, Jay, Henry, Mason, Granne, Knox, Mor
Pinkney, Clinton, Trumbull, Rutledge ..... Alle
ich nicht zu nennen. Denn im Zeitpuncte des Ausbruchs der a
kanischen Revolution gab es in jeder der an dem großen Unterneh
Theil nehmenden Colonieen, beinahe in jeder Grafschaft einer j
einzelnen Colonie, bereits einige von ihren Mitbürgern geehrte,
Vertheidigung der öffentlichen Freiheiten erprobte, durch Vermögen
flußreiche, durch Talent, Einsicht und Charakter mächtige, den
Tugenden treue, der neuen Aufklärung gewogene, für den Glanz
Civilisation empfängliche, der Einfalt der Sitten zugethane Mä
mit Herzen voll Stolz und Bescheidenheit, Ehrgeiz und Klugheit
allen patriotischen Ansichten und Wünschen — Menschen seltener
welche von der Menschheit viel gehofft, ohne von sich selbst zu
vermuthet zu haben, und für ihr Vaterland viel mehr gewagt, al
auch beim entschiedensten Triumphe von ihm wieder erlangen kon
Ihnen verdankt man, neben der Hülfe Gottes und dem Zusamm
wirken des amerikanischen Volkes, den endlichen vollständigen Tri
der großen Sache der Freiheit in der neuen Welt. Freilich, wen
sehr wahr Rotteck*), waren es nicht die Ideen allein, w
Amerika frei machten, und nicht die Kraft der über die Theile des w
Landes zerstreuten, zwar zahlreichen, doch nur lose verbundenen
von Hülfsmitteln des Kriegs entblöß'ten Freiheitsfreunde. Gott
es, welcher sie schirmte und triumphirend machte, welcher Mä
von hohem Geiste in Rath und That erweckte und ihr Heldenth
segnete, welcher endlich die Weltlage dermaßen gestaltet hatte, daß
naturgemäß der Freiheit feindselige Kräfte, daß Despotenreiche für
Recht Amerikas und der Menschen streiten mußten. Ohne dieses
wäre die neugeborene zarte Pflanze der amerikanischen Freiheit fast
ausbleiblich niedergeschlagen worden durch Englands gewaltigen Dru
durch die seiner gereiften Civilisation entsprossene Masse tausendfäl
Kräfte, durch seine auf Eisen und Geld gebaute doppelt furchtb
Macht, welche es in den Stand setzte, nicht blos seine eigenen w
gerüsteten Streiter in den hartnäckigen Kampf zu führen, sond
mit ihnen auch lange Züge im Auslande, zumal auf Deutschla
Boden, gekaufter Waffenknechte. Zugleich aber gedenkt dieser eben
geistreiche als gefühlvolle Geschichtschreiber auch der Klugheit und
sonnenheit, der Standhaftigkeit und Kühnheit, womit die amerikanis
Colonieen die Anstalten des Widerstandes trafen. Eintracht, pat
tische Dahingebung, edler Feuereifer für die Freiheit, in allen Provin
und in allen Classen der Gesellschaft vorherrschend, bemerkt er, stellten
amerikanische Volk dar, als fähig und als würdig der Freiheit.

*) Allgemeine Geschichte Bd. VIII. Freib., 1826 Cap. XV.

se patriotische Gesinnung und diesen richtigen Verstand, welchen die nerikaner bewährt haben, irgend einem europäischen Volke, und ihr t es auf den Weg des Heils gebracht!

Murhard.

Nordamerikanische Verfassung. Ihre Grundideen. „Die vereinigten Staaten Nordamerikas," sagt Weitzel in seiner schichte der Staatswissenschaft, „erkämpften ihre Freiheit mit Muth, barrlicher Anstrengung und Aufopferung, die indessen in der Geschichte nicht ohne Beispiel sind, das vielmehr von manchem Volke gleicher Lage noch glänzender gegeben ward; aber diese Freiheit rten sie durch eine Verfassung, von der die Geschichte kein Beiel gegeben und keines geben konnte." In der That, die politische dnung der Dinge, die in der neuen Welt erfunden ward und nun schon seit einem halben Jahrhunderte dort in praktischer Wirkkeit besteht, ist eine durchaus neue Erscheinung, zu der die gemte Welthistorie kein damit zu vergleichendes Gegenstück aufzuisen hat. Sie hat nichts gemein weder mit den Freistaaten des rthums und des Mittelalters, noch mit den alten oder neueren ntonföderationen, noch mit den repräsentativen Monarchieen ers Zeitalters. In Amerika ist eine Staatsordnung sui generis s Verwirklichung gebracht worden, die vorher auf der ganzen Erde ch nicht dagewesen ist und für die es noch keinen Namen gibt, um ihrer Eigenthümlichkeit gemäß richtig zu bezeichnen. Factisch und lich freier waren noch nie die Bürger eines anderen staatsgesellschaftlichen Gemeinwesens, und amerikanische Politiker haben sogar bepten wollen, daß vor dem 4. Julius 1776 eigentlich nie auf dem Boden eine Republik im wahren Sinne bestanden habe. Allein nies und nirgends gab es auch wohl ein so glückliches Zusammenfen günstiger Umstände, Verhältnisse und Conjuncturen, um volksmäßige, der gemeinen Freiheit förderliche staatsgesellschaftliche Einrichtungen in's Leben zu rufen, als in dem Theile des transatlantiten Continents, welchen britische Colonieen inne hatten. Ein in ser Beziehung vor anderen nicht zu übersehender, sehr günstiger, ja tlich erforderlicher Umstand war der, daß die ersten Niederlassungen dieser Region der Erde in ein Zeitalter fielen, welches, nach allmäger Abstreifung der Uncultur des Mittelalters, bereits mannigfaltige rschritte in der Civilisation gemacht hatte. Die Länder, welche gegenwärtig das nordamerikanische Unionsgebiet ausmachen, waren urlänglich von Colonisten aus den gebildetsten Nationen der alten lt bevölkert worden, und zwar in einer Zeitperiode, worin die Menschen sich schon von einem großen Theile der niedrigsten Vorurtheile freit hatten. Hundert Jahre früher würde man schwerlich eine Verfassung, wie die nordamerikanische, haben zum Vorscheine kommen sen. In den Feudalzeiten würden nur Institutionen des Feudalismus aus der alten Welt nach der neuen verpflanzt worden sein. So

viel kommt es bei der Schöpfung einer freien öffentlichen Ord
auf Begünstigung durch die Zeitumstände an. Die bei Weitem
Mehrzahl der Ansiedler in Nordamerika gehörten einer Nation
bei der die politische Bildung am Meisten vorgeschritten war, d
mehr Rechtsbegriffe und mehr Ansichten von wahrer Freiheit sich
breitet fanden, als bei den übrigen Völkern Europas. Denn sch
der Epoche der ersten Auswanderungen aus den britischen Inseln
den Gegenden, welche heute die amerikanische Union umfaßt, w
Communalregierung, dieser fruchtreiche Keim freier Institutionen,
die englischen Sitten übergegangen, und mit ihr hatte sich die
von der Volkssouveränetät in den Schooß der Monarchie der
selbst eingeschlichen. Fast alle überseeischen Colonieen, welche von
ropäern angelegt wurden, hatten zu ersten Bewohnern Leute ohn
ziehung und Bildung oder habgierige Unternehmungslustige.
haben sogar einen noch niedrigeren Ursprung gehabt. St. Do
wurde von Seeräubern gegründet, und Australien war ursprüngli
Verbrechercolonie. Die Auswanderer aus England, welche den
kanischen Boden betraten, waren meist aus der wohlhabenden
classe hervorgegangen. Vorzüglich bot die Gründung von Neu-En
diese Erscheinung dar. In der neu entstandenen Gesellschaft ha
hier gleich von Anbeginn an verhältnißmäßig eine größere Mass
Einsicht, als mitten in einem heutigen europäischen Volke sich vor
Alle hatten die politische Erziehung des Mutterlandes und Mehre
schon in Europa durch Talent und Wissen ausgezeichnet. Sie f
vortreffliche Elemente von Ordnung und Sittlichkeit mit sich;
sie zogen mit ihren Familien nach dem anderen Welttheile.
durch den Zweck ihrer Unternehmung unterschieden sie sich von
Einwanderern in anderen europäischen Colonieen. Keine physische
zwang sie, ihr Geburtsland zu verlassen; sie gingen nicht in die
Welt materieller Interessen halber; sie suchten ein neues Vate
um einem intellectuellen Bedürfnisse zu gehorchen. Wenn sie sich
willig dem Elende der Verbannung aussetzten, dann geschah e
Aufrechthaltung einer Idee. Pilger nannten sich jene Auswan
die 1620 in Neu-England landeten; denn sie gehörten einer
lichen Secte an, deren strenge Grundsätze ihr den Namen Pur
verschafft. Der Puritanismus aber war nicht blos eine Religionsp
er verschmolz zugleich in vielen Puncten mit den absolutesten repu
nischen Lehren. Die religiösen und politischen Leidenschaften,
das britische Reich unter der Regierung Karl's I. zerrissen,
späterhin jährlich neue Schwärme von Auswanderern nach den
kanischen Küsten. Die britische Regierung sah diese zahlreichen
wanderungen mit Vergnügen, weil sie dazu dienen konnten, die
mente neuer Revolutionen zu entfernen, und begünstigte die
lassungen jenseit des Oceans mit allen Mitte
Es schien fas
betrachtete sie manche Theile der neuen Welt als
den Träume
Einbildungskraft überlassenes Land, das man den Versuchen der

völlig Preis geben könne. Darum erfreuten sich die englischen Co-
ien in Nordamerika — und dieses war eine der Hauptursachen
s schnellen Gedeihens — von Anfang an einer größeren inneren
heit und Unabhängigkeit, als alle andere europäischen Colonieen. So
r Amerika schon in seiner Wiege das Kind der Freiheit, eingewickelt
Königlichen Freibriefen und Privilegien, und seine Bewohner waren
Söhne einer starken, gesunden, blühenden Mutter, die, ihren Un-
nehmungsgeist auf die Söhne vererbend, sie durch frühzeitiges Selbst-
lassen in der Schule der Widerwärtigkeiten sich abhärten ließ, da-
sie bald mit der angestammten Freiheitsliebe der Briten die männ-
e Liebe zur Unabhängigkeit verbanden. Everett hat in einer
de, die er 1828, damals Congreßmitglied für Massachusetts, zu
ton am Feiertage der amerikanischen Unabhängigkeit hielt, das in
s England genährte Vorurtheil widerlegt, als sei Neu-England Ur-
ngs nur von Taugenichtsen und Uebelthätern bevölkert worden.
Während der Zeit," sagte er, „als die Ansiedelungen in Nordamerika den
ßten Fortgang hatten, lagen die besten Bürger Englands, wenn
anders von gutem Bürgerthume zeugt, sich der Unterdrückung zu
setzen, in Kerkern oder waren der Willkür neuer Gesetze Preis
ben. Diejenigen, welche sich unter Anführung des zum Tode
urtheilten ritterlichen Walter Raleigh zuerst in Neu-England
ließen, waren Männer, von denen erwiesen war, daß sie Gott
r als Menschen fürchteten, daß sie Eigenthum, Wohlstand und
s Glück des irdischen Lebens dem Gefühle der Pflicht und den Ge-
en des Gewissens aufopferten. Diejenigen, welche zunächst folgten,
n die heroischen Märtyrer ihrer Kirche, Robinson, Carver,
ewster, Bradford und ihre frommen Genossen, keines anderen
rechens überwiesen, als dessen, daß sie Gott nach ihrem Glauben
hten, und sie sahen Alles, Vaterland, Vermögen und die Gräber
r Väter, mit dem Rücken an, um ihrem Glauben treu bleiben zu
nen. Nicht lange nachher wurden die Pflanzorte in Amerika durch
sche verstärkt, denen keine andere Unthat vorzuwerfen, als aus
m Ludwig XIV. zerstörten Pfalz entflohen zu sein, so wie durch
motten, denen nichts Anderes zur Last lag, als daran festgehalten
haben, was ihnen die einfache Wahrheit des Christenthums dünkte.
nächstfolgenden Jahrhunderte kamen die Hochländer, welche man
den Ebenen von Culloden des Verbrechens der Anhänglichkeit an
n angestammten Fürsten überführt hatte, und die Irländer, ver-
, weil sie die Rechte ihres Vaterlandes gegen eine unterdrückende
ht vertheidigen wollten. Das waren die angeblichen Uebelthäter,
nen die ersten Ansiedler Amerikas bestanden." Unstreitig war
n großer Vortheil, den die amerikanischen Staatsgesellschaften vor
nen voraus hatten, daß sie gleich bei ihrer Entstehung aus Bestand-
en zusammengesetzt waren, ganz geeignet, vermöge ihrer moralischen
intellectuellen Eigenschaften, tüchtige Gemeinwesen zu bilden.
waren es nicht erst rohe, unwissende Volkshaufen oder Nomaden-

horden, welche ſich zu Vereinen zuſa[illegible] nti[illegible]en, [illegible], um den N[illegible] Staat zu verdienen, alle Stufen und [illegible] des politiſchen bens hätten durchlaufen müſſen. „In Nordamerika," ſchreibt Br mer (in ſeiner Reiſe durch die vereinigten Staaten) „ſind Staatsgeſellſchaften nicht erſt Jahrhunderte hindurch auf allen V gekrochen; dort haben ſie nicht die Windeln der Kinderjahre mit über in's Jünglingsalter geſchleppt, und die Sottiſen dieſes, Kleinodien, dem Mannesalter aufbewahrt. In dem großen [illegible] jenſeits des Weltmeeres ſproßte, als das Schickſal dort zur Unab gigkeit und Selbſtſtändigkeit berief, darum ſogleich das edle Reif Freiheit, ohne vorher erſt Jahrhunderte lang als Wildling oder kri haftes Stautengewächs am Boden hingekrochen zu haben. Scho erſten aus Europa hinüber wandelnden Anſiedler hatten die Elem bürgerlicher Freiheit mitgebracht, und dieſe waren engliſches Gem und Municipalweſen, öffentliches und mündliches Gerichtsweſen, Jurpinſtitut, Volksvertretung und Provinzialparlamente, Selbſtregi und Selbſtbeſteuerung, und als das Mutterland dieſe Freiheiten achtete, gefährdete und beeinträchtigte, da ermannte ſich das Volk ſchuf, während eines langen Kampfes, mit Zuratheziehung ſeiner b Köpfe, ein neues freieres politiſches Gemeinweſen. Allein Glück Vorſehung hatten ſogar noch mehr für das amerikaniſche Volk ge als ſelbſt die Weisheit, Vorausſicht und Inſtitutionen ſeiner G geber. Sie hatten daſſelbe auf einen ausgedehnten Continent ge ohne furchtbare Nachbarn, und ſonach ohne äußere Feinde, ohne wärtige Kriege, und dadurch ohne innere Gefahren. Sie hatten ner Thätigkeit und ſeinem Unternehmungsgeiſte unermeßliche Aus eröffnet. Sie hatten ihm Wüſten zu bevölkern, Wälder auszur Grasebenen anzubauen, Berge überſteigbar zu machen, Flüſſen Strömen eine Leitung anzuweiſen, einen ganzen Erdtheil zu b ziehen und für die Civiliſation zu gewinnen beſchieden. Jene fließende Kraft, welche die in ihren Thätigkeitsſphären, wie in i Gebiete, beſchränkteren Staaten der alten Welt gegen andere oder ſich ſelbſt kehren, waren die Nordamerikaner, vermöge der durch Geſchick ihnen gewährten Lage, ſo glücklich, nur gegen die Natur wenden zu dürfen. Auf lange Zeit hatte die Geſellſchaft nichts dem Menſchen zu fürchten, der, frei inmitten ungeheurer Rä ohne Gefahr für ſie ſeine glühendſten und habſüchtigſten Wünſche friedigen, Güter erwerben, ſo viele Arbeiten, als er Bedürfniſſe fi vorfinden und ſich allen Unternehmungen, zu denen er in ſeiner N Neigung hegte, überlaſſen konnte, ohne daß Andere ihm hemmend hindernd in den Weg traten. Gleichwohl würden die Nordamerik trotz der großen und mannigfachen Vortheile, die ſich bei ihnen Gunſten der ſtaatsbürgerlichen Freiheit vereinigten, nie zu der ſtitution gelangt ſein, deren Schilderung in ihren Grundzügen wi das Staatslexikon übernommen haben, bä ſich nicht gu in der glücklichen Lage befunden, die ſo ſelten Zolle vom Ei

n Theil ward, Alles, was auf die Bildung ihres öffentlichen Wesens bezog, mit völliger Fre zu ordnen.

Keine Nation im neueren a hat sich jemals, gleich den Nordamerikanern, einer durch keine au en Verhältnisse beschränkten oder bedingten Freiheit in der Wahl staatsgesellschaftlichen Institutionen zu erfreuen gehabt. Den ern der neuen Welt machte das sogenannte historische Recht, t man bei der Reformirung der Staaten in der alten Welt so viel zu kämpfen hat, nichts zu schaffen. Sie hatten keine Ueberbleibsel einer früheren Zeit der Rohheit und Unwissenheit, keine Erbstücke des Mittelalters zu beseitigen. Viel trug hier zugleich der Umstand zur Erleichterung des Constitutionswerkes bei, daß man bei der Aus- und Durchführung der Verfassungsprincipien auf keine Dynastiegerechtsame Rücksicht zu nehmen, mithin auch keine persönliche Herrschaftsbefugnisse abzuwägen und in der höchsten Staatsaucrität nicht Familien- und Nationalanforderungen auszugleichen hatte. Zum Fundamente des zu begründenden staatsgesellschaftlichen Systems dienten hier nicht die bemoos'ten Steine und das alterthümliche Gewölbe der Vorzeit. Darum war es auch nicht die dumpfe, beengende Luft vergangener Zeiten, sondern die freie, lebensvolle Atmosphäre des Jahrhunderts, welche den zu schaffenden Institutionen entgegenwehte.

Den Amerikanern fiel es nicht ein, bemerkt ein geistreicher Schriftsteller unserer Zeit, als es sich bei ihnen um die Errichtung eines Repräsentativsystems handelte, alle die so oft in unserem Welttheile zum Vorscheine gekommenen Fragen, über die dort Bände mit tiefgelehrten Untersuchungen gefüllt sind, ob die Nationen, die Corporationen, die Stände oder die Interessen vertreten werden sollen, aufzuwerfen, und wäre es auch geschehen, dann würde man um die einzige wahre Antwort nicht haben verlegen sein können. Denn man fand hier ein freies Volk vor sich und fast nichts als ein Volk, weder Kirche noch Adelthum, weder Vorrechte von Ständen noch das seltsame Ding einer Staatsreligion, nicht einmal eine eigene einheimische Regierung, welche die Herrschaft über die Völker als ein Erbgut ansprach. Der gesunde Menschenverstand hatte sich darum auch, weil er auf reinem Boden stand, weder mit der Vergangenheit noch mit der Gegenwart durch Zugeständnisse abzufinden, und es war ihm dadurch möglich, auf dem Gebiete der Staatswissenschaft größere Fortschritte in einem Jahrzehent zu machen, als die Schulen, die sich mit Traditionen, Vermächtnissen jeder Art, bestehenden Gesetzen und Einrichtungen, eingegangenen Verträgen, erwerbten Ansprüchen, verjährten Erwerbungen und Privilegien Einzelner in Einklang zu setzen hatten, in einem Jahrtausend. In Europa überrascht man bei der Bewunderung der jenseit des atlantischen Meeres gegründeten und blühenden ganz neuen politischen Ordnung der Dinge gerade am Meisten den Umstand, daß dort das aatsgebäude nicht auf dem unebenen Boden der Ges te aufgeführt , und suchte darum die Ursachen des s des Volkslebens in der neuen Welt zu besonders günsti-

gen Conjuncturen, als darin, wo sie doch eigentlich zu einem großen Theile zu finden waren, nämlich in der tabula rasa von zeitlichen Institutionen und Verhältnissen, auf welcher das neue fassungsgebäude in Amerika errichtet ward; denn wäre die Lage, sich die Amerikaner befanden, eine andere gewesen, hätten sie, den europäischen Völkern bei ihren Constitutionsversuchen und sungsreformationen, allerlei vorhandene historische Rechte zu schone zu beachten gehabt, dann würden sie, wie diese, genöthigt gewese ihre ganze Verfassungspolitik auf den Grund und das Maß der benen Zustände zurückzuführen, und es würde ihnen dann auch di heit ermangelt haben, sich eine Gesellschaftsordnung zu geben, d für sie sein sollte, was Solon von derjenigen rühmte, die Athenern gegeben. Und alsdann hätten bei den Amerikanern n viele günstige Umstände zusammentreffen können: sie würden d nicht zu einer Verfassung gelangt sein, wie die ist, welche sie wärtig besitzen. Auch manchen europäischen Nationen hat es bis nicht an einer sehr günstigen Lage gefehlt, um die freieste Verf zu erringen; aber der Streit mit dem Historischen vereitelte da lingen ihres Bestrebens. Gleichwohl sah man nicht selten die E gelehrten der alten Welt — in der Periode der sogenannten Deut melei war dieses bei uns sogar Mode — mit einer Art Mi selbst Geringschätzung auf die arme Nation der Nordamerikaner blicken, weil sie in ihrem Staatsleben des historischen Elements sei. So wenig, beim Lichte betrachtet, die modernen europäische ker große Ursache hatten, sich auf ihre Geschichte viel zu Gute zu indem gerade in dem Geschichtlichen ihres Staatswesens der grund lag, weshalb alle durchgreifende politische Verbesserungen a übersteigliche Hindernisse bei ihnen stießen, und die Nationen i allseitigen Ausbildung nicht weiter kamen; so hinderte diese Betra jedoch nicht, einem jungen Volke, das, eben weil es keinen Kam dem Geschichtlichen zu bestehen und darum keine aus der Barbar liegender früherer Zeiten herrührende Verhältnisse zu berücksichtigen unter der Herrschaft des Lehenssystems im Mittelalter entstanden richtungen zu respectiren gehabt hatte, im Stande gewesen war gesellschaftliche Ordnung in's Leben zu rufen, unter der es so e liche Fortschritte zu machen vermochte, gewissermaßen als Vorwu zurechnen, daß es keine Geschichte habe. Und allerdings hat e seine Richtigkeit, daß die Geschichte des jetzigen freien Amerikas wie die des neuen Europas, bis zu den rohen mittelalterlichen hinaufsteigt. Allein wohl den heutigen Bewohnern jenes Erdthei ihre Geschichte sich nicht bis dahin hinauf versteigt. Sie könn deshalb nur beglückwünschen; denn der Mangel ihres Wohnsitz einer historischen Bedeutsamkeit hat sich eher als ein Gut den ein Uebel für sie bewährt. Duden hat in seinem Werke „ und Deutschland von Amerika aus betrachtet" ihr treffende kungen über diese Behauptung der Geschichtslos it des in den

igten Staaten lebenden Volks gemacht. Wenn man in der alten Welt, sagt er, viel Redens von dem Schatze zu machen pflegt, den die Welt in seiner Geschichte habe, dann wird gewöhnlich in den damit verbundenen dunkeln und verworrenen Vorstellungen die Geschichte des Landes mit der Geschichte des gegenwärtig darin wohnenden Volkes vermengt, und so entsteht die sonderbare Grille, als ob das Scheiden aus dem Lande zugleich ein Scheiden aus der Geschichte des Volkes sei. In der That kann man eigentlich von Colonisten, welche die Heimath ihrer Vorfahren verlassen haben, um sich in einer andern Gegend der Erde niederzulassen, nie sagen, daß sie ohne Geschichte seien. Sie haben Theil an der Geschichte des Volkes, aus dessen Schooße sie hervorgegangen sind, und es beginnt blos für sie eine neue Epoche ihrer Geschichte mit dem Zeitpuncte der Gründung der Colonie. Die bei Weitem größte Mehrzahl der heutigen Einwohner Nordamerikas stammt von den britischen Inseln ab und hat also gleiche Vorfahren mit den Engländern; sonach ist die englische Geschichte vor den Niederlassungen in der neuen Welt auch die Geschichte der Nachkommen der ersten Ansiedler in dieser, und es lebt in der That jene altenglische Geschichte noch in hundert Anstalten jenseit des Oceans fort. Allerdings bekommt der Boden durch die Begebenheiten, die sich darauf zugetragen, eine neue Bedeutung, und in dieser Beziehung ist es eigentlich allein zu verstehen, wenn man oft den Europäern, welche sich auf dem transatlantischen Continente niedergelassen haben, den Vorwurf machen hört, daß sie keine Geschichte haben, wenigstens keine so in frühere Zeitalter hinaufreichende, wie die Bewohner der europäischen Länder. Allein ist denn die Vergangenheit Nordamerikas wirklich so arm, wie jene Tadler sich träumen lassen? Freilich spricht aus den indianischen Gräben und Wallwerken die Vorwelt nicht so eindringend zum Wanderer, als in Europa aus den Schlössern, Burgen und Raubnestern des Ritterthums; aber blicken wir nach den Zeiten, die uns näher liegen, deren handelnde und leidende Wesen in Gedanken und Gefühlen eine nähere Verwandtschaft in uns bekunden, dann bietet uns die Colonisationsgeschichte der jetzigen vereinigten Staaten einen Stoff zu Betrachtungen dar, nach welchem man sich vergebens in den Ländern des neueren Europas umsieht. „Alle Abenteuer der Weltumsegler", sagt der obengenannte Schriftsteller, der, nachdem er lange in der neuen Welt zugebracht, mancherlei Parallelen zwischen dieser und der alten zieht, „sind nicht mit denen zu vergleichen, welchen sich die kühnen Männer unterzogen, die in das unbekannten Inneren des unermeßlichen Gebietes des westlichen Festlands die ersten Ansiedelungen gegründet haben. Ich erinnere nicht an die Niederlassungen östlich der Alleghanys, ich denke nur an die Versuche in den Ohioländern. Was schließt nicht allein das Leben eines Boone, eines Logau, eines Harrod, eines Kenton in sich — sämmtlich Menschen unserer Zeit, deren Unternehmungen und Schicksale wir durchaus mit unseren eigenen Gedanken und Gefühlen messen können? Ohne in Perioden zurückzugehen, worin die Menschen mit

den Quellen ihrer Leiden und Freuden zu verſ den von uns
läßt ſich auf dem nordamerikaniſchen Boden eine Maſſe von Er
gen ſammeln, welche die Sagen von den deutſchen Burgruine
lich erſetzen.“ Und nennt man Geſchichte das fortlebende un
wirkende Zeitalter der Vorfahren, dann ſchließt der vereinigten
innere Entwickelungsgeſchichte mehr Geſchichte in ſich, als viel
der des europäiſchen Continents. Ein freies Land, wo jeder
ſich als integrirenden Theil des Ganzen und lebendigen Theilneh
jedem Bedeutenden, was von Vielen oder Einzelnen gethan wi
ſieht, muß auch mehr Geſchichte als ein anderes haben, wo im
Falle immer für die Bürger gehandelt wird. Ich ſtehe nicht
Augenblick an zu behaupten, daß das ganze Leben in Nord
weit hiſtoriſcher iſt, wenn man mir dieſen Ausdruck erlaub
z. B. in Deutſchland, wo jede Generation von der anderen h
getrennt iſt. Denn Thatſache iſt es, daß die Namen der beden
Amerikaner von den erſten Anſiedlern bis zu den braven Kä
des letzten Krieges mit Großbritannien ſo lebendig in dem Ben
dieſes großen Landes fortleben, wie, allgemein geſprochen, nicht
mehr die Feldherren des ſogenannten Befreiungskrieges unter den
ſchen. Man kann in Deutſchland über viele Schlachtfelder jene
ges von 1813 bis 1815 wandern und bemerken, wie an manch
ſer Stätten kaum noch eine flüchtige Sage haftet. Man nehm
gegen die Wärme, mit der ein Amerikaner noch bis auf dieſe
Waſhington, Franklin, Hamilton, Jefferſon
Waſhington iſt es vorzüglich, der mit jedem Jahre, das ih
ner rückt, mehr der Heros dieſes Landes wird. Immer mehr v
ſich ſeine ſpeciellen Züge und immer idealer ſtellt ſich ſein Bi
Er tritt mit jedem Jahre mehr als das Muſter eines guten
gers, der unverletzlichen Vaterlandstreue, ſtrenger Redlichkeit un
Standhaftigkeit, und als der Stolz des ganzen Landes dem A
gegenüber hervor. Welche Bedeutung man auch in geſchichtlicher
ſicht dem Boden eines Landes verleihen mag, ſo hängt es doch
wohl von den Begebenheiten, die ſich auf demſelben zugetragen,
ab, ob jene Bedeutung erhebender oder niederdrückender Art iſt
leicht kann die Geſchichte eines Landes, obgleich ſie kaum ein
Jahrhundert umfaßt, vor der Geſchichte eines anderen Landes, mit
Jahrtauſend in ſich begreift, in dieſer Rückſicht den Vorzug verdienen
möchte z. B. gegen den Werth, den die Deutſchen dem Boden D
Lands wegen der deutſchen Geſchichte beimeſſen wollen, nach de
theile eines ſchafrblickenden Schriftſtellers unſerer Tage einzuwende
daß die ſtaatsgeſellſchaftliche Entwickelung der neueuropäiſchen
überhaupt noch ſo ſehr zurück iſt. Und um die Geſchichte ganz
ſchlechter zu würdigen, dürfte wohl vor Allem auf die Triebfed
ſehen ſein, welche das Leben in verſchiedenen Perioden in Bew
ſetzten. Nun aber möge man ſich doch beantworten, durch welche
ſedern, von der erſten Zeit an, das Thun und L ſen der genann

Völker bestimmt und geleitet worden sind. Man möge einmal in Erwägung ziehen, warum von jeher die Kriege geführt, die Frieden geschlossen worden, und sodann auf das Leben in den Friedenszeiten selbst achten. Ist es nicht eine Ungereimtheit, von Größe und Herrlichkeit des Ganzen zu reden, wenn im Einzelnen lauter niedrige Zwecke walten? Wo das Volk nur aus rohen Individuen besteht, da kann auch das Volksleben nur roh sein. In so fern aller Kampf, sei es als loses Spiel physischer Kräfte oder des rüstigen Mannes, etwas Anziehendes hat, findet sich dieses freilich auch in der Geschichte Neueuropas und namentlich des vorzeitlichen Deutschlands. Allein wenn es auch einzig die Beweggründe und Triebfedern der Anstrengungen sind, welche ihnen den erhebenden Charakter verleihen, dann darf man das Erhebende nicht in den Befehdungen roher Völker oder in den Thaten räuberischer Wegelagerer suchen. Die erhebenden Perioden sind bei den modernen Völkern der alten Welt erst noch zu erwarten, und wo sie auch im jüngsten Zeitalter hier und da zu beginnen schienen, haben sie doch bald wieder ein Ende genommen. Große und lange Zeitperioden in der Geschichte unseres Welttheils haben mehr oder weniger der Unecultur angehört. Wo die reinen Interessen für das Gemeinwohl, welche allein die höchste Cultur erzeugt, fehlen, da fällt jede Unternehmung, jeder Kampf und Krieg, trotz aller Züge der Aufopferung, in die Kategorie der Abenteuer, die, wenn gleich der Betrachtung des Historikers nicht unwerth, doch keineswegs als etwas Idealisches zu preisen sind. Die ernste Historie stellt in der früheren Geschichte Deutschlands, neben den verhältnißmäßig im Ganzen nur geringen und fast blos ausnahmsweise bemerkbaren Zügen von Sittenreinheit, Herzensgüte und anderen menschlichen Tugenden, die schwärzesten Massen von Unlauterkeit der Sitten, Grausamkeit, Verrath und Treulosigkeit, und eben von den Gegenden, wo die Natur ihre Reize und ihren Segen in besonderer Fülle ausgegossen hat, namentlich von den Gegenden am Rheine, daß sie die ärgsten Greuel zu berichten, so daß, wenn der Volksglaube an zurückgekehrte schuldbelastete Todte wahr wäre, die schönsten Fluren von Gespenstern wimmeln müßten. Und will man allein auch nur auf Thatenreichthum sehen, dann ist die kurze Geschichte der neuen Nordamerikaner mehr werth, als die lange Geschichte manches alten Volkes der alten Welt! Wenn das Schauspiel, welches das freie transatlantische Land in seiner neuen staatsgesellschaftlichen Organisation und in dem neuen Verfassungsgebäude, das auf ganz anderen, ja entgegengesetzten Grundlagen beruhte, als die Staatsordnungen auf dem europäischen Festlande, darbot, so viel Staunen es auch wegen seiner überraschend lohnenden Erfolge erweckte, in praktischer Hinsicht ohne Folgen und Lehrungen für die Europäer blieb, dann trug wiederum nichts Anderes die Schuld, als eben das, womit diese sich den Amerikanern gegenüber so sehr brüsten, nämlich ihre in eine rohe Vorzeit hinaufreichende und die Gegenwart bedingende tausendjährige Geschichte. Die aus derselben ererbten Vorstände traten jeder radicalen politischen Reform in den

Weg und machten es unmöglich, in den alten Staaten die G
zur Anerkennung und Anwendung zu bringen, welche in den
atlantischen so schöne, für die Menschheit erfreuliche Blüthen und
erzeugt. Selbst wo Versuche gewagt wurden, die Gesetzbü
jener Grundsätze nachzuahmen, und sie im praktischen Völker
verwirklichen, wie in Frankreich zur Zeit der Revolution, sch
Unternehmen nur in die kläglichsten Verwirrungen aus. H
kann man sagen, daß in theoretischer Beziehung das Vorbild
einigten Staaten auf Europa von Einfluß gewesen durch Rück
auf die politischen Ansichten. Denn schon die durch die Eman
Nordamerikas veranlaßten Schriften eines Thomas Paine,
Franklin, John Adams, Alexander Hamilton, J
son, Madison, Jay, Price, Lloyd, Livingston, K
Kent, Story und so vieler Anderen haben für die Fortbildu
philosophischen Staatsrechts und der Staatskunst mannigfach
uns gewirkt, indem sie der Betrachtung neue und bisher noch
hüllte Seiten des Staatslebens darboten; und dieser Einfluß wi
dings, wenn es ihm gelingt, nach und nach immer mehr un
aus der Wissenschaft in das Leben überzugehen, von unberech
Folgen für die Zukunft Europas sein. Allein stets wird man
Widersprüche verwickeln, sobald man die in einer ganz neue
geborenen Ideen in Staatsordnungen verwirklichen will, wo d
tische Recht mehr gilt, als das Vernunftrecht. Das war
große Vortheil, den die Nordamerikaner vor den Europäern
hatten, daß jene, als Miterben der Geschichte dieser, von ihr
schaft nur in so fern Gebrauch machen konnten, als das Ver
der Altvordern mit den Bedingungen des neuen socialen Lebe
einem anderen Himmelsstriche und ganz anderen äußeren Verh
vereinbarlich war. Daher wurde von den Colonisten die in de
math gewonnene Civilisation und Cultur nach der neuen Heim
pflanzt, mit Zurücklassung so mancher socialen Uebelstände, vo
man sich in jener unter der Herrschaft des historischen Elemen
loszumachen vermochte, und so datirte sich eine neue Aera der
Entwickelung in der neuen Welt mit der Gründung gesellschaftli
veränderten Verhältnissen angemessener Ordnungen. Aus gleichem
hatte man auch schon in früheren Perioden der Welthistorie G
zu Staaten von größerer Blüthe sich erheben sehen als selbst di
terländer. Man denke nur z. B. an Großgriechenland und K
Colonialländer, losgerissen vom Stammlande, befinden sich da
in der Lage, bei der Reform ihrer politischen Zustände freier zu
gehen zu können als letzteres, welches jede vorzunehmende Verb
mit dem in der Vorzeit Gewordenen in Verbindung zu setzen g
ist. Das als gut und heilsam Anerkannte, das Vernünftige
in jenen nicht darum mißachtet zu werden, weil es mit dem His
aus früheren Zeiten nicht in Uebereinstimmung zu bringen.

So erfreute sich Nordamerika, zur Selbstständigkeit und U

igkeit gelangt, gleich von vorn herein des bedeutenden Vorzugs vor en älteren Staaten Europas, daß seine staatsgesellschaftliche Organiation das Werk gereifter Vernunft, mit Benutzung der Erfahrungen ller anderen bekannten Völker und der Lehren ihrer Geschichte war, ie Bildung der politischen Einrichtungen in den letzteren hingegen blos ast das Werk des zufälligen Ganges der Ereignisse gewesen ist. Dazu am, daß man in Nordamerika von Anbeginn eine rechtliche Grundage hatte, auf der man forthauen konnte. Denn die neue Verfassung ging unmittelbar aus der bis zum letzten Augenblick ihres Bestehens formgetreu bewahrten, vorhergehenden hervor. Man hatte nicht nöthig, die öffentliche Freiheit, so wie die individuelle, erst zu gründen; sie war schon da. Man verließ den Rechtsboden nicht, indem man die politische Ordnung vervollkommnete. Die Nationen der alten Welt haben sich dagegen nur allmälig und in stetem, mit mannigfaltigen Wechselfällen begleitetem Kampfe mit den Besitzern der Gewalt zu freieren Staatsordnungen hinaufarbeiten können. Die Elemente der Organisation der vereinigten Staaten wurden nicht blos der successiven Gestaltung durch die Zeit, wie die unsrigen, sondern der Behandlung praktisch und theoretisch staatsrechtlicher Grundsätze übergeben, und auf diesem Wege gelangten sie zu einer Verfassung, unter der sie unglaublich schnelle Fortschritte in ihrem Culturaufschwunge machten, wie man in gleichem Maße in der alten Welt noch nie erlebt hatte. Madison bemerkt an einem Orte seiner Schriften, daß Nordamerika der Welt auch den Nutzen gebracht, daß es Dinge als möglich dargethan, die man vorher für unmöglich gehalten. Und dahin rechnete er unter anderem die Befolgung einer inductiven Methode, um eine Constitution zu entwerfen, von den Gegnern die a priori Methode genannt. Bis zur Bildung der Regierung der nordamerikanischen Freistaaten nahm man nämlich allgemein an — und es wird auch dermalen noch von den meisten Politikern der alten Welt angenommen — daß eine gesunde Verfassungstheorie nur aus der Erfahrung von Staatsmännern herausconstruirt werden könne, d. i. aus der Erfahrung, welche die Menschheit von Despotismen, Oligarchismen und den Verirrungen derselben mit kleinen Theilen der Demokratie bisher gemacht. Die wesentliche Bedingung der inductiven Methode aber besteht darin, daß sie alle Elemente der Erfahrung umfaßt, und es ist auch nicht einzusehen, wie man sonst zu einem philosophischen Schlusse würde gelangen können. Die ächte Anwendung dieser Methode hat eine Theorie der politischen Verfassung, welche von den Principien der Menschenrechte abgeleitet ist, durch die Resultate aller von dem Menschengeschlechte bis jetzt kennen gelernten Regierungsformen zu beweisen. Nur auf einer solchen breiten Basis, nicht auf einer engen, kann dieser Zweck erreicht werden, und diese Methode, eine gute Staatsverfassungstheorie zu finden, wurde für unmöglich gehalten, bis die Nordamerikaner sie bewiesen.

In der That, ein unerwartet großer Triumph ward den Ideen

des Jahrhunderts bereitet, als die nordamerikaniſchen Colonieen
lands, längſt zum Selbſtgefühl erwacht, nachdem ſie ihre Unabh
keit erkämpft, nach jenen Ideen ihre Verfaſſung geſtalteten, w
es mit der Staatswiſſenſchaft in Europa noch immer ſo ſteht,
wer die Anſichten, welche ſie feſthält, in ſich aufgenommen un
Wahrheit gelangen will, faſt noch mehr verlernen als lernen
Amerika, ſo glücklich in den Elementen, aus denen ſeine
emporſproßte, und eben ſo wenig genöthigt, bei der Regulirung
neuen ſocialen Zuſtände auf die politiſchen Vorurtheile der alten
Rückſicht zu nehmen, als Einrichtungen auf dieſelben zu über
deren Fehlerhaftigkeit ſeinen Geſetzgebern einleuchtete, da ſie die
doch hauptſächlich auf den Vortheil einer kleinen Minderzahl oder
gar eines Einzigen berechnet waren und auch nur dieſen verzu
erzielten, entging allen jenen Leiden, die aus einem ſolchen E
folgen. Nordamerikas freie Staaten gaben das herzerhebende B
auf welchen Grad politiſcher Bedeutſamkeit und allgemeiner We
eine Nation in kurzer Zeit ſich zu erheben vermag, der die Staat
ſung, gleich bei ihrem erſten Grundriſſe, die bürgerliche Freihe
die religiöſe Unabhängigkeit zum ſtaatsbürgerlichen Angebinde
und für dieſe Sicherſtellung der heiligſten Güter Vaterlandsliebe
geſetzlichen Gehorſam zum Gegengeſchenke macht. Auch in de
ſtituirenden Verſammlung Amerikas mangelte es nicht an Mitg
welche der monarchiſchen Herrſchaftsform geneigt waren, ja das
thum, in Verbindung mit einem weiſe conſtituirten Repräſe
ſyſteme für die möglich vollkommenſte Staatsordnung hielten,
ihnen England dabei als Vorbild vorleuchtete. John Adams
keinen Anſtand, die britiſche Conſtitution für vollkommen an
wenn nur einigen Mängeln und Mißbräuchen in derſelben abg
würde; aber Alexander Hamilton betrachtete ſie als unp
ſobald man ſolche Veränderungen mit ihr vornehmen wollte. E
fahrungen der alten Welt, äußerte John Dickinſon, müſ
der Gründung der Verfaſſung in der neuen nicht nutzlos ſein.
land habe, nachdem es Republik und Monarchie verſucht,
letzteren erſt wieder Ruhe und Ordnung gefunden. Selbſt
Republiken habe man ſich genöthigt geſehen, mehr oder wenige
gedehnte monarchiſche Gewalten unter den Namen Archonten,
feten, Conſuln, Dogen, Gonfaloniere und ſelbſt K
einzuführen. So nöthig erſchiene die Monarchie dem Bande der
lichen Geſellſchaften. Die britiſche könne für die Frucht der Er
aller vergangenen Zeiten gelten. Die Monarchie ſei in ihr ſo ge
daß der Monarch ſich in ſeinem treben nach unumſchränkter
aufgehalten ſehe, während der nfluß des Volks ſich ſo geſchr
ſchränkt finde, daß er nicht An rchie ausarten könne. Ma
zu befürchten, fände er daß, beſtehe die Monarchie nicht
die Gewalt
an des großen

Volksfreiheit unverträgliche Dinge. Und wenn auch Eng-
jentlichen und ächten Sinne keine Monarchie zu nennen,
imehr richtiger eine Aristokratenschaft mit einem erblichen
ie an der Spitze; so erscheine doch die englische Verfassung
Eigenthümlichkeiten um so weniger ausführbar in Amerika,
von Haus aus gar keine Aristokratie gebe und auch künstlich
nicht zu erschaffen. Die wahrhafte Monarchie; ihrem Wort-
Begriffe entsprechend, aber bestehe immer darin, daß ein
der Einziger sich mit einer der des ganzen Volks überlege-
bekleidet befinde. In der Wirklichkeit sei auch in der That
chaft nur unter dieser Voraussetzung neben einer Volksmacht
uer denkbar. Denn wolle man die Gewichte beider genau
damit sie einander fort und fort das Gegengewicht und da-
chranken hielten, dann habe man keine feste Herrschaftsform,
s eine immerdar zwischen Monarchie und Republik schwan-
enn nämlich alsdann das Gewicht auf der einen Wagschale
rhergesehene Zufälle verstärkt werde, müsse nothwendiger
uf der anderen sinken, und so umgekehrt. Das möchte auch
Zustand sein, den man in Europa als sogenannte repräs
konarchie zu bezeichnen pflegt. Bei fortschreitender politischer
id Aufklärung der Nationen aber sei es ohnehin unvermeid-
heilte man in Amerika — daß früher oder später eine öffent-
ng der Art, wie England darbiete, falls sie nicht wieder
tokratischen Herrschaftswesen zurückkehre, den Uebergang zum
Repräsentativstaate bilde. Der altenglischen Verfassung werde
it eine solche Umwandlung bevorstehen, sobald in dessen
das demokratische Element ein völliges Uebergewicht über
atische errungen. Die Frage sei also blos die: ob die Ame-
: haben könnten, die fragliche Uebergangsperiode zu durch-
dereinst erst unter mancherlei möglichen Wechselfällen hoffen
das Ziel einer ächten Repräsentativverfassung zu erreichen,
nicht für sie vorzuziehen sei, das Unvollkommnere bei Seite
um gleich das Vollkommnere sich anzueignen?

gte man der Ansicht von der Unhaltbarkeit eines Staats-
elches seinem Wesen nach unvereinbare Dinge — Einherr-
Volksherrschaft — zu einen strebe: dann blieb nur die Al-
wischen der absolut-monarchischen Verfassung und der re-
n zu wählen. Für die erstere fühlten sich doch die Nord-
zu gut; die andere entgegengesetzte bot sich ihnen ganz
r. Sie hatten so lange ohne erbliche Regierungsvorsteher
tsaristokratie bestanden: warum nicht ein ähnliches Regie-
auch im Zustande der Unabhängigkeit und Selbstständig-
en? Die Mehrzahl der eder der constituirenden Ver-
hegte die Mei[illegible] daß es nig politische Weisheit verrathen
der Inconve[illegible]her orgenden Uebermacht der Volks-
u entgehen, [illegible] in ihren Folgen und Wirkun-

gen nicht minder Beſorgniſſe einzuflößen geeigneten Inconvenienz zu gra
welche in der übermächtigen Herrſchaft eines Einzigen oder einer Min
zahl beſtehe. Allein indem man ſich ſolchergeſtalt für die Begründung
republicaniſchen Ordnung der Dinge entſchied, ſah man ſich vergeb
nach Muſtern einer ſolchen in der alten Welt um; man fand kei
Man prüfte die dort unter der Benennung von Republiken beſtehen
Staaten nach den Principien der menſchlichen Natur, und ſiehe da,
zeigten ſich nur dem Namen nach republicaniſch. Man nahm w
daß in Holland das Volk mit der Einſetzung der höchſten Gewalt ni
zu thun hatte; daß in Polen, welches damals eine Republik hieß,
Volk zugleich von einem monarchiſchen und ariſtokratiſchen Alp bed
wurde, und in Venedig eine kleine Corporation von Erbnobili
drückende Gewalt ausübte. Hätte man indeſſen auf dem Erdb
irgend ein Land gefunden, deſſen politiſche Ordnung völlig der
eines republicaniſchen Gemeinweſens, die man zu verwirklichen b
fichtigte, entſprochen, ſo würden, wegen der Gefahr, welche bei
Verſchiedenheit des Zuſtandes der Völker mit der Nachahmung
Verfaſſungsweſens eines anderen Landes verbunden iſt, die Ameri
bei ihrem praktiſchen Verſtande ſich gehütet haben, ihre künftige
faſſung gleichſam aus der Fremde zu verſchreiben. Sie hielten es
ſicherer, die Erhaltung des beſtehenden Zuſtandes der Dinge als
tenden Grundſatz der Staatsgeſetzgebung, ſelbſt wenn es ſich da
handelte, eine neue politiſche Ordnung zu begründen, anzunehm
wo aber Aenderungen durch beſondere Umſtände geboten waren,
nicht, der Uebereinſtimmung mit abſtracten Anſichten oder frem
Beiſpielen zu Liebe, viel weiter auszudehnen, als es die Gelegen
ſelbſt erheiſchte. Nach dieſem Grundſatze ſind die Stifter der jet
Staatseinrichtungen in Nordamerika zu Werke gegangen. Der g
Zweck der Revolution, bemerkt Alex. H. Everett, war Unabh
gigkeit, und die Erwerbung derſelben wurde als das eigentliche
mittel der das alte Syſtem begleitenden Uebel betrachtet. Allein
Trennung vom britiſchen Mutterlande ließ in dem bisherigen politiſ
Syſteme verſchiedene Lücken zurück, und das Hauptaugenmerk der n
amerikaniſchen Geſetzgeber ſcheint geweſen zu ſein, dieſe auf eine
in den übrigen Theilen der beſtehenden Einrichtungen wehenden
möglichſt angemeſſene Weiſe auszufüllen, im Uebrigen aber jene f
erhalten, wie ſie beſtanden. So waren ſie z. B. darauf bedacht,
neue Verfahrungsart bei Beſtellung der Gouverneure der verſchied
Staaten, welche bisher Colonieen Großbritanniens geweſen waren,
ihrer Räthe einzuführen, da die bis dahin gebräuchliche unannem
geworden war. Eben ſo ſetzten ſie an die Stelle des alten Ge
ſatzes des gemeinſchaftlichen Gehorſams gegen den König den n
des Bundes zwiſchen den Staaten. In den meiſten übrigen Din
ließen ſie Alles, der Hauptſache nach, wie es war. Einige J
ſpäter wurde dieſes neue Grundgeſetz mangelhaft befunden, und
neues Geſchlecht von Vaterlandsfreunden und Weiſen führte ein and

; aber auch sie machten keine weiteren Neuerungen in wichtigen ingen, so daß selbst mit dieser Verbesserung der ehrwürdige Bau der stehenden Einrichtungen im Ganzen nur von Neuem in seinem frühe- n Zustande bestätigt wurde. Man behielt die altenglische Verfassung it ihren volksthümlichen Institutionen, so wie sie nach den Colonieen rpflanzt worden war und dort Wurzel gefaßt hatte, bei und suchte eselbe nur zu modificiren, um sie den veränderten Verhältnissen, die s der Trennung von England erwachsen waren, anzupassen. Man kannte zugleich, daß viele Mängel, Unzuträglichkeiten und Mißbräuche, r der britischen Verfassung anklebten, lediglich in den Consequenzen, elche sich aus dem Vorwalten des erbmonarchischen und erbaristokra- schen Princips ergaben, ihre Quelle hatten, und man gab diese beiden rincipe auf, weil die Erfahrung gelehrt hatte, daß man in Amerika r wohl ohne Beihülfe derselben fertig werden könne. Sie erschienen ch als ein hors d'oeuvre in einem Staatsvereine, in welchem man ine anderen Stände kannte als das Volk, und in welchem selbst die rage, welche Sieyes zur Zeit der französischen Republik aufwarf: qu'est-ce que c'est le tiers-état? ohne Sinn gewesen sein würde. Nach der Emancipation vom Mutterlande hatte Niemand Herrschafts- chte, und konnte Niemand dergleichen in Anspruch nehmen als die Volksgemeinde selber. Es entsprach daher vollkommen der Beschaffen- eit der obwaltenden Verhältnisse, daß das demokratische Princip in iner Reinheit, d. i. ohne alle Trübung durch entgegengesetzte Prin- ipe, zur Grundlage des festzustellenden künftigen Socialzustandes in Nordamerika angenommen wurde. So gelangte man zu einer politi- chen Ordnung, in welcher man den altenglischen Institutionen, so weit e zu den gesellschaftlichen Verhältnissen in der neuen Welt paßten, un bleiben konnte, während, durch Ausscheidung der aristokratischen nd dynastischen Elemente aus der neuen Constitution, gar Vieles aus ieser entfernt blieb, was nur Sonderinteressen zum Nachtheile der all- emeinen förderlich schien. In der That ist auch die republicanische Verfassung in den vereinigten Staaten blos als eine weitere Ausbil- ung der auf dem Repräsentativsysteme basirten altenglischen im Ein- lange mit den Fortschritten des menschlichen Geistes in der politischen insicht anzusehen. „Abstammend von dem einzigen Lande," bemerkt Kelish *), „das zur Zeit der Ansiedelung der neuen Welt etwas ner vernünftigen Freiheit Aehnliches aufzuweisen hatte, brachten die Nordamerikaner die Grundsätze des populären Zweiges der britischen Verfassung, unvermischt vom Feudalsysteme, in praktische Ausübung. Diese gereinigten Grundsätze, einen in Europa unbekannten Grad von Freiheit verleihend und dem Fleiße die Frucht — Frieden und Fülle sichernd, sind seitdem in der völligen Entwickelung des Volksver- retungssystems zur Reife gediehen und finden sich jetzt in den Einrich-

*) In der Vorrede zu s. Travels through the United States of Ame- ica (Philadelphia, 1812).

tungen und Sitten des Volks begründet und bestätigt. Dahe die Fortschritte in jeglicher Beziehung über alle frühere Beispiele hört schnell gewesen. Die Betrachtung dieser Vorgänge belebt u hebt den Geist, flößt Muth ein für die künftigen Schicksale des schengeschlechts und weckt Gefühle der Dankbarkeit gegen den hö Leiter der Ereignisse." Es waren indessen, wie aus dem oben G ten erhellen wird, weniger vom Standpuncte politischer Theorien gegangene Betrachtungen, als die Macht der Umstände und Be nisse — das, was die Franzosen la force des choses nennen — durch die Amerikaner zur Aufstellung eines Repräsentativsystems Beimischung von Königthum und Aristokratie geführt wurden. G in ihren socialen Zuständen, daß sie keiner erblichen Elemente zur schmückung und Befestigung ihres politischen Gebäudes bedurften. wenn es gleich in Amerika zur Zeit der Gründung der gegenwä Ordnung der Dinge Politiker gab, die, wie namentlich Tho Paine, das System der englischen Regierung für radical systematisch falsch und mit ächter Volksfreiheit unvereinbarlich hi so fehlte es doch nicht zugleich an solchen, welche die Möglichkei zweifelten, ein reines Volksherrschaftsthum in's Leben zu rufen, sich der großen Gefahr auszusetzen, an der Klippe der Anarchi scheitern. Glücklicher Weise aber vereinigten sich hier die nöthigen K sichten auf die Beschaffenheit der bereits vorhandenen gesellschaft Ordnung, deren sich eine weise Staatskunst bei der Erzielung s scher Reformen nie entschlagen kann, mit den Grundsätzen, di erleuchtete, von europäischen Vorurtheilen freie Staatslehre an die gab, um die theoretischen Ansichten mit den praktisch ausführba Uebereinstimmung zu setzen. So war Amerika dazu bestimmt Welt das erste große Beispiel von einem Repräsentativstaate zu der auf anderen Grundlagen beruhete, als denen, welche in Europa bis dahin als unentbehrlich zur Errichtung eines dauer Staatsgebäudes erachtet hatte. Man konnte in der neuen Wel zu reformirende Gemeinwesen auf historischer Basis aufführen un zugleich Einrichtungen treffen, wodurch die Gebrechen vermieden den, welche in anderen staatlichen Organisationen aus der ung lichen Achtung, die man dem historischen Elemente zu zollen ge war, entsprungen waren. Man huldigte dem Bestehenden, un man hinzuthat, war blos nothwendige Ergänzung und Ersetzung was demselben, wegen des Wegfalls der britischen Oberherrschaft, gelte. Das englische Staatsprincip blieb aufrecht erhalten, un kleidet von allem Dynastischen und Aristokratischen. Freilich war ganz neuer Versuch, den die Nordamerikaner hier im Bereiche de stitutiven Politik machten; aber er hat in seinen Erfolgen die E tungen der Freiheitsfreunde übertroffen, ja ihre kühnsten Träum wirklicht.

Nichts beurkundet wohl besser und schlagender die Güte, lichkeit und Vorzüglichkeit der im freien Nordamerika bestehenden

ng der Dinge als das einem Wunder gleichende, beispiellos schnelle
eihen und Fortschreiten dieses großen Landes. Denn wenn auch
ßstreitig mancherlei andere besonders günstige Verhältnisse dabei mit-
wirkt haben, so kann man doch nicht umhin, viel, sehr viel davon den
olitischen zuzuschreiben. Sicherlich würde nämlich die neue Welt
nter irgend einer Verfassung und Regierung der alten, selbst alles
ebrige gleichgesetzt, nie mit so raschem Wachsthum und überraschender
ntwickelung das geworden sein, was sie schon jetzt ist, obgleich kaum
0 Jahre seit der Befreiung von europäischer Herrschaft verflossen sind.
n keinem Lande der Erde ist mit so überschwenglichem Segen und
it so bewunderungswürdigem Erfolge an dem Altar der Civilisation und
llmäligen Verbesserung gebaut worden, als in den vereinigten Staa-
n. Ihr Inneres hat fort und fort das Bild einer Thätigkeit dar-
estellt, wie nirgends anderswo auf dem ganzen Erdenrunde anzutreffen.
Sie geben uns den Anblick einer steten Metamorphose vom ursprüng-
chen Zustande der Schöpfung zum künstlichen Aufschwung unter der
ildenden Hand menschlicher Betriebsamkeit und Erfindung. Die Ur-
armachung der altergrauen Wälder im Westen, die keinen anderen
Feind und Ruhestörer kennen, als die Werkzeuge des Friedens — die
Axt, die Maurerkelle und den Pflug — die Gründung stets neuer
Städte und Ortschaften, die Anlegung von Straßen und Canälen,
die Ansiedelungen in allen Richtungen, die Ausdehnung des Handels und
Verkehrs über die entferntesten Theile ihres Gebiets und über alle
Gegenden des Erdkreises, die Errichtung und Vervollkommnung von
Fabriken in den wichtigsten Zweigen menschlicher Bedürfnisse, das Vor-
schreiten in jeglicher Art menschlicher Bildung und Gesittung — alles
s sind blos die Namen einzelner Classen, unter die sich das bewegte
en Nordamerikas und die Entwickelung seiner Hülfsmittel und
ifte bringen läßt. Jede Darstellung in dieser Beziehung, wiewohl
er der Wirklichkeit zurückbleibend, mußte in Europa, wo der
schliche Geist sich abzumühen hat, sich aus dem Labyrinthe der
hrhunderte, deren dieser Welttheil zu der physischen und sittlichen,
lben gegenwärtig charakterisirenden Cultur bedurfte, herauszufinden,
als übertrieben und unglaublich erscheinen. Rivinus *) ver-
gt die nordamerikanischen Freistaaten einem jungen Orangenhaine,
er grünend, blühend und reifend. Eine politische Ordnung, die
e Blüthen und Früchte trägt, verdient gewiß in einem hohen
de die Aufmerksamkeit der Staatsweisen und dürfte selbst monar-
chen Staatsmännern, bei sorgfältiger Betrachtung und einiger Un-
angenheit des Urtheils, unwillkürlich die Ueberzeugung aufdringen,
ß sie in ihrem Wesen gut sein müsse, ja besser als so viele an-
te, die anderswo versucht worden sind oder aufrecht erhalten werden.
Was einst Tacitus, mit Hinblick auf Roms und Griechenlands

*) In dem Prospectus und am Schlusse des 1. Jahrganges der von ihm
herausgegebenen Zeitschrift „Atlantis" (1826).

verlorene Freiheit, behauptet und die politiſchen Braminen un
Tage ihm, ohne zu unterſcheiden, nachgebetet: „die Formen eines
ſtaates ſeien leichter zu loben als zu erfinden, und wo ſie wirklic
funden, gingen ſie eben ſo ſchnell wieder vorüber“ — das hat
amerikas Geſchichte factiſch widerlegt, und — was auch Unheil
bende Publiciſten unter uns dagegen vorbringen mögen — eine auf
Volksvertretung gegründete Staatsform aufgeſtellt, die mit dem
ſelbſt entſtanden, auch in ihm tiefe Wurzel ſchlug und ſelbſt in
von allen menſchlichen Einrichtungen unzertrennlichen Unvollkom
heiten eine vermehrte Schwerkraft erhielt — eine Verfaſſung,
ohne die Bürger in thatenloſen Schlaf zu wiegen, und ohne ſie
Gegenſtande ökonomiſch-tabellariſcher Berechnungen herabzuwürd
ihnen Freiheit, Eigenthum und moraliſche Veredelung ſichert:
Verfaſſung, welche, indem ſie den herrlichen Strom lebendiger
kraft in feſte Ufer dämmt, doch auch wahrer Nationalgröße Raum
ungehinderter Entwickelung geſtattet; eine Verfaſſung endlich,
groß und reich an innerer Bewegung, wie die Natur, wahrhaft na
gemäße Principien des Staatslebens und große Formen enthält,
welchen auch der einzelne Menſch, ungegängelt von lähmender
regiererei, ſeine Thatkraft frei nach allen Richtungen ausbreiten
ſo zu Genuſſe des einzigen vernünftigen Gutes gelangen kann,
auch der eifrigſte Freund der Freiheit nur immer hoffen und wünſ
kann *).

Nirgendswo ſo ſehr wie in Amerika findet der bekannte, von
monarchiſchen Staatsgelehrten der alten Welt ſo oft und ſo
citirte Ausſpruch Pope's, daß es auf die Verfaſſung nicht ankom
wenn nur die Verwaltung gut iſt, ſeine Widerlegung oder, wenn
will, Berichtigung. Die Amerikaner ſind der Meinung, daß eben
eine Bürgſchaft zu haben, daß die öffentliche Verwaltung gut ſei
Verfaſſungsform gut ſein ſolle und müſſe, und ſie haben hierin
Recht. In Amerika iſt das Verwaltungsweſen ſo ziemlich das nä
geblieben, was es vor der Emancipation war; nur die Verfaſſung
ſich verändert. Was würden aber wohl, wenn Letzteres nicht ge
wäre, die vereinigten Staaten gegenwärtig ſein? Schwerlich viel
als das benachbarte Canada, das von Englands Colonialpolitik
wird, und eine Verfaſſung beibehalten hat, derjenigen analog,
das freie Nordamerika unter britiſcher Herrſchaft hatte. Ich
wohl fragen, ob Amerika jemals unter der Verwaltung einer
mundenden europäiſchen Patrimonialverfaſſung das hätte werden
was es unter der Verwaltung ſeiner freien Verfaſſung geworden
Von allen Bundesverfaſſungen der Welt, urtheilt Welcker **

*) Vergl. Ferd. Philippi in der Einleit. zu ſeiner Geſchichte der
einigten Staaten von Nordamerika.

**) Ueber Bundesverfaſſung und Bundesreform, über Bildung und
gen der Bundesgewalt. (Leipzig u. Stuttgart 1834) S. 81 f.

keine vollkommenere, naturgemäßer, besser abgewogen, genauer den [illegible] Grundsätzen und Bedürfnissen entsprechend, als die nordame[illegible]sche. Ein halbes Jahrhundert hindurch hat sie bereits unausge[illegible] der Erfahrung diese seltene Vortrefflichkeit bewährt, mit einer [illegible]eit und freien inneren Entwickelung und Bewegung aller einzelnen [illegible]ge und der einzelnen Vereinsstaaten, und mit einer von Jahr [illegible]hr ohne blutige Eroberungsgewalt steigenden Blüthe und Macht [illegible]dliche Ordnung verbunden, wie es bisher nur in den Idealen [illegible]losophen möglich schien. Und gewiß, man muß, bei so vielen [illegible]nd Veranlassungen zu Störungen und Hemmungen, bei so [illegible] Gefahren und Schwierigkeiten, wie sie wahrlich auch dort sich [illegible]; das Hauptverdienst dieses bewunderungswürdigen Resultats in [illegible]vortrefflichkeit der Verfassung suchen, nicht in bloßen äußerlichen [illegible]ständen. Das Letzte thun freilich solche, welche den Freiheits[illegible]heit bei der Hinweisung auf England ebenfalls entgegenzusetzen [illegible]: ja dort komme die Freiheit von der Insellage; bei der Be[illegible]auf die Schweiz aber sie als Product der Berge erklären, und [illegible]nen sie an die Ditmarsen und Holländer erinnert, ihren Grund [illegible]Ebene und den Niederungen suchen. Die aus dem reifsten [illegible]ssen Nachdenken, aus der reichen Erfahrung eines Franklin [illegible]r Genossen hervorgegangene Verfassung Nordamerikas stimmt [illegible]n aus der rechtlichen Natur und der Idee eines wahrhaften [illegible]staates sich ergebenden Forderungen zusammen und hat demnach [illegible]einem Vorzug, daß sie gleich vortrefflich sich zeigt, eben so wohl [illegible]Standpuncte der Theorie aus betrachtet und geprüft, als auf dem [illegible]der Praxis. Der edle Lord John Russel*) hält die eng[illegible]Verfassung seit 1688 für die vollkommenste unter allen einst [illegible]nen und jetzt bestehenden Staatsverfassungen, durch welche das [illegible]oblem, die Vereinigung von Freiheit und Ordnung, als die [illegible]Stufe der Cultur, zu welcher die bürgerliche Gesellschaft sich [illegible]n kann, zu begründen, zu lösen versucht worden ist. „Be[illegible]n Amerika mit seiner Verfassung die Probe," setzt er hinzu, [illegible]hält es sich nur ein Jahrhundert noch in seiner dermaligen [illegible]it, dann gestehe ich, bewährt sich die nordamerikanische Ver[illegible] als die trefflichste auf Erden. Dann haben die vereinigten [illegible]n in der neuen Welt die große Aufgabe gelöst, wie die Seg[illegible]n der Ordnung und öffentlichen Sicherheit erreichbar sind, wäh[illegible]e Entwickelung jeder menschlichen Anlage die möglichst wenigsten [illegible]sse gestellt bleiben — kurz wie Sicherheit, Friede, Freiheit und [illegible]ung im vollsten Maße verwirklicht werden können. Die Ameri[illegible]haben dann diese Aufgabe vermittelst eines Staatsmechanismus

*) In der Vorrede zu s. Essay on the History of the English government and constitution, from the reign of Henry VII. to the present (London, 1823).

gelöst haben, der ungleich minder verwickelt und kostspielig ist, als die Verfassung Englands."

Die meisten früheren Conföderationen unabhängiger Staaten sowohl im Alterthum als im neueren Europa, bemerkt der New Yorker Canzler James Kent, der als Rechts- und Staatsgelehrter in Amerika in wohlverdientem großen Ansehen steht, sind ausgeartet und zu Grunde gegangen, weil die Beschlüsse und Verordnungen der Föderalregierung nur die Staatenregierungen und nicht die einzelnen Staatsbürger selbst in den Bundesstaaten verpflichteten, welche letztere sonach unmittelbar den Gesetzen der Conföderation nicht unterworfen waren. Das große und unheilbare Gebrechen der Regierungen sowohl des Amphiktyonen- und achäischen Bundes im alten Griechenland, als der schweizerischen, hanseatischen und holländischen Bundesrepubliken in der neuen Geschichte, bestand darin, daß sie blos Souveränetäten über Souveräne und gesetzgebende Behörden nicht für Privatpersonen, sondern für politische Corporationen waren. Entweder muß da die Bundesregierung selbst zu ihrer eigenen Schmach den Ungehorsam gegen die Gesetze des Bundes zulassen, oder die Gewalt der Waffen diesen Gesetzen Achtung verschaffen, da der milde Einfluß der obersten Bundesbehörde mögen auch sonst die einzelnen Staatsbürger ihr die größte Achtung und den strengsten Gehorsam zollen, nichts vermag gegen einen selbstständigen politischen Körper, der in dem einzelnen Bundesstaate die öffentliche Gewalt in Händen hat, wenn derselbe im Bewußtsein seiner Stärke von Leidenschaften beherrscht wird. Der einzige Zwang für Ungehorsam der Bundesglieder bleibt da physische Gewalt, statt richterlicher Entscheidung und friedlicher Ausgleichung von Seiten der Bundesbehörde, und die unvermeidliche Folge in allen Fällen, wo es einem Mitgliede der Conföderation oder mehreren beliebt, die Auctorität des Bundes zu mißachten und dessen Gesetzen entgegenzuhandeln, muß entweder Bürgerkrieg oder Vernichtung der Bundesgewalt sein. Die Geschichte der föderalistischen Regierungen zeigt uns viele traurige Beispiele von der Alles zerstörenden Wuth bürgerlicher Kriege, die durch nichts Anderes als durch den Ungehorsam der Regierungen in den einzelnen Bundesstaaten herbeigeführt wurden. So waren — um nur ein einziges Beispiel unter vielen anzuführen — nach einem Artikel des Schweizerbundes die einzelnen Cantone verpflichtet, im Falle einer unter ihnen vorkommenden Streitigkeit sich einem schiedsrichterlichen Urtheile zu unterwerfen. Nun entstand im Jahre 1440 ein Streit wegen einiger Territorialansprüche zwischen Zürich auf der einen und den Cantonen Schwyz und Glarus auf der anderen Seite um den Besitz der Toggenburger Erbschaft. Zürich weigerte sich, der ihm ungünstigen Entscheidung sich zu unterwerfen, und die streitenden Parteien griffen zu den Waffen. Da hierauf die ganze Schweiz gegen das widerspenstige Zürich zu Felde zog, so suchte dieses bei einem alten Feinde dem Hause Oesterreich, Schutz, und erst nach einem sechsjährigen wüthenden und verheerenden Kriege ward dieser [illegible] zu Gunsten d

föderalistischen Beschlusses beendigt. Solchen Gefahren sind alle Staatsbünde ausgesetzt, weil in ihnen bloße Kriegsgewalt als zwingende Bundesgewalt besteht. Denn mögen auch bundesgrundgesetzliche Einrichtungen bestehen, um die Beachtung und Befolgung der von Seiten der obersten Bundesauctorität gegebenen Gesetze oder getroffenen Anordnungen zu sichern und ungehorsame oder widerspenstige Bundesglieder auf eine friedliche Weise zu ihrer Pflicht zurückzuführen; so ist es doch immer in einem Bunde von Souveränen von deren gutem Willen abhängen, ob sie sich jenen Einrichtungen conformiren, und wo es ihr Vortheil erheischt und sie sich mächtig genug fühlen, werden sie sich kein Gewissen daraus machen, sich über die Grundgesetze hinwegzusetzen. Sah man doch selbst im ehemaligen deutschen Reiche, obwohl dasselbe sich mehr der Idee eines Bundesstaats als eines bloßen Staatenbundes näherte, die Auctorität des Bundesoberhauptes und die Reichsgerichte fast nur von den Schwachen unter den Reichsgliedern respectirt. Wenn dergleichen Uebelstände, welche im Wesen und in der Natur von Conföderationen souveräner Staaten liegen, im neuern deutschen Staatenbunde nicht so leicht zum Vorschein kommen konnten, dann ist der Erklärungsgrund dieser Erscheinung darin zu finden, daß derselbe blos dem Namen nach einen Bund in Rechten völlig gleichgestellter Souveränetäten constituirt, in der Wirklichkeit hingegen mehr eine Hegemonie von ein paar Uebermächtigen über eine Anzahl Mindermächtiger vorstellt. Wozu denn noch kommt, daß das eigene wahre Interesse der verbündeten Souveräne ein treues Zusammenhalten nothwendigt. Den gewöhnlichen Gebrechen föderalistischer Constitutionen sind die von den nordamerikanischen Staatsgesetzgebern dadurch abgeholfen, daß sie eine politische Ordnung der Dinge erschufen, in der sie auf geschickte Weise die Erfordernisse des Föderalismus mit denen einer nationalen Regierung in der Constituirung der obersten Bundesgewalt zu verbinden wußten.

Sie erkannten die Gefahren und die Schwäche einer jeden Bundesregierung ohne direct auf die Individuen, die Staatsbürger, wirkende Gewalten, d. i. einer solchen, die blos auf die einzelnen Glieder der Union als politische Corporationen verfassungsmäßigen Einfluß üben könne, und sie gründeten eine Bundesverfassung, die nach ihrem Charakter und nach der Vertheilung der Gewalten theils föderal, theils national ist. Aus einem bloßen Staatenbunde, was die erste nordamerikanische Conföderation gewesen war, wurde dadurch ein Bundesstaat. Dieser schließt nämlich neben dem Begriffe eines verfassungsmäßigen Staatenvereins zugleich den eines staatsrechtlichen Nationalvereins in sich, und sein rechtlicher Grundcharakter besteht nach Welcker darin, daß in ihm mehrere unvollkommene souveräne Staaten zu einer wahren moralischen Persönlichkeit, und zwar zu einer gemeinschaftlichen höheren Staatsverfassung vereint sind. Der amerikanische Bund ist nach seinem Grundgesetz und Zweck ein unmittelbarer Verein nicht nur der Regierungen der Bundesstaaten, sondern

zugleich auch der Bürger in denſelben, welche durch das gemein
liche nationale Lebensgeſetz und für daſſelbe verbunden ſind, eine
moraliſche perſönliche Einheit begründend. Darin beſteht ein
Vorzug, den die nordamerikaniſche Conſtitution vor allen Bund
ſtitutionen älterer und neuerer Zeiten voraus hat, daß ſie eine Z
menſetzung und Miſchung aus föderalen und nationalen Element
Nach ihrem Urſprunge, bemerkt Story, ihr ausgezeichneter Com
tator, mag ſie für föderal gelten; aber in ihren Beziehung
ſie nicht blos einen föderalen, ſondern auch einen nation
Charakter, auf Individuen und nicht allein auf Staaten wirkend
weilen auch einen aus beiden gemiſchten. In dem Umfange ihre
walten iſt ſie föderal, in der Wirkungsart national; im Senat
ſie ſich als föderal; im Hauſe der Repräſentanten als national;
Executivgewalt iſt ihr ein gemiſchter Charakter eigen. Madiſo
im „Föderaliſten" (Nr. 39) das Föderale und Nationale in der
rikaniſchen Bundesverfaſſung noch mehr in's Licht geſtellt. Der G
fehler der früheren nordamerikaniſchen Conföderation, der freilich
ihrer Natur unzertrennlich war, ſagt ein anderer amerikaniſcher
eiſt, Alexand. H. Everett, beſtand darin, daß die Gewal
allgemeinen Regierung von den oberſten Behörden der Staaten
ging und auf ſie einwirkte, nicht aber auf die einzelnen Bürger.
leitende Grundſatz unſeres gegenwärtigen Bundesvereins iſt da
daß die Macht der Unionsregierung von den einzelnen Bürgern
Bundesſtaaten ausgeht und auf ſie zurückwirkt, ohne mit den
ſtaaten und deren Regierungen etwas zu ſchaffen zu haben.

Das jetzige Föderativſyſtem der vereinigten Staaten Nordam
iſt aus einem früheren unvollkommenen Verſuche, ein ſolches zu
hervorgegangen. Die erſte Conföderation der nordamerikaniſchen
nieen glich gar ſehr den Bünden kleiner Staaten, welche in
Ländern und Zeiten ſchon da geweſen waren, und der derſelben
Grunde liegende Gedanke, ſo weit er auch dem ſpäteren vollkom
Werke nachſteht, gereicht der Einſicht der amerikaniſchen Politiker, u
ein ſolcher aus der neueſten Zeit, keineswegs zur Unehre. „Es m
ſagt derſelbe, „vielmehr ihrer Umſicht große Ehre, daß ſie, ehe
auf neue Experimente in der Staatskunſt einließen, erſt das bei
mals in der Welt bekannte Syſtem verſuchten. Die freien St
bünde, die in älterer und neuerer Zeit geblüht hatten, waren i
Geſchichte berühmt und von den ſcharfſichtigſten und einſichtsv
politiſchen Schriftſtellern gebilligt worden. Montesquieu hat
ſer Staatsart ein eigenes Capitel gewidmet und ſie als faſt vollko
aufgeſtellt. Er hatte geſagt: „ein Freiſtaat dieſer Art hat wede
äußerer Gewalt noch von innerer Verderbniß etwas zu befürchte
iſt daher vollkommen fehlerfrei. Er vereinigt die Stärke und
heit einer großen Monarchie mit den inneren Vorzügen eines
Staates." Indem unſere Väter den Fußtapfen des Schutzgeiſte
alten Griechenlands folgten, indem ſie das Beiſpiel Hetruriens

Mutter und Pflegerin Roms, nachahmten, so wie das der Schweiz und Hollands, der Lieblingssitze der Freiheit und der Tugend, indem sie endlich der Auctorität eines Montesquieu huldigten, thaten sie, was sie weise und gute Männer an ihrer Stelle gethan haben würden. Sie waren nicht unkundig der Ursachen der Unglücksfälle und des Sturzes der alten auf diese Weise eingerichteten Reiche; aber sie erkannten auch, daß sie, unter in jeder Hinsicht günstigeren Verhältnissen, vernünftiger Weise auch ein besseres Schicksal erwarten konnten. Die Schweiz und Holland befanden sich noch fortdauernd in ihrer Blüthe und wurden allgemein von den Freunden der Freiheit, als zu den besten damals bekannten Mustern freier Verfassungen gehörig, betrachtet. Aber auch abgesehen von diesen Umständen, welche unsere Vorfahren bestimmen mußten, schon von vorn herein einem Bunde unabhängiger Staaten den Vorzug vor jeder genauen Vereinigung zu einer concentrirten Einheit zu geben, hatten sie auch nicht einmal eine andere Wahl. Die Colonieen wurden als vollkommen von einander unabhängig angesehen und hatten kein Band der Vereinigung als die eingebildeten Rechte der britischen Krone. Nachdem dieses aufgelöst war, blieben sie gänzlich getrennt, und es war, sobald sie gewisse gemeinschaftliche Angelegenheiten zu ordnen hatten, natürlich, wo nicht gar nothwendig, daß sie die Einrichtung derselben als unabhängige Gemeinwesen beginnen mußten. Der erste Bundesvertrag machte sie nicht zu unabhängigen Staaten, sondern fand sie schon als solche vor. Er war ein einfacher Ausdruck ihrer damaligen Lage und der Verwaltungsart, zu welcher diese natürlich führte. Es war recht, ehe sie eine wesentliche Abänderung ihres politischen Zustandes einführten, nicht allein ruhigere Zeiten abzuwarten, sondern auch so lange, bis sie durch Erfahrung gefunden hatten, daß eine solche Abänderung nothwendig sei. Sie nahmen, wie Leute von gutem praktischen Verstande, die Dinge und Verhältnisse, wie sie sie vorfanden, und das alte Verbündniß rechtfertigte, so mangelhaft es sich auch nachher erwies, ihre Unterscheidungskraft, indem es uns auf's Nächste durch den Revolutionskrieg führte. In der Folge entdeckte man erst einen Hauptmangel in demselben, der eine Reform des Bundessystems unumgänglich nöthig machte, und für den sich die Annahme des Bundesprincips in seiner gegenwärtigen Gestalt als Heilmittel darbot. Dem früheren Föderativsysteme fehlte es nämlich an Allem, was das Volk in den einzelnen Colonieen, aus denen unabhängige Staaten geworden waren, zu einem politischen Körper erheben konnte, dessen Glieder durch Bande gemeinsamer Nationalität zusammengehalten wurden, und was dem Auslande gegenüber ein großes achtungswerthes Ganze darstellen konnte. Das jetzige Föderativsystem unterscheidet sich wesentlich von dem früheren dadurch, daß es das nationale Princip dem föderativen hinzugefügt und beide Principe auf eine weise Art mit einander in der gegenwärtigen Bundesverfassung verknüpft hat."

Das auf die gegenwärtige Bundesacte gegründete Unionssystem der Nordamerikaner wird als ein Fortschritt, der in der constitutiven Staats-

kunſt zu machen gelungen iſt, ja als eine neue Erfindung in
ſelben, für die man noch keinen eigenen Namen hat, um ſie
ihrer Eigenthümlichkeit zu charakteriſiren, betrachtet werden kö
Denn das Wort Föderation, das man auf dieſes neue politiſche
ſtem anzuwenden pflegt, paßt nicht eigentlich bei demſelben und v
tet leicht, irrige Begriffe, die früheren Völker- oder Staatenbünden
lehnt ſind, auf die Vorſtellung überzutragen. Vorher war nä
noch niemals verſucht worden, einen Bund mit einer allgemeinen
tionalregierung, bekleidet mit einer ſelbſtſtändigen, von dem guten
len der Bundesglieder unabhängigen Macht, in der Wirklichkeit zur
führung zu bringen. „C'est pour n'avoir pas connu cette nouv
espèce de confédération," urtheilt Tocqueville, „que toutes
anciennes Unions sont arrivées à la guerre civile, à l'asservi
ment ou à l'inertie. Les peuples qui les composaient, ont
manqué de lumières, pour voir le remède à leurs maux, ou
courage pour l'appliquer. Dans les anciennes confédérations
droits accordés à l'Union étaient pour elle des causes de gue
et non de puissance, puisque ces droits multipliaient ses exi
ces sans augmenter les moyens de se faire obéir. Aussi a-t
près que toujours vu la faiblesse réelle des gouvernemens féde
croitre en raison directe de leur pouvoir nominal. Il n'en
pas ainsi dans l'Union américaine. Comme la plupart des
vernemens ordinaires, le gouvernement des Etats-unis de l'A
rique peut faire, tout ce qu'on lui donne le droit d'exécut
Man hat hier eine Form politiſcher Geſellſchaft, in welcher ſich meh
Völker wirklich in ein einziges verſchmolzen haben, in Betreff gewiſſe
meinſamen Intereſſen, während ſie geſondert und blos conföderirt
blieben ſind in Betreff aller anderen. Die öffentliche Centralg
wirkt da unmittelbar auf das Volk mit einer eigenen Verwaltung und
richtsbarkeit, wie wahrhafte Nationalregierungen, aber nur in d
beſchränkten, grundgeſetzlich feſtſtehenden Kreiſe. Offenbar kann
in dieſer Beziehung die amerikaniſche Regierung nicht als eine föd
mehr bezeichnen; ſie geht vielmehr ganz und gar als eine natio
zu Werke. Allein außer der Sphäre ihrer nationalen Wirkſamkei
ihr der Charakter einer föderalen verblieben, und für eine ſolche
gierungsform, die weder ganz national noch ganz föderal iſt, als
neuen Erſcheinung in der politiſchen Welt, fehlt es noch an einem
genügend charakteriſirenden Eigennamen. Wie weſentlich ſich das
malige nordamerikaniſche Föderativſyſtem von allen bisher vorhandenen
weſenen Föderativſyſtemen unterſchied, hat Tocqueville*) treff
auseinandergeſetzt. „La constitution actuelle des Etats-unis,"
derſelbe, repose sur une théorie entièrement nouvelle. Dans
tes les confédérations qui ont précédé la confédération américa
de 1789, les peuples qui s'alliaient dans un but commun,

*) De la Démocratie en Amérique T. I, chap. 8.

aient à obéir aux injonctions d'un gouvernement fédéral; mais
ardaient le droit d'ordonner et de surveiller chez eux l'exé-
n des lois de l'Union. Les Etats américains qui s'unirent
1789, ont non seulement consenti à ce que le gouvernement
ral leur dictât des lois, mais encore à ce qu'il fit exécuter
même ses lois. Dans les deux cas le droit est le même,
reise seul du droit est différent. Mais cette seule différence
ait d'immenses resultats. Dans toutes les confédérations qui
précédé l'Union américaine de nos jours, le gouvernement fé-
l afin de pourvoir à ses besoins s'adressait aux gouvernemens
iculiers. Dans le cas où la mesure prescrite déplaisait à l'un
x, ce dernier pouvait toujours se soustraire à la nécessité
éir. S'il était fort, il appelait aux armes. S'il était faible,
lérait la réaistance aux lois de l'Union devenues les siennes,
xtait l'impuissance et recourit à la force d'inertie. Aussi
on constamment vu arriver de ces deux choses: le plus puis-
des Etats-unis prenant en main les droits de l'autorité fé-
le, a dominé tous les autres en son nom; ou le gouverne-
t fédéral est resté abandonné à ses propres forces et alors
rchie s'est établie parmi les confédérés et l'Union est tombée
i l'impuissanse d'agir." In der That gibt uns die Geschichte
iche Beispiele von beiden Fällen an die Hand. Im alten Grie-
land sah man das Amphiktyonengericht vom Könige Philipp von
kedonien dazu mißbraucht, ihm als Mittel zur Ausführung seiner
chtigen Plane zu dienen. Die Vollziehung der Beschlüsse jener
en Bundesbehörde übernehmend, machte er sich zum Herrn sämmt-
r Bundesstaaten. In den vereinigten Provinzen der Niederlande
es die mächtigste der Bundesprovinzen — Holland — welche zur
überwiegenden und entscheidenden Stimme in der Bundesgesetz-
ng gelangte, so daß bald auch die ganze Föderation mit deren Na-
vorzugsweise bezeichnet wurde. In unserer Zeit zeigt sich die
liche Erscheinung im deutschen Bunde. Die beiden mächtigsten
der desselben beherrschen die Bundesversammlung, machen sich zu
ren derselben und dominiren die ganze Conföderation im Namen
. Die deutschen Bundesstaaten stehen, ungeachtet der ihnen zuge-
ten Souveränetät, wenn auch nicht der Form, doch dem Wesen
, unter einer gemeinsam von Oesterreich und Preußen über sie ge-
n Souveränetät. In der schweizerischen Eidsgenossenschaft hat es
war nicht zugetragen, daß die mächtigeren Eidsgenossen sich eine
monie über alle mindermächtigen anmaßten, aber dagegen trat
andere Uebel ein: die Bundesgewalt lag seit jeher in solcher Ohn-
t und Kraftlosigkeit, daß sie kaum der Anarchie zu steuern ver-
te, und die Schweiz die Erhaltung ihrer Unabhängigkeit schon seit
hunderten blos der gegenseitigen Eifersucht ihrer Nachbarn zu ver-
n gehabt hat. Gleichwohl ist es in dem Schweizerbunde noch
nicht so weit gekommen, wie im vormaligen deutschen Reiche, ob-

gleich daſſelbe nicht einen bloſen Staatenbund, ſondern einen Bu
ſtaat mit einem erwählten Oberhaupte an der Spitze vorſtellte.
nur, daß die Reichsgeſetze nur für die ſchwächeren Bundesglieder bin
Kraft hatten, von den mächtigeren hingegen wenig reſpectirt wu
der anarchiſche Zuſtand war ſo groß in dieſer Union, daß nicht einma
hindert werden konnte, daß Glieder derſelben mit fremden Mä
Bündniſſe ſchloſſen und in Kriegen Deutſche gegen Deutſche in's
rückten. Dergleichen kann in der nordamerikaniſchen Conföderation
vorfallen, weil ſie ganz anders organiſirt iſt, als die früheren, di
aus der Geſchichte kennen. „En Amérique," bemerkt Tocquev
„l'Union a pour gouvernés non des Etats, mais de simples citoy
Quand elle veut lever une taxe, elle ne s'adresse pas aux
vernemens des Etats confédérés, mais à chaque habitan
ceux-ci. Les anciens gouvernemens fédéraux avaient en
d'eux des peuples, celui de l'Union des individus. Il n
prunte point sa force, mais il la puisse en lui-même. Il
administrateurs à lui, ses tribunaux, ses officiers de justice et
armée." Die Bundesregierung iſt hier in allen ihren Attributionen
unabhängig von dem guten Willen der Regierungen der Bunde
ten, was in anderen Conföderationen nicht der Fall war, und da
ſie dem Umſtande zu danken, daß ſie nicht blos nach dem föde
Principe conſtituirt, ſondern zugleich eine Nationalregierung iſt.

Um eine ſolche Schöpfung, wie das nordamerikaniſche Unio
ſtem iſt, zu Stande zu bringen und zu verwirklichen, haben in
ganz beſondere günſtige Umſtände und Conjuncturen zuſammen
müſſen. Sollte der Verſuch anderswo wiederholt oder nachge
werden, dann könnte er leicht mißglücken. In einer Föderation
Republiken, in welchen das Princip der Selbſtregierung waltet,
ſich weit weniger ſchwierig eine Nationalregierung als Centralamt
gründen, als in einem Bunde von monarchiſchen Staaten mit i
duellen Souveränen. In Amerika lag die Idee zu einer ſ
ſehr nahe und bot ſich gewiſſermaßen von ſelbſt dar. Denn ei
wenig, wie die Freiheit, Unabhängigkeit, Selbſtſtändigkeit und
nomie der Communalkörper dadurch verkümmert ward, daß ſie in
der verſchiedenen Colonieen zu einem höheren Ganzen mit einer
gemeinſamen Intereſſen beſorgenden Provinzialregierung verbunden
ren und in dieſer Vereinigung einen größeren politiſchen Körpe
einer allgemeinen Regierung im Mittelpuncte bildeten, eben ſo
brauchten dieſe Güter für die Colonieen verloren zu gehen, wen
eine allgemeine Auctorität zur Leitung und Verwaltung ihrer ge
ſamen Angelegenheiten einſetzten. Und eben ſo wie große Vor
aus dem Daſein und der Wirkſamkeit einer Centralregierung für die e
nen Communen in einem Staate erwachſen, muß dieſes auch der
ſein für die zu einem Bunde vereinigten Einzelſtaaten bei dem
handenſein einer Regierung, die ſie zu einer höheren Einheit verk
Die Bundesregierung verhält ſich dann zu den Staatenregieru

icht viel anders als diese sich zu den Communalregierungen verhalten. Wenn die Bewohner der einzelnen Staaten einerlei Nationalität haben, daß durch die Regierungen in denselben nur einzelne Abtheilungen er Nation vertreten werden, dann erreicht man durch die Einführung nd Feststellung einer allgemeinen Regierung den großen Vortheil, die ganze Nation als einen Körper vertreten zu sehen. Die Theile, ein- ein schwach, werden dadurch zur Stärke emporgehoben und erlangen als Ganzes eine achtungswerthere Stellung dem Auslande gegenüber als in der Vereinzelung. Es ist sehr begreiflich, daß die Bildung einer ächten Nationalregierung in einem aus Fürsten bestehenden Bunde ohne Vergleich größeren Schwierigkeiten unterliegt, ja vielleicht kaum ausführbar sein möchte. Es dürfte sich nämlich schwerlich annehmen lassen, daß Fürsten, gemeiniglich auf nichts eifersüchtiger als auf ihre Machtvollkommenheit, sich gutwillig dazu verstehen sollten, zur Errich- tung einer Auctorität die Hand zu bieten, die sie nicht nur als in wün- cher Beziehung über sie selber stehend anzuerkennen, sondern der sie auch eine directe Einwirkung auf ihre Unterthanen zu einem solchen Grade einzuräumen haben, daß diesen die Verpflichtung obliege, die Anord- nungen jener Auctorität höher zu achten als die ihrigen. Und doch ist letzteres die conditio sine qua non, soll anders eine föderative Ord- tung der Dinge erschaffen werden, frei, gleich der amerikanischen, von en Gebrechen aller früheren Föderationssysteme. Ueberhaupt wird es mmer eine schwere Aufgabe sein, falls nicht außerordentliche Verhält- isse und die Noth dazu drängen, souveräne Regierungen zu bewegen, it Verzichtleistung auf einen Theil ihrer Souveränetätsrechte, die von nen Regierten einer äußeren höheren Macht zu unterwerfen. Was e Lösung dieser Aufgabe in Amerika um Vieles erleichterte, war ge- iß auch der Umstand, daß die zu einer Conföderation sich vereinigen- en Staaten, bevor sie zur Unabhängigkeit gelangten, lange Zeit hin- urch Theile eines und desselben Reichs gewesen waren. Sie hatten aber auch noch nicht die Gewohnheit gewonnen, sich ganz allein und hne allen äußeren Einfluß zu regieren. Sie waren vielmehr schon ge- öhnt, eine höhere Auctorität über sich zu sehen. Indem aber die ewohner der verschiedenen Theile des großen Gebiets auf dem nord- merikanischen Festlande, das von der britischen Herrschaft frei und nabhängig geworden war, sich durch die Bundesacte inniger mit ein- ander vereinigten, als ungefähr zehn Jahre früher durch einen Bun- esvertrag erreicht worden, und der amerikanische Staatenbund in nen Bundesstaat überging, waren sie keineswegs gemeint, ihre innere rganisation zu vernichten und ihre Localregierungen der bisherigen Macht zu berauben. Die allgemeine Regierung wurde daher auch nur it allen erforderlichen Gewalten zur Erfüllung jener Zwecke bekleidet, elche die Staaten in der Isolirung von einander und selbst unter der üheren Conföderation nicht zu erzielen vermochten. Die Völker der nzelnen vormaligen Colonieen entzogen sich und ihren Regierungen

nur einen Theil der Macht, um der Centralregierung Attributionen zu verleihen, deren dieſe, um ihrer Beſtimmung und ihren Pflichten zu genügen, bedurfte. In jeder anderen Beziehung blieb die Souveränität der Einzelſtaaten unberührt, und die Bürger derſelben blieben nach wie vor mit Gehorſam und Treue verpflichtet. Nur in allen jenigen Fällen, welche in den Kreis einſchlugen, ſollte die Verbindlichkeit zu Gehorſam und Treue in dieſer höheren Beziehung treten und an die Stelle der Pflichten der Bürger gegen ihre reſpectiven ſonderen Regierungen treten. Die nach weiſen Grundſätzen beſtimmte Föderativverfaſſung, welche 1789 in's Leben trat, ſuchte den Gefahren der Vereinzelung, wohin der bloſe Föderalismus nach dem Unabhängigkeitsgeiſte der bis dahin nur ſchwach zum politiſchen Ganzen verbundenen 13 Colonieen leitete, und jenen der Despotie, wohin das Unitätsſyſtem durch Errichtung einer alleinigen Centralgewalt und der Zernichtung der Selbſtſtändigkeit aller einzelnen Theile naturgemäß führte, gleichmäßig vorzubeugen. Daher wurde es zwar den einzelnen Staaten, welche die Union bildeten, überlaſſen, ihren eigenen innern Staatshaushalt mit ſelbſtſtändiger Gewalt zu regeln, ohne daß hierin eine äußere Auctorität das Recht haben ſollte, ſich hierein, ſo lange ſie mit den Grundprincipien der Aſſociation nicht im Widerſpruch ſtehen, zu miſchen; aber alle große Intereſſen der Geſammtheit, oder welche zum Vortheil Aller eine gleichmäßige Beſtimmung erheiſchen, ſollten blos von der allgemeinen Regierung ihr Geſetz und ihre Entſcheidung erhalten. So haben in Amerika ſich mehrere politiſche Corporationen jede Herr ihrer Individualität, vereinigt, ohne dieſe ihnen eigenthümliche Individualität aufzugeben oder ſich vermiſchen zu wollen, ſo ihren Vertretern bei der allgemeinen Regierung nur die Aufſicht über die gemeinſamen Intereſſen der geſammten Union übertragen, ſich die übrige politiſche Macht ſelbſt vorbehaltend. So bilden die vereinigten Staaten in ihrer gegenwärtigen Form eine Staatsgeſellſchaft, die nicht nur aus einem in verſchiedenen Unterſtaatsgeſellſchafte getheilten Volke, ſondern auch in gewiſſer Hinſicht aus dieſen Unterſtaatsgeſellſchaften ſelbſt beſteht. Denn jeder der Einzelſtaaten in der amerikaniſchen Union iſt, eben ſo wie das Volk, welches ihn bewohnt, ein integrirender Theil derſelben. Gleichwohl nimmt er darum nicht unter dem Titel einer verbündeten Macht Theil; denn diejenigen, welche er zu ſeiner Vertretung zur Bundesregierung ſendet, haben nicht den Charakter von Bundesgeſandten, und er vermag nicht nach Gefallen die Zahl derſelben zu vermehren oder zu vermindern. Iſt ſeine Wahl getroffen, dann wird der Erwählte ein Beamter der vereinigten Staaten und nicht des ihn committirenden Staates. Es iſt ganz dem Weſen eines Bundesſtaates gemäß, der eine weit innigere Verbindung der Theile zu einem Ganzen vorſtellt als ein bloſer Staatenbund.

Als allgemeines Grundprincip iſt in der nordamerikaniſchen Union das demokratiſche Syſtem angenommen. Guizot hat

lich*) gezeigt, wie im freien Amerika die Herrschaft des demokratischen Princips gleich nach erkämpfter Unabhängigkeit festen Fuß gewann. „Ueberall," sagt er, sowohl an der Meeresküste, als im Inneren des Landes, im Schooße der Handelsthätigkeit, so wie im Wirken des Landmanns, in der Volksmenge, wie im Einzelnen keimte der Hang zur persönlichen Unabhängigkeit, zur ursprünglichen Gleichheit. So wuchsen die demokratischen Elemente heran, verbreiteten sich und nahmen endlich auch in Staat und Institutionen die Stelle ein, die man ihnen bereitet hatte. Ein entschiedenes Uebergewicht in den öffentlichen Angelegenheiten der Union errang der Demokratismus jedoch erst seit Jefferson's Präsidentschaft. Die Nordamerikaner haben das früher in der politischen Welt für unauflösbar gehaltene Problem auf die befriedigendste Weise und mit dem glücklichsten Erfolge gelöst: die demokratische Verfassung, welche man bisher nur höchstens auf sehr kleine Staaten anwendbar ansah, auch für große, sogar die größten, möglich zu machen. Sie haben das erste Beispiel der wirklichen Ausführbarkeit der Demokratie selbst in einem Staate von noch so großer Ausdehnung und Bevölkerung gegeben. Das Geheimniß, durch dessen Entdeckung man in der neuen Welt zu diesem Ziele gelangte, lag in der Verbindung des repräsentativen Princips mit dem föderativen, welche nicht sowohl als Ersatzmittel der Demokratie, denn als Hülfsmittel, sie selbst in dem größten Reiche zu verwirklichen, benutzt wurden. Man kann behaupten, daß keines jener beiden Principe jemals zuvor in seiner ganzen Wirksamkeit von den Politikern deutlich erkannt und gewürdigt worden war. Noch weniger war man darauf gekommen, sie in inniger Verbindung auf die Organisation der Staatsgesellschaften und deren Regierung in Anwendung zu bringen. Die vereinigten Staaten bestehen aus lauter demokratischen Republiken, die durch eine Föderalverfassung zur politischen Einheit verknüpft sind und in ihrer Gesammtheit eines der größten civilisirten Reiche auf unserem Erdrunde bilden. Durch weise Vereinbarung des Repräsentativsystems mit dem Föderativsysteme hat man im freien Amerika ein demokratisches Staats- und Regierungssystem möglich gemacht, das Ordnung, Sicherheit und Freiheit gewährt und die Bürgschaft für die Erhaltung dieser großen staatsgesellschaftlichen Güter in sich selbst trägt. Durch die Anwendung des repräsentativen Systems auf die Demokratie ist eine auf rein demokratischer Grundlage ruhende Republik erreichbar gemacht worden, mit Beseitigung der der reinen Demokratie anklebenden und von derselben unzertrennlichen Unzuträglichkeiten und Mängel, während zugleich das föderative System dazu gedient hat, eine republicanisch-demokratische Ordnung der Dinge in einem Lande von großem Umfange und Flächenraume, von den verschiedensten Klimaten und mit aus diesen hervorgegangenen verschiedensten Lebensweisen, Sitten, Gebräuchen,

*) In der Einleitung zu seinem Werke: Vie, correspondance et écrits de G. Washington. (Paris, 1840.)

Neigungen und Beſchäftigungen der Bewohner zu begründen. [illegible] läßt der Repräſentation iſt das Volk im Stande, durch Stellvertreter oder Abgeordnete aus ſeiner Mitte die Gewalt auszuüben, die [illegible] nach dem Weſen und der Natur einer demokratiſchen öffentlichen Ordnung zuſteht, die es aber nicht wohl perſönlich auszuüben vermag, und mit Hülfe eines föderativen Bandes, welches alle Theile des Landes zu einem Ganzen vereinigt, erlangt es die nöthige Sicherheit gegen Gefahren ſowohl im Innern als von Außen, welche jene Theile in ihrer Iſolirung und Unabhängigkeit außer Stande geweſen ſein würden, ihr und ihm zu verſchaffen. Die zwei Principe der Repräſentation und des Föderalismus in enger Verbindung ſind es zugleich, die, wie gute Grundkräfte, im ſtaatsgeſellſchaftlichen Organismus der Nordamerikaner Alles in ſtetem Leben und in immerwährender Thätigkeit und Bewegung erhalten. Was das Repräſentativprincip betrifft, ſo erſcheint es ſo einfach, ſich von ſelbſt verſtehend in jeder freien Staatsgeſellſchaft von einiger Größe, daß man ſich in der That darüber wundern muß, daß die Staatskunſt ſo ſpät erſt auf den Gedanken gekommen iſt, dieſelbe in der Praxis einzuführen und auszubilden. Die Nordamerikaner ſind jedenfalls die Erſten, welche es für eine demokratiſch-republikaniſche Staatsordnung benutzt und mit einer Folgerichtigkeit durchgeführt haben, wie vorher noch nie geſchehen war. Es läßt ſich nicht leugnen, daß ſie zuerſt das Repräſentativſyſtem in ſeiner ganzen Reinheit dargeſtellt und zu einer Vervollkommnung gebracht haben, deren es bisher anderswo ermangelte. Veranlaſſung zum Gebrauche des Repräſentativweſens gaben freilich in Amerika die ſchon früher in einigen Ländern des neueren Europas und vorzüglich im britiſchen Mutterlande angeſtellten Verſuche mit demſelben, jedoch meiſt nur in beſchränktem Umfange; allein das Verdienſt, daſſelbe zu dem großen Zwecke der Leitung ſämmtlicher Regierungsangelegenheiten angewandt zu haben, wird mit Recht von den nordamerikaniſchen Publiciſten ihrem Lande vindicirt. Das Element der Volksrepräſentation war zwar in manchen Ländern des neueren Europas in den Ständeverſammlungen bald mehr, bald weniger zur Entwickelung gelangt; aber allenthalben war der Repräſentativgrundſatz, ſelbſt da, wo er Terrain in der Anwendung gewann, mit anderen Grundſätzen entgegengeſetzter Art in Uebung gebracht worden, wodurch ſeine Kraft großentheils wieder aufgehoben ward, ſo daß er nirgends in ſeiner Reinheit ſich geltend machen konnte. Selbſt in England, das bereits ſehr frühe die Wohlthaten einer Repräſentation ſeines Volks genoß, wie Blackſtone in ſeinen Commentarien über die engliſchen Geſetze *), Miller in ſeinem Werke über die britiſche Conſtitution **) und viele Andere nachgewieſen haben, wo dieſe Inſtitution einen günſtigeren Boden zu ihrem Gedeihen gefunden als auf dem europäiſchen Continente, und ſich gegen die Gewaltthätigkeiten der Planta-

*) I. 174.
**) II. c. 6. sect. I

gen das stolze Geschlecht der Tudors und gegen den despoti-
ft der Stuarts behauptet, hatte das Repräsentativwesen nie seine
Zeit anders als unter Beimischung fremdartiger feindlicher Ele-
erwähren können. In den nordamerikanischen Colonien aber
d glückliche Umstände zusammen, daß hier das Princip der
äsentation ganz in seiner reinen und vollkommenen Gestalt
rscheinkommen und auftreten konnte. Denn da gab es keine
äfte entgegengesetzter Tendenz, ausgenommen die von der Kro-
krone in Anspruch genommenen Souveränetätsrechte, und so
e beseitigt waren, war nichts mehr vorhanden, was das Re-
ivprincip hätte hindern können, sich in seiner natürlichen Ein-
zu zeigen und seine ganze Kraft und Tauglichkeit für die Or-
n des politischen Körpers an den Tag zu geben. So ist es
n, daß eigentlich erst in der neuen Welt die Entdeckung des
Werths des repräsentativen Systems gemacht worden ist. Dem
nerika war es vorbehalten, dasselbe ohne Beimischung von ihm
gen Bestandtheilen zu entwickeln und dessen glänzende Wirkungen
Reinheit der Welt zu offenbaren. Das Princip der Repräs-
in der Ausdehnung und Entwickelung, die es in der neuen
konnen, sagt Everett, ist ein unaufhörlich fließender, unver-
Quell des Guten, das alles Schädliche stets neutralisirt oder
und durch alle Gliedmaßen des politischen Körpers eine ununter-
ne Fluth von Gesundheit und Lebenskraft verbreitet. Es ist
nothwendige Bedingung des Daseins sowohl der allgemeinen
g als der Regierungen der einzelnen Bundesstaaten. Ohne
tation würde es keine größere freie, auf demokratischer Basis
nde Regierung geben können, als über eine Gesellschaft von
hunderten, höchstens Tausenden von Familien. Wie weit aber
em der einfachen repräsentativen Demokratie hinsichtlich seiner
ung getrieben werden kann, ehe das Princip des Föderalismus
n zu treten braucht, ist eine Frage, die nur nach den obwal-
umständen in einem Lande in concreto beantwortet und ent-
werden mag. In Nordamerika mußten die Umstände, unter
h die Regierungseinrichtungen bildeten, ganz natürlich auf die
ung des Föderativprincips neben dem Repräsentativprincip hin-
Beide Principe waren in der Lage der zur Unabhängigkeit ge-
Colonieen nothwendig, und keines konnte ohne das andere bestehen
e volle Wirkung hervorbringen. Denn ohne den Grundsatz
äsentation hätten die Amerikaner niemals zu freien Staaten-
en und zu einer Vereinigung derselben für gemeinsame Zwecke
können, und da das Land ursprünglich aus besonderen von
unabhängigen Gebieten bestand, so würde das Volk, wenn
wünschenswerth geschienen hätte, niemals ruhig zu einem an-
natskörper sich haben zusammenschmelzen lassen, als zu einer
publik. Das amerikanische Staatsgebäude, das auf der Ver-
der beiden Grundsätze der Repräsentation und Föderation

beruht, ſagt ein neuerer amerikaniſcher Publiciſt, iſt für ein Reich [illegible] der größten Ausdehnung und Bevölkerung paſſend und kann jede [illegible] ſung der Staatsphiloſophen vertragen. Es wird ſogar, je mehr [illegible] es einer unbefangenen Unterſuchung unterwirft, deſto beſſer verſtanden und bewundert werden. Von anderen, auf von den amerikaniſchen abweichenden Grundſätzen errichteten politiſchen Gebäuden möchte [illegible] gegen nur zu ſehr der Ausſpruch eines berühmten franzöſiſchen Staats mannes gelten, daß in ſolchen das einzige Mittel, Zwiſte über [illegible] wechſelſeitigen Anſprüche der Regierer und Regierten zu verhüten, [illegible] lich darin beſtehe, ſo viel wie möglich zu vermeiden, dieſen zum Gegenſtand zur Erörterung zu bringen.

Man könnte vielleicht nicht ohne Grund die Behauptung aufſtellen, daß die Demokratie in ihrem ächten Sinne eigentlich, ſo weit die Geſchichte reicht, bis jetzt nur bei einer einzigen Nation realiſirt worden iſt, nämlich bei der der Nordamerikaner. Denn die Republiken des Alterthums waren mehr dem Namen nach als in der That demokratiſch, indem ſie, abgeſehen, daß ſie auf die Sklaverei des größten Theils ihrer Bevölkerung baſirt waren, ſämmtlich die Theilung der Bürger in mehrere Claſſen zuließen. Die aus dem Feudalſyſtem hervorgegangenen modernen Republiken waren alle ariſtokratiſch organiſirt. Eine wahrhafte Demokratie war zur Zeit Montesquieu's ſo wenig bekannt, daß dieſer eine eben ſo unvollſtändige als falſche Definition von dieſer Regierungsform gab. In dem dem republikaniſchen Gouvernement gewidmeten Capitel ſeines Esprit des lois kennt er keine andere Demokratie als eine in den Mauern einer Stadt eingeſchloſſene und betrachtet als weſentlich die Fixirung der Zahl der die Volksverſammlung bildenden Bürger, weil man ſonſt nicht würde wiſſen können, si le peuple a parlé ou seulement une partie du peuple. In Vernachläſſigung dieſer Vorſicht findet er eine der Haupturſachen des Unterganges der römiſchen Republik. Ueberdies läßt er die Tugend einer Demokratie und deren Wohlfahrt von der Art abhängen, wie der Geſetzgeber das Volk in gewiſſe Claſſen getheilt hat. Pour que Montesquieu eut pu nous donner sur le gouvernement democratique un chapitre complet, bemerkt ein franzöſiſcher Publiciſt, il lui aurait fallu deviner un etat social qu'il n'avait pu observer ni dans l'antiquité ni dans les temps modernes. Malgré son génie il ne lui etait pas donné de definir l'inconnu. Von einer demokratiſchen Ordnung der Dinge, wie ſie jetzt in Nordamerika erblickt wird, hatte Montesquieu in der That keine Ahnung. Die Republiken Nordamerikaner aber gleicht auch in keiner Hinſicht den Republiken die früher exiſtirt haben. Die Demokratie hat ſich da, gleich einem abſoluten Herrſcher, einen Thron erbauet, und weit entfernt, in den engen Umkreiſe einer Stadt eingeſchloſſen zu ſein, erſtreckt ſich ihr Reich über ein Land, mehr als fünffach größer als Deutſchland und Frankreich. Und die Zahl der Bürger iſt da ſo wenig fixirt, daß ſich nicht nur fort und fort vervielfältigt, ſondern auch in's Unend-

nehmen kann, ohne das demokratische Regime zu gefährden. ben über eine demokratische Republik, deren Gebäude auf sol- Grundlagen aufgeführt ist, wie die nordamerikanische, noch keine ungen von Jahrhunderten, ja Jahrtausenden, wie z. B. über narchische Staatsart. Unsere Staatsweisheit ist in den Ein- über ein politisches System der Art, wie es sich in der neuen Welt licht findet, so zu sagen, noch zur Zeit in der Kindheit, während damerikaner selber in Allem, was die diesem Systeme gemäße tung ihrer socialen Verhältnisse betrifft, in manchem Betracht jendliche Alter noch nicht zurückgelegt haben und gewissermaßen in den Flegeljahren sind. Der Politiker, der von den Thatsachen gewissen, welche die Geschichte früherer, in anderen Zeitperioden ter ganz anderen Verhältnissen bestandenen, der nordamerikani- llig unähnlichen Demokratieen an die Hand gibt, Gebrauch machen zur Beurtheilung und Würdigung der amerikanischen Zustände, nicht nur stets Gefahr laufen, Trugschlüsse zu begehen, sondern es leicht und oft Irrthümer für Wahrheit geben. Der Sieg, s demokratische Princip in der neuen Welt davon getragen hat, türlich allen denen misfallen, die in ihren Ansichten, Mei- und Ueberzeugungen entgegengesetzten Principien huldigen. Daß narchisten und Aristokraten in Europa die amerikanische Demo- uf alle mögliche Weise verschreien und ihr alles nur erdenk- ebe nachsagen, ist sehr begreiflich. In der alten Welt hegen chon darum einen Widerwillen gegen die Demokratie, weil sie espotismus der Menge fürchten und den eines Einzelnen oder Minderzahl jenem vorziehen. Einer hat sich noch neuerdings auf Ausspruch Cicero's berufen *). Gleichwohl paßt die fragliche ung des alten römischen Staatsphilosophen wohl auf eine demo- Ordnung, in welcher, wie zur Zeit der französischen Revolu- ein sogenannter Heilsausschuß im Namen des Volkes herrscht, er im Mindesten auf eine solche, wie im freien Amerika be- In dieser kann von Despotismus der Regierung gar nicht die n, und wenn auch, wegen Mangelhaftigkeit der polizeilichen ungen und nicht hinlänglicher Wachsamkeit der öffentlichen Be- in der jüngsten Zeit manchmal dort Volkshaufen augen- und vorübergehend zu ungesetzlichen Handlungen sich verleiten so daß es den Anschein hatte, als wolle die Menge sich an die der constituirten Staatsgewalt setzen, so ist es doch dem großen nie in den Sinn gekommen, diese an sich zu reißen und der ung Gesetze dictiren zu wollen. Und dergleichen partielle Ruhe- en, begleitet mit mehr oder weniger Ausschweifungen Einzelner, uch wohl in den europäischen Staaten vor, trotz der wachsam-

*) Est tam tyrannus iste conventus quam si esset unus; hoc etiam , quia nihil ista, quae populi speciem et nomen imitatur, immanius st. (De Republica L. III. c. 33.)

sten Polizei, der zahlreichen Gensd'armen und des noch zahlreichen Militärs. Das Aufkommen irgend einer Pöbelherrschaft kann [illegible] weniger in Amerika zu besorgen stehen, als es dort gar nicht [illegible] einen eigentlichen Pöbel gibt, wie in den europäischen Ländern, [illegible] man zum Theil eben der unbestrittenen Herrschaft des demokratischen Princips zu verdanken hat. Der Oberst Hamilton, ein Schotte, der im Jahre 1831 die vereinigten Staaten bereis'te, prophezeiht [illegible] dem Triumph, den die Demokratie dort errungen, und der sich [illegible] seiner aristokratischen Betrachtungsweise der staatsgesellschaftlichen Verhältnisse durchaus nicht verträgt, alles Unglück für Amerika. Er [illegible] steht selbst, daß ihm bei seiner Ankunft in diesem Lande nichts [illegible] fallender gewesen sei, als jenes Vorherrschen des demokratischen Elements, was sich mit allen seinen Angewöhnungen, die er aus Altengland [illegible] gebracht hatte, und den politischen Grundsätzen, zu denen man sich [illegible] seiner Heimath bekennt, so sehr im Widerspruche erschiene. Dagegen urtheilt ein in den vereinigten Staaten jetzt lebender Deutscher, [illegible] gerade durch die Herrschaft des demokratischen Princips das freie Amerika so blühend und mächtig geworden, und daß, wenn andere Staaten und namentlich Großbritannien, dereinst späterhin in den Fortschritten der Cultur jeglicher Art mit den vereinigten Staaten nicht gleichen Schritt werden halten können und von diesen werden überflügelt werden, diese Erscheinung großentheils dem Umstande beizumessen, daß [illegible] der alten Welt die Zusammenwirkung des Monarchismus und Aristokratismus der freien Entwickelung des demokratischen Elements in [illegible] Weg tritt. Eine der größten Einseitigkeiten, deren sich die meisten Politiker der alten Welt und insbesondere die an aristokratische Institutionen und an ein darauf basirtes oligarchisches Regierungswesen gewöhnten britischen Reisenden, wie unter Anderen Basil Hall, Hamilton und noch neuerdings Marryat, bei der Kritik amerikanischer Zustände haben zu Schulden kommen lassen, besteht darin, daß sie gemeiniglich gar viele Dinge für eine besondere Eigenheit [illegible] demokratischen Staatsordnung gehalten oder dafür ausgegeben, die [illegible] unter gleichen Umständen unter jeder anderen Herrschaftsform [illegible] haben würden, und der demokratischen an sich nichts weniger als [illegible] wendig ankleben oder wesentlich und unvermeidlich mit derselben [illegible] knüpft sind. Mit Recht wird darum der neueste aus den vereinigten Staaten nach England zurückgekehrte Reisebeschreiber in dem Edinburgh Review (1839) zurechtgewiesen, der auf einzelne zufällige Thatsachen ein allgemeines Urtheil zum Beweise der Verwerflichkeit des demokratischen Systems gründen zu können geglaubt hatte, blos in diesem [illegible] Quelle mancher von ihm in Amerika bemerkten Uebel erblickend [illegible]

*) The truth of these general propositions concerning Democracy — sagt der dortige Beurtheiler des von Capitän Marryat herausgegebenen „Diary in America with Remarks on its institutions," worin derselbe [illegible] Gegner der Demokratie aufgetreten war — will not be proved by sing

[redacted] das demokratische Princip so oft von den europäischen Ultras [redacted] Feind aller gesetzlichen Ordnung, der Ruhe und des inneren [redacted]dens in den Staaten dargestellt wird, dann sehen die freien Nord- [redacted]rikaner gerade im Gegentheil in dessen unbestrittener Herrschaft in [redacted]em Lande die sicherste Bürgschaft für die Erhaltung jener staats- [redacted]llschaftlichen Wohlthaten nicht nur, sondern auch ihrer Freiheit. [redacted] da sie sich wohlbefinden unter ihrer demokratischen Verfassung, [redacted]esser als viele andere Völker unter anderen Verfassungen, so ist es [redacted] nicht zu verargen, wenn sie die ungünstigen Urtheile über ihre [redacted]ratischen Einrichtungen, die von jenseits des atlantischen Meeres [redacted]erschallen, lediglich europäischen Vorurtheilen zuschreiben. Die [redacted]ständigen in Amerika sind weit entfernt, behaupten zu wollen, daß [redacted]ort bestehende demokratische öffentliche Ordnung ohne alle Mängel [redacted]aber sie theilen zugleich die Ueberzeugung, daß diese Mängel durch [redacted]vortheile, welche eben jene Ordnung der Dinge bringt und sichert, [redacted]nfach aufgewogen werden, so daß sie, wie ein nordamerikanisches [redacted]nal *) sich ausdrückt, wie ein Sandkorn im Meere verschwinden. [redacted]ist dies eine Wahrheit, sagt dasselbe Blatt, die im Munde der [redacted]en Amerikaner so zum Sprichwort geworden ist, daß es unnöthig [redacted], auch nur ein Wort darüber zu verlieren.

Eine Folge der Herrschaft des demokratischen oder — um [redacted]eutungen zu verhüten vielleicht passender ausgedrückt — des po- [redacted]tren Princips in Nordamerika und der aus derselben fließenden [redacted]e und socialen Verhältnisse ist der gänzliche Mangel an privi- [redacted]en Ständen und an irgend einer künstlichen Aristokratie, [redacted]en Namen sie auch führen mag. Es gibt in jeder Staatsgesell- [redacted]: mehr oder weniger durch Geburt oder Abkunft, Vermögen oder [redacted]thum, Verdienste, Geist, Talente, Intelligenz, Kenntnisse ꝛc. [redacted]zeichnete und dadurch über die Masse des Volkes hervorragende [redacted]chen; aber die nordamerikanischen Gesetzgeber fanden es keines- [redacted]wegs rathsam, den modernen europäischen Staaten darin nachzuahmen, [redacted]sie dergleichen von Glück oder von der Natur an sich so sehr [redacted]ünstigten noch besondere Begünstigungen vor ihren übrigen Mit- [redacted]en zu Theil werden ließen. Vielmehr gingen sie von dem Ge- [redacted]puncte aus, daß in einem freien Gemeinwesen alle solche natür- [redacted]Aristokratieen sich von selbst geltend machen würden, ohne daß es

---

[redacted]g the existence of facts which correspond with them in demo- [redacted]l communities. The facts may be the result of other causes. [redacted]nse them to the rank of proofs, it must be shown that they [redacted]l to a greater degree under a Democracy than would have been [redacted]ble, other circumstances being the same under a different form of [redacted]ment. Democracy is properly answerable only for such excess. [redacted]e this problem can be worked out sufficient means, by which [redacted]pposed excess can be identified and ascertained, must both exist [redacted]e applied.

*) Amerik. Correspondent (Philadelphia, 1825) Nro. 44.

einer künſtlichen Conſtituirung derſelben und ſie ſchützender ei
ſetze und Einrichtungen bedürfe. Man hielt es in der neue
nicht nur für unnütz, ſondern ſelbſt für nachtheilig, wenn Leute
ohnehin ſchon große natürliche Vortheile in der Geſellſchaft z
ſtehen, damit noch künſtliche verbänden, die ihnen eine Ueber
der Macht und des Einfluſſes ſichern ſollen. Letztere, meint
würden in ihren Händen, unter dem Vorwande der Selbſtwerth
blos zur Unterdrückung Anderer dienen. Zwar haben viele
der alten Welt geglaubt, daß die natürlichen Ariſtokratieen als
ritäten, ohne einen durch die Geſetzgebung ihnen zugeſicherten
an Macht, der Gefahr der Unterdrückung durch die Majorität
geſtellt und dadurch, daß ſie ſich für unterdrückt hielten, zu
der beſtehenden ſtaatsgeſellſchaftlichen Ordnung gemacht werden
Allein die Amerikaner dachten, daß dieſes eben ſo wäre, als wen
zelne, von der Natur mit großer Körperkraft ausgeſtattet, ſich
bürgerlichen Geſellſchaft als unterdrückt anſehen wollten, weil
körperliche Ueberlegenheit zwar zu ihrem Privatvortheile, aber n
Unterdrückung der Uebrigen bei
m können und darum ein
gerung ihrer natürlichen Ueberlegenheit durch geſetzliche Vor
Anſpruch nehmen wollten. Freilich haben die europäiſchen G
ſetzgeber noch einen anderen Grund geltend zu machen geſucht,
ſolchen, welche ſchon ausgezeichnete natürliche Vortheile in d
gerlichen Geſellſchaft genießen, noch geſetzlich eine Zugabe von
zu ertheilen. Da ſie, ſagen ſie, in der Regel mit den Vo
die ſie zufällig vor Anderen voraus haben, und wodurch ſie Ein
Macht in der Geſellſchaft zu üben geſchickt werden, auch de
höheren Bildung und beſſeren Einſicht verknüpfen, ſo läßt ſich e
daß, wenn man dieſer Claſſe einen überwiegenden Einfluß in
tung und Beſorgung der öffentlichen Angelegenheiten einräum
bei dieſen eine größere Intelligenz vorwalten werde. Aber die
kaner glaubten niemals in Verlegenheit zu ſein, in einem freie
intelligente Köpfe zu finden, waren vielmehr überzeugt, daß,
man ihre Wahl auf Perſonen aus einzelnen Claſſen oder Kat
beſchränke, mehr eine Vertretung der Sonderintereſſen dieſer,
allgemeinen zu erwarten ſei. Nach den vereinigten Staaten
ſich unſere Staatsmänner begeben, um die Wirkungen ſtaa
ſchaftlicher Zuſtände mit allen Früchten moderner Civiliſation o
bevorrechtete Stände oder privilegirte Claſſen kennen zu lernen.
hat ſich dort der öffentlichen Freiheit und dem Volksglücke
bewährt, als daß es da keine geſetzlich anerkannten Ariſtokratien
einer Art gibt. Man erblickt daſelbſt weder eine Adels- n
geiſtliche, noch eine Beamten-Ariſtokratie, und eine Geldariſtokra
in einem Lande als bevorzugte Körperſchaft eben ſo wenig auf
als gedeihen, wo die Geſetze keine Vorrechte an den Beſitz v
mögen und Reichthum knüpfen, die Stiftung von dauernden
commiſſen und Majoraten nicht geſtatten, und die von

ren Glücksgüter sich mehr oder weniger bei deren Tode zer- . so daß sie nicht in den nämlichen Familien viele Generationen beisammenbleiben und sich anhäufen. Wo der Besitz von der Vermögen irgend einer Art keine Macht verleiht, wo nicht Staatseinrichtungen bewirkt wird, daß der Reichthum politische und Vorzüge gewährt, da kann keine Geld- oder Vermögensaristokratie entstehen. Das zeigt auch Amerika. In den großen Han- und Seestädten sind dort wohl Glückspilze anzutreffen, welche sich auf ihre Geldsäcke einbilden und sich mehr dünken als Andere; gleichen geldstolze Pleonekten geben nur durch ihre Vornehm- Stoff, daß man sich über sie lustig macht, und weit entfernt, sicher aristokratischer Dünkel ihnen zu Ansehen und Einfluß verhilft, ist, wenn er bekannt wird, ihnen persönlich nur nachtheilig, weil der vorherrschenden demokratischen Denkart sich nicht verträgt. New-York fiel vor einigen Jahren die Wahl zum Mayor auf einen n, der sich in seinem Amte im Aeußeren etwas aristokratisch be- aber er zog sich dadurch nur Spott zu und verlor bald alles en. Die Folge war, daß er, als das Jahr um war, nicht erwählt wurde, und auch nachher nie wieder zu einer öffentlichen Stellung konnte. Auch Quincy Adams wurde nicht zum Male zum Präsidenten erwählt, zum Theil weil er im Rufe auf seinen diplomatischen Posten an europäischen Höfen sich atische Gesinnungen angeeignet zu haben, und ihm zum Vor- gemacht wurde, in den Gesellschaftscirkeln, die bei ihm Statt aristokratische Sitten nach europäischem Geschmacke einführen en. Im freien Amerika, urtheilt Grund, wird jeder Versuch, e aristokratische Distinctionen einzuführen, stets mißglücken. jede Gattung Aristokratie muß auf Vermögen oder Macht ge- n und in sich selbst das Princip der Verewigung tragen. Ohne chwendigen Eigenschaften ist sie der Mittel beraubt, ihre Vor- tend zu machen, sei es nun durch freiwillige oder erzwungene rung von Seiten der niederen Classen der Staatsgesellschaft. n großen amerikanischen Städten gibt es allerdings Coterieen Familien, aber ihr Reichthum ist nicht beständig, und der Masse lks gegenüber sind sie gänzlich machtlos. Bei der völligen Ab- eit aller Monopole und bei den unermeßlichen Hülfsquellen des steht der Weg zu Reichthümern der ganzen Bevölkerung offen, d diejenigen, welche Vermögen besitzen, es gar wohl verlieren n und es am Ende doch gleichmäßig unter ihre Enkel vertheilt ssen. Reichthum ist freilich überall, zumal in dem gegen- n Zustande der Civilisation, eine Macht; aber in Amerika sind mente eines auf den Besitz von Reichthümern sich stützenden tismus beständigen Veränderungen unterworfen, und bei jedem fall werden sie wieder herunter zur Masse des Volks gezogen. auch aristokratische Prätensionen bei einzelnen Individuen er- n und sich geltend machen wollen, dann werden sie mit dem

Prätendenten sterben und stets unmächtig bleiben. Ueberdies ist der Wohlstand zu allgemein, als daß irgend ein Theil der Bevölk den Launen und Leidenschaften der Reichen huldigen sollte. Man selbst zerstört da den Götzendienst des Geldes. Was wäre da eine Aristokratie, die weder erbliches Vermögen, noch Privilegien noch viel weniger die Macht, die niederen Classen zu regieren, h Und wie wäre es in Amerika einer Aristokratie möglich, auf aus nende Vorzüge Anspruch zu machen, in einem Lande, wo das fort und fort immerwährend durch Worte und Thaten daran er wird, daß alle Macht allein von ihm ausgeht, und daß es das un bare Vorrecht besitzt, Männer seiner eigenen Wahl und seine Gesinnung theilend zu den öffentlichen Aemtern zu berufen? Aristokratie eines Landes, wenn sie diese Benennung verdienen muß nicht blos auf eitelen Ansprüchen einzelner Classen, sonder einer Anerkennung der Gesetze und einer allgemeinen Einwilligung die Anderen beruhen. Dieses fordert allezeit eine historische Verbin mit dem Ursprunge und den Fortschritten einer Nation, wie Amerika gar nicht existirt. Warum sollten aber auch die Amer einer höheren und vornehmeren Classe huldigen, da eine solche von den Gesetzen anerkannt, noch mit irgend einer öffentlichen Gewal knüpft ist? Wie sollte Amerika diejenigen verehren, von denen es gewohnt ist, Huldigungen zu empfangen? In Amerika kann daher Aristokratie der Demokratie jemals gefährlich werden, und es g in der That in Europa eingewurzelte politische Vorurtheile dazu, die Einbildung zu hegen, es könne kein civilisirter Staatsverein einiger Ausdehnung auf die Dauer bestehen ohne eine Aristokratie, den Nordamerikanern, bei denen es doch offenbar an allem Stoff Bildung einer solchen mangelt, zu prophezeihen, sie würden schon oder später das Bedürfniß fühlen, eine zu erschaffen. Als einm aus den vereinigten Staaten zurückgekehrter Brite in seiner Beschreibung den dortigen Mangel an einer Aristokratie und die Vertheilung des Eigenthums bei Erbschaften für Uebel ausgegeben bemerkten die englischen Times: „Ist nicht selbst, nach einer Aus Sir Robert Peel's als Staatssecretärs, das größte Elend in land aus der unmäßigen, sich stets mehrenden Anhäufung des thums in wenigen Händen erwachsen! Die Klage über den M an Primogeniturgesetzen und Erstgeburtsrechten zur Gründung un haltung einer Aristokratie in Amerika ist wirklich lächerlich. In Lande, welches solche Einrichtungen nicht hat, und welchem di häufung des Vermögens in den Händen einer Minderzahl, wen selben führen, ein Greuel ist, finden sich freilich keine prächtigen Sc mit ungeheuren Parks und großen Erbgütern; doch ist der Umstand, Amerika, nicht wie in England, ein beträchtlicher Theil der Bevölk auf Armengeld Anspruch macht, ein Ersatz für den Mangel an derg Schlössern und Parks. Von Stiftung von M ten, um den thum in den Händen einer kleinen Zahl zu c n iren, von E

m Rangabſtufungen und erblichen Würden, um dem populären einen Damm entgegenzuſetzen und die Fortſchritte der Volksſt aufzuhalten, von der entfernteſten Annäherung zu einer Ari- durch Reichthum, Titel und Würde kann in Amerika nicht e ſein, da alle dieſe Dinge durchaus unvereinbar mit dem gantigen politiſchen Syſteme ſind. Auch bedarf es, um irgend ſtokratie aufrecht zu erhalten, einer mächtigen Regierung, welche lbar phyſiſche Gewalt und hohen moraliſchen Einfluß beſitzt, Ariſtokratie zu ſchützen. Allein ſo lange die wirklich-vollziehende geſetzgebende Macht in den Händen des Volks ſelber ſich bedeſſen unmittelbares Intereſſe in der Vernichtung alles deſſen was eine erbliche Anhäufung des Eigenthums herbeiführen und welches jede Scheidewand der Auszeichnung zwiſchen Mennd Menſchen, womit das Glück die Einen beſchenkte, haßt: muß jeder Plan zur Einführung einer Ariſtokratie ſcheitern. erikaner werden den Grundſatz des Aemterwechſels (rotation of nicht aufgeben, und dadurch wird das Aufkommen einer jeden ratie, welche ſich der öffentlichen Gewalt bemächtigen könnte, rt." Die nordamerikaniſchen Geſetzgeber erkannten ſehr richtig t, womit die bürgerliche Geſellſchaft unvermeidlich bei Einſeeſetzlich bevorrechteter Stände bedroht war, ſo wie zugleich die le, welche derſelben der Mangel an ſolchen bringen werde. ben, wo ſolche beſtehen ſollen, iſt man künſtlicher Einrichtunderen Erhaltung benöthigt, und es ſind die Staatskunſt und die bung in der Nothwendigkeit, zur Erreichung dieſes Zwecks zu mehr niger unnatürlichen Mitteln ihre Zuflucht zu nehmen, die, wenn dem Wohle einer Minderzahl förderlich, doch gemeiniglich mit ohle der Mehrzahl im Widerſpruche ſind. Das Staats- und ngsweſen muß natürlich verwickelter werden, wo es, neben den nen Intereſſen, ſtets die beſonderen einer bevorzugten Claſſe zu und aufrecht zu erhalten ſich zur Aufgabe geſtellt hat. Eine Geſetze und Einrichtungen werden in Amerika überflüſſig, weil vilegirte Stände fehlen, und wohl nicht mit Unrecht hat Jemal die nordamerikaniſche Verfaſſung als die britiſche ohne e Bevorrechtungen Einzelner definirt. Die amerikaniſchen Geſahen voraus, daß es in ihrem Lande wie in anderen allerer Fall ſein werde, daß diejenigen, welche ein gewiſſes Maß rmögen beſitzen, ſich auch in der Regel am Meiſten im Beſitz Ausbildung und Befähigung befinden und in Folge dieſer Eiten einen gewiſſen Einfluß in der Geſellſchaft üben würden. ten es jedoch keineswegs erſprießlich, wie faſt durchgängig in den der alten Welt, dieſe in der Natur der Dinge gegründete, m äußeren Sanctionen unabhängige Nothwendigkeit noch begeſetzlich anzuerkennen und feſtzuhalten. Man ſah z. B. in chen Ländern durch Geſetze beſtimmt, daß zu Wählern, zu Mitvolksvertretender Verſammlungen und anderen öffentlichen Be-

Prätendenten sterben und stets unmächtig bleiben. Ueberdies ist hier der Wohlstand zu allgemein, als daß irgend ein Theil der Bevölkerung den Launen und Leidenschaften der Reichen huldigen sollte. Mammon selbst zerstört da den Götzendienst des Geldes. Was wäre das für eine Aristokratie, die weder erbliches Vermögen, noch Privilegien und noch viel weniger die Macht, die niederen Classen zu regieren, besäße! Und wie wäre es in Amerika einer Aristokratie möglich, auf auszeichnende Vorzüge Anspruch zu machen, in einem Lande, wo das Volk fort und fort immerwährend durch Worte und Thaten daran erinnert wird, daß alle Macht allein von ihm ausgeht, und daß es das unveräußerbare Vorrecht besitzt, Männer seiner eigenen Wahl und seine eigene Gesinnung theilend zu den öffentlichen Aemtern zu berufen? Die Aristokratie eines Landes, wenn sie diese Benennung verdienen soll, muß nicht blos auf eitelen Ansprüchen einzelner Classen, sondern auf einer Anerkennung der Gesetze und einer allgemeinen Einwilligung durch die Anderen beruhen. Dieses fordert allezeit eine historische Verbindung mit dem Ursprunge und den Fortschritten einer Nation, wie sie in Amerika gar nicht existirt. Warum sollten aber auch die Amerikaner einer höheren und vornehmeren Classe huldigen, da eine solche weder von den Gesetzen anerkannt, noch mit irgend einer öffentlichen Gewalt verknüpft ist? Wie sollte Amerika diejenigen verehren, von denen es selbst gewohnt ist, Huldigungen zu empfangen? In Amerika kann daher keine Aristokratie der Demokratie jemals gefährlich werden, und es gehören in der That in Europa eingewurzelte politische Vorurtheile dazu, um die Einbildung zu hegen, es könne kein civilisirter Staatsverein von einiger Ausdehnung auf die Dauer bestehen ohne eine Aristokratie, und den Nordamerikanern, bei denen es doch offenbar an allem Stoffe zur Bildung einer solchen mangelt, zu prophezeihen, sie würden schon früher oder später das Bedürfniß fühlen, eine zu erschaffen. Als einmal ein aus den vereinigten Staaten zurückgekehrter Brite in seiner Reisebeschreibung den dortigen Mangel an einer Aristokratie und die gleiche Vertheilung des Eigenthums bei Erbschaften für Uebel ausgegeben hatte, bemerkten die englischen Times: „Ist nicht selbst, nach einer Aeußerung Sir Robert Peel's als Staatssecretärs, das größte Elend in England aus der unmäßigen, sich stets mehrenden Anhäufung des Eigenthums in wenigen Händen erwachsen! Die Klage über den Mangel an Primogeniturgesetzen und Erstgeburtsrechten zur Gründung und Erhaltung einer Aristokratie in Amerika ist wirklich lächerlich. In einem Lande, welches solche Einrichtungen nicht hat, und welchem die Anhäufung des Vermögens in den Händen einer Minderzahl, wenn dieselben führen, ein Greuel ist, finden sich freilich keine prächtigen Schlösser mit ungeheuren Parks und großen Erbgütern; doch ist der Umstand, daß in Amerika, nicht wie in England, ein beträchtlicher Theil der Bevölkerung auf Armengeld Anspruch macht, ein Ersatz für den Mangel an dergleichen Schlössern und Parks. Von Stiftung von Majoraten, um den Reichthum in den Händen einer kleinen Zahl zu concentriren, vom Einfluß

von Rangabstufungen und erblichen Würden, um dem populären
n einen Damm entgegenzusetzen und die Fortschritte der Volks-
aft aufzuhalten, von der ent ntesten Annäherung zu einer Ari-
ie durch Reichthum, Titel o Würde kann in Amerika nicht
ede sein, da alle diese Dinge durchaus unvereinbar mit dem gan-
rtigen politischen Systeme sind. Auch bedarf es, um irgend
ristokratie aufrecht zu erhalten, einer mächtigen Regierung, welche
telbar physische Gewalt und hohen moralischen Einfluß besitzt,
e Aristokratie zu schützen. Allein so lange die wirklich-vollziehende
e gesetzgebende Macht in den Händen des Volks selber sich be-
, dessen unmittelbares Interesse in der Vernichtung alles dessen
, was eine erbliche Anhäufung des Eigenthums herbeiführen
, und welches jede Scheidewand der Auszeichnung zwischen Men-
und Menschen, womit das Glück die Einen beschenkte, haßt:
ge muß jeder Plan zur Einführung einer Aristokratie scheitern.
merikaner werden den Grundsatz des Aemterwechsels (rotation of
) nicht aufgeben, und dadurch wird das Aufkommen einer jeden
ratie, welche sich der öffentlichen Gewalt bemächtigen könnte,
hert." Die nordamerikanischen Gesetzgeber erkannten sehr richtig
bei, womit die bürgerliche Gesellschaft unvermeidlich bei Einse-
gesetzlich bevorrechteter Stände bedroht war, so wie zugleich die
ile, welche derselben der Mangel an solchen bringen werde.
halben, wo solche bestehen sollen, ist man künstlicher Einrichtun-
t deren Erhaltung benöthigt, und es sind die Staatskunst und die
hebung in der Nothwendigkeit, zur Erreichung dieses Zwecks zu mehr
nniger unnatürlichen Mitteln ihre Zuflucht zu nehmen, die, wenn
ch dem Wohle einer Minderzahl förderlich, doch gemeiniglich mit
Wohle der Mehrzahl im Widerspruche sind. Das Staats- und
ngswesen muß natürlich verwickelter werden, wo es, neben den
einen Interessen, stets die besonderen einer bevorzugten Classe zu
n und aufrecht zu erhalten sich zur Aufgabe gestellt hat. Eine
e Gesetze und Einrichtungen werden in Amerika überflüssig, weil
evilegirte Stände fehlen, und wohl nicht mit Unrecht hat Je-
einmal die nordamerikanische Verfassung als die britische ohne
he Bevorrechtungen Einzelner definirt. Die amerikanischen Ge-
r sahen voraus, daß es in ihrem Lande wie in anderen aller-
der Fall sein werde, daß diejenigen, welche ein gewisses Maß
rmögen besitzen, sich auch in der Regel am Meisten im Besitz
r Ausbildung und Befähigung befinden und in Folge dieser Ei-
sten einen gewissen Einfluß in der Gesellschaft üben würden.
sitzen es jedoch keineswegs ersprießlich, wie fast durchgängig in den
n der alten Welt, diese in der Natur der Dinge gegründete,
llen äußeren Sanctionen unabhängige Nothwendigkeit noch be-
n gesetzlich anzuerkennen und festzuhalten. Man sah z. B. in
lischen Ländern durch Gesetze bestimmt, daß zu Wählern, zu Mit-
n volksvertretender Versammlungen und anderen öffentlichen Be-

rufen nur Leute von einem gewiſſen Vermögen r von anderen
ren Gewährleiſtungen befähigt ſein ſollten. Die Gründer der
kaniſchen Verfaſſung haben dieſes im Allgemeinen nicht für nothi
gehalten, vielmehr angenommen, daß es ſich in der Regel auch
äußeres Gebot von ſelbſt machen dürfte. Sie waren nicht g
wie beinahe allenthalben in Europa das Beiſpiel gegeben war,
geſetzliche Begünſtigungen und Bevorrechtungen der Vermögende
Gebildeten eine geſetzliche Ungleichheit unter den Staatsgenoſſen
ſchaffen. Da ſich auf keine Weiſe ein quantitatives Verhältni
ſchen dem Beſitze des materiellen und geiſtigen Capitals voraus
läßt — denn es könnte ſein, daß ſich ein Sokrates fände ohne
Dollar Vermögen —, und noch weniger die Erfahrung lehrt, d
dem Beſitze von Glücksgütern auch ſtets patriotiſche Geſinnun
bunden iſt, ſo haben ſie wohl mit Grund es nicht für angemeſſ
zweckmäßig erachtet, eine geſetzliche Ungleichheit an den zufälligen
von mehr oder weniger Vermögen, unter Vorausſetzung einer
verbundenen größeren oder geringeren Intelligenz und Vaterlan
zu knüpfen. Und der Erfolg hat bewieſen, daß dieſes ameri
Syſtem nicht nur mit keiner Unzuträglichkeit verbunden gewe
ſondern auch weſentlich zur Förderung des allgemeinen Bürge
beigetragen hat, während die Befolgung eines entgegengeſetzten S
nur zu oft die ſchädlichſten Wirkungen im Gefolge gehabt hat.
der That, ſobald die Geſetzgebung jene Claſſe von Vermögende
Gebildeten, der nach der Natur der Verhältniſſe ein vorzüglicher
ruf zur ſtaatlichen Thätigkeit zukommt, d. h. den ſogenannten
ſtand durch Privilegirungen irgend einer Art hervorhebt und aus
und eine eigene Claſſe von Notabilitäten in der politiſchen Geſe
künſtlich erſchafft, ſondert ſie dieſe Claſſe von der Maſſe des Vo
und ruft in ihr Sonderintereſſen hervor Daher die Erſcheinung
vielen Staaten der alten Welt, daß gerade diejenigen, welche A
das Volk thun, nur das allgemeine Wohl in's Auge faſſen
blos oder doch hauptſächlich ihr eigenes Wohl, ihr Particularin
zu berückſichtigen pflegen. Dieſes kann dann freilich nicht ande
ſchehen, als auf Koſten der zahlreichen unteren, der paſſiven
des Volks. Die Folge davon iſt, daß dieſe letztere zahlreichſte
in eine bedrängte und unnatürliche, alſo ungeſunde Lage und da
Mißbehagen, Mißvergnügen und Unzufriedenheit geworfen wird.
Ungeſundheit eines großen Theils aber hat alsdann wiederum di
geſundheit des Ganzen in einem organiſchen Körper zur nothwe
Folge, die ſtets wieder auf das Haupt, von dem ſie ausgeht,
fallen muß. Dieſe Klippe, an der das Wohl ſo vieler Staat
ſchaften geſcheitert, iſt von den amerikaniſchen Geſetzgebern vern
worden, und zwar lediglich dadurch, daß ſie Alles ſeinem natü
Laufe überlaſſen und nicht durch poſitive Satzungen künſtliche
ſchiede und Scheidewände unter d ern Genoſſen eine
deſſelben Staatsvereins aufgeführt rn. ie vereinigten S

eſern praktiſch den Beweis, daß man nicht nur zum Wohlſein eines olitiſchen Gemeinweſens aller geſetzlich begünſtigten Ariſtokratieen entehren kann, ſondern ohne deren Vorhandenſein beſſer fährt, als mit ichen anderswo. In Nordamerika, wo keine bevorrechteten Claſſen, Stände, Kaſten, oder Corporationen anzutreffen, keine Adelsariſtokratie wenig wie eine andere vom Geſetze geſchützte Ariſtokratie exiſtirt, elche ihre beſonderen Intereſſen im Conflicte mit den allgemeinen, den olksintereſſen geltend machen könnte, iſt es eben ſo leicht, in Ruhe nd Sicherheit einer Habe von tauſend Unzen Goldes wie von einer nzigen Unze zu genießen. Denn das kleine Eigenthum findet ſich ort ganz gleichmäßig wie das große durch die Geſetze geſchirmt und ranrirt. Wo, wie in Amerika, die Vermögenskräfte der einzelnen Staatsbürger eine zuſammenhängende und unmerklich anſteigende Stufenleiter von der Dürftigkeit bis zum Reichthum bilden, und das Vermögen einzelner Individuen und Familien, nicht durch Staatseinrichtungen und Geſetze auf die Dauer zuſammengehalten, einem häufigen Wechſel unterworfen iſt, läßt ſich keine eigentliche Scheidelinie zwiſchen Vermögenden und Unvermögenden ziehen, und daher leben ſie auch da nicht getrennt in zweierlei ſtreitende Parteien, die in einem endloſen Kriege mit und gegen einander begriffen ſind, wie in anderen Ländern, wo es durch erkünſtelte Claſſificationen Gruppen von Menſchen in der Staatsgeſellſchaft gibt, ausgezeichnet durch Vorrechte und Vorzüge, welche den übrigen nicht zukommen, und deshalb der Gegenſtand ihres Haſſes und Neides werden. Der Neid der Armen gegen die Reichen lodert da nicht zur Erbitterung und Verfolgung auf, indem der Reichthum dem ſo wenig dort einen Hebel der Unterdrückung, als einen Rechtstitel des Uebermuthes abgibt. Kann der Reichthum gleich auch hier am Ende der Eiferſucht der weniger Beglückten nicht gänzlich entgehen, ſo war man doch in Amerika überzeugt, daß durch geſetzliche Sanctionirung von Bevorrechtungen für deſſen Beſitzer, um denſelben um größeren Schutze zu dienen, das Uebel, ſtatt vermindert, vergrößert werden würde. Die Nordamerikaner waren lange ſchon vor ihrer Emancipation durch ihre eigenthümlichen Verhältniſſe zum Genuſſe einer vernünftigen Freiheit praktiſch vorbereitet und dadurch in den Stand geſetzt worden, die Anſichten über ſtaatsbürgerliche Freiheit und Gleichheit eben durch die Praxis zu berichtigen. Daher ſind ſie, ungeachtet ihrer Demokratie, nie in jene Verkehrtheiten in den Freiheitsideen gerathen, welche ſich bei den Franzoſen in deren Revolution bemerklich machten. Die Verſchiedenheit der geiſtigen und moraliſchen Kräfte durch eine freie Verfaſſung aufheben zu wollen, dünkt ihnen nicht minder abenteuerlich als die Verſchiedenheit der phyſiſchen Kräfte in Abrede zu ſtellen. Eben ſo wenig iſt es ihnen jemals in den Sinn gekommen, die Einflüſſe und Wirkungen der natürlichen Ariſtokratieen aus Liebe zur Gleichheit zu zerſtören. In den vereinigten Staaten läßt man, trotz der demokratiſchen Formen und der Gleichheit Aller vor dem Geſetze, ungeachtet des Mangels an Titeln, Rangordnungen,

Ordensbändern und äußeren Ehrenzeichen, auf eine Menge die socialen Verhältnisse modificirende Abstufungen unter den Menschen; nur werden diese dort nicht, wie in Europa, durch Gesetze künstlich erschaffen und aufrecht erhalten, sondern machen sich natürlich von selbst, während sie, weil keine bürgerliche oder politische Bevorzugung damit verknüpft ist, für Niemanden drückend sind. Die ganze Bevölkerung ist da in Einer Masse zusammengeschmolzen, in der Jeder um so sicherer das Gold erkennt, als keine Plattirung durch den Staat den Menschen fälscht. Man beruft sich in Amerika nicht auf verwelkte Ahnen, um sich in der Gesellschaft geltend zu machen; man zieht nicht entlaubte und verdorrte Stammbäume aus der Tasche, um Aufmerksamkeit zu erregen und sich ein Ansehen zu geben. Alle können dort ihre natürlichen Rollen spielen, einfach und ohne daß Chargen, Diplome und Patente die bürgerliche Gleichheit trüben. Und als sichtbare Folge dieser zeigt sich in Amerika: allgemein sich bethätigendes Streben bei den Individuen unter allen Classen nach steter Verbesserung ihres Zustandes, bei beständiger Gelegenheit zur Arbeit und zum Erwerbe, ein daraus entspringender allgemein verbreiteter Wohlstand, Sinn für Ordnung, häusliches Glück, Reinlichkeit, Bildung und Kenntnisse. Den Grundsatz der staatsbürgerlichen Gleichheit sieht man zwar bald in den Verfassungsurkunden vieler neueren Staaten der alten Welt ausdrücklich ausgesprochen, bald von Oben herab verkündet; aber in der neuen Welt allein befindet er sich nicht blos auf dem Papiere. Neben gesetzlich bestehenden Privilegirten und Aristokratieen erscheint er auch nur als ein Widerspruch. Im freien Amerika hindert er nicht, daß jede Art natürlicher Aristokratie den ihr gebührenden Platz in der Gesellschaft einnimmt, deren Aufkommen anderswo gerade oft das Dasein künstlicher Aristokratieen in den Weg tritt. Wenn man manchmal hat behaupten hören, es gehöre zu den Uebeln der amerikanischen Demokratie, so wenig wie irgend eine andere Aristokratie, so insbesondere keine Geistesaristokratie aufkommen zu lassen, daher die Gesellschaft zu ihrem großen Nachtheile des Einflusses der Männer von Wissenschaft und Gelehrsamkeit beraubt sei – dann liegt einer solchen Behauptung Mangel an hinlänglicher Kenntniß der staatsgesellschaftlichen Verhältnisse und selbst der Grundgesetze und der auf diesen beruhenden socialen Organisation in den vereinigten Staaten zum Grunde. Im Gegentheile gibt es dort eine Classe von Gelehrten, der schon verfassungsmäßig daselbst ein weit größerer politischer Einfluß zusteht, als in den europäischen Staaten, welcher noch durch mancherlei andere in Amerika vorhandene eigenthümliche Umstände und Einrichtungen gar sehr vergrößert wird. Es ist dieses der Stand der Rechtsgelehrten, der da im größten Ansehen steht und eine für das allgemeine Wohl überaus heilsame Wirksamkeit im öffentlichen Leben übt. Die Rechtsgelehrten, bemerkt Tocqueville, bilden hier ein natürliches, der Geistesaristokratie angehöriges Element in der politischen Gesellschaft, das, ohne gesetzlich mit Vorrechten bekleidet zu sein, wie ein privilegirter

Staats, alle die Zwecke erfüllt, für welche man in anderen Ländern die Erhaltung besonderer künstlich erschaffener aristokratischer Körperschaften möglich und nöthig erachtet hat. In genauer Verbindung mit der Herrschaft des demokratischen Princips steht das Princip der Volkssouveränetät. Beide Principe bedingen einander gegenseitig. Das eine würde ohne das andere weder bestehen noch sich erhalten können. Das freie Nordamerika zeigt uns das Schauspiel eines großen Landes und Volks, wo der Grundsatz der Volkssouveränetät kein Gegenstand der Speculation politischer Theoretiker mehr ist, wie noch heut zu Tage in Europa, sondern in seinem ganzen Sinne und Umfange sich bereits seit einem halben Jahrhunderte verwirklicht findet und von Niemandem bestritten in der Praxis besteht. Das Wort „Souveränetät" wird in der Sprache der Politik oft in verschiedener Bedeutung genommen. Die nordamerikanischen Publicisten pflegen die Souveränetät im Staate als die höchste, absolute, uncontrolirbare Macht, als das jus summi imperii und das absolute Recht zu definiren. Ein Staat, lehren sie, ist ein politischer Körper, eine Gesellschaft von Menschen, die mit einander in eine wechselseitige Verbindung getreten sind oder in einer solchen sich befinden, um so mit vereinter Kraft ihre Sicherheit und ihren Vortheil zu fördern. Schon durch den Act der bürgerlichen und politischen Vereinigung unterwirft sich jeder einzelne Bürger der Auctorität der Gesammtheit, und diese Gesammtgewalt über jedes einzelne Glied ist ein wesentlicher Bestandtheil des politischen Körpers. Ein Staat, der diese absolute Macht besitzt, ohne von einer fremden Macht abhängig zu sein, ist im weitesten Sinne ein souveräner Staat. Der Ausdruck „Souveränetät" wird jedoch oft auch in einer viel engeren Bedeutung genommen, indem die politischen Gewalten damit bezeichnet werden, wie sie nach der bestehenden Organisation eines Staates durch gewisse Personen oder Behörden ausschließlich und ohne Controle einer höheren Macht ausgeübt werden. Aber in einer jeden freien Staatsgesellschaft sind die zeitigen Träger der Staatsgesellschaft beschränkt nach dem Willen der Nationalgemeinde oder sollen es wenigstens sein, und deswegen ist dann die mit der Uebung der öffentlichen Gewalt belliehete Regierung nicht im absoluten Sinne souverän. In Amerika fallen nun die Begriffe von Staat als politischem Körper und Nation in Einen zusammen, indem man dort unter Staat nichts Anderes als das denselben bildende Volk versteht, und wenn den vereinigten Staaten Souveränetät beigelegt wird, dann wird eben dadurch zugleich die Souveränetät des Volks der vereinigten Staaten oder der amerikanischen Nation ausgesprochen und anerkannt. In einer demokratischen Republik stehen auch beide Arten von Souveränetät, die im weiteren und engeren Sinne, die der Nation und die der Regierung, nicht als Gegensätze einander gegenüber. Die Souveränetät der Nation ist da in jeder Hinsicht absolut und unbeschränkt, mit Ausnahme der Beschränkungen, die sie sich selbst auferlegt; allein die Souveränetät der von der souveränen Nation eingesetzten und organisirten National-

regierung kann ſehr beſchränkter Natur ſein. Die letztere kann ſich nämlich über wenige oder viele Gegenſtände erſtrecken; ſie kann in einigen unbeſchränkt, bei anderen wieder beſchränkt ſein. Nach dem Umfange der ihr anvertrauten Gewalt kann die Regierung ſouverän ſein, und ihre Handlungen können als ſouveräne Handlungen der von ihr repräſentirten Nation betrachtet werden. Die Nation kann auch ihre ſouveränen Gewalten unter verſchiedene öffentliche Behörden theilen, wo denn jede, rückſichtlich der ihr überwieſenen Gewaltsbefugniſſe, im beſchränkten Sinne als Souverän ſich benehmen kann, in allen anderen Fällen aber abhängig iſt. Und das hat in einer Föderativrepublik wie Amerika Statt. Genau genommen, lehrt Story, liegt die abſolute Souveränetät der amerikaniſchen Nation in dem Volke der vereinigten Staaten, als politiſche, zu einer Einheit organiſirte Geſammtheit betrachtet, während die übrige Souveränetät jedes Einzelſtaats der Union, die keiner ſeiner öffentlichen Auctoritäten übertragen iſt, in dem Volke dieſes Staates liegt. Man hat alſo in Amerika mancherlei Souveränetäten, die alle thätig ſind, ohne ſich in ihren Thätigkeitsäußerungen zu ſtören; aber über alle ſchwebt, als allein unbeſchränkte, die Souveränetät der die vereinigten Staaten als ſouveränen politiſchen Körper bildende amerikaniſchen Nation, die in einzelnen Abtheilungen, als Volk der verſchiedenen Bundesſtaaten, zugleich den Theil der Souveränetät ausübt, der grundgeſetzlich von der Geſammtheit oder der ganzen Nation verſchiedenen ihrer Abtheilungen überlaſſen iſt. Und ſo wie die Souveränetät der Bundesregierung eine beſchränkte iſt, der Souveränetät des Volkes der vereinigten Staaten gegenüber: ſo iſt es auch die der Regierung jedes einzelnen Staates der Union der des Volkes in demſelben gegenüber. Das iſt kurz die Doctrin, welche in Amerika von der Souveränetät aufgeſtellt wird, nachdem daſſelbe auf ewige Zeiten ſich zu einer Bundesrepublik conſtituirt hat. Die Geſammtheit der Bürger der vereinigten Staaten gilt als der eigentliche Souverän in der Union, der ſeinen höchſten Willen in der Unionsacte ausgeſprochen hat, worin ſich vorgeſchrieben findet, wie und auf welche Weiſe die oberſte öffentliche Gewalt in der amerikaniſchen Staatengeſellſchaft unter der Unionsregierung und den Staatenregierungen vertheilt ſein ſoll. Das Volk in jedem einzelnen Bundesſtaate übt ſo die Souveränetät innerhalb der Grenzen aller derjenigen Souveränetätsattributionen, die den Staaten verblieben ſind; aber höher als die Staatsſouveränetät ſteht die Souveränetät der Union oder des Volks der vereinigten Staaten, der amerikaniſchen Nation als ein Ganzes. Der Hauptgrundſatz, dem im freien Amerika alle andere untergeordnet ſind, ſagt der amerikaniſche Publiciſt Alex. H. Everett, iſt die Souveränetät des Volks. Nach der Verfaſſung der vereinigten Staaten ſind es weder der Bund, noch die einzelnen Bundesſtaaten, welche eine volle Souveränetät beſitzen. Bei der Gründung jener Verfaſſung übergab nämlich jeder der zu einem ewigen Bunde ſich vereinigenden Staaten dieſem einen Theil ſeiner Souveränetät, als Erſatz dafür wiederum einen Souveränetäts-

der anderen Staaten zurückerhaltend. So wenig als unabhängig Staat kann daher ein einzelner Staat in demselben als vollkommen unbeschränkt in seiner Macht angesehen werden. Allein eben so ist der Bund als solcher oder vermöge der von den Staaten auf ihn übertragenen Gewalten mit einer vollständig unbeschränkten Macht nicht. Die einzelnen Staaten sowohl, als der Bund haben eine unbeschränkte Macht nur für gewisse Zwecke, also blos einen stimmten, grundgesetzlich bestimmten Antheil an der Souveränetät. Die höchste Gewalt oder vollständige Souveränetät ist und bleibt dem Volke der vereinigten Staaten, welches hier, wenn man es den Inbegriff des Volks der verschiedenen, die Union bildenden Staaten und als im Besitze der Gesammtmasse der Rechte und Gewalten welche jedem ihrer Bestandtheile zukommen, betrachtet, unbestritten rechtmäßige Eigenthümer aller den Staatenregierungen so wie der Bundesregierung anvertrauten Gewalten ist. Aber zugleich ist es der rechtmäßige Eigenthümer sämmtlicher keinem von beiden überwiesenen Rechten und genießt solchergestalt allein die ganze und vollständige in Amerika vorhandene Souveränetät. Diese unbeschränkte höchste Gewalt kann auch von demselben zu mancherlei Zwecken unmittelbar ausgeübt. Dieses ist nämlich der Fall bei allen Gegenständen von nur vorübergehender Wichtigkeit und bei der Ernennung derjenigen, welche mit Gewalten nach dem Repräsentativsysteme bekleidet werden sollen. Die auf diese Weise Ernannten haben natürlich keine Ansprüche auf den Repräsentationscharakter; sie sind blos Mandatare des Volks, des Bundes oder der Staaten für die verschiedenen Zwecke, für welche sie ernannt und bestellt sind. Dieses ist im Allgemeinen die Theorie der in den vereinigten Staaten, diese als eine Bundesrepublik betrachtet, herrschenden Regierung mit der Volkssouveränetät als Grundlage. Der Begriff der Volkssouveränetät, bemerkt ein amerikanischer Schriftsteller, wird zuweilen auf eine verschiedene Weise ausgedrückt, wenn man sagen, der Volkswille sei die gesetzmäßige Quelle aller öffentlichen Rechte, und die Stimme des Volks sei die Stimme Gottes (vox populi vox Dei). Mit diesen Behauptungen soll jedoch nicht, wie es den Anschein geben, vorauszusetzen, gerade gesagt werden, die Meinungen der Mitglieder irgend eines Staatsvereins den natürlichen Unterschied zwischen Recht und Unrecht festsetzen. Dieses ist bereits ein- für allemal geschehen durch den großen Beherrscher des Alls. Es ist der Beruf der Herrscher unter den Menschen, diese Wahrheit zum Besten des Gemeinwesens zu erläutern und so sehr möglich ein diesen entsprechendes Verfahren einzuschärfen. Das heißt, dieses zu thun, so wie alle das Gemeinwohl angehende Angelegenheiten zu verwalten, steht aber in letzter Instanz in jedem freien Gemeinwesen bei dessen Mitgliedern, d. h. bei der Masse des Volks. Nun, das Volk könne sich zuweilen irren und irgend einen Grundsatz zur Regel des Verfahrens erheben, den eine genauere Einsicht des Rechts verwerfen würde, heißt nur mit anderen Worten sagen,

Menschen seien keine Engel. Dieses wissen wir sehr wohl. W
Masse des Volks, obgleich allerdings geistigen und sittlichen
unterworfen, dennoch in jeder freien Staatsgesellschaft, mi
jeder anderen menschlichen Gewalt, das Recht besitzt, die
des Naturrechts, d. i. die Gesetze Gottes, wie sie sie verste
sprechen und einzuschärfen, so kann man nicht unpassend
täglich wahr sagen, die Stimme des Volks sei die Stim
Denn dieses ist der einzige bindende irdische Ausdruck, der
Weise den ewigen Beschlüssen gegeben werden kann, welche d
auf das Antlitz seines Werks geprägt und in die Herzen
nunftbegabten Geschöpfe gegraben hat. Das Volk in eine
sprechung eines vernünftigen, den göttlichen Gesetzen a
Willens wohlorganisirten Staatsgesellschaft scheint zugleich das
Organ zur Erfüllung dieses Zwecks in allen Dingen zu se
eigenes Wohl betreffen. Da im freien Amerika grundges
gesorgt ist, daß das souveräne Volk immer nur auf verfass
Wege rechtmäßig seinen Willen zu erkennen geben kann;
gar keine Willkür von Seiten des Souveräns möglich, s
die Gefahr des Irrens, welche aber auch bei jedem ander
rän vorhanden ist. „Es gibt in den vereinigten Staaten
Chevalier, „bei der Souveränetät des Volks keine an
Bürgschaft gegen Volkslaunen, als den gesunden Menschen
besser als in den Ländern der alten Welt unterrichteten
man muß gestehen, daß dieser Menschenverstand dort im
wunderungswürdig ist. Aber unfehlbar ist er freilich nicht
herrschaft ist leicht von Schmeichlern irre zu leiten, so wie
Selbstherrschaft." Allein selbst in seinen möglichen Verirrun
einem souveränen Volke doch allezeit das allgemeine Wohl
was sich bei einem über das Volk gestellten Souveräne wol
eben so gewiß wird voraussetzen lassen. Die Politik in der
weicht so in einem Hauptpuncte von der in der alten We
ab. Es findet hier ein Radicalunterschied Statt, der in
entgegengesetzten Grundlagen der monarchischen und der re
demokratischen Staatsordnung seine Ursache hat. Im m
Europa sieht man die Quelle aller öffentlichen Macht in de
Person des Monarchen als Staatsoberhaupt, und jede von
langte Freiheit gilt nach streng monarchischer Theorie si
Monarchen gethanes Zugeständniß. Nach dem republicanisch
Amerikas liegt dagegen der Grund und die Urquelle aller
Volke, welches dieselbe seinen Vertretern überträgt und a
Rechte temporär abtritt. Der monarchischen Theorie zufolg
Monarch nie Unrecht thun; er wird als eine völlig unver
und darum unverletzliche Person angesehen. Täuscht si
dann wird angenommen, seine Minister hätten gefehlt. Wi
recht begangen, dann fingirt man, die Minister seien a
Schuld, und an diese sei sich daher auch allein zu halten.

Monarch, der Stimme des Volks zum Trotz, wie 1830 Karl X. in Frankreich, darauf, seine Minister beizubehalten und demzufolge die Theorie, welche sie repräsentiren, dann bleibt dem Volke nichts übrig, als sich zu erheben und den Thron zu zertrümmern, der die Minister, denen nach der Theorie der repräsentativen Monarchie allein die Schuld des Uebels beizumessen, nicht zum Opfer bringen will. In Amerika gilt die Voraussetzung, daß der Souverän, hier das Volk, nicht Unrecht soll thun können, zwar ebenfalls; aber dieses Volk bildet nicht in seinen physischen Individuen, sondern nur als Gesammtheit und Corporation den Souverän, und bei der Uebung seiner Souveränetät kann es darum immer nur als moralische oder juridische Person handeln.

In der Repräsentativrepublik, in welcher es keine unverantwortliche physische Person gibt, und die unverantwortliche juridische Person der Volkscorporation ihre souveräne Machtbefugniß nur auf juridische Weise zu üben vermag, sind Einrichtungen möglich, wodurch verhindert wird, daß die Träger der höchsten öffentlichen Gewalt die ihren Händen anvertraute große Macht nicht mißbrauchen. Unmöglich sind dagegen nach dem Dafürhalten der amerikanischen Politiker dergleichen Einrichtungen in der Repräsentativmonarchie, indem da ein Einziger mit persönlicher Unverantwortlichkeit mit der souveränen Macht bekleidet ist und derselbe nicht verhindert werden kann, wenn er will, diese Macht zu mißbrauchen, ohne das Staatssystem der Monarchie, welches ganz eigentlich auf dem Principe der Unverletzlichkeit der Person des Monarchen beruht, zu untergraben und zu erschüttern. Die Gefahren, welche die bestehende verfassungsmäßige Ordnung in einer repräsentativen Republik mit demokratischer Grundlage bedrohen könnten, sind daher nichts weniger als identisch mit denen einer repräsentativen Monarchie. Sie würden nur aus einem ganz entgegengesetzten Princip entspringen können, nämlich aus dem Mißbrauche des demokratischen Princips, während in der andern Staatsart die Gefahr von dem Mißbrauche der königlichen Gewalt kommt. Die Staatsweisheit aber ist im Stande, Mittel zu ersinnen, durch zweckmäßige Einrichtungen möglichen Mißbrauch, der aus dem Principe der Volkssouveränetät entspringen könnte, zu verhüten; was sie hingegen ersinnen mag, um eine bestehende öffentliche Ordnung gegen den Mißbrauch einer individuellen Souveränetät zu schützen, kann blos auf Täuschungen beruhen. Die Systeme der innern Politik in Amerika und in Europa sind daher so verschieden, daß nothwendig hier und dort ganz andere Mittel angewandt werden müssen, um die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu sichern. Wollte man in Amerika auf europäische Basis bauen, dann würde man den Staat leicht in Gefahr bringen, gerade wie ein Arzt seinen Kranken Preis gibt, wenn er bei einer Krankheit Heilmittel in Anwendung bringen wollte, welche für einen Andern passen. Dieses ist oft und vielfach bei der Beurtheilung und Würdigung amerikanischer Zustände, die auf der Herrschaft des demokratischen Princips und der Volkssouveränetät beruhen, übersehen worden. In Amerika ist die Souveränität

des Volks kein verſtecktes, verſchleiertes, unfruchtbares Princip anderswo; es iſt da proclamirt durch die Geſetze und anerkannt die Sitten; es hat die Meinung nicht nur der dortigen Staatsmä ſondern auch die ganze Bevölkerung für ſich; es findet ſich von Partei-angefochten und von Regierenden und Regierten auf Weiſe reſpectirt; es iſt da das Geſetz der Geſetze. Mit Freiheit es ſich dort aus und erreicht ohne Hinderniſſe alle ſeine Folgericht Gibt es ein Land in der Welt, wo man hoffen kann, das Dogm der Volksſouveränetät nach ſeinem ganzen Werthe zu würdigen, ſeiner Anwendung auf die Angelegenheiten der Staatsgeſellſcha ſtudiren und ſeine Vortheile und Gefahren zu beurtheilen — da jenes Land ſicherlich das freie Nordamerika. Dieſes Princip hat d praktiſche Entwickelungen erhalten, welche die Einbildungskraft ſich vorſtellen mag. Es hat ſich in der neuen Welt frei gemacht von Fictionen, von denen es in anderen Ländern umgeben iſt. Man es in Amerika mit allen Formen ſich bekleiden, je nachdem die N wendigkeit der Fälle es erheiſcht. „Le peuple règne sur le m politique americain comme Dieu sur l'Univers.“ ſagt Tocquev „Il est la cause et la fin de toutes choses, tout en sort et to absorbe.“ So wie in der Monarchie, welche die Souveränetät den Thron einnehmenden phyſiſchen Perſon zur Grundlage hat, der Lehre der monarchiſchen Staatsrechtslehrer nichts gegen den W des Monarchen geſchehen ſoll, ſo verlangt die Demokratie, welch Volksſouveränetät zur Baſis dient, daß nichts im Widerſpruch dem Willen des Volks geſchehe. Und ganz eben ſo wie der ſouv Wille im monarchiſchen Staate der Staatsgeſellſchaft zum großen theile gereichen kann, wenn er der bloſen Willkür fröhnt und durch Staatseinrichtungen geregelt wird, verhält es ſich auch mit ſouveränen Willen in der demokratiſchen Staatsordnung. Wenn die Volksſouveränetät in der Wirklichkeit und praktiſchen Ausdr kennen lernen will, dann muß man nach den vereinigten St gehen. „En Amérique,“ ſagt ein franzöſiſcher Schriftſteller unſerer „la souveraineté nationale n'est pas une prétention révolution c'est un fait pratique evident, palpable, comme la Souveraine la Monarchie l'est dans la vieille Europe. Le peuple amer est maître absolu de lui-même; il est le Souverain et le gou nement n'est que son Ministère.“ Es erſcheint ſeltſam, daß ſo m europäiſche Schriftſteller unſerer Zeit ſich alle nur mögliche Mühe g die Lehre von der Volksſouveränetät zu beſtreiten, ſie für praktiſch unausführbar und für nichts mehr als für eine Chimäre überſp Demagogen und Revolutionäre ausgebend, während ſie doch glänzende Beiſpiel der vereinigten Staaten von Nordamerika vor gen haben, wo jene Doctrin nun ſchon ſeit Generationen die herrſc geweſen iſt und ein großes civiliſirtes Volk zu einem Flor, Weh und Glück geführt und Blüthen und Früchte erzeugt hat, die keinem anderen Herrſchaftsprincipe in gleichem Maße wahrzune

freudiges Gefühl muß jeden Menschenfreund durchdringen — äußert berühmter nordamerikanischer Staatsmann, James Kent — n es den für unauflösbar gehaltenen Knoten einer auf wahrer ouveränetät beruhenden Staatsverfassung auf so herrliche Weise en vereinigten Staaten entwickelt sieht. Ein anderer amerikanischer eist nennt die Volkssouveränetät, so wie sie im freien Amerika kam ist, den Schutzgeist, dessen Anwesenheit und ununterbrochene dige Thätigkeit dem Lande und Volke alle Segnungen, deren sie erfreuen, sichert. Denn in Folge dieses Princips besteht eine Selbstsentation des Volks, bestellt dieses sich seine Regierung aus seiner te. Durch geschickte Verbindung des Föderativsystems mit dem ndsatze der Selbstrepräsentation aber wird die souveräne Gewalt kam gemeinschaftlich von dem Volke der Union und der verschiedeselbe bildenden Staaten besessen, und ausgeübt theils durch die meinen Repräsentanten der Gesammtheit, theils durch die Repräsnten des Volks in den einzelnen Staaten der Union, in Gemäßder Bundesverfassung und der Staatenverfassungen. So lange das der vereinigten Staaten stets, wie jetzt, richtig und treu sowohl n Generalversammlungen der Bundesstaaten als auf dem Congresse vereinigten Staaten vertreten werden wird, wird auch jener Schutz seinen Platz nicht verlassen. Das Volk selbst, keine fremde Macht t über die Aufrechthaltung dieser schönen Ordnung der Dinge, die ch selbst gegeben und die mit seinem Willen besteht. Aber könnte fragen: Quis custodiat ipsos custodes? Denn au-dessus de s les institutions et en dehors de toutes les formes, schreibt ocqueville, réside un pouvoir souverain, celui du peuple, qui détruit ou les modifie à son gré. Allein das souveräne amerikanische Volk hat sich selbst grundgesetzlich die Wege vorgeschrieben, die treten, und die Mittel, die es anwenden will, wenn Aenderungen seinen Institutionen vorzunehmen sind. Dadurch hat es sich selbst gewisse Schranken für die Uebung seiner absoluten Souveränetät gesetzt.

Das Volk in Amerika tritt, wenn es darauf ankommt, seine Souveränetätsrechte rechtmäßig zu üben, stets in der Eigenschaft einer juristischen oder sogenannten moralischen Person auf. Aber bei m Collectivkörper, den eine persona moralis seu juridica constit, wird jederzeit angenommen, daß derselbe seinen Willen durch mehrheit kund gebe, aus dem einfachen Grunde, weil er nur diese Weise seinen Willen kund geben kann und keine andere möglich erscheint. Die Fiction, daß die Mitglieder eines souveränen Volks Einverständniß zu Werke gehen müssen, damit der Wille Aller wirkzum Vorschein komme, ist mithin hier ganz unnöthig, und es ist dings richtig, daß im freien Amerika, wie allenthalben, wo das herrscht, in der Wirklichkeit die Majorität es ist, welche die Herrin Händen hat und sie im Namen des Volks, der Gesammtheit Bürger, übt. Wahr ist es demnach freilich, daß hier die Volkssouveränetät, beim Lichte betrachtet, eigentlich eine Souveränetät der

Mehrzahl iſt. Die Herrſchaft der Majorität aber iſt in Amerika nicht blos in der demokratiſchen Verfaſſung begründet, ſondern auch dergeſtalt in die Sitten des Volks übergegangen, daß man ſie in allen Lebensgewohnheiten wiederfindet. Sie iſt ſo allgemein anerkannt, daß ſich alle Parteien derſelben unterwerfen, und dort Niemand deren Legitimität zu bezweifeln oder zu beſtreiten ſich unterfängt. Die moraliſchen Gründe für die Herrſchaft der Majorität in der Staatsgeſellſchaft beruhen einestheils darauf, daß ſich bei einem aufgeklärten freien Volke mit ſtaatsbürgerlicher Gleichheit von der Vorausſetzung ausgehen laſſe, es ſei mehr Einſicht in einer größeren Zahl von Menſchen zu finden, als in einer kleineren, anderntheils zugleich auf dem in Amerika als Staats- und Regierungsprincip angenommenen Grundſatze, daß das Wohl der Mehrzahl der Zweck aller Geſetzgebung ſei und dem Intereſſe der Mehrzahl ſtets über das Intereſſe einer Minderzahl der Sieg geſichert werden müſſe. Der Begriff von dem Rechte der Majorität, die Geſellſchaft durch ihren Willen zu leiten, wurde ſchon von den erſten Ankömmlingen nach der neuen Welt gebracht, und dieſer Idee haben die Colonieen urſprünglich freie Verfaſſungen zu verdanken gehabt. Auch jetzt befindet ſich die Herrſchaft des demokratiſchen Princips in Amerika weſentlich auf ſtete Herrſchaft der Majorität, die eine unwiderſtehliche Gewalt übt, geſtützt; denn ſobald es einer Minorität gelänge, ſich über die Majorität zu erheben und ein Uebergewicht in der Entſcheidung der öffentlichen Angelegenheiten zu erringen, würde es mit der Demokratie zu Ende ſein. Die große Aufgabe iſt im freien Amerika blos die, durch weiſe Staatseinrichtungen zu bewirken, daß die herrſchende Majorität, als Repräſentant der Souveränetät der Volksgemeinde, immerdar das Organ der wahren, d. i. verſtändigen öffentlichen Meinung ſei und dieſe jederzeit auf verfaſſungsmäßigem Wege und in verfaſſungsmäßiger Weiſe zu erkennen geben könne. Alsdann wird man nämlich nicht zu beſorgen haben, daß die Leidenſchaften ſtärker ſeien als die Principien. Ein civiliſirtes aufgeklärtes Volk wird nie zu den Waffen und Gewaltthätigkeiten ſeine Zuflucht nehmen, um ſein Recht geltend zu machen, wenn es conſtitutionelle Mittel hat, auf friedlichem Wege zu demſelben Reſultate zu gelangen, und Einzelne, die es unternähmen, auf inconſtitutionelle Weiſe zu Werke zu gehen, würden mit Recht als Ruheſtörer betrachtet und beſtraft werden. „En Amerique", bemerkt ein franzöſiſcher Reiſebeſchreiber, „il n'y a qu'une loi qui soit au-dessus du peuple souverain: c'est le respect de la majorité des suffrages"; aber in den vereinigten Staaten, berichtet Tocqueville, „la majorité dominante se compose principalement des citoyens paisibles, qui soit par goût, soit par intérêt désirent sincèrement le bien du pays." Allein „il faut qu'un peuple soit déjà très éclairé", urtheilt ein Publiciſt unſerer Tage in Frankreich, „pour se soumettre volontairement et invariablement au joug de la majorité et pour pouvoir vérifier par lui-même, si la majorité est réelle ou ne l'est pas. C'est là la base sur laquelle le grand édifice de la Démocratie améri-

aine repose. La souveraineté du peuple n'est que la souveraineté de la majorité numérique bien constatée. Cette souveraineté e peut faillir: car elle a un intérêt évident à ne pas se tromper t des moyens de revenir de ses erreurs toutes les fois que l'expérience les lui indique.“ Unter dem alten Regime glaubten die Franzosen, der König könne niemals fehlen, und that er Uebels, dann sah man die Schuld nur in seinen Räthen. Dies erleichterte den Gehorsam gar sehr. Man konnte gegen die Gesetze murren und doch den Gesetzgeber lieben und achten. Die Amerikaner haben dieselbe Meinung von der Mehrheit. Man hat indessen zugleich auch mancherlei Elemente nicht übersehen, die in Amerika vorhanden sind, um der Allgewalt der Mehrzahl zum Gegen[illegible] zu dienen und sie zu mildern. Denn erstens mangeln ihr so viele Werkzeuge der Tyrannei, die in andern Staatsordnungen der [illegible]ren Gewalt zu Gebote stehen. Es fehlt ihr die Verwaltungscen[illegible]on; sie kann nicht in die Details der administrativen Tyrannei hi[illegible], wie die Herrschenden in anderen Ländern; die Centralgew[illegible]t auf die Sphäre der obersten Leitung der öffentlichen Angelegenh[illegible]n beschränkt und kann sich nur mit den Allgemeinen befassen. Dane[illegible]t die Ausführung ihrer Befehle nicht von ihr, sondern v[illegible] Behörden oder Beamten ab, auf die sie oft keinen Einfluß hat. Die Localbehörden bilden überdies Klippen, welche die Fluth des Willens der herrschenden Majorität aufhalten oder brechen; denn nicht aller Orten und gleichzeitig beugt man sich ihren Launen. Endlich liegt in den Ansehen, das die Rechtsgelehrten und ihrer eigenthümlichen Auctoritäten nach d[illegible] amerikanischen Gesetzen genießen, und in dem bedeutenden Einfluß, de[illegible] sie auf die öffentlichen Angelegenheiten [illegible]ben, eine mächtige Schutz[illegible]hr gegen die Verirrungen der Herrschaft der Majorität. Ein neuerer französischer Schriftsteller zeigt, wie weit die heutigen Franzosen noch von ein[illegible]richtigen Erkenntniß der Bedingungen entfernt sind, unter denen allein [illegible] Herrschaft der Majorität in einer wohlgeordneten Staatsgesellschaft [illegible] Heil sein kann. „En France“, schreibt derselbe, le principe de la Souveraineté du peuple, ainsi que de celle de la Majorité, n'est qu'une théorie ou plutôt une prétention révolutionaire. Cette prétention a fait un pas de géant en 1830: elle a imposé à la vieille société sa reconnaissance au moins nominale. Pour premier essai de sa puissance elle a créé un Roi par acclamation. Cela prouve que cette démocratie souveraine était bien jeune encore et bien inexperimentée. Toute Souveraineté de la Majorité qui procède par acclamation, se donne un maître. Au lieu d'un peuple qui se constitue, c'est une multitude qui se dépouille et se livre. Rien n'est plus imprévoyant et plus contrainé comme une multitude. La multitude ne grandit à l'état du peuple souverain que quand elle est armée d'institutions qui lui permettent de procéder par élection et non plus par acclamation. C[illegible] est le grossier leure d'une démocratie encore barbare; le [illegible] universel organisé, par lequel la Majorité

énonce sa volonté, n'appartient qu'à une démocratie déjà
Il n'a jamais été appliqué jusqu'à ce jour que dans l'An
républicaine.“ Durch den Grundſatz, daß der Majorität die H
gebühre in allen Kreiſen des Staatslebens und die Entſcheidung
öffentlichen Angelegenheiten, unterſcheidet ſich das politiſche Sy
der neuen Welt weſentlich von allen politiſchen Syſtemen in der
aber zugleich zeigen ſich uns die verſchiedenen Ergebniſſe dieſer
auf eine handgreifliche Weiſe. In den europäiſchen Staaten
Großbritannien nicht ausgenommen, ſind die Geſetzgebungen
vorzüglich darauf berechnet und dahin zielend, Minoritätsherr
zu begründen. Alles iſt da hauptſächlich zum Vortheil einer
zahl eingerichtet, ſo daß das ganze Staatsweſen den Anſchein be
als ſei es blos dieſer wegen vorhanden. Allenthalben ſehen wir
einen verhältnißmäßig nur kleinen Theil der Bewohner eines La
Bequemlichkeit und Behaglichkeit — was die Engländer und
kaner durch comfortably bezeichnen — mitunter nicht ſelten in
fluß und Ueppigkeit leben, während der bei Weitem größte Th
ſelben mit Entbehrungen zu kämpfen hat und mit allen Anſtren
ſeinen Zuſtand nicht zu verbeſſern vermag. Eine Minorität der
genoſſen befindet ſich im Beſitze aller Genüſſe, während die M
darbt und zu einem großen Theile in Elend ſchmachtet. Eine in
hältniſſe mit der Bevölkerung geringe Anzahl von Individu
Familien erſcheint wie vom Himmel auserkoren, auf Unkoſt
Mehrzahl ihre Tage zuzubringen, die große Maſſe des Volks h
wie vom Schickſal verdammt, nur in der Erniedrigung und Be
ihr Leben zu friſten. Blos von gewiſſen einzelnen Claſſen der
lichen Geſellſchaft kann man da eigentlich ſagen, daß es ihnen
ergehe auf Erden, und daß ſie ſich wohl befinden; aber dann
„fruges consumere nati“ ſich's bene ſein laſſen können, iſt erfor
daß die Uebrigen deſto kärglicher leben. Das Füllhorn des
ſegens ergießt ſich ſolchergeſtalt nur über eine Fraction der
genoſſenſchaft, gerade dem zahlreichſten Theil der Nation wi
wenig von den Wohlthaten des ſtaatsgeſellſchaftlichen Verbande
der politiſchen Inſtitutionen zu Theil. Im Schweiße des An
muß die Mehrheit arbeiten; allein die Früchte ihrer Arbeit g
ſolche, die nicht arbeiten, eine Minderzahl, die beinahe allein
aus den Anſtrengungen der Menge zieht. Alles das ſind unv
liche Folgen der Vorherrſchaft eines oligarchiſchen Elements
Staatsgeſellſchaft. Denn ſobald ein ſolches die Oberhand be
tendirt es, wo möglich alle Vortheile der Staatsverbindung ſi
ſchließlich anzueignen und ſich in den monopoliſtiſchen Beſitz de
zu ſetzen, zum Nachtheile des großen Haufens der Staatsbürger
befindet es ſich einmal in dieſem Beſitze, dann wendet es ſeine
zur Unterdrückung des letzteren an. Wenn die franzöſiſche Nati
Früchte nicht erntete, welche ſie ſich von der Julirevolution ver
dann lag der Hauptgrund darin, daß, trotz des proclamirten

der Volkssouveränetät, welche die Herrschaft der Majorität er-
t, die constituirte Staatsgewalt sehr bald die oligarchische Tendenz
m, statt einer populären, und eine Minoritätsherrschaft zum Vor-
kam. Der Mangel an der Herrschaft einer Minorität, im Ge-
ze der der Majorität, erklärt in Amerika die Entfernung so vieler
, welche, ungeachtet der Revolution vom Jahre 1830, auf Frank-
lasten. Man hat oft, namentlich von den Franzosen, sagen
t, daß sie nie zufrieden zu stellen seien; aber haben sie sich denn
zu irgend einer Zeit einer öffentlichen Ordnung zu erfreuen gehabt,
welcher Jeder Ursache haben konnte, zufrieden zu sein? Ist selbst
legierung des sogenannten Bürgerkönigs je etwas Anderes gewesen,
ne Regierung im einseitigen Interesse einer Minderzahl? Cooper,
seine Reisen in Europa in den Stand gesetzt, Vergleichungen
en europäischen und amerikanischen Zuständen anzustellen, behauptet,
reinigten Staaten seien vielleicht das einzige Land in der Chri-
it, wo politisches Mißvergnügen, sei es in einem höheren oder
em geringeren Grade, nicht herrsche, und nirgendswo Unzufrieden-
mit der Regierung anzutreffen. Und er nimmt keinen Anstand,
Erscheinung daraus zu erklären, daß in Amerika die Regierung
bei einer Minorität ist, sondern dort vermöge der demokratischen
ssung Jeder an derselben mehr oder weniger, sei es mittelbar
mittelbar, Theil nimmt und ihre Sache wie die seinige betrachtet.
t da kein Kampf, bemerkt er, zwischen der großen Majorität der
bürger und einer bevorrechteten Minorität, in deren Interesse
zweise regiert wird, weil dort keine öffentliche Ordnung besteht,
cher das Wohl einer Classe von Staatsgenossen vor anderen be-
tigt und begünstigt wird. Denn bei uns im freien Amerika ist
emein anerkannter Grundsatz, daß das ganze Gemeinwesen zum
n und Vortheile der Gesammtheit bestehen soll, und wenn auch
das Wohlergehen Aller erzielt werden kann, so soll doch wenig-
das der Mehrzahl bezweckt werden, während in den Ländern der
Welt die salus publica blos in der salus einer Minderzahl ge-
n werden pflegt. Ein solcher politischer Zustand, worin Jeder
den ist, aber läßt sich schwerlich auf eine andere Weise herbei-
n, als durch Vorherrschaft des demokratischen Princips und dar-
sich ergebende stete Herrschaft der Majorität. In Folge dieser
m zeigt uns zugleich das amerikanische Staatssystem den Gegen-
n Vergleichung mit dem in den europäischen Ländern bestehenden
nach dem englischen, daß in den Staatsordnungen der alten Welt
legierung, in der der neuen die Nation ein Uebergewicht in der
ng der öffentlichen Angelegenheiten ausübt und behauptet. Denn
die Allgemeinheit des Stimmrechts, welche das auf rein demo-
he Principien gebaute Repräsentativsystem mit sich führt, allmäch-
gebietet in Amerika das Volk, das seinen Willen durch Stimmen-
heit zu erkennen gibt, über seine Stellvertreter — und das sind
mittelbare Stellvertreter —, und diese Stellvertreter gebieten dann

wieder über die Leitung der öffentlichen [illegible], über die R
In Amerika aber iſt faſt kein anderer U[illegible]chied zwiſchen den
bürgern vorhanden, als der [illegible] Reichen und Armen, und
machen, obgleich ſie ohne [illegible]rgleich weniger zahlreich ſind als
ropa und meiſtens auch n[illegible] vergleichungsweiſe, den Reichen g
geſtellt, arm genannt werden mögen, natürlich die größere Z
und die Allgemeinheit des Stimmrechts gibt ſolchergeſtalt den
Vermitteten, weil ſie die Majorität bilden, das Uebergewicht,
gewiſſermaßen zu Herren der Regierung. Daher iſt hier ein
drückung der Mehrzahl von Oben herab, d. i. von Seiten de
rung, nicht einmal möglich, und eben ſo wenig kann da zu
ſein, daß irgend eine Minderzahl, wie insbeſondere die der Verm
und Reichen, ſich in den Beſitz der Macht ſetze und Rechte
deren, d. i. Vorrechte, uſurpire. So iſt durch die Herrſchaft
jorität das Reich der Privilegien in der neuen Welt für im
Stumpf und Stiel ausgerottet. Die Minorität der Reichen
hier von der großen Mehrheit des Volks fort und fort
und vermag nichts gegen dieſe, d. h. gegen deren Inter
unternehmen. Wenn kein anderer Grund der Ueberlegen
Reichthum unterſtützt, kann er ſich da durchaus keine Anma
lauben. Indem ſich alle öffentliche Gewalt in den Händen de
Maſſe der Nation befindet, und überall die Majorität den
gibt, ſind Maßregeln der Regierung, die allein der Minder
Reichen günſtig ſind und blos den Wohlhabenden zum Vort
reichen, wie ſo häufig in anderen Ländern, in Amerika nicht g
Daß die Vermögenden, Vermittelten und Reichen auf der
Seite wieder zuſammenhalten, um ihre Intereſſen zu wahren,
ganz in der Ordnung. Hieraus entſpringt in den vereinigten
ein verſchiedenes, ja oft entgegengeſetztes Verhältniß dieſer Cl
Regierung, als namentlich in England. In dem letzteren Reic
wir nämlich die Reichen auf die Seite der Regierung treten,
ſie ſich ſicher fühlen, während dagegen in Amerika dieſe Mino
Schutz der Talente in der Oppoſition gegen die Regierung, in
die Majorität herrſcht, ſucht. Man hat die Bemerkung gema
in Amerika Jeder, der reich wird, ipso facto ſich zur Oppoſit
gezogen fühlt, und vice versa diejenigen, welche zur Unverm
herabſinken oder verarmen, aus der Oppoſitionspartei heraus
Die Talente ſtehen gemeiniglich auf Seiten der Oppoſition in
wie in England, weil ſie Gelegenheit darreicht, ſich auszuzeichn
bemerklich zu machen. Noch viele andere Unterſchiede ließen ſ
vorheben, welche in der neuen Welt die Herrſchaft der Majo
den öffentlichen Verhältniſſen und Zuſtänden in Vergleichung mi
in der alten bei der Herrſchaft einer Minorität erzeugt. T
ville hat mit Umſicht und Scharfſinn die Licht- und Schat
einer ſolchen Herrſchaft der Majorität, wie ſie ſich in Amerika
dargeſtellt. So nothwendig ſie iſt zur Erl[illegible] einer demok

g der Dinge, so werden doch die künftigen Gesetzgeber Nord-
s stets Sorge dafür zu tragen haben, durch weise Einrichtungen
ssen, daß die Omnipotenz der Majorität nicht in Unterdrückung
r Schwächeren durch die Stärkeren ausarte. Doch auf diese
n der Tyrannei der Majorität, wenn diese ihre Gewalt miß-
haben schon Madison im „Föderalisten" (Nro. 51) und Jef-
in einem Briefe an diesen (vom 15. März 1789) aufmerksam
. Ersterer findet indessen in dem amerikanischen Föderativ-
ein beständiges Heilmittel gegen dieses Uebel *).
ne andere Eigenthümlichkeit der durch die Herrschaft des demo-
n Princips begründeten staatsgesellschaftlichen Ordnung in der
Welt ist die Selbstregierung (self-government) des amerika-
Volks. In Europa pflegt man gemeiniglich unter Unabhän-
nur die äußere Unabhängigkeit zu verstehen. Ob dieselbe in
nneren socialen Verhältnissen frei sei oder nicht, wird dabei
n Betrachtung gezogen. Es kann eine Nation aber in Be-
auf ihre äußeren Verhältnisse völlig selbstständig und unabhängig
ährend sie in Betreff ihrer inneren dies keineswegs ist; vielmehr
ängigkeit von Herren, sogar in Knechtschaft sich befindet. Das
eit der Fall, wenn in der Staatsgesellschaft eine höchste Auc-
vorhanden ist, die kraft eigenen, von der Nationalgemeinde
gen Rechts herrscht wie in erbmonarchischen Staaten und
in erbaristokratischen. Die Nation beherrscht und regiert sich als-
cht selbst, sondern wird von einem von ihr gesondert beste-
Elemente, welches sie in sich aufgenommen hat, beherrscht und
Es macht in diesem Verhältnisse auch keinen Unterschied, ob
lben in mancher Hinsicht mehr oder weniger an der Herrschaft
gierung Theil nimmt. Jedenfalls existirt keine reine und voll-
Selbstherrschaft und Selbstregierung der Nation, sobald diese
mit einer Macht zu theilen hat, welche in irgend einer Son-
von ihr besteht und ihren Eigenwillen neben dem National-

If a majority be united by a common interest, bemerkt derselbe,
ts of the minority will be insecure. There are but two methods
ding against this evil: the one by creating a will in the community
dent of the majority, that is of the society itself; the other, by
ending in the society so many separate descriptions of citizens,
render an injust combination of a majority of the whole very
ble, if not inpracticable. The first method prevails in all govern-
encessing a hereditary or self-appointed authority. This, at best,
precarious security, because a power independent of the society
will espouse the injust views of the major, as the rightful interests
inor party, and may possibly be turned against both parties. The
ethod is exemplified in the federal republic of the United States.
ll authority in it is derived from, and dependent on the society,
ety itself is broken into so many parts, interest and classes of
, that the rights of individuals, or of the minority are in little
from interested combinations of the majority.

willen, selbst im Widerspruche mit diesem, geltend zu machen vermag. Die Monarchie sowohl als die Aristokratie mit einer Volksrepräsentation stellen uns ein Schauspiel der Art dar. Die freien Nordamerikaner wollten aber nicht blos unabhängig dem Auslande gegenüber sein, sondern zugleich unabhängig und selbstständig in ihrem Inneren, und sie haben der Welt das erste Beispiel von einer repräsentativen, auf demokratischer Grundlage errichteten Republik gegeben mit vollkommener, unbestrittener Selbstherrschaft und Selbstregierung. Es war dieses System bei ihnen ausführbar, weil, nach der Erringung der Unabhängigkeit vom Mutterlande, die nordamerikanischen Colonieen kein Element mehr in sich hatten, das auf Herrschaft oder doch Mitherrschaft Anspruch machen konnte. So war die Nation, sich selbst und allein überlassen und frei von jedem Herrn, im Stande und in der Lage, ohne Hinderniß ein reines Repräsentativsystem zu erschaffen, in welchem sie lediglich durch Mandatare ihrer Wahl aus ihrer Mitte sich regierte. Vermittelst des in seiner vollen Reinheit zuerst in Amerika zur Ausbildung gelangten Repräsentativprincips wurde das System der Selbstherrschaft und Selbstregierung des Volks auch dort erst ausführbar. Vorher war es von den Politikern als ein schöner Traum von einem zu vollkommenen politischen Zustande, um auf dieser Erdenwelt verwirklicht zu werden, angesehen worden, und ob man gleich das Beispiel von sich selbst regierenden kleinen Demokratieen in der Geschichte gehabt hatte, so würde man doch die Realisirung der Idee von einem sich selbst regierenden Volke in größeren Staaten vor Erfindung des Repräsentativsystems für unmöglich haben halten müssen. Das Beispiel einer rein repräsentativen Regierung, das zum ersten Male von den Amerikanern aufgestellt worden, ist wohl manchmal auch anderswo nachgeahmt worden, wo man eine neue Staatsordnung einführen wollte; aber da die Sache nirgends ungestört und ohne Bekämpfung großer Hindernisse ausgeführt werden konnte, so haben ungünstige Umstände in anderen Ländern fast überall das Mißlingen solcher Versuche zur Folge gehabt, so daß bis jetzt die vereinigten Staaten noch immer als das einzige große Land dastehen, wo die Selbstherrschaft und Selbstregierung des Volks in dem möglichst größten Umfange im Staatsleben sich verwirklicht findet. Zwar rühmen sich auch die Engländer eines self-government; aber sie verstehen darunter blos, daß das Volk durch seine Repräsentation im Hause der Gemeinen einen mächtigen und bedeutenden Antheil an der allgemeinen Regierung im Parlament nimmt, und zugleich in den unteren staatsgesellschaftlichen Kreisen seine Angelegenheiten selbstständig und unabhängig von einer Centralgewalt selbst verwaltet und durch selbstgewählte Localbehörden aus seiner Mitte mit großer Freiheit besorgt. Allein das Parlament, welches den Mittelpunct der Staatsregierung bildet, besteht, neben dem Corps der Stellvertreter des Volks, den Abgeordneten der Communen und Grafschaften, aus einer Erbaristokratie und einem ebenfalls durch Erbrecht die Krone tragenden Könige, und Letzterer hat nicht nur ausschließlich

die ganze Executivgewalt in Händen, ſondern beſitzt ſtaatsrechtlich allein auch noch andere Attributionen der oberſten Regierungsgewalt. Von einer reinen Selbſtregierung der Nation kann alſo nicht die Rede ſein. Noch weniger iſt dieſes in Frankreich der Fall; denn wenn gleich dort das Streben der liberalen Partei ſeit der Julirevolution dahin geht, die Hauptregierungsmacht in der Deputirtenkammer zu concentriren, ſo iſt doch die Gültigkeit von deren Beſchlüſſen von der Zuſtimmung einer anderen Verſammlung, deren Mitglieder nicht das Volk, ſondern der König ernennt, abhängig, und man kann dem Könige ſeine vielen und großen Regierungsprärogativen nicht rauben, ohne die Verfaſſung aufzuheben. In Amerika hingegen iſt die Volksherrſchaft mit keinen ihr fremdartigen Elementen gemiſcht, und die nordamerikaniſche Nation regiert ſich mit Hülfe des Repräſentativſyſtems ſelber im Großen wie im Kleinen, in den allgemeinen Angelegenheiten wie in den beſonderen. Das Repräſentativſyſtem beruht auf dem Grundſatze: Qui facit per alium, facit per se. Wo das Volk durch wirkliche und verantwortliche Abgeordnete ſeiner Wahl handelt, iſt der Erfolg der nämliche, als wenn es in Perſon handelte, und ſo hat es ſich in Amerika auch in der Ausübung gezeigt. In einer demokratiſchen Republik verſteht ſich zwar die Selbſtregierung des Volks ſtets von ſelbſt, da ſie in deren Weſen und Natur liegt; aber rein und unmittelbar vom Volke geübt, würde ſie in einem Lande von ſo großer Ausdehnung, wie die vereinigten Staaten, nicht nur mit den größten Unzuträglichkeiten verknüpft, ſondern auch völlig unausführbar geweſen ſein. Den Nordamerikanern gelang es indeſſen, eine ganz neue Auflöſung der Aufgabe: die Selbſtregierung mit der Demokratie in einem großen Staate, ſelbſt in dem größten, zu verbinden, zu erfinden, nämlich durch Verknüpfung des repräſentativen Princips mit dem föderativen. Die ganze Union ſtellt eine Kette von Selbſtregierungen des amerikaniſchen Volks dar, von der Bundesregierung bis zu den Staatenregierungen, und von dieſen bis zu den Counties-, Cities- und Townships-Regierungen herab, und dann wieder von da herauf. Im freien Amerika ſehen wir die Selbſtregierung des Volks im wahren Sinne des Worts in allen Sphären des öffentlichen Lebens in voller Reinheit verwirklicht. „Il y a des pays," bemerkt Tocqueville, „où un pouvoir, en quelque sorte extérieur au corps social, agit sur lui et le force de marcher dans une certaine voye. Il y en a d'autres où la force est divisée, étant tout à la fois placée dans la société et hors d'elle. Rien de semblable ne se voit aux Etats-unis. La Société y agit par elle-même et sur elle-même. Il n'existe de puissance que dans son sein. On ne rencontre même près que personne, qui ose concevoir et surtout exprimer l'idée d'en chercher ailleurs." In Amerika iſt es das Volk, das durch Repräſentanten aus ſeiner Mitte die Geſetze verfaßt, gibt und ausführt, zugleich die Geſchworenengerichte bildet, welche die Geſetzübertretungen beſtrafen. Es iſt alſo hier wirklich das Volk, welches regiert und ſich ſelbſt regiert. Denn wenn auch

die Form der Regierung repräsentativ ist, so können doch die V
dem ihren populären Ursprung nie verleugnen; sie sind genöthig
Macht zu gehorchen, aus der ihre Auctorität geflossen ist, u
Ansichten, Meinungen und Ueberzeugungen des Volks müssen s
bei der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten geltend machen
erblicken wir den großen Grundsatz, daß ein civilisirtes Volk vo
lionen die Fähigkeit habe, sich selbst zu regieren, dessen Realisir
der alten Welt für unmöglich gehalten ward, in der neuen
Und selbst wenn heute oder morgen in Nordamerika eine Mer
ausbräche — wozu es wohl dort am Wenigsten den Anschein
und die Selbstregierung zu Grabe ginge — was kein Nordam
besorgt —: immer bleibt es nunmehr eine historische Thatsache,
halbes Jahrhundert hindurch eine große Nation sich selbst regie
Und bis man den Beweis zu führen im Stande ist, daß die
regierung die Ursache der Unmöglichkeit des Bestehens der in d
einigten Staaten gegründeten öffentlichen Ordnung sei, wird
selbst eine Staatsumwälzung dort die Gesundheit des Grundsat
zu beeinträchtigen vermögen, daß dem Menschengeschlechte die
gung zur Selbstregierung nicht abzusprechen. „Nachdem die al
merwelt der Fortdauer unwerth worden," schrieb Johannes
Müller im Jahre 1807 an Windischmann*), „hat der
die Völker Europas lange mit schulmeisterischer Zucht gegängel
sind ihm endlich entwachsen und haben als Jünglinge (doch
Königen und Hofmeistern) viel toll Zeug getrieben." In der
Welt aber hat man die Staatsgesellschaft anders eingerichtet als
alten. Das Bevormundungsprincip von Oben herab ist dort
aufgegeben, und an dessen Stelle ist die Selbstregierung des Vo
treten. Die Amerikaner wollten keine Herren über sich haben,
ihr eigener Herr sein und immerdar bleiben, und sie glaubten
Minderjährigkeit entwachsen, keiner Vormünder zu bedürfen
Besorgung ihrer eigenen Angelegenheiten. Allein nirgends in de
— selbst England nicht ausgenommen — ist auch die Liebe
abhängigkeit und Selbstständigkeit schon bei den Individuen so ben
wie in Amerika, und diese nämliche Neigung charakterisirt auch die
Gemeinwesen. Sie wollen sich alle selbst regieren durch Männ
Wahl aus ihrer Mitte, von der untersten Stufe des staatsgesell
chen Lebens bis zur höchsten, und jede Commun und Corporati
det für sich eine sich selbst regierende Republik, analog der
gemeinde, nicht durch mechanische Mittel, sondern, wie Glieder
großen organischen Körpers, zu höherem Ganzen und zu höhern
heiten verknüpft. Der freie Nordamerikaner trägt in der Tha
der Engländer, mit seiner Achtung für das Gesetz, mit seiner A
sich von Gesetzen und nicht von Menschen regieren zu lassen
Princip des self-government schon von Natur in sich, und das

*) Johannes von Müller's sämmtliche Werke Bd. XVII.

Erfolg, den dieſes politiſche Syſtem in den vereinigten Staaten
t hat, wo der engliſche Volksſtamm ſich ganz nach ſeiner Natur
ohne alle äußere Hinderniſſe entwickelt hat. Andere Nationen, die
den oder ſeit Jahrhunderten daran gewöhnt ſind, Menſchen, durch
das Geſetz perſonificirt ſein ſoll, zu gehorchen, und ſich von den-
leiten zu laſſen, welche daher die Machthaber mehr reſpectiren
n todten Buchſtaben der Geſetze, ſind freilich zu einem ſolchen
overnment, wie es in Amerika beſteht, nicht tauglich, und es be-
ei ihnen, um dazu zu gelangen, erſt einer totalen und radica-
mkehrung aller Anſichten von dem Regierungsweſen, mithin der
ung von einer Menge von Vorurtheilen, worin ſie aufgewachſen
rzogen ſind. Die Nordamerikaner aber haben ſich eben ſo fähig
ürdig bewieſen, ſich ſelbſt zu regieren, und man kann den ſocialen
n und Einrichtungen, wodurch eine kleine Anzahl unternehmender
ler zu einer großen, reichen und mächtigen Nation herangewach-
, ſeine Bewunderung nicht verſagen.

Es ſtimmt ſowohl mit dem geſunden Menſchenverſtande als mit
türlichen Gerechtigkeit überein — urtheilen Nordamerikas Staats-
e — daß den Mitgliedern einer Geſellſchaft, und ſonach auch
politiſchen, das Recht zuſtehe, über ihre gemeinſamen Angelegen-
in letzter Inſtanz ſelbſt zu entſcheiden, und wenn die Geſellſchaft
, wird ſie ſich dieſes Recht auch nicht nehmen laſſen. Das gilt
o wohl von der ganzen Staatsgeſellſchaft als von jeder Commu-
n derſelben. Hierauf beruht das Recht der Selbſtregierung, das
zu einer Staatsgemeinde conſtituirten Volke anklebt. Die Auf-
iner aufgeklärten Staatskunſt iſt demnach, diejenige Regierungs-
zu entdecken, welche am Beſten die Anerkennung und Ausübung
m Volke zuſtehenden Selbſtregierung mit der Sicherheit ihres
des und für die Erreichung der ſtaatsgeſellſchaftlichen Zwecke ver-

Die Monarchie, Theokratie, Ariſtokratie, die gemiſchten Re-
gsformen und was ſonſt noch für andere Regierungsarten jemals
n und verſucht worden ſind, müſſen, in ſo fern ſie auf irgend
Weiſe zu vertheidigen und zu rechtfertigen ſind, als eben ſo viele
dene Auflöſungen dieſer einen großen Aufgabe angeſehen werden;
ur in der Demokratie mit der Volksſouveränetät als Grundlage
ie hoffen dürfen, eine vollſtändige Löſung zu finden, und eine
hat ſie in Amerika gefunden. „Die Vorzüglichkeit des dort ver-
ten Regierungsſyſtems muß theoretiſch Jedem einleuchten," ſagt
tt, „und braucht bei uns wenigſtens nicht erſt dargethan und
n zu werden. Denn es iſt ein mit der Vernunft und dem ge-
Rechte ſo vollkommen in Einklang ſtehender Grundſatz, daß es
n Tollheit als an Irrthum grenzen würde, im Allgemeinen zu
t, daß die politiſchen, ökonomiſchen, religiöſen und anderen An-
heiten jeder Geſellſchaft unter der gemeinſchaftlichen Aufſicht und
) aller Mitglieder ſtehen müſſen, und nicht von einem Fremden
nem der Geſellſchaft nicht Angehörigen oder von Einem oder

Mehreren aus derselben, mit Ausschluß der Uebrigen besorgt u
walter werden sollen. Wird aber von Politikern der alten Wel
gen behauptet, daß dieser Grundsatz, so wahr er auch in jeden
ren Falle sein möge, in der Anwendung auf die Regierung
Staates falsch sei, daß sich vielmehr in jedem Staatsvereine Ei
Mehrere befinden, die von der Natur oder vom Himmel m
Rechte begabt seien, den Angelegenheiten der Uebrigen vorzustehen
liegt jenen Politikern ob, den Beweis ihrer Behauptung zu
und uns in jedem Volke dieses zur Regierung und Herrschaft be
Geschlecht zu zeigen, welches mit Kronen auf den Häuptern und
tern in den Händen geboren wird. So lange dieses nicht g
kann, so lange die Menschen politisch frei und gleich geboren
wird man es uns Amerikanern nicht verargen, die Selbstregier
Volks, als leitenden Grundsatz unseres Staatswesens, für wa
nur, sondern, wie es in unserer Unabhängigkeitserklärung he
selbstbeweisend zu halten." So verschieden auch die Regierun
ihren Formen sein mögen, bemerkt ein anderer nordamerikanisch
blicist, so kann man sie doch in dieser Beziehung in zwei Ha
theilen. Entweder nämlich regiert sich die Nation durch ein R
tationssystem, wie in den vereinigten Staaten, oder sie wird
durch eine Partei, welche unterschiedene Interessen von denen
tion hat. Es kommt im letzten Falle wenig darauf an, daß dies
nur aus einer kleinen Zahl von Personen oder aus blos einer
besteht. Darum ist nicht weniger wahr, daß im ersteren F
Wille der Nation das bewegende Princip der Regierung ist,
sich der gesetzgebenden und ausführenden Gewalt nur als Werk
dient zur Vollführung des Nationalwillens, während im zweiten F
bewegende Princip nur das Interesse der dominirenden Partei i
geht lediglich durch die Furcht vor dem Widerstande, den di
der Nation ihr entgegensetzen kann. In dem einen Falle
Regierung das treue Organ der Interessen des Volks; in de
ren ist sie zusammengesetzt aus Personen, welche die Gewalt i
den haben ohne den Willen des Volks, und sie müßten vollko
Wesen als menschliche sein, um ihren Leidenschaften nicht au
der Masse des Volks Genüge zu thun. Es beruhen diese D
nicht auf dieser Theorie; auch in der Praxis unterscheiden
beiden oben charakterisirten Regierungsarten wie Licht und
In den civilisirteren Monarchieen des Abendlandes, wo der
nicht durch nackte Gewalt herrschen kann, bedarf er kün
Mittel, um seine Auctorität zu behaupten, als in den Morgen
Er verbindet sich mit den Chefs der Nation, den Notabilit
Landes, welche die öffentliche Meinung leiten, und mit der di
sen regierenden Geistlichkeit und zieht beide in sein Interesse,
ihrer Hülfe die große Masse zu regieren. Die combinirten I
des Fürsten und der privilegirten Classen werden dann das b
Princip der Regierung. Es entstehen staatsgesellschaftliche

wo die höheren Claſſen auf Koſten der unteren zahlreichſten Volksclaſſen leben und ſich bereichern, und ein Alles bevormundendes, die individuelle Freiheit untergrabendes und das öffentliche Leben vernichtendes Beamtenregiment. In den ſogenannten repräſentativen Monarchieen, wo Ständeverſammlungen oder Kammern, und durch dieſe mittelbar das Volk, Theil an der Regierung, wenigſtens an der Geſetzgebung nehmen, hat die öffentliche Meinung ein künſtliches Organ, wodurch ſie auf die Regierung wirken kann. Aber von allen Regierungsarten iſt die, welche wir in den vereinigten Staaten haben, die einfachſte und natürlichſte, weil ſie kein fremdartiges Element in ſich hat, kein dem Volke entgegengeſetztes oder feindliches Princip zuläßt. Den Nationalwillen zum Vorſchein zu bringen und darnach zu handeln, iſt hier der Zweck aller politiſchen Inſtitutionen. Das Intereſſe der großen Menge iſt das active Princip des amerikaniſchen Gouvernements. Da daſſelbe die moraliſche und phyſiſche Kraft der Nation repräſentirt, ſo bedarf es keiner einzelnen Claſſen der Geſellſchaft zu ſeiner Stütze. Da es das Organ des Volks iſt, ſo iſt es keiner ſtehenden Armee benöthigt, um ſich gegen das Volk zu vertheidigen. Es hat ganz die Würde eines Weiſen, der keinen Angriff gegen ſeine Perſon zu fürchten hat, weil er ohne Feinde iſt. Es braucht ſich auch der Religion nicht zu einem politiſchen Werkzeuge zu bedienen; es begünſtigt keine Claſſe der Staatsgenoſſen, keinen Stand, keine Secte auf Koſten der Uebrigen; die öffentliche Meinung iſt das bewegende Princip aller ſeiner Maßregeln. — In Amerika ſind in der That alle Parteien darin einig, der dort beſtehenden Selbſtregierung des Volks bei Weitem den Vorzug vor jeder anderen Ordnung der Dinge zu vindiciren, in welcher Perſonen in einer vom Volke unabhängigen Stellung die Regierung führen und die öffentlichen Angelegenheiten, die res publicas, leiten. Während in Deutſchland ſich Staatsgelehrte von Ruf, wie Pölitz, abgemühet haben, in weitläufigen Abhandlungen zu erweiſen, daß wohl allerdings Alles für das Volk geſchehen ſollte, aber nichts durch das Volk, ſieht man im freien Amerika Alles durch das Volk geſchehen, und die Amerikaner ſich bei ihrer Volksregierung ſo wohl befinden, daß Keiner die Luſt haben dürfte, die Selbſtregierung des Volks gegen irgend eine andere Regierung zu vertauſchen. Auch iſt man in der neuen Welt der Meinung, daß kein Staatsweſen eine ſichere Bürgſchaft darbiete, da darin Alles für das Volk geſchehe, wo Andere als Männer von des Volkes freier Wahl und aus ſeiner eigenen Mitte die Regierenden ſind, und die Erfahrungen in der alten Welt haben die Amerikaner in dieſer Meinung beſtärkt. Eine Schilderung der wohlthätigen politiſchen Wirkungen der Selbſtregierung des Volks in allen Kreiſen des ſtaatsgeſellſchaftlichen Lebens in den vereinigten Staaten gibt Tocqueville in ſeinem trefflichen Werke über die nordamerikaniſche Demokratie. Derſelben ſchrieb auch Jackſon in ſeiner Botſchaft an den Congreß im Jahre 1835 den beiſpielloſen Aufſchwung und das blühende Gedihen der vereinigten Staaten zu. „Die Laufbahn der Freiheit,“

sagte er, „liegt vor uns, und in der Vergangenheit liegt ein U
pfand, daß, wenn wir uns nur selbst treu bleiben, die Zukunft
rer friedlichen und ununterbrochenen Verfolgung dieser Bahn kein
fürchtenden Hindernisse entgegensetzen kann. Den erfreulichen Ausst
in unsere inneren Angelegenheiten droht keine Störung, welche
weichen müßte vor dem Geiste der Eintracht und des Wohlwollens,
die Masse des Volks auf allen Seiten und unter all' ihren mann
tigen Interessen und Bestrebungen so fühlbar durchweht. Laßt
sorgfältig über die Erhaltung jener Ursachen wachen, von denen
Trefflichkeit und der Festbestand unseres glücklichen Regierungssy
abhängen. In anderen auf den Volkswillen gebauten Staatsordnun
deren Beispiel uns die Geschichte aufstellt, war es innere Zwiet
welche die Hoffnungen der Freiheitsfreunde leider so oft zerstörte.
socialen Elementen, die, gegen äußere Gefahr vereint, stark und
reich waren, mißlang die schwierige Aufgabe, ihre eigene innere Or
sation geeignet durchzuführen, und so unterlagen die großen Prin
der Selbstregierung. Hoffen wir zuversichtlich, daß diese Mahnun
Vergangenheit von dem Volke der vereinigten Staaten nie ver
werde; daß das leuchtende Zeugniß, welches unsere Geschichte den
ßen Menschenfamilie von der Möglichkeit und den Segnungen
freien republicanischen Regierung vor Augen stellt, in aller Fo
seine Bekräftigung finden werde."

Die vortheilhaften politischen Wirkungen einer auf rein pop
Grundsätzen beruhenden Verfassung und eines dieser entsprechende
gierungswesens offenbaren sich auch durch eine Erscheinung im am
nischen öffentlichen Leben, die wohl verdient, daß wir einen Aug
noch besonders mit unseren Betrachtungen dabei verweilen — ich
die so allgemeine und in einem so hohen Grade in den verei
Staaten bemerkbare Gesetzesherrschaft. Die Herrschaft de
setze so viel wie möglich an die Stelle der Herrschaft der Mensch
setzen, ist seit jeher das Streben der Gründer freier Verfassunge
wesen; aber man kann wohl behaupten, daß dieses Ziel noch nie
so erreicht worden ist, wie im freien Amerika. Es setzt eine stete
Ehrerbietung vor dem Gesetze eben sowohl bei den Regierenden a
den Regierten voraus, die, der Natur der Verhältnisse nach, vie
nur in einem wohlgeordneten demokratischen Gemeinwesen wird e
tet werden können. Ein Republicaner, bei dem Staat und
Regierung und Nation so wenig getrennt sind, wie in Nordam
der jeden Tag in den verschiedensten Angelegenheiten aufgefordert
zu verwalten, zu richten und überhaupt das Gesetz zu handhaben
wir Gesetze für größere oder kleinere Kreise zu geben — der ist mi
Idee der Nothwendigkeit der Gesetze und des Rechts für das Be
der Gesellschaft so vertraut, daß er es nicht so leicht, wie das b
manchen anderen Regierungsformen der Fall ist, als etwas von
der Hand Aufgelegtes ansieht, dem man, wo nur immer möglich,
zu entziehen suchen müsse. Auf der anderen Seite kann blos

ein, wahrhaft verantwortliche Machthaber, nicht gleich permanente unverantwortliche, die Neigung anwandeln, sich über die Gesetze, zum Hüter sie sein sollen, hinwegzusetzen; vielmehr beruht ihr Ansehen auf ungetrübter Aufrechthaltung der bestehenden Verfassung und Gesetze. In der That stimmen die Zeugnisse aller Reisebeschreiber darin überein, daß, was in allen Theilen der vereinigten Staaten gleichförmig wahrzunehmen, der ungemein große Respect vor dem Gesetze ist. Dieser Respect, berichtet Dr. Lieber in Boston, kommt mir dort größer vor, als sonst irgendwo in gegenwärtiger Zeit, und nähert sich jener Gesetzesachtung, die sich in den besten Zeiten der römischen Republik gezeigt hat, mehr als sonst etwas, was ich in der Geschichte kenne. Die Engländer scheinen mir in dieser Hinsicht den Amerikanern noch am Nächsten zu stehen. Wenn auch hier und da, wie z. B. in den großen volkreichen Städten manchmal öffentliche Friedensstörungen und Volksaufläufe vorkommen, deren Theilnehmer sich vorübergehend zu ungesetzlichen Handlungen verleiten lassen, so gehört doch hohe Verehrung des Gesetzes zu den Charakterzügen der Nordamerikaner, welche von den Engländern mit deren Institutionen auf sie vererbt ward. Die Bewohner der vereinigten Staaten, schreibt Francis J. Grund, unterwerfen sich williger den Gesetzen und den zu deren Schutze gefällten Urtheilssprüchen, als irgend ein anderes Volk. Diese Gesetzesehrerbietung ist so groß, daß die angesehensten und reichsten Bürger immer ein Beispiel unbedingter Unterwerfung unter die vom Volke eingesetzten Behörden liefern. Es würde das souveräne Volk selbst sein, das Verhöhnung erlitte, wenn die von ihm eingesetzte Regierung bekämpft würde. In einer sich selbst regierenden Demokratie, wie die amerikanische, ist indessen die Gesetzesherrschaft schon an und für und abgesehen von dem eigenthümlichen Charakter des Volks, sehr natürliche Erscheinung. Denn das Volk gehorcht da stets nur den, die es sich selbst gegeben hat. Man rühmt mit Recht, bemerkt Tocqueville, den Gehorsam, welchen die Amerikaner den Gesetzen beweisen; man darf gleichwohl nicht übersehen, daß in Amerika die Gesetze vom Volke und für das Volk gemacht werden. Das Gesetz daher dort denen günstig, die überall anderswo, wo die Gesetzgebung vorzugsweise den Vortheil einer Minderzahl im Auge hat, das Interesse haben, die Gesetze zu verletzen, nämlich der großen Masse. Ein der Mehrzahl nachtheilig erscheinendes Gesetz würde in die Länge nicht gegeben werden können. Wenn das Volk in anderen Ländern den Gesetzen Gehorsam leistet, dann geschieht es blos entweder, weil man ihm vorzuspiegeln weiß, daß sie den Interessen der Mehrheit angemessen, oder aus Furcht, weil das Volk weiß, daß Machthaber Mittel genug in Händen haben, es dazu zu zwingen. In welchem Falle allerdings eine Gesetzesunterwürfigkeit Statt hat, eine erzwungene und keine freiwillige, wie in Amerika. In den vereinigten Staaten, wo die Gesetze, in Folge der Herrschaft des demokratischen Princips, allezeit im wirklichen oder eingebildeten Inter-

esse der großen Mehrheit der Bürger abgefaßt werden, könnte es
stens eine Minorität geben, die vielleicht nicht bei deren treuer
achtung und Befolgung ein Interesse hätte. Die Vermögenden
Reichen könnten nämlich in einer Gesetzgebung, die das Wohl
großen Haufens bezweckt, wohl manche Nachtheile für sich
Allein Mißachtung der Gesetze ist immer weit weniger von Seiten
zu besorgen, welche etwas haben, als von denen, die nichts h
In civilisirten Staaten pflegen Alle, welche etwas zu verlieren h
mehr oder weniger für die Erhaltung der bestehenden gesetzlichen
nung zu sein. Die europäischen Staatsgesetzgeber haben dann
jeher in der Classe der Eigenthümer und Wohlhabenden eine H
stütze der Gesetze, als natürlichen Vertheidigern derselben, gesucht,
um dieses Stützpunctes noch gewisser versichert zu sein, haben
gemeiniglich besonders begünstigt. In Amerika, wo diese Min
mit keinen Vorrechten bekleidet ist, und daher den Einfluß nicht g
machen kann, wie in Ländern, wo sie eine von den Gesetzen
kannte politische Macht besitzen, würde sie indessen den Gesetzen u
einer unmächtigen Stütze dienen können, weshalb man dort eine b
auf der breiten Basis der Mehrzahl der Staatsbürger hat suchen
sen. Man findet aber, daß bei den Nordamerikanern Achtung
den bestehenden Gesetzen in allen Classen der Gesellschaft anzu
ist. Denn die Wenigen, die allenfalls aus einem Sonderinteresse
Abneigung gegen dieselben haben könnten, werden durch ihren Ruh
benden Charakter, so wie durch ihre Stellung in der demokrat
Gesellschaft angetrieben, sich die Unverletzbarkeit der Gesetze ang
sein zu lassen. Und das amerikanische Volk befleißigt sich eines
brüchlichen Gehorsams gegen die Gesetze nicht blos, weil sie sein
Werk sind, sondern auch weil es ja immer von ihr abhängt, au
fassungsmäßigem Wege sie zu modificiren und abzuändern, wen
Erfahrung Mängel in denselben an den Tag bringt und sich ihr
zuträglichkeit ergeben sollte. Es unterwirft sich denselben alsdan
einem Uebel, das es sich selbst aufgelegt hat, dasselbe jedoch n
vorübergehend betrachtend. Wie ganz anders verhält es sich d
mit der Unterwerfung des Volks unter die Gesetze in Staaten
eine von jenem unabhängige Macht diese dictirt! Oft erschein
Gesetze da dem Volke als ein ihm blos aufgedrungenes Werk, i
ches es sich nur fügt, weil es muß. Welch' eine Menge kostsp
Einrichtungen und Zwangsanstalten bedarf es [illegible] in den Länder
alten Welt, um die Gesetzesherrsch[illegible] bürger
doch wird durch alle diese künstli[illegible]
unvollkommen erreicht. In de[illegible]
deten öffentlichen, bewaffneten [illegible]
entbehrlich und überflüssig, ind[illegible]
selben ist, und die Staatsgesell[illegible]
same Schutzwehr für die Au[illegible]
tant des Etats-unis," [illegible]

eint de vue d'un contrat, dans lequel il aurait été partie. Il
nnet non seulement comme à l'ouvrage du plus grand nom-
, mais encore comme au sien propre. On ne voit donc pas
Amérique une foule nombreuse et toujours turbulente, qui,
eint la loi comme un ennemi naturel, ne jette sur elle que des
ds de crainte et de soupçons. Il est impossible au contraire
ne point apercevoir que toutes les classes montrent une grande
ance dans la législation que régit le pays, et ressentent pour
une sorte d'amour paternel."

Neben der Herrſchaft der Geſetze hat ſich in Amerika die öffentliche Meinung einen mächtigen Thron erbauet, einen mächtigeren in irgend einem Reiche der Erde. Sie iſt die Königin, der Alle Regierer und Regierte — huldigen, auf deren Stimme Jeder ht, deren Ge- und Verbote, gleich denen eines gewaltigen Herr- respectirt werden, und die einen großen Einfluß übt ſowohl auf politiſchen Verhältniſſe als die ſocialen. In einer demokratiſchen Politik, wie die amerikaniſche, aber iſt es die Mehrheit, der die Ent- ung in Sachen der öffentlichen Meinung gebührt und der ſich die Minderzahl, mag ſie auch abweichend oder verſchieden denken, unter- fen muß. Alles wird daher darauf ankommen, daß die Meinung Mehrzahl durch richtige Leitung oder durch eigene Einſicht vor ungen bewahrt werde. Daher liegt möglichſte Verbreitung der ung, Aufklärung und Kenntniſſe unter allen Claſſen der Bürger in der Politik einer Demokratie. Die Amerikaner erkennen die lichkeit, ja Nothwendigkeit einer ſolchen Herrſchaft der öffentlichen ung in einem freien Gemeinweſen; tadelnde Stimmen über die- werden nur in ſo fern vernommen, als ſie oft bis zu einer un- lichen Einmiſchung in an ſich ganz unſchuldige Dinge, die aber mittelbar mit der Unabhängigkeit der Handlungen und Denkungsart Jeden in nahem Zuſammenhange ſtehen, geht. Der beurthei- , anregende, richtende Einfluß der öffentlichen Meinung, bemerkt ppe, iſt unſtreitig von heilſamer Einwirkung auf die äußere Sitt- eines Landes. Die große Gleichgültigkeit, welche vorzüglich die n-Stände in den meiſten europäiſchen Ländern gegen die Lebens- der einzelnen Glieder ihres verſchiedenen Umganges zu äußern n, ſo lange als der äußere Schein irgend gewahrt wird — dieſes gewiß keine poſitiv heilſame Wirkung auf das geſellige Leben aupt haben, wenn auch ein ſolches unbekümmertes Benehmen in bung auf Andere auch keine ſchädliche poſitive Wirkung haben

Allein auf der anderen Seite muß die geſellige Freiheit beein- igt werden, wenn man, wie in Amerika, in ſeinen Beſchäftigungen, ner Lebensweiſe, ſelbſt ſogar in der Anwendung ſeiner Zeit ſich hängigkeit von der öffentlichen Meinung befindet. „Diejenigen n gleichwohl irren," ſetzt jener amerikaniſche Schriftſteller hinzu, geneigt ſein könnten, dieſe Erſcheinung aus dem Geiſte der De- ie herleiten zu wollen. Denn wäre das demokratiſche Princip

daran Schuld, dann würden dergleichen Eingriffe in die Freiheit bei deren Thun oder Lassen von den unteren Volksclassen a Es ist vielmehr eine Art Kastengeist, der die Handlungen der vor den Richterstuhl seiner vorgefaßten Meinungen zieht, Jed hören will, sich nach eigenem Gutdünken zu benehmen, ver verlangt, daß er in dem Kreise, wohin er einmal gehört, ve scheuend umblicke, um ja nichts vorzunehmen, was in demselben len könnte, der sogar Jedem vorzuschreiben sich anmaßt, was oder lassen soll. Es wäre wahrhaft thöricht, für ein solches S die hochtönenden Namen eines demokratischen oder republi Verfahrens mißbrauchen zu wollen; denn ein solches erfordert umgekehrt, daß in jedem Einzelnen die persönliche Freiheit ge dingt geachtet werde, so lange sie dem öffentlichen Wohle kein niß in den Weg legt. Das müßte ein äußerst unselbstständig freier, zur Unterwürfigkeit geneigter Mensch sein, der als Mey vorher bei seinen sämmtlichen Nachbarn um ihre Zustimmung wollte, bevor er es wagte, nach eigener Gewohnheit und Ne zu Werke zu gehen. Es ist nichts weiter als unberufene Einm sucht, und keine noch so spitzfindige Schutzrede ist im Stand einen anderen Namen die Sache zu beschönigen. Sie führ daß solche, welche einen großen Werth darauf setzen, in ihr bung in einem vortheilhaften Rufe zu stehen, unter solchen U ihre Zuflucht nicht selten zu Täuschungen und zur Heuchelei müssen. Der Amerikaner ist stolz auf seine Freiheit, auf die sellschaftlichen Vorzüge, die sein Land vor andern voraus doch lebt er in weit größerer Abhängigkeit von den Meinungen als ein Franzos oder Deutscher. Das ist allerdings Thatsach Theil mag diese Erscheinung aus dem Mangel an noch zur hinlänglich vorgeschrittener geselliger Bildung zu erklären, aber mag doch auch ein Grund derselben sicherlich darin zu suchen man unter einer demokratischen Verfassung ohne Vergleich Meinung seiner Mitbürger zu berücksichtigen hat, als unter deren Verfassung. Indessen haben allezeit die Sitten einen den Einfluß auf die Bildung der öffentlichen Meinung; verän dieselben in geselliger Hinsicht, dann kann es nicht fehlen, die Ansichten über gesellige Freiheit einen Wechsel erfahren. Amerikaner dürfte sich alsdann der Geschmack der Kleinstädte um das Thun und Treiben, die Lebensweise und die Gewohnh Nachbarn vielfältig zu bekümmern, verlieren, und die öffentli nung sich mehr darauf beschränken, von den Handlungen der vorzugsweise das in den Bereich ihrer Beurtheilung und Kritik was mit dem öffentlichen Wesen in Beziehung steht. Sol winkelartige Sitten, bei denen die Gesellschaft sich's zur eifrige macht, Alle bis in den häuslichen Kreis des Familienlebens sichtigen, passen nur in das puritanischen Gemeinwesen der N sieder, welche die kirchliche Zucht auf alle besondere

chen ausdehnten und dazu beigetragen haben, daß die Thätigkeit der öffentlichen Meinung in Amerika diese Richtung annahm. Gleichwohl nicht zu verkennen, daß das mächtige Censoramt, welches in den vereinigten Staaten das Publicum über das Thun und Lassen der Individuen übt, auch viele gute, dem Gemeinwohle ersprießliche Seiten t, obwohl nicht zu leugnen ist, daß es häufig zu weit geht. Viele eben unter diesen Umständen sicherlich Manches thun und unterlassen, ß sie nicht gethan oder unterlassen haben würden, hätten sie die einung ihrer Mitbürger nicht zu beachten gehabt. Die Machtmenen in anderen Ländern insbesondere würden gewiß ganz anders sich agen, könnten sie nicht ungestraft sich über die öffentliche Meinung wegsetzen. Ich für meinen Theil möchte es wenigstens immer vorhen, in einer Gesellschaft zu leben, in welcher Jeder sorgfältig zu meiden sucht, der Meinung seiner Mitbürger einen Anstoß oder ein gernniß zu geben, als in einer solchen, wo Keiner bei seinen Handgen darauf Rücksicht zu nehmen braucht, was Andere von ihm denn und urtheilen. In einem republicanischen Gemeinwesen steht überall die Sittlichkeit seiner Glieder in so innigem Zusammenhange mit ssen Wohle und Erhaltung, daß Gleichgültigkeit der Bürger in dieser eziehung höchst verderblich werden könnte. Es wäre daher nichts niger als wünschenswerth, wenn in Amerika die öffentliche Meinung völlig aufgäbe, auch die moralischen Handlungen der Bürger ihrem chterstuhle zu unterwerfen. Hier erscheint es nöthiger als anderswo, ß die Stimme der öffentlichen Meinung, selbst bei Beurtheilung der andlungen von Privaten, als Correctiv in Ansehen, Kraft und Wirksamkeit verbleibe, weil da gar Vieles von Oben herab weder ge- noch eboten werden kann, wie in Staaten mit einem Volksbevormundungsregiment. Und jedenfalls ist eine Art Inspection und Controle, elche die Gesellschaft über das Benehmen und Betragen ihrer Mitglieder führt, die selber Einfluß auf deren Meinungen und Ansichten üben können, sowohl dem Charakter als den Folgen und Wirkungen nach, doch etwas ganz Anderes, als jene Aengstlichkeit, womit in China und Japan, den Musterreichen des Bevormundungsregime, über die strenge Beobachtung starrer stabiler Gebräuche gewacht wird, und jene polizeiliche Beaufsichtigung, welcher der Chinese und Japanese bei jedem seiner Schritte unablässig unterworfen ist. In einer demokratischen Republik, wie die amerikanische, ist es völlig in der Ordnung, daß Jeder die Volksstimme gehörig respectirt, und die öffentliche Meinung sich dort auch nie aufhören, ihre Herrschaft über viele Dinge zu erstrecken, die in anderen Ländern dem Gutdünken der Einzelnen überlassen sind. Und wenn der Volksmeinung in Amerika eine gute und verständige Richtung verliehen wird, was bei fortschreitender Volksbildung gewiß zu hoffen ist, dann werden auch von selbst die Klagen sich mindern, die jetzt noch vielfältig über die übertriebene Einmischung des Volks in die Privathandlungen der Individuen gehört werden. Mit Argusaugen, bemerkt Grund, wacht in den vereinigten Staaten die öf-

fentliche Meinung über Worte und Handlungen, nicht blos d
cher, sondern auch Privatpersonen. Die Lasterhaftigkeit ist dah
nöthigt, sich wenigstens zu verstecken, und was auch die geheimen
den Einzelner sein mögen, öffentlich dürfen sie es nicht wagen, d
setze der Sittlichkeit zu verletzen. Da nur die öffentliche Uebert
der Gesetze vor das Forum der Gerichte gehören kann, so ist es
lich, daß eine andere Macht in der Gesellschaft vorhanden und n
ist, um die öffentliche Sittlichkeit gegen den verderblichen Einfl
bösen Beispiels zu hüten, und dadurch, daß sie das Laster zwing
zu verkriechen, die Gesellschaft vor der Gefahr der Ansteckung b
Hierin besteht die eigentliche Gewalt und der segensreiche Einfl
öffentlichen Meinung in Amerika. Sie wird zum mächtigen
samen Polizeiagenten der Sittlichkeit und Religion, welcher nic
die Schuldigen vor Gericht führt, sondern auch das Verbrech
Keime erstickt. Das ganze Volk der vereinigten Staaten ist versa
zum permanenten Geschworenengericht, um da sein „Schuldig"
„Nichtschuldig" über die Handlungen der Bürger auszusprechen, un
seinem Ausspruche gibt es keine Appellation. Die öffentliche M
kann allerdings manchmal ungerecht sein, aber nicht leicht di
es immer und sie schlägt keine Wunden, die sie nicht wieder zu
vermöchte. Eine überaus heilsame Wirkung der Macht der öffen
Meinung besteht in Amerika auch darin, daß die Furcht vor de
hinreicht, gar viele Gesetze und Verordnungen, Ge- und Verbo
Behörden dort entbehrlich und überflüssig zu machen, womit si
Staats- und Localauctoritäten in europäischen Ländern besassen u
So sieht man z. B. in den Staaten der alten Welt manche Reg
darauf bedacht, zur Beschützung der Sittlichkeit Strafen gegen di
fasser oder Verleger sittenloser Schriften zu verhängen. In de
einigten Staaten gibt es keine Gesetze gegen die Abfassung, den
und den Verkauf von dergleichen Schriften, und es wird auch Ni
mit einer Strafe deshalb bedroht. Aber Niemand ist auch ve
Druckschriften der Art herauszugeben und zu verbreiten. Er la
gar nicht wagen; er würde auch eben so wenig Käufer und Le
den. Auf ähnliche Weise wirkt in hundert anderen Fällen die
derstehliche Macht der öffentlichen Meinung überaus heilsam. Ih
ner befindet sich so hoch gestellt, daß er die Stimme derselben n
ten könnte. Eben so wie die Regierten, horchen auch die Regie
auf dieselbe. In Amerika steht darum die Gesetzgebung stets in
einstimmung mit der öffentlichen Meinung. Denn keine gesetz
Behörde unternimmt es hier, irgend ein Gesetz in Vorschlag zu
gen oder zu erlassen, welches die allgemeine Volksstimme gegen si
In keinem Lande der Erde ist die Regierung so sehr der steten
druck der öffentlichen Meinung, wie im freien Amerika.

Das leitende Princip in allen staatsgesellschaftlichen Einrich
in der neuen Welt, das darum auch manchmal als oberster Ca
der amerikanischen Verfassung bezeichnet worden ist, aber ist das

der individuellen Freiheit. Dieses verlangt, daß jedes einzelne Individuum, jeder Bürger, thun und lassen kann, was er will, sobald dadurch kein Anderer beeinträchtigt ist oder wird, und um Letzteres zu verhüten, dazu sind dort die Gesetze. Aus demselben Princip folgt, daß jede Gesellschaft, in welche die Individuen sich vereinigen, sei sie politischer oder religiöser Art, folglich auch jede Corporation, jede Gemeinde, jeder einzelne Staat in der Union in seinem Innern und nach Außen thun und lassen können, was sie wollen, sobald dadurch kein anderes Glied des Staates oder der Union eine Beeinträchtigung erleidet. Gleichermaßen genießt jede Religionsgesellschaft, jede einzelne Kirche die höchste individuelle Freiheit; nur darf sie nicht andere neben ihr bestehende Religionsgesellschaften oder Kirchen beeinträchtigen wollen. Zuvörderst ist daher jeder einzelne Bürger in den vereinigten Staaten unter den angegebenen Bedingungen frei, selbstständig, unabhängig, souverän; nächstdem jeder Staat, so weit die Vereinigung der Individuen, aus denen derselbe besteht, ihm ihre Souveränetätsrechte überträgt, und endlich die Union, so weit die einzelnen Staatsgesellschaften, aus denen dieselbe zusammengesetzt ist, ihr einen Theil ihrer Rechte übertragen. Die Unionsregierung hat daher kein Recht, etwas gegen den Willen eines einzelnen Staates durchzusetzen, außer so fern die übrigen sich vereinigen, die Annahme irgend einer Maßregel von demselben zu verlangen. Eben so hat weder die allgemeine Regierung noch die Locale eines Staats ein Recht, irgend ein Individuum zu nöthigen, etwas zu thun oder zu lassen, außer so fern alle übrigen Individuen oder die Mehrzahl derselben sich vereinigen, dieses zu verlangen. Keine politische Verfassung in der Welt garantirt die Freiheit der Individuen so sehr, wie die nordamerikanische. In England hört man oft die Meinung aussprechen, die englische Nation sei die freieste auf der ganzen Erde. Die freien Nordamerikaner geben gleichwohl dieses keineswegs zu, sie vindiciren sich vielmehr in Beziehung auf den Besitz und Genuß staatsbürgerlicher Freiheit einen Platz noch vor den freien Engländern. In der That können die Bürger der vereinigten Staaten sich dieser auch in einem höheren Grade rühmen als die meisten Engländer. Denn in England hat das Princip der individuellen Freiheit durch die doppelte Aristokratie des Erbadels und des Geldes Beschränkungen erlitten, die den größten Theil des Volks — die Landleute (labourers) und die Fabrikarbeiter — in einen Zustand von Unfreiheit versetzt und die große Masse der Bevölkerung zur Unselbstständigkeit und Abhängigkeit herabgedrückt haben, während alles Vermögen an Land und Capital in den Händen einer Minorität vereinigt ist. Die englische Freiheit, zumal die politische, ist eigentlich blos für die Aristokratie und die Reichen — die Grundeigenthümer und Capitalisten — und für den Mittelstand vorhanden. Nach den Begriffen, die sich in der neuen Welt von wahrer Freiheit ausgebildet haben, kann darum allerdings das englische Volk nicht für ein völlig freies gelten. Die große individuelle Freiheit in Amerika ist dann zugleich dort wie-

derum die Mutter einer individuellen Thätigkeit, wie in keinem andern Lande der Welt. „Die große Aufgabe für die Organisation der Staatsgesellschaft," sagt der Amerikaner Cooper, „scheint die zu sein, einen solchen öffentlichen Zustand hervorzubringen, der im höchsten Grade die individuelle Thätigkeit in's Leben ruft und zugleich die Interessen der gesellschaftlichen Ganzen so viel wie möglich berücksichtigt, so daß, während dem großen Haufen Spielraum und Mittel genug gegeben sind, seine Bedürfnisse zu befriedigen, die Talente der Hochbegabten auf's Licht gezogen und benutzt, kurz den Forderungen der Staatsklugheit ohne die unwandelbaren Verpflichtungen der Menschheit aus dem Augen zu verlieren, Genüge geleistet wird. Wenn eine staatsgesellschaftliche Verbindung, in welcher der Einzelne den größtmöglichen Spielraum für seinen Unternehmungsgeist hat, und zugleich auf die Rechte des weniger glücklichen Theils der Gesellschaft die gewissenhafteste Rücksicht genommen wird, ein Beweis der Annäherung an jenes Ideal ist, dann glaube ich, daß der Bewohner der vereinigten Staaten, und namentlich der von Neuengland, mit größerem Rechte von sich behaupten kann, er stehe auf einer höheren Stufe des Daseins, als jedes andere Volk, das ich auf meinen Reisen in der alten Welt kennen gelernt habe. Die Thätigkeit der einzelnen Individuen wird dort überall sichtbar; sie zeigt sich im Landbau, im Gewerbfleiße, in der Bequemlichkeit, in steten Verbesserungen, steigendem Reichthum, während die Wirkung einer Humanität, die beinahe an Verfeinerung grenzt, in jedem Hause eines Neuengländers sich bemerklich macht. Durch das Beispiel von Neuengland wird factisch die in Europa öfter vorgebrachte Meinung widerlegt, als ob eine auf völlige Rechtsgleichheit sämmtlicher Staatsbürger basirte demokratische staatsgesellschaftliche Ordnung zu einer gewissen Rohheit und Ungeschliffenheit der Sitten und Manieren führe."

Nachdem wir unseren Lesern die charakteristischen Hauptgrundzüge vorgeführt haben, wodurch sich die in der neuen Welt bestehende politische Ordnung wesentlich von den Staatssystemen in der alten Welt, ja von allen, welche früher in der Geschichte da gewesen sind, unterscheidet, wenden wir uns zur Betrachtung der Organisation der amerikanischen Regierung. Auch in dieser Beziehung stellen uns die vereinigten Staaten ein Bild dar, das gar sehr mit den europäischen Begriffen und Vorstellungen von der Einrichtung des Regierungswesens contrastirt. Die seit Locke in England und seit Montesquieu auf dem europäischen Continent in Aufnahme gekommene Doctrin von einer völligen und scharfen Trennung der verschiedenen Bestandtheile der Staatsgewalt, deren Vertheilung unter von einander gesonderte Persönlichkeiten und Begründung eines Gegen- und Gleichgewichtssystems unter denselben durch sorgfältige Abwägung ihrer Kräfte, hatte zwar auch bei der Constituirung der Regierung in Amerika Eingang gefunden, und war auch der Theorie der Unionsverfassung zu Grunde gelegt worden, wie unter Anderem deutlich aus beredten Ausführungen im „Föderalisten" und aus Taylor's Werke über die Grundsätze der

onſtitution der vereinigten Staaten*) erhellt. Gleichwohl war man
ei der Ausführung offenbar darauf bedacht geweſen, nicht etwa coordi-
irte Inhaber der Theile der öffentlichen Gewalt einander entgegen-
eten zu laſſen und ſie mit gleichen Kräften auszurüſten, um ſich ge-
nſeitig die Wage halten zu können, ſondern vielmehr die wechſelſei-
gen Verhältniſſe derſelben dergeſtalt zu reguliren, daß ein friedliches
meinſames Zuſammenwirken zur Einheit erzielt werde. Daher fin-
t ſich auch in der nordamerikaniſchen Verfaſſung die Zerlegung der
taatsgewalt nicht durchgehends mit ganz folgerechter Strenge durchge-
hrt, ſondern die Behörden, welche die einzelnen Functionen derſelben
süben, greifen mehrfach in einander und werden, ſo zu ſagen, durch
ſchickt angebrachte Spangen und Klammern zu einem organiſirten
anzen verbunden. Aber bei der Beſtimmung des Verhältniſſes der
räger der verſchiedenen Zweige der öffentlichen Gewalt zu und gegen ein-
der und bei der Vertheilung der Attributionen derſelben unter ſie wich man
weſentlichen Puncten von dem europäiſchen Syſteme ab. In allen
taatsgrundgeſetzen, die auf dem monarchiſchen Princip beruhen, ſehen
ir von den beiden Hauptzweigen der höchſten Gewalt die ausführende
er executive bei der Regierung des Staates vorangeſtellt und zuerſt
ufgeführt, um ſie als die erſte Macht zu bezeichnen. Denn ſie iſt da,
s ausſchließliches Attribut der Alles überragenden und überſchattenden
ürſtenſchaft, zugleich die oberſte regierende, d. i. Alles in der Staats-
ſellſchaft leitende und ordnende, Allem den Hauptimpuls verleihende,
lles überragende und in letzter Inſtanz entſcheidende Auctorität. An-
rs iſt es in der repräſentativen Republik, welche die Souveränetät
r Nation zur Grundlage hat, wo die Volksgemeinde keinen Herrn
er ſich anerkennt, ſondern ſich ſelbſt, mittelſt Repräſentanten ihrer
Zahl aus ihrer Mitte, regiert. Hier tritt die Nationalrepräſentation
it der geſetzgebenden Gewalt in den Vordergrund und ſtellt ſich als
e erſte der delegirten öffentlichen Gewalten, als die Principalmacht dar.
Darum beginnen alle amerikaniſchen Verfaſſungsurkunden und auch
ie Bundesacte mit dem Abſchnitte von der legislativen Auctorität.
Wie ſtellt ſich nun aber das Verhältniß der oberſten Executivgewalt in
Amerika zu der oberſten legislativen? Da es hier als oberſter Grund-
atz im ſtaatsgeſellſchaftlichen Syſteme feſtſteht, daß der Nationalkörper
ie Quelle aller öffentlichen Macht iſt, und es da keine vom Volke
geſonderte Majeſtät oder Souveränetät gibt und geben kann; ſo iſt eine
natürliche Folge hiervon, daß, wer irgend einen Zweig der oberſten
Staatsgewalt bekleidet, ſeine Macht nicht kraft eines eigenen Rechts
üben kann, ſondern lediglich auf den Grund einer Statt gehabten Ueber-
tragung vom Volke. Demgemäß mußte in Amerika auch die oberſte
executive Auctorität conſtituirt werden, und ſie iſt auch dort ſo conſti-
tuirt worden. Der Chef der ausführenden oder vollziehenden Gewalt
befindet ſich fort und fort in dieſem Verhältniſſe zum Volke. Er ſteht

*) Inquiry in the principles and policy of the United States.

nicht, wie in der Monarchie, über der Staatsgesellschaft, so
nur Delegirter derselben zu einem bestimmten Zwecke. Er
seine Person weder für geheiligt, noch für unverantwortlich
letzlich gelten. Ihm gegenüber steht, mit der gesetzgebenden
kleidet, die Repräsentation des Volkes, und er ist dieser, so
Volke selber Rechenschaft schuldig von seinen öffentlichen
Obgleich in der Sphäre seiner verfassungsmäßigen Amtsthät
der obersten legislativen Behörde unabhängig und selbstständig
darf er sich doch nicht derselben als übergeordnet betrachten,
erscheint er in mancher Beziehung als ihr untergeordnet.
solche Stellung der Executivgewalt auch wohl ganz in der
da die Behörde, welche die Gesetze gibt, an sich schon höher
diejenige, welcher die Vollziehung derselben obliegt, und die
setzgebenden Function der Staatsgewalt bekleidete Versammlu
das Volk zu vertreten bestimmt ist, keine höhere Macht übe
kennen kann, als die des Volkes selber. Die nordamer
Staatsgesetzgeber sahen daher die ausübende Gewalt nicht als
und vorzüglichste in der Staatsgesellschaft an; sie wollten in
das intelligente Werkzeug für die Vollführung des auf gesetzli
ausgedrückten Willens des Volks erschaffen; sie sollte die M
sein, welche nur dem Gesammtwillen gemäß geübt werden d
um hielten sie dafür, daß die executive Auctorität allerdings
hohen Würde und mit großem Ansehen ausgestattet sein müs
nicht mit mehr Macht als nothwendig zur Erfüllung ihres
Jedenfalls sollte die die Gesetze vollführende Function eine
tragene Verrichtung sein, die dem, welchem sie vertraut ist,
walt und Ehre verleihen kann, darum aber keine für sich selbst
selbst die gesetzgebende Nationalrepräsentation, deren hohe Be
ist, dem Gesammtwillen zum Organ zu dienen, überragend
bildet. Diese erschien, ihrer Bedeutsamkeit und Wichtigkeit
die erste, jene nur als die zweite der obersten öffentlichen Ä
Es wurde diese Rangordnung der beiden Hauptzweige der
Gewalt in Amerika für die natürlichste, den Forderungen der
entsprechendste gehalten, schon des einfachen Grundes halber,
doch immer wollen muß, bevor man handelt. Allein blos i
als die Handlung, bei den einzelnen Menschen, wie bei ei
Gesellschaft von Menschen, jederzeit den Willen voraussetzt u
folgt, sollte die mit der Vollziehung beauftragte oberste Be
nothwendig abhängig von der gesetzgebenden und dieser gew
subordinirt betrachtet werden; denn innerhalb der Peripherie u
zen der ihr zugetheilten Wirkungssphäre sollte sie frei und ledig
die ihr grundgesetzlich zustehenden Verpflichtungen gebunden
schränkt sein. Durch Feststellung dieses Verhältnisses zwischen
den Hauptzweigen der öffentlichen Gewalt vermeid man, sie
als Gegensätze in Parallele mit einander zu stellen, wodurch
Nebenbuhlerschaft gereizt, leicht wechselseitig in Opposition gege

r hätten gerathen können. Man brauchte sich da gar nicht mit einer
ittelung und Bestimmung ihrer respectiven Interessen zu befassen,
n Wenigsten mit denen ihrer Eitelkeit, indem sie ja gar keine ihnen
genthümlich angehörenden Rechte besitzen und geltend machen, sondern
r ihnen anvertraute Amtsfunctionen zu verrichten haben sollten.
as, worauf man zu sinnen hatte, bestand darin, zweckmäßige Ver-
staltung zu treffen, damit sie ihrem Berufe, zwar ungehindert von
ander, aber sich doch gegenseitig controlirend, so vollkommen als
glich im Interesse des allgemeinen Wohls nachkämen. Uebrigens
r es nicht etwa blos theoretisch, daß sich eine gewisse Unterordnung
: obersten ausführenden Gewalt unter die gesetzgebende vollkommen
hfertigen ließ, wenn man nämlich von dem Gesichtspunct ausging,
ß der einen der beiden vornehmsten Functionen der obersten öffentlichen Ge-
lt die Bestimmung eigen sei, im Namen der Staatsgesellschaft zu
llen, der andern hingegen, für dieselbe zu handeln. Auch von
m praktischen Standpunct aus zeigte sich jene Unterordnung,
ch allen Lehren der Erfahrung, als überaus vortheilhaft und dem
emeinwohle angemessen. Denn die Geschichte aller Zeiten lieferte
weise genug, daß, wenn die oberste executive Gewalt der legislativen
ubinirt sich fand, früher oder später die letztere von der ersteren, wo
ß unterdrückt, doch in eine bloße Scheingewalt umgewandelt ward,
hrend im Ganzen immer nur wenige Beispiele vorhanden waren,
ß bei einem solchen Verhältnisse der Coordination die gesetzgebende
ctorität bestrebt gewesen und es ihr gelungen war, sich die vollziehende
terwürfig zu machen. War diese aber jener vollends übergeordnet,
nn lehrte die bisherige Erfahrung zur Genüge, daß letztere mehr oder
niger nur auf Täuschung beruhete. Es schien also jedenfalls weniger
efahr sich darzubieten, daß die eine der beiden Gewalten die andere
terdrücke, wenn die legislative, als wenn die executive vorangestellt
rde. Da die oberste Executivgewalt eigentlich oder der That nach
einzige reelle Macht im Staate ist, indem in ihrer Hand, weil
nothwendig die Verfügung über die bewaffnete Macht, über die
eamten und über das Geld mehr oder weniger zustehen muß, die
sammte physische Kraft liegt; so kann es, wird sie als die höchste an-
nommen, der auch die gesetzgebende Gewalt untergeordnet ist, nicht
nders kommen, als daß sie zur Alleinherrschaft gelangt und sich diese
llig dienstbar macht, wie denn dieses auch die Erfahrung in der Wirk-
chkeit allenthalben noch gezeigt hat, wo sich die executive Gewalt in
nem Verhältnisse der Superiorität zu der legislativen befand. Da-
gen ließ sich aus der Geschichte auf der anderen Seite nachweisen,
ß allezeit ganz außerordentliche, selten zusammentreffende Verhältnisse
ben obwalten müssen, wenn eine mit der gesetzgebenden Macht be-
leidete Nationalversammlung dazu geschritten ist, die Staatsgewalt in
rem ganzen Umfange an sich zu reißen, in der Regel aber Versuche
nd Unternehmungen der Art, einer nur einigermaßen wohlbefestigten
usführenden Gewalt gegenüber, des Erfolgs ermangelt haben, wenn

auch bisweilen vorübergehend dadurch ein veränderter politiſcher Zuſtand herbeigeführt ward. Es ſchien demnach rathſamer, die executive Gewalt der legislativen zu ſubordiniren, um zu verhüten, daß jene von ihrer Macht keinen Mißbrauch mache, als die oberſte ausführende Auctorität mit einer Gewalt auszuſtatten, die ſie ſo leicht in Verſuchung bringen könnte, dieſelbe zur Unterjochung der geſetzgebenden zu benutzen. In der That iſt dieſe Unterordnung der ausübenden Gewalt unter die geſetzgebende einer der bedeutendſten und folgenreichſten Grundſätze der nordamerikaniſchen Verfaſſung. Es iſt dieſes ein Punct, worin ſie ſich weſentlich von den europäiſchen Verfaſſungen unterſcheidet, in welchen faſt durchgängig gerade das Gegentheil Statt hat. In ſämmtlichen Staatsordnungen der alten Welt, welche auf dem monarchiſchen Principe beruhen, ſehen wir nämlich der mit der vollziehenden Gewalt ausgerüſteten fürſtlichen Auctorität nicht nur eine über die Volksrepräſentation, wo eine ſolche zur Uebung der geſetzgebenden Gewalt beſteht, weit erhabene Stellung angewieſen, ſondern auch die Attributionen der letzteren zum großen Theile ſelbſt in ſich begreifend. Allein es hat ſich auch zugleich ergeben, daß es unter ſolchen Umſtänden ſchlechterdings unmöglich iſt, Staatseinrichtungen zu erſinnen, um eine ſo hoch geſtellte executive Gewalt ſtets in den gehörigen Schranken zu halten und der Staatsgeſellſchaft vor möglichem Mißbrauch ihrer Machtvollkommenheit hinlängliche Sicherheit zu gewähren. Mögen dieſe Schranken auch noch ſo umſichtig ausgedacht ſein und noch ſo ſorgfältig auf dem Papier, d. i. in geſchriebenen Charten, ſich verzeichnet finden, in der Wirklichkeit wird die Beſchränkung meiſt nur zu einer Illuſion werden. Daher gibt denn auch die Geſchichte das Zeugniß an die Hand, daß es der vollziehenden Gewalt bei einer ſolchen Stellung jederzeit über lang oder kurz geglückt iſt, die mit einem Antheil an der Geſetzgebung und anderen Gerechtſamen verfaſſungsmäßig ausgeſtattete Verſammlung von Volks- oder Landesvertretern, gleich viel, ob ſie in Kammern, Sectionen, oder Curien abgetheilt iſt oder nicht, mehr oder minder in eine bloſe Scheinrepräſentation umzuwandeln. Die Nordamerikaner gingen, die Lehren der Geſchichte beachtend, von einer entgegengeſetzten Anſicht aus, als diejenige war, welche in Europa hinſichtlich der Conſtituirung des gegenſeitigen Verhältniſſes der beiden Hauptzweige der Staatsgewalt vorherrſchte; ſie vindicirten der geſetzgebenden Gewalt den oberen Rang und beſchränkten die Zahl der Attributionen der ausführenden Gewalt auf ſolche, welche der Nationalrepräſentation zweckmäßig nicht übertragen werden konnten. In ſo fern das Haupt der Executivgewalt in Amerika der bloſe Vollſtrecker der Beſchlüſſe der Nationalrepräſentation iſt, die als das natürlichſte Organ der Nationalgemeinde gilt, erſcheint daſſelbe als ein Diener jener, aber es iſt zugleich der von dieſer erwählte oberſte Beamte der Republik, dem große, von der geſetzgebenden Gewalt unabhängige Befugniſſe übertragen ſind, und in ſo fern genießt er eine volle Selbſtſtändigkeit, weit entfernt, letzterer unterthan zu ſein. Selbſt bei der Ausführung der von der Nationalrepräſentation getroffe-

en Maßregeln hat er nach eigener Einsicht, in völliger Unabhängigkeit
on derselben zu Werke zu gehen. So bildet die oberste executive Auctorität
ne für sich handelnde Macht, die nur in so weit in einem untergeordneten
erhältnisse zu der neben ihr handelnden legislativen Auctorität erblickt
erden mag, als sie dieser zum verfassungsmäßigen Werkzeuge für die
rsführung ihrer Anordnungen dient. Beide oberste Staatsgewalten
ben auf gleiche Weise die Quelle aller ihrer Machtbefugnisse im Volke
d sind berufen, zusammenzuwirken zu dessen Bestem. Ueber beide
ht auch ein Höheres, das sie stets und immerdar zu respectiren ha-
n, und woran sie gebunden sind — das ist die Verfassung, die, ge-
geben vom Volke, ohne dessen Willen nicht abgeändert werden kann.
ie ist das Gesetz der Gesetze, dessen treue Aufrechthaltung und Ent-
ickelung den zweien streng von einander gesonderten Zweigen der öffent-
hen Gewalt in gleichem Maße am Herzen liegen soll, jedem in dem
m darin zugewiesenen eigenen Thätigkeitskreise, und vor diesem höch-
n der Gesetze sind sich beide auch wieder gleich in Betreff ihrer ver-
fassungsmäßigen Gerechtsame. Sie mögen sich einander wechselseitig bewachen,
er keine kann sich eine Befugniß anmaßen, in die Rechte und Attri-
utionen der anderen einzugreifen oder sich auf irgend eine gebieterische
eise in deren Thun und Lassen einzumischen. Die Versammlung der
lksrepräsentanten aber ist in Amerika nicht nur der verfassungsmä-
ge Träger der gesammten legislativen Macht, sondern ihre Gewalt er-
reckt sich zugleich auf alle das von ihr repräsentirte Volk als ein Gan-
s betreffende Angelegenheiten. Als vornehmstes Organ der souveränen
lksgemeinde bildet sie die eigentliche regierende Auctorität, Anord-
ungen treffend über alle Gegenstände, welche mit dem gemeinsamen
teresse jener und ihrer Glieder in Beziehung stehen. Als Stellver-
ter, Mandatar und Bevollmächtigter des Volkes handelnd, stellt die
setzgebende Versammlung, führe sie den Namen Congreß, wie in der
ion, oder den einer Generalassembly, wie in den einzelnen Bundes-
aten, eine Selbstregierung des Volkes im weitesten Sinne dar.
Inhaberlei Attributionen, Rechte und Befugnisse, die in der Monarchie
m Fürsten als Depositar der Souveränetät zustehen, finden sich
enn in Amerika der Volksrepräsentation grundgesetzlich übertragen,
ne doch, wie das monarchische Staatsoberhaupt, zugleich mit der
chsten vollziehenden Macht bekleidet zu sein. Allein sie besitzt nur
jenigen Gewalten, die ihr durch die geschriebene Verfassungsurkunde
usdrücklich anvertraut sind, indem alle übrigen, welche in dieser sich
cht aufgeführt und nicht namentlich und bestimmt bezeichnet finden, das
lk selber sich vorbehalten hat. Sie ist daher weit entfernt, die volle
acht des britischen Parlaments zu haben, dessen Omnipotenz sie nie
n Anspruch nehmen kann und darf. Wollte sie Beschlüsse über ihre
nstitutionelle Gewalt hinaus oder im Widerspruche mit dem Inhalte
er den Bestimmungen des Grundgesetzes fassen, dann würden sie ab
itio ungültig, null und nichtig sein; die Bürger wären in solchem
alle nicht verpflichtet, ihnen zu gehorchen, keine Behörde wäre ver-

auch bisweilen vorübergehend dadurch ein ve[illegible] [illegible]itischer Zustand herbeigeführt ward. Es schien demnach ra[illegible], die [illegible]ecutive Gewalt der legislativen zu subordiniren, um zu verhüten, daß jene von ihrer Macht keinen Mißbrauch mache, als die oberste ausführende Autorität mit einer Gewalt auszustatten, die sie so leicht in Versuchung bringen könnte, dieselbe zur Unterj[illegible]ung der gesetzgebenden zu benutzen. In der That ist diese Unteror[illegible] [illegible] übenden Gewalt unter die gesetzgebende einer der bedeute[illegible] [illegible]o folgenreichsten Grundsätze der nordamerikanischen Verfassung. [illegible] dieses ein Punct, worin sie sich wesentlich von den europäi[illegible] [illegible]rfassungen unterscheidet, in welchen fast durchgängig gerade [illegible] [illegible]heil Statt hat. In sämmtlichen Staatsordnu[illegible]en der alt[illegible] welche auf dem monarchischen Principe beruhen, [illegible] [illegible] mit der vollziehenden Gewalt ausgerüsteten fürstli[illegible] [illegible] nicht nur eine über die Volksrepräsentation, wo eine solche zur [illegible] der gesetzgebenden Gewalt besteht, weit erhabene Stellung an[illegible] [illegible]ern auch die Attributionen der letzteren zum großen Theile [illegible] in sich begreifend. Allein es hat sich auch zugleich ergeben, daß es unter so[illegible]chen Umständen schlechterdings unmöglich ist, Staatseinrichtun[illegible] [illegible]ersinnen, um eine so hoch gestellte executive Gewalt stets in d[illegible] [illegible]gebo[illegible] Schranken zu halten und der Staatsgesellschaft vor mögli[illegible] [illegible]uch ihrer Machtvollkommenheit hinlängliche Sicherheit zu [illegible]ren. Mögen diese Schranken auch noch so umsichtig ausgedacht sein und [illegible]ch so sorgfältig auf dem Papier, d. i. in geschriebenen Charten, sich verzeichnet finden, in der Wirklichkeit wird die Beschränkung meist nur zu einer Illusion werden. Daher gibt denn auch die Geschichte das Zeugniß an die Hand, daß es der vollziehenden Gewalt bei einer solchen Stellung jederzeit über lang oder kurz geglückt ist, die mit einem Antheil an der Gesetzgebung und anderen Gerechtsamen verfassungsmäßig ausgestattete Versammlung von Volks- oder Landesvertretern, gleich viel, ob sie in Kammern, Sectionen, oder Curien abgetheilt ist oder nicht, mehr oder minder in eine blose Scheinrepräsentation umzuwandeln. Die Nordamerikaner gingen, die Lehren der Geschichte beachtend, von einer entgegengesetzten Ansicht aus, als diejenige war, welche in [illegible]ropa hinsichtlich der Constituirung des gegenseitigen Verhältnisses der [illegible] Hauptzweige der Staatsgewalt vorherrschte; sie vindicirten der gesetz[illegible]den Gewalt den oberen Rang und beschränkten die Zahl der Attributi[illegible]nen der ausführenden Gewalt auf solche, welche der Nationalrepräsentation zweckmäßig nicht übertragen werden konnten. In so fern das Haupt der Executivgewalt in Amerika der blose Vollstrecker der Beschlüsse der Nationalrepräsentation ist, die als das natürlichste Organ der Nationalgemeinde gilt, erscheint dasselbe als ein Diener jener, aber es ist zugleich der von dieser erwählte oberste Beamte der Republik, dem große, von der gesetzgebenden Gewalt unabhängige Befugnisse übertragen sind, und in so fern genießt er eine volle Selbstständigkeit, weit entfernt, [illegible] [illegible]rer [illegible]erthan zu sein. Selbst bei der Ausführung der von der Na[illegible] [illegible]ur [illegible]tation getroffen

en Maßregeln hat er nach eigener Einsicht, in völliger Unabhängigkeit
on derselben zu Werke zu gehen. So bildet die oberste executive Auctorität
ine für sich handelnde Macht, die nur in so weit in einem untergeordneten
echtsmisse zu der neben ihr handelnden legislativen Auctorität erblickt
erden mag, als sie dieser zum verfassungsmäßigen Werkzeuge für die
usführung ihrer Anordnungen dient. Beide oberste Staatsgewalten
aben auf gleiche Weise die Quelle aller ihrer Machtbefugnisse im Volke
nd sind berufen, zusammenzuwirken zu dessen Bestem. Ueber beide
eht auch ein Höheres, das sie stets und immerdar zu respectiren ha-
en, und woran sie gebunden sind — das ist die Verfassung, die, ge-
egeben vom Volke, ohne dessen Willen nicht abgeändert werden kann.
ie ist das Gesetz der Gesetze, dessen treue Aufrechthaltung und Ent-
ickelung den zweien streng von einander gesonderten Zweigen der öffent-
chen Gewalt in gleichem Maße am Herzen liegen soll, jedem in dem
m darin zugewiesenen eigenen Thätigkeitskreise, und vor diesem höch-
en der Gesetze sind sich beide auch wieder gleich in Betreff ihrer ver-
hiedenen Gerechtsame. Sie mögen sich einander wechselseitig bewachen,
der keine kann sich eine Befugniß anmaßen, in die Rechte und Attri-
utionen der anderen einzugreifen oder sich auf irgend eine gebieterische
Weise in deren Thun und Lassen einzumischen. Die Versammlung der
olksrepräsentanten aber ist in Amerika nicht nur der verfassungsmä-
ige Träger der gesammten legislativen Macht, sondern ihre Gewalt er-
reckt sich zugleich auf alle das von ihr repräsentirte Volk als ein Gan-
es betreffende Angelegenheiten. Als vornehmstes Organ der souveränen
olksgemeinde bildet sie die eigentliche regierende Auctorität, Anord-
ungen treffend über alle Gegenstände, welche mit dem gemeinsamen
nteresse jener und ihrer Glieder in Beziehung stehen. Als Stellver-
reter, Mandatar und Bevollmächtigter des Volkes handelnd, stellt die
esetzgebende Versammlung, führe sie den Namen Congreß, wie in der
nion, oder den einer Generalassembly, wie in den einzelnen Bundes-
aaten, eine Selbstregierung des Volkes im weitesten Sinne dar.
Mancherlei Attributionen, Rechte und Befugnisse, die in der Monarchie
em Fürsten als Depositar der Souveränetät zustehen, finden sich
arum in Amerika der Volksrepräsentation grundgesetzlich übertragen,
hne doch, wie das monarchische Staatsoberhaupt, zugleich mit der
ersten vollziehenden Macht bekleidet zu sein. Allein sie besitzt nur
iejenigen Gewalten, die ihr durch die geschriebene Verfassungsurkunde
usdrücklich anvertraut sind, indem alle übrigen, welche in dieser sich
icht aufgeführt und nicht namentlich und bestimmt bezeichnet finden, das
olk selber sich vorbehalten hat. Sie ist daher weit entfernt, die volle
Macht des britischen Parlaments zu haben, dessen Omnipotenz sie nie
n Anspruch nehmen kann und darf. Wollte sie Beschlüsse über ihre
nstitutionelle Gewalt hinaus oder im Widerspruche mit dem Inhalte
der den Bestimmungen des Grundgesetzes fassen, dann würden sie ab
nitio ungültig, null und nichtig sein; die Bürger wären in solchem
alle nicht verpflichtet, ihnen zu gehorchen, keine Behörde wäre ver-

auch bisweilen vorübergehend dadu[illegible] e [illegible] itischer Zustand herbeigeführt ward. Es schien [illegible] ch ra[illegible], [illegible]ecutive Gewalt der legislativen zu subordiniren, [illegible], daß jene von ihrer Macht keinen Mißbrauch mache, [illegible] die oberste ausführende Autorität mit einer Gewalt auszustatten, die [illegible] so leicht in Versuchung bringen könnte, dieselbe zur Unterj[illegible] gesetzgebenden zu benutzen. In der That ist diese Unte[illegible] nu[illegible] der a[illegible] übenden Gewalt unter die gesetzgebende einer der [illegible] und folgenreichsten Grundsätze der nordamerikanischen [illegible]ng. [illegible] ist dieses ein Punct, worin sie sich wesentlich von den [illegible] [illegible]fassungen unterscheidet, in welchen fast durchgängig [illegible] ade das [illegible] heil Statt hat. In sämmtlichen Staatsordnungen der alt[illegible] welche auf dem monarchischen Principe beruhen, sehen wir [illegible] mit der vollziehenden Gewalt ausgerüsteten fürstlichen Auc[illegible] nur eine über die Volksrepräsentation, wo eine solche zur [illegible] der gesetzgebenden Gewalt besteht, weit erhabene Stellung a[illegible] ern auch die Attributionen der letzteren zum großen Th[illegible] selbst in sich begreifend. Allein es hat sich auch zugleich ergeben, daß es unter s[illegible]chen Umständen schlechterdings unmöglich ist, Staatseinrichtungen [illegible]ersinnen, um eine so hoch gestellte executive Gewalt stets in den geb[illegible] Schranken zu halten und die Staatsgesellschaft vor mögli[illegible] uch ihrer Machtvollkommenheit hinlängliche Sicherheit zu [illegible]ren. Mögen diese Schranken auch noch so umsichtig ausgedacht sein [illegible]ch so sorgfältig auf dem Papier, d. i. in geschriebenen C[illegible], [illegible] verzeichnet finden, in der Wirklichkeit wird die Beschränk[illegible] nur zu einer Illusion werden. Daher gibt denn auch [illegible] das Zeugniß an die Hand, daß es der vollziehenden Gewalt [illegible] Stellung jederzeit über lang oder kurz geglückt ist, die mit e[illegible] theil an der Gesetzgebung und anderen Gerechtsamen verfa[illegible] ausgestattete Versammlung von Volks- oder Landesvertretern, [illegible]iel, ob sie in Kammern, Sectionen, oder Curien abgetheilt ist oder nicht, mehr oder minder in eine blose Scheinrepräsentation umzuwandeln. Die Nordamerikaner gingen, die Lehren der Geschichte beachtend, von einer entgegengesetzten Ansicht aus, als diejenige war, welche in [illegible]ropa hinsichtlich der Constituirung des gegenseitigen Verhältnisses der o[illegible]en Hauptzweige der Staatsgewalt vorherrschte; sie vindicirten der gesetz[illegible]den Gewalt den oberen Rang und beschränkten die Zahl der Attributi[illegible]nen der ausführenden Gewalt auf solche, welche der Nationalrepräs[illegible]ation zweckmäßig nicht übertragen werden konnten. In so fern das Haupt der Executivgewalt in Amerika der blose Vollstrecker der Beschlüsse der Nationalrepräsentation ist, die als das natürlichste Organ der Nationalgemeinde gilt, erscheint dasselbe als ein Diener jener, aber es ist zugleich der von dieser erwählte oberste Beamte der Republik, dem große, von der gesetzgebenden Gewalt unabhängige Befugnisse übertragen sind, und in so fern genießt er eine volle Selbstständigkeit, weit entfernt, [illegible]erthan zu sein. Selbst bei der Ausführung der von der Nationa[illegible]tation getroffen

en Maßregeln hat er nach eigener Einsicht, in völliger Unabhängigkeit
on derselben zu Werke zu gehen. So bildet die oberste executive Auctorität
ine für sich handelnde Macht, die nur in so weit in einem untergeordneten
echtsmittel zu der neben ihr handelnden legislativen Auctorität erblickt
erden mag, als sie dieser zum verfassungsmäßigen Werkzeuge für die
usführung ihrer Anordnungen dient. Beide oberste Staatsgewalten
aben auf gleiche Weise die Quelle aller ihrer Machtbefugnisse im Volke
nd sind berufen, zusammenzuwirken zu dessen Bestem. Ueber beide
eht auch ein Höheres, das sie stets und immerdar zu respectiren ha-
en, und woran sie gebunden sind — das ist die Verfassung, die, ge-
egeben vom Volke, ohne dessen Willen nicht abgeändert werden kann.
ie ist das Gesetz der Gesetze, dessen treue Aufrechthaltung und Ent-
ickelung den zweien streng von einander gesonderten Zweigen der öffent-
chen Gewalt in gleichem Maße am Herzen liegen soll, jedem in dem
m darin zugewiesenen eigenen Thätigkeitskreise, und vor diesem höch-
n der Gesetze sind sich beide auch wieder gleich in Betreff ihrer ver-
hiedenen Gerechtsame. Sie mögen sich einander wechselseitig bewachen,
er keine kann sich eine Befugniß anmaßen, in die Rechte und Attri-
utionen der anderen einzugreifen oder sich auf irgend eine gebieterische
eise in deren Thun und Lassen einzumischen. Die Versammlung der
olksrepräsentanten aber ist in Amerika nicht nur der verfassungsmä-
ge Träger der gesammten legislativen Macht, sondern ihre Gewalt er-
reckt sich zugleich auf alle das von ihr repräsentirte Volk als ein Gan-
es betreffende Angelegenheiten. Als vornehmstes Organ der souveränen
olksgemeinde bildet sie die eigentliche regierende Auctorität, Anord-
ungen treffend über alle Gegenstände, welche mit dem gemeinsamen
nteresse jener und ihrer Glieder in Beziehung stehen. Als Stellver-
reter, Mandatar und Bevollmächtigter des Volkes handelnd, stellt die
esetzgebende Versammlung, führe sie den Namen Congreß, wie in der
nion, oder den einer Generalassembly, wie in den einzelnen Bundes-
aaten, eine Selbstregierung des Volkes im weitesten Sinne dar.
Manncherlei Attributionen, Rechte und Befugnisse, die in der Monarchie
em Fürsten als Depositar der Souveränetät zustehen, finden sich
enn in Amerika der Volksrepräsentation grundgesetzlich übertragen,
ine doch, wie das monarchische Staatsoberhaupt, zugleich mit der
ersten vollziehenden Macht bekleidet zu sein. Allein sie besitzt nur
injenigen Gewalten, die ihr durch die geschriebene Verfassungsurkunde
usdrücklich anvertraut sind, indem alle übrigen, welche in dieser sich
icht aufgeführt und nicht namentlich und bestimmt bezeichnet finden, das
olk selber sich vorbehalten hat. Sie ist daher weit entfernt, die volle
acht des britischen Parlaments zu haben, dessen Omnipotenz sie nie
n Anspruch nehmen kann und darf. Wollte sie Beschlüsse über ihre
onstitutionelle Gewalt hinaus oder im Widerspruche mit dem Inhalte
er den Bestimmungen des Grundgesetzes fassen, dann würden sie ab
ito ungültig, null und nichtig sein; die Bürger wären in solchem
alle nicht verpflichtet, ihnen zu gehorchen, keine Behörde wäre ver-

bunden, denselben ihre Beiwirkung zu leihen, und die Gerichtshöfe nö
den ihnen, ihrer Inconstitutionalität wegen, die Anwendung versagen
Ueberdies ist das legislative Recht der Volksrepräsentanten auch mi
durch ausdrückliche Bestimmungen in den Grundgesetzen vielfach be
schränkt. Endlich ist in Amerika neben der gesetzgebenden und der aus
führenden Macht noch eine dritte vorhanden, die, unabhängig von jeder con
stituirten Gewalt, berufen ist, beide in den verfassungsmäßigen Schranken
zu halten, und das ist die richterliche. Dieser ist dort eine Stel
von so großer Wichtigkeit und Bedeutsamkeit angewiesen, wie in kei
ner anderen politischen Ordnung in irgend einem Lande der Welt
Denn die richterliche Auctorität besitzt bei den Amerikanern einen sol
chen Umfang von Gewaltsbefugnissen, daß, wäre ihr die Initiative i
der Uebung derselben eingeräumt, so daß sie im Stande sich befände
beliebig und unaufgefordert Alles in ihren Bereich zu ziehen, und wä
sie zur Verwirklichung ihrer Beschlüsse nicht einer anderen bestehenden
Gewalt bedürftig, nämlich der executiven, sie sich zur ersten und obe
sten öffentlichen Auctorität erheben könnte. Wenn in Amerika der ge
setzgebenden Macht in gewissem Betrachte der Rang vor der ausführen
den zugestanden ist, so ist doch zugleich der richterlichen eine solch
Stellung verliehen, daß sie in der Wichtigkeit und Ausdehnung ihrer
Attributionen, so wie in ihrer eigenthümlichen Wirksamkeit, in der Rangord
nung der constituirten Gewalten der ersteren wenigstens nicht nachsteht
„Bei jeder weisen Organisation der Regierung," urtheilt der amerika
nische Kanzler Kent, „muß die richterliche Gewalt mit der gesetzgeben
den von gleichem Umfange sein. Denn wenn keine Gewalt bestünde
um das Gesetz zu erklären, anzuwenden und zu verwirklichen, dann
würde die Regierung entweder, wie wir bei dem früheren Confoedera
tionssysteme in Amerika, das einer solchen Gewalt ermangelte, erlei
haben, durch ihre eigene Schwäche untergehen, oder die legislative Ge
walt würde sich, die ihr vorgezeichneten Grenzen überschreitend, ein
Macht der Art anmaßen und dadurch die Freiheit vernichten." Man
sieht in der That im freien Amerika die richterliche Gewalt weit höher
gestellt als in irgend einem europäischen Staate; aber auch noch n
hat jemals irgend eine freie Nation weder im Alterthume noch i
der modernen Zeit den Versuch gemacht, dieselbe so zu constituiren, u
die amerikanische. In den vereinigten Staaten üben die gerichtlich
Institutionen einen großen Einfluß auf alle staatsgesellschaftlichen Zu
stände und die Schicksale des Gemeinwesens; sie nehmen dort einen b
wichtigsten Plätze unter den eigentlichen politischen Institutionen ei
Während in der alten Welt die Staatsphilosophen noch in der Theo
darüber streiten, ob der richterlichen Gewalt eine eigene oder besonde
Stelle unter den verschiedenen Zweigen und Functionen der Staatsge
walt zuzugestehen, oder ob sie nicht vielmehr blos als ein Anhängsel b
vollziehenden Gewalt und als in dieser einbegriffen zu betrachten, wi
sie in der neuen Welt nicht nur durchgängig von den Theoretikern a
eine selbstständige, für sich bestehende, von der executiven Auctorit

den so wie von der legislativen völlig gesonderte Macht angesehen, sondern sie macht sich auch praktisch überall als eine solche geltend. In Amerika findet sich zwar die richterliche Thätigkeit streng in den Kreis eingeschlossen, in welchem sie sich ihrem Charakter gemäß zu bewegen den eigenthümlichen Beruf hat. Sie ist weit entfernt, sich als eine unmittelbar in den Gang der Dinge und die Maßregeln der anderen Gewalten eingreifende politische Macht zu erkennen zu geben, wie z. B. einst im alten Frankreich die Parlamente, wenn sie sich öfter in Vollziehung von Edicten der höchsten Staatsgewalt widersetzten, diese einzuregistriren verweigerten und öffentliche Beamte wegen Unterlassung vor sich citirten. Es ist allezeit nur in streitigen Fällen, daß die richterliche Gewalt in Amerika durch ein Erkenntniß oder einen Urtheilsspruch in's Mittel tritt, und es ist stets nur ein besonderer Fall, worin sie zu entscheiden hat. Auch muß sie, ehe sie handelnd auftritt, immer warten, bis sie dazu aufgefordert wird. Allein wenn sie auch hiergestalt eine ganz und gar ähnliche Stellung in der Staatsgesellschaft hat, wie in europäischen Ländern, und in ihrer Thätigkeit auf die nämlichen Grenzen beschränkt ist, wie in diesen; so übt sie dessenungeachtet in Amerika eine ohne Vergleich größere politische Macht als in Europa. Der Grund dieser Erscheinung liegt einzig und allein darin, daß in Amerika die geschriebene Constitution, von dem souveränen Volke gegeben und dessen Willen beurkundend und vertretend, für das Gesetz aller Gesetze gilt, die gesetzgebende Behörde wie alle öffentliche Beamte und die einzelnen Bürger verpflichtend, und nur mit dem Willen des ganzen Volkes, mit Beobachtung der in ihr selber vorgeschriebenen Formen und in den darin vorgesehenen Fällen, nicht aber durch die jeweiligen Staatsgewalten, Modificirungen oder Aenderungen erleiden kann. So lange sie besteht, wird sie als die Quelle aller öffentlichen Gewalten, die von kraft derselben regierenden Behörden geübt werden, angesehen, und in ihr allein ist die vorherrschende Gewalt. Die bestehende Constitution geht daher über alle von der legislativen Versammlung erlassene Gesetze, und die richterliche Auctorität ist befugt, falls diese ihr mit jener in Widerspruch, mithin inconstitutionell erscheinen, sie bei ihren Entscheidungen unberücksichtigt zu lassen und ihnen die politische Anwendung zu versagen. Dadurch unterscheidet sich wesentlich die Stellung der richterlichen Gewalt in der amerikanischen Staatsordnung von der, welche sie in anderen Ländern hat. Denn in allen solchen Staaten, wo die zeitigen obersten öffentlichen Auctoritäten das Recht besitzen, die bestehende Staatsverfassung durch ihre Beschlüsse zu emendiren, so daß es nur von ihnen abhängt, sich nach Belieben jeden Augenblick in constituirender Macht zu erheben, wie in England das Parlament und in den deutschen constitutionellen Monarchieen der Fürst im Einverständnisse mit der Ständeversammlung, kann man freilich dem Richter nicht die Befugniß zugestehen, von der obersten Staatsbehörde gegebene Gesetze, in so fern es dieselben für verfassungswidrig hält,

unbeachtet zu lassen. Wenn in Amerika die richterliche Autorität irgend einem von ihr verhandelten Processe einem von der legislativen Gewalt erlassenen Gesetze die Anwendung verweigert, dann ist das von dem betreffenden politischen Folgen. Denn von dem Tage an, wo dieses geschieht, verliert das fragliche Gesetz einen Theil von seiner moralischen Kraft. Die dadurch Verletzten oder Beeinträchtigten sehen einen Weg geöffnet, sich demselben zu entziehen. Und wenn dann immer Mehrere und Mehrere nach und nach bei der richterlichen Gewalt Schutz gesucht und gefunden haben, sinkt das Gesetz am Ende zu einer solchen Unmacht herab, daß entweder die Legislatur bewogen wird, es fallen zu lassen und zurückzunehmen, oder zu der Quelle ihrer Macht, dem Volke, recurriren muß, um eine Reform der Verfassung in dem betreffenden Puncte herbeizuführen. Auf diese Weise haben die Amerikaner der richterlichen Gewalt einen ungemein großen politischen Einfluß eingeräumt, den sie bei anderen Völkern nicht besitzt und unter anderen politischen Verhältnissen auch nicht besitzen kann. Da dieselbe aber immer nur auf judiciärem Wege die Gültigkeit der Beschlüsse der gesetzgebenden Macht und der Anordnungen der Regierung in Frage zu stellen vermag, so sind die Gefahren sehr vermindert, die aus der Uebung einer solchen Machtbefugniß von Seiten des Richteramtes den übrigen öffentlichen Gewalten gegenüber entspringen könnten. Wäre es nämlich den Gerichtshöfen vergönnt, die Gesetze theoretisch und im Allgemeinen anzugreifen und, die Initiative ergreifend, den Gesetzgeber selbst zu kritisiren, dann würden sie haben unmittelbar auf den politischen Schauplatz treten, Kämpfer für politische Parteien werden und alle Parteileidenschaften zur Theilnahme an ihren Kämpfen gegen die anderen öffentlichen Gewalten rege machen können. Aber indem der amerikanische Richter stets nur in einem speciellen Falle und nicht anders als in Folge äußerer Anrufung irgend ein Gesetz angreift, so scheint dieser Angriff nicht von einer solchen Erheblichkeit, um den Parteigeist entflammen zu können. Sein Spruch berühret nur ein Privatinteresse, und ein Act der Gesetzgebung wird nur zufällig verwundet. Auch wird das Gesetz selber dadurch, daß es einer richterlichen Censur unterworfen worden, keineswegs annullirt, seine materielle Wirkung nicht aufgehoben. Nur allmälig unter wiederholten Schlägen der Jurisprudenz unterliegt es zuletzt. Außerdem wird dadurch, daß es lediglich betheiligten Einzelnen überlassen ist, die Kritik eines Gesetzes hervorzurufen, und der Proceß, der einem Gesetze gemacht wird, immer stets mit einem in einem Privatinteresse anhängig gemachten Rechtsstreite verbunden ist, die Bürgschaft gewonnen, daß niemals die Gesetzgebung leichtsinnigen Angriffen ausgesetzt, zugleich dem Spiele der politischen Parteien entrückt ist. Kommt der amerikanische Richter in die Lage, einen Fehler der Gesetzgebung zu bezeichnen, dann gebraucht er jedes Mal einem wirklichen Bedürfnisse. Diese Einrichtung ist auch der bürgerlichen Freiheit sehr günstig und vortheilhaft. Denn wäre es der richterlichen Gewalt erlaubt, die anderen Gewalten, ihrer Hand-

n wegen, offen und ohne durch specielle Veranlassung dazu auf-
ert zu werden, anzugreifen, dann könnte nicht selten lange Zeit
en, ehe sie es unternähme, sich in einen Kampf mit denselben
assen, oder der Parteigeist sie antreiben, es alle Tage zu thun.
ürden die Gesetze häufigen Angriffen blosgestellt sein, wenn die
tung schwach, aber desto wenigeren und selteneren, wenn sie stark
d. i. die Gesetze würden häufig angegriffen werden, wenn es am
nsten wäre, sie zu respectiren, während sie respectirt werden wür-
wenn gerade die Gefahr der Unterdrückung in ihrem Namen droht.
merikanische Richter hingegen wird unfreiwillig auf das Terrain
olitik geführt. Er urtheilt über ein vorhandenes Gesetz, weil er
em vor sein Forum gebrachten Rechtsstreite ein Urtheil zu fällen
nd er kann sich der Pflicht seines Berufs, eine Entscheidung in
Processe zu geben, nicht entziehen, denn er würde sich eine Ju-
weigerung zu Schulden kommen lassen, wenn er es thäte. In
ngegebenen Grenzen eingeschlossen, bildet die der richterlichen
ität in Amerika zustehende Gewalt, sich über die Unverfassungs-
keit der Gesetze und anderer Handlungen der constituirten Behör-
uszusprechen, eines der stärksten Bollwerke, die jemals in einer
sgesellschaft gegen mögliche Tyrannei der Träger der Staatsge-
und gesetzgebender Versammlungen aufgeführt worden sind. Eine
he Berechtigung, wie den amerikanischen Gerichten unbestritten
mt, ist zwar bisweilen auch von den gewöhnlichen Justiztribunä-
Anspruch genommen, doch von den Regierungen ihnen niemals
nnt worden. In Amerika würde man glauben, die ganze po-
Ordnung habe eine Lücke und das ganze Verfassungsgebäude sei
ermaßen ohne Schlußstein, es fehle zugleich an hinlänglichen Mit-
auf friedliche Weise die Verirrungen der Regierungsgewalt un-
ch zu machen, wenn die richterliche Gewalt einer solchen Macht
t wäre. Durch Anerkennung der richterlichen Auctorität als einer
ständigen und unabhängigen Gewalt neben den beiden anderen
tzweigen der Staatsgewalt sieht man in der neuen Welt die
von der Trias politica realisirt, die in der alten Welt wohl in
Lehrbüchern mancher Staatsgelehrten anzutreffen, aber auf die
wie in Amerika nie in's Leben treten konnte.

Die Beschränktheit des im Staatslexikon vergönnten Raumes
e es nicht gestatten, im Vorgehenden mehr als die allgemeinsten
ge der amerikanischen Verfassung und des dieser entsprechenden,
estehenden Regierungssystems zu zeichnen. Die Mittel, welche
esetzgebung angewandt hat zum symmetrischen Ausbau dieses großen
chen Gebäudes in allen seinen Theilen, nach den Principien, die
Grundlagen bilden; die positiven Einrichtungen, welche sie getrof-
at, um den Plan, der ihr dabei vorschwebte, zu verwirklichen,
ie es ihr gelungen, diesen Zweck zu erreichen — das Alles muß
ir vorbehalten, an einem anderen Orte zu schildern. Ein späterer
l unter der Rubrik: „Vereinigte Staaten" wird dazu Ge-

legenheit darbieten. Die Resultate der in der neuen Welt begr
neuen politischen Ordnung der Dinge mit ihren Folgen und Wid
liegen Jedem vor Augen, der sehen will. Es sei mir erlaubt,
entfernt, den Gegenstand hier erschöpfen zu wollen, mit kurzen W
blos in einigen der augenfälligsten Puncte die Vortheile zusam
stellen, welche ein politisches System, wie das amerikanische,
und gewährt: Freiheit jeglicher Art — persönliche, bürgerliche, r
politische — in einem Grade und Umfange, wie nur immerhi
dem Bestande und der Erhaltung einer staatsgesellschaftlichen Or
vereinbarlich und verträglich ist. — Insbesondere die unbeschr
Rede-, Schreib- und Preßfreiheit, letztere dergestalt für alle kom
Zeiten garantirt, daß es grundgesetzlich der legislativen Gewalt
deutlich untersagt ist, sie jemals zu beeinträchtigen. Daher nich
irgend einer Censur so wenig der periodischen Blätter als aller a
Druckschriften, nichts von Präventivmaßregeln gegen die völlig
Presse. — Freiheit jeglicher menschlichen Thätigkeit und Betrieb
des Gewerbfleißes, des Verkehrs und Handels. Daher keine Mo
keine Handwerksgilden und Zünfte, keine Fesseln von Manufactu
— Ganz freies Associationsrecht, daher auch öffentliche Volksversam
gen, um über gemeinsame Angelegenheiten und Interessen und
mäßige Schritte zu deren Förderung friedlich zu berathschlagen. -
cherheit der Personen und des Eigenthums, geschirmt und v
durch Institutionen, wie sie nur die Staatsweisheit zu diesem
ersinnen und erfinden mag. — Eine persönliche Unabhängigkei
Selbstständigkeit, von der man in den Staaten auf dem europ
Continent keinen Begriff hat. Daher Selbstgefühl des freien C
bürgers und als Folge davon keine zur Vergessenheit und Verle
der Menschenwürde und dadurch zur Niederträchtigkeit verleitend
vile Denkart und knechtischer Sinn, selbst nicht bei den Unvermö
sten, vielmehr Abneigung und Widerwillen gegen jede Art von U
barkeit und Abhängigkeit von anderen Menschen. Darum ein
pendent life das Ziel der Bestrebung in allen Classen. Was M
ler-Muskau in den „Briefen eines Verstorbenen" von dem
hängigen Leben der Grundbesitzer in England schreibt, gilt eben s
noch mehr von Amerika: „Ein behagliches Leben in ihren frei
Häusern genießend, sind sie freie Könige im Schooße ihrer Hä
die ruhig in der Sicherheit ihres unantastbaren Eigenthums ihr
zubringen. Glückliche, die frei von Eingriffen in ihrem Beru
von Unwürdigkeiten für ihre Person, frei von Plackereien ihre
fühlen lassen wollender Beamten und Behörden, frei von den
saugungen unersättlicher Staatsblutigel, und die dabei als unumsc
Herren in ihrem Eigenthum nur Gesetzen zu folgen brauchen,
selbst mitgeben helfen. Dabei keine sogenannte Militärpflichtigk
Conscriptionswesen, keine Einquartirungslasten." — Die Selbst
keit und wahre Freiheit der Individuen, so wie der Familien u
sociationen wird hier nicht dem Idol des Begriffs einer einzig

[redacted]

en Macht im Staate oder der vagen Abstraction der sogenann-
ns publica zum Opfer gebracht. Was in der alten Welt von
igen Staatsgelehrten vergeblich gepredigt wird, es sei die
e alles Staatsrechts, aller Staatsweisheit, aller Staatswirth-
und aller Finanzkunst, daß der Staat nichts thun soll, was er
ner Bestimmung nach thun muß; er solle nur darin handeln,
betreiben, was Pflicht für ihn ist und überall lieber zu wenig
viel thun — findet sich in der neuen Welt verwirklicht. Da-
e Menge öffentlicher Rechte, welcher in den europäischen Län-
e Staatsgewalt oder die diese repräsentirende Staatsregierung
mächtigt, in Amerika in den Händen der Bürger und selbstständ-
Körperschaften. Daher keine Vielregiererei von Oben herab, keine
schung der öffentlichen Gewalt in die Freiheitskreise der Einzel-
kein Volksbevormundungssystem mit Hülfe eines zahlreichen Be-
heeres, und eben darum kein Beamtenregiment, keine Beamten-
schaft und kein Beamtendruck. — Ohne Regieen, Regalien und
monopolien, ohne todte Hand und Feudalwesen, ohne herrschende
e und stehende Armee erhebt sich im freien Amerika der Staat
den Grundlagen der allgemeinen Menschenrechte und des freien
erthums, einzig und allein von der Kraft des Volks getragen,
ssen Wohlstande und Reichthum die Regierung die unerschöpflichen
el ihres Bestehens findet. — Vollkommene staatsbürgerliche Rechts-
heit sämmtlicher Staatsbürger, nicht blos auf dem Papiere und
mannigfaltigen Ausnahmen wie anderswo, sondern in der That
Wirklichkeit, und in allen socialen Verhältnissen. Daher keine
denunterschiede, keine Rangabstufungen und Stufenleiter in der
schaft, keine Classificationen der Bürger nach Kategorieen, keine
girten Classen oder Kasten, keine gesetzlichen Vorrechte und Vor-
Einzelner, keine vom Gesetze anerkannten Scheidewände zwischen
ern und Bürgern. Aus diesem Grunde aber auch keine Standes-
Geburtsvorurtheile, kein Kastengeist, keine erbliche Aristokratie,
Prätensionen Höherer gegen Niedere, keine Pleonexie, keine Be-
ung einer Minorität auf Kosten der Majorität, keine Unter-
ng der zahlreichsten unteren Volksclassen durch sogenannte Vor-
. — Das freieste, bewegteste öffentliche Leben, wobei Jeder
bar oder unmittelbar thätigen Theil nehmen kann an den An-
heiten des Gemeinwesens. Daher die öffentliche Sache, die res
n, Sache eines Jeden. Darum reger Patriotismus, lebhafte Theil-
an Allem, was das Wohl des Vaterlandes betrifft. — Selbst-
eit der Bürger mit Selbstvertrauen. Keine Regung des staats-
lichen Lebens durch höhere Macht erstickt oder in die mechanische
keit einer Staatsbehörde umgewandelt, wie in so vielen Ländern
en Europas. Vielmehr Besorgung der eigenen Angelegenheiten,
fte und Interessen durch die Bürger selbst, Selbstregierung und
erwaltung in höheren und niederen Sphären des Staatslebens.
der den Amerikanern so eigene praktische Sinn und eine so all-

gemeine Verbreitung politiſcher Kenntniſſe und Einſichten unter
Claſſen der Bevölkerung wie bei keiner anderen Nation. — Kein
licher Hof und daher auch keine koſtſpielige Hofhaltung, keine
curen und Pfründen, keine beſoldeten Müßiggänger, überhaupt
unnationalökonomiſche Verwendung der öffentlichen Gelder, d
auch kein Abgabendruck. Es preſſen da nicht mannigfaltige F
ſchrauben auf hundert Wegen dem Bürger den Erwerb ab.
Börſe der Nation unterliegt nicht Brandſchatzungen auf zahlloſe
Es entziehen da nicht oft kaum erſchwingliche Auflagen dem A
der Felder und den Unternehmungen der Induſtrie die erforder
Capitalien. Durch Selbſtbeſteuerung ſorgen die Bürger ſelber
allein für die Aufbringung der Summen zur Beſtreitung der Aus
der Gemeinweſen, und ſo haben ſie nicht nur ein Intereſſe, ſo
befinden ſich auch am Beſten im Stande, eine ungebührliche Verſch
dung des öffentlichen Einkommens zu verhüten. — Keine feie
Kräfte lähmen den Arm der Induſtrie, kein Herkommen verpf
den Landmann, Tage lang Frohnen zu leiſten, ſei es auch nur,
durch Auftreibung von Haaſen und Füchſen hochgeborenen M
gängern Vergnügen zu machen. Auf dem Ackerbau laſten keine
ten, Naturalpräſtationen und Handdienſte. Der Boden iſt keiner
fachen Herrſchaft, der des Ober- und Untereigenthums, unterw
Keine Subſtitutionen, Fideicommiſſe und Meierverhältniſſe hinder
freie Dispoſition über das Grundeigenthum, deſſen Veräußerung,
theilung, Vererbung. Der Gewerbtreibende hängt bei der Wahl
Beſchäftigungen und der Betreibung ſeines Geſchäfts nicht von
ceſſionen und Licenzen, nicht von Gunſt oder Ungunſt der Verwalt
behörden ab. Keine Banngerechtigkeiten hemmen den Unternehm
geiſt. Daher für die arbeitende Claſſe Arbeit die Fülle und Leich
des Erwerbs. Solchergeſtalt iſt Jedem die Möglichkeit gegeben,
den vielfachſten Wegen ſein Glück zu verſuchen, und die Ausſich
öffnet, durch ſeine Anſtrengungen ſeinen Zuſtand zu verbeſſern.
menſchlichen Betriebſamkeit und dem Speculationsgeiſte iſt ein
meßlicher Spielraum dargeboten, und der Einzelne hat bei der Entwick
ſeiner Thätigkeit nicht mit ſo vielen oft unüberwindlichen Hinder
zu kämpfen, wie in anderen Ländern. Eine Folge davon iſt beſt
Rührigkeit, raſtloſe Arbeitſamkeit und erſtaunlicher, vor keinen S
rigkeiten zurückſchreckender Unternehmungsgeiſt in der amerikaniſchen
ſellſchaft. — Allgemein verbreiteter Wohlſtand im ganzen Volk
ſtets wachſender Nationalreichthum, nebſt daraus fließendem Mang
einer Claſſe von Proletariern. Sittlichkeit und religiöſer Sinn,
nach Julius' Zeugniß, in einem höheren Grade als in anderen
lifirten Ländern. Sinn für Wohl- und Mildthätigkeit. Lieb
Ordnung und Reinlichkeit. Häuslichkeit und Familienglück. E
Wohlbehagen und Zufriedenheit aller Volksclaſſen. — Ich muß
hier auf dieſe wenigen Andeutungen beſchränken, um die ſtaats
ſchaftlichen Vortheile, deren ſich die freien Amerikaner erfreuen, u

einem großen Theile vor den übrigen policirten Nationen voraus bemerklich zu machen. Denn es ließe sich leicht ein ganzes über diesen Gegenstand schreiben, so reichhaltig ist der Stoff, den Vergleichung darbietet. Man kann es den Bewohnern der neuen nicht verdenken, wenn sie, des Contrastes mit der alten Welt verdend, von Nationalstolz mächtig ergriffen, auf diese herab. Es pflegt ihnen dann wohl wie den Engländern zu gehen, nen Pückler-Muskau uns berichtet, daß sie in der Bildung der anderen Ländern zu stehen sich dünken und manchmal auf rabsehen, wie wir auf Sandwichinsulaner. Die Reisebeschreiber n, daß man die Amerikaner so sehr von der Trefflichkeit ihrer hen Ordnung und den Vorzügen derselben vor jeder anderen einmen sehe, daß sie in dem, worin die Verfassungen anderer Völr der ihrigen abweichen, kaum einen anderen Zweck zu erblicken sind, als die Menschheit mehr oder weniger in Knechtschaft alten.

Die vereinigten nordamerikanischen Freistaaten gehen sicherlich einer Zukunft entgegen. Sie werden von Jahr zu Jahr mehr die rksamkeit der Politiker auf sich ziehen und den ächten Staatsn der alten Welt den reichhaltigsten Stoff zu Betrachtungen ergleichungen darbieten. Denn sie sind auf dem Wege, eines chsten und mächtigsten Reiche der Erde zu werden, in welchem Art menschlicher Bildung unter der Aegide der Freiheit zu einer klung reifen wird, wie in der Völker- und Staatengeschichte noch nicht da gewesen ist. Die Erscheinungen in den amerikasocialen Zuständen, welche den Europäern am Meisten auffallen, t oft und vielfach Gegenstand ihrer Mißbilligung und Rüge waren, ter Anderem vornehmlich das noch zur Zeit vorwaltende Streben befriedigung materieller Interessen, womit die den Nordamerigewöhnlich zum Vorwurfe gemachte Gier to make money in bung steht, sind offenbar zu einem großen Theil dem jugendAlter der Nation beizumessen und aus demselben erklärbar. Früher päter muß unfehlbar bei einem reichen civilisirten Volke, auch Neigung zur Förderung der immateriellen Interessen erwachen, enfalls für die Cultur der höheren Wissenschaften und Künste h alsdann unter der Herrschaft der Freiheit ein neuer Aufschwung m. Tocqueville ist gleichfalls dieser Meinung. Die geistigen nisse finden sich von selbst ein, wenn nur erst den physischen e Befriedigung zu Theil geworden; aber nicht leicht eher. Gleichewahrt man schon jetzt in Amerika die Tendenz zur Beförderung öheren geistigen Bildung durch Gründung mannigfaltiger Anim Interesse der Wissenschaften *). Daß übrigens die dermalige

*) Ein reicher Amerikaner, Astor, von Geburt ein Deutscher, der unt nach den vereinigten Staaten kam und sich ein ungeheures Ver-

Geld- und Handelskriſis, deren Urſachen bekannt ſind, ſind eine zufällige vorübergehende Erſcheinung im Leben der Vereinigten Staaten, die mit der Verfaſſung derſelben an ſich in keiner Beziehung ſteht und unter jeder anderen politiſchen Ordnung bei übertriebenen Spekulationen und mangelhaften Bankeinrichtungen hätte entſtehen können. Dies wird dem unbefangenen Beobachter einleuchten.

Daß das in Nordamerika begründete politiſche Syſtem, als Werk der Menſchen, mancherlei Unvollkommenheiten an ſich trägt, wird Niemand leugnen können. Die demokratiſche Verfaſſung hat, wie jede andere, wie auch die ariſtokratiſche und monarchiſche, ihre heimlichen Gebrechen, d. i. in ihrem Weſen und in ihrer Natur liegende, darum unvermeidliche Mängel. „Die Freiheit," ſagt Cooper, „ſteht immer der Vernunftmäßigkeit und ſtrenger Gerechtigkeit fern, doch im Ganzen gewiß beiden. Auch die politiſche Sonne hat ihre Flecken. Den Augen, die blos der Strahlenglanz und die belebende Wärme erfreut, bleiben dieſe Flecken verborgen; allein wer mit Ruhe und Parteiloſigkeit die prachtvolle Erſcheinung erforſcht, dem ſind ſie zu deutlich, um an ihrem Daſein zweifeln zu können." Tocqueville hat uns mit treffendem Scharfblicke die Licht- und Schattenſeiten enthüllt, welche eine politiſche Ordnung der Dinge, wie die in Amerika beſtehende, im Gefolge mit ſich führt; doch fühlt er ſich gedrungen zuzuerkennen, daß jene ſich bei näherer Betrachtung als bei Weitem überwiegend über dieſe herausſtellen. Zugleich gelangt er durch ſeine Unterſuchungen zu dem Ergebniſſe, daß keine andere politiſche Ordnung dem Charakter und Genius des nordamerikaniſchen Volks und den obwaltenden Verhältniſſen ſo angemeſſen ſein würde, wie die, welche daſſelbe jetzt lebt. Außerordentliche günſtige Umſtände haben zuſammengetroffen, die nirgends anderswo und zu keiner anderen Zeit der Menſchengeſchichte reicht, im gleichen Maße zuſammen[illegible] und zuſammentreffen konnten, haben freilich ſowohl [illegible] als zur Erhaltung der freieſten ſtaatsgeſellſchaftlichen [illegible] die Welt in dieſer Ausdehnung und in dieſer [illegible] tig gewirkt; doch würde man [illegible] [illegible]che das freie Amerika [illegible] allein beimeſſen. Es iſt [illegible] zu [illegible] iſt des Volks, [illegible] ger [illegible] natürlich [illegible] ſo daß [illegible] amerikaniſche [illegible] verbürgt. [illegible] telle der [illegible] einem andern [illegible] mit andern [illegible]

---

mögen von [illegible] hatte, [illegible] öffentlich [illegible] außer [illegible] und die

eſtimmung, und ihr würdet die Verfaſſung der vereinigten
d zu einem todten Buchſtaben herabſinken ſehen, aus dem
ntflohen wäre.

Murhard.

ordamerikaniſche Verfaſſung. — Ihre Hau
mungen. — Einer Analyſe der vornehmſten Beſtimmun
rfaſſung der vereinigten Staaten, worauf die Organiſation
Regierung beruht, wird es zweckmäßig ſein, die nachfolgend
a vorauszuſchicken. Die nordamerikaniſche Union beſtand
ründung aus 13 Staaten, nämlich Maſſachuſetts, Ne
pſhire, Connecticut, New-York, New-Jerſey
ſylvanien, Delaware, Maryland, Virginien, Rhode
nd, Nord-Carolina, Süd-Carolina und Georgien.
wärtig faßt ſie bereits 26 Staaten in ſich. Nach und nach ſind
h in dieſelbe aufgenommen und als Bundesſtaaten conſtituirt
: im Jahre 1791 Vermont, im Jahre 1792 Kentucky,
hre 1796 Tenneſſee, im Jahre 1803 Ohio, im Jahre 1812
ſiana, im Jahre 1816 Indiana, im Jahre 1818 Illi-
im Jahre 1819 Alabama und Miſſiſſippi, im Jahre
Maine, im Jahre 1821 Miſſuri und in der neueſten Zeit
Michigan und Arkanſas. In Flächenraum und Bevöl-
ſind die einzelnen Bundesſtaaten ſehr verſchieden. Sieht man
Gebietsumfang, dann nimmt dermalen Arkanſas mit 121,000
Quadratmeilen (die ſich zu deutſchen wie 21,2 zu 1 ver-
und von denen jede 640 amerikaniſche Acres umfaßt) den erſten
. Dann folgen Virginien (der größte der älteren Staaten)
00, Miſſuri mit 60,384, Illinois mit 59,130, Geor-
58,200, Michigan mit 54,000, Alabama mit 50,875,
na mit 48,000, New-York (ungefähr ſo groß wie Eng-
46,205, Miſſiſſippi mit 45,375, Tenneſſee mit
Pennſylvanien mit 43,960, Nord-Carolina mit
entucky mit 39,015, Ohio mit 38,850, Indiana mit
Maine mit 31,960, Süd-Carolina mit 30,080 eng-
Staaten minder beträchtlich an Flächeninhalt
829, Vermont mit 10,200, New-
Maſſachuſetts mit 7,800, New-
ecticut mit 4,770, und die beiden
n, Delaware mit 2,068 und
nglischen Quadratmeilen. In Be-
ork oben an, welcher Staat
re 1840 ſchon über 3 Mil-
kommen zunächſt Penn-
ere der nördlichen atlan-
Namen Neu-Eng-
bieten die bevölkerte-

stirt; sie geben an Dichtigkeit der Bevölkerung schon manchen eur
schen Staaten nichts nach. Auch an Volkszahl nehmen Delau
und Rhode-Island die unterste Stelle ein. Der erstere dieser
ten hatte nach der Zählung im Jahre 1830 eine Bevölkerung
76,748, der letztere eine von 97,199 Seelen. Die Ergebnisse
Ende des Jahres 1840 vorgenommenen neuesten Census sind im
Augenblicke in Europa noch nicht vollständig bekannt. Die Gesa
bevölkerung der vereinigten Staaten belief sich im Jahre 1830
nahe an 13 Millionen, und da sie sich nach den bisherigen Erfah
gen in einem Zeitraume von weniger als 25 Jahren jedes Mal
doppelt, so kann man ungefähr berechnen, um wie viele Millionen
im Jahre 1840 gestiegen sein wird. Von einzelnen Staaten
man bereits den im jüngsten Jahrzehent Statt gehabten Zuwach
Bevölkerung. So hat z. B. der Staat Indiana, dessen Gebiet
Jahre 1790 noch ganz unbewohnt war und, zehn Jahre später,
Jahre 1800 4651 Bewohner in sich schloß, deren Zahl sich im J
1810 bis auf 24,520, im Jahre 1820 bis zu 147,178 und im J
1830 bis zu 343,031 vermehrt hatte, nach amtlichen Angaben ge
wärtig eine Bevölkerung von 685,814 Seelen. Ein eigenes, für
bestehendes und der Unionsregierung unmittelbar untergeordnetes
bildet der District Columbia mit einer Ausdehnung von 100
lischen Quadratmeilen, worin die Bundesstadt Washington
Außerdem gibt es Territorien, die, so lange sie noch nicht 60,
Einwohner zählen und noch nicht als selbstständige Gemeinwesen
Bunde anerkannt und constituirt sind, ebenfalls unter der unmi
baren Aufsicht und Verwaltung der allgemeinen Regierung bes
stehen. So verhält es sich noch zur Zeit mit dem Territorium
Florida mit einem Gebiete von 45,000 englischen Quadrat
im Süden, welches im Jahre 1830 erst eine Bevölkerung von 34
Seelen darbot; und im Nordwesten mit den Territorien Wisco
und Jowa, welche einen Flächeninhalt von mehr als 300,000
lischen Quadratmeilen haben, und deren Bevölkerung seit einigen J
rathend schnell zugenommen hat. Auf dem unermeßlichen Gebiet
das sich jenseit des Mississippi über die Felsengebirge hinaus
den Mündungen des Columbiaflusses am stillen Ocean erstreckt,
ist wohl Raum genug für doppelt so viel Staaten, als jetzt vorh
sind, und es gehört zu den eigenthümlichen Vorzügen der Verfa
der vereinigten Staaten, daß sie keine wesentlichen Veränderungen
erfahren braucht, wenn die Union dereinst aus 100 Staaten be
sollte, statt jetzt aus 26, und eine Volksmenge von mehr als
Millionen aufzuweisen haben wird, statt gegenwärtig vielleicht von

Als verfassungsmäßigen Träger der gesammten legislativen G
der Union erblickt man einen vom Volke der vereinigten Staaten
direct, theils indirect erwählten Congreß, dessen Gewalt sich
zugleich im Allgemeinen auf alle die Nation als ein Ganzes betref
Angelegenheiten erstreckt. Als vornehmstes Organ und Mitg

des souveränen Volks von Amerika und der Gesammtheit der von
ihm bewohnten, zu einem großen Bunde constituirten Staaten
er die eigentliche oberste regierende Auctorität, Gesetze berathend
beschließend und Anordnungen treffend über alle Gegenstände,
e mit dem gemeinsamen Interesse der Bundesstaaten und ihrer
er in Beziehung stehen. Stets nur als Mandatar und Bevoll-
tigter der amerikanischen Nation handelnd, stellt er eine Selbst-
erung derselben im weitesten Sinne dar. Mancherlei Rechte, Be-
sse und Attributionen, die in der Monarchie dem Fürsten als Depositar
Souveränetät zustehen, finden sich darum in Amerika dem Congresse
ereinigten Staaten, als der die Nation repräsentirenden, in deren
en wirksamen und mit der Uebung von deren Souveränetät zeitig
tragten Behörde, übertragen. Allein der nordamerikanische Con-
ist nicht, wie das regierende monarchische Staatsoberhaupt, zu-
mit der obersten vollziehenden Gewalt bekleidet. Für die Aus-
ung der vom Congresse gefaßten Beschlüsse und erlassenen Ver-
gen besteht neben ihm eine andere verfassungsmäßige Macht, die,
ch in ihrem Geschäftskreise unabhängig von ihm, doch verpflichtet
ssen Willen zu vollführen und ihm in so fern als Werkzeug und
lfe zu dienen. Der Congreß besitzt indessen nur diejenigen Ge-
n, die ihm durch die Bundesacte anvertraut sind, indem alle übri-
welche sich in dieser Urkunde nicht aufgeführt und namentlich be-
et finden, das Volk der vereinigten Staaten und die einzelnen
esstaaten sich vorbehalten haben. Er hat daher keineswegs die volle
t des britischen Parlaments, dessen Omnipotenz er nicht in An-
) nehmen kann und darf. Wollte er zu Beschlüssen über seine
entionelle Gewalt hinaus oder im Widerspruche mit dem Inhalte,
Grundsätzen oder Vorschriften des Fundamentalgesetzes der Union
ten, dann würden sie von Anfang an ungültig, null und nichtig
die Bürger der vereinigten Staaten wären in solchen Fällen nicht
chtet, ihnen zu gehorchen, keine öffentliche Behörde wäre verbun-
denselben ihre Bewirkung zu leihen, und die Gerichtshöfe würden
, ihrer Inconstitutionalität wegen, die Anwendung versagen. Ueber-
sind das legislative Recht und die Wirksamkeit des Congresses
ausdrückliche Bestimmungen im Grundgesetze der Union vielfach
kt. So ist ihm die Befugniß völlig und durchaus abgesprochen,
irgend ein Gesetz jemals die Rede-, Schreib- und Preßfreiheit
schränken. Es ist ihm verwehrt, friedliche öffentliche Versamm-
n der Bürger, zum Zwecke, sich zu berathschlagen und die Ab-
ng von Bittschriften oder Adressen an die betreffenden Behörden
schließen, zu hindern. Eben so wenig ist ihm gestattet, das Recht
reien Bürger, Waffen zu besitzen und zu tragen, zu schmälern.
r ist ihm nicht erlaubt, irgend eine Religionspartei zu begünstigen,
die Glaubens- und Cultusfreiheit zu beeinträchtigen, erbliche Be-
stungen oder irgend eine Art von Adel einzuführen, die Häuser
Bürger in Friedenszeiten gegen ihren Willen mit Einquartierung

zu belasten. Es ist ihm untersagt, das Privilegium der Habeas-Corpus-Acte in irgend einem anderen Falle, als in dem des offenen Aufruhrs oder feindlichen Einfalls, wenn die öffentliche Sicherheit es erheischt, zu suspendiren. Ueber den Eintritt solcher schweren und außerordentlichen Fälle, welche allein vermögen, die vorübergehende Aufhebung der Garantieen der individuellen Freiheit zu rechtfertigen, zu urtheilen, ist freilich dem Congresse überlassen; bis jetzt hat er gleichwohl noch nie Anlaß gehabt, eine Maßregel der Art, zu der er auch gewiß nur unter den dringendsten Umständen Zuflucht nehmen dürfte, zu verfügen. Er darf auch weder eine bill of attainder, noch ein Gesetz ex post facto beschließen; es ist ihm auf's Bestimmteste verboten, durch einen Act der Gesetzgebung eine von einem Individuum oder von Mehreren begangene Handlung, für welche sich zur Zeit ihrer Begehung keine Strafbestimmung in den Gesetzen findet, für hochverrätherisch zu erklären, überhaupt ein Strafgesetz mit rückwirkender Kraft zu erlassen. Ungeachtet dieser quantitativen und qualitativen Beschränkungen seiner Machtbefugnisse aber ist dennoch der Wirkungskreis des Congresses sehr groß. Er erstreckt sich auf Alles, was in England zur Thätigkeits- und Geschäftssphäre des Parlaments gehört, nur mit dem Unterschiede, daß, da die einzelnen selbstständigen Theile der Union ihre besonderen Regierungen haben, der Congreß der vereinigten Staaten sich blos mit Gegenständen zu befassen hat, welche die amerikanische Nation als ein durch das Föderativsystem zur Einheit verbundenes Ganzes und deren gemeinsame Interessen betreffen. Alle Regierungsmaßregeln für die Union und die Gesammtheit der Bürger der vereinigten Staaten gehen von ihm aus, und das leitende Princip des ganzen Bundesstaates hat in ihm seinen Mittelpunct.

Ich kann mich hier blos auf Andeutung der vornehmsten unter den mannigfaltigen Machtattributionen beschränken, die bundesgesetzlich dem Congresse der vereinigten Staaten ausdrücklich übertragen sind. Es steht ihm die Befugniß zu, taxes, duties, imposts and excises, mithin sowohl directe als indirecte Abgaben aufzuerlegen und zu erheben. Durch dieses dem Congresse eingeräumte Besteuerungsrecht ist ihm das Finanzwesen der Union in die Hände gelegt. Bestimmt ist indessen, daß die indirecten Steuern, wie namentlich die Zölle, überall gleich sein sollen innerhalb des Uniongebiets, und daß alle directen unter den verschiedenen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung vertheilt werden müssen. Ausdrücklich untersagt ist zugleich, die Ausfuhr auf irgend eine Weise zu besteuern. Es versteht sich übrigens von selbst, daß er von dem Rechte, Auflagen anzuordnen, nur zu dem Zweck Gebrauch machen darf, um die erforderlichen Ausgaben der Bundesregierung bestreiten zu können, und daß die von ihm erhobenen Gelder nur für Gegenstände verwandt werden dürfen, die durch die Bundesacte seiner Fürsorge anvertraut sind. Auch hat er unbedingt die Verfügung über alles den vereinigten Staaten gehörige Eigenthum, namentlich über die Ländereien derselben, deren Benutzung

bedingungen er gesetzlich feststellen kann. Sind Anleihen nöthig, dann ist es der Congreß, der sie im Namen und auf den Credit der Union contrahirt. Ihm kommt es zu, den Handel mit fremden Nationen, zwischen den einzelnen Staaten der Union und mit den Indianerstämmen zu regeln. Auf der Ermächtigung, allgemeine Bestimmungen über den Handel und die Schifffahrt zu treffen, beruht zugleich die Befugniß, Sanitätsvorschriften für alle Häfen und Küsten der Union zu erlassen. Der Congreß kann auch allgemein gültige Bankerottgesetze verfügen, und die Errichtung einer Nationalbank ist schon einmal von ihm verwirklicht worden. Er ist allein mit dem Rechte bekleidet, im Namen der vereinigten Staaten Krieg zu erklären, und er hat Sorge zu tragen für Alles, was auf den Krieg Bezug hat. Im Falle eines Krieges ist die Errichtung und Unterhaltung des Heeres und der Flotte, die Ertheilung von Caperbriefen und die Einsetzung von Prisengerichten, so wie die Beschließung aller zur Vertheidigung der vereinigten Staaten dienlichen Maßregeln und Einrichtungen seine Sache. Auch in Friedenszeiten ist ihm die Macht gegeben, Alles für den Krieg vorzubereiten, und zu diesem Ende die Anlegung von Militärstraßen, die Erbauung von Festungen, die Befestigung der Häfen und Küsten, die Errichtung von Arsenälen, Zeughäusern und Waffenfabriken, die Erschaffung und Erhaltung von Militärakademieen ꝛc. anzuordnen. Die Organisation, so wie die Stärke der Land- und Seemacht, hängt von ihm ab. Nur kann er niemals Gelder für die Unterhaltung einer stehenden Armee auf länger als zwei Jahre verwilligen. Dem Congresse ist das Recht verliehen, allgemeine, in der ganzen Union gültige Vorschriften über die Einrichtung, Bewaffnung, Disciplin und Waffenübungen der Miliz zu erlassen und sie sowohl zur Abwehr feindlicher Angriffe als zur Unterdrückung innerer Unruhen unter die Waffen zu rufen. Zu Letzterem sind jedoch gleichfalls in dringenden Fällen die Staatenregierungen zu ihrer Selbstvertheidigung befugt. Der Congreß hat die Fälle gesetzlich zu bestimmen, welche als Seeräuberei und Felonie, auf hoher See begangen, anzusehen, und die auf solche Verbrechen, so wie das Völkerrecht verletzende Unbilde zu setzenden Strafen festzustellen. Es ist ihm überlassen, Gesetze über die Bedingungen für die Naturalisation von Fremden in der Union und über die Aufnahme derselben in das Bürgerthum der vereinigten Staaten zu geben und demgemäß denn auch an Personen, welche sich aus dem Auslande auf dem Unionsgebiete niederlassen und die Rechte nordamerikanischer Staatsbürger genießen wollen, Naturalisationsbriefe auszufertigen. Ihm gebührt das Recht, festzusetzen, wie Verbrechen des Hochverraths gegen den Bund zu bestrafen; aber unter treason soll, in weit engerem Sinne, als nach dem englischen Rechte, blos Krieg des Bürgers gegen den Bund und Leistung von Hülfe und Unterstützung an dessen Feinde verstanden werden. Außerdem sind es unter den Vergehen, die in anderen Ländern dem Verbrechen gegen den Staat beigezählt zu werden pflegen, nur Falschmünzerei und Nachmachung von Schuldscheinen des Bundes, über die

der Congreß Strafgesetze zu decretiren berechtigt ist. Zu den ei
thümlichen Attributionen desselben ist weiter zu rechnen, gleichfö
Einrichtungen im ganzen Unionsgebiete in Betreff allgemein gü
und anzuwendender Maße und Gewichte treffen zu dürfen und
das Münzrecht auszuüben, indem den Einzelstaaten nicht erlaubt
Geld zu prägen. Er allein hat auch nur die Berechtigung, Sc
kammerscheine oder Papiergeld (bills of credit) auszugeben. Er h
zwar die Errichtung von Postämtern und die Anlegung von P
straßen auf dem ganzen Bundesgebiete nicht als ein ausschließ
des Recht in Anspruch nehmen; aber wenn er auch kein Postmon
besitzt, so ist es doch keinem einzelnen Bundesstaate gestattet,
eigene Hand eine Post in Concurrenz mit der Bundesregierung zu
schaffen, noch sich dem Bau einer vom Congresse zur Förderung
Verkehrs beschlossenen Straße zu widersetzen, noch den Gang und
der von demselben angeordneten Briefposten zu stören. Er ert
Erfindungspatente für die Industrie und Privilegien an die Sch
steller zur Sicherung derselben gegen Nachdruck ihrer Werke im
sammten Unionsgebiete. Ueberhaupt ist ihm zur Aufgabe gem
auf Alles seine Fürsorge zu richten, was die allgemeine Wohlfahrt
Union befördern kann. Ganz im Allgemeinen ist seiner Einsicht
seinem Ermessen überlassen, diejenigen Gesetze zu erlassen und dieje
Einrichtungen zu treffen, die er für nothwendig oder nützlich hält, um
durch die Bundesverfassung der Union oder einer ihrer Autorität
und Behörden übertragenen Befugnisse zur Ausführung zu bring
daher auch die Errichtung neuer Bundesämter und die Organisa
oder Reform bestehender von dem Congresse abhängt.

Man sieht hieraus, daß der Congreß, als großer Nationalr
des Volks der vereinigten Staaten, weit entfernt, auf die Uebung
Gesetzgebungsrechts, das ihm allein und ungetheilt zusteht, beschr
zu sein, sich, gleich dem britischen Parlamente, mit einer Menge Din
zu beschäftigen befugt, berechtigt und verpflichtet ist, die in and
Reichen zum Bereiche einer über der Staatsgesellschaft stehenden,
dieser mehr oder weniger unabhängigen, kraft eigenen Rechts ohn
höchsten regierenden Macht gehören. Der nordamerikanische Con
hat die Regierungsgewalt im vollen Umfange in Händen, indem
nicht allein ausschließlich die Gesetze gibt, sondern zugleich die Art
Weise vorschreibt, wie sie ausgeführt, gehandhabt und aufrecht er
ten werden sollen, die Sorge für das Letztere einer anderen öffentli
dafür ihm und dem Nationalkörper, als dem eigentlichen Souver
verantwortlichen Behörde überlassend. Nicht anders geht auch der m
archische Regent zu Werke, welcher Minister und Beamte zur A
ziehung seiner Willensbeschlüsse hat. Gleichwohl ist das Verhält
des Congresses als obersten gesetzgebenden und regierenden Organ
der nordamerikanischen Union zu der obersten vollziehenden Autor
in derselben in wesentlichen Puncten verschieden von dem der ge
gebenden Versammlungen zu dem Oberhaupte der Executivgewalt

stitutionellen Monarchieen, selbst wo Gegenstände der Staatsverwaltung von ihrem Wirkungskreise nicht ausgeschlossen sind, sondern mitregierende Eigenschaften ha , t in England. Denn da regiert König fort und fort im Pa at mittelst seiner Minister durch Parlament, während sogleich dieses sowohl hinsichtlich der Zusammenung eines seiner Theile, als hinsichtlich der Zeit, wo es in Thätigist, von dem Willen des Königs in Abhängigkeit sich befindet. In rika ist der Congreß als Nationalrepräsentation dagegen wirklich und der That unabhängig. Er b gt sich als solche selbstständig durch selbst, nur von sich abhänge Er ist, wie die nordamerikani- Publicisten sich auszudrücken pflegen, self-moving and self-endent. Der Zeitpunct des alljährig sich wiederholenden Zusamtritts des Congresses ist durch das Grundgesetz selbst bestimmt, es denn, daß ein vom Congresse selbst ausgegangenes Gesetz einen an Zeitpunct der Wiedervereinigung festgestellt hätte, oder daß unter ordentlichen Umständen die executive Auctorität eine außerordent- Versammlung des Congresses für zweckmäßig erachtete. Wenn auch letzterer die Befugniß eingeräumt ist, in einem solchen Falle Zusammenberufung des Congresses zu veranstalten, so ist sie doch mit der Macht bekleidet, eine Unterbrechung seiner Arbeiten durch fügung einer Vertagung, noch die Beendigung derselben anzuordnen, dessen einmal begonnene Session für geschlossen zu erklären, noch iger den zeitigen Congreß selber aufzulösen — Machtbefugnisse, he von den monarchischen Staatsgelehrten für unumgänglich nothige Vorrechte der obersten executiven Gewalt in der constitutionellen herrschaft mit einer Volksvertretung gehalten werden. Die Bundesung hat über die Dauer einer Congreßsession nichts festgesetzt, m es nicht für angemessen erachtet ward, die Thätigkeit der Nalrepräsentation auf einen bestimmten Zeitraum zu beschränken, viler man es ihr selbst anheim geben zu können glaubte, jedes Mal zu theilen, wie lange es nützlich oder nöthig wäre, daß sie beisammen e. Eine Legislatur kann daher, wenn sie der Meinung ist, daß das tliche Interesse es erheische, ihre Sitzungen ununterbrochen bis zu Ende der Periode fortdauern lassen, für welche die Mitglieder des räsentantenhauses gewählt sind, permanent versammelt bleiben und diese Weise selbst jede außerordentliche Zusammenberufung durch die hende Gewalt überflüssig machen. Gewöhnlich erstreckt sich jedoch mit dem ersten Montage im December beginnende Session eines gresses nicht über den Monat Juni oder höchstens über die Mitte Juli des folgenden Jahres hinaus. Auch hängt es von dem Conse allein ab, für seinen Wiederzusammentritt zur nächsten Session n so kurzen Termin festzusetzen, als ihm heilsam erscheint. Damit ssen der Congreß der vereinigten Staaten nicht etwa in Versuchung me, die Dauer seiner Session sogar selbst über die Grenzen der periode, in welcher seine Mitglieder zu fungiren berufen sind, hinauszudehnen, ihm nicht gestattet, durch irgend eine Acte die

verfassungsmäßige Amtsdauer jener zu verlängern. — Der Congreß, zeitiger Träger der Nationalsouveränetät und Depositar der ... gesetzgebenden Gewalt in der Union, ist in allen seinen Gliedern u... verletzbar. Man hatte um so mehr Grund, ihm diese Eigenschaft der Unverletzbarkeit beizulegen, da er, den eigentlichen Regierer in ... Bundesrepublik vorstellend, zugleich die oberste Leitung der öffentlichen Angelegenheiten derselben zu seiner Bestimmung hat, die in monarchischen Reichen dem Fürsten als Staatsregenten zusteht, der das Prerogativ der Inviolabilität für seine Person genießt. Die Gründer nordamerikanischen Bundesverfassung fanden das Princip der Unverletzbarkeit der Nationalrepräsentation bereits im britischen Mutterland vor und brauchten dasselbe blos auf ihre große Nationalversammlung überzutragen. Aber die vom Parlament in England angenommene und befolgte Doctrin, daß die Würde und Unabhängigkeit der Nation repräsentirenden Versammlung am Besten aufrecht zu erhalten, wenn die inviolable Eigenschaft derselben einen unbestimmten Charakter behalte und durch keine positiven Vorschriften fixirt und geregelt wäre, wenn die Geltendmachung dieses Privilegiums in vorkommenden einzelnen Fällen, nebst dem zu beobachtenden Verfahren in der Anwendung dieselben, lediglich der Einsicht und dem Gewissen des Parlaments selber anheim gestellt bliebe, ward in der neuen Welt bestritten und keineswegs allgemein gebilligt. Hat doch auch die persönliche Unverletzlichkeit des Staatsoberhaupts in der Monarchie ihre vom Vernunftrecht gebotenen Grenzen, über die hinaus sie als Widersinnigkeit erscheinen muß. Man zog es in Amerika vor, Alles wo möglich gesetzlich zu regularisiren, um die Herrschaft der Gesetze an die Stelle der menschlichen Willkür zu setzen, und so wie man sich mit der Idee der Omnipotenz des englischen Parlaments nicht zu befreunden vermochte, vielmehr in der Nation und in dem von ihr gegebenen Grundgesetze eine höhere Macht erkannte, die über deren zeitigen Repräsentanten stehe, so mochte man auch dem Congresse nicht ungemessene Vorrechte einräumen, die möglicher Weise mißbraucht werden konnten. Die Gründer der neuen staatsgesellschaftlichen Ordnung in Amerika gingen von dem Gesichtspuncte aus, daß Gesetze für Jedermann vorhanden sein sollen, und gesetzliche Vorschriften auch insbesondere für solche ... sam erscheinen müssen, denen die Gesetzgebung und die Direction der allgemeinen Angelegenheiten der vereinigten Staaten anvertraut ... Sie hielten es daher für weise, gesetzliche Normen auch für die Congreßglieder festzustellen, und die Sphäre der im Interesse des allgemeinen Wohls ihren Personen zugestandenen Bevorrechtungen in gesetzlich bestimmte Schranken einzuschließen. Das Privilegium der persönlichen Unantastbarkeit der Mitglieder beider Häuser des Congresses ist daher darauf beschränkt worden, daß dieselben den Schutz desselben gegen Verhaftung ihrer Personen während der Dauer ihrer Sessionen so ... als auf dem Wege zu und von ihrem Versammlungsorte sollen ... Anspruch nehmen dürfen, und dieselben zweitens wegen ihrer Äußerungen

d Reden in ihren Sitzungen nicht anders als in dem Hause, dem sie
gehören, zur Rechenschaft und Verantwortung gezogen werden kön-
n. Es sind das außerordentliche Rechte, die selbst in monarchischen
aaten für nothwendig zur Ausübung des Amtes eines Volksvertreters
gesehen worden sind. Und ausgenommen von der erlaubten Geltend-
chung derselben sind in Amerika, wie in Großbritannien und anderen
aaten mit einer Repräsentativverfassung, die Fälle des Hochverraths
r der Staatsverrätherei (treason) und der Verbrechen, wodurch der
entliche Friede gefährdet wird (breach of peace), so wie solcher,
che man mit dem Ausdrucke felony im Gegensatze von geringeren
setzesübertretungen und Vergehen, in der englischen Gesetzessprache
demeanors genannt, bezeichnet. Dieses Vorrecht, in gewöhnlichen
llen des bürgerlichen Lebens nicht verhaftet werden zu können, schützt
s Mitglied des Congresses vor den Wirkungen gerichtlicher Ver-
ungen, denen Andere bei Strafe persönlicher Verhaftung sich zu
nterwerfen gehalten sind. Ein hinreichender Grund für diese Ein-
tung ist darin zu finden, daß ein Congreßmitglied höheren Pflichten
seine übrigen Mitbürger zu genügen hat. Die amerikanischen Ge-
geber mußten auf Mittel bedacht sein, zu verhüten, daß ein
glied des Congresses verhindert werden könne, seinen wichtigen
pflichtungen nachzukommen; denn trat der Fall ein, daß ein zum
ngreßmitgliede Erwählter auf äußere Hindernisse stieß, den Sitzungen
Person beizuwohnen, dann befanden sich seine sämmtlichen Macht-
er, die er auf dem Congresse zu vertreten hatte, ohne Stimme und
e Theilnahme an dessen Beschlüssen. Die Einrichtung, daß Stell-
treter zugleich mit den Mitgliedern der Nationalrepräsentation er-
ählt werden, um sie nöthigen Falls zu ersetzen, wie in manchen deut-
n Staaten mit einer repräsentativen Verfassung, ist nämlich in
erika so wenig wie in Großbritannien und Frankreich eingeführt.
e persönliche Unantastbarkeit in dem Grade und Umfange, wie
narchische Regenten genießen, werden überhaupt republicanische Re-
ter nie in Anspruch nehmen können.

Durch die eigenthümliche Constituirung des Congreßkörpers hat
n in Amerika auf eine geschickte und durch die Erfahrung vollkom-
n gerechtfertigte Weise das föderale Princip, wodurch eine Anzahl
r möglichste Selbstständigkeit und Unabhängigkeit Ansprüche begrün-
de republicanische Gemeinwesen zu einem Ganzen verbunden werden
d auf alle kommende Zeiten verbunden bleiben sollten, mit dem
tionalen, welches die Bürger aller dieser Republiken zur Natio-
alheit erhob, dauerhaft zu vereinigen gewußt. Der Congreß ist
nlich aus zwei von einander unabhängigen und in ihren Berath-
ungen gesonderten Sectionen zusammengesetzt, die sich wechsel-
g durch ihre nothwendige Zusammenwirkung zur Legislation in der
ihrer Erhaltung verbürgen, und bei der Formation der einen, die
Namen „Senat der vereinigten Staaten" führt, ist das
ip der Staatensouveränetät zum Grunde gelegt worden,

während bei der der anderen, „Haus der Repräsentanten" genannt, das Dogma der Nationalsouveränetät triumphirt. Jeder einzelne Staat der Union ernennt, ohne Unterschied der Größe und Volkszahl, eine gleiche Zahl von Mitgliedern für die eine Abtheilung des Congresses, nämlich zwei, und eine gewisse, mit seiner Bevölkerung in Verhältniß stehende Zahl von Mitgliedern für die andere Abtheilung desselben. Auch im Wahlmodus der Mitglieder für die zwei Häuser des Congresses ist grundgesetzlich ein wesentlicher Unterschied festgestellt. Denn während das Volk in den einzelnen Bundesstaaten die von demselben in das Repräsentantenhaus zu sendenden Abgeordneten wählt, geschieht die Wahl der Senatoren durch die legislativen Generalassemblies der Staaten, d. i. die Staatenregierungen. Diese letztere Einrichtung ist ebenfalls eine Anerkennung der souveränen Existenz der Einzelstaaten und wurde als wesentlich zur Constituirung einer allgemeinen Regierung in der Union erachtet, um den Charakter einer föderalen Regierung mit dem einer nationalen zu verknüpfen. Diese Art, die Mitglieder des Senats der vereinigten Staaten zu ernennen, ist zugleich weise ausgedacht, um die Regierungen der Bundesstaaten durch den Einfluß, den sie dadurch auf die Bundesregierung zu üben vermögen, fester an diese zu ketten. Während solchergestalt in dem einen Hause des Congresses das zu einem Bunde vereinigte Volk der vereinigten Staaten und der Bund selbst vertreten wird, befinden sich in dem anderen die Bundesglieder vertreten und nehmen den ihnen gehörigen Antheil an der Leitung der Angelegenheiten der Union. So gewinnen sowohl Regierer als Regierte in den verbündeten Staaten ein stetes Interesse an der Aufrechthaltung der Union, und so muß es auch sein, wenn ein Staatenbund einen dauerhaften Bestand sich versprechen soll. Denn ist ein solcher nur im Interesse der Machthaber errichtet, dann wird er in Zeiten der Gefahr auf keinen Beistand der Völker rechnen dürfen.

Alle Bestimmungen der Bundesconstitution in Betreff des Congresses der vereinigten Staaten sind darauf berechnet, ihm die größte Selbstständigkeit und Unabhängigkeit bei der Uebung seiner Gerechtsame innerhalb der Schranken seiner verfassungsmäßigen Befugnisse zu sichern und eine unparteiische Stellung der obersten ausführenden Macht gegenüber zu verleihen. Jedem der beiden Zweige desselben, die bestimmt sind, zusammenzuwirken, so daß die Concurrenz beider für die Gültigkeit der Congreßbeschlüsse erforderlich ist, ist das Recht eingeräumt, völlig unabhängig von der vollziehenden Gewalt, das bei seinen Verhandlungen zu beobachtende Verfahren durch besondere Reglements zu bestimmen und sich eine Geschäftsordnung festzustellen. Jedem der beiden Congreßhäuser steht unbedingt, allein und ausschließlich das Richteramt über die Wahlen und Legitimation seiner eigenen Mitglieder zu. Jedes Haus des Congresses übt die volle Polizeigewalt in seinem Sitzungslocale, zu welchem Ende es auch seine eigenen, ihm allein verpflichteten Beamten und Diener hat, und die alleinige Gerichtsbarkeit

über seine Mitglieder. Es hat die Macht, diese für ungeeignete Aufführung (misbehaviour oder disorderly behaviour) zu bestrafen, ohne daß grundgesetzlich näher bestimmt ist, weder was für Handlungen dahin zu rechnen, noch worin die in einem solchen Falle zu verhängende Strafe zu bestehen habe, und irgend ein Maß derselben festgesetzt ist, so daß Alles in diesen Beziehungen der eigenen Beurtheilung und dem Ermessen des betreffenden Hauses überlassen worden. Keiner ist zu einem Sitze weder im Repräsentantenhause noch im Senate wählbar, der zur Zeit seiner Wahl irgend ein öffentliches Amt im Dienste der vereinigten Staaten bekleidet und dadurch an der executiven Gewalt Theil nimmt; auch während seiner Amtsperiode darf kein Repräsentant oder Senator eine Stelle, die zum Ressort der Executivgewalt gehört, annehmen oder bekleiden. Durch ein Gesetz vom 21. April 1808 ist auch den Mitgliedern beider Häuser des Congresses bei einer Strafe von 2000 Dollars untersagt, an irgend einem von einem Beamten der vereinigten Staaten abgeschlossenen Contracte oder Vertrage Theil zu nehmen. Eben so hat man, um die Unabhängigkeit der Congreßmitglieder von der executiven Gewalt zu sichern, jede persönliche Berührung sowohl des Chefs dieser als anderer Beamten der Union mit den Häusern des Congresses zu vermeiden gesucht. Auf's Freigebigste ist zugleich für den anständigen Unterhalt der Congreßmitglieder Sorge getragen, so lange sie sich in Functionen befinden. Denn jedes Mitglied bekommt, ohne Unterschied, ob es dem Hause der Repräsentanten oder dem Senate angehört, während der Dauer einer Congreßsession, einen Ehrensold von 8 Dollars täglich, nebst Vergütung der Kosten der Hin- und Herreise, nach einem bestimmten Tarif veranschlagt. Die Unabhängigkeit der Stellung des Congresses trägt auch bei, daß er seinen Sitz auf einem völlig unabhängigen und der Jurisdiction keines einzelnen Bundesstaates unterworfenen Gebiete (dem Districte Columbia) hat, über welches ihm allein die Regierung, nebst der ausschließenden Gesetzgebung, zusteht.

Ich will nun noch Einiges hinzufügen, was jedes der beiden Häuser des Congresses insbesondere betrifft. Die Mitglieder des Repräsentantenhauses werden alle zwei Jahre in sämmtlichen Staaten der Union gewählt. Sowohl das active als das passive Wahlrecht ist dabei sehr ausgedehnt. Bundesgesetzlich ist blos festgesetzt, daß der zu Erwählende das Alter von 25 Jahren erreicht haben, seit 7 Jahren Bürger der vereinigten Staaten gewesen und zur Zeit seiner Erwählung Einwohner des Staats sein muß, in welchem er gewählt wird. Der Beweis von einem Eigenthumsbesitze wird eben so wenig verlangt, als irgend eine religiöse Erklärung. Die Bundesacte setzte anfänglich fest, daß zunächst jedes Mal für 30,000 freie Einwohner eines jeden Staats Ein Repräsentant zum Congresse committirt werden solle, überließ es jedoch diesem, für die Zukunft, wenn die Bevölkerung sich vermehrt haben würde, einen größeren Divisor anzunehmen. Im Jahre 1832 wurde durch einen Congreßbeschluß die Zahl, auf welche Ein Repräsentant

kommen sollte, auf beinahe 48,000 erhöht, und nach dieser Annah belief sich die Zahl der Mitglieder des Repräsentantenhauses der einigten Staaten im dritten Jahrzehent des jetzigen Jahrhunderts 240. Man ist in Amerika dafür, daß diese Zahl ferner nicht oder doch wenigstens nicht viel mehr in kommenden Zeiten nach gesetzt werde, weil die Versammlung sonst zu groß werden m Als ein Zugeständniß, das die nördlicheren und mittleren Staaten südlichen zu machen genöthigt waren, damit diese wegen ihrer gan freien Bevölkerung bei der Entscheidung durch Stimmenmehrhei Repräsentantenhause nicht zu kurz kämen, mag betrachtet werden, in denjenigen Bundesstaaten, wo die Sklaverei der Farbigen ge wird, $\frac{3}{5}$ der Sklaven bei der Bestimmung der Anzahl der von betreffenden Staate, in Verhältniß zu seiner Bevölkerung zu rund den Mitglieder für das Repräsentantenhaus der vereinigten St in Rechnung gebracht werden dürfen. Die Bedingungen der F higung zur Wählbarkeit für den Senat der vereinigten Staaten nur um etwas Weniges schwieriger gemacht worden. Zum Se kann nämlich nur erwählt werden, wer ein Alter von 30 Jahren reicht hat und 9 Jahre Bürger der vereinigten Staaten gewesen Außerdem muß er, gleich einem zu erwählenden Mitgliede des R sentantenhauses, Bewohner desjenigen Staats sein, in welchem e wählt wird. Dasselbe Alter von wenigstens 30 Jahren war auch alten Rom für das Senatoramt erforderlich; nur bei Stellen der cutivgewalt, die Personen aus römischen Senatorenfamilien bekl ward kein bestimmtes Alter erheischt *). Zur Erlangung in den S ist übrigens eben so wenig wie zu der in das andere Haus des gresses der vereinigten Staaten eine erforderliche Bedingung, daß e ein Eingeborener sei. Naturalisation ist hinlänglich. Hierin weich amerikanische Verfassung von der britischen ab. Die Mitglieder Senats, deren Zahl doppelt so groß ist als die der Staaten und hin dermalen sich auf 52 belaufen, jedoch in ihren Sitzungen nach Staaten, sondern nach Köpfen stimmen, werden auf 6 Jah wählt, theilen sich aber in drei Classen, damit sie alle zwei Jahre einem bestimmten Turnus zu $\frac{1}{3}$, gleichzeitig aus der alsdann eint den Wahl neuer Mitglieder des Repräsentantenhauses, erneuert den. Es ist diese Einrichtung der conservativen Bestimmung des natsinstituts vortheilhaft, indem sich solchergestalt die Grundsätze den alten Mitgliedern auf die neuen stets fortpflanzen können, und immer von Zeit zu Zeit frisches Leben in die Corporation fu Das conservative Princip hat im Senate der vereinigten Staaten Stütze, ohne vorzugsweise den Interessen einer von der Masse Volks gesonderten und abgeschiedenen Minorität zu dienen, wie n meidlich überall der Fall ist, wo bei dem Zweikammersysteme ein

*) Ne aetas quidem distinguebatur, quin prima juventa consulatus dictaturas iniret. Tacit. Annal. Lib. II, c. 22.

...mern aus einer Geburtsaristokratie, einer Pairs- oder Adels-
...mer besteht. Der nordamerikanische Senat hat alle die Eigen-
...ften, die Bulwer *) als die eines Oberhauses, wie es sein
... bezeichnet, aber wozu er England bei dem aristokratischen
...ste, der dort so tief Wurzeln gefaßt, noch nicht vorbereitet hält.
... Gesetzesvorschläge, welche die Erhebung von öffentlichen Abgaben
... die Union und überhaupt die Feststellung des Bundesstaats-
...gets betreffen, müssen allein und ausschließlich vom Hause der
...präsentanten ausgehen. Es beruht dieses auf dem aus dem Mut-
...nde ererbten Grundsatze des Selbstbesteuerungsrechts des Volks, und
... Haus der Repräsentanten handelt dabei als unmittelbarer Vertreter
... amerikanischen Volkes. Aber in Amerika gelangen alle Geldbills,
... eben so wie alle andere Bills, auch noch zur Berathung an das
...re Haus des Congresses, und dem Senate der vereinigten Staaten
...nicht, wie in England dem Oberhause, die Befugniß versagt, Zu-
... und Amendements zu denselben zu proponiren. Dadurch wird
...ch das in Rede stehende Vorrecht des Hauses der Repräsentanten
...eswegs, wie Mohl**) annimmt, zu einer blosen unbedeutenden
...malität; denn an und für sich schon ist das Recht der Initiative
... diesem Zweige der Gesetzgebung von nicht geringer Bedeutsamkeit
... Wichtigkeit. Da alle Beamte der Union der souveränen Nation
...antwortlich sind bei ihren Amtsverrichtungen, so steht dem Hause
... Repräsentanten der vereinigten Staaten, als unmittelbarem Ver-
...er des Souveräns, nach dem Beispiele des englischen Parlaments-
...ts, auch die ausschließliche Befugniß und Pflicht zu, gegen alle
...mte des Bundes ohne Unterschied, wegen Amtsvergehen derselben,
...ge vor dem Staatsgerichtshofe, den in Amerika der Senat der ver-
...igten Staaten, nach der Analogie des englischen Oberhauses, bildet,
...erheben und den Proceß gegen sie zu betreiben.

Die oberste ausführende Gewalt in der Union ist einem
...zigen unter dem Namen „Präsident der vereinigten Staa-
...n" anvertraut. Die Bundesverfassung fordert, daß er ein Einge-
...rener sei, das Alter von 35 Jahren erreicht und 14 Jahre im
...nde seinen Wohnsitz gehabt habe. Vermögen, Stand und Religion
...men in Beziehung auf seine Wählbarkeit nicht in Betracht. Die
...rdamerikanischen Staatsgesetzgeber haben es nicht für zweckmäßig ge-
...ten, die Wahl dieser obersten Magistratsperson der Bundesrepublik
... die Hände der Masse des Volks zu legen. Der Präsident der ver-
...igten Staaten wird von Wahlkörpern erwählt, die in jedem der
...ndesstaaten aus eben so viel Mitgliedern bestehen, als der Staat
...enatoren und Repräsentanten zum Congresse zu senden berechtigt ist.
...ese Wahlkörper versammeln sich bei einer jedesmaligen neuen Präsi-
...entenwahl an einem und demselben Tage in sämmtlichen Staaten der

*) England and the English. Book V. chap. 4.
**) Bundesstaatsrecht der Vereinigten Staaten von Nordamerika S. 310.

Union und stimmen durch Ballotage. Die Gesammtzahl der [illegible] beläuft sich solchergestalt in der ganzen Union nur auf einige Hundert und die absolute Stimmenmehrheit aller Wähler entscheidet. Liegt [illegible] der Candidaten für die Präsidentschaft eine solche denen, so sind die Stimmen zwischen Mehreren getheilt, dann tritt an [illegible] das Repräsentantenhaus am Congresse, dessen Mitglieder aber [illegible] nach Staaten stimmen, die Wahl. Von den Wahlkörpern in den [illegible] zelnen Bundesstaaten sind blos alle diejenigen ausgeschlossen, [illegible] zeitlich öffentliche Aemter im Dienste der Union bekleiden; weitere [illegible] schränkungen in den Eigenschaften der Präsidentenwähler haben nicht Statt. Die Amtsdauer eines Präsidenten der vereinigten Staaten [illegible] auf 4 Jahre bestimmt; nach einem bisher bestandenen Herkommen [illegible] er jedoch noch einmal wieder erwählt werden. Er bekommt aus [illegible] Bundescasse eine Vergütung für seine Dienste, die während [illegible] Amtsführung weder vermehrt noch vermindert werden darf und [illegible] einen Congreßbeschluß vom 18. Februar 1793 auf jährlich 25 [illegible] Dollars festgesetzt ist. Außerdem hat er eine auf Bundeskosten [illegible] richtete freie Amtswohnung in der Bundesstadt Washington. [illegible] Emolumente zu beziehen, sei es von den vereinigten Staaten oder [illegible] einzelnen Bundesstaate, ist ihm nicht erlaubt.

Nach einer ausdrücklichen Vorschrift der Bundesverfassung hat der Präsident der vereinigten Staaten vor dem Antritte seines [illegible] gen Amtes zu schwören, oder, falls die Religionspartei, der er [illegible] hört, keinen Eidschwur gestattet, an Eides Statt zu geloben, daß [illegible] getreulich sein Präsidentenamt versehen und, so viel in seinen [illegible] steht, die Bundesverfassung erhalten, beschützen und vertheidigen [illegible] Durch diese feierliche ausdrückliche Verpflichtung, die er in einer [illegible] chen Angelobung abzulegen hat, welche sich eben hierdurch von gemeinlichen Beamteneiden wesentlich unterscheidet, wird schon angedeutet, daß der Präsident der vereinigten Staaten zur Bekleidung einer [illegible] besonderen Machtvollkommenheit bestimmt ist. Gleiches beabsichtigen die Urheber der Verfassungsurkunden in manchen constitutionellen Monarchieen zu erkennen zu geben, wenn sie den verantwortlichen Staatsministern einen eigenen Eid, neben den Verpflichtungen, die sie [illegible] als Staatsbeamte haben, noch besonders vorschrieben. Denn da sich wegen der Unverantwortlichkeit des Hauptes der Executivgewalt der Monarchie nicht an dieses selbst halten konnten, blieb ihnen nichts übrig, als sich an dessen oberste Diener und Rathgeber zu halten. In der That sieht man den Chef der ausführenden Macht in Amerika mit sehr großen und überaus wichtigen Rechten und Befugnissen bekleidet, sogar mit mancherlei königlichen Prärogativen und Attributionen der Fürstenschaft geschmückt. Aber dessenungeachtet ist die Stellung eines nordamerikanischen Präsidenten toto coelo von der eines [illegible] verschieden. Alle Umstände und Verhältnisse, unter denen er zur Thätigkeit und Wirksamkeit sich berufen findet, geben ihm eine ganz andere Stellung als dem monarchischen Oberhaupte. Alles stützt in [illegible]

ung mit Gesetzen und Einrichtungen zusammen, um in Amerika verhindern, daß ein Präsident jemals daran denken kann, seine alt ungebührlich zu erweitern und über die Schranken, welche die fassung gezogen hat, hinaus weiter auszudehnen. Ungeachtet dort gesammte executive Gewalt der Union in Einer physischen Person inigt ist, wie in der Monarchie, kann sie doch nie zu einer mon- ischen Gewalt werden. „La France avec son Roi" — urtheilt cqueville, der den Gang der Dinge an Ort und Stelle be- chtete — „ressemble plus à une République, que l'Union éricaine avec son Président à une Monarchie." Es wird sich s deutlich zeigen, wenn wir alle die verschiedenen Attributionen, dem Präsidenten der vereinigten Staaten grundgesetzlich beigelegt r übertragen sind, näher betrachten und mit der ihm angewiesenen llung in der Bundesrepublik vergleichen. Da in Folge des Föde- systems die Souveränetät in den vereinigten Staaten zwischen der n und den Staaten getheilt ist, so ist die executive Gewalt der er- n mit ihrem ganzen Wirkungskreise schon an und für sich ihrem en nach beschränkt. Und da dem Präsidenten der vereinigten Staa- auch bei dieser Beschränkung seiner Wirksamkeitssphäre blos die ung eines Zweigs der Souveränetät der Union zusteht, so unter- det sich seine Macht wesentlich von jener eines Monarchen, der Functionen der souveränen Gewalt in ihrem ganzen Umfange in vereinigt. Vorzüglich ist seine Stellung der gesetzgebenden Gewalt Nationalrepräsentation gegenüber eine ganz andere als die eines itutionellen Monarchen. Man kann behaupten, daß, wer die tzgebung beherrscht, der eigentliche Herr der Staatsgesellschaft ist. daher die oberste executive Auctorität so gestellt ist, daß sie, sei es ittelbar oder mittelbar, einen überwiegenden Einfluß auf die Gesetz- ng ausübt, und diese dergestalt von ihr abhängig ist, daß ohne ihren en und noch weniger gegen ihren Willen keine Gesetze gemacht werden en — da ist sie die erste Gewalt, zu der sich alle andere Gewal- wie niedere zu einer höheren verhalten. In der Monarchie, wo Zustandebringung der Gesetze durch die Sanction des zugleich mit Vollziehung derselben bekleideten Fürsten bedingt ist, heißt dieser n mit Recht Staatsoberhaupt. In Amerika aber, wie in jeder haften Republik, wo es keine von der Nationalgemeinde gesonderte veränetät gibt, ist die jene unmittelbar repräsentirende Behörde, Congreß, diejenige, welche allein und ausschließlich die Gesetze gibt, die oberste ausführende Macht steht nur als ein Agent der gesetz- nden da, bestimmt, die von der Nationalrepräsentation gefaßten hlüsse zu verwirklichen, ohne bei der Gesetzgebung thätig mitzuwir- und noch viel weniger in derselben durch ihren Willen den Aus- g zu geben. Der Präsident der vereinigten Staaten, Vollzieher des tzes, concurrirt keineswegs wirklich bei dessen Abfassung. Zwar ihm die Verfassung ein bedingtes Vetorecht eingeräumt, nämlich suspensives, wodurch er einen Aufschub für die Verwirklichung eines

vom Congresse beschlossenen Gesetzes veranlassen kann; aber dieses Recht ist nur für eine bestimmte sehr kurze Zeit und er vermag nicht zu hindern, daß ein solches Gesetz, wenn er auch seine Bestätigung zu demselben verweigert hat, in's Leben trete. Eben so besitzt er keine Initiative in der Gesetzgebung, weder auf directe noch auf indirecte Weise. Persönlich aber durch seine Minister oder Staatssecretäre ist er auch nicht im Stande, Einfluß auf die Berathschlagungen einen oder des anderen Hauses des Congresses zu üben; denn weder er noch sie haben Zutritt zu deren Sitzungen. Maßregeln anzuempfehlen, die er für zweckmäßig oder nützlich hält, gehört allerdings zu seinen Obliegenheiten; aber er kann das nur auf schriftlichem Wege. Einen von an den Congreß gerichteten Botschaften, thun, und es hängt es von diesem ab, ob oder in wie fern er deren Inhalt berücksichtigen will. Der Congreß versammelt sich zu seinen regelmäßigen Sessionen ohne sein Zuthun, und er hat weder eine Befugniß, diese Dauer zu bestimmen, noch einen Congreß oder eines seiner beiden Häuser aufzulösen und neue Wahlen anzuordnen, was Alles in constitutionellen Monarchien als unerläßlich nothwendige Vorrechte der höchsten executiven Gewalt angesehen zu werden pflegt. In letzteren haben die Fürsten sogar oft Theil an der Bildung der Legislatur selber oder eines Zweigs derselben; in England gehört zu den Rechten der Krone die beliebige Ernennung von Mitgliedern der Pairskammer; in Frankreich danken gegenwärtig Alle, welche Sitze im Oberhause haben, diese Wahl des Königs. Nichts dergleichen steht dem Präsidenten der vereinigten Staaten zu Gebote. In der Monarchie sind die Ausübung, Handhabung und Aufrechthaltung der Gesetze freilich wohl dem Fürsten zuvörderst zuständige Verpflichtungen; allein er ist als Vollzieher der Gesetze zugleich mit so ungeheuren Prärogativen und einer solchen Unverletzlichkeitsfälle ausgestattet, daß es ihm nicht schwer sein kann, sich oft über die Gesetze hinwegzusetzen, und immer viel von seinem guten Willen abhängt, ob und in wie weit er jenen Verpflichtungen nachkommt, eine bei Menschen unsichere Bürgschaft für die Gesetzesherrschaft. Wenigstens läßt sich in einer monarchischen Staatsordnung durch mechanische Mittel eine hinlängliche Garantie für den treuen Vollzug der Gesetze erreichen. Der Präsident der vereinigten Staaten kann der Verbindlichkeit, die bestehenden oder gegebenen Gesetze zu vollstrecken, auf keine Weise entziehen. Er hat keinen Antheil an deren Formirung und sie gelangen zur Ausführung, mag er sie billigen oder nicht. Seine eifrige und aufrichtige Thätigkeit dabei ist ohne Zweifel nützlich; aber die Wirkungen der verfassungsmäßig zu Stande gekommenen Gesetze vermag er weder zu paralysiren noch aufzuhalten. Auch alle übrigen Vorrechte, welche die Verfassung dem Präsidenten der vereinigten Staaten zugetheilt hat, sind nicht geeignet, ihm, wie dem monarchischen Staatsoberhaupte, ein Uebergewicht in der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten zu verleihen. Er ist, gleich dem Fürsten in einem monarchischen Staate, oberster Militärchef; aber das stehende Heer,

c im Friedenszeiten zu disponiren hat, und dessen Stärke von dem
ssen des Congresses abhängt, ist nicht so groß, wie manche fürst-
Leibgarde. Er hat, gleich einem Monarchen, das Begnadigungs-
, mit Ausnahme der Staatsanklagen; aber die Uebung dieses Rechts
eckt sich lediglich auf Vergehen gegen den Bund. Er hat die Be-
niß, im Namen der vereinigten Staaten Staatsverträge mit frem-
Mächten zu unterhandeln; aber die Abschließung derselben hängt
n der Beistimmung des Senats ab. Er ernennt die Bundesbeamten;
e dieses Ernennungsrecht ist eigentlich ein bloses Vorschlagerecht; denn
e wirkliche Einsetzung und Anstellung erfolgt mit dem Beirathe des
nats und ist durch dessen Zustimmung bedingt. Allen den grund-
ätzlich getroffenen Vorsichtsmaßregeln, um etwaigen Mißbräuchen der
dem Bürger anvertrauten obersten ausübenden Macht vorzubeugen
d dieselben zu verhüten, welche sich theils in der vorgeschriebenen
t und Weise der Bestellung des Präsidenten der vereinigten Staa-
, so wie in der Beschränkung seines Amts auf einen bestimmten
traum, theils in der genauen Abgrenzung seiner amtlichen Befug-
e zu erkennen geben, ist noch die Krone aufgesetzt durch dessen ver-
ungsmäßige persönliche Verantwortlichkeit für alles sein
n und Lassen bei seiner Amtsführung. Nach Grundsätzen des ame-
nischen Staatsrechts wird keine mit öffentlicher Gewalt bekleidete
son als erhaben über alle Rechenschaft wegen der Verwaltung ihres
tes angesehen, und auch der oberste Verwalter der Gesetze kann auf
önliche Unverletzlichkeit keinen Anspruch machen. Die Unverletzbar-
irgend eines öffentlichen Verwesers wird von den nordamerikanischen
ticisten eben so wohl mit dem republicanischen System als mit den
ncipien einer vergeltenden Gerechtigkeit unvereinbar gehalten. In
erika hat die oberste Executivgewalt keine zwei Häupter, wie im
steme der constitutionellen Monarchie, in welcher ein unverant-
rtliches im Fürsten und ein verantwortliches in dessen Mi-
rium besteht, wovon das erstere, bei consequenter Durchführung der
orie dieser Staatsart, immer mehr oder weniger auf eine blos no-
elle Existenz wird zurückgeführt werden müssen, wenn die Fiction,
der unverantwortliche Staatschef nicht soll Unrecht thun können,
t oft große Nachtheile für den Staat besorgen lassen soll. Die
sidentenverantwortlichkeit aber steht in Amerika nicht, wie meist die
isterverantwortlichkeit in der Monarchie, gleich einer leeren Drohung,
auf dem Papiere, sondern kann stets ohne Hindernisse auf ver-
ungsmäßigem Wege verwirklicht werden. Allein die persönliche Re-
sabilität eines Präsidenten der vereinigten Staaten wird durch den
stand bedeutend gemildert, daß er viele wichtige Amtshandlungen
t ohne Bei- und Zustimmung eines ihm zur Seite stehenden, nicht
ihm ernannten Staatsrathes — des Senats der vereinigten Staa-
— vornehmen kann, welche Einrichtung zugleich das Gemeinwesen
den Gefahren t, denen dasselbe bei einer ganz unabhängigen
nmächtigen V ng eines Einzigen ausgesetzt sein könnte. Die

Geltendmachung des Verantwortlichkeitsprincips in der Anwendung auf den Chef der Executivgewalt der vereinigten Staaten aber ist für alle möglicher Weise denkbare Fälle durch dessen unmittelbare Entfernung und Entsetzbarkeit von seinem Amte vollkommen gesichert, und die Bundesverfassung schreibt vor, wie eine solche zu bewerkstelligen. „Der Präsident" — so heißt es in derselben — „soll seiner Stelle entsetzt werden, auf Anklage (durch das Haus der Repräsentanten) vor dem Senate der vereinigten Staaten, wegen Hochverraths, Bestechung oder anderer hohen Verbrechen und Vergehen (high crimes and misdemeanors)" — eine allgemeine, für alle öffentliche Beamte der Union gesetzlich feststehende Bestimmung, von der auch der oberste Executivbeamte keine Ausnahme macht, so daß er für seine Person vor jenen auf keine Art von Vorzug in dieser Rücksicht Anspruch machen kann. Mit Recht ist jedoch die Anklage des obersten Magistrats der Union von den Gründern der Bundesverfassung als von größerer Wichtigkeit betrachtet worden, als die eines jeden anderen Beamten derselben. Denn haben sie einen solchen Act nicht nur mit besonderen Feierlichkeiten verbunden, sondern es findet sich dem Präsidenten, falls er sich ungerecht verurtheilt halten sollte, stets die Möglichkeit der Revision seines Processes dargeboten. Bis jetzt hat es sich gleichwohl noch niemals ereignet, daß ein fungirender Präsident der vereinigten Staaten jemals förmlich in Anklagestand versetzt worden wäre. Alle bisher nach und nach die Präsidentenwürde bekleidende Personen waren auch so ausgezeichnete, ehrenwerthe Männer, daß bei Keinem ein solches Verfahren zu rechtfertigen gewesen sein würde. Sollte einmal bei einem herrschsüchtigen Manne auf diesem wichtigen Posten irgend eine mögliche Gefahr für die Verfassung vorhanden sein, dann dürften, nach der Meinung amerikanischer Publicisten, selbst in diesem Falle die jedenfalls bald eintretende Beendigung seiner Amtszeit und die Unterlassung seiner Wiedererwählung jener Gefahr auf eine einfachere und mit weniger Nebennachtheilen verknüpfte Weise ein Ende machen, als eine peinliche Anklage thun könnte*). Indessen hat man in Amerika es schon mittelst der Art der Wahl des Präsidenten der vereinigten Staaten so einzurichten gesucht, daß er in der Ausübung seiner Befugnisse von der Macht der öffentlichen Meinung geleitet werde und den Willen der Nation zur Richtschnur nehme, ohne durch kräftiges Auftreten Eifersucht zu erregen. Ein Präsident der vereinigten Staaten steht ganz nicht, wie ein Erbfürst, sein und seiner Familie Geschick an das des Staats gefesselt. Durch Wahl nur vorübergehend zur Macht emporgehoben und nach einigen Jahren wieder in das Privatleben zurückkehrend, fehlt ihm freilich dieser Impuls der Regenten in einer Erbmonarchie. Dagegen führt die Stellung des Letzteren wieder andere Ungemäch-

*) Vergleiche Oliver, The rights of an American citizen (Boston, 1832) S. 117. und Story's Commentaries on the constitution of the U. St. (Boston, 1833) T. I. p. 214 sq.

lichkeiten im Gefolge mit sich, insbesondere die leichte Verwechselung des persönlichen oder dynastischen Interesses mit den staatsgesellschaftlichen, die bei einem nordamerikanischer enten nicht von Wirksamkeit sind. Und der gewählte, blos tem rare oberste Magistrat einer Republik wird um so eher geneigt und bestrebt sein, seine kurze Amtsperiode dazu zu benutzen, um sich einen bleibenden Namen im Andenken seiner Mitbürger zu erwerben, und einen edlen Ruhm darin suchen, an jene den Glanz großer Verdienste zu knüpfen, während durch andere Einrichtungen, wie in der amerikanischen Verfassung sich verwirklicht finden, dafür gesorgt werden kann, daß dieses ihn nicht zu vorzeitigen Unternehmungen treibe und der Gesellschaft zum Nachtheil gereiche.

Wenn gleich der Präsident der vereinigten Staaten, als Haupt der Executivgewalt in der Union, nicht, gleich dem Fürsten in der Monarchie, über der Staatsgesellschaft steht, sondern immer nur eine Macht mit grundgesetzlich beschränkten Gewaltsbefugnissen bildet, die mehr blos als Dienerin der von ihr völlig unabhängigen, ausschließlich in den Händen des Congresses liegenden Legislatur fungirt; so hat ihn doch die Verfassung auf der anderen Seite in seiner verfassungsmäßigen Thätigkeitssphäre eben so unabhängig vom Congresse der vereinigten Staaten gestellt, als dieser unabhängig von ihm thätig ist. Sehr richtig bemerkt Fenimore Cooper*), daß diejenigen sich im Irrthum befinden, welche, in der Meinung, der Congreß der vereinigten Staaten und das britische Parlament seien Körperschaften mit ähnlichen Machtattributionen, voraussetzen, jener könne sich, so wie dieses, eine Einmischung in den Thätigkeitskreis der obersten vollziehenden Gewalt erlauben. Der Congreß der vereinigten Staaten, erinnert dieser amerikanische Schriftsteller, besteht factisch aus bevollmächtigten Anwälten, deren Gewalt nicht nur ausdrücklich dadurch beschränkt ist, sondern deren Ermächtigungen überdies der Art sind, daß jeder Versuch, solche zu überschreiten, als ein directer Angriff gegen die über Alles stehende Macht der Constitution erscheint. Die oberste ausführende Auctorität ist zugleich hier nicht weniger eine repräsentative, als es die gesetzgebende ist. Der mit jener bekleidete oberste Beamte der Union erhält solche nur als unmittelbaren Ausfluß des allgemeinen Volkswillens und übt sie im Namen des großen Nationalkörpers. Hiernach würde jegliche Tendenz von Seiten des Congresses zu Eingriffen in die constitutionelle Amtsführung des mit der Erfüllung eines speciellen Zwecks beauftragten Präsidenten der vereinigten Staaten nur als ein Versuch gelten können, sich Geschäfte anzumaßen, die einem Anderen anvertraut sind, der von der Nation zu einem von dem des Congresses ganz verschiedenen Zwecke mit Macht ausgerüstet ist.

So streng gesondert indessen durch die Bestimmungen der Bundesacte die Verpflichtungen und Verrichtungen der Träger der gesetzgebenden und der ausführenden obersten Gewalt in der nordamerikanischen

*) In seinem „England" (10. Brief).

Union sein mögen, während zugleich dafür gesorgt ist, daß sie sich der Uebung ihrer verfassungsmäßigen Gerechtsame gegenseitig als Controle dienen, und so wenig im Allgemeinen Zweifel über das walten können, was der einen oder der anderen zusteht, von d aber die auf einer schriftlichen Urkunde gestützte bestehende Bunde fassung als oberstes Gesetz, gegeben von der souveränen Nation meinde, ge- und beachtet werden muß; so kann und wird es Fälle geben, wo die beiden Zweige der obersten Bundesmacht bei Deutung und Auslegung jenes geschriebenen Gesetzes aller Gesetze einander divergirenden Ansichten und Richtungen folgen, wodurch in Collision, Zwist und Streit unter sich gerathen können. Es darum die Aufstellung einer eigenen unparteiischen, mit großem sehen ausgerüsteten Auctorität nöthig, der in solchen Fällen grundg lich die Entscheidung gebühre, und die zugleich der Bundesverfa gegen die Verirrungen, Anmaßungen und Tyrannei der Factionen G gewähre. Es handelte sich aber nicht blos darum, die Verfassung Union gegen deren eigene Regierung zu schirmen, sondern auch g die Regierungen sämmtlicher Bundesstaaten, und es kam darauf eben so wohl auf der einen Seite der Union den Staaten gegen als diesen jener gegenüber stets und unter allen Umständen ein fassungsmäßiges Mittel zur Vertheidigung ihrer Rechte und Befu tungen darzubieten. Neben der obersten legislativen und der ob executiven Gewalt in der Union war darum eine dritte mit d Bestimmungen unumgänglich nothwendig und unentbehrlich für Erhaltung des Friedens und der Wohlfahrt, ja selbst für den Bes des ganzen Bundes. Es würde eine fühlbare und gefährliche Lück nordamerikanischen Bundessysteme geblieben sein, wenn dessen Ge diesem Bedürfnisse abzuhelfen nicht bedacht gewesen wären. Sie den das Mittel zu diesem Zwecke in der Constituirung einer ob bundesrichterlichen Gewalt als einer eigenen, von der gesetzgebenden vollziehenden Auctorität der Union unabhängigen Bundesstaatsgew und sie haben damit eine der schwierigsten Probleme, welche die stitutive Politik für die zweckmäßige Organisation einer Bundesrep darbieten kann, auf eine durch die Erfahrung als glücklich erpr eigenthümliche Weise gelöst. Von dem Grundsatze ausgehend, alle durch die Verfassungen des Bundes und der einzelnen Bun staaten eingesetzten Gewalten coextensiv sind, und die ihnen grundg lich ertheilten Befähigungen die Schranken bestimmen, in welche sich zu bewegen haben, die Bundesacte aber stets als das höchste setz des ganzen Bundes gelten soll, verliehen sie der Union eine d selbstständige Gerichtsbarkeit und nahmen in das Grundgesetz des L des die Vorschrift auf, daß dessen Jurisdiction sich über alle sta Fälle von Gesetz und Billigkeit (law and equity) zu erstrecken l welche der Verfassung, den Gesetzen und Verträgen der Union u werfen sind und unter der Bundesverfassung durch sie entst mögen. Solchergestalt erschufen sie in der Union eine Gewalt, bes

mit der eigenthümlichen Machtvollkommenheit, über die Verfassungsmäßigkeit der von den legislativen und executiven Behörden nicht blos des Bundes, sondern auch der einzelnen Bundesstaaten erlassenen Beschlüsse, Gesetze, Anordnungen und Verfügungen ein Urtheil zu fällen und in allen den Fällen zu entscheiden, welche durch die von jenen Behörden innerhalb der Grenzen ihrer constitutionellen Befugnisse vorgenommenen Handlungen sich ergeben könnten. Außerdem tritt die richterliche Gewalt des Bundes verfassungsmäßig in's Mittel in allen Fällen des streitigen Rechts, welche Gesandte und andere Bevollmächtigte fremder Mächte betreffen; in allen Fällen der See- und Admiralitätsgerichtsbarkeit; in Streitigkeiten, wobei die Union Partei ist; in Streitigkeiten zwischen zweien oder mehreren Bundesstaaten; in Streitigkeiten zwischen einem einzelnen Bundesstaate als Kläger und Bürgern eines anderen unter den Bundesstaaten oder Unterthanen eines auswärtigen Staates als Beklagten; in Streitigkeiten zwischen einem der Bundesstaaten oder dessen Bürgern und fremden Staaten; und endlich in Streitigkeiten zwischen Bürgern der vereinigten Staaten und Ausländern. Anfänglich war die richterliche Gewalt der Union auch auf solche Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt worden, die von Bürgern eines Bundesstaats gegen einen anderen Bundesstaat oder von Unterthanen eines fremden Staates gegen einen unter den Bundesstaaten anhängig gemacht wurden. Man fand es jedoch später nicht angemessen, daß die souveränen Einzelstaaten des Bundes auf Ansuchen von Privatpersonen, mochte auch der Grund der Klage sein, welcher er wolle, als Beklagte vor dem Bundesgerichte erscheinen sollten; und seit 1794 steht fest, daß die richterliche Gewalt des Bundes auf keinen Rechtsstreit, welcher von Privaten gegen einen der Bundesstaaten erhoben oder betrieben wird, zu erstrecken. Mit genauer Sorgfalt hat so das Bundesgrundgesetz die Gegenstände der Jurisdiction der Union bezeichnet. Die Eigenthümlichkeit und Zweckmäßigkeit solchen Umfangs der richterlichen Gewalt derselben gingen, nach dem Dafürhalten des nordamerikanischen Blackstone, des Newyorker Canzlers Kent, als unbedingte Folgen der Vereinigung der nordamerikanischen Freistaaten zu einer Bundesregierung hervor. Die Nothwendigkeit, die Auslegung der Staatsverträge und die Sachen auswärtiger Bevollmächtigter, so wie die Seeangelegenheiten der Bundesgerichtsbarkeit zuzuweisen, ergab sich aus der engen Verbindung, in welcher diese Gegenstände mit dem Frieden der Union stehen, aus der Verwirrung, welche ein verschiedenes Verfahren von Seiten der Gerichte der einzelnen Staaten hervorgebracht haben würde, und endlich aus der Verantwortlichkeit, welche die Union rücksichtlich des Betragens aller ihrer Glieder fremden Nationen gegenüber hat.

Die Bundesacte hat sich gleichwohl darauf beschränkt, blos im Allgemeinen die Errichtung eines höchsten Bundesjustiztribunals nebst Bundesgerichten in niederer Instanz anzuordnen, der Legislatur der vereinigten Staaten es überlassend, für die weitere Organisation der

Bundesgerichtsbarkeit Sorge zu tragen, das Verhältniß derselben zur Staatengerichtsbarkeit zu bestimmen und die erforderlichen Bundesuntergerichte in's Leben zu rufen. Das ganze jetzige Gerichtssystem der vereinigten Staaten hat seine Begründung einer Congreßacte vom 24. Sept. 1789 zu verdanken, wodurch der Oberrichter Ellsworth, nach dem Urtheile amerikanischer Publicisten, seinem Ruhme ein dauernderes und ehrenvolleres Denkmal errichtet hat, als Erz und Bildsäulen es vermögen. Einer der wichtigsten und folgenreichsten Puncte in diesem Systeme ist, daß das oberste Bundesgericht allein mit der Macht bekleidet ist, alle Competenzfragen in Betreff der Bundesgerichtsbarkeit in Collisionsfällen mit den obersten Gerichten der einzelnen Bundesstaaten in letzter Instanz zu entscheiden. Schwieriger noch als die Constituirung eines Bundesgerichtssystems aber war bei einer Verfassung, wie die nordamerikanische, die Auffindung von Mitteln, den Aussprüchen der Bundesgerichte stets und überall unweigerlichen Gehorsam zu sichern. Die unwiderstehliche Kraft der Justiz bei Völkern, die einen ungetheilten Nationalkörper mit ungetheilter Souveränetät bilden, liegt darin, daß da die Justiztribunale, bei jedem vor ihr Forum gebrachten Rechtsstreite, als Vertreter des ganzen Staats oder der ganzen Nation Individuen allein gegenüberstehen. Bei ihren Erkenntnissen verknüpft sich die Idee des Rechts mit der der Kraft, welche das Recht schützt. Allein in Ländern mit einer Föderativverfassung, wo die Souveränetät zwischen dem Bunde und den einzelnen Bundesstaaten sich getheilt findet, verhält es sich keineswegs allezeit so. Die Gerechtigkeitspflege tritt da sehr häufig nicht isolirten Individuen, sondern Bruchtheilen der Nation gegenüber, wodurch sowohl ihre moralische Macht als ihre materielle Kraft minder groß erscheinen. Sie hat es da nicht selten nicht mit Schwachen, sondern mit Starken zu thun. Darum muß es als ein Meisterstück der amerikanischen Bundesverfassung gelten, daß es gelang, solche Einrichtungen zu erfinden, wodurch bewirkt wird, daß die Gerichtsbehörden der Union, als Repräsentanten der ganzen Nation fungirend, immerdar sich Klägern oder Angeklagten gegenüber befinden, die blos Sonderinteressen vertheidigen und, die Gesetze des Bundes in Anwendung bringend, fast jeder Zeit nur mit Individuen zu schaffen haben. So wie die Bundesregierung als allgemeine Nationalregierung, wenn sie ein Gesetz gibt, sich zu dessen Vollziehung nicht an die Bundesstaaten und deren Regierungen wendet, sondern an die einzelnen Bürger, welche ihr, ohne Unterschied, ob sie diesem oder jenem besonderen Staate angehören, Gehorsam schuldig sind; so hat die Bundesjustiz es auch immer blos mit diesen zu thun, falls die Nichtbeachtung oder Uebertretung eines Bundesgesetzes bei ihr Klage veranlaßt. Schwieriger erscheint freilich die Sache, wenn die Union, statt angriffsweise zu Werke zu gehen und mit Hülfe ihrer Gerichte ihre Gesetze zu verwirklichen und deren Uebertreter zur Strafe zu ziehen, sich selbst gegen Angriffe oder Eingriffe in ihre verfassungsmäßigen Rechte vertheidigen zu müssen in die Lage kommt. Die einzelnen Bundesstaaten haben

eggebende Gewalt in einem weiten Umfange, und wenn gleich das
ndesgrundgesetz vorschreibt, daß die Gesetze der Einzelstaaten mit
nen der Union nie in Widerstreit treten sollen, so kann die Unions-
erung es doch nicht verhindern, daß von den Staatenregierungen
setze erlassen werden, welche die Rechte des Bundes verletzen können.
einem solchen Falle geräth unvermeidlich die Souveränetät der
den mit der Staatensouveränetät in Streit, und die Bundesgerichte
den, wenn sie den betreffenden Bundesstaat, über dessen Hand-
gen die Unionsregierung sich zu beklagen hat, vor ihr Forum citiren
ssen, nicht Individuen, sondern mächtige politische Körperschaften
sich und zu verurtheilen haben. Doch das war es eben, was
n, wo möglich, vermeiden wollte, und es fand sich auch hier ein
sweg. Man ging nämlich von dem Gesichtspuncte aus, daß es
nahe unmöglich sein werde, daß nicht ein mit der Bundesregierung
Widerspruch befindliches Gesetz eines einzelnen Bundesstaats bei
rer Ausführung irgend ein oder das andere Particularinteresse be-
chtheiligen und Klagen von Individuen bei den Bundesgerichten her-
rufen dürfte. Auf diese Weise glückte es, auch alle solche Processe,
welchen die Union zur Vertheidigung ihrer Rechte die Hülfe der
ndesgerichte gegen Bundesstaaten in Anspruch zu nehmen Veran-
ssung haben konnte, in Klagen gegen Individuen umzuwandeln.
r einen in einem Bunde von Staaten mit einer Bundesgerichts-
rkeit nicht zu vermeidenden Fall gibt es, wo die Bundesgerichte un-
telbar in Sachen von Staaten Recht zu sprechen haben, nämlich
, wo einzelne Bundesstaaten gegen einander Processe zu führen
ben und als Parteien in der Eigenschaft von Klägern und Beklagten
treten.

Obgleich streng in den Kreis eingeschlossen, in welchem die richter-
e Thätigkeit sich ihrem Charakter gemäß zu bewegen den eigenthüm-
en Beruf hat, und ohne andere Befugnisse und Attributionen zu
ben und andere Proceduren und Gebräuche zu befolgen, als bei der
ichen Auctorität in anderen Ländern angetroffen werden, bildet
richterliche Bundesgewalt in Amerika eine große, in den Angelegen-
ten der Union überaus bedeutsame politische Macht. Und diese
cht, die neben der Bundesregierung fort und fort ihren Einfluß übt,
n nur wohlthätig und conservativ wirken, da sie die Beschützung
Bundesverfassung in ihrem ganzen Umfange und in allen ihren
schriften zur einzigen Bestimmung hat, welche Verfassung als Aus-
ck des Willens der souveränen Nation besteht und nur von dieser,
r Beobachtung der von ihr selber urkundlich vorgeschriebenen For-
n, modificirt oder abgeändert werden kann und darf, nicht aber von
r Kraft derselben fungirenden constituirten Behörden. Auch gegen
se die bestehende Bundesordnung in Schutz zu nehmen, liegt im
reise der Bundesgerichte, und darum gehört zu ihren Befugnissen,
Verpflichtungen, Handlungen jener, welche sie für widerstreitend der
ndesverfassung halten, die Anerkennung der Rechtsgültigkeit zu

verſagen. In Ländern, wo die conſtituirten Staat[illegible]ten die Befugniß haben, die beſtehende Staatsverfaſſung zu [illegible]diren oder zu verändern, wie in England das Parlament und in den deutſchen conſtitutionellen Monarchieen der Fürſt im Einverſtändniſſe mit der Ständeverſammlung, kann man freilich dem Richteramte nicht das Recht zugeſtehen, von der Staatsgewalt erlaſſene Geſetze, in ſo fern es dieſelben für inconſtitutionell hält, unbeachtet zu laſſen. Eben darum haben die Gerichte der vereinigten Staaten eine ganz andere, eine weit wichtigere und höhere Stellung, als die in europäiſchen Staaten. Die erſteren ſtützen ihre Ausſprüche und Entſcheidungen einzig und allein auf die Bundesverfaſſung, und weil dieſe höher ſteht, als die Verfaſſungen der einzelnen Bundesſtaaten, ſo bildet das oberſte Bundesgericht zugleich den verfaſſungsmäßigen Oberappellationsgerichtshof, wie denn in allen Fällen, welche das Bundesintereſſe berühren, eine Berufung von den Erkenntniſſen der oberſten Gerichte in den Bundesſtaaten ganz in der Ordnung erſcheinen muß. Betrachtet man die Attributionen, die dem oberſten Bundestribunal (the supreme court of the United States), das in der Bundesſtadt Waſhington ſeinen Sitz hat, verliehen worden ſind, in ihrem Enſemble und die Art und Weiſe, wie daſſelbe als Gericht höchſter und letzter Inſtanz neben den höchſten Staatengerichten auf dem ganzen Unionsgebiete ſeine Jurisdiction geltend macht und in den wichtigſten Souveränetätsfragen die Entſcheidung gibt, dann wird man finden, daß niemals und nirgends eine ſo mächtige judiciäre Auctorität verwirklicht worden iſt, wie die der vereinigten Staaten. Man kann ſelbſt ſagen, daß die Attributionen des nordamerikaniſchen oberſten Bundesgerichtshofs faſt ganz politiſcher Art ſind, wenn gleich deſſen Verfahren völlig und durchaus judiciär iſt. Denn ſein alleiniger Zweck beſteht in der Aufrechthaltung und Vollziehung der Verfaſſung und Geſetze der Union, und die Union regulirt blos die Verhältniſſe der Regierung mit den Regierten, ſo wie der Nation mit dem Auslande, indem die Verhältniſſe der Bürger unter einander beinahe alle durch die Souveränetät der Staaten geordnet werden. Einer ſo hoch geſtellten oberrichterlichen Gewalt neben den übrigen conſtituirten Gewalten bedurfte aber auch in der That die nordamerikaniſche Union zur Erhaltung und zum Leben ihrer Verfaſſung *). Das höchſte Gericht der Union hat es nicht blos mit Particuliers oder einzelnen ſchwachen Körperſchaften zu thun, es läßt Souveräne vor ſeinen Schranken erſcheinen, um Urtheil über ſie zu ſprechen. Wenn der Huiſſier auftritt und verkündet: „der Staat New-York gegen

*) „Sans la cour suprême des Etats unis," urtheilt Tocqueville, „la constitution est un oeuvre morte. C'est à elle qu'on appelle le pouvoir exécutif pour resister aux empiètemens du corps législatif; la législation pour se defendre des entreprises du pouvoir exécutif; l'Union pour se faire obéir des Etats; les Etats pour repousser les prétentions exagérées de l'Union; l'intérêt public contre l'intérêt privé; l'esprit de conservation contre l'instabilité démocratique."

Staat Ohio!" — dann wird Jedermann inne, daß hier mehr als Forum eines gewöhnlichen Justizhofes ist; denn Kläger und gte sind Millionen. Die Gewalt der obersten richterlichen in dem ten Bundesgerichtshofe zu Washington residirenden Auctorität ist ch so unermeßlich, so ungeheuer, daß kein anderer Gerichtshof Welt sich des Besitzes einer so großen Machtvollkommenheit rühmen , und das Ansehen keines ist auch mit dem zu vergleichen, welches er vereinigten Staaten genießt. Im Grunde ist jedoch die unstehliche Auctorität, welche das oberste Gericht des Bundes, gleich Nationaljury, geltend macht, eine rein moralische Macht, sich ab auf die öffentliche Meinung. In Allianz mit dieser ist sie allig, verlassen von ihr würde sie unmächtig sein. Nur in einem r, wo die öffentliche Meinung die allgewaltige Herrscherin ist, wie rien Amerika, mag sich, getragen und unterstützt von dieser, eine richterliche Gewalt neben den anderen öffentlichen Gewalten in stets überwiegenden Ansehen erhalten können. Auf der anderen aber ist die richterliche Gewalt des nordamerikanischen Bundes entfernt, sich als eine unmittelbar in den Gang der Dinge und Maßregeln der constituirten Gewalten eingreifende politische Macht zu nen zu geben. Der politische Einfluß, der ihr eingeräumt ist, ist ungemein groß, ohne Vergleich größer, als der, den die richter- Auctorität in den Staaten der alten Welt besitzt und unter anpolitischen Verhältnissen auch nicht besitzen kann; aber da sie immur auf judiciärem Wege die Gültigkeit der Handlungen der öffentBehörden in Frage zu stellen vermag, allezeit nur in Folge er Anrufung für einen speciellen Fall in's Mittel tritt, so bleibt en von unmittelbarer Theilnahme an dem Kampfe der Parteien dem politischen Schauplatze, und so verschwinden auch die Gefahren, us der Uebung ihrer Macht, den übrigen öffentlichen Gewalten über, sonst entspringen könnten, die vielmehr in der Wirksamkeit richterlichen Bundesgewalt steten Schutz für die Aufrechthaltung verfassungsmäßigen Rechte finden.

So wie alle höhere Beamte der ausführenden Gewalt der Union dem Präsidenten der vereinigten Staaten mit Zuziehung des Senannt werden, so haben die Gründer der Bundesverfassung Verfahren auch anwendbar, ja ganz besonders passend für die lichen Beamten des Bundes gehalten, deren wichtige Pflichten theils darin bestehen sollen, jegliche Arten von Ungesetzlichkeiten Gewaltthätigkeiten zu untersuchen und zu bestrafen, anderentheils mann zur Erfüllung seiner Obliegenheiten anzuhalten. Sie gingen von dem Gesichtspuncte aus, daß eine auf allgemeine Stimmg des Volks beruhende Erwählung der Richter kein dem allgeen Wohle entsprechendes Resultat zu sichern vermöge, und eine nnungsweise durch eine große berathende Versammlung eben so Billigung verdiene, indem nur zu häufig Ränke, Cabale und kularinteressen in einer solchen Versammlung ihr Spiel trieben.

In beider Beziehung konnte man sich auf vielfältige Erfahr
berufen. Ohne die Gefahr zu scheuen, sich den Vorwurf einer
consequenz zuzuziehen, huldigten sie dem Grundsatze, daß es hin
züglich darauf ankomme, Einrichtungen zu treffen, welche am Sich
versprechen könnten, stets die geeigneten Männer auszumitteln,
einem so wichtigen Berufe vorzustehen. Darum haben sie die Wahl
der Richter in der Union der unmittelbaren Wahl eben sowohl
Volks als des Congresses entzogen. Um eine freie und unabhängige
rechtigkeitspflege zu sichern, hat die Bundesverfassung Fürsorge genom
daß die Bundesrichter allem Einflusse der Bundesregierung und
Volks in der Sphäre ihres Berufs sich entrückt finden. Sie hat
Unabsetzbarkeit und dadurch ihre Amtsdauer auf Lebenszeit verm
denn sie sollen nicht, wie andere Beamte der vereinigten Sta
periodisch wechseln, sondern so lange sie treu ihre Pflichten er
(during good behaviour), ihr Amt behalten. Auf Befreiung von
Verantwortlichkeit können sie freilich so wenig, wie irgend ein ö
licher Beamter in Amerika, Anspruch machen; aber nur dem H
der Repräsentanten steht das Recht zu, sie wegen Verletzung
Pflichten anzuklagen, und nur vom Senate schuldig befunden, sin
ße durch ein Urtheil desselben, erlassen in der gehörigen Form,
würdig erklärt werden, ihre Stelle ferner zu bekleiden, was ihr
fernung vom Amte zur Folge hat. Zugleich hat die Bundesverfas
festgesetzt, daß die Bundesrichter zu bestimmten Zeiten aus dem Sc
der vereinigten Staaten eine Geldvergütung für ihre Dienste empfa
sollen, welche während der Dauer ihrer Functionen nicht vermin
werden darf. Auch dieser feste Gehalt, der den Richtern der U
zugesichert ist, so daß es der Regierung derselben nicht gestattet
Aenderungen damit vorzunehmen, ist ein wirksames Mittel zur Er
tung ihrer Unabhängigkeit. Dieses Alles, verbunden mit so vielen
genthümlichen Verhältnissen, die zum Theil in der repräsentativ-de
kratischen staatsgesellschaftlichen Ordnung ihren Grund haben, a
dazu bei, dem obersten nordamerikanischen Bundesgerichte eine so u
unabhängige Stellung zu verleihen, daß man kaum irgend ander
auf der Erde ein Gleiches antreffen dürfte; daher es denn auch
allgemeines öffentliches Vertrauen in der ganzen Nation genie
Allein es wird auch unumgänglich erforderlich sein, daß Richter von
erhabener Bestimmung, wie die, welche am höchsten Tribunal der v
einigten Staaten Sitz und Stimme haben, nicht blos gute, rechtschaf
und tugendhafte Bürger, wohlunterrichtete, patriotisch gesinnte Mä
und Rechtsgelehrte mit allen zu dem gewöhnlichen Richteramte nö
gen Eigenschaften seien; sie müssen Staatsmänner im ächten Si
des Worts sein, um zu verstehen, immerdar mit steter reiflicher
wägung und Berücksichtigung der Zeit und Umstände, des öffentli
Geistes und der Volksstimmung zu Werke zu gehen. Denn sie bedü
da ihr Wirkungskreis so sehr und vorzüglich politische Verhältnisse z
Gegenstande hat, in einem so freien Lande eines fortdauernden Ei

nctes in der öffentlichen Meinung. Der oberste Beamte der nord-
nerikanischen Bundesrepublik mag fehlen, ohne daß das Gemeinwesen
bei, denn er hat nur eine beschränkte Gewalt; der Congreß der ver-
igten Staaten mag irren, ohne daß die Union zu Grunde geht, denn
r ihm steht die souveräne Nation, die seinen Geist durch Wechsel sei-
r Glieder zu verändern Mittel besitzt; aber größer wäre das Unglück,
nn jemals das höchste Bundesgericht nicht aus würdigen, ihrem hohen
rufe gewachsenen und entsprechenden Männern zusammengesetzt wäre.
ß dies wie bisher verhütet werde, hat man den Nordamerikanern
r alle Zukunft zu wünschen.

Wir sind genöthigt, unsere Betrachtungen über die nordamerikani-
e Verfassung hier zu schließen, da die Beschränktheit des Raumes im
taats-Lexikon eine weitere Ausführung nicht gestattet. Die Kenntniß
r Hauptbestimmungen der Verfassung der vereinigten Staaten reicht
ch bei weitem nicht hin, um sich von dem nordamerikanischen Staats-
en mit seiner unvergleichlichen Fülle von öffentlicher Thätigkeit und
lfheit einen mehr als blos oberflächlichen Begriff zu bilden. Zur rich-
en Würdigung der dortigen Zustände bedarf es der Verfolgung des
sammten öffentlichen Lebens bis zu den Elementen der Gesellschaft
nab, indem man von der Union zu den Einzelstaaten und von diesen
den freien Corporationen und Communen hinabsteigt.

Murhard.

Niederlande (sämmtliche) *). — Es gibt wenige Länder in
m europäischen Staatensysteme, welche zu den wichtigsten Begebenhei-
n desselben seit dem Mittelalter in einem engeren Bezuge gestanden
ben, als die Niederlande, deren politische Bedeutung, in allen Epo-
n ihrer Geschichte, größer gewesen ist, als es ihr materieller Umfang
r sich zu bringen scheint. Ohne scharf ausgeprägte Naturgrenzen
d auch in den Bevölkerungen gegen ihre Nachbaren weder Gegensätze,
ch schroffe Verschiedenheit darbietend, sind diese Provinzen zwischen
ankreich und Deutschland in eine Mitte gestellt, welche ihre ganze
istenz auf das Innigste und Nächste in die Geschichte jener beiden gro-
n Staaten verflochten hat, ohne darum jedoch die Eigenthümlichkeiten
rer Nationalität zu vermischen, noch ihre Unabhängigkeit auf längere
it hin zu unterdrücken. Diese die eigene Entwickelung bestimmenden
ltnisse zu den Nachbarstaaten sind ein Haupt- und charakteristisches
ment in der politischen Existenz der Niederlande. Ein zweites eben
wichtiges, eben so tief eingreifendes Moment ist das in ihnen Statt
fundene Nebeneinanderbestehen zweier gründlich geschiedenen Nationali-
ten, der nordniederländischen oder holländischen, der süd-
derländischen oder belgischen, welche, seien sie unter derse-

*) Man bittet um Entschuldigung, daß der Artikel „Niederlande" hat
ch Nordamerika folgen müssen. Die Red.

den politischen Einheit zusammengefaßt, [illegible] der burgundischen Herrschaft und unter Karl V., oder zu [illegible]em Zwecke mit einander verbündet, wie während der Dauer des Königreiches der vereinigten Niederlande, oder endlich feindlich einander gegenüberstehend, wie während der 9 Jahre von 1830 [illegible] 1839, doch immer einander haben anerkennen und ihre gegenseitige Existenz achten müssen.

Auf dem nordwestlichen Abhange des großen Beckens gelegen, das von Osten nach Westen, durch die Ein- und Wesergebirge, den Hundsrück und die Ardennen gebildet, [illegible]hein, der Maas, Schelde und einer Menge bedeutender Nebenflüsse durchströmt, gegen Norden an der Nordsee bespült wird, waren die Niederlande schon in den ältesten Zeiten, bis zu welchen in dieses [illegible]zenden historisches Gedächtniß hinaufsteigt, zwischen Gallien und Deutschland vertheilt. Der südliche Theil der großen Niederung bildete unter dem Namen von Gallia Belgica einen District von Gallien; die nördlichen Ebenen zwischen Maas, Waal und Rhein, die Insel der Bataver genannt, gehörten zu Deutschland, wie das benachbarte Friesland. Bataver und Friesen waren germanischen Stammes, während die belgischen Bevölkerungen aus einer Mischung celtischer, gallischer und einiger deutschen Völkerschaften bestanden. Die fränkische Herrschaft, der sich das Land während des 5. und 6. Jahrhunderts unterwarf (die Friesen unterlagen ihr erst im Laufe des 7.), machte bald in allen Theilen desselben das germanische Element vorherrschend, die eigentlich belgischen Provinzen wurden frühe schon einer der Hauptsitze der Franken, aus dem später die Karolinger hervorgingen. Der Unterschied zwischen Nord- und Süd-Niederland tritt schon in dieser frühen Periode entschieden und politisch anerkannt hervor. Flandern und Artois gehören zu Neustrien, die übrigen Provinzen zu Austrasien. Der Vertrag von Verdun sanctionirte diese Geschiedenheit in noch bestimmterer Weise, Karl der Kahle erhielt den neustrischen Antheil der Niederlande, Lothar den austrasischen. Während der Auflösung des karolingischen Reiches bildete sich in diesen Provinzen das Lehenswesen schneller, als anderswo aus. Die Erblichkeit der Lehen führte auch hier zur Unabhängigkeit der Lehensträger. Flandern ging in dieser Bewegung voran, Brabant und die übrigen Provinzen folgten. Gegen das Ende des eilften Jahrhunderts erscheint das System vollkommen entwickelt. Flandern und Artois, die neustrischen Provinzen erkennen die Oberhoheit Frankreichs, die austrasischen, Brabant an der Spitze, bleiben beim deutschen Reiche. Es gibt wenige Länder, in denen sich die verschiedenen Formen des Lehenswesens so vollständig ausgebildet haben, als in diesen Provinzen. Brabant, Luxemburg, Limburg, Geldern werden Herzogthümer, Flandern, Holland, Seeland, Hennegau, Artois, Namur und Zütphen Grafschaften, Utrecht mit Over-Yssel und Gröningen ein Bisthum, Friesland eine freie Herrlichkeit. An Reichthum, Macht, materieller und intellectueller Cultur ging Flandern lange den übrigen voran. Das Gefühl [illegible]ht wurde Ursache des langen Kampfes, den diese Provinz [illegible] Lehensherrn

und, sie wollte ihre Unabhängigkeit, ihre eigenthümliche Nationalität wahren, ihre günstige Lage zwischen England und Frankreich, der sich, die Energie ihrer Bewohner erhielten ihre Selbstständigkeit, sie b außerhalb jener großen politischen Einheit, welche das Königthum Frankreich aus den verschiedenen großen Feudalherrschaften des Landes zustellen mußte. In den austrasischen Niederlanden herrschte bis n 14. Jahrhundert eine andere Bewegung vor, die der Centralisation. ch langen Successionsstreitigkeiten gelang es dort den brabantischen zogen, eine Macht zu bilden, welche der Kern eines größeren politi- m Ganzen wurde, als am Ende des dreizehnten Jahrhunderts Lim- g auf immer mit Brabant unter derselben Souveränetät sich verei- te. Dieses Streben nach Herstellung eines Staates, anstatt getrennt von einander unabhängiger Provinzen, gewinnt eine feste Gestalt, 1385, nach Aussterben des Mannsstammes der flandrischen Grafen, Haus Burgund in den Besitz von Flandern kommt, und später, 19, 1421, 1430, durch Heirath, Erbschaft, Ankauf, Vertrag sämmt- e niederländische Provinzen unter demselben Scepter vereinigt wer- .

Die große Idee der burgundischen Fürsten, einen mächtigen Mit- staat zwischen Frankreich und Deutschland zu gründen, stützt sich be- ders auf den Besitz der Niederlande, die durch politische und materielle ntwickelung zu den reichsten und fortgeschrittensten Ländern der Zeit ören und vor allen anderen geeignet sind, der Krone die Grundlage es großen Staatswesens zu werden. Seit dem eilften Jahrhunderte tte sich hier, neben der Feudalherrschaft, ein reiches und kräftiges ädtewesen gebildet, in dem neben streng aristokratischen Staatsformen Demokratie ihr Reich gegründet hatte. Durch Handel und Indu- rie frühzeitig reich, durch Reichthum unabhängig geworden, bildeten be- ders die flandrischen Städte eine Macht, in der alle guten und bösen genschaften der Volksherrschaft Wurzel geschlagen und Früchte getrie- n hatten. Neben der Pflege einer die benachbarten Länder weit hin- sich lassenden Industrie, eines Handels, der den Norden Europas t dem Süden und dem Orient vermittelte, und unter den damaligen rhältnissen der Völker ein Welthandel genannt werden muß, neben er regen Thätigkeit für Kunst und Wissenschaft, neben großer bür- licher Freiheit und verständigen Verwaltungsformen zeigte sich in die- n Städten die Demokratie auch in ihrer schlimmeren Gestalt. Uebermuth, he Verwegenheit, Trotz, ungeregeltes Streben nach Unabhängigkeit ilten die Bewohner; locale Interessen, der Stadt Glanz, Macht, chthum, auf Kosten der Nachbarn, war das Ziel aller Thätigkeit, Idee des Landes, ein Unterordnen städtischer Interessen unter natio- le in Niemandes Sinn. Als die burgundischen Fürsten jene Auf- be sich vorgesteckt und mit Kraft, Einsicht, großer politischer Klugheit r ihrer Verwirklichung arbeiteten, mußten sie nothwendig in Kampf t den Tendenzen der Städte gerathen. Die Souveränetät der Com- nen war unverträglich mit der Ausbildung der politischen Nationalität

des Landes, mit der Errichtung einer Centralgewalt, wie sie sich in dieser Zeit und früher schon in Frankreich entwickelt hatte, und in die burgundischen Fürsten sie zur Erreichung ihres Zweckes bedurften. Die Fürsten begannen den Kampf und führten ihn fort mit dem Glück, das bis auf Karl den Kühnen ihre Unternehmungen begleitet. Die politische Einigung des Landes zu einer Nation, die Grundlagen einer geregelten und starken Regierungsgewalt, die Anfänge und Principe der Verwaltungsinstitutionen, aus denen im Laufe der Jahrhunderte der moderne Staat sich herausgebildet hat, gehören für die Niederlande der Epoche an, in welcher jene Dynastie über sie herrschte. Das Unterliegen Karl's des Kühnen, die drohende Zerstückelung seiner Herrschaft schienen die Fortführung des Begonnenen in Frage zu stellen, aber sein großer Nachkomme, Karl V., nahm das unterbrochene Werk wieder auf und führte es zu einem ersten Abschlusse. Durch die Heirath der Erbin Karl's des Kühnen mit Maximilian waren die Niederlande an Oesterreich gekommen, und am Anfange des sechzehnten Jahrhunderts unter dem Namen des burgundischen Kreises dem Reiche einverleibt. Als nun noch Franz I. von Frankreich, im Madrider Vertrage 1526, das Königreich Burgund und alle Lehensrechte der Krone Frankreich auf Flandern an Karl V. abtrat, war die alte Streitfrage über das Uebergewicht Deutschlands oder Frankreichs in den Niederlanden zu Gunsten des ersteren entschieden. Wäre Frankreichs Stellung so geblieben, wie sie damals war, hätte besonders das Familieninteresse des Hauses Oesterreich später nicht den Sieg davongetragen über das politische Interesse des deutschen Reiches, so würde eine engere Verschmelzung dieser Provinzen mit Deutschland möglich geworden und ihre definitive Vereinigung mit demselben durch die Macht der Zeit und die Gewalt der Umstände herbeigeführt worden sein. Der Gang der Ereignisse seit dem sechzehnten Jahrhunderte wäre dann ein durchaus anderer gewesen, die Suprematie auf dem Continente gehörte Deutschland für lange Jahrhunderte an, die vielen Erniedrigungen, welche seine Schwäche auf dem wichtigsten und bedrohtesten Puncte seiner Grenzen und seine innere Zerrissenheit ihm während des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts bereiteten, konnten dann abgewendet werden.

Als Karl V. der Krone entsagte, gab er die Niederlande an seinen Sohn Philipp, in dessen Nachkommenschaft sie nach dem Rechte der Erstgeburt auf immer mit Spanien vereinigt bleiben sollten. Mit der spanischen Herrschaft beginnt für sie eine lange Reihe der allerunglücklichsten Ereignisse, die ihnen eben so viel Unglück, als Größe brachten. Die politischen Beziehungen ihres neuen Souverains, seine Stellung zu Frankreich und England, der für sie so unglückliche Umstand, sich in der unmittelbaren Nähe der größten Feinde der spanischen Herrschaft zu befinden, das Alles verwickelt sie direct in die großen politischen Fragen, welche Europa während des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts bewegten. Ihre Lage macht sie zum nothwendigen Schauplatze aller Kriege zwischen Spanien und Frankreich, und sie bezahlen mit ihrem

ben Bilde, mit ihren reichsten Schätzen die unfruchtbare Ehre, einem
ersten anzugehören, in dessen Staaten die Sonne nicht untergeht.
nun ist der erste Angriff Frankreichs auf die Provinzen zurückgewiesen,
nun haben sie durch den Vertrag von Chateau Cambresis (1559)
en vorläufigen Frieden gewonnen, so bricht in ihrem Innern jener
selige Zwiespalt zwischen Regierung und Volk aus, der nach langem,
unterdrückendem Kampfe einem Theile der Provinzen die Freiheit gibt,
während er in den anderen die spanische Herrschaft auf lange hin befe-
stigt, und in welchen die wesentlichsten Interessen des Landes, seine
Kräfte, wie die materiellen hineingezogen werden. Die große religiöse
Bewegung, welche um diese Zeit in Deutschland schon entschiedene po-
litische Resultate herbeigeführt hatte, nimmt einen vorherrschend politi-
schen Charakter in den Niederlanden erst unter der Regierung Phi-
lipp's II. an, obgleich die neue Lehre schon unter Karl V. hier An-
hänger erworben und von Seiten der Regierung Gegenstand einer
strengen Verfolgung geworden war. Zu den religiösen Gährungselemen-
ten gesellten sich unter Philipp noch zahlreiche politische Beschwerden,
die, obgleich neuere Geschichtschreiber ihr Gegründetsein geleugnet ha-
ben, doch auf entschiedenen und unumstößlichen Thatsachen beruhen.
Die Vorgänger Philipp's, obgleich dem demokratischen Treiben der
Städte durchaus abhold, hatten doch die uralten politischen Rechte und
ständischen Freiheiten der Provinzen geehrt und aufrecht erhalten, so viel
mit den Interessen der fürstlichen Gewalt nur immer vereinbar war.
Der neue Herrscher dagegen wollte ihnen Regierungsmaßregeln und
Regierungsformen auflegen, die den althergebrachten Gerechtsamen der
Länder, auf deren Bewahrung alle Classen der Bevölkerung den höch-
sten Werth setzten, zuwider waren. Die blinde Strenge, die oft un-
nöthige und unnütze Verfolgungswuth der Statthalter, besonders Al-
va's, regte die schlummernde Kraft der Bevölkerungen zum Widerstande
auf, die nun, um mit den Worten eines ihrer besten Geschichtschreiber
zu reden, es vorzogen, „alle ihre Güter auf's Spiel zu setzen, als eine
neue zu bezahlen, welche gegen ihre Privilegien und ohne ihre Zu-
stimmung erhoben werden sollte." Alle Elemente der religiösen und po-
litischen Opposition, die dadurch eine wahrhaft nationale wurde, vereini-
gen sich zu gemeinschaftlichem Kampfe, der, von beiden Seiten mit den
größesten Anstrengungen, den erschöpfendsten Opfern und mit ab-
wechselndem Glücke geführt, als endliches Resultat herausstellt, daß fünf
nördlichen Provinzen, Holland, Seeland, Geldern, Utrecht und Fries-
land (Union von Utrecht 1579), denen Over-Yssel 1580, Gröningen
1594 beitraten, sich zur Republik der vereinigten Niederlande, auf im-
mer verbinden. Unter der Leitung einer Familie, der es vergönnt war
mehrere Generationen hindurch der neuen Freiheit Führer und Ver-
theidiger zu geben, die im Rathe und im Felde gleich überlegen, den
größten Staatsmännern jener Zeiten beigezählt werden, erstarkt die junge
Republik und setzt den Kampf gegen Spanien noch bis weit in das sieb-
zehnte Jahrhundert hinein fort. Es muß bemerkt werden, daß die all-

des Landes, mit der Errichtung einer Centralgewalt, wie sie sich um diese Zeit und früher schon in Frankreich entwickelt hatte, und wie die burgundischen Fürsten sie zur Erreichung ihres Zweckes bedurften. Die Fürsten begannen den Kampf und führten ihn fort mit dem Glücke, das bis auf Karl den Kühnen ihre Unternehmungen begleitet. Die politische Einigung des Landes zu einer Nation, die Grundlagen einer geregelten und starken Regierungsgewalt, die Anfänge und Principe aller der Verwaltungsinstitutionen, aus denen im Laufe der Jahrhunderte der moderne Staat sich herausgebildet hat, gehören für die Niederlande der Epoche an, in welcher jene Dynastie über sie herrschte. Das Unterliegen Karl's des Kühnen, die drohende Zerstückelung seiner Herrschaft schienen die Fortführung des Begonnenen in Frage zu stellen, aber sein großer Nachkomme, Karl V., nahm das unterbrochene Werk wieder auf und führte es zu einem ersten Abschlusse. Durch die Heirath der Erbin Karl's des Kühnen mit Maximilian waren die Niederlande an Oesterreich gekommen, und am Anfange des sechzehnten Jahrhunderts unter dem Namen des burgundischen Kreises dem Reiche einverleibt. Als nun noch Franz I. von Frankreich, im Madrider Vertrage 1526, das Königreich Burgund und alle Lehensrechte der Krone Frankreich auf Flandern an Karl V. abtrat, war die alte Streitfrage über das Uebergewicht Deutschlands oder Frankreichs in den Niederlanden zu Gunsten des ersteren entschieden. Wäre Frankreichs Stellung so geblieben, wie sie damals war, hätte besonders das Familieninteresse des Hauses Oesterreich später nicht den Sieg davongetragen über das politische Interesse des deutschen Reiches, so würde eine engere Verschmelzung dieser Provinzen mit Deutschland möglich geworden und ihre definitive Vereinigung mit demselben durch die Macht der Zeit und die Gewalt der Umstände herbeigeführt worden sein. Der Gang der Ereignisse seit dem sechzehnten Jahrhunderte wäre dann ein durchaus anderer gewesen, die Suprematie auf dem Continente gehörte Deutschland für lange Jahrhunderte an, die vielen Erniedrigungen, welche seine Schwäche auf dem wichtigsten und bedrohtesten Puncte seiner Grenzen und seine innere Zerrissenheit ihm während des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts bereiteten, konnten dann abgewendet werden.

Als Karl V. der Krone entsagte, gab er die Niederlande an seinen Sohn Philipp, in dessen Nachkommenschaft sie nach dem Rechte der Erstgeburt auf immer mit Spanien vereinigt bleiben sollten. Mit der spanischen Herrschaft beginnt für sie eine lange Reihe der allerwichtigsten Ereignisse, die ihnen eben so viel Unglück, als Größe brachten. Die politischen Beziehungen ihres neuen Souveräns, seine Stellung zu Frankreich und England, der für sie so unglückliche Umstand, sich in der unmittelbaren Nähe der größten Feinde der spanischen Herrschaft zu befinden, das Alles verwickelt sie direct in die großen politischen Fragen, welche Europa während des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts bewegten. Ihre Lage macht sie zum nothwendigen Schauplatze der Kriege zwischen Spanien und Frankreich, und sie bezahlen mit ihrem

ihren Blüte, mit ihren reichsten Schätzen die unfruchtbare Ehre, einem Herrn anzugehören, in dessen Staaten die Sonne nicht untergeht. Kaum ist der erste Angriff Frankreichs auf die Provinzen zurückgewiesen, siehe haben sie durch den Vertrag von Chateau Cambresis (1559) neue vorläufigen Frieden gewonnen, so bricht in ihrem Innern jener unselige Zwiespalt zwischen Regierung und Volk aus, der nach langem, schauderndem Kampfe einem Theile der Provinzen die Freiheit gibt, während er in den anderen die spanische Herrschaft auf lange hin befestigt, und in welchen die wesentlichsten Interessen des Landes, seine religiösen, wie die materiellen hineingezogen werden. Die große religiöse Bewegung, welche um diese Zeit in Deutschland schon entschiedene politische Resultate herbeigeführt hatte, nimmt einen vorherrschend politischen Charakter in den Niederlanden erst unter der Regierung Philipp's II. an, obgleich die neue Lehre schon unter Karl V. hier Anhänger erworben und von Seiten der Regierung Gegenstand einer strengen Verfolgung geworden war. Zu den religiösen Gährungselementen gesellten sich unter Philipp noch zahlreiche politische Beschwerden, welche, obgleich neuere Geschichtschreiber ihr Gegründetsein geleugnet haben, doch auf entschiedenen und unumstößlichen Thatsachen beruhen. Die Vorgänger Philipp's, obgleich dem demokratischen Treiben der Zeit durchaus abhold, hatten doch die uralten politischen Rechte und ständischen Freiheiten der Provinzen geehrt und aufrecht erhalten, so viel sich mit den Interessen der fürstlichen Gewalt nur immer vereinbar war. Der neue Herrscher dagegen wollte ihnen Regierungsmaßregeln und Verwaltungsformen auflegen, die den althergebrachten Gerechtsamen der Nation, auf deren Bewahrung alle Classen der Bevölkerung den höchsten Werth setzten, zuwider waren. Die blinde Strenge, die oft unbesonnene und unnütze Verfolgungswuth der Statthalter, besonders Alba's, regte die schlummernde Kraft der Bevölkerungen zum Widerstande auf, die nun, um mit den Worten eines ihrer besten Geschichtschreiber zu reden, es vorzogen, „alle ihre Güter auf's Spiel zu setzen, als eine Steuer zu bezahlen, welche gegen ihre Privilegien und ohne ihre Zustimmung erhoben werden sollte." Alle Elemente der religiösen und politischen Opposition, die dadurch eine wahrhaft nationale wurde, vereinigten sich zu gemeinschaftlichem Kampfe, der, von beiden Seiten mit den angestrengtesten Anstrengungen, den erschöpfendsten Opfern und mit abwechselndem Glücke geführt, als endliches Resultat herausstellt, daß fünf der nördlichen Provinzen, Holland, Seeland, Geldern, Utrecht und Friesland (Union von Utrecht 1579), denen Over-Yssel 1580, Gröningen 1594 beitraten, sich zur Republik der vereinigten Niederlande, auf immer losmachen. Unter der Leitung einer Familie, der es vergönnt wurde, mehrere Generationen hindurch der neuen Freiheit Führer und Vertheidiger zu geben, die im Rathe und im Felde gleich überlegen, den größten Staatsmännern jener Zeiten beigezählt werden, erstarkt die junge Republik und setzt den Kampf gegen Spanien noch bis weit in das siebzehnte Jahrhundert hinein fort. Es muß bemerkt werden, daß die all-

gemeinen politiſchen Verhältniſſe Europas ihr in dieſem Kampfe mindeſtens eben ſo viel halfen, wie die Tüchtigkeit ihrer Führer und der Muth und die Hingebung ihrer Bürger. Englands und Frankreichs Intereſſe, die ſpaniſche Monarchie zu ſchwächen, war ihr ein mächtiger Schutz und eine oft benutzte Hülfe. Erſt 1609 ſtand Spanien, durch eben ſo große, als fruchtloſe Anſtrengungen erſchöpft, von dem langen Kampfe ab. Ein zwölfjähriger Waffenſtillſtandsvertrag brachte der Republik der nördlichen Provinzen vorläufige Anerkennung von Seiten ihres früheren Gebieters, den ſüdlichen definitives Verbleiben unter der Herrſchaft deſſelben. Die Trennung der beiden, unter der burgundiſchen Herrſchaft vereinigten Elemente der Niederlande, Hollands und Belgiens, iſt jetzt für mehr als zwei Jahrhunderte vollendet. Eine Menge verſchiedener, in hohem Grade günſtiger Umſtände, der Unternehmungsgeiſt der Bewohner, die Freiheit der Inſtitutionen, der Aufſchwung, der ſich überall zeigt, wo eine kräftige Nation lange getragenen Druck von ſich wirft, eine Thätigkeit und ein auf dem Continent unübertroffenes Handelsgenie rufen bald in der Republik der vereinigten Niederlande ein friſches, kräftig und reich ſich entwickelndes Leben hervor. Der neue Staat gründet ſeine Herrſchaft beſonders auf Seemacht und Handel, welche beide durch die Betriebſamkeit der Bürger und das Zuſammentreffen mehrerer günſtigen Verhältniſſe auf eine nie erreichte Höhe ſteigen. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts hat Holland das Monopol des orientaliſchen und die ergiebigſten Zweige des ſüdeuropäiſchen Handels an ſich gebracht, es gebietet auf dem Meere durch die Menge ſeiner Kriegsſchiffe und die Kühnheit und Tüchtigkeit ſeiner Seehelden, der ganze oceaniſche Handel der Binnenländer Europas geht durch ſeine Hände, ungeheuere Schätze häufen ſich in dieſem, dem Meere mit Mühe abgewonnenen Winkel des Continents auf, beſonders als die oſtindiſche Geſellſchaft, 1602 gegründet, in Aſien Inſeln und Königreiche eroberte und dem Mutterlande ausgedehnte Colonien gewann.

Die Republik, nachdem ſie den dreißigjährigen Krieg mit durchgekämpft, ſah im weſtphäliſchen Frieden ihre politiſche Exiſtenz von allen europäiſchen Mächten anerkannt und wußte faſt ein Jahrhundert lang ſich unter den Staaten erſten Ranges, was Macht und politiſchen Einfluß betraf, zu behaupten. Es gelang ihr, den Angriffen zu widerſtehen, denen zuerſt Englands Eiferſucht, ſpäter Ludwig's XIV. Eroberungsſucht ſie ausſetzten. Aber die zahlreichen Kriege, in welche ſie verwickelt wurde, koſteten ihr auch Opfer, die um ſo ſchwerer auf dem Staat drückten, als innere Zerwürfniſſe deſſen Thatkraft ſchwächten und ſeine Wirkſamkeit nach Außen hemmten. Die Regierungsgewalt in der Republik war in den Generalſtaaten concentrirt, die eigentlichen Elemente derſelben aber waren die ſtädtiſchen Gemeinden. In allen Provinzen beſaßen die ſtädtiſchen Behörden das Recht, die Deputirten zu den Provinzialſtänden zu ernennen; dieſe Provinzialſtände bildeten die oberſte Regierungsbehörde für die Provinz, welche in allen wich

rovinziellen Angelegenheiten durchaus unabhängig und souverän war. ls die sieben Provinzen zur Republik der vereinigten Niederlande zuammengetreten waren, behielt eine jede derselben für alles sie allein betreffende die vollkommenste Selbstständigkeit; die Leitung der Gemeinteressen, der die Republik im Allgemeinen betreffenden Geschäfte urde einer Art von Nationalcongresse, der aus der Vereinigung sämmtcher Provinzialstände sich bildete, übergeben. Im Anfange nahmen ft alle Mitglieder dieser Stände daran Theil; die Generalstaaten aren daher zahlreich und bestanden oft aus mehr als 800 Deputirten. Während der Zeit, wo sie nicht versammelt waren, wur en sie durch ne Art Staatsrath vertreten, der für die Vollziehung d r von ihnen geordneten Gesetze und Maßregeln sorgte. Aus me eren Ursachen eschah es, daß die Generalstaaten nur selten so vollständig, wie sie es ußten, um Beschlüsse zu fassen, zusammentreten konnten; um nun den taatsrath, der während ihrer Abwesenheit sehr ausgedehnte Vollmach- n und Befugnisse besaß, nicht zu mächtig werden zu lassen, verlang- n die Provinzen, daß im Schooße der Generalstaaten ein beständiges omité gewählt würde, das immer versammelt bliebe. Diese Behörde, welche alle Rechte der größeren Versammlung übergingen, wurde ildet, und der Haag ihr als Hauptsitz angewiesen; sie, erhielt in der olge gewöhnlich den Namen „Staaten-General", obgleich sie im runde nur eine Vertretung der eigentlichen Generalstaaten war. Wähnd des Krieges gegen Spanien mußte man nothgedrungen den größ- n Theil der vollziehenden Gewalt in die Hände eines Einzigen legen, m den Anstrengungen der Provinzen, den Operationen ihrer Armeen, n Verhandlungen ihrer Diplomaten die Einheit zu geben, die allein m Erfolg sichern konnte. Zu diesem Zwecke wurde dem Prinzen von ranien das Stadthouderat anvertraut. Der Stadthouder war der hste Feldherr der Republik zur See und zu Lande, ohne alle gesetzgeende Gewalt, und nur mit so viel Vollziehungsgewalt bekleidet, als m die Constitution jeder Provinz anvertraute. Der Eid, den Prinz Moritz von Oranien bei Uebernahme dieser Würde leistete, bezeichnet sehr stimmt die eigentliche Natur derselben. „Ich verspreche und schwöre n verbündeten Staaten der Niederlande, die bei dem Bunde und der formirten Religion verharren, und namentlich dem hohen und niederen del, so wie den Magistraten der Städte von Holland und Westfriesland, elche die Stände dieser beiden Nationen bilden, ihnen treu und georsam zu sein, und gelobe, daß ich ihnen gehorchen und Fürsorge neh- n werde, damit die Officiere der Armeen, die Hauptleute und alle ideren, die meinen Befehlen unterworfen sind, den Gesetzen und Or- ns der verbündeten Staaten im Allgemeinen und denen der Staaten n Holland im Besonderen Gehorsam leisten."

Es lag in der Natur der Sache, daß der Einfluß und das Anse- n der ersten Stadthouder, der großen Dienste wegen, die sie der Re- blik geleistet, und in Folge ihrer Unentbehrlichkeit während des Krie- s höchst bedeutend und bis auf einen gewissen Grad überwiegend im

Staate wurde. Von da nach dem Streben, dieſe Stellung bleibend zu machen, war nur ein Schritt, und der wurde früh gethan. Seit den erſten Zeiten ihres Beſtehens zeigen ſich zwei Tendenzen in der Republik, welche zwei verſchiedene politiſche Parteien bilden, aus deren Kampfe die innere politiſche Geſchichte Hollands bis zur franzöſiſchen Revolution hervorgegangen iſt. Die Bemühungen der Stadthouder, ihre Macht zu befeſtigen und zu vergrößern, und als Mittel dazu Vereinigung der größtmöglichen Regierungsgewalt in ihren Händen, Erblichkeit des Stadthouderats in der Familie Oranien auf der einen Seite, Widerſtand dagegen auf der anderen, Feſthalten an der republikaniſchen Verfaſſung des Föderativſtaates und Hervorheben, Erweitern der Macht der Generalſtaaten, um dahin zu gelangen. Bei dem Tode Wilhelm's II. (1650) benutzte die Staatenpartei die Minorität ſeines Nachfolgers, um das Stadthouderat außer Stand zu ſetzen, den öffentlichen Freiheiten zu ſchaden. Die Functionen deſſelben wurden zuerſt ſuſpendirt; dann ſchaffte die einflußreichſte und bedeutendſte der Provinzen, Holland, das Stadthouderat ganz ab und verpflichtete ſich, die übrigen Provinzen zu demſelben Schritte zu bewegen. Die weſentlichſten Befugniſſe der ausübenden Gewalt, die Ernennung zu allen Aemtern und Magiſtraturen wurden den Städten übergeben. (Edit perpétuel von 1667.) Die Verbindung, welche die Dinge um dieſelbe Zeit in England genommen hatten, begünſtigte in hohem Grade dieſe Reformen. Holland verdankt ihnen zum großen Theil die hohe Stufe von Blüthe und Macht, auf der es ſich während der letzten Hälfte des ſiebzehnten Jahrhunderts befindet.

Als unter Karl II. das Königthum in England wiederhergeſtellt war, gelang es der oraniſchen Partei, von jenem unterſtützt und gehoben, von Neuem Einfluß in der Republik zu gewinnen. Der Angriff Ludwig's XIV. auf die Niederlande kam ihren Beſtrebungen zu Hülfe, der Drang der Umſtände, das Intereſſe der Vertheidigung ließ die Vereinigung der Macht in einem Einzigen als unabweisliche Nothwendigkeit erſcheinen. Die oraniſche Partei wußte ſehr geſchickt die alten, im Volke noch immer lebendigen Erinnerungen an die Großthaten der erſten Oranier aufzuregen und die Maſſen gegen die bisherigen Lenker des Staates, die Brüder de Wit, einzunehmen. Eine Revolution, mit den ſcheußlichſten Gewaltthaten ſich befleckend, brachte Wilhelm III. und mit ihm die oraniſche Partei von Neuem an die Spitze des Staates, das Volk, in ſeinem wetterwendiſchen Enthuſiasmus von einem Extreme in das andere übergehend, trug ihm ſogar die Erblichkeit des Stadthouderats in ſeiner Familie an. Aber die vollendete politiſche Klugheit Wilhelm's wies dieſes Anerbieten zurück, ſein Genie und die Fehler Ludwig's XIV. retteten die Republik von dem drohenden Verderben. Als der Friede von Nymwegen alle Gefahr entfernt hatte, ſuchte der neue Statthouder die wiedergewonnene Macht vor Allem auf feſter Grundlage zu ſichern. Unter dem Vorwande, die Provinzen, welche durch die den Franzoſen gewährte Aufnahme ihre Abſicht, ſich von der Union loszuſagen, gezeigt hätten, zu beſtrafen, entzog er Geldern, Utrecht

und Over-Yssel das Ernennungsrecht der Magistrate und legte es sich zu. Dadurch gewann er einen höchst bedeutenden Einfluß auf die Generalstaaten, denn drei Siebentel ihrer Mitglieder hingen von ihm ab. Seine Heirath mit der Tochter des Herzogs von York vermehrte noch die Macht seines Hauses durch den Einfluß, den er in England gewonnen, und die Staatenpartei war außer Stande, sich seinem Uebergewichte zu widersetzen, als er auf den englischen Thron gerufen wurde; und die Zeitgenossen sagten mit Recht von ihm, daß er Stadthouder in England und König von Holland sei. Der spanische Erbfolgekrieg brachte dem Stadthouderat in der unbeschränkten Disposition über die Streitkräfte der Republik eine neue Vermehrung seiner Befugnisse. Die Umstände, welche nach Wilhelm's Tode (1702) eintraten, schienen jedoch eine Befestigung in diesem so erweiterten Umfange seiner Gewalt zweifelhaft zu machen. Wilhelm, ohne directe Nachkommenschaft, hatte einen Vetter aus der nassau-dietzischen Linie zu seinem Erben eingesetzt, der aber beim Tode jenes noch ein unmündiges Kind war. Die Staatenpartei benutzte diesen Umstand, um sich von Neuem zu erheben; es gelang ihr, in allen Provinzen die Generalstaaten wieder in die Gesammtheit ihrer Rechte einzusetzen und das Edict von 1667 wiederherzustellen. Sie leitete die Angelegenheiten der Republik während der übrigen Dauer des Erbfolgekrieges bis zum Utrechter Frieden mit vielem Geschicke und Erfolge und erhielt sich auch lange nachher am Ruder. Erst bei Gelegenheit des österreichischen Erbfolgekrieges, als die Franzosen die Republik mit einem Einfalle bedrohten, trat die oranische Partei mit einer Menge von Beschwerden gegen die Regierung auf und suchte das Volk zu Gunsten eines Stadthouders aus der nassau-dietzischen Linie, welche die oranischen Titel angenommen hatte, zu gewinnen. In Folge eines von Seeland ausgehenden Aufstandes wurde im Mai 1747 Wilhelm IV., der schon Stadthouder von Groningen, Friesland, Drente und Gueldern war, zum Stadthouder der vereinigten Provinzen erklärt und ihm alle Macht, die Wilhelm III. besessen, ertheilt. Des Sieges gewiß ging die oranische Partei weiter, als je. Die Stadthouderwürde wurde als erblich in der nassau-oranischen Familie proclamirt, mit Successionsfähigkeit der jüngeren Linie und der Frauen. So dem Rechte nach zu einem wesentlichen Elemente der Staatsgewalt in der Republik erhoben, näherte sich das Stadthouderat allmälig auch in der äußeren Form dem Königthume. Sein Einfluß auf die inneren Angelegenheiten wurde durch die kluge Politik Wilhelm's IV., durch die Geschicklichkeit, mit der er das Wahlrecht der Magistrate benutzte, um diese Zeit schon fast der eines Regenten. Kamen nicht außerordentliche Ereignisse dazwischen, so war der Augenblick vorauszusehen, wo die Souveränetät, deren wesentliche Bedingungen die Stadthouder der That nach besaßen, ihnen auch dem Recht und dem Namen nach gegeben werden würde. Während so die inneren Verhältnisse der Republik einer allmäligen Umformung entgegengingen, waren bedeutende Veränderungen auch in ihrer äußeren politischen Stellung eingetreten. Ihre Bedeutung als eine der

großen Mächte in Europa, ihr Einfluß auf die allgemeinen politischen Angelegenheiten hatte seit dem Utrechter Frieden bedeutend abgenommen. Die Verhandlungen, welche später auf Grund der dort aufgestellten Principien gepflogen wurden, hatten 1719 den Barrierevertrag herbeigeführt, kraft dessen den vereinigten Provinzen durch besondere Bestimmungen ihre Grenze gegen Frankreich, auf Kosten der österreichischen Niederlande, gesichert wurde. Das Verschwinden einer Gefahr von dieser Seite her, deren Vorhandensein die Republik mehr als einmal zu den größten Anstrengungen genöthigt hatte, übte in so fern einen nachtheiligen Einfluß, als es den Staat in zu große Sicherheit wiegte und seine Energie und Wachsamkeit schwächte. Dazu kam, daß die letzten großen Kriege die öffentlichen Mittel erschöpft hatten; die Staatsschuld belief sich schon vor dem Ausbruche des österreichischen Erbfolgekrieges auf 350 Millionen Gulden, der Schatz war leer, während die Privaten durch den immer noch höchst bedeutenden und besonders höchst einträglichen Handel mit den Binnenländern, ungeheure Reichthümer aufgehäuft hatten. Die Folge dieser Zustände war der allgemeine Wunsch nach Ruhe und Frieden, um ungestört das Erworbene genießen zu können, das Verlangen darnach ging von den reichsten Mitgliedern des Staates aus und wurde bald bei dem weit verbreiteten Einflusse jener und den unbestreitbaren Vortheilen, die der Friede bot, von allen Classen getheilt. Die äußere Politik der Republik mußte nun in diesem Sinne geleitet werden, ihre Hauptaufgabe wurde, das Land so wenig als möglich in den großen Fragen zu betheiligen, die sich während des achtzehnten Jahrhunderts in Europa verhandelten; vorsichtiges Zurückhalten, beständige Neutralität, selbst da, wo das wohlverstandene Interesse der Republik offenbar thätige Theilnahme in einem oder dem anderen Sinne erforderte, waren die Hauptprincipien des neuen Systemes. Das Mercantilinteresse, das von jeher so bedeutend gewesen war, wurde nun durchaus vorherrschend und drängte alle anderen in den Hintergrund. Thatkraft und Freiheitsliebe sinken unendlich gegen früher, der religiöse Eifer erlischt, das Streben nach ruhigem Genusse, nach Vermehrung der Reichthümer tritt am Ende dieser Periode fast überall an die Stelle der früher so hervorragenden Eigenschaften des alten tüchtigen, im Kampf und Mühe erprobten Volkscharakters, der die Republik im siebzehnten Jahrhunderte so groß gemacht hatte.

Wilhelm IV. hinterließ bei seinem Tode einen nur dreijährigen Sohn, der nach dem Tode seiner Mutter unter die Vormundschaft des Herzogs von Braunschweig-Wolfenbüttel kam. Während der Minderjährigkeit des Stadthouders suchte England seinen alten Einfluß auf die Leitung der Angelegenheiten der Republik wieder geltend zu machen und die Politik derselben so zu führen, daß den englischen Interessen Vortheil daraus erwachsen mußte. Nachdem es dem niederländischen Handel, dessen große Ausdehnung ihm seit lange lästig geworden war, bedeutende Nachtheile zugefügt, erklärte es endlich der Republik im Jahre 1780 den Krieg. Der Stadthouder, anstatt einen kräftigen Widerstand von

bereiten und so schnell als möglich die durch die Verhältnisse dringend
bekene Allianz mit Frankreich abzuschließen, verfuhr mit Lauheit, ließ
ie Marine, welche das beste Angriffs- und Vertheidigungsmittel gegen
ngland war, verfallen und verhinderte, während des englisch-amerikani-
hen Krieges, die Vereinigung der niederländischen Flotte mit der fran-
sischen, die, wenn sie zur rechten Zeit in's Werk gesetzt wurde, den
ingen eine ganz andere Wendung geben konnte. Der Krieg nahm die
lerunglücklichste Wendung für die Republik, sie verlor ihre Besitzungen
Ost- und Westindien, ihr Handel wurde bis auf den Grund zerstört,
ie ostindische Compagnie mußte ihre Zahlungen einstellen, 500 Schiffe
r Handelsmarine fielen in die Gewalt der Engländer. Der Friede
nnte nur mit Aufopferung eines großen Theiles der ostindischen Colo-
ien erkauft werden. Die so lange unterdrückte Partei der Staaten
nutzte diese Ereignisse, um das Volk gegen die Regierung des Stadt-
ouders einzunehmen; es gelang ihr, die Majorität in den Generalstaa-
n für sich zu gewinnen und dadurch den Stadthouder zu einer ent-
hiedenen Annäherung an Frankreich zu bewegen. Der Krieg selbst
nd die Folgen, die er für Holland hatte, brachten eine merkwürdige
nwandelung in der Stellung und den Tendenzen der Parteien her-
or. Die Staatenpartei hatte von jeher ihre meisten Mitglieder in
er alten Aristokratie des Landes, den städtischen Geschlechtern und dem
roßhandel gefunden, sie war ihrer Zusammensetzung nach recht eigent-
ch aristokratisch gewesen, während die oranische Partei ihre Stützpuncte
n den mittleren und unteren Volksclassen gesucht hatte. Die Verhält-
isse der Republik zu England, das Verfahren des letzteren brachten
nn den Interessen der Mitglieder der Staatenpartei die empfindlich-
en Schläge bei, die Verluste, die sie erlitten, vermehrten die Abneigung,
ie sie gegen den Stadthouder hegten, den sie nun als Stadthou-
er und als Vertheidiger des Systemes, das ihnen so große Nachtheile
rachte, haßten. Aus Aerger und um sich zu rächen, warfen sie sich
anz auf die Seite Frankreichs und Amerikas und machten mit Leiden-
haft die demokratischen Ansichten und politischen Freiheitsideen, die in
rankreich seit dem Anfange des Jahrhunderts sich Bahn gebrochen und
n den vereinigten Staaten gegen das Ende desselben sich verwirklichten,
n den ihrigen. Als Gegensatz dazu verstärkten sich bei ihren Gegnern,
en Anhängern der oranischen Partei, obgleich diese ihrer Stellung und
ren Verhältnissen nach mehr dem Volke angehörten, die monarchischen
deen und Tendenzen. Oesterreich benutzte den Krieg der Republik mit
ngland und die Schwäche der ersteren, um die Oeffnung der seit dem
estphälischen Frieden geschlossenen Schelde und die Zurücknahme des
arrieretractats zu erzwingen. Aber die drohende Stellung, welche
rankreich, den Forderungen Oesterreichs gegenüber, annahm, brachte eine
erständigung zu Wege, ohne daß es zum Kriege kam; der wesentliche
ienst, den Frankreich der Republik geleistet hatte, kam besonders der
taatenpartei zu Nutzen, welche sich auf die französische Allianz stützte.
ie trat nun entschiedener mit ihren demokratischen Tendenzen hervor.

und ſuchte die oraniſche Partei ganz und gar vom Ruder zu drängen. Die letztere vertheidigte ſich mit Kraft und Geſchick, und überall ſtand man ſich bald mit großer Erbitterung gegenüber. In der Provinz Holland, wo die Staatenpartei am Zahlreichſten war, kam es zuerſt zu Thätlichkeiten, und da die lange Reibung der Gegenſätze überall Zunderſtoff genug angehäuft hatte, ſo wurde der Kampf bald allgemein, und der Bürgerkrieg ſchien unvermeidlich. Frankreich nahm Partei für die Patrioten, wie die Anhänger der Staaten ſich jetzt nannten; Preußen, durch Verwandtſchaftsbande an die Familie des Stadthouders geknüpft, für die Oranier. Beide Mächte wollten vermitteln, doch mochte man an der Lauterkeit ihrer Abſichten zweifeln, und ſie konnten nicht verhindern, daß es im Mai 1787 zum Blutvergießen kam. Eine Beleidigung der Gattin des Stadthouders, einer Schweſter des Königs von Preußen, im Augenblicke, wo ſie einen letzten Vermittelungsverſuch machte, veranlaßte Preußen, Genugthuung zu fordern. Da die Patrioten ſie verweigerten, und England die Proclamationen des Berliner Cabinetes unterſtützte, ſo ließ daſſelbe im September 1787 ein preußiſches Armeecorps in das Gebiet der Republik einrücken. Der Widerſtand der patriotiſchen Partei wurde leicht beſiegt, ſie mußte den Stadthouder von Neuem in allen ſeinen Würden und Befugniſſen anerkennen, die frühere Verfaſſung wurde wiederhergeſtellt und von England und Preußen beſonders garantirt. Die alte Staatenpartei unterlag der materiellen Uebermacht, ſie wirkte deſſenungeachtet aber im Stillen fort, und der Tag der Vergeltung war für ſie näher, als man im Augenblicke ihrer Niederlage denken mochte.

Die belgiſchen Provinzen waren unterdeſſen einem ganz verſchiedenen Schickſale gefolgt. Während die nördlichen Niederlande ſich von der ſpaniſchen Herrſchaft losriſſen, wurden die ſüdlichen durch die Geſchicklichkeit und die Erfolge des Prinzen von Parma der ſpaniſchen Krone erhalten, und Brabant und Flandern durch die Gewalt der Waffen zu unfreiwilliger Treue gezwungen. Mit dem alten Herrſcher behielten dieſe Provinzen auch den alten Glauben. Eine eigene Laune des Schickſals ſchien ihnen die nationale Unabhängigkeit und politiſche Selbſtſtändigkeit, welche ihre nördlichen Nachbarn durch harten Kampf ſich errungen, auf weniger gewaltſamem Wege gewähren zu wollen. Philipp II. trat 1598 die belgiſchen Provinzen an ſeine Tochter, die Infantin Iſabelle, und ihren Gemahl, den Erzherzog Albert, unter vollkommener Ceſſion der Souveränetät, ab. Unter dem milden Scepter der Erzherzöge erholte ſich das Land von den Wunden, die der lange Krieg ihm geſchlagen. Die Regierung benutzte die Zeiten der Ruhe, die der Waffenſtillſtand von 1609 herbeiführte, um die inneren Zuſtände zu ordnen und die Geſetzgebung, welche in Folge des vierzigjährigen Kriegszuſtandes außerordentlich vernachläſſigt worden war, wieder aufzurichten und zu vervollſtändigen. Die für die Verwaltung ſo wichtigen organiſchen Beſtimmungen Karl's V. wurden wiederhergeſtellt und neue, durch die Zeitumſtände nothwendig gewordene hinzugefügt. Als

Kraft befindlichen, die Gerechtigkeitspflege betreffenden Verordnungen
rden auf Befehl der Erzherzöge in einen Civilcodex vereinigt und un-
dem Namen „édit perpétuel“ 1611 publicirt. Es war dies der erste
rsuch, aus der unendlichen Verschiedenheit der provinziellen und städti-
n Gebräuche, Formen und Regeln der Justizverwaltung zur Gleich-
ßigkeit und Einheit in den verschiedenen Landestheilen zu gelangen.

Leider blieb die Ehe Albert's und Isabellens kinderlos, und
h den Bestimmungen der Cessionsacte fielen die Provinzen, nach kur-
Selbstständigkeit, während welcher die verschiedenen Zweige der öffent-
n Thätigkeit, und besonders die Kunst, einen höchst erfreulichen Auf-
ung genommen hatten, wieder an die spanische Krone zurück. Mit
sem Rückfalle beginnt für Belgien eine lange Reihe unglücklicher Er-
isse, welche seinen Wohlstand zerstören, seine politische Entwickelung
chhalten, seine wesentlichsten Interessen, seine unbestreitbarsten Rechte
Eifersucht und Habgier seiner Nachbarn zum Opfer bringen. In
Verfall der spanischen Monarchie hineingezogen, theilten die südlichen
derlande die schweren Unfälle, die zahlreichen Niederlagen, welche diese
acht während des siebzehnten Jahrhunderts erlitt. Durch weite Ent-
nung getrennt, in allen seinen Vertheidigungsmitteln geschwächt, sah
panien sich außer Stande, die beständigen Angriffe, welche Frankreich
d die Generalstaaten auf diese reichen, nur zu sehr ausgesetzten Pro-
zen richteten, mit Erfolg abzuwehren. Der lange Kampf mit Frank-
ch, der mehr als alles Andere zum Untergange der spanischen Herr-
aft beigetragen, wurde fast immer in den Niederlanden und um die
derlande geführt, die in jedem Friedensvertrage ihr Gebiet sich ver-
gern, ihre besten Besitzthümer, ihre festesten Stellungen an Frankreich
treten sahen. Von dem pyrenäischen Frieden bis zum Utrechter waren
se unglücklichen und erschöpften Provinzen für Spanien ein Mittel,
re diplomatischen und militärischen Niederlagen auszugleichen, und
s Madrider Cabinet stand nie an, Interessen und Rechte, deren Be-
hrung ein Lebensprincip, eine unerläßliche Bedingung für den Wohl-
nd dieser Länder ist, zu opfern, sobald seine politischen Combinationen
zu erheischen schienen. So wurde im westphälischen Frieden die Schlie-
ng der Schelde zugestanden, weil die Generalstaaten es verlangten.
land hatte Alles von der Handels- und industriellen Thätigkeit und
twickelung der spanischen Niederlande zu fürchten, Amsterdams, Rot-
dams Blüthe war nur möglich, wenn Antwerpen außer Stand ge-
t wurde, die natürlichen Vortheile seiner für den See-, wie für den
nnenhandel einzigen Lage geltend zu machen. Darum mußte die
helde gesperrt, Belgien von dem Welthandel ausgeschlossen werden und
schließlich auf den Ackerbau angewiesen bleiben; die Schwäche der
nischen Könige gestand Alles zu. Während eines Augenblickes, nach
n Ryswicker Frieden und in den letzten Jahren Karl's II., schien die
gierung den tief gesunkenen materiellen Wohlstand der Provinzen
ch eine neue Handels- und Zollgesetzgebung, durch Begünstigung
einheimischen Gewerbfleißes, Anlegung von Canälen, die Antwerpen

auch ohne die Schelde in directe Verbindung mit dem Meere setzten, und die Errichtung und Unterstützung von Handelsgesellschaften wieder aufrichten zu wollen. Aber leider blieben alle diese Bemühungen ohne bedeutenden Erfolg, der Ausbruch des spanischen Erbfolgekrieges machte die Ausführung der meisten dieser Entwürfe unmöglich.

Der Utrechter Frieden brachte für Belgien eine neue Ordnung der Dinge, aber kaum eine bessere zu Wege. Während dieses Krieges war die Ohnmacht Spaniens, diese Provinzen zu behaupten, hinreichend dargestellt, sie wurden bald von den Armeen Frankreichs und der Generalstaaten besetzt und dienten diesen beiden erbitterten Feinden zum Schauplatze ihrer Kämpfe. Beim Abschlusse des Friedens kamen sie an Oesterreich mit der Bestimmung, der Republik der vereinigten Niederlande als Barriere gegen Frankreich zu dienen. Zu diesem Endzwecke erhielten die Generalstaaten ein Besatzungsrecht in mehreren der wichtigsten Festungen Belgiens gegen die französische Grenze und sonstige Befugnisse, die fast einer Theilnahme an der Souveränetät gleichkamen. Die Schelde blieb geschlossen und die allgemeinen Verhältnisse des Landes unter der österreichischen Regierung beinahe dieselben, wie unter der spanischen. Das Wiener Cabinet verfuhr damit wie das Madrider, die Niederlande waren ihm ein Mittel, um anderweitige Zwecke seiner Politik zu erreichen; wie im siebzehnten, so waren sie auch während des achtzehnten Jahrhunderts sich nie Selbstzweck. Oesterreich bedurfte der Allianz der Generalstaaten, und darum wurde jeder Aufschwung, jedes Bestreben dieser Provinzen, die ihnen durch Reichthum, Lage, Kunstfleiß zukommende Stellung einzunehmen, niedergehalten; die Handelsinteressen des Alliirten hätten dadurch beeinträchtigt werden können. Abgesehen von dieser politischen Ungerechtigkeit, zeigte sich die österreichische Regierung im Allgemeinen für die Beförderung der Ordnung, Ruhe und inneren Wohlfahrt besorgt. Besondere Verdienste um die Verbesserung der Verwaltung erwarb sich Maria Theresia, deren Name noch jetzt bei dem Volke einer der gefeiertsten und populärsten unter denen der früheren Regenten des Landes ist. Von den Kriegen, in welche Oesterreich während der Zeit seiner Herrschaft über die Niederlande verwickelt war, litt Belgien weniger, als es von denen der spanischen Monarchie gelitten hatte; mehrere Male konnte das Land, Dank seiner eigenthümlichen Stellung, neutral bleiben. Kriegsschauplatz wurde es nur dann, wenn Frankreich gegen Oesterreich stand. Unter der väterlichen Verwaltung des Prinzen Karl von Lothringen wurden die letzten Jahre der Regierung Maria Theresia's eine Epoche großer innerer Wohlfahrt. Obgleich die Regierung eine Menge von Reformen in der Organisation und Verwaltung der Provinzen einführte, so achtete sie doch immer die politischen Gerechtsame derselben und hütete sich bl. durch gewaltsame Eingriffe in dieselben und übereiltes Handeln die [illegible] dem Fortschritte der Zeit waren [illegible] Verbesserungen allerdings nöthig [illegible] mußte man um so

lkerung mit der größten Liebe an den alten Einrichtungen hing. folgte Joseph II. nicht die vorsichtige Politik seiner Mutter; n übrigen Provinzen seines Reichs, so wollte er auch in den den die bestehenden Mißbräuche auf einmal abschaffen, seine rischen Ideen da, wo sie nicht gutwillig angenommen wur- Gewalt in's Werk setzen und die ganze administrative Organi- ngestalten. Wäre er auf diesem Gebiete geblieben, so hätte cheinlich, bei der großen Anhänglichkeit der Belgier an das esterreich, in der tiefen, im Lande herrschenden Ruhe einen heil der beabsichtigten Reformen, wenn auch nicht ohne Oppo- ber doch mit der Zeit durchsetzen können. Aber er begnügte damit, sondern verletzte durch eine Menge von unreifen Neuerun- ief gewurzelten religiösen Sympathieen des Volks und mehrere e Puncte der von ihm bei seinem Regierungsantritte beschwo- rfassung. In den alten Provinzialrechten, deren Aufrechter- r gelobt hatte, war die Pflicht des Gehorsams für die Un- ausdrücklich an die Bedingung der Achtung ihrer Privilegien en des Fürsten gebunden. Joseph hielt sich nicht für ver- diesen Bestimmungen nachzukommen; er erließ Verordnungen, estehenden Privilegien des Volks durchaus entgegen waren, te die Herrschaft des absoluten Willens des Landesherrn an des durch die Stände und den Fürsten repräsentirten Natio- zu setzen. Dagegen erhob sich das Volk, Adel und Geist- ie in ihren Rechten mehr als alle Anderen beeinträchtigt waren, Spitze. Die brabantische Revolution brach aus (1789), große tände in den wichtigsten Städten zwangen die Oesterreicher, urnhout eine förmliche Niederlage erlitten, die insurgirten Pro- verlassen. Die öffentliche Gewalt kam in die Hände der Ehe diese aber noch irgend eine durchgreifende Umgestaltung en Zustandes vollenden konnten, brachen unter den Patrioten altungen aus; die Einen wollten demokratische Institutionen, der französischen Ideen, die Anderen suchten eine Reaction e des früheren Uebergewichts des Adels und der Geistlichkeit hren. Aeußere ungünstige Umstände kamen hinzu, um dieser n Episode ein schnelles Ende zu machen. Die Patrioten, in schen Dingen mehr als unerfahren, hatten zu sehr auf die ungen fremder Mächte, die diese Schwächung der österreichi- acht nicht ungern sahen, gerechnet; als es sich um thätige ndelte, wurde sie ihnen überall versagt. In Frankreich revolutionäre Bewegung noch nicht weit genug vorgeschrit- von dort her Beistand erwarten zu können, so daß, als die t und der Streit in ihrem Schooße immer mehr zunahmen, reich sehr ernstliche Anstalten machte, die Provinzen durch walt sich wied[illegible] un[illegible], die Stände sich gezwungen [illegible] dem Kaise[illegible] Leopold II., der nach [illegible] Joseph's Thron bestiegen hatte,

als solcher in alle Kriege desselben verwickelt. Sein Hand
ganz und war zuletzt nur noch Schleichhandel, eine zwar au
und Gewinn bringende, aber das Volk ganz und gar demo
Schmuggelei; ungeheure Abgaben lasteten auf dem Lande, die
schuld stieg bis auf 1200 Millionen Gulden, alle Quellen des öf
Wohlstandes versiegten, das Mailänder Decret zerstörte die letzt
reste davon und führte nothwendig vollkommenen Ruin herb
Gebietstausch, der 1807 Statt fand, und in welchem Holl
friesland und Jever, gegen Abtretung eines Theils der M
Seelands und der festen Plätze in Nordbrabant an Frankreich
war eher ein Verlust als ein Gewinn für das Land, dessen
durch die Unfälle des Jahres 1809, die Landung der Englä
der Insel Walcheren und fürchterliche Ueberschwemmungen, u
Deiche brachen und gegen 50 Quadratmeilen Landes bedeckt
die Spitze gebracht wurde. Der König gab sich alle nur e
Mühe, um diesem Nothstande abzuhelfen, aber alle seine Bem
mußten ohne Erfolg bleiben, denn die eigentliche Ursache des
die Stellung Hollands zu Frankreich zu ändern, lag außer seine
Dazu kam, daß nach den Vorfällen auf Walcheren der schon
vorhandene Unmuth Napoleon's gegen seinen Bruder immer m
und sich in den drückendsten an denselben gestellten Forderung
sprach. Neue Opfer öffneten zwar dem holländischen Handel
zösischen Märkte (10. März 1810), aber die Mißhelligkeiten d
Brüder nahmen immer mehr zu und stiegen endlich auf einen
der dem Könige von Holland die Ueberzeugung geben mußte, d
den obwaltenden Umständen seine Regierung dem Lande nur d
größten Schaden bringen könne. Um denselben, so viel i
Kräften stand, abzuwenden, legte er die Krone nieder (1. Jul
und schon am 9. desselben Monats unterzeichnete Napoleon,
die Bestimmungen seines Bruders Rücksicht zu nehmen, der
sten seines Sohnes entsagt hatte, das Decret, welches Holl
französischen Reiche einverleibte. Französische Truppen bese
Land, und die Umformung aller Institutionen nach dem
des Kaiserreichs wurde in kürzester Zeit vollendet. Dieser Um
der Dinge, das rasche tyrannische Verfahren des Kaisers, ve
einem hohen Grade das Nationalgefühl der Holländer, und die
sische Herrschaft wurde vom Augenblicke ihrer Einsetzung an der Ge
des gemeinschaftlichen und glühenden Hasses aller Parteien. So g
daß die Ereignisse von 1812 und 1813 mit Freude von der
begrüßt wurden, welche darin die Möglichkeit auch ihrer Befrei
dem französischen Joche sah. Drei patriotische Männer, die
van Hopendorp und Limburg-Styrum und der Freiherr
Duyn van Maasdam, organisirten, als die Truppen der Alli
Holland näherten, eine Volksbewegung, an deren Spitze sie sich
und die Befreiung des Landes erklärten. Die französischen Be
entschlossen sich zu einem freiwilligen Abmarsche. Vom Han

und gewann die Bewegung bald Amsterdam und die übrigen großen Städte. Der Prinz von Oranien, der Ende November 1813 aus England im Haag eingetroffen war, wurde zum souveränen Fürsten der Niederlande ausgerufen und als solcher von den alliirten Mächten anerkannt. Die Notabeln aus den früheren 7 vereinigten Provinzen waren zusammenberufen, ein Verfassungsentwurf, die Constitutionsacte vom 29. März 1814, ihnen vorgelegt und mit 449 Stimmen gegen 475 Votanten angenommen. Dieser erste Versuch einer neuen politischen Constituirung des Landes, der in Folge der späteren Ereignisse bald wieder aufgegeben wurde, zeigte neben vielen Unvollkommenheiten doch einige sehr anerkennenswerthe liberale Tendenzen. Eine festere territorielle Basis gewann der neue Staat durch die Verhandlungen mit England in Betreff seiner Colonialverhältnisse. Gegen Abtretung der Rechte Hollands auf das Vorgebirge der guten Hoffnung, so wie auf Demerary, Essequebo und Berbice gab England demselben sämmtliche Colonien, welche Holland vor 1794 in Asien, Afrika und Amerika besessen hatte, zurück.

Die Fortschritte der verbündeten Armeen hatten unterdessen auch die belgischen Provinzen der französischen Herrschaft entrissen, und die verbündeten Mächte beschlossen, dieselben mit den früheren niederländischen zu einem Königreiche der Niederlande, unter der Souveränetät des Hauses Oranien, zu vereinigen. Der Grundgedanke dieser Combination war, in dem neuen Staate, der alle Elemente von Blüthe und politischer Macht zu besitzen schien, eine Art Schutzmauer oder Barriere gegen Frankreich zu errichten, die nördliche Grenze Deutschlands so zu sichern und durch die Wiedererweckung der früheren Nationalität in Ländern, die lange Zeit hindurch mit Frankreich vereinigt gewesen waren, ein Gegengewicht mehr gegen das Ueberwiegen des französischen Geistes und der französischen Ideen herzustellen. Die Bedingungen, unter denen die Aufnahme des Königreichs der vereinigten Niederlande in den europäischen Staatenbund Statt hatte, wurden zuerst durch den Londoner Vertrag vom 19. Mai 1815 geregelt, später definitiv festgesetzt durch den Beschluß des Wiener Congresses vom 31. Mai und die Schlußacte vom 9. Juni 1815. Um den neuen Staat in regelmäßige und enge Beziehung zu dem deutschen Bunde, für dessen politisches und Vertheidigungssystem er von der allergrößten Wichtigkeit war, zu bringen, wurde das Herzogthum Luxemburg, das als Entschädigung für die in Deutschland abgetretenen Besitzungen dem Hause Nassau-Oranien gegeben war, unter dem Titel eines Großherzogthums mit Deutschland vereinigt, und der König der Niederlande als Großherzog von Luxemburg in den deutschen Bund aufgenommen, und um die Continuität des Staates zwischen dieser Besitzung und den Provinzen an der unteren Maas herzustellen, das Gebiet des ehemaligen Bisthums Lüttich demselben einverleibt.

Vom rein politischen Standpuncte und mit besonderer Rücksicht auf die dermaligen allgemeinen Verhältnisse betrachtet, verdient die

Bildung des Königreichs der Niederlande durchaus Billigung un
erkennung; sobald man aber die Frage sich stellt, ob die Mitt
man zur Erreichung eines für die Ruhe Europas so wichtigen
gewählt hatte, die besten und angemessensten waren, so ist es
lich, das Unzureichende derselben, und damit die Nothwendigk
Mißlingens und endlichen Scheiterns der ganzen Combination
kennen. Damit das Königreich der Niederlande das werden
wozu seine Gründer es bestimmten, ein fester, einiger, in sich
und homogener Staat, damit es eine einige, auf gesicherter
lage beruhende politische Nationalität schaffen und entwickeln
war vor allen Dingen Gleichartigkeit der Elemente, Verwan
der materiellen und intellectuellen Interessen der verschiedenen
kerungen, aus denen es bestand, erforderlich; eine wahre, innige,
hafte Verschmelzung, die Bildung einer niederländischen Natio
der holländische und belgische Volksthümlichkeit sich zu einem
vereinigten, die erste und unerläßlichste Bedingung. Aber ein
auf den Zustand, in dem die beiden Hauptbestandtheile des
Staates im Augenblicke ihrer Vereinigung sich befanden, reicht h
zu beweisen, daß anstatt jener vor Allem nothwendigen Gleicha
die größte Verschiedenheit, die in mehreren Beziehungen zum e
densten Gegensatze sich steigerte, ja eine absolute Unverträglichkeit
ihnen vorhanden war, aus der nothwendig und unvermeidlich ein
position des einen gegen den anderen hervorgehen mußte, welcher
über die besten, versöhnlichsten Absichten der Regierung ohn
bleiben mußten, und die nur mit der Auflösung einer moralis
materiell gleich unmöglichen Gemeinschaft endigen konnte. All
mente des gesellschaftlichen Zustandes, Religion, Bildung, S
Handels- und industrielle Interessen, öffentlicher Geist, staatliche
richtungen, waren in Belgien anders als in Holland, beruhte
anderer Grundlage, bewegten sich in anderen Bahnen, verfolgten
Zwecke. Die unendliche Mehrheit der Bevölkerung in den bel
Provinzen ist mit Eifer und Strenge dem Katholicismus, der s
mehr als in irgend einem anderen Lande vollständig und von de
setzenden Einflüssen des Protestantismus und der Philosophie f
wahrt hat, zugethan. In Holland ist, trotz der seit Jahrhunder
dem Lande einheimischen Cultusfreiheit, die reformirte Lehre,
großen Theile in ihrer rigidesten Form, das bei Weitem vorherr
Bekenntniß, und religiöse Toleranz besteht, obgleich hier wie dort
der Grundgesetze der geselligen Ordnung, in einem geringeren
als anderswo in der Gesinnung der Massen. Der allgemeine
dungszustand ist in Holland von einer Menge germanischer Ma
durchdrungen, brend lg ie lange Vereinigung mit
reich ein Ueberge t l fr en Weisen in demselben be
führt hat. Hol ist l el angewiesen.
mt ung ndes ist die
it de so umfassende

nen, als weder die einheimische Industrie noch der Ackerbau eigenthümliche Bedeutung genug haben, um dem Handelsinteresse das Gleichgewicht halten zu können. Belgien ist durch seinen Bodenreichthum, seine Agriculturverhältnisse und die damit in engster Verbindung stehende Industrie auf ein durchaus anderes System angewiesen, das unbedingte Handelsfreiheit eher schädlich als nützlich, und Schutz der inländischen Production zur ersten Bedingung seiner Zollgesetzgebung macht. Das Idiom des gebildeten Theils seiner Bevölkerung ist das überall verstandene, wenn auch nicht überall gesprochene Französisch, es ist die Sprache seiner Gesetzgebung, seiner Administration, deren Gebrauch seit Jahrhunderten überwiegend gewesen ist, und in dem ein großer Theil seiner Bewohner mit eben der Vorliebe hängt, wie in Holland allgemein und ohne Ausnahme dem Holländischen zu Theil wird. Das Flamändische, das in mehreren Provinzen Belgiens Volkssprache geblieben ist, obgleich eines Stammes mit dem Holländischen, hat sich doch so verschieden von dem letzteren und so eigenthümlich entwickelt, daß die Verschmelzung beider Idiome kaum weniger unmöglich ist, als die des schwedischen und dänischen, des russischen und polnischen. In Belgien war man durch zwanzigjährigen Gebrauch der französischen Gesetze und der Administrativeinrichtungen, welche aus den Reformen und organischen Gesetzen der Republik und des Kaiserreichs hervorgingen, an eine Menge von Institutionen, an einen ganzen gesellschaftlichen Zustand gewöhnt, der in Holland während der kurzen Periode der Vereinigung mit Frankreich wegen des großen Hasses gegen die Fremdherrschaft nie hatte Wurzel schlagen oder bleibende Spuren hinterlassen können. Nach dem Abzuge der Franzosen hatte man sich beeilt, die alten Einrichtungen wiederherzustellen, so weit es nur immer thunlich war, und lange nachher bestand noch der Haß gegen die neuen Formen des politischen und bürgerlichen Lebens, die in Belgien schon ganz in Geist und Blut des Volks übergegangen waren.

Wie schwierig unter diesen Umständen die Aufgabe der Regierung des neuen Königreichs der Niederlande wurde, ist leicht zu ermessen; es Allen recht zu machen, war unmöglich, die Interessen und Rechte des einen Theils der Bevölkerung denen des anderen zu opfern, konnte sie wohl nicht wollen, aber darum selbst gegen ihren Willen es zu thun, nicht vermeiden. Die ganze innere politische Geschichte der Niederlande bis zur Auflösung des Königreichs im Jahre 1830 ist eine fortlaufende Reihe von Ereignissen, die sich mit nothwendiger Consequenz aus diesem Gegensatze ihrer beiden Hauptbestandtheile entwickeln. Durch ihre Stellung, ihren Ursprung und eine Menge der wesentlichsten und wichtigsten Rücksichten war die Regierung angewiesen, ihre hauptsächlichsten Stützpuncte in Holland zu suchen, und ihre Politik wurde dadurch nothwendig in eine die holländischen Interessen besonders begünstigende Bahn geleitet. Sie konnte auf Augenblicke oder für einzelne Gegenstände den belgischen Interessen Concessionen machen, aber ein eigentliches, wahres und beständiges Gleichgewicht zwischen beiden ein-

zuhalten, lag unter den obwaltenden Umſtänden, ſelbſt bei gu
len von ihrer Seite, außer ihrer Gewalt. Ihr erſter bedeute
die politiſche und adminiſtrative Organiſation des Staates d
neue Verfaſſung liefert ſchon einen Beweis dafür; es iſt
Schritt in einer Bahn, deren trauriger Ausgang vielleicht n
der Gewalt der Umſtände, als ihrer Schuld zuzuſchreiben iſt

Der Verfaſſungsentwurf vom 29. März 1814, für die 7
Provinzen beſtimmt, war unzureichend, als die Vereinigung mi
lichen Niederlanden vollzogen war. Eine Commiſſion, zur H
Holländern, zur Hälfte aus Belgiern beſtehend, wurde mit
wurfe einer den neuen Verhältniſſen entſprechenden Conſtituti
tragt, und ihre Arbeit einer Verſammlung der Notabeln a
vinzen vorgelegt. Die holländiſchen Notabeln nahmen den
einſtimmig an, von den belgiſchen wurde er durch 796 Stim
527 verworfen. Der König hatte ihm ſeine Billigung gegeb
die Einſtimmigkeit der holländiſchen Notabeln machte der
zur Pflicht, um jeden Preis die Annahme deſſelben von
belgiſchen Provinzen durchzuſetzen. Als ihre Bemühungen, auf
Wege zu dieſem Reſultate zu gelangen, die Oppoſition der Be
beſiegen konnten, nahm ſie ihre Zuflucht zu einem Mittel,
Gewaltſtreiche mehr als allem Anderen ähnlich ſah. Unter
Gegnern der Verfaſſung hatten 126 erklärt, daß ihr negativ
ſich nur auf die die Religion betreffenden Beſtimmungen de
tution bezöge. Die Regierung deutete das Votum ſo, als
übrigen Artikel beſtätige; außerdem hatte ein Sechſtel unge
belgiſchen Notabeln gar keine Stimme abgegeben; es wurde
ſetzt, daß die Abweſenheit derſelben ihre Zuſtimmung impli
auf dieſe Weiſe flickte man eine Majorität, die nie beſtanden
ſammen, und in Folge deren die Conſtitution unter dem

„Grondwet vor het koningryk der Nederlanden“
wurde. Um Urſprung und Bedeutung dieſes
Staatsrecht und die Geſchichte
ropa überhaupt höchſt wichti
bemerkt werden, daß die ver
Königreichs der Niederlande
hatten, die der Prinz von
anerkannt hatte, und welche
Staates bilden ſollten. Di
beide Länder nur einen St
in den bataviſch
Uebereinkunft
zugeſichert u
auch ſein m
die belgiſchen
repräſentiren
zeiten abwec

n werden ſollten, daß alle Bewohner der Niederlande conſtitutions-
gleichzuſtellen ſeien, daß die verſchiedenen Provinzen gleiche
ls- und ſonſtige Vortheile genießen ſollten, ohne daß der einen
ng zum Nutzen der anderen Hinderniſſe in den Weg gelegt wer-
dnuten. Alle dieſe Beſtimmungen wurden in das Grundgeſetz
ommen. Daſſelbe zerfällt in 11 Capitel, die 234 Artikel ent-

Das erſte Capitel handelt von dem Territorium des Königs
und deſſen Einwohnern, das zweite vom Könige. Die Krone
einigten Niederlande wird dem Könige Wilhelm Friedrich,
n von Oranien-Naſſau, übertragen und bleibt in deſſen legitimer
mmenſchaft in einer auf Primogenitur beruhenden Succeſſions-
ng erblich. Bei Erledigung des Mannsſtammes geht ſie auf die
weibliche Anverwandte des letzten Königs über, in Ermangelung
elchen ernennt der König mit Zuziehung der Generalſtaaten ſei-
lachfolger; geſchieht dieſes nicht bei ſeinen Lebzeiten, ſo ernennen
eneralſtaaten bei ſeinem Tode denjenigen, auf den die Krone
ht. Der öffentliche Schatz bezahlt dem Könige eine jährliche
te von 2,400,000 holländiſchen Fl. Auf Verlangen des Königs
ihm Domänen bis zu einem Ertragsbelaufe von 500,000 Fl.
rt werden. Dieſe Summe wird alsdann von der Civilliſte in Ab-
bracht. Winter- und Sommerpaläſte, vollſtändig eingerichtet,
dem Könige zur Wohnung übergeben und zu ihrem Unterhalte
0 Fl. jährlich ausgeſetzt. Der König iſt mit 18 Jahren mündig.
ormundſchaft über den minderjährigen König wird von dem re-
en Könige, mit Zuziehung der Generalſtaaten, Mitgliedern der
hen Familie übertragen. Die königliche Gewalt wird während
inorität von einem in derſelben Weiſe ernannten Regenten aus-
Der König tritt die Regierung an in Folge einer feierlichen
uration, die im Schooße der in öffentlicher Sitzung vereinigten
Kammern der Generalſtaaten Statt findet; er ſchwört dem Volke
einigten Niederlande, das Grundgeſetz des Königreichs aufrecht
alten und zu beobachten, das Territorium und die Unabhängig-
Nation zu vertheidigen, öffentliche und individuelle Freiheit zu
en, die Rechte Aller und eines jeden ſeiner Unterthanen zu be-
und alle Mittel, welche die Geſetze zu ſeiner Verfügung ſtellen,
terhaltung und Vermehrung des öffentlichen Wohlſtandes anzu-
. Der Präſident der Generalſtaaten leiſtet im Namen der
den E Treue und des Gehorſams in Kraft des Grund-
die P ſtände ſind zu einem beſonderen Huldigungseide
P hat die Leitung der auswärtigen Angelegen-
niſter und Conſuln und ſetzt ſie ab, er er-
ieden, ſchließt und ratificirt alle Verträge
Generalſtaaten davon Kenntniß, ſobald
des Staates es erlauben. Alle in
, welche die Abtretung oder den
ums feſtſetzen, müſſen von den

Generalstaaten angenommen worden sein, ehe der König sie ratificiren kann. Der König gebietet über die Streitkräfte zu Lande und zur See, er ernennt die Officiere. Die oberste Leitung der Colonien und der Besitzungen des Königreichs in fremden Welttheilen gehört ausschließlich dem Könige an. Er hat die oberste Leitung der Finanzen und bestimmt die Gehalte aller Beamten; die Besoldungen der Beamten des richterlichen Standes werden durch die Gesetze geregelt. Der König hat das Münzrecht, so wie die Befugniß, den Adel zu ertheilen; kein Unterthan desselben darf Adelsbriefe von fremden Souveränen annehmen. Der König übt das Begnadigungsrecht, nachdem er das Gutachten des obersten Gerichtshofes genommen hat. Der König entscheidet alle Streitigkeiten, die sich zwischen zwei oder mehreren Provinzen erheben und nicht gütlich ausgeglichen werden können; er legt den Generalstaaten die Gesetzentwürfe vor und macht ihnen alle andern Vorschläge, welche er für angemessen hält. Neben dem Könige besteht ein Staatsrath aus 24 Mitgliedern höchstens, die so viel als möglich in den verschiedenen Provinzen des Königreichs gewählt sein müssen. Der König ernennt und setzt die Staatsräthe ab, er hat den Vorsitz im Staatsrath und ernennt, wenn er es für nothwendig hält, einen Staatssecretär-Vicepräsidenten. Der König unterwirft der Berathung des Staatsraths alle Vorschläge, die er den Generalstaaten macht, und die ihm von den Generalstaaten gemacht werden, eben so wie alle allgemeinen auf die innere Verwaltung des Königreichs bezüglichen Maßregeln. Am Eingang der Gesetze und königlichen Bestimmungen ist zu erwähnen, daß der Staatsrath angehört ist; der König allein entscheidet, er gibt dem Staatsrathe von seinen Entscheidungen Kenntniß. Der König errichtet die ministeriellen Departements, er ernennt ihre Chefs und setzt sie ab, er kann Einen oder Mehrere von ihnen berufen, den Sitzungen des Staatsraths beizuwohnen. Der Eid, den die Minister leisten, enthält außer dem, was der König für angemessen hält, darin zu begreifen, noch die Verpflichtung der Treue gegen das Grundgesetz.

Das dritte Capitel beschäftigt sich mit den Generalstaaten, welche die gesetzlichen Vertreter der Nation sind. Die Generalstaaten bestehen aus zwei Kammern. Die erste kann nicht weniger als 40 und darf nicht mehr als 60 Mitglieder haben. Dieselben müssen volle 40 Jahre alt sein, sie werden von dem Könige auf Lebenszeit aus den Personen ernannt, welche sich durch dem Staate geleistete Dienste, durch ihre Geburt oder ihr Vermögen auszeichnen; die zweite Kammer zählt 110 Mitglieder, welche von den Provinzialständen ernannt werden. Um zur zweiten Kammer wahlfähig zu sein, muß man volle 30 Jahre alt, in der Provinz, von der man gewählt wird, wohnhaft, mit keinem Mitgliede der Kammer, das für dieselbe Provinz gewählt ist, näher als im dritten Grade verwandt und verschwägert sein. Land- und Seeofficiere sind nur wählbar, wenn sie einen höheren als Capitänsrang haben. Die Mitglieder der Kammer werden auf 3 Jahre erwählt. Alle Jahre tritt ein Drittel aus, die Austretenden können wieder

gewählt werden. Jeder Deputirte ſtimmt ohne beſondern Auftrag ſeiner Committenten, noch ohne ihnen Rechenſchaft ſchuldig zu ſein. Bevor die Mitglieder der Kammer ihre Functionen antreten, ſchwören ſie, daß ſie nichts gegeben oder verſprochen haben, um gewählt zu werden, und daß ſie keine Gaben oder Geſchenke während ihrer Amtsführung annehmen wollen; erſt nach dieſem Gelöbniſſe leiſten ſie den eigentlichen Deputirteneid. Die Mitglieder der erſten Kammer ſchwören dem Könige, die der zweiten in die Hände ihres Präſidenten. Niemand kann zugleich Mitglied beider Kammern ſein. Die Chefs der Verwaltungsdepartements, mit Ausnahme der bei dem Rechnungsweſen angeſtellten Beamten, haben Sitz in beiden Kammern, Stimme in der einen oder der anderen nur, wenn ſie Mitglieder derſelben ſind. Die Mitglieder beider Kammern erhalten Diäten; die der erſten Kammer eine Summe von 3,000 Fl. jährlich, die der zweiten 2,500 Fl. Aufenthaltskoſten und ein- für allemal eine durch das Geſetz nach Maßgabe der Entfernung feſtgeſetzte Entſchädigung für Reiſe und Verſetzungskoſten. Die Generalſtaaten verſammeln ſich jährlich wenigſtens einmal ordentlich, im Monat October, außerdem beruft ſie der König außerordentlich, ſo oft er es für nothwendig hält. Er eröffnet und ſchließt, in Perſon oder durch einen Commiſſär, die Seſſionen. Der Präſident der erſten Kammer wird von ihm unmittelbar für die Dauer der Sitzung, der der zweiten auf einer ihm von der Kammer vorgelegten Liſte von drei Candidaten ernannt. Die ordentliche Seſſion muß wenigſtens 20 Tage dauern; die Sitzungen der zweiten Kammer ſind öffentlich. Um einen Entſchluß faſſen zu können, muß wenigſtens die abſolute Mehrheit der Mitglieder gegenwärtig ſein. Das Stimmen geſchieht laut, mit Namensaufruf.

Die geſetzgebende Gewalt wird gemeinſchaftlich vom Könige und von den Generalſtaaten ausgeübt. Die Vorſchläge des Königs gehen zuerſt an die zweite Kammer, dort werden ſie zunächſt in den Sectionen geprüft, dann von der Kammer in Berathung genommen, und gehen, im Falle der Annahme, dann erſt an die erſte Kammer. Nimmt auch dieſe den Vorſchlag an, ſo wird er dem Könige zur Sanction vorgelegt. Will eine Kammer einen Geſetzvorſchlag verwerfen, ſo ſendet ſie ihn dem Könige mit der Bitte, ihn in weitere Ueberlegung zu ziehen, zurück. In den Generalſtaaten gehört die Initiative zu Geſetzvorſchlägen nur den Mitgliedern der zweiten Kammer an.

Das Ausgabebudget des Königreichs bedarf der Zuſtimmung (assentiment) der Generalſtaaten, es wird vom Könige der zweiten Kammer in der ordentlichen Sitzung vorgelegt. Daſſelbe beſteht aus zwei Theilen; der eine begreift die ordentlichen fixen Ausgaben des Staats, die auf 10 hinter einander folgende Jahre bewilligt werden, der andere die außerordentlichen Ausgaben, welche die Kammer für ein Jahr votirt. Die Mittel und Wege für die ordentlichen Ausgaben werden ebenfalls auf 10 Jahre bewilligt, die für die außerordentlichen auf ein Jahr. Die Ausgaben für jedes Miniſterialdepartement werden

in einem besonderen Capitel des Budgets begriffen, eine zu einem bestimmten Zweck votirte Summe kann nur mit Bewilligung der Generalstaaten zu einem anderen verwendet werden. Der König läßt den Generalstaaten jährlich eine detaillirte Rechenschaft über die Verwendung der öffentlichen Gelder vorlegen.

Die zweite Kammer hat das Recht, dem Könige zu den erledigten Stellen der Rechenkammer drei Candidaten vorzuschlagen; dasselbe gilt für die erledigten Stellen des Münzcollegiums und des obersten Gerichtshofes.

Das vierte Capitel handelt von den Provinzialständen. Außer der allgemeinen Volksvertretung in den Generalstaaten errichtet die Verfassung noch eine Vertretung der einzelnen Provinzen des Königreichs. Dieselbe führt den Namen „Provinzialstaaten" und wird durch Abgeordnete der drei verschiedenen Stände des niederländischen Volks, des Adels oder der Ritterschaft, der Städte und der Landleute gebildet. Der Adel einer jeden Provinz bildet eine Ritterschaft (corps équestre), welche ihre Vertreter bei den Provinzialständen ernennt. In den Städten werden die Deputirten zu diesen Ständen von der städtischen Verwaltungsbehörde (régence), deren Mitglieder von einem aus den wahlfähigen Bürgern bestehenden Collegium gewählt sind, ernannt; die Landgemeinden sind zu demselben Zwecke in Wahldistricte organisirt. Der Vorstand der Provinzialstände ist ein für jede Provinz ernannter königlicher Commissar. Dieselben versammeln sich wenigstens einmal im Jahre, und so oft der König sie beruft. Sie wählen in ihrem Schooße oder außer demselben die Mitglieder der zweiten Kammer der Generalstaaten; sie schlagen dem Könige zu den erledigten Stellen der Provinzialgerichtshöfe drei Candidaten vor, und unterwerfen seiner Genehmigung die Kosten ihrer Verwaltung. Sie sind mit der Vollziehung aller auf den Cultus, den öffentlichen Unterricht, die Wohlthätigkeitsanstalten, den Handel, das Fabriken- und Manufacturwesen, so wie auf die sonstige innere Verwaltung bezüglichen Gesetze beauftragt, sobald ihnen dieselben vom Könige zugestellt sind. Sie vermitteln die Streitigkeiten der Localbehörden; wenn es ihnen nicht gelingt, so legen sie dieselben der Entscheidung des Königs vor. Sie unterstützen die besonderen Interessen ihrer Provinz bei dem Könige und den Generalstaaten, dürfen aber keine den allgemeinen Interessen zuwiderlaufenden Beschlüsse fassen. Sie ernennen endlich aus ihrer Mitte eine Deputation, welche beständig versammelt bleibt und mit Allem beauftragt ist, was zur täglichen Verwaltung und zur Vollziehung der Gesetze gehört. Die Localadministrationen der Provinz sind gehalten, den Staaten derselben ihr Ein- und Ausnahmebudget vorzulegen; keine neue Communalsteuer kann ohne die Bewilligung des Königs auferlegt werden. Jeder Bewohner des Königreichs hat das Petitionsrecht, jedoch darf dasselbe nur individuell ausgeübt werden. Die gesetzlich constituirten Körperschaften dürfen nur für Gegenstände, die zu ihren Befugnissen gehören, petitioniren.

Das fünfte Capitel enthält die auf die Gerechtigkeitspflege bezüglichen Bestimmungen. Das Königreich soll ein gemeinschaftliches Gesetzbuch erhalten; das Eigenthum ist gesichert, Niemand kann des Seinigen beraubt werden, außer für öffentlichen Nutzen, welche Fälle durch das Gesetz geregelt sind, und nur gegen entsprechende Entschädigung. Die richterliche Gewalt kann nur von den durch das Grundgesetz oder demselben zufolge eingesetzte Tribunale ausgeübt werden. Niemand kann wider seinen Willen vor einen anderen Richter gezogen werden, als den, welchen das Gesetz ihm anweis't. Niemand, außer auf der That ergriffen, kann anders als in Kraft eines richterlichen Befehls verhaftet werden. Wenn die öffentliche Gewalt einen Bewohner des Königreichs verhaftet, so muß sie dem Ortsrichter binnen 24 Stunden Kenntniß davon geben und ihm spätestens nach 3 Tagen die verhaftete Person ausliefern. Niemand darf in das Domicil eines Anderen gegen den Willen desselben eindringen; nur den Beamten, welche das Gesetz für diese Fälle competent erklärt, ist es erlaubt, Befehl dazu zu geben. Die Confiscation der Güter ist aufgehoben. Jedes Urtheil muß öffentlich gesprochen werden. Es gibt einen obersten Gerichtshof für das Königreich, dessen Mitglieder vom Könige nach einer dreifachen Liste der zweiten Kammer ernannt werden. Der König ernennt den Präsidenten unter den Mitgliedern des Hofes. Die Mitglieder der Generalstaaten, die Chefs der allgemeinen Verwaltungsdepartements, die Staatsräthe und die königlichen Commissarien in den Provinzen unterliegen für alle während der Dauer ihrer Functionen begangenen Delicte der Jurisdiction des obersten Gerichtshofes. Wegen der bei Ausübung ihres Amtes begangenen Vergehungen können sie nur dann verfolgt werden, wenn die Generalstaaten die Verfolgung erlaubt haben. Der oberste Gerichtshof richtet alle gegen den König, die Mitglieder der königlichen Familie und den Staat begangene Verbrechen, er wacht über die Verwaltung der Justiz im Königreiche und ist Appelinstanz in allen den Sachen, in welchen die Provinzialgerichtshöfe in erster Instanz gesprochen haben. Es gibt Gerichtshöfe in den Provinzen, deren Mitglieder vom Könige auf einer dreifachen Liste der Provinzialstaaten ernannt werden. Diese Gerichtshöfe sind mit der Verwaltung der Criminaljustiz beauftragt, die Civiljustiz wird von ihnen und den Civiltribunalen ausgeübt. Alles auf die Organisation dieser Gerichte Bezügliche wird durch das Gesetz geregelt. Die Mitglieder des obersten Gerichtshofes, der Provinzialgerichtshöfe und die der criminellen Tribunale, so wie die Generalprocuratoren und andere ministerielle Beamten bei diesen Behörden, werden auf Lebenszeit ernannt. Die Dauer der Functionen der übrigen richterlichen Beamten wird durch das Gesetz bestimmt; während dieser Dauer kann Keiner derselben anders als auf seine Bitte, oder durch ein Urtheil von seiner Stelle entfernt werden. In Civilactionen der Militäre sind die gewöhnlichen Tribunale competent.

Das sechste Capitel enthält die auf den Cultus bezüglichen Be-

stimmungen. Die Freiheit der religiösen Meinungen ist Allen garantirt, gleicher Schutz wird allen im Königreich bestehenden religiösen Gemeinschaften zugesichert. Alle Unterthanen des Königs genießen, ohne Rücksicht auf ihr Bekenntniß, der bürgerlichen und politischen Rechte. Die öffentliche Ausübung eines Cultus kann nicht verhindert werden, außer wenn sie die Ordnung oder öffentliche Ruhe stört. Im siebenten Capitel, das sich mit den Finanzen beschäftigt, wird festgesetzt, daß keine Auflage zu Gunsten des öffentlichen Schatzes anders als durch ein Gesetz errichtet werden kann, und daß nie Privilegien in Bezug auf die Steuern bewilligt werden können. Das achte Capitel handelt von der Vertheidigung des Staats. Die Streitkräfte desselben bestehen aus einer Nationalmiliz, zu der das Gesetz alle Einwohner verpflichtet, und aus einem stehenden Heere, das durch freiwillige Anwerbungen von Landeskindern sowohl als von Fremden gebildet, dessen Stärke vom Könige bestimmt wird, so wie seine Verwendung im Mutterlande oder in den Colonieen ebenfalls von ihm abhängt. In Friedenszeiten ist gesetzlich jährlich ein Fünftel der Nationalmiliz auf Urlaub, in Kriegszeiten kann der König die ganze Miliz versammelt halten, doch darf dieselbe nie in den Colonieen verwendet werden, auch nicht ohne besondere Bewilligung der Generalstaaten die Grenze überschreiten. In allen Gemeinden, deren Bewohnerzahl 2500 beträgt oder überschreitet, wird eine Bürgergarde zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung organisirt, die im Falle eines Krieges auch gegen den Feind verwendet werden kann. Im neunten Capitel wird die Organisation des Wasserstaats, d. h. die für Holland so außerordentlich wichtige Verwaltung und Beaufsichtigung der Deich-, Damm-, Schutz- und sonstigen Wasserbauten, so wie die der Brücken und Wege geregelt. Im zehnten Capitel ist von dem öffentlichen Unterrichte, der Presse und den Wohlthätigkeitsanstalten die Rede. Der öffentliche Unterricht, heißt es Art. 226, ist beständig ein Gegenstand der Sorgfalt der Regierung. Der König läßt die Generalstaaten jährlich Rechenschaft über den Zustand der höheren, mittleren und Elementarschulen ablegen. — Die Presse ist das geeignetste Mittel, um Aufklärung zu verbreiten; daher kann ein Jeder sich derselben bedienen, um seine Gedanken mitzutheilen, ohne einer vorgängigen Erlaubniß dazu zu bedürfen. Jedoch ist jeder Verfasser, Drucker, Herausgeber oder Verbreiter für die Schriften verantwortlich, in welchen die Rechte der Gesellschaft oder die eines Individuums verletzt werden. Die Verwaltung der Wohlthätigkeitsanstalten und die Armenerziehung sind ebenfalls Gegenstand der Sorgfalt der Regierung, die auch hierüber den Generalstaaten jährlich Rechenschaft ablegt. Das eilfte und letzte Capitel handelt von der Art, wie Aenderungen des Grundgesetzes oder Zusätze zu demselben zu machen sind. Die zweite Kammer der Generalstaaten ist in diesem Falle in doppelter Anzahl ihrer Mitglieder zusammenzuberufen; sie kann über die ihr Betreffs einer Abänderung oder eines Zusatzes zur Constitution vorgelegten Gesetze nur dann stimmen, wenn zwei Drittel von

der doppelten Anzahl ihrer Mitglieder zugegen sind, und um dieselben anzunehmen, ist nothwendig, daß drei Viertel der Stimmenden sich dafür aussprechen. Die Gesetzentwürfe, über welche die Kammer zu entscheiden hat, werden in diesem Falle den Provinzialständen mitgetheilt, ehe sie zur Wahl der Mitglieder der zweiten Kammer schreiten. Während einer Regentschaft darf keine Abänderung am Grundgesetze oder an der Successionsordnung vorgenommen werden.

Betrachtet man diese Verfassung genauer, und fragt man insbesondere nach dem Ursprunge ihrer verschiedenen Bestandtheile, so ergibt sich, daß dieselbe von den Institutionen der nördlichen Niederlande in ihrer früheren Gestalt ausgeht und damit neuere Ideen über Repräsentativverfassung und constitutionelle Garantieen zu vereinigen sucht. Unter der Republik der vereinigten Niederlande hatte jede Provinz, in Bezug auf die sie betreffenden Angelegenheiten der inneren Verwaltung, eine Art unabhängigen Staates gebildet, mit großem politischen Uebergewicht der Städte, welche durch Reichthum Freiheiten und Rechte der ausgedehntesten Art erworben hatten und seit Jahrhunderten den eigentlichen Kern der niederländischen Macht bildeten. Das allgemeine Band, der politische Zusammenhang, der ein größeres Ganzes aus diesen sieben verbündeten Republiken machte, waren die Generalstaaten und während der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts zum Theil auch das Stadthouderat gewesen, das von kleinem Anfange, der Grafenstelle, in einer oder mehreren Provinzen um diese Zeit zu großen, fast königlichen Befugnissen gekommen war, ohne jedoch die Souveränetät im streng politischen Sinne des Worts besessen zu haben. Dem Rechte nach war dieselbe vielmehr immer den Generalstaaten geblieben. Unter der batavischen Republik waren die Grundlagen der Verfassung kaum wesentlich verändert, und selbst unter dem Königthum Ludwig Bonaparte's hatte man die Formen derselben eher verändert als den Geist. Der König trat an die Stelle des Rathspensionärs und war Haupt der Executivgewalt; eine strenge und ausführliche Definition der verschiedenen ihm zustehenden Befugnisse findet sich nirgends. Die Proclamation Ludwig's vom 5. Juni 1806 und die damit zusammenhängenden constitutionellen Gesetze begnügen sich mit sehr allgemeinen Ausdrücken in dieser Beziehung. Der König hat, heißt es dort, ausschließlich und ohne Beschränkung die gänzliche Ausübung der Regierung und jeder nöthigen Gewalt, um die Vollziehung der Gesetze zu sichern. Die gesetzgebende Macht selbst theilt er mit den Generalstaaten.

Als es sich um Abfassung der neuen Constitution handelte, ging man vor Allem von der Ansicht aus, so viel als möglich die alten Institutionen, die wesentlichen Freiheiten, die Unabhängigkeit der inneren Verwaltung, Alles Dinge, an denen die Nation, trotz allem Wechsel, mit großer Liebe hing, und die in den verflossenen Jahrhunderten die vorzüglichsten Ursachen ihrer Macht und Größe gewesen, zu bewahren. Jedoch war unmöglich, zu verkennen, daß neben denselben eine kräftige, weitreichende Centralgewalt nothwendig sei, um dem aus

so verschiedenartigen Elementen zusammengesetzten Staate die nöthige Einheit zu geben. Die Attributionen und Rechte des Staatsoberhauptes wurden daher ausgedehnt und mit einer Menge von Befugnissen bereichert, welche weder die Stadthouder, noch die Rathspensionäre, noch der König Ludwig gehabt hatten. Um aber den Mißbrauch derselben unmöglich zu machen, führte man mehrere Garantien in die Verfassung ein, die den in der Zeit herrschenden und in der französischen Charte von 1814 zum Theil realisirten Ideen von Repräsentativverfassung entsprachen. So entstand diese Constitution, die in allen wesentlichen Fragen, zu welchen die politische Organisation des Staates Veranlassung gibt, eine Art Mittelweg zwischen einer Monarchie und reinem Constitutionalismus einschlägt. Die Erfahrung hat bewiesen, daß diese Art, das Problem zu lösen, nicht zum Ziele führen konnte; die meisten Schwierigkeiten, auf welche die Regierung stieß, die tiefgehenden Zerwürfnisse zwischen ihr und einem großen Theile der Nation, welche endlich die Katastrophen von 1830 herbeiführten, gingen aus der mangelhaften Beschaffenheit des Grundgesetzes hervor, welches weder consequent monarchisch, noch consequent constitutionell war. Die wesentlichen Bestimmungen desselben tragen diesen schwankenden, unvollständigen Charakter. Die zweite Kammer, obgleich sie die Nation repräsentiren soll, vertritt durch die Art, wie ihre Mitglieder gewählt werden, doch nur eigentlich einen sehr beschränkten Theil derselben. Die indirecte Wahl, in Folge deren die wahlfähigen Bürger (mit einem von Stadt zu Stadt wechselnden Census) zuerst die städtischen Magistrate, diese dann die Provinzialstände und diese letztern erst die Generalstaaten ernennen, verengert außerordentlich den nationalen Charakter der Repräsentation, die außerdem die eigentliche wahre Garantie und höchste Sanction der Repräsentativgewalt, das Recht der Regulirung der Finanzen durch directe Einwirkung auf das Budget, nur in einem sehr beschränkten Grade besitzt. In der Constitution (Art. 60 und 61) wird dem König ausdrücklich die oberste Leitung der Finanzen zugesprochen, eben so wie ihm die oberste Leitung der Colonieen und auswärtigen Besitzungen des Königreichs ausschließlich gehört. Das Ausgabebudget muß zwar der Kammer vorgelegt werden, aber das Grundgesetz gibt ihr nicht das Recht, einzelne Artikel oder Posten desselben zu modificiren; sie kann es nur im Ganzen annehmen oder im Ganzen verwerfen, wie die Regierung es ihr vorgelegt hat. Man sieht leicht ein, daß die Verwerfung des Budgets nur unter außerordentlichen Umständen und aus den allerwichtigsten Motiven Statt finden kann, und daß der Regierung ein weiter Spielraum gelassen ist, ehe die Kammer sich zu diesem Extrem entschließt. Außerdem will das Grundgesetz, daß alle ordentlichen, festen, in bestimmtem Belaufe wiederkehrenden Ausgaben auf 10 Jahre bewilligt werden. Die Regierung benutzte diese Bestimmungen, um in dem gewöhnlichen Budget die Ausgaben für das Kriegsdepartement, die Marine, die Colonieen, das Innere und die Finanzen zu begreifen, welche so

zehn Jahren ganz außer dem Bereiche der Nationalrepräsentation
nur wenn ganz außergewöhnliche Ausgaben in einem dieser Ressorts
, wurden sie auf das jährliche Budget getragen. Dem Grund-
folge müssen die Mittel und Wege für eben diesen Zeitraum
erden; will die Regierung nicht, so kann nichts sie zwingen, die
jungen, Erleichterungen oder Veränderungen in den Finanzen,
öglichkeit oder Nothwendigkeit erkannt worden ist, einzuführen,
zehnjährige Frist, für welche die Bewilligung Statt gefunden
rstrichen ist. Offenbar war die ursprüngliche, diesen sonderbaren
ngen zu Grunde liegende Idee der Wunsch, eine gewisse Sta-
in die Finanzverwaltung zu bringen; der Erfolg hat aber ge-
daß sie zu einem fast willkürlichen Schalten der Regierung mit
lsmitteln des Landes führten.

r auf diese Weise die Wirksamkeit der Kammer in einer unpas-
und nachtheiligen Weise beschränkt, so muß auf der anderen Seite
den werden, daß die Befugnisse der Krone, so sehr sie nach ge-
Richtungen hin erweitert waren, in anderen Beziehungen doch
m Nöthigen und Angemessenen gelassen wurden. Das Grund-
ist die königliche Gewalt ohne ihr nöthigstes, unentbehrlichstes
entlichstes Attribut in Repräsentativverfassungen, ohne das Recht,
mer aufzulösen. Der König kann die ordentlichen Sessionen der
n schließen, sobald sie wenigstens 26 Tage gedauert haben, er
ßerordentliche Sitzungen zusammenberufen, aber er kann keine
ahl vor Ablauf der gesetzmäßigen Dauer des Mandats der Kam-
auflassen, er kann die Kammer nicht auflösen und die Nation
en, zwischen dem Systeme der Regierung und dem der Kammer
heiden. Durch diese wesentliche Lücke in der Verfassung ist die
n die Nothwendigkeit versetzt, entweder um jeden Preis sich so viel
auf die Kammer zu verschaffen, daß der Zwiespalt zwischen ihr
selben nicht möglich wird, oder, gelingt ihr dieses nicht, sich dem
der Kammer, selbst dann, wenn dieselbe offenbar im Irrthume
unterwerfen. Mehr aber, als das eben Angeführte, beweiset ein
Umstand die Unvollkommenheit dieser Constitution: dies Grund-
pullirt durchaus nichts über die Verantwortlichkeit der Minister,
rt nur, daß die Mitglieder der Generalstaaten, die Minister, die
äthe, die Commissarien des Königs in den Provinzen der Juris-
des obersten Gerichtshofes unterliegen, für alle Vergehungen, deren
während der Dauer ihrer Functionen schuldig machen. Durch
estimmung (Art. 177) wird nur ein eximirter Gerichtsstand für
isse Kategorie von Beamten errichtet, keineswegs aber die con-
elle Verantwortlichkeit der Minister für alle von ihnen contra-
t Acte der Regierung begründet, und die höchste und letzte Sanc-
r eigentliche Probirstein des Repräsentativsystemes, fehlt hier
s. Es würde leicht sein, noch mehrere Beweise dieses Mangels
sequenz, dieses Zurückweichens vor nothwendigen Folgerungen der
nnenen Principien anzuführen, wir müssen uns begnügen, nur

noch einige derselben anzudeuten, welche nicht ohne directe Einwi
auf die politische Geschichte der Niederlande geblieben sind. Man
bei dem Entwurfe der Verfassung sich für das Zweikammersystem
schieden, bei der Ausführung aber der ersten Kammer eine Einrich
geben, die sie von vorn herein in die Unmöglichkeit versetzte, irgend
selbstständige politische Bedeutung oder eigenthümliche Wirksamkeit
erlangen. Die Mitglieder derselben werden vom Könige auf Leb
unter den Personen, welche sich durch dem Staate geleistete Di
durch Reichthum oder durch hohe Geburt auszeichnen, gewählt. Die
Kammer soll also das Verdienst, den Grundbesitz und den Gebur
repräsentiren. Anstatt aber diesen so wichtigen und einflußreichen
menten einen ihrer Bedeutung entsprechenden Antheil an der Leitung
Angelegenheiten zu geben, benimmt man ihnen vielmehr jede Möglic
freiwilligen Handelns. Das Grundgesetz erlaubt der ersten Kammer
anzunehmen oder zu verwerfen, was ihr von der Regierung oder der z
Kammer vorgelegt wird, ohne ihr irgend eine Initiative zuzugest
Das Recht, zu verwerfen, das ihr eine gewisse Wichtigkeit geben k
verliert alle seine Bedeutung, wenn man bedenkt, daß die Mitg
dieser Kammer vom König ernannt werden. Aber auch die gewähr
mer ist in dem Rechte der Initiative bei Gesetzvorschlägen beschr
jede von ihr ausgehende Motion dieser Art muß, ehe sie an die
rung gelangen kann, von der ersten Kammer genehmigt werden, m
der Art und Weise der Formirung dieser letzteren ist der Regierung
leichter, als dieses Recht der Initiative der zweiten Kammer zu eine
nen Illusion zu machen. Dazu muß noch bemerkt werden, daß di
Sitzungen der ersten Kammer das Gesetz die Oeffentlichkeit nicht
nothwendig erklärt. Aehnliche Halbheiten finden sich in der Ver
fassung; neben den trefflichen Garantien, welche die Constitution
dieser Beziehung gibt, mag sie doch nicht, dies öffentliche Gerichtsv
ren in seinem ganzen Umfange einzuführen, sondern begnügt sich,
zusetzen, daß der Spruch des Urtheils immer in öffentlicher Sitzung
Tribunals erfolgen muß. Trotz der Gleichförmigkeit des Rechts
der Gesetzgebung errichtet sie doch, wie oben angegeben, einen eig
Gerichtsstand für gewisse Classen der öffentlichen Beamten und so
noch mehr.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß mit einer gründlicheren Ken
der Erfordernisse und Bedingungen des constitutionellen Lebens die
sen dieser Mängel und Unvollkommenheiten hätten vermieden w
können; denn daß die Absicht, wie mehrfach behauptet worden ist,
handen gewesen wäre, unter dem Scheine einer Repräsentativverfa
im Grunde nur das Uebergewicht der königlichen Gewalt zu sichern
durchaus nicht erwiesen. Wenn man bedenkt, daß um die Zeit der
fassung des Grundgesetzes, England ausgenommen, kein Staat wirk
bare constitutionelle Erfahrungen besaß, und die Theorie der Repräs
tivverfassung selbst noch keineswegs so vollständig praktisch ausgeb
und allgemein anerkannt war, wie sie es jetzt nach den vielen Erfah

gen der letzten 25 Jahre ist, so erscheinen die Fehler, in die man verfiel, weniger auffallend. Jedenfalls hat sie das Land theuer gebüßt, und wenn die Wahrheit, daß auf politischem Gebiete sich nichts empfindlicher bestraft, als Halbheit und Inconsequenz, Schwanken und Tergiversiren zwischen dem Principe und seinen Folgerungen, noch eines Beweises bedürfte, so würde ihn die Geschichte der Niederlande von 1815 bis 1840 mit überzeugender Schärfe liefern. Die tiefen Zerwürfnisse, welche den Staat bis in seine Grundfesten erschütterten, die Trennung Belgiens herbeiführten und zehn Jahre nach dieser Trennung von Neuem die allerschwersten und gefährlichsten Krisen veranlaßten, fanden ihren hauptsächlichsten Grund in den bezeichneten Gebrechen der Constitution, deren Beobachtung fast eben so viel Mißstände herbeiführte, als ihre Verletzung.

Ehe wir zur Uebersicht der politischen Geschichte der Niederlande vom Jahre 1815 bis zum Jahre 1840 übergehen, muß noch der Stellung gedacht werden, welche das Grundgesetz den südlichen Provinzen, den nördlichen gegenüber, anwies, und in der eine der wesentlichsten Ursachen der Ereignisse des Jahres 1830 zu suchen ist. Völlige Gleichstellung in Betreff aller Rechte und Vortheile war ihnen zugesichert worden, aber in Beziehung auf die wichtigsten aller Rechte, auf die politischen, brachte ihnen die Verfassung nur eine Ungleichheit, die sie von vorn herein verletzen und gegen die neue Ordnung der Dinge einnehmen mußte. Die Bevölkerung der belgischen Provinzen betrug im Augenblicke der Vereinigung 3,337,000 Seelen, die der holländischen 2,046,000; hätte man die Zahl der Mitglieder der zweiten Kammer, welche die eigentliche Volksvertretung bildeten, nach deren Bevölkerung bestimmen wollen, so wären von den 110 Deputirten 68 auf Belgien, 42 auf Holland gekommen. Dadurch wäre offenbar den belgischen Deputirten und mit ihnen den besondern Interessen der südlichen Provinzen die Mehrheit auf immer in der zweiten Kammer gewonnen gewesen; bei dem entschiedenen Vorherrschen des holländischen Elementes und der holländischen Interessen in dem neuen Staate war dies aber unmöglich, um so mehr, als die nördlichen Provinzen mit Recht geltend machen konnten, daß sie der Gemeinschaft die Colonieen und sonstige überseeische Besitzungen zubrächten und so den Unterschied in der Bewohnerzahl mehr als aufhöben. Zwar erwiderten die Belgier darauf, daß die Bewohner der Colonieen als solche keine politischen Rechte im Mutterlande besäßen, um deren Vertheilung es sich doch hier allein handle; jedoch nach vielfachen Versuchen ergab sich kein anderer Ausweg, als die beiden Elemente des Königreiches in Bezug auf die Nationalrepräsentation durchaus gleichzustellen, und den holländischen Provinzen dieselbe Deputirtenzahl, 55, wie den mittäglichen, zu geben. So kam es, daß das um ein Drittel weniger bevölkerte Holland eben so viel Einfluß in den Generalstaaten erhielt, als Belgien; und als mittleres Verhältniß stellte sich heraus, daß das erstere einen Deputirten auf 37,000 Einwohner erhielt, während das letztere sich mit einem auf 67,000 begnügen mußte. Das Maximum fand in der Provinz Gröningen Statt, wo 34,000 Seelen, das Minimum in der Provinz Namur, wo 82,000

zuhalten, lag unter den obwaltenden Umſtänden, ſelbſt bei gute
len von ihrer Seite, außer ihrer Gewalt. Ihr erſter bedeutend
die politiſche und adminiſtrative Organiſation des Staates du
neue Verfaſſung liefert ſchon einen Beweis dafür; es iſt d
Schritt in einer Bahn, deren trauriger Ausgang vielleicht me
der Gewalt der Umſtände, als ihrer Schuld zuzuſchreiben iſt.

Der Verfaſſungsentwurf vom 29. März 1814, für die 7 n
Provinzen beſtimmt, war unzureichend, als die Vereinigung mit
lichen Niederlanden vollzogen war. Eine Commiſſion, zur Hä
Holländern, zur Hälfte aus Belgiern beſtehend, wurde mit de
wurfe einer den neuen Verhältniſſen entſprechenden Conſtitutio
tragt, und ihre Arbeit einer Verſammlung der Notabeln all
vinzen vorgelegt. Die holländiſchen Notabeln nahmen den
einſtimmig an, von den belgiſchen wurde er durch 796 Stimm
527 verworfen. Der König hatte ihm ſeine Billigung gegeben
die Einſtimmigkeit der holländiſchen Notabeln machte der K
zur Pflicht, um jeden Preis die Annahme deſſelben von Se
belgiſchen Provinzen durchzuſetzen. Als ihre Bemühungen, auf g
Wege zu dieſem Reſultate zu gelangen, die Oppoſition der Belg
beſiegen konnten, nahm ſie ihre Zuflucht zu einem Mittel, da
Gewaltſtreiche mehr als allem Anderen ähnlich ſah. Unter d
Gegnern der Verfaſſung hatten 126 erklärt, daß ihr negatives
ſich nur auf die die Religion betreffenden Beſtimmungen der
tution bezöge. Die Regierung deutete das Votum ſo, als ob
übrigen Artikel beſtätige; außerdem hatte ein Sechſtel ungefä
belgiſchen Notabeln gar keine Stimme abgegeben; es wurde v
ſetzt, daß die Abweſenheit derſelben ihre Zuſtimmung implicir
auf dieſe Weiſe flickte man eine Majorität, die nie beſtanden
ſammen, und in Folge deren die Conſtitution unter dem
„Grondwet vor het koningryk der Nederlanden“ pu
wurde. Um Urſprung und Bedeutung dieſes für das niederl
Staatsrecht und die Geſchichte des conſtitutionellen Syſtems
ropa überhaupt höchſt wichtigen Documents zu verſtehen, mu
bemerkt werden, daß die verbündeten Mächte bei der Conſtitut
Königreichs der Niederlande eine Anzahl von Bedingungen
hatten, die der Prinz von Oranien bei Uebernahme der Sou
anerkannt hatte, und welche die Grundlagen der Verfaſſung de
Staates bilden ſollten. Die hauptſächlichſten derſelben waren
beide Länder nur einen Staat bilden ſollten, deſſen Conſtitut
in den bataviſchen Niederlanden angenommene, nach gemeinſch
Uebereinkunft modificirt, ſein ſollte, daß allen Religionsparteien
zugeſichert und die Zulaſſung aller Bürger, von welcher Confe
auch ſein möchten, zu allen öffentlichen Aemtern garantirt wer
die belgiſchen Provinzen in der [illegible] Generalſta
repräſentiren ſeien, daß die [illegible] letzteren zu ö
zeiten abwechſelnd in einer [illegible] belgiſchen

en werden sollten, daß alle Bewohner der Niederlande constitutions- gleichzustellen seien, daß die verschiedenen Provinzen gleiche el- und sonstige Vortheile genießen sollten, ohne daß der einen ng zum Nutzen der anderen Hindernisse in den Weg gelegt wer- dürften. Alle diese Bestimmungen wurden in das Grundgesetz nommen. Dasselbe zerfällt in 11 Capitel, die 234 Artikel ent- . Das erste Capitel handelt von dem Territorium des Königs- und dessen Einwohnern, das zweite vom Könige. Die Krone reinigten Niederlande wird dem Könige Wilhelm Friedrich, en von Oranien-Nassau, übertragen und bleibt in dessen legitimer Nommenschaft in einer auf Primogenitur beruhenden Successions- ng erblich. Bei Erledigung des Mannsstammes geht sie auf die e weibliche Anverwandte des letzten Königs über, in Ermangelung solchen ernennt der König mit Zuziehung der Generalstaaten sei- Nachfolger; geschieht dieses nicht bei seinen Lebzeiten, so ernennen Generalstaaten bei seinem Tode denjenigen, auf den die Krone ht. Der öffentliche Schatz bezahlt dem Könige eine jährliche iste von 2,400,000 holländischen Fl. Auf Verlangen des Königs n ihm Domänen bis zu einem Ertragsbelaufe von 500,000 Fl. irt werden. Diese Summe wird alsdann von der Civilliste in Ab- gebracht. Winter- und Sommerpaläste, vollständig eingerichtet, n dem Könige zur Wohnung übergeben und zu ihrem Unterhalte 00 Fl. jährlich ausgesetzt. Der König ist mit 18 Jahren mündig. Vormundschaft über den minderjährigen König wird von dem re- den Könige, mit Zuziehung der Generalstaaten, Mitgliedern der lichen Familie übertragen. Die königliche Gewalt wird während Minorität von einem in derselben Weise ernannten Regenten aus- Der König tritt die Regierung an in Folge einer feierlichen juration, die im Schooße der in öffentlicher Sitzung vereinigten Kammern der Generalstaaten Statt findet; er schwört dem Volke reinigten Niederlande, das Grundgesetz des Königreichs aufrecht halten- und zu beobachten, das Territorium und die Unabhängig- it Nation zu vertheidigen, öffentliche und individuelle Freiheit zu ten, die Rechte Aller und eines jeden seiner Unterthanen zu be- n und alle Mittel, welche die Gesetze zu seiner Verfügung stellen, Unterhaltung und Vermehrung des öffentlichen Wohlstandes anzu- n. Der Präsident der Generalstaaten leistet im Namen der n den Eid der Treue und des Gehorsams in Kraft des Grund- ; die Provinzialstände sind zu einem besonderen Huldigungseide chtet. Der König hat die Leitung der auswärtigen Angelegen- ; er ernennt die Minister und Consuln und setzt sie ab, er er- den Krieg und macht Frieden, schließt und ratificirt alle Verträge Conventionen und gibt den Generalstaaten davon Kenntniß, sobald Interesse und die Sicherheit des Staates es erlauben. Alle in nszeiten abgeschlossenen Verträge, welche die Abtretung oder den usch eines Theils des Territoriums festsetzen, müssen von den

ſtaaten angenommen werden ſein, ehe der König ſie ratificiren
Der König gebietet über die Streitkräfte zu Lande und zur
er ernennt die Officiere. Die oberſte Leitung der Colonieen und
eſitzungen des Königreichs in fremden Welttheilen gehört aus-
ßlich dem Könige an. Er hat die oberſte Leitung der Finanzen
beſtimmt die Gehalte aller Beamten; die Beſoldungen der Beam-
es richterlichen Standes werden durch die Geſetze geregelt. Der
ig hat das Münzrecht, ſo wie die Befugniß, den Adel zu ertheilen;
Unterthan deſſelben darf Adelsbriefe von fremden Souveränen an-
men. Der König übt das Begnadigungsrecht, nachdem er das
chten des oberſten Gerichtshofes genommen hat. Der König ent-
eidet alle Streitigkeiten, die ſich zwiſchen zwei oder mehreren Per-
nzen erheben und nicht gütlich ausgeglichen werden können; er legt
n Generalſtaaten die Geſetzentwürfe vor und macht ihnen alle anderen
Vorſchläge, welche er für angemeſſen hält. Neben dem Könige beſteht
in Staatsrath aus 24 Mitgliedern höchſtens, die ſo viel als möglich
in den verſchiedenen Provinzen des Königreichs gewählt ſein müſſen.
Der König ernennt und ſetzt die Staatsräthe ab, er hat den Vorſitz
im Staatsrath und ernennt, wenn er es für nothwendig hält, einen
Staatsſecretär-Vicepräſidenten. Der König unterwirft der Berathung des
Staatsraths alle Vorſchläge, die er den Generalſtaaten macht, und die
ihm von den Generalſtaaten gemacht werden, eben ſo wie alle allge-
meinen auf die innere Verwaltung des Königreichs bezüglichen Beſtimmungen
regeln. Am Eingang der Geſetze und königlichen Beſtimmungen
erwähnen, daß der Staatsrath angehört iſt; der König allein
det, er gibt dem Staatsrathe von ſeinen Entſcheidungen Kenntniß.
König errichtet die miniſteriellen Departements, er ernennt
und ſetzt ſie ab, er kann Einen oder Mehrere von ihnen beruf
Sitzungen des Staatsraths beizuwohnen. Der Eid, den die
leiſten, enthält außer dem, was der König für angemeſſen hält,
zu begreifen, noch die Verpflichtung der Treue gegen das
Das dritte Capitel beſchäftigt ſich mit den Generalſtaaten
die geſetzlichen Vertreter der Nation
aus zwei Kammern. Die erſte
nicht mehr als 60 Mitglieder
alt ſein, ſie werden von dem
ernannt, welche ſich durch
Geburt oder ihr Ver
Mitglieder, welche
zur zweiten Kamm
in der Provinz,
Mitglieds der Ka
im dritten Grade
officiere ſind nur
haben. Die Mitgl
Alle Jahre tritt ein

nige derselben anzudeuten, welche nicht ohne dire
politische Geschichte der Niederlande geblieben sind
n Entwurfe der Verfassung sich für das Zweikamm
n, bei der Ausführung aber der ersten Kammer ein
, die sie von vorn herein in die Unmöglichkeit versetz
ständige politische Bedeutung oder eigenthümliche B
gen. Die Mitglieder derselben werden vom Könige
r den Personen, welche sich durch dem Staate gel
h Reichthum oder durch hohe Geburt auszeichnen, gew
mmer soll also das Verdienst, den Grundbesitz und d
räsentiren. Anstatt aber diesen so wichtigen und ein
nten einen ihrer Bedeutung entsprechenden Antheil an d
ngelegenheiten zu geben, benimmt man ihnen vielmehr
eiwilligen Handelns. Das Grundgesetz erlaubt der ersten
nzunehmen oder zu verwerfen, was ihr von der Regierung
kammer vorgelegt wird, ohne ihr irgend eine Initiativ
Das Recht, zu verwerfen, das ihr eine gewisse Wichtigkeit
verliert alle seine Bedeutung, wenn man bedenkt, daß
dieser Kammer vom König ernannt werden. Aber auch d
mer ist in dem Rechte der Initiative bei Gesetzvorschlä
jede von ihr ausgehende Motion dieser Art muß, ehe sie
rung gelangen kann, von der ersten Kammer genehmigt w
der Art und Weise der Formirung dieser letzteren ist der R
leichter, als dieses Recht der Initiative der zweiten Kamm
nen Illusion zu machen. Dazu muß noch bemerkt werde
Sitzungen der ersten Kammer das Gesetz die Oeffentli
nothwendig erklärt. Aehnliche Halbheiten finden sich in
fassung; neben den trefflichen Garantieen, welche die
dieser Beziehung gibt, wagt sie doch nicht, dies öffentlich
ren in seinem ganzen Umfange einzuführen, sondern be
zusetzen, daß der Spruch des Urtheils immer in öffentl
Tribunals erfolgen muß. Trotz der Gleichförmigkeit
der Gesetzgebung errichtet sie doch, wie oben angegeben
Gerichtsstand für gewisse Classen der öffentlichen Beam
res mehr.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß mit einer grü
der Erfordernisse und Bedingungen des constitutionel
sten dieser Mängel und Unvollkommenheiten hätten
können; denn daß die Absicht, wie mehrfach behaupt
handen gewesen wäre, unter dem Scheine einer R
im Grunde nur das Ue[illegible] der kön[illegible]
durchaus nich[illegible] wiese[illegible]
fassung de[illegible]
bare conf[illegible]
tivverfass[illegible]
und allge[illegible]

auf einen Repräsentanten kamen. Diese Ungleichheit zu vermeiden oder aufzuheben, war bei dem besten Willen des Königs und seiner Räthe unmöglich; aber diese Unmöglichkeit wurde von den dabei Betheiligten nicht anerkannt, die darin vielmehr eine erste Ungerechtigkeit sahen und rügten.

Nach der Annahme des Grundgesetzes begann die Regierung das schwere Werk, die Organisation des neuen Staates auf die in jenem enthaltenen Grundlagen hin auszuführen. Sie bewies dabei einen höchst lobenswerthen Eifer, einen Fleiß und eine Tüchtigkeit, die ihr in den ersten Jahren besonders allgemeine Anerkennung verschafften. Ihr Hauptaugenmerk richtete sich zuerst besonders auf die Verbesserung des materiellen Zustandes des Landes; das Wege- und sonstige Communicationssystem wurde vermehrt, weiter ausgedehnt und in jeder Weise gehoben, so daß die Niederlande bald, wie sie es jetzt noch sind, dasjenige Land Europa's wurden, in welchem die Verbindungen die zahlreichsten, bequemsten und verhältnißmäßig wohlfeilsten sind. Handel und Industrie wurden auf alle Weise befördert, neue Wege und Märkte für den ersteren, neue Zweige für die Thätigkeit in der letzteren geschaffen, und in dieser Beziehung ein Schwung und eine Blüthe hervorgebracht, welche die Höhe, zu der der niederländische Handel im siebzehnten Jahrhunderte, während der Glanzperiode der Republik, sich emporgeschwungen hatte, beinahe erreichte. Das Colonialsystem wurde wiederhergestellt, im ostindischen Archipel eine Seemacht, in dem niederländischen Ostindien ein Heer von 10,000 Mann unterhalten, um die neu erstehende Cultur jener von der Natur mit ihren reichsten Gaben begünstigten Länder und die immer weiter sich ausdehnenden Handelsunternehmungen zu beschützen. Der König stiftete zu ähnlichen Zwecken im Jahre 1824 eine Handelsgesellschaft, die große Nederlandsche Handelsmaatschappy, welche, mit höchst bedeutenden Capitalien ausgerüstet, an der Beförderung des nationalhandels, der Schifffahrt, des Schiffbaues, des Landbaues, der Fabriken, durch Erweiterung der Handelsbeziehungen und Eröffnung neuer Absatzwege für die niederländischen Producte, arbeitet, in kurzer Zeit eins der blühendsten und reichsten Institute in Europa geworden ist. Dabei wurden die Interessen des Ackerbaues nicht aus den Augen gelassen. Schon im Jahre [illegible] die Errichtung von Landwirthschaftsgesellschaften in allen Königreiches angeordnet, welche zur Hebung und [illegible] außerordentlich viel beigetragen haben. [illegible] und in öden Landstrichen trefflich [illegible] im Jahre 1822 ein neues [illegible] schen Industrie möglich [illegible] Banken (die [illegible] terstützung [illegible] geln ge[illegible] beförder[illegible]

Ab[illegible]

teſte den Verluſt der Oeffentlichkeit des Gerichtsverfah
eſchwornengerichte, und beklagten ſich ohne Rückhalt übe
egeln der Regierung, die ihre Sympathieen und ihre herk
hnheiten verletzten und ihren Rechten zu nahe zu treten
der Anſicht ausgehend, daß das holländiſche Element die
neu zu ſchaffenden Nationalität der vereinigten Niederlande
Regierung durch wiederholte Befehle in den Jahren 181
1822 die holländiſche Sprache zur Nationalſprache erhob
brauch bei allen öffentlichen, Verwaltungs- ſowohl wie bei ge
rhandlungen, ſo wie in den Lehranſtalten, zur Pflicht gemacht
r franzöſiſchen Sprache, welche für einen bedeutenden Theil d
er der ſüdlichen Provinzen die Mutterſprache und überall im
le Sprache der Geſellſchaft iſt, bei dieſen Veranlaſſungen verbote
Verbot fand den allerheftigſten Widerſtand und bildete mehre
hindurch den Gegenſtand allgemeiner Beſchwerden. Andere K
zogen ſich auf die evidente Zurückſetzung der Belgier im Sta
eine Zurückſetzung, die aus dem ſchon erwähnten Streben der R
das holländiſche Element überall vorherrſchend zu machen, von
vorging und bis auf einen gewiſſen Grad auch durch die Be
gerechtfertigt werden konnte, daß die Zahl der zu öffentlichen
Befähigten in den nördlichen Provinzen im Durchſchnitte gr
als in den ſüdlichen. Doch muß zugeſtanden werden, daß die
in ihrer Vorliebe zu weit ging und Ungerechtigkeiten in dieſer
ſelbſt da übte, wo gerecht zu ſein, ihr leicht geweſen wä
Zeit vor Ausbruch der Revolution wurden Ueberſichten veröffentl
die Parteilichkeit des Gouvernements bei der Beſetzung der
allen Zweifel erhoben. Unter 7 Cabinetsminiſtern zählte
2 Belgier, unter 45 Geheimenräthen waren 27 Holländer,
unter 39 Diplomaten 30 Holländer, 9 Belgier, unter 14 G
ren befand ſich nur einer aus den ſüdlichen Provinzen.
Beamten des Miniſteriums des Innern waren nur 11
102 Beamten des Kriegsminiſteriums gar nur 3 Belgi
ungleichſten aber war das Verhältniß in der Armee: auf
Offiziere kam kaum ein belgiſcher. Unter den Generalen
ziger Belgier, unter 21 Generallieutenants nur 2, unte
majoren nur 5, unter 25 Oberſten der Infanterie 3,
Offizieren dieſer Waffe nur 274 aus den mittäglichen P
316 Cavallerieofficieren waren 84 Belgier, unter 360
88, und unter 128 Ingenieurofficieren gar nur 9.
gegen über kann von Gleichmäßigkeit der Berechtigung
ſein, dieſelbe war ein
Die Fi
Die

r auf das Bedeutendste sich vermehrte, blieb der Staat als solcher nd konnte nur durch die sorgfältigste Verwaltung seines Creditsy- die große Schuldenlast, die sich im Laufe der Zeiten angehäuft hatte, . Als das Königreich der vereinigten Niederlande gebildet wurde, sich der öffentliche Schatz in dem traurigsten Zustande. Die chen Behörden hatten bei ihrem Abzuge die öffentlichen Gelder heils mitgenommen und hinterließen überhaupt die allergrößte e Unordnung. Die neue Regierung fand kaum 300,000 Fl. Kassen des Staates vor, während das Ausgabebudget für 1814 54 Millionen Fl. belief, wovon die Einnahmen nur 38 Millionen

Die finanzielle Laufbahn der neuen Regierung begann also ein Deficit von 16,000,000 Fl. Das Jahr 1815 brachte durch ug gegen Napoleon, die Contributionen und Kriegslasten eine neue Vermehrung der Ausgaben; am Ende desselben war e Einnahme ein Mehr der Ausgabe von 40,000,000 Fl. zu daß, nach kaum zweijährigem Bestehen, schon ein Deficit von onen zu decken war. Andere große Ausgaben kamen hinzu; oner Vertrag vom 13. August 1814 legte dem Könige die uf, zu dem Baue der Grenzfestungen gegen Frankreich beizutra- 45 Millionen Fl. bestimmt wurden, die man sich, so wie die ung des eben bezeichneten Deficits, durch ein Anlehen von onen Fl. verschaffte.

den Staatscredit in den Stand zu setzen, diesen neuen Be- zu genügen, war vor allen Dingen nothwendig, die alte Schuld en und das ganze Creditsystem auf einer neuen Basis zu or- Die ganze von der Republik und dem Königreiche Holland ene Schuldenlast betrug über zwölfhundert Millionen Gulden, 1,563 Fl., größtentheils sehr alten Ursprunges und zu einem creirt, der von 1¼ bis zu 6 Procent wechselte. Diese ganze eilte man nun in 2 Kategorieen, in die active und in die dif- chuld. Die erstere bildete ein Capital von 573,154,530 Fl., Procent Zinsen trug, die letztere belief sich auf 1,146,307,061 zinsbarer Schuld, von der aber jährlich 4 Millionen Fl. in chuld umgewandelt werden sollten. Für den Interessendienst alten Schuld waren jährlich 14½ Millionen Fl. erforderlich. neue Finanzverwaltung fand sich, wie eben erwähnt wurde, herein in der Nothwendigkeit, die öffentliche Schuld zu ver- Sie befolgte in dieser Beziehung ein Princip, dessen Annahme en Zeiten des holländischen Creditsystemes hinaufsteigt, und das ht, die vermehrten Bedürfnisse nicht sowohl durch eine Ver- er Mittel und Wege, als durch Anleihen zu decken, und die des Moments so auf Kosten der Zukunft zu befriedigen. n Anst[illegible]gen, welche die Regierung für die Hebung Landes machte, bedurfte sie aber bedeu- n Willen konnte sie eine beträchtliche ets nicht vermeiden. Im Jahre

1814 hatte daſſelbe 54 Millionen Fl. betragen, im Jahre 1819 es ſchon auf 73,200,000 Fl. angewachſen, und zehn Jahre ſpäter es ſich auf 85,076,000 Fl. Die Einnahmen hatten ſelbſt in den hendſten Jahren nie die Ausgaben decken können, das Deficit hatt Durchſchnitte 7 Millionen Fl. in jedem Jahre betragen, das man, alten Syſteme getreu, immer durch Anlehen gedeckt hatte, ſo daß als die Regierung im Jahre 1829 den Generalſtaaten eine Ueb des Finanzzuſtandes vorlegte, ein Geſammtbetrag von 784,610,68 activer Schuld und 965,472,687 Fl. paſſiver oder definitiver S herausſtellte, deren Verzinſung jährlich 19,615,267 Fl. erforderte.

Von höchſter Bedeutung für die ganze Finanzfrage wurde ein ſtitut, das in der letzten Zeit eine wenig erfreuliche Berühmtheit e hat, und deſſen Gründung zu den erſten Acten der neuen Regi gehörte. Es iſt dieſes der Schuldentilgungsſyndicat. Das Geſet 14. Mai 1814, welches dem holländiſchen Schuldſyſteme ſeine Geſtalt gab, gründete auch eine Tilgungscaſſe, mit nicht unbeträchtl Fonds verſehen und einem jährlichen fixen Zuſchuſſe von zuerſt 2, 2½ Millionen Fl. aus dem Schatze ausgerüſtet. Dieſe Tilgung ſollte jährlich 4 Millionen activer Schuld amortiren, eben ſo viel diſ Schuld in active verwandeln, ſich außerdem mit verſchiedenen Opera beſchäftigen, deren Zweck die Aufrechthaltung und Beförderung des ö lichen Credits war, und alle zehn Jahre den Generalſtaaten Rechen über ihre Unternehmungen vorlegen. Neben dieſer Caſſe beſtand 1810 ein ſogenannter Syndicat mit ähnlichen Attributionen. Im J 1822 wurde das ganze Schuldentilgungsweſen reformirt, die beſteh Anſtalten aufgehoben und ein neues Inſtitut, der Amortiſſements cat, geſchaffen. Der Wirkungskreis des letzteren wurde bedeutend tert und ihm eine Menge der verſchiedenſten und wichtigſten Fi operationen übertragen. Der Syndicat wurde zu einer Art Ver des Schatzes erhoben, er mußte demſelben Fonds zur Bezahlung auf den Domänen haftenden Renten, zur Herſtellung eines großen N und Communicationsſyſtemes, zur Vervollſtändigung der Marine Ausführung des Befeſtigungsſyſtemes gegen Frankreich, zur Liquid früherer Rückſtände verſchiedener Art, zur Einführung eines neuen G ſyſtemes liefern und außerdem für den Schatz die Bezahlung ſämm außerordentlichen Penſionen, Lebensrenten und anderer nach und erlöſchender Verbindlichkeiten übernehmen. Zu dieſem Zwecke wurden Syndicat die ausgedehnteſten Mittel zur Verfügung übergeben, er den Ertrag der meiſten öffentlichen Wege und Waſſerſtraßen, eine Menge von Staatsdomänen theils als Hypothek, theils um ſie zu kaufen, Credite auf das große Buch der activen Schuld, im Belaufe 94 Millionen, das Recht, für 116 Millionen 4½ procentige Obl nen zu emittiren, und als ſtehende Einnahme 13 Zuſchcents an indirecten Steuern. Es iſt nicht zu leugnen, und wurde auch b Einſetzung des Syndicats allgemein anerkannt, daß bei den damal durchaus exceptionellen Verhältniſſen [illegible] niederländiſchen Finanzen

dem Staate große Dienste leisten konnte und für die schnelle
ung der großen Unternehmungen und Arbeiten, wodurch derselbe
ntlichen Wohlstand zu heben suchte, von bedeutendem Nutzen sein
die erste und wesentlichste Bedingung dazu war aber die Errich-
ier beständigen, alle Garantieen darbietenden Controle ihrer Ope-
und die Veröffentlichung wenigstens ihrer Resultate, so wie die
ste Verantwortlichkeit derjenigen, die mit der Leitung des Syndi-
uftragt waren. Leider aber fand die Regierung sich bewogen,
zige dieser so billigen und natürlichen Forderungen zuzugestehen.
Grundgesetz sich berufend, das dem Könige die oberste Leitung
nzen ertheilt, wurde der Syndicat als eine durchaus von jeder
htigung freie Behörde hingestellt, die nur dem Könige und ihm
erantwortlichkeit und Rechenschaft schuldig sei. Das Präsidium
ituts legt dem König allein Rechnung ab, und die wahre Lage
war außer dem Staatsoberhaupte nicht zehn Personen im Lande

Allerdings sollten die Kammern bei Gelegenheit der Discussion
njährigen Budgets Uebersichten der Lage und des Standes der
hmungen des Syndicats erhalten, aber sie waren ohne alle Mittel,
auigkeit der ihnen gemachten Angaben zu untersuchen. Es ist da-
t zu verwundern, daß in den Kammern sich Stimmen gegen diese
ation erhoben, die Regierung aber, um jede Opposition gegen
Kalt, an welche sie die höchste Wichtigkeit knüpfte, im Keime zu
cken und für die Zukunft unmöglich zu machen, setzte ein Gesetz
1824) durch, welches den Syndicat gegen alle Angriffe dieser Art
ellte. Gleich eine der ersten Operationen des Syndicats, die
s eines Lotterieanlehens von 80 Millionen Fl., hatte, da es ohne
hmung der Kammern contrahirt wurde, großen Widerspruch in
n gefunden; die Regierung forderte, um denselben zu besiegen,
Mittel, welche dem Syndicat überwiesen sind, zur freien Verfü-
ffelben gestellt, und der Syndicat autorisirt würde, sich dieser
zu den Zwecken zu bedienen, die er, der Syndicat, den Interessen
ates und dem Geiste seiner Institution entsprechend finden würde.
esetz wurde, bei dem damals noch allmächtigen Einflusse der Re-
von der Kammer angenommen und dadurch eine Finanzmacht
ate geschaffen, die, ohne Controle, ohne Verantwortlichkeit anders
n den König, in einer Repräsentativverfassung eine schreiende
e war, und in dem entschiedensten Widerspruche mit den Grund-
iner Constitution stand. Die Vorgänge der neuesten Zeit haben
, wie bitter die Früchte sind, die sie dem Lande getragen hat.
äh schon erhoben sich nun wiederholte Beschwerden gegen die ganze
Weise, wie die Finanzverwaltung gehandhabt wurde; die mit-
Provinzen beklagten sich besonders über die Ungerechtigkeit, sie
elben Verhältnisse wie die nördlichen zu der Verzinsung und Til-
r alten niederländischen Staatsschuld beitragen zu lassen, die zu
it treirt sei, wo sie nicht zum Staate gehörten; man lasse sie
die Hälfte der Zinsen dieser Schuld bezahlen, zwischen 7 bis

8 Millionen Fl. jährlich und ſpäter noch mehr, während die Zin
auf ihnen haftenden eigentlich belgiſchen Schuld, zu denen ſie bed
verpflichtet wären, kaum 700,000 Fl. jährlich betrügen. Die M
erwiderte, daß dieſe Provinzen Theil an den Vortheilen der Gem
den Colonieen u. ſ. w. hätten, daher auch die Laſten derſelben
müßten. Auf alle andere Beſchwerden über die Mängel der
verwaltung weigerte ſie ſich meiſtens, einzugehen, indem ſie de
der ausſchließlichen und oberſten Leitung derſelben, nach dem W
des Grundgeſetzes, für den König in Anſpruch nahm. Die Ma
welche die Regierung ergriff, um das jährliche Deficit in der Ci
zu decken, wurden ebenfalls Gegenſtand der allerheftigſten Beſch
Sie erhöhte alle Verbrauchſteuern und errichtete zuletzt, da die Ei
der gewöhnlichen nicht hinreichte, eine außerordentliche Schlach
Mahlſteuer, welche beſonders auf den unteren Claſſen der Bev
laſtete, und eine Haupturſache des Haſſes wurde, der mit der
denſelben gegen die Regierung ſich anhäufte. Die einſtimmig
clamationen erhoben ſich von Anfang an dagegen, und die K
hatte um ſo mehr Unrecht, dieſelben ganz außer Acht zu laſſe
der Kammer das darauf bezügliche Geſetz nur mit einer Me
4 Stimmen, 55 gegen 51, durchgegangen war.

Eine letzte Veranlaſſung zu Beſchwerden wurde endlich d
ren der Regierung in religiöſen und Unterrichtsangelegenh
Natur der Dinge ließ ſie hier auf Schwierigkeiten ſtoßen, d
beſeitigen, außer ihrer Macht lag, die ſie aber, wie durchaus
werden muß, unendlich hätte vermindern können. Seit der
nen des ſechzehnten Jahrhunderts waren die nördlichen Pro
[illegible] proteſtantiſch, die ſüdlichen immer ausſchließ
[illegible] unter den verſchiedenen Herrſchaft

urden heftiger, es entstand eine Art religiöser Polemik zwischen
n den Organen der Regierung in der Presse, in welcher die
n verächtlicher und beleidigender Weise sich über den Cultus
Clerus der Katholiken ausließen. Zugleich verfuhr die Regierung
größten Strenge gegen alle diejenigen, welche irgendwie das
n der Katholiken zu rechtfertigen suchten. Mehrere Geistliche
egen ihrer Schriften vor Gericht gezogen, der Fürstbischof von
ar zu einer infamirenden Strafe verurtheilt, die weltliche Macht
hn und seine Generalvicarien der geistlichen Jurisdiction beraubt
m mehrere Maßregeln, welche offenbare Eingriffe in die rein
n Befugnisse der kirchlichen Behörden enthielten. Zugleich suchte
erung den religiösen Unterricht auch in den Schulen rein katho-
rovinzen zu beeinflussen und die Katholiken von der Leitung und
htigung desselben auszuschließen; die geistlichen Schulen, welche
nannte kleine Seminarien von den Bischöfen errichtet waren,
aufgehoben, und der Einfluß der Geistlichkeit auf den Unterricht
pt so gering, als nur immer möglich, gemacht. Aber man ging
iter, auch auf die Ausbildung der Geistlichen selbst, welche von
den Niederlanden ausschließlich den Bischöfen angehört hatte,
e Regierung ihre Dazwischenkunft erstrecken, sie errichtete zu Lö-
sogenanntes philosophisches Collegium, dessen Besuch allen den-
ur Pflicht gemacht wurde, die sich für den geistlichen Stand
n, und von dessen Leitung oder auch nur Beaufsichtigung die
en Behörden ganz und gar ausgeschlossen blieben. Sie erneuerte
erfuch Joseph's II., die Macht des Clerus zu brechen, mit
Mitteln und, wie die Folge bewies, mit demselben Ausgange.
das Land protestantisch machen wollte, oder durch den intoleran-
der holländischen Reformirten zu allen diesen Maßregeln getrie-
durchaus unerwiesen; ihre Absicht war nur, die Kirche dem
unterwerfen, ihre Autonomie auf geistlichem Gebiete, die seit
ten in diesen Provinzen lebendiger und kräftiger, als in an-
olischen Ländern bestanden hatte, zu beschränken und den
Staates unterzuordnen; und diese Absicht ging von der
daß der Staat als solcher das unbedingte Recht habe, diese
von Seiten der Kirche zu verlangen.

chwerden gegen die Regierung hatten früh schon zahlreiche
Presse gefunden, und obgleich die Freiheit derselben durch
s Em Princip gesichert war, so reichte dieser Umstand doch
ung zu bewegen, durch besondere Verfügungen und
ordentlicher Strenge den Gebrauch der Preßfreiheit
Freiheit factisch eigentlich vernichtet wurde.
urde für die Preßangelegenheiten einge-
gehen häuften sich in jedem Jahre
heilungen führten aber anstatt
gen gehofft hatte, nur eine
ich bald allen Classen der

Bevölkerung in den südlichen Provinzen mittheilte. Die Stimmung in denselben wurde um so bedenklicher, als die in denselben vorherrschenden getrennten Meinungselemente der Katholiken und Liberalen sich zu gemeinschaftlicher Opposition gegen die Regierung vereinigt hatten, und ihre Kräfte gegen dieselbe kehrten. Die liberale Opposition verlangte strenge und gewissenhafte Beobachtung des Grundgesetzes und wahrhafte Gleichstellung der südlichen Provinzen mit den nördlichen in Bezug auf die öffentlichen Aemter und sonstigen vom Staate zu vergebenden Vortheile, die Katholiken wollten besonders Sicherung ihrer religiösen Freiheiten durch eine unabhängige Stellung der geistlichen Gewalt von der weltlichen. Beide setzten die sie trennenden Meinungsverschiedenheiten bei Seite, um ihre Beschwerden gegenseitig zu unterstützen; diese Vereinigung beider Parteien gab der Opposition eine Kraft und eine Allgemeinheit, welche dieselbe der Regierung bald furchtbar machte, um so mehr, da es ihr nicht an beredten und eifrigen Vertheidigern, de Potter u. A., fehlte, welche mit großem Muthe und einer durch Strafen und Verfügungen aller Art nicht zu ermüdenden Beständigkeit alle Maßregeln des Gouvernements, die es zur Durchführung seines Systems nahm, angriffen. Was dieser Opposition eine besondere Wichtigkeit gab, war das Echo, das sie in den Generalstaaten fand; die belgische Fraction der zweiten Kammer nahm natürlich der Regierung gegenüber auf das Nämliche Partei für die Beschwerden ihrer Committenten, und da sie der Zahl nach eben so stark war, wie die Deputirten der nördlichen Provinzen, so schied der Zwiespalt die Kammer von vorn herein in zwei fast gleiche Hälften, und die Regierung erhielt für die wichtigsten Gesetze da, wo sie des ganzen und einmüthigen Beistandes der Kammer bedurft hätte, um ihren Acten den erforderlichen Nachdruck zu geben, eine nur durch die größten Anstrengungen erworbene Majorität von einigen wenigen Stimmen. Ein besonderer Umstand verschlimmerte die Stellung der Regierung der Kammer gegenüber, die Opposition hatte zu wiederholten Malen behauptet, daß, dem Grundgesetze nach, die Minister für die von ihnen unterzeichneten Acte verantwortlich seien, die Regierung erklärte dagegen, daß diese Verantwortlichkeit in keiner Weise durch die Constitution geboten sei, und verweigerte beständig, sie auch nur im Entferntesten anzuerkennen.

Als die Opposition immer heftiger, die Anzeichen einer großen im Volke gährenden Aufregung immer zahlreicher und drohender wurden, versuchte man einen Augenblick das System des Nachgebens. Die lästigen Schlacht- und Mahlsteuern wurden abgeschafft, das Gebot, der holländischen Sprache sich in allen Verhandlungen zu bedienen, aufgehoben, mehrere Abänderungen in der Organisation des Löwener philosophischen Collegiums getroffen; aber alle diese Concessionen kamen zu spät, sie erschienen abgedrungen, also ohne Freiwilligkeit und daher ohne Verdienst, um so mehr, als die Kammer sich so energisch erklärt hatte; das Budget war nur mit der Mehrheit einer einzigen Stimme votirt, so daß die Regierung in der Nothwendigkeit war, Zugeständnisse zu machen, aber

tschieden in die Minorität zu gerathen. Die Opposition erklärte sich
t diesen ersten Bewilligungen nicht zufrieden, die Presse verlangte mit
öherer Heftigkeit, als je, die Abstellung auch der übrigen Beschwerde-
ucte, und entwickelte Doctrinen über die Volkssouveränetät und die
othwendigkeiten des Repräsentativsystemes, welche dies Verfahren des
ouvernements als durchaus ungesetzlich und gewaltsam darstellten. Ein
mer, noch strengerer Preßgesetzentwurf war die Antwort der Regierung
f diese Angriffe, die von einer Botschaft an die Kammer (11. Decem-
r 1829) begleitet war, in welcher erklärt wurde, daß die Constitution
r aus einem Acte der Herablassung von Seiten des Thrones hervor-
gangen sei, daß der König die Rechte seines Hauses darin eher be-
schränkt als erweitert habe, und daß die Opposition nur von einigen fana-
chen und irregeleiteten Menschen ausgehe, die sich in unwürdiger und
ergerniß gebender Weise gegen die väterlich gesinnte Regierung erhöben.
iese Botschaft wurde den Beamten aller Grade und aller Verwaltungs-
weige vorgelegt, die sie innerhalb 24 Stunden zu unterzeichnen hatten,
er ihren Abschied erhielten. Mehrere Beamte, welche die sehr häufig
worbenen Petitionen um Abstellung der Beschwerden unterzeichnet hat-
n, wurden abgesetzt, und eine Art Schreckens- und Einschüchterungs-
stem eingeleitet, welches bald die traurigsten Früchte trug. Die Aufregung
ieg in einer Schrecken erregenden Weise; die Spannung, welche seit
lonaten schon in Frankreich herrschte, theilte sich auch den Niederlanden
it; die Processe gegen die Presse häuften sich. De Potter und meh-
re seiner Freunde, welche Alle einen ausgezeichneten Platz in der Opposi-
on eingenommen hatten, wurden in Folge eines jener Processe zur Verban-
ung verurtheilt, und die Regierung bereitete sich vor, durch die allerschärfsten
aßregeln die ihr feindlichen Manifestationen der Journale und der
ffentlichen Meinung zu unterdrücken, als die Julirevolution in Frank-
ich ausbrach. In Folge derselben kam das lange unter der Asche
immende Feuer auch in den mittägigen Provinzen der Niederlande
m Ausbruche. Am 24. August, an dem Geburtstage des Königs, fanden
e ersten Volksaufläufe Statt, welche hauptsächlich gegen den allgemein
rhaßten Justizminister van Maanen und gegen den Herausgeber
ehrerer von der Regierung unterstützten Journale gerichtet wurden, bald
er das Signal zu einer allgemeinen, über die ganze südliche Hälfte
s Königreiches sich verbreitenden Revolution wurden.

Die belgische Revolution hat von Anfange an einen eigenthümlichen,
t aus Unkunde oder mit Absicht entstellten Charakter gehabt; sie war
icht das Resultat einer Verschwörung, deren Ausbruch den Aufstand
s ganzen Landes nach sich zog, wie dieses bei der polnischen Revolution
m Jahre 1830 der Fall war, sie war eben so wenig durch eine große
nd offenbare Verletzung des gesetzlichen Zustandes, wie die Juliordon-
anzen in Frankreich, veranlaßt. Es ist erwiesen und über allen Zweifel
hoben, daß durchaus keine geheime Verbindung, deren Zweck der Umsturz
r holländischen Regierung in Belgien gewesen wäre, bestanden hat, und
r letzte Act der Regierung, der Gelegenheit zu Angriffen gegen sie gab,

die Fixirung des obersten Gerichtshofes in Haag, hatte, wenn auch
höchsten Grade unpolitisch, unter den damaligen Verhältnissen, doch
im Entferntesten nicht den Charakter einer Gesetzesverletzung. Die Sep
bewegung war vielmehr die Krisis eines seit dem Augenblicke der
einigung Belgiens mit Holland bestehenden Uebels, das an Intens
und Verbreitung in jedem Jahre, mit rascher Steigerung aber dessen
in den letzten Jahren vor 1830, zugenommen hatte, und dessen Urs
oben hinlänglich angedeutet sind. Unzufriedenheit mit dem Systeme
Regierung war in den mittägigen Provinzen die seit lange herrsch
Stimmung; dieses System hatte eine Menge der wesentlichsten, inner
Interessen der Bewohner dieser Provinzen verletzt, Rechte und Freihe
an denen sie mit der größten Vorliebe hingen, die, so zu sagen zu ei
integrirenden Theile ihres Bewußtseins geworden waren, beeinträchtigt,
das Gefühl, durch die Vereinigung mit Holland daran für immer ge
den zu sein, lastete mit drückender Schwere seit Jahren auf dem Gem
dieser Bevölkerungen. Die eigentliche Gährung, dieser Fieberreiz
Stimmung, die einer Revolution voranzugehen pflegen, bestand
nur erst in den letzten Monaten der holländischen Herrschaft, und
seiner ganzen Stärke erst nach den Julitagen und zum Theile durch
hervorgerufen. Der Funken, der dort gezündet, theilte sich schnell
hier seit Jahren aufgehäuften Brennstoffen mit, er drang in alle Cla
der Gesellschaft und erregte eine besonders heftige Gluth in den unte
An Aufregungen aller Art, von dem nahen Paris ausgehend, fehlte
nicht. Emissäre und Aufwiegler langten in Menge in Brüssel an,
der Aufruhr mußte hier unvermeidlich werden. Den Charakter
allgemeinen Volksbewegung erhielt das Ganze erst in den Septembert
Die Scenen der letzten Tage des August hatten die Revolution eingel
sie aber nicht gemacht; ohne den Aufstand des ganzen Landes, ohne
energischen Manifestationen gegen die Regierung, die sich überall
thaten, und vor denen die bewaffnete Macht eine Stellung nach
anderen räumen mußte, wären diese Scenen ein vereinzelter Versuch,
öffentliche Ruhe zu stören, geblieben. Kein Mensch dachte im Anfa
an die Herstellung eines selbstständigen Staates, man wollte Abst
der Beschwerden, höchstens administrative Trennung, man schickte D
tationen an den König, der die Generalstaaten zusammenberief, auf d
Deputirte aus den mittägigen Provinzen erschienen. Erst als die Un
handlungen scheiterten, erst als die Regierung ein bedeutendes Armeec
in Brabant einrücken und auf Brüssel marschiren ließ, erst als
Truppen nach viertägigem blutigsten Kampfe gezwungen waren,
Hauptstadt zu räumen, erst da vollendete sich der Ab
stande wurde eine Revolution, die administrative Trennung, welche
Generalsta[illegible] am 28. Septemb[illegible] mit der Ab[illegible] des Grundg
votirten, [illegible] den [illegible]
lösung d[illegible]
ständiger [illegible]
selbst sie [illegible]

Die Ereigniſſe gingen ſchneller, als man denken konnte. Bald nach
n Septembertagen waren die belgiſchen Provinzen ganz von den Hol-
ndern geräumt, es hatte ſich in Brüſſel eine proviſoriſche Regierung
ildet, und ein Nationalcongreß war zuſammenberufen, um die neu
rbene Unabhängigkeit zu ſichern und zu ordnen. König Wilhelm
tte dieſen Vorgängen gegenüber unter drei Syſtemen zu wählen: er
nnte die verlangte adminiſtrative Trennung bewilligen, das Geſchehene
geſſen und durch eine Aenderung des Grundgeſetzes beiden Theilen des
nigreiches eine verſchiedene, den Bedürfniſſen eines jeden entſprechende
ganiſation geben, oder er konnte die Belgier als im Aufſtande begriffen
rachten und ſie mit Waffengewalt zum Gehorſame zurückzubringen
hen, oder endlich, auf die Londoner und Wiener Verträge ſich berufend,
n vorn herein das Einſchreiten der Mächte verlangen, um die ihm
ch ſie zugeſicherte Herrſchaft über Belgien wiederherzuſtellen. Er ver-
hte, ohne ſich beſtimmt für eines dieſer Syſteme zu entſcheiden, alle
i; während er den Generalſtaaten die Trennung unter derſelben Sou-
änetät und die Reform des Grundgeſetzes vorſchlagen ließ, rückten ſeine
uppen zugleich auf Brüſſel los; erſt als dieſe zurückgeſchlagen waren,
ng er den dritten Weg ein und wandte ſich an die Mächte. Die
London verſammelte Conferenz, aus den Abgeordneten Englands,
ußlands, Oeſterreichs und Rußlands beſtehend, befand ſich, dieſen Er-
niſſen gegenüber, in der ſchwierigſten Lage. Das Syſtem des Wiener
ngreſſes war auf einem ſeiner wichtigſten Puncte zuſammengebrochen.
e Schutzmauer gegen Frankreich, die eine der hauptſächlichſten Baſen
Gleichgewichts, wie die Wiener Verträge es geſchaffen hatten, bildete,
land nicht mehr, und die Erfahrung der letzten Jahre hatte hinreichend
ieſen, daß es unmöglich ſei, ſie in der früheren Weiſe durch die Ver-
igung der nördlichen und ſüdlichen Niederlande zu einem Staate wie-
herzuſtellen. Die Ueberzeugung, welche jene Mächte gewonnen hatten,
wirkliche und weſentliche politiſche Gegenſätze zwiſchen beiden Ländern
ehen, die nothwendig jede engere Verſchmelzung derſelben zu einem
aate verhindern, iſt eine der Haupturſachen, warum die Brüſſeler Er-
niſſe ſo ſchnell in London als fertige Thatſachen anerkannt wurden.
i der Frage, die ſich zunächſt aufdrängte, was aus den losgeriſſenen
destheilen und der belgiſchen Revolution ſelbſt zu machen ſei, erſchien
Allem als Pflicht, die Vereinigung derſelben mit Frankreich, welche
e Menge von Umſtänden befürchten ließen, zu vermeiden, da dieſelbe
hwendig einen allgemeinen Krieg herbeigeführt hätte, den abzuwehren
Ziel aller Beſtrebungen war. Das beſte Mittel dazu war unſtreitig,
nkreich an den Verhandlungen, in denen das Schickſal der belgiſchen
ovinzen entſchieden werden ſollte, Theil nehmen zu laſſen, ja es dazu
aufordern. Dieſes that die Conferenz. Am 5. October hatte das hol-
diſche Cabinet [illegible] der Mächte in Anſpruch genommen,
[illegible] dieſelben, daß ſie nicht einſchreiten,
[illegible] mit ihnen über das Weitere
[illegible] verſtändigen. Frankreich

trat bei, die Conferenz constituirte sich förmlich und erließ am 4. November ihr erstes Protocoll, das beiden Theilen einen Waffenstillstand unter der Garantie der Mächte auferlegte, der auch angenommen wurde. Durch diesen ersten Act des Einschreitens der Diplomatie war eine doppelte Gefahr beseitigt und unendlich viel gewonnen, die Vereinigung mit Frankreich im Augenblicke der ersten Aufregung, war abgewendet und die Frage auf die Grenzen der Niederlande beschränkt, der Revolution, die von dort aus über Europa sich zu wälzen drohte, ein Damm entgegengestellt. Am 20. December erklärte die Conferenz, das Königreich der vereinigten Niederlande sei aufgelöst, die Mächte würden sich mit den erforderlichen Maßregeln beschäftigen, um die künftige staatliche Existenz Belgiens mit den Verträgen, den Interessen und der Sicherheit der übrigen Staaten Europas in Einklang zu bringen. Dieser zweite Schritt war eine nothwendige Folge des ersten, und die Protestation des Königs Wilhelm gegen denselben mußte ohne alle Wirkung bleiben. Sobald die Unmöglichkeit einer Restauration anerkannt war, stellte sich für jede der großen Mächte als unabweisliche Pflicht heraus, zu verhindern, daß keine derselben sich ausschließlich Belgiens bemächtige. Dieser gemeinsame Zweck wurde die Basis ihres Zusammenwirkens und zugleich die politische Nothwendigkeit, der bestimmende Grund der Anerkennung der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit Belgiens, denn ein anderer möglicher Ausweg, die Theilung, mußte verworfen werden, weil man bald erkannte, daß über das einem jeden zufallende Loos sich zu verständigen, schwieriger sei, als einen neuen Staat zu constituiren.

Die Conferenz begann nun unverzüglich die Aufgabe, die sie sich selbst in dem Protocolle vom 20. December 1830 gestellt hatte. Wir wollen die vorzüglichsten Elemente derselben und die Gesichtspuncte, von denen bei ihrer Festsetzung ausgegangen werden mußte, wie sie in den zahlreichen Actenstücken der Conferenz selbst angedeutet sind, hier kurz angeben. Der Rechtstitel, unter welchem die Mächte einschritten, war die von ihnen übernommene Garantie der Wiener Verträge; Holland gegenüber hatten sie, um ihre Vermittelung zu begründen, die eigene Aufforderung und Einladung des Königs Wilhelm, Belgien gegenüber machten sie ihren Charakter als Großmächte geltend, welche das Staatensystem, in das die Belgier eintreten wollten, repräsentirten, und die ihnen die Bedingungen vorschrieben, unter denen man sie aufnehmen wolle. Ihre Aufgabe selbst zerfiel nun in zwei Theile: einmal hatten sie die Trennung zu regeln, das heißt die Hauptgrundsätze aufzustellen, nach welchen die rechtliche Auflösung des Königreiches der Niederlande und die definitive Auseinandersetzung Hollands und Belgiens Statt finden sollte. In Bezug darauf regulirten sie alles die gegenseitigen Grenzen beider Staaten, ihre Finanz- und sonstigen früher gemeinsamen Verhältnisse Betreffende; dann aber sollten sie auch die Beziehungen Belgiens zu dem europäischen Staatensysteme ordnen, sein öffentliches Recht begründen. Allgemeine Gesichtspuncte, von denen man ausging, waren, beide Staaten so zu constituiren, daß ihre gegenseitige Existenz und Unabhängigkeit möglich wurde,

ohne daß wesentliche Rechte oder Interessen anderer Staaten oder Grundbedingungen des ganzen Systemes dadurch beeinträchtigt würden. Bei dem ersten Puncte war besonders die sehr schwierige gegenseitige Gebietsabgrenzung, die Theilung der Schuld, die Regulirung der Scheldeschifffahrt, so wie die Herstellung directer Verbindungen Belgiens mit Deutschland und die Benutzung der den Rhein mit der Schelde verbindenden Binnengewässer zu berücksichtigen. Für den zweiten ergab sich als Hauptaufgabe, dem neuen Staate solche Bedingungen zu stellen, daß durch seine Aufnahme in die europäische Staatenfamilie in keiner Weise das Gleichgewicht derselben gestört werde. Wir wollen nun zuerst den thatsächlichen Hergang der Ereignisse vom Beginne der Verhandlungen im Jahre 1830 bis zu deren definitiven Beendigung im Jahre 1839 auseinandersetzen, und dann zur Betrachtung der verschiedenen Systeme übergehen, welche in Bezug auf die oben angedeuteten Puncte in den Verhandlungen aufgestellt und zuletzt durch die Londoner Verträge sanctionirt wurden.

Der schon berührten Erklärung der Conferenz vom 20. December 1830 folgten bald neue Protocolle (20. und 27. Januar 1831), welche, unter dem Namen von „Trennungsgrundlagen", Vorschläge der Conferenz über die Bedingungen, nach denen die Auseinandersetzung erfolgen solle, enthielten. Diese Trennungsgrundlagen wurden vom Haager Cabinette angenommen, während der belgische Congreß sie verwarf. Nach Verhandlungen, bei denen holländische sowohl, wie belgische bei der Conferenz accreditirte Bevollmächtigte gehört wurden, brachte die Conferenz einen neuen Vorschlag, der von den Trennungsgrundlagen wesentlich abwich, zu Stande und legte ihn den betheiligten Parteien vor. Belgien hatte die Zwischenzeit benutzt, um sich innerlich fester zu constituiren, der Congreß hatte dem Lande eine Verfassung gegeben und sich mit der Wahl des Staatsoberhauptes beschäftigt. Dieselbe war zuerst auf den Herzog von Nemours und, als der König Ludwig Philipp die belgische Krone für seinen Sohn ausgeschlagen, auf den Herzog Leopold von Sachsen-Koburg, durch seine Vermählung mit der 1818 verstorbenen Kronprinzessin Charlotte von England, königlichen Prinzen von Großbritannien und Irland, gefallen. Letzterer nahm sie unter der Bedingung an, daß der Congreß die von der Londoner Conferenz gestellten Trennungsbedingungen sanctionire. Der Congreß that dieses in seiner Sitzung vom 9. Juli 1831. Prinz Leopold verließ nun London am 16. Juli, hielt am 21. d. M. seinen Einzug in Brüssel und wurde noch am Tage seines Einzuges als König der Belgier, unter der freudigsten Zustimmung der Provinzen, inaugurirt. Die Mächte hatten ihm seine Anerkennung ihrerseits selbst in dem Falle einer Weigerung des Königs von Holland, den neuen Trennungsgrundlagen, die unter dem Namen der 18 Artikel bekannt wurden, beizutreten, zugesichert, und dieselbe erfolgte auch im Laufe der nächsten Monate. Das Haager Cabinet verweigerte indessen wirklich die Annahme der 18 Artikel, indem es sich auf die Verschiedenheit derselben mit den im Protocolle vom 27. Januar enthaltenen, von ihm gut geheißenen Trennungs-

bedingungen berief. Ohne die Unterhandlungen in London abzu
suchte König Wilhelm auf einem anderen Wege das zu erhalten
er sich berechtigt glaubte. In den ersten Tagen des August 183
eine holländische Armee, unter der Anführung des Prinzen von L
in Belgien ein. Die belgischen Streitkräfte, in keiner Weise a
solchen Ueberfall gerüstet, unterlagen dem heftigen Andrange in z
ßeren Gefechten, bei Hasselt (8. August) und bei Löwen (10. A
obgleich sie in mehreren kleineren Zusammentreffen Vortheile davon
hatten, und die Eroberung der Hauptstadt konnte, trotz der beiden
sten Anstrengungen des Königs Leopold, sie zu vertheidigen, nu
die schnelle Dazwischenkunft einer unter dem Marschall Gerard
gien einrückenden französischen Hülfsarmee gehindert werden. Die
dische Armee zog sich vor der französischen über die Grenze zurü
die Unterhandlungen begannen von Neuem. Die augenblicklichen
dieses zehntägigen Feldzuges wurden Ursache, daß Holland in einem
Vertragsentwurfe, in den 24 Artikeln, vortheilhaftere Bedingungen
wurden, als in den beiden vorhergehenden. Dessenungeachtet ab
ihn König Wilhelm zurück, indem er immer noch der Hoffn
hingab, daß der damals (October 1831) allerdings noch sehr wa
liche allgemeine Krieg ihn über kurz oder lang in die Gesammthei
früheren Rechte, von denen sich loszusagen, ihm so viel Uebern
kostete, einsetzen würde. Belgien dagegen nahm die 24 Artikel an
einen gegenseitigen Vertrag zwischen ihm und den fünf Mächten
und in Folge desselben es selbstständig und autonomisch in die Re
unabhängigen Staaten Europas trat.

Als alle Mittel, das Haager Cabinet auf gütlichem Wege
nahme der 24 Artikel zu bewegen, erschöpft waren, wurde die Ann
von Zwangsmaßregeln im Principe von der Conferenz beschlossen
doch, daß Rußland, Oesterreich und Preußen keinen unmittelbar
Antheil daran nahmen, sondern England und Frankreich die Aus
überließen. Die Scheldemündungen wurden nun, so wie die gan
ländische Küste, von einer englisch-französischen Flotte blokirt, u
französisches Heer rückte am 15. November 1832 in Belgien ein
den Holländern die von ihnen noch [illegible] gehaltene Citadelle von
werpen und die übrigen Gebietstheile [illegible] nach dem Vertrag
24 Artikel an Belgien [illegible] ißen. Die [illegible]
Antwerpen fiel nach vi[illegible] ung, und
schen Truppen verließen [illegible]
nfern [illegible] lgi[illegible]
der be[illegible]
Belgi[illegible]
Auf [illegible]
von L[illegible]
zurück[illegible]
regeln [illegible]
Regierun[illegible]

Hartnäckigkeit in der Weigerung, den Vertrag anzunehmen, hinreichend zu büßen schien. Am 21. Mai 1833 kam zu London eine Convention zu Stande, in welcher den Coercitivmaßregeln ein Ende gemacht, die freundlichen Beziehungen zwischen Frankreich, England und dem Haager Cabinette wiederhergestellt, und der status quo, das heißt der Besitz Mlos und Liefkenshoeks von Seiten Hollands, so wie der von ganz Luxemburg und ganz Limburg von Seiten Belgiens bis zur Abschließung eines Definitivtractats sanctionirt wurden. Diese Convention bildet einen ersten, vorläufigen Abschluß der niederländischen Frage; der Zustand, welcher die Folge dieser Convention war und der gewöhnlich mit dem Namen des status quo bezeichnet wird, dauerte fünf Jahre. Belgien benutzte diese, um seine innere Organisation zu vollenden, seinen Handel, seine Industrie von Neuem zu beleben, und erreichte in kurzer Zeit einen hohen Grad von Blüthe und Wohlstand. Holland erweiterte seinen Handel beträchtlich, sein innerer Zustand ließ aber sehr viel zu wünschen übrig, die Kriegsrüstungen wurden unterhalten, da der Zustand nur ein provisorischer war, und der König jeden Augenblick bereit sein wollte, die Complication der europäischen Verhältnisse, auf die er immer noch hoffte, so bald sie einträten, zu benutzen, um das Verlorene wiederzugewinnen. Die außerordentlichen Ausgaben wuchsen mit jedem Jahre, und die Nation trug nur mit Mühe eine Steuerlast, die in der That die äußersten Grenzen des Möglichen erreichte, und die über kurz oder lang unerträglich werden mußte. Zu wiederholten Malen wurden Versuche gemacht, die Unterhandlungen wieder anzuknüpfen, um so mehr, da der fünfte Artikel der Convention vom 21. Mai 1833 ausdrücklich erklärte, daß die Negotiationen über den Definitivvertrag unverzüglich zwischen den Mächten und den streitenden Theilen beginnen sollten. Es geschah dieses auch im Juli 1833, und Anfangs sogar mit glücklichem Erfolge; der holländische und der belgische Gesandte paraphirten gemeinschaftlich mehrere Artikel des erwähnten Vertrages, und man verständigte sich außerdem über einige wichtige Streitpuncte, über die bei der Regulirung der Scheldeschifffahrt zu Grunde zu legenden Principien unter Anderem. Aber schon im Laufe des August verschwand dieser günstige Anschein, das Haager Cabinet zögerte, die Zustimmung [illegible] deutschen Bundes und der nassauischen Agnaten zu [illegible] der 24 Artikel zu verlangen, und die Conferenz [illegible], daß es dem Könige Wilhelm keineswegs [illegible] Streites zu thun sei. Die Unterhand- [illegible] trat eine große Kälte zwischen der [illegible] ein, während dieselbe in durchaus [illegible] lieb, das sich bei diesen letzten [illegible] gezeigt hatte. Am 24. [illegible] handlungen eine geraume [illegible] rden sie auch nur lässig [illegible] der deutsche Bund einen [illegible] nigreiches der Nieder-

lande, nach welchem er ſeine Zuſtimmung zur Abtretung irgend eines D
von Luxemburg ohne hinreichende Territorialentſchädigung verſagte, ſich
mit der im Vertrage der 24 Artikel feſtgeſetzten Entſchädigung in Lim
einverſtanden erklärte, und nur in Betreff derſelben die beſondere
dingung hinzufügte, daß Belgien in dem ihm verbleibenden Theile
Luxemburg keine Befeſtigungen anlegen dürfe. Da Holland aber
mer noch die Annahme des Vertrags verweigerte, ſo konnte dieſe
klärung des Bundes keine Wiederaufnahme der Verhandlungen
ſich ziehen. In den Niederlanden ſelbſt fand das Syſtem des
tinents große Mißbilligung. Der Finanzzuſtand wurde immer zerrü
das Deficit wuchs zu einer Schrecken erregenden Größe, und die
poſition nahm in jeder Sitzung an Zahl und Stärke zu. Im
1837 votirten die Generalſtaaten das Budget von 1838 nur mit
ſchwachen Mehrheit und unter der nachdrücklichen Erklärung, die
gierung müſſe eine Löſung, die nur eine friedliche ſein könne, ſu
So gedrängt, blieb dem Cabinette kein anderer Ausweg als die
nahme der ſeit 7 Jahren ſo beharrlich zurückgewieſenen 24 A
Ehe der König ſich dazu entſchloß, verſuchte er noch ein anderes
tel, das aber weit leichter einen feindlichen Zuſammenſtoß, als
friedlichen Ausgang hätte herbeiführen können. Es war dieſes die
gung der Streitfrage wegen des Grunenwaldes, eines zum Theile inn
des Rayons der Bundesfeſtung Luxemburg gelegenen Forſtes. Ob
die belgiſche Regierung durch die Convention vom 21. Mai 183
proviſoriſchen Beſitze von ganz Luxemburg, mit Ausſchließung
Feſtung, aufrecht erhalten war, ſo hatte der deutſche Bund hier
verhindert, dieſes Recht des vorläufigen Beſitzes auf den Grunew
auszudehnen, von dem, wie ſchon erwähnt, ein Theil zu dem Feſtu
rayon gehört. In den erſten Tagen des Decembers 1837 verſuchte m
niederländiſche Verwaltung, unter Beiſtand des Feſtungsgouverneu
dieſen Forſt auszubeuten. Belgien ſah darin eine Verletzung des
quo, erklärte, ſich jedem Acte dieſer Art zu widerſetzen, und ſandte
Brigade Infanterie mit der nöthigen Cavallerie auf di
drohten Puncte. Frankreich und England erklärten ſich mit ihm ei
ſtanden; erſteres zog Truppen an ſeiner Nordgrenze zuſammen, li
warnte in energiſchen, ja faſt drohenden Noten das Haager Cabinet,
zu gehen, und erklärte demſelben, daß Gewalt mit Gewalt verti
werden würde. Die übrigen Mächte der Conferenz, weit entfernt, zu
ſten Hollands einzuſchreiten, riethen vielmehr ab; und dieſer Verſuch
Complication herbeizuführen, von der man hätte Nutzen ziehen könne
in ſich ſelbſt zuſammen. Keinen beſſeren Erfolg hatte ein anderer
ſich ebenfalls als unausführbar erwies. Das Haager Cabinet
die Annahme eines vorläufigen Arrangements vor, das, auf die G
lage der 24 Artikel hin abgeſchloſſen, dieſen Vertrag einſtweilen
geführt hätte, ohne für beide Parteien einen definitiv bindenden Cha
zu haben. Die Conferenz ſelbſt hatte dieſe Idee ſchon im Jahre
aufgeſtellt, König Wilhelm ſie aber damals verworfen, jetzt

wieder auf, weil ein ſolches Arrangement ihm erlaubte, für
lick nachzugeben, ohne irgend einen ſeiner Anſprüche deſi-
geben; ſeine Rechte wurden dadurch nicht beeinträchtigt, und
keit, ſie ſpäter zur vollkommenen Anerkennung zu bringen,
noch vorhanden. Das Haager Cabinet theilte dieſen Plan
en Höfen mit und that ſein Möglichſtes, um ſie zu einem
uf denſelben zu bewegen. Aber weder in Berlin, noch in
te man ihn; nur Petersburg erklärte, ihn bei der Conferenz
zu wollen, rieth jedoch ebenfalls davon ab. Einſtimmig
drei Mächte, ſie wollten einen definitiven Zuſtand gründen
ſen deshalb jedes neue Proviſorium.

ieb denn dem Haager Cabinet, nach ſiebenjähriger Weige-
em Lande die allergrößten Opfer gekoſtet, die tiefſten Wun-
en, kein anderer Ausweg, als die Annahme der 24 Artikel,
ich endlich, und wie es ſcheint hauptſächlich auf den drin-
h einer benachbarten Macht, die wegen des Zuſtandes ihrer
Provinzen auf das Lebhafteſte die Pacification ihrer Nachbarn
ußte, im Anfange März 1838 entſchloß. Am 14. deſſelben
rde der Conferenz die Note, in welcher der König Wil-
n Beitritt erklärte, übergeben. Dieſe Erklärung wurde von
denen Mitgliedern der Conferenz verſchieden aufgenommen;
Preußen und Rußland wollten ſogleich mit dem holländ-
vollmächtigten zur Unterzeichnung des Vertrags ſchreiten,
nd Frankreich widerſetzten ſich. Der letzte Act des großen
en Dramas, der mit dem Frieden ſchloß, begann mit einem
und einer Meinungsverſchiedenheit im Schooße der Con-
, der den Anfang der eigentlichen definitiven Unterhandlun-
is in den Monat Auguſt hinausſchob. Es kam vor allen
auf an, ſich über eine Vorfrage zu verſtändigen, von deren
g das endliche Arrangement unmittelbar abhing. Seit der
des Vertrages und ſeiner erſten Präſentation an Holland
ihe 7 Jahre verfloſſen, und es fragte ſich nun, ob in der gegen-
ellung der Contrahenten, in ihren Verhältniſſen ſeitdem ſich
dert habe, ob die Beſtimmungen des Vertrages, die den Erfor-
r allgemeinen Lage Europas und denen der beſonderen der ein-
trahenten im Jahre 1831 vollkommen entſprechen konnten,
wie ſie ſich im Jahre 1838 geſtaltete, noch angemeſſen waren?
te man dieſe Frage mit Ja, ſo waren die zu beginnenden
gen nur die Fortſetzung der im Auguſt 1833 abgebrochenen,
nan ſie, ſo wurden neue Verhandlungen auf der Baſis der
getretenen Veränderungen in der gegenſeitigen Lage noth-
Die Cabinette in Wien, Berlin und Petersburg ſprachen
rem Sinne aus, die von Paris und London im zweiten.
it verging, ehe man ſich verſtändigte; Belgien benutzte dieſen
m, zu beweiſen, daß die 24 Artikel weſentlichen Modifi-
terliegen müßten. Es führte zu dieſem Zwecke die großen

Opfer an, welche ihm die Weigerung des Königs von Holl
der dadurch nöthig gewordene Kriegsfuß in ſeiner Armee
hatte, die Irrthümer und Unrichtigkeiten der Rechnungen und
lagen, auf denen die auf die Theilung der Schuld bezüglic
ſtimmungen des Vertrages beruhten, die Schwierigkeit, ſi
ſo langer Gemeinſchaft von einem Theile ihrer Mitbrüder in
burg und Limburg trennen zu müſſen, eine Menge anderer n
wenig.er kräftiger Gründe gegen die Territorialbeſtimmungen
Artikel und zuletzt die Behauptung, daß der Vertrag durch di
jährig.e Weigerung des holländiſchen Cabinets, ihn anzunehme
urſprüngliche bindende Kraft für Belgien verloren habe, als ſ
Rechtsmittel an. Es war eben ſo unmöglich, auf alle dieſe
tionen einzugehen, wie es unmöglich war, ſie alle bei Seite
um ſo mehr, als mehrere derſelben eine kräftige Unterſtütz
Seiten Frankreichs und Englands fanden. Die Conferenz muſ
gedrungen ein mezzo termine ſuchen, und nach langen und
gen Unterhandlungen gelang es ihr auch. In Betreff der Te
beſtimmungen blieb der urſprüngliche Vertrag unverändert,
großen Anſtrengungen, welche Belgien machte, um Limburg und
burg gegen eine Geldentſchädigung, die bis auf 50 Millionen
geſteigert wurde, und ſpäter ſogar gegen die Anerkennung der
ſouveränetät des deutſchen Bundes in den abzutretenden Gebie
zu behalten, waren vergebens. Unter dem Vorgang Englands
die großen Mächte, Frankreich mit eingeſchloſſen, ſchon im
April ihre Abſicht, keine Modificationen an dieſen Beſtimmungen
zu laſſen, erklärt, und in der Conferenz iſt officiell nie davon
geweſen. Anders verhielt es ſich mit den finanziellen Stipu
Hier wurde die Nothwendigkeit einer Reviſion anerkannt, u
langem Zweifeln und Unterhandeln, wobei die nordiſchen M
holländiſchen Intereſſen Schritt für Schritt vertheidigt hatten,
bedeutende Reductionen der auf Belgien laſtenden Verbindlichk
genommen und die definitive Chiffre derſelben ausgleichungsw
aber, wie die Conferenz es ſelbſt anerkannte, dem eigentlichen
antheil beider Länder zufolge, feſtgeſetzt. Am 16. October 18
den den beiden betheiligten Cabinetten von Brüſſel und dem
erſten Notificationen dieſer Beſchlüſſe gegeben. Belgien begann
eine Reihe von Vorſtellungen, Remonſtrationen, Bemühunge
ſuchen, die, mit einer allgemeinen, auf ſehr ausgedehnten B
ternommenen Rüſtung combinirt, die Abänderungen der Te
beſtimmungen des Vertrags zum Zwecke hatten, aber erfolglo
und die endliche Annahme deſſelben nur verzögerten. Da
ebenfalls rüſtete, und ſein Heer eine Bewegung nach der
Grenze machte, ſo ſchien, beſonders in den erſten Tagen des
1839 ein dir[illegible] zwiſ[illegible] beiden von Neuem aus
wurde aber [illegible]
wendet. [illegible]

nds und Belgiens die definitiven Vertragsentwürfe vor. Das
er Cabinet unterzeichnete ſchon am 4. Februar, das Brüſſeler und
hm die übrigen Mächte erſt am 19. April, nachdem der Vertrag
langer, an den dramatiſchſten Incidenten reicher Discuſſion am
März von der belgiſchen Kammer mit einer Majorität von nur
Stimmen angenommen war. Am 8. Juni erfolgte endlich zu
on die Ratification und Auswechſelung der Documente, und da-
die endliche Beilegung dieſer großen Frage, welche Europa 9 Jahre
rch in Spannung erhalten, den allgemeinen Frieden mehr als
al gefährdet hatte und endlich mit der Aufnahme eines neuen
tes in das europäiſche Syſtem und einer eclatanten und feierlichen
ltigung mehrerer wichtigſter Modificationen des öffentlichen Rechtes,
uf dieſes Syſtem gegründet iſt, ſchloß.

Es bleibt uns jetzt nur noch übrig, die verſchiedenen Syſteme
nanderzuſetzen, welche die Conferenz zur Löſung der niederländiſchen
r zuerſt in den Trennungsgrundlagen vom 20. und 27 Januar
, dann in den 18 Artikeln vom 26. Juni und in den 24 Ar-
vom 15. October deſſelben Jahres und endlich in dem Definitiv-
te vom 19. April 1839 aufſtellte. In Betreff der gegenſeitigen
gen ſetzten die Trennungsgrundlagen feſt, daß Holland das ganze
t mit allen Plätzen, Städten und Orten begreife, welches im
r 1790 zu der vereinigten Republik der Niederlande gehört hatte.
ich ſollte aus dem ganzen übrigen Gebiete gebildet werden, das
m Vertrage von 1815 den Namen Königreich der Niederlande er-
, mit Ausnahme des Großherzogthums Luxemburg, das unter
einem anderen Rechtstitel im Beſitze der Prinzen des Hauſes Naſſau
deutſchen Bunde gehöre und bei ihm verbleibe. Da nach dieſer
nzung ſich ergäbe, daß Belgien und Holland auf ihren betreffen-
ebieten Enclaven beſitzen würden, ſo ſollten durch die Bemühungen
nf Höfe ſolche Tauſche und Anordnungen getroffen werden, daß
öllige Contiguität des Territorialbeſitzes und die freie Verbin-
mit allen Theilen deſſelben für ein jedes der beiden Länder her-
würde. Belgien ſolle in dieſen ſeinen Grenzen einen immer
en Staat bilden; die fünf Mächte garantiren ihm dieſe Neutra-
wie die Integrität und Unverletzbarkeit ſeines Gebietes inner-
er Grenzen. Die Beſtimmungen der Wiener Schlußacte ſeien
holländiſchen und belgiſchen Ströme anwendbar; Antwerpen
r Handels-, nie Kriegshafen ſein. Die Schulden des König-
Niederlande ſollen zwiſchen Belgien und Holland nach der
Proportionalzahl der von jedem der beiden Länder während
1827, 1828, 1829 entrichteten directen und indirecten
d Reichsaccisen getheilt werden, Holland demgemäß mit 11
mit 13 der Schuld (mit Ausnahme der paſſiven oder
et werden). Mit Rückſicht auf dieſe Theilung der Schul-
erthanen die Schifffahrt und den Handel
nieen auf dem nämlichen Fuße, mit

n Rechten und Vortheilen genießen, wie die holländ
n zur Auseinandersetzung auf diese Basen hin gehö
ngen sollten durch eine aus einer gleichen Anzahl H
r bestehende Demarcations- und eine eben so zusa
zcommission geschehen. Die Conferenz blieb Schied
etwa eintretenden Unmöglichkeit, sich zu verständigen
sche Cabinet nahm diese Grundlagen an, der belg
arf sie und protestirte dagegen. Der Hauptgrund,
og, war die darin stipulirte Abtretung Luxemburgs,
linken Scheldeufers und der Provinz Limburg, alle
der Revolution angeschlossen hatten, in denen die ho
aft de facto nicht mehr bestand, und für deren Be
s Rechtstitel ein jus postliminii und frühere Abtr
er deutsche Bund verweigerte seinerseits jede Abtretun
stung auf Luxemburg, welche nothwendig gewesen w
en factischen Besitz dieser Provinz, die sich, wie d
Ausnahme der Festung Luxemburg, von der holländ
losgerissen hatte, auch rechtlich zu sichern. Die 18 A
hauptsächlich den so entstandenen directen Conflict
und dem Bunde in Betreff Luxemburgs vorläufig
tigen. Die Grenzbestimmungen sind im Ganzen di
Trennungsgrundlagen, nur anstatt des unbedingten
burgs bei Deutschland wird darin bestimmt, daß d
dahin verwenden werden, daß der status quo
Luxemburg während der Dauer der Separatverha
werde, welche der Souverän Belgiens mit dem K
und dem deutschen Bunde in Bezug auf jenes G
knüpft habe, eine Unterhandlung, welche von
Grenzen Hollands und Belgiens ganz zu trenn
Bestimmungen waren dieselben, nur deutlicher
treff der Schuldentheilung ging man aber vo
Grundsatze aus; dieselbe sollte nämlich in der A
jedem der beiden Länder die Gesammtsumme
welche ursprünglich vor der Vereinigung auf der
theilen, aus denen sie bestehen, last
gemacht seien, sollten nach einem
Die luxemburgische Frage hatte
einen großen Schritt vorwärts
dischen getrennt, ihre Lösun
und damit die Möglichkeit d
Belgiens zum deutschen Bun
Ansprüche und Rechte
frage war unstreitig
nungsgrundlagen,
legten, die es re
die 18 Artikel,

Gebiete in der Provinz Limburg . T [illegible] Niederlande, als Großherzog von Luxemburg, hat [illegible] tschen Bunde und den nassauischen Agnaten über die dadurch nothwendig werdenden Arrangements zu verständigen. Belgien bildet innerhalb dieser Grenzen einen unabhängigen, beständig neutralen Staat; es ist gehalten, diese Neutralität gegen alle anderen Staaten zu beobachten. Der Ablauf der flandrischen Gewässer, die ihren hauptsächlichsten Abfluß durch das den Niederlanden bleibende seeländische [illegible] landern haben, soll nach dem Vertrage von 1785 [illegible] n dem deutschen Kaiser und den Generalstaaten geregelt werden. [illegible] igen der Wiener Congreßacte (Artikel 108 — 117) über die [illegible] fahrt sind auf diejenigen Flüsse und Wasserläufe anzuwenden, [illegible] n holländischen und belgischen Gebiete gemeinschaftlich sind. Alles, [illegible] s auf das Lootsenwesen, die Markzeichen und die Unterhaltu[illegible] des [illegible] ahrwassers in der Schelde sich bezieht, soll von beiden [illegible] er[illegible] n ge[illegible] meinschaftlich beaufsichtigt werden. Die niederländis[illegible] eru[illegible] berechtigt, eine Steuer von 1 Fl. 50 Cts. per Ton [illegible] von der [illegible] ifffahrt auf der Schelde und ihren Mündungen zu e[illegible] ben; das M[illegible] ht beträgt 1 Fl. 12 Cts. für die zu Berg und 38 Cts. [illegible] die zu [illegible] al gehenden Schiffe. Zur Erhebung dieser Steuer [illegible] nie[illegible] an[illegible] dische Bureaus zu Tornoyen und Antwerpen errichtet; alle U[illegible] ngen und jeder Aufenthalt deswegen während der Fahrt selbst [illegible] uf. Die Schifffahrt auf den Binnenwassern zwischen [illegible] e [illegible] d [illegible] in ist ebenfalls frei und unterliegt nur gemäßigten [illegible] en, [illegible] che dieselben sind für den Handel beider Länder. Die Handelsverbin[illegible] en [illegible] lgiens mit Deutschland über Sittard und Mastricht bleiben frei. [illegible] ollte Belgien auf seinem Gebiete eine Straße oder einen Canal bis an die Maas bauen, so steht ihm frei, diesen Verbindungsweg durch den holländischen Canton Sittard bis an die deutsche Grenze fortzuführen. Vom 1. Januar 18[illegible] bleibt Belgien mit einer jährlichen Rente von 5 Millionen Gulden zu Gunsten Hollands belastet; das Capital dieser Rente wird von dem großen Buche der niederländischen Schuld in das große Buch der belgischen Schuld übertragen und in belgische Nationalschuld verwandelt; mittelst der Zahlung dieser Rente ist Belgien aller aus der Theilung der Schuld gegen Holland entspringenden Verbindlichkeiten entlastet. Der Hafen von Antwerpen kann in Zukunft wie bisher nur Handelshafen sein. Die während der Dauer des Königreichs der Niederlande aufgeführten öffentlichen Bauten und Werke bleiben dem Lande, in welchem sie sich befinden, mit allen daran geknüpften Lasten und Vortheilen. Die Sequester, welche in Belgien aus politischen Ursachen auf Güter und Domänen gelegt sind, werden ohne Verzug aufgehoben. Die Bewohner beider Länder haben während zwei Jahren freies und unbeschränktes Umzugsrecht. In den Landestheilen, welche die Regierung wechseln, darf Niemand auf irgend eine Weise wegen Theilnahme an den politischen Ereignissen seit 1830 [illegible] unruhigt oder in Untersuchung gezogen werden. Zwischen dem K[illegible] e der Nieder-

lande und dem Könige von Belgien, ihren Erben und Nachfolgern, Staaten und Unterthanen soll Friede und Freundschaft bestehen.

Dieser Vertrag ist zwischen Belgien und dem Königreiche der Niederlande, und zwischen einem jeden dieser beiden Staaten und einer jeden der fünf großen Mächte abgeschlossen; die letzteren nahmen außerdem den Vertrag zwischen Belgien und Holland ausdrücklich unter ihre Garantie. Bei der Unterzeichnung erklärten die Bevollmächtigten Preußens und Oesterreichs, daß sie, im Namen und Auftrage des deutschen Bundes handelnd, den Beitritt desselben zu diesem Vertrage auszusprechen hätten, und fügten hinzu, daß der deutsche Bund sich zur Vollziehung der darin enthaltenen Bestimmungen, in so weit er dabei betheiligt sei, verpflichte. Die Bundesversammlung ratificirte diesen Beitritt feierlichst in einer am 11. Mai 1839 gehaltenen Sitzung. Späterhin wurden Verhandlungen mit den nassauischen Agnaten angeknüpft, in Folge deren der Herzog von Nassau, für sich und seine Verwandten stipulirend, für immer auf alle Rechte auf den Theil von Limburg, der als Entschädigung für das französische Luxemburg an Holland gegeben sei, gegen eine ein- für allemal gezahlte Entschädigung von 750,000 Fl. Verzicht leiste. Der Vertrag darüber wurde am 27. Juni 1839 zu Wiesbaden abgeschlossen, und das Geld bald darauf gezahlt. Am 16. August dieses Jahres bevorschlagte der niederländische Gesandte beim deutschen Bunde, den an Holland zurückfallenden Theil von Limburg zu einem Herzogthume zu erheben, das mit Ausnahme der bei den Niederlanden verbleibenden Festungen Mastricht und Venloo den deutschen Bundesstaaten einverleibt werden solle. Dieses Herzogthum Limburg würde unter denselben politischen Institutionen stehen, wie das Königreich der Niederlande, ohne daß dieselben die aus seinen Verhältnissen zum Bunde entspringenden Pflichten beeinträchtigen könnten. Das Herzogthum gelte als Entschädigung für den an Belgien abgetretenen Theil von Luxemburg; der letztere zähle eine Bevölkerung von 149,571 Seelen, das Herzogthum Limburg 147,527 Seelen, also finde Ausgleichung, wie der Bund sie verlangt habe, Statt. Die Bundesversammlung bestätigte am 5. September 1839 diese Anträge, und die ganze große Angelegenheit war so, nachdem schon früher die Cession der von Belgien seit 1830 besetzt gehaltenen Territorien in Luxemburg und Limburg ohne Schwierigkeiten erfolgt war, definitiv beendigt.

Niederlande: Holland.

Als der Trennungsvertrag zur Ausführung gekommen, und die Spannung, in welche die dem Abschlusse desselben vorhergehende so bewegte Zeit die Gemüther in den Niederlanden versetzt hatte, sich gelegt, schienen die ungeheueren Nachtheile sichtbar, welche das System des Cabinets, seine achtjährige beharrliche Weigerung, Belgien anzuerkennen, den wichtigsten und wesentlichsten Interessen des Landes verursacht hatte. Der Vertrag vom 19. April 1839, verglichen mit den ersten

24 Artikeln vom 15. November 1831, kostete Holland eine
Rente von 3,400,000 Fl., um welchen Betrag der belgische
antheil verringert war; dasselbe verlor außerdem sämmtliche Rä
die Belgien seit der Annahme der 24 Artikel schuldete, im
von 64,400,000 Fl., und die von der Conferenz niedergeschlag
den. Das Land hatte außerdem während 8 Jahren die auß
lichsten Lasten getragen, um die Armee immer kampffertig
dem großen Kriegsfuße zu erhalten, Rüstungen, die nach de
geringsten Anschlage für die ganze Dauer wenigstens 150
Gulden gekostet hatten. Was der Handel und die materiellen
essen des Landes überhaupt durch die im Jahre 1832 angen
Zwangsmaßregeln, die Blokade der Schelde und der ganzen
schen Küsten und den achtjährigen Kriegszustand verloren, i
rechenbar. Als einzigen Vortheil für so große Opfer brachte
finitivvertrag die Nichtliquidation des Tilgungssyndicats, dess
einandersetzung in den früheren Stipulationen gefordert word
Die Regierung gewann allerdings dabei die Unterdrückung ein
öffentlichung, die ihrem bei der Verwaltung der Finanzen
Systeme nur nachtheilig sein konnte; aber das war keine Entsch
für die Verluste der Nation. Dieselbe hatte während dieser
Periode eine höchst achtungswerthe Gesinnung gezeigt; in den
Jahren nach 1830 herrschte ein merkwürdiger patriotischer Auf
das Widerstandssystem der Regierung wurde mit Eifer und dem G
Begeisterung, dessen der kalte und besonnene Volkscharakter sä
unterstützt. Als sich aber späterhin die Unmöglichkeit herausstel
diesem Wege zu einem befriedigenden Resultate zu gelangen,
dessenungeachtet das Cabinet bei seiner Weigerung, zu einem fr
Abkommen die Hand zu bieten, Jahre lang beharrte, und diese
dem Lande die außerordentlichsten Anstrengungen, die allerdeden
Opfer und Verluste auflegte, da wandte sich die öffentliche
eben so sehr gegen das Verfahren der Regierung, wie sie frü
dasselbe gewesen war. Die Kammer hatte seit mehreren Jahre
dringend auf Abänderung desselben bestanden; als die Unmö
länger bei seinem Systeme zu beharren, den König endlich
schließung des Friedens zwang, ging sie weiter, und verlangte,
die Erfahrung der letzten 15 Jahre belehrt, daß endlich zu de
vorgeschlagenen Reform des Grundgesetzes geschritten werde.
position verlangte Oeffentlichkeit der Finanzverwaltung, Verant
keit der Minister, das Recht für die Generalstaaten, die Cot
gelegenheiten mit dem Könige zu leiten, mit einem Worte alle Re
welche nöthig waren, um das System der Repräsentativregierun
alle Garantieen des constitutionellen Lebens in die Staatsver
einzuführen. Den meisten Werth, und mit Recht, legte sie
Umänderung der Finanzverwaltung; seit dem Jahre 1830
öffentliche Schuld um 197,257,900 Fl. vermehrt worden, und
die Verzinsung der Gesammtschuld nöthigen Fonds auf 37,01

ıgewachſen. Wurde nicht Ordnung und Oeffentlichkeit in die gebracht, ſo lief der Staatscredit, der in der letzten Zeit nur Hülfe der Colonieen, zum Theil ſogar nur durch die Hypo- derſelben aufrecht erhalten war, die größte Gefahr. Dieſen en gegenüber beſchränkte ſich die Regierung darauf, nur die durch :ag vom 19. April 1839 unumgänglich nöthig gewordenen des Grundgeſetzes vorzuſchlagen, die neue Umſchreibung einiger und andere durchaus rein formelle Modificationen, von weſentlichen Mängel und Unvollkommenheiten der Verfaſſung : im Entfernteſten berührt wurden. Es erfolgte nun eine regung; die Oppoſition, der Sympathie und Unterſtützung n gewiß, nahm in den letzten Monaten des Jahres 1839 nd der Seſſion von 1840 eine ſo entſchiedene Stellung an, legierung, ſie mochte wollen oder nicht, zur Nachgiebigkeit : wurde, und um den Schwierigkeiten ihrer Lage, die mit. ıge größer und drohender wurden, zu entgehen, ſich end- loß, den Generalſtaaten am 18. März 1840 ſieben neue auf n des Grundgeſetzes bezügliche Entwürfe vorzulegen, welche ſchen der Nation mehr als die früheren entſprachen. Nach en und lebhaften Discuſſion wurden endlich am 4. September nigen Modificationen der Verfaſſung geſetzlich publicirt, welche ndig erkannt waren, um dem Königreiche der Niederlande den nuß der conſtitutionellen Freiheit und der Vortheile und t des Repräſentativſyſtems zu ſichern. Dieſe Reformen ſetzen hauptpuncte feſt: das Stimmrecht in den Städten und auf : ſoll nicht mehr wie bisher durch die Provinzialſtatuten, ſon- ein Geſetz, alſo unter Mitwirkung der Generalſtaaten, ge- den; die Civilliſte des Königs wird auf 1,500,000 Fl. jährlich) beinahe um eine Million verringert; zum Unterhalt der Reſidenzen werden 50,000 Fl. anſtatt 100,000 Fl. ange- Zu Anfang einer jeden ordentlichen Sitzung wird den General- richt über den neueſten Stand der Einnahmen und Ausgaben nen und überſeeiſchen Beſitzungen erſtattet. Die Verfügung Ertrag dieſer Beſitzungen, der zur Dispoſition des Mutter- teilt iſt, wird durch das Geſetz, alſo unter Mitwirkung der aten, und nicht wie früher durch blos königliche Verordnung. Die Chefs der miniſteriellen Departements ſind verantwortlich re in dieſer Eigenſchaft unternommenen Acte, zu deren Be- : Vollziehung ſie einwirken, und durch welche das Funda- ; oder andere Geſetze verletzt oder nicht befolgt werden. Um irkung zu conſtatiren, müſſen alle königlichen Beſchlüſſe und en von dem Chef des miniſteriellen Departements, von dem en, gegengezeichnet werden. Der oberſte Gerichtshof des : erkennt über die Anklagen in Sachen dieſer Verantwortlich- en Beſtimmungen des Geſetzes. Die zweite Kammer der Ge- beſteht in Zukunft aus 58 Mitgliedern, die erſte aus

wenigſtens 20 und höchſtens 30. Das Budget wird jedes Ma
Zeit von zwei Jahren und ein Jahr vor Ablauf dieſer Zeit v
Der König ſchlägt die Staatsausgaben vor, welche, einmal
für dieſen Zeitraum gültig bleiben, wenn nicht Abänderungen
neues Geſetz beſchloſſen werden. Die Einkünfte werden für
Zeit und unter denſelben Bedingungen durch das Geſetz gerege
Ausgaben jedes Departements der allgemeinen Verwaltung b
Gegenſtand eines beſonderen Capitels auf dem allgemeinen
Jedes dieſer Capitel wird durch ein beſonderes Geſetz vorgeſchl
votirt. Die einem Miniſterium bewilligten Fonds können nu
bezeichneten Ausgaben verwendet werden. Der König läßt
den Generalſtaaten einen ausführlichen Bericht über die Ver
der öffentlichen Gelder vorlegen. Die Einnahmen und Ausga
abgelaufenen Dienſtes werden durch die allgemeine Rechnung
feſtgeſetzt, und der darnach abgefaßte Rechenſchaftsbericht wird
den Generalſtaaten vorgelegt. Es wird eine allgemeine Rechnung
beſtehen, welche mit der jährlichen Prüfung und Liquidirung
richte über die Einnahmen und Ausgaben der verſchiedenen
tungsdepartements und mit der Unterſuchung der Rechnungsbü
öffentlichen Comptabeln, in Gemäßheit beſonderer, durch das
beſtimmender Inſtructionen, beauftragt iſt. Die Mitglied
Rechnungskammer, deren Beſoldungen durch das Geſetz fixirt
ſollen, ſo viel als möglich, aus allen Provinzen genommen
Lebenszeit gewählt werden. Der König ernennt zu den erledigten
auf einer Liſte von drei Candidaten, welche die zweite Kam
Generalſtaaten vorſchlägt.

Die Geſetze beginnen eine neue Epoche in der conſtitu
Geſchichte Niederlands. Die Verfaſſung iſt durch ſie eine vorh
repräſentative geworden, in der das Gleichgewicht der Gewa
ſicherer Grundlage hergeſtellt iſt. König Wilhelm, der das
des Uebergewichts der Krone, wie das Grundgeſetz von 181
gründet hatte, mit eiſerner Beharrlichkeit, mit unerſchütterte
25 Jahre hindurch vertheidigte, der es vorzog, die ſchönſte Hälf
Königreichs zu opfern, und das treue Niederland durch die
erlegten, kaum zu erſchwingenden Laſten auf lange Zeit
ſchöpfen, als nachzugeben; der nur dann wich, als längerer
ſtand den Sturz der Regierung und allgemeines Verderben
führen drohte, König Wilhelm legte bald nach der Pu
dieſer Geſetze (September 1840) die Krone nieder und zog ſich
Privatleben zurück. Sein Sohn, der Prinz von Oranien, beſ
Thron, und die erſten Handlungen des neuen Regenten bewie
es ſein feſter Wille ſei, auf dem ihm durch die Reformen d
faſſung vorgezeichneten Wege zu regieren.

Niederlande: Belgien.

Einer der erſten Acte der in den letzten Tagen des Sep
zu Brüſſel zuſammengetretenen proviſoriſchen Regier

eines Nationalcongresses, dessen Entscheidung alles auf die
ung und innere Organisation der Provinzen, die sich von der
ischen Herrschaft losgerissen hatten, Bezügliche vorgelegt wer-
Die Zahl der Mitglieder dieser Versammlung wurde auf
setzt; um Wähler und wählbar zu sein, mußte man Belgier
rt oder durch Naturalisation und 25 Jahre alt sein und einen
rag, der nach den verschiedenen Provinzen von 13 Fl. bis
l. stieg, entrichten. Am 10. November 1830 trat der Con-
mmen und bestätigte die Mitglieder der provisorischen Regierung
Functionen. Am 18. November verkündete er die Unabhän-
belgischen Volks, mit Vorbehalt der Verhältnisse Luxem-
n deutschen Bunde; wenige Tage nachher, am 22. desselben
erklärte er im Namen des belgischen Volks, daß die Nation
ssungsmäßige Repräsentativmonarchie unter einem erblichen
te als die Form ihrer Regierung annehme. Der letztere Be-
rde mit einer Mehrheit von 174 Stimmen gegen 13, welche
lik wollten, gefaßt. Am 24. November endlich schloß der
als constituirende öffentliche Gewalt handelnd, die Mitglieder
lle Oranien-Nassau auf ewige Zeiten von aller Macht und
us, und diese Erklärung erhielt später durch das Gesetz vom
1834 eine Strafsanction; die Ausschließung selbst war von
mmen gegen 28 ausgesprochen worden. Durch diese drei Acte
allgemeinsten Grundlagen zur Constituirung Belgiens, als
igen Staates, gelegt worden; das Nächste, womit der Congreß
schäftigen hatte, war die Verfassung selbst. Die provisorische
hatte schon am 6. October 1830 eine Commission, aus 12
n bestehend, ernannt, mit dem Auftrage, ihr einen Constitu-
urf vorzulegen; die Abfassung desselben wurde von der Com-
weien ihrer Mitglieder, Nothomb und Devaux, über-
nd die Arbeit derselben im Namen der provisorischen Regie-
Congresse mitgetheilt. Vier andere Mitglieder dieser Versamm-
n ihr einen anderen als Project vor. Aus diesen beiden Entw-
ßte die Centralsection des Congresses einen dritten zusammen,
Berathung gezogen und bei der definitiven Abfassung der Con-
zu Grunde gelegt wurde. Die Prüfung dieses Entwurfes,
ch die äußeren Ereignisse unterbrochen, wurde erst am 7.
831 beendigt, und die Verfassung selbst an demselben Tage
; bindende Kraft erhielt sie jedoch erst mit dem Amtsantritte
veiligen Oberhauptes, der Executivgewalt des Regenten am
uar 1831, und noch mit der beschränkenden Bestimmung,
gesetzgebende Gewalt bis zur Inauguration des definitiven
rhauptes vom Congresse allein ausgeübt werden würde. In
sführung trat sie erst nach der Eidesleistung und feierlichen
ng des Königs Leopold am 21. Juli 1831.
e Verfassung enthält 139 in 8 Capitel oder Titel vertheilte
Der erste Titel handelt vom Staatsgebiete und

seinen Eintheilungen. Belgien besteht aus den Provinzen Antwerpen, Brabant, Westflandern, Ostflandern, Hennegau, Lüttich, Limburg, Namur und Luxemburg mit Vorbehalt der Verhältnisse des letzteren zum deutschen Bunde. Die Unterabtheilungen der Provinzen können nur durch das Gesetz festgestellt werden; die Grenzen des Staats, der Provinzen und der Gemeinden können nur in Kraft eines Gesetzes geändert oder berichtigt werden. Der zweite Titel beschäftigt sich mit den Belgiern und ihren Rechten. Die Eigenschaft eines Belgiers wird erworben, bewahrt, verloren nach den Bestimmungen des Civilgesetzes. Das Bürgerrecht wird durch die gesetzgebende Gewalt verliehen; um den Fremden in Bezug auf die Ausübung der politischen Rechte mit dem Belgier gleichzustellen, ist die Ertheilung des vollen Staatsbürgerrechts (la grande naturalisation) erforderlich. Es gibt im Staate keinen Standesunterschied, die Belgier sind vor dem Gesetze gleich; sie allein können bürgerliche und militärische Aemter bekleiden. Ausnahmen können in besonderen Fällen durch ein Gesetz angeordnet werden. Die persönliche Freiheit ist einem Jeden zugesichert. Niemand kann anders gerichtlich verfolgt werden, als in den vom Gesetze vorher bestimmten Fällen und in der durch dasselbe vorgeschriebenen Form. Außer der Ergreifung auf der That kann Niemand verhaftet werden anders, als in Folge einer richterlichen, motivirten Verfügung, die im Augenblicke der Verhaftung oder in den ersten 24 Stunden derselben ihm bekannt gemacht werden muß. Niemand kann wider seinen Willen seinem gesetzlichen Richter entzogen werden; keine Strafe kann anders als in Kraft des Gesetzes bestimmt und angewendet werden. Die Wohnung ist unverletzlich, Haussuchungen können nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen und in der von ihm vorgeschriebenen Form Statt finden. Niemand kann seines Eigenthums anders als für öffentliche gemeinnützige Zwecke beraubt werden, und nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und gegen eine angemessene und vorgängige Entschädigung. Die Strafe der Gütereinziehung kann nie eingeführt werden. Der bürgerliche Tod ist auf immer abgeschafft. Die Freiheit eines jeden religiösen Cultus, so wie seiner öffentlichen Ausübung ist zugesichert, so wie die Freiheit der Gedankenäußerung überhaupt, mit Vorbehalt der Unterdrückung der Vergehungen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden. Niemand kann gezwungen werden, auf irgend eine Weise an den Handlungen oder Ceremonieen eines Cultus Theil zu nehmen, oder die Ruhetage desselben zu beobachten. Der Staat hat kein Recht, sich in die Ernennung oder Einsetzung der Diener irgend einer Gottesverehrung zu mischen oder ihnen den Verkehr mit ihren Oberen und die Bekanntmachung der Verordnungen derselben zu untersagen, jedoch unter Vorbehalt der gemeinrechtlichen Verantwortlichkeit in Sachen der Presse und öffentlichen Bekanntmachungen. Die bürgerliche Trauung muß immer der priesterlichen Einsegnung vorhergehen. Der Unterricht ist frei; jede Präventivmaßregel ist untersagt; die Bestrafung dabei eintretender Vergehungen kann nur in Folge

ger Vorschrift Statt finden. Der auf Kosten des Staats er-
öffentliche Unterricht wird durch ein Gesetz geregelt. Die Presse
; die Censur kann nie eingeführt, noch von Verfasser, Ver-
oder Drucker Caution verlangt werden. Wenn der Verfasser
t und in Belgien ansässig ist, so kann gegen den Verleger,
r oder Verbreiter einer Schrift keine gerichtliche Verfolgung Statt
Die Belgier haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen
sammeln, und bedürfen keiner obrigkeitlichen Erlaubniß, wenn
die Ausübung dieses Rechts regelnden Gesetze beobachten. Diese
mung bezieht sich nicht auf die Versammlungen unter freiem
el, welche durchaus den Polizeigesetzen unterworfen bleiben. Die
: haben das Recht, sich zu associiren; dasselbe darf keiner Prä-
naßregel unterworfen werden. Ein Jeder hat das Recht, Bitt-
a, von einer oder mehreren Personen unterzeichnet, bei den öffent-
betreffenden Behörden einzureichen. Die verfassungsmäßig eingesetz-
hörden sind allein zu Bittschriften in gemeinschaftlichem Namen
gt. Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Der Gebrauch der in
n üblichen Sprachen ist willkürlich; nur durch das Gesetz kann
brauch einer bestimmten Sprache und jedenfalls nur für Acte
cher Behörden und für gerichtliche Handlungen vorgeschrieben
. Oeffentliche Beamte können für Handlungen ihrer Verwaltung
vorgängige Erlaubniß gerichtlich verfolgt werden, mit Vorbehalt
Minister betreffenden Anordnungen.

Der dritte Titel handelt von der Staatsgewalt. Alle Staats-
geht von der Nation aus; die gesetzgebende Gewalt wird vom
, der Kammer der Repräsentanten und dem Senat gemein-
ch ausgeübt. Ein jeder dieser Zweige der gesetzgebenden Gewalt
s Recht, Gesetzvorschläge zu machen. Ein jedes auf die Staats-
men und Ausgaben, so wie auf das Contingent der Armee be-
e Gesetz muß zuerst in der Repräsentantenkammer votirt werden.
thentische Auslegung der Gesetze gehört der gesetzgebenden Ge-
n. Der König besitzt die ausübende Gewalt, wie sie in der
sung bestimmt ist. Die richterliche Gewalt wird durch die Ap-
nshöfe und die Bezirksgerichte ausgeübt; die Beschlüsse und Ur-
werden im Namen des Königs vollzogen. Die ausschließlich die
nden und Provinzen betreffenden Angelegenheiten werden durch
nde- und Provinzialräthe geordnet. Die Mitglieder der beiden
ern repräsentiren die Nation und nicht blos den District, der sie
t hat; die Sitzungen der Kammern sind öffentlich; jede Kammer
die Vollmachten ihrer Mitglieder und entscheidet über darauf
che Streitpuncte; Niemand kann zu gleicher Zeit Mitglied beider
ern sein. Ein Mitglied derselben, welches von der Regierung zu
besoldeten Amte ernannt wird, und dasselbe annimmt, verliert nu-
ar Sitz und Stimme in der Kammer und kann nur durch eine
Wahl wieder in dieselbe eintreten. Das Bureau der Kammer
für jede Session von derselben ernannt. Jede Beschlußnahme

wird nach abſoluter Stimmenmehrheit gefaßt; bei Gleichheit der
men iſt der Vorſchlag verworfen; keine der beiden Kammern
einen Beſchluß faſſen, wenn nicht die Mehrzahl ihrer Mitglied
handen iſt. Die Abſtimmung geſchieht laut oder durch Aufſteh
Sitzenbleiben; über den Geſammtinhalt eines Geſetzes wird la
durch Namensaufruf geſtimmt. Vorſchlag und Wahl der Can
geſchehen durch geheime Stimmengebung. Eine jede Kammer h
Recht, Unterſuchungen anzuordnen. Ein Geſetz kann nur an
men werden, wenn über jeden einzelnen Artikel abgeſtimmt i
iſt unterſagt, den Kammern in Perſon Bittſchriften zu über
Jede Kammer hat das Recht, Bittſchriften den betreffenden M
zu überreichen und Auskunft zu verlangen. Kein Mitglied der Ka
kann wegen der bei Ausübung ſeiner öffentlichen Verrichtunge
geſprochenen Meinungen oder gegebenen Vota gerichtlich verfolg
in Unterſuchung gezogen werden. Kein Mitglied der Kammern
während der Dauer der Seſſion anders als mit Erlaubniß der K
verfolgt oder feſtgeſetzt werden, mit Vorbehalt der Ergreifung a
ſcher That. Jede Kammer beſtimmt durch ihre Geſchäftsordnu
Art und Weiſe, in der ſie ihre Gerechtſame ausübt.

Die Kammer der Repräſentanten beſteht aus Abgeordneten
unmittelbar von den Bürgern gewählt werden, welche den du
Wahlgeſetz beſtimmten directen Steuerbetrag bezahlen, der nicht
als 100 Fl. und nicht weniger als 20 Fl. betragen darf. Das
geſetz ſetzt die Zahl der Abgeordneten nach der Bevölkerung feſt.
Zahl darf das Verhältniß von einem Abgeordneten auf 40,000
wohner nicht überſteigen. Um gewählt werden zu können, muß
Belgier von Geburt oder durch die große Naturaliſation ſein, i
nuſſe der bürgerlichen und politiſchen Rechte ſich befinden, w
Jahre alt ſein und in Belgien ſeinen Wohnſitz haben. Keine
Bedingung der Wählbarkeit kann erfordert werden. Die Mi
der Repräſentantenkammer werden auf 4 Jahre gewählt, ſie
alle zwei Jahre zur Hälfte erneuert. Im Falle der Auflöſung
die Kammer vollſtändig erneuert. Jedes Mitglied der Repräſen
kammer erhält während der Dauer der Sitzungen eine monatlich
ſchädigung von 200 Fl., mit Ausnahme derjenigen, welche die
bewohnen, in der die Kammer ſich verſammelt.

Die Mitglieder des Senats werden nach Maßgabe der B
rung einer jeden Provinz durch dieſelben Bürger gewählt, wel
Mitglieder der Kammer wählen. Der Senat beſteht aus der
der Mitgliederzahl der Kammer. Die Senatoren werden für 8
gewählt; ſie werden alle 4 Jahre zur Hälfte erneuert. Um
Senat gewählt we[illegible] zu können, muß man Belgier von Geb
oder durch [illegible] gr[illegible]ſation ſich im Genuſſe der bürg
und [illegible]
Jah
In

en, nicht das Verhältniß von 1 auf 6000 erreicht, wird dieſe durch die am Höchſten Beſteuerten der Provinz bis zu dieſem Verſſe vervollſtändigt. Die Senatoren erhalten weder Beſoldung Entſchädigung. Mit dem 18. Jahre iſt der muthmaßliche Thron- on Rechtswegen Senator, Stimmrecht erlangt er erſt im 25. . Jede Sitzung des Senats, welche außer der Seſſionszeit der ſentantenkammer gehalten wird, iſt von Rechtswegen nichtig.

Die verfaſſungsmäßigen Gewalten des Königs ſind erblich in directen, natürlichen und rechtmäßigen Nachkommenſchaft von zu Mann nach der Ordnung der Erſtgeburt, mit beſtändiger ließung der Frauen und ihrer Nachkommenſchaft. In Ermanmännlicher Nachkommen kann der König mit Zuſtimmung der tern ſeinen Nachfolger ernennen. Der König kann ohne Zuung der beiden Kammern nicht zugleich Haupt eines anderen es ſein. Die Perſon des Königs iſt unverletzlich; ſeine Miniſter erantwortlich. Kein vom König ausgehender Act iſt gültig, ohne Mitunterzeichnung eines Miniſters, der für deſſen Inhalt verantch wird. Der König ernennt und entläßt die Miniſter, er verie Grade in der Armee und ernennt zu den Aemtern für die eine Staatsverwaltung und die auswärtigen Angelegenheiten. deren Aemtern beruft er nur in Kraft einer beſonderen geſetzlichen nnung. Er erläßt die zur Vollziehung der Geſetze erforderlichen dnungen und Verfügungen, ohne die Gültigkeit der Geſetze ſelbſt unterbrechen, noch von ihrer Vollziehung entbinden zu können. König befehligt die Land- und Seemacht, erklärt Krieg, ſchließt n, Bündniſſe und Handelsverträge, und ſetzt die Kammern, ſo- das Intereſſe und die Sicherheit des Staates es geſtatten, in niß. Die Handelsverträge, ſo wie alle diejenigen Verträge, welche Staat belaſten oder einzelne Belgier verpflichten, treten erſt in wenn ſie die Zuſtimmung der Kammern erhalten haben. Keine ung, kein Austauſch, keine Einverleibung eines neuen Landeskann anders Statt finden, als in Folge eines Geſetzes. Der ſanctionirt die Geſetze und verkündet ſie. Die Kammern treten Rechtswegen jährlich am 2. Dienſtage des Novembers zuſammen, ſie nicht früher vom Könige einberufen werden; ſie müſſen jährenigſtens 40 Tage verſammelt bleiben. Der König erklärt den der Seſſion, er beruft die Kammern außerordentlicher Weiſe, er s Recht, die Kammern aufzulöſen, ſei es beide zugleich oder ne derſelben. Bei jeder Auflöſung müſſen die Wähler aber binnen ächſten 40 Tage, die Kammern binnen der nächſten 2 Monate menberufen werden. Der König kann die Kammern vertagen; ertagung darf jedoch nicht einen Monat überſchreiten und kann ſelben Seſſion nicht ohne Zuſtimmung der Kammer wiederholt n. Der König hat das Recht, richterlich zuerkannte Strafen zu Recht, Münze ſchlagen zu laſſen ein Vorrecht daran knüpfen

zu können. Er verleiht die militärischen Orden; seine Civil für die Dauer seiner Regierung festgesetzt. Der König hat kei Gewalt, als diejenige, welche ihm die Verfassung und die der V gemäß erlassenen Gesetze förmlich beilegen. Beim Tode de versammeln sich die Kammern ohne Zusammenberufung späte zehnten Tage nach seinem Ableben. Vom Tode des Königs Eidesleistung des Thronfolgers oder Regenten wird die königlich im Namen des belgischen Volkes, vom Ministerrathe ausgeü König ist volljährig mit zurückgelegtem achtzehnten Jahre, e nicht eher von dem Throne Besitz, als bis er in der Mitte d nalrepräsentation einen feierlichen Eid geleistet hat, die Verfas die Gesetze des belgischen Volks zu beobachten, die Unabhäng Nation und die Unverletzbarkeit des Staatsgebiets aufrecht zu Bei der Minderjährigkeit des Königs treffen die Kammern V gen für die Einsetzung der Regentschaft und der Vormundscha selbe geschieht, wenn der König sich in der Unmöglichkeit bef regieren. Die Regentschaft kann nur einer Person übertragen während derselben kann keine Abänderung des Grundgesetz finden. Bei Thronerledigung treten die Kammern zusammen u die nöthigen Anordnungen.

Niemand kann Minister werden, der nicht Belgier von ist oder das volle Staatsbürgerrecht erhalten hat. Kein Mit königlichen Familie kann Minister sein. Die Minister ha Stimmrecht in den residirenden Kammern, wenn sie Mitglieder sind, sie haben aber Zutritt zu jeder Kammer und müssen Verlangen gehört werden. Die Kammern können ihre Gegen den Sitzungen verlangen. Der König kann in keinem Fall einen mündlichen oder schriftlichen Befehl, einen Minister der wortlichkeit entziehen. Die Kammer hat das Recht, die Min zuklagen und sie vor den Cassationshof zu ziehen. Die V Verantwortlichkeit für die Minister werden durch das Gesetz b Der König kann einen durch den Cassationshof verurtheilten nur auf Verlangen einer der beiden Kammern begnadigen.

Alle Streitigkeiten über bürgerliche Rechte gehören vor die eben so wie die über politische Rechte, mit Vorbehalt der ge Ausnahmen. Kein Gericht kann anders, als in Kraft des Ges richtet werden. Für ganz Belgien besteht ein Cassationshof, m nahme der Minister proceſſe erkennt derselbe nicht über die Ma Rechtssachen. Die Gerichtssitzungen sind öffentlich, wofern die lichkeit nicht für die Ordnung und die Sitten gefährlich ist, m ein richterliches Erkenntniß erklärt werden muß; bei politisch Preßvergehen muß dies Erkenntniß einstimmig gefaßt sein. J theil ist motivirt und wird öffentlich gesprochen. Für alle C sachen, so wie für politische und Preßvergehen ist das Geschwore angeordnet. Die Räthe der Appellhöfe, die Präsidenten und V denten der ihnen untergeordneten Tribunale werden vom Kön

r doppelten Liste ernannt, die von diesen Gerichtshöfen selbst und den Provinzialräthen eingereicht wird. Die Räthe am Cassations- ernennt der König auf einer vom Senate und dem Cassationshofe ften Liste. Die Appellhöfe wählen aus ihrer Mitte ihre Präsiden- und Vicepräsidenten. Die Richter werden auf Lebenszeit ernannt können nur durch Urtheilsspruch ihres Amtes entsetzt oder suspendirt den. Die Versetzung eines Richters kann nur durch eine neue Er- nung und mit seiner Zustimmung Statt finden. Der König ernennt erläßt die Mitglieder der Staatsanwaltschaft bei den Gerichtshöfen Tribunalen. Die Besoldungen der Richter werden durch ein Ge- bestimmt. Kein Richter darf eine von der Regierung besoldete le anders als unentgeldlich annehmen. Die Gerichtshöfe und Tri- nale wenden die Verfügungen und Beschlüsse der Central-Provinzial- Localbehörden nur in so weit an, als sie den Gesetzen gemäß sind. Provinzial- und Gemeindeverfassung wird durch Gesetze bestimmt. se Gesetze sichern die Anwendung folgender Grundsätze: die unmit- re Wahl, mit Vorbehalt der Ausnahmen, welche das Gesetz in treff der Ortsvorsteher und der Regierungscommissarien bei den vinzialräthen einführen kann — die Ueberweisung aller Gegenstände, he ein Provinzial- oder Gemeindeinteresse haben, an die Provinzial- Gemeinderäthe, mit Vorbehalt der gesetzlichen Bestätigungen ihrer n — die Oeffentlichkeit der Provinzial- und Gemeinderathsversamm- gen in den durch das Gesetz bestimmten Grenzen — die Oeffentlich- des Budgets und der Rechnungen — das Einschreiten des Königs der gesetzgebenden Gewalt, um zu verhindern, daß Provinzial- oder meindebehörden ihre Befugnisse überschreiten; die Abfassung der Ei- ndsacten und die Führung der betreffenden Register gehören aus- ch der Gemeindeobrigkeit an.

Der vierte Titel regelt die Finanzverfassung. Keine Auf- zum Nutzen des Staats kann anders als durch das Gesetz ange- et werden. Provinzial- und Gemeindelasten können nur mit Be- gung der Provinzial- und Gemeindebehörden eingeführt werden. öffentlichen Auflagen werden jährlich bewilligt, es kann in Betreff chen kein Privilegium eingeführt werden. Pensionen und Gratifi- nen aus der Staatscasse können nur durch ein Gesetz bewilligt en. Jedes Jahr schließen die Kammern die Abrechnungsgesetze ab votiren das Budget. Die Mitglieder des Rechnungshofes werden der Repräsentantenkammer und für eine bestimmte, durch das Ge- bezeichnete Zeit ernannt. Die Besoldungen und Pensionen der ner der verschiedenen Religionsbekenntnisse werden vom Staate nommen, die dazu erforderlichen Summen werden jährlich auf das get gebracht.

Der fünfte Titel beschäftigt sich mit der bewaffneten Macht. Art und Weise der Ergänzung der Armee wird durch das Gesetz mmt, ihr Bestand jährlich der Berathung der Kammern unterworfen. in Kraft eines Gesetzes können fremde Truppen zum Dienste des

Staates zugelassen werden, oder das Staatsgebiet besetzen oder durchziehen. Es besteht eine Bürgergarde, deren Einrichtung durch das Gesetz bestimmt wird. Die Inhaber aller Grade bis zum Hauptmann werden von der Bürgergarde selbst ernannt. Die Versetzung der Bürgergarde auf den Kriegsfuß kann nur in Folge eines Gesetzes geschehen. Die Militärpersonen können ihre Grade, Ehrenzeichen und Pensionen nur auf die gesetzlich bestimmte Art verlieren.

Der sechste Titel enthält allgemeine Bestimmungen. Die belgische Nation nimmt die rothe, gelbe und schwarze Farbe als Nationalfarben und als Reichswappen den belgischen Löwen mit der Inschrift: Eintracht gibt Macht („l'union fait la force") an. Brüssel ist Hauptstadt von Belgien und Sitz der Regierung. Kein Eid kann anders als in Kraft des Gesetzes auferlegt werden. Jeder auf belgischem Gebiete sich befindende Fremde genießt den den Personen und Gütern gewährten Schutz des Staates, mit Vorbehalt der gesetzlich bestimmten Ausnahmen. Die Staatsverfassung kann weder ganz, noch theilweise außer Wirkung gesetzt werden.

Der siebente Titel schreibt das bei Revision der Constitution zu beobachtende Verfahren vor. Die gesetzgebende Gewalt hat das Recht, zu erklären, daß eine von ihr bezeichnete Bestimmung der Verfassung der Revision bedarf. Nach dieser Erklärung sind die beiden Kammern von Rechtswegen aufgelöst. Zwei neue Kammern werden zusammenberufen und diese beschließen, in Uebereinstimmung mit dem Könige, über die der Revision unterworfenen Puncte.

Der achte Titel enthält transitorische Bestimmungen, ohne allgemeine und beständige Bedeutung.

Um diese merkwürdige, unter den europäischen Constitutionen offenbar die größte Summe politischer Freiheiten enthaltende Verfassung, ihrer ganzen Bedeutung nach, richtig zu beurtheilen, ist nothwendig, auf die Umstände, unter welchen sie entstand, näher einzugehen; kaum es dürften sich wenige Monumente dieser Art finden, welche in einem so hohen Grade von den Stimmungen und Verhältnissen des Augenblicks, in dem sie wurden, beeinflußt sind, als das belgische Grundgesetz. Die Unvollkommenheiten und Mängel des holländischen hatten dem Lande während der Vereinigung mit den nördlichen Niederlanden so viel Nachtheile verursacht, daß der Congreß bei der Abfassung der neuen Constitution vor Allem suchen mußte, dieselben zu vermeiden. Seine Tendenzen wurden daher in mehr als einer Beziehung vorherrschend negativ, das Uebergewicht, welches die Verfassung von 1815 der Krone gegeben hatte, wurde von den Meisten als eine der Hauptursachen betrachtet, auf welche die Uebelstände, die zuletzt die Revolution herbeigeführt hatten, zurückzuführen seien. Um die Wiederkehr derselben unmöglich zu machen, suchte man die Befugnisse der königlichen Gewalt so viel als möglich einzuschränken, ihr nur die unumgänglich nothwendigen Attributionen zu lassen. Dagegen wurde der Wirkungskreis der Kammern auf eine Menge von Dingen ausgedehnt, die in

meisten Repräsentativverfassungen außerhalb desselben liegen, und wenn die frühere Verfassung absichtlich der Krone eine Präponderanz gab, welche das Gleichgewicht unter den Gewalten von vorn herein zerstörte, so beging dies neue Grundgesetz denselben Fehler zu Gunsten des Parlaments. Der Vorwurf, aus einem Extreme in das andere gefallen zu sein, und die richtige Mitte bei der Vertheilung der Befugnisse an die verschiedenen Elemente der öffentlichen Gewalt nicht eingehalten zu haben, kann mit Recht dem Congresse gemacht werden. Das Königthum, oder welchen anderen Namen man der Centralgewalt geben will, ist eine zu wesentliche Grundbedingung aller gesellschaftlichen Ordnung, als daß seine Gegenwart, sein lebendiges und thätiges Mitwirken an der Begründung der Verfassung nicht eine unabweisbare Nothwendigkeit wäre. Bei der Begründung der belgischen Verfassung war dasselbe aber in keiner Weise vertreten, seine Rechte, die ihm unentbehrlichen Befugnisse, um im Interesse der Gesellschaft thätig zu sein, wurden nicht in ihrem ganzen Umfange anerkannt und gewürdigt, nur wenige Stimmen erhoben sich zu ihrer Vertheidigung; der Congreß, die Bedürfnisse der Zukunft weniger bedenkend, als den Forderungen der Gegenwart, der Stimmung des Moments nachgebend, gab dem Lande eine Organisation, welche offenbar bei Weitem mehr von der Ansicht ausgeht, daß der Unterthan gegen die königliche Gewalt zu schützen oder durch zahlreichen Garantieen und Cautelen gegen ihre Uebergriffe zu umhegen sei, als sie von der Ueberzeugung durchdrungen ist, daß die Gleichstellung derselben mit anderen verfassungsmäßigen Gewalten eine strenge Consequenz des constitutionellen Princips selbst ist. Abgesehen davon, fand sich aber der Congreß außerdem noch in einer nicht zu ändernden Abhängigkeit von anderen Verhältnissen, die nicht sowohl aus der Stimmung der öffentlichen Stimmung im Augenblicke der Abfassung des Grundgesetzes, als aus der gegenseitigen Lage der Parteien, in welche das Land zerfiel, hervorgingen. Die Revolution und alle Ereignisse, welche sie vorbereitet und herbeigeführt hatten, waren nur durch die innigste Vereinigung der Katholiken und Liberalen möglich gewesen; das gemeinschaftliche Interesse hat diese Union geschaffen und der gemeinschaftliche Zweck, Abstellung der Beschwerden zu erhalten, ihr Bestand gegeben. Man hatte sich, so lange es noch galt, die holländische Herrschaft zu bekämpfen, mit dieser äußerlichen Gemeinschaftlichkeit begnügt, und von beiden Seiten waren die unverträglicheren Meinungselemente für den Augenblick in den Hintergrund getreten. Als aber der Zweck erreicht, die Unabhängigkeit errungen, da war zu befürchten, daß die Gegensätze, welche zwischen der liberalen und katholischen Partei in mehrfacher Beziehung bestehen, die Herstellung der Einheit, welcher der junge Staat vor Allem bedurfte, erschweren würde. Um dieser Gefahr, der drohendsten von allen, zu begegnen, weil sie die politische Lebensunfähigkeit des neuen Königreichs in seinem Inneren selbst bewiesen hätte, mußten nothwendig diejenigen Institutionen, auf welche sich jene Meinungsverschiedenheiten hauptsächlich bezogen, auf so breiten

Basen eingeräumt werden, daß demjenigen, was von jeder Part
Recht und Pflicht angesprochen ward, in keiner Weise durch di
faſſung zu nahe getreten wurde. Dieſe Nothwendigkeit wurde all
begriffen, und Katholiken und Liberale waren darüber einig,
neuen Verfaſſung die ausgedehnteſte Religions-, Gewiſſens-, Pre
Unterrichtsfreiheit einzuführen. Dem Congreſſe blieb nichts
übrig, als dem Zuge zu folgen und dieſe Principe als Grundlag
geſelligen Ordnung feierlich zu reclamiren. Staat und Kirche
nun in nothwendiger Folge davon vollkommen getrennt, die letz
allen Rückſichten auf den erſteren frei gemacht, der Ausübung
jeden Cultus keine andere Grenze geſteckt, als die rein polizeili
ſtimmung, die öffentliche Ruhe nicht zu ſtören, dem Staate jed
die allerentfernteſte, Einwirkung auf religiöſe Angelegenheiten un
die vollkommene Freiheit des Unterrichts verkündet, jede Beaufſich
jede Leitung von Seiten des Staats abgeſtellt, die Nothwendigk
Beweiſes der Befähigung, um irgend ein Lehramt auszuüben, d
abgeſchafft, und dem Staate das Recht, Lehranſtalten zu errichte
in demſelben Grade, nicht mehr und nicht weniger, wie jedem
zuerkannt, ihm aber zugleich die Verpflichtung auferlegt, ſeine Lehra
nur durch das Geſetz, das heißt unter Mitwirkung der Kammer
organiſiren. Die abſoluteſte Preßfreiheit, ſo wie die eben ſo unbeſc
Aſſociationsfreiheit waren nur, wie man leicht einſieht, die unerl
chen Corollare jener beiden erſten Principe.

Dieſe großen ſocialen Freiheiten waren neu in dem Lande,
waren es die Grundſätze, nach denen man die Verwaltung, im
geren Sinne des Wortes, ordnete. Die ſtädtiſchen und provi
Einrichtungen der niederländiſchen ſowohl wie der früheren Verfaſ
enthielten faſt alle Principe, von denen man ausging; die A
self-government, die in einer den engliſchen Inſtitutionen ſich
den Weiſe hergeſtellt wurde, iſt alt in Belgien, und das eig
hiſtoriſche Element der Conſtitution iſt hier zu ſuchen. Der
befand ſich hier auf geſchichtlichem Boden und gab nur altheimi
Formen neues Leben.

Von welchem Geſichtspuncte man auch dieſe Verfaſſung b
len mag, das Eine muß immer zugegeben werden, daß ſie eine
und in mehr als einer Rückſicht wichtige ſociale und ſtaatsmänn
liche Bedeutung hat. Es iſt ein Verſuch von dem höchſten und
meinſten Intereſſe, deſſen Erfolg reich an Belehrungen der verſ
ſten Art ſein wird. Die Idee des Staates findet ſich hier in
von der gewöhnlichen höchſt abweichenden Weiſe aufgefaßt, ſein
kungskreis iſt auf ein Minimum zurückgeführt, während die
Elemente der Geſellſchaft, die nicht Regierung ſind, über die
ausgedehnt iſt. Es fragt ſich, ob ein ſolcher Zuſtand auf die
beſtehen kann, ob es mit dem Grade politiſcher Entwickelung, a
das ſtaatliche Leben in unſerer Zeit ſich befindet, überhaupt über
mend iſt, ein Maß von Freiheiten zu geben, die mit dem Bi

ade eines großen Theils der Bevölkerungen nicht im Einklange stehen und
ihrer den wahren Bedürfnissen des Volks nicht immer entsprechen können.
s fragt sich, ob die Lösung, welche die belgische Constitution den gro-
n Controversen über das Verhältniß von Staat und Kirche, Preß-
nd Unterrichtsfreiheit gegeben hat, der wahren Natur dieser Institutio-
n und ihrer Beziehung zur Gesellschaft entspricht. Wie auch die
ntwort ausfallen möge, und sie muß verschieden sein nach den ver-
schiedenen Ausgangspuncten der Beurtheilung, so viel ist gewiß, daß
e Nation, welche die Lösung auf diesem Wege versucht, sich eine
were Aufgabe gestellt hat, die aber eben ihrer Schwierigkeit wegen
chst bedeutsam ist und Theilnahme und Aufmerksamkeit von Seiten
er derer verdient, denen die Förderung des staatlichen Lebens überhaupt
n Herzen liegt. Die Erfahrung der letzten zehn Jahre hat über allen
weifel herausgestellt, daß die Aufrechthaltung der geselligen Ordnung,
e Förderung der öffentlichen Wohlfahrt mit dieser Constitution möglich
; Belgien hat durch die That bewiesen, daß der Staatszweck auch
ter der Herrschaft so ausgedehnter Freiheiten erreicht werden kann:
lerdings kann nicht geleugnet werden, daß die tüchtige, auf Ordnung
d Gesetzlichkeit gerichtete Gesinnung, welche sich fast allgemein bei
n Bevölkerungen findet, viel zu diesem Resultate beigetragen hat.
ußerdem machte sich seit den ersten Zeiten der Constituirung des Staats
f politischem Gebiete neben der exaltirten, die an sich schon so großen
iheiten noch übertreibenden, in jeder Weise extremen Meinung eine
äßigtere, nach Sicherung des Gewonnenen, Befestigung des neu
standenen strebende geltend, die an dem Könige einen eben so erleuch-
en Leiter, wie sicheren und festen Haltpunct fand, und der es, auf
e immer zunehmende Majorität in den Kammern sich stützend, ge-
ng, das Land vor Excessen zu bewahren, die nur zu seinem Verderben
ren konnten, und den Angelegenheiten eine Richtung zu geben, die
ssen wahren und wesentlichsten Interessen fördernd entspricht.

Anders verhält es sich mit der Bedeutung der Constitution für
e Entwickelung und Ausbildung der politischen Nationalität des Lan-
s. Der belgische Staat besteht aus mehreren unter sich durch Ur-
rung und Charakter sehr verschiedenen Elementen, die, äußerlich durch
sselbe Grundgesetz, durch dieselben Institutionen zusammengehalten,
ihren inneren Bezügen doch noch viel Getrenntes, ja Gegensätzliches
weisen. Diese germanischen und romanischen Bestandtheile zu einem
igen nationalen Typus zu verarbeiten, ist eine Aufgabe, von deren
sung die Zukunft des Landes mehrfach abhängt. Man sieht leicht
, wie wichtig, wie entscheidend dafür die Verfassung, unter deren
nwirkung diese Verschmelzung vor sich gehen soll, wird. Und hier
nn nicht verkannt werden, daß die Tendenzen und Grundsätze derse-
n dieser Einigung hindernd in den Weg treten durch die große Summe
n Freiheiten, die [illegible] n Elementen der öffentlichen Ordnung
währen. Meh[illegible] anders, zeigen sich auf diesem Gebiete
Nachtheile, n[illegible]je Constituirung der Centralgewalt,

von welcher jene Einigung und Verſchmelzung beſonders bewe
werden ſoll, nach ſich zieht. Die innere Conſiſtenz des Sta
Feſtigkeit und Cohäſion ſeiner einzelnen Theile, das active Be
der Nationalität, des volksthümlichen Lebens, das die Quelle eine
thümlichen Schaffens wird, und ohne welches die in den V
zugeſicherte Unabhängigkeit und Selbſtſtändigkeit ein todter L
bleibt, eine Form ohne Kern, ein Körper ohne organiſches Le
Momente mit einem Worte, welche die politiſche Nationalität
gründen, ſie ſichern und bewahren — das Alles wird durch di
ſtitution wenig befördert und begünſtigt, und das Bewußtſ
Mangelhaftigkeit und Unvollkommenheit der letzteren in dieſer B
muß, wenn es ſich, wie das nicht ausbleiben kann, geltend
haben wird, der Ausgangspunct von Reformen werden, deren n
diger und hauptſächlichſter Zweck die Erweiterung und Aus
der Centralgewalt iſt.

Die innere Geſchichte Belgiens ſeit der Annahme der Ve
und ihrer Vollendung durch die Inauguration des Königs L
hervortretendes Moment das Beſtreben, die Organiſation und
Begründung des Staats auf den durch das Grundgeſetz ge
Baſen durchzuführen und zum Abſchluſſe zu bringen. Die Re
der großen Aufregung des Jahres 1830 verhinderten oft in de
darauf folgenden Jahren, daß dieſe wichtige und folgenreiche Ar
der erforderlichen Ruhe und Reife der Ueberlegung gefördert
Die oben ſchon bezeichnete extreme Anſicht machte ſich zu viel
Malen da geltend, wo ihr Gegentheil hätte vorherrſchen ſolle
der entſchiedene Widerſtand, den ihr die Regierung entgegenſetz
die Unterſtützung, welche die Beſtrebungen derſelben bei dem K
und in der öffentlichen Meinung fanden, ſo wie die mit jedem
größer werdende allgemeine Beruhigung der aufgebrachten Ge
ließ ſie allmälig immer mehr in den Hintergrund treten. Die
mung der Inſtitutionen, welche den Grundſätzen der Conſtitutio
entſprachen, war der erſte Gegenſtand, mit dem die geſetzgebend
tigkeit ſich beſchäftigte. Das Geſchworenengericht und die Preßgeſe
wurde noch im Jahre 1831 nach den neuen Grundlagen or
Die Reform der übrigen Theile des Gerichtsweſens fand im
1832 Statt, ſie war von einer Reviſion der Geſetzbücher begle
Folge deren mehrere nicht unwichtige Veränderungen in die Ge
gebung eingeführt wurden. Seit 1833 beſonders begann ei
Entwickelungsperiode für das Land. Die Convention vom 1
1833 ſicherte ihm den status quo und machte der Ungewiß
Beſorgniß, welche die äußeren Verhältniſſe immer noch einflößt
ſtens proviſoriſch ein Ende. Die Angelegenheiten nahmen einen
neteren Gang, und die öffentliche Thätigkeit begann, ſich der
und Ausbildung der inneren Intereſſen zuzuwenden. Die S
der Kammern, anſtatt mit ſterilen und oft ſtörenden Diskuſſion
die äußere Politik ſich zu beſchäftigen, wie es bisher

[redacted]

! gewesen war, werden mit der Berathung organischer, den inneren
ham der gesetzlichen Ordnung und den Wohlstand des Landes be-
kender Gesetze erfüllt. Zu den ersteren gehören besonders die Ge-
, welche die Organisation des Gemeindewesens und die der Provin-
behörden, so wie die des höheren Unterrichts zum Gegenstande haben,
die ihrer Eigenthümlichkeit wegen besondere Berücksichtigung ver-
en. Bei der Discussion dieser Gesetze trat der Gegensatz der
ungen, von dem die Rede gewesen, besonders hervor. Die extreme
icht wollte die Gemeinde und die Provinz so unabhängig, als nur
er möglich, von der Centralgewalt organisiren; die gemäßigtere
g auf die Unterordnung jener unter diese, wenigstens in den Be-
m, die von allgemein staatlichem Interesse sind. Der Kampf war
g und verzögerte mehrere Sessionen hindurch die Vollendung der
ffenden Gesetze, die erst im Jahre 1835 zu Stande kamen.

Die Grundzüge der darin aufgestellten Gemeindeverfassung sind
folgende. Die Gemeindeobrigkeit besteht in jeder Commune aus
Gemeinderathe, dem Bürgermeister und den Schöffen. Bei einer
ölkerung bis 20,000 Seelen hat die Gemeinde 2 Schöffen, dar-
4. Der Gemeinderath mit Bürgermeister und Schöffen hat we-
ens 7, höchstens 31 Mitglieder nach der Einwohnerzahl. Alle
ger, die mündig, im Besitze der bürgerlichen Rechte, in der Gemeinde
haft sind und einen nach der Bewohnerzahl wechselnden Steuer-
g von 15 — 100 Franken entrichten, sind Gemeindewähler, sie
len den Rath, aus dessen Mitte der König Bürgermeister und
öffen ernennt. Die Wähler sind zugleich und mit Ausschluße aller
eren wählbar. Das Collegium der Bürgermeister und Schöffen
ft den Gemeinderath. Diese Berufung ist nothwendig außer den
öhnlichen Fällen, sobald sie von einem Drittel der Mitglieder des
hs verlangt wird. Alle Vota mit Ausnahme der über persönliche
legenheiten werden laut abgegeben, die Tagesordnung wird von der
sammlung selbst festgesetzt. Die Oeffentlichkeit der Sitzungen des
hs ist erforderlich, so oft Angelegenheiten, die sich auf die Finanzen
die materielle Lage der Gemeinde beziehen, verhandelt werden.
Gemeinderath regulirt Alles, was die Interessen der Commune
fft, er berathschlagt über die Gegenstände, die ihm von der oberen
örde vorgelegt werden, seine Beschlüsse bedürfen des Gutachtens
Provinzialbehörden und der Bestätigung des Königs, wenn sie das
mmunalvermögen, seine Vermehrung und Verminderung betreffen.
delt es sich um Gegenstände, deren Werth nicht 1000 Franken
den zehnten Theil des gewöhnlichen Budgets der Mittel und Wege
Gemeinde betrifft, so ist die Bestätigung der Provinzialbehörde hin-
end. Die letztere ist für alle das Wege- und Straßenwesen, die
mmunalsteuer und das Gemeindebudget betreffenden Beschlüsse des
hs erforderlich. Der Gemeinderath erläßt alle Reglements und
rdnungen der inneren Administration und der städtischen Polizei, die
h in keinem Falle den Landesgesetzen, so wie den allgemeinen und

provinziellen Verwaltungsbestimmungen zu sein dürfen. (
der Provinzialbehörde von allen Beschlü.. .r Art innerh
Stunden Kenntniß zu geben. Er kann seinen Verordnunge
Straffanction geben, die jedoch in keinem Falle andere, als
Polizeistrafen enthalten kann. Die Budgets und Rechnungen
der Gemeinde befindlichen öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten b
seiner Bestätigung, er läßt durch eine von ihm ernannte Com
das auf die Gemeinde fallende Contingent directer Steuern ver
Die Gemeindegüter werden von ihm verwaltet, er ernennt zu all
der Commune bezahlten Aemtern und Stellen. Faßt derselbe
Beschluß, der seine Befugniß überschreitet, so kann dieser Beschlu
Gouverneur der Provinz suspendirt werden, der Conflict wird i
Instanz vom beständigen Ausschusse der Provinz entschieden,
und letzte Instanz ist der König. Der König kann durch eine m
Verfügung alle Acte der Gemeindebehörden, die nicht in den Attrib
derselben liegen, die den Gesetzen entgegen sind, oder die das all
Interesse vernichten, aufheben und annulliren. Das Collegiu
Bürgermeister und Schöffen ist mit Allem beauftragt, was die
hung der Gesetze, Ordonnanzen, Beschlüsse der Centralregierun
Provinzial- und Gemeindebehörden angeht, es verwaltet die Ge
einkünfte und Gemeindeanstalten, es leitet die öffentlichen Arbei
Commune und die Rechtssachen derselben, ist überhaupt zur Aus
alles dessen befugt, wofür der Gemeinderath berathende Behö
Das Collegium hält die Register des Civilstandes. Bei Unordnun
Aufruhr kann das Collegium, ohne Zuziehung des Raths, Ordon
erlassen; doch müssen der Rath und der Gouverneur der Provinz
davon in Kenntniß gesetzt werden. Die Aufrechthaltung der öffe
Ruhe ist ihm anvertraut, und der Bürgermeister ist befugt, die bew
Macht zu diesem Zwecke zu requiriren. Bürgermeister und G
sind besoldet. Alle Jahre muß ein Bericht über die materiel
der Gemeinde, den Zustand ihrer Finanzen, Anstalten u. s. w.
lich in einer Sitzung des Gemeinderaths vorgelegt und in der Ge
publicirt werden. Die Budgets und Rechnungen der Gemeinde
im Gemeindehause niedergelegt und können dort von den Stem
tigen der Gemeinde zu jeder Zeit eingesehen werden.

Die Grundzüge der Provinzialverfassung bestehen in fol
Bestimmungen. In jeder Provinz besteht ein Provinzialrath u
Commissär der Regierung. Die Mitglieder des Provinzialraths
direct von den Provinzialcollegien, in denen sich dieselben Wähler,
die Mitglieder des Senats und der Kammer ernennen, befinden, g
Der Provinzialrath wählt in seiner Mitte einen beständigen A
(députation permanente). Der Commissär bei dem Provinzi
führt den Titel „Gouverneur", er wird vom Könige ernannt u
gesetzt. Um in dem Rathe wählbar zu sein, muß man Belgier,
stens 25 Jahre alt, im Genusse der bürgerlichen und politischen
und in der Provinz ansässig sein. Die Mitglieder der Kamm

des Senats, der Gouverneur der Provinz, so wie ihr Greffier, die Rechnungsbeamten des Staats oder der Provinz können nicht in den Provinzialrath gewählt werden. Verwandtschaft bis zum zweiten Grade unter zwei Gliedern des Provinzialraths schließt den Jüngeren derselben vom Rathe aus. Der Provinzialrath versammelt sich von Rechtswegen jährlich in dem Hauptorte der Provinz am ersten Dienstag des Monats Juli zu ordentlicher Session; der König kann ihn außerordentlicher Weise zusammenberufen. Die Dauer der ordentlichen Sitzung ist 15 Tage, sie kann mit Bewilligung des Gouverneurs um 8 Tage verlängert, auf keinen Fall aber über 4 Wochen hin ausgedehnt werden. Jedes Mitglied leistet beim Beginne der Sitzung einen Eid, die Verfassung und das Provinzialgesetz zu beobachten. Der Rath untersucht die Vollmachten seiner Mitglieder, ernennt den Präsidenten und Vicepräsidenten, so wie die übrigen Glieder des Bureaus; seine Sitzungen sind öffentlich, das Votum wird in derselben Weise, wie in den Kammern, abgegeben. Die Mitglieder des Provinzialraths erhalten eine Entschädigung von 5 Franken für jeden Tag ihres Aufenthalts, und 1½ Franken Reisekosten pro Wegstunde. Der Provinzialrath entscheidet alle Angelegenheiten, welche die Interessen der Provinz betreffen, er ernennt die Provinzialbeamten, regulirt die Rechnungen der Provinz, votirt ihr Budget und veröffentlicht dasselbe; er ist gehalten, alle Ausgaben, welche das Gesetz der Provinz zur Last legt, darin zu begreifen. Er entscheidet über die Errichtung und Verbesserung der öffentlichen Anstalten der Provinz, alle auf das Provinzialeigenthum bezügliche Fragen, so wie über die Wege- und Canalbauten und alle auf Kosten der Provinz auszuführende öffentliche Arbeiten. Er vertheilt das Contingent der directen Steuern unter die Gemeinden und erläßt die Reglements für die innere Verwaltung und die öffentliche Polizei in der Provinz, er darf eine Strafsanction hinzufügen, die nicht 8 Tage Gefängniß- und 200 Fr. Geldstrafe überschreiten kann. Seine Beschlüsse sind der königlichen Bestätigung unterworfen, wenn sie sich auf das Provinzialbudget, auf die Errichtung von Anstalten öffentlichen Nutzens, auf Transactionen, die den Werth von 10,000 Fr. übersteigen, auf Wege-, Canal- und andere öffentliche Bauten, zu einem Belaufe von mehr als 50,000 Fr., auf die Errichtung oder Unterdrückung von Märkten und Messen, so wie auf Reglements der inneren Verwaltung und der öffentlichen Polizei beziehen. Die Aufhebung eines solchen Beschlusses von Seiten der Krone muß innerhalb 40 Tagen, nachdem er gefaßt ist, geschehen. Der Provinzialrath kann unter keinerlei Vorwande sich der Aufhebung oder Suspension dieser Beschlüsse widersetzen; die Provinzialräthe werden auf 4 Jahre ernannt und von zwei zu zwei Jahren zur Hälfte erneuert. Jeder Provinzialrath ernennt in seiner Mitte einen beständigen Ausschuß von 6 Mitgliedern. Die Diener der Religion, die richterlichen und Administrativbeamten, so wie die des Baufaches, die Mitglieder der Gemeindeverwaltungen, die Advocaten, Anwälte und Notare, so wie die Lehrer, die vom Staate, der Provinz

oder einer Gemeinde besoldet sind, können nicht in den beständigen Ausschuß gewählt werden. Der Ausschuß ist auf vier Jahre ernannt, erneuert sich alle zwei Jahre zur Hälfte, und wird vom Gouverneur der Provinz präsidirt; die Mitglieder desselben genießen einen jährlichen Gehalt von 3000 Franken. Der beständige Ausschuß gibt sein Gutachten in allen Sachen, die ihm durch das Gesetz oder die Regierung vorgelegt werden; er berathschlagt sowohl während als außer den Sitzungen des Provinzialraths über Alles, was die tägliche laufende Verwaltung der Provinzialinteressen und die Vollziehung der Gesetze betrifft, für die seine Mitwirkung nöthig ist; er führt alle Rechtssachen der Provinz und verfügt während der Zeit, wo der Provinzialrath nicht versammelt ist, über alle von demselben ressortirenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub leiden. Ausgeschlossen davon sind nur die Budgets und Rechnungssachen und die dem Rathe zustehende Präsentation der Candidaten zu den Rathsstellen am Appellhofe und den Präsidenten- und Vicepräsidentenstellen an den Gerichten erster Instanz. Ueber die Provinzialfonds kann nur in Folge eines vom Ausschusse erlassenen Mandats verfügt werden. Bei Eröffnung der ordentlichen Jahressitzung des Provinzialraths legt er demselben einen Bericht über die allgemeine Lage der Provinz vor, so wie die Rechnungen über Ausgabe und Einnahme und alle sonstige Vorschläge, die er für angemessen hält. Der Gouverneur wacht über die Instruction aller dem Rathe oder dem Ausschusse zu unterwerfenden Angelegenheiten, er wohnt den Berathungen des Provinzialrathes bei, wird angehört, wenn er es verlangt, und richtet an denselben die Requisitorien, die er für gut findet. Er allein ist mit der Ausführung der vom Rathe oder dem Ausschusse genommenen Beschlüsse beauftragt, er muß, im Falle eines Beschlusses, der die Befugnisse überschreitet, oder das allgemeine Interesse verletzt, innerhalb 10 Tagen der Regierung davon Kenntniß geben; sein Recurs an dieselbe suspendirt die Vollziehung desselben während 25 Tagen. Hat die Regierung innerhalb dieser Frist nicht entschieden, so bleibt der Beschluß gültig. Er wacht über die Aufrechthaltung der Ruhe und öffentlichen Ordnung in der Provinz, über die Sicherheit der Personen und des Eigenthums; er verfügt zu diesem Zwecke über die Bürgergarde und die Gensd'armerie, und kann die bewaffnete Macht requiriren. Er untersucht wenigstens einmal jährlich die Provinzialcasse und andere öffentliche Cassen, so oft er es für nöthig hält. An der Spitze eines jeden Verwaltungsdistricts der Provinz befindet sich ein königlicher Commissär (commissaire d'arrondissement), der unter der Oberaufsicht des Gouverneurs und des beständigen Ausschusses die Verwaltung in den Gemeinden, deren Einwohner nicht 5000 Seelen übersteigt, beaufsichtigt und über die Vollziehung der Gesetze u. s. w. wacht.

Diese Gemeinde- und Provinzialverfassung stellt Gemeinde und Provinz als selbstständige für alle, sie ausschließlich betreffende Interessen und Geschäfte, autonome Auctoritäten hin, die nur in so fern einer Einwirkung der Centralgewalt unterliegen, als ihre Beschlüsse Veranlassung

zu Conflicten mit den allgemeinen Interessen des Landes geben können. Nur in diesem Falle hat die königliche Auctorität das Recht eines unbedingten Einschreitens und die nöthige Macht, solche Beschlüsse zu annulliren. Auf die innere Verwaltung der Provinz sowohl wie der Gemeinde übt sie durchaus keinen directen Einfluß aus, da ihr das Recht der Initiative für solche Gegenstände von der Verfassung versagt ist, und sie außerdem des wichtigsten und wirksamsten Correctivs, einer Action auf die Personen durch das Recht der Auflösung der Gemeinde- und Provinzialbehörden, entbehrt. Die Constitution hat hier eine große und offenbare Inconsequenz begangen, sie ertheilt der Krone die Befugniß, die Kammern aufzulösen oder neue Wahlen zu veranlassen, und versagt ihr dasselbe Recht in Betreff der Provinzial- und Gemeinderäthe, nachdem sie doch diesen Behörden in ihren Kreisen dieselbe Souveränetät zuerkannt hat, die sie dem Parlament für die allgemeinen Landesangelegenheiten gibt.

Zu den großen organischen Gesetzen, welche die von der Verfassung aufgestellten Grundprincipe der geselligen Ordnung zu verwirklichen bestimmt sind, ist noch das Gesetz über die Prüfungsjury zu nennen. Die Freiheit des Unterrichts, in so absoluter Weise sie auch proclamirt ist, schließt doch nicht die Nothwendigkeit aus, den Beweis besonderer Befähigung für die Ausübung öffentlicher Professionen zu liefern. Der Staat kann das Recht dazu nur denjenigen ertheilen, die diesen Beweis geführt haben. Da in Folge der Unterrichtsfreiheit aber Niemand angehalten werden kann, die Staatsuniversitäten, oder sonst irgend eine bestimmte Lehranstalt zu besuchen, so konnte auch keiner derselben, ohne parteiisch zu sein und ein Privilegium zu ihren Gunsten zu errichten, die Prüfung der Candidaten für den Arzt- und Advocatenstand übergeben werden. Um die nöthigen Garantieen auch in dieser Beziehung herzustellen, errichtete das Gesetz eine besondere Institution, die große Prüfungsjury genannt, und setzte zugleich fest, daß, um das Recht der gerichtlichen Praxis zu erhalten, man vor dieser Jury drei Examina bestehen und in Folge derselben die Diplome eines Candidaten der Philosophie, eines Candidaten des Rechts und eines Doctors der Rechte erhalten haben müsse. Um zur ärztlichen Praxis zugelassen zu werden, sind die Diplome eines candidat en sciences, eines Candidaten der Medicin und eines Doctors derselben erforderlich. Die Prüfungsjury besteht aus sechs besondern Commissionen, deren eine die Diplome in der Philosophie gibt — (man hat auch den Doctortitel in der Philosophie eingeführt, welcher für alle diejenigen nothwendig ist, die sich um eine Stelle an den Collegien oder den philosophischen Facultäten der Universitäten bewerben —); drei andere die Diplome der Candidatur der Natur- und exacten Wissenschaften, in denen es ebenfalls einen Doctortitel gibt, der Candidatur des Rechts und der Medicin; zwei andere endlich die Doctordiplo e f das Recht und die Medicin ertheilen. Eine jede dieser Commissi b ht aus sieben wirklichen Mitgliedern und eben so viel Stellv ; l. Zwei von diesen Mitgliedern werden von der

Kammer, zwei vom Senat und drei von der Regierung, die Stellvertreter in demſelben Verhältniſſe ernannt. Ihre Functionen dauern ein Jahr, während deſſen die Jury zwei Sitzungen, um Oſtern und im Auguſt bis September, hält. Alle Individuen, die es verlangen, werden zum Examen der erſten Grade gelaſſen, ohne daß ſie ſich irgendwie über den erhaltenen vorbereitenden Unterricht, anders als durch die Prüfung ſelbſt, auszuweiſen hätten. Zu den nachfolgenden Graden wird man nur zugelaſſen, wenn man das Diplom des unmittelbar vorhergehenden Grades aufzeigen kann. Die Univerſitäten, des Staats ſowohl, wie die freien, können ebenfalls Diplome ertheilen, doch haben dieſelben nur eine rein wiſſenſchaftliche, keine öffentliche Bedeutung.

Unter den großen Unternehmungen, welche zur Hebung und Förderung des materiellen Wohlſtandes des Landes beſtimmt waren, ſteht die Ausführung eines umfaſſenden Syſtems von Eiſenbahnverbindungen oben an. Die Grundidee deſſelben iſt die Verbindung des Rheins mit der Schelde, des weſtlichen Deutſchlands mit der Nordſee, eine Verbindung, zu deren Herſtellung Belgien durch ſeine natürliche Lage vor Allem berufen ſcheint. Dem deutſchen Handel einen ſchnellen und ſichern Weg nach dem Ocean durch belgiſche Vermittelung zu eröffnen, die drückende Alleinherrſchaft, welche Holland bisher auf dieſem Gebiete zum allergrößten Nachtheile der deutſchen Intereſſen ausgeübt hatte, durch die Errichtung einer thätigen Concurrenz vernichten, und in dieſer Vermittelung neue und leichtere Abſatzwege ſeiner eigenen Producte, neue Quellen zur Hebung des eigenen Handels ſich eröffnen — das waren die Zielpuncte, nach denen man ſtrebte, und deren Erreichung nach ſechsjährigen unausgeſetzten, eifrigen, verſtändig geleiteten Bemühungen jetzt geſichert erſcheint. Das Verdienſt, den erſten Gedanken zu dieſem großartigen Unternehmen gefaßt zu haben, gebührt dem König Leopold, der die Ausführung deſſelben, obgleich ſie mehrfache Schwierigkeiten fand, von den geſchickten und einſichtsvollen Miniſtern Rogier, de Theux und Rothomb unterſtützt, mit großer Feſtigkeit durchſetzte. Im Augenblicke wo das Geſetz zur Belegung der großen Eiſenbahn von Antwerpen bis an die preußiſche Grenze publicirt wurde, am 1. Mai 1834, waren die Anſichten über die Nützlichkeit, die Art der Ausführung u. ſ. w. dieſer Unternehmungen noch ſehr getheilt. Kein Staat auf dem Continent beſaß eigene Erfahrungen über die Reſultate; die ſämmtlichen damals vorhandenen Eiſenbahnen betrugen nicht funfzig Stunden Länge, faſt Alles war zu ſchaffen; was in England an Vorbildern beſtand, war unter ganz andern Verhältniſſen nicht immer anwendbar, Belgien außerdem nach Außen hin noch nicht vollſtändig conſtituirt, und durch die Nothwendigkeit, ſeine Armee auf dem Kriegsfuß zu erhalten, zu den allerbedeutendſten Ausgaben verpflichtet. Trotz aller dieſer Schwierigkeiten ging man mit friſchem Muthe und einem Selbſtvertrauen, das, vom Throne ausgehend, alle Claſſen der Nation durchdrang, und durch den Erfolg gerechtfertigt wurde, an's Werk. Die Ausführung der Entwürfe fiel dem Staate anheim, und es iſt nicht

as geringſte Verdienſt Belgiens, durch ſein Beiſpiel, die wichtige, ſo ielfach bewegte Frage, wer Eiſenbahnen bauen ſolle, ob der Staat der die Geſellſchaften? durch ſein Beiſpiel zu Gunſten des erſteren ntſchieden zu haben. Man darf durch die in Belgien gemachten Erahrungen als feſtgeſtellt anſehen, daß in jedem Lande die Eiſenbahnnien, welche die großen Mittelpuncte der Conſumtion zu verbinden eſtimmt ſind, vom Staate ausgeführet werden müſſen, während die Herſtellung der Zweigbahnen, die die verſchiedenen Centren der Production mit jenen Linien in Verbindung ſetzen, der Privatinduſtrie überlaſſen werden können. Der Bau der Bahn wurde im Jahre 1834 begonnen nd mit der außerordentlichſten Thätigkeit und einem ſo raſtloſen Eifer ortgeſetzt, daß ſeitdem in jedem Jahre neue Sectionen des Syſtems, as durch ein Geſetz vom Jahre 1837 auch bis auf die franzöſiſche Grenze ausgedehnt wurde, eröffnet werden konnten. Das ganze Syſtem mfaßt eine Ausdehnung von 125 Wegſtunden zu 5000 Mètres, von enen im Anfange 1841 67 Stunden vollendet und in Benutzung waren, und die Städte Antwerpen, Mecheln, Brüſſel, Löwen, Tirlemont, Lüttich, Oſtende, Brügge, Gent, Courtray in directe Verbindung ſetzten. Die Ausgaben für die vollſtändige Herſtellung des ganzen Syſtems ſind auf 125,664,707 Franken veranſchlagt; die 14 der Circulation übergebenen Sectionen hatten am 1. April 1841 die Summe von 62,144,583 Fr. 63 Cts. gekoſtet, von denen auf die Errichtung, Bau u. ſ. w. der Bahn ſelbſt 44,815,513 Fr. 62 Cts., auf die Herſtellung der Stationen 3,916,583 Fr. 33 Cts., auf die Anſchaffung des Materials 11,758,910 Fr. 5 Cts., und auf allgemeine Ausgaben 1,653,576 Fr. 63 Cts. kommen, ſo daß von dem bis jetzt Ausgeführten die Koſten von einer Stunde oder 5000 Mètres Bahn ſich durchſchnittlich auf 668,888 Fr. belaufen. Während der ſechs Jahre, die ſeit der Eröffnung der erſten Section der Bahn verfloſſen ſind, vom Jahre 1835 an bis zum 1. Januar 1841, ſind für die durch ihre Benutzung veranlaßten Koſten 10,626,477 Fr. 9 Cts. verausgabt worden. Während dieſer Zeit haben die Convois 640,000 Wegſtunden zurückgelegt; die Stunde koſtet alſo durchſchnittlich, alle Unterhaltungskoſten der Bahn, des Materials u. ſ. w. eingerechnet, 16 Fr. 56 Cts. Es iſt vorauszuſehen, daß dieſer Betrag mit der Erweiterung der Bahn und in Folge anderer Umſtände um ein Bedeutendes mit der Zeit verringert werden kann. Die Einnahmen der Bahn haben während derſelben Zeit 15,193,938 Fr. 78 Cts. betragen, und wenn man dieſe Zahlen mit den bisher auf die Eiſenbahn verwendeten Capitalien in Verbindung bringt, ſo ergibt ſich als finanzielles Reſultat des Unternehmens eine durchſchnittliche Verzinſung von $4\frac{11}{16}$ Procent.

Der Handel Belgiens iſt, obgleich im Zunehmen begriffen, doch noch nicht auf die Höhe gelangt, zu welcher die Lage und der innere Reichthum des Landes ihn zu beſtimmen ſcheinen. Die Production übertrifft noch immer den Abſatz, und es iſt nicht zu leugnen, daß

Privatindustrie hier nicht immer mit der nothwendigen Rücksicht auf die allgemeine Handelsbilanz verfährt, und sich daher nothwendig [illegible] Verluste und Krisen zuzieht. Es gibt wenige Staaten in Europa, in denen das Princip der Association in Bezug auf Handels- oder industrielle Unternehmungen in so umfassender Weise zur Anwendung gekommen ist, als in Belgien. Seit dem Jahre 1833, das heißt seit dem Augenblicke, wo das politische Bestehen des Landes eine vorläufige Sanction von Seiten der Mächte erhielt, bis zum Ende des Jahres 1838, wo die politische Krisis diese Bewegung hemmte, entstanden hier 98 größere Associationen, die unter der Form anonymer Gesellschaften alle Zweige des Geschmacks und der Industrie umfassten. Diese 98 Gesellschaften repräsentiren ein Capital von 310,920,000 Fr., das im Nothfall noch um 20 Millionen vermehrt werden kann. Von diesen Gesellschaften mit einem Capital von 85 Millionen Franken sind Leih- und Industriebanken; 26 mit 51,290,000 Fr. Fonds haben die Kohlenbergwerke, Hochöfen und alle Zweige der Eisenfabrication zum; 2 mit 3,500,000 Fr. Capital beschäftigen sich mit Anlegung von Privateisenbahnen, 2 andere mit 8 Millionen haben die Glasfabrication zum Gegenstande, 10 Gesellschaften betreiben die Zuckerbereitung mit 8,490,000 Fr.; 10 andere mit einer Einlage von 71 Millionen machen See-, Feuer- und sonstige Versicherungsgeschäfte; 4 sind Leihbanken gegen hypothekarische Sicherheit, sie disponiren über 43 Millionen; 40 endlich mit einem Gesammtfonds von 40,440,000 Fr. machen verschiedene Handelsoperationen oder betreiben einzelne Industriezweige.

Der überseeische Handel beschäftigte im Jahre 1831 in sämmtlichen belgischen Häfen 713 Schiffe, von denen 213 belgische, 500 fremde waren; im Jahre 1832 926 Schiffe (229 belgische und 697 fremde); 1833 1171 Schiffe (289 belgische und 882 fremde); 1834 1245 Schiffe (371 belgische und 874 fremde); 1835 1318 Schiffe (402 belgische und 916 fremde). Die überseeische Ausfuhr betrug im Jahre 1831 33 Millionen, im Jahre 1835 war sie schon auf 55 Millionen Fr. gestiegen; die Ausfuhr der belgischen Waaren vermehrte sich in vier Jahren gerade um das Doppelte, 1831 war sie 22 Millionen, 1835 44 Millionen. Die Ausfuhr zu Lande hielt sich während dieser Zeit mit geringen Schwankungen in denselben Grenzen, sie fiel nicht unter 95 Millionen und stieg nicht über 105 Millionen jährlich. Der Hauptzug, den Schifffahrt und Handel nehmen, geht nach Spanien, Portugal, dem Orient und den transatlantischen Ländern, wenig oder gar nicht nach dem Norden hin.

Der Tra[illegible]handel nu[illegible] einem sehr bemerkenswerthen Ver[illegible]
hältnisse zu [illegible]iterungen und Verbesserungen in
Communic[illegible] Im [illegible]831 betrug e
8,024,512 [illegible]97,251 Fr
1834: 17,[illegible]
stieg der Be[illegible]
Fr., im Jah[illegible]

[redacted]

hre wurden ausgeführt 1836 für 165,542,855 Fr. und 1837 155,274,353 Fr. Die immer steigende Wichtigkeit Belgiens für den tschen Handel geht in schlagender Weise aus den Ziffern der Aus-rbeträge hervor. Deutschland hat von Belgien im Jahre 1834 für 108,562 Fr. bezogen, im Jahre 1835 für 46,832,331 Fr., von en auf Preußen 29,911,816 Fr., auf die Hanseſtädte 14,310,555 , und auf das übrige Deutschland 2,609,960 Fr. kommen. Die nahme hat also in einem Jahre 9,723,769 Fr. betragen.

Der Flächeninhalt Belgiens, wie die Verträge von 1839 es ge-tet haben, beträgt 2,942,574 Hektaren, oder 1,177 Quadratſtunden, auf 5,653,961 Kataſtralparcellen vertheilt ſind. Die Bevölkerung Königreichs belief ſich am 1. Januar 1840 auf 4,028,384 Seelen, i denen 905,216 auf die Städte, 3,123,168 auf die Landgemeinden kom-n. Die Zahl der Geburten war während des Jahres 1839 in den ädten 32,031, auf dem Lande 103,991; die Zahl der Heirathen ,687; die der Eheſcheidungen 13; die der Todesfälle in den Städten ,838, auf dem Lande 76,610.

Die Zahl der Zöglinge in ſämmtlichen belgiſchen Schulen betrug 31. December 1838 441,006 Individuen; das Land zählt vier iverſitäten, zwei Staatsuniverſitäten zu Lüttich und Gent, mit einem tlichen Budget von 600,000 Fr., und zwei freie Univerſitäten zu en und Brüſſel. Die beiden Staatsuniverſitäten wurden im Jahre 3$\frac{4}{5}$ von 684 Studenten im erſten Semeſter und von 577 im zweiten ucht; in Löwen betrug die Zahl derſelben im Jahre 183$\frac{6}{7}$: 362; 3$\frac{7}{8}$: 443; 183$\frac{8}{9}$: 590; 183$\frac{9}{10}$: 644; in Brüſſel befanden ſich 8$\frac{4}{5}$: 224 und 183$\frac{7}{8}$: 210 Studenten. Während der vier Jahre n 1836 bis 1839 erhielten 396 Zöglinge der Lütticher, 284 der ter, 253 der Brüſſeler, 461 der Löwener Univerſität Diplome von Prüfungsjury.

Die Kammer der Repräſentanten beſteht aus 98 Mitgliedern, che von 48,853 Wählern, von denen 14,835 auf die Städte, ,018 auf die Landgemeinden kommen, und die ein Minimum von uern, das in den Städten nach Maßgabe der Bevölkerung von 20 80 Gulden, auf dem Lande von 20 bis 30 Gulden wechſelt, be-len, gewählt werden. Mit Berückſichtigung der reſpectiven Bevölke-ng gibt dies 16 Wähler auf 1000 Städtebewohner und 11 Wähler f 1000 Landbewohner. Belgien zählt einen Repräſentanten auf un-fähr 40,000 Einwohner und auf 480 Wähler, während England Parlamentsmitglied auf 36,520 Einwohner, und Frankreich einen putirten auf 70,980 Seelen hat. Belgien hat ferner 1 Wähler f 85 Einwohner, während in England ein Wähler auf 29, und in ankreich ein Wähler auf 177 Einwohner kommt. Außerdem zählt in Belgien 1 Senator auf 79,325 Einwohner und auf 972

Armee aus einem Generalſtab, zwölf Regimentern
ntern leichter Infanterie, neun Regimentern

Reſerveinfanterie, ſieben Regimentern Cavallerie, drei Regiment tillerie mit achtzehn Feld- und achtzehn Belagerungsbatterieen, Genie- und einem Gensd'armeriecorps. Auf dem großen Kriegs die Armee einen Effectivbeſtand von 110,000 Mann, zu Friede von 50,000 Mann; die Bürgergarde, garde civique, zählt Legionen ungefähr 240,000 Mann. Die Flotte wird von zu gantinen, vier Goeletten und acht Kanonnieren gebildet.

Das Ausgabebudget für 1840 betrug 95,275,390 Franke von 26,070,417 Fr. für den Dienſt der öffentlichen Schuld; 3,2 Fr. für Dotationen; 6,452,577 Fr. für die Juſtiz; 1,136,500 Fr auswärtigen Angelegenheiten; 8,613,504 Fr. für das Innere; 9,0 für die öffentlichen Arbeiten; 959,952 für die Marine; 27,0 für das Kriegsminiſterium; 11,002,750 für das Finanzdepar und 1,806,200 für nonvaleurs und andere Ausgaben beſtimmt Die Mittel und Wege wurden für 1840 auf 101,955,569 F anſchlagt, wovon 28,356,584 Fr. von der Grund-, Perſona Patentſteuer, 215,985 Fr. von der Bergwerksſteuer, 9,370,(von den Douanen, 20,087,000 Fr. von den Acciſen u. ſ. w., 29,0 Fr. vom Enregiſtrement, den Domänen und Forſten, 8,729,(von den Poſten und der Eiſenbahn, 6,205,500 Fr. von den b Einkünften des öffentlichen Schatzes zu liefern waren.

Das Königreich der Niederlande beſitzt in der Geſtalt, die i die Verträge von 1839 erhielt, einen Flächeninhalt von 622 $\frac{7}{10}$ len, mit einer Bevölkerung, die nach der neueſten Zählung, vor 1837, 2,889,809 Seelen beträgt. Die phyſiſche Cultur des zeichnet ſich nicht durch großen Reichthum an Rohproducten aus hauptſächlich die, mit Ausnahme einiger Provinzen, im Allg wenig günſtige Natur des Bodens Schuld iſt; da, wo dieſelbe b wirthſchaft günſtig iſt, befindet ſich die letztere überall auf einem Grad der Ausbildung, und die ſüdlichen Provinzen zeichnen ſich ders durch eine Viehzucht aus, die ſeit längerer Zeit ſchon b bedeutende Ausfuhr ihrer Producte in die Nachbarländer eine des Nationalreichthums geworden iſt. Von der techniſchen Cult nur die Zweige beſonders entwickelt, welche durch die Localverh bedingt werden, oder mit dem Handel in Verbindung ſtehen. gehört beſonders die Segeltuch-, Schiffsbau-, Papier- und L weinfabrication, welche in bedeutender Ausdehnung betrieben i daſſelbe gilt von der Zuckerſiederei und Tabacksfabrication. Im 1837 führte Holland für 7,500,000 Fl. Butter, Käſe und Producte der Viehzucht aus, bereitete 50 Millionen Quart Bran von denen 30 Millionen Quart über See gingen, beſchäftigte Menſchen in ſeinen Tabacksfabriken, und führte für den B ſeiner Raffinerieen in Rotterdam und Amſterdam 24,000 Fäſſer, Kiſten und 100,000 Säcke Rohzucker ein.

Der Hauptgegenſtand der nationalen Thätigkeit iſt aber bei der Seehandel, deſſen vornehmſter Gegenſtand der Austauſch b

rschiedener Länder und Völker, ohne Rücksicht auf den Ursprung
roducte, ist. Diese Richtung, welche Holland Jahrhunderte
zum Vermittler für die Bedürfnisse des Continents an über-
Waaren machte, ist durch die Trennung Belgiens und die da-
hörende Nothwendigkeit der Berücksichtigung der dortigen in-
n Interessen, die sich der Holland unentbehrlichen Handels-
ntgegensetzten, von Neuem belebt worden. Sich diesen Cha-
ines Vermittlers zu erhalten, ja sich in ihm seinen Nachbar-
unentbehrlich zu machen, ist von jeher Grundsatz und Zielpunct
ndischen Handelspolitik gewesen. Am Meisten hat sich diese
in den Handelsbeziehungen zum westlichen Deutschland geltend
; lange Zeit hindurch wußte Holland dem überseeischen Handel
nder einen schweren Tribut aufzuerlegen, und die in den Wiener
ipulirte Freiheit der Rheinschifffahrt durch engherzige Auslegung
:tlautes illusorisch zu machen; erst nach der Losreißung Belgiens,
) ihre Folgen eine wahre Emancipation des rheinischen Handels
ı holländischen Joche herbeigeführt hat, änderte sich gezwungener
ies Verfahren Hollands; die Mainzer Convention vom Jahre
eginnt eine Periode liberaler Tendenzen der niederländischen
politik, die Gegenseitigkeit tritt an die Stelle der Prohibition:
: vollendete Klugheit der Regierung in allen auf den Handel
: Schifffahrt bezüglichen Dingen wußte dessenungeachtet die
:, welche später auf diese Basis hin mit Preußen und dem
ı Zollverein abgeschlossen wurden (3. Juni 1837 und 21. Ja-
339), so einzurichten, daß die holländischen Interessen dabei
im Vortheile waren, und von Seiten des dadurch schwer beein-
n deutschen Handels die heftigsten Reclamationen erhoben wur-
denen die Wiedererneuerung derselben, sie gehen im Jahre 1841
)hl scheitern dürfte. Mit England und den vereinigten Staaten
ebenfalls Conventionen dieser Art zu Stande, in denen aber
ncip der Gleichmäßigkeit strenger durchgeführt ist.

e niederländischen Besitzungen in Asien, die Insel Java, die
n, Bencoolen, Makassar, die Ostküste von Celebes, Banda und
n auf Borneo; in Afrika mehrere Niederlassungen auf der Gold-
: Amerika die Inseln Curaçao, St. Eustache, Saba und Surinam
Festlande, beleben durch den Reichthum ihrer Producte den holländ-
handel auf das Allerbedeutendste. Java besonders mit 50,000 Qua-
en und über 6 Millionen Einwohnern ist durch die zwanzigjährigen
jungen und Opfer der Regierung eine der schönsten und ergiebigsten
n der Welt geworden, welche ungeheure Quantitäten von Colonial-
besonders Kaffee, Zucker, Reis und Indigo, auf die Märkte des Mut-
ı liefert, und seiner Schifffahrt den höchsten Aufschwung gibt. In
ınzverlegenheiten der letzten Jahre haben die Colonieen, der Rein-
on Java besonders, den niederländischen Credit aufrecht erhalten.
iederländische Indien brachte dem Schatze, nach Abzug aller
im Jahre 1834, ein: 8,598,341 Fl.; 1835: 11,100,907 Fl.,

1836: 8,237,896 Fl.; 1837: 13,634,722 Fl.; 1838: 17,501,5
und ſeine Ertragsfähigkeit iſt anerkannter Weiſe noch nicht an
höchſten Punct angelangt.

Die geſammte Handelsflotte der Niederlande zählte im Jahre
1318 Schiffe; 1837: 1394 Schiffe; 1838: 1483 Schiffe. In
lichen Häfen des Königreiches liefen ein im Jahre 1834: 5647;
5454; 1836: 5175; 1837: 5387; 1838: 6179 Schiffe v
723 Tonnen Laſt, von denen durchſchnittlich nur $\frac{1}{17}$tel mit
ankam. Das bedeutendſte Inſtitut zur Hebung des holländiſch
handels iſt die oben ſchon erwähnte, 1824 mit einem Capital v
Millionen Gulden geſtiftete große Nederlandsche-Handels-Maat
Im Jahre 1837 ſtanden ihre Actien von 1000 Fl. urſprün
mehr als 2000 Fl.; im Jahr 1836 verkaufte ſie 52 Millionen
Kaffee, 38 Millionen Pfund Zucker, 2800 Kiſten Indigo, im
für 27 Millionen Gulden Colonialproducte aus den oſt- und
diſchen Etabliſſements.

Die intellectuelle Cultur hat ſich in den Niederlanden im
achtungswerther Höhe erhalten. Das Land beſitzt drei Univ
zu Leyden, Utrecht und Gröningen, die im Jahre 1840: 139
dirende, alſo einen Studenten auf 1626 Einwohner zählten
Drittel davon ſtudirte Theologie, 1 Drittel die Rechte, $\frac{1}{5}$
wiſſenſchaften, $\frac{1}{15}$ Philoſophie, 1 ilologie und Mathematik;
bereitende Unterricht wurde in 66 lateiniſchen Schulen, Athen
Lyceen, im Jahre 1837 an 1265 Schüler gegeben; Flamand
befanden ſich 1835: 2190 im Lande, mit 304,459 Zöglinge
ungefähr auf acht Seelen einer.

Die niederländiſche Armee beſteht ſeit dem Friedensſchluſſe v
aus zwölf Regimentern Linieninfanterie, einem Regiment Ge
zwei Bataillonen Schützen, ſieben Regimentern Cavallerie, 360
Artillerie, 720 Pionnieren u. ſ. w., im Geſammtbetrage von
Mann, mit Einſchluß der Officiere. Die Flotte zählte im D
1839 12 Linienſchiffe, 24 Fregatten, 44 Corvetten und Briggs, u
5 Dampfſchiffe und 103 Kanonenboote, mit einer Geſammtbem
von 2,629 Kanonen, von denen ſich jedoch nur 9 Fregatten,
vetten, 6 Briggs, 3 Dampfſchiffe und 13 Kanonenboote mi
Mann Beſatzung im activen Dienſt befanden.

Das Ausgabebudget für das Jahr 1840 war auf 56,378,
veranſchlagt, von denen 1,425,000 Fl. für das königliche Haus, 5
Fl. für den Staatsſecretariat, 831,600 Fl. für die auswärtigen
legenheiten, 1,468,000 Fl. für die Juſtiz, 3,222,900 Fl.
Innere, 1,791,200 Fl. für den Cultus, 5,250,000 Fl. für d
rine, 14,191,500 Fl. für die Landmacht, 94,300 Fl. für die G
verwaltung und 27,570,000 Fl. für das Finanzdepartement (u
21,458,205 Fl. für die In t der Schuld) angewieſen
Die Einnahmen 000 chnet, es
ſchon in dieſen 8,000 Fl. zu

die Zinſen der ſehr bedeutend Colonialſchuld ſind in den obigen Angaben nicht mit einbegriffen, da dieſe von dem beſondern Ertrage der Colonieen beſtritten werden.

Arendt.

Normalſchule, ſ. Schule.

Normannen. — Scandi verdankt, nach der Sage, ſeine ſte Bevölkerung Nomadenſtämm oie, aus der Gegend des ſchwarzen Meeres verdrängt, gegen Nord ſo lange fortgezogen waren, bis die ie ihren Wanderungen ein Ziel ſetzte. Sie führten den gemeinſchaftlichen Namen Joten, zu denen die Cimmerier gehörten, die der an Deutſchland grenzenden nördlichen Halbinſel ihren Namen gaben. Auf ſie folgten ſpäter andere Stämme, Aſen und Gothen, vom Fluß Tanais und See Möotis kommend, und verdrängten zum Theil die frühern Anſiedler [1]). Dieſe wanderten hierauf in ſüdlicher Richtung weiter, wobei ſie durch Anſchluß mehrerer germaniſchen Stämme immer mächtiger anſchwollen und, von der milden Sonne des Süden gelockt, ihren Zug ſo lange fortſetzten, bis ſie mit den Römern feindlich zuſammentrafen und nach mehreren blutigen Schlachten der Uebermacht derſelben unterlagen. — Die Gothen ließen ſich in den ſcandinaviſchen Ländern unter ihrem Oberhaupte Odin nieder, dem ſie in der Folge göttliche Verehrung erwieſen. Er, ſammt zwölf andern höheren Weſen (Aſen) [2]), an deren Spitze er ſtand, lenkte die Schickſale des Volks. Odin wurde als Erfinder des Landbaues und der Baukunſt betrachtet, was anzudeuten ſcheint, daß er das Volk in eine ſeßhafte Lebensweiſe geführt habe. Auch die Erfindung der Dichtkunſt, Schreibkunſt (Runenſchrift) und der Kunſt, Kriegsheere zu ordnen, ward ihm beigemeſſen. Ferner ſoll er Geſetze gegeben, Religionsgebräuche eingeführt, bei Menſchenopfer geboten haben; daher ihm die Gefangenen geſchlachtet, und ſeine Altäre mit deren Blut beſprengt wurden [3]). Endlich ſoll er auch zuerſt Tempel erbaut und bei denſelben Feſte geſtiftet haben, deren Feier das Volk ſich verſammelte, wodurch dem Lande diejenige Liebe ertheilt ward, welche in den Gemüthern Liebe und Anhänglichkeit an die Heimath erweckt, ſo wie die feſtlichen Verſammlungen dazu anregten, ſich inniger an einander zu ſchließen und Feindſeligkeiten abzuthun, welches Alles eine Milderung der Sitten vorbereitete.

Nach den Verheißungen, welche Odin ſeinen Anhängern gab, hofften ſich die tapfer fechtend im Kampf Gefallenen zu ewiger Freude in Walhalla wiederfinden. Niemand ſollte eher ſterben, als nachdem die Schickſalsgötter ſeinen Tod beſchloſſen haben, dann aber Niemand dem Tode entrinnen können [4]). — Indem hierdurch Tapferkeit und

1) Suhm, Geſch. der Dänen (überſ. v. Gräter) Bd. I. Abth. 1. S. 7 u. f.
2) Ihre Namen ſind: Odin, Thor, Frey, Tyr, Niord, Heimdal, Brage, Hidar, Hother, [illegible] Uller, Häner (Suhm S. 50).
3) Suhm [illegible], f. 29. Abth. 2. S. 93. 230 u. f.
4) Suhm I. [illegible] 83.

Verachtung des Todes zur erhabensten Tugend, zur Quelle des höchsten Glücks erhoben ward, mußten die wilden Gemüther von heftigster Begierde nach Kampf entzündet und zu den kühnsten Thaten fortgerissen werden. Es wurden daher selbst Weiber von dieser Kampflust ergriffen, und die Sage rühmt manche sogenannte Schildjungfrau, die bei allen Reizen der Weiblichkeit sich durch Heldenmuth auszeichnete [5]). — Männer wurden so fanatisch entflammt von den Verheißungen Odin's, daß sie ohne Schutzwaffen in den Kampf zogen und Rasenden gleich auf den Feind losstürzten [6]); sie wurden Berserker (Serk- oder Panzerhemd) genannt.

Die Hauptnahrung, besonders der Vornehmeren, war Fleisch, ihre Hauptbeschäftigung sonach Jagd und Viehzucht. Dabei bezeichnet sie ihre rohen Sitten und ihren wilden, zur Grausamkeit sich hinneigenden Charakter, daß, der Sage nach, sogar bei Königsmahlen den Gästen aus Muthwillen die stärksten Knochen des verzehrten Fleisches an die Köpfe geschleudert wurden, was nicht nur schwere Verletzungen, sondern selbst den Tod zur Folge hatte [7]).

Zur Beseitigung von Streitigkeiten unter ihnen selbst hatte Odin ein seinem Götterrathe nachgebildetes Zwölfmannengericht eingesetzt, bestehend aus den zwölf Angesehensten des Volkes, welches der Keim der englischen Geschworenengerichte sein soll [8]). Dasselbe wurde (788 n. Chr.) von Regnar Lodbrok, König in Dänemark, wiederhergestellt [9]), woraus folgt, daß es, vermöge der vorherrschenden Sitte des Zweikampfs, lange Zeit außer Uebung geblieben sein muß.

Das Land war rauh und unfruchtbar und erzeugte, zumal bei mangelhafter Bebauung, nicht die für eine bedeutende Bevölkerung nothwendigen Unterhaltsmittel. Es entstand daher, so lange sie, des Schiffbaues unkundig, noch nicht zur See auf Raub auszuziehen pflegten, nicht selten Hungersnoth, deren sie sich dadurch erwehrten, daß entweder die Alten und Schwachen getödtet wurden, oder die Jüngeren auswanderten. So ward einst bei eingetretener Hungersnoth im Thing, d. h. in der Versammlung der freien Männer, beschlossen, alle Greise und Kinder zu tödten, und nur die zum Ackerbau Tauglichen am Leben zu lassen. Eine Frau, Mutter von Kindern, mahnte von der Vollziehung dieser grausamen Maßregel ab, und schlug vor, durch das Loos zu bestimmen, wer sterben solle: treffe dieses die Alten, so möchten die Jungen das Land verlassen. Der Vorschlag fand Zustimmung, und es zog darnach der dritte oder neunte Mann aus dem Lande, welche sich im Lüneburgischen und in der Altmark niedergelassen und von der

5) Depping, Histoire des expéditions maritimes des Normans. Paris, 1826. T. I. chap. 2.
6) Suhm S. 48.
7) Suhm I. 2. S. 52. 53.
8) Suhm I. 1. S. 50. 357.
9) Suhm I. 2. S. 344. 345.

andalen wegen ihrer langen Bärte den Namen Longbarden erhalten ben sollen [1]).

Von Odin bis zu Gorm dem Alten, dem Gründer der dänischen rrschaft (855), erwähnt die Sage eine Reihe fabelhafter Könige von hra (Seeland), und neben diesen noch viele andere in den übrigen ndern des Norden, da jeder Herr über eine kleine Insel oder einen inen Bezirk, so wie jeder Häuptling einer auf Abenteuer ausziehenden haar König hieß. Daher die Häuptlinge der zur See Ausziehenden eekönige genannt wurden. Diese, von Thatendrang erfüllt und von heftigsten Leidenschaften beherrscht, lagen sammt ihren Anhängern fast beständigen Kämpfen gegen einander [2]), und verübten hierbei ht minder greuliche Thaten selbst an ihren nächsten Angehörigen, die, welche aus der griechischen Heldenzeit als Beispiele schrecklichster sartung der menschlichen Natur dem Andenken erhalten worden sind. it öfterer Hungersnoth im Bunde hätte dieses zur Aufreibung der völkerung führen müssen, wäre nicht ihr kühner, unternehmender ist mehr und mehr auf Schiffsbau und ferne Seefahrten gelenkt rden, wodurch sie sich unter dem Namen Normannen, welcher inen, Schweden und Norweger, wohl auch Angeln und Sachsen greift, besonders den Bewohnern der an der Nordsee gelegenen Länder, sich unter der Herrschaft der Römer zu Cultur und Wohlstand oben hatten, während länger als eines Jahrhunderts durch ihre ubzüge und Verwüstungen furchtbar gemacht haben. Dabei unter- ßen sie nicht, auch die rauhen, unbewohnten Theile der Nordsee, Orkneys und die Insel Island aufzusuchen und sich sogar dort zusiedeln. Die letztgenannte Insel entdeckten sie dadurch, daß einst 51) der Sturm einige ihrer Schiffe dahin verschlug. Auf gleiche eise gelangten sie nach Grönland und, wie man glaubt, sogar bis Küste von Nordamerika, die sie daher ebenfalls zuerst entdeckt ben sollen [3]). Da nun aber ein Volk auf solcher Culturstufe wie Normannen, weder die nöthigen Werkzeuge, noch einen bedeutenden nd von Kunstfertigkeit besitzt, rohe Stoffe in nur geringer Vollkom- nheit für menschliche Zwecke zu verarbeiten und zuzubereiten, so kann Schiffsbau nur äußerst mangelhaft gewesen sein, wie denn auch die ße Anzahl ihrer Schiffe, und der Umstand, daß sie mit denselben f den Flüssen bis tief in das Innere der Länder vordrangen, auf e Kleinheit und leichte Bauart schließen läßt. Um so mehr muß n erstaunen, daß sie sich mit solchen Fahrzeugen in weite Fernen gten und viele Tage und Nächte hindurch den Stürmen und Wogen er furchtbaren See trotzten.

1) Suhm I. 1. S. 42—44.

2) Depping, [illegible] it. des Normans. T. I. ch. 2.

3) Washingto[illegible] ns und der Reisen Christoph [illegible]umbus (aus d. [illegible] Staats-Lexikon [illegible]

Die Nachbarn der Normannen waren insbesondere die Jüten, Angeln und Sachsen, übereinstimmend mit jenen in Lebensweise, Sitten und Charakter. Dieselben wurden im 5ten Jahrhundert, als die Römer durch die von allen Seiten ihre Provinzen anfallenden Barbaren bedrängt, Britannien räumten, von den sich selbst überlassenen, unter der römischen Herrschaft entnervten Briten gegen ihre Feinde, die Pikten und Scoten, zu Hülfe gerufen. Dem Rufe folgend, fanden sie sich unter ihren Häuptlingen Hengst und Hors in starker Anzahl ein. Als sie die Pikten und Scoten besiegt hatten, bewiesen sie so wenig Lust, das Land wieder zu räumen, daß vielmehr ihre Landsleute fortwährend in großer Menge aus der Heimath hinüberzogen, an welchen sich immer mehr häufenden Ueberzügen auch die Normannen Theil nahmen. Es brach deshalb zwischen den Eingeborenen und den Fremden über den Besitz des Landes ein Krieg aus, der länger als ein Jahrhundert hindurch mit abwechselndem Glück und großer Erbitterung geführt ward, und in Folge dessen die Fremden, stets durch neue Streitkräfte aus der Heimath unterstützt, mehr und mehr die Oberhand gewannen, und die Briten zuletzt auf Wallis und Cornwallis eingeschränkt wurden.

Wie sonach die Sachsen den Briten verderblich geworden waren, so scheinen sie auch der fränkischen Macht bedrohlich gewesen zu sein, welche Gefahr daher Karl der Große durch ihre Unterwerfung abzuwenden suchte. Diese gelang ihm erst nach länger als dreißigjährigen blutigen Kriegen, worauf er sie, um ihre Wildheit zu bändigen und ihre Kraft zu brechen, gewaltsam zum Christenthum bekehren und zum Theil in das Innere seines Reichs verpflanzen ließ. In den Kriegen mit den Franken dienten den Sachsen ihre Nachbarn, die Normannen, zu kräftiger Stütze, indem sie bei denselben nach ihren Niederlagen nicht nur Zuflucht, sondern auch die Mittel fanden, den Kampf stets mit neuen Kräften fortzusetzen. Außerdem aber thaten die Normannen den Feinden der Sachsen dadurch Abbruch, daß sie deren Küstenländer mit Raub und Verwüstung heimsuchten, wozu sie jedoch weit mehr durch Mangel an Lebensmitteln in der Heimath und durch die bei ihnen vorherrschende Begierde nach Kampf und Beute bestimmt wurden, als durch die Absicht, den Sachsen zu helfen. Karl der Große erkannte nicht, daß dem Unheile, womit diese Feinde forthin seine Länder bedrohten, nur durch dasselbe Mittel gründlich zu wehren sei, welches er gegen die Sachsen angewendet hatte. Die Anstrengungen aber und die lange Zeit, die es kostete, die Letzteren zu bändigen, mußten ihn, zumal im höhern Lebensalter, um so mehr abschrecken, [illegible] die Normannen zu [illegible] als [illegible] gegen seine Angriffe durch [illegible] weite Entfernung [illegible] Klippen und Meere [illegible] nur vertheidigend, [illegible] legen [illegible] Flot[illegible] sönlich [illegible] Küst[illegible]

m Tode aber brach das Verderben mit unwiderſtehlicher Ge-
tſächlich über Niederland und Frankreich los. Nicht nur die
der waren nunmehr den räuberiſchen Anfällen der Normannen
Preis gegeben, dieſelben drangen ſogar auf ihren flachen
n auf den Flüſſen bis tief in das Innere ein, verwüſteten
, plünderten und zerſtörten Dörfer und Städte, ſchleppten
ge von Menſchen in die Sklaverei oder brachten ſie auf die
e Weiſe um's Leben. Vorzüglich wütheten ſie gegen die Geiſt-
wie gegen Kirchen und Klöſter. Die Nachricht von ihrer
erbreitete weithin Angſt und Schrecken; Jedermann ſuchte
n ſchleuniger Flucht, die indeß nicht ſelten durch die außer-
Schnelligkeit vereitelt ward, womit ſie unverſehens die ver-
Orte überfielen [1]). Statt bei muthigen Herzen und kräf-
ten ſuchte man voll Aberglaubens Hülfe und Rettung bei den
er Heiligen, die man dem Feinde entgegentrug [2]). Erwägt
ß dieſe Greuel ſich faſt von Jahr zu Jahr wiederholten, ſo
m zu begreifen, wie es kam, daß dieſes Alles geduldig er-
rde, daß nicht die Kraft der Nation zu nachdrücklichem Wi-
aufgeboten, nicht durch eine ſtets gerüſtete allgemeine Bewaff-
heit, Leben und Beſitzthum gegen die Wuth ſo grauſamer
ſchützen geſucht wurden. Die Urſachen hiervon laſſen ſich
nen einestheils in dem Zwieſpalte und in der Eiferſucht
haber, ſo wie in ihrer Unfähigkeit, die Kräfte des Reiches
nach einem Ziele zu lenken, anderentheils und haupt-
der Verarmung, Unterdrückung und Verknechtung des Volks
ge der Eroberung durch die Römer und Franken), welche in
eingeiſt, Muth und jedes Intereſſe an der Vertheidigung
s erſtickt hatten.

In den ſich einander bekämpfenden Söhnen Ludwig's des
rief der Aelteſte die Normannen ſogar gegen ſeine Brüder
herbei und überließ ihnen zum Lohn die Inſel Walchern
n Theile von Seeland, von wo ſie dann in jedem Jahre
land und Frankreich einfallen konnten. — Unter Karl dem
rſchanzten ſie ſich im Inneren von Frankreich zuerſt auf einer
Seine, dann aber bemächtigten ſie ſich der feſten Stadt
nd von beiden Orten aus verübten ſie in allen Richtungen
Verwüſtungen, worauf ſie ihre Beute und ihre Gefangenen
feſtigung in Sicherheit brachten [3]). Nicht minder errichteten
utſchland, unter Karl's des Dicken Herrſchaft, eine Ver-
bei Haslov an der Maas, von wo ſie das Land weit umher
rten, eine Menge Menſchen mordeten und ihre Zerſtörungs-
an der Städten Achen, Cöln, Trier, Bingen, Mainz,

Wanns ausließen. Es wurde ein Kriegsheer versammelt, um [illegible] Feind in seiner Verschanzung einzuschließen und zu vernichten; [illegible] kurzer Belagerung jedoch erkaufte Karl von ihnen für Geld und [illegible] abtretung Frieden und Abzug. Hierdurch zu neuen Unternehmungen ermuthigt, erlitten sie endlich unter Arnulph eine Niederlage an [illegible] Dyle in Brabant (891), wodurch sie bestimmt wurden, [illegible] in Ruhe zu lassen, das ohnehin ihrer Raubsucht weniger Nahrung [illegible] bot, als diejenigen Länder, welche bereits durch die Römer [illegible] worden waren.

Desto schrecklicher wütheten sie in Frankreich fort, wo im [illegible] 911 eine Schaar unter dem Häuptling Rollo, der sich bereits [illegible] frühere Raubzüge furchtbar gemacht hatte, auf der Seine [illegible] bis Paris vordrang, während gleichzeitig andere unter dem [illegible] desselben Häuptlings stehende Schaaren auf der Loire und [illegible] westlichen Provinzen anfielen. Die Grausamkeit dieser Barbaren, [illegible] Greuel und Zerstörungen erweckten einen allgemeinen Schrei des [illegible] setzens, und der schwache Beherrscher Frankreichs, Karl der [illegible] mit seinen Rathgebern wußte kein anderes Mittel, das Land von [illegible] Geißel zu befreien, als den Erzbischof von Rouen an den Häuptling der Normannen zu senden, um ihm die Hand seiner Tochter [illegible] einer ausgedehnten Provinz zur Niederlassung für ihn und seine [illegible] ger anzubieten, wenn er dem Reiche den Frieden schenken und [illegible] Könige als Oberlehnsherrn huldigen wolle. Rollo, der, mit [illegible] Genossen aus der Heimath verbannt, keine bleibende Stätte hatte, [illegible] hierauf bereitwillig ein; die Bedingungen des Friedens wurden [illegible] setzt und von beiden Seiten beschworen, worauf sich die Normannen in der nach ihrem Namen benannten Provinz in der Form der [illegible] einrichtung niederließen [1]). Rollo theilte nämlich das ihm [illegible] verliehene Land in Grafschaften ein, womit er seine Unterbefehlshaber und diese wieder mit kleineren Stücken andere Krieger beliehen. [illegible] waren ihm als Herzog und Lehnsherrn zu Treue verpflichtet, [illegible] auf seinen Ruf unter die Waffen treten und seinen Befehlen [illegible] Die Verletzung dieser Pflichten zog den Verlust des Lehens nach [illegible] Indem durch diese Einrichtung die Normannen an Grundbesitz [illegible] und an eine geregelte Lebensordnung gewöhnt wurden, dabei durch [illegible] Annahme des Christenthums, wozu sie sich gleichzeitig verstanden, [illegible] Milderung ihrer Sitten und ihres Charakters vorbereitet ward, so [illegible] dieses die Folge, daß sie demnächst für die Länder, deren [illegible] barste Geißel sie sonst waren, eine Schutzwehr gegen feindliche [illegible] wurden.

Die Verschiedenheit des Charakters der Franken und Normannen leuchtet insbesondere aus folgender Thatsache hervor, die sich bei [illegible] Belehnung Rollo's zutrug. Es wurde nämlich, als angeblich [illegible] wendige Form dieser Handlung, verlangt, Rollo solle vor dem [illegible]

1) Simende Sismendi, Histoire des Français. T. III. P. [illegible]

niederknieen und ihm den Fuß küssen, was er aber mit Stolz als unwürdig verweigerte. Auf wiederholtes Ermahnen, dieser Ceremonie sich zu unterziehen, befahl er einem seiner Krieger, es statt seiner zu thun. Dieser ergriff hierauf den Fuß des Königs und streckte ihn hoch empor, so daß der König rücklings zu Boden fiel, worüber die Normannen in Gelächter erhoben, die Franken aber voll Furcht vor neuen Angriffen derselben jede Aeußerung des Unwillens sorgfältig unterdrückten [1]).

Norwegen zerfiel in eine Menge kleiner Districte mit eben so vielen Häuptlingen, Könige genannt, unter welchen in der letzten Hälfte des 9. Jahrhunderts Harald Harfager, durch Kraft des Geistes über die anderen hervorragend, nach größerer Macht und unbeschränkter Gewalt strebte. Es gelang ihm, zuerst die nächsten Districte zur Unterwerfung zu zwingen, darauf aber, nachdem er seine vereinigten Gegner in der blutigen Seeschlacht bei Harfursfiort (885) besiegt, sich der Herrschaft über Norwegen zu bemächtigen. Zur Befestigung dieser verbannte er seine Gegner, worunter sich auch Rolf befunden haben soll. Während dieser Letztere sich nun der Seeräuberei ergab, sodann aber in Frankreich eine Feudalherrschaft gründete, [illegible] sich andere Verbannte auf der Insel Island an und faßten den Entschluß, nur unter einer solchen Verfassung zu leben, wodurch allen die Freiheit, um welcher willen sie die Heimath verlassen mußten, für immer verbürgt werde. Sie gründeten sonach einen Freistaat, [illegible] war mit solchem Erfolge, daß lange Zeit nirgends in Europa Freiheit und Sicherheit so glücklich wie hier bestanden haben sollen, weshalb viele ihrer Landsleute, um der Unterdrückung in der Heimath zu entgehen, sich ihnen zugesellten, und die Auswanderungen aus Norwegen so häufig wurden, daß Harald nöthig fand, sie mit einer Abgabe zu belasten [2]).

Durch die Ansiedelung Rollo's und seiner Genossen [illegible] Frankreich von den bisherigen Schreckniſſen nicht sogleich völlig befreit. Andere Haufen, unter Häuptlingen, die von Rollo unabhängig waren, fuhren fort, das Land zu plagen, und konnten zum Theil ebenfalls nur durch Einräumung von Land beruhigt werden [3]). Erst dann hörten die Normannen auf, eine Geißel Europas zu sein, als sie sich an eine geregelte bürgerliche Lebensordnung gewöhnten und das Christenthum, seinen Einfluß auf [illegible] äußernd, ihnen Milde und Schonung gegen ihre Mitmenschen [illegible]

Länger als Frankreich [illegible] Normannen zu leiden, da die dänischen Könige [illegible] auf die Herrschaft über diese Insel machten. [illegible] Verbindung mit den Sachsen und [illegible] angelsächsischen Königs Egbert Tode (8[illegible]

1) Simonde Sismondi T. III. P. 329.
2) Depping T. II. ch. 8.
3) Depping T. II. ch. 10.

humberland und Mercia fest, und ihre Macht wuchs durch Zuzug aus der Heimath so sehr an, daß sie die Herrschaft über die Sachsen erlangten. Sie verloren solche wieder durch Alfred's Tapferkeit und Klugheit, welcher das Land gegen fernere Anfälle durch eine genaue Volksbewaffnung und eine Flotte zu sichern suchte, was indeß nicht verhinderte, daß unter seinen Nachfolgern die Normannen vom Neuen eindrangen. Der dänische König Sueno entriß dem angelsächsischen Ethelred (979 bis 1016) den größten Theil des Landes, worauf Sueno's Sohn, Knut der Große, und Ethelred's Sohn, Edmund Ironside, sich über eine Theilung vereinigten. Als jedoch Letzterer starb, blieb Knut, der zugleich König von Dänemark und Norwegen war, alleiniger Beherrscher von England. Nach dessen Tode begrüßte die Nation Edward den Bekenner, Ethelred's Sohn, als König. Dieser, bei dem Mangel an Leibeserben, bestimmte den ihm befreundeten und verwandten Wilhelm, Herzog von der Normandie, zu seinem Nachfolger, und als nach Edward's Tode, mit Zustimmung der Nation, Harald, Graf von Wessex, den Thron bestieg, so kam Wilhelm, ein Nachkomme Rollo's, mit 60,000 Mann, dem Kern der normannischen Krieger, auf 3000 Schiffen nach England, besiegte Harald in der Schlacht bei Hastings, wobei dieser blieb, und bemächtigte sich ohne weiteren Widerstand der Herrschaft über England [1]). Dieses geschah im Jahre 1066 nach Christi Geburt, also ungefähr 150 Jahre nach Ansiedelung der Normannen in Frankreich, in welcher Zeit sich dieselben in die Formen des Lehenwesens eingelebt, mildere Sitten angenommen hatten, und ihr unbändiger Muth und ihre wilde Kampflust unter dem Einflusse des christlichen Glaubens allmälig in der veredelten Gestalt des Ritterthums hervorgetreten zu gewinnen.

Wilhelm, sich als unbeschränkten Herrn des eroberten Landes betrachtend, befestigte seinen Besitz dadurch, daß er die Kraft seines Heeres mittelst der Bande des Interesses einerseits mit diesem Besitze verknüpfte und anderseits an seine Herrschaft fesselte. Dieses geschah, indem er das ganze Land in Lehen theilte, welche er an seine verschiedenen Kampfgenossen mit der Verpflichtung vergab, ihm als Oberherrn stets unverbrüchliche Treue zu beweisen und zu seiner wie zu ihrer eigenen Sicherheit stets gerüstet und bereit zu sein, unter seinen Befehlen für die Vertheidigung des Besitzes Aller und jedes Einzelnen zu kämpfen. Durch diese fest organisirte Bewaffnung war endlich England geschützt gegen fernere Angriffe auswärtiger Feinde. Während aber solchergestalt den Normannen der Ehrendienst der Waffen zur Beherrschung und Vertheidigung des Landes zufiel, traf die besiegten Sachsen das Loos der Knechtschaft, der Verpflichtung, das Land für die Eroberer zu bebauen. Jedoch wußten Viele von ihnen ihre Freiheit zu behaupten und sich den angesehensten Normannen an die Seite zu stellen. Mit

1) Rotteck, Allgemeine Geschichte B. 5. S. 125 — 132.

der Zeit verschmolzen beide Völker in ein einziges, was um so leichter von Statten gehen konnte, als sie, gleicher Abstammung und gleichen ursprünglichen Charakters, nur durch Aeußerlichkeiten der Cultur geschieden waren. Aus dieser Verschmelzung quoll ein Volksleben hervor voll tiefen Geistes und hohen Schwunges, das den kräftig entfalteten Geist der Freiheit und der Gesittung in neue Welten verbreitete und der Menschheit für die Uebel, die ihre Vorfahren anderen Völkern verursacht hatten, Ersatz gab.

Nicht sehr lange vor der Eroberung von England durch die in Frankreich angesiedelten Normannen hatten andere von diesen als Abenteurer das Glück in Italien aufgesucht und durch die Gunst desselben, so wie durch Kraft und Heldenmuth die Herrschaft über einen bedeutenden Theil dieses Landes errungen. Zu Anfange des 11. Jahrhunderts nämlich kehrten einst 40 normannische Ritter als Pilger aus dem gelobten Lande zurück, welche, von der Reise ermüdet, bei dem Fürsten von Salerno in Unteritalien gastfreundliche Aufnahme fanden. Während ihrer Anwesenheit landete in der Bai von Salerno ein Heer von 20,000 Saracenen, die den Tribut verlangten, womit die Christen sich von ihrer Plünderung loskaufen mußten. Der Fürst, dessen Unterthanen vor diesen Feinden zitterten und ihnen nicht zu widerstehen wagten, war bereit, ihrem Verlangen zu entsprechen; seine Gäste aber widerriethen es und erbaten sich Waffen und Pferde, um dieselben zu bekämpfen. Die Saracenen, von den feigen Bewohnern des Landes nicht das Mindeste fürchtend, überließen sich sorglos allen Ausschweifungen, als sie plötzlich von den normannischen Rittern, denen sich eine auserwählte Schaar Salernitaner angeschlossen hatte, überfallen, zersprengt und großentheils niedergehauen wurden. Die Sieger zogen mit vieler Beute in Salerno ein, und der Fürst, voll Bewunderung und Dank für so tapfere Vertheidiger, suchte dieselben durch die glänzendsten Anerbietungen zu bestimmen, für immer bei ihm zu bleiben. Ihre Sehnsucht zog sie jedoch nach der Heimath; dagegen gaben sie das Versprechen, andere Ritter, eben so tapfer wie sie, zur Hülfe zu senden. Reichlich beschenkt, setzten sie ihre Heimreise fort, und die unter ihren Landsleuten verbreitete Kunde ihrer Begebenheit war der Funke, woran sich die alte Neigung der Normannen zu abenteuerlichen Unternehmungen in fernen Landen neu entzündete [1]).

Der Erste, der sich hierauf bewogen fühlte, sein Glück in Italien zu versuchen, war Rainolf von Quarrel mit drei Brüdern, und als es ihm durch Tapferkeit gelungen war, eine Grafschaft (Aversa) zu gewinnen [2]), so wurden viele Andere auf dieselbe Bahn gelockt, an deren Spitze die heldenmüthigen Söhne Tancred's von Hauteville, eines armen Edelmannes, standen. Diese begaben sich Anfangs zu dem

1) Gauttier d'Arc, Histoire des conquêtes des Normans en Italie, en Sicile et en Grèce (Paris, 1830) ch. 1.
2) Gauttier d'Arc. Liv. I. ch. 2. 3.

Fürsten von Salerno; hiernächst aber verbanden sie sich auf Einladung der Griechen mit denselben, den Saracenen Sicilien zu entreißen. Durch ihre Kraft und ihren Bewunderung erregenden Heldenmuth wurden die Saracenen überwunden und viele Städte erobert. Da aber die Griechen gegen ihre tapferen Verbündeten tückisch und beleidigend verfuhren, und ihnen allen Antheil an den Vortheilen des Siegs zu entziehen suchten, so trennten sich diese, hierüber erbittert, plötzlich von ihnen, gingen nach Italien zurück und rächten sich, indem sie sich mit Gewalt der Waffen des der griechischen Herrschaft unterworfenen Apuliens bemächtigten und es als Eroberung unter sich theilten, wobei sie Wilhelm von Hauteville unter dem Titel eines Grafen von Apulien zu ihrem Haupte wählten. Vergebens rückten die Griechen, die nach dem Abzuge der Normannen Sicilien räumen mußten, mit einer Armee von 60,000 Mann heran, um Apulien wiederzugewinnen. Sie unterlagen dem Heldenmuthe der kleinen Schaar Normänner und waren genöthigt, denselben ihre Eroberung zu lassen [1]). Wilhelm fiel bald darnach unter den Streichen eines Meuchelmörders, worauf sein Bruder Drogo an seine Stelle trat, dem der Kaiser Heinrich III die herzogliche Würde verlieh. In der Folge gelangte zu dieser Würde ein jüngerer Bruder, Robert Hauteville (Guiscard), welcher die normannischen Besitzungen nicht nur mit Calabrien und einem großen Theile des übrigen Unteritaliens vermehrte, sondern auch in Verbindung mit seinem jüngsten Bruder Roger die Saracenen aus Sicilien vertrieb, wodurch diese Insel ebenfalls der normannischen Herrschaft unterworfen und zugleich der Grund zur königlichen Würde der Familie Hauteville gelegt ward [2]). G. Kühl.

Norwegen *). Staatsverfassung. — Die norwegische Constitution ist demokratisch-monarchisch. Die Volkssouveränetät wird nicht nur als die Gründerin der Verfassung anerkannt; sie ist auch das

1) Gauttier d'Arc. Liv. I. ch. 4. 5.
2) Gauttier d'Arc. Liv. II. ch. 1—3.

*) Die Redaction ist auch bei dem Artikel „Norwegen" ihrem Grundsatze getreu geblieben, für die Darstellung der Staatsverfassung, Geschichte und Statistik jedes besonderen Staates, wo möglich, einen tüchtigen Bearbeiter unter den Gelehrten des betreffenden Landes selbst zu gewinnen. Sie bedauert nur, daß der ausgezeichnete Verfasser des vorstehenden Artikels, Herr Munch-Ridder von Christiania, durch ein Mißverständniß bestimmt, nicht geglaubt hat, eine geschichtliche und statistische Uebersicht Norwegens mit seiner Darstellung verbinden zu sollen, die nun ohne zu lange Unterbrechung des Druckes nicht mehr mit diesem Artikel zu verbinden ist. Der Artikel „Ständeversammlung" aber wird das Wesentliche nachtragen. Allgemein bekannt ist es übrigens, welchen außerordentlich glücklichen, den Neid der Nachbarländer erregenden Aufschwung in Norwegen seit seiner [illegible] neuen ständischen Freiheit Wohlstand [illegible] gewannen.

[redacted]

leitende Princip der Staatsverwaltung. In Norwegen ist sonach nicht nur die Rede von einer Verfassungs-, sondern auch einer Administrationssouveränetät. Eine europäische Verfassung von solcher Art und bei einem Volke, welches zuvor der Botmäßigkeit eines absoluten Königs unterwürfig war, konnte nur unter außerordentlichen Umständen in's Leben treten; es war das Jahr 1814, welches Norwegen die Freiheit als eine sichere Gabe schenkte, während sie dem größten Theile des weniger glücklichen Südens blos als ein hübsches, aber gefährliches Spielzeug vorgewiesen wurde. England und Rußland hatten dem schwedischen Kronprinzen Karl Johann (Bernadotte), welcher im Namen Karl's XIII. Schweden regierte, den Besitz Norwegens als Belohnung seiner Dienste gegen Napoleon garantirt; und König Friedrich VI. hatte, zufolge des am 14. Januar 1814 in Kiel geschlossenen Friedenstractates, seine norwegischen Unterthanen ihres Eides entbunden und ihnen befohlen, sich der schwedischen Regierung zu unterwerfen. Die Norweger nahmen die Thronentsagung ihres Königs an, bestritten aber sein Recht, sie einem fremden Herrscher zu überantworten; sie meinten, kein Fürst sei berechtigt, ein ganzes Reich zu verschenken, noch zu veräußern, am Allerwenigsten Friedrich VI., der, trotz seiner unumschränkten Gewalt, doch selbst den Fundamentalgesetzen zufolge, welche ihm diese Macht verliehen, unberechtigt war, das Land von Dänemark abzutrennen. Dem Rechte der Gewalt gedachten sie die Nothwehr entgegenzustellen; und der Gedanke, durch eine Constitution ein neues hochwichtiges Interesse zu erschaffen, welches die Einwohner noch fester an das Vaterland fesseln könnte, als wenn es die Nationalität allein gälte, und welches ihnen unter allen Wechselfällen der Zukunft eine Schutzwehr darzubieten vermöchte, erwachte lebhaft unter dem aufgeklärten Theile des Volkes, welcher sich nicht nur der ehemaligen Freiheit Norwegens noch wohl erinnerte, sondern sich auch diejenigen Ideen, die durch die französische Revolution in Umlauf gebracht waren, angeeignet und treulich bewahrt hatte. Der dänische Prinz Christian Friedrich (jetzt König Christian VIII.), welcher im Lande die Würde eines Statthalters bekleidete, vereinigte sich sogleich mit dem Volke in dem Entschlusse, das Land gegen die Schweden zu vertheidigen; und es währte auch nicht lange, als er, vornehmlich von Professor Sverdrup überredet und überdies von der öffentlichen Stimmung fortgerissen, welche er auf einer Reise nach Drontheim kennen lernte, den Gedanken fahren ließ, als unumschränkter Fürst das Land zu regieren. Er erkannte, daß das Recht seiner Familie, über Norwegen zu herrschen, als erloschen angesehen werden müsse, und daß nicht länger irgend eine andere höchste Gewalt im Lande bestände, als diejenige des Volkes allein. Er berief daher schleunig eine Nationalversammlung nach dem Eisendergwerke Eidsvold unweit Christianias, und behielt sich blos die provisorische Regentschaft vor, bis die Volksvertreter entschieden hätten, ob er fernerhin in einer solchen Stellung bleiben solle, daß er für das Land wirken könnte. Die Volksvertreter kamen am 10. April zusammen und ernannten

ſchon am zwölften ein Comité, beſtehend aus dem vorerwähnten Profeſſor Sverdrup, dem Grafen Wedel-Jarlsberg, Oberſt Hepermann, Landrichter („Soremſkriver") Falſen, Eiſenbergwerksbeſitzer Jacob Aall, Pfarrer Rein, Capitän Motzfeldt, Etatsrath Royert, Juſtizrath Diriks, Prediger Wergeland, Oberſtlieutenant Stabell, Zollcuratur Anſen, Propſt Schmidt, Oberſt Peterſen und Propſt Middelfort, welche beauftragt wurden, den Entwurf einer neuen Staatsverfaſſung auszuarbeiten. Der Entwurf des Comités wurde mit wenigen Veränderungen von der Verſammlung angenommen, welche bereits am 17. Mai das ganze Werk beſeitigt hatte und es als Fundamentalgeſetz genehmigte. An demſelben Tage wurde der Prinzregent zum König erwählt und ihm ein Exemplar des neuen Grundgeſetzes, als Ausdruck des ſouveränen Willens des Volks, überreicht. Chriſtian Friedrich nahm die Krone als eine Gabe des Volks an, und gelobte: zu ſtehen und zu fallen mit dem Norwegern, die ihm ihre Liebe und ihr Vertrauen geweiht hätten. Indeſſen drohten die Schweden an der Grenze; der König von Dänemark entſandte Droh- und Ermahnungsbriefe, und, was das Schlimmſte war, die Hoffnung, daß die großen Mächte, welche ſich eben erſt für die Beſchützer unterdrückter Nationen erklärt hatten, ſich gegen die Norweger wenigſtens als neutral verhalten würden, ſchwand immer mehr. Im Juli kamen Commiſſarien von Rußland, Oeſterreich, Preußen und Britannien an, um über die Nachlebung des Kieler Friedens zu wachen; Chriſtian Friedrich erbot ſich, die Krone wieder in die Hände des Volkes niederzulegen, und wollte ſogar ſeine bona officia anwenden, um es zu bewegen, eine Uebereinkunft mit Schweden zu treffen, falls man ſein Grundgeſetz achten wolle. Allein die Commiſſarien und die ſchwediſche Regierung forderten zugleich die vorläufige Beſetzung eines Theiles des Landes von ſchwediſchen Truppen. Dieſes, erklärte man norwegiſcherſeits, widerſtreite dem Grundgeſetze und ſei unannehmbar. So begann denn der Feldzug und wurde ſchwediſcherſeits vom Könige zur See und vom Kronprinzen zu Lande mit einer Armee und Flotte geleitet, welche durch engliſches Geld in gutem Stande gehalten wurden, während das durch einen ſiebenjährigen verderblichen Krieg gegen England zu Grunde gerichtete und von den ſeine Häfen ſperrenden Schweden und Engländern ausgehungerte Norwegen dem Angriffe nur ſchwache Kräfte entgegenſtellen konnte. Zwar ſiegten die Norweger auf dem linken Flügel, aber das Centrum und der rechte Flügel zogen ſich zurück, und Frederikſtad ergab ſich. Es gibt ſogar Thatſachen, welche der Meinung ſtark das Wort reden, als habe der norwegiſche König, verzweifelnd an der Hoffnung, ſich gegen das vereinte Europa halten zu können, und der Gefahr ausgeſetzt, durch allzu große Hartnäckigkeit zugleich die däniſche Krone einzubüßen, ſelbſt den beſtändigen und oft der Armee gar unbegreiflichen Rückzug angeordnet, um durch eine Art Kriegsglück die öffentliche Meinung auf das Unvermeidliche vorzubereiten; doch iſt es wohl auch möglich, daß hier allein Muthloſigkeit und kein eigentlicher Plan vorwaltete. Mehrere hohe Officiere [illegible] in der Folge wegen

heres Verhaltens im Kriege angeklagt und verurtheilt; und besonders unter diesen Processen ergab sich Vieles, was darauf hindeutete, daß der ächte Gang der Dinge sich größtentheils von einem Impulse höheren Ortes herschrieb. Indessen war es Karl Johann sehr darum zu thun, den Kampf geendigt zu sehen; er wünschte, den Monarchen, welche in Wien Europas und sein eigenes Schicksal entscheiden sollten, als Repräsentant zweier vereinten Nationen und als Herr eines neuen, nicht zu der Hinterlassenschaft des Wasa-Stammes gehörigen Reiches entgegentreten zu können. Schon zuvor hatte er versprochen, dem Lande eine Verfassung mit Ständen nach schwedischem Muster und das Steuerverwilligungsrecht zu schenken; jetzt erbot er sich, die Constitution anzunehmen, welche sich die Norweger selbst gegeben, und verlangte blos, daß sie die schwedische Dynastie auf ihren neuen Thron erheben und die durch eine solche Bestimmung nöthig gewordenen Veränderungen im Grundgesetze vornehmen möchten. Dieses Anerbieten mußte unter den obschwebenden Umständen sehr annehmbar scheinen, und es ward schon im August vorläufig eine Convention zu Moß geschlossen, worauf Christian Friedrich eine neue Reichsversammlung einberief, seine Krone in ihrem Schooße niederlegte und nach Dänemark zurückreis'te. Die Reichsversammlung willigte den 20. October bedingungsweise in eine Vereinigung mit Schweden, und verglich sich hierauf mit den Bevollmächtigten des schwedischen Königs über diejenigen Abänderungen der Constitution, welche der gefaßte Beschluß veranlassen möchte. Nachdem das neue Grundgesetz oder eigentlich das Grundgesetz vom 17. Mai in seiner neuen Gestalt den 4. November angenommen worden war, wurde an demselben Tage, um der Form willen, der schwedische König Karl XIII. ausdrücklich zum Könige Norwegens gewählt. Mithin war der Kieler Tractat, in wie fern er das Verhältniß zwischen Schweden und Norwegen betraf, für ungültig erklärt. Da aber der König fortfuhr, anzunehmen, daß er doch jenem Tractat zufolge das Recht gehabt hätte, Norwegen zu beherrschen, was dann die Norweger stets geleugnet haben, läßt es sich erklären, wie die Königsgewalt hat behaupten können, bald daß sie den Norwegern ihre beglückende Verfassung geschenkt, bald daß der Monarch im Wege des Contractes auf einige seiner Rechte verzichtet habe, wiewohl sich die Norweger diese Verfassung ganz und gar selbst gegeben haben und nothgedrungen haben geben müssen, weil sie, als sie sich für dieselbe bestimmten, keinerlei fürstliche Machtvollkommenheit anerkannten; das Grundgesetz enthielt blos die Bedingungen, unter welchen das souveräne Volk einen König annehmen wollte, und war sonach kein Contract, wohl aber der Inhalt des Contractes, welcher zwischen der Nation und der schwedischen Dynastie geschlossen wurde, da diese sich anheischig machte, das Land nach den von der Volksrepräsentation festgesetzten Regeln zu regieren. Da mithin die königliche Gewalt außerhalb des Grundgesetzes keinen Bestand, sondern blos in diesem seine Begründung und in dessen Annahme und Aufrechthaltung die Quelle ihres Rechtes und ihrer Legitimität hat, würde ein König,

der sich herausnähme, die Verfassung für aufgehoben zu erklä
demselben Augenblicke aufhören zu regieren. In der Einleitu
Grundgesetzes heißt es: „Wir (die Repräsentanten der Nation)
beschlossen, wie wir hierdurch beschließen und festsetzen, daß, s
von der Reichsversammlung zu Eidsvold am 17. Mai d. J.
nen Constitution, folgende theils auf dieselbe gegründete, theils a
laß der Vereinigung beliebte Bestimmungen künftighin gelten u
Allen, die es angeht, als Grundgesetz des Königreiches Norwegen
tet und unweigerlich zur Richtschnur genommen werden sollen."

Was unleugbar hauptsächlich die norwegische Staatsverfass
in ihrem Wesen demokratisch stempelt, ist des Grundgesetzes § 7
im Gefolge des Gebotes in § 49, daß die gesetzgebende Gewalt
Volke ist, bestimmt, daß der König durch sein Veto keinen a
Reichstagen (welche Storthing genannt werden) unverändert an
menen Beschluß verhindern kann, Gesetz zu werden. In einem
raume von sechs Jahren können sonach volksthümliche Veranstal
gegen den königlichen Willen durchgesetzt werden; denn der St
versammelt sich Ein Mal jedes dritte Jahr zu einer ordentlichen
sion, und die außerordentlichen Zusammenkünfte kommen in diese
sicht nicht in Betracht. Es wurde nicht in der norwegischen,
einzelnen anderen mit suspensivem Veto ausgestatteten Verfas
(z. B. der spanischen Cortesconstitution von 1812) befohlen, d
Oberhaupt der vollziehenden Gewalt solche von ihm gemißbilligte
sanctioniren solle, sie werden vielmehr schlechterdings ohne Sanctio
tig. Natürlicher Weise wird doch der König im Allgemeinen nich
Zustimmung versagen, wenn seine Versagung ohne Wirkung i
einzige bisher erlassene Storthingsbeschluß, welcher von drei Legisl
unverändert angenommen worden, nämlich das Gesetz wegen Aufh
des Adels, vom Jahre 1821, ist sonach, wie die anderen Gesetz
der Erklärung der königlichen Zustimmung versehen. Noch weit
licher, als die directe Wirkung des §. 79, ist die indirecte, welche
besteht, daß die Regierung, wenn sie einsieht, daß die öffentliche
nung hinsichtlich einer und der anderen Veranstaltung so fest u
stimmt ist, daß sich ihre Annahme durch die gesetzlich bestimmten
mine nicht werde verhindern lassen, um der Unannehmlichkeit zu
gehen, daß die Sache ohne ihre Mitwirkung zu Stande kommt,
sich der Angelegenheit bemächtigt, sich den Volksansichten fügt u
Gesetz vorschlägt, welches, der Form nach, gewöhnlich vollkommen
sich dem zuvor herrschenden Rechtssysteme mehr anschließend, die
cipien der aus der Volksinitiative hervorgegangenen Beschlüsse aner
und nur in solchen Puncten, wo sie selbst die stärksten und ei
tendsten Gründe für sich hat, bei ihren vorigen Anforderungen b
Aus solchen versöhnenden Propositionen sind mehrere Male
hervorgegangen, mit welchen sodann alle Parteien zufrieden g

Das königliche Veto ist sonach freilich ziemlich beschränkt,
doch keineswegs eine unbedeutende Prärogative zu nen

gar mit Recht ſagen, daß es, wiewohl in der Form beſchränkter, als in irgend einem anderen monarchiſchen Staate Europas, in der That weit größere Bedeutung habe, als in anderen Ländern, wo das monarchiſche Element dem demokratiſchen untergeordnet iſt; denn es ſteht in Norwegen nicht blos auf dem Papiere, ſondern wird benutzt, und die ganze Staatsorganiſation iſt darauf berechnet, daß es nothwendig benutzt werde. Nach jenen anderen Conſtitutionen iſt das repulſive Element, das im Intereſſe des Beſtehenden in jedem Staatsvereine gefunden werden muß, in der repräſentirenden Verſammlung ſelbſt niedergelegt, und zwar, wo das Zweikammerſyſtem gilt, nicht blos in der erſten, ſondern ſogar am Meiſten in der zweiten Kammer, wenn nämlich die Repräſentation ſo organiſirt iſt, daß die beweglichen demokratiſchen Kräfte allda nicht ſonderlich wirken können, und mithin die Partei des ſchnellen Fortſchreitens gar nicht in den geſetzgebenden Verſammlungen irgend einen bedeutenden Einfluß hat. In ſolchen Staaten bedarf es nicht des Einſchreitens der Königsgewalt, um eine ungeſtüme Beweglichkeit in den Inſtitutionen zu verhindern, und es läßt ſich im Allgemeinen annehmen, daß, wenn eine Veranſtaltung die Kammern hat paſſiren können, ſie den Freunden des Stabilen ſo wenig bedenklich iſt, daß nicht leicht die Rede von Sanctionsverweigerung ſein kann. Es iſt natürlich, daß die Regierung, die ſonach als widerſtehende Gewalt keine ſonderliche Rolle ſpielen, noch eine bedeutende Energie entwickeln kann, ihre Bedeutſamkeit durch eine Verwaltung in Uebereinſtimmung mit der Majorität der Volksvertreter ſuchen muß; und dies iſt um ſo natürlicher und nothwendiger, da die ſtarke demokratiſche Tendenz, die ſich hiſtoriſch entwickelt hat, mit ziemlich gebieteriſcher Nothwendigkeit fordert, daß es im Grunde das Volk ſein muß, welches ſelbſt die Leitung ſeiner Angelegenheiten beſtimmt, was zur Folge hat, daß die dem widerſtreitenden Formen, welche vom Buchſtaben des Grundgeſetzes aufgeſtellt, aber nicht nach ihrer volksthümlichen Grundrichtung gemodelt ſind, als nackt und unbeſeelt ſtehen bleiben müßten. Da ein abſolutes Veto mithin nach den Verhältniſſen unmöglich und ein ſuspenſives nicht auctoriſirt iſt, kann von einer dauernden Oppoſition zwiſchen der Regierung und der Majorität der anderen Kammer gar nicht die Rede ſein. In dieſen Ländern iſt man daher auch darüber ganz einig, ja die Miniſter haben von den Tribunen anerkannt, daß die Herrſchaft der Majorität von ihrer repräſentativen Verfaſſung unzertrennlich ſei, und daß dieſe ohne jene nicht beſtehen würde. In Norwegen füllt hingegen die Demokratie die ganze geſetzgebende Verſammlung; es beſteht keine Kammer mit irgend einer ſtabilen oder ariſtokratiſchen Organiſation; und es gibt ſonach keinen anderen Vertreter des Beſtehenden, keinen anderen Mittler zwiſchen den Ideen der Vergangenheit und Gegenwart, als die Königsgewalt ſelbſt. Das königliche Veto iſt deshalb von einer ſo außerordentlichen Wichtigkeit und Bedeutung als conſtitutionelles Gegengewicht, daß es ſich zu keinem ſo lauten Schalle wie in England und Frankreich machen ließe, ohne

daß man sich allen den Gefahren aussetzen würde, welche an
raschen und unbesonnenen Reformiren einer ungehemmten Be
entstehen. Es ist daher wohl auch ganz gewiß, daß das absolute
wenn es in Norwegen in der Constitution festgesetzt gewesen wä
nswegs unbenutzt geblieben, und das Volk folglich des Rechts
beraubt sein würde, das ihm angeführtermaßen in anderen S
gewährt wird, um seine Forderungen durchzusetzen; jetzt hingege
diese Sache in Norwegen auf demselben Fuße, wie in diesen L
nur mit dem Unterschiede, daß sich die demokratischen volksthü
Principien in jenem auf eine ausdrücklich grundgesetzlich be
Weise, durch das suspensive Veto, und nicht minder, dem We
des Gesetzes gemäß, durch Hintansetzung der Regeln des Veto
machen, so daß demnach das geradezu gesagt ist, was anderswo
falls und sogar in höherem Grade, aber nur nicht der Form
Statt findet. In dieser Rücksicht kann die norwegische Verfassu
den deutschen Constitutionen verglichen werden; das Veto i
Wahrheit, und es behauptet in allen diesen respectiven Constitu
seine Eigenschaft als wesentliches Moment der Bestimmung ihres C
charakters. Allein dieser selbst ist allerdings verschieden, da er n
historischen Grundlage, auf welcher die Constitutionen ruhen, in D
land monarchisch, in Norwegen demokratisch ist. In Deutschlan
sich die souveräne Königsgewalt mehr oder wenig freiwillig selber G
ken gesetzt, ja sie hat sich wohl gar herablassen müssen, mit dem
zu unterhandeln, wenn dieses an die von Oben gepredigten Lehren
länger ganz glauben wollte und behauptete, selbst Rechte zu b
in Norwegen hat dagegen die Demokratie die Einschränkungen
geben, denen sie unterworfen sein will, und sie hat größere G
in ihren Folgerungen gezeigt, da sie dem Volke ein Rechtsmitt
behielt, seine Forderungen definitiv und unbedingt durchzusetzen.
Volkssouveränetät verzichtete sonach auf keine Befugniß, sondern
durch das Zugeständniß eines suspensiven Veto sich nur eine Lä
und Aufklärung des Volkswillens zu sichern, wogegen sich die V
chie in mehreren Ländern Europas auf einen Accord eingelassen
sich dermaßen hat die Flügel beschneiden lassen, daß sie in de
die Reinheit ihres eigenen Princips aufgegeben hat, in so fern si
wie z. B. in Frankreich und Polen in den Jahren 1830 und
sich zu der verderblichen Lehre bekennt, daß sie über der Cons
stehe. So wie es in Deutschland nothwendig ein Cardinalge
daß der Volksrepräsentation nicht mehr Rechte zustehen, als i
ausdrücklich eingeräumten, so ist es umgekehrt in Norwegen ein G
satz, daß der König nicht mehr Gewalt hat, als ihm durch die V
mungen des Grundgesetzes eingeräumt werden, da alles Andere v
Volksrepräsentation angeordnet werden muß, welche letzte Rege
nicht völlig streng ist, da die Betrachtung, daß das Grundgese
die Staatsverfassung als eingeschränkt monarchisch genannt
Verbindung mit den Ueberlieferungen, welche sich an das Kön

knüpfen und dessen Begriff bedeutsam machen, wohl bisweilen den Ausleger, wenn ihn das Gesetz ohne Richtschnur läßt, und er nicht vielmehr durch andere starke Data irgend einem bestimmten Resultate gelangen kann, bewogen h[illegible] Königsgewalt einzelne Arten der Machtvollkommenheit beizulegen nothwendig einer der Staatsgewalten zustehen müssen. Darin ist mithin auch der Charakter der deutschen Constitutionen demj[illegible] der norwegischen gleichartig, daß die Vertheilung der Staatsmach ziemlich mechanisch und darauf berechnet ist, daß jeder beharrlich un[illegible] fest an seinen Rechten halte, woraus folgt, daß Collisionen zwischen den Staatsgewalten ziemlich häufig sein müssen, da ein so großes und schweres Triebwerk nicht lange ohne Reibungen zu handhaben ist; diese führen aber, wenigstens in Norwegen, zu Resultaten, welche neue Stadien der constitutionellen Entwickelung bezeichnen.

Mit obigen Andeutungen über das suspensive Veto und die Nationalvertretung zur Beleuchtung des Norwegen eigenthümlichen constitutionellen Systems stehen auch alle andere Bestimmungen des Grundgesetzes in genauer Uebereinstimmung. Da die Regierung weder ist, noch sein darf, was man anderswo parlamentarisch nennt, und sonach keine besondere Stütze in der Repräsentation sucht, mit welcher sie häufig in Opposition stehen muß, kann eben so wenig die Rede sein von Vertrauensvoten, von ministeriellen Lebensfragen, noch im Ganzen von häufigen Ministerwechseln, als von häufigen Auflösungen der Nationalversammlung, um den Regierenden eine Majorität zu verschaffen. Die Mitglieder der königlichen Regierung sind dagegen desto mehr aufgefordert, sich um den Thron zu gruppiren und an dessen Fuße, und auf die königliche Auctorität gestützt, die sich hervordrängende Demokratie zurückzuhalten. Auf der anderen Seite sind sie es wohl auch, durch welche die volksthümlichen Ideen zum Throne hinauf gelangen; allein selbst diese Pflicht üben sie doch mehr als Diener der Königsgewalt, als in der Eigenschaft unabhängiger Staatsmänner. Das persönliche Regime scheint sonach von der Natur der Verhältnisse dictirt zu sein, wie es denn zugleich durch den die Auctorität des Fürsten verstärkenden Umstand befördert wird, daß er zugleich König eines anderen Landes ist. Daß das Grundgesetz diesen Grundsätzen huldigt, ist schon aus dessen Satzungen in Betreff der Verantwortlichkeit zu ersehen. „Jeder," heißt es §. 30, „der Sitz im Staatsrathe (dem Rathe des Königs) hat, ist verpflichtet, seine Meinung mit Freimüthigkeit zu sagen, welche der König zu hören verbunden ist. Diesem ist es aber vorbehalten, den Beschluß nach seinem eigenen Ermessen zu fassen. Däucht es einem Mitgliede des Staatsraths, daß der Beschluß des Königs der Staatsform oder den Gesetzen des Reichs widerstreite, oder augenfällig dem Reiche schädlich sei, dann ist es seine Pflicht, kräftige Gegenvorstellungen zu erheben und seine Meinung im Protocolle niederzulegen. Derjenige, der nicht also protestirt hat, wird als einig mit dem Könige betrachtet und ist dafür verantwortlich, und kann vom Odelsthinge vor dem Reichs-

gerichte unter Anklage gestellt werden." [illegible] vorausgesetzt, daß die Minister keineswegs, weil sie in d[illegible] oder anderen Punkte nicht dem Könige beistimmen, deswegen ihrer Unterschrift enthoben werden oder aus dem Ministerium austreten müssen, ja es ist sogar in den folgenden Paragraphen dem betheiligten Minister befohlen, die königlichen Befehle zu contrasigniren; in diplomatischen und militärischen Commandosachen besteht sogar durchaus keine constitutionelle Verantwortlichkeit. Dagegen ist in §. 71 bestimmt, daß die Mitglieder des Storthings, als solche, in drei auf einander folgenden Jahren somit auf den ordentlichen, als den außerordentlichen Storthingen functioniren, welche möglicher Weise während dieses Zeitraums vom König einberufen werden dürften. Wie unzufrieden also auch der König mit der Versammlung sein möge, so steht es doch nicht in seiner Gewalt, eine Auflösung, im Sinne dieses Wortes in anderen constitutionellen Staaten, an die Nation zu appelliren und sich auf neue Wahlen zu berufen, ehe die bestimmte Zeit verflossen ist. Was in Norwegen Auflösung genannt wird, ist blos eine Vertagung ohne Verpflichtung der Wiedereinberufung; allein selbst eine solche darf nicht geschehen, als der Storthing drei Monate lang versammelt gewesen ist (§. 80). — Hieraus entsteht eine gegenseitige Geduldung, ein je zuweilen unerfreuliches, aber im Ganzen friedliches und auf die Länge ersprießliches Zusammenwirken der beiden Staatsgewalten. So ist es natürlich, daß auf der einen Seite die Regierung sich oftmals weigert, Storthingsbeschlüsse zu sanctioniren, und auf der anderen Anklagen vor dem Reichsgerichte häufig sind; bis jetzt sind ihrer fünf gewesen.

Man hat seit vielen Jahren kein Beispiel gesehen, daß der König seine Rathgeber unter den Mitgliedern der Repräsentation gewählt hätte, wogegen sie gewöhnlich unter den höheren administrativen Beamten oder den Mitgliedern des höchsten Gerichts erlesen werden; und noch ist kein von der Nationalversammlung ausgesprochenes Mißvergnügen im Stande gewesen, sie wieder von ihren Posten zu entfernen. Denn die wenigen politischen Stürme, welche dieses vermochten, sind nicht von der Nationalversammlung, sondern vom königlichen Throne her. Es darf sonach nicht einmal Wunder nehmen, daß z. B. ein Minister, der vom Reichsgerichte zu einer Strafe (Geldbuße) verurtheilt worden, dennoch im Amte hat bleiben können, ja sogar später (im Jahre 1841) durch Ernennung zum Statthalter zur höchsten Würde gestiegen ist. Das ganze System hat allerdings seine Mängel, aber auch seine großen Vortheile. Es hat seine Ungelegenheiten, daß Regierung und Storthing in ei[illegible] fo[illegible]nden kleinen Kriege liegen, und in der That ist nicht selt[illegible]e [illegible]amlung von ziemlich bedenklicher Art eingetreten; indessen [illegible] Kräfte und Rechte dermaßen vertheilt, daß selbst die ve[illegible]oten sich zugleich im Interesse der Volksrechte [illegible] gesetzliche Weise auflösen lassen. Daneben erhält [illegible] der Bewegung des

iniſter nicht von ihren Poſten ſtoßen kann, haben die Repräſen-
in ihrem Intereſſe für oder gegen das Miniſterium kein außer-
er Sache ſelbſt liegendes Motiv ihrer Stimmengebung. Die
, welche andere Verfaſſungen der Regierung als Gegengewicht
arlamentariſchen Abhängigkeit durch Ertheilung einer ausgedehn-
acht, ihre eigenen und die Principien der Majorität in allen
n der untergeordneten Adminiſtration geltend zu machen, gegeben
iſt ſonach in Norwegen auch nicht nöthig geweſen, der Regierung
leihen, welche in der Regel nicht ohne Urtheil und Recht einen
en abſetzen kann; und da ſie ihre eigene Erhaltung nicht zum
ichen Gegenſtande ihres Dichtens und Trachtens zu machen braucht,
eben ſo wenig für ſie irgend eine Verſuchung, das Gewiſſen
amten zu tyranniſiren, um das Volk durch Wahlintriguen demo-
n zu können. Indeſſen baut die Initiative des Storthings und
ße in den Händen des Volks niedergelegte Macht vor, daß die
Thätigkeit der Regierenden keine verderbliche Richtung einſchlägt.
dieſe gleich nicht von ſich ſelber zu raſchen Fortſchritten geneigt,
es die Sache der raſch fortſchreitenden Demokratie des Storthings,
wärts zu treiben, indem es ſie nicht allein durch Geſetze, ſondern
urch Aufforderung zu allerlei Unterſuchungen und zu Ausarbei-
von Geſetzvorſchlägen immer in Athem erhält, und anweiſend
Weg der Entwickelung und des Fortſchreitens vorauswandelt.
iſt nicht allein Theorie, es ſind Erfahrungsſätze; faſt alle Ein-
gen und Veranſtaltungen von Wichtigkeit ſind, wenn auch von
egierung ausgeführt oder vorgeſchlagen, doch urſprünglich vom
inge ausgegangen. Dieſe Fortſchritte ſind natürlicher Weiſe
ntfernt, das Gepräge plötzlicher Eindrücke zu tragen, und zeugen
wenig von wirren demagogiſchen Schwindeleien; ſie waren im
theile langſam, aber feſt und ſicher. Wenn die Regierung einen
Storthinge gefaßten Beſchluß nicht heilſam findet, ſteht es nicht
ihrer Macht, durch Verweigerung der Genehmigung die defini-
ntſcheidung der Sache zu verzögern, ſondern ſie kann auch oft
Behandlung auf dem Storthinge durch Entlaſſung des letzteren
dern; der Umſtand, daß kein Beſchluß ſogar auf dem dritten
inge ohne königliche Sanction Geſetz werden kann, wofern er
unverändert die beſtimmte Anzahl von Storthingen paſſirt
igt begreiflicher Maßen auch nicht wenig dazu bei, daß dasjenige,
ark und mit vollem Ernſte von der Regierung mißbilligt wird,
ngſam durchgeſetzt werden kann.

Doch ſchon hier zeigt es ſich, daß, wiewohl die norwegiſche Verfaſſung
eng juridiſchen Grundlagen gebaut iſt, ſie keineswegs der mora-
Gewährleiſtungen und der geiſtigen Macht gänzlich entbehren
durch welche andere Conſtitutionen die rechte Haltung und die
eſſene Stütze bei den Völkern gewinnen, und daß ſelbſt das
tniß der Staatsgewalten nicht blos durch aufgeſtellte Formen
t gehalten werden kann. Auf die öffentliche Meinung haben die

Verfaſſer des Grundgeſetzes vielmehr ein ſehr großes Gewicht gelegt. ſie müſſen ſich dieſe als ganz vorzüglich rein und kräftig gedacht haben, als ſie, freilich mit ſonderbarer und gefährlicher Inconſequenz, die weſentliche Stütze der miniſteriellen Verantwortlichkeit wegzurücken wagten, welche ſogar in einigen deutſchen Staaten gefunden wird, und welche darin beſteht, daß kein königlicher Befehl gilt, ohne wenigſtens von einem Miniſter gebilligt zu ſein; es war zugleich blos dieſe öffentliche Meinung, auf welche man bei der Vorbeugung von Regierungshandlungen zählen konnte, welche mißlich ſein konnten, ohne ſich doch als geſetzwidrig und offenbar ſchädlich auszuweiſen. Und die Hoffnungen der Verfaſſer des Grundgeſetzes wurden nicht getäuſcht. nur in der Zeit gleich nach der Entſtehung der Conſtitution ereignete es ſich, daß trotz des Proteſtes aller Miniſter Regierungsbeſchlüſſe gefaßt wurden. Solches nahm bald ein Ende, und die aufgeklärte und ehrenhafte Verwaltung, wozu ſich das Land Glück wünſchen kann, gewährt häufig Beweiſe davon, daß ſie mit Gewiſſenhaftigkeit für das öffentliche Wohl auch in ſolchen Fällen ſorgt, wo die Drohung des Geſetzes ſie nicht ſchrecken kann. Allein das Grundgeſetz hat auch dafür geſorgt, die öffentliche Meinung ſtark zu machen. Deſſen §. 100 beſtimmt: „Preßfreiheit ſoll Statt finden. Niemand kann wegen irgend einer Schrift, weß Inhaltes ſie immerhin ſei, welche er hat drucken oder herausgeben laſſen, beſtraft werden, wenn er nicht gefliſſentlich und offenbar entweder ſelber Ungehorſam gegen die Geſetze, Geringſchätzung der Sittlichkeit oder der conſtitutionellen Gewalten, Widerſetzlichkeit gegen ihre Befehle gezeigt, oder Andere dazu gereizt hat, noch falſche und ehrenrührige Beſchuldigungen gegen irgend Jemand erhoben hat. Freimüthige Aeußerungen über die Staatsverwaltung oder welcherlei andern Gegenſtand ſind Jedem geſtattet.“ Auf dieſe Grundbeſtimmungen ſtützt ſich die in Norwegen beſtehende und zum Theil ſchon durch ältere Geſetze geordnete Druckfreiheit, welche, wie ausgedehnt ſie auch iſt, und wiewohl ſie in ihrem ganzen Umfange benutzt wird, doch nur von ſehr wenigen Mißbräuchen begleitet geweſen, aber dagegen von allen als ſegensreich für das Land anerkannt worden iſt. Die Regierung machte freilich vor mehreren Jahren Jagd auf Preßvergehungen; dies gab aber blos Anlaß zur Aufhellung der Begriffe des Erlaubten und Unerlaubten. Die Gerichte ſteckten der Regierung dieſe Grenzen ab, und ſie hat während des letzten anderthalb Jahrzehents gezeigt, daß ſie die ihr gegebene Lection gefaßt hat; denn in dieſem Zeitraume iſt ihr Benehmen gegen die Preſſe ſehr gemäßigt und überall geweſen. Jede Cenſur, ſogar jede Beſchlagnahme wird, kraft der oben angeführten Beſtimmung des Grundgeſetzes, für unſtatthaft angeſehen, und das einzige geſetzliche Correctiv gegen die Mißbräuche der Preſſe iſt auch die Strafe; nicht einmal Confiscation nach Urtheil darf Statt finden, weil es ja dem vollmündigen Bürger anheimgeſtellt ſein muß, ſeiner Lectüre ſelbſt zu wählen und ihr welchen Werth er will beizulegen.

Das Grundgeſetz begünſtigt übrigens die Publicität in einer ſo

s ist befohlen, daß die Storthingsverhandlungen gedruckt werden
sammt daß die Nationalversammlung vor offenen Thüren ge-
werde, wenn nicht das Entgegengesetzte durch Stimmenmehrheit
sen wird (§. 84). In Gemäßheit dessen ist, je nachdem der
es Grundgesetzes eingedrungen ist und sich überall geltend gemacht
m Volke Gelegenheit gegeben, auch die andern öffentlichen Ver-
ngen kennen zu lernen, welche sein Wohl und Wehe betreffen.
fentliche Meinung entbehrt daher keineswegs eines Stoffes zur
itung, noch gesunder, reiner Quellen, von welchen sie Kenntniß
i könne.

Die stärksten moralischen Garantieen, welche das Storthing gegen
gierung anwendet, und wodurch es dieselbe am Kräftigsten lenkt,
i allerdings theils in den zuvor erwähnten Anmuthungen an die
ung, welche in erheblicheren Fällen und zumal wenn es gilt,
oder jenes Mißverständniß zwischen den Staatsgewalten auszu-
, eine mehr persönliche Form als Adressen an den König an-
i, theils in der Art und Weise, wie die Revision der Regierungs-
lle gehandhabt wird, welche von jedem Storthinge nach §. 75
undgesetzes vorgenommen wird. Der nächste Zweck dieser Revision
ich, zu untersuchen, ob die Regierung in dem seit der vorigen
n verflossenen Zeitraum ein Versehen begangen hat, weswegen
klage vor dem Reichsgerichte rechtlich erhoben werden könnte;
ei derselben Gelegenheit wird die ganze Handlungsweise der Re-
einer genauen Kritik unterworfen. Diese Discussionen, unter
die Fehltritte der Minister blosgestellt und ihre Verdienste her-
ben werden, bilden das passendste Seitenstück zu den in andern
i üblichen Debatten über die Beantwortung der Thronreden.
se Verhandlungen in der norwegischen Nationalversammlung nach
ehenden Verhältnissen fast einzig die inländischen Angelegenheiten
n können, und sich daneben auf juridisch construirte, in öffent-
Protocollen und Staatsacten aufgezeichnete Thatsachen stützen,
sie nicht leicht in weitschweifige und wenig nützliche Declamationen
n, und passen dadurch um so besser in das norwegische Staats-
, auf dessen Bewegungen unsicheres oder nebelhaftes Dafürhalten
icht einwirken kann. Zu Anfange der Session würde eine solche
he Discussion unmöglich sein, weil ihr das Material entstehen
Ehe man sich mit den Veranstaltungen der Regierung zur
hätte bekannt machen können, würde man sich blos ganz im
inen über das System der Regierung auslassen können; von
idischen Verantwortlichkeit, welche nach der norwegischen Ver-
ein so wichtiges Moment ist, würde alsdann gar nicht die
ein können. Wahrscheinlich würden doch selbst dergleichen Dis-
n, wenn gleich von untergeordneter Bedeutung, doch als den
hen Einfluß der Repräsentation verstärkend, zumal in solchen
nheiten von Nutzen sein, wo man es weniger mit der Re-
, als mit dem Könige selbst zu thun hat; und es ist, aus dem

Vorgefallenen zu ſchließen, nicht unwahrſcheinlich, daß ſie wied
wöhnlich werden. Es iſt doch klar, daß ſie auf keinen Fall den
ſtiften werden, den ſie ſonſt haben könnten, ſo lange die eigentl
Einrichtung beſteht, daß die Miniſter von der Theilnahme a
Storthingsverhandlungen ausgeſchloſſen ſind. Dieſer Umſtand tr
hohem Grade bei, die Communicationen zwiſchen den Staatsge
zu hemmen, und macht es ſchwierig, eine ſtrenge und allg
Controle anzuwenden, ohne Colliſionen herbeizuführen. Sowoh
Könige, als von Privaten ſind daher Vorſchläge ausgegangen, m
Grundgeſetz dermaßen abgeändert zu bekommen, daß es ein Rech
wohl gar eine Pflicht für die Miniſter würde, an den Verhandl
Theil zu nehmen. Bisher ſind dieſe Vorſchläge, wie es ſcheint,
ders formeller Mängel wegen nicht durchgegangen; es iſt aber
ſcheinlich, daß trotz der Ungeneigtheit, die man gewöhnlich gege
Herausnehmen oder Verſchieben irgend eines Steines in dem co
tionellen Gebäude hegt, ſolches auf dem Storthinge 1842 ge
wird. Ereignet ſich dieſes, dann werden gewiß die moraliſchen
welche die Staatsgewalten vereinigen, weit ſtärker werden; die
verfaſſung wird ſich in dieſem Falle vermuthlich zu größerer Fruchtb
an wahrhaft volksthümlichen Reſultaten entwickeln, und indem
politiſche Weſen der Bürger auf dieſe Weiſe durch geiſtige Mittel
wird, hätte man ein Großes dazu beigetragen, jene Einſeitigk
bannen, in deren Augen das Heil des Landes allein aus dem
Mechanismus hervorgeht. Allein ſelbſt dieſes wird doch die Conſequ
des ſtreng legalen Verhältniſſes, welches die ſcharfe Trennung
Staatsgewalten und die Sonderung ihrer reſpectiven Attributionen
Gefolge haben, blos mäßigen, nicht aufheben können.

Die originale Weiſe, wie die Staatsverfaſſung Norwegens,
des Obigen, eingerichtet iſt, bezeichnet eine eigene Art des Conſt
nalismus, die allerdings große Aufmerkſamkeit verdient. Dieſe
hat gezeigt, daß das ſuspenſive Veto, welches durch verunglückte
rimente im ſüdlichen Europa in Mißcredit gekommen, keineswe
ſich ſelbſt ein verwerfliches Inſtitut iſt, wenn es auf eine verſ
Weiſe mit den andern conſtitutionellen Anordnungen dermaßen in
bindung geſetzt wird, daß man ſich vor den Fehlgriffen einer
thätigen und unbeſonnenen Demokratie ſichert, und wenn es nic
königlichen Würde als ein Sklavenjoch, oder als ein Unglimpf, ſ
blos als ein Mittel erſcheint, ihren Einfluß in der That wohlth
machen, weil es ihr erlaubt, zwiſchen den Intereſſen zu vermitt
verſöhnen und die öffentliche Meinung zu läutern. Dieſe Ver
iſt in ſchlimmeren Zeiten ſo wenig erſchüttert worden, daß
immer zu größerer Feſtigkeit gediehen iſt, und ſich zu größerer
ausgeprägt hat. Während alle
Drucke von
und das
zu beugen

zur Erſchütterung der demokratiſchen Grundſätze zurück, in welchen es ſein Heil geſucht hatte, und durch Anwendung derſelben erreichte es trotz der ungünſtigen Naturverhältniſſe, mit denen es zu kämpfen hatte, einen Wohlſtand, wozu kein früherer Zeitraum ſeiner Geſchichte ein Seitenſtück liefert. Die Zunahme der Staatseinkünfte, und als deren Folge die Verminderung der Steuern, iſt faſt beiſpiellos geweſen; die Abgaben haben in den beiden letzten Jahrzehenten eine bedeutende Herabſetzung nach der andern erlitten, und i. J. 1836 wurde ſogar die Grundſteuer ganz aufgehoben. Jedermann im Lande hat unter dieſen Umſtänden Liebe zu einer Verfaſſung gewonnen, unter welcher ſo glänzende Reſultate ſich herausgeſtellt haben, und die Nachbarländer haben angefangen, ſich nach ähnlichen Inſtitutionen zu ſehnen. In Schweden, welches einmal dem norwegiſchen Volke ſeine eigenen Einrichtungen aufzwingen wollte, welche zwar in mehreren ihrer Tendenzen den norwegiſchen ähneln, aber doch im Ganzen gar zu veraltet und barbariſch ſind, um der Nation zu genügen, blickt nunmehr eine große Partei auf Norwegen als das Land hin, wo man das Muſterbild einer Reorganiſation der eigenen Verhältniſſe findet; und es iſt ziemlich gewiß, daß die norwegiſchen conſtitutionellen Grundſätze binnen nicht gar langer Zeit daſelbſt den Sieg davontragen werden. Unter den Dänen, die ſich mit ihren despotiſchen Staatsformen immer mehr unbehaglich zu fühlen ſcheinen, ſuchen jetzt ebenfalls Viele Troſt in der Hoffnung einer der norwegiſchen einigermaßen ähnlichen Verfaſſung. Die conſtitutionellen Anſichten der Norweger erſcheinen ſonach im Norden Europas nicht weniger fortſchreitend und erobernd, als die franzöſiſch-engliſchen im Süden; und es iſt vielleicht nicht einmal eine allzu kühne Behauptung, daß jenes dem Süden faſt ganz unbekannte Syſtem, welches ſich, außer ſeinen anderen Vortheilen, durch eine Reinheit und Klarheit ſeines Principes, wie durch eine Feſtigkeit ſeiner Folgerungen auszeichnet, welches dieſem andern nicht in demſelben Maße eigen iſt, letzteres ſogar von dem Terrain, wo es jetzt waltet, verdrängen werde, je nachdem die Demokratie, welche durch den Zeitgeiſt und nach der Natur der Dinge allenthalben zu einem bewußten und kräftigen Leben im Staate erwacht iſt, zu einer thätigen Theilnahme an der Lenkung der öffentlichen, namentlich zum Einfluſſe auf die parlamentariſchen Verhandlungen heranſchreitet. Es haben ſich ſogar bereits ſowohl in England, als in Frankreich Spuren gezeigt, und es iſt von ihren Miniſtern öffentlich anerkannt worden, daß die geſteigerte Einwirkung der Demokratie auf die Legislatur das Verhältniß der Regierung zu dieſer etwas verändert hat. Es bedarf kaum einer beſonderen Divinationsgabe, um vorauszuſehen, daß die Zeit nicht ſehr fern iſt, wann die Regierungen es nöthig finden werden, den Nationalrepräſentationen gegenüber eine [illegible] Haltung gu[illegible] was im Grunde nichts Anderes iſt, als [illegible] Norwegen und wahrſcheinlich [illegible] herrſchenden Verfaſſungs-

Es ist oben angedeutet worden, daß die Demokratie, damit sich eine liberale Staatsverfassung auf solche Weise wie die norwegische ausbilden könne, stark und ausgebreitet sein müsse; die Befähigungen zum Wahlrechte müssen daher nicht streng, und Männer von Talenten und gutem Willen nicht, weil ihnen Ueberfluß an den äußeren Gaben des Glücks versagt ist, von der Versammlung der Nation ausgeschlossen sein. Die norwegische Verfassung erkennt dieses, und sie ist in der That auf der breitesten Basis gegründet; denn active stimmberechtigte Staatsmitglieder sind nach §§. 50 und 51 alle norwegische Bürger, welche das fünfundzwanzigste Jahr zurückgelegt haben, fünf Jahre im Lande ansässig gewesen sind, sich daselbst aufhalten und der Nation Treue geschworen haben, wie auch a) Beamte sind oder gewesen sind, b) auf dem Lande matriculirte *) Ländereien besitzen oder auf längere Zeit als fünf Jahre gepachtet **) haben, c) Bürger in Städten sind, oder in einer Stadt oder einem Ladeplatze ***) Haus und Hof oder einen anderen Grundbesitz zu einem Werthe von wenigstens 300 Reichsbankthalern Silberwährung †) besitzen. Das Stimmrecht wird blos suspendirt a) durch rechtliche Anklage wegen Verbrechen, b) durch Unmündigkeitserklärung, und c) durch Bankerott oder Fallissement (bis die Gläubiger vollaus bezahlt worden), falls das Unglück nicht verschuldet ist; und das Stimmrecht wird eingebüßt: durch Verurtheilung zu entehrenden Strafen, durch Eintritt in die Dienste einer fremden Macht ohne Einwilligung der Regierung, durch Erwerbung des Bürgerrechtes in einem fremden Staate, wie auch als Strafe wegen Kaufes oder Verkaufes von Stimmen oder wegen Stimmens in mehreren Wahlversammlungen (§§. 52 und 53). Der Wahlkörper ist sonach sehr groß, und die unteren Classen haben einen Einfluß von ganz außerordentlicher Ausdehnung erhalten. Selbst die Wählbarkeit ist an keine sonderlich strengere Bedingungen geknüpft; denn jeder Stimmfähiger, der dreißig Jahre alt ist und sich zehn Jahre lang im Reiche aufgehalten hat, kann gewählt werden, wofern er nicht Mitglied des Staatsrathes ist oder zu den in den Comptoiren der Regierung angestellten Beamten, zu den Bedienten oder Pensionisten des Hofes gehört. Durch die so niedrig gestellten Bedingungen ist der Intelligenz fast des ganzen Landes Gelegenheit verschafft, auf die Staatsverwaltung

*) Alle Ländereien in Norwegen, außer in Finmarken, sind zu gewissen Werthen angesetzt, und so ist für jedes Landbesitzthum eine in besonderen (Matriculirungs-) Protocollen eingetragene Proportionalzahl ausgemittelt, wonach die Grundabgaben, sei es nun an die Communen oder den Staat, taxirt werden.

**) Das norwegische Wort für den hier gemeinten Pacht ist Bøxsel.

***) Ladeplätze sind ein Mittelding zwischen Städten und Dörfern. Sie sind vornehmlich dadurch entstanden, daß in älteren Zeiten einzelnen günstig gelegenen Küstenorten Erlaubniß zur Verschiffung von Waldproducten und zur Einführung dänischen Getreides ertheilt worden.

†) Obiger Betrag beträgt

wirken. Norwegen ist mithin der in anderen Ländern so allge-
en Mißlichkeit ziemlich entledigt, daß viele der besten Kräfte und
länzendsten Capacitäten blos durch die Presse oder durch persönliche
igkeit in Volksversammlungen u. dgl. im Stande sind, die dem
nte zustehende Macht auszuüben, und daher diese Mittel benutzen,
sich der Volksstimme zu bemächtigen, während die mehr officiellen,
mentarischen Organe derselben in der Achtung gesunken und ge-
rmaßen außerhalb der Bewegung, wenigstens außerhalb ihres Mit-
nctes stehen geblieben sind. Die Bestimmung, daß Beamte als
e wahlberechtigt sind, trägt viel bei, der Intelligenz das Uebergewicht
chern; und damit diese um so freier die Interessen des Volkes
nehmen können, ist für ihre Sicherheit durch die Bestimmung
gt, daß Niemand von ihnen außer denjenigen, welche im nächsten
ältnisse zur Regierung stehen, ohne Urtheil und Recht abgesetzt,
gegen seinen Willen versetzt werden kann. Ferner ist, damit die
einen, meist unter den höheren Beamten, welche die Regierung
Zuziehung des Gerichts verabschieden kann, vor den möglichen
en ihrer Opposition gesichert seien, ihnen das Zweidrittel ihrer Gage
ich gesichert, bis das Storthing zusammentritt, welches die Gagen
seinem Gutdünken definitiv regulirt. Diese Bestimmungen sind
überaus großem Nutzen, weil es die Verhältnisse in Norwegen
sich bringen, daß der Beamtenstand einen durchgreifenden Einfluß
bt. Es gibt nur wenige große Gutsbesitzer im Lande, die Grund-
ungen sind im Ganzen nur klein und bringen wenig ein, und die
e davon ist, daß fast Alle, die vom Boden leben, selbst zum Anbaue
ben gezwungen sind. Die Wahlen auf dem Lande werden daher
ganz von den eigentlichen Bauern beherrscht; und diese stehen zwar
gängig auf einer ziemlich hohen Stufe der Aufklärung im Vergleich
derselben Classe in anderen Ländern; allein trotz der Gesetzgebung
den Veranstaltungen der Regierung und trotz des Strebens nach
esbildung, welches das schöne Gefühl, frei und mit allen Menschen-
Bürgerrechten ausgestattet zu sein, bei dem Landvolke geweckt hat,
doch in der Natur der Sache gegründet und durch keine sangui-
e Hoffnung abzuweisen, daß bei diesen Staatsbürgern in der Regel
nige Vorurtheilsfreiheit und Empfänglichkeit für geläuterte Ansichten
Staatslebens fehlt, welche in einer Versammlung gefunden werden
en, deren Beruf es ist, die Nation zu leiten und auf die Höhe euro-
her Civilisation und Humanität zu derselben Zeit zu erheben, wenn sie
aterielles Wohlsein befestigt. Soll aber dieser Mangel nicht verderb-
werden, soll die Thätigkeit des Storthinges sich nicht in ein rastloses
hen nach den nächstliegenden Vortheilen, in eine geistlose Negation
Protestation gegen jeden Fortschritt auflösen, welcher Geld kostet
für den trüben Blick der Unkundigen nicht in die starren Liberali-
ategorieen einpaßt, von denen die Grundsätze einer freien Verfassung
trägt, aber auch leicht verzerrt und verstümmelt werden; soll end-
das Getriebe der Sta[illegible]ung, welches bereits nach der Anarch-

nung des Grundgesetzes mit scharf in einander greifenden Rädern versehen ist, nicht jedes geistigen Antriebes beraubt werden, und die Formen, statt die Staatsidee allein zu umhüllen, Götzen werden, welche sie tödten, dann ist es nothwendig, so viel als möglich den moralischen Einfluß derjenigen Classen zu stärken, welche durch wissenschaftliche Erziehung und durch Beschäftigung mit höheren und ausgedehnteren Interessen, die gewöhnlich außerhalb des Gesichtskreises einfacher Ackerbauer liegen, Staatsbürger im völligsten Sinne des Wortes geworden sind und gelernt haben, ein Leben im Staate zu führen. Sollen aber diese Classen die ihnen obliegende Verpflichtung erfüllen können, mit der Kraft des Geistes und der Intelligenz auf die Masse einzuwirken und wesentlich beizutragen, daß nicht Leidenschaft und Einseitigkeit oder gar entschiedene Untüchtigkeit, sondern der vernünftige Wille der Nation im Deputirtensaale herrschend werde, so müssen die Beamten außerhalb jedes retrograden Stoßes von Oben gehalten und ihr Wandel frei von politischen Sünden sein; denn der geringste Makel vernichtet durchaus jedes Vertrauen auf sie und entzieht ihnen die Stimmen der argwöhnischen Masse. Die Regierung hat auch im Allgemeinen eingesehen, daß sie nicht blos ohne Gefährdung ihrer Existenz die Beamten politisch unabhängig von ihr bleiben lassen kann, sondern daß dieß sogar im höchsten Grade in ihrem wohlverstandenen Interesse liegt, weil sie lieber wünschen muß, eine aufgeklärte Demokratie in der Nationalversammlung, als diese mit Repräsentanten angefüllt zu sehen, denn Staatskunst wesentlich darin besteht, das große Wort: Nein zu sagen. Sie handelt daher nicht weniger im Interesse einer gesunden Politik, als der öffentlichen Moral, wenn sie in der Regel die Beamten um ihrer politischen Meinungen willen nicht hintansetzt noch begünstigt. Fehlt es auch nicht ganz an Beispielen von Abweichungen vom Rechten in diesem Puncte, so gibt es doch wohl kaum irgend ein anderes Land, wo der Veranlassungen zu Klagen weniger gewesen sind. Durch gänzliche Enthaltung von allen Wahlumtrieben hat auch die Regierung die sich unter dergleichen Machinationen darbietende Gelegenheit vermieden, die Beamten in den Augen der Wähler herabzuwürdigen.

Ein Mittel, der Intelligenz den Einfluß zu sichern und die Repräsentantenwahl möglichst zum Ergebnisse der reiferen Überlegung und des wirklichen öffentlichen Vertrauens zu machen, hat man auch in Systeme der mittelbaren Wahlen gefunden. Was auch gegen dieses eingewendet werden mag, so scheint doch wenigstens die Erfahrung in Norwegen dargethan zu haben, daß es mit Vortheil in einem Lande angewendet wird, wo die Wahlbedingungen niedrig gestellt und wo [illegible] neben eine dün[illegible] Bevölkerung auf großen Räumen zerstreut ist, daß Wenige [illegible] gemeinen Me[illegible] kann. Es [illegible] Prahlerei, [illegible] Hindernisse [illegible]

l definitiv bestimmen soll und sich nicht so leicht durch Haschen
Volksgunst verlocken läßt, eine Schranke aufstellt, an welcher Eitel-
und Ehrgeiz leicht ihre Kraft brechen. Hierzu kommt, daß anstren-
Arbeit und sehr wenige oder gar keine persönlichen Vortheile *)
Storthingsmannes harren, so daß es durchgängig für kein großes
k angesehen wird, gewählt zu werden. In Norwegen gibt es wirk-
uch kein Beispiel, daß sich Jemand selbst zur Wahl empfohlen
ja ein solches Benehmen würde sogar wenigstens vor nicht lange
für im hohen Grade ungebührlich angesehen worden sein; doch
en sich in der jüngsten Zeit freiere Ansichten in diesem Puncte
bildet zu haben, wie man es denn richtig findet, Wahlkampf zu
n, was man vor wenigen Jahren Wahlintrigue und Kabale
te.

Auf dem Lande wählen die Stimmberechtigten jedes Kirchspiels in
hlversammlungen" Wähler so, daß bis 100 Einen, 100 bis 200
u. s. f. wählen, und die Wähler versammeln sich amtweise in
irksversammlungen", und wählen ein Zehntel aus ihrer Mitte, um
Repräsentanten des Amtes Sitz im Storthinge zu nehmen. Diese
lbezirke sind an Größe und Volksmenge verschieden; einzelne zählen
90,000 Menschen. Die Städte sind nicht zum Behufe der Wah-
verschiedene Kreise abgetheilt; aber in ihnen wird im Allgemei-
von jedem Stimmfähigen auf die ganze Anzahl Wähler gestimmt;
sind einige kleinere Städte mit anderen vereinigt, und wählen
dere Wähler zur gemeinschaftlichen Bezirksversammlung. In den
ten geschieht die Wahl auf die Weise, daß Ein Wähler für 50
fähige Einwohner gewählt wird, und ein Viertel der Anzahl der
er wird Mitglieder des Storthings. Die Wähler sind übrigens
so wenig auf dem Lande als in den Städten gezwungen, aus
eigenen Mitte zu wählen; doch dürfen sie in ihrer Wahl über
Stimmberechtigten des Bezirkes nicht hinausgehen, eine Einschrän-
welche gewiß auch zur Verhinderung des Candidaturwesens bei-
Das Grundgesetz bestimmt weder in Betreff der Wahl-, noch
ksversammlungen etwas hinsichtlich der Heimlichkeit oder Oeffent-
t des Votirens, und das Wahlgesetz (von 1828) stellt solches dem
n Gutdünken der Stimmberechtigten [illegible]
Kein Amt und keine Stadt darf [illegible]
n; und es ist [illegible]
undert Mitglie[illegible]
bald unmöglich [illegible]
einstimmung zu [illegible]
ch die Repräsentan[illegible]

*) Sie erhalten zwar Reisegel[illegible]
t, daß sie bei denjenigen, [illegible]
und Lebensart gewöhnt sind, [illegible]

auf dem letzten Storthinge (1839) schon 99. Es ist also nothw
daß entweder diese Regeln verändert oder die gedachte Einschr
aufgehoben werde; und die erforderlichen Vorschläge desfalls
wirklich dem nächsten Storthinge (1842) zur Entscheidung bevor

Man sieht, daß das Grundgesetz den Stadtbewohnern eine
hältnißmäßig größeren Einfluß, als dem Landvolke hat einräumen
Es hat sogar als Grundsatz aufgestellt, daß die Repräsentantenz
Städte ein Drittel derjenigen des Landes betragen soll, wiewo
Bevölkerung jener kaum ein Zehntel der ganzen Nation aus
Da die Städte nothwendigermaßen eine größere Fülle von B
und Kenntnissen einschließen und Centralpuncte des freieren Aufs
ges einer aufgeklärten Demokratie sind, welche sich auf dem Land
nicht durch die engen Rücksichten der vereinzelten Interessen hat
wärts arbeiten können, so leuchtet ein, daß auch durch diese Bestim
des Grundgesetzes eine Schranke gegen eine möglich in die Leg
einbrechende und ihr Haupt erhebende Rohheit gesetzt ist. A
anderen Seite ist es doch natürlich, daß die Bauern, die sich na
nach ihrer Macht bewußt und vom constitutionellen Geiste durchdr
werden, auch verlangen, mehrere aus ihren Eigenen auf dem Stor
zu sehen. Eine solche Tendenz hat sich freilich erst in dem
Jahrzehent kund gethan; da sie aber mit jener Verdächtigkeit
die im Leben höher Gestellten verbunden ist, welcher sich jede a
knechtischen oder schläfrigen Bewunderung alles Glänzenden oder
telten erwachte Volksmasse leicht ergibt, stellt sie sich schon al
hervorragendste Erscheinung des öffentlichen Lebens dar, und hierin
das Element einer Zersplitterung in Parteien innerhalb der Nat
versammlung, welche die Beschaffenheit der Verhältnisse sonst nicht
erzeugen kann. Während das Storthing, seiner Natur nach
tionell gegen die Regierung, nicht wohl, wenn es politische und
tutionelle Principfragen gilt, in Ministerielle und Oppositionelle gesch
sein kann, gestaltet sich aus dieser Sonderung der Bauern von
übrigen Bürgerclassen eine Opposition von sehr praktischer Art, w
sich in beständigen Steuerermäßigungen, in der äußersten Sparsam
selbst, wo es große und wichtige Zwecke gilt, und in der Beseitig
aller Hemmungen der Gewerbefreiheit, welche vornehmlich zum Be
der Städte die Bauern verhindert haben, sich mit Freiheit zu bewegen
an den Tag legt. [illegible] ist [illegible] ten, als seine
Repräsentanten [illegible] und Kaufleute
gegen solches [illegible] nur nicht
demselben Eife[illegible]
Wohl des E[illegible]
Die entstanden[illegible]
noch bei keiner [illegible]
auf der einen, [illegible]
wurde. Man ha[illegible]
gezeigt haben, w[illegible]

läßt ſich nicht in Abrede ſtellen, daß die Grenzen zwi-
Parteien ziemlich ſcharf bezeichnet ſind; und es iſt
), daß Abenteurer, die ſich, ſo lange das Storthing
s eine gediegene Maſſe darſtellte, keinen Einfluß ver-
mit Freuden die Gelegenheit ergriffen haben, einzu-
entſtandenen Riß zu erweitern. Deswegen hat ihnen
daran liegen müſſen, das Benehmen der Beamten als
tigen, um ſie ſo möglichſt von der Repräſentation aus-
kommen. Wenn ſich die Zeit der Storthingswahlen
dieſe Anzettelungen mit größerem Eifer vorgenommen;
nen aber dann auch mit Demonſtrationen, welche dar-
, das durchaus Ungegründete in den Klagen zu erörtern,
aß ſich die Beamten jederzeit der Freiheit ergeben ge-
e es ſind, welche das Grundgeſetz gegeben und in der
ſfalt den demokratiſchen Keim der Verfaſſung gehegt
d ſogar immer, wenn es ernſte Reibungen mit der
ıb, mit größerer Kraft und feſterer Haltung, als die
ufgetreten ſind. Einige dieſer Publiciſten haben auch
ın, ohne Rückſicht auf Stand und bürgerliche Stellung,
blos auf Tüchtigkeit, Liberalismus und Vaterlandsſinn
ı ſollte, was auch allerdings am Beſten mit dem Geiſte
ſ ſtimmt. Haben dieſe auch nicht geſiegt, weil ein
hrſcheinlich die Bauern in dem Storthinge auf eine
ahl herabgebracht haben würde, ſo iſt doch unleugbar
ſprechung, in Verbindung mit den oben erwähnten, im
ſt getroffenen Verfügungen, hinreichend geweſen, den
Uebergewicht zu ſichern. Am Stärkſten und Freieſten
ner die Ausſchließung der Beamten bezweckende Ein-
ıhlen zum Storthinge des Jahres 1833, indem die
ı mit einem Male von 19 auf 43 ſtieg, und diejenige
ı 40 auf 33 ſank (diejenige der Kaufleute hielt ſich
Im Jahre 1836 war das Verhältniß ungefähr das
339 etwas mehr zu Gunſten der Beamten; aber es
dazu, um die Bauern wieder in größerer Anzahl in
ı bringen. Im Ganzen darf man wohl für die nächſte
ın, daß die Bauern und Beamten einander das Gleich-
halten werden, daß bei den ſtreitigen Fragen diejenige
h ſiegt, für welche die einzelnen Anderen — beſonders
ſich erklären; und dieſes Verhältniß iſt vielleicht zugleich
man ſo einigermaßen die Sicherheit hat, daß man
ncten, worin die Meinungen oder Sympathieen jener
mit großer Behutſamkeit wird zu
ligen Begünſtigung des
zu einer unzeitigen
nen Einfluß aus,
ute zu fördern

und dem Böſen vorzubeugen, allein viel zu ſchwach und zu
von allen Seiten beaufſichtigt, um der Corruption ausgeſetzt zu ſ

Mit der hier gegebenen Darſtellung des Verhältniſſes des
things zur vollziehenden Gewalt würde eine wahre Doppeltheilu
Repräſentation nicht beſtehen; denn wo das ächte Zweikammer
herrſcht, müſſen auch zwei verſchiedene politiſche Tendenzen vo
ſein. Aber der norwegiſche Storthing bildet eine Einheit ſowo
ſichtlich ſeines Urſprunges und ſeiner Organiſation, als auch des
ſchen Geiſtes, der es beſeelt. Zwar löſ't es ſich, wenn Geſetze e
werden ſollen, in zwei Verſammlungen, das Lagthing und Odels
auf, von welchen jenes ein Viertel, dieſes, das immer zuerſt die
ſchläge behandelt, den Ueberreſt des ganzen Storthingsperſonals au
(§. 74); es iſt aber das Storthing ſelbſt, welches durch Erne
jenes Viertels, um als Lagthing zu functioniren, die Vertheilung beſt
und wenn ſich die beiden Thinge nicht über alle Puncte eines
vorſchlages einigen können, treten ſie wieder zu einer gemeinſchaf
Verſammlung (einem „geſammelten Storthinge") zuſammen, und
entſcheidet dann nach §. 76 das Schickſal des Vorſchlages mit
Mehrheit von zwei Dritteln *). Die Conſtituenten des Lagt
ſcheinen ſich zwar das Lagthing als vornehmlich aus den reiferen
geren und beſonneren Männern beſtehend gedacht zu haben; allen
ſolche Rückſicht ſcheint jetzt bei der Wahl der Lagthingsmitglieder
ſonderlich vorzuwalten, und anlangend Liberalismus und demokra
Geiſt, ſo finden ſich dieſe nicht ſelten ſogar in höherem Grade
Lagthinge, als beim Odelsthinge. Letzteres iſt doch in ſo fer
beweglichere Theil der Repräſentation, als es aus ſeinem Schoo
daß der Stoff der Thätigkeit des Lagthinges ausgeht, wie auch,
der Regierung, blos deſſen Mitglieder berechtigt ſind, Geſetzvor
vorzulegen; überdies iſt es die controlirende Behörde, welche die S
rechnungen decidirt, und, nachdem es die Protocolle der Regierung
wenn es will, diejenigen des höchſten Gerichtes durchgegangen iſt,
jenigen Mitglieder der Regierung oder des höchſten Gerichtes,
in ihrem Amte Verbrechen begangen haben, vor dem Reichsgerich
langen, wie es denn auch die eigenen Mitglieder des Storthinges
ihres Verhaltens als ſolche unter A
bildet dagegen im
welches in ſolchen
das Lagthing im
Gericht, ſo daß die
Mehrheit bilden.

*) Das Ver
letzte Behandlung
ſtimmung unterwo
des Zweidrittels,
betrachtet.

Es sind blos die eigentlichen Gesetze, welche im Odelsthinge und
thinge behandelt werden, wie es denn auch blos bei diesen ist, daß
König ein suspensives Recht hat. Es gibt mancherlei Beschlüsse,
che nicht als Gesetze betrachtet werden; und diese Begriffsbestimmung
in Norwegen von Wichtigkeit, weil gerade hinsichtlich ihrer Ent-
ungsart wesentliche Unterschiede Statt finden. Steuern, Abgaben,
l u. s. w. werden sonach, ohne der königlichen Zustimmung zu be-
fen, vom gesammelten Storthinge auferlegt (diese gelten von Stor-
ng zu Storthing in drei Jahren); die Verwilligung der zu den Staats-
gaben erforderlichen Gelder (welche auch gern blos für einen solchen
traum geschehen), ingleichen die Beschlüsse wegen Aufnahme von
aatsanleihen und der Anwendung der Nationalgüter werden unter
obachtung derselben Formen erlassen. Daß sogar die Naturalisirung
Ausländern ohne königliche Mitwirkung geschieht, möchte auffallend
einen, weswegen denn der König zum Oefteren auf die Aufhebung
er Bestimmung gedrungen hat; doch ohne daß irgend ein Storthing
dieses Recht hat verzichten wollen, nachdem es einmal bei der con-
tionellen Vertheilung der verschiedenen Prärogativen in sein Loos
llen war. — Auf der anderen Seite sind es einzelne, die eigene
waltssphäre des Königs berührende Beschlüsse, welche das Storthing
rechtlichem Wege wohl kaum gegen königlichen Protest würde durch-
n können, und welche sonach auch nicht scheinen, als Aeußerungen
gesetzgebenden Thätigkeit betrachtet werden zu dürfen, oder
zur Behandlung unter ihren Formen zu eignen. Dieses ist der
l in Betreff der Vermehrung oder Verminderung der See- und
macht, worin das Grundgesetz voraussetzt, daß beide Staatsgewal-
einig sein müssen. Factisch ist doch diese Angelegenheit theils da-
ch, daß sie durch Odelsthing und Lagthing gegangen u. s. w., als
setz geordnet, theils blos durch königliche Resolution geregelt, wel-
doch das Storthing, in so fern es Gelder zur Verwirklichung der
ne verwilligte, beigetreten ist.

Da sonach die Functionen des Storthings auf verschiedene Weise
geübt werden, und seine Beschlüsse verschiedenes Gewicht, sogar ver-
edene Geltungszeit haben, je nachdem sie aus der einen oder anderen
dem Storthinge zukommenden Gerechtsame entspringen, ist es nö-
geworden, zwischen diesen Arten der Machtvollkommenheit selbst
ng zu unterscheiden; dieses ist aber oft sehr schwierig, und hier er-
n sich oft Knoten, die zu den schwersten im norwegischen consti-
ionellen Rechte gehören. Diese Schwierigkeiten sind besonders in
neuesten Zeit scharf hervorgetreten. Vormals nahm man es mit
en Puncten nicht so genau, da man die gesetzgebende Befug-
die anderen Storthingsbefugnisse überwinden und beherrschen ließ,
sonach kein Bedenken trug, Steuerverwilligungen und Auflagen
Gesetzen zu bestimmen. Uebrigens ist im Obigen der Umriß
dieser Arten von Machtvollkommenheiten dermaßen angedeutet, daß
n ersieht, daß, außer der gesetzgebenden und controlirenden, zugleich

das Recht sowohl zur Feststellung als Anwendung des Staatsvermögens dem Storthinge anheimgegeben ist. Anlangend das eldwesen ist ihm überdies eine besondere Oberaufsicht zugewiesen, so daß der Regierung jede Gelegenheit abgeschnitten ist, wie ehemals zum Oefteren geschah, es mit dem Finanzwesen zu vermengen und die Zettelfabrication zu einer das Land zu Grunde richtenden Staatseinnahme zu machen. Wo das Grundgesetz von den Befugnissen des Storthings redet (§. 7[illegible]) findet sich eine Clausel, die also lautet: „Es steht dem Storthinge zu, mittlerweilige Gage- und Pensionslisten zu revidiren und darin diejenigen Veränderungen zu machen, die es für nöthig ansieht." Diese Worte sind der Gegenstand einer langwierigen Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden Staatsgewalten gewesen, welche zum Theil noch [illegible] und im Wesentlichen darin besteht, ob die Bestimmung als eine Beschränkung des allgemeinen Verwilligungsrechtes des Storthinges zu betrachten sei oder nicht. Unter den speciellen Streitpunkten laufen die erheblichsten darauf hinaus, ob das Storthing berechtigt ist, Pensionen oder Pensions- und Löhnungserhöhungen, welche zuvor vom Könige verweigert worden, zu verwilligen, und ob der König mittlerweilig Löhnungs- und Pensionserhöhungen bewilligen kann. Hinsichtlich der ersten dieser Fragen behauptet die königliche Regierung, daß, da dem Storthinge nur das Revisionsrecht eingeräumt sei, es einzig die vom Könige bewilligten Summen gutzuheißen oder abzuändern habe; wogegen das Storthing seine Befugniß, eine Pension u. s. w. zu bestimmen, wenn auch der König nichts hat zugestehen wollen, auf sein allgemeines Verwilligungsrecht stützt; doch geht es in seinen Folgerungen nicht so weit, sich auf Verwilligung von Pensionen und Gesuche einzulassen, welche gar nicht der königlichen Entscheidung unterworfen gewesen sind. Die Sache ist übrigens von sehr praktischer Wichtigkeit für die Beamten, welche willkürlich von der Regierung abgesetzt werden können. Auf das Recht der Regierung, mittlerweilig Löhnungs- und Pensionserhöhungen zu bewilligen, ist in der neuesten Zeit gutentheils wenigstens in so fern Verzicht geleistet worden, als durch seine A[illegible]ndung die Befugniß des Storthinges zur definitiven Bestimmung der Größe der Löhnungen und Pensionen vereitelt werden würde. Ni[illegible] nur wurde durch diese Forderung vordem die Botmäßigkeit des Storthinges über die Staatscasse etwas geschmälert. sondern der [illegible]nig [illegible]ich zugleich damals berechtigt, vielerlei [illegible]atiale zuzugesteh[illegible] und [illegible]achtete sogar die Verwendung des g[illegible] Ueberschusses der [illegible] als seinem eigenen Gutdünken mit der [illegible]zen [illegible]änkung [illegible]sen, daß derselbe zum Besten des Staates [illegible]e. [illegible]ge, besonders nach einer [illegible] gerichtlichen An[illegible]ge [illegible] 1 7[illegible] welche doch aus dem Grunde formeller Mängel ab[illegible] allmälig das Storthing [illegible] vollständigsten [illegible]tscasse wie ihres [illegible] gelangt; und es [illegible] größerer Sorg[illegible]

In Norwegen hat sonach die Nationalrepräsentation in diesen wichtigen constitutionellen Fragen gesiegt, von welchen einige auch in deutschen Staaten, namentlich in Baiern, Gegenstände eifriger Erörterungen gewesen sind.

Um den Vertretern der Nation eine gehörige Freiheit während ihrer Verhandlungen und Sicherheit gegen rohe Gewalt zu erwirken, ist festgesetzt, daß sie nicht außerhalb der Storthingversammlungen wegen ihrer hier geäußerten Meinungen zur Rechenschaft gezogen werden können, und daß derjenige, der einem Befehle gehorcht, welcher bezweckt, die Freiheit und Sicherheit des Storthinges zu stören, sich des Verraths gegen das Vaterland schuldig macht. Zugleich sind die Repräsentanten von persönlicher Haft befreit, wenn sie nicht auf offenerer verbrecherischer That ertappt werden (§. §. 66 und 85).

Der König hat außer der eigentlichen administrativen Gewalt, die ihm mit dem Rechte zur Anordnung der Vollziehung der Gesetze und anderer Storthingsbeschlüsse durch Reglements, Instructionen u. s. w. verbunden betrachtet werden muß, zugleich verschiedene andere Rechte, die ihn als Oberhaupt und Repräsentant des Staats bezeichnen. Hieran kann gerechnet werden, daß er das Obercommando über die Armee und die Flotte hat, welches doch in manchem Betrachte eingeschränkt und zum Theil an die Genehmigung des Storthings gebunden ist. Weniger beschränkt ist sein Recht, die Verhandlungen mit fremden Mächten zu leiten, Bündnisse zu schließen und aufzuheben, Gesandte zu senden und anzunehmen — doch darf er natürlicher Weise bei diesen Verhandlungen keine Eingriffe in die Rechte des Storthings thun, nicht die Gesetze kränken, über das Staatsvermögen disponiren und dergleichen. Das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, ist ebenfalls dem Könige eingeräumt. Alle Beamte werden vom Könige ernannt; und dieses Recht ist sehr bedeutend, da viele Bedienungen, welche in anderen Ländern durch die Wahl der Einwohner bekleidet werden, oder freie Nahrungen sind, in Norwegen vermöge des vormals erschienden, noch nicht ganz aufgegebenen Centralisationssystems von den administrativen Behörden vergeben werden. Kein Fremder (und Fremder ist Jeder, der kein Norweger ist) kann als Beamter, ausgenommen als Lehrer an der Universität und den gelehrten Schulen, als Arzt, als Consul im Auslande, und, wenn er ein Schwede ist, als Statthalter angestellt werden; doch werden die Fremden, die sich zehn Jahre lang im Lande aufgehalten haben oder naturalisirt worden sind, durchweg als Landeseingeborene betrachtet. Zur Ertheilung von Orden und anderen Ehrenbezeugungen ist der König in Norwegen wie in anderen monarchischen Staaten befugt; doch darf kein Orden verliehen werden, ohne daß die Verdienste, für welche er als Belohnung ertheilt wird, öffentlich bekannt gemacht werden (§. 23). Diese Bedingung ist indessen lästig; und da es überdies keine norwegischen Orden gab und gibt, ward es gewöhnlich, daß der König Norweger mit schwedischen Ordenszeichen schmückte, deren Ertheilung an keine

Bedingung geknüpft ist. Ueber diese Unbill sind starke und allerdings gegründete Klagen geführt worden, und jetzt ist sie ziemlich selten g worden.

Dadurch, daß dem Könige Vorschlagsrecht zu den dem Storthing zugewiesenen Gegenständen ertheilt wurde, wie auch dadurch, daß man ihm, wie oben erwähnt, die Möglichkeit eröffnete, die Gültigkeit mehrerer Beschlüsse desselben zu verspäten und die Dauer der Thätigkeit des Storthings auf drei Monate zu beschränken, haben die Verfasser des Grundgesetzes geglaubt, der Königsgewalt einen Einfluß auf den Wirkungskreis der anderen Staatsgewalten zu verschaffen, welcher in Harmonie in der Staatsorganisation beförderte und zu gleicher Zeit den angeerbten und gewöhnlichen Vorstellungen von der dem legitimen Königthume gebührenden und über Allem, was im Staate am Maße erhaben ist, schwebenden Majestät, in gehörigem Maße genügte. Dasselbe Bemerkung läßt sich in Betreff des Verhältnisses des Königs zu den Gerichten, oder, wie sie genannt werden, zu der richterlichen Gewalt machen, deren Urtheile er kraft seines Begnadigungsrechtes mildern kann; doch erstreckt sich dieses Recht hinsichtlich der durch das Reichsgericht Verurtheilten nicht weiter, als zur Befreiung von der Lebensstrafe.

Er hat übrigens sowohl in der Form, als in der Wirklichkeit eben so wenig irgend eine Auctorität über die Gerichte, als über die gesetzgebende Macht. Um die eminente Unabhängigkeit dieser recht deutlich hervorzuheben, ist die richterliche Gewalt sogar Staatsgewalt genannt worden, ungeachtet sie in Norwegen so wenig als in den anderen constitutionellen Staaten, wo solche Benennungen Statt finden, an dem eigentlichen Staate Antheil hat; auch fällt das „höchste Gericht" seine Urtheile nicht mehr im Namen des Königs, sondern in seinem eigenen.

Da das Storthing nur zu gewissen Zeiten, nach langen Zwischenräumen, zusammentritt, wurde es zu einer Nothwendigkeit, eine bleibende provisorische Gewalt in die Hände des Königs niederzulegen. Diese ist, so weit sie Besoldungen und Pensionen betrifft, in gegenwärtigem Aufsatze schon berührt worden; am Wichtigsten und Umfassendsten ist aber die Bestimmung im §. 17, nach welcher der König Verordnungen, welche Handel, Zoll, Nahrungszweige und Polizei betreffen, geben oder aufheben kann; doch dürfen diese nicht gegen die Constitution und die vom Storthinge gegebenen Gesetze streiten; sie gelten bis zum nächsten Storthinge. Bei der Auslegung dieses Paragraphen im Grundgesetze ist es wieder höchst wichtig, zwischen der Gewalt des Storthings als gesetzgebender Macht und der Ausübung seiner übrigen Functionen zu unterscheiden; denn es setzt voraus, daß die königlichen provisorischen Verordnungen wohl gegen Zoll- aber nicht Steuertarife und dergleichen streiten können, welche nicht durch [illegible] liche Gesetze bestimmt sind. Die Regierung hat selber nicht [illegible] ihre provisorische Gewalt in [illegible]

Geſetzes nicht mit Recht angewandt werden konnte, ſo wie auch ſchiedene Angelegenheiten endlich durch königliche Reſolutionen, an- tt durch das Geſetz, abgemacht wurden. Aber ſolche Verſtöße, die ch überdies zuweilen ihre Entſchuldigung im Drange der Umſtände ben, werden jetzt nicht mehr begangen, und im Ganzen hat die illkürlichkeit, die früher in verſchiedenen Zweigen der Staatsverwal- g herrſchte, einem geläuterteren conſtitutionellen Sinne Platz gemacht, allmälig ſowohl bei der Regierung, als im Volke erſtarkt iſt. Zwar man nur durch ewige Zwiſtigkeiten, durch beſtändige Demonſtra- nen, Proteſtationen, Requiſitionen, durch Adreſſen, Verantwortlich- tserklärungen und Reichsgerichtsanklagen in Norwegen ſo weit ge- mmen, daß jetzt in allen Verhältniſſen eine ſtrenge Geſetzmäßigkeit bachtet wird, und daß die Nationalrepräſentation endlich in den voll- mmenen Genuß der ihr durch die Conſtitution geſicherten Rechte ein- reten iſt; jedoch iſt keine Bitterkeit in dem Verhältniſſe zwiſchen Fürſt d Volk zurückgeblieben. Die ernſteſte Kriſis und die, welche bei dem lke ein länger dauerndes Mißtrauen gegen die Königsgewalt wirkte, als s je bei einer anderen Veranlaſſung geſchehen, traf im Jahre 1821 ein, die Regierung mit großem Eifer die endliche Annahme des Geſetzes : Abſchaffung des Adels zu hindern, und die mit Dänemark über die tragung der däniſch-norwegiſchen Staatsſchuld abgeſchloſſene Ueber- kunft durchzuſetzen ſuchte, welche Vielen drückend und unbillig ſchien. mals wurden ſogar militäriſche Veranſtaltungen, ſowohl in Nor- gen als in Schweden, getroffen, welche Gerüchte über einen bevor- ſtehenden Staatsſtreich veranlaßten. Wie weit dieſe gegründet waren, bis jetzt wohl noch unmöglich mit Gewißheit zu beſtimmen; aber f man aus König Karl Johann's bekanntem loyalen Charakter, welchem Achtung für die beſtehenden Geſetze immer einen Hauptzug gemacht zu haben ſcheint, eine Folgerung ziehen, ſo darf wohl an- nommen werden, daß jene außerordentlichen Maßregeln nur darum roffen wurden, um einerſeits höchſtens dem Storthing zu imponiren, erſeits den bei beiden Fragen intereſſirten auswärtigen Mächten zeigen, daß er Alles gethan, was in ſeiner Macht ſtand, um die ung der Fragen auf die jenen angenehmſte Weiſe zuwege zu bringen. eachtet weder der König, noch das Storthing die Sachen auf's ßerſte trieben, indem jener nachgab und in die Aufhebung des Adels willigte, und dieſes auf Bezahlung einging, nahmen doch beide aatsgewalten eine ziemlich leidenſchaftliche Stellung gegen einander , und mit der damals bei der Königsgewalt herrſchenden Stimmung inten mehrere der ſpäteren conſtitutionellen Principſtreitigkeiten in bindung geſtanden zu haben. Ungefähr um dieſe Zeit wurden rſt die Anſichten des Königs über die Grundlage der Conſtitution ſt auseinandergeſetzt, und daraus entſpann ſich die Reihe der den ſchärfſten Gegenſätzen reichen Zwiſtigkeiten über die Frage, wie r das Grundgeſetz als auf eine mehr oder weniger legitim-mon- chiſche Grundlage [illegible] Volksſouveränetät gegründet anzuſehen.

ſei. Ungeachtet der König, indem er ſich für die erſte dieſer tiven erklärte, es ſtets für ſeine ſtrenge Pflicht kannte, dem den Grundgeſetze zu folgen, ſo war doch ſeine Anſicht von praktiſcher Bedeutung, da er lange auf einigen Prärogativen welche eine von ſeinem Standpuncte aus vorgenommene A des Grundgeſetzes ihm zuerkennen mußte; und ſelbſt nachdem beinahe ganz aufzugeben genöthigt war, iſt er mit Beziehung Princip ſelbſt nicht gewichen. Er hat daher nicht nur mit zu Gebote ſtehenden Mitteln (deren allerdings in einer ſolch legenheit nicht viele waren) die Feier des 17. Mais zu hin geſucht, der als Jahrestag der zu Eidsvold von dem ſouverän beſtimmten Staatsverfaſſung gerade den entgegengeſetzten C ſpricht, ſondern er hat auch fortwährend ſolche Veränderungen im geſetze in Beziehung auf das Veto u. ſ. w. vorgeſchlagen, wel in der That den Conſtitutionen der Länder gleichmachen müß die Fürſtenſouveränetät anerkannt und der Fürſt als wahres H des Staats, als die Quelle aller Staatsmacht betrachtet wird. um die Volksmeinung zu wecken und ſie ſtark und feurig ge Lehren zu machen, deren theoretiſche Unrichtigkeit bei der M Volks wohl kaum zum klaren Bewußtſein gekommen war, h Jahre 1823 einige Volksfreunde das Feſt des 17. Mais eingeführ durch dieſes Mittel Alle, ſelbſt diejenigen, welche im Allgem litiſchen Begriffen ganz fremd ſind, in das demokratiſche zogen und die Repräſentanten unterſtützten, welche jene Vorſ wiederholten Malen einſtimmig verwarfen. Den 17. Mai gingen einige der Behörden Lächerlichkeiten in ihrem unzeitig Chriſtianias Bewohner von Freudeäußerungen an dieſem T halten, während andere Cavallerieangriffe auf ruhige Bürge ließen. Als man ſpäter nicht fand, daß dieſe Unbeſonnenh hörigermaßen von Oben desavouirt wurden, und außerdem vorhanden war, anzunehmen, daß die Königsgewalt auf de über die Angelegenheit des Conſtitutionsfeſtes das größte Gew glaubte auch das Volk, mit noch größerem Eifer als vorh Meinung ausſprechen zu müſſen, und ſeit dieſer Zeit iſt der hochwichtiges Nationalfeſt gefeiert worden. Man ſuchte j bald wieder zu überreden, der König habe nachgegeben oder ſ ſichten verändert; allein im Jahre 1836 entſtand zwiſchen dem und der Volksmacht eine neue Spannung, welche großentheil die eclatante Art, auf welche die Mitglieder des Storthings Mai gefeiert hatten, veranlaßt wurde. Das Storthing wurd aufgelöſ't (vertagt), ohne noch das Budget abgeſchloſſen zu doch hatte es ſo zeitig von dem ihm bevorſtehenden Schickſale erhalten, daß es, na[illegible] es der Regierung die nöthigen Su gen abgefordert, [illegible] im [illegible]ande ſah, eine halbe Stunde, ehe gierung ſich einfand, [illegible] dem [illegible] le gemäß die ſentanten zu entlaſſen, [illegible]atsminiſter

d, der nicht gegen den königlichen Willen proteſtirt hatte, vor
Reichsgerichte verantwortlich zu erklären, weil der Beſchluß als
r dem Beſten des Staates widerſtreitend angeſehen wurde, und
em gefaßt worden war, ohne daß, gemäß der Beſtimmung im
geſetze, den in Chriſtiania anweſenden Rathgebern Gelegenheit ge-
worden war, ſich im Voraus darüber zu äußern. Daß der Be-
dem Staate nachtheilig war, ließ ſich ſchon aus der Berechnung
it Zuſammenberufung eines außerordentlichen Storthings verbun-
Koſten darthun, was unumgänglich nothwendig war, da außer
Budget noch manches Andere abgemacht werden mußte; und das
gericht war taub gegen die ſubtilen Gründe, welche man an-
von höheren politiſchen Rückſichten, welche es räthlich gemacht
ſollten, durch eine plötzliche Erſchütterung die Repräſentation auf
bſt aufmerkſam zu machen und zur Annahme einer weniger de-
iſchen Richtung zu führen. Da das Gericht eben ſo wenig auf
ſicht eingehen wollte, daß das Recht der Storthingsauflöſung
könige allein zukomme, ohne daß die Miniſter Antheil daran
, welche alſo frei von Verantwortung ſein müßten — ſo konnte
Löwenſkiold nicht anders, als nach dem Buchſtaben des Grund-
ebenſowohl, als nach dem des Geſetzes über Verantwortlichkeit
eilt werden, doch ſo mild als möglich zu einer Geldbuße von 1000
thalern (außer Proceßunkoſten). Da dieſer Urtheilsſpruch den ſo
dentlich wichtigen conſtitutionellen Grundſatz adoptirte, daß keine
ußt, mit Ausnahme der militäriſches Commando und diploma-
ngelegenheiten betreffenden, ſo ganz perſönlich und königlich er-
iſt, daß ſie nicht der Controle des Storthings unterläge, ſelbſt
ſehung auf den Nutzen ihrer Anwendung in den einzelnen Fällen
e Frage, welche nach dem Grundgeſetze etwas zweifelhaft iſt —
f man wohl ohne Uebertreibung ſagen, daß der ganze Plan,
darauf ausgegangen war, der Königsgewalt einen Sieg über
torthing zu verſchaffen, ſo durchaus mißlang, daß gerade das
theil Reſultat wurde. Die anderen und früheren Reichsgerichts-
n betrafen alle entweder weniger wichtige Fragen, oder führten
einem unbefriedigenden Reſultat; die möglichſte Milde hat in allen
en des Reichsgerichts vorgeherrſcht.

Während aller dieſer Begebenheiten hätte ſeine Majeſtät kaum
Popularität bewahren können, hätte nicht das im Grundgeſetze
te und genährte ſtrenge Rechtsgefühl die Norweger erinnert, daß
s dem Könige durchaus nicht verdenken dürfe, wenn er derjeni-
uslegung des Geſetzes folgte, welche ihm die ausgedehnteſten Be-
e zugeſtand, da das Volk es ja eben ſo machte, und daß eben
das Zuſammenſtoßen und die Friction der ſich gegen einander
enden Staatsgewalten das Glück des Volks gefördert werden

Die perſönliche Liebenswürdigkeit des Königs hat ihn beliebt
t; das Volk iſt im Allgemeinen überzeugt, daß ſein König, wie
auch ſeine O[illegible]ion gegen vermeintliche Eingriffe in ſeine Prä-

rogativen sein mag, und wie eifrig er auch diese zu erweitern
hat, doch zuletzt, wenn ihm die Sache im rechten Lichte vorgestel
nachgibt und seinen zu weit getriebenen Ansprüchen entsagt; die
nung ist zugleich bei verschiedenen Anlässen durch die Erfahru
stätigt worden. Selbst wo dieses nicht der Fall zu sein schie
keine constitutionelle Fiction es verbergen konnte, daß die Op
gegen die Repräsentation mehr von dem Könige als von seinem
ausging, hat man doch immer zwischen der Regierung seiner
und der Person des Königs zu unterscheiden gewußt. In Zeite
die Verhältnisse in solchem Grade gespannt waren, daß in ein
deren Lande das königliche Ansehen in großer Gefahr geschwebt
würde, ist der König im Lande mit Enthusiasmus empfangen
Die Norweger hatten Gefühle für ihren König, aber sie vergaß
daß sie Pflichten gegen sich selbst und gegen ihr Land hatten;
ders verdient das norwegische Storthing das Lob, daß es sich ni
jene Gefühle zu dem verleiten ließ, was dem Rechte der Nati
seiner eigenen Ehre schaden konnte. Der König hat den feste
biederen Sinn des norwegischen Volkes erkannt, und demselben
rere Beweise von Achtung und Zutrauen gegeben. Das so entst
Wohlwollen zwischen dem guten Könige und dem freien Volke
gewiß nicht nur zu Gunsten beider, sondern auch zugleich für di
richtungen, unter welchen sich eine solche Harmonie trotz alles
ausbilden kann. In dieser Beziehung ist es bemerkenswerth,
König in Schweden, wo das Demokratische doch bei Weitem
so freien Spielraum hat, und wo es noch überdies in keinem
deren Grade die Function des Königs ist, sich dem Emporwachs
selben entgegenzusetzen, doch weit weniger beliebt ist, als in Nor

Unter den Bestimmungen, welche, obwohl nicht eben die
theilung der Staatsgewalt und die Verhältnisse der einzelnen Ge
zu einander betreffend, doch im Grundgesetze aufgenommen w
um dem Volke die Ausübung gewisser Rechte zu sichern, oder als
sätze für die private Gesetzgebung findet man mehrere von den
wieder, welche in beinahe allen neueren europäischen Constitution
Runde gemacht haben. Es ist bestimmt, daß die Tortur nicht
finden soll; daß keinem Gesetze rückwirkende Kraft gegeben werden
daß Niemand gefänglich eingezogen werden solle, außer in den
das Gesetz bestimmten Fällen und auf die von demselben vorgesch
Art; daß die Militärmacht a[illegible] enommen im Falle von Aufruhr
gegen die Mitglieder des [illegible] ts angewandt werden soll, außer
den in der Gesetzgebung aufg[illegible] llten Formen; daß Haussuchun
in Criminalfällen [illegible] att fi[illegible] darf; daß Landeigenthum und
mögen nicht ve[illegible] kt [illegible]; daß demjenigen, dessen
thum dem Be[illegible] fnisse [illegible] geopfert werden muß, vo
stattung dafür [illegible] [illegible] iten her zum
terhalte der [illegible] m Besten un
Förderung [illegible] n; daß allge

Wehrpflichtigkeit, so wie allgemeine Preßfreiheit Statt finden solle; daß keine neuen und beständigen Einschränkungen in der Nahrungsthätigkeit eingeführt werden, keine Dispensationen vom Gesetze bewilligt werden sollen; endlich daß Keiner anders als nach dem Gesetze (worunter ohne Zweifel verstanden wird, nach den ausdrücklichen Worten eines Gesetzes) verurtheilt oder anders als nach Urtheil und Recht gestraft werden soll. Die zuletzt genannten Bestimmungen setzen jedoch das Vorhandensein allgemeiner Criminal- und Civilgesetzbücher voraus, welche zufolge eines Paragraphen im Grundgesetze auf's Schleunigste ausgearbeitet werden sollten; aber dieses Werk ist, da man es nach dem vollständigsten Maßstabe ausführt, und die ganze Gesetzgebung von Grund aus reformirt, noch nicht fertig geworden; und die strenge Gesetzmäßigkeit, welche der Buchstabe des Grundgesetzes und der Geist der Constitution fordern, ist daher noch nicht vollständig eingeführt. So dispensirt der König noch in gewissen Fällen; man urtheilt nach Analogie in Fällen, welche sich unter kein bestimmtes Gesetz hinführen lassen, während richtende Commissionen von dem Könige ernannt werden; doch geschieht dieses Alles keineswegs willkürlich, sondern nur so weit die alte mangelhafte Gesetzgebung dieses nöthig macht, und man hat kaum ein Beispiel, daß die Gewalt, welche in dieser Beziehung der Regierung und den Gerichten provisorisch zugestanden wurde, mißbraucht worden wäre.

Von der Religion ist wenig gesagt; in dieser Beziehung ist eben so wenig Freiheit als Zwang festgesetzt. Es war wohl auch überflüssig, der Zukunft irgend eine Verpflichtung in Beziehung auf die Anordnung der Religionsverhältnisse aufzulegen; besonders aber war gewiß kein Grund vorhanden, durch ausdrückliche Bestimmungen den Folgen von Illiberalität und Intoleranz bei einem so freien und aufgeklärten Volke, wie das norwegische, vorzubeugen. Inzwischen war es doch wirklich der Wille und die Meinung der Entwerfer des Grundgesetzes, eine solche Vorsichtsmaßregel zu treffen, und es war sogar von ihnen beschlossen. im §. 2, welcher unter Anderem das evangelisch-lutherische Glaubensbekenntniß für die öffentliche Religion des Staats erklärt, eine Bestimmung über freie Religionsausübung aufzunehmen; aber diese fiel weg durch einen Zufall, dessen eigentliche Natur noch nicht ganz aufgeklärt worden ist. So weit bekannt geworden ist, wurde diese Sonderbarkeit einzig durch einen Abschreibefehler veranlaßt, der bei der endlichen Annahme und Unterzeichnung des Grundgesetzes nicht bemerkt wurde. Die Bestimmung, daß es nur eine einzige Staatskirche gäbe, lieb dagegen stehen; auch gibt es so äußerst Wenige im Lande, die einem anderen, als dem evangelisch-lutherischen Glaubensbekenntnisse angehören, daß es überflüssig war, ihren Cultus zu einer Staatssache zu machen. Die Dissenters haben sowohl dieselben staatsbürgerlichen Rechte, wie die Lutheraner, wenn man ausnimmt, daß sie im Allgemeinen nach §. 92 nicht Beamte werden können, was allerdings ziemlich liberal ist. Eine noch mißlichere Bestimmung im §. 2 ist die, daß

die Juden vom Eintritte in das Reich ausgeschlossen bleiben sol
daß sie sich, außer mit königlichen Geleitsbriefen versehen, nicht a
dürfen. Dieses Bestreben, der älteren illiberalen Gesetzgebung i
ziehung auf die Israeliten die längstmögliche Dauer zu geben
jedoch gewiß nicht im Stande sein, den Zeitgeist noch länger
hindern, sein Recht geltend zu machen. Es liegt gegenwärtig p
scheidung für das nächste Storthing ein Vorschlag vor, jenen
lenden Fleck aus dem Grundgesetze zu tilgen, und die Bel
gegen ein unglückliches Volk, das den Norwegern nie etwas z
gethan, aufzuheben. Uebrigens muß man doch wohl zugestehe
man in Norwegen richtiger handelte, indem man die Juden ga
schloß, als wenn man sie nach dem Muster so vieler anderen
einer fortwährenden Mißhandlung, einer beständigen Demüthig
terworfen hätte, indem man sie wie eine niedrige verachtete Cl
ter Ausnahmsgesetze stellte. Solche Gesetze können leicht wie
auf die öffentliche Moral wirken, und würden in jedem F
schlecht mit Institutionen der Freiheit und Gleichheit übereinsti

Adel und Aristokratie paßten nicht in das Staatsgebäude,
das Grundgesetz aufführte; die Constituenten desselben waren di
her nicht hold; man bestimmte, daß keine Grafschaften, B
Stammhäuser oder Familienfideicommisse errichtet, und Nie
persönliche oder gemischte angeerbte Vorrechte zugestanden werden
Der Adel war nicht sehr zahlreich und hatte keine historische
im Volke; derselbe bestand beinahe ausschließlich aus einigen
dänischen Papier- und Titelnobleſſe gehörenden Familien, und
kein Element zu einer Aristokratie in der ächtesten und besten
tung des Worts. Das Gesetz von 1821 sprach unter diesen
den sowohl im Geiste des Volks, als in dem der Verfasser des
gesetzes, indem es die allmälige Erlöschung des Adels mit de
sterben der dazu Berechtigten bestimmte.

Ehe das Grundgesetz vorhanden war, gab es eine Menge
licher Rangtitel; auch die Abschaffung dieses Unwesens datirt
Grundgesetz vor, indem es verordnete, daß kein anderer Ra
Titel gegeben werden solle, als der, welchen die Aemter
führten (§. 23).

, daß ſie in der Form, in welcher ſie in dem abgelaufenen
ne von ungefähr 3 Jahren der Nation vorgelegt worden, ent-
rworfen oder angenommen werden müſſen. Da ſie auf dieſe
en Berichtigungen oder Veränderungen hinſichtlich ihrer ſpeciellen
ungen unterworfen ſind, ſo iſt es auch natürlich, daß ſie
ch das Odelsthing oder Lagthing behandelt, ſondern in den
rſammlungen des Storthings abgemacht werden. Dagegen iſt
, daß ſie nicht als angenommen betrachtet werden können,
nicht wenigſtens zwei Drittheile der Stimmen erhalten haben.
ſind die Veränderungen, welche gegen den Geiſt des
geſetzes ſtreiten, für durchaus unannehmbar erklärt, und
nſtand wurde als Argument gegen mehrere der Vorſchläge be-
it welchen das Storthing zu jeder Zeit, beſonders aber in den
ahren nach Einführung der Staatsverfaſſung, überſchwemmt
iſt; die eingreifendſten der königlichen Propoſitionen hatten gerade
Schickſal.

m gegen jene Maſſe aufgeſtellten Principe, daß das Grund-
ht mehr, als durchaus nothwendig, verändert werden ſoll, iſt
t ſo viel Feſtigkeit gefolgt, daß, ungeachtet der vielen formellen
dieſes Geſetzes, bis jetzt noch kein einziger Vorſchlag zur Mo-
deſſelben durchgegangen iſt, wenn man einen „Zuſatz" aus-
der im Jahre 1821 angenommen wurde, um die Bewohner
kens, deren Landeigenthum nicht matriculirt iſt, und ihnen
dem Grundgeſetze kein actives Bürgerrecht ſicherte, wahlbe-
u machen, indem man einen Steuercenſus als Bedingung
lrechts beſtimmte.

n ſcheint darüber einig zu ſein, daß dem Könige ein Veto
hungen auf Veränderungen im Grundgeſetze zuſtehe; dagegen
underbar genug, eine ſehr zweifelhafte Frage, ob dieſes Veto
der nur ſuspenſiv iſt. Nimmt man das Letztere an, was
beſten Gründe für ſich hat, ſo kommt man doch in Ver-
wenn man beſtimmen ſoll, wie die Regel ſich anwenden

Rückſicht auf einige Beſtimmungen, welche die Vereinigung
weden betreffen, tritt, wenn man ſie verändern will, eine
liche Schwierigkeit hervor; in ſo fern ſie nämlich als vermöge
mit dieſem Lande zuwegegebracht betrachtet werden müſſen.
ndgeſetz ſelbſt iſt ſo weit ein Unionsdocument, das ohne ge-
liche Uebereinſtimmung nicht verändert werden darf. Dieſe
ng iſt jedoch im Ganzen nicht ſehr weſentlich. Norwegen
weden haben nach dem Grundgeſetze und der Vereinigungsacte
Auguſt 1815 weder Geſetzgebung, noch Regierung, oder an-
tsinſtitutionen gemeinſchaftlich. Nur die Perſon des Königs
in beiden Staaten, und die Norweger haben, um dieſe Ein-
die ſchwediſche Succeſſionsordnung vom 26. Septem-
angenommen. Im Uebrigen gehen die

e auf gesetzliche Begründung eines solchen Ver-
rundgesetzveränderungen fielen theils aus Mangel
egen unvollkommener Kenntniß der schwedischen
aft und unzweckmäßig aus, daß nicht nur alle
lichkeit verloren ging, sondern auch zugleich eine
beinahe unmöglich wurde. So wurde z. B.
orwegens Gesandte, so wie die, daß insgemein die
Norweger sein sollen, nicht ausgestrichen, woraus
Männer nicht mit Recht dazu ernannt werden
nke, den man eigentlich hegte, daß diplomatische
nschaftlichen norwegisch-schwedischen Staatsrathe
en, war unausführbar, weil die schwedischen
rt nach der schwedischen Staatsverfassung außer
macht werden. Unter diesen Umständen darf
, daß nicht einmal der Versuch gemacht worden
nzusammenhängenden Bestimmungen des Grund-
zu bringen. So werden also gar keine norwe-
mten ernannt, sondern Schweden hat die ganze
en Angelegenheiten übernommen und erhält dafür
nme. Diese ist zwar nicht durch einen Contract
ein- für allemal bestimmt; doch bewilligten die
n Zeit 40,000 Speciesthaler jährlich, dasjenige,
r Aufrechthaltung des Friedens mit Marokko
t, — eine Summe, welche im Verhältnisse zu
elbst beiträgt, durchaus nicht unbedeutend ist.
Gerathewohl gegeben, und es ist nicht einmal,
ersichern, daß wirklich so viel erfordert werde,
rüber abgelegt worden, was doch schon 1828
egen schlechte Leitung der auswärtigen Angele-
weger also kein anderes Mittel, als die gewöhn-
erweigern, so wie sie allerdings den Trost haben,
igene Sache ist, die Verluste zu leiden, welche
achlässigkeit in diesem Verwaltungszweige veran-
ist in späterer Zeit dem norwegischen Staats-
eröffnet worden, in den Norwegen betreffenden
nsichten zu erkennen zu geben, und das Gutachten
lichen Regierung wird eingeholt, ehe Verträge
eschlossen werden; aber darum hört die Ein-
hohen Grade mißliche zu sein, und
bis die Verhältnisse mit Schwe-
et werden können, als bis jetzt
indessen das Bestreben, die
s dieselbe wirklich ist, be-
und Schweden selbst den
h die Regierungen zwei
d die Krone war eine

ſei — ſo hat man in Verhandlungen und Conventionen mit f
Mächten ſich geradezu ausgedrückt, als ob Norwegen und S
einen Gemeinſtaat unter einer gemeinſchaftlichen Regierung ausm
Dieſe Ausdrücke würden nach Aeußerungen im Storthinge dem
ligten Miniſter wahrſcheinlich eine Anklage vor dem Reichsgerich
zogen haben, wenn ſich die conſtitutionelle Verantwortlichkeit
erſtreckt hätte. Und dieſes hätte durchaus nicht ſonderbar e
können; denn waren auch jene Ausdrücke nicht conſtant, ſo
doch ſo häufig vorgekommen, daß die Vorſtellungen des übrigen
über das richtige Verhältniß dadurch verwirrt werden mußten.
haben auch einzelne ſchwediſche Geographieen, ſo wie mehrere ſc
Zeitungen und ſchwediſche Correſpondenten in deutſchen Blätte
unrichtige Darſtellung und nicht ſelten durch grobe Verfälſchu
Wahrheit beigetragen, indem ſie Norwegen als einen Theil de
diſchen Monarchie angaben und von Norwegens Angelegenheit
chen, als ob ſie ſchwediſche wären. Unter ſolchen Umſtänden d
ſich wahrhaftig nicht wundern, wenn deutſche und franzöſiſche
ſteller ſo häufig das Schwediſche und Norwegiſche mit einan
wechſeln, und reiſende Norweger es ſich beſonders oft gefallen laſſen
mit der unrichtigen und für ihr geweihtes Nationalgefühl kr
Benennung „Schweden" bezeichnet zu werden. Man kann kaum
daß Norwegen bis jetzt von irgend einer europäiſchen Macht au
liche und officielle Art als ſelbſtſtändiger Staat anerkannt wor
und man möchte beinahe glauben, daß der Kieler Vertrag n
in den Augen von ganz Europa als Grundlage für Norwegens
liches Recht angeſehen werde, hätte nicht König Karl Joha
Jahre 1836 in einer Rede im Storthinge erklärt: „Jetzt ſi
Selbſtſtändigkeit beider Nationen unangetaſtet (unantaſtbar feſt
bildet jetzt einen Theil von Europas öffentlichem R
Es muß alſo, wenn auch die Frage über das „Wann?" und
ſich ſchwer beantworten läßt, angenommen werden, was auch
Handlungen der norwegiſchen Königsmacht in der letzten Zeit
zu haben ſcheinen, daß Norwegen jetzt nicht länger nur dem e
lichen und von Schweden anerkannten Ausſpruche ſeines Grun
zufolge, ſondern auch nach dem allgemeinen internationalen Recht
ein ſelbſtſtändiger und mit Schweden in jeder Hinſicht gleichbe
Staat iſt, und es bleibt jetzt nur noch zu wünſchen übrig,
Sache bekannter werden möge, als ſie es bis jetzt ſelbſt in de
aufgeklärten Deutſchland zu ſein ſcheint, und daß das richtige
niß in der Berührung mit dem Auslande anſchaulich gemacht

Nicht weniger bedenklich, als die Ueberlaſſung der Leitu
Behandlung diplomatiſcher Angelegenheiten an Schweden, iſt eine
Thatſache geweſen, welche damit einige Analogie hat, nämlich da
das Conſulatweſen; für Beſorgung dieſer Angelegenheiten, ſo
Beſchützung des Handels an d
Storthinge dem

sthaler jährlich (vor Algiers Fall 25,000). Im Jahre 1836 jedoch durch eine königliche Resolution bestimmt, daß diejenigen a, welche künftig ernannt würden, nicht nur als schwedische, auch als norwegische Beamte angestellt und beeidigt werden was kein Hinderniß im Grundgesetze finden konnte, da dieses daß Schweden sowohl, als andere Ausländer norwegische Consuln nnen. Ihre Besoldung durch schwedische Cassen und einige Unregelmäßigkeiten sind jedoch geblieben.

uch in manchen anderen Beziehungen hat sich eine Tendenz, rwegische und Schwedische zu vermischen, gezeigt; aber der klare uch des Grundgesetzes, oder die ministerielle Verantwortlichkeit sie verhindert, außer den obengenannten Fällen sich in Angelegen- von Bedeutung zu äußern. Sie zeigte sich daher meist auf eine kleinliche Weise in Bestrebungen, den Norwegern und norwe- Angelegenheiten einige Kennzeichen schwedischer Nationalität ängen und Norwegens nationalen Symbolen das Aussehen scher Provinzabzeichen zu geben. So bestimmte man die schwe- Flagge, in welcher das norwegische Weiß und Roth in der einen sgenommen wurde, zur Unionsflagge, und suchte die Norweger gen, diese Flagge sogar auf ihren Handelsschiffen zu gebrauchen, d man dem Gebrauche der ächten norwegischen Flagge viele nisse in den Weg legte, die wohl im Anfange theils durch die hervorgerufen sein mochten, Norwegens Handel gegen die mit esonderen Flagge unbekannten Barbaresken zu schützen, aber sich cht wohl daraus allein erklären ließen, und überdies noch lange rten, nachdem alle Furcht vor Algier u. s. w. verschwunden war. as norwegische Wappen als Theil des schwedischen auf schwedi- Münzen und in schwedischen Amtssiegeln angebracht wurde, gehört it mehreren dergleichen Unregelmäßigkeiten unter die Kategorie nannten unionellen Klagepuncte, welche unausgesetzt mit mehr niger Nachdruck in norwegischen Blättern hervorgehoben wurden, che, da sie sich in die Länge nicht wohl als Zufälligkeiten *) ließen, sondern als Aeußerungen eines Princips zeigten, sogar and für energische Storthingsadressen geworden sind. Besonders e sich die im Jahre 1836—1837 versammelte Nationalver- ng in dieser Beziehung aus; im Jahre 1838 wurde dann durch he Resolution die norwegische Handelsflagge ganz freigegeben, Jahre 1839 ein Comité norwegischer und schwedischer Mitglieder

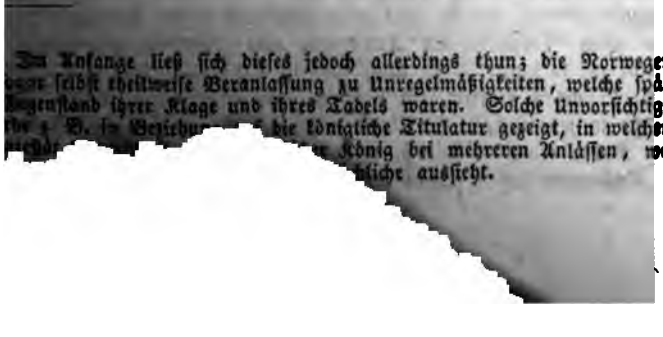

*) Im Anfange ließ sich dieses jedoch allerdings thun; die Norweger [illegible] selbst theilweise Veranlassung zu Unregelmäßigkeiten, welche spä- Gegenstand ihrer Klage und ihres Tadels waren. Solche Unvorsichtig- [illegible] z. B. in Bezieh[illegible] die königliche Titulatur gezeigt, in welcher [illegible] König bei mehreren Anlässen, wo [illegible]

ernannt, um eine genauere Bestimmung mehrerer gegenseitig
hältnisse und die Entfernung von Gründen zu Klagen vorzu
jedoch sind die Instructionen desselben nicht so umfassend, daß
ihren Arbeiten eine vollkommene Ordnung der unionellen Angeleg
erwarten ließe. Diese wird wahrscheinlich einer ferneren Zukun
behalten bleiben. Die Mängel bei der gegenwärtigen Verbind
der sich nicht einmal eine Behörde zu Entscheidung gegenseitiger
tigkeiten findet, keine Verpflichtung in Beziehung auf die G
Bundescontingente im Kriege, keine Regulativen über gemeinsch
Verlust und Gewinnst bei Friedensschlüssen u. s. w., sind zwar s
bedeutend, daß es schwer zu begreifen ist, wie die Reiche eine
ernsthafte Katastrophe überstehen könnten, ohne daß dem eine
anderen Unrecht geschehen und das Band in Gefahr kommen
zu zerreißen. Ja, selbst in der ruhigen Friedenszeit, welche bis
standen, hat sich der König genöthigt gesehen, zuweilen Beschlü
beide Reiche in einem sogenannten „combinirten Staatsrathe" zu
welchen die Constitution in dem Umfange, in welchem er benutz
bei Weitem nicht kennt. Nichts desto weniger ist jetzt gewiß
rechte Zeit, eine solche allgemeine Revision der Unionsacte zu
zu bringen, welche alle Veranlassung zum Streite entfernen und
die Reiche zu einer festen Einheit, dem Auslande gegenüber,
könnte; denn die unpolitische Art, auf welche man durch mehr
zu Werke gegangen, indem man, wie oben angeführt, das
Nationalgefühl kränkte und außerdem durch Wort und That
dacht weckte, als ob man eine Incorporation des norwegisch
in den schwedischen und nicht eine auf gleiche Rechte geba
Vereinigung wünschte, veranlaßte nicht nur das norwegische
Heil in seiner Isolirung zu suchen, sondern weckte auch ein
gemachte Antipathie gegen eine nähere Vereinigung, daß ein je
abzielende Vorschlag für jetzt noch, obgleich die Furcht vor An
tionsabsichten weggefallen und die Achtung für Norwegens R
den Schweden allgemein geworden ist, die lebhafteste Opposition
und wahrscheinlich auf eclatante Art verworfen werden wü
bedarf noch einer Zeit, frei von Erbitterung und Mißgriffen,
weger und Schweden, welche außerdem früher Jahrhunderte
bekriegt haben, einander vollkommen als Brudernationen
trachten können; doch ist zu hoffen, daß der Unwille, der sich
sehr gemildert, noch immer findet, so viel rascher dahinschwind
wenn Schweden durch Annahme von Institutionen, welche
wegens gleich[illegible] diesem eine neue Garantie seiner Aufrichtig
und allen [illegible] an Ausübung eines Principats entsa
welche es, [illegible] auch für [illegible] Land [illegible]
ausgezeichn[illegible] ein m[illegible]
welche in [illegible] Nor[illegible]
sich Ruhn[illegible]
Ungeac[illegible]

:r so wenige gewesen sind, so waren doch der gesellschaftlichen und
chen noch weniger. In commercieller Beziehung hat dage-
nseitige Gesetzgebung durch bedeutende Erleichterungen im
ı. s. w. einige Annäherung bewirkt, und es ist zu hoffen,
er und Schweden sich auch in anderer, geistiger Wirksam-
ızukommen wissen und so einander näher kennen lernen

ıverwaltung. — Um der Verbindung mit Schweden willen
hwendig für die Constituenten des jetzt gültigen Grundgesetzes,
r des Staatsrathes, der aus einem sogenannten Staatsmini-
ıigstens sieben Staatsräthen besteht, in zwei Abtheilungen zu
denen die eine, nämlich der Staatsminister und zwei Staats-
:m Könige während seines Aufenthalts in Schweden bleibt,
andere, zu welcher der König auch einen Vicekönig oder Statt-
ügen kann, in Christiania in seinem Namen die Staats-
in den Fällen, wo der König vorschreibt, besorgen, weswegen
ıugsweise „die norwegische Regierung" heißen. Nach der
n Instruction vom 11. October 1825 gehen nur die wich-
en — hauptsächlich diejenigen, welche Annahme, Aufhebung
derung allgemeiner Gesetze und Bestimmungen angehen,
en-, Gratifications-, Gage- und Pensionssachen, so wie
und Versetzung von Beamten — nach Stockholm ab, und
können, wo Eile erfordert wird, von der Regierung in
ntschieden werden. Auf der anderen Seite soll im Allge-
s von dem Könige in seinem in Stockholm sich aufhal-
egischen Staatsrathe entschieden werden, ohne daß zuvor
ken der in Norwegen anwesenden Rathgeber eingeholt
nderbar ist es jedoch, daß es Fälle gibt, in welchen die
ıtiv beschließend auftreten, ohne daß jedoch ihre Decrete
ären, so daß man zuweilen die im Namen des Monar-
tigten „höchsten Resolutionen" durch andere „höchste
olutionen" bestätigt oder sogar verändert sieht. Dieses
n ein Ansucher mit dem ersten Regierungsbeschlusse nicht
oder wenn dieser Gegenstände betrifft, welche gewöhnlich
timmung der norwegischen Regierung überlassen sind.
ngen des Staatsraths schmelzen zusammen, wenn der
ist. Das Grundgesetz hat, um zu verhindern, daß
ierungsmitglieder in Schweden ihrem Vaterlande
, mit Ausnahme des Staatsministers, verboten,
auf einmal dort zu bleiben. Ihre Functionen
und Keiner derselben hat ein Portefeuille: in
det sich die ganze untergeordnete Regierungs-
le Verwaltungszweige in den
jedes Mitglied der dorti-
alters oder Vicekönigs,

leitet eines dieſer Departements. Der König hat das Recht, die Geſchäfte unter dieſen nach ſeinem Gefallen zu vertheilen. Gegenwärtig gibt es nach der genannten Inſtruction von 1825 ſechs derſelben: 1) Kirchen- und Unterrichtsdepartement, unter welches außer dem, was der Name andeutet, auch das Medicinalweſen, öffentliche Hospitäler und milde Stiftungen hingehören; 2) Juſtiz- und Polizeidepartement, unter welches außer der allgemeinen Aufſicht über Aufrechthaltung der Geſetze die Aufſicht über das Theilungs- und Pupillenweſen, Bau- und Brandweſen, die Gefängniſſe und Straßen, auch Begnadigungen u. ſ. w. gehören; 3) Finanz-, Handel- und Zolldepartement, welches auch die Aufſicht über das Poſtweſen, über die productiven Staatsgüter (Kongsberger Silberwerk u. A.), Münz- und Bergweſen, Wittwencaſſen, Landweſen, Fiſcherei, Induſtrie- und Fabrikweſen, Aſſecuranz u. dgl. führt, ſo weit dieſe dem Staate zukomme; 4) und 5) die Armee- und Marinedepartements, welche Ausrüſtung und Verſorgung der Armee und Flotte, Beſoldung, Einquartierung und Ausſchreibung, Befeſtigungen u. ſ. w. beſorgen; Signal-, Leuchtthurm-, Hafen- und Canal-, ſammt Quarantäneweſen gehören ebenfalls unter das Seekriegsdepartement. — Das militäre Commando dagegen wird, wenn der König vom Reiche abweſend iſt, durch Militärchefs verwaltet, ſo fern es nicht von dem Könige ſelbſt durch die norwegiſchen militären „Commando-Expeditionen" geführt wird, welche ihn in Schweden begleiten. Das 6. iſt das Reviſionsdepartement, das die meiſten öffentlichen Rechenſchaften reviſirt und decidirt, an welche ſich die allgemeinen Rechenſchaften des Staates anſchließen, welche durch das Odelsthing entſchieden werden. Unter jedem Departementschef ſteht ein Expeditionsſecretär und eine Anzahl von Bureauchefs, welche die einzelnen Comptoire oder Bureaux verwalten. Unter der Staatsrathsabtheilung in Stockholm ſteht auch eine kleine Expeditionscanzlei.

Vicekönig kann nach dem Grundgeſetze nur der Kronprinz oder ſein älteſter Sohn ſein; Prinz Oſkar hat übrigens nur ſeinen dritten Poſten bekleidet, wovon der Grund ohne Zweifel der iſt, daß er in dieſer Eigenſchaft genöthigt iſt, ſich wenigſtens 9 Monate des Jahres in Norwegen aufzuhalten. Der Statthalterpoſten dagegen war mit kleinen Unterbrechungen immer beſetzt, mit Ausnahme des Zeitraums von 1830 bis 1836, welcher den Zwiſchenraum zwiſchen dem letzten ſchwediſchen und dem erſten norwegiſchen Statthalter bildet; jener Poſten aber iſt als eine ganz monarchiſche Inſtitution, und weil dem Lande ein etwas provinzielles Anſehen gibt, ein ziemlich impopulärer

Unter der Regierung ſtehen die Amtmänner als civile und die Biſchöfe als geiſtliche Oberobrigkeiten. Dieſe Beamten haben [illegible] große Gewalt und ihre Thätigkeit [illegible] Da der [illegible] iſt, ſo [illegible] Menge A[illegible] laſſen wer[illegible]

em Grundgesetze hat sogar jeder norwegische Bürger,
rung einen Antrag einreicht, vollkommenes Recht, zu
ese denselben durchgehe und entscheide, und diese Be-
uch wirklich beobachtet.
ist in 5 Bisthümer und 18 Aemter getheilt, die Aem-
" (Vogteien) und diese in „Thinglauge," deren Gren-
uit denen der „Prostegjelde" (Kirchsprengel) zusammen-
Fogderi ist ein Foged, welcher die Abgaben eintreibt,
equirt und überhaupt als Diener der executiven Macht
wirkt. Unter ihm stehen die „Tensmänner," einer in
In den Städten (Kjöbstader) werden die Geschäfte,
lande dem Foged obliegen, durch die Magistrate, welche
it, im Vereine mit den Polizeimeistern und „Byfog-
en) verwaltet.
gelegenheiten, welche in anderen Ländern eigene Ver-
ilden, sind in Norwegen entweder durchaus keiner
inistration unterworfen, oder unter die allgemeinen
. So existirt kein Forstwesen, da ein solches schon
iig befunden wurde, und das Straßen- und Brücken-
ie Aufsicht der Amtmänner gestellt, welche darin von
euren unterstützt werden; dagegen sind Bergmeister
nter dem Finanzdepartement die Aufsicht des Staats
ke zu führen.
Kirchen- und Unterrichtswesen, Medicinalwesen, Post-
andere allgemeine Interessen nicht der speciellen Vor-
itergeordneter Centralbehörden übergeben sind, ist aller-
Uebelständen verbunden, besonders da sich in der Regie-
immer die gehörige Sachkenntniß findet; und die
e, wie es scheinen könnte, durch Entfernung dieser
s bestehenden Zwischeninstanzen erzielt worden, ist wohl
ls wirklich, da man nur um so öfter genöthigt ist, an
Regierung stehende Kräfte sich zu wenden, welche in
nissionen zusammengebracht werden. In der hier be-
ung hat es gewiß auch schädlich gewirkt, daß alle
erschiedenen Regierungsdepartements beinahe ohne Aus-
sten bekleidet werden. Wie man kaum fehlt, wenn
aß der Formalismus und der Mangel an Conception
g von Ideen, von welchem man die Staatsverwaltung
freisprechen darf, nicht allein von der eigenthümlichen
aatsgewalten gegen einander herrühret, sondern auch
Uebergewichte oder richtiger der Alleinherrschaft der Ju-
Verwaltung zuzuschreiben ist; so versteht es sich von
haben besonders das Gebiet treffen muß, von welchem
[illegible] und welches das in dem We-
[illegible]egende Uebergewicht der
[illegible] sollte, nämlich das

Departement für Kirchen- und Unterrichtswesen. Es gibt kei
geres Gegengewicht gegen die verderblichen Folgen, zu welc
demokratische Staatsverfassung nicht weniger, als jedes andere
heilsame Ding durch Mißbrauch führen kann, als das, welc
Quelle im Sinne für die höheren und mehr idealen Inter
Lebens, für Religion und Wissenschaft hat. — Eben hierin
in der Demokratie liegende Keim zur Entwickelung utilitar- u
rialistischer Elemente sein Correctiv zum Heile für das Ganze

Wenn auch die Centralisation mit ziemlicher Strenge dur
ist, wo es die Vertheilung der Staatsgewalt zwischen der R
und den untergeordneten Beamten gilt, so ist sie dagegen in
Zeit bedeutend eingeschränkt worden, was den Einfluß betrifft,
Gesetzgebung den Communen überläßt. Diese wurden von i
heren Unmündigkeit durch zwei Gesetze vom 14. Januar 1837
zufolge welcher in Städten sowohl wie in den Landdistri
Kirchspiele und Aemter „Formandskaber" (Gemeinderäthe) errich
welche in ökonomischer Beziehung die Communen repräsentir
ohne deren Einwilligung keine Veränderung in ihren öffentlich
richtungen vorgenommen werden darf. Sie bestimmen die G
Gemeindeausgaben nach dem Vorschlage der administrativen B
(Magisträte, Vögte und Amtmänner) oder bewilligen selbst aus
Antriebe, was sie für passend finden zu nützlichen Unterneh
revidiren und decidiren die Gemeinderechenschaften, und sind ver
in allen die Gemeinde angehenden Angelegenheiten nach Auffo
der administrativen Behörden mit Aufklärung und Rath zu
zu gehen, so wie mit Anträgen zu diesen und überhaupt auf
das Beste der Districte zu wahren. In wichtigeren Fällen kön
„Formandskaber" in Kirchspielen und Städten nicht allein
sondern es vereinigt sich mit ihrem Personale eine größere Ausw
Bevölkerung, die sogenannten Repräsentanten, und zu Besch
welche darauf ausgehen, die Communen mit Ausgaben auf
Zeit als fünf Jahre zu beschweren, oder ihre reellen Berechtigun
veräußern, so daß die aus ihnen fließenden festen Einkünfte
oder vermindert werden, ist königliche Bewilligung (Gutheiß
nothwendig bestimmt, um mögliche Unbesonnenheit und Eigen
zu hindern, die Zukunft der Gegenwart aufzuopfern. Es
durch das Gesetz bestimmte Ausgaben, zu deren B
mandskaber das Erforderliche nicht verweigern kön
Fall mit dem Schul- und Armenwesen, mit einem
Straßen- und Brückenwesens, nebst Krankenau
Posten die zwei erstgenannten auf dem Lande den
obliegen, und der Rest den Aemtern.
früh ...stenden Ausgab
b ...nlaßten
r
v

s Straßen- und Brückenweſen gewiß bald in
bis jetzt der Fall iſt, Staatsſache werden; eine
t kann man gewiß nicht anders als gut heißen.
Aemter werden aus den Präſidenten („Wort-
e Kirchſpiele, gebildet, jedoch ohne daß jene Ver-
einer Beziehung den Letzteren übergeordnet und
chlüſſe derſelben zu verändern. Alle nach dem
Storthingswahl ſtimmberechtigte Bürger können
inderäthen) wählen und gewählt werden. Die
bar, nicht durch Wahlmänner, und die Gewähl-
e, ſo daß die Hälfte jedes zweite Jahr abgeht.
welche nach langen Erörterungen zwiſchen den
ı ihrer gegenwärtigen Form zu Stande kamen,
vohlthätigen Wirkungen gezeigt, und man baut
e Hoffnungen auf die weitere Entwickelung die-

ung. — Die norwegiſchen Gerichte zerfallen in drei
nen Untergerichte werden in den Städten von dem
auf dem Lande von den „Sorenſkrivern" verwaltet,
Zeiten (höchſtens einmal monatlich) in ihren Ge-
ſen und ſich nach Umſtänden einen oder mehrere
chiedenen Gerichtskreiſe aufhalten, deren Umfang
lange zuſammenfällt, um ſowohl die Proceſſe zu
zu ihren Aemtern gehörende Geſchäfte auszu-
t zu Hauſe abgemacht werden können und doch
ordern. Dieſe Beamten haben nämlich, außer
tionen, die Verwaltung des Pupillenweſens, be-
von Verträgen über feſtes Eigenthum, ſind
lten das Theilungs- und Auctionsweſen, tragen
Ordnung im Matrikelweſen zu bewahren u. ſ. w.
ı kommen auch den Unterrichtern in den Städten
einzeln, wo ſie auch als Magiſtrate und Polizei-
Untergericht beſteht nur aus Einer Perſon, aus-
Angelegenheiten, über feſtes Eigenthum oder
und Ehre handelt. In ſolchen Fällen nehmen
gend oder der Stadt, welche dieſes Amt nach
n dem Gerichte Theil. In anderen Fällen ſind
Männer gegenwärtig, jedoch nur als Rechts-
en dieſe Männer in größerer Anzahl, und damals
Richter, während der Sorenſkriver, was auch
ner Schreiber") andeutet, nur Secretär war.
daß jetzt nur noch der Schatten
mit der Jurycinrichtung
urtheilen in den meiſten
ferdem Militär- und

geistliche Gerichte, deren Jurisdiction aber sehr beschränkt wor
so wie in einigen größeren Städten einige Polizeigerichte; und
wissen Fällen, wie in kleinen Schuldsachen, Processen gegen B
den u. s. w., finden sich, wenigstens an einigen Orten, einig
fications in der Organisation. In Criminalfällen, welche,
einzelne Civilsachen (Wechsel-, Gastrechts- und Polizeiangele
u. s. w.) schnell und in kurzen Fristen entschieden werden,
Verbrecher unter Criminalverfolgung gestellt, von dem Am
welcher auch einen Mann — in der Regel den Foged — be
als Referent zugleich das Actorat und Defensorat zu besorge
später an das höhere Gericht appellirt. In Angelegenheiten,
nach den Umständen vor dem geistlichen oder Militärgerichte a
werden, wird das Actionsdecret von dem Bischofe oder
Brigadechef ausgestellt.

Civile Obergerichte (Stiftsobergerichte) gibt es vier, nä
Christiania, Bergen, Trondhiem und Christiansand; das O
von Christiania besteht aus vier, die anderen jedes aus drei Mi
Im höchsten Gerichte, das seinen Sitz in Christiania hat, fü
die untergeordneten Jurisdictionen, selbst die geistliche und —
den — die militäre zusammen; bei den letzteren treten jed
Grundgesetze zufolge zwei hohe Officiere dem Gerichte bei. U
Norwegen ein so kleiner Staat ist, klagt doch das höchste Ge
Geschäftsüberhäufung. Der Hauptgrund dazu ist die Menge
stizsachen. Die veraltete strenge und schlechte Gesetzgebung
nämlich nothwendig, daß das königliche Begnadigungsrecht
vielen Fällen einschreite; dieses aber kann nach dem Grundsa
dann angewandt werden, wenn das höchste Gericht seinen S
der Sache gefällt hat, woraus folgt, daß eine große Anzahl
blos um der Bestätigung willen vorgeladen werden müssen.
trägt aber auch in Norwegen das traurige Phänomen, daß di
der Verbrechen in stärkerem Verhältnisse als die Volksmasse
dazu bei, die Gerichte stets mehr und mehr zu beschäftigen.

In Norwegen bestehen Friedensgerichte, die sogenannten S
(Vergleichs-) Commissionen, welche in Civilfällen die Gerich
versöhnen und Processen vorzubeugen suchen. In jedem F
Commissionsdistricte fungiren zwei von den stimmberechtigten Ei
nach Vorschlag des Amtmanns ernannte Commissäre; mahr
wird übrigens die Wahl noch populärer werden, da die Regie
willig erklärt hat, hierauf eingehen zu wollen. Allerdings
große Menge von Angelegenheiten jährlich verglichen, allein
seinen Grund zum Theil darin, daß Viele ihre Contracte im
Vergleiche abschließen, weil diese vor anderen außerhalb der C
abgeschlossenen Uebereinkünfte den Vorzug haben, daß sie im
gelinder Exekution exequirt werden können, ohne vorher
und Urtheil bestätigt zu sein. Die Erfahrung hat auch

stimmtheit entschieden, wie weit die Vortheile des Vergleichungswesens von der im Falle den Fruchtlosigkeit verschwendeten Mühe und Kosten überwogen werden.

Gesetzgebung. — Die jetzt bestehende Gesetzgebungsperiode begann gleich nach Errichtung des unumschränkten Königthums in den dann vereinigten Königreichen Norwegen und Dänemark mit Herausgabe eines allgemeinen Civil- und Criminalgesetzbuches im Jahre 1687. Die früher geltende Gesetzgebung rührte von dem alten norwegischen, im 13. Jahrhundert lebenden Könige Magnus dem Gesetzverbesserer (Lagabaether), dessen als Gesetzgeber ausgezeichnetster Vorgänger Hakon Adelstern war, der im 10. Jahrhundert regierte. In dem Gesetzbuche von 1687 sind zwar einige Gebote von diesen Gesetzen der alten Könige genommen, und es lassen sich noch einzelne Spuren bis in die noch früheren heidnischen Zeiten hinauf verfolgen; allein das Wesentlichste ist doch Copie des dänischen Gesetzbuchs von 1683 und, so wie dieses, aus alten dänischen Quellen, Waldemar's II. jütländischem Gesetze vom Jahre 1240 und anderen geschöpft. Es ist bemerkenswerth, daß die Verfasser dieses im 17. Jahrhundert zusammengeschriebenen Gesetzbuchs, so wie die älteren sowohl dänischen als norwegischen Gesetzgeber sich von Einwirkung des deutschen und römischen Rechts beinahe ganz frei erhielten. In speciellen Gesetzausarbeitungen hat sich dagegen dieses öfter eingeschlichen, besonders in der Militärgesetzgebung, welche ohne sonderliche Rücksicht auf die eigenen Landesgesetze verfaßt wurde und daher auch äußerst schlecht ausfiel.

Nicht allein die Bestimmung des Grundgesetzes über das Zustandebringen einer neuen Criminal- und Civilgesetzgebung, sondern auch die veränderte Richtung der öffentlichen Meinung und der öffentlichen Verhältnisse haben die ausgedehnten Untersuchungen veranlaßt, welche jetzt in Norwegen beinahe in allen Gebieten der Jurisprudenz vorgenommen werden. Zur Ausarbeitung von Vorschlägen ist eine solche Menge von Commissionen niedergesetzt, daß man nicht selten über die dadurch veranlaßten bedeutenden Ausgaben klagen hört, so wie darüber, daß viele mit ihnen beschäftigte Beamten von ihren eigenen Berufsarbeiten abgezogen werden, zum Nachtheile für diese und die Gesetzarbeiten. Selbst die zur Ausarbeitung des Hauptwerks, der allgemeinen Civil- und Criminalgesetze, niedergesetzte, nur aus Beamten bestehende vieljährige Commission, deren Mitglieder von Amtsgeschäften befreit wurden, ist, wie auch mit ihrer Vorgängerin, dem von der Reichsversammlung in Eidsvold stammenden Gesetzcomité, der Fall war, durch vielerlei specielle legislative Arbeiten, Bedenken und dergleichen, die ihnen abgefordert wurden, so viel beschäftigt worden, daß es sich, wenn man dazu noch viele eingetroffene Unglücksfälle und die öfteren Personalveränderungen in Betrachtung zieht, leicht erklären läßt, wie das Ganze so sehr in die Länge gezogen worden, daß es noch nicht sobald seiner Vollendung nahe sein dürfte. Was am Meisten Noth thut, ist

eine neue Criminalgesetzgebung, und diese ist jetzt so weit fert sie vom Storthing 1839 angenommen wurde; allein der Kö tionirte sie nicht. Es ist übrigens wahrscheinlich, daß sie a Storthing 1842 durchgehen wird.

In der seit Einführung der Constitution verflossenen Zeit h sonach sich hauptsächlich darauf beschränkt, die alte Gesetzgeb suppliren und zu modificiren. Da diese dadurch ungefähr in so v monie mit der Verfassung und ihrem Geiste gekommen ist, al ohne besonders durchgreifende Veränderungen geschehen konn die Praxis, so wie die Liberalität der Regierung den Mängeln, nicht durch partielle Verbesserungen weggeräumt sind, zum groß abgeholfen hat, so befinden sich die Norweger im Ganzen recht unter diesen ihnen vom absoluten Regime überantworteten G deren Fehler weniger von untichtigen Principien herrühren, Undeutlichkeit, Unzulänglichkeit und verwirrter Darstellung der bestehen. Mehrere der darin behandelten Rechtsmaterien, z. Inscriptionswesen zur Sicherung sächlicher Rechte und das processualische Verfahren, beruhen sogar auf vortrefflichen Ge Unter den weniger empfehlungswerthen Eigenthümlichkeiten gegen angeführt werden, daß zwischen Gatten vollkommene Gü gemeinschaft Statt findet, daß Frauenzimmer, welche nicht sind, ihr ganzes Leben in vollkommener Unmündigkeit bleiben ihnen nicht königliche Dispensation zu Hülfe kommt, daß nur halb so viel erben als Brüder u. s. w.

Unter den wichtigeren neueren Gesetzen mag eines von 1821 hier genannt werden, betreffend den Verkauf der zum der Geistlichkeit bestimmten Güter, welcher der Anordnung g vor sich geht, daß die früher den Geistlichen von diesen Gü kommenden Einkünften ihnen bewahrt werden, der Ueberse Kaufsumme aber, in Uebereinstimmung mit dem Grundgesetze Fond zum Besten des Unterrichtswesens und zur Unterstü Geistlichkeit bildet. Für das Geld- und Bankwesen des Reich das höchste Gericht und die Universität sind organische Gesetze vo 1818 und 1824 vorhanden, über die successive Aufhebung d eines von 1821, über das Zoll-, Straßen-, Vergleichungs Sparbankengesetze von 1824, über das Volksschulwesen ein G 1827, über das Wahlwesen und die constitutionelle Verantwo Gesetze von 1828, ein allgemeines Sportelgesetz von 1830, ein gesetz von 1833, welches bestimmte, welche Gegenstände vom S besteuert werden können, und nach welchen Regeln, von 1837 über die Gemeinderäthe (Formandskaber), 1839 ein Gesetz, da ausging, Gewerbefreiheit einzuführen und allmälig die Zünfte auf Mehrere von diesen Gesetzen, so wie viele andere von geringer tigkeit bezeichnen die fortschreitende liberale Entwickelung der V und die glücklichen Wirkungen ihrer demokratischen Staatsverfa

ariat. — Dieſes Inſtitut hat ſeine Wurzeln ſchon in dem Rechte [1]). In den Zeiten der Republik kommen scribae rii als öffentliche Schreiber vor [2]), während die Privatſchreiber eptores, auch notarii, und zwar wenn ſie als Geſchwindnit Noten ſchrieben, genannt wurden [3]). Aus den Claſſikern , daß ſolche Perſonen häufig dem Sklavenſtande angehörten. tlichen Schreiber waren ſolche, welche die Behörden, die ſich bei ihren Geſchäften bedienten, anſtellten und beſoldeten [4]); ungskreis ſcheint aber nur der der heutigen Actuarien oder geweſen zu ſein; daß auch Urkunden über Rechtsgeſchäfte lichen Beamten, die unſeren Notaren glichen, aufgefaßt wurſich für die Zeiten der Republik nicht nachweiſen, da wahrdie Juriſten ſelbſt, die Wichtigkeit ſolcher der höchſten Sorgfenden Urkunden erkennend, die Abfaſſung derſelben beſorg- In den Kaiſerzeiten vermehrte ſich die Zahl der öffentlichen eben ſo wie ihr Anſehen. Es kommen eigene, den heutigen retären zu vergleichende Perſonen vor, welche in dem Cabinette s arbeiteten, und wieder ihre Oberaufſeher (magister scrihatten. Es ſcheint ſelbſt, daß in dem geheimen Cabinette Abtheilungen für einzelne Geſchäfte beſtanden, und jede Section e eigenen Beamten hatte (comes dispositionum, magister a) [6]). Aus Lydus de magistratibus populi romani [7]) ſieht am Hofe ſowohl, als bei den einzelnen Behörden Perſonen, ecretäre oder Cancelliſten (nach dem heutigen Sprachgebrauche) angeſtellt wurden, und in einer gewiſſen Hinſicht einen tand bildeten. Verſchieden von ihnen waren aber diejenigen welche mit unſeren Notaren verglichen werden können [8]). Was in Italien vorkommt, daß auf öffentlichem Markte der ſeine Dienſte denjenigen anbietet, die Briefe oder Urkunden n haben, ſcheint in Rom ſchon früh vorgekommen zu ſein [9]). erſonen, die man tabelliones forenses, personae publicae , und welche die Abfaſſung von Urkunden und ſchriftlichen bei den Gerichten oder anderen Behörden (libelli) vermöge erbes beſorgten. Aus einer Conſtitution Diocletian's [11])

---

pangenberg, die Lehre von dem Urkundenbeweiſe in Bezug auf en 1. Thl. S. 262, und Spangenberg, juris roman. tabulae nn. p. 41.
18. §. 17 D. de munerib. l. 4 Cod. de appellat.
1. §. 6. l. 13. D. de extraord. cognit.
rgott, de scribis veter. Graec., Roman. et Germ. (Viteb. 1668.)
pangenberg, die Lehre vom Urkundenbeweiſe S. 263.
angenberg, juris romani tabul. p. 42.
dus de magistratibus populi romani, edit. Fuss (Paris 1812).
thmann Hollweg, Handbuch des Civilproceſſes I, S. 206.
vell. 44. cap. 1, §. 2.
9. §. 4. D. de poenis.
thmann Hollweg l. c. S. 206.

ſieht man, daß für ihre Geſchäfte ein Tarif durch Verordnung
ſetzt war; den Decurionen war die Ausübung ſolcher Geſchäfte
ſagt. Die Zahl der tabelliones wuchs immer mehr, und bal
man ſie ſchon in eine Zunft (schola) [12]) vereinigt und unter
Vorſtande (primicerius) ſtehend. Die Aufſicht des Staats ver
ſich bald weiter und wirkte ſelbſt ſo weit, daß die Magiſtrate
die Aufnahme eines tabellio entſcheiden [13]) und den Unwürdig
der Corporation ausſtoßen konnte. Von dieſen tabelliones wurd
Arten von Urkunden über Rechtsgeſchäfte abgefaßt, und zwar d
dieſe Schreiber ihr Geſchäft noch immer auf dem öffentlichen
Es wurde bald Bedürfniß, um für die Beweiskraft der vom t
verfaßten Urkunde, als einer öffentlichen Urkunde, einen ſicheren A
punct zu haben, daß die Geſetze die Erforderniſſe der Notariatsinſtr
genau angaben [14]). Die Beiziehung von Inſtrumentszeugen [15]
in wichtigen Geſchäften ſchon früher durch die Sitte geboten war,
nun geſetzlich vorgeſchrieben, und zwar mußten drei, und, wenn d
teien nicht ſchreiben konnten, fünf Zeugen beigezogen werden [16])
perſönliche Gegenwart des Notars bei Aufnahme des Actes, ſeine
ſchrift und die genaue Angabe der Zeit (Regierungsjahr des
Indiction ꝛc.) war nothwendig [17]). Neben den tabelliones
in den Kaiſerzeiten tabularii [18]) vor, welche Anfangs blos be
Beamte in den Städten waren, die man mit den Archivarien un
nungsführern vergleichen kann; man bemerkt aber bald, daß
Urkunden über gewiſſe Rechtsgeſchäfte auffaßten, und ungewiß
ob ſie zu allen Arten von Urkunden wie die tabelliones oder
beſtimmten Urkunden gebraucht werden konnten [19]). Zuweilen
in einer Urkunde neben dem tabellio ein tabularius vor [20])
ſpäter ſcheint, daß man beide Ausdrücke als gleichbedeutend nah

Unter den fränkiſchen Königen wurden römiſche
tungen vielfach nachgeahmt. In der Reichscanzlei bedurften die
gewiſſer Beamten, welche die Urkunden auffaßten und contraſi
Die Beamten dieſer Art waren die referendarii, cancellarii u
tarii [21]). Dieſe Bezeichnungen wurden verſchieden gebraucht,
wohl gleichbedeutend. Unter den Notarien werden ſchon früh
archinotarius oder als summus notarius erwähnt; es iſt wahrſch
daß unter den in der Reichscanzlei angeſtellten Beamten der

12) v. Savigny, Geſchichte des röm. Rechts I, S. 304.
13) Novell. 44, c. 1.
14) Spangenberg, . solenn. p. 52.
15) Paul. recept. sen. 6.
16) Novell. 73. cap. 5.
17) Novell. 44.
18) Bet 210.
19) L. 27.
20) No
21) Spa

nit dieſem Ausdrucke bezeichnet wurde, der aber allmälig in den weit häufiger vorkommenden und als ehrenvoller geltenden Namen cancellarius [22]) überging. Man ſieht aus einem Capitulare von 803 [23]), aß die fränkiſchen Könige ſchon Notarien ernannten und durch Geſetze en Mißbräuchen derſelben entgegenzuwirken ſuchten. Später galt das Recht, Notarien zu ernennen, als Vorrecht des Kaiſers; und ſo waren ie meiſten Notarien vom Kaiſer [24]) unmittelbar oder von dem comes alatinus nach der kaiſerlichen Ermächtigung ernannt. Wie aber der Kaiſer dieſes Recht ausübte, ſo thaten es auch die Päpſte [25]). Aber uch andere Notarien kommen in Urkunden vor. Die Landesherren nd Dynaſten hatten, eben ſo wie die Biſchöfe und viele Klöſter, ihre Notarien [26]). Am Meiſten zeigt ſich aus den italieniſchen Statuten es Mittelalters der Rechtszuſtand des Notariats. Es war anerkannt [27]), aß jeder Notar vel regali, vel papali auctoritate handeln müſſe. Die Statuten enthielten Beweiſe, daß man alle Arten von Urkunden, sbeſondere auch Teſtamente [28]), voller Beweiskraft vor Notarien (die ald notarii, bald tabelliones genannt wurden) [29]) errichtete. Schon rüh war in den Städten eine von dem Rathe oder den Fürſten ausegangene Ordnung des Notariats mit Beſtimmung eines Tarifs [30]) laſſen. Ueberall bemerken wir in den Statuten der Städte Italiens rüh, daß die Notarien in eine Zunft (collegium [31]) vereinigt waren nd ihre eigenen Vorſtände (consules [32]) hatten. Wer in das Colegium aufgenommen werden wollte, mußte vorher geprüft werden; ür die Abfaſſung der Urkunden und die Herſtellung der Aechtheit waren eſondere, genaue Vorſchriften gegeben [33]). Dieſes Studium der Notariatskunſt wurde bald auf Regeln gebracht [34]), und in manchen Städten gab es ſelbſt eigene Notariatsſchulen [35]). Dieſes Notariat wurde ſelbſt für die Ausbildung mancher Theile des heutigen Civilproceſſes von großer Wichtigkeit; ihm verdankt man den Executiv-

---

22) Neues Lehrgebäude der Diplomatik VII. Thl., S. 167.
23) Capit. 803 in Glurgiach p. 1245.
24) Eine Formel der Ernennung aus Karl's IV. Zeiten in Moſer's Reichsſtaatsrechts V. Thl., S. 411.
25) Lauriere, glossaire II, p. 150, und Mabillon de re diplomatica p. 126.
26) Neues Lehrgebäude der Diplomatik VII, 173.
27) Statuten von Nizza von 1306 in Monument. histor. patriae II, 153.
28) Stat. von Nizza von 1162, ebendaſ. S. 51.
29) Ebendaſ. S. 146.
30) Ebendaſ. S. 97 — 146.
31) Stat. von Turin (in Monum. hist. patriae II, 603). Stat. von Caſalis (ebendaſ. S. 956).
32) Stat. von Caſalis, ebendaſ. S. 1054.
33) Stat. von Eporedia, in Monum. etc. II, 1131.
34) Irnerius ſchrieb ſchon ein formularium tabellionum. v. Savigny, Geſch. des röm. Rechts IV, 58.
35) Beiſpielſtellen in Briegleb, über executoriſche Urkunden. I, 81.

proceß [36]). Schon frühe betrachtete man nämlich [illegible] einen judex (judex chartularius) [37]), vor welchem [illegible] Urkunde [illegible] nommen wurde. Er fügte nun derſelben eine confessio des Schuldners, die, da ſie vor dem judex erfolgte, als confessio in jure galt, [illegible] Formel, ähnlich wie die in den Notariatsurkunden nach dem [illegible] franzöſiſchen Rechte, bei, durch welche ein executoriſches praeceptum für den Fall der Nichtzahlung gegeben wurde [38]), ſo daß dann der Gläubiger, wenn der Schuldner nicht bezahlte, ſich ſogleich an das Gericht wenden und die ſchnellſte Execution bewirken konnte. Dies erklärte ſich auch, wie die Anſicht ſo leicht entſtehen konnte, daß der Notar eine jurisdictio habe, da er als judex ordinarius [39]) (daher chartularius) angeſehen wurde und die Befugniß hatte, durch ſein praeceptum die Execution anzuordnen. Auch in Frankreich kamen im Mittelalter ſehr viele Notarien vor [40]); man bemerkt manche Klagen über Mißbräuche und Unordnungen. Philipp der Schöne gab das erſte [41]) Geſetz, durch welches nun den bei dem Chatelet bestellten Notarien das Recht zu inſtrumentiren gegeben und die Sitte der seigneurs, willkürlich Notarien zu beſtellen, abgeſchafft wurde. Man ſieht aber [42]), daß neben den vom König ernannten Notarien noch viele von dem Papſte oder den Biſchöfen, oder auch dem deutſchen Kaiſer aufgeſtellte Notarien in Frankreich Urkunden errichteten, bis Karl VIII. (im Jahre 1490) dieſen Notarien es verbot, jedoch ſo, daß die päpſtlichen und biſchöflichen Notarien nur nicht in weltlichen, wohl aber in geiſtlichen Sachen inſtrumentiren durften. Wie in Italien, ſo auch in Frankreich ging man von der Anſicht aus, daß der Notar juge ordinaire ſei [43]) und Urkunden mit dem oben bemerkten praeceptum, alſo mit dem Rechte der ſchnellſten Execution (execution parée) errichtete [44]). Eine große Zahl von Geſetzen der verſchiedenen Könige ordneten in Frankreich das Notariat [45]), bei welchem man notaires von den tabellions unterſchied, bis ſpäter dieſer Unterſchied aufhörte. Immer blieben aber noch verſchiedene Arten von Notarien in Frankreich, da die seigneurs ſich das Recht, ſolche Notare zu creiren, nicht entziehen laſſen wollten, während die Könige das Recht, Notare zu ernennen und ſie beſtimmten Ordnungen zu unterwerfen, als ein Vor-

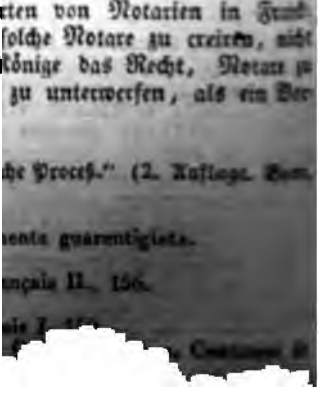

36) Meine Schrift: „Der [illegible] Proceß." (2. Auflage. Bern. 1840) S. 157.
37) Beweisſtellen Brigala[illegible]
38) Dieſe Urkun[illegible]
39) Stellen in [illegible]
40) Laurier[illegible]
41) In den J[illegible]
42) Pontanu[illegible]
43) Petrus de Poitou. Cpt. 322
44) Brieglieb I[illegible]
45) Merlin,

nicht rauben lassen wollten. Es fehlt auch nicht an die Form der oben beschriebenen executorischen Urkunden im 15. Jahrhunderte vorkam [46]). Die deutschen as Recht, Notarien zu ernennen, als ein Vorrecht an, die Landesherren auf manche Weise die Anordnung em sie unter anderen Namen Beamte ernannten, welche befugniß wie die kaiserlichen Notare hatten [47]). Manche Mißbräuche veranlaßten die Notariatsordnung vom Kaiser Jahre 1512, welcher die Absicht zum Grunde lag, das zu ordnen und den Notaren vollständige Vorschriften bung ihrer Kunst zu geben. Es fehlte nicht an wissen- leitungen [48]) dazu, worin man auf die in Italien aus- ten und Vorrechte der Notare schon vielfach Rücksicht er hatten die Pfalzgrafen ihr Recht, kaiserliche Notare sehr mißbraucht und den unwissendsten Leuten die No- bertragen. Die mächtigeren Landesherren dachten bald genzuwirken, und diese kaiserlichen Notare, wenn sie im ntiren wollten, noch besonderen Prüfungen oder Con- werfen [50]). In das kaiserliche Reservatrecht selbst durch n Landesnotaren einzugreifen, wagten jedoch die Landes- und nur Preußen (1771) erklärte, daß keine Notarien alzgrafen ernannt werden und alle preußische Notarien ische instrumentiren sollten. Eine neue Verordnung der n Notariatswesen wurde durch die französische Legislation ution bewirkt. Dieses Gesetz vom 29. September 1791 igen Unterscheidungen der Notarien auf, erkannte ferner- lichen Notarien und führte nur notaires publics ein. ere Gesetze über einzelne Puncte des Notariats ergangen das Gesetz vom 25. Ventose des Jahres 11. der Re- ieses Gesetz erkannte die Qualität der Notare als öffent- die von der Regierung ernannt werden, um alle Auf- räge, die entweder nach dem Ausspruche des Gesetzes Willen der Parteien die Kraft der öffentlichen Urkun- n, aufzunehmen, das Datum davon zu versichern, die ner Acte zu behalten und Ausfertigungen und Abschrif- rtheilen. Der Notar muß in dem Orte wohnen, der legierung bezeichnet wird. Nach Beschaffenheit der Orte, (Städte, welche Sitze des Appellations- oder Bezirks-

rkunde von Trier vom Jahre 1405 mit dieser Clausel habe meiner Schrift: „Der gemeine deutsche Proceß" III, 49. ig, Erläuterung der goldenen Bulle Thl. II, Cap. 29,

gistratu. (Frankfurt, 1539.)

ischen Staatsrechts III, 622.
rtoire VIII, 629.

gerichts sind, oder andere Orte) ist der Umfang verschieden, in welchem die Notarien ihr Amt ausüben dürfen. Allen Notariatsurkunden, wenn sie nach den Gesetzen (für ihre Verwandten dürfen sie keine Verträge aufnehmen) errichtet sind (in Gegenwart von zwei Notaren oder einem Notar und zwei Zeugen)[52]), sichert das Gesetz (Art. 13) vollen Glauben bei den Gerichten und im ganzen Umfange des Reichs Vollziehbarkeit zu. Das Original (minute) des Actes bleibt in den Händen des Notars und er darf es nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen kraft eines Urtheiles aus der Hand geben (Art. 22). Nur den bei den Acten interessirten Parteien dürfen sie Abschriften geben, wenn nicht der Befehl des Gerichtspräsidenten sie ermächtigt, Abschriften zu geben. Die Hauptausfertigungen (grosses) werden in executorischer Form wie die Urtheile der Gerichte expedirt. Für alle dabei einschlägigen Fragen gibt das Gesetz genaue Vorschriften. Um Notar zu werden, muß man französischer Bürger, 25 Jahre alt sein und 6 Jahre als clerc in der Arbeitszeit (stage) bei einem Notar gearbeitet haben. Die Regierung (zur Zeit des Gesetzes vom Jahre 11 der Republik der erste Consul, später der Kaiser) ernennt den Notar. Das Gesetz vom 2. Nivose vom Jahre 12 der Republik ordnete Notariatskammern an, welche die innere Disciplin unter den Notarien handhaben, Zwistigkeiten unter ihnen entscheiden, Beschwerden dritter Personen gegen Notarien vermitteln, Gutachten geben, die Notarien des Bezirks vertreten. Diese Kammer besteht aus einer gewissen Zahl von Mitgliedern, welche die Notarien wählen. Als Disciplinarstrafen der Kammer sind gestattet die Verweisung zur Ordnung, der Tadel, Verweis, Beraubung des Stimmrechts in der Versammlung, Suspension des Notars. — Als öffentliche Beamte sind die Notare einer strengen Controle und Aufsicht des Gerichts und der Staatsbehörde unterworfen[53]). Das Gesetz bezeichnet viele Fälle, in welchen die Gegenwart des Notars und die Aufnahme einer Urkunde durch ihn wesentlich ist, z. B. bei öffentlichen Testamenten, bei Schenkung, Ehevertrag, Consens zur Ehe[54]); in den meisten Fällen hängt es nur von den Parteien ab, ob sie des Notars sich bedienen wollen; allein nach den Gesetzen werden den Notarien auch einige wichtige Attributionen, wo es auf ein der Thätigkeit eines Richters und in anderen Fällen eines Vermittlers ähnliches Einnehmen ankommt, übertragen, und zwar bei den Ehescheidungen (Code civil 284. 285. 286), bei Errichtung eines Inventars (Code de procédure art. 935 und Code civil art. 276. 279. 451. 455. 626. 769. 818), bei gerichtlichen Theilungen (Code civil art. [illegible]). Ihnen li[illegible] ob die Vertretung der Abwesenden bei Inventarien bei Re[illegible] und die [illegible] der [illegible]

52. [illegible] Testame[illegible]
53) [illegible]
54) [illegible]

ı ſind auf Lebenszeit ernannt; ſie können nur vermöge
ichen Urtheils ſuspendirt oder abgeſetzt werden; das Geſetz
Fälle. — Dieſe Notariatseinrichtung beſteht im Weſent-
ıach den oben angeführten erſten Geſetzen in Frankreich
ſich als ein zweckmäßiges Inſtitut. Verſteht der Notar
t er mit den Geſetzen vertraut, hat er praktiſchen Sinn,
ıs Rechte zu erfaſſen und den Parteien geeigneten Rath
nen, genießt er Vertrauen der Einwohner ſeines Bezirks,
öchſt wohlthätig; und nur gänzliches Verkennen der Ver-
t ſie ſich im Leben geſtalten, kann über das franzöſiſche
Stab brechen. Die Parteien haben dabei den Vor-
ie nicht an einen beſtimmten Notar gebunden ſind, da
ıre in einer Gemeinde vorkommen, und da die Par-
ch an den Bezirksnotar wenden können. Der Notar iſt
: der Parteien; er iſt es, welcher durch die zweckmäßig-
ſſung des Vertrags den Streitigkeiten vorbeugt; vorzüglich
Theilungen und Erbſchaften ſein wohlthätiger Einfluß
, welcher die oft leidenſchaftlich einander gegenüberſtehend-
ſöhnt, Frieden in der Familie ſtiftet und Proceſſe
eidet. Die Geſetzgebung hat in Frankreich dem N
uferlegt (Geſetz vom 22. Primaire im Jahre 7 der
von ihm errichteten Acten binnen zehn Tagen einregiſ
nd in dieſer Pflicht liegt ein Grund, der den No
ie Stellung gibt und das Mißtrauen des Inſtitut
in ſehr vielen Fällen bezahlen die Parteien, welc
ließen, das enregistrement nicht ſogleich, der
ınen zehn Tagen die theueren Gebühren bezahlen.
, daß er immer eine bedeutende Summe Geldes v
enregistrement bezahlen zu können; er kommt
in Colliſion mit den Parteien, von denen er mit
und die vorgeſchoſſenen Gelder beitreiben muß.
mit dem Geſchäftsgange nicht vertraut ſind, bi
lotar für ſeine Arbeit ſo hohe Gebühren verlange, u
leinung, daß der Notar ſo viel gewinne, und ve
tung, welche die Rechtſuchenden vor dem Inſtitut
ehin wird der Notar durch die Nothwendigkeit,
leicht veranlaßt, mit allerlei Geldgeſchäften ſich
ſt der homme de confiance; ihm vertrauen ganze
ı an, weil
der ſicher
ebrechen h
dafür geſorgt
ſe Routine, die

Vielen ſ. d'Eyraud
Vol. III. p. 224.

bei einem Notar erwarb, bedingt wird, daß vielmehr ein gehöriges Rechtsſtudium auf Univerſitäten die Bedingung ſein ſoll, unter welcher Jemand als Notar zugelaſſen werden darf. Wie kann man einem gedeihlichen Rath darüber, wie Proceſſe vermieden werden ſollen, ertheilen, wenn der Rathgeber nicht ſelbſt das Geſetz gründlich kennt! Es mag auch manches glückliche Talent durch Selbſtſtudium oder durch Anleitung, die ein ausgezeichneter Notar ihm gibt, oder durch lange Uebung ſich ſo ausbilden können, daß es ſein Geſetzbuch gut verſteht und ſein Rath ſo gut als der eines Mannes iſt, welcher noch ſo lange Jahre hat, ſo ſind dieſes doch ſeltene Ausnahmen, auf welche der Geſetzgeber nicht bauen darf. Daß der auch in Frankreich beſtehenden Einrichtung, nach welcher die Stelle eines Notars wie ein Familieneigenthum [illegible] das verkauft wird, nicht das Wort geredet werden kann, bedarf keiner Erwähnung. Darnach kann Niemand, der nicht Vermögen hat, hoffen, ein Notariat zu erlangen; er muß erſt um einen ungeheuren Preis (in Paris oft 200,000 bis 300,000 francs, in anderen Städten 100,000, in kleineren Gemeinden 10,000 francs) von einem Notar, der ſich zur Ruhe begeben will, oder von den Erben eines verſtorbenen Notars eine Studirſtube (étude) mit den dazu gehörigen Acten kaufen und dann erſt nützt ihm die Ernennung der Regierung etwas. Man begreift leicht, daß unter ſolchen Umſtänden dem talentvollen, aber unvermöglichen Manne die Ausſicht verſchloſſen iſt, ein Notariat zu erhalten; und ſo gelangen nicht ſelten unwiſſende, aber vermögliche Leute in jenen wichtigen Stellen. Der Unvermögende muß ſuchen durch reiche Heirath ſich die Mittel zu verſchaffen, die Stelle kaufen zu können; daß Familienglück und Moralität dabei nicht gewinnen, iſt klar. Aber auch ein in Frankreich oft beklagter Umſtand, daß die Notare ſich zu viel mit Geldgeſchäften abgeben, und durch das Vertrauen, welches ſie genießen, leicht Manches ſich erlauben, was ihrer Stellung nicht würdig iſt, iſt die Folge jener Käuflichkeit der Stellen. Der Mann, welcher ſo große Summen ausgeben mußte, um dieſe Stelle zu erwerben, alles Mögliche anwendet, um ſich zu entſchädigen und ſein Notariat einträglich zu machen. Auch die Notariatskammern werden in der Wirklichkeit nicht das Lob, welches man ihnen zu geben geſucht ſein möchte[56]). Sie ſind auf keinen Fall geeignet, über die Aufnahme eines neuen Notars ein Gutachten zu geben, von welchem die Ernennung des Candidaten abhängen ſoll; denn nur zu leicht miſchen ſich menſchliche Leidenſchaften in die Berathung. Die Kammern, wie man in Frankreich bemerkt, ſind entweder ſehr gefällig, auch Unwiſſenden günſtige Zeugniſſe zu geben, weil der Candidat [illegible] mit einem [illegible], der Einfluß übt, in einem guten Verhältniß ſtehe, durch Heirath der Tochter oder Verwandten ſich mit ihm [illegible]

56) [illegible] Journal du notaire du [illegible] reich S. [illegible]

eben der Talentvolle, von welchem die übrigen Notare
er durch das große Vertrauen ihnen Eintrag thun werde,
n auf die Gunſt der Kammern rechnen darf. — Nach den
r Praktiker in Frankreich ſind die Notariatskammern hän-
ıtungsloſe Collegien, die zwar regelmäßig ſich verſammeln,
ittag angenehm zuzubringen, aber mit der Verbeſſerung
ıweſens im Bezirke ſich nicht beſchäftigen. Auch an die
ner ernſten würdigen Disciplin iſt nicht zu denken; man
ı Schlendrian fort; Mißbräuche rügt man nicht, weil jedes
Kammern ſich geſtehen muß, daß es mehr oder minder
ıß ſeine Freunde durch dieſe Mißbräuche gewinnen. Nur
Disciplin ausgeübt, oft aber am unrechten Orte, indem
den tüchtigen Notar, der ſeinen eigenen Weg geht und
ıle Geſchäfte macht, auf manche Art quält. Neid und
ıen ihre Rolle leicht in collegialiſchen Verhältniſſen.
nzöſiſche Geſetzgebung über das Notariat braucht auch in
Beziehungen eine Verbeſſerung, und zwar in Bezug auf
iten und Beſchränkungen und in Anſehung des Tarifs.
ıß die Beweiskraft öffentlicher Urkunden durch die genaueſte
gewiſſer Formvorſchriften garantirt werden; aber ſchreibt
: zu viel Erforderniſſe vor, ſo ſetzt er ſich der Gefahr aus,
chläſſigt werden, weil die öffentliche Meinung ſie nicht für
ennt, und bald ein gewiſſer Gebrauch ſich bildet, der ſtärker
ß iſt. Hat ein Notar das Unglück, dem Staatsprocurator
und wird von einem Unzufriedenen eine Anzeige gemacht,
ı der Beamte wegen einer Handlung, die alle ſeine Col-
e nämliche Weiſe vornehmen, Strafe, während er nur
it langer Zeit durch den Gebrauch geheiligt war. Ins-
ten die Geſetzgeber wohl das Verhältniß der „Cleros“
s Notars) erwägen. Es iſt freilich wohl zu billigen, wenn
der an einem Tage an ſechs Orten Geſchäfte macht und
ı Orte gegenwärtig war, an fünf anderen dagegen ſeine
eiten ließ, dennoch in dem Acte ſeine Gegenwart bezeugt;
Fälle, wo es gar nicht möglich iſt, daß der Notar jeden
ıhez. z. B. wenn er plötzlich, während er an einem Inven-
et, zu einem Schwerkranken gerufen wird, um ein Teſta-
hen. Die Geſetzgebung ſollte gewiſſe Acte feſtſetzen, bei
otar weſentlich gegenwärtig ſein muß, während er bei an-
Schreiber als Stellvertreter das Geſchäft beſorgen laſſen
dem Schluſſe des Actes gegenwärtig ſein darf. — Auch
ıgen der Notare bedürften einer Reviſion. Der Beamte
ahlt werden, damit er als ehrlicher Mann von ſeinem
en kann, aber es muß auch die Gebühr nicht ſo hoch
in eine ſchwere Beſteuerung für den Bürger ausartet,
ıaus ſich bedienen muß. Das bisher geſchilderte Inſtitut
ıem Notariats hat ſich auch außer Frankreich, insbeſondere

in Italien und in Deutschland in jenen Ländern verbreitet, we
zum Befreiungskriege unter französischer Herrschaft standen. I
lien fand das Institut um so leichter Eingang, je mehr es eben i
Lande am Längsten galt. Es besteht noch in Neapel, im Kirch
in Sardinien und Toscana. In jedem dieser Staaten sind,
sie an die rechtmäßigen Herrscher wieder gelangten, besondere
ergangen. Eines der ausführlichsten, das wesentlich die fra
Einrichtung verbessert, ist das toscanische vom 11. Februar
— Niemand kann Notar darnach werden, als wer von tadellose
ist, zwei Jahre das Civilrecht auf einer Universität studirt, zwe
bei einem Advocaten und einem Procurator und weitere zwei
bei einem Notare practicirt hat. Der Candidat muß eine
bestehen. Die Regierung ernennt dann den Würdigen, der 30
deponiren muß. Das Gesetz schreibt die Erfordernisse der N
urkunden vor, in Bezug auf die Aufnahme der Acte. In dem
Abschriften zu ertheilen, stimmt das toscanische Gesetz größtenth
dem französischen überein. Eine Notariatskammer besteht
Toscana. Die Notarien stehen unter strenger Aufsicht der
welche die Bestrafung der Schuldigen verfügen. In den Rhei
zen, welche an deutsche Herrscher fielen, konnten den Regi
manche Fehler des französischen Notariatsinstituts nicht entgehe
Gründlichsten suchte die preußische Gesetzgebung für „ihre Rhein
durch ein Gesetz [57]) den Mängeln abzuhelfen. In Bezug
Zahl der Notare wurde verfügt (Art. 2), daß in einem friedens
lichen Bezirke nicht mehr als fünf Notare angestellt werden
Zum Notar sollte (nach Art. 6) nur der befördert werden,
fünfundzwanzigste Jahr zurückgelegt, die Rechtswissenschaft drei
lang studirt, ein theoretisches Examen bestanden und sodann
bei einem Advocaten und ein Jahr lang bei einem Notare g
hat. Hierauf erst muß der Aspirant noch eine neue
und zwar vor zwei Mitgliede[illegible]ndgerichts, ei
öffentlichen Ministeriums u[illegible] Notaren. Di
(Art. 13) von der Caution[illegible]it. Sehr g
sind für die Abfassung der [illegible]nden gegeb
zösische Bestimmungen sind [illegible]essert. In
Tagen eines jeden Quartals [illegible] sein Reg
liche Acte dem Friedensrichter[illegible]t. 45).
kammern wurden aufgelös't, [illegible]t über
der Notarien sollte auf die Ger[illegible] welche
pension und [illegible]tsetzung er[illegible] (Art. 4
für Rheinb[illegible]en seit [illegible] Land
Baiern kam, [illegible]essernde [illegible] Classen

57) Vom [illegible]
58) In [illegible]
und Verwaltu[illegible]

[redacted]

ſe ſie das franzöſiſche Geſetz machte, wurden Anfangs aufgehoben
[illegible] wurden jedoch wieder Landescommiſſariats- und Bezirksnotar
[illegible]; es war ausgeſprochen, daß man bei Beſetzung der Stellen beſon-
re Rückſicht auf Individuen nehmen würde, welche auf einer deutſchen
niverſität Rechtswiſſenſchaft ſtudirten. Ein neues Gebührenregulativ
olgte am 9. April 1822. Ein neues wichtiges Amt wurde durch
as Geſetz vom 1. Juni 1822 den Notarien in Rheinbaiern übertra-
n, nämlich die Abhaltung der Zwangsverſteigerungen der Im-
obilien.

In den übrigen deutſchen Staaten, in welchen die franzöſiſche
otariatsordnung keine Aufnahme fand, führte die Auflöſung des deut-
hen Reichs eine Umgeſtaltung des Notariatsweſens herbei. In
eſterreich war ſchon durch die Gerichtsordnung von 1781 die
Thätigkeit der Notarien mit Aufnahme von Wechſelproceſſen beſchränkt.
Im Jahre 1782 geſtattete man ihnen die Vertretung der Parteien bei
n Mercantil- und Wechſelgeſchäften vor den Gerichten [59]). In
reußen hatte die Gerichtsordnung das Verhältniß der Notarien
eues regulirt. Die Juſtizcommiſſarien waren zugleich Notarien, und
n dieſer Eigenſchaft mußten ſie bei Aufnahme von Urkunden, die
as Geſetz zu ihrem Wirkungskreiſe wies, beſondere Vorſchriften beob-
chten [60]). Das Geſetz ordnete noch eigene Notariencollegien an [61]).
n Baiern hörten (mit der Auflöſung des Reichsverbandes) die
aiſerlichen und päpſtlichen Notarien auf; den bisherigen wurde die
andesherrliche Bewilligung ertheilt; neue Notarien ſollten nun für die
echſelgeſchäfte ernannt werden [62]). In Würtemberg wurden
früher beſtandenen kaiſerlichen Notarien ſeit der Souveränetät auf-
oben. In jenem Lande beſtand das Schreibereiweſen, indem Amts-
) Stadtſchreiber ernannt waren, welche die freiwillige Gerichtsbarkeit
valteten, aber gewöhnlich nur durch Subſtituten, die einen kleineren
il des Ertrages bekamen, die Geſchäfte beſorgen ließen. Die viel-
n Klagen über das Schreibereiweſen und der Wunſch, die Tren-
ng der Juſtiz von der Verwaltung völlig durchzuführen, bewirkte,
durch das Notariatsedict vom 29. Auguſt 1819 die freiwillige
htsbarkeit geordnet wurde. Die Stadt- und die Gemeinderäthe
n dieſe Gerichtsbarkeit ausüben, ein beſonderes Waiſengericht ſorgte
e obervormundſchaftlichen Geſchäfte, für Inventuren, Theilungen.
Berathung und Unterſtützung der Gemeinderäthe und Waiſengerichte
ute das Geſetz (§. 7) Gerichtsnotarien. Gewiſſe Geſchäfte ſollten
it Zuziehung dieſer Notarien vorgenommen werden können
§. 8), nämlich Errichtung von Beibringensinventarien, Fertigung

---

aimerl, die Lehre von den Civilgerichtsſtellen im öſterreichiſchen
Wien, 1839. I, 246.
ſche Gerichtsordnung III. Theil, Titel VII., §. 45—89.
af. §. 90—118.
ſches Geſetz vom 29. März 1807 und 10. September 1807.

in Italien und in Deutschland in jenen Ländern verbreitet, wo zum Befreiungskriege unter französischer Herrschaft standen. I lien fand das Institut um so leichter Eingang, je mehr es eben in Lande am längsten galt. Es besteht noch in Neapel, im Kirche in Sardinien und Toscana. In jedem dieser Staaten sind, s sie an die rechtmäßigen Herrscher wieder gelangten, besondere ergangen. Eines der ausführlichsten, das wesentlich die fran Einrichtung verbessert, ist das toscanische vom 11. Februar — Niemand kann Notar darnach werden, als wer von tadellose ist, zwei Jahre das Civilrecht auf einer Universität studirt, zwei bei einem Advocaten und einem Procurator und weitere zwei bei einem Notare practicirt hat. Der Candidat muß eine P bestehen. Die Regierung ernennt dann den Würdigen, der 300 deponiren muß. Das Gesetz schreibt die Erfordernisse der Na urkunden vor, in Bezug auf die Aufnahme der Acte. In dem Abschriften zu ertheilen, stimmt das toscanische Gesetz größtentheils dem französischen überein. Eine Notariatskammer bestehe in Toscana. Die Notarien stehen unter strenger Aufsicht der G welche die Bestrafung der Schuldigen verfügen. In den Rhein zen, welche an deutsche Herrscher fielen, konnten den Regi manche Fehler des französischen Notariatsinstituts nicht entgehen Gründlichsten suchte die preußische Gesetzgebung für „ihre Rheinp durch ein Gesetz [57]) den Mängeln abzuhelfen. In Bezug Zahl der Notare wurde verfügt (Art. 2), daß in einem friedens lichen Bezirke nicht mehr als fünf Notare angestellt werden Zum Notar sollte (nach Art. 6) nur der befördert werden, d fünfundzwanzigste Jahr zurückgelegt, die Rechtswissenschaft drei lang studirt, ein theoretisches Examen bestanden und sodann bei einem Advocaten und ein Jahr lang bei einem Notare ge hat. Hierauf erst muß der Aspirant noch eine neue Prüfung b und zwar vor zwei Mitgliedern des Landgerichts, einem Beamt öffentlichen Ministeriums und zwei Notaren. Die Notare (Art. 13) von der Cautionsleistung befreit. Sehr genaue Vorsc sind für die Abfassung der Notariatsurkunden gegeben; manche zösische Bestimmungen sind wesentlich verbessert. In den erste Tagen eines jeden Quartals muß der Notar sein Register über liche Acte dem Friedensrichter vorlegen (Art. 45). Die No kammern wurden aufgelöst, und die Aufsicht über die Amtsf der Notarien sollte auf die Gerichte übergehen, welche Geldbußen, pension und Amtsentsetzung erkennen dürfen (Art. 48—51). für Rheinbaiern ergingen seit der Zeit, als das Land an die Baiern kam, manche verbessernde Gesetze [58]). Die Classen der N

57) Vom 22. April 1822.

58) In Siebenpfeiffer, Handbuch der Verfassung, Gerichts und Verwaltung Rheinbaierns III. Bd., S. 254.

e sie das französische Gesetz machte, wurden Anfangs aufgehoben; 120 wurden jedoch wieder Landescommissariats- und Bezirksnotare irt; es war ausgesprochen, daß man bei Besetzung der Stellen beson- re Rücksicht auf Individuen nehmen würde, welche auf einer deutschen iversität Rechtswissenschaft studirten. Ein neues Gebührenregulativ folgte am 9. April 1822. Ein neues wichtiges Amt wurde durch s Gesetz vom 1. Juni 1822 den Notarien in Rheinbaiern übertra- n, nämlich die Abhaltung der Zwangsversteigerungen der Im- obilien.

In den übrigen deutschen Staaten, in welchen die französische otariatsordnung keine Aufnahme fand, führte die Auflösung des deut- hen Reichs eine Umgestaltung des Notariatswesens herbei. In esterreich war schon durch die Gerichtsordnung von 1781 die irksamkeit der Notarien mit Aufnahme von Wechselproceſſen beschränkt. m Jahre 1782 gestattete man ihnen die Vertretung der Parteien bei n Mercantil- und Wechselgeschäften vor den Gerichten [59]). In reußen hatte die Gerichtsordnung das Verhältniß der Notarien nau regulirt. Die Justizcommissarien waren zugleich Notarien, und i dieser Eigenschaft mußten sie bei Aufnahme von Urkunden, die s Gesetz zu ihrem Wirkungskreise wies, besondere Vorschriften beob- hten [60]). Das Gesetz ordnete noch eigene Notariencollegien an [61]). n Baiern hörten (mit der Auflösung des Reichsverbandes) die iserlichen und päpstlichen Notarien auf; den bisherigen wurde die ndesherrliche Bewilligung ertheilt; neue Notarien sollten nun für die echselgeschäfte ernannt werden [62]). In Würtemberg wurden e früher bestandenen kaiserlichen Notarien seit der Souveränetät auf- hoben. In jenem Lande bestand das Schreibereiwesen, indem Amts- nd Stadtschreiber ernannt waren, welche die freiwillige Gerichtsbarkeit rwalteten, aber gewöhnlich nur durch Substituten, die einen kleineren heil des Ertrages bekamen, die Geschäfte besorgen ließen. Die viel- chen Klagen über das Schreibereiwesen und der Wunsch, die Tren- ung der Justiz von der Verwaltung völlig durchzuführen, bewirkte, ß durch das Notariatsedict vom 29. August 1819 die freiwillige erichtsbarkeit geordnet wurde. Die Stadt- und die Gemeinderäthe ßten diese Gerichtsbarkeit ausüben, ein besonderes Waisengericht sorgte r die obervormundschaftlichen Geschäfte, für Inventuren, Theilungen. ur Berathung und Unterstützung der Gemeinderäthe und Waisengerichte nannte das Gesetz (§. 7) Gerichtsnotarien. Gewisse Geschäfte sollten ur mit Zuziehung dieser Notarien vorgenommen werden können Gesetz §. 8), nämlich Errichtung von Beibringensinventarien, Fertigung

59) Haimerl, die Lehre von den Civilgerichtsstellen im österreichischen aiserstaate. Wien, 1839. I, 246.
60) Preußische Gerichtsordnung III. Theil, Titel VII., §. 45—89.
61) Ebendas. §. 90—118.
62) Baierisches Gesetz vom 29. März 1807 und 10. September 1807.

der ehelichen, Gesellschafts- und Erbschaftstheilungen, Vermögensunter-
suchungen, Schuldenliquidationen, Fertigung der Gantrechnungen und
Vormundschaftsrechnungen. Als Notariatsgeschäfte im Sinne des älte-
ren Rechts waren erklärt (§. 9) Beglaubigung von Urkunden, Auf-
nahme letzter Willensordnungen und alle Arten von Verträgen, Erhebung
von Wechselprotesten, Insinuationen u. A. Die Aufsicht über die
Notarien war den Oberamtsgerichten übertragen [63]). Im Großher-
zogthume Baden erfolgte die Umgestaltung der Notariate (Staats-
schreiber genannt) durch die Notariatsordnung vom 3. November 1806.
Es mußten die neuen Notarien einer Prüfung unterworfen werden.
Als Gegenstand der Staatsschreiberei war nur die Beurkundung
erklärt, als Darlegung des öffentlichen Beweises über einen gewissen
Vorgang; dagegen sollte ihnen keine Aufnahme von Geschäften gestat-
tet sein, welche eine vorgängige Untersuchung der Umstände oder Er-
klärung der einschlagenden Rechtsverhältnisse oder Dazwischenkunft des
obrigkeitlichen Amts fordern. Eidliche oder handgelübdliche Zeugenaufnahme
wurden ihnen untersagt. Ausführliche Vorschriften bestimmten, wie
die Beurkundung geschehen müßte. Im Jahre 1809 durch das Orga-
nisationsrescript vom 26. November erfolgte eine neue Einrichtung, für
die Besorgung der bisher von den Amtsschreibereien versehenen Ge-
schäfte wurden bei jedem Amte einige Beamten mit dem Namen
Amtsrevisoren angestellt (mit einer fixen Besoldung von wenigstens
600 Fl). Es sollten dann von den Amtsrevisoren Amtsrevisionsscri-
benten angenommen werden, die neben ihren Theilungs- und
Rechnungsgeschäften, welche von dem Amtsrevisor zu revidiren sind,
im Namen desselben die Fertigung und Unterschrift der Verträge
und anderen Geschäfte zu besorgen hätten. Diese Scribenten sollen
ohne einen Gehalt — nur ihren taxordnungsmäßigen Antheil an
den Gebühren für die Geschäfte, die sie besorgen, beziehen. Zu dem
Geschäftskreise der Amtsrevisoren wurden gewiesen: Ausfertigung der
Verträge, Ausfertigung der Testamente, Aufsicht über Grund- und
Pfandbücher der Gemeinden, Besorgung der Obsignationen und Fer-
tigung der Theilungen, Inventuren, Vermögensübergaben, Fertigung
der Commun-, Zunft-, Pflegschafts-, Stiftungsrechnungen, Liquidation
und Verweisungen bei Ganten u. A. Die meisten dieser Geschäfte
sollten die Amtsrevisoren selbst besorgen, einige (im Gesetze bezeichnet)
durften sie von ihren Scribenten besorgen lassen. Ueber die näheren
Geschäftsverhältnisse ergingen zwar später manche Verordnungen, allein
eine vollständige Instruction fehlte, und Klagen mancher Art wurden
laut. Die großen Anforderungen, welche der Staat an diese Beamten
machte, standen nicht im Verhältnisse mit den Einkünften; die Bürger
fanden darin, daß sie eben an einen bestimmten Beamten bei Gegen-
ständen, die so viel Vertrauen forderten, sich wenden mußten, eine

63) Ueber Würtembergs Notariat: s. Mohl, Staatsrecht von Würtem-
berg. 2. Auflage II, 234.

Grund der Beschwerde; zuweilen waren die Rechtskenntnisse mancher Amtsrevisoren nicht von der Art, daß sie für die beste Verwaltung der oft so wichtigen Geschäfte Garantie geben konnten: es fehlte an der nöthigen Controle, und die Verantwortung jener Beamten war nicht genügend. Dem Amtsrevisor waren zu viele Geschäfte aufgebürdet, so daß nothwendig oft ein nachtheiliger Geschäftsrückstand eintreten mußte. Vorzüglich war die Lage der Theilungscommissäre sehr schlecht gesichert: die Gebühren waren zu gering [64]), als daß sie tüchtige Männer anlocken konnten, sich dem wichtigen Geschäfte zu widmen; ihr Verhältniß zu den Amtsrevisoren, welche die Theilungscommissäre anstellen und entlassen, war nicht würdig geordnet, und der fleißige Theilungscommissär hatte keine Aussicht, sich mehr als der Andere, der im Schlendrian fortarbeitete, zu verdienen. Man schlug oft in Baden die Einführung eines Instituts vor, das auf die Grundlagen des französischen Notariats gebaut sein und manche Vortheile der jetzigen Einrichtung gewähren könne [65]). In den Verhandlungen der Kammern sind manche nicht unwichtige Vorschläge gemacht worden, und es läßt sich erwarten, daß die Vollziehung des neueren Gesetzes vom 13. October 1840 über die Gebühren der Amtsrevisoren die Staatsregierung veranlassen wird, Verbesserungen, wenigstens in Bezug auf die äußere günstigere Lage der Theilungscommissäre, eintreten zu lassen [66]). — In den meisten Staaten ist das Verhältniß der Notarien von sehr untergeordneter Bedeutung, da die freiwillige Gerichtsbarkeit noch mit der streitigen vereinigt ist, und von den Gerichtsbehörden in erster Instanz ausgeübt wird. In den Schweizercantonen ist dagegen für die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch Notare manches der Beachtung Würdige durch die Gesetzgebung geschehen. Wir machen hier vorzüglich auf die neuen Gesetze von Waatland [67]) und von Zürich [68]) aufmerksam. Das Erste (dessen Verhandlungen in dem conseil viel Lehrreiches wegen der angegebenen Erfahrungen enthält) besteht aus 190 §§. und ist umfänglicher bearbeitet, als irgend ein Notariatsgesetz. Das französische Notariat schwebte vor, allein man erkannte seine Gebrechen; durch eine vollständige Angabe aller Pflichten und klare Vorschriften über die Erfordernisse der Acte sollte den No-

64) Der Theilungscommissär erster Classe hat etwa im Jahre 585, der der dritten Classe 635 Gulden.

65) Sehr zu beachtende Vorschläge s. in der Schrift: Die Nothwendigkeit und Ausführbarkeit der Reform der badischen Amtsrevisorate, oder Gesetzesentwurf über Notariate. Freiburg, 1835.

66) Beachtungswürdige Vorschläge in dem Berichte der zweiten Kammer (erstattet von Litschzi) vom 11. Juni 1839 über die Petitionen der Theilungscommissäre, und in den darüber gepflogenen Verhandlungen der zweiten Kammer.

67) Loi du 29. Decembre 1836 sur l'organisation du notariat et tarif. Lausanne, 1837.

68) Vom 26. Juni 1839.

tarien ihre Ausführung erleichtert werden. Die Aspiranten sind
strengen Examen vor einer Commission aus 7 Mitgliedern (
Professor des Civilrechts, zwei Advocaten, drei Notarien) unter
diejenigen, welche in der Prüfung bestehen, erhalten einen
capacité. Das conseil wählt aus der Mitte dieser mit solchen
versehenen Personen. Für den ganzen Canton sind 120
ernannt; der Staatsrath ernennt auch für jeden Notar einen
für gewisse Fälle (52. 55). Sehr umständlich sind die
schriften wegen Uebertretungen der Notarien. — Das Zürcher
(aus 119 §§.) bestimmt die Erfordernisse, um Notar (Land
werden zu können. Die Candidaten werden bei dem Obergerichte
prüft; bei den Geschäften der Notarien werden solche unter
für welche ausschließlich der Landschreiber des betreffenden Kreises
ständig ist (z. B. Uebergang des Eigenthums an Grundstücken
cialpfandrechte an denselben), von Geschäften, für welche jeder
schreiber, ohne Rücksicht auf seinen Kreis, zuständig ist (z.
Wechselprotesten, Beurkundung eines Vorgangs). — Manche Vor
über die Art, wie die verschiedenen Acte aufgenommen werden
sind sehr zweckmäßig. — Das Notariat hängt noch zusammen
in neuerer Zeit vielbesprochenen Frage, ob die freiwillige Ge
keit wie bisher in Deutschland bei den Gerichten bleiben und
jenigen, welche die streitige Gerichtsbarkeit ausüben, verwaltet
soll, oder ob, wie nach dem französischen Notariate, eigene
aufgestellt werden sollen, welche von dem Staate mit der
öffentliche Urkunden zu errichten, versehen sind, und von den
welche Acte errichten lassen wollen, gewählt werden, so daß
nämlichen Bezirke mehrere solche Beamte ernannt sind. Wenn
zwar für die deutsche Einrichtung angegeben hat [69]), daß ein
scharfe Trennung der Gewalten bei den Untergerichten nicht wün
werth sei, daß durch die Ernennung besonderer Beamten für
Gerichtsbarkeit dem Staate neue Lasten aufgebürdet würden,
Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit die feinsten Rechtskenn
ein Vertrautsein mit dem Proceßgange fordere, daß daher nur
ter, welcher die streitige Gerichtsbarkeit genau kennt, im Stande
die Urkunden über die Rechtsgeschäfte so aufzunehmen, daß allen
cessen gehörig vorgebeugt werde, so sind doch die Gründe für ein
richtung, wie sie dem französischen Notariate im Wesentlichen zu
liegt, überwiegend. Es ziemt sich nicht, daß derjenige, welch
unparteiische Richter sein soll, wenn über ein Geschäft Streit
auch der Rathgeber der Parteien sei; das Vertrauen auf die Un
lichkeit leidet auf jeden Fall. Nicht selten wird auch über ein G
das der Richter aufnahm, in der Folge Proceß entstehen, und sch

69) Vorzüglich Puchta im Entwurfe einer Ordnung des
in Gegenständen freiwilliger Gerichtsbarkeit S. 250—257.

ist dann der Richter der geeignete Mann zur Entscheidung. Häufig muß er sich selbst anklagen, daß er den Ausdruck nicht schärfer wählte oder durch Unterlassung gewisser Bestimmungen dem Streite vorbeugte. Unter den Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit kommen manche vor, die wenig Gesetzeskenntniß und Scharfsinn fordern, wo nur die Genauigkeit in der Auffassung des Willens der Parteien die Hauptsache ist. Es ist unpassend, wenn man dem Richter, welcher mit der Verwaltung der streitigen Gerichtsbarkeit hinreichend zu thun hat, und durch ernste Rechtsstudien beschäftigt ist, zumuthet, mit zeitraubenden, mit seiner juristischen Ausbildung in keinem Verhältnisse stehenden Geschäften sich zu beschäftigen. Die Folge ist daher, daß häufig die Richter die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit untergeordneten Personen überlassen, die, nicht hinreichend juristisch gebildet, mechanisch die Geschäfte versehen, leider aber dann auch solche Geschäfte besorgen, zu denen wirklich große Kenntniß des Civilrechts und des Processes gehört. Es kommen endlich noch Geschäfte vor, welche eine lange Zeit, große Geduld, eine unermüdete Unterhandlung mit den Parteien neben Gesetzeskenntniß verlangen, z. B. in Erbschaftsauseinandersetzungen, Erbtheilungen ꝛc. Solche Geschäfte ziehen den Richter von seinem Hauptberufe, Processe zu instruiren und zu entscheiden, zu sehr ab. Ohnehin gelingt die Aufnahme solcher Urkunden und die Abschneidung der Streitigkeiten am Besten demjenigen, der das volle Vertrauen der Contrahenten besitzt. Je mehr die Bürger unter mehreren Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wählen können, desto mehr wird dem Beamten die gehörige Anordnung des oft verwickelten Verhältnisses gelingen. Alle diese Gründe sprechen für die Einführung des Notariats. Die dagegen vorgebrachten Gründe verschwinden leicht, wenn man (wie z. B. nach dem oben angeführten rheinpreußischen Gesetze) für eine zweckmäßige Besetzung der Notariatsstellen sorgt und die Fehler vermeidet, welche die Erfahrung in Bezug auf das französische Notariat nachweist [70]).

Mittermaier.

Nothstand, Nothrecht oder Nothmaßregel. — Zwei wichtige Verhältnisse, welche einer an sich verletzenden Handlung den Charakter der Strafbarkeit nehmen, sind: 1) der Nothstand und das Nothrecht und 2) die Nothwehr und das Nothwehrrecht. Zur richtigen Beurtheilung und Behandlung derselben muß man vor Allem beide scharf von einander unterscheiden und ihre rechtliche Begründung richtig auffassen.

Das sogenannte Nothrecht (besser die Nothmaßregel) findet Statt in einem wahren Nothstande oder einer Existenznoth, in einer Gefahr für das Leben, z. B. in einer Feuers- oder Wassers-

70) M[illegible] ine des restitutions judiciaires VI. 220. Meine Schrift[illegible] deutsche Proceß II. Beitrag S. 47—55.

oder Hungersnoth, in welcher man das Leben nur durch das Leben Anderer retten kann.

Das Nothwehrrecht dagegen findet Statt bei dem rechtswidrigen Angriffe eines Anderen, gleich viel, ob dieser Angriff das Leben, oder, wie der Versuch eines Diebstahls, nur das Vermögen bedroht. Das Nothwehrrecht wird also durch jede Rechtsnoth herbeigeführet, so fern ein rechtswidriger Angriff dieselbe erzeugt. Ein solcher Angriff kann übrigens, wenn er zugleich das Leben bedroht, außer der Rechtsnoth und dem Nothwehrrechte auch noch den Nothstand und das Nothrecht herbeiführen.

Das Nothrecht geht gegen Alle, oder es läßt die zur Rettung des Lebens nothwendige Verletzung auch gegen ganz unschuldige Personen als entschuldigt erscheinen.

Das bloße Nothwehrrecht als solches geht nur gegen den rechtswidrigen Angreifer. Es läßt in der Regel nur die zur Abwehr seines ungerechten Angriffs nothwendige Verletzung gegen ihn als straflos erscheinen.

Die rechtliche Begründung des Nothrechts, wie des Nothwehrrechts oder der Straflosigkeit der in ihnen zugefügten Verletzungen besteht keineswegs in der Aufhebung der subjectiven Möglichkeit der Strafbarkeit oder der Zurechenbarkeit, wie dieses Feuerbach von der Lebensnoth behauptet. Auch in der Lebensgefahr verliert keineswegs nothwendig die Bedingungen der Zurechenbarkeit. Ich verliere weder alles rechtliche Bewußtsein der Natur meiner Handlungen, noch alle juristische Willensfreiheit, sie zu begehen oder zu unterlassen. Dieses wäre eine unwürdige Ansicht für freie und muthige Männer und Völker. Diese werden vielmehr mit den Römern sagen: „Furcht beherrscht nicht den tapferen und standhaften Mann.“ Es wäre auch eine höchst gefährliche Annahme, wenn hiernach der Geistliche, der Beichtvater, der Militär- und Hospitalarzt, der Gerichtsarzt, der Sanitätscordon, überhaupt Alle, welche vermöge einer besonderen übernommenen Verpflichtung eine bestimmte Lebensgefahr muthig zu bestehen verpflichtet sind, für unzurechnungsfähig erklärt werden sollten, sobald sie, um sich aus dieser Gefahr zu retten, ihre beschworenen Pflichten verletzt, vielleicht noch ihre Oberen oder Andere getödtet hätten. Eben so man aber diese Leute, erklärt man den Soldaten, der seinen Posten verläßt oder seinen ihn commandirenden Officier tödtet, um sich aus einer Lebensgefahr zu retten, für strafbar oder wenigstens für zurechnungsfähig, so muß man überhaupt diese Art der Begründung des Nothrechts aufgeben.

Vielmehr fällt die Strafbarkeit der Verletzung im Nothstande, wie in der Nothwehr deshalb hinweg, weil ihre Rechtswidrigkeit hinwegfällt. Nur in so weit, als die objective Rechtswidrigkeit der rettenden Handlung wegfällt, begründen der Nothstand und die Nothwehr Straflosigkeit.

Die Nothwehr wird der folgende Artikel behandeln.

Nothstand, welcher so gut für die Regierung wie für die Einzelnen eintreten kann, wurde zunächst in Beziehung auf die Regierung als sogenanntes äußerstes Recht oder eminens jus schon oben unter dem letzten Worte abgehandelt, und der Artikel „Moral" verstärkt noch die Gründe gegen rechtsverletzende Regierungshandlungen, welche nach einer gewöhnlichen leichtfertigen Ausdehnung des Nothrechts über die oben genau bezeichneten rechtlichen Grenzen hinaus gehen. (S. Bd. X. S. 731.)

Auch in den Verhandlungen der zweiten Kammer der badischen Landstände über das neue Strafgesetzbuch*) wurde es nach lebhaften Verhandlungen anerkannt, daß Strafloſigkeit der Verletzungen zur Rettung aus dem Nothstande sich nur darauf gründen, daß das allgemeine Rechtsgesetz und die allgemeine Rechtspflicht nur begründet sind, um eine friedliche Coexistenz möglich zu machen. Wo diese also nicht möglich ist, wie in dem bekannten uralten Beispiele von zwei Schiffbrüchigen auf einem Brette, welches nur einen tragen kann, da spricht das Rechtsgesetz gar nicht. Nichts Begründetes geht weiter wie sein Grund. „Noth hat kein Gebot," sagt richtig das deutsche Rechtssprichwort. Die Moral und die Klugheit müssen hier entscheiden, was Jeder thun soll, und dieses ist dem Gewissen eines Jeden zu überlassen (servandum arbitrio, wie die römische Jurisprudenz mit Recht sagt). Das äußere juristische Recht als solches ist etwas Endliches, das zeigt sich hier. Man muß an seine unendliche, aber an sich noch nicht juristische Grundlage, die ewige göttliche Gerechtigkeit, appelliren, und nach dieser dem Einzelnen Entscheidung und höhere Verantwortlichkeit überlassen. Wenn auch das moralische Volksurtheil hier tadelt, ja augenblicklich leidenschaftlich handelt, wie gegen jene Frau, die, um ihr Leben gegen nacheilende Wölfe zu retten, ihren Säugling ihnen hinwarf und Preis gab, so hat doch die leidenschaftslose Jurisprudenz hier kein juristisches Verdammungsurtheil. Sie bescheidet sich hier ihrer Grenzen, wie in jenem Ciceronianischen Falle von den zwei Schiffbrüchigen, oder auch im Falle jenes Dachdeckers. Ihm stürzte sein Sohn vom Dache und fiel sich todt, und als der Vater gesund herunterkam, erzählte er, er selbst habe ihn heruntergestoßen. Der Jüngling habe ein lebensgefährliches Wagniß unternommen, und als es mißglückte, sich zu ihm in seinen Flaschenzug retten wollen. Da habe er, überzeugt, daß dieser Flaschenzug alsdann unvermeidlich abreißen würde, und gedenkend seiner Familie, die so, ohne daß es den Sohn gerettet hätte, zugleich ihren Familienvater und Erhalter verlieren würde, den Sohn zurück- und dem Tod in die Arme gestoßen.

*) S. den ... ssionsbericht (Nr. 2) über Titel III bis VI ... von C. Th. ... S. 46 ff. und die Verhandlungen über ... S. 76 ff.

von dem Nothwehrrechte, welches auch derjenige ausübt, der seinen bedrohten Mitbürger vertheidigt. Nur beruhen solche Rechte der bedrohten Hauptperson selbst in beiden Fällen auf verschiedenen Gründen. Und insbesondere hat bei dem Nothstande zur Abwehr Verletzte nicht, wie bei der Nothwehr, seine Gefahr selbst verschuldet. Weshalb auch bei dem Nothstande die Vergeltung eben so für den Helfenden wie für die Hauptperson gelte, wie bei der Nothwehr.

Als unentbehrlich zur Beseitigung des Vorwurfs der Rechtswidrigkeit der zum Schutz übernommenen Verletzung fremder Persönlichkeits- oder Vermögensrechte müssen übrigens stets die beiden Bedingungen festgehalten werden, für's Erste, daß eine wahre gegenwärtige Gefahr für das Leben vorhanden war; und für's Zweite, daß der Verletzer keine größere Verletzung zufügte, als er in seinem durch Gefahr bedrängten Gemüthszustande zur Lebensrettung für nöthig hielt.

Darauf, was er selbst in dieser seiner bedrängten Lage für nothwendig hielt, kommt es an. Denn, ähnlich wie bei der Nothwehr, erhält in einem solchen Naturstande, sobald nur derselbe einmal erweislich vorhanden ist, der Angegriffene mit dem Rechte der eigenen Hülfe auch das eigene Urtheil oder Gericht über das den Verhältnissen Angemessene und Nothwendige. Es wäre mehr als lächerlich, es wäre völlig ungerecht, wenn der Richter die Frage über die Nothwendigkeit des Rettungsmittels nach seiner ruhigen kaltern Auflegung in seiner gefahrlosen Lage und nicht nach der ehrlichen Aufregung des Bedrängten beurtheilen wollte.

Hierzu aber muß nun nach der obigen Ausführung als eine besondere Bedingung noch hinzugefügt werden: daß keine besondere öffentliche Verpflichtung, die Gefahr zu bestehen, vorhanden war (wie z. B. für den Soldaten, für den Hospitalarzt im Dienst). Zuweilen sieht man gewöhnlich dieses wichtige Moment. Oder man hält es so wie die Mehrheit der zweiten Kammer der badischen Landstände, ausdrückliche Hinzufügung dieser Beschränkung des Nothrechts für unnöthig, weil für die besonderen Gesetze für diese besonderen Verhältnisse, also z. B. das Kriegsgesetz, enthalten müßten. Doch gegen diese letztere Ansicht ein doppeltes Bedenken entgegenstehen. Für's Erste ist es sicher an sich schon angemessen, daß der allgemeine Theil des allgemeinen Strafgesetzbuches die allgemeinen Gründe und Bedingungen der Strafbarkeit und der Unsträflichkeit der Handlungen vollständig und nicht zweideutig enthalte. Dieses ist für's Zweite auch darum nothwendig, weil die besonderen Gesetze gewöhnlich die allgemeinen Grundsätze voraussetzen, und hier also sehr ungewiß Straflosigkeiten oder wenigstens fatale Zweifel über dieselbe entstehen können, wenn das allgemeine Strafgesetzbuch unvollständig ist.

C. Th. Welcker.

Nothwehr und Selbsthülfe gegen Privat- und öffentliche Personen und Verletzungen. — I. Begriff, Begründung und Wichtigkeit der Nothwehr. — Die Vertheidigung angegriffener Rechte da, wo sie der Staat nicht schützen kann, ist neben dem Staatsschutze der andere Haupttheil der Rechtssetzung. Wichtig, wie das Recht der Nothwehr selbst, ist an sich auch seine Theorie. Sie ist es aber neuerdings noch mehr geworden. Man haben nämlich in der neueren Zeit einige Schriftsteller und Gesetzgebungen die uralten natürlichen Rechtsgrundsätze für dieses Recht verkannt, und so seine Theorie in Verwirrung gebracht. Diese Lehre kann daher als ein abschreckendes Beispiel dienen. Sie kann es veranschaulichen, wie sehr die reinen Rechtsgrundsätze der tiefsten Natur der gesellschaftlichen Verhältnisse und ihren wahren Bedürfnissen entsprechen, und wie verderblich deren Mißachtung ist, welche Verwirrungen und Gefahren es bereitet, wenn die Einmischung neuer Modephilosophieen und reiner Moralgebote, die Einmischung subjectiver Gefühle und willkürlicher Polizeigrundsätze die Heiligkeit und Consequenz des objectiven Rechts zerstört. Durch diese Einmischung erst konnten hier, wie in anderen gleich wichtigen Lehren*) Rechtsgrundsätze in Zweifel gezogen werden, in welchen Jahrtausende hindurch alle freien Völker eben so wie das römische und deutsche Recht sich selbst treu blieben, und mit einander, ja auch mit dem canonischen Rechte völlig übereinstimmten.

Das Recht der Nothwehr oder der Selbstvertheidigung ist ganz verschieden von dem Nothrechte (s. den vorig. Art.). Es besteht in der Befugniß jedes Rechtsgliedes, sich oder seinen Mitbürger gegen jeden gegenwärtigen, bereits begonnenen oder den bevorstehenden rechtswidrigen Angriff auf irgend ein Recht selbst zu vertheidigen und, so weit es die zum Schutze des Rechts nöthige Vertheidigung mit sich bringt, auch den Angreifer zu verletzen. Dieses Recht gründet sich unmittelbar auf die natürliche und vernünftige rechtliche Freiheit der Menschen. Und zwar gründet es sich nicht blos auf die natürliche Freiheit derjenigen, welche noch heut zu Tage, wie die Völker unter einander, in einem Naturzustand oder ohne gemeinschaftliche Staatsgewalt leben. Es gründet sich vielmehr, ganz unabhängig von einem historischen Naturzustande, auf die natürliche oder vernünftige Freiheit auch derer, welche im Staate leben. Denn der Staat erschafft nicht beliebig, sondern er schützt die natürlichen oder vernünftigen Rechte. So als ein allgemeines natürliches Freiheitsrecht, nicht etwa als eine vom Staate geschaffene Erfindung, als ein von ihm erst den Bürgern verliehenes oder

*) S. z. B. oben „Injurie," „Infamie und Ehre" und „Grundvertrag."

geschenktes Recht, nicht als ein Gnadenprivilegium, sahen stets die Völker, sehen auch die römischen, kanonischen und deutschen Gesetze das Recht der Nothwehr an. In diesem Sinne sagt das römische Recht: „Jus gentium est, ut vim atque injuriam propulsemus"; das „adversus periculum naturalis ratio permittit, se defendere"*). Im gleichem Sinne sagt das kanonische Recht: „vim vi repellere omnes leges et omnia jura permittunt" (das heißt, nach kanonischem Sprachgebrauche, die göttlichen, natürlichen und bürgerlichen Rechte). Selbst wenn man gegen alle Geschichte sich den Staatsverein als ursprünglich und absolut gleichzeitig denkt mit dem Recht und der Rechtsanerkennung, welche doch oft lange ohne Staatsgewalt bestanden und auch noch jetzt im Verhältnisse der Völker unter einander ohne Staatsgewalt bestehen, so muß doch jede Staatseinrichtung und jede Staatsbefugniß der Menschen das Recht als ihre Grundlage achten. Die Staaten müssen die natürlichen oder vernünftigen Freiheitsrechte, so wie unser gemeines Recht theils als den regelmäßigen Inhalt ihrer positiven Bestimmungen, theils als neben denselben gültig anerkennen.

Daß nun aber die Nothwehr der allgemeinste, natürlichste Ausfluß des Rechts ist, dieses ergibt sich mit Nothwendigkeit, mag man nun zunächst den rechtlichen Standpunct 1) des rechtswidrig Angegriffenen, oder 2) den des rechtswidrigen Angreifers in's Auge fassen, oder mag man endlich 3) ausgehen von dem allgemeinen objectiven Standpuncte des Rechtsgesetzes selbst und von dem der Regierung.

Zu 1. Die Nothwehr ist begründet für den ungerecht Angegriffenen. Der freie Mann hat seine Freiheit als die Bedingung der Verwirklichung seiner irdischen Lebensbestimmung nach seiner eigenen sittlichen Ueberzeugung, er hat sie als seine Würde, Ehre und Glückseligkeit zu behaupten. Er kann und darf also seinerseits der Staatsgewalt nur unter der Bedingung ihrer Anerkennung seiner rechtlichen Freiheit anerkennen; er darf und wird mithin auf die Selbstschützung seiner rechtlichen Freiheit nur in so weit verzichten, als die Staatsgewalt seine rechtliche Würde und seinen Rechtszustand vollständig schützen kann. So weit sie das nicht kann, bleibt ihm das Recht nach seiner eigenen Gewissensüberzeugung sich selbst zu schützen.

Bei noch unausgebildetem Staatsschutze war daher der Selbstschutz z. B. die Blutrache, noch in großer Ausdehnung rechtlich gehegt. Allein auch der ausgebildetste Staat kann nie überall und vollständig schützen.

Selbst zur Wiedererlangung eines bereits verlorenen rechtlichen Besitzes blieb daher, wie sich unten unter V. ergeben wird, auch nach der höchsten Ausbildung des Staatsschutzes doch in den wenigen Fällen, in welchen keine wirksame Staatshülfe zu erwarten ist, die Selbsthülfe rechtlich erlaubt.

Allgemein aber bleibt einem Jeden, weil hier auch die ausgebildetste

*) L. 3 de Justit. et Jur. u. C. I unde vi.

Staatseinrichtung den Berechtigten gegen den Verlust in der Re-
el nicht schützen kann, das oben bezeichnete vollständige Nothwehr-
echt zum Schutze seines rechtlich heiligen Besitzstandes ge-
en gegenwärtige, noch nicht vollzogene Angriffe.

Zu 2. Auch gegen den ungerechten Angreifer ist der voll-
ständige Nothwehrschutz durchaus nicht rechtswidrig. Er, der in sei-
em Angriffe keine rechtliche, sondern eine rechtswidrige Freiheit
üben will, und dadurch den Krieg beginnt, er kann sich unmög-
ch über rechtswidrige Verletzung beschweren, so weit der Angegriffene
ür den ungerechten Angriff aus seinem bedrohten Rechtskreise zurück-
ässet, und dazu Gewalt mit Gewalt vertreibt, und zwar die ganze
chtswidrige Gewalt mit der genügend schützenden. Wenn auch
cht auf seinen freiwilligen, doch auf einen rechtlich nothwendigen Ver-
cht, auf eine verschuldete Verwirkung eines Staatsschutzes, auf genug-
uende Herstellung kann man es rechtlich begründen, daß die ihm
erfahrene Verletzung, so weit sie zur Abwehr des ungerech-
en Angriffs nöthig war, als kein Unrecht gegen ihn angesehen
rd. Ein Staatsschutz zur Verhinderung des vollständigen zur
bwehr nothwendigen Selbstschutzes wäre ein Schutz des rechtswidri-
en Freiheitsgebrauchs des Unrechts selbst.

Zu 3. Der vollständige Nothwehrschutz ist endlich auch ge-
en die objective Rechtsordnung und die Regierung
rchaus nicht verletzend. Die Rechtsordnung wie die wahre Politik
s Rechtsstaates fordern vor Allem, daß das Recht gelte, lebe und
ollständig geschützt sei, das Unrecht aber, wo und sobald es her-
rtritt, möchlichst vernichtet werde. Sie können dem freien rechtlichen
ürger die bloße Abwehr des rechtswidrigen Angriffs und des durch
n angedrohten Verlusts der vollen Integrität seines rechtlichen Be-
tandes, welchen Verlust sie ihm nicht abzuwehren vermochten,
cht rauben. Sie können ihn wegen dieser Abwehr, dieser Ausübung
nes natürlichsten Rechts, nicht strafen und die Gewaltthat nicht ge-
n dieselbe beschützen. Sie dürfen niemals die rechtlichen Bürger zwin-
n wollen, diesen wirklichen, gegenwärtigen Verlust des Be-
tandes ihrer rechtlichen Integrität und seiner Vortheile, dieses ihr
ahres Recht und seinen schnellen, vollständigen sichren Schutz,
wa mit Rücksicht auf einen späteren, langsamen, unsicheren
roceß und auf dessen ungewisse, oft unmögliche Entschädigung,
n Frevlern unvertheidigt Preis zu geben. Im Gegentheil müs-
n sie die vollständige rechtliche Selbstvertheidigung, welche
e Rechtsordnung auch da in kräftigem Leben erhält, wo ihre Hülfe
ilt, nur wünschen und billigen.

II. Die rechtlichen Grenzen der Nothwehr und die
lte würdige und richtige Theorie der römischen, kano-
ischen und deutschen Gesetze über dieselben. — Schon
s jeder einzelnen der drei verschiedenen rechtlichen Begründungen des
othwehrrechts folgt die Vollständigkeit der rechtlichen Nothwehr.

innerhalb ihrer allgemein rechtlichen Grenzen. Es geht die selbe, wo es begründet ist, so weit, wie es als nothwendig erscheint, um den rechtswidrigen Angriff abzuwenden. Nur da, wo kein rechtswidriger Angriff vorhanden wäre, oder wo derselbe mit Sicherheit und ohne Nachtheil durch mildere als die gebrauchten Schutzmittel abgewendet werden könnte, wo also aus Bosheit oder Rachsucht etwa mehr Recht des Angreifers verletzt würden, als es der Zweck der Abwehr erfordert, oder wo der Angegriffene ohne den Fall der Lebensnoth schuldvoll unschuldige Dritte verletzen wollte, nur da fängt das Unrecht des Angegriffenen an, da schreitet er aus dem rechten Maße der schuldlosen Nothwehr (moderamen inculpatae tutelae) heraus. So wie aber oben bemerkt wurde (s. „Nothrecht"), richtet sich die Frage über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Mittel zur Abwehr der Gefahr, sobald nur einmal der rechtswidrige Angriff erweislich vorhanden ist, nach dem Urtheile des Bedrängten. Die Nothwehr wird bei dem nothwendig schnellen Handeln und der unvermeidlich und entschuldbar aufgeregten und leidenschaftlichen Stimmung im Augenblick des gerechten Krieges nach dieser seiner ehrlichen Ueberzeugung abgemessen, nicht etwa nach dem Standpuncte des unbedrängten, des kalt und mit Muße prüfenden Richters. Mit dem Rechte der Selbsthülfe — so sagen die älteren, besseren Juristen — kehrt dem Angegriffenen auch das Recht des eignen Gerichts zurück. Es ist aber in der That ein gerechter Krieg, in welchen ihn der ungerechte Angreifer versetzte. Grolman (Criminalr. §. 25) leitet also mit Recht aus dieser Lage und aus dem mit der Selbsthülfe dem Angegriffenen zurückgekehrten eigenen Urtheil die Folge ab: „daß die Behauptung des Verletzers, in seiner Lage die Verletzung seines Gegners und gerade diese Verletzung desselben für nothwendig gehalten zu haben, wenn sie nur nicht als unzweifelhaft affectirt erscheint, als genügend zur Entschuldigung betrachtet werden müsse."

Aus jenem Gesichtspuncte eines gerechten Kriegs erklären es auch die Gesetze, namentlich die Carolina Art. 145, mit Recht für straflos, wenn der Angegriffene in seiner Kampfs- und Kriegsbedrängniß und Aufregung aus Irrthum oder absichtslos statt des Angreifers einen unschuldigen Dritten tödtet oder verletzt. Doch darf man dieses nicht mit Feuerbach (§. 38) in eine unbedingte Erlaubniß, Dritte zur Abwehr jedes ungerechten Angriffs verletzen zu dürfen, umwandeln. Dieses ist offenbar wiederum eine Verwechselung der Rechtsnoth und Nothwehr mit der Existenznoth und dem Nothstand. In der Lebensgefahr hört nach dem Grundsatze: Noth hat kein Gebot, das Recht auf zu sprechen. Deshalb ist auch hier ganz allgemein die Verletzung von unschuldigen Dritten nicht strafbar. In der bloßen Rechtsnoth dagegen gründet sich die Entschuldigung der Verletzung regelmäßig nur auf den rechtswidrigen Angriff, findet also auch in der Regel nur gegen den Angreifer Statt. Verletzungen gegen unschuldige Dritte werden nur straflos: für's Erste, sobald

chtsnoth in Existenznoth übergeht, und für's Zweite, wegen der Bedrängniß und der Noth und des Affects des gerechtigs die Verletzung weder zum Dolus noch zur strafbaren Culpa net werden kann, also z. B. wenn der Angegriffene einen verletzt, indem er seinen Angreifer verletzen wollte: („wider Willen und so er den nöttiger meynt", nach den der Carolina). Nach diesem Gesichtspuncte wurde denn dem neuen badischen Strafgesetzbuche die unbedingte Gleichder Verletzungen Dritter in dem Artikel 79 des Regierungsentstrichen, und derselbe im §. 79 a auf die Fälle des Zusammeneines Nothstandes mit der Nothwehr oder des zweiten so gegebenen rechtlichen Entschuldigungsgrundes beschränkt. Völlos könnte es dagegen nicht sein, wenn ein Angegriffener blos theidigung seines Eigenthums und zur Abtreibung der Angreide Saaten oder Wohnungen mit kalter Absichtlichkeit in Brand vollte. Schon das römische Recht (L. 45 ad l. aquil.) behaupdie Rechtswidrigkeit.

mz gleich mit dem Angegriffenen selbst aber stehen in der Entung bei den zur Abwehr zugefügten Verletzungen diejenigen, hm beistehen wollen. So erklärt es z. B. die Carolina im 50 ganz unbedingt als straflose Tödtung. „Item, so Einer tung eines Andern Leib, Leben oder Gut Jemand lgt." Es ist dieses der natürliche Ausfluß einestheils des rechtrundsatzes, daß man in einer erlaubten Handlung für einen n zu handeln oder ihm beizustehen rechtlich befugt ist, und so:s edlen Solonischen staatsbürgerlichen Princips, daß die ürger Gefahr und Noth mit einander theilen und der Eine den drigen Angriff gegen den Andern als Angriff auf die gemeine und auf sich selbst betrachten soll.

ist auch, wie der angegebene Artikel der Carolina ebenfalls ennt, das Recht der Nothwehr zum Schutz jedes ungerecht enen Rechts begründet, mag es ein Recht der freien Persönder Ehre, des Besitzstandes, oder des Vermögens sein. Mit und völlig übereinstimmend mit allen unsern Gesetzen sagt an §. 25: „Auf den Inhalt des Rechtes kommt es nicht des Recht, selbst das im Umfang geringste, kann die Nothbst bis zur Vernichtung des Gegners rechtlich rechtsobald es wirklich nur dadurch gegen die versuchte Beleidigung werden konnte — die moralische Pflicht der Mäßigung Gebrauche der Rechte muß hier ganz außer Berücksichz bleiben." Es wäre insbesondere auch gewiß verwerflich, ht auf Ehre weniger der Vertheidigung würdig zu erklären, ine Vermögensrechte. — Bessere Criminalisten, z. B. Heffter, (in seinem Criminalrecht § 41 — 45) mit Energie jede kung des Nothwehrrechts als rechtswidrig und verderblich und „schwächlicher Theorieen" bekämpft, heben ausdrücklich das Recht

der Nothwehr zum Schutz der Ehre [illegible] gegen Verbali
hervor*). Andere glauben indeß, daß [illegible] Injurien, sol
ausgesprochen seien, nicht mehr einen bloßen Angriff, sondern sch
zogene Rechtsverletzungen bildeten, und sofern sie noch nicht
sprochen seien, nicht mit Gewißheit vorausgesehen werden k
Dennoch ist auch dieses nicht unmöglich. Es ist überhaupt
auch in den Gesetzbüchern die Angriffe auf die Ehre ausdrück
Grund der Nothwehr zu bezeichnen. Manche Injurien aber, sog
Real- und symbolische Injurien, lassen sich denken, die selbst,
sie auch zugleich als Angriffe auf die Person und auf den Be
erschienen, doch richtiger und vortheilhafter aus dem Gesichtspu
juriöser Verletzungen betrachtet werden. Und auch gegen mand
bal- und symbolische Injurien läßt sich wirklich ein Nothwehrrec
ken; so z. B. gegen ein öffentliches Ablesen schändlicher, der öffe
Verachtung Preis gebender Schmähschriften oder gegen öffentlich
stellung von Schandgemälden.

Auch die wirkliche Vollziehung des Angriffs ist der Bedro
neswegs abzuwarten verbunden. Die Carolina im Art. 14
„ist auch mit seiner gegenwehr, bis er geschlagen
zu warten, nit schuldig, unangesehen, ob es ge
den rechten und gewohnheiten entgegen wär"**). D
Satz dieses Artikels bezeichnet dessen Bestimmung als eine der
absolut gebietenden reichsgesetzlichen Bestimmungen, in
die in der sogenannten salvatorischen Clausel der Carolina
tene Erlaubniß für die Landesherren, „ihre wohlhergeb
rechtmäßige und billige Gebräuche" auch nach der Car
fortzuerhalten, nicht anwendbar ist. Denn eine dem Artikel 1
derspechende Bestimmung verwirft dessen Nachsatz, als eine
wohlhergebrachte, nicht billige und nicht rechtmäßige Bestim
Es zeigt sich zugleich auch hier die Entschiedenheit, ja der eb
der Carolina, aus Liebe für Männlichkeit und rechtliche
das Recht der Nothwehr gegen falsche Beschränkungen möglichst zu

Auch in Beziehung auf die Hauptfrage, wann eine Verletz
Nothwehr überhaupt erlaubt ist, ist der zuletzt entwickelte Gesich
einflußreich. Dieselbe ist rechtlich erlaubt zur Abwehr jedes Ang
welcher 1) irgend die Integrität meines persönlichen und
chen Besitzstandes im weitesten Sinne mit einer Ve
bedroht. Schon der factische Besitzstand, ohne das Besitzrech
possessionis) im engeren Sinne, gewährt vielerlei rechtliche Be
Freiheit von der Beweislast, Retentionsrecht, u. s. w. und be

*) Ebenso auch Henke Handb. I. S. 214.

**) Gleiches hatte auch schon das römische Recht wiederholt h
C. 1 quando liceat und C. 4 ad Leg. Corn. de sicar. Die letzte Stelle
melius enim est, his occurrere et mederi, quam injuria accepta vi
perquirere.

vollständig zur Schützung dieses Besitzstandes durch Selbstvertheidigung*). Seinen Verlust und irgend eine bevorstehende Verletzung brauche ich mir nicht zufügen zu lassen. Nun das ist 2) noch zur Rechtfertigung der in der Nothwehr zugefügten Verletzung nothwendig, daß ich keine milderen Mittel zum vollen Schutz meiner Integrität kannte, als meine angewendeten Vertheidigungsmittel, daß ich also namentlich den Angriff nicht etwa ausnahmsweise beseitigen konnte, durch Anrufung obrigkeitlicher Hülfe, oder auch, indem ich auf „eine völlig anständige Weise" **) dem Angriff auswich. Nur muß auch hier stets gefragt werden, ob der Angegriffene nach seiner besonderen Gemüthslage bei dem Angriff oder der Bedrohung das mildere Mittel erkannte, und ob er durch dasselbe sich ohne irgend einen Nachtheil und mit Sicherheit schützen zu können einsah. Denn keinerlei Nachtheile braucht er ja durch die Ungerechtigkeit des Andern zu leiden. Und wie schon die Carolina im Art. 140 ausdrücklich und durch die vorherige Ausführung mittelbar bestimmt, ein Nachtheil wäre es, wenn ich auf eine irgend meiner Männlichkeit, „meiner Ehre und gutem Leumuth" nachtheilige Weise fliehen, oder mich durch den Frevler von meinem Besitzrecht oder meinem Recht der Theilnahme an öffentlichen Verhältnissen und Rechten sollte verdrängen und ausschließen lassen. Nur boshafte, nicht wahrhaft und ehrlich auf Schutz berechnete Verletzungen sollen ausgeschlossen sein.

III. Die verwerflichen Beschränkungen des Nothwehrrechts und die modernen falschen Theorieen über dieselben. Die bisher bezeichneten natürlichen Rechtsgrundsätze und Rechtsgrenzen, welche mit dem römischen, kanonischen und deutschen Recht fast alle besseren neueren Gesetzgebungen und Rechtsgelehrten festhalten, werden doch von einzelnen neueren Gesetzen, von einigen Schriftstellern und von einer weitverbreiteten schlechten Praxis leider gar sehr verkannt und verletzt.

Bald beschränkt man das Nothwehrrecht auf Angriffe gegen besondere oder besonders wichtige, z. B. auf unersetzliche Rechte, auf Leib und Leben, bald muthet man dem durch ungerechten Angriff in gerechten Affect Versetzten dieselbe kalte, sorgfältige Berechnung einer möglichen ungefährlichen Vertheidigung zu, wie sie der Richter in seinem Studirzimmer sich als möglich ausklügelte; bald erlaubt man bei Vermögens- und Besitzrechten oder allgemein bei weniger bedeutenden Gütern nur ungefährliche oder nicht lebensgefährliche oder nicht unverhältnißmäßige, nicht im auffallenden Mißverhältnisse stehende Vertheidigungsmittel oder Verletzungen; bald verlangt man im Widerspruche mit der Grundidee des

*) S. hierüber die Ausführung und die vielen gesetzlichen Beweise bei Thibaut, Pandekten 8. Ausgabe §. 222.

**) Henke, Handbuch Th. I. S. 218.

Vertheidigungsrechts, daß man seinen Besitzstand ohne Gegenwehr verletzen lasse und aufgebe, wenn Ersatz zu erwarten war. Oder man fordert eine solche Beweisführung des Nothwehrzustandes und der Mäßigung und Unschuld, wie sie nach criminalrechtlichen Grundsätzen zur Lossprechung durchaus nicht erforderlich sind. Zuweilen fordert man gar von dem Angegriffenen ein feiges, schimpfliches Fliehen und Zurückweichen, ein nicht ehrenhaftes Preisgeben seiner Bürgerrechte und Hausrechte, verwirft also das Recht der Nothwehr, wenn dessen Ausübung nach dem Urtheile des Richters durch unmännliche Flucht und Preisgebung vielleicht verhindert werden konnte. Manche Juristen schämten sich nicht, wenigstens den Bürgerlichen ein schimpfliches Ergreifen des Hasenpaniers zuzumuthen, die Adelichen und Officiere aber davon zu dispensiren. Vor Allem endlich verbietet man jede rechtliche Nothwehr gegen öffentliche Personen, selbst gegen ihre schamlosesten Mißhandlungen und Verletzungen der heiligsten Güter, gegen die rechtswidrigsten Brutalitäten der untersten Polizei- und Gerichtskrieger, fordert unbedingten, passiven, hündischen Gehorsam, und bestraft jede rechtliche Nothwehr gegen sie als schwere Verbrechen der Widersetzlichkeit.

Die Quellen dieser falschen Theorie sind verschiedene:

1) Die allgemeinste Quelle freilich ist der erstorbene Rechtssinn so vieler deutschen Juristen. Bei so vielen sind ja leider höhere Ideen und Rechtsgefühl durch die große, zum Theil fremdartige Masse unseres positiven Rechts erdrückt worden. Es gibt so Viele, die, ganz unähnlich den römischen oder britischen Rechtsgelehrten und Staatsmännern, nicht blos von der vaterländischen Freiheit und von der lebendigen Verbindung und Wechselwirkung mit ihrem Volke sich abgewendet haben, sondern auch in den fremden Rechten sich nur in einen elenden Buchstabenkram verloren, ohne zu deren Grundideen und würdigen Grundsätzen durchzudringen; so Viele, welche auf diese Weise der Gemeinheit, der Servilität und Willkür anheim fielen! (S. oben VIII. 706.)

Insbesondere sucht der Herr von Haller einen Grund des wirklich fast blinden Hasses so vieler praktischen Juristen gegen das Recht der Nothwehr und der Selbsthülfe in einem juristischen Kastengeiste, in einem angemaßten Monopolrechte auf die Entscheidung aller Processe. Eine freilich sehr geistesbeschränkte Standeseitelkeit und Herrschsucht sieht allerdings in dem zugestandenen Rechte der Nothwehr und Selbsthülfe eine Beschränkung und eine Ableugnung der Vollkommenheit der juristischen Beamtengewalt. Sie m[illegible] diese letztere oder das Mittel zum Zwecke erheben. [illegible] Tho[illegible] ja auch [illegible] Beschränktheit wirksam in d[illegible] [illegible] Hasse [illegible] Juristen selbst gegen friedl[illegible] [illegible] und [illegible] gegen die Mitwirkung de[illegible] [illegible] Kastengeiste erstirbt das G[illegible] [illegible] und [illegible] Bürgersinn.

Doch gibt es auch noch besondere unmittelbarere Quellen. Eine
he ist:

2) ein despotisches Polizei- und Bevormundungs-
tem. Sie liegt für dieses, wie für so vieles andere Uebel in
erer Regierungen und Beamten unglückseliger Nachahmung franzö-
cher Polizei- und Verwaltungswillkür. Es ist bekannt,
che willige Aufnahme dieselben sammt der französischen Sprache und
te seit dem glänzenden militärischen Despotismus Ludwig's XIV.
den meisten deutschen Höfen fanden. Es war dieses der gewaltige
narch, welcher alle alten Verfassungsrechte, der sogar mit der Reit-
e in der Hand die selbstständigen Rechte der Parlamente verhöhnte,
die fromme, demüthige Erinnerung an die heiligen Pflichten
Regentenamts in dem Titel „von Gottes Gnaden" zu einer Ver-
tung der Freiheits- und Vertragsrechte der Völker, zu dem über-
thigen l'état c'est moi, zu einem ganz falschen monarchischen
ncipe umfälschte, und dadurch die französische Revolution und die
ickfale der von ihm vertheidigten Stuarts auch für seine Dynastie
ründete. Es ist in noch frischerem Andenken, wie dieselben Grund-
unter der Herrschaft des späteren französischen Militärdes-
ten und Rheinbundsprotectors und seiner centralisiri-
den Verwaltungswillkür und Bureaukratie, welche im-
mehr auch die Beamten zu willenlosen Werkzeugen machte und
umpirte, noch verstärkt wurden, und wie sie seitdem selbst zur
ergrabung oder Verhinderung der in den Befreiungskriegen verheiße-
Nationalrechte und ständischen Freiheiten stets fortwuchern.
e — hier liegt unser unglückliches Französisiren, keineswegs
wie man uns überreden wollte — in dessen Heilmitteln, in
gemäßer Herstellung ächt deutscher und britischer freier Re-
sentativverfassungen. Es war ganz natürlich, daß in demjenigen
tschen Staate, dessen Verwaltung die kräftigste Hand lenkte, jene
nzösischen Verwaltungs- und Polizeiprincipien, da sie
demselben nun einmal ebenfalls Eingang gefunden hatten, auch am
rksten hervortraten. Freilich erhielten sie in der preußischen Gesetz-
ung eine sittlichere Motivirung, als in dem frivoleren Frankreich.
hrend ein Louis XIV. und Mancher seiner Nachahmer volksver-
enden Despotismus für Hofschwelgerei, Parforcejagden, Militär-
erei oder wohl auch für Eroberungskriege, als „das eigenthüm-
Vergnügen der Könige", ausübten, wurde jene Vernichtung der
heitsrechte der Bürger mehr als eine vermeintlich wohlthätige
mundung des entmündigten Volks geltend gemacht. Die
hilichen Grundsätze des deutschen, wie des römischen und
Rechts au[illegible] die Vertheidigungsrechte wurden
[illegible] würdigen Juristen, z. B. eines Grat-
[illegible]fter und Abegg, in den Gesetzen
[illegible]selben Principe getilgt, wie man im
[illegible]iestäts- und Regierungsbe-

leidigungen die uralten ewigen Rechte [illegible] Vertheidigung und freier Wahrheitsmittheilung zerstörte *), wie [illegible] im Processe die freieren Grundsätze der Accusations- und Verhandlungsmaxime durch die bevormundende Inquisitionsmaxime ersetzte, wie man auch sonst die freien Vertheidigungsrechte in den Processen und überhaupt den Schutz gegen Verwaltungswillkür durch möglichste Verminderung, Beschränkung und Zurücksetzung der Advocaten so sehr schmälerte. Solchen Richtungen entsprach es dann natürlich, statt der Heilighaltung der männlichen Selbstvertheidigung des angegriffenen Bürgers nur beliebig beschränkte Nothwehrrechte als ein Gnadengeschenk zuzutheilen. Bei einer dem vornehmen Beamten vielleicht als störend und unmild erscheinenden Ausübung des natürlichen Freiheitsrechts beliebte man, wie ein Schulmeister im Streite zweier streitenden Knaben, blindlings drein zu schlagen. Solcher Bevormundung und Despotie war es nur förderlich, wenn die Zerstörung der schützenden Rechtsgrenzen die Vertheidiger ihrer Rechte gänzlich der willkürlichen Willkür Preis gab. Diesem Systeme widersprach eine Anschauung eines männlichen muthigen Selbstgefühls und Rechtstrotzes der Bürger, wie sie der würdige Justus Möser als Grundlagen der Nationalehre und Freiheit zu retten und zu fördern suchte (S. oben Möser). Ein deutsches Chinesenthum, wie es so unglücklich sich schon wirksam zeigte in unserer viertelhundertjährigen Scheue vor den großen Freiheitskriegen, paßte besser in dieses System. Vielmehr mußte dasselbe die Forderung der öffentlichen Rechte der Bürger gegenüber der Regierung und jede wörtliche oder thatsächliche [illegible] Vertheidigung der Bürger- und Volksrechte gegen rechtswidrige öffentliche Personen und Maßregeln als halbe Majestätsbeleidigung und Aufruhrstiftung verpönen, und den feigen, sklavischen Gehorsam, den stets alle freien Völker verwarfen, möglichst fördern. Als nun zu dieser Polizeitheorie in ein verbreitetes Handbuch des Strafrechts das leider auch sonst durch Begriffsverwirrung ausgezeichneten Schriftchen in das Handbuch von Tittmann, sich eingeschlichen hatte, da half gegen den Despotismus und servilen Geist vieler deutschen Beamten keine Mahnung der besseren Rechtsgelehrten, keine Hinweisung auf die ganz entgegenstehenden gerechten männlichen und freien Grundsätze des gemeinen Rechts. Nun war bald in Deutschland nichts [illegible] begünstigter, als die Frevler, Verbrecher und Gewaltthäter, nichts gefährlicher, als männliche Abwehr derselben. Es war weniger gefährlich selbst Hausrecht, Besitzstand und Persönlichkeit anderer Bürger zu verletzen, selbst zu stehlen, zu rauben und zu morden, als sich oder seine Mitbürger gegen die Frevler muthig und rechtlich zu vertheidigen. Furchtbare Criminalprocesse, lange deutsche Inquisitions- und [illegible]

*) S. insbesondere über diese polizeiliche Injurientheorie, welche die wahre Ehre der Bürger sammt ihrer Freiheit vernichtete und die Ehre zum bloßen Polizeiinstitut machte, oben Bd. VIII, S. 352.

iden, Proceßkosten und zuletzt wenigstens die Schmach einer halben
der Viertelsverurtheilung oder doch vermittelst der Instanzlossprechung
ner lebenslänglichen Verdächtigkeitserklärung als Verbrecher; das wagte
nd erduldete hundertmal der rechtlichste Mann wegen seiner rechtlichen
egenwehr. Ich kenne Fälle, in welchen die achtbarsten Bürger, welche
entliche Belohnung für ihre muthvolle Vertheidigung der gemeinen
icherheit gegen Bösewichter verdienten, durch dieses System le-
nslänglich unglücklich gemacht wurden. Die deutsche Praxis strotzt
n solchen Fällen. Welcher Kluge sollte jetzt bei solcher schamlosen
rstörung und Entweihung des rechtlichen Zustandes nicht viel lieber
e wichtigsten Rechte unvertheidigt Preis geben und den Verbrechern freie
ahn lassen, als solchen Gefahren sich, seinen ehrlichen Namen und
ine Familie aussetzen? Da die allein festen, erkennbaren
echtsgrenzen aufgehoben waren, so waren gar keine mehr
orhanden für die sichere Berechnung und zum Schutze gegen die
illkür.

3) Eine dritte, diese chinesische Polizeidespotie wenigstens factisch
nterstützende Quelle des falschen Systemes ist die Vermischung
er Moral mit dem Rechte. Vorzüglich den neuesten natur-
h ilosophischen, theokratischen, mystischen und histori-
hen Systemen ist diese Verschmelzung eigenthümlich. Vermischen
ns ja in Deutschland unsere rechtsunkundigen und unpraktischen Phi-
sophen fast immer die juristischen und die moralphilosophischen Ge-
ete und Grenzen. So zerstören sie die unentbehrlichste Grundbedingung
er rechtlichen Freiheit und Sicherheit. Denn unsere deutschen Juri-
en, welche sich in ihrer Stubengelehrsamkeit, ihrem Actenstaube und
em geheimen dunklen Vehmen weitaus nicht die tüchtige Meisterschaft,
eftigkeit und Sicherheit in ihrer Wissenschaft erwerben können, wie
ttische und römische Staatsmänner, noch weniger aber die Freiheits-
chtung und den praktischen Verstand von jenen, diese lassen sich von
der neuesten philosophischen Schultheorie an der Nase herumführen
nd ihre objectiven juristischen Grundsätze verrücken. Sie geben
er juristischen Wissenschaft und Facultät heilige Selbstständigkeit auf,
m sich als Schüler zu den Füßen der Philosophen und Theologen zu
hen. Statt unmittelbar auf die Sachen, auf das Volk,
uf sein Recht und seinen Consens den Blick zu richten, richten sie
n nur auf die wechselnden Schulsysteme über die Sa-
hen. Und bei ihrer Geringachtung des Volks und der Freiheit ver-
heidigen sie alsdann hartnäckig ihre sauer erworbenen individuellen,
hilosophischen Schulmeinungen. Sie dringen dieselben despotisch ihrer
aterländischen Rechtsprechung und Gesetzgebung auf, und das geheim
gierte deutsche Volk läßt sich gefallen, was nie ein freies Volk dulden
ürde. So hört man denn nicht selten, selbst von den wohlmeinend-
en Männern und mit den wohlklingendsten Worten, die verderblichen,
njuristischen Beschränkungen des Nothwehrrechts vertheidigen.

Man schildert zuerst mit den stärksten Farben die Unrechtlichkeit

und Unſittlichkeit, die Rohheit und Barbarei, wegen eines geringfügigen Guts die geſunden Glieder oder das Leben eines Andern zu verletzen, und dieſes von Staatswegen ausdrücklich zu billigen. Wer aber ſollte nun hier nicht einſtimmen? Auch wir, die Vertheidiger der vollen juriſtiſchen Heiligkeit des Nothwehrrechts, thun es. Aber wir anerkennen eben ſo die ganze Wichtigkeit moraliſcher Ermäßigungen des Gebrauchs faſt aller anderen Rechte. Wir anerkennen die ganze Schändlichkeit und Verderblichkeit, ſie auf eine unchriſtliche und unſittliche, auf eine rohe, barbariſche Weiſe zu gebrauchen. Und wir wollen ſolchen ſchändlichen Gebrauch ebenfalls keineswegs durch die Staatsauctorität gebilligt ſehen. Unſere Gegner ſelbſt aber ſtimmen dennoch allermeiſt mit uns überein, daß es unrechtlich und verderblich ſei, dieſen ſchändlichen Gebrauch durch beſondere Zwangs- und Strafgeſetze zu verbieten. Sie fordern hier eben ſo, wie wir es auch bei dem Gebrauche des Nothwehrrechts verlangen, daß man die moraliſche Beſchränkung der jedesmaligen Gewiſſensüberzeugung den freien Bürgern zwar empfehlen, aber überlaſſen müſſe (servandum arbitrio nach römiſchem Rechte), wenn nicht überhaupt das Recht ſelbſt und die rechtliche Freiheit und Sicherheit verletzt und zerſtört werden ſolle. So iſt es z. B. gewiß ſchändlich, wenn ein Bürger ſein allgemeines Freiheitsrecht, etwas zu unterlaſſen, wozu er nicht beſonders juriſtiſch verpflichtet iſt, ſo gebraucht, daß er an einem Unglücklichen, den er leicht aus einer Lebensgefahr retten könnte, mit boshafter Schadenfreude oder ſchändlicher Gleichgültigkeit vorübergeht, ſtatt ihn vom Tode und mit ihm vielleicht ſeine ganze Familie zu retten. Ganz ähnlich iſt der Fall, wenn, wie ich mich eines Beiſpiels erinnere, ein Bürger einen ſo grauſamen Gebrauch ſeines Hausrechts macht, daß er in kalter Winternacht in einſamer Gegend einer unglücklichen Hülfe ſuchenden Familie ein Nachtquartier und Nahrung verſagt, die nun elendiglich zu Grunde geht. Wie gar viele andere moraliſch ſchändliche Handlungen aber gibt es nicht, wodurch namenloſes Unglück oft für ganze Familien begründet wird; ſo z. B. an ſich nicht rechtswidrige Hartherzigkeiten von reichen Gläubigern gegen ihre Schuldner, oder auch ſelbſt von Eltern gegen Kinder, oder Entzweiungen von Ehegatten. Dennoch aber, welche Strafgeſetzgebung darf es wagen, ſolche blos unmoraliſche Schändlichkeiten juriſtiſch zu verfolgen und als Verbrechen zu beſtrafen? Wohin führt die unvermeidliche Conſequenz, wenn man einmal dem ſelbſtſtändigen Familienvater die Entſcheidung raubt, was er von dem Seinigen verſchenken ſoll und darf? Wer wäre noch Herr ſeines Eigenthums, ſeines Hauſes, ſeiner Freiheit, wer wäre noch einen Tag vor Criminalanklagen der willkürlich bevormundenden deſpotiſchen Staatsgewalt ſicher, wollte man hier einmal anfangen, die allein ſicheren und feſten Grenzen des Rechts zu überſchreiten? Jede andere Beſtimmung gibt nur eine Scheingrenze, öffnet der grenzenloſen Regierungs- und richterlichen Willkür Thor und Thür.

Nichts kann zugleich die Kraft und die Würde der Moralität
bst in einem Volke mehr zerstören, als wenn die Moral-
chten unter den juristischen Strafzwang gestellt und dadurch bei ihrer
üllung das Bewußtsein und der Glaube an ihre Wahrheit und
iheit und an ihre sittlichen Motive bei den Handelnden selbst, wie
den übrigen Bürgern zerstört werden.

Alles dieses nun ist nicht minder wahr, wenn die moralisirende,
potisch bevormundende Staatsgewalt eine blos unmoralische Anwen-
ig der Selbstvertheidigung beliebig bestrafen will. Ist denn etwa
es Recht rechtswidrig angegriffener Bürger weniger heilig,
das Recht des Geizhalses, sein Geld hartherzig zurückzuhalten oder
zuklagen, als das Recht des feigen, trägen, barbarischen Egoisten,
Rettung des im Strome Versinkenden nicht einmal seine Hand
strecken zu wollen, oder als das Recht des Boshaften, statt des
ths zur Versöhnung hadernder Ehegatten oder Eltern und Kinder,
Feuer der Zwietracht unmoralisch, ja teuflisch zu nähren? Soll
allein das natürlichste Freiheitsrecht der Vertheidigung rechtswidrig
ch Ausnahmsgesetzgebung nach subjectiven Gesichtspuncten beschränkt
rden, etwa deshalb beschränkt werden, weil es nicht zum Verderben
Unschuldigen, sondern zur Abwehr frevelhafter Angriffe
geübt wird, und weil seine Unterdrückung diese ermuntert und be-
ht? Sollte nicht so trauriger Erfolg doppelt abhalten, gerade zu
ssen der Frevler in die natürliche Freiheit rechtswidrig einzugreifen,
en aus dem fremden Rechte crispinisch Gnaden zu spenden?
cherlich ist gerade hier in aller Hinsicht ein Strafzwang zur Erfüllung
ner Moralpflichten doppelt ungerecht und verderblich für die guten
ger, ihre Tüchtigkeit und Sicherheit. Oder führt etwa hier die
schränkung nicht zu der verderblichsten Willkür und Unsicherheit, zur
rstörung des so unermeßlich wichtigen freien Vertheidigungsrechts?
er dieses behaupten wollte, dem kann man geradezu sagen, daß er
gerichtlichen Praxis in Deutschland unkundig ist, ja, daß er die
atur dieser Sache nicht kennt und erwägt. Alle badische prak-
he Juristen stimmten bei der Verhandlung über das Strafgesetz in
Klage überein, daß nur allzu oft auch die badischen Richter die
thwehrübenden durch ihre Entscheidungen auf die betrübendste Weise
ähnden. Und dieses thaten sie, während die bisherige Gesetzgebung
e dieser unjuristischen Beschränkungen verbietet! Wie muß es vollends
t werden, wenn das Gesetz mit vagen Grenzbestimmungen dieselben
ctorisirt?

Bisher haben es alle Versuche der Anhänger der falschen Theorie
aktisch dargethan, daß es unmöglich ist, nach dem Aufgeben der
chtsgrenzen eine andere einigermaßen feste sichernde, Grenze für
s Vertheidigungsrecht zu bestimmen. Betrachte man auch nur ein-
al alle oben angeführte Beschränkungen, auch abgesehen von ihrer
ngerechtigkeit! Was wird und soll denn von allen individuellen Bür-
rn und Richtern in jedem besonderen Falle ein Jeder als unersetz-

lich, oder als bedeutend ansehen? Hier wird der Eine ein Schaf, der Andere nur eine Kuh, der Eine eine Börse mit fünf, der Andere nur die mit funfzig Gulden, der Eine alle Angriffe auf die Ehre und die Würde der unantastbaren Persönlichkeit, z. B. Ohrfeigen, Faustschläge, der Andere nur bleibende Verletzungen, der Eine schon die Angriffe auf die Heiligkeit des Hausrechts und des Besitzes, der Andere nur die bleibende Beschädigung und Beraubung als bedeutend ansehen! Der Eine wird die Größe des Guts abmessen nach einer sogenannten allgemeinen Werthschätzung, der Andere nach den besondern Verhältnissen des armen oder reichen Angegriffenen. Wer sagt mir ferner: wann ist die Hoffnung auf vollständigen Ersatz sicher, wann nicht? Ferner: welche Waffen, welche Vertheidigungsarten werden als gefährlich oder als lebensgefährlich gelten! Ein Stock, ein Stoß können es sein oder werden. Und wer keine ungefährliche Waffe hat, soll der sich gar nicht vertheidigen dürfen? Und wenn nun der frechere, boshaftere Frevler den Angriff so hartnäckig fortsetzt, daß bei ihm die geringeren Vertheidigungsmittel gar nicht schützen, muß man gerade ihm sein Recht Preis geben! Schützt vorzugsweise ihn das Gesetz? Welcher Apollon soll ferner das rechte Verhältniß oder das bedeutende Mißverhältniß zwischen dem bedrohten Gute und den rettenden Vertheidigungsmitteln und Verletzungen richtig bestimmen? Ist doch zwischen den absolut ungleichartigen Größen eines zu schützenden Ehren- und Vermögensrechts und einer Waffe oder Wunde überall gar keine Gleichung, gar kein Verhältniß? Kurz, wir sind aus der geachteten, sicheren, festen Jurisprudenz in ein Gebiet der Absurditäten und der Unsicherheit gelangt. Hier ist nur eine Quelle für eine absolut alles Nothwehrrecht zerstörende richterliche Willkür.

Der schon erwähnte Bericht über das badische Strafgesetz für ähnlichen vorgeschlagenen Bestimmungen folgendes Beispiel entgegen.

„Gesetzt, im Eilwagen reiset eine Anzahl kräftiger, wohlbewaffneter, vielleicht militärischer Männer durch unsere Nachbarländer Oesterreich, Baiern, Würtemberg. Wiederholt von Räubern angegriffen, die nach einer neueren Methode bestimmt erklärten, bei williger Ablieferung aller Börsen und Kleinodien die Personen nicht zu verletzen, reißen sie dennoch, weil sie keine Memmen waren, statt gehorsamer Ablieferung ihres Eigenthums die Räuber mit ihren Waffen zurück, verwundeten und tödteten mehrere, schützten so sich selbst und ernteten wegen wohlvertheidigter öffentlicher Sicherheit Ruhm und Dank bei den Bewohnern jener Länder. Kämen sie nun aber in unser Baden, so müßte, falls eine Beschränkung nach dem Muster jenes Artikels 81 unseres Entwurfs praktisch geworden wäre, ein etwa mit ihnen reisender kluger badischer Rechtsfreund ihnen jetzt in ähnlichen Fällen eine gleiche männliche Vertheidigung gar sehr abrathen. Badische Richter könnten [illegible] etwas Geld für unbedeutend halten, vollends je nach der Wohlhabenheit der Reisenden. Sie könnten glauben, Blut und Leben fänden

„im Mißverhältnisse““ oder auch „„im auffallenden Mißverhältnisse““ mit Geld, da sie ja überall gar nicht im Verhältnisse ter einander stehen. Die tapferen Männer ständen also in Gefahr, Mörder und Todtschläger in's Criminalgefängniß zu kommen, wenigstens ein Bischen als Mörder und Todtschläger verurtheilt zu werden. ffer, alle Börsen, Ringe und Uhren der Welt hingegeben! Der dener könnte dann die demüthigende Abgabe an die Räuber vielleicht t den Worten begleiten: Nehmen Sie gütigst, meine Herren Räu- ! Haben wir nicht ein schönes badisches Land, christlich und mild en die Herren Räuber, während sie in dem unchristlichen, barbarischen sterreich, Baiern und Würtemberg wahrlich riskiren, nichts zu benmen, ja verwundet und gar getödtet zu werden! Kommen Sie o mit Ihren Collegen nur hübsch alle nach unserem milden Baden, die neu-philosophische, neu-christliche milde Gesetzgebung den Bürgern cklich die barbarische Gewohnheit, Hab' und Gut zu vertheidigen, lich mehr abgewöhnt. Freilich werden zugleich unsere Bürger allig etwas feiger und wehrloser, als unsere Nachbarn. Selbst sein nsrecht wagt der Hausvater nicht [illegible]hr kräftig zu vertheidigen. Dazen sind aber auch die Herre[illegible] bei uns viel geschützter d besser daran, als anderwärts. Also, [illegible] Herren Räuber, wir pfehlen uns, und unsere milden Landsleute zur fernere Gelegenheiten!“

4) Doch man macht neue Verwechselungen, und philosophische griffsverwirrungen zu einer neuen Quelle für die falsche Theorie, d will durch sie sogar der rechtswidrigen Beschränkung des Nothrrechts einen juristischen Anstrich verleihen. Man verwechselt e Vertheidigung (die Verletzung des Angreifers aus othwehr) mit der Strafe, und spricht nun nach Hegel'schen undsätzen von einer Gleichheit der Reaction gegen die verbrecherie Action, von einer verhältnißmäßigen gleichen gerechten smessung des Nothwehrübels mit dem vom Angreifer angedrohten bel. So stützt man sich denn auf eine doppelte große Verwechselung; rtheidigung ist ganz etwas Anderes, als Strafe. Schon in der He- l'schen Strafrechtstheorie aber, für sich allein betrachtet, herrscht eine dere Verwechselung, die des vieldeutigen philosophischen Begriffs r gleichen Reaction oder Wiedervergeltung mit der juristihen Strafe. Auch in der Strafe wird die wahre juristische leichheit des gerechten Strafübels nicht durch eine, stets unmögliche, nmittelbare Ausgleichung verschiedenartiger Größen des moliſchen Uebels der Schuld mit dem physischen Uebel der Strafe wirkt. Vielmehr ist — wie jener Bericht S. 26 ff. nachweiset — e wirkliche und juristische Ausgleichung hier nur möglich durch den ittelbegriff der genügenden Wirkung des Strafübels zur fhebung aller Schuld, d. h. aller intellectuellen Störung der Rechtsnung durch d[illegible]rbrecher (des bösen Beispiels des verbrecherischen llens u. s. w.). [illegible]chtigkeit fordert, daß man bei der Strafe Uebel wähle, genügend ist für den gerechten Strafzweck.

der Aufhebung des Unrechts des Verbrechens, aber kein härteres. Diese genügende Wirkung für die vollständige Beseitigung des Unrechts ist nun eben so auch bei der Nothwehr der nothdürftige Mittelbegriff, zur Ausgleichung oder zur Bestimmung des angemessenen Verhältnisses zwischen dem Angriffe und der Nothwehr. Das aufzuhebende Unrecht besteht aber bei der Nothwehr, schon ihrem Begriffe nach, nicht, wie bei der Strafe, in der bereits verbrecherisch vollzogenen Störung des rechtlichen Willens, in dem dadurch gegebenen bösen Beispiele u. s. w. Es besteht vielmehr in der durch den rechtswidrigen Angriff angedrohten noch bevorstehenden Verletzung. Diese letztere muß also hier ganz und vollständig beseitigt werden, wenn die Nothwehr irgend Werth haben, wenn sie nicht selbst ganz zerstört sein soll. Und die Gerechtigkeit fordert nur, daß der Angegriffene, welcher hier die Mittel zu wählen hat, durchaus kein größeres und kein härteres Uebel wähle, als zur vollständigen Beseitigung des ungerechten Angriffs nothwendig ist. Dieses ist unsere juristische Grenze für die Nothwehr. Wir strafen jede hierüber hinausgehende Verletzung als eine juristisch unverhältnißmäßige. Die Gegner aber in ihrer doppelten Vermischung zuerst von Strafe und Nothwehr, und sodann von der jedesmaligen, vollständigen reellen, juristischen Beseitigung des ganzen Unrechts mit ihrer bloß idealen und philosophischen, aber reell unmöglichen, mithin blos fingirten unmittelbaren Ausgleichung zwischen den beiden Uebeln müßten da, wo ein sehr großes Unrecht durch ein sehr kleines Uebel der Gegenwehr beseitigt werden kann, mehr Verletzung zulassen, als die Nothwehr erfordert. Dagegen aber fordern sie in vielen Fällen weniger Gegenwehr, als nothwendig und genügend ist zur Aufhebung des Angriffs. Sie fordern also hier gar keine Aufhebung des Angriffs, sondern gänzliche Preisgebung des Rechts des unschuldig Angegriffenen. Sie werden also völlig unpraktisch, und vergessen und verletzen zugleich das unbedingt Erste für den Juristen: das Recht und seine vollständige Geltung. Sie werden rechtsverletzend gegen den unschuldig Angegriffenen. Dieses ist gleich verwerflich, beruhe es nun auf philosophischer Begriffsverwirrung oder auf der Absicht, crispinisch auf Kosten des Verletzten gegen den Verbrecher Gnade zu üben. Auf die Milde von Strafbestimmungen können sie sich hierbei also gar nicht beziehen. Denn diese müssen ebenfalls die ganze verbrecherische Störung vollständig ausgleichen, oder sie sind verwerflich. Sie erreichen aber doch selbst als zu mild noch einen Theil des Strafzwecks, während die zu milde Gegenwehr gar nichts hilft; die Milderung der Strafe verschenkt zugleich auch kein Privatrecht, was ja selbst für eine fürstliche Begnadigung bei einer Strafe zur Privatgenugthuung als verwerflich anerkannt ist. Mag der Staat seine Rechte moralisch ermäßigen und großmü-

thig verschenken; der Familienvater hat aber den Verzicht auf sein Recht selbst zu entscheiden.

5) Eine fünfte Hauptquelle für die falsche Theorie sind endlich mehrere von der Erfahrung widerlegte irrige und unpraktische Ansichten von der Nothwehr selbst. Und zwar besteht die nächste schon darin, daß man glaubt, die richtige juristische Theorie könne oft blos allein wegen fast unschuldiger Bedrohung der geringsten Vermögensrechte zu schweren Verletzungen führen. Dieses ist gegen die Natur der Sache, wie gegen die Erfahrung. Henke (in seinem Handbuche des Strafrechts Thl. I, §. 136) macht schon mit Fichte (Naturrecht §. 82) darauf aufmerksam, daß es sich auch bei Vertheidigung bloser Vermögensrechte allermeist noch ganz um etwas Wichtigeres handelt, als etwa um das geringe Vermögensrecht als solches. Zum Schutze von diesem wird auch nach unseren juristischen Grenzbestimmungen gewiß der Regel nach keine große Verletzung zulässig sein.

Die rechtliche Grenze der Nothwehr besteht nämlich darin, daß der Bedrohte keine Gewalt gegen die Person des Angreifers anwenden darf, als da wo sie, und daß er sie nie in verletzenderer Weise anwenden darf, als wie sie unentbehrlich war, um sein Recht zu schützen. Er muß stets die möglichst gelinden Schutzmittel wählen, die härteren nur dann, wenn er überzeugt war, daß die milderen nicht sichern. Für eine solche rechtliche Gegenwehr wird nun natürlich die Verletzung der Person des Angreifers wenigstens beim Angriffe geringfügiger Vermögensrechte der Regel nach gewiß nicht zulässig sein. Sie wird es nicht, wenn der Angegriffene nicht zuvor den Angreifer ernstlich aufforderte, von seinem rechtswidrigen Angriffe abzustehen, und ihm zugleich im Falle der Weigerung die nöthige härtere Gegenwehr ernstlich androhte. Wenn nun aber trotz dessen der Frevler seine Verletzung hartnäckig fortsetzt, alsdann wird, wie Henke mit Fichte sagt, „der gewaltsame Angriff meines Eigenthums, das ich nun durch meine Person schütze, ein boshafter Angriff so wie auf die Heiligkeit der Rechtsordnung, so auch gegen die rechtliche Persönlichkeit des so hartnäckig und verächtlich Angegriffenen. Er wird eine wahre und grobe Realinjurie im römischen Sinne. Es liegt in jener, meine Abmahnung verachtenden Fortsetzung eine solche höhnende Rechtsverletzung des Frevlers gegen den rechtlichen Mann und gegen die Rechtsordnung, bei welcher er jede zum Schutze nöthige Gegenwehr sich selbst beizumessen hat, und wobei es, wie Puffendorf (de jure nat. II. 5) sagt, „schamlos von dem Friedbrecher wäre (impudentissime), wenn er forderte, der Angegriffene dürfe nun seinerseits den Krieg nicht aufnehmen, müsse vielmehr den Angreifer als unverletzlich behandeln, und ihm seinen Rechtszustand Preis geben." Keine die Freiheits- und Rechtsachtung schützende Gesetzgebung sollte wohl gerade die frechsten Frevler sogar rechtswidrig begünstigen, sie mit Beraubung der ehelichen Männer in ihren besonderen Schutz nehmen.

6) Es besteht überhaupt eine [illegible] in der deutschen Volksansicht, die richtige juristische Theorie der Nothwehr die Festhaltung derselben innerhalb ihrer natürlichen Grenzen wurde zu häufigen barbarischen und exzessiven Anwendungen dieses Rechts führen.

Die Erfahrung so vieler Völker und so vieler Jahrhunderte widerspricht dieser Ansicht. In Rom durch alle Zeiten hindurch, in Deutschland und bei allen germanischen Völkern, deutsche gemeinrechtliche Theorie hindurch, bei den meisten der letzteren bis heute galt und gilt völlig unbeschränkte rechtliche Nothwehr, nämlich sowohl nach römischen, deutschen und kanonischen Rechtsbüchern und die Gesetze des Volks wurden dennoch hinlänglich durch blutig barbarische Anwendungen der Nothwehr innerhalb dieser rechtlichen Grenzen gegen diese Gesetzgebung empört. Auch hat man wohl auch die letztere gelindert, und nicht bei der Gesetzgebung neuer Strafgesetzbücher auf's Neue völlig unbeschränkte [illegible] Nothwehrrecht anerkannt. Letzteres aber thaten z. B. die neuen österreichischen, baierischen, hannöverischen, oldenburgischen, weimarischen, norwegischen, holländischen Gesetzgebungen *). Eher kommt es vor, daß die gemeinschädlichen Leidenschaften der Menschen nur den Vorwand und täuschenden Schein der Nothwehr zur Verhüllung ihrer rechtswidrigen Angriffe gebrauchten, also verletzten, wo überhaupt gar keine rechtliche Nothwehr begründet war, oder doch Mittel gebrauchten, die schon vor den allgemeinen rechtlichen Grenzen derselben ausgeschlossen waren, z. B. Verletzungen der schon fliehenden Angreifer. Diese rechtswidrigen Mißbräuche aber und allerdings auch einzelne blos unmoralische Anwendungen auch dieses, wie jedes andern Rechts kann gar keine Gesetzgebung verhindern. Sie soll sie auch gar nicht auf Kosten der von Gott gewollten Freiheit verhindern wollen. Vollends unsere heutige Zeit, die heutige Neigung und Sitte der Menschen läßt solche rohe, barbarische, blutige Anwendungen des Nothwehrrechts wegen geringfügiger Güter und Rechte am Wenigsten in einem irgend bedeutenden Grade besorgen. Wir stehen hier überall schon dem feigen Chinesenthume viel näher, als einem barbarischen, blutdürstigen Faustrechte. Es ist eben so wie gegen die Erfahrung so auch gegen die heutige Natur der angegriffenen friedlichen Bürger, daß sie gern Blut vergießen, Menschen tödten, oder zum Krüppel schlagen, zumal um einer Kleinigkeit willen.

*) Oesterreichisches [illegible]. 127. §. 127—129, von 1828 §. 77. [illegible] §. 73. marisches §. 127, 133, 146 [illegible] denburgisches Art. 7, §. 6 neue sächsische Bestimmung [illegible] tigkeit leidet.

Spitzfindigkeit und Phantasie mancher Gelehrten aber klügeln sich Möglichkeiten aus, die in der Praxis nicht vorkommen, z. B. daß um eine Kirsche zu retten, einem Eigenthümer derselben nur der Tod eines Menschen, der sie sich aneignen will, das einzige Rettungsmittel sei, und daß er nun ohne Weiteres das rothe Menschenblut barbarisch für die rothe Kirsche vergieße. Feigherzige und unjuristische Aengstlichkeit und Weichherzigkeit gegen rechtswidrige Angreifer und zugleich wahre Barbarei gegen alle angegriffene Mitbürger aber ist es, wegen einer einzelnen unter zehn tausend Nothwehrfällen möglichen empörenden Anwendung des Rechts gegen den rechtswidrigen Angreifer nun ohne Weiteres gesetzlich und gewiß allen Millionen ehrlicher Bürger und für alle Jahrhunderte ihre wichtigsten allgemeinen Rechte zu rauben oder sie doppelten Gefahren Preis zu geben. Dieses ist sicherlich eine höchst absurde Art der Gesetzmacherei. Nach dem Gewöhnlichen, nach dem, was der Regel nach vorkommt, nicht nach den seltensten Ausnahmsfällen, vor Allem aber nach dem Recht und nicht nach dem Unrecht, und im Collisionsfalle mindestens zum Schutze der Rechtlichen und nicht der Angreifer und Verbrecher macht man die Gesetze.

7) Es ist nach dem vorher Berührten auch ein letzter großer Irrthum, wenn man glaubt, die beliebige Beschränkung der Rechtsgrenzen der Nothwehr verhinderte etwa nur auf unschuldige Weise rohe Barbareien, sie habe also nur gute, keine verderblichen Erfolge. Es gibt keine bodenlosere, unpraktischere Ansicht als diese. Diese wahrhaft grausamen Beschränkungen der Nothwehr, nach welcher die Angegriffenen, welche sich zwar völlig rechtlich vertheidigten, jedoch die in ihren Grenzen so unsicheren, moralischen Gebote der Preisgebung ihrer Rechte nicht richtig trafen, als Criminalverbrecher gestraft werden sollen, diese zwingen jeden klugen Familienvater, seine angegriffenen Rechte den Räubern, Dieben und Frevlern vertheidigungslos Preis zu geben. Diejenigen aber, welche durchaus sich und ihre Haus- und Besitzrechte vertheidigen, stürzen sie in die Gefahr, als angebliche Verbrecher durch Criminalprocesse, Verhaftungen, Strafen, Proceßkosten gemartert zu werden, und zwar sogar alsdann noch, wenn sie glaubten, nur rechtlich und als Ehrenmänner zu handeln. Selbst die besten, liberalsten, durch die öffentliche Volksmeinung controlirten Richter würden bei der oben nachgewiesenen Unbestimmtheit aller Beschränkungen tausendfach verschieden urtheilen. Vollends aber die Verschiedenheit, Willkürlichkeit und Absurdität im Dunkel richtender Stubengelehrter, sobald ihnen die feste Rechtsgrenze genommen wird, ist unberechenbar, unerschöpflich. Die Erfahrung [illegible] dieses sattsam.

[illegible] Gründe für die richtige und gegen die falsche [illegible] — Diese Gründe mußten des Zusammenhanges wegen im [illegible] schon berührt werden.

6) Es besteht überhaupt eine fernere ir[illegible] A[illegible] in der ängstlichen Besorgniß, die richtige juristische [illegible] Nothwehr [illegible] die Freilassung derselben innerhalb ihrer rechtlichen Grenzen werde zu häufigen barbarischen und empörenden Anwendungen dieses Rechts führen.

Die Erfahrung so vieler Völker und so vieler Jahrhunderte widerspricht dieser Ansicht. In Rom durch alle Zeiten hindurch, in Deutschland und bei allen germanischen Völkern, beinahe zweitausend Jahre hindurch, bei den meisten der letzteren bis heute galt und gilt die völlig unbeschränkte rechtliche Nothwehr unseres gemeinen, des römischen, deutschen und kanonischen Rechts. Und die Gefühle des Volks wurden dennoch keineswegs durch häufige barbarische Anwendungen der Nothwehr innerhalb dieser rechtlichen Grenzen gegen diese Gesetzgebung empört. Sonst hätte man wohl auch die letztere geändert, und nicht bei der Entwerfung neuer Strafgesetzbücher auf's Neue völlig unbeschränkt das vollständige Nothwehrrecht anerkannt. Letzteres aber thaten z. B. die neuen österreichischen, baierischen, hannöverischen, oldenburgischen, weimarischen, norwegischen, holländischen Strafgesetzgebungen *). Eher kommt es vor, daß die gewöhnlichen Leidenschaften der Menschen nur den Vorwand und täuschenden Schein der Nothwehr zur Verhüllung ihrer rechtswidrigen Vergehungen gebrauchten, also verletzten, wo überhaupt gar keine rechtliche Nothwehr begründet war, oder doch Mittel gebrauchten, die schon von den allgemeinen rechtlichen Grenzen derselben ausgeschlossen waren, z. B. Verletzungen der schon fliehenden Angreifer. Diese rechtswidrigen Mißbräuche aber und allerdings auch einzelne blos unmoralische Anwendungen auch dieses, wie jedes andern Rechts kann gar keine Gesetzgebung verhindern. Sie soll sie auch gar nicht auf Kosten der von Gott gewollten Freiheit verhindern wollen. Vollends unsere heutige Zeit, die heutige Neigung und Sitte der Menschen läßt solche rohe, barbarische, blutige Anwendungen des Nothwehrrechts wegen geringfügiger Güter und Rechte am Wenigsten in einem irgend bedeutenden Grade besorgen. Wir stehen leider überall schon dem feigen Chinesenthume viel näher, als einem barbarischen, blutdürstigen Faustrechte. Es ist eben so wie gegen die Erfahrung, so auch gegen die heutige Natur der angegriffenen friedlichen Bürger, daß sie gern Blut vergießen, Menschen tödten, oder zum Krüppel schlagen, zumal um einer Kleinigkeit willen.

---

*) Oesterreichisches Gesetzbuch I, §. 127. Baierisches 1813 §. 127—129, von 1822 §. 77—81, von 1827 §. 71-75. Sachsen-weimarisches §. 127, 133, 146—155. Hannöverisches §. 92, 94. Oldenburgisches Art. 7, §. 6—9. Holländisches §. 188—192. Die neue sächsische Bestimmung führe ich nicht an, weil sie an einer Zweideutigkeit leidet.

Spitzfindigkeit und Phantasie mancher Gelehrten aber klügeln sich Möglichkeiten aus, die in der Praxis nicht vorkommen, z. B. daß um eine Kirsche zu retten, einem Eigenthümer derselben nur der Tod eines Menschen, der sie sich aneignen will, das einzige Rettungsmittel sei, und daß er nun ohne Weiteres das rothe Menschenblut barbarisch für die rothe Kirsche vergieße. Feigherzige und unjuristische Aengstlichkeit und Weichherzigkeit gegen rechtswidrige Angreifer und zugleich wahre Barbarei gegen alle angegriffene Mitbürger aber ist es, wegen einer einzelnen unter zehn tausend Nothwehrfällen möglichen empörenden Anwendung des Rechts gegen den rechtswidrigen Angreifer nun ohne Weiteres gesetzlich und gewiß allen Millionen ehrlicher Bürger und für alle Jahrhunderte ihre wichtigsten allgemeinen Rechte zu rauben oder sie doppelten Gefahren Preis zu geben. Dieses ist sicherlich eine höchst absurde Art der Gesetzmacherei. Nach dem Gewöhnlichen, nach dem, was der Regel nach vorkommt, nicht nach den seltensten Ausnahmsfällen, vor Allem aber nach dem Recht und nicht nach dem Unrecht, und im Collisionsfalle mindestens zum Schutze der Rechtlichen und nicht der Angreifer und Verbrecher macht man die Gesetze.

7) Es ist nach dem vorher Berührten auch ein letzter großer Irrthum, wenn man glaubt, die beliebige Beschränkung der Rechtsgrenzen der Nothwehr verhinderte etwa nur auf unschuldige Weise rohe Barbareien, sie habe also nur gute, keine verderblichen Erfolge. Es gibt keine bodenlosere, unpraktischere Ansicht als diese. Diese wahrhaft grausamen Beschränkungen der Nothwehr, nach welcher die Angegriffenen, welche sich zwar völlig rechtlich vertheidigten, jedoch die in ihren Grenzen so unsicheren, moralischen Gebote der Preisgebung ihrer Rechte nicht richtig trafen, als Criminalverbrecher gestraft werden sollen, diese zwingen jeden klugen Familienvater, seine angegriffenen Rechte den Räubern, Dieben und Frevlern vertheidigungslos Preis zu geben. Diejenigen aber, welche durchaus sich und ihre Haus- und Besitzrechte vertheidigen, stürzen sie in die Gefahr, als angebliche Verbrecher durch Criminalprocesse, Verhaftungen, Strafen, Proceßkosten gemartert zu werden, und zwar sogar alsdann noch, wenn sie glaubten, nur rechtlich und als Ehrenmänner zu handeln. Selbst die besten, liberalsten, durch die öffentliche Volksmeinung controlirten Richter würden bei der oben nachgewiesenen Unbestimmtheit aller Beschränkungen tausendfach verschieden urtheilen. Vollends aber die Verschiedenheit, Willkürlichkeit und Absurdität im Dunkel richtender Stubengelehrter, sobald ihnen die feste Rechtsgrenze genommen wird, ist unberechenbar, unerschöpflich. Die Erfahrung lehrt dieses sattsam.

IV. Gründe für die richtige und gegen die falsche Theorie. — Diese Gründe mußten des Zusammenhanges wegen im Wesentlichen meist schon berührt werden.

Jede Beschränkung des Nothwehrrechts über seine Rechtsgrenze hinaus (oben II.) ist:

1) rechtswidrig. Sie ist eine Verletzung der wichtigsten natürlichen, allgemeinen Rechte der Bürger, welche die Letzteren in keiner Weise als ein Gnadengeschenk der Regierung, sondern von derselben unabhängig und vor deren Existenz besitzen, und welche durch alle rechtlichen Verfassungen als Freiheit der Person und des Eigenthums verbürgt und von der Regierung beschworen sind.

2) Sie ist eine vielfach verletzende und verderbliche Ausnahmsbestimmung, deren angebliche Gründe durchaus unhaltbar und verwerflich sind. Eine Ausnahmsbestimmung zur allgemeinen Verletzung natürlicher und verfassungsmäßiger Rechte aller Bürger ist an sich ein Unglück und überall möglichst zu vermeiden. Sie wäre höchstens nur durch die dringendste Noth und für vorübergehende Fälle zu entschuldigen. Daß aber hier für eine das Recht achtende, vernünftige Gesetzgebung solche Gründe gänzlich fehlen, das läßt sich schon äußerlich daraus abnehmen, daß solche Beschränkungen Jahrtausende lang fast allen gesitteten Nationen als überflüssig erschienen, daß vielmehr bei ihnen die vollen Nothwehrrechte unbeschränkt bestehen konnten, und bei den Allermeisten auch so eben in ihren neuen Gesetzgebungen auf's Neue als gerecht und heilsam anerkannt, und daß sie stets von allen besseren Rechtsgelehrten, in unserer Zeit, z. B. von einem Thibaut, Grolman, Feuerbach, Martin, Heffter, Abegg, Henke, entschieden vertheidigt wurden.

Als verwerflich ergaben sich ja auch zuvor in genauerer Prüfung alle sieben Quellen und Begründungen dieser Ausnahmsgesetzgebung.

3) Es erscheint eine solche Ausnahmsgesetzgebung darum als besonders verwerflich, weil ihre Beschränkungen, Nachtheile und Gefahren die ehrlichen Männer, die Vertheidiger ihrer und der Ihrigen und ihrer Mitbürger Rechte zu Gunsten der rechtswidrigen Angreifer, der Diebe, Besitzstörer, Räuber treffen.

4) Sie ist noch mehr deshalb verwerflich, weil diese rechtswidrige Ausnahmsgesetzgebung, welche die rechtswidrigen Angreifer gegen eine zwar rechtliche, aber vielleicht zu harte, übrigens vom Staate nicht verschuldete Vertheidigung schützen will, in tausend Fällen rechtswidriger Angriffe vielleicht einmal einem einzelnen Frevler im Sinne des Gesetzes zu Gute kä , dagegen aber gewiß und [illegible] die rechtswidrige allgemeine [illegible]ung und [illegible] Schuld des Staats das Nothwehrrecht, [illegible]nen Gü[illegible]r und vor Allem die rechtliche Sicherhe[illegible] Bürger po[illegible] störte.

Zerstört ist für's E[illegible] [illegible] wenn die Bürger die [illegible] eine den allgemeinen [illegible]

zerstört. So wollten nach dem Obigen die neuen Gesetzbücher, daß darüber, ob eine Handlung ein Verbrechen oder straflos sei, für die Bürger und den Richter aller Zweifel ausgeschlossen werde, und daß nur die im Gesetze ausdrücklich und genau bestimmten Handlungen als Verbrechen sollten bestraft werden. Selbst Vorbereitungshandlungen zu wirklichen Verbrechen und culpose Verletzungen, wo sie das Gesetz nicht besonders mit Strafe belegt, wurden für straflos erklärt, um diese wichtige Sicherheit nicht zu gefährden. Man glaubte dem rechtlichen Ermessen in Beurtheilung über die Beweise und die Größe der Strafen der genau bestimmten Verbrechen schon einen fast Angst erregenden großen Spielraum gegeben zu haben. Ueber den wichtigsten Punct, über die gesetzliche Natur der Verbrechen aber sollten alle Zweifel ausgeschlossen sein. Die polizeilichen und moralischen Nothwehrbeschränkungen aber mit ihren unvermeidlichen Unbestimmtheiten zerstören völlig diese wichtigste Garantie aller neueren Gesetzbücher. Sie setzen rechtliche Männer in den schwierigsten Lagen der Gefahr aus, daß ihre nicht blos rechtlichen, sondern vielleicht selbst im wahren Sinne des moralisch beschränkenden positiven Gesetzes straflosen Handlungen dennoch von sehr vielen Richtern als Verbrechen angesehen und bestraft werden. Den schändlichen Menschen, der zum Giftmorde Gift kauft, erklärt man bei dieser Vorbereitungshandlung, eben jener Sicherung wegen, für straflos, den ehrlichen Mann, ja alle ehrliche Männer gibt man im Falle der Nothwehr, selbst bei einer unzweifelhaft rechtlich beschränkten Ausübung derselben, jener großen Unsicherheit, dem ewig verschiedenen richterlichen Ermessen Preis, ob man seine juristisch schuldlose Handlung zum Verbrechen stempeln will oder nicht.

Zerstört ist für's Zweite auch eben so die rechtliche Sicherheit, wenn die Bürger ihre Rechte den Frevlern unvertheidigt Preis geben. Es ist überhaupt

5) diese rechtswidrige, inconsequente Ausnahmsgesetzgebung, so wie durch ihre ganze unmittelbare Rechtswidrigkeit und Immoralität, so besonders auch durch ihre unvermeidlichen allgemein verderblichen Folgen verabscheuungswürdig. Sie schwächt die Achtung der Rechtsordnung, macht die redlichen Bürger wehrlos, unmännlich und feig, und ermuthigt und unterstützt die Frechheit der Frevler, der Diebe und Räuber und Besitzstörer. Die Justiz selbst zerstört durch sie die Herrschaft und Kraft der Rechtsordnung wie die stärksten Dämme gegen den Frevel. Sobald das an sich schon gefährliche Recht der Nothwehr auch noch von der Gesetzgebung mit solchen gefährlichen Fußangeln umgarnt wird, muß man allen Bürgern rathen, lieber ihr [illegible] und Gut, ihr Haus, ihren häuslichen Altar, den rechtlich heiligen [illegible]stand den frevelhaftesten Angriffen unvertheidigt Preis zu geben, [illegible]ch den Sch[illegible] einer solchen Strafgesetzgebung auszusetzen. Eine [illegible]ebung ab[illegible]e den Hausvater nicht mehr Herr und rüstigen [illegible] von [illegible] Hof und Gut sein läßt, verletzt und gefährdet

unvermeidlich den ganzen männ[illegible] [illegible]thig[illegible] [illegible]lz und Rechts-
trotz des Volks, die schützende [illegible] [illegible]st auch gegen
den auswärtigen Feind, die [illegible] [illegible]digungskraft für das Vaterland und
den Thron. Er entadelt das Volk. Das Große hängt mit dem
Kleinen zusammen. Und klein ist es auch an sich schon keineswegs, das
Recht, die natürlichsten Freiheiten und ihre Garantieen, die wichtigsten
Maximen und ihre Consequenz, überhaupt die moralische Achtung des
Rechts, den Glauben an dasselbe zu verletzen. Solche inconsequente
rechtsverachtende Bestimmungen müssen der Natur der Sache nach
zu weiteren rechtswidrigen Inconsequenzen führen.

Doch ihre augenfälligste verderbliche Wirkung ist in der That
ihre Vermehrung der Verbrechen und der Verbrecher. Sie zerstören
bei den Schlechten die Furcht vor der unmittelbaren Gegenwehr der
Berechtigten, vor ihrem und ihrer Mitbürger männlichem muthigen
Rechtssinne. Diese aber schrecken natürlich nicht blos die Frevler zehn-
mal mehr zurück, als der Gedanke an ungewisse, entfernte Strafen,
welchen sie zu entgehen hoffen. Nein, diesen selbst können sie gerade-
zu um so sicherer unentdeckt zu entwischen hoffen, je weniger sich
die Angegriffenen vertheidigen und durch ihre Vertheidigung
die Entdeckung erleichtern. Sie wissen es nun, daß die Ge-
setzgebung selbst die Waffen der rechtlichen Bürger gegen sie gelähmt
hat, und können die ihrigen nur mit vermehrter Keckheit und Hoff-
nung des Entrinnens zur Vernichtung der Unschuldigen frei gebrauchen.
Hierdurch und durch die wachsende Unwehrhaftigkeit und Feigheit der
rechtlichen Bürger verschuldet also in der That der schwachsinnige,
unpraktische Gesetzgeber tausendmal mehr empörende Miß-
handlungen, und zwar für völlig unschuldige Bürger,
als er an sich nicht rechtswidrige und von ihnen selbst ver-
schuldete Härten von den Frevlern abwenden will. Er
verletzt und lähmt zugleich die ganze Rechtsordnung.

Solche Betrachtungen waren es, welche viele große Gesetzgeber
bestimmten, den Selbstschutz der Bürger sogar weit über die von
uns vertheidigten rechtlichen Grundsätze hinaus auszudehnen.
Hierhin gehört z. B. im mosaischen Recht und in den römischen
zwölf Tafeln die unbedingte Erlaubniß zur Tödtung des nächt-
lichen Diebs *), welche für Diebstähle auf dem Lande auch noch das
neueste römische Recht festsetzt **). Dahin gehörten auch, wenigstens
zum Theil, die römischen und deutschen Gesetze über die Straflosig-

*) 4 Mos. XXII, 2. und Heineccius, Antiquitates IV, 1, § [illegible]
Aehnlich auch viele deutsche [illegible]setze. Henke, Handb. I., S. 216.

**) C. 1. quando licea[illegible] [illegible] se vindicare. Auch den
Dieb bei Tage erlaubten a[illegible] [illegible]eln" unbedingt zu tödten: si cum telo se defen[illegible] [illegible] u. 4. Aus diesem
schränkenden Zusatz und der [illegible]
niß der zwölf Tafeln, [illegible]
(si cum posset apprehe[illegible]

Zeit der Tödtung des Ehebrechers und der Ehebrecherin von Seiten des Gatten und Vaters. Nach derselben Grundansicht verordnete auch der fromme badische Fürst, Karl Friedrich, in seinem noch gültigen Gesetze über „die Handhabung der öffentlichen Sicherheit" vom 28. Mai 1810 Art. 6: „Wenn Jemand bei Nacht in eines Anderen Haus, „Hof oder Eigenthum auf einer diebischen Absicht betreten oder gesehen „wird, so darf von den Einwohnern, wenn er nicht gleich auf das „erste Anrufen antwortet und Stand hält, sondern sich auf flüchtigen „Fuß oder zur Wehre zu setzen sucht, sogleich auf ihn geschossen „werden." Er darf mithin sogar, ohne daß es zur Vertheidigung der Rechte des Angegriffenen nöthig wäre, erschossen werden, was noch weit über unsere rein rechtlichen Nothwehrgrenzen hinausgeht.

Ueberhaupt aber ist es erfreulich für den Freund des Rechts, daß in den Gesetzgebungen, wie bei den Schriftstellern, selbst in zum Theil sehr schlechten despotischen Zeiten, dennoch die Vertheidigung der falschen Theorie und Praxis sich so wenige Anhänger verschaffte, daß diese nur einzelne betrübende, obwohl lehrreiche Ausnahmen bilden.

Oben schon wurde die vollständige Uebereinstimmung aller Quellen unseres gemeinen Rechts, des römischen, des kanonischen, des deutschen in der Anerkennung der vollen Unbeschränktheit des Nothwehrrechts erwähnt *). Ausdrücklich wiederholt namentlich auch das kanonische Recht völlig die unbeschränkten Sanctionen des römischen Rechts **).

Gleicher Weise erwähnt wurde oben schon die Uebereinstimmung fast aller neueren Strafrechtsgesetzgebungen in der gleichen Anerkennung, welche namentlich das österreichische Gesetzbuch (I, 727) mit den Worten ausspricht: „Derjenige, der Jemanden in Anwendung einer gerechten „Nothwehr tödtet, begehet kein Vergehen. Es muß jedoch bewiesen „werden, oder aus den Umständen der Personen, des Orts, der Zeit, „mit Grund zu schließen sein, daß der Thäter sich der nöthigen Ver-

---

ätschlich eine Beschränkung der in allen sonstigen römischen Gesetzen enthaltenen unbeschränkten allgemeinen Nothwehr (so weit sie zur Abwehr der Rechtsverletzung nothwendig ist) ableiten wollen. Jene Gesetze der zwölf Tafeln handeln aber davon gar nicht und erlaubten z. B. auch den fliehenden Dieb, der nichts mitnahm, gegen den jene unsere wahre Nothwehr also gar nicht Statt fand, zu tödten.

*) L. 3, de just. et jure. L. 4. 5. 45 ad leg. Aquil. C. 1. C. unde i. Carolina Art. 139. 150.

**) Es sagt im Cap. 18, X. de homicid. ganz allgemein: Vim vi repellere licet, omnes leges et omnia jura permittent, und fordert dann zum moderamen inculpatae tutelae nur das, was auch wir fordern, daß der Ausüber der Nothwehr dabei stehen bleibe, das Unrecht zurückzuweisen, nicht aber Verletzungen zufüge, blos um Rache zu nehmen (non ad sumendam vindictam, sed ad infuriam propulsandam). Die juristische Unanwendbarkeit einer nur scheinbar [illegible] henden Stelle, welche lediglich in kirchlicher Rücksicht für Priester und [illegible] Amtsausübung von blutiger grausamer Härte der Nothw[illegible]t anerkannt. S. Hefftер, Criminal- S. 43.

„theidigung bedient habe, um sein oder seines Nebenmenschen Leb
„Vermögen oder Freiheit zu schützen."

Von den neuesten Strafgesetzbüchern — denn die preußische Beschränkungen wurden schon oben beurtheilt — enthalten zwei, d würtembergische und badische, solche geringe Beschränkungen d Nothwehr, daß sie bestimmt scheinen, zwar die Ausübung wahrer Not wehr frei zu lassen, dagegen nur für solche Fälle die Straflosi auszuschließen, in welchen die Nothwehr, statt zum ernstlichen Sch wahrer Rechte und Güter zu dienen, vielmehr nur zum Vorwande b absichtliche muthwillige oder boshafte Verletzungen gebraucht wu Beschränkungen, welche wirklich nur dieses bewirkten, müßt auch wir gut heißen. Es fragt sich nur, ob diese Absicht err wurde, ohne mehr oder minder immer noch das Recht und die Sic heit des Angegriffenen zu Gunsten böswilliger Angreifer zu gefähd

Das neue würtembergische Strafgesetz erlaubt im §. 11 und 103 „die Selbstvertheidigung in Fällen, wo ein rechtswidri und dringender Angriff nicht durch obrigkeitliche Hülfe abgewendet w den kann," und zwar:

1) „gegen alle gewaltthätigen mit Gefahr für Leben, Gesundheit, Fr heit oder Ehre verbundenen Angriffe auf die Person selbst;" und

2) „gegen diejenigen, welche in eines Anderen Besitzthum gewaltsam ei fallen, einbrechen, oder sonst auf unerlaubte Weise eindringen;"

völlig unbeschränkt. Dagegen aber verlangt es

2) „bei allen Angriffen, welche auf Beschädigung, Hinwegnahme od Vernichtung des liegenden oder beweglichen Eigenthums gerichtet sind, worunt auch der Fall des mit der gestohlenen Sache entlaufenen Diebes begriffen i

zur Straflosigkeit der Nothwehr:

„daß nach allen dem Angreifenden bekannten Umständen kein Schadenersa zu erwarten war."

Beschränkungen nach der Größe des bedrohten Guts, nach d Gefährlichkeit der Mittel und anderen ähnlichen vieldeutigen Umstän schließt also zwar das Gesetzbuch aus. Dennoch dürften diese Bes mungen noch allzu beschränkend und gefährlich für die Ausübung des Not wehrrechts sein. Wir wollen es übergehen, daß die Forderung eines rec widrigen und dringenden Angriffs, der nicht durch obrigkeitliche Hü und wie es §. 103 weiter heißt: „durch andere dem Angegriffenen bek Mittel abgewendet werden kann," wohl eher von einem Richter zu ung ausgelegt werden könnte, als z. B. jene viel bessere österreichi Fassung, ja selbst als die im badischen Entwurfe, welche „begonnen und oben bevorstehende rechtswidrige Angriffe" verlangt, „d Gefahr, außer der Eigenmacht, nicht mit Sicherheit und ohne Nachth abgewendet werden könne." Insbesondere erklären die badischen Mo tive und Verhandlungen ausdrücklich, daß man unter dem Wo „Nachtheil" auch jedes irgend unmännliche, der Ehre nachthei Fliehen und Ausweichen verstehe, und dieses daher keineswegs d Angegriffenen zumuthe. Nicht minder dürfte auch das Wort „Eig thum" statt des badischen Wortes „Vermögensgegenstände"

n eng sein. Auch wollen wir ferner von der freilich bis jetzt auch im adischen Entwurfe noch stehen gebliebenen Bestimmung unter Nr. 1. bsehen. Die ganze Fassung scheint insbesondere durch die Worte „Gefahr" und „Gewaltthätigkeit" nicht so gut, als die viel nfachere österreichische oder als die römische, kanonische und die e Carolina. Gewaltthätigkeit namentlich könnte wenigstens on manchen Richtern nicht im Sinne der römischen Gewaltthätigkeit vis) verstanden werden (unter welche vis eine jede nicht heimliche, ider den Willen des Berechtigten vorgenommene Verletzung gehört), nd auch nicht im Sinne der römischen Realinjurie, unter welche sbesondere jede, auch die geringste, rechtswidrige Verletzung des echts auf die freie Persönlichkeit, und schon eine gegen den Wilm des Anderen vorgenommene Betastung gehört. Verkehrt aber wäre s doch sicherlich, wenn man freien Ehrenmännern die Abwehr und lbst die geringste verletzende Abwehr von solchen, wenn auch nur böswilligen und gegen ihren erklärten Willen frevelhaft fortgesetzten Verletzungen ihrer Persönlichkeit, ihrer persönlichen Würde, Integrität und Freiheit untersagen und zum Vergehen anrechnen wollte. Die bsicht dieser Gesetze ist es nicht, da sie ja selbst bei den geringsten Vermögensrechten Nothwehr zulassen. Ein Gesetz aber, welches diese Unwürdigkeit nicht will, darf sich auch nicht so ausdrücken, daß sie durch richterliche Auslegungen leichtlich herbeigeführt werden kann.

Schlimmer aber ist es, daß die rechtliche Heiligkeit des Besitzstandes, welche nach dem gemeinen Recht unbedingt unter den Schutz der vollständigen nöthigen Nothwehr gestellt ist, nach der Beschränkung unter Nr. 2 bei allen beweglichen Sachen eben so wie auch die Unverletztheit der unbeweglichen Sachen eine sehr vieldeutige, gefährliche Beschränkung erhalten hat. Jede, auch die geringste, verletzende Nothwehr, die ich ausüben will, wenn ein boshafter Frevler mein bewegliches Eigenthum mir raubt, oder bewegliches, wie unbewegliches zerstört oder verdirbt, kann alsdann der Richter mir zum Vergehen anrechnen: „wenn nach allen mir bekannten Umständen Schadenersatz zu erwarten war." Wie höchst unbestimmt, also wie gefahrdrohend und die gerechteste Nothwehr unterdrückend ist diese Bestimmung! Werden zumal unsere deutschen, der Nothwehr ungünstigen, vornehmen Richter nicht schon jedes Mal dann mich als Verbrecher strafen, wenn der frevelnde Verletzer kein ganz unbekannter und absolut vermögensloser Mann war, oder wenn ich doch denselben und seinen Namen ausfindig machen zu können hoffen darf? Hier ist also wiederum die Frage über Unschuld oder Verbrechen, es ist Ehre und Lebensschicksal der ungerecht Angegriffenen der unberechenbaren Willkür der Richter Preis gegeben. Dabei ist die ganze Idee der Nothwehr, ihr Schutz der Heiligkeit und Integrität des Besitzstandes aufgegeben. Und welche Rechtswidrigkeit, welche verkehrte Zerstörung des wohlthätigen Schutzes gegen Unrecht, den die Furcht augenblicklicher,

kräftiger Gegenwehr gründet, ist es nicht, daß ich mir von dem boshaften höhnenden Frevler, zumal von dem reichen und vornehmen muß mein Besitzrecht zerstören, meine Sache rauben oder vernichten lassen und statt des sicheren, augenblicklichen Nothwehrschutzes auf den höchst unsicheren, langsamen, kostspieligen Weg des Processes gewiesen bin, auf einen Weg, der dem unglücklichen Armen unmöglich oder doppelt mißlich, für Alle aber mit tausendfachem Verdruß und Schaden verbunden ist. Wie vieles zum Theil sehr grausames und verderbliches Unrecht ruft unabsichtlich aber unvermeidlich eine jede solche Gesetzgebung selbst in das Leben, durch ihre wohlgemeinte aber rechtswidrige und unpraktische Zerstörung des natürlichsten rechtlichen Schutzes!

Auch der badische Entwurf enthält im §. 81 außer den allgemeinen rechtlichen Grenzen allerdings noch immer eine moralisch politische Beschränkung des Nothwehrrechts. Doch dürfte diese, so wie sie zuletzt aus langen Kämpfen hervorging, wenigstens minder gefährlich sein, als die würtembergische und vollends als die früher und hie in den Verhandlungen vorgeschlagenen. Der Artikel 81 verfügt jetzt

„Wenn in den Fällen Nr. 2 und 3 des §. 78 das bedrohte Gut im Allgemeinen sowohl als nach den besonderen Verhältnissen und für ihn nur von geringem Werthe ist, und dabei in dem Falle Nr. 3 das Besitzthum, in welches der Angreifer einzufallen, einzubrechen oder sonst auf unerlaubte Weise einzudringen sucht, nicht zu den Gebäuden oder anderen der im §. 342 Nr. 2 bezeichneten Art gehört, so gilt die zur Vertheidigung geschehene vorsätzliche Tödtung oder lebensgefährliche Verletzung des Angreifers nicht für entschuldigt."

„Diese Beschränkung findet jedoch keine Anwendung auf den Fall der Vertheidigung gegen gefährliche (§. 342) oder nächtliche Diebe, noch auf Fälle, wo der Angegriffene aus der Art des Angriffs oder aus anderen Umständen zugleich Gefahr für seine Person selbst zu besorgen hatte."

Zum Verständnisse dieses Artikels ist Folgendes nöthig. In dem Artikel 78 handelt Nr. 2 von der Nothwehr gegen Angriffe, „welche auf Hinwegnahme oder Zerstörung von Vermögensgegenständen gerichtet sind."

Nro. 3 dagegen handelt von der Nothwehr, wenn Jemand in eines Anderen Besitzthum gewaltthätig einzufallen, einzubrechen oder sonst auf unerlaubte Weise einzudringen sucht."

Der Art. 342 endlich bestimmt, daß der Diebstahl zum gefährlichen werde, 1) „wenn der Dieb gefährliche Waffen oder Werkzeuge bei sich hat oder zu sich nimmt, und

2) wenn er in bewohnte Gebäude oder andere bewohnte Räume (sollte auch zur Zeit der That Niemand darin gegenwärtig sein) oder in den zu einem bewohnten Gebäude gehörenden eingeschlossenen Hofraum, oder in Gebäude, die zu einem solchen Hofraume gehören, wenn sie auch nicht zum Aufenthalte für Menschen bestimmt sind, oder in ein Zimmer, oder in einen anderen geschlossenen Raum im Innern eines Gebäudes bei einen oder der anderen Art gewaltsam [illegible]

oder in einer Weise eingestiegen ist, daß er im Falle der Betretung nicht leicht wieder entfliehen konnte."

Bei der Verbindung des §. 81 mit diesen Bestimmungen nun ergibt sich, daß zur Entschuldigung der politischen Beschränkung der an sich rechtlichen Nothwehr im badischen Entwurfe Folgendes angeführt werden kann:

1) Sie ist selbst *ausdrücklich* wieder auf ein Minimum beschränkt. Sie ist dieses schon durch die in ihr selbst unmittelbar enthaltenen Bedingungen:

a) Sie findet nur Statt, wenn das bedrohte Gut *im Allgemeinen sowohl, als nach den besonderen Verhältnissen* des Angegriffenen *nur von geringem* Werthe ist. Da nun diese *Ausnahmsbestimmung* als solche streng, mithin im Zweifel zu Gunsten des Nothwehrberechtigten auszulegen ist, so darf sie kein rechtlicher Richter anwenden, wenn er nicht mit Sicherheit das bedrohte Gut als an sich, und zugleich auch für den Angegriffenen *wahrhaft geringfügig* erklären darf.

b) Die Beschränkung der Nothwehr oder die Aufhebung ihrer vollkommenen juristischen Unsträflichkeit ist ferner selbst wieder beschränkt auf *vorsätzliche Tödtungen oder lebensgefährliche Verletzungen*. *Jede* andere Verletzung, welche der Angreifer sonst in Folge der *rechtlichen* Nothwehr zufügte, bleibt also gänzlich straffrei.

2) Es ist außerdem noch jegliche Beschränkung ganz ausdrücklich und ohne alle Rücksicht auf die Größe oder den Werth des bedrohten Gutes aufgehoben bei jeglicher Nothwehr:

a) zum Schutze der *Persönlichkeit*; und zwar auch dann, wenn bei Angriffen zunächst auf Sachen der Eigenthümer irgend Gefahr für seine Persönlichkeit fürchten konnte;

b) zum Schutze des *Hausrechts im allerausgedehntesten Sinne*, in Beziehung auf *alle* Gebäude und *alle* jene in §. 342, Nr. 2 genannten Räume;

c) endlich gegen *alle gefährlichen*, gegen *alle nächtlichen* Diebe und gegen *alle Räuber*.

Diejenigen Fälle also, in welchen hiernach die Nothwehr in ihren allgemeinen rechtlichen Bedingungen entweder völlig unbeschränkt, oder doch so unbeschränkt Statt findet, daß die Beschränkung in der Regel die *vollkommene* Vertheidigung nicht hindert, umfassen wohl so sehr alle solche Angriffe, in Beziehung auf welche jene obigen Gründe für die Nothwendigkeit und Heilsamkeit eines vollkommenen Nothwehrschutzes vorzugsweise anwendbar sind, daß *nicht leicht* Fälle vorkommen werden, in welchen ein Ehrenmann sich in der von ihm gewünschten und gebilligten Nothwehr gehemmt finden wird, so fern die Richter nur auch wirklich den *Buchstaben und Geist der neuen Gesetzgebung befolgen*. Ja, es dürften zum Theile vielleicht die neuen Bestimmungen manche verkehrten richterlichen Beschränkungen besser verhindern, als das bisherige gemeine Recht. Denn viele deutsche

Richter beschränkten das bisherige gesetzlich völlig allgemeine, unbeschränkte Nothwehrerecht selbst in den besonderen Fällen, für welche ihnen das badische Gesetz jetzt sogar noch ganz ausdrücklich alle Beschränkung untersagt. Hoffentlich werden dieselben doch diese ausdrücklichen Verbote nicht verletzen und sich streng auf die möglichst genau bestimmte, ausnahmsweise gesetzliche Ermäßigung des Nothwehrrechts beschränken. Hierzu und zur Begünstigung der Nothwehr werden sie aber noch insbesondere durch die Artikel 82 bis 86 a des Gesetzentwurfs aufgefordert.

§. 82. „Eine Ueberschreitung der Grenzen der Nothwehr ist vorhanden:
1) in den Fällen Nr. 2 und 3 des §. 78, wenn der Angreifer von dem Angegriffenen vorsätzlich getödtet oder ihm von demselben vorsätzlich eine lebensgefährliche Verletzung zugefügt würde, obwohl es an den Voraussetzungen des §. 81 gefehlt hat;
2) in allen Fällen, wenn dem Angegriffenen nachgewiesen wird, daß er dem Angreifer freiwillig eine schwerere Verletzung zugefügt hat, als nothwendig war, oder er nach den Umständen des einzelnen Falls als nothwendig betrachten durfte, um die Gefahr mit Sicherheit und ohne Nachtheil abzuwenden."

§. 83. „Wenn eine Ueberschreitung eingetreten ist, so hat das Gericht nach den Umständen des einzelnen Falls zu beurtheilen, ob solche zum Vorsatz oder blos zur Fahrlässigkeit oder gar nicht zuzurechnen ist."

§. 84. „(Fälle der Straflosigkeit). Wenn aus der Beschaffenheit des Orts, der Zeit, der Personen, der Art des Angriffs, der Waffen oder aus anderen Umständen mit Wahrscheinlichkeit sich ergibt, daß der Angegriffene unter der Einwirkung der Ueberraschung oder Furcht im Zustande gestörter Besonnenheit das Maß erlaubter Vertheidigung überschritten hat, so wird ihm solche Ueberschreitung nicht zur Strafe zugerechnet."

§. 85. „Eben so wenig tritt Strafe ein, wenn während der Gegenwehr des Angegriffenen aus dem Gebrauche eines den Umständen gemäß angewendeten Vertheidigungsmittels eine größere Beschädigung des Angreifers entstanden ist, als zur Abwehr erforderlich und von dem Angegriffenen beabsichtigt war."

§. 85 a. „Auch da, wo bei der Gegenwehr des Angegriffenen eine zu dem Vorsatze oder zur Fahrlässigkeit zuzurechnende Ueberschreitung vorgekommen ist, kann demselben der Umstand, daß er sich im Falle erlaubter Nothwehr befand, als Strafmilderungsgrund zu Statten kommen."

§. 86 a. „Wer einem Anderen, der sich im Falle erlaubter Nothwehr oder erlaubter Selbsthülfe befindet, beisteht, dem kommen dabei alle Rechte der Nothwehr oder der Selbsthülfe gleich dem Anderen selbst zu Statten."

Man braucht diese Bestimmungen nur genau in's Auge zu fassen, theils an sich, theils im Vergleiche mit einzelnen unbestimmteren Ausdrücken des früheren Regierungsentwurfs, so ergibt sich klar die gesetzgeberische Absicht, die Freiheit der Nothwehr zu begünstigen, alle ihr nachtheiligen richterlichen Auslegungen möglichst auszuschließen und die Angegriffenen, als in der entschuldbaren Leidenschaft eines gerechten Kriegs begriffen, so viel thunlich, ganz zu entschuldigen. Besonders wichtig ist auch die Bestimmung, daß die Ueberschreitung dem Angegriffenen nachgewiesen werden, daß also im Zweifel zu seinen Gunsten entschieden werden muß.

Durch dieses Alles werden sich denn hoffentlich die Nachtheile geringen Beschränkung des Rechts der Nothwehr und die [illegible]

licher Weise noch entstehenden Unsicherheiten und Processe für manche Bürger, welche ihr Recht der Nothwehr ausübten, mindestens sehr verringern.

V. Erlaubte Selbsthülfe. — Die rechtlichen Gründe für die Nothwehr oder für die vertheidigende Abwehr bevorstehender Verletzungen sprechen in den seltneren Fällen, wo der richterliche Schutz zur Wiederaufhebung bereits zugefügter Verletzungen nicht mit genügender Wirksamkeit angerufen werden kann, eben so auch für das Recht der Selbsthülfe. Der badische Entwurf bestimmt darüber, außer dem schon angeführten §. 86 a im:

§. 86. „Außer den Fällen der Nothwehr ist die Selbsthülfe insbesondere erlaubt:

1) dem rechtmäßigen Besitzer innerhalb der in den vorhergehenden §§. bestimmten Grenzen der Nothwehr, um den, der in sein Besitzthum gewaltthätig eingefallen, eingebrochen oder sonst auf unerlaubte Weise eingedrungen ist, daraus zu vertreiben, oder um eine ihm entwendete Sache demjenigen, der noch im Fortbringen derselben begriffen ist, wieder abzunehmen;

2) dem Eigenthümer oder sonst Berechtigten, um Personen, an die er aus Verbrechen oder anderen Gründen Ansprüche hat, festzunehmen und vor die nächsten Gerichte oder Polizeibehörden zu führen, wenn durch die Flucht derselben oder durch andere Umstände die dringende Gefahr begründet ist, daß sonst die obrigkeitliche Hülfe unmöglich würde, oder um unter eben diesen Voraussetzungen solchen Personen das von ihnen in Anspruch genommene Gut abzunehmen, welches er jedoch sofort an die nächste Gerichts- oder Polizeibehörde abzuliefern hat."

§. 86 a. S. vorhin unter IV.

§. 86 b. „Jedermann ist befugt, Verbrecher, welche zur Fahndung obrigkeitlich ausgeschrieben oder auf frischer That ertappt sind, festzunehmen und an die nächste Gerichts- oder Polizeibehörde abzuliefern."

§. 86 c. „In Fällen des §. 86 Nr. 2 findet die Anwendung von Waffen oder anderen lebensgefährlichen Werkzeugen gar nicht und in den Fällen des §. 86 b nur unter den Beschränkungen Statt, unter welchen auch die Diener der öffentlichen Gewalt gegen Verbrecher von ihren Waffen Gebrauch machen dürfen."

Diese Bestimmungen beschränken offenbar das Recht der Selbsthülfe auch innerhalb ihrer allgemeinrechtlichen Grenzen mehr, als das Nothwehrrecht. Dieses entschuldigt sich zum Theile dadurch, daß, wenn auch dieselben Rechtsgründe, doch nicht dieselben politischen Gründe bei der Selbsthülfe für die Unbeschränktheit sprechen. Es ist offenbar nicht dieselbe Verletzung männlicher Gefühle und der Würde der Bürger, sie in Beziehung auf Wiederherstellung eines bereits verletzten Rechts in ihrer Selbsthülfe zu beschränken, als sie zu zwingen, vertheidigungslos ihren Besitzstand Preis zu geben und der noch bevorstehenden Verletzung sich zu unterwerfen. Die Fälle der rechtlichen Selbsthülfe treten natürlich auch ungleich seltener ein, als die der Nothwehr. Es lassen sich bei einmal erfolgter Verletzung auch in der Regel mit ruhigerer Ueberlegung mehr Wege eines rechtlichen Schutzes denken, als im Augenblicke des rechtswidrigen Angriffs. Nur höchst selten ist hier so, wie bei dem Angriffe auf den Besitzstand, unfehlbar ein Verlust mit dem Verzicht auf den Selbstschutz verbunden. Und es

werden endlich die Ausdehnungen der Selbsthülfe leicht gefährlicher
den öffentlichen Frieden werden, wenigstens leichter einem bedenkl
Faustrechte sich zu nähern scheinen, als die vollste Freiheit der Noth

Dennoch fehlt auch hier der rechtlichen Ordnung ihr Schluß
und eine der wichtigsten Sicherungen, wenn nicht alle Frevler und
vom ihnen bedrohten Bürger wissen, daß überall da, wo der Staa
schutz sich nicht vollkommen wirksam zum Schutze des Rechts ein
kann, dieser Schutz und die Vereitelung des Unrechts d
Selbsthülfe möglich ist, daß der Rechtsschutz über
durchgreift.

Einer der wichtigsten hierher gehörigen Hauptfälle ist auch hie
bei der Nothwehr der Schutz des Besitzrechts (jus possessionis)
Gegensatze des definitiven Rechts. Dieses Besitzrecht geht ver
durch die bloße Thatsache, daß ein Anderer, wenn auch ganz unrechtlich
der Sache bemächtigt, ohne daß der Besitzer sich alsbald, wie a
aus dem Besitze verdrängt sieht, wieder des Besitzes bemächt
Der Besitz mit seinen vielfachen vortheilhaften Folgen wäre also
loren, wenn man richterliche Hülfe abwarten wollte. Deßhalb e
das römische, kanonische und deutsche Recht dem Besitzer unbeschr
auch die nothwendige Gewalt der Nothwehr und der Selbsthü
zur Behauptung des Besitzstandes.

Die angeführten badischen Bestimmungen erlauben Nothwehr
Selbsthülfe zum Schutze des Besitzes (mit jener oben nach §. 81
gegebenen geringen Beschränkung) ebenfalls.

Ist dagegen der Besitz von Sachen bereits rechtlich verlo
alsdann treten die §. 86 Nr. 2 und 86 c angegebenen weiteren
politischen Beschränkungen der Selbsthülfe ein. Dieselben sollten
der Absicht der Commission der zweiten Kammer, welche diese an
im Vergleich gegen den Regierungsentwurf erweiternden Artikel
die Selbsthülfe veranlaßte, sich nicht auf Fälle beziehen, wo Jm
zum Schutze und zur Wiedererlangung einer geraubten Sa
Selbsthülfe übt. Man wollte diese als Nothwehr gegen dauern
dauernde gegenwärtige Verletzung ansehen. Ob es jeder anst
Richter so ansehen wird, ist zweifelhaft. Es wäre aber sicher
verkehrt, wollte man z. B. einen Vater verhindern, mit aller nö
gen Gewalt, also auch mit gefährlichen Waffen, den Räub
gegen welche er nach den Umständen einen wirksamen Schutz
Gerichte nicht erwarten kann, z. B. fremden Räubern im eins
Walde, sein geraubtes Kind wieder abzunehmen. Aber auch bei
anderen geraubten Gute kann die Beschränkung unter Umständen
unpassend sein. Auch ist wohl die in den Artikeln über die Noth
mit Recht ausgetilgte Beschränkung rücksichtlich der „lebensgefä
Werkzeuge" schon wegen der Unbestimmtheit verwerflich. Der
Richter wird einen dicken Stock als ein solches Werkzeug ansehen
andere nicht; der eine ferner wird nur dann die
hülfe für strafbar erklären, wenn mit einem

Werkzeug auch wirklich eine tödtliche oder lebensgefährliche Verletzung zugefügt wurde, der andere auch schon bei einer geringeren Verletzung. Freilich ist nur die erstere Ansicht die richtige. Jede Beschränkung der nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen rechtlichen Nothwehr und Selbsthülfe ist nämlich als Ausnahme strict zu interpretiren. Deshalb und weil überhaupt für die Unschuld und Straflosigkeit die Vermuthung streitet, ist die günstigere oder mildere Ansicht vorzuziehen.

VI. Nothwehr gegen öffentliche Behörden und Gewalten. Das gemeine Recht und auch die besten Criminalisten wenden die allgemeinen rechtlichen Grundsätze der Nothwehr auch gegen entschieden rechts- und verfassungswidrige Verletzungen öffentlicher Personen an. In England würde auch in dieser Beziehung keinem Juristen auch nur ein Zweifel entstehen, eben so wenig als einem deutschen Gerichte in dem früheren deutschen Rechtszustande. Später jedoch, und vorzüglich seit der Nachahmung der französischen despotischen Grundsätze aus Ludwig's XIV. und Napoleon's Zeiten, haben manche Juristen, trotz der absolut allgemeinen Rechtfertigung der Nothwehr gegen jede rechtswidrige Gewalt in den römischen, kanonischen und deutschen Gesetzen, Zweifel erregt.

Das freilich läßt sich sagen, daß diese Nothwehr für den, der sie ausübt, viel gefährlicher und in den meisten Fällen auch schon wegen der Schwierigkeit der sicheren Erkenntniß ihrer Rechtmäßigkeit gewöhnlich weniger räthlich sein wird.

Sicher erkennbar ist die entschiedene Rechtswidrigkeit nur:

1) wenn die Handlung einer obrigkeitlichen Person irgend einer Art offenbar nur als eine reine Privathandlung derselben erscheint, wie z. B. ein Ehebruch, eine Nothzucht oder auch ein Schlag einer solchen Person in einer Gesellschaft;

2) wenn die Handlung schon der äußeren Form nach als verfassungswidrig erscheint. Dieses ist z. B. der Fall, wenn ein Beamter verhaften will, der verfassungsmäßig überhaupt entschieden kein Recht zu verhaften hat, oder in England, wenn das Militär, ohne Genehmigung der bürgerlichen Behörde und ohne daß die Aufruhracte von den competenten bürgerlichen Behörden laut verlesen ist, gegen Bürger militärische Gewalt gebraucht *).

Dagegen wird die materielle Rechts- und Verfassungswidrigkeit einer nicht schon entschieden formell rechtsungültigen öffentlichen Handlung von dem Bedrohten, zumal in dem Augenblicke und in der leidenschaftlichen Aufregung des Angriffs, in der Regel nicht mit Sicherheit erkannt werden können. Es wird also hier gewiß der Bedrohte

*) Das badische Gensd'armeriegesetz vom 31. December 1831 enthält in Beziehung auf die Anwendung der Waffen des Militärs und der Gensd'armen gegen einen zusammengerotteten Haufen dieselben englischen Bestimmungen.

allermeist besser thun, vor der Hand das Unrecht zu dulden, und bei dem ruhig prüfenden zuständigen Behörden die gesetzliche Hülfe und Genugthuung zu suchen. Und es wird vielleicht auch hier die Gesetzgebung Gründe haben, ausnahmsweise in gewissen bestimmten Grenzen und unter bestimmten Bedingungen zur Sicherung der öffentlichen Ordnung gewaltsame Nothwehr zu untersagen. Gleichwohl aber gibt es dennoch allerdings einzelne Fälle, wo auch jeder Bürger mit Sicherheit die materielle Rechtswidrigkeit bestimmter Befehle und Handlungen sogleich sicher erkennen und dem allgemeinen Rechte und sich oder seine Mitbürger gegen sie vertheidigen kann; z. B. wenn eine Polizeibehörde in ihrer Amtsthätigkeit bei einem Brande, bei einer polizeilichen Unordnung, die oder die Bürger in's Wasser oder ins Feuer zu stürzen, oder vielleicht noch Schändlicheres befehlen würde.

Dem Rechte zur Nothwehr gegen öffentliche Behörden stehen freilich überhaupt Bedenken entgegen. Diese aber können nicht aus dem allgemeinen natürlichen Rechte entnommen werden, denn hier gilt juristisch erkennbares Unrecht gleich, woher es auch stamme. Das gemeine Recht kennt natürlich auch nur eine verfassungsmäßige, rechtliche öffentliche Gewalt und Anordnung, nur eine verfassungsmäßig, rechtlich bedingte und begrenzte, keine absolute blinde oder sklavische Unterwerfung. Jene Beschränkungen der Nothwehr müssen nicht blos als politische Beschränkungen des Rechts gerechtfertigt werden. Sie könnten alsdann auch nur bei der Gesetzgebung Berücksichtigung finden. In der richterlichen Anwendung aber gelten nur diejenigen, welche durch die verfassungsmäßige Gesetzgebung bereits festgestellt sind.

Auch factisch ist wenigstens eine ganz allgemeine Beschränkung nicht zu rechtfertigen. Zwar ist es wichtig, daß die Auctorität öffentlicher Behörden und Befehle durchgeführt werde; aber es ist dieß doch nur um des Rechts willen wichtig, nur damit das Recht möglichst vollständig und ungestört herrsche, nicht aber, damit auch Schlimmeres, als einzelnes Privatunrecht, damit das verderblichste Unrecht, despotische Rechts- und Freiheitsvernichtung, im Namen des Rechts und durch Mißbrauch der anvertrauten Gewalt ungestört herrsche. Die Abwehr eines solchen rechtsverletzenden Mißbrauchs, die Abwehr auch durch Nothwehr, wo sie nicht anders möglich, ist also heilsam. Sie ist es, weil sie das gegenwärtige Unrecht am Sichersten aufhebt und zur Strafe bringt, und ganz vorzüglich, weil sie durch die Scheu vor der Nothwehr und schon vor der Veröffentlichung des Mißbrauchs der Amtsgewalt durch sie tausend ähnliche Verletzungen zum Voraus verhindert, weil gerade das widerstandslose Dulden jeder Ungebühr den auch dem Fürstenhause verderblichen Despotismus der Gewalt und den Haß gegen die Regierung groß zieht.

Der letzte Umstand entkräftet auch den Einwand, daß ein solches Nothwehrrecht etwa zu weit führen und die Staatsordnung mit ihm

onen und Bürgerkriegen bedrohen könne. Revolutionen und Bürgerkriege treten in sonst geordneten, nicht absolut unnatürlichen Staatsverhältnissen nur dann ein, wenn gar keine Scheu vor ihnen statt findet, und wenn die öffentliche Bedrückung und das ernste Gefühl der Bürger und ihre Hülflosigkeit allmälig auf einen unerträglichen Grad anwächst, und zuletzt sich zu den frevelhaftesten Erscheinungen steigert. Dieses kann sogar ohne Wissen und Absicht der Fürsten durch die allmälig wachsende Bedrückung der Beamten entstehen, wenn dieselbe nicht durch Scheu vor dem Widerstande der Bürger verhindert oder durch denselben der Regierung anschaulich wird. Oft halb verschlossenen Augen werden so manche Regierungen in ihr Verderben geführt. Jene stärksten Beweggründe für wirklich gefährliche Revolutionen werden nun gerade verhindert durch einen kräftigen Rechtssinn des Volks, durch die Aeußerungen desselben und durch die Scheu der öffentlichen Behörden vor ihnen. Beide aber werden lebendig erhalten, wenn in einzelnen Fällen die augenblickliche Nothwehr die rechtswidrige Gewaltüberschreitung zurückweis't. Diese ist dann etwa nur des Bürger, der die Nothwehr ausübt, nicht dem Staate und dem Throne und den rechtlichen Beamten gefährlich. Denn in aller Beziehung ist in der Regel hier die Lage günstiger für die öffentlichen Behörden, als für den sich gewaltsam vertheidigenden Bürger.

So denken die Briten, bei denen, seit der Ausbildung ihres jetzigen Zustandes nach der Vertreibung der Stuarte, gerade durch die männliche Durchführung der allgemeinen natürlichen Rechts- und Freiheitsgrundsätze, durch das lebendige Rechtsgefühl im Volke und durch die augenblickliche Zurückweisung jedes Unrechts, jedes Keims der Revolution, wie der Despotie, zugleich der Thron und die Freiheit und zugleich die Blüthe und Macht und Ehre der Nation mehr gesichert sind, als jemals bei einem anderen Volke der Erde.

Ihre staatsweisen Grundsätze in Beziehung auf diesen Gegenstand veranschaulicht vollständig jener von Delolme erzählte Fall. „Ein Gerichtsbeamter kommt, um einen Mann zu verhaften, in Beziehung auf welchen der Verhaftsbefehl nur den kleinen Formfehler hatte, daß in dem Titel des zu Verhaftenden nicht ganz richtig angab, indem derselbe als Esquire bezeichnet war, während er den Titel Knight führte. Dieser nun wies deshalb den Befehl zurück. Der Gerichtsbeamte aber, da sonst der Name richtig bezeichnet und ein wirklicher Irrthum in der Person nicht vorhanden war, wollte der unbedeutenden Kleinigkeit wegen seine Beute nicht fahren lassen, und drohte mit gewaltsamer Arretirung. Der zu Verhaftende und ein Nachbar desselben, der von dem Hergange der Sache unterrichtet war, bedeuteten ihn, abzustehen. Der Nachbar bot, den Angegriffenen nöthigenfalls zu vertheidigen. Der Gerichtsbeamte stand nicht ab, und jener Nachbar, um seinen Mitbürger zu befreien, schoß endlich den Beamten todt. Das Schwurgericht sprach ihn frei. Der präsidirende Staatsrichter benutzte eine Förmlichkeit des

Processes, um die Sache zur Entscheidung des ei n Gerichtshofs von England zu bringen. Aber auch der oberste ichtshof, alle Oberrichter von England — Männer, deren seltene praktische Tüchtigkeit, Gerechtigkeits- und Ordnungsliebe wohl Niemand bezweifelt — sprachen jenen Nachbar vollständig frei, und zwar noch mit lobender Motivirung, daß er auf liche Weise die gemeine Freiheit und die persönliche Sicherheit seiner Mitbürger gegen rechtswidrige Gewalt geschützt und sich um dieselben wohl verdient gemacht habe."

Der deutsche Beamte erschrickt vor solcher Freiheit. — — Und doch — er sehe ihre Wirkung in England, wo Gesetz und Obrigkeit mehr, viel mehr geachtet sind, als bei uns, und nachgerade durch das öffentlich geschützte kräftige Rechts- und Freiheitsgefühl des Volks die fast kleinste Nation Europas die freieste zugleich und die reichste, die blühendste und mächtigste geworden ist, welche je die Erde sah.

VII. Selbsthülfe gegen öffentliche Personen. Das was zuvor von verminderter Anwendbarkeit und größerer Gefährlichkeit der Ausübung der Nothwehr gegen öffentliche Personen gesagt wurde, gilt doppelt von einer solchen Selbsthülfe. Allgemein aber ist hier vor Allem zu bemerken, daß, falls die Nothwehr und vollends die Selbhülfe zum gewaltsamen Schutze nicht des eigenen, sondern des öffentlichen Rechts als solchen, zum gewaltsamen Schutze und zur Wiederherstellung der Verfassung ausgeübt würde, dieselbe in Revolution übergehen würde. Hier aber würde, so fern nicht (wovon in Artikel „Revolution" zu handeln ist) eine besondere positive Verfassung für bestimmte Fälle bestimmte Personen als Organe im Namen der Nation zum gewaltsamen Schutze bevollmächtigen wollte, die Rechtsfertigkeit schon am Puncte der Legitimation oder der Bevollmächtigung scheitern. Dieses gerade ist das stärkste juristische Hinderniß einer Rechtfertigung der Revolution, welches meist ganz übersehen wird. Die Verfassung oder der öffentliche Rechtszustand sind nämlich des ganzen Volke gemeinschaftlich. Die Nation aber ist eine moralische Person. Das öffentliche Recht ist das Recht dieser Personengemeinheit. Die Verfassung ist kein bloser Societätsvertrag, welcher jedem Einzelnen pro rata Antheil und Verfügungsgewalt gibt. Es wäre also jedenfalls Sache der Gemeinschaft, nicht des Einzelnen, zu entscheiden, ob in irgend einem Falle die Gefahren und Uebel einer Revolution zum Rechtsschutze gegen eine Regierungsverletzung als unentbehrlich und ob sie nicht vielleicht als viel größer schonen, wie die Uebel jener Regierungsverletzung. Der einzelne Bürger oder auch eine rebellirende Partei können sich nie dieser schwierige, so gewichtschwere Entscheidung und die Vollmacht, im Namen der Gemeinschaft für sie das Allergefährlichste zu beschließen und durchzuführen, selbst anzumaßen. Schon dieses also muß die allgemeine Rechtstheorie verhindern, im Voraus allgemeine [illegible] Freibriefe für Revolutionen auszustellen. Auch ist vorzüglich [illegible] bewußtsein dieß

rechts, dieses Mangels an wahrer öffentlicher Berechtigung, selbst die politische Schwäche der allermeisten Verschwörungen und Revolutionen. Sie ist der Grund, warum von Hunderten gewöhnlich nicht eine glückliche Erfolge hat, der Grund, daß sie fast nur in den höchst seltenen Fällen gelingen, in welchen, nach schwerer oder längerer Verletzung des öffentlichen Rechtszustandes, sich das Unrecht der Regierung und die Schmach des Volks, so wie in Rom bei der Schändung der Lucretia, dem Tode der Virginia, oder dem Anblicke der mißhandelten Schuldner auf dem Forum, gleichsam in einem Brennspiegel vereinigen, und die Revolution nun nicht absichtlich und kalt von einzelnen Verschwörern gemacht und beschlossen wird, sondern wie von selbst und unwiderstehlich aus dem empörten Rechtsgefühle des ganzen Volks hervorgeht. Das, was unendlich heilsamer, als jene absichtlichen Revolutionen, wirkt und die Revolutionen unnöthig macht, also auch ihre Gefahr für die Regierungen aufhebt, besteht in einem allgemein wachen, lebendigen, kräftigen Rechtsgefühle der Bürger, welches solche Zustände, solche Regierungsverletzungen, als zu Revolutionen reizen, gar nicht aufkommen läßt. Und gerade dazu wirkt, wie die Briten, wie ihr höchster Gerichtshof stets weise erkannte, die volle und allgemeine Freiheit des Rechtsschutzes durch Nothwehr und Selbsthülfe in ihren allgemeinen rechtlichen Schranken. Durch die Scheu vor denselben werden, zugleich mit den Tausenden von rohen Verletzungen der untergeordneten Behörden, die allmäligen Verschlimmerungen des öffentlichen Rechtszustandes und der öffentlichen Stimmung, es werden die unheilbringenden Rathschläge und Maßregeln und somit gefährliche Revolutionen verhindert. Und selbst die Fälle, in welchen untergeordnete Beamte, ohne jene Scheu, sich nur allzu leicht durch den Wahn und den Kitzel ihrer vermeintlich widerstandslosen Obergewalt gegen die Bürger irre führen, ja fast berauschen und verblenden lassen und die Nothwehr herbeiführen, werden alsdann, so wie in England, gewiß höchst selten vorkommen. Es wird vollends jeder etwaige vorübergehende Nachtheil und Mißbrauch dieser Nothwehr durch den Nachtheil und Mißbrauch von der entgegengesetzten Seite zehnfach überwogen.

Es ist also hier wie überall: das wahre und volle Recht schützt nicht blos die Freiheit und die Bürger, sondern auch die Ordnung und die rechtliche Regierung.

So konnte denn auch der Herr von Haller, ein Schriftsteller, der nicht dafür bekannt ist, durch Anhänglichkeit an liberale Ideen und zu große Vorliebe für die bürgerliche Freiheit der Regierungsautorität zu nahe zu treten, mit so großer Energie das natürliche Recht der Nothwehr und der Selbsthülfe, und zwar ausdrücklich auch gegen öffentliche Personen und Verletzungen, vertheidigen *).

*) Von Haller, Restauration der Staatswissenschaften Bd. I, S. 401—443.

Er benutzt dabei, für seine sonstigen [illegible]cke vortrefflich, [illegible] gerade durch die Verkümmerung des R[illegible]rn[illegible]s von so vielen deutschen Richtern und von einigen früheren deutschen Rechtslehrern gegebene Blöße. Er sucht durch Ausführung der hierdurch entstandenen Verkehrtheiten die ihm unbequeme Achtung gegen den deutschen Juristenstand zu untergraben, um ihn als gefühllos gegen das Recht, die Freiheit und die Ehre seiner Mitbürger, als regiert von herrschsüchtigem, kleinlichem Kastengeiste darzustellen. Er sagt aber zur Vertheidigung des vollsten Rechts der Nothwehr und der Selbsthülfe unter Anderem Folgendes:

„Dieses natürliche Schutzrecht durch Nothwehr und Selbsthülfe ist im Allgemeinen noch nie geleugnet worden. Denn durch solchen Zwang fordert man nur das Seinige zurück und handhabt nur das natürliche oder göttliche Gesetz, wozu jeder Mensch nach seinen Kräften befugt, ja sogar verpflichtet ist. Auch liegt dieser Widerstand tief in der Natur des Menschen, — und ein Zustand, in welchem alle Selbsthülfe verboten wäre, ist ein Postulat der Unvernunft, nicht der Vernunft, ein Wunsch der Bösen, nicht der Rechtschaffenen. Denn es sind nicht die Gerechten, welche fremdes Eigenthum verletzen, sondern die Ungerechten. Und müßten Erstere immerhin alle Beleidigungen dulden, dürften sich nie selbst helfen und wären blos auf fremde Hülfe beschränkt, die ihrer Natur nach ungewiß, langsam, unvollständig, oft sogar unmöglich ist, so würde aller Vortheil auf Seiten der Böseren sein. Auch mag ein Jeder bedenken, ob die Zahl der Verbrechen und Gewaltthätigkeiten sich nicht in's Unendliche vermehren würde, wenn ihre Urheber keinen Widerstand, keine Selbsthülfe, keine plötzliche Strafe von Seiten des Beleidigten fürchten müßten, und ihre einzige Gefahr nur in der Ahndung eines Oberen bestände, die nicht immer erfolgt, und der so leicht zu entgehen ist. Es frage ein Jeder sein Gefühl, ob nicht die Furcht vor der Selbsthülfe des Beleidigten noch mehr von diesen Thaten zurückhält, als die Furcht vor richterlicher Strafe."

Herr von Haller gründet hierauf die Behauptung: „alle Missethäter müßten den Urhebern solcher seltsamen Beschränkungen der Selbhülfe und der Nothwehr Bildsäulen errichten."

„Es ist" — so fährt er fort — „jene Beschränkung der natürlichen Schutzrechte eine jener glatten und gleisnerischen Lehren, in denen der Wolf unter Schafskleidern hervorblickt, die unter dem Schein des Friedens alle Verbrechen und alle Ungerechtigkeiten begünstigt, ihre Impunität befördert, die Rechtschaffenen aber elend und hülflos macht, ihnen den schnellsten und sichersten Schutz entzieht." — Herr von Haller preist [illegible] die Weisheit aller älteren und besseren Gesetze, „welche nicht durch Einmischung von Moral und Subtilitäten, gleich neueren Juristen, das ganze Recht illusorisch machen wollten." — Sie [illegible] dieselben — so sagt er — „der Mäßigung und der [illegible]

Jeden, und sie waren so weise und billig, einerseits den Uebelthäter in heilsamer ungewisser Furcht zu erhalten, andererseits die aufgereizten Gefühle des Beleidigten und den Drang der Umstände nachzusehen. Das göttliche Gesetz ehrend, hatten sie keine Vorliebe für die Uebelthäter und wollten, daß die Ausübung der Ungerechtigkeit mehr als ein Hinderniß finde, mit mehr als einer Gefahr umringt sei."

Er führt dann noch weiter aus, wie durch die Beschränkungen auch die Obrigkeit nur verliere, und wie mit den Vermehrungen frevelhafter Ungerechtigkeiten nur die Processe sich mehrten, und sagt dann: „Niemand als die Bösewichter und ihre Beistänber können einen Vortheil dabei finden. Ja, wir behaupten noch mehr: die gerechte Selbsthülfe ist nicht nur nach göttlichen und menschlichen Gesetzen, nach Vernunft und Erfahrung erlaubt, zum Schutze der Gerechten nothwendig und nützlich: sie ist sogar gewissermaßen Pflicht, und wurde zu allen Zeiten mit Recht als eine Tugend anerkannt, eben deswegen, weil sie die Herrschaft des göttlichen Gesetzes handhabt und fördert. Wer sich nicht vorerst möglichst selbst zu helfen sucht, der verdient sogar nicht, daß ihm geholfen werde. Wer Böses hindern kann, und es nicht thut, der ist gleich anzusehen, als ob er es billigte, und zu dem Unglück des erlittenen Schadens kommt noch die Schande der Feigheit oder Unbehülflichkeit hinzu. Schon im gemeinen Leben, bei Kindern und Erwachsenen, verachtet man diejenigen, die sich niemalen selbst zu helfen wissen, sondern über jede Kleinigkeit Andere mit Klagen und Hülfsanrufungen belästigen. Wie soll aber der mit der Zeit Andere schützen können und wollen, der sich selbst nie zu schützen weiß?"

Mögen diese Worte eines in seiner politischen Theorie von der unsrigen so sehr verschiedenen Schriftstellers es veranschaulichen helfen, zu welchen Verkehrtheiten wir geführt werden, wenn wir die Rechtsgrundsätze und ihre folgerichtige Durchführung aufgeben.

Nichts in der Welt gehört entschiedener zu unseren besten nationalen, zu den germanischen und deutschen Lebensgrundlagen — als das Recht, das lebendige Rechtsgefühl und die lebendige Rechtskraft, welche sich unser Brudervolk in England als die Fundamente seines großartigen Staatsgebäudes bewahrte. Nichts hat uns Deutsche mehr in Elend und Schmach gestürzt, als die Vernachlässigung dieser unserer vaterländischen Lebensgrundlage, nichts fehlt für zukünftige Sicherheit, Ehre und Größe uns jetzt mehr, als das Recht.

C. Th. Welcker.

Nothzucht, Halbnothzucht, Quasinothzucht. — Die Nothzucht ist die Nöthigung einer Frauensperson zur Duldung eines außerehelichen Beischlafs mittelst körperlicher, ihren Widerstand überwindender Gewalt, oder mittelst Drohungen mit Tod oder schwerer körperlicher Verletzung, welche mit der Gefahr unverzüglicher Verwirklichung verbunden waren.

Die Nothzucht wird von allen eur[illegible] en mit Recht zu den schwersten Verbrechen ger[illegible] Sittlichkeit in höchsten Grade, ist durch ihre sch[illegible] Folgen für die Gesundheit, Ehre und das ganze bürgerliche Le[illegible]n des weiblichen Geschlechtes höchst gefährlich, gegen verheirathete Frauen ge[illegible]richtet, bedroht sie die Grundlage des ganzen Staats, die Familie in ihrem Bestande, und widerstrebt als ein so schändlicher Mißbrauch der stärkeren Körperkräfte des Mannes gegen das schwächere Weib, [illegible] Mann zum Schutze verpflichtet ist, den einfachsten Anforderungen der [illegible]rnunft und geordneter menschlicher Gesellschaft. In den christlich[illegible]päischen Staaten erhält sie die Nothwendigkeit der strengen Bestraf[illegible] dieses Verbrechens noch insbesondere dadurch, daß das Weib in sei[illegible]er anerkannten gleichen Menschenwürde ungescheut sich [illegible], und daher in seiner Theilnahme am ganzen öffentlichen [illegible]n so mehr gegen rohe Gewalt geschützt werden muß. Diese [illegible]n in dem Verbrechen der Nothzucht liegenden Rechtsverletzungen haben deshalb in der Gesetzgebung und Rechtswissenschaft man[illegible]chtspuncte erzeugt, unter welchen dieses Verbrechen aufge[illegible]. Nach dem römischen Recht und nach der allgemeinen im Mittelalter herrschenden Ansicht, daß der Nothzüchtiger dem Räuber gleichstehe, so wie nach der peinlichen Halsgerichtsordnung wurde die Nothzucht hauptsächlich von Seiten der Gewalt betrachtet, und zum Verbrechen der Gewaltthätigkeit gerechnet, oder zu einer besondern, strafbarern Art desselben erhoben. Neuere Gesetzgebungen, z. B. die baierische und die sächsische, stellten die Nothzucht unter die Verbrechen gegen die [illegible]rsonen und persönliche Freiheit. Neuere Rechtslehrer sahen darin die [illegible]erste Verletzung des Rechts der Ehre. Doch sind die neuesten Ges[illegible]vungen in Deutschland, z. B. die würtembergische und andere, darin einig, die Nothzucht als das schwerste Unzuchtsverbrechen zu betrachten, und die übrigen damit verbundenen Rechtsverletzungen nur als Gründe höherer Strafwürdigkeit gelten zu lassen.

Von dieser letzteren Ansicht ausgegangen, bestimmt sich das Verbrechen der Nothzucht, zum Unterschied von anderen Gewaltthätigkeiten gegen die Person, durch die Absicht des Thäters, einen außerehelichen Beischlaf zu erzwingen. In so weit daher ein Ehemann gegen seine Ehefrau, von der er nicht gänzlich oder auch nur von Tisch und Bett geschieden ist, den Beischlaf erzwingt, ist von einer Nothzucht keine Rede, sondern nur von einer gemeinen, allerdings unter Umständen auch strafbaren Gewaltthätigkeit. Der Gegenstand des Verbrechens ist eine Frauensperson ohne Unterschied ihres Alters und ihres Standes als verheirathet oder nicht verheirathet, und in so fern auch ein noch nicht mannbares Mädchen, ein Kind unter 14 Jahren, mittelst Gewalt zur Duldung des Beischlafs gezwungen wird, so bleibt die That eine nur um so strafbarere Nothzucht. Zum Thatbestand des Verbrechens der Nothzucht, als eines besonderen [illegible]rbrechens gegen die Sittlichkeit, ist die Erzwingung eines natürli[illegible]n [illegible]rfs erforderlich,

) wenn daher unter oder gegen Manns- und Weibspersonen ein
ernatürlicher Beischlaf mittelst Gewalt erzwungen wird, so liegt
in keine Nothzucht, sondern das ebenfalls sehr strafbare Verbrechen
widernatürlichen Unzucht, dessen gewöhnliche Strafe durch die an-
ndete widerrechtliche Gewalt noch sehr gesteigert werden kann. Bei
weiter zum Thatbestand der Nothzucht erforderlichen Ueberwältigung
Widerstandes der Genöthigten ist durch die neueren Gesetzgebungen
s gewöhnlichen Mittel der Begehung dieses Verbrechens durch An-
dung der überwiegenden körperlichen Kräfte des Nothzüchtigers, durch
den der Genöthigten, oder durch ihre Festhaltung von den Gehülfen
Verbrechens, die Anwendung des psychologischen Zwangs durch
he Drohungen gegen die Genöthigte gleichgestellt worden, welche auf
Tödtung oder schwere körperliche Verletzung gerichtet waren, und
leich so beschaffen sein mußten, daß der Bedrohten der Ernst der
ohung und die Gefahr ihrer unverzüglichen Verwirklichung glaubhaft
r. Diese Erweiterung des Thatbestandes rechtfertigt sich durch die
sache Betrachtung, daß bei dem Weibe, als dem schwächeren Ge-
echte, die Furcht vor Gefahr für ihre Person leichter zu erregen ist,
bei dem stärkeren Manne. Wenn aber mehrere Rechtslehrer dieses
h noch auf Drohungen gegen die Angehörigen der Genöthigten aus-
nen, so geht dieses zu weit, und ist bei schärferer Betrachtung des
ls nicht einmal nothwendig. Ist der Angehörige der Genöthigten
Platze der That, so wird sie glauben dürfen, daß die ernstliche
drohung ihres Angehörigen auch gegen sie selbst schon gerichtet ist,
r um so gewisser gerichtet wird, wenn sie auf ihrem Widerstande
arrt, und ist er nicht am Platze der That, so liegt eine dringende,
Unverzüglichkeit ihres Eintritts enthaltende Gefahr für ihren An-
örigen nicht vor. Bei der Aburtheilung des Verbrechens der Noth-
ht erzeugt der Grad der Stärke und der Höhe der angewendeten
walt oder Drohung in der Regel keine Schwierigkeiten. Er muß
mer so beschaffen sein, daß er den Widerwillen und den Widerstand
Genöthigten auch wirklich überwunden hat. Dagegen lehrt die Er-
rung, daß man bei den auf Nothzucht gerichteten Anzeigen hin-
tlich der Frage sehr vorsichtig sein muß, in wie weit ein wirklicher
iderstand der Frauensperson bestand, und ob er wirklich durch die
walt des Angeklagten gebrochen worden ist. Wenn die That mittelst
iniger Anwendung von Drohungen verübt wurde, was übrigens der
mere Fall ist, so bleibt die That eine Nothzucht, wenn sich auch
Frauensperson dem Acte selbst in nichts widersetzt hat, denn gerade
ch die gegen ihren Widerstand gerichtete Bedrohung ihrer Person ist
ser Widerstand selbst und gänzlich gebrochen, und ihre wehrlose Zu-
ung erzeugt worden. Wenn aber die That durch alleinige körper-
e Gewalt, und nicht durch Binden und Festhalten von An-
en verübt wurde, so liegt eine Nothzucht nicht in der Ueberwindung
erſten Widerstrebens der Frauensperson bei dem Beginnen der
ndlung, sondern ihr Widerstand muß ernstlich und durch die ganze

Handlung hindurch fortgedauert haben; und wenn eine Ueberra bei der Handlung durch Dritte Statt fand, so muß man bei der urtheilung der That doppelt vorsichtig sein. Der Platz der That Verschiedenheit des Alters und der Körperkräfte, das Benehmen Frauensperson, ihr Ruf und ihre Verhältnisse zu dem ihr bekan oder ganz unbekannten Thäter geben hier sicherere Haltpunkte Richter an die Hand, als die Aussagen der Frauensperson und ihre ungewerdässige körperliche Untersuchung. Gestützt auf den Artikel der Carolina, welcher bei der Nothzucht von einer unbescholtenen son spricht, hat man zwar früher allgemein angenommen, daß an Frauensperson mit schlechtem Rufe und insbesondere an einem Fr mädchen keine Nothzucht, sondern nur eine gewaltthätige und strafbare Unzucht Statt finde. Die neueren Gesetzgebungen jedoch einen Unterschied in dieser Beziehung nicht mehr auf, weil ein Freudenmädchen ihren freien Willen hat, und kein Recht de gebung der Unzucht gegen ein solches besteht. Dagegen liegt in schlechten Ruf der Frauensperson immer ein nicht unbedeutender derungsgrund. Eben so sind die neueren Gesetzgebungen darin die Vollendung des Verbrechens der Nothzucht in die geschehene perliche Vereinigung zu setzen, welche nach allen neueren Gesetzgeb überhaupt die Vollendung der Unzuchtsvergehen darstellt. Es liegt zugleich der beste Beweis, daß die Nothzucht zu den Unzuchtsver gehört, indem man sonst da, wo man die Nothzucht als eine Gewaltthätigkeit oder als eine Verletzung der Freiheit der Person betra die Vollendung des Verbrechens z. B. schon in das geschehene Ein oder in die vollbrachte Drohung setzen müßte, was dem einfachsten stande widerstrebt. Hat die Genöthigte in Folge der That schwere letzungen erlitten, oder ist gar der Tod daraus erfolgt, so bleibt Verbrechen doch das der Nothzucht, und diese Folgen dienen nur die Strafe in einem bedeutenden Grade zu erhöhen. Als Strafe auf die Nothzucht durch die Carolina der Tod durch das Schwert setzt. Es hat jedoch der Gerichtsgebrauch, in Anbetracht der g Verschiedenheit der vorkommenden Fälle, schon seit geraumer Zeit, mal bei einfachen, nicht durch schwere Verletzungen oder gar durch Tod der Genöthigten erschwerten Fällen, nicht mehr auf die T strafe erkannt, sondern nur eine mehrjährige Freiheitsstrafe der testen Art ausgesprochen. Sämmtliche neuere Strafgesetzgebungen stimmten daher eine mehrjährige Freiheitsstrafe als die Grundstra Nothzucht. Für den mindesten Grad des Verbrechens wird z. B. baierischen Strafgesetze Artikel 187, im würtembergischen Strafg Artikel 296 eine vierjährige Arbeitshausstrafe, oder im sächsi Strafgesetze Artikel 157 eine vierjährige Zuchthausstrafe ersten G und im österreichischen Strafgesetze 9. 111. eine fünfjährige Kerker festgesetzt. Im Maximum der Strafe besteht dagegen eine gr Verschiedenheit, indem z. B. das baierische Strafgesetz in der höh Strafe der nicht durch Verletzungen der Genöthigten erschwerten Noth

zu 8 Jahren Arbeitshaus, das sächsische und österreichische Straf- bis zu 10 Jahren Zuchthaus, und das würtembergische bis zu Jahren Zuchthaus ansteigt. Hat die Genöthigte einen Nachtheil hrer Gesundheit erlitten, so wird dafür durch die neueren Gesetz- ngen so ziemlich gleichmäßig eine zehn- bis zwanzigjährige Zucht- strafe vorgeschrieben, und ist die Genöthigte in Folge der erlittenen handlungen gestorben, so droht dafür das baierische Strafgesetz im kel 189 den Tod, das würtembergische im Artikel 295 lebens- liche Zuchthausstrafe, während das österreichische und sächsische fgesetz diesen Fall noch mit zwanzigjähriger Zuchthaus- oder Kerker- e belegen. Eine gleiche Verschiedenheit der Gesetzgebungen besteht chtlich der Frage, in wie fern das Verbrechen der Nothzucht von swegen untersucht werden kann, oder eine Anklage der Genöthigten dert. Letzteres war durch den Artikel 119 der Carolina allgemein eschrieben, indem die darin angedrohte Strafe nur auf Beklagung Genöthigten festgesetzt ist. Diese aus dem damaligen Zustande Strafgerechtigkeitspflege sehr erklärliche deutliche Vorschrift, wo der utsche Anklageproceß durch den von Amtswegen einschreitenden In- tionsproceß noch nicht ganz verdrängt war, wurde jedoch durch den er mehr und mehr um sich greifenden Inquisitionsproceß und durch letzterem huldigenden Gerichtsgebrauch beinahe allgemein außer t gesetzt, und nur darüber bestand noch ein Streit, ob die fehlende age einen Milderungsgrund enthalte oder nicht. Die preußische tzgebung, die ältere unter den neueren, ließ die Untersuchung der hzucht von Amtswegen dann zu, wenn sich der Verbrecher als ein in gefährlicher gezeigt oder öffentliches Aergerniß erregt hatte. Noch re Gesetzgebungen, gänzlich unter dem Einflusse des leider in Deutsch- sieghaften Inquisitionsprocesses, nahmen aber auf eine Anklage Genöthigten zur Einleitung der Untersuchung gar keine Rücksicht, z. B. das österreichische und baierische Strafgesetz, und selbst das ste sächsische Gesetz führt die Nothzucht nicht unter den eine An- des Verletzten erfordernden Verbrechen auf. Es ist aber wohl zu bezweifeln, daß in geringen Fällen der Nothzucht, bei ihrem ommen unter Bekannten, bei ihrem Erscheinen unter einer nicht sehr zweifelhaften Gestalt, daß da, wo sich der Thäter zur Ehe er- t, und dieses Anerbieten angenommen wird, durch die von Amts- n und gegen den Willen der Betroffenen einschreitende Unter- ung ein größeres Uebel für die Frauensperson und ihre ganze Fa- herbeigeführt wird, als durch Unterlassung derselben, und dieser achtung, so wie dem Umstande, daß die neue Strafrechtswissenschaft die ganze Richtung der Zeit dem Inquisitionsprocesse entschieden rstrebt und den Anklageproceß begünstigt, der die Rechte des An- uldigten und des durch ein Verbrechen Verletzten mehr berücksichtigt, s daher zuzuschreiben, daß neuere, ihre Zeit mehr erkennende Ge- bungen, wie die würtembergische im Artikel 300, und der Ent- des badischen Strafgesetzes im Artikel 299, mehr oder minder

ausgedehnt zur Einleitung einer Untersuchung g[illegible]thzucht die Anklage der Genöthigten oder ihrer Eltern o[illegible] ihres [illegible]hemannes verlangen, womit sie einen zeitgemäßen Fortschritt machen.

In der Verübung der Unzucht **wider den Willen** der Frauensperson liegt der oberste und allgemeinste Begriff der Nothzucht, und wenn auch dieses Verbrechen in den meisten Fällen durch Gewalt, durch körperlichen oder psychologischen Zwang begangen wird, so ist es doch nahe zur Hand, daß man Jenen, der eine Frauensperson zum Zwecke der Verübung der Unzucht durch arglistig beigebrachte Mittel in einen solchen Stand setzt, daß sie bewußtlos ist, und ihm keinen Widerstand leisten kann, dem mittelst Gewalt seine Handlung begehenden Thäter gleichsetzte, denn er bediente sich zur Erreichung dieses Zwecks nur eines anderen eher mehr als minder boshaften Mittels, und muß sich in seiner Arglistigkeit, womit er der Betroffenen ohne ihr Wissen und Willen die Mittel beibrachte, welche ihre Bewußtlosigkeit erzeugen, als ein solcher betrachten lassen, der die Unzucht wider ihren Willen verübte. Sinnlose Personen, Wahnsinnige oder Blödsinnige haben keinen rechtlichen Willen; schlaftrunkene oder sonst in einem bewußtlosen Zustande sich befindende Personen sind eben so wenig im Stande, ihren Willen zu äußern, und wer also solche Personen und in diesem Zustande zur Unzucht mißbraucht, wird ebenfalls als ein solcher Verbrecher angesehen, der die Unzucht wider den Willen der Betroffenen verübte. Mädchen unter 14 Jahren können bei der überhaupt mangelnden Verstandesreife und selbst in Beziehung auf die hier in Frage stehenden Handlungen nicht als solche angenommen werden, die im Stande sind, ihre rechtliche Einwilligung zur Unzucht zu geben, und wer sie ohne allen Zwang zur Unzucht mißbraucht, muß sich ebenfalls wie jener betrachten lassen, der die Unzucht wider den Willen der Betroffenen verübt. Alle diese Fälle begreift man unter dem Namen **Halbnothzucht** oder der **Quasinothzucht** oder wie die neuere Strafrechtswissenschaft sich ausdrückt, **der unfreiwilligen, jedoch unerzwungenen Unzucht**. Alle neuere Strafgesetzgebungen treffen darin überein, daß sie diese Fälle unter den Unzuchtsvergehen auszeichnen, und als bei Weitem strafbarere Arten derselben dem Verbrechen der wirklichen Nothzucht mehr oder minder, hinsichtlich der allgemeinen Erfordernisse des Thatbestandes und hinsichtlich der Strafe, gleichstellen. Die schwerste und boshafteste Art unter diesen Fällen ist jene, wo der Verbrecher den bewußtlosen Zustand der Mißbrauchten durch arglistig beigebrachte Mittel herbeigeführt hat, und sie wird von manchen Gesetzgebungen, z. B. der würtembergischen, der Nothzucht gänzlich gleichgestellt. Als die zweite strafbare Art dieser Handlungen gilt allgemein die Verübung der Unzucht mit Mädchen unter 14 Jahren, die in den neueren Gesetzen auch unter dem Namen **Verführung zur Unzucht** vorkommt. Doch stellen manche neuere Gesetzgebungen, wie z. B. die baierische und sächsische, noch einen Unterschied zwischen Mädchen von 12 und 14 Jahren [illegible], und strafen

r die Unzucht mit Mädchen unter 12 Jahren mit mehrjähriger Zucht-
usstrafe, während sie die Unzucht mit Mädchen von 12 bis 14 Jah-
nur mit halbjähriger Gefängnißstrafe bedrohen. Eine Strafe,
lche, bei der Leichtigkeit der Verübung dieses Verbrechens, bei den
limmen Folgen für das Kind, hinsichtlich seines ganzen Lebensglücks
d Lebenswandels, und bei der tiefen moralischen Versunkenheit des
äters, offenbar eine viel zu geringe ist. Tritt übrigens in allen
sen Fällen eine Gewaltthätigkeit des Thäters ein, wacht die betäubte
rson auf und widersteht der That, setzt sich die sinnlose Person oder
s Kind zur Wehr, oder wird es bedroht, so ist die Handlung des
rbrechers als wirkliche Nothzucht zu betrachten, und ihre Verübung
gen eine betäubte, sinnlose oder unmündige Person wird alsdann
ch als ein Erschwerungsgrund der sonstigen Nothzuchtsstrafe, so wie
dortigen Straferschwerungsgründe der Verletzungen der Genöthigten an
er Gesundheit auch hier bei der unfreiwilligen, jedoch unerzwungenen
zucht als solche gelten und angewendet werden.

Sander.

Notorietät, Offenkundigkeit. — In einem Rechtsstreite
r dem Richter müssen die Parteien dem Richter die Wahrheit der
n Streite unterliegenden erheblichen Thatsachen durch die gesetzlichen
weismittel darthun. Es können nun in einem Rechtsstreite That-
hen vorkommen, welche vermöge der Allgemeinheit ihrer Beschaffen-
it auch ganz allgemein bekannt sind, z. B. Naturbegebenheiten,
eignisse der Staatsgeschichte, und solche Thatsachen bedürfen alsdann
nes Beweises durch andere Beweismittel des Proceßverfahrens, son-
rn sind aus sich selbst, durch ihre Beschaffenheit alsbald dargethan
d bewiesen. Wenn z. B. ein Rechtsstreit auf Bestimmungen des
neviller Friedens gebaut wird, so ist der Lüneviller Frieden eine dem
enschen kundige notorische Sache, die keineswegs Beweise bedarf.
enn eine große Ueberschwemmung einer ganzen Gegend Statt fand,
ist bei einem in der Nähe der Gegend oder in der Gegend selbst
legenen Gerichte diese Ueberschwemmung kein Gegenstand eines erst
erhebenden Beweises, sondern sie ist eine dem Volke kundige Sache.
an kann daher die Notorietät einer Thatsache eine juristische Gewiß-
it nennen, welche nicht das Ergebniß anderer Beweismittel ist, son-
rn sie aus der Natur der Thatsache selbst schöpft. Die Menschen-
ndigkeit oder Volkskundigkeit bedarf keines Beweises. Eben so können
einem Rechtsstreite Thatsachen vorkommen, welche dem Gerichte
einem anderen Rechtsstreite von Amtswegen als eine absolut gewisse
ahrheit bekannt sind. In Erbstreitigkeiten ist der Tod des Erblassers
m Gerichte in einem früheren Rechtsstreite bewiesen worden, und
ser bewiesene Todesfall bedarf als gerichtskundig in einem späteren
treite keines Beweises mehr. Entmündigungen, bestehende Ehen sind
m Gerichte aus anderen Streiten bekannt, und eine solche Notorietät,
man zum Unterschiede von der Menschenkundigkeit oder Volkskundig-
t als Gerichtskundigkeit benennt, bedarf keines Beweises mehr.

Der Code Napoléon nennt bei verschiedenen Anlässen, z. B. bei Schließung der Ehe das einen acte de notoriété, wo z. B. ein Geburtsschein oder ein Todtenschein nicht beigebracht werden kann, und wo nun in einem vor dem Friedensrichter aufgenommenen Acte drei mehrere mit den betreffenden Personen bekannte Personen die Sache der Geburt oder des Todes einer Person ausgesagt und bestätigt wird. Solche Kundbarkeitsscheine, die auch bei Erhebung von Staatsrenten oder bei Lebensversicherungsanstalten vorkommen, sind jetzt wirkliche Beweismittel, die sich nach den darüber ertheilten besondern Vorschriften richten müssen.

Sander.

Nullität, Nichtigkeitsklage. — Unter Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts versteht man im weitesten Sinne jede Ungültigkeit desselben, mag sie aus was immer für Gründen und Ursachen entspringen, und in diesem Sinne ist das Wort Nichtigkeit im gewöhnlichen Leben, in der Rechtswissenschaft und selbst in allen Gesetzgebungen so gäng und gäbe, daß man sich vergeblich bemüht, einen bestimmten Unterschied der Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts von den damit verwandten Begriffen der Auflösung, der Umstoßung und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu finden und aufzustellen. Es kommt auch auf einen solchen festen Unterschied in neuerer Zeit immer weniger an, und alle neueren Gesetzgebungen, und vor ihnen schon der gemeine Gerichtsgebrauch in Deutschland, das Formularwesen aus der Gerechtigkeitspflege mehr und mehr verbannten, und mit Recht mehr auf die Absichten der vor den Richter tretenden Parteien und auf deren Begründung, als auf die dabei gebrauchten Benennungen sahen. Nichts desto weniger lassen sich einige Unterschiede des Begriffs der Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts von den anderen damit verwandten Begriffen anführen, in denen man so ziemlich einig ist, und als einen ersten und hauptsächlichen kann man den bezeichnen, daß man jenes Rechtsgeschäft wohl allgemein ein nichtiges nennt, bei welchem die Gesetze in seiner Form solche bestimmte und wesentliche Erfordernisse vorgeschrieben haben, die bei der Errichtung des Geschäfts nicht beobachtet wurden. Und wenn diese Formen noch dazu vom Gesetze unter ausdrücklicher Androhung der Nichtigkeit vorgeschrieben wurden, so wird dafür der Ausdruck der Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts unzweifelhaft am Platze sein. Solche Fälle treten hauptsächlich bei den gesetzlichen Vorschriften über die Formen der Schenkungen und Testamente ein. Aber auch hinsichtlich des Inhaltes der Rechtsgeschäfte ertheilen die Gesetze Vorschriften über deren wesentliche Erfordernisse zur Gültigkeit, und werden diese Vorschriften auch in einem formrichtigen Geschäfte verletzt, so nennt man es ebenfalls nichtig, und hat daraus die Regel abstrahirt, daß man zum Unterschiede von der Umstoßung, Auflösung, Insinuation eines Rechtsgeschäfts jenes Rechtsgeschäft ein nichtiges nennt, wo die Ungültigkeit desselben von Anfang an und bei den [illegible]

des Geschäfts vorhanden war, während man bei jenen Rechtsgeschäften von einer Auflösung spricht, wo erst durch einen inzwischen eingetretenen Umstand die Ungültigkeit desselben entstand. Unter den nichtigen Geschäften unterscheidet man wieder jene, welche von einer absoluten Nichtigkeit getroffen werden, auf welche sich jeder bei dem Geschäfte Betheiligte berufen kann, gegen jene, die nur von einer relativen Nichtigkeit getroffen sind, die nur einer bestimmten Person zu Gute kommt. So kann z. B. eine ungültige Verpfändung einer Sache von dem Verpfänder und von jedem Gläubiger des verpfändenden Schuldners angefochten werden, während eine von einer Ehefrau ohne Ermächtigung des Ehemannes eingegangene Verbindlichkeit nur von ihr oder ihrem Manne als nichtig angefochten werden kann, und der andere Vertragstheil sich darauf nicht berufen kann. Bemerkenswerth ist noch bei der Ungültigkeit eines Rechtsgeschäfts der Umstand, daß die Ungültigkeit eines Theils des Geschäfts oder eines Puncts die Gültigkeit des Uebrigen nicht aufhebt, in so fern dieses für sich gültig geschehen ist, und in der Trennung vom Ungültigen fortbestehen kann. Es gilt dafür das Rechtssprichwort: utile per inutile non vitiatur. So hebt die Ungültigkeit eines einzelnen Legats an einen Unfähigen nicht die Gültigkeit des ganzen Testaments auf.

Ist ein Rechtsgeschäft nichtig, so kann man dessen Nichtigkeit im Wege einer Klage oder einer Einrede vor den Richter bringen, und man kann daher in diesem Sinne auch von einer Nichtigkeitsklage, z. B. gegen ein Testament, sprechen. Im gewöhnlichen Sprachgebrauche der Rechtswissenschaft versteht man jedoch unter Nichtigkeitsklage nicht die Klage auf Vernichtung eines Rechtsgeschäfts, sondern das Rechtsmittel der Nichtigkeitsklage oder Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein richterliches Erkenntniß, über dessen Begriff, Gegenstand und Grenze jedoch bis zum heutigen Tage die größten Streitigkeiten bestehen, deren nähere Entwickelung hier am Wenigsten am Platze wäre. Faßt man nun die Nichtigkeitsklage höchst allgemein auf, so lassen sich alle Beschwerden einer Partei gegen ein richterliches Erkenntniß im ordentlichen Rechtsmittel der Appellation vorbringen, und Alles, was also der Nichtigkeitsklage Raum gibt, kann auch im Wege der Appellation vor den höheren Richter gebracht werden. Das Verfahren des bürgerlichen Processes vor dem Richter besitzt jedoch Vorschriften, deren Beobachtung einen absolut-wesentlichen Bestandtheil der Rechtsbeständigkeit dieses Verfahrens bildet, und hat ein Richter solche Vorschriften verletzt, und unter ihrer Verletzung oder gerade in Folge dieser Verletzung ein Urtheil erlassen, so kann dasselbe vor ihm selbst oder vor dem höheren Richter, wenn die Appellationssumme vorhanden ist, mittelst des außerordentlichen Rechtsmittels der Nichtigkeitsklage, und zwar noch 30 Jahre lang nach Erlassung des Urtheils angefochten werden. Sind diese Vorschriften, welche verletzt wurden, nicht nur positiven, sondern zugleich natürlichen Rechts, so führen sie eine unheilbare Nichtigkeit des Urtheils mit sich, und begründen eben deshalb die Zulassung

der dagegen gerichteten Beschwerden auf 30 Jahre hinaus. Hat [illegible] gegen der Richter nur Formregeln des Proceßganges verletzt, welche die Entwickelung des Processes auf der geregelten Bahn erhalten, und zum Schutz vor Unordnung und Willkür des Richters dienen, sind sie nur positiven Rechts, so unterliegt ihre Nichtbeobachtung dem Belieben der Parteien; und will die Partei auf ihre Nichtbeobachtung eine Beschwerde bauen, so muß sie dieselbe innerhalb der gewöhnlichen Appellationsfrist einführen. Sie begründen alsdann das ordentliche Rechtsmittel der Nichtigkeitsklage innerhalb 10 Tagen, und werden heilbare Nichtigkeiten zum Gegensatze der unheilbaren genannt. Beiderlei Nichtigkeitsklagen haben daher hauptsächlich die Beschwerden im Auge, welche auf Verletzungen der Vorschriften des Verfahrens gebaut sind. Welche Verletzungen aber unheilbarer und heilbarer Natur sind, darüber besteht der größte Streit und die vielfachste Ungewißheit. Eben so bestritten ist es, ob überhaupt die ungerechte Entscheidung des Richters hinsichtlich irriger Anwendung des materiellen Rechts dem Rechtsmittel der außerordentlichen oder der ordentlichen Nichtigkeitsklage Raum gibt, und wie dazu die Verletzung des materiellen Rechts beschaffen sein muß. Man behauptet wohl, daß ein Urtheil gegen ein klares, deutliches Gesetz — contra jus in thesi — auch das außerordentliche Rechtsmittel der Nichtigkeitsklage begründe, allein was ein klares Gesetz ist, muß jus in thesi gegen das jus in hypothesi ist, das ist eben so bestritten, als das, was eine unheilbare und heilbare Nichtigkeit in den Proceßformen ist.

Die vielfachen Streitigkeiten über das Wesen der Nichtigkeitsklagen führen daher immer mehr zu der Ueberzeugung, daß die Zulassung dieses Rechtsmittels überhaupt bedenklich ist, und es hat deshalb das neueste deutsche Proceßgesetz — die badische Proceßordnung — die Nichtigkeitsklage nicht unter den Rechtsmitteln gegen Erkenntniß aufgenommen, sondern sie mit dem ordentlichen Rechtsmittel der Appellation oder unter gewissen Bedingungen mit dem außerordentlichen Rechtsmittel der Wiederherstellung gegen rechtskräftige Erkenntnisse vereinigt. Es liegt darin ein Fortschritt, weil die Vervielfachung der Wege, auf denen der Bürger sein Recht vor dem Richter sucht, dessen Auffindung nicht erleichtert, sondern deshalb besonders erschwert, weil damit die Unsicherheit des Betretens des richtigen Wegs und der Chikane des Gegners Thür und Thor geöffnet ist.

Sander.

Numismatik, Münzkunde. — Der Name Numismatik für die Wissenschaft von den Münzen, so wie der römische Ausdruck „nummi“, stammt vom griechischen Nomos (dorisch Numos) die Nomisma. Dieses bedeutet alles nach Sitte oder gesetzliche Bestimmung Geltende oder Gebräuchliche, namentlich den gesetzlichen oder herkömmlichen Werth einer Münze. In ihrer weitesten Bedeutung umfaßt die Numismatik sowohl [illegible] Entstehung und die

wickelung des Münzwesens, als auch die Lehre von dem Gehalte, dem commerciellen und ästhetischen Werthe der verschiedenen Münzarten. Das eigentliche Geld verdankt seinen Ursprung den Bedürfnissen des Verkehrs. Indem dadurch der früher gebräuchliche Tausch in Kauf verwandelt wurde, hat diese hochwichtige Erfindung dem materiellen Verkehr ungefähr dieselben Dienste geleistet, wie dem geistigen Verkehre die Erfindung der Buchstabenschrift. Die Buchstabenschrift hat die Mittel an die Hand gegeben, in wenigen Zeichen die geistigen Stoffe und Güter abzuprägen, aufzubewahren, so wie schneller und in weiterem Kreise mitzutheilen, als bei dem bloßen Austausche der Gedanken von Mund zu Mund möglich war. In ganz ähnlicher Weise sind die Geldmünzen solche wenige und kurzgefaßte Zeichen, um die Werthe der materiellen Stoffe und Güter auszudrücken, aufzubewahren und von Ort zu Ort rascher und leichter zu verbreiten.

Ehe man zur Erfindung der eigentlichen Metallmünzen gelangte, mochten wohl die meisten Völker gewisse Hauptproducte in der Art zu Tauschmitteln erhoben haben, daß in diesen bestimmten Producten auch der Werth aller anderen Gegenstände des Verkehrs ausgedrückt und vergütet werden konnte. Bei den alten Griechen und Römern, die hauptsächlich Viehzucht trieben, boten die nutzbaren Hausthiere einen naheliegenden Ausdruck für den Werth der Dinge. In diesem Sinne sagte Homer von der Rüstung des Diomedes, daß sie acht Ochsen werth sei, u. s. w. Auch waren in den alten römischen Gesetzen die meisten Strafen in Stücken Vieh angesetzt. Andere Tauschmittel waren oder sind in Abyssinien das Salz, in Newfoundland getrocknete Stockfische, in Virginien Tabak, bei den Polarvölkern Pelze und dergleichen. Mehr und mehr mußte man aber darauf hingeleitet werden, zum allgemeineren Tauschmittel einen zugleich dauerhaften, theilbaren und nicht allzu häufig vorkommenden Stoff zu wählen, um in nicht sehr ausgedehntem Raume und für beliebige Zeit Werthe aufbewahren und diese nach größeren oder kleineren Theilen, ja nach Bedürfniß und Neigung umsetzen zu können. Dazu mußten vor Allem die Metalle geeignet erscheinen. Die Sage nennt bei den Römern Numa als den Ersten, durch welchen eine Art Geld aus Eisen soll eingeführt worden sein. Nach Cäsar haben sich die Britannier eines eisernen Geldes bedient, und ein Gleiches wird von anderen altnordischen Völkern berichtet. Auch die Byzantiner hatten Münzen von Eisen. Dieses Metall ist das am Häufigsten vorkommende, und so knüpft sich die Anwendung desselben, als eines allgemeineren Tauschmittels, noch an jene erste Form des Verkehrs, da man ein gewisses Hauptproduct zum Maßstabe des Werthes machte. Wenn aber auch Lykurg bei seinen Spartanern ein solches eisernes Geld einführte, so ist der Grund dieser Bestimmung bekannt. Sein Volk sollte ein kriegerisches, kein Handel treibendes sein; darum wollte er ihm die Vortheile entziehen, die aus der Verwendung von Gold und Silber zu Werthrepräsentanten, für die Förderung und Ausdehnung des Verkehrs entspringen mußten.

Diese besonderen Vortheile der edlen Metalle liegen theils in ihrer Dauerhaftigkeit (Feuerbeständigkeit und Widerstandsfähigkeit gegen chemische Zersetzung unter dem Einflusse der Luft und Feuchtigkeit); theils in ihrer Seltenheit und der daraus hervorgehenden Möglichkeit, durch verhältnißmäßig geringe Massen sehr bedeutende Werthe darzustellen. Dazu kommt noch eine sehr wichtige negative Eigenschaft, wodurch die Wahl von Gold und Silber mit entschieden wurde. Es gibt nur wenig Geräthschaften und Werkzeuge, die nicht aus edlem und minder seltenen Metallen eben so gut oder besser, als aus edlen bereitet werden könnten. Durch die Verwendung der letzteren als Geld ist also, da sie als Consumtibilien nur geringe Bedeutung haben, dem allgemeinen Genusse wenig oder nichts entzogen worden; und weil hiernach ihr Werth hauptsächlich darin besteht, daß sie zu Werthzeichen besonders dienlich sind, so erklärt sich ihre Geltung in dieser Eigenschaft bei fast allen Völkern der Erde *). Zu diesen Münzen aus Gold und Silber sind noch in der neuesten Zeit, namentlich in Rußland, als eine dritte Gattung von Münzen aus edlem Metalle die aus Platina gekommen, welche jedoch bis jetzt noch nicht als Courentmünze im Handel umlaufen. Außerdem hatte man sich schon früh zur Darstellung geringerer Werthe, geringerer und nicht edler Metalle bedient, namentlich des Kupfers, des Zinns (wie in Sparta), des Messings und anderer Compositionen **). Ausnahmsweise wurden hier und da noch andere Stoffe als Metalle, wie Leder, Papier ꝛc., zu sogenannten Nothmünzen oder Münzsurrogaten verwendet.

Nach dieser Hinweisung auf die Münz-Stoffe in den verschiedenen Perioden sind die formellen Veränderungen im Münzwesen kurz in's Auge zu fassen. Vor der Erfindung der eigentlichen Geldmünzen fand der Eintausch der Consumtibilien gegen Metalle durch Zuwiegen der letzteren Statt. Der verschiedene Werth der Gegenstände wurde also durch gewisse Metallmassen bezeichnet; aber die Größe dieser Massen oder das Gewicht mußte im besonderen Falle durch eine besondere Operation ausgemittelt werden. Dieses war eben so zeitraubend, als mitunter schwierig, und so wurde man auf den Gedanken geleitet, das Gewicht von Metallmassen im Voraus zu bestimmen und diesen, unter dauernder Bezeichnung dieses Gewichtes, eine gewisse Form zu geben. Daher kommt es, daß viele Münzen auch jetzt noch von

*) In dieser Beziehung erscheint auch die an der ostindischen Küste hier und da als Münze gebräuchliche Muschelart (Kauris) als zweckmäßig gewähltes Werthzeichen, während freilich aus anderen Rücksichten die Metallmünze weit vorzuziehen ist.

**) Spätere Rücksichten auf Dauerhaftigkeit und zweckmäßigen Umfang der Münzen haben zum Prägen, zur Verfeinerung der edleren Metalle mit minder edlen, geführt. Auch werden aus sehr silberhaltigem Silber (Billon) manche Arten von Scheidemünze geprägt, wie z. B. in Frankreich die Zehn-Centimesstücke.

m Gewichte ihren Namen haben. Der erste Schritt zur Beschleu-
ung des Verkehrs bestand nun wohl darin, daß man bestimmten
genständen, die vorzüglich häufig im Verkehre vorkamen, bestimmte
inzen gegenüberstellte, so daß jede besondere Art von Münzen den
th einer besonderen Art von Consumtibilien ausdrückte, welche letztere
leich im Bildnisse den Metallstücken aufgeprägt wurden. Bei
alten Römern, wo das Grundeigenthum wesentlich unveräußerlich
, und das bewegliche Vermögen zumeist in Hausthieren bestand,
kten die ersten Münzen, nach Gewicht und Gepräge, vorzugsweise
ausschließlich die verschiedenen Arten dieser Hausthiere aus, woher
n der Name „pecunia" rührt. Ein solches Metallstück, mit dem
bnisse eines Pferds, Stiers, Schafs u. dgl. versehen, konnte wohl
e Weiteres gegen den Gegenstand, den es bezeichnete, ausgewech-
t werden *). Jede besondere Art dieser Metallstücke war also
ein unmittelbares Gleichniß vom Werthe besonderer Ob-
, so daß noch das Münzwesen auf dieser unteren Stufe der Ent-
elung gleichsam die Hieroglyphenschrift des materiellen Ver-
s bildete. Auch diese Art des Austausches hatte vielfache Incon-
enzen, da unmöglich für alle Gegenstände des Handels und
nbels Münzen geprägt werden konnten. Die Schwierigkeiten nah-
n mit der wachsenden Mannigfaltigkeit der Waaren immer mehr zu.
war also ein höchst wichtiger Fortschritt, als man endlich zur An-
ndung eines Münz-Fußes gelangte, d. h. zur Zerlegung einer
immten Metallmasse nach gewissen Abstufungen und nach einem
- für allemal festgestellten Verhältnisse. Jetzt erst hatte man jenen
veglichen Maßstab für den Werth aller Waaren, den wir Geld
nen, mit nur wenigen und gleichförmigen Werth-Zeichen. Und
erst war der Tausch in Kauf, das Zuwiegen der Metalle in sum-
weises Zuzählen verwandelt, was freilich nur ein beschleu-
gtes Zuwiegen ist, in so fern immer das Gewicht und der Feingehalt
zu Münzen ausgeprägten Metalle (Schrot und Korn) der haupt-
liche Bestimmungsgrund des Münzwerthes blieb. Da fortan die
inzen nicht blos den Werth besonderer Arten von Waaren repräsen-
n, so konnten sie um so eher mit beliebigem Gepräge versehen
den. Man benutzte sie also, um darauf besonders hervortretende
sönlichkeiten oder geschichtliche Thatsachen im Abbilde oder Sinnbilde
zustellen. Dies geschah meistens auf beiden Seiten, und es wurde
um bald eine Haupt-Seite mit dem Hauptbilde (Avers) von der
rseite (Revers) unterschieden. Was nicht im Bildnisse auszudrücken
, wurde durch Schrift erläutert, die als kreisförmig am Rande
herlaufende Umschrift Legende heißt. Und weil man für die
tung der Münzen einer öffentlichen Garantie bedurfte, so wurde
stens das zum Gepräge genommen, was in einer gewissen Zeit

*) Da ein solches Metallstück Erinnerungs-Zeichen für den Werth
Dingen war, wurde es auch „moneta" genannt.

den Staat repräsentirte. Auf diese Weise sind die im Handel gehenden Münzen (Currentmünzen) zugleich zu einer Art historischer Denkmäler geworden.

Die Sage schreibt die Erfindung der Münzen den Handel treibenden Phönikiern zu, also, merkwürdig genug, demselben Volke, von dem nach der herrschenden Meinung die Buchstabenschrift stammt. Man vermuthet, daß sie sich nur gestempelter Silberbarren bedient haben. Da indeß das Wesen des Geldes nicht von der äußeren Form der Münzen abhängt, so ist es möglich, daß schon bei den Phönikiern ein Münzfuß und ein wahres Geld im Gebrauche waren. Die Griechen, die stets das Zweckmäßige in die schöne Form zu fassen wußten, hatten schon eigentliche Münzen in der noch jetzt gebräuchlichen plattenförmigen Gestalt. Der Erfinder und die Zeit der Erfindung sind ungewiß. Die griechischen Münzen wurden von Königen, Republiken und Städten geschlagen. Das Gepräge stellte meistens Gottheiten und Könige dar, oder Symbole, welche die Städte bezeichneten; oder vorzügliche Landesproducte, wie etwa Kornähren auf sicilianischen Münzen. In Rom fingen, nach den mit Numa oder Servius Tullius beginnenden Königsmünzen, seit 244 die consularischen, und mit Julius Cäsar die theils lateinischen, theils griechischen Kaisermünzen an, welche letztere bis zur Einnahme Constantinopels durch die Türken (1453) dauerten. Außerdem hatten die römischen Colonieen ihre eigenen Münzen. Die Griechen wandten nur ausnahmsweise, die Römer aber regelmäßig ihre Münzen an, um darauf das Andenken hervorragender Männer (seit Julius Cäsar der Kaiser) und merkwürdiger Ereignisse zu verewigen. Hauptsächlich geschah dies unter den Kaisern, so daß die Currentmünzen zugleich eigentliche Denkmünzen waren. Wenigstens erinnerten sie doch an eine Thatsache, wenn auch in verschiedener Weise, wonach man unter den Kaisermünzen historische, allegorische und vermischte unterscheidet. Das Gepräge zeigte darum eine große Mannigfaltigkeit. Besonders war dies bis Constantin der Fall. Aber auch später und bis zum Untergange des Reichs, als der Geschmack schon mehr und mehr sank, liebte man eine beständige Abwechselung im Gepräge.

Unter den ersten germanischen Regenten, da sich nach der Völkerwanderung erst wieder ein neues Leben aus dem neuen Chaos gebildet mußte, vertraten auch wieder unförmliche Metallstücke, mit noch unförmlicherem Gepräge, die Stelle der Münzen. Dann kamen im Mittelalter, neben den Soliden oder den stärkeren Silbermünzen, deren Werth nach dem Gewichte sich bestimmte, die Bracteaten auf, auch Blechmünzen, Hohlmünzen, Blätterlinge ꝛc. genannt. Die Bracteaten, meistens von sehr schlechter Arbeit, waren aus dünnem Blech geschlagen und gewöhnlich nur auf einer Seite geprägt, da auf der Rückseite die Figuren vertieft erschienen. Es geschah nur wenig und wenig Bedeutendes zur Verbesserung des Münzwesens in dem artistisch sonst so tief stehenden Mittelalter. Wie aber in Griechenland und Rom die bildenden Künste in den Werken kleinster Dimension nicht ohne Vorzug

liches leisteten, als da sie von ihrem Höhepuncte schon herabzusteigen begannen; so bietet die Geschichte der neueren Numismatik eine ähnliche Erscheinung dar. Erst gegen Mitte des funfzehnten Jahrhunderts fingen mehrere italienische Künstler an, nach den Eingebungen ihrer Phantasie von der Currentmünze verschiedene Medaglione (médailles) zu prägen, auf welche dann größere künstlerische Sorgfalt verwendet wurde. Später wurden solche Denkmünzen auch unter öffentlicher Auctorität geschlagen. Es entstand eine ziemlich lebhafte Liebhaberei an Medaillen und Medaillensammlungen, und ganze Geschichten, namentlich die Regierungsgeschichte von Louis XIV., wurde in einer Reihenfolge von Denkmünzen dargestellt. Zugleich wurde die Herausgabe von Prachtwerken, der sogenannten histoires métalliques von Louis XIV., XV. und anderen Monarchen veranstaltet, worin die Verbesserungen des neueren Münzwesens übersichtlich und anschaulich hervorstraten *). Die artistischen Fortschritte im Prägen der Medaillen hatten natürlich auch förderlichen Einfluß auf die Currentmünze. Neben dieser letzteren bildeten indessen die Medaillen **) eine ganz eigene Klasse, da man sich auf den Geldmünzen kaum noch mit der Darstellung von historisch bedeutenden Ereignissen befaßte. Wie überhaupt im politischen Leben, so zeigte sich auch darin ein gewisser Charakter der Einförmigkeit. Die vorherrschende Idee eines abstracten Staats, der nur im zeitweiligen Monarchen sich repräsentirt, drückte sich selbst auf den Landesmünzen aus, indem sie als Hauptbild stets nur den Regenten, auf der Kehrseite aber das Wappen, als stabiles Symbol des Staats, zeigten. So war auch die metallene Chronik der Geldmünzen zu einer blos einförmigen Regentengeschichte geworden, und nur ausnahmsweise wurde noch im Bilde oder auf der Legende auf irgend eine besondere Begebenheit angespielt. Wenn gleichwohl das neuere Geld eine größere Mannigfaltigkeit darbietet, so liegt der Grund nicht sowohl in einem veränderten Charakter des Staatsmünzwesens, als in dem Wechsel der politischen Schicksale und in der sich drängenden Menge der Staats- und Territorialveränderungen. Im Hinblicke auf die viel reichere Mannigfaltigkeit der Münzen des Alterthums sind nun in den letzten Jahren manche Vorschläge gemacht worden, um in die Einförmigkeit mehr concretes Leben zu bringen und dem gangbaren Gelde wieder die Bestimmung historischer Denkmale zu geben. Nicht mit Unrecht ist hervorgehoben worden, daß es nicht ganz gleichgültig sei, gerade bei dem von Hand zu Hand gehenden Gelde auch die Anforderungen des Geschmacks zu beachten und neben den einförmig wiederkehrenden Wappen, wobei kein Mensch sich etwas denke, noch andere aus dem Leben gegriffene und geistig anregende Gebilde erscheinen zu lassen.

*) Ein ähnliches Prachtwerk ließ Napoleon erscheinen.

**) Von den Denkmünzen, die ein historisches Factum im Abbilde oder Sinnbilde darstellen, sind die ein bloses Emblem und einen Wahlspruch enthalten zu unterscheiden.

Wenigstens wäre es nicht allzu viel, bei jeder nothwendigen Erneuerung eines Münzstempels, statt der bloßen Wiederholung des Herkömmlichen den künstlerischen Erfindungsgeist in Anspruch zu nehmen. Uebrigens ist nicht zu verkennen, daß sich in der neuesten Zeit im Münzfache, wie in allen Gebieten der Kunst, ein populäres Element auf selbstthätige Weise geltend zu machen sucht. Liefern doch die künstlerischen Werkstätten jetzt eine weit größere Menge von Denkmünzen, die nicht Monumente der Fürsten oder ihrer Feldherren und Staatsdiener sind, sondern von Männern des Volks aus allen Classen der Gesellschaft. Zugleich lassen sich Fortschritte in der technischen Vollendung gewahren, wie denn aus den Münzstätten eines Duvivier in Paris, Loos in Berlin und so mancher Anderen Vorzügliches hervorgegangen ist.

Noch wichtiger sind die Veränderungen, die im Münzwesen und mit Beziehung auf dieses während der letzten Jahrhunderte in nationalökonomischer Hinsicht Statt hatten. Die Erfindung des Geldes und ihre Wirkung auf den materiellen Verkehr ist mit derjenigen der Buchstabenschrift und ihrer Wirkung auf den geistigen Verkehr verglichen worden. Das Gleichniß läßt sich noch weiter ausdehnen, indem man wohl der Erfindung der Druckerpresse die ihr nicht gar lange vorangegangene Erfindung der Wechsel zur Seite stellen darf, woran sich später die Entstehung von Banknoten, Tresorscheinen und anderem Papiergelde knüpfte. Auch diese Zeichen der metallenen Werthzeichen haben durch weitere Abkürzung und Beschleunigung des Verkehrs eine ganz analoge Bestimmung und eine entsprechende Folge, wie die Anwendung der beweglichen Lettern zum Drucke. Und so tritt uns selbst in Beziehung auf die Zeit der wichtigsten Erfindungen ein merkwürdiger Parallelismus in der Entwickelung der materiellen und der ideellen Seite des Völkerlebens entgegen; worüber sich jedoch derjenige nicht wundern wird, welcher den Gang der Cultur in seinem Zusammenhange auffaßt und nicht übersieht, daß jeder materielle Fortschritt zugleich einen geistigen und dieser jenen voraussetzt. Derselbe Parallelismus zeigt sich noch in anderer Weise. Im Mittelalter herrschte auch eine Münz-Anarchie geherrscht: es wurde so ziemlich nach Willkür und Laune geprägt, ohne die Grundlage eines festeren Systems. Die Entstehung eines stabileren und gesetzmäßigen Münzfußes*) in jedem der verschiedenen Staaten Europas fällt nun nahe

*) Für Deutschland besonders wichtig ist der Zinnische Münzfuß vom Jahre 1667, von Sachsen und Brandenburg angenommen, von Kurbraunschweig beibehalten (feine Mark Silber zu 10½ Rthlr. oder 15 Fl. 45 Kr.), der Leipziger oder 18 Guldenfuß, 1690 für Sachsen, Brandenburg und Braunschweig festgesetzt und 1738 zum Reichsfuße angenommen. Der preußische oder Graumann'sche Fuß vom Jahre 1750 (feine Mark Silber zu 14 Rthlr.); der Conventions- oder 20 Guldenfuß, nach einer zwischen Oesterreich und Baiern geschlossenen Convention vom Jahre 1753, angenommen von Oesterreich, Sachsen und Braunschweig-Wolfenbüttel (feine Mark

ſammen mit der beſtimmten Ausbildung und der verhältnißmäßig
ßeren Stabilität des europäiſchen Staatenweſens überhaupt, beſonders
t dem weſtphäliſchen Frieden. Da man fortan beſtimmte Maßſtäbe
: die Vergleichung des verhältnißmäßigen inneren Werths der meh-
en Geldſorten vor ſich hatte; ſo wurde es jetzt erſt möglich, daß ſo
mlich die Münzen aller Völker, etwa mit Ausnahme der blos auf
e localen Kleinverkehr berechneten Scheidemünze, im Welthandel
eltung erhielten, wenngleich nicht durchweg nach dem in den Staaten
er Entſtehung feſtgeſetzten Nominalwerthe. Früher waren es haupt-
hlich nur beſondere Geldſorten, wie zum Beiſpiele ſpaniſche Piaſter,
im Welthandel weitere Bedeutung hatten. Daraus entſprangen
nche Hemmniſſe und Beſchränkungen. Die Stabiliſirung und Re-
lirung des Münzweſens dagegen mußte dem Verkehre Vorſchub thun,
il dieſem nun das Geld, in ſeiner Eigenſchaft als Mittel der Auf-
wahrung und des Transports der Waarenwerthe, worauf ſich überhaupt
ſen commercielle Thätigkeit zurückführen läßt, zahlreichere Dienſte
ſtete.

Dieſe beſſere Fixirung und größere Vereinfachung des Münzweſens
t nun in neuerer Zeit häufig den Wunſch und die Frage hervorge-
fen: ob nicht eine noch größere, ja eine univerſelle Einheit deſſelben mög-
h und ausführbar ſei? Man iſt indeß bei der Einführung neuer
ünzſyſteme überall auf große Schwierigkeiten geſtoßen, und wenigſtens
uerte es lange, bis ſich das Volk in ſolche Aenderungen fand und
mit befreundete. Dies beruhte nicht blos auf einer zufällig tra-
tionellen Gewohnheit, von der man ſich nur mit Mühe losreißen
nnte. Ein tieferer Grund, worauf ſchon die erſten Forſchungen und
e Urgeſchichte der Numismatik hinweiſen, liegt in der Natur der
ünzen ſelbſt. Sie ſind doch immer nur ein Aequivalent der Com-
mtibilien und müſſen darum zu den Gegenſtänden der Production
einem beſtimmten Verhältniſſe ſtehen, indem es unzweckmäßig wäre,
ünzen von ſolcher Größe oder Kleinheit auszuprägen, wofür man,
inzeln genommen, im täglichen Handel und Wandel nichts ein-

---

old zu 283 Fl. 5 Kr. $3\frac{4}{7}$ Pf.; feine Mark Silber zu 20 Fl. oder $11\frac{1}{2}$ Thlr.). Der ſogenannte 24 Guldenfuß, 1776 von Baiern und den Nach-
rſtaaten angenommen, iſt nur eine Erhöhung des Nominalwerths der nach dem
onventionsfuße ausgeprägten Münzen im Verhältniſſe von 6 : 5. Endlich
urde unter den ſüddeutſchen Zollvereinsſtaaten, durch Convention zu Mün-
en vom 25. Auguſt 1837, die Einführung des $24\frac{1}{2}$ Guldenfußes beſchloſſen,
it $\frac{9}{10}$ Feingehalt. Die Mark Silber zu 233,855 Gran gerechnet. Nur
echs- und Dreikreuzerſtücke ſollen im 27 Guldenfuße, im Gehalte von $\frac{1}{2}$
ilber und $\frac{1}{2}$ Kupfer, ausgeprägt werden. Daran ſchloß ſich die allgemeine
ünzconvention ſämmtlicher Zollvereinsſtaaten zu Dresden, vom 30. Juli
38, wonach künftig nur Thalerrechnung nach dem 14 Thalerfuße und Gul-
nrechnung nach dem $24\frac{1}{2}$ Guldenfuße Statt finden, und für beide Rech-
ngsweiſen eine Vereinsmünze zu 2 Thlrn. oder $3\frac{1}{2}$ Gulden, im Gehalte
n $\frac{9}{10}$ Silber, geprägt werden ſoll. Vergl. „deutſche Vierteljahrsſchrift.“
eft I, 1840.

zukaufen vermöchte. Allein die Kosten der Production und darum d Preise für dieselben Waaren sind verschieden in den meiste Ländern und unter verschiedenen Umständen. Das natürlich zweckm ßige Verhältniß zwischen den einzelnen Arten von Waaren und de Maßstabe ihres Werths im Gelde ist nun aber nicht immer beach worden. Dieses gilt selbst von dem in mancher Beziehung so gro Vorzüge darbietenden französischen Münzsysteme, das, ein Erzeugni der Revolution, ohne Weiteres einen abstracten Begriff zu verkörp suchte. Indem man den Franken zur Münzeinheit nahm und d Decimalsystem *) durchführen wollte, stieg man bis zu den Centim herab, einer fast nur ideal gebliebenen Münze, da man sie in d Wirklichkeit kaum darstellen konnte, und sich ihrer wenigstens im täg chen Verkehre, als diesem völlig unangemessen, nicht bedienen moch Darum mußte noch zwischen Decime und Centime der Sou ein schoben werden, als hauptsächlich gangbare Scheidemünze **). Da nun ferner die Preise für die gleichen Quantitäten und Qualitäten von Waaren in den verschiedenen Staaten von einander abweichen, würde man leicht fehlgreifen, wollte man das Münzsystem des eine Staats ohne Weiteres für den anderen als passend erklären. Jeden falls wird sich die Vereinfachung und die Herstellung einer Gleichför migkeit des Münzwesens zunächst nur auf die besonderen Nationalitäten beschränken müssen, auf die einzelnen größeren Kreise des Verkehrs, worin die wesentliche Gleichheit der Verkehrsverhältnisse und eine ziemliche Gleichheit im Werthe derselben Producte erzeugt. In einer späteren Zukunft und im Verlaufe der Entwickelung wäre es nicht wohl möglich, daß durch den lebhafteren und in allen seinen Mitteln vervollkommneten Welthandel alle Nationen so sehr genähert würden, um die jetzt noch sehr großen Unterschiede in den Preisen der gleichnamigen Consumtibilien im Wesentlichen auszugleichen. Dann würde die Einführung eines allgemein gültigen Münzfußes wohl annehmbar sein, so daß sich die Besonderheit der Nationen, die Mannigfaltigkeit in der Einheit etwa nur noch im verschiedenen Gepräge kund gäbe. Und damit wäre allerdings für die Beförderung des Verkehrs ein weiterer und nicht unwichtiger Schritt geschehen. Man wäre dem Ziele eines möglichst großen Zeitgewinns in der materiellen Production näher gekommen, weil mit der Verschiedenartigkeit der Münzsysteme

*) Dieses Decimalsystem ist auch in Nordamerika, Rußland und Portugal angenommen. In Holland, wie in Frankreich, ist man jedoch bis zu dem im Kleinverkehre unpassend geringen Münze herabgestiegen.

**) Zur Würdigung des französischen Münzwesens und gegen Ueberschätzung seiner Vorzüge ist noch zu beachten, daß den französischen Münzstätten ein Schlagschatz von 1,52 % bleibt; daß dagegen die süddeutschen Münzstätten wohlfeiler prägen, da ihr Schlagschatz nicht einmal ½ % beträgt. Vgl. L. Pestalozzi: „Ueber die Landplage fremder Scheidemünze im Canton Zürich. Orell und Füßli, 1838."

gleich eine nicht geringe Menge von improductiven Geschäften des
hlens und Rechnens wegfallen würde.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die als Verkehrsgeld noch
Umlaufe befindlichen Münzen für den Geschichtsforscher keinen be-
deren Werth haben, weil die Circulation selbst das in den Münzen
ergestellte gleichsam in der Gegenwart festhält. Darum werden die
ünzen der neueren Zeit mehr vom nationalökonomischen oder
tistischen Standpuncte aus beachtet, und nur als Denkmale der Ge-
wart, als Ueberlieferungen derselben an eine fernere Zukunft haben
zugleich historische Bedeutung. Das Interesse des eigentlichen Ge-
chtsforschers dagegen wird sich hauptsächlich auf solche Münzen wenden
bereits außer Geltung und etwa nur in einzelnen Exemplaren auf
itere Geschlechter gekommen sind. Hiernach unterscheidet man eine
storische von einer bürgerlichen oder politischen Numis-
atik. Die erstere befaßt sich mit dem Handelswerthe der Münzen
: verschiedenen Völker. Sie hat die Stoffe der Münzen, so wie
: Gewicht in's Auge zu fassen, sodann die verschiedenen Münzfüße
d das Verhältniß der mehreren Geldsorten nach Gewicht und Gehalt
dem eigentlichen Cours-Werthe, wie dieser durch die Auctorität
s Staats oder der öffentlichen Meinung festgesetzt wird. Die histo-
sche Numismatik sucht die geschichtlichen Data des Alters und Va-
landes der Münzen, so wie die Bedeutung ihres Gepräges zu ermit-
n. Als Anhang ist noch die Kenntniß der Metall-Marken erfor-
lich, der Nothmünzen ꝛc. Diese geschichtliche Numismatik ist also
e historische Hülfswissenschaft und namentlich ein Theil der Archäo-
ie, so weit sie es wesentlich mit den Münzen des Alterthums zu
n hat. Mit Rücksicht auf das Alter der Münzen zerfällt die histo-
che Münzkunde in eine alte und neue. Jene, die wohl auch
zugsweise Numismatik genannt wird, beschäftigt sich mit den Mün-
n der Griechen und Römer, die im Westen bis auf Romulus
ugustulus, im Osten bis zur Eroberung Constantinopels durch die
rken (1453) reichen. Die orientalischen und barbarischen Münzen
s dieser Periode werden als Anhang zu denen der Griechen und
ömer behandelt. Alle späteren abendländischen und morgenländischen
ünzen fallen in das Gebiet der neuen Numismatik, wohin überdies
orientalischen, mit arabischer und kufischer Schrift, gezählt werden.
weilen hat man noch eine mittlere von einer neueren Münz-
nde unterschieden. Hiernach hört das numismatische Mittelalter mit
ıfang des sechzehnten Jahrhunderts und zugleich mit dem Bracteaten-
d Solidenwesen auf; da fortan auf den Landesmünzen die Jahres-
hlen in ununterbrochener Folge erscheinen, da mit der Einführung
eßlicher Münzordnungen das eigentliche Geld im neueren staats-
rthschaftlichen Sinne entsteht und neben den Currentmünzen eigent-
e Schaumünz (Medaillen) zum Vorscheine kommen. Die Ausbeute
: Numismatik aus dem Mittelalter ist indessen höchst dürftig, und

so läßt man es gewöhnlich bei jener blos zweitheiligen Eint
bewenden.

Die Geschichte der Numismatik als Wissenschaft geh
der neueren Zeit an. Den Völkern des Alterthums war sie als
Beschäftigung durchaus unbekannt. Für die Neueren konnte
erst werden, nachdem man angefangen hatte, Münz-Samml
zu veranstalten, was etwa seit dem funfzehnten Jahrhunderte
und nachdem in Italien der Eifer für die Erforschung des cl
Alterthums erwacht war. Die erste Periode der Wissenschaft
von 1580—1680, rechnet man von F. Ursinus und dem Nu
der H. Goltzius bis auf A. Patin und den Schweizer A. M
Schon 1577 hatte indeß der Spanier A. Agostino eine erste
tung zur Münzkunde verfaßt. W. Lazius, Kaiser Ferdinan
Leibarzt, suchte zuerst Geschichtliches aus Münzen zu erläutern
schon Goltzius hatte griechische Münzen vorzüglich beachtet.
schend blieb jedoch die Beschäftigung mit den römischen M
sowohl der Familien, als der Kaiser. Doch wußte man noch v
ner Kritik über Aecht und Unächt. Da zugleich die Numisma
Modebeschäftigung für Mächtige und Reiche geworden war, so
in Italien, auch in Deutschland, unächte Münzen zu Tausend
fertigt. Zu Anfang der zweiten Periode — von Vaillan
Spanheim bis Pellerin und J. Eckhel — etwa 1680—
— waren die römischen Münzen schon ziemlich zahlreich vorhand
wurden geschichtlichen Forschungen zu Grunde gelegt. Im Verla
ses Jahrhunderts waren sodann die griechischen Münzen sorg
gesammelt und mit Geschichte und Geographie in Verbindung
worden. Auch richtete sich schon die Aufmerksamkeit auf die
Zeit. Indem so der Stoff sich anhäufte, trat zugleich das Be
einer wissenschaftlichen Betrachtung und Behandlung desselben le
hervor. Darauf hatte schon der Professor in Zürich J. J. G
hingewiesen. Der eigentliche Begründer der wissenschaftlichen N
matik, mit dem ihre dritte oder kritische Periode beginnt,
jedoch J. Eckhel, den man den Linnäus der Münzkunde g
hat. Durch seinen trefflichen Katalog über das sehr reichhaltige
ner Münzcabinet und vorzüglich durch die in acht Quart
(1792—98) erschienene „Doctrina nummorum", wodurch e
Numismatik mit alter Geographie und Geschichte in die engste B
dung gesetzt wurde, gab er der Wissenschaft Gestalt und Richtun
auf die neueste Zeit. Die alten Münzen theilte er in 1) a
römische, die auch die ünzen der Städte, Völker und K
heißen, oder griechi t
nur nige mit spani
vorkom a; 2) re
se d.
chi
consulari

werden, weil diese überwiegen
scher und morgenländischer S
weder consularische oder
sificirung wählte er für die
gsgrund; für
e Kaisermünze

ronologische Ordnung. Als Nachfolger Eckhel's traten dann
rzüglich Neumann in Wien auf, D. Sestini in Berlin und
. Millin in Paris. Alle bedeutendere Cabinette, darunter das
ößte in Europa, das Pariser, wurden nach seinem Systeme geordnet.
leichzeitig erwachte wieder ein größerer Eifer für die Numismatik,
mentlich in Frankreich, wo sich Mionnet, durch seine Nachbildung
r antiken Münzen des Pariser Cabinets in Schwefelabgüssen, ein
sonderes Verdienst erwarb. Auch fehlte es nicht alljährlich an einer
ichen und selbst überreichen numismatischen Literatur. In den
zten Jahrzehenten sind zwar die größeren numismatischen Werke
tener geworden; allein die Menge der Specialforschungen und der
bhandlungen über numismatische Einzelheiten dürfte eher zugenommen,
s abgenommen haben. Dem Charakter dieser neuesten Zeit gemäß
t sich die Numismatik auch eine eigene periodische oder halb perio-
sche Literatur geschaffen. Dahin gehören oder gehörten: „Schlich-
groll's Annalen der gesammten Numismatik"; „Blätter für
ünzkunde, oder hannöverische numismatische Zeitung" (Leipzig, 1834);
e in Paris erscheinende „Revue numismatique" ꝛc. Lexikographisch ist
e Numismatik in Schmieder's „Handwörterbuch der gesammten
ünzkunde" (Halle und Berlin 1811—15) behandelt; einen kurzen
briß ihrer Geschichte gibt Leizmann (Erfurt, 1828); eine Uebersicht
r numismatischen Literatur bis zu Anfang dieses Jahrhunderts Lip-
us in der „Bibliotheca numaria" (Leipzig, 1801) *). Seit der
issenschaftlichen Behandlung der Numismatik hat diese einen nicht
wichtigen Einfluß auf die Geschichtsforschung geäußert. Eine lange
egentenreihe des bosporanischen Reichs wurde erst durch Münzen be-
nnt, worüber die russische Akademie der Wissenschaften Untersuchungen
tte anstellen lassen; selbst das Dasein mancher kleineren Staaten des
lterthums konnte nur durch die Auffindung von Münzen nachgewiesen
rden. Noch manche weitere Aufklärung über dunkele Gebiete der
eschichte ist von der Numismatik zu erwarten. So arbeitet jetzt Baron
haudoir in Petersburg an einem großen Werke über chinesische
ünzen; Frähn wird Nachrichten über zwei Sassanidenmünzen und
eichel ein Prachtwerk über die russischen Münzen herausgeben. Auch
bt die „Revue numismatique" (1839, März, April) interessante Noti-
n über die bei Lahore in Masse gefundenen Kupfermünzen der
ythischen Könige; sodann über indo-scythische, sassanidische, persische,
abische und andere, die General Court aus Ostindien nach Frank-

*) Wichtigere Werke über die Münzen einzelner Völker und Länder sind
on Frähn für mohamedanische Münzen erschienen; von Lastanoso für
panien; von Zanetti für Italien; von Leblanc für Frankreich; von
rake für Engl[illegible] [illegible]rcherodt für Dänemark; von Becker für
eutschland ꝛc. [illegible] einzelner Arten von Münzen gehö-
n Lilientha[illegible] [illegible]öhler's Ducatencabinet, Hölle's
roschencabinet [illegible] „Geldbedarf" u. s. w. siehe Bd. VI.

reich gebracht hatte u. ſ. w. Als Denkmale und induſtrielle Erzeu
beſtimmter Völker und Perioden haben aber auch die Münzen, d
eigenthümliche Culturzuſtände zur Anſchauung bringen, noch ein
mittelbare culturgeſchichtliche Bedeutung. Nicht ſelten haben ſie a
einen künſtleriſchen Werth, weil ſie entweder ſelbſt Kunſtwerke ſin
zuweilen — namentlich aus der römiſchen Kaiſerzeit — mit den
ſten Cameen um den Vorzug ſtreiten; oder weil ſie berühmte K
werke des Alterthums, wie den farneſiſchen Hercules, die Ve
Venus u. A. in Bild und Gepräge darſtellen. E.

Nuntius, Legatus natus sedis apostolicae. Legatus a latere, Internuntius, apoſtoliſcher Vic
Es iſt ein eigenes Stratagem der Dunkelfreunde, und eben auch
ehrenvollſte, alle jene als Feinde der katholiſchen Kirche darzu
welche die Wahrheit von den Schlacken zu reinigen ſuchen. Der
faſſer dieſes Artikels, ſelbſt Katholik, gehört ebenfalls zu denjenige
den ſtärkſten Beweis wahrer Achtung und guter Geſinnung für
Kirche dadurch zu geben glauben, daß ſie ſich bemühen, Alles b
bar zu machen, was in dem allmälig Entwickelten, dem Geiſt
Guten und Wahren, d. h. dem Geiſte des Chriſtenthums, ſomit
dem Geiſte des ächten katholiſchen Chriſtenthums fremd iſt und
oder weniger nicht entſpricht. Damit iſt nun allerdings auch
praktiſche Streben verbunden, das auf bloſer Conceſſion Beruhen
entfernen, und nur dem Beſſern, Weſentlichen und Nothwendig
Anerkennung nicht zu verſagen. Müßte man doch durch unbed
tes Preiſen von allem Beſtehenden und durch das darin liegende
nen der ſo lange her im Streben der Edelſten vorausgeſetzten L
lichkeit und Möglichkeit des Fortſchrittes allzu viel Mißtrauen
Erkenntniß und Urtheil oder Wahrheitstreue und Gewiſſen ſeiner
bensgenoſſen oder ſeiner ſelbſt zu begründen fürchten. Unſere Ki
wird nicht dauernd des Schutzes der Staatsregierungen ent
Denn ſo viele Anerkennung dem Streben werden mag, ein fried
äußeres Verhältniß zu gewiſſen kirchlichen hohen Behörden und
Anhängern herzuſtellen, ſo kann doch die Abſicht nicht ſein, di
Zwecke Gemüth und Ueberzeugung der proteſtantiſchen und jener k
liſchen Staatsbürger zu opfern, welche mit ihnen in ſo Vielem
denken; es kann wahrlich doch nicht die Abſicht ſein, durch hinde
freier Mittheilung nur der einen Partei dieſe zurückzuſetzen und
gefährden.

Wie wir in den erſten Anfängen der chriſtlichen Kirche hier
deren, als unter ſich gleichſtehende, von einander unabhängige Ob
her der einzelnen Ortsgemeinden finden, und dem Oberen ihrer
meinde zu Rom alle jene heutigen Vorrechte des Papſtes noch
erſcheinen, die oben im Artikel „Curie" unter die außerlichen
ſind, ſo ſieht man auch ſeine erſten Stellvertreter in der Form
dieſer Vorrechte ausüben. Man findet einfache Botſchafter in di

Sinne zu vorübergehenden Zwecken, wie an dem Hof des Imperators zur Betreibung bestimmter Angelegenheiten, wie zu einem Concilium; auch bald stehende Botschafter am Hofe zu Constantinopel, welche apocrisiarii oder responsales genannt wurden (d. i. Beauftragte), dergleichen von anderen Bischöfen ebenfalls nicht nur dort unterhalten, sondern auch an die Sitze der Patriarchen und Metropoliten gesendet wurden *).

Zu den ältesten Spuren der später vorkommenden Stellvertreter mit größeren Rechten rechnet man die Stellung des Bischofs von Thessalonich, der Hauptstadt von Ostillyrien im vierten Jahrhunderte. Damals hatte der Bischof von Rom zwar schon den ersten Rang, der überhaupt, sobald Rangverhältnisse zur Sprache kamen, namentlich bei Versammlungen, Rom, als der Reichshauptstadt, zugestanden scheint, und Patriarchalrechte über das südliche Italien, über Sicilien, Sardinien und Corsica erlangt, auch überhaupt hatte Rom, als im Abendlande die einzige apostolische und größte Kirche, hohes Ansehen, aber von weiter gehenden, die Gleichstellung mit anderen Patriarchenstühlen aufhebenden wirklichen Rechten war im Abendlande kaum etwas, im Morgenlande gar nichts ihm zugestanden. Nun wurde im Jahre 379 Ostillyrien, welches — bis dahin Theil des westlichen Reichs — mit diesem, im Kampfe gegen die Arianer, sich dem Bischofe von Rom angeschlossen hatte, zum östlichen Reiche geschlagen. Da mußte es dem Bischofe von Thessalonich (der kirchlichen Verbindung mit dem Osten abgeneigt, auch weil ihn diese einem näheren Oberen, dem Bischofe zu Constantinopel, zu unterwerfen drohte) angenehm sein, vermöge eines vom römischen Stuhle erhaltenen Auftrags Patriarchalrechte in Ostillyrien auszuüben. Ein dagegen gemachter Versuch der mit Thessalonich unzufriedenen ostillyrischen Bischöfe, die Vereinigung mit dem Patriarchate von Constantinopel zu erhalten, wurde vereitelt. So gewann Rom durch kluge Benutzung der Umstände zu seinem Patriarchalsprengel Ostillyrien. Auch ein Metropolit Galliens, der Bischof von Arles, trat auf ähnliche Weise freiwillig in das untergeordnete Verhältniß eines Stellvertreters (Vicarius) von Rom, um durch seinen Schutz Metropolitanrechte zu erwerben und zu sichern. Doch gelang es ihm später, nach Galliens Trennung vom römischen Reiche, sich wieder loszumachen **). Aehnliche Vicarien Roms zeigen in jener Zeit noch andere Länder, besonders wo des letztern Missionäre das Christenthum gelehrt hatten. Nachdem Rom, vermöge seines Primats, ein Aufsichtsrecht über die ganze Kirche auszuüben begonnen, stellte es auch zu dem Zwecke Metropoliten als Stellvertreter auf, um bei jenem höheren Aufsichtsrechte

*) Nov. 123, c. 25.

**) Schröckh, Kirchengeschichte Th. 8, S. 113, 154 f. Th. 17, S. 87 und 132 f. Gieseler, Kirchengeschichte I, §. 92.

Hülfe zu leisten und einzelne Aufträge z
wicht einflußreicher Metropoliten diente so z
heben. Diese stehenden Vicariate scheinen
hundert erhalten zu haben. Einige der spä
ser Sphäre sind vorübergegangen und für

Im eilften Jahrhunderte, als die Päp
nahe bis zur absoluten Alleinherrschaft in de
zogen sie vor, nach freier Wahl Abgeordnete
(Legaten) zu ernennen. Zu dem Zweck
der Metropoliten und Provinzialconcilien
Meinung von unbeschränkter Gewalt des e
konnten jene, deren Rechte so entzogen wer
Metropoliten selbst, deren Wahl nicht im
nicht als so sichere Werkzeuge erscheinen, w
wählte Personen. Daneben kommen doch
welchen für ihre Provinzen die Würde einer
mit beschränkten Befugnissen übertragen und
Schule nennt solche Metropoliten legati n
wählten Stellvertreter legati dati oder n
Cardinal, so wird er seit dem Mittelalter
genannt, für jeden anderen legatus missus
tius apostolicus technisch. Die missi sind
zu kirchlichen, sondern auch zu politischen
den *).

Die legati missi wurden seit dem M
blos um, gleich anderen diplomatischen Ag
richte zu erstatten und Mittheilungen zu
sondern als regierende, dem Episcopate
nur dem Papst unterworfene Oberbehörde,
ableitet, ohne jedoch mit ihm für eine und
von welcher man daher an ihn appelliren
dictione delegata). Ihr Amt, wie es di
des Mittelalters (Decretalen) und die Prax
fassen, soll sie berechtigen, die angebliche

*) Der letzte Nuntius zu Cöln, Pacca,
legiums, sagt in der seinen Denkwürdigke
für Nuntien geradezu: „Ein Prälat, der Nu
Eigenschaften, die sehr verschiedenes Benehmen z
muß er seine Schritte so leiten, daß kein Wide
vortritt. Der Nuntius ist Gesandter (ambascia
ist zugleich Bischof. — Ich thäte dem Prälat
Nuntiatur betreten, Unrecht, wenn ich nöthig hi
rühmten Briefe des Cardinals d'Ossat zu
Diplomaten aller Nationen für ein Meisterstück
morie storiche di Mr. Pacca sui di lui
Modena 1836, p. 217. 262.

Papstes über die ganze Kirche in den ihnen angewiesenen Bezirken auszuüben, so weit nicht der Letztere sich dieselbe vorbehält. Daher sprechen sie nach dieser Theorie namentlich auch, gleich dem Papste selbst, eine mit jedem Bischofe und Erzbischofe in seiner Diöcese concurrirende und denselben prävenirende Regierungsgewalt an, so daß die bischöfliche Amtsgewalt in allen Angelegenheiten, welche es ihnen an sich zu ziehen beliebt, durch sie allein ausgeübt würde. Rom betrachtet in so fern den Legaten, obgleich als seinen Stellvertreter, doch zugleich als Ordinarius in jeder ihm zugewiesenen Diöcese, während im Grunde nur ihr Bischof Ordinarius ist, weil nur dieser das Amt bekleidet, welches zur Regierung der Diöcese eigentlich eingesetzt ist. Clemens IV. (1265 — 1268) spricht in einem Erlasse, der dreißig Jahre später in's Kirchengesetzbuch aufgenommen wurde, über die Gewalt eines päpstlichen Legaten sich geradezu dahin aus: „Wem für bestimmte Regionen das Amt eines päpstlichen Legaten übertragen ist, um dort auszurotten und zu zerstören, zu bauen und zu pflanzen, den betrachten wir als Ordinarius der ihm anvertrauten Provinzen, gleich (des alten Roms) Proconsuln und sonstigen Gouverneurs (eroberter Länder), welchen die Regierung bestimmter Provinzen zugefallen ist *)." Von dieser Ansicht ausgehend, schreibt namentlich Rom seinen Legaten zu: die gesetzgebende Gewalt über den ihnen angewiesenen Bezirk, das Recht, Concilien zusammenzuberufen, darin den Vorsitz zu führen und die höchste Gewalt auszuüben, den Wahlen von Bischöfen und anderen Prälaten die Bestätigung zu ertheilen, Kirchenämter zu verleihen, richterliche Gewalt, sowohl in höherer Instanz, durch Annahme von Appellationen gegen ergangene Urtheile, mit oder ohne Umgehung des Erzbischofs — als auch schon in erster Instanz, mit Umgehung des Bischofs, auszuüben, auch Strafgewalt über Bischöfe und Erzbischöfe, sodann das Recht, Procurationen zu beziehen, d. i. als Verpflegs- und Reisekosten schwere Auflagen von Kirchen und Geistlichen beizutreiben **). Wie drückend die letzteren im zwölften Jahrhunderte waren, mag daraus entnommen werden, daß, auf erhobene Beschwerden, die im Concilium zu Rom 1179 beschlossene Herabsetzung dem Erzbischof auf Amtsreisen noch 40—50 Pferde, dem Bischofe 20—30, anderen Cardinälen 25 Pferde gestattet, und Jagdhunde und Falken mitzuführen verbietet, bekennend, daß sich Kirchen genöthigt sahen, zur Bestreitung der Verpflegung ihre Kostbarkeiten zu veräußern ***). Höchstens forderte man für einen Theil dieser Rechte Specialvollmacht, wie zu dem Rechte, Beneficien zu verleihen. Auch pflegt der Papst in der den Legaten ertheilten Vollmacht (den Facultäten) einen Theil

*) Cap. 2, de off. legat. in VI.

**) Cap. 1, 10. 6 de off. legat. Cap. 36 de elect. in VI. Cap. 1, de off. legat. in VI. Cap. 31 de praebend. in VI. Cap. 6, 17, 23 de censib. exact. et procurat.

***) Cap. 17, 23 cit.

seiner Reservatrechte vorzubehalten, z. B. die Verleihung der in den päpstlichen Monaten erledigten Beneficien (s. Artik. „Benefic" S. 370 f.). Doch wurden beim legatus a latere auch diese Reservatrechte ohne specielle Vollmacht als übertragen betrachtet. Darin dürfte hierin der bisweilen vorkommende nuntius cum potestate legati a latere gleichgestellt sein. Im Mittelalter bildeten die Legaten keine stehende Behörde; aber Veranlassungen, sie zu senden, fanden sich so viele, daß die Legaten Rom bei Behauptung seiner Herrschaft denselben Erfolg, wie stehende Behörden, gewährten. In Anwesenheit eines legatus missus war die Gewalt des legatus natus suspendirt, ein Erzbischof und Patriarch durften das ihnen eigenthümliche Ehrenrecht nicht gebrauchen, sich ein Kreuz vortragen zu lassen *).

Walter **) sagt: „Wegen des Verderbs der Kirchenzucht, welcher aus Mangel an gehöriger Oberaufsicht hervorging, suchten die Päpste seit der zweiten Hälfte des eilften Jahrhunderts durch ihre Legaten nachzuhelfen." Allein die Wahrheit ist, daß es die Legaten vor Allen waren, welche seit Gregor VII. die Kirchenzucht verletzten und den Druck der römischen Herrschaft so schwer lastend auf Kirchen und Staaten legten, durch umfassendes Ausspähen, Einmischen, Gebieten und Schätzesammeln. Sie waren wirklich ein Schrecken der Kirchen. Ohne die Blätter der Geschichte, die davon zeugen, erschöpfen zu wollen, hat der gelehrte Baluze eine ganze Reihe Abhandlungen ***) mit den Beweisen gefüllt. Hier nur ein Paar der bedeutendsten Stimmen ihrer Zeitgenossen. Der Benedictiner Bruno a eilften Jahrhunderte †): „Die apostolischen Legaten kamen oft zu den kriegführenden Theilen, versprachen bald uns, bald den Feinden apostolische Begünstigung, nahmen auf beiden Seiten so viel Geld mit, als Roms Art, als sie nur auftreiben konnten." — Im zwölften Jahrhunderte Kaiser Friedrich in einem Schreiben an Papst Hadrian ††): „Wir sehen sie nicht als Prediger, sondern Plünderer, nicht als Friedensstifter, sondern Geldräuber, die nicht das Heil der Welt wiederherstellen, sondern Gold unersättlich zusammenscharren." — In demselben Jahrhunderte der heilige Bernhard an den Cardinal Bischof von Ostia †††): „Euer Legat (ein Cardinal) zog von Bel[gien] Volk, überall schändliche und schreckliche Spuren zurücklassend [durch]

*) Cap. 3 de off. legat. Cap. 23 de privileg.

**) Kirchenrecht § 130.

***) In den Zusätzen zu P. de Marca concord. sac. et imp. Lib. I. c. 49 — 51.

†) Bruno de bello Saxonico apud Freherum. Tom. I, pag. 23[4].

††) Append. ad Radevicum de gest. Frid. I. Imp. in Pistorii Germaniae histor. illustr. Fref. a. M. 1670, pag. 563: „Non videmus eos praedicatores, sed praedatores: non sacis corroboratores, sed pecuniae raptores: non orbis reparato[res] [illes] [ver]us.

†††) St. Bernardi [ab]bat. [Cl]araevall. [Epi]st. CCCLIII, Patrolo[giae] col. 279, epistola [...]

: horrenda vestigia). Vom Fuße der Alpen und vom deutſchen
:eiche her hat dieſer Apoſtoliſche, faſt alle Kirchen Frankreichs und der
ormandie bereiſend, ſie nicht mit Evangelium, ſondern mit Sacrile-
um (Kirchenraub) erfüllt. Es wird berichtet, daß er überall Schänd-
chkeiten (turpia) verübte, Koſtbarkeiten aus den Kirchen wegſchleppte,
höne Knaben (formosulos pueros) zu Kirchenämtern beförderte oder,
o er nicht konnte, befördern wollte. Viele kauften ſich los, damit er
icht zu ihnen käme. Wohin er nicht ſelbſt gelangen konnte, dort
rderte und erpreßte er durch Stellvertreter. — Lies dieſen Brief mei-
em Herrn (dem Papſte). — Du ſollſt wiſſen, daß ich weniger ſage,
s das Publicum erzählt." — In demſelben Jahrhunderte der Biſchof Jo-
anne s (von Salisbury) *): „Sie wüthen zuweilen ſo in den Provinzen,
s ſei Satan vom Angeſichte des Herrn ausgegangen, um die Kirche
geißeln. Sie rauben die Koſtbarkeiten der Kirche, als ob ſie die
chätze des Krö ſo s wiederherzuſtellen ſtrebten."

Die Klagen von Kirchen und Staaten hatten Beſchränkung der
echte der Legaten zur Folge. Vermöge des Majeſtätsrechts erklärten
e Staatsregierungen den Umfang der Vollmachten jedes Legaten von
rer Genehmigung abhängig **). Auch die Concordate des deutſchen
eichs und ſelbſt das Concilium von Trient thaten Einiges zur Be-
hränkung, ſo wie das Gewohnheitsrecht, durch welches letztere nament-
ch das Recht, Procurationen zu beziehen, ganz beſeitigt iſt ***).
ndeſſen führte die Sorge der römiſchen Curie, den katholiſch gebliebe-
n Theil des deutſchen Reichs vor den Einwirkungen des Proteſtan-
smus zu wahren, überhaupt dem letzteren entgegenzuwirken, zur Er-
chtung von ſtehenden Nuntiaturen zu Wien 1581, Cöln 1582,
uzern 1566, Brüſſel 1597. Wie erfolgreich jene von Luzern gewirkt,
ſen wir in dem neulich veröffentlichten officiellen Berichte des Mon-
gnore di Venafro aus dem Jahre 1612 †): „Der Zweck, für
elchen die römiſchen Päpſte ſich veranlaßt und angetrieben fühlten,
untien zu dem Schweizervolke zu ſenden, iſt wohl kein anderer, als
e Aufrechthaltung des katholiſchen Glaubens, welcher
n den angrenzenden treuloſen und verworfenen Häretikern
it ſo großer Wuth angefochten und bekämpft wird. — Eine bekannte
ache iſt es, daß die Anweſenheit der apoſtoliſchen Nun-
en in Helvetien das Heil jener Provinz geweſen iſt; denn ohne
lche Hülfe und ohne den Beiſtand der Patrum Capucinorum

*) Ioa. Sarisb. lib. 5. Policr. cap. 16 et lib. 6, cap. 24.
**) Thomassin T. I, cap. 1. II, cap. 119. Petr. de Marca, conc. sac. et imp. L. V, cap. 49.
***) Cap. 17, 23 de cens. exact. Cap. 1, 6 de off. legat. Cap. od. in VI. C 31 de praebend. in VI. Cap. 36 de elect. in VI. nc. Frid. XX . 20.
†) In H. S ver's Taſchenbuch für Geſchichte. 1840. (Freiburg, mmerling). S.

und der Jesuiten, die alsdann auf Anrathen eben dieſer Nuntien dort eingeführt wurden, wäre ſie zu dieſer Stunde beinahe ganz verblendet in den Irrthümern von Zwingli und Calvin. Man braucht nur einen Blick auf die von Benedict XIV. den Nuntius zu Cöln 1746 ertheilten Facultäten *) zu werfen, um ſich zu überzeugen, daß Rom, wie nicht anders zu erwarten, bei ſeinen Nuntiaturen im Grunde den mittelalterlichen Geſichtspunct feſthält. Denn es ertheilte die Vollmacht: 1) Viſitationen und Reformen in Patriarchal-, Primatial-, Metropolitan- und anderen biſchöflichen, auch Collegiat- und Pfarrkirchen, Klöſtern, Propſteien u. ſ. w. vorzunehmen ſo oft es nöthig ſcheine; 2) Verordnungen und Gewohnheitsrecht zu ändern und neue Verordnungen zu machen; 3) Mißbräuche abzuſchaffen; 4) gegen weltliche und geiſtliche Verbrecher Unterſuchungen anzuſtellen und ſie zu ſtrafen u. ſ. w. Offenbar ſtellen die Worte des angeführten erſten §. das Ganze als allgemeine Formel dar. Auffallend war die Errichtung einer neuen Nuntiatur zu München im Jahre 1785 **), welche von dem damaligen Kurfürſten — vermuthlich um ſein Territorium von Einwirkung der biſchöflichen Gerichtsbarkeit anderer Reichsſtände zu befreien — eingeleitet wurde. Sie veranlaßte die Erzbiſchöfe von Mainz, Trier, Cöln und Salzburg, unter welchen ſchon früher gegen die Eingriffe der Nuntien in ihre Jurisdiction und Dispensgewalt Bewegungen Statt gehabt hatten, zu lebhafter Gegenwirkung, beſonders zu der merkwürdigen Verabredung (Punctation im Bade Ems am 25. Auguſt 1786 ***). Als Princip ſtellen ſie darin voran: „Der römiſche Papſt iſt und bleibt zwar immer der Oberaufſeher und Primas der ganzen Kirche, der Mittelpunct der Einheit, und iſt von Gott mit der hierzu erforderlichen Jurisdiction verſehen. — Allein alle andere Vorzüge und Reſervationen, die mit dieſem Primate in den erſten Jahrhunderten nicht verbunden, ſondern aus den nachherigen Iſidoriani-ſchen Decretalen zum offenbaren Nachtheile der Biſchöfe gefloſſen ſind, können jetzt, wo die Unterſchiebung und Falſchheit derſelben hinreichend erprobt und allgemein anerkannt iſt, in den Umfang dieſer Jurisdiction nicht gezogen werden. Dieſe gehören vielmehr in die Claſſe der Eingriffe der römiſchen Curie, und die Biſchöfe ſind befugt, ſich ſelbe in ihre eigene Ausübung der von Gott ihnen verliehenen Gewalt, unter dem Allerhöchſten Schutze Seiner kaiſerlichen Majeſtät, wieder entgegenzuſetzen †)." Die Erzbiſchöfe bethätigten ihren Ernſt in Bezug auf die

*) Gaertner, Corp. jur., T. II, p. 443. Auch im Freimüthigen (ant. Ruef.) IV, 387 ff.

**) Pragmatiſche und actenmäßige Geſchichte der zu München neu errichteten Nuntiatur ꝛc. Frankfurt und Leipzig 1787. 8.

***) Geſchichte des Emſer Congreſſes u. ſ. w. Aus den Quellen von C. v. Münch. Karlsruhe, Müller, 1840.

†) Münch's Concordate I, 407.

luntien durch folgenden Beschluß: „Eben so hören die Nuntiaturen
i Zukunft völlig auf; die Nuntii können nichts Anderes, als päpstliche
Gesandte sein, und dürfen keine Actus jurisdictionis voluntariae
der contentiosae mehr ausüben *).“ Obgleich der Mangel an Mit-
irkung von Seiten der Bischöfe und noch mehr die großen Umwäl-
ungen jener Zeit die Erzbischöfe hinderten, ihr Princip nach allen
Seiten in's Leben zu führen, so bleibt doch jene Aufstellung desselben
ls stützende Auctorität von unschätzbarem Werthe für jeden denkenden
atholiken. Denn diesem muß es, auch wenn die Zeitumstände auf
rhaltung des Bestehenden in der Kirche gerichtet sind, äußerst bedeu-
nd sein, wenigstens im Begriffe alles das auszuscheiden, was davon
os auf Concessionen von Seiten seiner Kirchen- und Staatsbehörden
eruhet, und so auf jeden Fall für Intelligenz und Gewissen den Ge-
inn der gemachten Fortschritte festzuhalten. Sollte dieses Bestreben
icht bald wieder richtiger gewürdigt werden, und die Zeit der Rückkehr
i der Ueberzeugung nahe sein, wie das von der Fackel der Wissen-
haft erleuchtete Bewußtsein wirksamer schädlichen Einflüssen von Ob-
urantismus und Fanatismus widersteht, als es die zwingende Kraft
es Staates, welche in dieser Sphäre enge Grenzen hat, allein ver-
öchte?

Die heutigen Verhältnisse sind nun folgende. Legati nati mit
losen Ehrenrechten, namentlich mit der Amtskleidung von der an der
äpstlichen Curie üblichen rothen Farbe, statt der veilchenblauen, bestehen
och, wie in Cöln, Salzburg, Prag. In Sicilien, wo der König
bst die Würde eines apostolischen Legaten trägt und von päpstlicher
erleihung im Jahre 1099 ableitet, hat derselbe auf Fortdauer der
amit verbundenen Regierungsrechte bestanden und läßt diese durch
ne eigene Behörde, die keiner weiteren Appellation unterworfen ist,
usüben. Legati a latere erscheinen nur bei wichtigeren diplomatischen
ußerordentlichen Angelegenheiten. Ihre Zulassung, so wie jene der
luntien, hängt von der Staatsregierung ab, welche vermöge ihres
oheitlichen Oberaufsichtsrechts Vorlegung der Facultäten und das Ver-
rechen zu fordern befugt ist, nur jene zu gebrauchen, denen das Pla-
et ertheilt wird. Daß Legaten und Nuntien als diplomatische Perso-
en, seit dem Reglement vom 19. März 1815, zu den Gesandten
es ersten Ranges gehören, ist oben (Art. „Gesandter“ S. 593 f.)
hon bemerkt **). Wo der Papst keinen Gesandten ersten Ranges
nterhält, dort führt sein Abgeordneter den Titel Internuntius
nd gehört in der Regel der zweiten Classe an ***). — In Ländern,
o keine bischöflichen Sitze sind, kommen apostolische Vicarien
or, deren Ernennung von dem in Rom allgemein zu den Reservaten

*) Münch's Concordate I, 410.
**) Eben so Eichhorn, Kirchenrecht I, 611. D. M. Walter 130.
***) D. M. Walter ebendaselbst.

gerechneten Devolutionsrecht abgeleitet wird, und daher zuletzt auf Cession der Kirchen- und Staatsbehörden zurückzuführen ist *). C

Notorische Mißheirathen, s. standesmäßige Ehen und Mißheirathen.

O.

Obduction, s. Leichenhäuser und Leichenschau.

Oberaufsehende Gewalt. — Die in der allgemeinen oberen Staatsgewalt enthaltenen einzelnen Hoheitsrechte werden theils materiell oder nach der Verschiedenheit der besonderen materialen Staatszwecke (wie z. B. Bildung, Wohlstand) abgetheilt, theils formell nach der Verschiedenheit der Art oder der Form der Thätigkeit der Staatsgewalt für alle materialen Staatszwecke.

In formeller Hinsicht ist nun bereits oben Band III, S. 16 die Abtheilung in die drei formellen Hoheitsrechte: die gesetzgebende, die vollziehende (oder im engeren Sinne die regierende) und die richterliche Gewalt, aus der Natur des Staats und nach der Geschichte gerechtfertigt worden. Eine vierte formelle Hoheitsgewalt, namentlich eine besondere oberaufsehende Gewalt, gibt es nicht. Klüber (§. 358) definirt die letztere als „das Recht fortwährender wirksamer Aufmerksamkeit auf Alles, was auf den Zweck des Staats Einfluß haben kann." Aber ein solches Recht der Aufmerkens und Zusehens ist entweder gar kein Staatshoheitsrecht, sondern ein mit keinem Zwange und mit keiner Verletzung der natürlichen Freiheit verbundenes natürliches allgemeines Recht aller Bürger, aller einzelnen und moralischen Personen. Oder es ist ein wesentlicher Bestandtheil aller anderen formellen Hoheitsrechte, aller gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Thätigkeit für die materialen Staatszwecke. Diese Thätigkeit kann ja nicht mit verschlossenen Augen vor sich gehen. Sie soll und darf vielmehr in ihrem Gebiete mit den besonderen rechtlichen Mitteln überall zusehen und aufmerken. Oder es wird endlich mit dieser angeblichen formalen oberaufsehenden Gewalt ein Theil besonderer materialer Hoheitsrechte, z. B. des Polizeirechts, des Kirchenhoheits-, des Justizrechts, verwechselt.

Diesen Verwechselungen gehört es z. B. auch an, wenn Klüber (§. 359) als Bestandtheile des Oberaufsichtsrechts aufführt:

„1) Das Recht, dem Zwecke gemäß von Allem Kenntniß zu nehmen, was in Absicht auf Erreichung des Staatszwecks wichtig ist, welchem Rechte die Pflicht der Unterthanen entspricht, die in dieser Hinsicht nöthigen Nachrichten, aufgefordert oder nicht, mitzutheilen.'

„2) das Recht zu billigen, zu genehmigen, zu bestätigen, was dem Staatszwecke gemäß;"

*) Ueber das apostolische Vicariat im nördlichen Deutschlande siehe: Le Bret, De missione septentrionali et vicariatu Hannoverano. Tubing. 17[illegible]

„3) zu mißbilligen, aufzuschieben, zu hintertreiben, zu untersagen, u vernichten, was ihm zuwider befunden wird, besonders das, was die Sicherheit Aller oder Einzelner bedroht;"

„4) zu veranlassen, was mittelbar oder unmittelbar zur Erreichung es Staatszwecks dienen kann."

Man sieht leicht, wenn man diese Bestandtheile der angeführten beraufsehenden Gewalt genau prüft, daß die ganze Aufstellung derselben einestheils unwissenschaftlich ist, denn was in diesen vier Bestandtheilen wirklich begründet ist, gehört andern Hoheitsrechten an. So gehört z. B. das Recht, Verbrechen und Rechtsverletzungen und andere staatsverderbliche Handlungen als „dem Staatszweck widersprechend und die rechtliche Sicherheit bedrohend zu mißbilligen, zu hintertreiben, zu untersagen, zu vernichten," theilweise der gesetzgebenden, der vollziehenden und richterlichen, theilweise fast allen materiellen Hoheitsrechten, z. B. der Justiz und der Polizeihoheit, an.

Andererseits aber ist auch die Aufstellung eines solchen besonderen Oberaufsichtsrechts und der angegebenen Bestandtheile desselben nicht blos unwissenschaftlich, sondern im höchsten Grade praktisch gefährlich und verderblich für alle verfassungsmäßige Freiheit und Selbstständigkeit der Bürger und ihrer Corporationen und Vereine. Denn so weit jene Rechte der Staatsgewalt mit Beschränkung der Freiheit der Bürger und mit Zwang durchgeführt werden sollen, müssen sie durch die Rechtsgrundsätze jener anderen Hoheitsrechte begründet werden, in dieser richtigen Begründung aber auch ihre genaue jedesmalige rechtliche Begrenzung erhalten, und es werden dann zugleich die Bürger auf die in der rechtlichen Staatsorganisation enthaltenen Schutzmittel gegen Mißbräuche jener Hoheitsrechte hingewiesen. Beides ist aber nicht der Fall, sobald man jene vier von Klüber aufgeführten Hauptrechte mit ihrem ungeheuren, grenzenlosen Inhalte als die Bestandtheile eines besonderen Hoheitsrechts der oberaufsehenden Gewalt aufführt. Diese Grenzen und Schutzmittel bieten auch die von Klüber (§. 360) aufgestellten angeblichen „Grenzen" für diese sogenannten Oberaufsichtsrechte keineswegs dar. Diese Grenzen sollen nämlich darin bestehen, daß die Regierung 1) nur da, wo sie dazu die Pflicht habe, dieses Oberaufsichtsrecht ausüben und 2) durch diese Ausübung die natürliche Freiheit der Bürger besonders in Privat- und Familienangelegenheiten, in Religionssachen, in Sachen der Autonomie und in den Vereinen „nicht über Gebühr" beschränken solle. Absolut der ganze Rechts- und Verfassungszustand, alle Privat- und politischen Freiheitsrechte der Bürger sind blos allein schon durch diese Oberaufsichtsrechte aufgehoben, wenn sie ein Regent oder seine Regenten nach ihrem subjectiven, individuellen Ermessen, was dem vieldeutigen Staatswohle entspreche und nicht über Gebühr die natürliche Freiheit beschränke, ausüben dürfen. Mit diesem, jeden Rechtsschutz, jeden rechtlichen Widerstand und jede Rechenschaft ausschließenden beliebigen Ermessen könnten sie also die Bürger recht-

lich und unter Strafandrohung zwingen, alle ihre Privat- und öffentlichen Geschäfte von besonderen obrigkeitlichen Bestätigungen abhängig zu machen, alle ihre Familien- und sonstige anvertraute Geheimnisse „aufgefordert oder nicht aufgefordert," zu verrathen, Spione und Denuncianten zu machen, ihre religiösen oder anderen Vereine aufzugeben, überhaupt sich alles dessen berauben zu lassen, was den Machthaber mißfällig ist. Man braucht nur die vier verschiedenen Bestandtheile des Oberaufsichtsrechts, wie sie Klüber aufstellt, aufmerksam zu betrachten, um dieses bestätigt zu finden.

Was würde wohl ein freier Brite zu solchen philosophischen und gemeinen Staatsrechtsgrundsätzen sagen, welche, wie schon Möser (s. oben Bd. XI. S. 83) klagte, bei uns Deutschen nur zu oft nicht aus der Freiheit, sondern aus der absoluten Staatsgewalt abgeleitet werden? Was würde er sagen zu solchen Grundsätzen, von welchen einziger genügt, um in folgerichtiger Durchführung das ganze Gebäude individueller und politischer britischer Freiheit über den Haufen zu werfen?

Die besonderen philosophischen Begründungen dieses Hoheitsrechts der Oberaufsicht sind übrigens eben so ungründlich, als das angebliche Recht selbst überflüssig und verderblich ist. So z. B. lautet diese Begründung in Schmalz' „Handbuch der Rechtsphilosophie" (Halle 1807) S. 289 folgendermaßen: „Die Denkkraft im Menschen ist dreifach: Verstand, Vernunft, Urtheilskraft. Da nun die höchste Gewalt ein Analogon des Denkvermögens überhaupt ist: so sind auch in ihr drei, jenen einzelnen Kräften analoge Zweige zu halten, welche man die inspective, legislative und executive Gewalt nennen kann." Hierbei ist es zuerst völlig willkürlich, die verschiedenen Hoheitsrechte, diese verschiedenen rechtlich und politisch bestimmten Sphären für die praktische Willensthätigkeit der Staatsregierung zur Verwirklichung der praktischen Aufgaben des Staatslebens abtheilen zu wollen nach den verschiedenen Seiten des Denkvermögens, welche bei jeder verschiedenen vernünftigen Thätigkeit stets ungetrennt zusammenwirken. Solche Eintheilung muß natürlich theoretisch verkehrt werden, wie denn diese von Schmalz das richtige selbständige dritte formale Hoheitsrecht ganz übersieht, um ein unrichtiges an seine Stelle zu setzen; und sie wird eben so praktisch untauglich, indem sich nach dieser Abtheilung der Hoheitsrechte keine besondere Organisation und Absonderung der Organe für die Ausübung der Hoheitsgewalt, keine Sonderung oder Theilung der Gewalten bilden läßt. Diese letztere, welche nach dem Obigen (Bd. III. S. 165) die Grundbedingung freier Staatsverfassung ist, will freilich jener absolutistische Schriftsteller gerade mit seiner falschen Eintheilung ausschließen. Er sagt: „Die drei Gewalten, die nur in der theoretischen Untersuchung getrennt werden können, sind in der Wirklichkeit unmöglich zu trennen. Alles, was von solcher Trennung je gesagt ist, ist ein leerer Traum leerer Theorie und gefährlicher Theorie." Und doch ist nach dem Obigen

dieser angebliche Traum in der Geschichte und Verfassung aller freien Völker verwirklicht!

Wenn nun auch als ein besonderes Hoheitsrecht die Oberaufsicht nicht aufgestellt werden darf, so läßt sich doch die Frage politisch erörtern, auf welche Weise die Regierung ihre Oberaufsichtsrechte, so weit dieselben als Bestandtheile anderer Hoheitsrechte begründet sind, am Besten ausüben könne. Diese Erörterung wird indessen meist zweckmäßig mit diesen besonderen Hoheitsrechten, z. B. als Oberaufsicht über die Kirche mit dem Hoheitsrecht über die Kirche, als polizeiliche Oberaufsicht mit der Polizei, oder mit den wichtigeren besonderen Gegenständen, z. B. dem Associationsrecht, verbunden.

Nur ein allgemeiner Grundsatz läßt sich hier für alle diese Oberaufsicht aufstellen. Es ist der: daß der Staat auf keine Weise zweckmäßiger, vollständiger, wohlfeiler und unverletzender alle seine Oberaufsicht ausüben kann, als durch eine britische Oeffentlichkeit aller Staatsverhältnisse und durch eine britische Freiheit der Presse und der Freiheit der öffentlichen Meinung und zugleich auch eine britische freie Concurrenz, die z. B. selbst unter den vielen verschiedenen Friedensrichtern die Wahl gestattet. Wie mit Argusaugen übersieht, durchschaut und controlirt er auf diese Weise alle für ihn wichtige Verhältnisse. Hunderttausend theuere Berichterstatter, geheime und öffentliche Polizeispione, Aufseher und Controlbehörden geben der Regierung nicht halb so treue und so vollständige Kenntniß von Allem, was ihr zu wissen heilsam ist, bewachen nicht gleich wirksam die öffentliche Treue, Sicherheit und Sitte, als diese natürlichsten, einfachsten Mittel. Wann endlich wird der männliche Muth, die aufrichtige Wahrheits- und Gerechtigkeitsliebe und der praktische gesunde Menschenverstand auch unserer deutschen Nation diese erste Bürgschaft der Freiheit, Ehre und Macht verschaffen, und alle ihr entgegenstehenden schwächlichen, kleinlichen Bedenklichkeiten — und eigennützigen Rücksichten für immer überwinden? C. Th. Welcker.

Oberappellationsgericht, Obergericht, s. Appellation und Organisation der Justiz.

Obereigenthum. — Das wahre Eigenthumsrecht schließt jedes Obereigenthumsrecht aus. Die fälschlich mit diesem Namen belegten, an sich sehr verschiedenen, rechtlich begründbaren oder verwerflichen Rechtsverhältnisse, welche man historisch mit diesem Namen belegt hat, sind an ihrem Orte abgehandelt; das sogenannte äußerste Recht des Staats in Beziehung auf das Privatvermögen in den Artikeln „Eminens jus“ und „Gezwungene Eigenthumsabtretung“, das Recht des Lehnsherren am Lehngut im Artikel „Lehnswesen,“ und das völkerrechtliche Schutz- und Repräsentationsrecht der Regierung in Beziehung auf das Staatsgebiet und alle darin befindliche Sachen (das Staatseigenthum) in diesem Sinne, so wie das vermeintliche patrimoniale Obereigenthum des Regenten entweder an dem Privateigenthum, vor-

ꝛion und Recht nur das Licht und die Prüfungen ſcheuende armſelige
chungen, es muß der Menſch ſelbſt nur zu thieriſchem Leben be-
at ſein und in daſſelbe verſtoßen werden, und dann je vollſtändiger
conſequenter, je glücklicher für ihn, oder er muß ſtreben nach Licht,
Wahrheit und Freiheit. — Freiheit ſage ich, denn ſie iſt das Ver-
n, Wahrheit zu wollen und aufzunehmen, zu ſuchen und praktiſch
achen, iſt in unzertrennlicher Wechſelwirkung mit ihr. —

Auch iſt es eine unbeſtreitbare Thatſache der Geſchichte, daß bei
verhältnißmäßig intelligenteren, aufgeklärteren und freieren Völkern
dem größeren Maße geiſtigen Lichts, in phyſiſchen, religiöſen,
liſchen und politiſchen Dingen ſtets ein höheres Gefühl ihrer Würde,
re Kraft und ein ungleich größerer Schatz aller Güter des höheren
ſchenlebens ſich fand, als bei den unaufgeklärten und unfreien; und
ſo auch mehr wahre Tugend, ſo fern man nur nicht bloſe unfreie
vität und blos thieriſche Eigenſchaften, etwa die Geduld der Schaafe,
freier menſchlicher Sittlichkeit verwechſeln will.

II. Daß es nun, trotz dieſer einleuchtenden Wahrheiten, böswil-
e abſichtliche Obſcuranten gibt, dieſes läßt ſich leicht begreifen. Gar
ncher ſieht ein, daß ſeine Werke des Trugs und des Raubs das
t nicht vertragen, daß, wenn er vielleicht auch für ſich ſelbſt die
klärung nicht ſcheut, doch das Volk nicht über die Wahrheit und
: ſeine Rechte aufgeklärt werden darf, daß im Trüben gut fiſchen
und daß Wahrheit und Freiheit die Völker ungeneigt und zu ſtark
ht für die Mißhandlung, Unterdrückung und Beraubung. Nur zu
ſehen wir in der Geſchichte, daß herrſchſüchtige und habſüchtige
ſter, Despoten, Höflinge, Ariſtokraten und auch demokratiſche
avendrſitzer*), lediglich um die Menſchen für ihre ſelbſtſüchtigen Zwecke
: Freiheit und ihrer Habe berauben und gleich Laſtthieren, Schaafen
Hunden mißbrauchen zu können, das Licht der religiöſen, politiſchen,
philoſophiſchen und hiſtoriſchen und naturgeſetzlichen Wahrheiten aus-
ſchen und Wahn und Trug, Götzendienſt in göttlichen und menſch-
n Dingen zu verbreiten ſuchen. Daß dann die Völker geiſtig und
aliſch arm, daß ſie zur Vertheidigung auch gegen andere Völker
ach, daß ſie ihrer höheren Würde und wahrer menſchlicher Tugend
ter mehr beraubt werden — dieſes hält natürlich jene laſterhaften
curanten von ihrem Frevel nicht zurück. Daß ſo, wie in Deutſch-
, z. B. in Böhmen, ſeit den Religionskriegen, oder wie in Spanien
Portugal ſeit der Inquiſition, Millionen und abermal Millionen
Menſchen Glück und Leben verlieren, daß Städte und Länder öde
menſchenleer werden — dieſer Volksmord iſt noch nicht einmal die
lücklichſte Folge dieſes verbrecheriſchen Obſcurantismus. Die viel
lückſeligere Wirkung deſſelben beſteht in der geiſtigen, ſittlichen und
tiſchen Entartung und Verwüſtung, welche er erzeugt. Werfe man

*) Ein Geſetz des nordamerikaniſchen Freiſtaates Georgien von 1830
rſagt bei den ſchwerſten Strafen, die Sklaven leſen und ſchreiben zu lehren.

den Blick auf die deutschen Lande vor und nach den obscurantischen religiösen Verfolgungen und vor Allem vor, und nach dem Jesuitismus und dem von ihm verschuldeten dreißigjährigen Kriege! Nach zwei Jahrhunderten haben wir noch lange nicht all' die entsetzlichen Folgen dieses größten Nationalunglücks überwunden, und da am Wenigsten, wo der Obscurantismus am meisten Macht behielt. Blicke man nach Spanien und Portugal, auf diese vor der Inquisition so herrlichen und mächtigen Völker dreihundertjährige entsetzliche Verwilderung und Verwüstung, aus welcher sie sich jetzt endlich seit einem Menschenalter durch immer neue Revolutionsfieber wieder emporzuarbeiten trachten!

Ueber Spanien enthielt neulich die preußische Staatszeitung und nach ihr die Augsburger A. Z. Beil. 103 folgenden Correspondenzartikel — „Wie schmerzlich auch das Schauspiel sein mag, welches Spanien den civilisirten Ländern darbietet, welches auch die Excesse sein mögen, die seine Revolution befleckt und die Mittelmäßigkeit der Männer, die sich zu Werkzeugen derselben gemacht haben; man muß, um gerecht zu sein, einen Rückblick thun und sich sagen, daß es sehr schwierig war, aus dem Zustande geistiger Bedrückung und Erstarrung und administrativer Verunstaltung des Nationalvermögens, in die es seit Jahrhunderten versunken war, auf regelmäßige Weise sich zu erheben. Die Civilisation hat nicht überall in Europa denselben Charakter, bald ist sie monarchisch und väterlich, bald aristokratisch und commerciell, bald militärisch und philosophisch; aber unter allen diesen verschiedenen Formen findet man gemeinsame Charaktere der Vorsicht, der Ordnung, der guten Verwaltung und namentlich der geistigen Bewegung. In Spanien war aber nichts zu einer Regeneration vorbereitet. Die Finanzen befinden sich seit Jahrhunderten in einer sprüchwörtlich gewordenen Unordnung. Die Marine existirt nicht mehr. Die Armee — hatte keinen einzigen ausgezeichneten Anführer. Die Rechtspflege war ein organisirter Skandal und, was wichtiger als Alles ist, dem religiösen Geist, auf äußere Gebräuche beschränkt, und durch zwar harmlose, aber unsittliche Mönche repräsentirt, war es gelungen, alle Prüfung, Erörterung — Alles, was dem Geist Energie und Antrieb zu geben vermag, völlig zu verbannen. Spanien ist mit Italien das einzige Land, wo man niemals für Ideen gekämpft, wo es niemals Religionskriege, noch philosophische Secten gegeben hat. Gegen die Religion im 16ten, gegen die Philosophie im 18ten Jahrhundert sorgsam durch die Inquisition geschützt, ist es seit Vertreibung der Mauren das erste Mal, daß Spanien sich für Ideen erhebt. Diese politischen Ideen sind allerdings etwas verwirrt, sehr schlecht verdaut, tragen sehr das Gepräge der Nachahmung des Auslandes; aber das entnervende Fieber ist besser für ein Volk, als eine vollständige Lähmung der Intelligenz. Das Werk, welches jetzt in Spanien ausgeführt wird, ist eine Zersetzung aller Gewalten und aller alten Ideen, und diese Aufregung scheint nicht dazu bestimmt zu sein, stets unfruchtbar zu bleiben. So haben z. B. die politischen Unruhen, indem sie

wechſelnd die Männer aller Parteien und viele Geiſtliche zwangen, r Vaterland zu verlaſſen, durch dieſe Berührung mit dem Auslande el Intelligenz geweckt, der es in der Heimath an Nahrung fehlte. iele große Grundbeſitzer haben die Zeit ihres Exils benutzt, ſich mit n verbeſſerten Culturmethoden bekannt zu machen, und dieſelben bei rer Rückkehr eingeführt. Es iſt Thatſache, daß namentlich in den rovinzen, die an das Meer ſtoßen, und wo die Verbindungen leichter nd, ungeachtet des fürchterlichen Bürgerkrieges, der Reichthum zuge- ommen hat. Die Wein- und Oelbereitung, die Einführung neuer ulturzweige, wie die des Seidenbaues und der Cochenillenzucht, bieten r die Zukunft Elemente der materiellen Regeneration dar. Der leb- ıfte Verkehr der Dampfboote längs der Küſten begünſtigt die Bewegung hr. Die Theilung der Ländereien in Folge des Verkaufs der National- ıter iſt auch eine ökonomiſch-wichtige Thatſache, und wenn die Ord- ung der Dinge nur in etwas wiederhergeſtellt iſt, wenn die Polizei- nd Juſtizverwaltung ernſtlich organiſirt ſein wird, und wenn man ıdlich nur ein wenig mehr Sicherheit zu hoffen hat, ſo unterliegt es inem Zweifel, daß engliſche und franzöſiſche Capitalien nach Spanien andern werden, wo der Reichthum des Bodens und der zahlreichen ergwerke der Speculation ein unermeßliches Feld eröffnen. In geiſtiger inſicht findet etwas Aehnliches Statt. Man lieſ't, man druckt, man cutirt, der Gedanke erwacht; die Journale, welche in jenem Lande ſcheinen, wo man vor einigen Jahren nichts als Breviere und An- indigungen druckte, werden mit einem Talente redigirt, welches be- eiſ't, daß wenn auch die Erziehung noch unvollkommen und neu, doch enigſtens die Natur reich iſt. Wollte man endlich noch den Zuſtand r Anarchie, mit dem Spanien kämpft, mit einem Worte bezeichnen, müßte man ſagen: „„Es iſt das Chaos, aber das Chaos, welches r Schöpfung vorhergeht.““ — —

Faſt noch verderblicher aber als in jeder andern Hinſicht wirkt der bſcurantismus rückſichtlich derjenigen höheren Güter der Menſchheit, r deren vermeintlichem und angeblichem Schutz derſelbe meiſt gerecht- rtigt werden ſoll, nämlich rückſichtlich der Religion und der Treue gen die geſetzliche Regierung, oder für Altar und Thron. Denn da s Streben nach Licht und Freiheit, nach geiſtiger Entwickelung und ervollkommnung tief und unauslöſchlich in der Natur der Menſchen nd Völker lebt, ſobald nur einmal ein Strahl des höheren Menſchen- bens in die Nacht ihres Daſeins fiel, ſo iſt es natürlich, daß der bſcurantismus immer nur vorübergehend und unvollkommen ſiegt, nd daß, ſobald einmal durch äußere oder innere günſtige Verhältniſſe m Streben nach Licht und Freiheit die Bahn zum ſiegreichen Kampfe gen die Unterdrückung eröffnet iſt, alsdann die Leidenſchaft des Kriegs lbſt für Thron und Altar verderbliche und vernichtende Einſeitigkeiten nd Extreme hervorruft.

Für die Dynaſtieen, wie für die Völker war jedes obſcurantiſche ündniß der prieſterlichen und der weltlichen Macht für Thron und

Altar stets verderblich, wie England, Frankreich, Spanien, Portugal und die gestürzten Stuarts und Bourbone beweisen. Auch vereinigt die herrschsüchtige hierarchische Macht sehr natürlich stets im Geheimen und zuletzt öffentlich, so wie noch neuerlich in Preußen, das „Thron und Altar" in Altar und Thron und untergräbt die weltliche Macht. Die Päpste, so wie neulich die Ultramontanen in dem Königreich der Niederlande, haben es nie verschmäht, sobald es ihnen für ihre Zwecke irgend paßte, sich mit den Ultraliberalen zum Sturz der Throne zu verbünden.

Diese Bündnisse nutzen nur der priesterlichen Herrschsucht, die eben so auf Kosten der Religion wie der Staaten und Regierungen.

Bei wie vielen Deutschen selbst hat nicht religiöser Aberglaube und Obscurantismus durch den Widerwillen und dann durch den leidenschaftlichen und also einseitigen Gegenkampf der Aufklärung, welche sie hervorriefen, selbst wahren Haß gegen den Glauben und die Priesterschaft erzeugt. Und nachdem unter dem Einflusse freierer Denkart sich auch dieses Uebel zu verlieren begann, da konnte man es in unsern Tagen deutlich sehen, wie durch den neu erweckten fanatischen Ultramontanismus, durch seine obscurantischen Verfolgungen, seine neuen Anpreisungen selbst der Ketterverbrennungen in sehr vielen Katholiken abermals jener alte Haß hervorgerufen wurde. Sah man ja doch auch bei den fanatischen Adepten der neuen Richtung im Priesterstande nur, so wie früher, christliche Liebe und fromme liebevolle Bemühungen um das Wohl ihrer Pfarrkinder, jetzt wieder abschreckenden Hochmuth, stolzes herrschsüchtiges Gefühl der Theilnahme an der gehofften neuen Herrschaft des Priesterstandes, Heuchelei, fanatischen Verdammungs- und Verfolgungseifer und Anfeindung der gegenseitig liebevollen Gesinnung zwischen den Mitbürgern und Familiengliedern verschiedener Confessionen. — Doch blicke man auch in dieser Beziehung nur abermals in die Geschichte von Spanien und Portugal und zunächst von Frankreich, von welchem in der neueren Zeit jener Kampf gegen den alten Obscurantismus der vereinten priesterlichen, fürstlichen und aristokratischen Macht ausging. Schon in dem zuerst blos literärischen Kampf vorzüglich durch Voltaire und die Encyklopädisten, welcher dann in dem revolutionären, da treten ja überall diese zerstörenden verderblichen Einseitigkeiten und Extreme in furchtbarer Weise gegen Religion und Königthum, Priesterschaft und Aristokratie haben gerade durch ihre obscurantische Vertheidigung, und weil man sie dadurch fast mit dem verhaßten Obscurantismus und Unterdrückungssystem identificirte, bei Millionen alle Achtung und Liebe verloren, ja feindselligen Haß erwecken. Die Kirchen wurden zuletzt geplündert, die Altäre gestürzt, die Priester und Mönche gemordet, verfolgt und verbannt. Die Bourbone in Frankreich verloren, weil nach der Restauration wiederum geistlicher und weltlicher Obscurantismus sich vereinigten, eben so wie die Stuarts, zum zweiten Mal und für immer ihren Thron. Nur durch das alte Königthum und in Folge dessen durch die Hierarchie

iefgewurzelte wahre Haß gegen Religion und Prieſterthum aber wuchs
ährend dieſer Periode der Reſtauration, bei allen Bemühungen der
Regierung für das Gegentheil, dennoch auf eine höchſt merkwürdige
Weiſe. Die religionsfeindlichen Schriften von Diderot und Vol-
aire wurden jetzt in zehn Jahren mehr gedruckt und verbreitet, als
rüher in funfzig, und dem Königthum wurde endlich eine faſt tödtliche
Wunde verſetzt; umgekehrt aber, als ſeit der Julirevolution die obſcu-
antiſche Alliance, und dadurch großentheils die obſcurantiſche Macht der
Kirche, jene alte Verſchwörung von Altar und Thron gegen Licht und
Freiheit verſchwanden, wächſt von Jahr zu Jahr die Religioſität.
Und auch das Königthum und das Volk hätten ſich von der mora-
ſchen und politiſchen Verderbniß unter der alten königlichen und der
Napoleon'ſchen Despotie, das Königthum insbeſondere von jener letzten
Niederlage ſchon wieder erholt, wenn die neue Politik nur wirklich
Königlich und weiſe, ſtatt hinterliſtig, macchiavelliſtiſch und materialiſtiſch
hätte ſein wollen, wenn man nicht mit den würdigſten Nationalwünſchen
einen liſtigen gefährlichen Krieg führen, und in Täuſchungen und in
dem abſolutiſtiſchen Centraliſations- und Polizeiſyſteme, in der Avili-
rung der Beamten und der allgemeinen Corruption, die möglichſt ſchlech-
ten Stützen für einen neuen Thron und eine repräſentative Monarchie
ch erwählt hätte. (S. „Juſtemilieu.") Und trotz dem und trotz
em unvollkommenen Municipal- und Wahlgeſetzen erwächſt durch den
Einfluß der freien Inſtitutionen, der Preßfreiheit, der Ge-
chtsöffentlichkeit und des Schwurgerichts, des Parlaments und der
Departementalverfaſſung allmälig ſo wie eine religiöſere ſo überhaupt
ne ſolidere Richtung des Nationalgeiſtes, eine würdigere, kräftigere
Municipalgeſinnung, und eine ſittlichere und edlere politiſche Bildung,
amentlich auch viel mehr hiſtoriſcher und geſetzlicher Sinn. Davon
nn ſich Jeder überzeugen, der in Frankreich entweder an Ort und
Stelle oder in der Literatur frühere und jetzige Erſcheinungen mit ein-
ander vergleicht. In den Berichten freilich unſerer meiſten deutſchen
eitungen ſieht man von allem dieſem nur wenig. Hier herrſcht zu ſehr
ne eitle oder officiöſe Bemühen, die franzöſiſchen Zuſtände in einem
öglichſt ſchlechten Lichte erſcheinen zu laſſen. So ſtrebt man nämlich
ns gutmüthigen Deutſchen ſelbſt unſere eigenen deutſchen Gebrechen,
att ſie zu heben, im Gegentheil noch mehr zu verhüllen, als es ſchon
e Cenſur thut. Während wir täglich eifriger das ächt franzöſiſche
bſolutiſtiſche Centraliſirungs-, Adminiſtrations- und Polizeiſyſtem von
ouis XIV. und Napoleon und die Avilirung der zu bloſen
Willkürsinſtrumenten herabgewürdigten Beamten bei uns nachahmen
nd für unſere modernen Beamtenſtaaten den Beamten ihre frühere
utſche ſelbſtſtändige Stellung und Würde rauben, ſoll uns doch ein
Inder Franzoſenhaß gegen das, was in Frankreich gut und
as ächt deutſchen und britiſchen Freiheitsgrundſätzen ent-
mmt iſt, gegen die reichsſtändiſche Parlaments- und Preßfreiheit,
d gegen die öffentlichen und Schwurgerichte, gegen ihre Güte und

ihren Urſprung verblenden. Dennoch bringt [illegible] hier unter [illegible] Artikeln von jener einſeitigen gehäſſigen Richtung zuweilen die [illegible] heit durch. So, um nur das mir zunächſt vor Augen Liegende [illegible] wähnen, geben zwei verſchiedene Artikel in der Beilage 118 vo Augsburger Allg. Zeitung Beſtätigungen des Ausgefü Der eine ſagt in einer Correſpondenz aus Paris unter Au Folgendes: „Man konnte hier ſchon ſeit einigen Jahren eine gre nahme der Frömmigkeit bemerken; aber in der eben verfloſſenen F zeit hat ſich ein ganz unglaublicher Fortſchritt darin gezeigt. Unt Reſtauration, wo man die Frömmigkeit ſyſtematiſch zu befördern [illegible] und wo ſie ſich mit der Dynaſtie der Bourbone politiſch iden hatte, vermochte ſie nicht emporzukommen. Man ſah zwar öffe Proceſſionen, in denen eine Menge Leute, von denen man es nic wartete, erſchienen; aber ſie wurden von der öffentlichen Meinun Verachtung behandelt und als ehrgeizige Heuchler gebrandmarkt. von wahrer religiöſer Ueberzeugung verrichteten lieber ihre And übungen im Stillen und verbargen eher ihre Meinung, um nicht feindet zu werden. Nun aber iſt eine außerordentliche Reaction treten, ja die Frömmigkeit iſt nun förmlich Mode geworden, Erſcheinungen erzeugt, die in Frankreich mehr als in jedem anderen auffallen. Während unter der Reſtauration jedes Jahr eine Au von Voltaire erſchien, und jeder Muſterkartenreiter einen Ba ſeiner Taſche hatte, um ſeine Aufklärung zu beweiſen, ſo iſt e faſt unanſtändig geworden, von ihm zu reden oder ihn anzufi Wie man Einen früher fragte, ob man das oder jenes Stück, de jenen Schauſpieler geſehen habe, ſo fragt man Einen jetzt, ob ma Abbé Bautain, oder den Abbé Ravignan, oder den neuen D nicanerprovinzial gehört habe. Die Tablettenläden ſind voll Crucifixen und Heiligen in Elfenbein und Bronze, und die Bud von geiſtlichen Büchern mit Vergoldungen und Illuſtrationen zum brauch von Damen. — — — — Man erfindet täglich neue An übungen, welche die alten Leute, ſelbſt die, welche ſich immer ihre Frömmigkeit auszeichneten, mit Verwunderung erfüllen. Die [illegible] reitungen zum erſten Abendmahl, welche früher in zweijährigem richt beſtanden, ſind jetzt unter dem Namen des catechisme de seveRance auf drei Jahre ausgedehnt worden, und man ſieht M die ihr Leben lang an nichts als das Modejournal glaubten, Töchter mit der größten Pünctlichkeit zu dieſem ſupplementariſchen terricht, der noch vor einigen Jahren völlig unbekannt war, f — — Der Clerus iſt im Ganzen gemäßigt, man ſieht bei ihm f Fanatismus, als unter der Reſtauration.“ — — —

Ein anderer Correſpondenzartikel aus Lyon in demſelben berichtet, nachdem ſchon frühere Artikel den immer mehr erwach ſelbſtſtändigeren Municipal- und Provinzialgeiſt, und die begin Emancipation von Paris gerühmt [illegible] „Neben der [illegible] fluth des Vergnügens — — — [illegible]

nungsschimmer einer durch innere Entwickelung angebahnten Zukunft. Die Besserungsanstalten für verwahrlos'te Kinder und junge Verbrecher, welche seit Falk in Deutschland sich bildeten, sind auch in Frankreich versucht worden. Die „maisons centrales de détention", in welchen die zuchtlose Jugend für die höheren Studien der Gaunerei vorbereitet wurde, gaben die traurigen Resultate, daß wenigstens drei Viertel der Entlassenen nach kurzer Abwesenheit zurückkehrten, weil sie sich neuer Verbrechen schuldig gemacht hatten, und zuletzt auf der Hochschule der Bagnos endeten. Zuerst in Lyon, später in Bordeaux, Paris und Marseille, hat man versucht, ein besseres Pönitentiarsystem einzurichten. Aber obgleich hier mehrere Gewerbe gelehrt werden, die den Entlassenen ihren Unterhalt sichern können, obgleich in Bordeaux durch den jetzigen Bischof von Algier die jungen Eingesperrten im Schiffbau unterrichtet und zu Seeleuten gebildet, auf die Marine gebracht und ihrem schlechten Verwandtenanhang entrissen werden, so darf man doch dem Versuche in Mettray bei Tours die Priorität einer neuen pädagogischen Behandlung der jungen Diebesbrut nicht versagen. Der Abbé Fissieux, Canonicus zu Marseille und Director der daselbst gebildeten Erziehungsanstalt für Verbrecherjugend, führte in diesen Tagen vier und dreißig im hiesigen Zuchthause sitzende Knaben seiner Anstalt zu, um sie in der Industrie und in dem Ackerbau zu unterrichten und als gebesserte, wohlunterrichtete Jünglinge der Gesellschaft zurückzugeben. In einer schmucklosen Predigt hat er verwichenen Sonntag über sein Werk und die Wichtigkeit desselben in der Kathedrale vor einem zahlreichen Publicum gesprochen und Aller Herzen gewonnen. So wie er ohne Gensd'armen und Schließer, und nur in der Gesellschaft einiger Brüder des Ordens St. Joseph seine kleine Bande nach Marseille führt, so werden sie auch dort in einem Hause ohne Ringmauern und Schließer im Zaum gehalten werden. Die Frères St. Joseph sollen die Aufsicht über alle Besserungsanstalten, Zuchthäuser und zuletzt über die Galeerensträflinge vom Gouvernement erhalten. Das ist der Wille der Regierung, das ist die Uebereinkunft mit dem Cardinal Bonald, der in diesen praktischen Dingen das Heil der katholischen Kirche Frankreichs erblickt und mit unendlicher Thätigkeit wirkt. Vermöge Frankreichs Centralisation wird es auch hier Riesenschritte thun, und Deutschland mag wohl zusehen, daß es bei seinen vereinzelten Einrichtungen nicht zurückbleibt. Niemals hat die Kirche durch ihre Orden einen so großen Schritt gethan, als in diesem letzten Jahre. Die Petitionen aller französischen Bischöfe um Freiheit des Unterrichts und die Angriffe, denen die Universität (mit ihrem Monopol) ausgesetzt ist, beweisen den geistigen Einfluß des Clerus in einem Lande, das dem tollsten Unglauben überliefert schien."

III. Da nun der Obscurantismus nicht blos der Natur und der Würde und Bestimmung der Menschen widerspricht, sondern auch für das Alles verderblich ist, was er vermeintlich und angeblich schützen soll, so könnte man, daß es auch Freunde der Finsterniß gibt,

die ſie nicht mit bewußtem ſchlechtem Zwecken lieben und hegen. Dem nach iſt dieſes der Fall. In die Zahl dieſer Dunkelfreunde iſt ungleich größer, als die der Böswilligen, ſo fern man nur den letzten Namen nicht anwenden will bei Selbſttäuſchungen und bei dieſer Mitwirkung menſchlicher Leidenſchaftlichkeiten und Einſeitigkeiten, ſo wie auch eigentlich unſittlicher Zwecke, wie ſie ja nur allzu oft ſelbſt die Anerkennung der ſo trefflichen menſchlichen Tugenden begleiten und unterſtützen.

Faſt unüberſehbar aber und oft in einander überlaufend ſind die verſchiedenen Arten der Verdunkelungen, die uns hier entgegentreten: die religiöſen, politiſchen, gelehrten, äſthetiſchen, gewerblichen, die des Myſticismus und Pietismus, des Aberglaubens und Communwohlſinns, die der Hierarchie und des Jeſuitismus, wie die einer falſchen gelehrten proteſtantiſchen Orthodoxie, des kirchlichen und weltlichen Cäſarismus, der monarchiſchen, ariſtocratiſchen und pöbelhaften Species. Ja, es gibt auch gefährliche Verdunkelungen einer falſchen Aufklärerei und Rationaliſterei.

Wo liegt nun die gemeinſchaftliche Quelle dieſer ſtaunenswerthen verderblichen Erſcheinungen? In böſem eigenmächtigen Willen und Trieb und ſittlicher Schwäche ſind ſie nicht zu finden. Eben ſo wenig aber kann man ſie wohl mit Manchen*) in angeborener Verſtandesſchwäche und Stumpfſinn, oder in einer natürlichen Dunkelheit und Dumpfheit der Seele, in einem Mangel an Kraft, ſich zum Lichte zu erheben, finden. Man müßte ſonſt auch für jeden andern menſchlichen Irrthum und Fehler nur dieſe Quellen angeben wollen; dann bliebe aber doch noch die Frage nach den beſondern Urſachen dieſer beſondern Fehler.

Freilich eine Quelle bleibt jene zuerſt angegebene, der eben geſchilderte böſe ſelbſtſüchtige Wille, Andere zu mißbrauchen. Auch ergreift ſehr häufig das Bewußtſein eigener Sünden und der ſittlichen Schwäche in ihrer Bekämpfung, das Bedürfniß, Anderen, ja ſich ſelbſt dieſelben in abergläubiſchen, pietiſtiſchen und fanatiſchen Verhüllungen zu verbergen oder zu beſchwichtigen.

Freilich wird eben ſo auch häufig eine allgemeine geiſtige Beſchränktheit oder Stumpfſinnigkeit eine zweite Quelle des Obſcurantismus. Vereinigen ſich mit ſolcher Beſchränktheit Trägheit, natürliche Sympathie für die Gleichſtehenden und die Gefühle des Neids und gekränkter Hochmuth gegen geiſtig und bald auch im Leben Höherſtehende, ſo wie endlich der Unmuth über die unbequeme Aufforderung zu eigener geiſtiger Anſtrengung, alsdann kann hieraus ſich ein ſehr widerwärtiger, ein philiſtröſer und pöbelhafter Obſcurantismus bilden, ein Obſcurantismus, welcher die Gelehrſamkeit und Philoſophie anfeindet, ein Obſcurantismus, welcher ſelbſt einen Ariſtides verdammt, weil deſſen allgemeine Achtung ihm widerwärtig wird.

Auch iſt es nicht zu leugnen, daß jene ſittlichen Verkehrtheiten

*) Vergl. z. B. den Artikel „Obſcurantismus“ in der Allgem. Enc. v. Erſch u. Gruber.

und allgemeine Geiſtesſchwäche auch bei einem Obſcurantismus aus anderen Quellen gewöhnlich gar ſehr mitwirken. So wirkt bei vielen lichtſcheuen Pietiſten, Myſtikern, bei hyſteriſchen Männern und Frauen, Berſchweſtern und Schwärmern der Hochmuth, ſich als beſonders begnadigt hoch über die geringgeſchätzten Mitmenſchen zu ſtellen, gar weſentlich mit. Selbſt Philoſophen und Gelehrte, ja Künſtler hemmen zuweilen aus Hochmuth, Herrſchſucht und Eigennutz den Fortſchritt. Noch weit mehr aber als ſittliche Schwächen allem, auch nicht böswilligen Obſcurantismus in die Hände arbeiten, werden alle auch nichtböswilligen Obſcuranten gerade die gefährlichſten Werkzeuge und Gehülfen jenes ſchändlichen despotiſchen Obſcurantismus, welcher ſelbſt in Pariſer Bluthochzeiten und Ketzerverbrennungen nicht ſo tödtlich gefährlich für die Völker wird, als wenn er mit feineren Mitteln wirkt, und liſtig die natürlichen und ſelbſt gutmüthigen Schwächen der Menſchen für ſeine ſchändlichen Zwecke in Bewegung zu ſetzen und ſo dieſe zu verhüllen weiß. So unterſtützt der Aberglaube ſelbſt den Unglauben, und dieſer nährt und nutzt jenen für ſeine gottloſen Zwecke.

IV. Die allgemeinſte Quelle des Obſcurantismus iſt für's Dritte die Einſeitigkeit. Sie liegt in einer durch Erziehung, Lebensverhältniſſe oder Leidenſchaft verſchuldeten Einſeitigkeit der Ausbildung und Richtung der Thätigkeit und Auffaſſung des geiſtigen Lebens. Die Kräfte und Quellen des vollſtändigen höheren geiſtigen Lebens und Lichts ſind nämlich mehrfacher Art; ſie beſtehen zugleich in der Sinnenwahrnehmung, oder in der Aufnahme der äußeren ſinnlichen Erfahrungen, in der Vernunft oder dem Vermögen der Vernehmung der Ideen, überhaupt der überſinnlichen, der moraliſchen und göttlichen Dinge, wobei höheres Gefühl, Phantaſie und Gewiſſen weſentlich mitwirken, endlich in der Verſtändigkeit oder dem logiſchen Begreifen, Urtheilen und Schließen. Die Grundbedingung nun für ein allſeitig geſundes vollkommenes geiſtiges Erkennen, Leben und Fortſchreiten iſt ein grundgeſetzliches (ihrem eigenen Weſen, wie den verſchiedenen Gebieten der Erkenntniß entſprechendes) harmoniſches Zuſammenwirken dieſer ſämmtlichen Quellen, und dadurch die allein befriedigende innere und äußere Harmonie mit uns ſelbſt, oder mit den unzertrennlichen Thatſachen unſeres Bewußtſeins von der Welt, von Gott und uns ſelbſt *).

Statt aber nach ſolchem geſunden harmoniſchen Erkennen und Fortſchreiten, nach ſolcher allein wahren Aufklärung zu ſtreben, wenden ſich nun Viele, ſei es wegen der zuvor erwähnten Sünden und Schwächen, ſei es wegen einſeitiger Anregung durch Erziehung, Religion, Lebensbeſchäftigung, Verhältniſſe, Leidenſchaften, in krankhafter Einſeitigkeit blos Einer jener drei Quellen und Kräfte zu, erkennen ſie entweder nur als allein gültig an, oder doch als ſelbſt in ſolchen

*) Vergl. C. Th. Welcker's Syſtem Bd. I. S. 453 ff.

Gebieten zunächst oder allein entscheidend, in welchen grundgesetzlich eine andere Quelle die erste Stimme haben muß. So muß z. B. in Beziehung auf Thatsachen der Sinnenwelt die sinnliche Wahrnehmung oder Erfahrung die erste Stimme haben, und es ist nur die Vereinbarkeit mit Verstand und Vernunft, und die Vervollständigung und Befestigung der Erkenntniß dadurch zu suchen. Das logische Denken kann und soll alles Wissen von der Natur harmonisch verbinden. Aber es darf für die Naturwissenschaft, wenn sie nicht bodenlos und schwärmerisch werden soll, seinen Stoff oder Inhalt nur aus der sinnlichen Erfahrung, nicht aus metaphysischen, moralischen und religiösen Thatsachen schöpfen. Verkehrt wäre es dagegen, wenn der Mensch, als Bürger zweier Welten, über das Uebersinnliche, über Gott und die göttlichen Dinge den Erfahrungen blos von der sinnlichen Welt die alleinige oder zunächst entscheidende Stimme zuschreiben wollte. Dagegen muß nicht blos auch der Stoff aller höheren oder Vernunfterkenntnisse ebenfalls durch das logische Denken harmonisch gestimmt werden: nein, es soll und kann auch die Naturerkenntniß mit den Thatsachen der übersinnlichen Welt vereint werden, ja sie bestätigen. Es wäre es lächerlich, für die Idee der Unsterblichkeit des übersinnlichen freien geistigen Lebens des Menschen die erste Entscheidung in dem Naturgesetze für die blos sinnlichen Dinge und in blos ihnen entnommenen Begriffen zu suchen. Hat aber die Vernunft und sie mit der Vernunft als wahr, als vernünftig aufgenommene Religion die Unsterblichkeit ausgesprochen, so läßt sich nun nicht blos ihre Vereinbarkeit mit der erfahrungsmäßigen Erkenntniß von dem Naturleben durch die richtige Auffassung seines Verhältnisses und seiner Verschiedenheit in Beziehung auf das geistige Leben nachweisen, sondern sie findet auch noch Bestätigung in ihm. Sie findet sie darin, daß das Naturleben seine vollständige Bestimmung und Befriedigung auch ohne Unsterblichkeit erreicht, ja bei dem Mangel an Selbstbewußtsein und freier Bestrebung der individuellen Species in seiner Wesenheit selbst fortlebt, oder neu ersteht, während für die menschliche Seele ohne individuelle Unsterblichkeit von Allem gerade das Gegentheil Statt finden würde.

In jener krankhaften Einseitigkeit aber spotten blinde schwärmerische Anhänger höherer Anschauungen, Ideen, Gefühle und Phantasieen der Naturgesetze der Erfahrung wie des logischen Denkens und des besonnenen Prüfens, statt deren Vereinbarkeit und höhere Harmonie mit wahren höheren Erkenntnissen und Gefühlen zu erstreben. Ihr krankhaftes geistiges Leben wird daher unangenehm berührt und gestört durch jenes Denken und Prüfen, womit sie ihr Besitzthum nicht zu vereinigen, wogegen sie es nicht zu vertheidigen wissen, und sie hassen und verfolgen sie das Licht.

Gar nicht minder einseitig aber stehen diesen Gefühlsmenschen, diesen Blindgläubigen, diesen schwärmerischen Ideenfreunden die reinen Empiristen und Materialisten, die reinen Verstandesmenschen und em-

seitig verneinenden und zerstörenden Aufklärer und Rationalisten entgegen, welche alle höhere Erkenntnißquellen und Erkenntnisse geringschätzen und allein ihre Erfahrungen des Sinnlichen und ihre lediglich von der niederen Sinnenwelt ihren Inhalt entnehmenden logischen Begriffe als die allein entscheidenden Quellen auch in dem übersinnlichen, moralischen und religiösen Gebiet aufstellen.

Doch zu der völligen Einseitigkeit und krankhaften, verkehrten, das wahre Licht der vollkommenen Wahrheit gefährdenden, obscurantischen Erscheinungen gelangen die verschiedenen einseitigen Richtungen erst durch die Leidenschaften ihres gegenseitigen Streites, so wie durch die Empörung der Gefühle, wenn eine längere Zeit die Anhänger der einen einseitigen Richtung vor-, oder allein herrschten, die Anhänger der andern unterdrückten, und nun in ihrer ganz extremen Gestalt in auffallenden Uebertreibungen und ihren verderblichen Folgen allgemeiner sichtlich zu Tage kommen.

So ruft das eine Extrem das andere, die eine Wahrheitsverdunkelung die entgegengesetzte hervor, und der Wahrheitsfreund muß sich bei den doppelt verderblichen Folgen solcher Einseitigkeiten noch trösten, wenn wenigstens die geistigen Kräfte im Kampfe wohlthätig geübt, und die einzelnen Seiten der Wahrheit besser hervorgehoben, und wenn für eine zwischen den extremen Parteien oder Parteiführern in der Mitte stehende Anzahl die in der Mitte liegende Wahrheit zugänglich wird, und nicht etwa die eine siegende Partei auch sie noch unterdrückt.

So können denn im Kampfe mit einem ganz im Sinnlichen, in blos sinnlicher Auffassung auch des historischen religiösen Cultus befangenen, im Kampfe vollends mit einem flachen, Moral und Religion zerstörenden Materialismus oder falschen Rationalismus höhere, gemüthlichere, sittliche und religiöse Gefühle und Bedürfnisse zum Mysticismus führen, und zwar nicht blos zu dem uneigentlich sogenannten, welcher absolut unzertrennlich ist von aller wirklichen Religion und Religiosität. Dieser besteht nämlich einerseits in der allgemeinen Annahme der Wahrheit höherer, nicht aus der sinnlichen Erfahrung und ihrem logischen Begreifen stammenden, sondern einem übersinnlichen Leben angehörenden Gefühle und Ideen, und eines unmittelbaren Verhältnisses der Seele zu Gott und seiner Einwirkung, ohne welches schon die allgemeinste Erscheinung alles religiösen Lebens, das Gebet, zum Widersinn würde. Andererseits besteht er auch in der Annahme des Wesens derjenigen besonderen Offenbarung, welche den wahren Mittelpunct einer allgemeinen Religions- und Kirchengesellschaft bildet, zu der man gehört. Nur setzen wir hierbei voraus, daß eben so wenig jene natürlichen, wie diese positiv religiösen Ueberzeugungen jene wahre Aufklärung durch grundgesetzliche harmonische Thätigkeit aller Erkenntnißquellen oder die vernünftige Prüfung und die Vereinbarkeit mit dem übrigen Wissen scheuen. Diese Vereinbarkeit ist nämlich nach dem Vorherigen möglich, sobald aus den Thatsachen des menschlichen Lebensbewußtseins und Bedürfnisses, aus der Vernunft

nachgewiesen ist, daß ihnen diese religiösen Annahmen vollständig entsprechen, wenn sie auch der Natur der Sache nach weder durch blos empirische und logische Erkenntniß, noch auch blos durch die subjective Vernunftthätigkeit des Individuums gefunden und gegeben werden konnten. Die wahre Aufklärung, der wahre Rationalismus schließt also Offenbarung, positive Religion und Supernaturalismus keineswegs völlig aus. Dagegen besteht der eigentliche und falsche Mysticismus in einer jene Bedingungen und Grenzen überschreitenden, in einer willkürlichen, blos durch einseitig überwiegende Gefühle und Phantasieen bestimmten subjectiven blindgläubigen Annahme von Mysterien, von solchen unmittelbaren, übersinnlichen, wundervollen, magischen Einwirkungen, Offenbarungen und Bildungen der geistigen Dinge, von Geistern, von Geistererscheinungen, Inspirationen, Wundern, welche nicht mit jener Prüfung und der wahren Aufklärung vereinbar sind. Er ist Aberglaube und führt zu demselben (s. diesen Art.).

Doch schließt man schon aus Bescheidenheit von diesen Namen das Festhalten an den objectiven ächten, historischen positiven religiösen Glaubenssätzen einer öffentlich anerkannten Religionsgesellschaft aus, und nennt dieses Orthodoxie, strengen und blinden Kirchenglauben. Ein über die Grenzen selbst der in der lebendigen Kirchenverfassung von dieser Gesellschaft anerkannt wesentlichen Glaubenssätze hinausgehendes und übertriebenes Festhalten angeblicher Glaubenslehren nennt man Hyperorthodoxie. Dieses Festhalten an den gegebenen Satzungen der Kirche unterscheidet sich auch dadurch von dem Mysticismus und Aberglauben, daß, wenn auch jene Satzungen ursprünglich aus subjectivem Mysticismus, Aberglauben oder aus Betrug der Religionsgründer stammten, doch das spätere Festhalten von Priestern und Laien ohne eigenen Mysticismus, blos aus passiver Unterordnung, oder aus Herrschsucht und Eigennutz Statt finden und rein äußerlich und formell sein kann. Dieser kirchliche Stabilismus aber ist nicht selten im höchsten Grade lichtscheu und obscurantisch, und zwar nicht blos der hierarchisch-katholische mit seinen Ketzerverbrennungen und Inquisitionen selbst gegen naturwissenschaftliche Wahrheit, mit seinen Mönchen, Scholastikern und Jesuiten, sondern auch ein rigoristisch-protestantischer mit seinem Pastor Götze und andern Zeloten. Nicht zwar, wie man sehr irrig gesagt hat, eine jede, selbst die wahre positive Religion, Rechts- und Staatverfassung an sich sind obscurantisch und absolut stabil; wohl aber sind es die eigennützigen oder trägen Verwalter derselben. Und die, welche nicht ihre lebendige göttliche Kraft erkannten, können für sie fürchten. Sie selbst vertragen, wie das ächte Christenthum, jede Prüfung jener wahren [illegible] Aufklärung und gewinnen durch sie. Die Grundidee ihres Wesens [illegible] Licht und Freiheit, Vernunft kommunion und Fort[illegible]schritt in Wahrheit und Liebe, im E[illegible]

Jener kir[illegible]
äußerlich histori[illegible]

bile Kirchenſatzung völlig unbefriedigend, ja verletzend und unter-
lickend für die höheren, für die gemüthlichen, religiös-ſittlichen und
e die praktiſchen Gefühle und Bedürfniſſe, und ruft ſo eine neue
bjective Myſtik hervor, welche die religiös-moraliſchen und praktiſchen
rderungen und Bedürfniſſe des Herzens, die Liebe und die unmittel-
re Verbindung der Seele mit göttlicher Einwirkung und Gnade in's
ige faßt, und mehr oder minder den hohlen und falſchen äußerlichen
enſchenſatzungen und Formeln entgegentritt. So erklären ſich zum
heil die Myſterien der Alten, ſo die katholiſchen Myſtiker
d myſtiſchen Secten, welche die Hierarchie, ſo wie die Lehren von
incmar und Rhabanus Maurus, oder wie die Waldenſer
d Albigenſer als ketzeriſch auszurotten ſuchte, welche ſie ſelbſt in der
hre und Richtung eines Tauler, eines Thomas a Kempis,
en ſo, wie in dem ſpäteren Janſenismus und Quietismus
ſte, und welche wenigſtens zum Theil die Wurzeln für die Refor-
ation und für ihre großen europäiſchen Kämpfe gegen hierarchiſchen
bſcurantismus und Despotismus wurden.

Auf ähnliche Weiſe aber entſtanden auch ſpäter die im engeren
inne ſogenannten proteſtantiſchen Pietiſten. Sie ſtiftete bekannt-
h zuerſt Spener im ſiebzehnten Jahrhunderte in ſeinem Kampfe
gen den verknöcherten, ſelbſt wieder obſcurantiſch gewordenen prote-
ntiſchen Dogmatismus, gegen ſeine einſeitige Vernachläſſigung der
tlich-religiöſen Geſinnungs-, Denk- und Handlungsweiſe und ſelbſt
s Bibelleſens. Mit Gelehrtenſtolz und neuer hierarchiſcher prieſter-
her Anmaßung, Herrſchſucht und zelotiſcher Ketzerverfolgung ſuchte
ter zum Theil die proteſtantiſche Geiſtlichkeit nur den blinden Glau-
n an die durch gelehrten Buchſtabenkram aus den Symbolen ent-
ckelten Dogmen zu erzwingen. Semler und ſeine mit dem
pottnamen Frömmler belegten Anhänger und ihre collegia pieta-
; riefen nun bekanntlich jene heftigen Ketzerverfolgungen hervor, welche
ch den Thomaſius von Leipzig verbannten. Im Weſentlichen
ichtig und heilſam war der Semler'ſche Kampf, und heilſam vor
llem auch die durch Thomaſius unter dem großen Kurfürſten
wirkte Gründung der Univerſität Halle, die nunmehrige Pietiſten-
iverſität, auf welcher Thomaſius mit wahrhaft praktiſcher chriſtli-
er Liebe zur Wahrheit und Vervollkommnung nach allen Seiten den
iſteren kirchlichen und politiſchen Dogmatismus, Scholaſticismus und
berglauben mit ſeinen Ketzer-, Hexen- und Inquiſitionsproceſſen be-
mpfte. In dem Pietismus ſelbſt aber, obgleich er ſich nicht
s durch jene hiſtoriſche Entſtehung, ſondern auch durch ſeinen Anſchluß
[illegible] wirkliche, nur einſeitig aufgefaßte kirchliche Dogmen und ſeine prak-
[illegible] fromme Richtung von ſonſtigem Myſticismus unterſchied,
[illegible] ſich doch immer mehr Einſeitigkeiten aus, welche ihn und ſeine
[illegible] die Herrnhuter u. ſ. w., bis auf den heutigen Tag charakteri-
[illegible] ſowohl deutſchen, wie die nach ſeinem Vorbilde geſtifteten
[illegible] Methodiſten in England, Schottland und Amerika

und der Momiers in der französischen Schweiz und in Südfrankreich. Die schottische presbyterianische Kirche nämlich, die Tochter der genfrischen, calvinistischen, war ebenfalls in einseitigem stabilen Dogmatismus erstarrt. Und dieses rief im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts jene von John Wesley gestifteten Methodisten, deren Nachfolger 1818 in Lausanne den Spottnamen Momiers (Vermummte oder Heuchler) erhielten, hervor. Bei allen diesen Parteien nun artete die Richtung, im Gegensatze gegen den kalten dürftigen kirchlichen Dogmatismus, die Bedürfnisse des religiösen Gemüths durch unmittelbare Verbindung mit dem Göttlichen und durch fromme That und Gesinnung zu befriedigen, mehrfach aus.

Für's Erste entstanden falsche, subjectiv willkürliche oder übertriebene Vorstellungen von der Erbsünde und der absoluten Verderbenheit der Menschen. Hiermit verbanden sich für's Zweite ebenfalls einseitige, zum Theil mystische Annahmen verschiedenartiger unmittelbarer, wunderartiger Einwirkungen der göttlichen Gnade. Hieran knüpfte sich für's Dritte ein Verleugnen und Aufgeben aller selbstständigen Freiheit und Spontaneität, in welcher man in passivem Quietismus den Durchbruch der himmlischen Gnade erwartete oder walten ließ. Hiermit verband sich viertens eine krankhafte, hochmüthige und trübsinnige Verachtung alles Weltlichen, aller weltlichen Lebensfreuden, wie der nicht pietistischen Kunde der Welt, der Wissenschaft überhaupt und besonders der theologischen. Dieses artete nicht selten in Kopfhängerei und Heuchelei, ja in fanatische Selbst- und Opfermorde aus. Hieran schloß sich fünftens ein einseitiges Absondern von der übrigen Kirche, ein Separatisten- und Conventikelwesen der Stillen im Lande u. s. w. Dieses wurde dann meist durch die Schuld der kirchlichen und weltlichen Verfolgung grossentheils geheim, hüllte nicht blos seine Wirksamkeit, seine Versammlungen, seine Proselytenmacherei, seine Missionen und Tractätchenverbreitung in Dunkel, sondern fröhnte in diesem Dunkel auch öfters, so wie bei den Muckern, geheimen Lüsten und Leidenschaften, und stellte sich immer mehr dem Lichte wahrer Wissenschaft und Aufklärung feindlich und obscurantisch entgegen. Und besonders auch die Lehrer und Pfarrer der Kirche sahen sich oft, so wie kürzlich in Genf und Lausanne und in der Hengstenberg'schen Berliner Kirchenzeitung, ketzerischen pietistischen Verfolgungen ausgesetzt.

Gegen allen bisher angedeuteten Obscurantismus und Aberglauben, gegen den des weltlichen Despotismus und Stabilismus, wie gegen den religiösen, gegen den hierarchisch-katholischen und katholisch-mystischen, wie gegen den orthodoxen und pietistischen protestantischen, trat vorzüglich im achtzehnten Jahrhunderte in England, Frankreich und Deutschland die Aufklärung und der Rationalismus, und zwar vorzugsweise der philosophische und wissenschaftliche Rationalismus, in [illegible] Schranken.

Und wahrlich höchst wohlthä[illegible]
der menschlichen Cultur wirkten

d Wiſſenſchaft, in Handel und Gewerbe ſeine Aufklärungen, ſeine rſtörungen von Aberglauben und Vorurtheilen aller Art, ſeine Refor- n und ſeine Revolutionen.

Doch wer darf es leugnen, daß auch die rationaliſtiſchen und fklärenden Beſtrebungen durch menſchliche Schwäche und die Leiden- aft des Kampfs gegen den Obſcurantismus häufig höchſt einſeitig rden? Und das gerade muß der wahre Freund des Lichts am Mei- n beklagen, daß ſie häufig, ſtatt wirklich Licht und Wahrheit zu leh- n und zu fördern, ſtatt im beſſeren Sinne aufklärend und illumina- ch zu ſein und zu wirken, ſo vielfach das wahre Licht zerſtörten, ſcurantiſch und despotiſch waren und vorzüglich den Obſcurantismus d Despotismus ſelbſt wieder hervorriefen und kräftigſt unterſtützten.

Iſt es denn nicht in der That jene einſeitige, lediglich verneinende d zerſtörende Aufklärerei, welche es bewirkte, daß in Frankreich Atheis- us und Philoſophie ein und derſelbe Begriff wurden, welche alle heren religiöſen ſittlichen äſthetiſchen Erkenntniſſe, Gefühle und Ideen d ihre Quellen, alles geſchichtlich Beſtehende, Chriſtenthum, Königs- um und Volksthum, ſtatt ſie von Irrigem zu befreien, vielmehr auf iche Weiſe anfeindete und zerſtörte, ſo viel möglich gewaltſam zer- rte — iſt ſie nicht ſelbſt ein Obſcurantismus und Despotismus? Und was ßte mehr die entgegengeſetzte obſcurantiſch-despotiſche Richtung her- rufen, unterſtützen, ſcheinbar legitimiren und im leidenſchaftlichen egenkampfe zum Fanatismus ſteigern, als dieſes Extrem mit ſeiner befriedigung und Verletzung für die Völker, mit ſeinen augenfälligen rkehrtheiten und verderblichen Folgen? Auch jene aufklärenden Ver- nkeler aber ſah und ſieht man nicht ſelten eben ſo fanatiſch für den glauben, wie die Gegner für ihren Glauben und Aberglauben. Mit bel begrüßen ſie in ihrer Verblendung jede Zerſtörung wahrer Reli- ſität, jede Zerſtörung aller höheren und tieferen menſchlichen Ideen d Gefühle, gleich als wären es Triumphe für die Freiheit und den rtſchritt. Ja, ſie feinden ſelbſt die unentbehrlichſten Grundlagen wah- : Sittlichkeit und Tugend an. Eine obſcurantiſche Unterdrückung er höheren Wahrheiten, der Wahrheiten von dem wahren perſönlichen ott, von der Vorſehung, der Freiheit und der Unſterblichkeit, die Ver- nkelung des Lichts der chriſtlichen Religion durch den Materialis- us naturphiloſophiſcher, Hegel'ſcher und Strauß'ſcher Lehren begrüßen noch heute als gleiche Fortſchritte menſchlicher Wahrheit und Frei- it, wie die Abſchaffung der Hexenproceſſe und der Inquiſition. Sie chämen es ſich ſelbſt, daß ein Uebertragen der Geſetze blos für die dere ſinnliche Natur auf das ganze Sein, auch auf das freie gei- ge — das unſterbliche göttliche Leben, ja, eine Unterordnung ſelbſt s freien geſchichtlichen Menſchenlebens unter das reine Naturgeſetz ahrhaft abſurd iſt und zu ſtets neuen Abſurditäten und Widerſprüchen hrt. Sie verhüten es ſich, daß ſie hierdurch, indem ſie es aufgeben, ürger zweier W[illegible]ten, Bürger auch einer höheren, überſinnlichen Welt ſein, und du[illegible] die Verleugnung der höheren Wahrheiten ſich in

steten unauflöslichen Widerspruch setzen [illegible] und mit der gewissesten aller Erkenntnißquellen, mit d[illegible]t dessen tägl chen Aussprüchen und ihren eigenen u[illegible] willkürlichen praktischen Anerkennungen. Selbst bei den frechsten und rohsten Materialisten lassen sich ihre unwillkürlichen praktischen Anerkennungen und Urtheile nie auf die Dauer mit der unvermeidlichen Consequenz jener Lehren vereinigen, mit der Consequenz, daß alle Tugend ein Ammenmährchen und der vollendetste Materialismus und Egoismus die höchste, die aufgeklärteste Vollkommenheit der Menschen und Völker sei. Jene Einseitigkeit ist jetzt bei uns Gottlob noch mehr theoretischer Natur. Sie entstammt zunächst dem verfehlten philosophischen Bemühen, den philosophischen absoluten gewissen Anfangs- und Einheitspunct für jene doppelten Welten, Naturen und Erkenntnisse zu finden, bei welchem noch immer unsere philosophischen Systeme an einer dreifachen Einseitigkeit scheitern. Sie stellen entweder beide, das Sinnliche und Uebersinnliche, so wie Kant und Eschenmaier, als Philosophie des Wissens und Philosophie des Glaubens unvereint neben einander, oder sie lassen das Sinnliche im Uebersinnlichen untergehen, wie Fichte, oder umgekehrt das Uebersinnliche im Sinnlichen, wie die Naturphilosophen. Da nun bei uns die Gelehrten einseitiger, als recht ist, sich von jedem neuen philosophischen Schulsysteme leiten und gängeln lassen, indem dieses bald in die Literatur und die Unterhaltung und alle Wissenschaften übergehend, wie ein Miasma Viele auch unbewußt ergreift, und da die sinnliche Natur und die vorzugsweise tägliche Beschäftigung mit ihr so Viele schon von selbst auf die Naturseite zieht, so begreift sich die große Zahl jener theoretischen aufklärenden Verdunkler, welche uns die Gestirne des Himmels verhüllen, um uns gänzlich auf die Erde zu beschränken. Aber sie übersehen, wohin ihre Lehre, sobald sie allgemein praktisch würde, folgerichtig und nothwendig führen müßte, nämlich zum rohesten Materialismus und Egoismus, keineswegs etwa blos zu einem feinen Epikureismus. Dessen krankhafte Inconsequenzen und Subtilitäten wirft der derbe, kräftige, consequente Sinn der Volksmassen, sobald sie einmal nur materialistische Principien anerkennen, verächtlich zur Seite. Diese Aufklärer also müßten die Völker, gerade so wie das zuletzt nicht mehr blos moralisch, sondern physisch ersterbende römische Volk in der Kaiserzeit, unvermeidlich zuerst zum Untergange aller wahren Religiosität und höheren Cultur, und alsdann in die scheußlichste Nacht und Barbarei zugleich der frechsten allgemeinsten Entsittlichung und der scheußlichsten Tyrannei und zugleich eines tausendfältigen gespenstischen Aberglaubens stürzen. So ist denn wirklich diese aufklärende Verdunkelung ganz eben so, wie die im gewöhnlichen Sinne obscurantische, die wahre Mutter des Aberglaubens. Wenn die wahren Himmelslichter, wenn die Sonne und die Sterne erloschen sind, alsdann entsteigen den Sümpfen die Nebel und Irrlichter der Erde.

Es ist nach dem Bisherigen nur eine natürliche und zum Theil

elbſt heilſame Gegenwirkung, mit hervorgerufen und unterſtützt durch
le Einſeitigkeiten des Rationalismus, der Aufklärungs- und Freiheits-
eſtrebungen, daß, nach ihrem ſcheinbaren gänzlichen Siege gegen Ende
es vorigen Jahrhunderts, ſeitdem wieder entgegengeſetzte Beſtrebungen
n allen Gebieten des Wiſſens und Lebens wirkſam wurden. Leider
ind dieſelben vorzüglich ſeit der großen politiſchen Reaction bald nach
en Befreiungskriegen und in unſerem heutigen reich und vielſeitig
ewegten Leben zum Theil wirklich obſcurantiſch in den Kampf getre-
en mit allem wahren Rechte und mit der wahren Freiheit und den
eſſeren Beſtrebungen für ſie. Nur ein Betrogener oder Betrüger kann
s verneinen, daß täglich weiter und drohender eine hierarchiſche jeſui-
iſche Propaganda faſt noch mehr im Finſteren, als öffentlich in
llen katholiſchen und auch in proteſtantiſchen Ländern ihren obſcuran-
iſchen Fanatismus gegen Licht und Freiheit verbreitet. Vielfach hat
hr bereits eine verblendete Politik mancher Regierungen und Ariſtokra-
en, verblendet, ſei es durch eigennützige und herrſchſüchtige Motive,
ei es durch Leidenſchaft gegen falſche liberale Beſtrebungen und durch
chwachſinnige Scheu vor dem Lichte, in ihrem Verfinſterungswerke
ülfreiche Hände geboten. Mit ihnen um die Wette, obwohl wegen
Mangels gleichen Schutzes und eines gemeinſchaftlichen Centrums gleich
er römiſchen Curie an ſich ungleich weniger gefährlich, ſuchen neube-
ebt die pietiſtiſchen Conventikel, vorzüglich ihre Anhänger in höhe-
en geſellſchaftlichen Poſten, in ihren einſeitigen Richtungen ebenfalls
icht- und freiheitfeindlich zu wirken. Reactionäre Beſtrebungen in
er Politik, Anfeindungen, Unterdrückungen oder Verkümmerungen der
Preßfreiheit, dieſes wahren Sonnenlichts für die heutige Cultur und
Freiheit, ſo wie wahrer verfaſſungsmäßiger Volksfreiheit, hat vorzüglich
n Deutſchland ihren Sitz aufgeſchlagen. Dieſes erſt macht jene Pro-
aganda wahrhaft gefährlich. Selbſt die Politik proteſtantiſcher Regie-
ungen und proteſtantiſcher Ariſtokratie wirkt ſo hülfreich den ihr todt-
eindlichen Beſtrebungen jener hierarchiſchen jeſuitiſchen Propaganda
iebevoll in die Hände *). Selbſt in Wiſſenſchaft und Kunſt ſah und
ieht man neben heilſamer Rückwirkung gegen flache und falſche ein-
eitig negirende und zerſtörende Aufklärerei und Freiheitsbeſtrebung ab-
ichtliche oder unabſichtliche Alliancen mit jenem gefährlichen Obſcuran-
ismus, mit dem politiſchen wie dem kirchlichen Stabilismus und
Abſolutismus. So die einſeitigen Kanoniſirungen und Reſtau-
:ationen des Mittelalters und ſeiner Zuſtände; ſo ſelbſt jene
aturphiloſophiſche und von der hiſtoriſchen Schule nachgeahmte
Uebertragung des Naturgeſetzes und ſeines Organismus, ſeines ſich
von ſelbſt Machens in das Freiheitsgebiet und ihre Lehren, daß
Alles, was iſt, und alles Geſchichtliche gut und recht und das allein
Vernünftige ſei.

*) Beachtenswerth iſt unter Anderem auch der Artikel „Propaganda“
n dem Converſationslexikon der Gegenwart.

V. Vielleicht läßt ſich als eine beſondere vierte Quelle des Obſcurantismus auch noch ein Grundirrthum über die Beſtimmung, den Gang und die Bedingungen der geſellſchaftlichen Cultur anführen. Dieſer Irrthum wird übrigens unbewußt mehr oder minder durch die zuvor erwähnten einſeitigen und leidenſchaftlichen obſcurantiſchen Neigungen und Richtungen beſtimmt. Hindurch mißleitet, ſchreiben nämlich Manche alles Böſe in dem civiliſirten Zuſtande der Aufklärung, der Preßfreiheit, der freien Kirche und Staatsverfaſſung, überhaupt der Civiliſation zu. Sie faſſen mit einſeitiger Phantaſie und Schwärmerei die früheren roheren Culturſtufen der Kindheitsperiode in der Geſtalt erträumter idealiſcher Zuſtände eines goldenen Zeitalters auf und möchten zur Verbeſſerung der Völker ſie in ihr Kindesalter zurückführen. Ganz folgerecht müßte man auf gleiche Weiſe auch die wichtigſten phyſiſchen Güter, Feuer und Eiſen, anklagen und verdammen. Auf dieſem Wege kam namentlich Rouſſeau in ſeiner Schrift über die Grundlagen der Ungleichheit mit ſeiner glühenden Phantaſie die civiliſirten Zuſtände der Völker ſo ſchwarz, die barbariſchen Urzuſtände ſo herrlich grau, daß ihm Voltaire ſchrieb, er habe ihm faſt Luſt gemacht, auf allen Vieren zu gehen und Eicheln zu freſſen. Die Irrthümer, welche ſolchen Anſichten und Beſtrebungen zu Grunde liegen, ſind wieder mehrfacher Art.

Für's Erſte bilden eben ſo wenig die meiſten eigenthümlichen Erſcheinungen der Uncultur an ſich wirkliche Tugenden, als der Civiliſation wahre Laſter. Die wahren menſchlichen Laſter oder doch die Quellen derſelben: Selbſtſucht, Genußſucht, und beſtände der Genuß auch nur in träger Ruhe, Liebloſigkeit, Bosheit, Rachſucht und ſelbſt Hinterliſt gegen den Nebenmenſchen, ja auch Eitelkeit und Hochmuth zeigen ſich wahrlich eben ſo ſehr in den rohen Zuſtänden der Menſchen, als in den civiliſirten, ja oft auf eine ſcheußlichere Weiſe. Daß dort die Menſchen blos aus Unbekanntſchaft und aus Mangel an äußeren Veranlaſſungen, vollends aber aus Unbekanntſchaft mit ſo vielen Tugenden als Möglichkeit und Anreizung zu entgegenſtehenden Laſtern fehlen, ſo etwa wie aus Mangel an Freiheitsliebe, die Verſuchung zu fehlerhaften revolutionären Beſtrebungen. Dieſes begründet an ſich noch eben ſo wenig einen wahren, achtbaren Vorzug, als es wahre Tugend von Holz und Stein iſt, daß ſie geduldig ſind. Nicht in der Unmöglichkeit der Sünde, nicht in unbewußter träger Paſſivität, ſondern in ſittlichem Streben und Kampfe beſteht die Tugend. Jene roheren Zuſtände begründen um ſo weniger einen Vorzug, da dieſe beſonderen Laſter der Civiliſation meiſt nur mehr oder minder verſchiedene Formen derſelben unmoraliſcher Neigungen ſind, die ſich in anderer Weiſe auch bei dem rohen Menſchen äußern. Insbeſondere iſt es eine grobe Täuſchung vieler deutſchen Büchergelehrten, die nur die Abbilder ihrer geſchriebenen und gedruckten Welt, nicht die wirkliche Welt in's Auge faſſen, oder eine Täuſchung ganz erfahrungsloſer, einfältiger Menſchen, wenn ſie glau-

ben, in den unter dem Deckmantel des politiſchen und religiöſen Obſcurantismus erzogenen und regierten Völkern finde ſich mehr wahre Tugend und weniger Laſter, als in den freien. Bei dieſen letzteren enthalten zwar natürlich die öffentlichen Mittheilungen und die preßfreien Zeitungsrügen vorzugsweiſe alles wirklich oder ſcheinbar Böſe, und ungleich weniger das Gute, weil ja keine Intereſſen der Politik oder der Neugierde zu deſſen öffentlicher Erzählung und Darſtellung auffordern. Bei den unfreien dagegen dürfen nicht einmal im Allgemeinen die officiellen Lügen und Schmeichelreden widerlegt, und am Wenigſten die beſonderen Schlechtigkeiten enthüllt werden. Aber wer, der auch nur halb hinter die Couliſſen ſolcher Zuſtände blickte, weiß es denn nicht, daß ſich hier ungleich mehr, als bei freien Völkern, ſinnliche Genußſucht, Ehrgeiz, Eitelkeit, Hochmuth, Eigennutz, Beſtechlichkeit, Verrath und Verkauf alles Heiligen und grauſame Unterdrückungen vorfinden. In den Tagen großer Erſchütterungen und Unglücksfälle und der Auflöſung durch die im Stillen angewachſene Verderbniß und Fäulniß, ſo wie in den franzöſiſchen und ſpaniſchen Revolutionen, oder ſo wie bei uns nach der erſten franzöſiſchen Revolution, da werden ſie zum Theil wenigſtens auch der Welt ſichtbar. Nur Betrüger oder Betrogene können dieſes leugnen. Schwachſinnige deutſche Gelehrte aber freuen ſich, daß wenigſtens ihre gedruckte Welt der Regel nach frei bleibt von dem Böſen im Vaterlande, daß unſere Druckſchriften nur franzöſiſche, ſpaniſche und engliſche Mängel berichten dürfen, und daß ſo ihr ſelbſtſüchtiger Götzendienſt gegen die Gnadenſpender nicht geſtört wird.

Ein zweiter Irrthum iſt der, daß man auch ſolche einſeitige, mangelhafte und fehlerhafte Anwendungen der Kräfte und Güter der Civiliſation und des Lichts, welche vermieden oder verbeſſert werden können, als mit dieſen ſelbſt unabänderlich verbunden anſieht. So ſagt ſchon Bacon von der Philoſophie, daß ein oberflächliches Nippen an derſelben von dem wahren Glauben an Gott abführen könne, während die volleren Züge zu Gott hin- und zurückführen. So befeſtigt auch, wie es England beweiſ't, ein volleres, längeres Genuß der religiöſen und bürgerlichen, der Verfaſſungs- und Preßfreiheit in der vollen Achtung der Religion, der Moral, der Geſetzlichkeit und der geſetzlichen Regierung, während nach längerer Beraubung jener Güter und bei dem erſten unvollkommen gewährten oder wieder geraubten, bei bedrohtem und unſicherem Beſitze Abwege und Mißbräuche, ſo wie in Frankreich, Spanien und zum Theil auch in Deutſchland, ſich zeigten. Keineswegs das wahre Licht des Kopfes, ſondern nur jenes falſche Licht flacher verneinender Aufklärer ſchadet der Wärme des Herzens. Nicht die geſunde Lebenswärme des Herzens, ſondern jene fanatiſche Fiebergluth ſchadet dem Lichte des Kopfes. Das wahre geſunde Licht und die wahre Wärme ſind unzertrennlich und erhalten und fördern ſich gegenſeitig.

VI. Die ſicherſten und kräftigſten Heilmittel und Bürgſchaften

gegen diese Unvollkommenheiten und Mißbräuche, und überhaupt die eigenthümlichen Gefahren der Civilisation oder der Aufklär eben so, wie die besten Schutzmittel gegen alle obscurantist strebungen lassen sich nimmermehr in willkürlichen Hem Unterdrückungen und Gängelbändern, sondern durchaus nur i zwar weise gesetzlich geregelten, aber vollständig freien W Lichts und der Freiheit und aller Quellen derselben finden. D der Menschen und Völker strebt unabweisbar nach Harmo Gleichgewicht ihrer Kräfte, nach Gesundheit. Lasse man ihr Kräfte und die Wege und Mittel frei! Sie findet alsdann, im freien England und Schweden, in Norwegen, Holland und in der Schweiz und allmälig auch in Frankreich und Spanien die Einseitigkeiten und Uebertreibung die rechten Gegenkräf Schranken. Sie und der gesunde Sinn und die natürlichen nisse der Völker finden und geben sie zehntausendmal besser, Gängeleien und Quacksalbereien der Willkür und einer eng Bevormundung *). Blicke man nur nach dem freien Englan für ganz Europa gefährliche jesuitische hierarchische Propagan für England nicht im Mindesten beunruhigend und gefä Und doch hat England noch große Schwierigkeiten mit seinen Katholiken und vorzüglich mit den acht Millionen Irländern zu gen, Schwierigkeiten, welche selbst nur frühere Unterdrü schuf. Und doch erfreuen sich auch die Jesuiten in England, Propaganda, des ausgedehntesten Schutzes der englischen Fr der Freiheit der Presse, der Associationen, der Volksversammlun Schutzes gegen die Regierungspolizei und Gerichtswillkür. Von dem Placet, von Concordaten oder Unterhandlungen mit der von einem Appel comme d'abus weiß man in England auch Und dennoch die felsenfeste Sicherheit! Alles gleicht sich hi und auch das Schädliche findet von selbst seine Hemmung Gegengewichte. Ohne daß sich die Regierung irgend geh machen, durch unterdrückende Präventivmaßregeln den Schein m eines Märtyrerthums und einen Glaubenskrieg gegen sich au braucht, wird aus der Mitte des Volks und der Gläubigen se Verkehrtheit frei bekämpft und zurückgewiesen, und in äußerste und Gefahren darf die Regierung sich stolz auf den gesunden die gesunde, kräftige Stimme und Mitwirkung eines freien gegen verderbliche Unternehmungen stützen und verlassen. hat in seiner Mitte keine Jesuiten, und die Regierung hat alle voll gewaltiger Waffen gegen jede mißfällige Bewegung im und doch konnte selbst von Außen her jene jesuitische Propagan Staat bis in seine Grundfesten erschüttern und bei zufälligen

*) Vergl. hier insbesondere auch die Artikel „Aberglaube," „C als Sittengericht und Censur der Druckschriften," „Leh heit" und „Gallicanische Kirche."

Verwickelungen auf's Aeußerste gefährden. Und wer für Preußen und andere deutsche Staaten die Gefahr für die Zukunft besiegt glaubt, hat gutmüthigere Hoffnungen, als wir uns zu eigen machen können.

Es ist vollends ganz gegen die Natur des männlichen Alters der Völker und Staaten, in welchem die verschiedenen Richtungen und Kräfte in so offene männliche Gegensätze und Wechselwirkungen getreten sind, wie bei uns sie hier noch durch willkürlich bevormundende despotische und mechanische Mittel beliebig gängeln, unterdrücken oder regieren zu wollen. In der That, nur Schwächlinge in der Politik können so verkehrte, unheilbringende Rathschläge ertheilen.

Verkehrt ist es, um den Lauf der Zeit zu hemmen, den Zeiger an der Uhr zurückzustellen. Und tausendmal unmöglicher, als es dem unglücklichen Karl V. wurde, alle seine Uhren gleichförmig gehen zu machen, ist es, zur Freiheit erwachte Männer und Völker in einer mechanischen Gleichförmigkeit zu erhalten.

Noch viel unmöglicher aber, als es ist, daß ein Knabe und Jüngling sich zu einem tüchtigen und kräftigen, harmonischen und gesunden Manne entwickele unter solcher beständigen Gängelei, Bevormundung, Freiheitsbeschränkung und Absperrung von Licht und Luft, noch weniger kann sich ein edler, freiheitsfähiger Volksstamm in ähnlicher Lage zu einem tüchtigen und würdigen, freien, sich selbst beherrschenden Volke ausbilden und als solches behaupten. Das wußte der treffliche Justus Möser wohl. Sein gesunder und praktischer, zugleich wahrhaft historischer Sinn wies daher schon zum Voraus zurück diese zuweilen wohlgemeinten, öfter jedoch auch der Absicht nach etwas despotischen Volksbevormundungen und die solchem Despotismus huldigenden Theorieen. Er verwirft energisch unsere neuhistorischen und naturphilosophischen Lehren, welche das kümmerliche, gnädige oder beliebig stückweise Zutheilen und Zurücknehmen der kleinsten Brosamen von Freiheit und Licht als organische Freiheitsentwickelung preisen, welche unter dem Alleinmachen der absoluten Herrscher- und Bevormundungsgewalt von einem „sich von selbst machen," von Recht und Freiheit des Volks sprechen, und die getäuschten Völker überreden wollen, aus dieser verkrüppelnden Erziehung, aus diesen Menschenalter hindurch dauernden Buchstabirübungen der Freiheit, aus dieser Erziehung ungleich mehr für den Absolutismus, als für gesetzliche, sich selbst ermäßigende Freiheit, könnten sie — so fern sie nicht etwa in verwüstenden Explosionen die Rettungsmittel der Verzweiflung finden — je mündig, frei und gesund, könnten sie je anders als unfrei, verzerrt und verkrüppelt hervorgehen *).

Möchte doch ein neuer Hutten die Briefe unserer modernen weltlichen und geistlichen Dunkelmänner schreiben!

---

*) Vergleiche über die Möser'sche Ansicht der Bildung zur Freiheit und der Heilung ihrer Uebel durch die Freiheit, so wie sie die Belgier und Norweger uns jetzt zeigen, den Artikel „Möser" S. 55 ff.

Ein dritter Irrthum bei Rousseau, bei unſeren Hallers und Mittelaltersfreunden iſt der ſchon oben Bd. X, S. 634 gerügte. Selbſt, nämlich wenn man auch nach ſubjectivem Geſchmacke etwa die Perioden der Kindheit und des Jünglingsalters mit ihren eigenthümlichen Vorzügen und Mängeln dem reiferen Mannesalter vorziehen wollte, darf man doch nimmermehr hoffen, durch obſcurantiſche und gewaltſame Hemmungen der männlichen Entwickelungen und Fortſchritte das eigenthümliche wahrhaft Gute und Schöne des für immer entſchwundenen jugendlichen Alters feſtzuhalten oder herzuſtellen. Vielmehr wird man dadurch nur die Vortheile beider Lebensalter zerſtören. Man wird nur unglückliche Verzerrungen gegen die Vorzüge der männlichen Zeit eintauſchen. Auch Rouſſeau alſo würde, wenn er ſein warmes Gefühl für das Wohl ſeiner Mitmenſchen eben ſo durch ein erfahrungsreiches praktiſches Urtheil, wie durch geniale Phantaſieen hätte wollen leiten laſſen, ihre Verbeſſerung nur in allſeitigem, freiem, harmoniſchem Fortſchritte ihrer Civiliſation, nicht im Rückſchritte zur Barbarei haben ſuchen müſſen. Selbſt Stillſtand, ja jedes Nachlaſſen des Kampfs zum Fortſchritte im Höheren führt hier, bei den ſtets wachen und thätigen Kräften der ſinnlichen Natur und bei ihrem ſteten Niederziehen zum Materialismus, naturnothwendig zum Rückſchritte. Fortſchritt iſt alſo die Aufgabe wahrhaft menſchlicher Tugend, Beſtimmung und Glückſeligkeit; Rückſchritt führt zu Fäulniß und Untergang. Vollends wenn einmal in einem Volke, einem Zeitalter, in der umgebenden Völkerwelt das Gefühl der Freiheit und Mündigkeit erwacht iſt, alsdann kann ein eigennützig despotiſches oder engherzig bevormundendes obſcurantiſches Abwehren von Licht und Freiheit, eine Verweigerung und Verkümmerung wahrer geſetzlicher Lehr- und Preßfreiheit und der freien kirchlichen und politiſchen Verfaſſung nur jene zuvor geſchilderten, für die edelſten Volkskräfte und für Thron und Altar verderblichen Wirkungen, Lähmungen, unnatürlichen Stockungen und gewaltſamen Ausbrüche zur Folge haben. Kann dieſes Syſtem auch vielleicht noch vorübergehend ſich halten, und ein despotiſches Miniſterium, welches verrätheriſch das „après moi le déluge!“ zu ſeinem Wahlſpruche macht, ausdauern und ſtützen, ſo wird ſie auch um ſo ſicherer Dynaſtieen und Reiche zum Rande des Abgrundes führen.

Wäre aber auch dieſe letzte Anſicht irrig — dann um ſo ſchlimmer! Die Ehre und Zukunft der deutſchen Nation ſelbſt gefährden und durch eine eigennützige, verrätheriſche Politik in Frage ſtellen, ihr die von Gott beſtimmte freie Vervollkommnung rauben, — welcher Deutſche möchte dieſe Schmach, dieſen Fluch auf ſich laden!

C. Th. Welcker.

Observanz, ſ. Gewohnheitsrecht.

Obſignation, ſ. Verſiegelung.

Occupation, privat- und völkerrechtliche und ſtaatsrechtliche. — I. Die privat- und völkerrechtliche. — Wörtlich und im weiteren Sinne heißt Occupation die Bemächti-

gung, die factiſche Beſitzergreifung. Als ſolche erſcheint z. B. auch im Kriege eine ſelbſt nur vorübergehende Occupation feindlichen Landes. In einem engeren juriſtiſchen Sinne heißt Occupation diejenige Beſitzergreifung, wodurch Jemand eine Sache definitiv zu der ſeinigen macht oder als ſein Eigenthum erwirbt. Die Bedingungen der Eigenthumserwerbung überhaupt und ſomit auch die einer Eigenthumserwerbung durch Occupation ſind zwar bei verſchiedenen Völkern und auch in Beziehung auf das Privat- und öffentliche Recht zum Theil verſchieden modificirt und beſtimmt, doch huldigt auch in dieſer Lehre das claſſiſche römiſche Recht den wahren naturrechtlichen Grundſätzen, welche logiſch conſequent aus der Natur eines wahren Friedens- oder Rechtsvereins unter freien ſittlichen Perſonen ſich ergeben. Und dieſe Grundſätze, die im Weſentlichen auch dem altgermaniſchen Rechte zu Grunde liegen, ſind nach dem Untergange des Fauſtrechts und des Feudalismus, wodurch ſie gröblich verletzt wurden, auch immer vollſtändiger wieder in den neueren Geſetzgebungen, ſo wie auch in dem europäiſchen Völkerrechte, anerkannt worden.

Die Natur eines wahren Friedens- oder Rechtsvereins civiliſirter Völker fordert nämlich, daß für die rechtlichen Perſönlichkeiten, für die freie friedliche Behauptung und Verwirklichung ihrer Beſtimmung und ihrer Zwecke im irdiſchen Leben eben ſo ein feſter juriſtiſcher Boden, ein äußerer, ſachenrechtlicher, juriſtiſcher Leib rechtlich geheiligt wird, wie ihr Körper ſchon einen naturgeſetzlichen Träger für ihre freie Seele und Seelenthätigkeit abgibt. Denn es iſt klar, daß ohne feſte bleibende Rechte auf die Sachenwelt, ohne allgemein anerkannte Eigenthumsrechte, ohne geſicherte freie Gebrauchsrechte von gemeinſchaftlichen Gütern, wie Luft und Waſſer, alle einzelne und moraliſche Perſonen der unentbehrlichſten feſten Grundlage für ihre freie Lebensthätigkeit zur Verwirklichung ihrer beſonderen und der allgemeinen Culturzwecke entbehren würden. Hierauf gründen ſich das ganze Sachenrecht und ſeine beiden Haupttheile, das Sachenrecht an den gemeinſchaftlichen und an den vertheilten Sachen. Es gibt nämlich einestheils ſolche Güter, welche wie die Luft, das Meer, die öffentlichen Ströme, die Landſtraßen (res communes omnium und res publicae) allen Perſonen nothwendig und zugleich ſolcher Art ſind, daß Alle in Beziehung auf dieſelben alsdann und nur alsdann ihre Bedürfniſſe befriedigen können, wenn Keiner dieſelben ausſchließlich und für immer mit ſich verbindet. Hier muß alſo Allen das gleiche freie Gebrauchsrecht geſichert ſein. Es gibt anderntheils Sachen, die nicht in ſolcher Geſtalt und Menge vorhanden ſind, daß Jeder, ohne ſie je nach ſeinen beſonderen Zwecken und Bedürfniſſen ausſchließlich zu erwerben und beliebig zu geſtalten, im Falle des Bedürfniſſes ſie zur Hand hätte, auf ihren ihm zweckmäßigen Gebrauch ſicher rechnen könnte. Hier muß eine ausſchließliche Vertheilung oder Eigenthumserwerbung Statt finden. Für dieſelben nun müſſen nach den Grundſätzen der rechtlichen Freiheit und Gleichheit und des beſonderen und allgemeinen Bedürfniſſes die rechtlichen Erwerbungsarten

festgestellt werden. Es muß also Allen rechtlich gleich frei gelassen werden, auf allen rechtlichen, der allgemeinen Cultur oder dem Nationalwohlstande förderlichen Wegen das Eigenthum zu erwerben, welches sie bedürfen. Diese Wege sind: 1) Die Erwerbung herrenloser Sachen und ihrer Accessionen und Früchte, insbesondere die Gewinnung von Naturproducten aller Art (Occupation); 2) die Bearbeitung (Specification); 3) der Austausch (Tradition). Wenn nun ein Gesellschaftsmitglied sich ernstlich und erfolgreich in der Absicht anstrengt und bemüht, um auf diesen Wegen ohne Verletzung fremder Rechte Eigenthum zu erwerben, während Andere diese Anstrengung nicht machen wollen, alsdann ist dieser Erwerb anzusehen als entsprechend einestheils dem Privatbedürfnisse des Erwerbers und zugleich als entsprechend dem öffentlichen Bedürfnisse und Wohle, mithin auch dem Verdienste des Erwerbers um das öffentliche Bedürfniß oder Wohl. Denn es ist zuvortheilhaft, daß möglichst bald und viel durch Gewinnung der Naturproducte, Bearbeitung und Handel das allgemeine Cultur- oder Nationalvermögen wachse. Während also in rohen Zeiten, wo auch noch ziemlich die Bedürfnisse Aller noch gleich sind, eine absolut gleiche Eigenthumsvertheilung einer rohen materiellen Gleichheit entspricht, so entspricht die so eben angegebene bei cultivirteren Völkern und verschiedenen persönlichen Verhältnissen und Ständen einer gerechteren, mit besseren und der Cultur förderlicheren intellectuellen oder verhältnißmäßigen Gleichheit. Diese macht sich im rechtlich geordneten Verkehr durch die natürliche Freiheit von selbst, während jene durch positive Vertheilung geschaffen wird. Die natürliche fordert insbesondere auch, daß sowohl bei dem Gebrauche der unvertheilten allgemeinen Güter, wie bei der Erwerbung der vertheilbaren, der zuerst Kommende dem später Kommenden vorgehe und von diesem nicht aus dem Besitze geworfen werden dürfe. Daher die Regel: res nullius cedit primo occupanti.

Zu den angegebenen dreifachen Rechtsgründen der Erwerbung gehört nun auch die thatsächliche Erwerbung oder Besitzergreifung, wodurch in Verbindung mit dem Ersteren erst die Sache mit der Persönlichkeit, gleichsam als ihr juristischer Leib, fest und bleibend, durch feste Rechtsbande (die dinglich rechtlichen), verbunden und ihrem Willen unterworfen wird, so daß sie gleichsam als ein Bestandtheil dieser Persönlichkeit erscheint, welchen nun Alle rechtlich zu achten haben, wie es schon der Sprachgebrauch durch das Wort mein oder durch die Worte: „res Titii est" bezeichnet *).

Die angegebenen beiden allgemeinen Bedingungen bilden nun auch die beiden Erfordernisse der ersten Hauptart der Eigenthumserwerbung durch Occupation.

*) Ueber die juristisch und politisch oder nationalökonomisch folgerichtige vortreffliche Durchführung und Verwirklichung der hier angedeuteten Grundideen in dem ganzen röm. Sachenr. siehe Welcker, System Bd. I, S. 605—633.

Hiernach wird also zu derselben erfordert:

1) eine occupationsfähige Sache, oder es wird erfordert, daß die Sache A) zu den vertheilbaren gehört, daß sie als ausschließliches Eigenthum von dem Erwerber erworben werden kann (daß sie in commercio für ihn ist). Nicht erwerben können die Einzelnen: a) solche Sachen, die Allen zum Gebrauche frei bleiben müssen (res communes omnium), und die daher zwar wohl in einzelnen Theilen, nie aber im Ganzen ausschließlich erworben werden können, wie die Luft, das Meer und das Gestade des Meers. Auch völkerrechtlich bleibt das Weltmeer der ausschließlichen Erwerbung einzelner Völker entzogen. Es soll allen zum Gebrauche frei stehen, und es ist kein Bedürfniß für ein einzelnes Volk, es ausschließlich in seinen Besitz zu nehmen, und es ist auch unmöglich, alle anderen davon auszuschließen *). Die früheren Vertheilungen des Weltmeers durch den Papst sind völkerrechtlich nie gültig geworden **). b) Oeffentliche Sachen (res publicae), die dem Staate gehören und Jedem zum Gebrauche frei bleiben sollen, wie öffentliche Ströme, Landstraßen. In Beziehung auf andere Völker ist hier Erwerbung durch Occupation darum unmöglich, weil diese öffentlichen Sachen schon von einem bestimmten Volke oder Staate zu besonderem völkerrechtlichen (nicht privatrechtlichen) Eigenthume occupirt sind, weil also in Beziehung auf andere Völker die sogleich anzugebende zweite Bedingung der Occupation fehlt. Nämlich die Sache muß auch

B) eine herrenlose Sache im engeren Sinne sein (res nullius), d. h. eine Sache, die, so viel man weiß, noch nie einen rechtlich anerkannten Eigenthümer hatte, wie das wilde Thier in der Freiheit, oder die doch denselben verlor, ohne in eines Anderen Eigenthum übergegangen zu sein. Wenigstens in Beziehung auf die Art des Eigenthums, welches erworben werden soll, muß die Sache herrenlos sein. So ist zwar völkerrechtlich oder gegen fremde Völker Alles, was in einem erworbenen Territorium eines Volks sich befindet, in dessen völkerrechtlichem Eigenthume, wenn es auch noch in keinem Privateigenthume, weder des Fiscus, noch eines einzelnen Rechtsmitgliedes, sich befindet, und mithin von diesen als res nullius occupirt werden kann. Aehnlich kann man auch sagen: die ganze Erde gehört (als communio primaeva) dem ganzen Menschengeschlechte, allen Völkern oder Menschen. Dieses heißt aber doch nur: dieselben können moralisch und je nach der Natur ihrer besonderen Rechtsverhältnisse sämmtlich Ansprüche auf ihre zukünftige Erwerbung machen. In so fern ist Gemeinschaftlichkeit in Beziehung auf juristisches Eigenthum und die wirkliche Erwerbung, Herrenlosigkeit aber ist, so lange jene nicht erfolgte ***).

In dem Völkerrechte hat man bestritten, daß ein Volk die von

*) v. Martens, Völkerrecht §. 30.
**) Klueber, droit des gens §. 126.
***) Klueber l. c. §. 47.

wilden Völkern bewohnten Inseln oder Länder rechtlich occupiren kann?
Dennoch haben die Völker stets solche Occupationen sich erlaubt und
meist nur scheinbare Rechtfertigungsgründe in erzwungenen oder erlo-
genen Verträgen oder in unbegründeten Kriegsrechten gesucht. In
That kann man auch sagen, daß ein rechtlicher Friedensvertrag nur
zwischen denjenigen besteht, die ihn mit Freiheit ausdrücklich oder
schweigend abschlossen, und daß, wo er fehlt, Verletzungen wohl unmo-
ralisch, aber nicht juristisch unrecht sind. Die im europäischen Völ-
kerrechte mit einander stehenden Völker erhalten also niemals einen
Rechtsgrund, eine Occupation und die daraus abgeleitete Eigenthums-
erwerbung eines Landes, einer Insel, von Seiten eines dieser Völ-
ker, so wie z. B. die neuliche Occupation Neuseelands durch die Eng-
länder, darum als ungültig anzugreifen, weil dadurch frühere Rechte
eines nicht in das europäische Völkerrecht aufgenommenen wilden Vol-
kes verletzt worden seien. Wohl aber würde es ein Fortschritt unse-
rer Civilisation sein, wenn hier unser europäisches Völkerrecht zum Schutz
aller, auch der uncivilisirten Völker, ähnlich wie zum Theil rücksicht-
der Negersklaverei, gegenseitig zwischen den civilisirten
Völkern anerkannte Grundsätze in sich aufnähme.

2) Wirkliche Bemächtigung oder Besitznahme der Sache in
hinlänglich erkennbarer Absicht, sie sich eigenthümlich zuzueignen. Dies
ist z. B. das bloße Entdecken eines Landes, oder das Finden einer Sache
noch keineswegs eine Erwerbung, eben so wenig, als die erklärte Ab-
sicht, den Besitz derselben ergreifen zu wollen. Dieses gilt vollkommen
auch im Völkerrechte. Sehr viel aber ist darüber gestritten worden,
ob bloße Zeichen, wie aufgepflanzte Wappen, Fahnen u. s. w., zur
wirklichen Erwerbung genügen, ob nicht, wie Manche wollen, wirklicher
Anbau erfordert werde *). Der Anbau aber wird mit Unrecht in die
Erwerbung durch Occupation hereingezogen. Es kommt nur darauf
an, ob wirklich eine wahre Bemächtigung der zu erwerbenden Sache
geschehen ist, ob der neue Erwerber sich wirklich thatsächlich in den
ausschließlichen Besitz der ganzen Sache, in die factische ausschließliche
Verfügungsgewalt über sie setzte, so daß er dieselbe behaupten kann.

Hat ein Volk ein Land occupirt, so hat es nach dem Obigen
zwar alle innerhalb des occupirten Territoriums enthaltenen Sachen,
Districte, wüste wie bebaute, Flüsse, Seen, mit occupirt, jedoch hat es
nur so weit das Land erworben, als es dasselbe nach erkennbaren
Grenzen wirklich in Besitz nahm oder benutzt und bebaut. Nur
darf es Andere nicht von der Occupation und Benutzung ausschließen **).

Die Römer führten für die Eigenthumserwerbung als eine al-
gemeine Occupationsart auch die Erbeutung im Kriege (occupatio

*) v. Martens a. a. O. §. 30.
**) v. Martens a. a. O. §. 31.
***) v. Martens a. a. O. §. 32 und 33.

ellica) auf. Nach der Unvollkommenheit des Völkerrechts der Alten urden die Kriege nämlich Vernichtungskriege. Und so wie sie schon ie Sachen fremder Völker, mit welchen sie kein besonderes Friedens- ündniß hatten, für herrenlos erklärten *), so wurden vollends, sobald er Krieg erklärt war, auch alle Sachen der früher föderirten Völker llgemein herrenlos. Jeder Römer konnte dieselben rechtlich erbeuten nd dadurch erwerben **). Nach dem heutigen Völkerrechte dagegen rscheinen die Kriege nur als die äußersten rechtlichen Mittel, das ver- tzte oder verweigerte Recht zu schützen und den rechtlichen Frieden iederherzustellen. Alle Gewalt in denselben muß sich also darauf eschränken, die Kriegsmacht und Kriegskraft des feindlichen Volks zu hwächen und zu überwinden. Nur also die zum Kampfe aufgerufe- en Krieger haben hier Feindseligkeiten auszuüben, und in der Regel uch nur gegen die feindlichen Krieger, und auch gegen sie nur so nge, bis sie sich ergeben. Somit fällt die allgemeine römische Eigen- humserwerbung durch Beute heut zu Tage hinweg. Weder die der Regel ach nur für den Staat gemachte Erbeutung des Materials und der Mittel des feindlichen Heeres, noch die etwa zur Bekämpfung der eindlichen Macht als Kriegsmaßregel nach Kriegsgebrauch befohlene Beschlagnahme, Auslieferung, Hinwegnahme oder Zerstörung von Sa- hen des feindlichen Volks, noch eine vielleicht auf solche Weise aus- ahmsweise gestattete Plünderung, noch auch die Erbeutung der durch en Tod oder die Unbekanntschaft des feindlichen Kriegers wirklich her- enlos gewordenen Sachen passen unter die römische Beuteerwerbung. Die näheren Bestimmungen über diese Verhältnisse geben die Kriegs- rtikel, der Kriegsgebrauch und die Landesgesetze.

II. Die staatsrechtliche Occupation. Vorzüglich rück- chtlich des Eigenthumsrechts und der Occupation des Staats oder es Regenten und Oberherrn, und dadurch denn mittelbar auch rück- chtlich aller Eigenthums- und Occupationsrechte der Bürger, entstan- en zum Theil schon durch spätere despotische römische Fiscusrechte, orzüglich aber durch den faustrechtlichen Feudalismus, eine ganze Reihe er abgeschmacktesten, verderblichsten, usurpatorisch und in falschen Theo- ieen behaupteten Verletzungen des bisher dargestellten rechtlichen Sy- tems. Fälschlich verwandelte man in der damaligen anarchischen Ver- irrung aller Begriffe, wie aller Rechte das völkerrechtliche Eigen- hum des Volks oder der Staatsgesellschaft auf ihr Territorium und auf lle in demselben befindliche Sachen in ein staats- und privatrechtliches Eigenthum, in ein Eigenthum vollends des Regenten. Man schrieb ann diesem theils ein Privat- oder Patrimonialeigenthum am Lande der Territorium und mittelst dessen an dem Staate und an den Bür- ern zu, theils auch ein lehns- oder schutzherrliches Obereigenthum an

*) L. 5 de captivis.
**) §. 17 de rerum divisione et L. 5. §. 7. L. 51 de adquir. rer. dom.

dem Privateigenthume der Letzteren, theils endlich ein ausschließliches Occupationsrecht an den herrenlosen Sachen im Territorium, deren Begriff man auf die widersinnigste Weise ausdehnte. Diese räuberischen Anmaßungen und Fictionen machte man dann meist unter dem Titel sogenannter Regalien geltend. So nahm man z. B. unter dem Namen Jagdregal den Bürgern allermeist das Recht, durch die Occupation des Erjagens Eigenthum zu erwerben. Nach römischem Rechte erwarb man dadurch Eigenthum, selbst wenn das Wild sich auf fremdem Boden befand, wobei nur unter Umständen die Betretung des fremden Bodens rechtsverletzend sein konnte. Nach deutschem Rechte wurde dieses dadurch modificirt, daß zum Theil das Grundeigenthum eingefriedigt und daher auch die in solcher Wehre befindlichen beweglichen Sachen schon von selbst als dem Grundeigenthümer gehörig angesehen wurden, wobei denn jedem Bürger nur die Jagd auf seinem Eigenthume, in der offenen Mark und in herrenlosen Districten frei blieb. Dieses Recht nun, wie auch das Recht, durch Fischen zu occupiren, wurde nach angeblichen Obereigenthums- und Regalrechten großentheils den Bürgern geraubt, und wie sehr sie die Ungerechtigkeit dieses Raubes fühlten, eben so wie die der Beraubung ihrer Waldungen, dieses beweisen ihre Beschwerdeartikel im großen Bauernkriege *). Zu den vielartigen Occupationsrechten des Fiscus an angeblich herrenlosen und erblosen Gütern gehörten auch die auf die Heimfalls- oder Fremdlingsrechte (droit d'aubaine) begründeten Occupationen der Verlassenschaft im Lande verstorbener Fremdlinge (s. „Gastrecht", ferner die der gestrandeten Güter unglücklicher Schiffbrüchigen ꝛc. **).

Die rechtswidrige, strafrechtliche und despotische Natur all' dieser Rechte und die Absurdität ihrer Begründungen hat der Artikel „herrenlose Sachen" nachgewiesen. Und eben so ist schon dort ermessen, daß praktisch heut zu Tage alle diese faustrechtlichen Usurpationen im Allgemeinen als entschieden rechtsungültig verworfen werden müssen, und daß sie lediglich als Ausnahmsrecht in so fern und in so weit angewendet werden dürfen, so fern und so weit sie durch noch gültige ausdrückliche positive particuläre Ausnahmsgesetze sanctionirt sind. Sie widersprechen nämlich allen allgemeinen und allen ursprünglichen deutschen, wie allen unseren heutigen Staats- und Regierungsrechten zur Grundlage dienenden Rechtsgrundsätzen. Sie haben also die rechtliche Vermuthung gegen sich. Ja, sie haben schon darum ihre Gültigkeit eben so verloren, wie die päpstlichen Vertheilungen des Weltmeers und die durch sie zu Gunsten von Spanien und Portugal aufgehobenen freien Gebrauchs- und Occupationsrechte der übrigen Völker. Sie gehören ihrer Natur und Entstehung nach untergegangenen despotischen, faustrechtlichen und feudalen Zuständen an. Sie werden selbst in dieser

*) S. oben Bd. II, S. 278.

**) Vergleiche über alle diese Occupationen Klüber §. 333 und §. 476 und die dort citirte Literatur.

niemals allgemein, überall und gleichförmig und rechtsgesetzlich für alle deutsche Länder eingeführt. So behaupteten selbst viele deutsche Bauern stets ihre Jagdrechte, z. B. im heutigen Belgien, und nach einem neuerlichen Urtheile des badischen Oberhofgerichts zu Gunsten des von der Regierung bestrittenen allgemeinen Jagdrechts aller Bauern der Gemeinden Ober-, Mittel- und Unter-Schaffberg auch im Odenwalde.

Nur einige wenige jener Ausnahmsrechte und Occupationsrechte des Fiscus oder doch besondere Beschränkungen des allgemeinen Occupationsrechts herrenloser Güter lassen sich vielleicht theilweise aus dringenden Gründen des Staatswohls rechtfertigen, wie in Beziehung auf die Betreibung des Baues wichtiger Mineralien, der Salinen u. s. w., oder wie in Beziehung auf die Art der Ausübung des Jagdrechts der Privaten. Doch sind auch dieses nur particulärrechtlich zu erweisende, und auch nur nach den besonderen Verhältnissen zulässige Ausnahmen, und als solche besonders zu erweisen und strict zu interpretiren.

So weit nun weder jene verwerflichen oder auch jene politisch zulässigen Ausnahmen irgendwo besonders nachgewiesen werden können, in so weit gelten jene obigen allgemeinen freien Gebrauchsrechte an den unvertheilten Sachen und die allgemeinen freien Eigenthums- und Occupationsrechte auch in Beziehung auf den Staat, den Landesregenten und Fiscus. Auch sie können Privateigenthum auf den allgemeinen Wegen rechtlicher Eigenthumserwerbung und insbesondere auch der Occupation, so wie auch durch staatsverfassungsmäßig gültige Steuerbewilligungen erwerben, haben aber keine Vorzüge und Ausschließungsrechte in Beziehung auf die Occupation herrenloser Sachen. Die Besitznahme des Territoriums begründet nur völkerrechtliches Eigenthum des Volks. Sobald und so weit der Regent oder der Staat als Fiscus in den privatrechtlichen Eigenthumsverkehr eintritt, so weit stehen sie nach der Forderung der Gerechtigkeit und des gerechten Schutzes einer rechtlichen Gütervertheilung und der Bürger unter den allgemeinrechtlichen gleichen Gesetzen. C. Th. Welcker.

Ochlokratie, s. Verfassung.

Octroi im weiteren Sinne des Wortes ist eine aus dem Hoheitsrechte fließende Bewilligung des Landesherrn an Gemeinden, Corporationen oder Privatpersonen. In diesem Sinne bedeutet „octroyiren" so viel als „bewilligen," eine „octroyirte" Verfassung eine von dem Landesherrn aus eigenem Antriebe, ohne Mitwirkung des Volks durch seine Repräsentanten, erlassene Verfassung. — In einem engeren Sinne wird das Wort Octroi für zwei Arten solcher Bewilligungen gebraucht.

1) Das Octroi einer Handelsgesellschaft ist das ihr auf eine bestimmte Zeit ertheilte Vorrecht, mit einer gewissen Gattung von Waaren oder überhaupt auf einem bezeichneten Wege mit allen Waaren allein und ausschließlich Handel treiben zu dürfen. Daraus folgt,

daß alle übrige Staatsangehörige von dem Handel mit der bestimmten Waare oder auf dem bestimmten Wege ausgeschlossen waren, insofern die bevorrechtete Gesellschaft ihnen nicht die Erlaubniß zur Theilnahme gab. Eine Handelsgesellschaft, welche ein solches Privilegium genießt, heißt eine octroyirte. Seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts bildeten sich in den verschiedenen Ländern Europas, welche Seehandel treiben, eine Menge Handelsgesellschaften, die, mit Privilegien ausgerüstet, mehr oder minder gute Geschäfte machten. Die berühmteste davon ist die britisch-ostindische Compagnie. — In neuerer Zeit ist man von den volkswirthschaftlich nachtheiligen Privilegien, Monopolen oder Octrois zurückgekommen und ertheilt keine mehr. Gesellschaften, die mit großen Capitalien arbeiten, sind auch bei freier Mitbewerbung im Handel günstig gegen Einzelne gestellt.

2) Das Octroi als städtische Abgabe ist eine in Form eines Thorzolls erhobene Verbrauchsteuer von eingehenden Waaren, besonders von geistigen Getränken, Fleisch, Mehl und andern Lebensmitteln, auch von Holz u. s. w. — Der Ertrag dient entweder ganz zur Bestreitung von Gemeindebedürfnissen, oder es wird auch ein Theil davon an den Staat abgegeben. Wenn der Ertrag des Gemeindevermögens zur Deckung der Ausgaben nicht hinreicht, und durch directe Umlagen auf Vermögen und Erwerb der Bürger, ohne zu große Belastung der steuerbaren Kräfte das Fehlende nicht vollständig beigebracht werden kann, so wird ein mäßiges Octroi nicht unzweckmäßig erscheinen. Es darf jedoch, wenn es sich rechtfertigen und zugleich finanziell seinen Zweck erreichen soll, die nothwendigsten Lebensbedürfnisse nicht merklich vertheuern, sonst vermindert es die Consumtion, ermuntert zum Betrug und zwingt die ärmere Classe zu schlechter, der Gesundheit schädlicher Nahrung zu greifen. — Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Versuchung, die Tarifsätze des Octroi, sobald es einmal besteht, über Gebühr zu erhöhen, gar nahe liegt, und daß ihr selten widerstanden wird, wenn sich die Stadtverwaltung in Geldverlegenheit befindet. Ein abschreckendes Beispiel davon liefert das Octroi der Stadt Paris, worüber wir einiges Nähere anführen wollen.

Das Octroi in Paris kommt schon im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts vor. Damals wurde von eingehenden Waaren 1 Denier vom Livre erhoben, und die Hälfte des Ertrages gehörte dem Staate. In jenen Zeiten war das Octroi eine Wohlthat für die Städte, indem es ihnen als Mittel diente, den Königen die Abgaben zu bezahlen, welche den Städten aufgelegt wurden. Dadurch waren sie zugleich vor weiteren willkürlichen Erpressungen geschützt, unter welchen das flache Land seufzte, welches von den ambulirenden Fiscalbeamten mehrfach geplündert wurde. Im Jahre 1563 wurde der Grundsatz, daß die Hälfte des Octroi-Ertrages dem Staate gehören soll, allgemein durchgeführt. Bei der von Colbert vorgenommenen Finanzreform blieb das Octroi bestehen, und 1681 wurde die Beibehaltung desselben in den meisten Orten auf bestimmte Gegenstände ausdrücklich verfügt.

Revolution, welche ſo Manches abſchaffte, ließ das Octroi ſtehen; waren die Anſätze deſſelben nicht übertrieben. Erſt in der Glanzode des Kaiſerreichs, wo ſich die Hauptſtadt in Feſten und anderen bigungen für ihren großen Napoleon überbot, welche ungeheuere mmen erforderten, verfiel die von dem Miniſter des Innern übel thene Stadtverwaltung auf die Erhöhung des Octroi. Im Jahre 1 erhob die Stadt von einem Ochſen 18 Fr. und von einem Hetre Wein 13½ Fr. — Der Miniſter des Innern ſchlug vor, das roi für einen Ochſen auf 24 Fr. zu ſetzen; dieſes werde den Preis Fleiſches nur um 1 Centime vom Pfund erhöhen, und gebe doch 70,000 Ochſen einen Mehrertrag von 420,000 Fr. — Vom Hetre Wein könne man füglich 14 Fr. Octroi erheben; die Vermehg betrage nicht einmal ½ Centime auf die Flaſche, und die Stadt inne dabei doch jährlich 496,000 Franken. Man blieb übrigens dieſem Wege nicht ſtehen, und die Abgabe ſtieg nach und nach auf Franken vom Hectolitre. — Die Folgen der ungebührlichen Erung des Octroi (wir reden nur von der Abgabe auf Wein und ſch) ſind ſehr traurig. Die ärmere Claſſe iſt von dem Genuſſe nden Fleiſches faſt ganz ausgeſchloſſen; dagegen greift ſie nach dem ſche gefallener Pferde, wovon die Thierarzneiſchule zu Alfort und Schindanger von Montfaucon große Quantitäten nach Paris lie-. Die Fleiſchconſumtion überhaupt hat ſich ſeit 30 Jahren von hſchnittlich 165 Pfunden jährlich auf 101 Pfund per Kopf, alſo ſ vermindert. Die nachtheiligen Wirkungen des Octroi auf den inverbrauch ſind faſt noch ſchreiender. Ein Faß Wein aus dem den zu 220 Litres koſtet im Durchſchnitt

auf	60 Franken,
zu das Octroi	45 "
macht zuſammen	105 Franken.

Aus dieſen 220 Litres werden in Paris durch Zuſchütten von ſſer 660 Litres gemacht, welche, zu 12 Sous das Litre, 390 Franeintragen. Das Zuſchütten von Waſſer veranlaßt dann wieder den rauch ſchädlicher Stoffe zum Färben und Verſtärken. Selbſt die nken in den Spitälern und die Invaliden werden mit ſolchem Wein irkt, da die Lieferungen an den wenigſt Nehmenden begeben wer, ſtatt daß die Verwaltungen Sorge tragen ſollten, in den Weinnden ein rein gehaltenes Getränk zu kaufen. Auch kommt dabei Betracht, daß unter den 79,000 Kranken, welche in den Pariſer tälern jährlich verpflegt werden, manche Tauſende dem Octroi ihre en zu verdanken haben. Die Weinverfälſchung beſchränkt ſich aber t auf Paris oder die Octroiſtädte, ſondern greift bis in die Rebe-, denen ſie großen Schaden thut. In Mâcon wird der Wein an Ort und Stelle für Paris verfälſcht, dann wohlfeil verkauft, dadurch der beſſere Burgunder gedrückt. Der gute Bordeaux geht Amerika und dem nördlichen Europa. So dehnt ſich der Betrug

eischaffung von Geld unproductive Ausgaben für Feste, Luxusge-
ude u. dergl. veranlaßt werden: so wird man nicht umhin können,
zugeben, daß das Octroi nur bei unzureichenden directen Steuerkräf-
t, mit großer Vorsicht und unter Controlen, welche die willkürliche
höhung möglichst erschweren, anzurathen sein wird. Schätzbare Nach-
ifungen über das Pariser Octroi enthält das neue Werk des Mar-
is d'Audiffret: Système financier de la France. — Siehe auch
n Artikel „Rheinoctroi." —y.

Octroyirte und einseitig von der Volksrepräsen-
tion entworfene und vertragsmäßig unterhandelte
erfassungen. — „Seiner Natur nach ist das Verfassungswerk
in zweiseitiges Geschäft, ein Act des wechselseitigen Gebens und Neh-
nens; also keine Pollicitation, nicht eine in jedem Augenblick wider-
rufliche Verleihung." So sagt mit Recht Klüber in seinem
Oeffentlichen Recht" §. 283. Und man kann hinzusetzen: eine
os octroyirte Verfassung ist gar keine Verfassung. Verfassungs-
stimmungen im engeren oder eigentlichen Sinne, im Gegensatz von
rwaltung und Verwaltungsbestimmungen, sind nicht der einseitigen
liebigen Verfügung und Zurücknahme der Regierung anheimgegebene,
ndelbare Bestimmungen. Sie sollen die festen, unveränderlichen,
e einseitigen Willkür entzogenen Grundlagen des ganzen Gesellschafts-
hältnisses, seines Rechtszustandes und des Rechtes aller Theile und
lieder der Gesellschaft, aller moralischen und einzelnen Personen in
rselben bilden. Aller wahre Rechtszustand setzt Gegenseitigkeit, gegen-
tig sich bedingendes Anerkennen und Zugestehen von Rechtsansprüchen
d Rechtspflichten, also Vertragsmäßigkeit voraus. (S. „Grund-
rtrag.") Die rechtliche Verfassung ist ein solcher wahrer, fester und
genseitiger, aller einseitigen Willkür entzogener Rechtszustand, und
ar ein öffentlicher oder allgemein gesellschaftlicher, zwischen der gan-
n Gesellschaft und den Gesellschaftsgewalten oder der Regierung. Es
der Rechtszustand, welcher auch die Privatrechte der Einzelnen erst
ssiget und verbürgt.

Octroi, ein altfranzösischer Ausdruck, den man von auctor,
ctoriare ableitet, bezeichnet eine Concession, Bewilligung, auch eine
nade, ein Privilegium. Man bezeichnet also auch eben sowohl die
eld- oder Steuerbewilligungen, welche die Stände oder Städte dem
nige machten, als die königlichen Bewilligungen an die Städte, ge-
sse Auflagen zu erheben, so wie die bewilligten, oder zu zahlenden
elder selbst mit diesem Namen. So fern nun von bloßen Privatrech-
n, von Bewilligungen, die in das Privatrecht des Beschenkten über-
gen, die Rede ist, in so fern erscheinen auch solche Bewilligungen oder
troyirungen als bleibende, wohlerworbene Privatrechte, sobald sie
eten oder angenommen wurden. Und im Mittelalter, wo man auch
öffentlichen R e, die sogenannten Freiheiten oder Privilegien u. s. w.,
Privatrechte betrachtete, sah man auch sie als eben so bleibend und
widerruflich an, wie andere wohlerworbene Privatrechte. Nach den

wahren ſtaatsrechtlichen Grundſätzen von Regierungsverfügungen im öffentlichen Rechte aber kann dieſelbe Regierung, die eine Verwaltungsbeſtimmung erließ, dieſelbe auch wieder ändern oder zurücknehmen, ſobald es ihr nach ihrem Ermeſſen von dem ihr anvertrauten öffentlichen Intereſſe beliebt oder heilſam ſcheint. Die durch ſolche öffentliche Verhältniſſe berührten Perſonen haben kein wohlerworbenes Recht auf Unveränderlichkeit der Verwaltungsgeſetze. Somit gäbe alſo eine blos von der Regierung beliebte, octroyirte Verfaſſung gar nicht, was ſie geben ſoll, nämlich eine feſte, dem Regierungsbelieben entzogene Rechtsverhältniſſe aller Geſellſchaftsmitglieder ſichernde Rechtsgrundlage. Eine blos octroyirte Verfaſſung iſt alſo ein Widerſpruch, eine contradictio in adjecto.

Dennoch gab und gibt es octroyirte Verfaſſungsurkunden. Die franzöſiſche Charte Ludwig's XVIII. war octroyirt, eben ſo die neueren baieriſchen, badiſchen, preußiſchen Verfaſſungsurkunden. Wird man nun behaupten müſſen, daß da, wo ſolche octroyirte Verfaſſungsurkunden die Verfaſſungsrechte beſtimmten, daß da, wo nicht, wie in Würtemberg, in den beiden Heſſen, Braunſchweig u. ſ. w., die Verfaſſungsurkunden auf dem Wege des Vertrags, des gegenſeitigen Paciscirens zwiſchen der Regierung und dem Volke oder ſeinen Stellvertretern zu Stande kamen, ein verfaſſungsmäßiger Rechtszuſtand gar nicht beſtehe, oder unmöglich ſei?

Keineswegs. Vielmehr ſind die Verfaſſung und der Verfaſſungszuſtand von Baden bei ſeiner octroyirten Verfaſſung rechtlich eben ſo gültig und heilig, aber ſie ſind auch eben ſo vertragsmäßig, als die von Würtemberg bei ſeiner paciscirten Verfaſſung.

Das Räthſel löſ't ſich dadurch, daß nur die Verfaſſungsurkunden octroyirt ſein können. Soll durch eine ſolche octroyirte Verfaſſungsurkunde eine Verfaſſung, ein wahrer verfaſſungsmäßiger Rechtszuſtand entſtehen, ſo muß die octroyirte Verfaſſungsurkunde völlig frei von dem Volke und ſeinen erwählten Vertretern angenommen, und gegenſeitige eidliche Zuſage ihrer Unverbrüchlichkeit von beiden Seiten und ihrer Abänderung nur durch gemeinſchaftliche Uebereinkunft zum wirklichen Grundvertrag geworden ſein. (S. „Grundvertrag.“) So wurde es z. B. nach allen hiſtoriſchen Verhältniſſen, wie nach ihrem Inhalte die badiſche Verfaſſungsurkunde. Gerade ſo kann ja auch im Privatverhältniß jeder Vertrag rechtsgültig ganz auf dieſelbe Weiſe entſtehen, indem zuerſt ein Theil ſeine Anſichten und Vorſchläge über den Vertrag und alle Vertragsbedingungen ſchriftlich aufſetzt und der andere ſie nun vertragsmäßig annimmt. Selbſt früher unrechtliche, entfernte Zuſtände können ja auf dieſe Weiſe wirklich rechtlich und vertragsmäßig werden. (S. oben Bd. VII. S. 243 ff.) Die bloſe octroyirte Verfaſſungsurkunde iſt nur ein Verfaſſungsvorſchlag, die gegenſeitige, vertragsmäßige, freie und eidliche Annahme und Zuſicherung erſt macht ſie zur Verfaſſung. Daß aber auch wirklich die Annahme von Seiten des Volks und ſeiner Vertreter mit Freiheit Statt fand, muß

sie, so wie in Baden, sämmtlich mit Freude und Dank die dargebotene Verfassungsurkunde und das Fürstenwort, sie unverbrüchlich halten zu wollen, annehmen und dieselbe dann auch ihrerseits beschwören, dieses bekräftigte sich auch noch durch die vielen Fälle, in welchen das Volk und seine Vertreter solche octroyirte Verfassungsurkunden oder Verfassungsvorschläge nicht genügend fand und als ungenügend verwarf. So in Waldeck 1814, in Würtemberg 1815—18, in Kurhessen 1815—16, in Lippe-Detmold 1819, im Großherzogthum Hessen 1820, in Hohenzollern-Sigmaringen 1833.

Auch können diesen octroyirten Verfassungsurkunden wahre Rechtspflichten des Regenten wie des Volks, ja, rechtlich unerloschene frühere Grundvertragspflichten zu Grunde liegen, so wie z. B. in Baiern und Baden, ja in jedem früher schon freien Volke, und dieselben also durch die neue Urkunde und Annahme nur Erneuerungen und neue Gestaltungen erhalten. Dieses wird besonders auch für die Auslegung des wahren Sinnes der neuredigirten Bestimmungen dieser früheren Rechte von Einfluß sein. Nur liegt es in der Natur der Sache, daß da, wo noch verfassungsmäßige Stände vorhanden sind, solche einseitige Verfassungsvorschläge in einer einseitig ausgefertigten Urkunde nicht wohl vorkommen werden, und daß jedenfalls nur mit ihrer freien Einwilligung dieselben gültig werden können.

Darin aber, daß, wo gar keine bestimmten Organe des Volkswillens da sind, und nur die Regierung als das einzige allgemeine Organ der Nation existirt, selbst die Bestimmung über die Bildung des Organs von der Regierung ausgehen muß, zeigt sich auf's Neue, daß ein Verfassungsvertrag eben so rechtsgültig zu Stande kommen kann, wenn die Regierung sogleich dieselbe vorschlägt, als wenn sie zuvor selbst ein Organ bildet, um dieselbe mit ihr zu unterhandeln.

Ganz dasselbe, was juristisch von den von der Regierung octroyirten Verfassungsurkunden gilt, das gilt nun aber auch von den einseitig durch die Volksrepräsentation entworfenen Verfassungsurkunden, also namentlich von der neuen französischen Charte, welche in der Julirevolution allein von der Deputirtenkammer entworfen wurde, nicht minder von den auf dieselbe Weise entstandenen neuen belgischen, spanischen und portugiesischen Verfassungen.

Entweder bilden nämlich diese Ständeversammlungen selbst für sich allein die wahre souveräne Regierung des Volks. Alsdann ist ihre entworfene Verfassung eine dem Volke octroyirte Verfassung. Dieses muß dann billig als regiertes Volk, gegenüber diesen regierenden Ständen, eine Organisation zur vertragsmäßigen Annahme oder Nichtannahme, wie zur Veränderung haben, und Alles, was von dem Verhältnisse der fürstlich octroyirten Verfassungen und ihrer Annahme von Seiten der Volksrepräsentation galt, findet so auch hier Statt. Die Präsidenten oder angeblichen Könige aber erscheinen in solchem Verhältnisse gar nicht als die wirkliche, souveräne Regierung, sondern entweder nur als Glieder der souveränen Stände, des Parla-

ments, Congreſſes oder Reichstages, die an der Regierungsſouveränetät Theil nehmen, oder ſie erſcheinen nur als bloſe Beamten oder öffentliche Diener. Der Name König wäre hier ſeinem Begriffe widerſprechend gebraucht. Wenn man aber bei ſolchen Verfaſſungen, ſo wie in Nordamerika und Frankreich, Portugal, Spanien, Belgien von Volks-Souveränetät ſpricht, ohne daß ein anderes allgemeines Organ dieſes Volkes außer jenen Ständen beſtünde, welches allgemeingültige Regierungsbeſchlüſſe für den ganzen Staat fassen könnte, ſo bezeichnet man durch dieſe Volksſouveränetät keine wahre Regierungsſouveränetät, ſondern nur die Selbſtſtändigkeit in Annahme oder Verwerfung der Verfaſſung, oder in der Bildung jener ſouveränen ſtändiſchen Regierung durch freie Volkswahlen.

Oder es wäre eine allgemeine rein demokratiſche Volksverſammlung die wahre ſouveräne Regierung. Alsdann wäre nicht minder die von der eigentlichen Regierung, nämlich der Stimmenmehrheit entworfene Verfaſſung auch von der Geſammtheit der Regierten, als Regierten, ſtillſchweigend oder ausdrücklich angenommen ſein, und nun als Grundvertrag gelten, der in ſeinen weſentlichen Beſtimmungen ſelbſt die regierende Stimmenmehrheit bindet, wie auch im Gegenſatze der Rouſſeau'ſchen Rechtloſigkeit mit Zerſtörung alles wahren Vertrags, ſtets wirklich freie Völker, die Römer u. A. in Beziehung auf ihren Grundvertrag der Leges sacratae, anerkannten. (S. oben Bd. VII. S. 245 ff.)

Oder endlich, man erkennt, wie in Frankreich, Spanien, Portugal, Belgien, außer jener entwerfenden Ständeverſammlung noch eine wirkliche, wenn auch beſchränkte ſouveräne königliche Regierung und auch noch andere ſouveräne Staatskörper, Pairskammern oder Senate, an. Alsdann wird auch die von der Ständeverſammlung entworfene Verfaſſungsurkunde nur durch die freivertragsmäßige Annahme dieſer Könige und ſouveränen Körper und durch die anerkannte rechtliche Unmöglichkeit einſeitiger Aenderungen zur wahren Verfaſſung. Selbſt wenn eine Verfaſſung, ſo wie die norwegiſche, bei Geſetzen dem Könige kein abſolut entſcheidendes Veto gibt, ſo können doch nur eigentliche Regierungsgeſetze ohne des Königs Einwilligung Gültigkeit erlangen, niemals aber Verfaſſungsänderungen. Denn könnten die Cortes, die Stände, die Stortings auch die Verfaſſung einſeitig beliebig ändern, ſo wären ſie die allein ſouveräne Regierung, der Name König wäre eine Lüge. Oder iſt auch der noch König, der verfaſſungsmäßig eine Gewalt anerkannte und über ihr unterordnete, die ihn und ſeine angeblichen königlichen Functionen morgen durch gültige Geſetze zum öffentlichen Amte des Staatsheitzers oder Gaſſenkehrers erniedrigen dürfte?

Hiernach ſind denn alſo bei allen octroyirten oder von Stände- und Volksverſammlungen entworfenen Verfaſſungsurkunden, ſobald die Verfaſſungen geworden ſind, alle einſeitigen Aenderungen rechtlich ausgeſchloſſen. Sie würden dieſelben zerſtören, mögen ſie, ſo wie die Ja-

ordonnanzen des unglücklichen Karl X., vom König, oder mögen sie von der Anmaßung des Volkes oder der Stände ausgehen. Theoretische Rechtfertigungen eines entgegengesetzten angeblich monarchischen Rechtes, einer fürstlichen Constitutionsgewalt, sind juristisch nicht mehr werth, und auch für die Fürsten eben so verderblich, als die Rechtfertigungen entgegengesetzter Volksrechte in verschrobenen Volkssouveränetäts-Theorieen.

Selbst rücksichtlich der Auslegung muß die angenommene octroyirte oder dictirte Verfassungsurkunde rechtlich als gemeinschaftliche Urkunde nach dem Sinne beider Contrahenten ausgelegt werden, welches indeß nicht hindert, ganz nach allgemeinen Grundsätzen die Eigenthümlichkeiten des Concipienten der gemeinschaftlichen Urkunde zur Auslegung zweifelhafter Stellen zu benutzen.

Ist nun aber auch rechtlich zwischen den einseitig entworfenen und octroyirten und zwischen vertragsmäßig unterhandelten und gemeinschaftlich entworfenen Verfassungsurkunden, sobald sie gültig angenommen wurden, durchaus kein Unterschied, so sind die ersteren doch politisch keineswegs gleich räthlich. Vielmehr ist, dringende Fälle, welche allerdings die einseitige Abfassung räthlich machen können, ausgenommen, doch der vertragsmäßige Weg der Entwerfung aus zwei Hauptgründen sicherlich vorzuziehen.

Für's Erste werden auf die letzte Weise die wahren Rechte, Bedürfnisse, Wünsche, Absichten sorgfältiger berücksichtigt, und schon dieses flößt beiden Theilen größere Achtung der Verfassung ein. Die Menschen lieben, was sie selbst machten.

Sodann aber ist es, wie das Beispiel Karl's X. und seiner Camarilla, so wie das der späteren französischen demokratischen Revolutionärs veranschaulicht, sehr wichtig, schon durch das vertragsmäßige Entwerfen der Verfassungsbestimmungen die Vertragsmäßigkeit, die Unmöglichkeit einseitiger Veränderungen und Auslegungen hervorzuheben, und so das Vertrauen auf die Verfassung und ihre Heiligkeit möglichst zu bekräftigen. Denn das gerade ist die erste Wohlthat der Verfassung, die Grundbedingung aller andern, daß sie fest und heilig sei.

C. Th. Welcker.

(Die Artikel in Oe folgen nach O.)

Offenbarung, s. Religion.

Ohrenbeichte. — Schon am Ende des 3. Jahrhunderts findet man Spuren, daß die christliche Kirche den Gebrauch angenommen hatte, welcher Beichte, von dem alten deutschen Worte Begicht (Bekenntniß) genannt wird, und nach welchem der Christ vor der Theilnahme an dem heiligen Abendmahle dem Geistlichen ein Bekenntniß seiner Sünden ablegte, um von jenem die Lossprechung zu erhalten. Der Gebrauch entwickelte sich aus der noch früher üblichen Kirchenbuße, durch welche der wegen schwerer Sünden aus der Gesellschaft Ausgeschlossene von der letztern Verzeihung und Wiederaufnahme durch Beschluß der Gesammtgemeinde, die Laien mitbegriffen, zu erlangen strebte. Ein

Die frei forschenden und protestirenden Katholiken des sechzehnten Jahrhunderts und ihre Nachfolger unterschieden wieder die Beichte vor Gott von jener, die vor Menschen geschieht. Auch sie erkennen jeden Menschen verbunden, nicht zwar, seine Fehltritte dem Allwissenden vorzuzählen, aber ihre Sündhaftigkeit einzusehen, vor Gott zu bekennen und wahre ernstliche Besserung zu erstreben. Hinsichtlich der vor Menschen abzulegenden Beichte aber geben sie zwar zu, daß sie unter gewissen Umständen, der Belehrung und des Trostes wegen, nützlich und daher schon früh in der Kirche empfohlen ist, nicht aber, daß Gott selbst befohlen habe, alle Sünden mit allen ihren Umständen einem Priester zu bekennen; daß man ohne solche Beichte keine göttliche Vergebung erhalten könne, eben so wenig, daß die älteste Kirche solch göttliches Gesetz oder solche absolute Nothwendigkeit anerkannt habe. Die Beichte überhaupt behielten sie bei als ein Institut von vielfachem Nutzen. Aber sie hoben die Forderung auf, daß der Beichtende alle einzelnen begangenen Sünden aufzähle *). Ohne diese Forderung zu stellen, gestatten sie Privatbeichte, nämlich Bekenntniß, welches ein Einzelner im Beichtstuhle dem Prediger ablegt, oder allgemeine, öffentliche Beichte, wobei von mehreren Versammelten Einer, gewöhnlich der Prediger selbst, im Namen Aller, ohne Beziehungen auf einzelne Personen, ein allgemeines Sündenbekenntniß ausspricht. Dieses pflegt mit der Vorbereitungsrede verbunden zu werden, die der Ertheilung der Absolution vorausgeht, und wird daher häufig nur Vorbereitung genannt.

Im Grunde hatte das Concilium von 1216 sein neues Gesetz geschaffen, ohne der historischen Wahrheit geradezu entgegenzutreten. Das Concilium von Trient dagegen setzt unter Anderm fest, die Buße sei ein vom Heilande eingesetztes Sacrament, in welchem der Priester die Sünden als Richter und als Stellvertreter Christi nachlasse oder behalte. Dabei sei die sacramentalische Beichte als ein zum Seelenheile unentbehrliches Mittel von Gott selbst eingesetzt, und es sei vermöge göttlichen Gesetzes nothwendig, alle schwere, selbst auch nur in Gedanken begangene Sünden mit allen Umständen dem Priester zu bekennen **). Es versteht sich, daß unter den Katholiken unserer Tage die wirklich Denkenden und Forschenden auch hierin nicht hinter dem zurückbleiben, was sich ihren unbefangenen Genossen aller Zeiten als historische Wahrheit dargestellt. Und wenn sie so das Institut nur auf menschlichem Gesetze ruhend erblicken, so theilen sie auch die Bedenken, welche in früheren Perioden wegen der großen Nachtheile desselben erhoben sind. Machen ihre Gegner diesen Gebrauch der Ohrenbeichte als das kräftigste Mittel geltend, von der Sünde abzuschrecken, so halten sie ihnen schon im Allgemeinen den moralischen

*) Augsburger Confession Art. 11.

**) Conc. Trid. Sess. 14, cap. 5. cap. 1. 3. 4. 6—9. Sess. 13. cap. 7. cap. 11.

Zustand Italiens, vorzüglich im Kirchenstaate, und ähnlicher katholischer Staaten entgegen und fragen, ob diese Länder an Industrie, Thätigkeit, Religiosität, thätiger Menschenliebe, sittlichem Anstande und den Vorzug vor protestantischen Ländern verdienen. Behaupten Gegner, der Gedanke: „ich muß es beichten," halte viele Tausende der Sünde ab, so fragen diese Katholiken, ob es nicht tief zu beklagen wäre, wenn solcher Gedanke für Hauptstütze der Tugend, für den kräftigsten Grund gegen das Laster gälte; wenn es so schlecht um Sittlichkeit der Katholiken stände, daß nicht die Verwerflichkeit des Lasters und der Reiz der Tugend an sich und alle die höheren Beweggründe der letzteren, welche die christliche Sittenlehre darbietet, wirkten. Diese Katholiken erwägen ferner, daß selbst der Zweck, den äußerlich moralische Handlungen zu bewirken, ein an sich nicht zu rechtfertigendes Mittel nicht zuläßt. Bei schlecht unterrichteten, rohen, verdorbenen Menschen wird sogar, sagen sie, die Ohrenbeichte den entgegengesetzten Eindruck machen. Der Gedanke: „ich will mich versündigen, weil ich es beichten müßte," enthält auch den: „ich will sündigen, wenn ich es nicht beichten müßte." Wie leicht ist nahe dem Laster, der Schritt zu diesem selbst. In der Stunde Versuchung zeigt sich die Beschwerlichkeit der Beichte nur in Ferne und begleitet von dem Allen, wodurch man ihr auszuweichen sie zu erleichtern pflegt. Man weiß gefällige Beichtväter zu finden oder solche, denen man fremd ist. Unter Mönchsorden, und anderen Geistlichen bemerkte man oft Wetteifer in Milde. Man die Dämmerung oder Tage großen Zulaufs, der genaue Untersuchung hindert. Man waffnet sich mit Unverschämtheit und sagt sein Sündenregister wie eine mechanisch auswendig gelernte Schulaufgabe. Da es so leicht wird, von dem Abscheulichsten rein zu werden, wie glaubt, kann dieses nicht die Sünden mehren? Gebildetere Menschen, welche doch nicht bis zu der Ueberzeugung gelangen, daß sie, um Gott Vergebung zu erhalten, keines Menschen bedürfen, werden durch die Scheu vor der Beichte verleitet, ihre Besserung zu verschieben. Denn einem Menschen von Erziehung, Gefühl und Sicht muß es eine unendlich schwere Aufgabe sein, vor einem Menschen sein ganzes Inneres aufzuschließen, wenn er sich auch den Beichtiger als an Gottes Statt sitzend, als Freund und Rathgeber, denkt. Die natürlichen widerstrebenden Gefühle sind gerade in Naturen eigen, und es ist abermals nur zu beklagen, wenn bei weiblichen Kindern durch das sehr früh angefangene Beichten dieses unmerklich geschwächt werden müssen. Sodann besitzt wohl der, welchem die verborgensten Gedanken der Seele, die nur Gott bekannt sein sollen, anvertraut werden sollen, stets Einsichten und guten Willen, Menschen- und Weltkenntniß, Rechtschaffenheit, Nächstenliebe, Klugkeit? Kann es einem Denkenden billig zugemuthet werden, seinem innigsten Vertrauten zu machen? — Mit ängstlicher Sorge seine Sünden zusammensuchen, schwere und läßliche sondern,

ch ihre Zahl bestimmen, für angemessene Form des Vortrags
ht sein, muß nicht dieses Alles, mit den davon unzertrennlichen
)len der Furcht und Schaam, Verstand und Herz der besseren
chen zu sehr erfüllen, als daß für eigentliche Buße und Sinnes-
ung Zeit und Kraft genug bliebe? — Noch mehr: hat es etwa
Zeiten gegeben, da das Streben eines großen Theils der Priester-
auf Verbreitung von Aberglauben, Obscurantismus, Ultramonta-
us, Jesuitismus, auf Unabhängigkeit von der Staatsgewalt gerich-
on Herrschsucht und allen Leidenschaften geleitet war? Wer-
en Priester sich nicht verpflichtet halten, das allgewaltige, das unfehl-
Mittel des Beichtstuhls zu ihren Zwecken zu benutzen, namentlich
alle ihre Gegner als Menschen ohne Gewissen und Religion, als
e des Staats und der Regierung darzustellen, ihr Urtheil über
liche Anstalten und Personen geltend zu machen, und Fürsten und
Räthe, denen sie vielleicht öffentlich in zweideutigen Formen hul-
, insgeheim zu verdächtigen, ja verhaßt zu machen? Wird nie-
Eindringen in Staats- oder Familiengeheimnisse vorkommen?
en nicht Gesinde, Kinder, Ehegatten, ohne daran zu denken, zu
ithern werden? — Endlich hat man an die Nachtheile für den
vater selbst erinnert. Gut genährt, sorgenfrei, oft noch Jüng-
soll der Geistliche, ein Cölibatär, die Beichte von Mädchen und
lingen, meist in sehr gemeinen Ausdrücken, vernehmen. Kein
nender Umstand darf vergessen werden. Er ist verpflichtet, das
eckte mit allen seinen Bestandtheilen auszuforschen, während ohne-
die Phantasie geschäftiger ist, uns verbotene, als erlaubte Dinge
ergegenwärtigen. Päpstliche Bullen selbst sind unwiderlegliche
ise, wie sehr diese Gefahren für die Beichtväter begründet sind.
'agt Pius IV. in jener vom 16. April 1561 *): „Da Wir
ohne Betrübniß vernommen, daß verschiedene Priester im König-
Spanien, welche in den dortigen Städten und Diöcesen Aemter
Seelsorge bekleiden, oder die letztere für Andere ausüben, oder sonst
Beichthören beauftragt sind, so weit in der Ruchlosigkeit gingen,
sie das Sacrament der Buße im Augenblicke des Beichthörens
rauchen und sich nicht scheuen, dieses und die Gottheit selbst, die
stiftet, zu verletzen, indem sie nämlich Weibespersonen, während sie
Beichten hören, zur Unzucht reizen und auffordern, oder doch Bei-
u thun versuchen, und sie so, statt der Aussöhnung mit unserem
pfer, vielmehr in noch größere Sündenlast stürzen u. s. w."
Papst befiehlt, diesen Seelenmördern den Proceß zu machen und
ch vorheriger Degradation der weltlichen Obrigkeit zu übergeben.
Bulle von Gregor XV. vom 20 August 1622 **) dehnt diese
:dnung auf alle Länder aus, droht Verbannung, Galeeren, lebens-
ches Gefängniß und verordnet, wenn die Beichtväter erfahren, daß

*) Bullar. T. II, p. 48, No. 31.
**) Ibid. T. III, p. 484, No. 34.

men. — Das Herzogthum Oldenburg, an der Nordsee gelegen, auf drei Seiten vom Königreiche Hannover umgeben, am linken Weserufer in Gestalt eines länglichen Vierecks sich hinziehend, hat im Norden, in der eingedeichten Marsch, mehrentheils schweren fetten Kleiboden, in der Geest, den größeren, südlicheren und mittleren Theil einnehmend, Haide, Sand und Moorboden. Torfmoore lagern in einem beträchtlichen Theile des Landes, in einigen Gegenden noch wenig benutzt. Nur Hügel, keine Berge finden sich in dem Flachlande, das zum Theil in der Marsch niedriger als das Meer ist. An der östlichen Grenze strömt die Weser, die bei Elsfleth die aus dem Fürstenthume Osnabrück kommende, von Oldenburg an schiffbare Hunte in sich aufnimmt. Wie im Boden, so findet sich auch zwischen den Bewohnern der Marsch und der Geest ein großer Unterschied. Der Geestbewohner ist einfacher in Lebensart und Sitte, als der wohlhabende, städtisches Wesen annehmende Marschbewohner; er hält mehr auf altväterliche Gebräuche und auf altväterlichen Schlendrian, als der mehr speculirende, mehr gebildete Marschbewohner. Viel Eigenthümliches haben die Bewohner des beinahe 4 Quadratmeilen großen Saterlandes, einer Sumpfinsel im ehemals münsterschen Amte Cloppenburg. Die Saterländer, Abkömmlinge der alten Friesen, deren Sprache eine Tochter der altfriesischen, haben auch in Sitten und Gebräuchen viel von den Friesen beibehalten, ihre Kleidung ist der in Ostfriesland und Gröningerland ähnlich. Sie sind frei von Personaldiensten und haben freie Jagd und Fischfang in ihren Gemarken. Ihre inneren Angelegenheiten werden von zwölf jährlich gewählten Vorstehern verwaltet. — — Oldenburgs Hauptnahrungs- und Erwerbsquellen sind Ackerbau und Viehzucht, besonders Rindviehzucht in den Marschen; Fettweiden finden sich vorzugsweise im Stad- und Butjadingerlande. Pferdezucht ist schon seit alten Zeiten bedeutend, Schweine- und Schafzucht dagegen unbeträchtlich. Die früher sehr umfangreichen Waldungen sind stark gelichtet, doch besitzen einzelne Bauern noch Holzungen, über 20,000 Thlr. werth. Für Holzanbau, besonders für die genügsame, zum Schiffbau unentbehrliche Föhre, ist in neuerer Zeit viel geschehen. Torf ist reichlich vorhanden.

Die Gewerbthätigkeit ist unbedeutend, Manufacturen und Fabriken fehlen ganz, wenn man nicht Leinen- und Drellwebereien und Garnspinnereien dahin rechnen will. Mehrere Tausende gehen aus den Geestgegenden, besonders aus den ehemals münsterschen Aemtern Cloppenburg und Vechta, im Sommer nach Holland, um dort auf Schiffen zu dienen, oder in der Heuernte und beim Torfbaggern, bei Deich- und Canalbauten zu arbeiten *). Obgleich Oldenburgs Lage für den Handel sehr günstig, stehen doch nur wenige Handlungshäuser mit dem fernen Auslande in Verbindung; die meisten treiben nur Küstenhandel,

*) J. Möser hat im ersten Theile seiner patriotischen Phant. in seiner eigenthümlichen Weise die Vortheile und Nachtheile dieses Hollandgehens geschildert.

auch der Binnenhandel ist wegen Mangels an Canälen und Kunststraßen nicht so blühend, als er sein könnte. Auch die Schifffahrt ist meistentheils, trotz der günstigen Lage, nur Küstenschifffahrt. Oldenburg hat an der Weser für Schifffahrt und Handel wichtige Plätze: Ochtum, Elsfleth, Braake, Großenyhl. Braake, mit einem gut eingerichteten Hafen, das in neuerer Zeit durch die Anlage von Bremerhafen sehr verloren *), würde für Oldenburgs Handel, da größere Seeschiffe bis hierher gehen können, eine größere Bedeutung erlangen, wenn die Hunte unterhalb Oldenburg gerade gelegt, oberhalb bei Wildeshausen schiffbar gemacht, wenn Kunststraßen die Verbindung und den Verkehr im Innern erleichtern würden **). Oldenburg hat sich dem hannöverischen Zollverbande angeschlossen.

Das Fürstenthum Lübeck, mit der Hauptstadt Eutin, von Holstein umschlossen und durchschnitten, ist eine mit anmuthigen Anhöhen, vielen Landseen (der Plöner und Eutiner See), kleinen Flüssen und Thälern durchschnittene liebliche Landschaft, mit ungemein fruchtbarem Boden, mit schönen landesherrlichen Eichen- und Buchenwaldungen. Ackerbau und Viehzucht sind die Haupterwerbsquellen, Handel und Gewerbe nicht von Bedeutung.

Das Fürstenthum Birkenfeld liegt an der östlichen Seite des zum Gebirgssysteme des Wasgaues gehörenden Hochwaldes, südlich vom Hundsrück zwischen Rhein, Saar und Mosel, von der preußischen Rheinprovinz und dem hessen-homburgschen Amte Meisenheim umschlossen. Ein gebirgiges, waldreiches Land, das, wiewohl der Ackerbau mit Sorgfalt von den fleißigen und genügsamen Einwohnern betrieben wird, nicht den eigenen Bedarf an Getreide erzeugt. Der Flachsbau ist bedeutend; Wiesen werden durch Berieselung verbessert, die Rindviehzucht ist ausgezeichnet. Der Bergbau liefert Eisenstein und Dachschiefer. Merkwürdig sind die Stein-, besonders Achatschleifereien. Die zahlreichen, dem Hochwalde entquellenden Bäche, die ihr Wasser der Nahe, dem einzigen Flusse des Landes, zuführen, treiben 55 Mahl-, 15 Schneide-, 18 Oel-, 1 Säge- und 4 Walkmühlen.

Das Großherzogthum Oldenburg gehört zu denjenigen deutschen Ländern, wo der Artikel 13 der Wiener Bundesacte noch nicht in Wahrheit geworden ist; es gibt hier keine Landstände. Das Staats- und Cabinetsministerium, das als berathende Behörde dem Landesherrn beträgt, steht an der Spitze der Verwaltung gesammter großherzoglicher Länder, besorgt die auswärtigen Angelegenheiten und die der Herrschaft

*) v. Reden, Statistik Hannovers II, 179 ff. enthält nähere Nachweisungen über Oldenburgs Häfen.

**) Die kostspielige Anlage Bremerhafens, vollendet 1830, auf ursprünglich hannöverischem Gebiete neuer von der Weisheit der Bremer Hochweisen. Die rasche Vergrößerung des Orts — 1831 zählte er 13, Anfangs 1835 bereits 184 Wohnhäuser und 13 Packhäuser mit 1200 Einwohnern — beweiset, wie zweckmäßig diese Anlage. Man vergleiche v. Reden, Statistik Hannovers II, 184.

Knyphausen. Die oberste Justizbehörde für gesammte großherzogliche Länder bildet das Oberappellationsgericht in Oldenburg. — Für das Herzogthum Oldenburg bestehen: a) die Regierung in Oldenburg als oberste Landesbehörde für die Verwaltung der inneren Angelegenheiten; b) die Kammer, die das Vermögen, die Einnahmen und Ausgaben des Staates verwaltet; c) die Justizcanzlei, der die sieben Landgerichte der sieben Kreise untergeordnet sind; d) das Consistorium mit einer Consistorialdeputation in Jever; e) die Commission der römisch-katholischen Angelegenheiten zur Wahrnehmung des landesherrlichen Hoheitsrechts; die römisch-katholischen Pfarreien gehören zum Bisthume Münster und stehen unter dem Official zu Vechta; f) das Generaldirectorium des Armenwesens; g) die Militärcommission. — Den Landgerichten sind die 28 Aemter, die in Verwaltungssachen unter der Kammer stehen, untergeordnet. Patrimonialgerichte finden sich nur noch wenige. Alle privilegirte Gerichtsstände sind aufgehoben, mit Ausnahme der Patrimonialgerichtsbesitzer und des Militärs. — Als Gesetze gelten die im corp. constit. Oldenb. enthaltenen Verordnungen, die in der Lenz'schen Sammlung von 1775—1814, und die der neuesten Gesetzsammlung. In Criminalsachen gilt das 1814 eingeführte oldenburgische Strafgesetzbuch, wobei das baierische von 1813 zu Grunde gelegt ist. Einzelne Landschaften, das Stedinger, Stad- und Butjadinger-, Ammerland haben besondere Landrechte, die den Eingeborenen lieb und werth geworden sind. — Schon in den ältesten Zeiten gab es Kirchspielsversammlungen, in denen die Angelegenheiten der Dorfgemeinden, die Art der Vertheilung einer außerordentlichen Steuer, Gesuche und Wünsche der Eingesessenen unter Leitung des Vogts berathen und dem Landesherrn durch einen Ausschuß oder durch den Vogt vorgetragen wurden. Gegenwärtig bestehen Amts-, Kirchspiels- und Bauerschaftsversammlungen. Die Amtsversammlungen, in denen Angelegenheiten aller Amtseingesessenen berathen werden, bestehen aus den Kirchspielsvögten und den kleinen Kirchspielsausschüssen; die Kirchspielsversammlungen für die Kirchspielsangelegenheiten *); die Bauerschaftsversammlungen für die Bauerschaftsangelegenheiten. Diese Versammlungen dürfen nicht ohne Vorwissen des betreffenden Amtmannes gehalten werden, der, wenn eine ganze Bauerschaft oder ein Theil auf eine Versammlung angetragen hat, Zeit und Ort der Versammlung bestimmen und alle Eingesessene dazu berufen muß. Der Amtmann führt den Vorsitz, trägt den Gegenstand der Berathung vor und nimmt die Erklärung der Anwesenden mit Ja oder Nein zu Protocolle. Bedenken gegen einen durch die Mehrheit gefaßten Beschluß muß er sogleich der Versammlung anzeigen und im Protocolle bemerken, das dann an die höhere Behörde eingesandt wird.

Klagen einer Corporation müssen in einer solchen Versammlung beschlossen werden. Eben so wird es in den Kirchspielsversammlungen

*) Kirchspiele gibt es 106 im Lande, worunter 28 katholische.

gehalten. In den Amtsversammlungen geben die Kirchspielsvögte ihr Gutachten ab. Wenn ein Ausschuß der Amtseingesessenen zu nehmen ist, so besteht derselbe: a) als Bauerschaftsausschuß aus den Bauervogte und einem Hausvater von jeder Classe der Eingesessenen. b) als Kirchspielsausschuß aus dem Kirchspielsvogte und dem größten Kirchspielsausschusse. Der Kirchspielsausschuß von 3 bis 18 Personen wird alle 4 Jahre von der Kirchenversammlung erwählt, er steht berathend, controlirend und beschließend dem Kirchspielsvogte zur Seite.

Dem Kirchspielsvogte sind die Bauernvögte untergeordnet, welche den Bauerschaften vorstehen, und deren Obliegenheiten und Verpflichtungen durch die Instruction vom 26. September 1814 bestimmt sind.

Die Behörden des Fürstenthums Lübeck haben ihren Sitz in Eutin. In den Amtscommunversammlungen (Kirchspielsversammlungen gibt es hier nicht) kamen im Jahre 1831 mehrere Beschwerden. Sämmtliche Grundbesitzer des Amts Eutin, des Amts Collegiatstift*), ein Theil des Amts Großvogtei und 103 Bürger reichten 1831 bei dem Großherzoge durch den Advocaten Lindemann eine Bitte um ständische Verfassung und um erleichterte Militäreinrichtung ein. Es heißt in der ersten (gedruckt Eutin 1831): „Stadt und Land sehnen sich in Einstimmigkeit nach Ständen, nach Oeffentlichkeit. Es fehlt festes Bauernrecht, Grundsätze für Ablösung der Frohnen, nothwendig umfassende Modification des veralteten Lüb'schen Rechts, der Stadt- und Gemeindeverfassung, Hypotheken- und Concursordnung, Revision der Sporteltaxen ꝛc. — Einnahme, Bedürfniß und Ausgabe des Staats sind nach Dikasterialeinrichtung und aus Grundsatz geheim gehalten; nur die Sage erzählt von 80—90,000 Thlrn. jährlicher Einnahme. — Ein fruchtbares Land, glücklich belegen, von väterlich edlen Fürsten beherrscht, geht dem Verarmen entgegen, hat seine Geldcapitale um den früheren Werth verloren, ist dem Auslande hoch verschuldet und findet sich in seinen Mitteln, Bedürfnissen, Ansprüchen und Stellungen verschoben und unbehaglich geordnet. Daß dem so geworden, ist Schuld der Verwaltung; denn sie, die keine Selbstständigkeit neben sich duldet, ist verantwortlich für Alles. Wir fordern von ihr andere Grundsätze, anderes Streben, anderen Geist, wodurch sie dem Lande, dem Volke näher tritt, deren Wohlfahrt als ersten unmittelbaren Zweck anerkennend. Dazu Stände mit der Oeffentlichkeit in ihrem Gefolge. Die Macht des Gedankens und der Rede gegen Selbstsucht

*) Als in der regulativen Gemeindeversammlung aller Grundbesitzer des Amts Collegiatstift sich Alle einstimmig für Einführung einer Volksvertretung aussprachen, erklärte der Beamte, diesem Beschlusse seine Approbation versagen zu müssen, weil dieses eine Landes- und keine Communalangelegenheit sei. Es gab ferner den Comparenten zu erwägen, daß die sofortige Einführung einer ständischen Verfassung mit großen Schwierigkeiten, die Versammlung der Landständen mit Kosten verbunden sei, namentlich die Eingesessenen, die durch ihre Verträge sich mancher Begünstigungen erfreuten, leicht Gefahr laufen könnten, diese dem Ganzen zum Opfer zu bringen.

und Mißbrauch, das Talent an seine Stelle, und der Vertreter des Volks mit freier offner Wahrheit dem Throne betraut, wie die eigenen Räthe." — Ueber die traurigen Verhältnisse der Besitzlosen, Heuerinsten, gibt eine Schrift des Advocaten Lindemann *), der „unentgeltlich der rücksichtslose Vertreter jedes Armen zu sein, zur Ehre seines Standes rechnet," Aufschlüsse. Im Februar 1831 reichten 392 Heuerinsten eine Bittschrift an das großherzogliche Cabinet ein, worin über Mangel an Arbeit geklagt wird, wie durch künstlich herbeigeführten Mangel an Wohnungen die Miethpreise um das Doppelte gesteigert sind, — ohne obrigkeitliche Erlaubniß darf auf dem platten Lande keine Wohnung angelegt werden — viele Familien wohnen in Kammern ohne Oefen, ja in Ställen; selbst der Zahlfähige ist sklavisch dem Vermiether unterworfen, muß unentgeltlich Jagd- und Hofedienste für ihn leisten, deshalb wird um Aufhebung des nutzlosen Zwanges, um volle Baufreiheit für das platte Land gebeten. „Soll aber die Wohlthat vollständig werden," heißt es weiter, „so muß jeder Juste auch einen Garten von 30 Quadratruthen zu mäßigen Preisen miethen können. Ein Garten auf Jahre, wenn auch nur gemiethet, gibt dem Armen vom Eigenthume ein wohlthätig täuschendes Bild, gewöhnt ihn zum Fleiße und ist von moralischer Bedeutsamkeit." Die Bitte um Baufreiheit ward im October 1831 mit dem Bemerken wiederholt: „fast funfzig Familien treten in den Winter ohne Oefen in den engen Räumen," worauf am 14. December 1831 erwidert wurde: die erbetene volle Baufreiheit könne zur Zeit nicht bewilligt werden, weil das Aufbauen mehrerer und besserer Wohnungen im Fürstenthume das Zuströmen neuer Ankömmlinge aus Holstein zur Folge haben würde; auf Ausmittelung von Gartenplätzen solle jedoch für Heuerinsten möglichst Bedacht genommen werden. Im März 1832 wurden vom Amte Eutin Alle, welche noch herrschaftliche Gefälle für 1830 und 1831 schuldig, aufgefordert, diese binnen 8 Tagen abzutragen. „Jeder Eigenthümer," heißt es in der Bekanntmachung, „haftet ordnungsmäßig für den Rückstand seiner Heuerleute, die er zur Bezahlung antreiben muß, sonst ergeht gegen ihn die Pfändung." Dem Eigenthümer wird die Rolle des Zwangsbefehlsträgers aufgedrungen.

Das Oldenburger Strafgesetzbuch ist 1837 in das Fürstenthum Lübeck eingeführt, und mit Holstein wurde 1839 ein Zollvertrag wegen des Fürstenthums Lübeck abgeschlossen.

Im Fürstenthume Birkenfeld dagegen findet unbeschränkte Theilbarkeit der Grundstücke Statt, die, wiewohl die Unbeschränktheit manche Uebelstände mit sich führen mag, eben dort jene ämsige Bearbeitung eines weniger fruchtbaren Bodens erzeugt hat. — Gleichheit vor dem Gesetze und im Gerichte ist jedem Einwohner gesichert; Vorzugsrechte Einzelner, Abgabenbefreiungen finden sich nicht;

*) Lindemann, die Eigenthumslosen im Amte Eutin. Eutin, 1833.

alle Rechtssachen bleiben durchaus den
thume Lübeck die Rentkammer, keine
behörde über Forstwrogen, Fischereicon
tigung landesherrlicher Regalien entsc
französische Civilgesetzbuch mit einigen
jedoch ist das oldenburgische Proceß-
Strafgesetzbuch eingeführt; vom code
Polizeiübertretungen betreffend, beibeha

Das oldenburgische Bundescontin
Hansestädte die dritte Brigade der zn
Armeecorps. Wegen Vereinigung dies
trag abgeschlossen, wonach die Briga
gemeinschaftlichen Commandeur, mit
steht. Alle drei Jahre finden gemein
Oldenburg hat die Stellung des hans
übernommen; wofür die Hansestädte,
Brigadestab und die gemeinschaftliche
Frieden 13,500 Thlr. Gold zahlen.
die Mobilmachungskosten des Brigade
gemeinschaftlichen Brigadecasse, zu der
zu gleichen Theilen beitragen, bestritte
die Hansestädte die Hälfte aller Koste
Leute von „angemessener Herk
ansehnlichem Aeußern" aufgenommen,
cirt, 300 Thlr. Gold in die Militär
Officierequipage zahlen müssen.

In den Landen zwischen Elbe u
nach Tacitus der edelste Volksstam
den Römern unabhängig erhielten, die
Abwerfen des römischen Joches unter
Franken, Sachsen und Friesen verei
Kriege unterwarf Karl die Sachsen.
ser, keine Religion gefallen, nach n
Recht über Leben und Tod, Gehorsa
konnte. Unerträglich war es ihnen,
nicht selbst rächen, ein Held nicht eine
Der Sachsen Heerführer, Wittekind
in den Gauen Leri und Ammeri, in
Er soll der Urahn der Grafen von O
chen Genealogen näher zu erörtern übe
fange des 12. Jahrhunderts lebend,
Stammvater der Grafen von Olden
Streitbare, war Heinrich's des Löwe
sich gegen ihn erhob. Nach dem Stu
teten die Grafen von Oldenburg un
Ammerland, wie im ganzen Sachsenl

deutend. Die Grafen führten den Vorsitz in den Gerichten, an denen jeder Freie Theil nehmen konnte. Wie sich in Sachsenland allmälig Abstufungen bildeten, mag in Schaumann's trefflicher Geschichte des niedersächsischen Volkes bis 1180 nachgelesen werden. — Das Butjadinger-, Stedinger-, Jeverland, das alte Rustringen, war durch Sitte und Verfassung, — mehr noch als durch Flüsse von dem sächsischen Ammerlande geschieden. Die uralte Freiheit, die Volkssouveränetät hatte sich hier erhalten, indem die deutschen Kaiser den Friesen Grafen zu setzen versäumten. Die aus dem Volke gewählten Richter (Asega) leiteten die Volksversammlungen, von den Volkssprechern (Talemännern) überwacht. In dem im 13. Jahrhundert entstandenen, von Wiarda herausgegebenen Asegabuch der Rustringer erscheinen Freigeborene, Edelinge, die das Edelthum, den Adel, das Gut besitzen und Laten, die Friesen haben den Adel und freien Hals erkauft, heißt es. — Der Grafen Macht wuchs, mit ihr das Streben nach Ausdehnung ihres Gebiets. Die Grafen von Oldenburg erbauten nahe dem Stedingerlande zwei Burgen, deren Vögte sich in die Rechtsangelegenheiten der Stedinger mischten, ihre Weiber und Kinder auf der Kirchfahrt beleidigten. Darauf versammeln sich 1187 die Stedinger Nachts bei Brokdiek, ersteigen und verbrennen die Burgen, erschlagen einige Burgmänner. Ein Priester hatte eine Frau beleidigt; er wurde erschlagen, worauf die Stedinger vom Erzbischof von Bremen geächtet werden; sie rächen sich durch Verjagen der Priester. Der Erzbischof von Bremen und die Grafen von Oldenburg ziehen gegen sie zu Felde, zwei Grafen von Oldenburg, ein Graf von der Lippe werden erschlagen, das Kreuz wird gegen die Stedinger als gegen Ketzer gepredigt. Ein Kreuzheer von 40,000 zieht unter Herzog Friedrich von Brabant 1234 wider die Stedinger; sie, 11,000 Mann stark, erschraken nicht, sie machten ihre Schlachtordnung unter ihren Häuptlingen Volke von Bardenfleth, Thammo von Huntorp und Detmar von Dieke. „Besser zweimal sterben in der Schlacht, als, ein Spott verächtlicher Priester, leben!" Sie erlagen der Uebermacht, nachdem 6000 erschlagen. Die Uebriggebliebenen gelobten Gehorsam, sie erhielten ihr Land zu Meierrecht wieder, nach dem die Genossen des Zuges, besonders die Mannen des Grafen von Oldenburg, mit Ländereien belehnt waren. So kam der Adel nach Stedingerland. — Die Grafen suchten die Städte zu heben, um sich ihrer gegen emporstrebende Dynasten zu sichern, die Städte Oldenburg (1345) und Delmenhorst (1371) erhielten von den Grafen das bremische Stadtrecht, wogegen die Städte sich nicht mit den Grafen „Mannen und Dienstleuten" verbinden, sondern ihnen „wider alle Niderlande bis zu den Wurstfriesen" beistehen sollten. — Graf Moritz v. O. zog 1368 nach vielfältigen Händeln mit dem Erzbischof von Bremen, mit mehreren Grafen von Oldenburg, 700 Mann stark, wider die Butjadinger Friesen. Bei Bleyen wurden Alle von den Friesen erschlagen; nur ein Oldenburger entrann. So begann ein vieljähriger, an Heldenthaten reicher Kampf, in Folge dessen Stad und

Butjadingerland 1418 an Bremen kam, aber nur kurze Zeit
1423 wurden die Bremer durch Sibeth Papinga von J
ganz Rüstringen wieder vertrieben. Nach Jahrhunderte langem
gelangten die Grafen von Oldenburg 1517 zum Besitze von S
Butjadingerland, nachdem sie im Winter 1514 mit den Herzö
Braunschweig die Butjadinger gänzlich geschlagen. Als Brem
die heranziehende Uebermacht Hülfe anbot, falls sich Butjadi
Bremens Schutz geben wolle, erwiderten die Butjadinaer: „
den ihr Land zu wehren wissen." Vom Herzoge Heinr
Braunschweig aufgefordert, sich zu ergeben, antworteten sie: „
nicht Willens, sich von seinen Amtleuten schinden und plage
sen, lieber wollten sie sterben." Im Rücken angegriffen, s
sammeln sich dann wieder bei Langwarden, den letzten entsc
Kampf zu kämpfen; 700 Butjadinger wurden erschlagen, 400
gefangen. Der Besiegten Tapferkeit bewundernd, mit Rühr
Leichen der Erschlagenen, ihre Wunden, ihre Waffen betrachte
Herzog Heinrich: „Ein theurer Sieg! O könnten wir
braven Männer, die fielen, in's Leben zurückrufen." So er
Butjadinger.

Bisher hatte Oldenburg die Lehensverbindlichkeit gegen K
Reich, Stellung eines Contingents und Zahlung der Kammerzi
weigert; nachdem es deswegen in die Reichsacht erklärt war, r
Anton dem Kaiser 1531 die Grafschaft Oldenburg mit dem S
Butjadingerlande zu Lehen auf. — Landständische Corporatione
sich in Oldenburg nicht gebildet, indem die Grafen die Macht
nasten früh gebrochen, durch großen Grundbesitz reich begü
Steuerbewilligung weniger bedurften. Durch die immerwähren
den in Schulden verwickelt, sahen sich die Grafen genöthigt
eine Beede zu fordern, bezeugen jedoch der getreuen Ritterscha
den freigeborenen Mannen, daß diese gemeine Lan
über ihre Meier und Unterſassen — (Unterthanen der
schaft kannte man damals noch nicht) — die sie zu geben
ligt, „von en begudlicken geschehen unde tholat
datt dat nich schenn is van Rechte ebder van wou
wollen auch sothane Beede in zukünftigen Zeiten nicht mehr „bidde
bidden lathen"*). Die Beede blieb, wodurch die Grafen ein
für Erhaltung der Meier, die ihnen steuerten, bekamen. Di
stellten allmälig den Stand der Gemeinfreien wieder her, d
eigenschaft verschwand. Die Eingesessenen des Stad- und Burg
landes behielten immer volle persönliche Freiheit und unbeschrä
genthum. Die Gerichte wurden unter dem Vorsitz eines g
Drost, von vier aus der Landschaft gewählten Richtern gehalten
Marschvogteien hatten ein besonderes Gericht, dessen Eingrif
1506 mit den Grafen über Bestrafung des To schlags einigte

*) v. Halem, Gesch. Oldenburgs I, S. 488.

tedinger hatten bis 1550 einen Richterstuhl, wo die geschworenen ichter mit den Drosten öffentlich Recht sprachen.

Im Jahre 1573 erwarb Oldenburg die Herrschaft Jever. Die nwohner der friesischen Landschaften Rüstringen (im engeren Sinne) ringen und Wangerland, erwählten sich 1355 einen Häuptling, den)feren, klugen Edo Wymken, aus dem Geschlechte Papinga, : das Schloß Jever baute. Seine Nachfolger lebten ununterbrochen Fehden mit benachbarten Häuptlingen. Nach Junker Christoph's ıd erhob 1515 Graf Edgard von Ostfriesland Ansprüche auf ver gegen die beiden Schwestern des letzten männlichen Erben. Die den wehrlosen Fräulein durch Waffengewalt des Grafen Edgard be- ingt, trugen ihre alodialfreie Herrschaft Jever 1532 dem Kaiser rl V., als Herzoge von Brabant und Grafen von Holland, zu einem ien Erblehen auf. Als Fräulein Maria, die Jever 1536 mit Stadt-)t begabte, nach einer langen, preiswürdigen Regierung unvermählt :b, setzte sie in ihrem Testamente (indem sie zugleich eine Provin- schule für Jever mit 5 Lehrern dotirte) ihren Vetter, den Grafen hann von Oldenburg, zum Erben ein, der 1575 nach ihrem Tode leich von Jever Besitz nahm und aller von Ostfriesland gemachten An- üche ungeachtet vom Brabanter Lehenhofe die Belehnung erhielt.

Die Deichschäden, die Kosten der Anstalten zur Beförderung der hifffahrt auf der Weser gaben Anlaß zu Ertheilung des kaiserlichen serzollprivilegiums von 1623, wodurch Oldenburg, ungeachtet aller herspräche Bremens, das Recht erhielt, von allen auf der Weser schifften Waaren Zoll zu erheben. Das Landrecht des Stad- und tjadingerlandes wurde nach einem Entwurfe, der schon 1622 einem sschusse von Eingesessenen vorgelegt war, 1664 erneuert; ein Land- ter mit einigen Beisitzern aus dem Lande saßen zu Gericht. Auf n Lande hatte sich ein Bauernrecht gebildet. Der älteste Bauernbrief ulla) geht bis 1580 zurück. Alle zwei Jahre sollten Bauergeschworene d ein Bauermeister gewählt werden, denen die Aufsicht über Deiche, lmme, Graben, Wege übertragen würde. Wenn die Geschworenen ißhelligkeiten nicht gütlich beilegen könnten, sollte gemeine Bauer- aft solche richten. Als der Graf v. O. dem Rathe der Stadt Ol- nburg 1621 eine neue Wachordnung mittheilte, und der Rath die rgerschaft darüber vernehmen wollte, erwiderte der Canzler: „es ge ihnen ob, ihrer hohen Obrigkeit zu pariren, es würde weder des ths noch der Bürgerschaft consensus, sondern nur pura passi- obedientia erfordert. Seit 1580 bestanden Irrungen zwischen n Grafen und der Stadt Oldenburg; die gräflichen Hoheitsrechte nen seit der Zeit immer weiter über die Stadt und den Rath, „der ter dem Deckel seiner Privilegien" regieren wollte, ausgedehnt.

Mit Graf Anton Günther erloschen 1667 der heimische Zweig r Grafen von Olde rg. Graf Diedrich von Oldenburg hatte 1424 dewig, S ter der letzten schaumburgischen Herzöge und Gra- n Holstein . Der älteste Sohn dieser Ehe, Graf Chri-

ſtian, war 1448 durch einmüthige Wahl auf Dänemarks Th
rufen. Dänemark und Holſtein-Gottorp nahm nach den bei
Günther's Lebzeiten getroffenen Vereinbarungen zwiſchen
und Alodialerben gemeinſchaftlich von Oldenburg Beſitz; die
freie Erbherrſchaft Jever kam an Anton Günther's Schwe
den Fürſten Johann von Anhalt-Zerbſt; die Herrſchaften
hauſen und Varel an den Grafen von Aldenburg, einen na
Sohn Anton Günther's. — Edo Womken, Jeve
Häuptling, hatte Inhauſen ſeiner Schweſter bei ihrer Verhe
mit Iko Onneken zum Brautſchatz gegeben. Dieſer gab e
eheliche Tochter übergehend, ſeinem unehelichen Sohne Alke
hauſen wurde von Hajo Harles, Häuptling von Jever
Schweſter zum Brautſchatz gegeben. Auch hier folgte ein Rü
ſich in den Schutz von Oſtfriesland begab und ſo zu behaupten
1495. Er vermachte ſeinem Vetter von Inhauſen unter der
gung, ſich von Oſtfriesland damit belehnen zu laſſen, Kn
So wurden In- und Kniphauſen vereinigt. Die oſtfrieſiſche Be
war jeverſcher Seits niemals anerkannt. Schon Fräulein
von Jever klagte 1548 beim Reichskammergericht, worauf 15
Nachfolger Johann XVI. die Herrlichkeit In- und Knipha
kannt wurde; aber erſt Anton Günther gelangte, nachde
Beſitzer mit einer Geldſumme abgefunden hatte, 1623 zu
dieſer freien Alodialherrſchaft, der ſie als ſolche nebſt Varel u
als Alode auf ſeinen unehelichen Sohn, den Grafen von Aldenburg
Durch den zu Kopenhagen geſchloſſenen aldenburgiſchen Tractat v
Juli 1693 wurden die Verhältniſſe näher feſtgeſtellt. Der gräflich
giſchen Familie verblieb für die ehelichen, männlichen Leibeserben
Varel als edle Herrſchaft mit Patronat, Ober- und Nieder
barkeit, hoher und niederer Jagd, jedoch unter oldenburgiſcher
hoheit; die Herrlichkeit Kniphauſen ward von Oldenburg u
gig mit Vorbehalt der Nachfolge für die Beſitzer von Jever. D
folge in Varel wurde ſpäter auch auf die weiblichen Nachkomm
gedehnt.

Dänemark wußte ſich ſpäterhin in den Alleinbeſitz von Olde
ſetzen, das nun ein Jahrhundert lang Provinz eines ausländiſch
ches war. Vieles geſchah in dieſer Zeit für Verbeſſerung des
weſens; die Rechtspflege wurde neu geordnet. Unter der Ver
des großen däniſchen Staatsminiſters von Bernſtorff erha
Oldenburg der Druckfreiheit ohne Cenſur. Auf
ſtorff's Betrieb wurden auch die langjährigen Streitigkeiten
dem königlich däniſchen und dem herzoglich holſtein-gottorpiſchen
beigelegt. Der ruſſiſche Großfürſt Paul trat als Herzog von H
Gottorp ſeinen Antheil an Holſtein gegen Oldenburg 1773 ab, u
trug ſelbigen auf die jüngere gottorpiſche Linie, deren Repräſen
damalige Fürſtbiſchof von Lübeck, von dem indeß zu einem Hau
mit Stimme im Reichsfürſtenrath erhobenen Oldenburg Beſitz n

In Folge des Lüneviller Friedens sollte der Weserzoll zu Elsfleth r noch 10 Jahre erhoben werden. Oldenburg erhielt als Entschädi- ng durch den Reichsdeputationshauptschluß das Bisthum Lübeck mit r ansehnlichen Besitzungen dieses Domcapitels, von Hannover das nt Wildeshausen, schon früher einmal im Besitz der Grafen von denburg, vom Bisthum Münster die Aemter Vechta und Kloppen- rg, früher Theile des Lerigaus.

Die Herrschaft Jever war nach dem Tode des letzten Fürsten n Anhalt-Zerbst an dessen Schwester Katharina II. von Rußland ge- mmen. Im Tilsiter Frieden trat Rußland diese Herrschaft an Hol- nd ab, das gleich darauf sich auch über Varel und Kniphausen die ndeshoheit aneignete. Da indeß die Hoheit über Varel den Herzö- n von Oldenburg unzweifelhaft zustand, wurde Varel 1809 wieder Oldenburg zurückgegeben. Indeß durch ein Decret Napoleon's m 22. Jan. 1811 wurde Oldenburg mit Frankreich vereinigt. Der rzog ging nach Rußland. Von dort im Novbr. 1813 zurückkehrend ernahm er die Regierung wieder. Die durch die Franzosen einge- hrte Gesetzgebung wurde aufgehoben, die alten Rechte und Formen ter zeitgemäßen Modificationen wurden wiederhergestellt. — Durch Wiener Congreßacte wurde der Herzog zu einem Großherzoge erhoben, d ein Theil des französischen Saardepartements, früher Theile der Graf- aft Sponheim im Besitz von Pfalz-Zweibrücken, Baden, der Rhein- afen von Salm u. a., an Oldenburg abgetreten und von diesem als ürstenthum Birkenfeld in Besitz genommen. Der Kaiser von Rußland rt 1818 die Erbherrschaft Jever als freies, auf immer mit Oldenburg reinigtes Alodium ab, unter der ausdrücklichen Bestimmung, daß für wer die in Oldenburg eingeführte Erbfolgeordnung gelte.

Die Herrschaft Kniphausen war ohne Vorbehalt fremder ndeshoheit an die Grafen von Aldenburg, durch eine Erbtochter des zten Grafen Aldenburg an die Grafen von Bentink gekommen, und nn 1808 der Souveränetät des Königreichs Holland unterworfen. niphausen stand mit dem deutschen Reiche nur in schwacher Verbin- ng, weder zu Römermonaten noch zu Kammerzielern trug es bei, en so wenig wird es in der Reichsmatrikel erwähnt. Auf dem Con- eſſe zu Wien waren die Verhältnisse Kniphausens nicht geordnet; r Besitzer verlangte Wiederherstellung seiner vorigen Rechte. In Folge r zu Berlin eingeleiteten Unterhandlungen wurde 1825 eine Ueber- nkunft getroffen*), wonach der Graf von Bentink in Beziehung f die Herrschaft Kniphausen in Besitz und Genuß der Landes- oheit und der persönlichen Rechte und Vorzüge, die ihm vor uflösung des deutschen Reiches zustanden, wiedereingesetzt wird. ie Hoheit über Kniphausen, doch nur so, wie sie vorher bei aiser und Reich gewesen, geht auf Oldenburg über, durch diese Un-

*) Prot. d. deutsch. B.-V. 1825. S. 137—143. Vgl. Heffter Beitr. z. utsch. Staats- u. Fürstenrecht S. 334 ff.

ündnisse und Kämpfe derselben um Hegemonie, oder um Erhaltung
id Herstellung eines Gleichgewichts; so wie die mannichfaltigsten Ver-
ssungsformen theils successiv, theils in gleichzeitigem Bestande. Wie
n alle Wissenschaft aus der Betrachtung des Lebens quillt, so erklärt
sich, daß aus dem vielgestaltigen griechischen Völkerleben ein großer
eichthum politischer Begriffe und Ausdrücke bis in unsere neuere und
ueste Staatswissenschaft vererbt worden ist; während uns das eine
id einförmige römische Weltreich hauptsächlich nur Privatrechtliches,
er nur wenig Völkerrechtliches oder Staatsrechtliches zu überliefern ver-
ochte. Zu dieser Erbschaft hellenischen Geistes gehört auch das Wort
ligarchie. Eine nähere Betrachtung läßt indessen hier, wie in ähnli-
en Fällen, erkennen, daß mit dem veränderlichen Gehalte der Zeiten
gleich die Bedeutung solcher Worte eine veränderliche ist; daß das
letall andere Zusätze erhält, wenn gleich das Gepräge dasselbe bleibt.
ill man sich das Griechenthum von seiner politischen Seite aus ver-
genwärtigen, so wird man vor Allem nicht übersehen dürfen, daß die
tädte wesentlich auch die Staaten waren; daß das öffentliche
ben der Hellenen in Wahrheit ein öffentliches gewesen ist; daß es in
ller Durchsichtigkeit und Ueberschaulichkeit dem nicht allzu blöden Auge
es einzelnen Bürgers erkennbar vor Augen lag. Es war Alles plastisch
d sinnlich wahrnehmbar im Staate, wie in der Kunst, und so mußte
s Augenfällige auch der Maßstab für die politischen Eintheilungen
d Begriffe abgeben. Ob Einer an der Spitze der Herrschaft stand,
r ob die ganze Masse der selbstständigen Bürger daran Theil
hm, entschied über Namen und Charakter der Verfassung; und was
ht Monarchie oder Demokratie war, hieß Oligarchie, oder die Herr-
aft Weniger. Die Gewalt einer Partei oder Faction, oder eines
issen Kreises von Familien, die nicht gerade von besonders ausge-
hneter Abstammung sein mußten, war also immer Oligarchie;
d in diesem weitesten Sinne wurde der Ausdruck nicht blos in der
rache des gemeinen Lebens, sondern auch bei Geschichtschreibern und
dnern gebraucht. Als das zunächst Fühlbare und Bedeutende im
aate erschien dem praktischen Volke der Hellenen der Umstand, ob
Regierenden im Interesse der Gesammtheit ihr Amt verwalteten,
r ob sie wesentlich selbstsüchtige Zwecke verfolgten? Jede Ausbeu-
ng des Volks zum Privatnutzen der Machthaber, die sich in unserem
ammengesetzten modernen Staate unter wirklich oder vorgeblich ge-
innützigen Zwecken viel leichter verstecken und schwieriger erkennen
t, konnte dort nicht lange verborgen bleiben. Darum stellte man
er Art von Verfassungsform eine bestimmte Abart und Ausartung
enüber. Wie die ausgeartete Monarchie und Demokratie zur Tyran-
und zur Ochlokratie wurden, so ward die Ausbeutung des Volks
n besondern Vortheile einiger unter sich näher verbundenen Macht-
ber Oligarchie im engeren Sinne genannt. In dieser Bedeu-
ng kamen die Oligarchieen besonders häufig in den Staaten des do-
hen Stammes vor, wie in Böotien, Thessalien, Lokris u. s.

Noch eine andere Eintheilung der Oligarchie im weiteren Sinn faßte auf eine minder äußerliche Weiſe die verſchiedenen Vorzüge ins Auge, die zur Ausübung der höchſten Gewalt berechtigten. Beruht dieſes Recht auf ausdrücklich oder ſtillſchweigend anerkannter geiſtiger Fähigkeit und ſittlicher Tüchtigkeit, ſo war eine Ariſtokratie vorhanden; gründete es ſich dagegen nicht unmittelbar auf perſönliches, ſondern vielmehr auf ſächliches Vermögen, ſo war die Verfaſſung entweder Timokratie, oder Oligarchie im engeren Sinne. In dieſer letzteren verleiht der Reichthum von gewiſſer Größe geradezu auch Theilnahme an der Herrſchaft; während in der Timokratie der Reichthum, oder eine gewiſſe Art deſſelben, wie namentlich der Grundbeſitz, nur als zur anerkanntes Merkmal der Regierungfähigkeit gilt, indem vorausgeſetzt wird, daß erſt eine ökonomiſch unabhängige Lage die Möglichkeit gewährt, ſich alles gemeinen Gewerbes zu enthalten und für Krieg und Frieden der Staatskunſt zu widmen. Timokratie und Oligokratie im engeren Sinne ſind alſo weniger nach Außen, als nach ihrem Princip zu unterſcheiden, und man kann hiernach die letztere als eine entartete oder auch als ausgeartete Timokratie bezeichnen. Darum iſt eben auch ein Uebergang von der Oligokratie in die Timokratie, als von dieſer in jene möglich. Mit Beziehung auf dieſe Eintheilung aller Verfaſſungen, die nicht Monarchie oder Demokratie ſind, hebt nun Ariſtoteles an mehreren Orten hervor, daß es bei der Oligarchie nicht auf die Zahl der Regenten, ſondern einzig auf das Vermögen ankomme, und darum eine Oligarchie auch dann vorhanden ſei, wenn ſich ein großer Reichthum in den Händen Vieler befinde, aber dieſe um ihres Reichthums willen zur Herrſchaft berufen ſeien. Wo das Recht der Herrſchaft unmittelbar und ausſchließlich auf das ſächliche Vermögen gegründet wird das perſönliche Vermögen der Beherrſchten keine beſondere Achtung finden und darum leicht der Gegenſatz zwiſchen regierenden Reichen und gehorchenden Armen bei Letzteren eine wachſende Mißſtimmung und Unzufriedenheit erzeugen. Schlug dieſe in eine glückliche Empörung aus, ſo wurde die Oligarchie meiſtens in der Demokratie vernichtet, oder ging über auf eine zahlreichere Claſſe von Regenten ausgedehnt. Aber auch unter den Oligarchen ſelbſt werden Einzelne auf Koſten der Anderen ihre Macht auszudehnen ſuchen. Daraus entſteht ein Streben, die Zahl der Herrſchenden mehr und mehr zu beſchränken, und endlich eine Vernichtung der Oligarchie, indem dieſe auf ihrer äußerſten Spitze zur Tyrannis umſchlägt. Darin iſt ihr Abſterben in ſich ſelbſt, im Gegenſatze zu jener Vernichtung durch ein außer ihr Stehendes, wie denn auch die Verfaſſungen, gleich den Individuen, ſowohl ihre natürlichen, als ihre gewaltſamen Todesarten haben. Außer den helleniſchen Staaten traten, zumal in den Republiken des Mittelalters, deren Verfaſſungen am meiſten Charakterähnlichkeit mit denen des Alterthums hatten, nicht ſelten ſcharf ausgeprägte Oligarchieen, mit den angedeuteten Uebergängen und Bewegungen, hervor.

Die Initiative der Geſetzgebung, die höhere Leitung zur Entſtreckung der Geſetze, ſo wie die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten

eiten, kann immer nur in den Händen einer verhältnißmäßig kleinen
lnzahl ruhen, und in ſo fern dürfte man jede Verfaſſung und Re-
ierung der alten, wie der neuen Zeit, als oligarchiſch bezeichnen.
wiſchen dem antiken und dem aus der gänzlichen oder theilweiſen Ver-
ichtung des Feudalweſens hervorgegangenen modernen Staate beſteht
deſſen ein Hauptunterſchied in der veränderten Organiſation der Arbeit
ür das öffentliche Leben und im öffentlichen Leben. Die ganze Exi-
enz der Republiken des Alterthums gründete ſich auf eine Theilung
er Arbeit zwiſchen Freien und Sklaven, wodurch es dem Bürger
öglich wurde, ſich neben ſeinem ſpeciellen Berufe zugleich dem Staate
u widmen und die dafür erforderlichen Fähigkeiten auszubilden. Auch
ar noch keine beſtimmtere Entfaltung und keine ſcharfe Trennung in
ehrfache Zweige der Staatsgewalt vor ſich gegangen; und die ver-
hiedenen Functionen des öffentlichen Lebens erforderten noch in gerin-
erem Maße, als heut zu Tage, eine ſpecielle Fachbildung. Der Feldherr
onnte noch vom Pfluge geholt werden, und ſelbſt aus den unteren
laſſen des Volks mochte ſich der einfache Bürger, durch ſeine fort-
auernde Theilnahme am öffentlichen Leben fortdauernd belehrt, zum
eſetzgeber und Richter aufſchwingen. Aus dem modernen Staate iſt
agegen die Sklaverei faſt überall verſchwunden, während die Functio-
en der mehr und mehr gegliederten Staatsgewalt an beſtimmt von
inander abgeſonderte Berufszweige übergegangen ſind. Daraus erhellt
un zwar, daß noch jetzt, wie ſonſt, die Regierung factiſch eben ſo
enig in den Händen eines Einzelnen, als in denen Aller iſt, ob auch
er Staat Monarchie oder Demokratie heißen möge, ob im Namen
ines Einzelnen, oder in dem des ganzen Volkes regiert werde. Da
ch aber die Functionen des öffentlichen Lebens mehr vertheilt haben;
a bei der ſchwieriger gewordenen Verbindung eines bürgerlichen mit
inem politiſchen Berufe die Zahl der politiſch Theilnahmloſen und Be-
eutungsloſen größer geworden iſt: ſo tritt die wirklich und factiſch
egierende Oligokratie nicht mehr in dem Grade, wie im Alterthum,
ls beſtimmter Complexus von Regenten hervor; ſondern die eigent-
chen Factoren der Herrſchaft werden häufiger, als ſonſt, durch die
rößere Zahl politiſcher Nullen verſteckt, mögen dieſe nun auf Thronen,
der in Abgeordnetenkammern Sitz und Stimme haben. Daher kommt
s, daß in neuerer Zeit nicht leicht mehr eine Verfaſſung an und für
ich als Oligarchie bezeichnet wird, ſondern daß man dieſes Wort faſt
ur noch in ſeiner engeren Bedeutung braucht und etwa von oligarchi-
chen Cliquen und Verbindungen ſpricht, wenn ſich wenige Einzelne
actiſch der Gewalt bemächtigen, oder dieſe erſchlichen haben, um ſie in
hrem beſonderen Intereſſe zu benutzen. In abſoluten Monarchieen
erden dieſe Oligarchen den Thron umringen und ſich den Monarchen
um Werkzeuge ihrer Abſichten auserſehen, in abſoluten Demokratieen,
ie davon die Urcantone der Schweiz Zeugniß geben, verleiht die Macht
er Gewohnheit und des blinden Herkommens den Angehörigen gewiſ-
er Familien oligarchiſche Vorzüge; endlich wird in ſtändiſchen und re-

präsentativen Monarchieen oder Demokratieen die Oligarchie theils in den Ministerien, theils in den Kammern der Abgeordneten und Pairs sich einzunisten suchen. Da sie nun als die egoistische Herrschaft weniger Einzelnen in jede Form eindringen kann, so ist es die Aufgabe einer gesunden Politik, ihr den Weg möglichst zu sperren, und die Oligarchie im schlimmen Sinne in eine Aristokratie im guten Sinne d. h. in eine Herrschaft der Besten und Tüchtigsten, zu verwandeln. Wie dies geschehen soll? ist die Frage nach der zweckmäßigsten Form der Verfassungen. Darauf läßt sich eine Antwort nur von der politischen Culturstufe der einzelnen Nationen aus ertheilen. Gewiß ist aber, daß in demselben Maße, als im Volke eine wachsende Neigung aus der Passivität heraustritt, und die politischen Interessen eine weitere Verbreitung gewinnen, auch die Herrschaft der politischen Capacitäten immer mehr auf eine wachsende Demokratie gegründet werden muß, als auf ihren natürlichen Boden, aus dem sie in die Höhe wächst, und woraus ihr zur steten Erneuerung immer frische Kräfte zugeführt werden. E.

Opposition, s. For.

Optimismus. — Schon die Stoiker und Plotin stellen die Lehrmeinung auf, daß diese Welt (d. h. das Universum) ungeachtet ihrer scheinbaren Unvollkommenheiten im Einzelnen vollkommen und nicht anders sei, als sie sein könne. Hauptsächlich aber in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts ward dieses Thema der Gegenstand lebhafter literarischer Discussion. Bayle hatte in seinem dictionnaire historique et critique verschiedene Sätze aufgestellt, welche Widerspruch fanden, und worüber er auch mit Leibnitz in einen höflichen und freundschaftlichen literarischen Streit gerieth. Dieses gab dem Leibnitz Anlaß zu einer Abhandlung über die Uebereinstimmung des Glaubens mit der Vernunft, und zu einer Abhandlung von der Sache Gottes, von der Freiheit des Menschen und von dem Ursprunge des Uebels, welche letztere er in drei Theile theilte und mit der ersten nebst einer ausführlichen Vorrede, (1710) herausgab. Er suchte in dieser Schrift, nachher regelmäßig „Theodicee" genannt, zu entwickeln: Gott habe unter der unendlichen Menge Welten oder möglicher Weltgebäude, welche sein Verstand gedacht, nach seiner Vollkommenheit diejenige Welt gewählt, worin die Verbindung des Guten, es sei nun physisch, physikalisch oder moralisch, mit den entgegengesetzten Uebeln ein Bestes mache, welches dem geometrischen Allergrößten ähnlich sei; daher komme ein jedes Uebel, welches zugelassen, aber nicht bewirkt worden. In diesem Weltgebäude, welches den Vorzug verdient habe, seien auch die Schmerzen und bösen Handlungen der Menschen vorgriffen, aber in geringerer Zahl und mit den vortheilhaftesten Folgen, die nur möglich gewesen. Die Schrift Leibnitzens, welche im französischer Sprache erschienen war, ward in Deutschland mehrmals in Lateinische und Deutsche übersetzt und erlebte v[illegible] Auflagen; aber allerdings auch manchen Widerspruch. [illegible] Voltaire's

Roman „Candide, oder der Optimismus," welcher hauptsächlich darauf gerichtet war, Leibnitzens Philosophie überhaupt, aber insbesondere seine philosophische Lehrmeinung vom Uebel in der Welt lächerlich zu machen. Hatte Leibnitz in seiner Schrift eine Fülle von Belesenheit, viel Scharfsinn und eine ausgezeichnete Billigkeit gegen seinen Widersacher entwickelt (Eigenschaften, welche namentlich auch Fontenelle in seiner Lobschrift auf Leibnitz in der „Theodicee" rühmt), so schlug Voltaire mit aller Derbheit, Rücksichtslosigkeit, Oberflächlichkeit und dem vollen, ungebändigten Streben in die Sache ein, witzig zu sein, auf die Spitze zu treiben und nicht sowohl zu überzeugen, als zu blenden und durch Lachen hinzureißen. Voltaire läßt scherzend seinen Candide den Optimismus so definiren: „er sei die Wuth, Alles für gut zu halten, wenn man sich übel befinde." Voltaire hat auch des Worts Pessimismus, als Gegensatz des Optimismus, in seinem Candide erwähnt. — Die Berliner Akademie setzte nun Preise für Preisschriften über diesen Gegenstand aus, man sammelte die Schriften „über die Lehre von der besten Welt," und noch im Laufe des vorigen Jahrhunderts erschien in Leipzig eine Abhandlung Creuzer's: „Leibnitzii doctrina de mundo optimo etc." — Noch immer ist die religiöse und philosophische Lehrmeinung vom Uebel eine der schwierigeren, und es möchte schwer sein, ohne an das, was die positive Religion Tröstliches darüber enthält, oder an den Leibnitz'schen Deismus sich zu lehnen, wo dann die Vernunft das oft zweifelnde und grübelnde Gefühl besiegen muß, oder ohne eine höhere Weltansicht, das Problem des Vorhandenseins des Uebels und seines oft scheinbaren Siegs über das Gute genügend zu lösen.

K. Buchner.

Orangelogen, Orangemänner. — Von allen Erscheinungen in der neueren Geschichte Großbritanniens ist keine so lehrreich für die Beurtheilung allgemeiner staatswissenschaftlicher Grundsätze, so geeignet, einen tiefen Blick in die bürgerlichen und politischen Verhältnisse des britischen Reiches zu eröffnen, und zugleich ein so glänzendes Beispiel von der Festigkeit, Sicherheit und Kraft der britischen Staatseinrichtungen, als die Entstehung, die Fortbildung und das Ende derjenigen kirchlich-politischen Verbindung, welche unter dem Namen des Orangebundes bei den Zeitgenossen noch in frischem Andenken steht. Wenn daher dieser Gegenstand in dem früheren Artikel „Geheime Gesellschaften" (Staats-Lexikon Bd. VI, S. 667—703 und besonders S. 702) nur beiläufig berührt worden ist, und demselben hier ein eigener Artikel gewidmet wird, so rechtfertigt sich dieses durch dessen Wichtigkeit, so wie durch den engen Zusammenhang, in welchem der Orangismus mit so manchen anderen Erscheinungen der britischen Geschichte steht. Es ist indeß nicht möglich, die wahre Bedeutung der Orangeverbind— — in historischer, sittlicher, politischer und staatsrechtlicher Hinsicht v— richtig aufzufassen, wenn man nicht zuvor einige vorerinn— —re auf die früheren Schicksale Irlands wirft.

Mit dem Eindringen einiger englischen Abenteurer in Irland in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts begannen die bis in die neuesten Zeiten und mit nur zu günstigem Erfolge fortgesetzten Versuche des größeren und stärkeren Nachbarlandes, nicht allein die Insel seiner politischen Obergewalt zu unterwerfen, sondern auch die weitgehendsten Eigenthumsrechte auf derselben sich anzumaßen. Heinrich II. von England hielt eine bloße vom Papste ausgewirkte Verleihung für hinreichend, um auf den Grund derselben die obere Lehensherrschaft über ganz Irland in Anspruch zu nehmen und so zu der Herrschaft der einen Nation über die andere den Grund zu legen. Der auf diese Weise herbeigeführte — und gewiß nicht grundlose — Haß der Irländer, welche bis dahin unter eigenen, bald selbstständigen, bald durch die überwiegende Macht eines Oberkönigs verbundenen Fürsten gelebt hatten, gegen ihre Unterdrücker erhielt neue Nahrung und Unterstützung durch das Bestreben der englischen Ansiedler selbst, welche den Anmaßungen des Mutterlandes entgegentraten, obgleich eine wirkliche Verschmelzung beider Volksstämme an der scharf ausgeprägten Eigenthümlichkeit jedes von ihnen, so wie besonders an der Kraft der schmerzlichen Erinnerungen scheiterte, welche bei den Irländern die noch fortwährenden Erfahrungen und Ueberlieferungen erwecken mußten. Wiederholte Befreiungsversuche hatten für die unglückliche, selbst noch durch innern Zwiespalt zerrissene Insel nur abermalige weitere Beraubungen und Unterdrückungen zur Folge, und so unnatürlich und verkehrt war das Verhältniß, daß die Iren, welche in ihrem eigenen Lande die eingedrungenen Engländern schon immer als Fremde gegolten hatten, durch das Statut von Kilkenny (1367) sogar für Feinde erklärt wurden. Was lange Zeit hindurch nur das Werk der Gewalt gewesen war, suchte man am Ende des funfzehnten Jahrhunderts in einen anscheinend staatsrechtlichen Zustand zu verwandeln; die von England beschlossene Poynings-Acte (1495) gab Irland eine Art von Verfassung, aber freilich eine solche, durch welche die vollste Abhängigkeit des irischen Parlaments vom englischen ausgesprochen und damit die englische Oberherrschaft förmlich sanctionirt war.

Noch schlimmer und verwickelter wurden die Verhältnisse, als im sechzehnten Jahrhunderte Heinrich VIII. die Reformation in Irland einzuführen suchte. Nicht nur die nationale Eifersucht, welche alles von England Kommende mit Mißtrauen betrachtete, stand ihr hartnäckig entgegen, sondern auch der — von England absichtlich befördert — Mangel an Aufklärung in den unteren Classen, welche die überwiegende Mehrzahl bildeten, und endlich der Umstand, daß in keinem anderen Lande Europas das Klosterwesen sich so sehr ausgebreitet und so tief festgesetzt hatte, als in Irland. Von jetzt an — nur unterbrochen durch die kurze Regierung der Königin Maria — [illegible] ein Kampf, welcher außer dem nationalen und politischen auch einen religiösen fanatischen Charakter erhielt, [illegible]

sei, und der endlich auch dadurch eine besondere Bedeutung erhielt, daß er nicht selten von Außen her (namentlich vom Papste und von Spanien) unterstützt und befördert wurde. In diesem Kampfe liegen die Keime für die Gestaltung aller neueren und neuesten Verhältnisse zwischen den beiden Inseln, es liegen darin zum großen Theile sogar die Keime zu der eigenthümlichen Entwickelung, welche die englische Hochkirche überhaupt, und zu der politischen Bedeutung, welche sie nicht nur für Irland, sondern auch für England erhalten hat. Es liegen endlich aber eben darin auch die Anfänge jener besonderen Verhältnisse, aus welchen späterhin der Orangismus hervorging.

Uebrigens ging dieser Kampf in einer traurigen Einförmigkeit fort. Von Zeit zu Zeit, wenn der Druck zu arg geworden, oder das Selbstvertrauen wieder hinlänglich erstarkt war, empörten sich die Irländer gegen die aufgedrungene Oberherrschaft der Fremden; allein eben so regelmäßig endigten alle solche Befreiungsversuche mit gewaltsamer Unterdrückung, mit erneuerten Confiscationen des Grundeigenthums zu Gunsten der englischen Krone und ihrer Vasallen, so wie mit vermehrten Ungerechtigkeiten gegen das unglückliche Volk, denen im Ganzen nur wenige materielle Verbesserungen in der Staatsadministration ausgleichend und versöhnend zur Seite standen. So groß wurde allmälig die Strenge, daß Jacob I. seinen Vasallen verbot, die ihnen neu verliehenen Grundstücke an irische Pächter oder Zinsleute zu geben, und daß man die Irländer, weil sie sich weigerten, durch Ableistung des Supremateides den englischen König als Oberhaupt der Kirche anzuerkennen, geradehin für unfähig zu öffentlichen Aemtern in ihrem eigenen Lande erklärte. Noch einmal versuchte das unglückliche Volk, die unruhigen Zeiten der großen englischen Revolution und die auch später noch ihr nachfolgenden Thronerschütterungen zur eigenen Befreiung zu benutzen; es unterstützte den vertriebenen Jacob II., welcher mit einem Heere aus Frankreich kam, jedoch von seinem Schwiegersohne Wilhelm von Oranien in der Schlacht am Boyne (12. Juli 1690) besiegt wurde. Auch dieser Sieg endigte, wie gewöhnlich, mit erneuerten Confiscationen und Unterdrückungen, und endlich nahm man den Katholiken sogar das Recht, an der Wahl der Parlamentsmitglieder Theil zu nehmen.

Die bisherigen Erfahrungen hatten den Irländern die Ueberzeugung gegeben, daß es ihnen nie gelingen würde, ihren Gegnern, welche außer der numerischen Ueberlegenheit der Mehrzahl auch das Uebergewicht der höheren Bildung und — was in öffentlichen Verhältnissen oft allein entscheidet — des Besitzes für sich hatten, im offenen Kampfe die Spitze zu bieten. Wenn sie dennoch nach so entsetzlichen Niederlagen ihren Entschluß, sich auf irgend eine Weise das vorenthaltene Recht zu verschaffen, nicht aufgaben, so sollte diese in der That ungewöhnliche und zum Theil auch nur aus der Eigenthümlichkeit des irischen Nationalcharakters erklärliche [illegible] auf der Seite großmüthiger Gegner we[illegible] Zu dieser zähen Ausdauer

geſellte ſich aber eine zweite Nationaleigenthümlichkeit, näml
Hang des Irländers zur Verſchloſſenheit, welcher ihn veranlaßt
dasjenige auf verſtecktem Wege zu erſtreben, was ihm auf offe
erreichen unmöglich war. So ſehen wir etwa ſeit der Mitte d
gen Jahrhunderts das kirchlich-politiſche Bundesweſen in Irla
ſtehen, welches ſich unter den verſchiedenſten Formen, bald mel
weniger öffentlich, in wechſelnder Geſtalt und unter verſchieden
men, oft unterbrochen und eben ſo oft wieder auflebend, in der
ſache immer denſelben Zweck: Abwehr der engliſch-proteſt
Anmaßungen, verfolgend, bis in die neueſten Zeiten forterhal
Zuerſt verbanden ſich im Jahre 1762 die ſogenannten Wei
ſchen (Whiteboys), denen bald darauf die Eichenherzen
of oak) ſich zugeſellten. Durch einen furchtbaren Eid verp
die Bundmänner ſich zu einem Vertilgungskriege gegen die P
ten. Einen neuen Schwung aber bekam das Bundesweſen d
nordamerikaniſche Revolution. Die Kräfte des Mutterlandes
durch den jetzt entſtehenden Kampf nach den widerſpenſtigen C
gezogen, Irland von Truppen entblöſ't, und ſogar der Schu
äußere Angriffe dem Volke ſelbſt überlaſſen. Lauter ſprach
manche lange unterdrückt geweſene Forderung aus, und die
Regierung, durch den Colonialkrieg in Verlegenheit geſetzt, kon
umhin, wenigſtens einige derſelben zu befriedigen. Da folgte d
zöſiſche Revolution und bot die Veranlaſſung — der engliſchen
rung gegenüber wenigſtens den Vorwand — dar zu einem d
neten Vereine unter dem Namen der iriſchen Freiwil
welcher den Schutz des Landes gegen Feinde übernehmen
Schon nach einigen Jahren (1781) war dieſer Verein auf
Mann angewachſen; immer beſtimmter und dringender wu
Verlangen nach Rechtsgewährung wenigſtens in den wichtigen
faſſungsverhältniſſen, und abermals mußte die Regierung ſich zu
Conceſſionen bequemen, denn einem in Waffen ſtehenden Volk
eine Regierung nicht wohl lange die Gewährung rechtmäßiger
rungen vorenthalten. Die Irländer verlangten Unabhängigkei
Parlaments vom engliſchen (gerade der nordamerikaniſche Be
krieg hatte die Rechtmäßigkeit dieſer Forderung in ein neues L
ſtellt, und die Sympathie das eigene Intereſſe gehoben),
deſſelben und politiſche Emancipation der Katholiken. Wirkli
(1782) die Unabhängigkeit des iriſchen Parlaments gewährt, u
Jahre ſpäter den Katholiken auch wenigſtens das Stimmrecht
Parlamentswahlen wiedergegeben. Allein je mehr die Irländer
ſehen anfingen, was ihnen eigentlich fehlte, deſto weniger wu
durch ſo ungenügende, zum Theil obendrein nur widerruflich
Zugeſtändniſſe befriedigt. Dazu war damals in der engliſchen
rung und namentlich für Irland
gewaltſame Unterdrückung der
behrlichen Mit

ungssyſtem diejenige Kraft glaubte bewahren zu können, deren man
n Schutze gegen die feindſeligen Abſichten Frankreichs bedurfte. So
eitete die Regierung ſelbſt faſt ſyſtematiſch darauf hin, das Bünd-
iweſen durch Steigerung der Unzufriedenheit zu befördern. Im ſüd-
jen Irland bildete ſich der Bund der Rechtburſchen (Right-boys),
ächſt gegen den Zehntdruck gerichtet; im nördlichen beſtand ſchon
t 1791 der Bund der vereinigten Irländer, auch Defen-
rs genannt, welcher bürgerliche und politiſche Freiheit überhaupt
derte, ſich allmälig vom Norden der Inſel über den Süden und
eſten ausbreitete und beſonders die Organiſation und Bewaffnung
: iriſchen Freiwilligen beförderte. Beide Verbindungen rechneten ohne
eifel auf ihre phyſiſche Ueberlegenheit, und wenn auch nur ein
eil der Klagen gegründet iſt, welche über die Barbareien und Ver-
ſtungen beſonders der Defenders auf ihren Raubzügen geführt wur-
n, ſo war die Ruhe des Landes allerdings durch ſie gewiß ernſtlich
roht. — Nur durch geiſtige Mittel, durch die moraliſche Kraft der
ahrheit und des Rechts, übrigens mit Feſtigkeit und Entſchloſſenheit
s Ziel verfolgend, wollte die Geſellſchaft der irländiſchen
:eunde der Freiheit und der Ruhe wirken. Sie war längſt
der den niederen, vom Elend gedrückten Claſſen noch nicht einleuch-
ıden Ueberzeugung gelangt, daß es für Irland keine Hoffnung mehr
e, ſich von der Herrſchaft des engliſchen Königshauſes völlig loszu-
ßen, aber deſto beſtimmter nahm ſie ſtaatsrechtliche Gleichheit für
Irländer in Anſpruch und ſprach einen großen Theil derjenigen
undſätze aus, welche das neunzehnte Jahrhundert verwirklicht hat.

In dieſe Zeit fällt die Stiftung des Orangebundes. Der
ame Orangiſten war urſprünglich nur ein allgemeiner Parteiname
weſen, mit welchem die Irländer ihre proteſtantiſchen Gegner, die
hänger Wilhelm's von Oranien und ſeiner Dynaſtie bezeichnet
tten, und erſt ſeit der Organiſation eines eigenen Bundes ging der-
be ausſchließlich auf deſſen Mitglieder über. Doch hatten allerdings
on ſeit einiger Zeit verſchiedene proteſtantiſche Parteien ſich ſelbſt
zugsweiſe Orangiſten oder Orangemänner genannt, und die durch
dargeſtellten Nüancen in den politiſchen Anſichten, welche auch noch
ch die Verbindung mit dem raub- und händelſüchtigen Bunde der
eak-of-day-boys vermehrt wurden, wirkten noch lange in der Ver-
derung fort. Es iſt ſchwer, dieſe Nüancen ſämmtlich mit Beſtimmtheit
charakteriſiren, beſonders da die Wichtigkeit und die Stärke des Orange-
ndes ſich erſt ſpäter im vollſten Maße gezeigt hat, und in der ſtürmiſchen
ufregung jener Zeiten die erſte Entſtehung einer neuen politiſchen
ſociation in Irland zu wenig Aufmerkſamkeit erregte, als daß dar-
er vollkommen genügende Nachrichten zu uns gelangt ſein ſollten;
ch mögen wenigſtens einige Andeutungen hier eine Stelle finden.
ter den Orangiſten, welche man damals auch wohl mit den Break-
-day-boys verwechſelte und eben ſo nannte, unterſchieden ſich vier
[illegible] durch beſondere Bänder oder Cocarden aus-

zeichneten. Die gemäßigtste Partei trug blaue Abzeichen; ihre
glieder gaben sich selbst für Freimaurer aus und waren auch wei
die der hannöverischen Dynastie am Eifrigsten ergebenen Mit
dieser besonderen Verbrüderung. Eine andere Partei hatte die
gefarbenen Cocarden, ihr durch einen Eid angelobter Zweck
Treue gegen die Regierung und Vertilgung des Katho
mus; sie hauptsächlich bildete die Grundlage des Orangebundes
cher deshalb auch jene Farbe allein beibehalten hat. Zu diesem
religiös-politischen Fanatismus stieg der Parteigeist bei einer
Schattirung, deren Abzeichen orangefarben und blau waren
endlich gab es eine Bande von nichtswürdigem Gesindel, w
grüne Cocarden oder Bänder trug. Aus diesen Elementen ging
Orangebund hervor. Er bestand aus verschiedenen kleinern G
schaften oder Logen und war, der Absicht der Stifter gemäß, I
gewiß nur defensiver Natur; denn in dem Hause eines Landman
dem Dorfe Longhall wurde am 21. September 1795 die erste
gestiftet, und längere Zeit hindurch hielt die Verbindung sich
den unteren Classen der protestantischen Bevölkerung, bei welchen
der Entschluß, das Gewonnene gegen die Angriffe der Irländer
schützen, nicht leicht aber ein aggressiver Zweck gegen diese voraus
werden kann. Ausgesprochen wurde aber jene Tendenz von den
tern und Leitern des Vereins dahin, daß derselbe „das Ueberg
der protestantischen Kirche in Irland erhalten und die Thronfolge
Hauses Braunschweig in den vereinigten Königreichen sicher stellen
Daß eine solche Verbindung nach der damals herrschenden Ans
sicht eine durchaus „loyale" war, bedarf keines Beweises; sie st
vollständig mit demjenigen überein, was auch die englische Regi
ja, was die Mehrzahl des englischen Volks selbst wollte. Es
ließ sich nicht leugnen, daß die in Irland vorhandenen Protest
auf allen Seiten von irischen Verbindungen bedroht, durch den L
der Umstände gewissermaßen gezwungen wurden, der Selbsterha
wegen sich ebenfalls näher an einander zu schließen und zum G
gegen jene Angriffe zu verbünden. Sie waren nun einmal im
von Rechten, welche sie nach der gewöhnlichen Ansicht wohl er
hatten, und in der Sicherstellung eines Vortheils, auf welchen
einen rechtsbegründeten Anspruch hat, durch sonst erlaubte
liegt noch kein Unrecht.

Es ließ sich indeß noch eine andere Ansicht denken, hergen
von dem Verhältnisse der einen Nation zur anderen, und
darf man nicht außer Acht lassen, wenn man über jene Ersch
und ihre Folgen [illegible] Urtheil [illegible] will. Die ganze Sa
welche [illegible] in Irl[illegible] geborenen Volke
über [illegible] Rechte der
rung [illegible]
einen
und

Umstände hatten die Engländer es zu verdanken, daß es ihnen gelungen war, den größten Theil alles Grundbesitzes in Irland an sich zu bringen, der katholischen Kirche ihr Eigenthum zu entreißen und damit eine dem Lande völlig fremde Kirche zu dotiren, die katholischen Iren sogar der anglicanischen Kirche, welcher mit wenigen Ausnahmen nur die eingewanderten Engländer angehörten, zehntpflichtig zu machen *), die irische Nationalität und Selbstständigkeit unter Englands stolzes Herrscherjoch zu beugen, das reiche Land eines ganzen stammverschiedenen und ursprünglich freien Volks zu einer tributären Provinz zu erniedrigen und dem von seinem Eigenthume vertriebenen Iren oft nicht das Nöthigste zu lassen, um seinen und der Seinigen Hunger zu stillen **). Dazu hatte sich gerade im Jahre 1795 die Regierung der unverantwortlichsten Härte gegen die Irländer schuldig gemacht. Der Graf Fitzwilliam, ein redlicher, wohlmeinender Mann, war zum Vicekönige ernannt und hatte schon nach wenigen Monaten durch seine strenge Gerechtigkeit und Menschenfreundlichkeit in der Verwaltung Vieles zur Beruhigung des Landes beigetragen. Allein eben dieses hielt man in London, wo man von der Nothwendigkeit einer Schreckensregierung unbedingt überzeugt war, für gefährlich, die Torypartei am Hofe wußte die Zurückberufung des Grafen Fitzwilliam und dessen Ersetzung durch den unbeliebten Lord Camden zu bewirken. Mit Wuth und Ingrimm vernahmen die Irländer diese Beschlüsse, durch welche ihnen sogar die Hoffnung auf ein günstigeres Schicksal geraubt werden sollte. Es mag schwierig sein, für solche Verhältnisse die leitenden Rechtsnormen aus höheren Principien mit Sicherheit zu

*) Schon zu jener Zeit war die Zahl der protestantischen Kirchen in Irland eben so groß, als die der katholischen, obgleich die Bevölkerung zu $\frac{5}{6}$ aus Katholiken und $\frac{1}{6}$ aus Protestanten ($\frac{1}{10}$ gehörte anderen Secten an) bestand. Die Protestanten hatten allein 424 Pfründen in Pfarrgemeinden von weniger als 100 Einwohnern, und 41, die freilich einen Prediger, aber gar keine Gemeinde hatten. Die irischen Katholiken mußten für die Bedürfnisse ihrer Kirche auf andere Weise sorgen, also in der That zwei Kirchen unterhalten.

**) Ein Ausländer, welcher im Jahre 1795 Irland bereiste, drückt sich über die Lage der dortigen unteren Volksclassen folgendermaßen aus: „Eine irländische von Erde aufgeworfene Hütte ist das vollständigste Bild des tiefsten Elends. Man sieht hier nichts, als Düsterheit und Mangel. In diesem Loche kriecht der Irländer umher; sein einziges Hausgeräth ist ein eiserner Topf, ein abscheulicher wollener Lumpen als Schlafdecke und Spinnengewebe; er hat keinen Kamin, daher der Rauch des in der Mitte angezündeten Feuers Decke und Wände schwärzt und dadurch die schreckende Einförmigkeit vermehrt. Die Thür der Hütte ist nicht von Holz, denn auch dieses kann sich der arme Irländer nicht anschaffen, sondern von schlechtgeflochtenem Reisig. Die Eltern in Lumpen gehüllt und die Kinder ganz nackend. Ihre einzige Nahrung besteht unausgesetzt in Kartoffeln, vom Januar bis zum December; Buttermilch ihnen eine Leckerei, die nur bei Wenigen und überdies nur selten Statt nehme nun noch hinzu, daß das Klima, wo der irländische ...iges Schauspiel darbietet, gut und der Boden fruchtt. Annalen der britischen Gesch. Bd. 18, S. 219.

entwickeln, und Irrthum iſt dabei gewiß leicht möglich; wie
Theorie auch ſprechen möge (wir brauchen nur an das ähnlich
ſal Polens zu erinnern), das fortwährende, wenn auch vergebl
gen eines unterdrückten Volks nach Wiedererlangung ſeiner
Freiheit wird nie verfehlen, bei edelfühlenden Männern T
und Sympathie zu erwecken und ſie zu ſchonender Beurtheilun
machen, wenn jenes Ringen und Streben mit dem hiſtoriſch
in Widerſpruch tritt. Wer aber das Recht der Gewalt n
kennt, wer in den wiederholten Befreiungsverſuchen der Irl
fortwährende Proteſtationen gegen ihre Unterdrückung erblickt,
auch ihre Gewaltthätigkeiten aus dem Geſichtspuncte der Sel
digung und der Nothwehr auffaſſen.

Die Irländer konnten die Bildung der Orangelogen ni
gültig anſehen. Eben das Uebergewicht der proteſtantiſchen
der Weiſe, wie man daſſelbe bisher zu verfolgen geſucht h
die Wurzel aller Leiden des unglücklichen Landes, und der da
vorgehende Unterdrückungseifer Englands um ſo heftiger, als
ſächlich materielle Intereſſen waren, welche dadurch ſich
werden ſollten. Beſonders die hohe engliſche Ariſtokratie hat
reichen Ausſtattung der anglicaniſchen Kirche in Irland ein
ches Mittel gefunden, ihre „jüngeren Söhne" zu verſorgen, u
ſchloſſen ſich denn auch bald Viele ihrer Mitglieder dem O
bunde an; ja, ſo übereinſtimmend erſchien damals deſſen Te
dem ganzen engliſchen Staatszwecke, daß ſchon nach wenige
mehrere Prinzen des königlichen Hauſes, wie die Herzöge
rence, von Cumberland, von York, und andere Häupter d
kratie ihm angehörten, und daß im Jahre 1798 zur Vereinig
einzelnen Verbindungen die große Loge von Irland geſtift
Die offenen Manifeſtationen, mit welchen die Mitglieder de
ihre jedem iriſchen Intereſſe entgegengeſetzten Tendenzen zu
trugen, die öffentlichen Aufzüge mit gelben Fahnen und Bän
jährliche prunkende Feier des Tages der Schlacht am Boy
Alles mußte das iriſche Nationalgefühl und die Anhänglichkeit
Kirche auf das Tiefſte verletzen. Auch wurden ſchon ſehr bal
Klagen über die Gewaltthätigkeiten geführt, deren die Oran
ſchuldig machten, und welche die Irländer ganz in Verzweiflu
gen mußten, ſeitdem die Regierung in Irland eben ſo, wie in
im Jahre 1796 aus den königlich geſinnten Landeigenthüm
bewaffnete Yeomanry gebildet hatte. Die äußeren Verhältniſſe
nochmals eine günſtige Gelegenheit darzubieten, um durch
Erhebung das Vaterland
der franzöſiſchen Republik
aller ſeiner Kräfte in
Bund der „ver
ſich durch
ſation und

erüstet trat er in geheime Unterhandlungen mit dem französischen
torium, in welchen die Landung einer französischen Armee in Ir-
und gleichzeitig ein Aufstand der vereinigten Irländer verabredet
. Verrath setzte die englische Regierung zeitig von der drohenden
r in Kenntniß und machte es ihr möglich, dem Ausbruche der
einen Empörung zuvorzukommen, so wie einzelne, besonders gegen
Orangemänner gerichtete Aufstände zu unterdrücken (1798). Ein
r französischer Heerhaufen kam erst an, nachdem die Ruhe wieder-
kellt war, und wurde nach kurzem Kampfe besiegt.

So glücklich in diesem kritischen Augenblicke Alles für die englische
rung gegangen war, so mußte doch eben diese neueste ernste Er-
ig bei den aufgeklärteren Staatsmännern die Ueberzeugung begrün-
daß es unmöglich sei, auf dem bisherigen Wege fortzufahren, und
nan nothwendig zu fundamentalen Aenderungen sich entschließen
, wenn man nicht Gefahr laufen wolle, bei der ersten Gelegenheit
d dennoch zu verlieren. Dragonaden, zu welchen man im ersten
schritt, und welche man durch die unterstützten oder doch gedul-
blutdürstigen Grausamkeiten der Yeomanry und der Orangisten
verschärfte, mußten doch mit der Zeit nothwendig zu Reactionen
epeinigten Irländer führen, und den englischen Staatsmännern
die Thatsache zur Warnung dienen, daß seit langer Zeit jede
Außen her verursachte Krise, in welche England verwickelt wurde,
ch von Erschütterungen in Irland begleitet war. Deshalb wurde
hst dem im Ganzen menschenfreundlichen Marquis von Corn-
is die Regierung des Landes übertragen, welcher auch durch manche
näßige Verwaltungsmaßregeln die Gemüther zu versöhnen suchte.
hen aber verfolgte von jetzt an Pitt seinen Lieblingsplan, die
einigung Irlands mit England zu einem Staats-
er oder die sogenannte Union, im Geheimen und öffent-
nit beharrlicherem Eifer als je. Das irische Parlament hatte
Plan mehrere Male mit Entrüstung zurückgewiesen, weil in der
der letzte Rest von Selbstständigkeit Irlands unterzugehen schien,
nur durch Drohungen, Bestechungen, moralischen Zwang und alle
che Verführungsmittel der sogenannten feineren Staatskunst ge-
es endlich im Jahre 1800, für Pitt's Vorschlag im irischen
mente eine kleine Majorität zu erreichen, während unter dem
he einer Militär- und Milizmacht von 150,000 Mann, welche
s in Irland war, die Petitionen für die Union nur dreitausend,
etitionen gegen dieselbe aber siebenmalhunderttausend Unterschrif-
hielten.

Dennoch war dieses Ereigniß für die Entwickelung der Dinge von
[illegible] größten Theile gegen die
[illegible] dasselbe herbeizuführen
[illegible] dadurch einen An-
[illegible]tt, welcher, obwohl
[illegible] werden konnte,

und obwohl die Zahl der irischen Repräsentanten selbst verhältnißmäßig noch ungenügend war, dennoch Irland dem Grundsatze und der Form nach mit England gleichstellte. Alle frühere Concessionen, auf denen die vorgebliche Selbstständigkeit Irlands beruhte, waren ja nur widerrufliche Gestattungen, welche durch die Regierung und das Parlament von England wiederaufgehoben werden konnten; jetzt aber waren Irlands politische Rechte mit der Grundverfassung des ganzen Reichs selbst verbunden, und Irland aus der Stellung einer eroberten Provinz gekommen. Die Anerkennung dieses Grundsatzes der formalen Gleichheit war der Folgen wegen von großer Bedeutung, weil derselbe für den Emancipationskampf der Irländer eine neue gesetzliche Grundlage darbot, auf welcher dieser sich bewegen, und Anhaltspuncte, von welchen aus er geführt werden konnte. In der Sache selbst war natürlich an eine wirkliche Selbstständigkeit oder auch nur an eine sichtbare Einwirkung Irlands auf den Gang der Verhandlungen noch keineswegs zu denken. Das verhinderte die überwiegende Mehrzahl englischer und schottischer Mitglieder im Parlamente, so wie der Umstand, daß nur Protestanten gewählt werden konnten. Mochte sich auch selbst im früheren irischen Parlamente unter den protestantischen Ansiedlern zuweilen ein der englischen Suprematie entgegenstehendes Selbstgefühl gezeigt haben, so hatte doch die katholische Bevölkerung ein zu großes gemeinschaftliches Interesse, welchem gegenüber die Mehrzahl der Protestanten immer vereinigt blieb, als daß bei dem damaligen Stande der öffentlichen Meinung an ein Durchsetzen ihrer gerechten Forderungen im constitutionellen Wege zu denken gewesen wäre. Ein dieses Mißverhältniß setzte aber die Rechtsfrage selbst nur in desto helleres Licht, und die Unzufriedenheit mußte noch durch die Betrachtung gesteigert werden, daß man die Form des Gesetzes gebraucht habe, um auf der einen Seite eine politische Geltung des Landes anzuerkennen und auf der anderen dieselbe durch Ausführung der Form wieder zu vernichten. Die künstliche und absichtliche Zerstörung eines Grundsatzes, den man anerkannt hat und aufrecht zu erhalten vorgibt, wirkt verletzender und schneidender, als offene Rechtsverweigerung, und man kann behaupten, daß gerade durch die in ihren nächsten Folgen für Irland so verderbliche Union alle spätere Reformen nur um so rascher zur Entwickelung gebracht sind. Schon der staatskluge Pitt sprach zu jener Zeit die Ueberzeugung aus, daß gleichzeitig mit der Union auch die Emancipation der irischen Katholiken gestattet werden müsse, allein er stand mit seiner Ansicht noch zu hoch über dem Vorurtheile des Zeitgeistes und zu isolirt, als daß er damit durchzudringen im Stande gewesen wäre, und die getäuschte Erwartung gab dem Uebermuthe der Irländer neue Nahrung.

Die Unionsacte hatte wiederholt und bestimmt ausgesprochen, daß die anglicanische Kirche in Irland die herrschende sein und bleiben solle, und das war auf die Dauer unmöglich durchzuführen, wenn man mit der kirchlichen Unterdrückung nicht zugleich eine poli-

erband. Je kräftiger ſich daher allmälig das Streben der Irländer ach Emancipation entwickelte, deſto eifriger boten die Orangiſten alle räfte auf, um die weitere Verbreitung ihres Bundes zu befördern. Das faſt unbeſchränkte Aſſociationsrecht im britiſchen Reiche öffnete nen nach allen Seiten hin den Weg, und es fiel wohl Niemandem ein, zu glauben, daß ein Verein unerlaubt ſein könne, welcher ſich nichts eiter zur Aufgabe gemacht hatte, als die Geſetze des Staats aufrecht zu erhalten und die anerkannte Tendenz der Regierung zu befördern. Da indeß der Bund naturgemäß keine anderen Mittel haben konnte, m ſeine Zwecke zu erreichen, als moraliſche, ſo mußte er vor allen Dingen auf die öffentliche Meinung zu wirken ſuchen, um dieſe mit einen Anſichten und Richtungen in voller Uebereinſtimmung zu erhalten; denn die Ungerechtigkeit, deren man ſich gegen Irland ſchuldig emacht hatte, und welche die Orangiſten durch Aufrechthaltung der roteſtantiſchen Suprematie verewigen wollten, konnte einſt in England lbſt zur allgemeinern Anerkennung kommen — ein Fall, der bekanntch auch in der That eingetreten iſt; und dann war zu erwarten, daß, ngeachtet aller geſetzlichen Cautelen, die Irländer ihren Zweck erreichten. Deshalb ſiedelten die Orangemänner ſich auch in England an und ifteten im Jahre 1808 eine große Loge für England in Mancheſter, elche ſpäter (1821) nach London verlegt wurde. In dieſer Zeit zuerſt ſcheint nan indeß auf das eigentliche Verhältniß des Orangebundes zu den Staatsgeſetzen aufmerkſam geworden zu ſein; wenigſtens iſt es gewiß, aß ſchon im Jahre 1811 Richter ihre Bedenken darüber ausgeſprochen aben, ob ein Verein geſetzlich ſtatthaft ſei, welcher nur Mitglieder einer eſtimmten Religion aufnehme und Feindſchaft gegen die Anhänger iner anderen Religion zum anerkannten Zwecke habe. Auch der in er Mitte des vorigen Jahrhunderts entſtandene, jedoch mehrmals unerbrochene „katholiſche Verein" erregte Verdacht und ſollte unterdrückt erden; weil er jedoch ſeine Thätigkeit ſtreng auf das geſetzliche Petitionsrecht beſchränkt hatte, ſo blieb er ungeſtört und verdoppelte ſeine Anſtrengungen, ſeitdem im Jahre 1812 die Stimmung des Parlaments ngefangen hatte, der Emancipation etwas günſtiger zu werden.

Der Orangebund ſah die kommende Gefahr voraus und bot alle räfte auf, ſeinen Einfluß zu ſichern. Schon hatte er ſich faſt aller öheren Staats- und Gemeindeämter, aller Richterſtellen in Irland emächtigt, was ihm um ſo leichter gelang, da die Katholiken davon ausgeſchloſſen waren; jetzt wandte er ſich auch an das Heer und ſuchte einzelne Militärperſonen für ſich zu gewinnen. War ja doch ſelbſt er Oberbefehlshaber der Armee, der königliche Herzog von York, Mitglied des Bundes. Allein gerade durch dieſen Schritt forderten ie Orangiſten zuerſt die Staatsgewalt in die Schranken. Und in der That würde es alle militäriſche Disciplin geradehin untergraben, wenn nan den Individuen der Armee geſtatten könnte, Mitglieder einer — wie ſich nachher zeigte — ſogar geheimen politiſchen Verbrüderung u ſein. Als daher die Sache zur Sprache kam, fand der Herzog

von York im Jahre 1821 sich veranlaßt, seinen Austritt a
Bunde zu erklären und außerdem im folgenden Jahre durch
Armeebefehl jeder Militärperson die Theilnahme zu untersagen.

Unterdessen rückte die Emancipationsfrage mit raschen S
ihrer Entwickelung zu. Ein Mann bemächtigte sich ihrer, d
wenige Zeitalter so groß zeigen, ein einfacher Privatmann, d
heißer Liebe für sein Vaterland, für Freiheit und Recht, lediglich
die Kraft seines eminenten Geistes, durch seine ausgezeichneten
nisse, durch seine den höchsten Kreisen, wie den ungebildetsten
haufen sich anpassende, aber immer glühende Beredtsamkeit,
durch seinen festen, unbeugsamen Willen und seine rastlose Th
eine höhere und wohlthätigere Herrschaft über ein ganzes Volk e
als wohl jemals einem Volksführer zu Theil geworden ist: D
O'Connell. Durch die Täuschung der großen Erwartungen,
die Iren auf den Besuch des Königs Georg IV. in Irland
hatten, war die allgemeine Unzufriedenheit neu geweckt, und C
nell stellte sich an ihre Spitze, indem er den in Stocken ge
„katholischen Verein" wieder in's Leben rief (1823), welcher
schnell über die ganze Insel verbreitete und eine kräftige, fast d
Haltung annahm. So stand jetzt Verein gegen Verein, und
auch namentlich die Katholiken sich streng innerhalb der Schran
Gesetzes hielten, so konnte bei der gereizten Stimmung, in
beide Theile sich befanden, bei dem offenen Hohne und Treze
die Orangisten ihr politisches Uebergewicht zur Schau trugen,
auf der anderen Seite bei dem verbissenen, oft blutdürstigen Ir
mit welchem die Iren nicht selten auf verborgenen Wegen R
ihren Widersachern übten, doch jeden Augenblick der Bürgerkri
brechen. Die Regierung unterdrückte deshalb den katholischen
aber derselbe entzog sich dem Verbote, indem er nur Namen un
wechselte. Der Oberbefehlshaber des Heeres, Herzog von Yo
sich im Jahre 1829 nochmals veranlaßt, die Theilnahme der S
personen an den Orangelogen zu untersagen; aber die Folge
daß das Gebot nicht gehalten wurde. Auch Canning, der
seit 1812 fortwährend die Emancipation der Katholiken ver
hatte, war gestorben und mit ihm eine große Hoffnung J
Immer drohender stiegen am Horizonte die Wolken auf, da übe
sich endlich selbst Wellington, daß Irland ohne die Emanci
nicht mehr zu regieren sei, und das Recht siegte unter dem
der Ereignisse, welche am Ende stärker sind, als der Wil
Menschen.

Mit diesem großen Ereignisse trat eine wesentliche Verän
in der öffentlichen Stellung der Orangisten ein. Die irischen
liken waren in ihren politischen Rechten den Protestanten gleich
sie hatten directen Einfluß auf die Gesetzgebung bek[illegible]men, sie k
zu den höchsten Staatsämtern gelangen, der [illegible] der prot
schen Suprematie war in seinem innersten Leben e[illegible]n und poli

War früher die Tendenz der Orangisten mit der öffentlichen Meinung der protestantischen Engländer übereinstimmend gewesen, so hatte sich diese jetzt derselben feindlich gezeigt, die Orangisten hörten auf, in ihren Tendenzen Repräsentanten der Mehrzahl des Volks zu sein, sie wurden nun eine politische Partei. Die Kräfte, deren sie sich zur Verfolgung ihrer Zwecke bedient hatten, waren jetzt zu ihrem Nachtheile getheilt, und wenn die Emancipation ohne unmittelbare Einwirkung der Irländer lediglich durch die im englischen Volke sich geltend machende Gerechtigkeit oder doch wenigstens durch den rein moralischen Einfluß einer anerkannten Nothwendigkeit durchgeführt war, was mochten die Irländer noch weiter erreichen, wenn sie erst selbst mit im Parlamente saßen? Zwar war es ein Toryministerium gewesen, welches die Emancipationsbill durchgeführt hatte, aber nur, weil sie unvermeidlich war; Vertheidiger aus Ueberzeugung hatte die Frage immer fast allein in den Reihen der liberalen Partei gehabt, und mußte sie hier am Natürlichsten finden, weil Aufhebung ungerechter Beschränkung eben Princip des Liberalismus ist. Die Erwartung lag also sehr nahe, daß im Parlamente die liberale Partei durch den Zuwachs der irischen Mitglieder sich verstärken würde, und eben so natürlich war es deswegen, daß die Orangisten sich nunmehr mit den Gegnern des Liberalismus, mit den Tories, verbanden. Auch die Tories ihrerseits waren einem solchen Bündnisse aus nahe liegenden Gründen sehr geneigt; die letzten Erfahrungen zeigten ihnen, wie sehr sie der Verstärkung bedurften, und wie leicht es nach der veränderten Stellung in den numerischen Verhältnissen ihren politischen Gegnern, den Whigs, werden könnte, das Staatsruder sich anzueignen, welches sie bis dahin noch nie auf lange Zeit zu behaupten im Stande gewesen waren. Von nun an mußten die Orangisten, wenn sie es nicht schon waren, die entschiedensten Gegner aller Reformen im Staate werden, denn jede Reform entfernte sie weiter von ihrem Ziele, und nur durch Reaction konnten sie dasselbe zu erreichen hoffen.

Sehr bald nahte die Gelegenheit zum Kampfe; denn in England selbst rückte eine Frage von unabsehbarer Wichtigkeit, die seit Wilkes (1776) angeregte und nachher immer erneuerte Frage der Parlamentsreform, langsam, aber unwiderstehlich ihrer Entwickelung näher. Schon längere Zeit war sie im Volke selbst, welches davon Ersparungen im Staatshaushalte und Erleichterung seiner Lasten erwartete, Gegenstand von Bewegungen geworden, welche in jedem anderen Lande, als England, für sichere Vorboten einer Revolution gehalten sein würden; die Hinneigung des Wellington'schen Ministeriums zu der greuelvollen Regierung Don Miguel's und zu dem Polignac'schen Systeme verband damit feindselige Antipathieen gegen die Tories. Noch in der Parlamentssitzung im Anfange des Jahres 1830 gelang es diesen, die Verwerfung eines auf Reform des Parlaments gerichteten Antrags im Unterhause durchzusetzen; als aber im Sommer Georg IV. starb, und sein freisinniger Bruder Wilhelm IV.

den Thron bestieg, als ferner die Aufregung der französischen
revolution hinzukam, da verloren die Tories die Mehrheit und
ten dem Ministerium des Grafen Grey Platz, welches auch sei
Reformbill einbrachte. Vergebens boten die Tories und mit
vereint — jetzt als ein Zweig von ihnen, gewissermaßen als l
ferste Rechte zu betrachten — die Orangisten alle ihre Kräf
diesen harten Schlag zu verhüten. O'Connell kam dem l
principe durch eine irische „Nationalunion" zu Hülfe, die Du
suchten ihm durch eine „Orangenationalunion" entgegenzuwirken.
und mit wechselvollem Erfolge schwankte der Kampf; die Du
wußten, daß es ein Kampf um Leben und Tod für sie wurde
war dem Principe der Reform einmal die Bahn geöffnet, dann
dasselbe nothwendig zunächst und hauptsächlich auf Irland seine
fluß äußern, weil es in keinem Theile des Reichs so sehr, a
von Mißbräuchen, Ungerechtigkeiten und gesetzlichen Härten mit
und in keinem Theile die Noth, das Elend und die Unzufrieden
groß waren. Bei jeder Veränderung aber konnten die Orangis
verlieren, und jeder politische oder materielle Verlust schwächte
ihren Einfluß. Sie verbündeten sich mit der protestantischen
manry, deren Mehrzahl sie für sich gewannen, und der Geist
gerechtigkeit, Grausamkeit und Verfolgungssucht verbreitete sich be
in diesem für die Aufrechthaltung der gesetzlichen Ruhe bestim
Corps, daß im Parlamente sogar ein — obgleich erfolgloser —
auf dessen Aufhebung gestellt wurde. Der natürliche Gegensatz
die Wiederbelebung des Bundes der bewaffneten „Bandsmen
Mitten in dieser Aufregung verwarfen die Lords im Frühjahre
die vom Unterhause angenommene Reformbill. Jetzt bildeten sich
in England überall Unionen, und selbst die — damals noch den
ralen Principe ergebenen — „Times" forderten offen zur Volksbewa
auf. Die Regierung sah sich genöthigt, die politischen Verbind
zu untersagen; aber die Gewalt der Umstände war stärker, a
Wille. Noch zweimal unterlagen die Minister während des K
im Oberhause, zweimal waren die Tories im Begriff, das Staat
zu übernehmen; aber wohl mehr noch, als die immer höher w
Aufregung im Volke, schreckte sie die entschiedene Stellung
welche das Unterhaus, ihren Abstimmungen gegenüber, jedesmal
energische Resolutionen und Adressen an den König annahm, und
ihnen die Unmöglichkeit zeigte, unter diesen Umständen im Amte
die Mehrheit zu erhalten. Vermehrt wurde die öffentliche Verle
noch dadurch, daß gleichzeitig auch das irische Zehntenwesen ge
werden mußte, obgleich darüber keine völlige Uebereinstimmung i
binette herrschte, und namentlich Graf Grey die Forterhebu
Zehnten für möglich hielt. Die Orangisten strengten ihre äu
Kräfte an, um ihre Logen zu verbreiten und sie namentlich in E
zu vermehren; denn im englischen Volke selbst, in der öffentliche
nung war jetzt der Feind, welchen sie zu bekämpfen hatten. S

waren sie durch starres Festhalten des Bestehenden, also durch unbe-
dingte Vertheidigung des historischen Rechts, schon gekommen, daß sie,
deren Verein noch vor dreißig Jahren als ein ganz loyaler, selbst volks-
thümlicher gegolten hatte, jetzt der überwiegenden Mehrheit des Volks
erbittert gegenüberstanden, daß sie sich zum Kampfe mit dem Volke
selbst rüsteten! Jetzt zum ersten Male erklärten auch die Minister im
Parlamente sich offen gegen den blinden Fanatismus der Orangisten
und forderten vermehrte Gewalt, um ihre öffentlichen Aufzüge — wie
freilich auch die Gewaltthätigkeiten anderer Verbindungen in Irland —
zu unterdrücken. Lange schwankte der König in diesen stürmischen
Bewegungen, bis er endlich, durch den Drang der Verhältnisse bestimmt,
zur Ernennung neuer Pairs seine Zustimmung ertheilte; da gaben
viele der gemäßigten Tories den Widerstand auf, und in der Mitte
des Jahrs 1832 bestand die Parlamentsreform endlich ihr letztes Sta-
dium, indem sie, freilich mit vielen Modificationen, auch vom Ober-
hause angenommen wurde.

So war der große parlamentarische Kampf, an welchem die Zu-
schauer selbst so lebhaften Antheil genommen hatten, freilich beendigt;
allein die feindlichen Parteien standen einander erbittert gegenüber, der Sieg
hatte den Muth, die Niederlage hatte den Groll und die Hartnäckig-
keit gesteigert. Irland erklärte dem Zehntenwesen den Krieg, und zwar
auf eine Weise, wie er vielleicht nur bei einem so eigenthümlichen
Volke, als die Irländer, möglich ist. Man lieferte so wenig den Zehn-
ten, als man die vom Parlamente angenommene Ersatzsteuer bezahlte;
dem Zehntherrn blieb nur gerichtlicher Zwang übrig, aber ohne Erfolg,
weil Niemand die gepfändeten Gegenstände kaufen wollte. Die Ge-
richte waren gar nicht im Stande, allen Anforderungen der unbefrie-
digten Zehntherren zu genügen *), der Rechtsschutz also durch blos
passiven Widerstand eines in der gegenseitigen Uebereinstimmung und
hartnäckigen Ausdauer fast beispiellosen Volks unmöglich gemacht;
dazu rührten sich wieder die Weißburschen, welche in bewaffneten Ban-
den das Land durchzogen und Gewaltthaten verübten.

Auf der anderen Seite aber waren auch die Orangisten nicht
müßig. Zwar vermieden sie gerade in diesem Jahre mit einer auf-
fallenden Sorgfalt jeden offenen Exceß; desto größer und gefährlicher
war aber die Thätigkeit, welche sie jetzt im Stillen entwickelten. Den
Schlag, welchen die Reformbill ihrem Bunde versetzt hatte, konnten sie
nicht verschmerzen; ihr tödtlicher Haß wandte sich unmittelbar gegen
die Urheber und Beförderer derselben. Kühne, verwegene Pläne
kamen in den Köpfen ihrer verzweifeltsten Führer zur Reife; es mußte
das Aeußerste gewagt werden, wollte man das Aeußerste gewinnen.
Einer späteren Zeit war es vorbehalten, den Schleier von einem dunkeln

*) Der Cang[illegible] im Herbste des Jahres 1832
über 1200 Execu[illegible] Zehntens erlassen. Wie
wäre es möglich g[illegible]

außerordentlichen Maßregeln auf ein Jahr, um die Ruhe in jenem
nde aufrecht zu erhalten — die sogenannte irische Zwangsbill. So-
ich im Anfange erklärten die Minister, daß sie alle vier Vorschläge
ein Ganzes betrachteten und mit ihnen stehen und fallen würden.
e konnten diese Zusicherung unbedenklich geben, denn die Tories
rden in jenem Augenblicke nicht gewagt haben, das Ruder zu über-
ymen. Leider zeigten sich jedoch schon damals Spuren von Spal-
igen im Cabinette, welche später auch dessen Auflösung herbeiführten,
d der alte Mangel an Entschiedenheit vereitelte Alles. Als die Re-
mvorschläge Widerstand fanden, zog das Ministerium dieselben zurück
d nahm, seinem Versprechen zuwider, die Zwangsbill allein an.
e Ruhe, welche nach dieser bitteren Täuschung in Irland dennoch
trat, würde kaum erklärlich gewesen sein, wenn man nicht aus spä-
en Umständen erfahren hätte, daß eine Art von Uebereinkunft, zufolge
lcher die irische Zwangsbill nach Ablauf ihres ersten Jahres nicht
neuert werden sollte, zwischen O'Connell und einigen Ministern
Stande gekommen war. Dieses offenbarte sich indeß auf eine höchst
erwartete und folgenreiche Art während der Parlamentssitzungen des
hres 1834. Die Erneuerung der Zwangsbill wurde von den Mi-
kern im Unterhause beantragt, und als O'Connell fragte: ob die-
mit Zustimmung des obersten Beamten für Irland geschehe? erfolgte
e ausweichende Antwort. Jetzt brach O'Connell in die heftigsten
ußerungen des Unwillens aus, indem er geradezu versicherte, er sei
n den Ministern betrogen. Der Vorfall erregte überall das größte
staunen, indem er die unter den Ministern herrschende Meinungs-
schiedenheit über einen hochwichtigen Gegenstand, als die Behandlung
lands war, auf die unangenehmste Weise an das Licht zog. Sämmt-
e Minister fanden sich deshalb veranlaßt, sofort ihre Stellen nieder-
legen, und es folgte ihnen das Ministerium des Lords Melbourne,
lches etwas bestimmter dem liberalen Systeme sich zuneigte. Unmit-
bar darauf wurde auch das Parlament vertagt.

Diese Wendung der Dinge war für Irland von der außerordent-
sten Wichtigkeit. Zuerst in so fern, als die irische Partei im Par-
nente dadurch bedeutend an politischem Einflusse gewann. War es
ch selbst ihr Führer O'Connell gewesen, der das Grey'sche Mini-
rium gestürzt hatte, und hatten es doch eben seine durch die Noth
n abgepreßten Aufdeckungen weltkundig gemacht, daß selbst Minister
t dem großen Demagogen in officiösen Verkehr getreten waren und
n Zusicherungen gegeben hatten, um ihn für ihre Maßregeln zu
winnen. Dann aber bürgten auch die Ansichten der Männer, welche
t die Regierung übernommen hatten, mehr, als die aristokratische
d schwankende Humanität des vorigen Cabinets dafür, daß wirklich
was Wesentliches in Irland geschehen werde. Diese Rücksichten faßte
'Connell mit seiner gewöhnlichen scharfsinnigen Gewandtheit auf
id sagte öffentlich dem Ministerium seinen Beistand zu. Auch schien
ses nun ernstlich bemüht, Irland durch Verbesserungen zu beruhigen.

ein gewagtes Erheben bis zu den Höhen, wo die Gewalt im Staate ihren Sitz hat, konnte ihre Plane retten. Alle Kreise der Gesellschaft bis zum Throne hinauf mußten sie mit ihren Verzweigungen zu durchdringen suchen, überall Colonieen für ihre Grundsätze anlegen, um besonders auf den allem Anscheine nach nahen Fall vorbereitet zu sein, daß König Wilhelm sterben und die Regierung seiner alsdann vielleicht noch minderjährigen Nichte hinterlassen würde. Und dieses gelang ihnen auch wirklich in einem kaum glaublichen Grade. Noch immer war Irland freilich der Hauptsitz des Bundes, allein auch über ganz England und Schottland, in die Colonieen, nach Gibraltar, Malta, Canada, Neusüdwales und Vandiemensland hatte er seine Verbindungen erstreckt. An 600 Personen aus dem hohen Adel, wie der Herzog von Gordon, Graf Roban, Lord Kenyon, Ellenborough, Mandeville, hohe Geistliche gehörten dem Orden an, und der Bischof von Salisbury war Prälat desselben. Die Zahl der einzelnen Logen in Irland ist auf 1500 ermittelt, in England auf 350; jene zählten im Ganzen 150—200,000, diese mehr als 100,000 Mitglieder. Dazu kamen noch die schottischen Logen und jene in den Colonieen, wonach die Stärke des ganzen Bundes auf mindestens 300,000 bewaffnete Mitglieder zu veranschlagen ist. Die innere Organisation des Bundes war folgende. Die einzelnen Logen (Privatlogen), als die untersten Abtheilungen des Vereines, bestanden jede aus 16 bis 260 Mitgliedern, wenigstens sind dieses die kleinste und die größte Anzahl, welche die spätere Untersuchung ergeben hat. Keine Loge durfte sich bilden ohne ein Patent (warrant) der großen Loge, welches von dem Großmeister und den jedesmaligen Geschäftsführern des Bundes unterzeichnet und mit dem Siegel der großen Loge versehen war. Mehrere Privatlogen bildeten einen District und standen unter der Districtsloge, mit welcher ihr Secretär schriftliche Verbindung unterhielt. Ueber mehrere Districtslogen stand dann die Grafschaftsloge mit einem Großsecretär, an welchen wieder die Secretäre der einzelnen Districtslogen zu berichten hatten; das Haupt des Ganzen bildeten endlich die großen Logen von Irland in Dublin und von England in London, an deren Spitze der Herzog von Cumberland als Großmeister und Lord Kenyon als Vicegroßmeister standen. Die Großsecretäre der Grafschaftslogen hatten an den Vicegroßsecretär der großen Loge Bericht zu erstatten. Außerdem hatte der Vicegroßsecretär der großen Loge die Verpflichtung, halbjährlich einmal jeder einzelnen Loge, und eben so der großen Loge von England (oder von England aus nach Irland) Mittheilungen zu machen. Zur Aufnahme in den Bund waren nur Protestanten geeignet, selbst protestantische Söhne von katholischen Vätern blieben ausgeschlossen. [illegible] Orangemann werden wollte, mußte zuerst in eine Privatloge als [illegible]itglied eintreten und mit der Bibel in der Hand das [illegible]rüderung ablegen, worauf ihm die geheimen Loo[illegible] Zeichen, mitgetheilt wurden, an denen die Brüd[illegible]unten. — Diese große und so voll-

ständig organisirte Zahl bewaffneter Parteimänner stand unter den
bedingten Befehlen ihres Großmeisters, auf dessen Geheiß sie an
ihnen bezeichneten Orte im Königreiche sich zu versammeln
waren; auch sollen in der That schon Massen von dreißig Tau
beisammen gewesen sein. Den größten Theil der Miliz und der
manry hatte der Bund für sich gewonnen, und selbst auf der
und im Heere sich so ausgebreitet, daß nicht nur Staatsofficiere
die Obristen Maxwell, Perceval, Fairman u. A. ihre
Mitglieder angehörten, sondern daß auch in 30 bis 40 Regimentern
Logen errichtet waren, welche den Statuten des Bundes gemäß
Districtslogen gleichstanden. Die städtischen Magistraturen, die Stell
(gewöhnlich aus den protestantischen Grundbesitzern genommenen) Fri
richter, der Constabler und Polizeibeamten, der Justizbehörden
fast sämmtlich in den Händen der Orangisten, und in manchen
genden hatte seit Menschengedenken kein Katholik auf der Ban
Geschworenen gesessen. Welche ungeheuere Wirkung ein solches
dessen Zweck das Uebergewicht der Hochkirche, selbst die Vernic
und Ausrottung des Katholicismus war, ja, der nach seinen
tuten dem Könige nur so lange zum Gehorsam
pflichtete, als dieser die Suprematie der protes
schen Kirche aufrecht erhalten würde, unter bestimmten
aussetzungen hätte haben können, liegt am Tage.

Indeß war die Aufmerksamkeit der Freiheitsfreunde schon
Zeit auf die immer kühner werdende Haltung der Orangemänner
ihr festeres Auftreten, endlich auf die eifrige Geschäftigkeit, mit
gerade sie den Sturz des Melbourne'schen Ministeriums beförder
ten, aufmerksam geworden. Zu Down Patrik, zu Duncannon
an anderen Orten hielten sie große Versammlungen, um über
tel zur „Erhaltung der bestehenden Kirche" (man wußte, was sie
ter verstanden) zu berathen, und sie unterzeichneten Adressen an den
nig, um wo möglich auch diesen für ihre Zwecke noch zu gewi
Einen allgemeinen Schrei der Entrüstung und des Entsetzens
aber die kurz auf einander folgenden Nachrichten von Mordsce
Rathcormak und Ballyshannon, wo durch den fanatischen Ei
Orangisten und der Polizei in einem Tumulte mehrere katholische
niedergemetzelt waren. Dazu kamen endlich noch unbestimmte,
immer mehr an Consistenz gewinnende Gerüchte von verbr
staatsgefährlichen Umtrieben, deren einige der exaltirtesten Mi
des Bundes sich sollten schuldig gemacht haben, und alle diese
der Zeit erhielten eine doppelt ernste und schwere Bedeutung
plötzlichen Eintritt der Tories in das Ministerium. Freilich kann
im größeren Publicum über die Organisation und die eigentliche
des Bundes damals das Genauere noch nicht, doch hatte das
allmälig einen so unheimlichen Anschein gewonnen, daß die
die Tories würden gegen den allerdings nicht un
derstand des Unterhauses im äußersten Falle sich der

bundes bedienen, um so weniger ohne Grund war, als gleichzeitig bedenkliche Nachrichten von außerordentlichen Rüstungen im Tower sich verbreiteten. Unter dem moralischen Einflusse aller dieser Wahrnehmungen gingen, da das Ministerium sogleich das Parlament aufgelöst hatte, die neuen Wahlen vor sich, bei welchen beide Theile, die Tories jetzt sogar durch den Beistand der zu ihnen übergegangenen Times verstärkt, das Aeußerste aufboten, um die Mehrheit zu erlangen. Daß gerade unter diesen Umständen die Whigpartei sich den irischen Mitgliedern enger anschloß, und daß besonders auch die Angelegenheiten Irlands unmittelbar in den Vordergrund traten, war eine nothwendige Folge der Dinge.

Die neuen Wahlen ergaben kein den Tories günstiges Resultat. Schon bei dem ersten Kampfe des eröffneten Parlaments, bei der Sprecherwahl, erlitten diese eine entscheidende Niederlage, welcher bald ähnliche Schlappen nachfolgten. Dennoch blieben die Minister im Amte und nährten damit die Besorgniß von einem gewaltsamen Widerstande gegen den gesetzmäßigen Willen des Volkes. Unter diesen Umständen wurde es Gebot der Nothwendigkeit für die Freunde der Freiheit, einen wirksamern Angriff auf ihre Gegner vorzubereiten. Es erregte im Ganzen freilich wohl noch wenig Aufmerksamkeit, als sogleich in den ersten Sitzungen des Unterhauses Grattan und O'Connell allgemeine Beschuldigungen gegen die Orangisten erhoben, der Regierung vorwarfen, daß sie denselben in Irland fast alle Gewalt überlasse und alle ihre dortigen Werkzeuge aus den Mitgliedern des Orangebundes oder seiner Anhänger nehme, und selbst dem jetzigen Lordlieutenant von Irland eine ganz unverhüllte Vorliebe für die Orangisten zur Last legten. Eine etwas bestimmtere Richtung erhielt die Sache, als bald darauf an die Minister die Frage gestellt wurde: ob dem Könige Adressen von Orangeverbindungen übergeben und darauf huldreiche Antworten ertheilt seien? Robert Peel konnte die Frage nicht verneinen, und auch dem Verlangen, jene Adressen, wie die darauf ertheilten Antworten dem Hause vorzulegen, sich nicht widersetzen; er suchte nur das von der Regierung bei dieser Gelegenheit beobachtete Verfahren in Schutz zu nehmen und zugleich dem Hause glaublich zu machen, daß die Besorgniß wegen der Orangisten übertrieben sei, so wie daß man am Besten thue, wenn man sich gar nicht um sie bekümmere. Doch waren dies nur Vorboten ernsthafterer Verhandlungen, welche bald darauf folgten, als ein irisches Mitglied auf Niedersetzung einer Commission zur Untersuchung des Wesens, der Ausdehnung und des Zwecks der Orangelogen antrug. Die Regierung wagte nicht, diesen Antrag zu bekämpfen, und die Commission wurde deshalb sofort ernannt; allein die erfolgreichen directen und indirecten Angriffe auf das Ministerium vermehrten sich so sehr und die Stimmung im Unterhause wurde, ungeachtet der vielen formversprechen, welche selbst Peel gab, um sich im Amte zu erhalten, so feindselig (man sprach sogar von Verweigerung der Supply), wodurch die Regierung alljährlich ermäch-

tigt wird, ſtehende Truppen zu halten), daß ſchon im Anfange Aprils das Miniſterium abdankte und abermals dem Lord Melbo und (wenigſtens den Hauptperſonen nach) ſeinen früheren Col Platz machte.

Offenbar war die äußere Lage der Orangiſten durch die Ereig der letzten Zeit um Vieles verſchlimmert worden. Die Niederſe einer Unterſuchungscommiſſion ſprach nach dem bekannten parlamen ſchen Gebrauche im Allgemeinen ſchon eine Mißbilligung des Unte ſes aus, und noch dazu war dieſelbe erfolgt von einem unter dem fluſſe eines Tory-Miniſteriums und unter Aufbietung ihrer ei äußerſten Kräfte neugewählten Parlamente. Doch gaben ſie in 2 noch nichts von ihrer trotzigen Stellung auf. Abermals hielten ſi Tage der Schlacht am Boyne auch dieſes Jahr öffentliche Auf obgleich ſich mit Beſtimmtheit vorherſehen ließ, daß dieſelben z diesmal unvermeidlich zu Gewaltthätigkeiten führen würden, ſie höhnten den neuen Lordlieutenant von Irland, Lord Mulgr bei ſeinem Einzuge in Dublin, ſelbſt proteſtantiſche Geiſtliche na ſich ihrer Sache an, hielten Verſammlungen zum Heil der bedr Kirche und erhitzten die aufgeregten Gemüther noch mehr; ja Männer, welche Mitglieder der geſtürzten Regierung geweſen w wie der Marquis von Londonderry und Shaw, ließen ſich ſe vom Parteieifer hinreißen, daß ſie das Parlament durch die Pr zeiung eines orangiſtiſchen Aufſtandes einzuſchüchtern ſuchten.

Die Wiederherſtellung des Melbourne'ſchen Miniſteriums eine nothwendige Vertagung des Parlaments zur Folge gehabt, rend welcher die Commiſſion ihre Arbeiten fortſetzte. Jetzt griff H die Sache auf, und zwar mit jenem praktiſchen Scharfblicke, mit ſpürenden und unermüdlichen Geſchäftigkeit, welche dieſen in m Hinſicht merkwürdigen Mann ſo charakteriſtiſch auszeichnen. I durch Zeitungsnachrichten, welche Einzelnes von den Reſultaten Unterſuchungscommiſſion mittheilten, theils auf andere, dem gr Publicum vielleicht unbegreifliche Weiſe (er ſoll bedeutende Sum deshalb ausgegeben haben) hatte er ſich in den Beſitz einer ſo g Menge von Materialien über das Weſen des Orangebundes g daß ihm kein wichtiger Theil des Gegenſtandes unbekannt geb war. Mit dieſen Waffen ausgerüſtet trat er bei der Wiedereröff des Parlaments, als die Unterſuchungscommiſſion ihre Arbeiten nicht vollendet hatte, vor das Unterhaus und theilte demſelben ſachen mit, welche ſelbſt die Gleichgültigſten aus der Ruhe a ſchrecken geeignet waren. Die einige Monate ſpäter fallende S mentsſitzung des folgenden Jahres brachte den vollſtändigen Com ſionsbericht vor das Haus, und manche Details wurden erſt al bekannt; der beſſeren Ueberſicht wegen faſſen wir indeß alle durch Parlamentsverhandlungen veranlaßten Aufſchlüſſe ſogleich hier zuſam Die Anſchuldigung der Whiggiſchen Partei — wenigſtens ihrer em

Häupter — gegen die Orangisten ging auf nichts Geringeres,
ß sie die Absicht gehabt hätten, auf gewaltsame Weise einen
echsel herbeizuführen, den König Wilhelm abzusetzen und
roßmeister zum regierenden Vormunde der minderjährigen Thron-
Prinzessin von Kent, zu machen oder ihn selbst auf den Thron
ben. Die nächsten und bestimmtesten Anzeigen eines so schweren
ttes beruhten auf den Aussagen eines gewissen Haywood,
früher selbst Orangist und Großmeister einer Loge in Yorkshire
war, jedoch aus innerer Ueberzeugung sich von dem Bunde
ndt hatte. Seine Anschuldigungen bestanden im Allgemeinen
daß mehrere der heftigsten Orangisten im Jahre 1832 den ver-
n Entschluß gefaßt hätten, auf die Entthronung des Königs
beiten, weil derselbe die Reformbill sanctionirt habe. Seit jener
dieser Plan auf alle mögliche Weise verfolgt, deshalb die Ver-
g der Logen nicht nur unter dem Volke selbst, sondern besonders
m Heere und auf der Flotte so eifrig betrieben, deshalb endlich
ine neue Loge in der Nähe der Wohnung der Prin-
Victoria in Kensington gestiftet. Der Hauptagent des Bun-
r seiner Angabe nach der Vicegroßsecretär desselben, Obrist Fair-
gewesen, welcher besonders im Jahre 1833 dem Orangebunde in
and noch mehr Anhänger zu verschaffen gewußt und damals auf
l oder unter Mitwissen der großen Loge eine Reise durch
d und Schottland gemacht habe, um unter der Hand die Mei-
er Mitglieder des Bundes darüber zu erfahren, ob sie für den
ner Entthronung des Königs Wilhelm den Großmeister zu un-
n geneigt seien*)? Und in der That wurden diese Anschuldi-
allen Hauptpuncten nach späterhin von sieben und dreißig
bestätigt, welche gleichzeitig sich von der Hauptloge lossag-
Zugleich waren Briefe Fairman's an das Licht gekommen,
wenn sie sich auch nicht mit Bestimmtheit über einen Plan
chen, dennoch jenen Verdacht keineswegs beseitigen konnten.
in den letzten Lebensjahren des Königs Georg IV. scheinen

Im October 1835 schrieb Haywood in einem Briefe an Lord Kenyon wörtlich Folgendes: „Wußte nicht Se. königliche Hoheit als Groß- und Lord Kenyon als Vicegroßmeister, was ihr Abgesandter, Fairman, im Jahre 1832 gethan hat; oder vielmehr handelte er nicht n Befehlen Sr. königlichen Hoheit oder Lord Kenyon's, und war durch diese Befehle angewiesen, die Brüder auszuforschen, wie sie Fall gesinnt sein würden, daß König Wilhelm IV. abgesetzt werden was nicht unwahrscheinlich sei, da er die Parlaments- n sanctionirt habe, und daß, wenn dieses eintrete, es die Pflicht rangemannes sein würde, Se. königl. Hoheit zu unterstützen, welcher wahrscheinlich auf den Thron gerufen werden würde?"
11. Für die Aechtheit dieses Briefes wenigstens
in so unbedingt torystischem Sinne geschriebenen
, mitgetheilt wird.

— wahrscheinlich auf Veranlassung der Katholikenemancipation — gefährliche Umtriebe im Gange gewesen zu sein, auf welche Fairman in einem Briefe vom April 1830 (also noch vor dem Tode Georg's) hindeutet, indem er schreibt: „Das Gerücht geht, auf den Fall Ablebens des Königs werde wahrscheinlich eine Regentschaft eingesetzt werden, aus denselben Gründen, welche die Entfernung des Nächsten in der Thronfolge (Herzogs von Clarence) von dem Posten des Lord-Oberadmirals veranlaßten. Daß eine das Seewesen vor dem Landdienste begünstigende Regierung den Ansichten eines Feldherrn (Wellington's) von dem unbegrenztesten Ehrgeize nicht zusagen würde, ist leicht zu glauben; da der zweite präsumtive Thronerbe (die Prinzessin von Kent) nicht blos ein Weib, sondern noch minderjährig ist, der gegenwärtige König aber nicht lange mehr leben kann, so ist es keineswegs unwahrscheinlich, daß man eine Vormund vertretende Regierung versuchen wird." Ueber jene frühere Periode fehlt es übrigens an bestimmteren Anzeigen, und Fairman selbst scheint damals nichts Genaueres gewußt zu haben. Bezeichnender äußert er sich in den folgenden, die spätere Zeit betreffenden Briefen. So schrieb er im Jahre 1832 an den Herzog von Gordon geschrieben: „In unserer nächsten allgemeinen Versammlung werden wir wohl eine so kräftige Haltung annehmen, daß wir den Feind mit Schrecken erfüllen werden" und ferner im folgenden Jahre an Lord Longford: „Wir werden wenigstens eine so bedeutende moralische und physische Macht besitzen, daß die Feinde unseres Landes in Furcht und Bangen erzittern müssen." Wer waren denn, also mußte sich Jeder fragen, die Feinde, welche die Orangisten bekämpfen wollten, und gegen welche sie sich mit physischen Mitteln ausgerüstet hatten? waren es etwa Personen, welche sich ihren fanatischen Reactionsplanen bisher widersetzt hatten, also die ganze liberale Partei in den vereinigten Königreichen? — Es war ferner erwiesen, daß die Mitglieder der Londoner Loge in einer Adresse an den Großmeister sich dessen „getreue Unterthanen" genannt hatten, eine Bezeichnung, die doch auch in England nur auf das Verhältniß zur Krone angewandt zu werden pflegt. — Man erinnerte sich dabei der ungeheueren Versammlungen bewaffneter Orangisten, welche in den letzten Jahren Statt gefunden, und der festen und sorgfältig ausgebildeten Organisation, welche sie dem Bunde gegeben hatten. Endlich aber mußte man sich gestehen, daß, wie abenteuerlich und halsbrechend der von Harwood mit Bestimmtheit denunzirte Plan auch erscheinen mochte, derselbe doch in der That als eine nothwendige und consequente Folge ihres Systems und der letzten Erklärungen, welche dieses gemacht hatte, erschien. Das Princip des ewigen Festhaltens am Bestehenden duldet keine Einschränkung, und so nachdem das reformatorische, also dem ihrigen entgegengesetzte Princip das Uebergewicht erlangt hatte, mußten sie entweder unbedingt das Feld räumen und ihre Hoffnungen verloren geben, oder auf gewaltsame Weise den Bund selbst mit der Staatsgewalt zu

entificiren suchen*). So wurden die Anschuldigungen Haywood's so nicht nur durch eine Menge einzelner Thatsachen, sondern auch durch ne allgemeine Betrachtung der Verhältnisse ohne Zweifel sehr unterstützt.

Gleichwohl muß man anerkennen, daß der Beweis einer Verhwörung des ganzen Bundes nicht vollständig geführt ist, und enn die orangistischen Mitglieder des Unterhauses, die Obristen Mapell und Perceval, die Anschuldigung des Hochverraths für Verumdung erklärten, wenn ferner die torystischen Blätter bestimmt wirsprachen, so wird man so viel wenigstens als gewiß annehmen müsn, daß keineswegs alle Mitglieder des Bundes jene extravaganten lane theilten oder auch nur in solche eingeweiht waren. Man kann eselben deshalb wohl nicht dem Bunde in seiner Gesammteit zur Last legen, und in so fern die Denunciationen dennoch darauf richtet waren, enthielten sie zuversichtlich eine Uebertreibung. Wohl er bleibt eine dringend unterstützte Wahrscheinlichkeit dafür zurück, ß einige exaltirte Führer des Bundes in ihren Absichten irklich bis an jene äußerste Grenze gegangen sind, daß sie jene Plane n Bunde zu verbreiten suchten und dabei schon bedeutende Unterützung gefunden hatten. Hierbei wird man um so mehr stehen bleien müssen, da auch O'Connell, welcher gewiß aus persönlichen Rückchten so leicht Niemanden geschont haben würde, in einem — damals elbesprochenen — Briefe an den Herzog von Wellington nur gte: „Die hochverrätherische Verschwörung unter so vielen subalernen Mitgliedern des Orangevereins, die Thronfolge durch eseitigung der Prinzessin Victoria zu verändern, sei entdeckt und reitelt worden." Mit dieser Beschränkung aber hat die Anschuldigung der That einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit, daß kaum ein heblicher Zweifel übrig bleiben möchte. Es kamen auch später noch nige Verdacht erregende Umstände hinzu. Die Commission des Unterauses richtete ihre Untersuchung sofort gegen Fairman selbst, als e gegen ihn erhobenen Anschuldigungen laut geworden waren, und erlangte von ihm die Vorlegung gewisser Bücher, welche eine in Anlegenheiten des Bundes geführte Correspondenz enthielten. Fairan verweigerte dieses unter dem Vorgeben, daß die Papiere in Priatbriefen beständen, und als das Unterhaus Zwangsmaßregeln gegen n beschloß, entzog er sich denselben durch die Flucht. Natürlich urde dadurch der Verdacht nur erhöht. Gegen Haywood erhob

*) Möchten doch überhaupt alle Gegner des Fortschritts erwägen, daß artnäckiger Stabilismus in einem Volke, dessen allgemeine Bildung bst nicht offenbar im Rückschreiten begriffen ist, im Laufe der Zeit nothendig zum Hochverrath führen muß, weil es unausbleiblich ist, aß unter dem Einflusse der allgemeinen Volksentwickelung auch jede Reierung immer wenigstens etwas mit fortschreitet, und weil dann den Ultraistorischen am Ende nichts übrig bleibt, als in der Regierung selbst ihren eind zu erblicken und den Kampf gegen diese zu beginnen. Die Geschichte nthält Beispiele genug zu der Frage, ob wirklich die Aristokratie für die icherste Stütze de Throne gelten kann.

Fairman alsdann eine gerichtliche Klage wegen Verleumdung, [illegible] aber nicht fortgesetzt werden konnte, weil Haywood plötzlich [illegible] Mochte auch dieser Todesfall auf ganz natürlichem Wege herbeigeführt sein, so war er doch ein neues Unglück für die Orangisten, weil sie nun [illegible] Nothwendigkeit kamen, sich selbst in öffentlichen Blättern gegen den Ver[illegible] der Vergiftung zu vertheidigen, welcher von den Gegenseite erhoben [illegible]

Kehren wir nunmehr zu den Parlamentsverhandlungen [illegible] Hume rügte vor allen Dingen die aller Disciplin widerstreitende [illegible] breitung der Orangelogen im Heere als denjenigen Umstand, [illegible] am Meisten geeignet sei, die Freunde der Freiheit besorgt zu [illegible] und beantragte eine Reihe von Resolutionen, welche theils die — [illegible] geschilderte — Natur und Ausbreitung der Orangelogen aus[illegible] theils deren Begründung im Heere tadelten und namentlich [illegible] wurf gegen den Herzog von Cumberland, der als Feldmarschall [illegible] Armeebefehle zuerst befolgen sollte, enthielten. Außerdem [illegible] eine Adresse an den König in Vorschlag, welche die Aufhebung [illegible] Logen in der Armee bezweckte. Die Tories und zumal die [illegible] sten in der Versammlung befanden sich auf einem schwierigen [illegible] schränkten Terrain. Sie konnten die Richtigkeit der Rüge [illegible] streiten, wandten nur ein, daß es auch außer den Orangisten [illegible] geheime Verbindungen in Irland gebe, welche eben so gefährlich [illegible] namentlich die Logen der Bandmänner (Ribband-lodges), und [illegible] ten nur durch Russel's Unterstützung, daß in den übrigens [illegible] nommenen Resolutionen und der Adresse der Name des Herzogs [illegible] Cumberland nicht ausdrücklich erwähnt werde. Uebrigens knüpfte [illegible] Lord Russel an den Schutz, welchen er auf diese Weise dem [illegible] zoge angedeihen ließ, die Bemerkung an, wie er „nicht anders [illegible] ben könne, als daß das erlauchte in Frage stehende Individuum [illegible] mit seinen Pflichten als Prinz von Geblüt und mit seiner hohen [illegible] im Heere für unverträglich finden werde, irgend länger in der [illegible] zu bleiben, welche er jetzt in der Verbindung einnehme;" und [illegible] einigen Tagen der Herzog von Cumberland der Commission [illegible] angezeigt hatte, daß die Patente zur Errichtung von Logen von [illegible] in blanco unterschrieben und ohne sein Wissen im Heere ausgetheilt [illegible] so wie daß dieselben, in so fern das Letzte geschehen, cassirt werden [illegible] ten, fand Russel sich dadurch keineswegs befriedigt, vielmehr [illegible] weiteren Aeußerung im Parlamente veranlaßt: „Er hoffe, daß [illegible] Umstände, welche Sr. königlichen Hoheit zur Last gelegt würden [illegible] mentlich die Unterzeichnung solcher Patente und der Vorsitz in Ver[illegible] lungen, von welchen Patente ausgegangen seien, ohne Mitwissen [illegible] Zustimmung Sr. königlichen Hoheit geschehen wären, und er [illegible] daß er erwartet habe, es würde nach der Enthüllung eines solchen [illegible] borgenen Treibens alle Verbindung zwischen dem erlauchten [illegible] und denjenigen abgebrochen werden, welche sich so [illegible] Handlungen schuldig gemacht hätten." Hier[illegible] die Bitte an den König ab: „seine [illegible] Wesen und die Ausdehnung der [illegible]

fehlen zuwider im Heere beständen, zu richten." Die Antwort des Königs war vollkommen beistimmend, und nun erfolgte durch den Oberbefehlshaber des Heeres, Lord Hill, eine geschärfte Erneuerung des Verbots der Theilnahme an den Orangelogen für alle Militärpersonen.

Die geschlagene Partei gab indeß den Kampf noch nicht auf. Die Minister hatten eine Bill zur Verbesserung des Polizeiwesens in Irland eingebracht, welche den Erfolg gehabt haben würde, den Einfluß der Orangisten direct zu schwächen, weil fast die ganze dortige Polizeiverwaltung im Laufe der Zeit in ihre Hände gekommen war. Das Oberhaus verwarf deshalb die Bill und verstümmelte gleichzeitig die Kirchenreformbill dergestalt, daß Lord Melbourne sich ganz von derselben lossagte. Fairman triumphirte*) und wollte den Sprecher und die Commission des Unterhauses gerichtlich belangen, der Herzog von Cumberland, welcher zur persönlichen Vernehmung von der Commission vorgeladen war, reis'te nach dem Continente, und ohne der Erwartung Lord Russel's durch seinen Austritt aus dem Vereine zu entsprechen, schrieb er noch unter dem 12. Oct. nach seiner Rückkehr von den Feldlagern bei Kalisch und Teplitz an die große Orangeloge von Longford, daß er auch ferner entschlossen sei, den Principien des Bundes gemäß zu handeln, daß er darin von seinem Vater erzogen sei und eben so auch seinen Sohn darin erzogen habe. Auch Lord Kenyon hielt noch heimliche Orangistenversammlungen in seinem Hause, und überhaupt hörte man wenig davon, daß gerade hochgestellte Personen sich zurückgezogen hätten. In Irland selbst schienen die bereits erfolgten und durch die fortgesetzten Arbeiten der Commission vermehrten Aufschlüsse die Erbitterung der Orangisten sogar noch gesteigert zu haben, denn auch nach dem Schlusse des Parlaments kamen wieder viele Nachrichten von blutigen Gewaltthaten an, welche die allgemeine Stimme ihnen zur Last legte. Die öffentliche Meinung sprach sich indeß immer entschiedener gegen sie aus, und selbst sieben und dreißig ihrer eigenen Logen — freilich meist in England — traten aus dem Bunde. Auch die Regierung gab jetzt ihre Mißbilligung auf ernstliche Weise zu erkennen; dem neugewählten Mayor der Stadt Cork verweigerte sie ungeachtet des hartnäckigsten Widerstandes der Corporation die Bestätigung, weil er Orangist war, sie bedrohte alle Polizeisergeanten, welche einer Orangeloge beiwohnen würden, mit der Entlassung, und der Statthalter von Irland, Lord Mulgrave, erklärte bestimmt, daß er keinen Orangemann als Sheriff annehmen werde.

Auf beiden Seiten fühlte man, daß, da die Organgisten dem Wunsche der liberalen Partei durch Auflösung ihres Vereines nicht genügen wollten, die Hauptentscheidung in der nächsten Parlamentssitzung des Jahres 1836 erfolgen müsse, und traf danach seine Vorbereitungen. Der Herzog von Cumberland selbst kehrte seinem früher gegebenen Versprechen gemäß vom Festlande zurück, um die Interessen seiner Anhänger im Oberhause zu vertreten. Auf der

*) Dennoch wurde später behauptet, daß es Hume gelungen sei, auch Fairman in sein Interesse zu ziehen und zu benutzen, was deshalb nicht ganz unwahrsch[illegible] ist, weil nun Fairman von einzelnen orangistischen Blättern ein [illegible] genannt wurde.

anderen Seite hatte die Commission ihre Untersuchung beendigt, und als das Parlament eröffnet wurde, lagen die von ihr aufgenommenen Beweisstücke in drei dicken Bänden auf dem Tische des Hauses. Die Ansichten über dasjenige, was geschehen müsse, um die Orangelogen ganz aufzuheben, waren selbst unter der ministeriellen Partei getheilt. Hume, welcher nach einigen wenigen bedeutenden Vorverhandlungen die Sache wieder zur Sprache brachte, forderte strenge Anwendung der bestehenden Gesetze, Entlassung aller zum Orangebunde gehörenden Staats- und Gerichtsbeamten und Auflösung der Yeomanry; seine Freunde gingen zum Theil noch weiter und verlangten, daß die Häupter des Bundes vor die Gerichte gestellt und ohne Weiteres den bestehenden Strafgesetzen gemäß deportirt würden. „Einige Jahre Aufenthalt an den Küsten der Südsee, meinten sie, möchten die genannten Verbrecher wohl überzeugen, daß die Gesetze ihres Landes nicht ungestraft verletzt werden, und daß gleiche Gerechtigkeit unparteiisch dem Hohen wie dem Niedrigen verwaltet werde." — Andere Mitglieder des Hauses waren zweifelhaft darüber, ob wirklich die bestehenden Gesetze ausreichend seien, die Orangisten vor die Strafgerichte zu stellen oder auch nur ihren Bund aufzuheben, — ein Zweifel, der in der That nur in einem so freien und kräftigen Lande, wie England, möglich ist! — und riethen daher, vermittelst der Legislatur gegen die Logen einzuschreiten. Endlich aber gab es einen dritten, noch milderen Ausweg: den nämlich, daß die Regierung im Einklange mit der wahren Stimme des Volkes sich öffentlich mißbilligend über den Orangebund aussprach und den Mitgliedern desselben auch in einzelnen Fällen, wo sie der Gunst der Regierung bedurften, solche Mißbilligung zu erkennen gab. Lord John Russel wählte diesen Weg und er feierte damit den schönsten Sieg, welcher jemals der englischen Verfassung zu Theil werden, welcher deren innere Vortrefflichkeit und die Kraft des durch sie gebildeten und erhaltenen Rechtsgefühls im Volke bewähren konnte. Auffallend war es, daß Hume's schweren Anschuldigungen (sie betrafen jetzt speciell die hochverrätherischen Pläne orangistischer Agenten) selbst von den Tories im Ganzen nur wenig Widerspruch entgegengesetzt wurde; freilich schien er aber auch nur zu gut gerüstet zu sein, denn bei jedem geäußerten Zweifel erbot er sich sofort zum vollständigsten Beweise. Nur mit Mühe gelang es Russel seiner milderen Ansicht Eingang zu verschaffen, nach welcher der König gebeten werden sollte: „die ihm rathsam scheinenden Maßregeln zu ergreifen, um die Orangelogen und überhaupt alle politischen Gesellschaften mehr zu entmuthigen, welche Personen eines anderen religiösen Glaubens zu schließen, sich geheimer Zeichen und Symbole bedienen und durch jede Verzweigungen wirken."

Die Orangisten im Parlamente freilich waren jetzt schon ziemlich entmuthigt; Russel hatte mild und schonend, aber dabei zugleich so ernst und bestimmt gesprochen, daß sie sahen, ein ferneres Widerstand würde bedenklichsten Folgen haben. Sie beschränkten daher ihren ganzen Kampf lediglich auf den Versuch, die namentliche Bezeichnung des Orangebundes in der Adresse zu beseitigen, und wurden darin von den Tories unterstützt; allein hier blieb Russel unerbittlich, und um nicht am Ende durch längeren Widerstand einen noch kräftigeren Ausspruch des Parlaments zu veran-

ten, ſtimmten nun auch die Tories, freilich wohl ſehr gegen ihre Wünſche, dem Antrage bei. — Der König antwortete auf die Adreſſe ſogleich in demſelben Sinne, und Ruſſel theilte beide Actenſtücke dem Herzoge von Cumberland officiell mit, welcher darauf auch ſeine Bereitwilligkeit erklärte, die Orangiſten zur Auflöſung des Bundes aufzufordern. — Nur das Oberhaus grollte etwas, hauptſächlich darüber, daß das Unterhaus ſich die Befugniß angemaßt habe, allein auf dem Wege einer Adreſſe an den König in die wichtigſten Angelegenheiten des Landes einzugreifen und die Mitwirkung des Oberhauſes auszuſchließen. Augenſcheinlich war indeß von gar keiner Anmaßung die Rede geweſen, ſondern nur von dem Ausſprechen einer Anſicht, und zwar einer ſolchen, zu deren Berückſichtigung es der Zuſtimmung des Oberhauſes gar nicht bedurfte. Auch wiederholte noch in derſelben Sitzung der Herzog von Cumberland die ſchon dem Staatsſecretär für das Innere gemachte Anzeige von ſeiner an die Logen ergangenen Aufforderung, wobei er jedoch hinzuzufügen nicht unterließ, daß er Zeitlebens den Grundſätzen des Bundes treu bleiben werde. Lord Melbourne ſprach ſeine Zufriedenheit über jene Mittheilung aus und freute ſich, daß die Regierung dadurch der Nothwendigkeit überhoben werde, ernſthaftere Maßregeln zu ergreifen; zum unzweideutigen Beweiſe, daß ſie im ſicheren Beſitze der erforderlichen Mittel ſich befand, um im Nothfalle auch durch die Strenge des Geſetzes das zu erreichen, was ſie jetzt von dem freien Willen erwarten konnte. Sämmtliche Logen — einige freilich etwas zögernd — löſ'ten ſich hiernächſt auf.

Wir können dieſes Ereigniß nicht betrachten, ohne wenigſtens einen Augenblick bei den Vergleichungen ſtehen zu bleiben, zu welchen daſſelbe ſo reichen Stoff darbietet. Wenn man in anderen Ländern in ſteter Angſt vor Verſchwörungen lebt, wenn man es für den unverzeihlichſten Fehler hält, irgend ein politiſches Vergehen, und ſei daſſelbe auch nur ein höchſt entfernter, ganz ohne Erfolg gebliebener, längſt der Vergangenheit angehörender Verſuch geweſen, ungeſtraft zu laſſen, wenn aus der Polizei- und Criminalgeſetzgebung überall ein kaltes, finſteres Mißtrauen hervorblickt, welches nur noch durch Furcht glaubt die Monarchie aufrecht halten zu können, wenn endlich ſelbſt die Gerichte in ſerviler Geſchäftigkeit ſich nichts ſo ſehr angelegen ſein laſſen, als da, wo ſie ein politiſches Vergehen wittern, mit der ganzen umſtrickenden und verfehmenden Gewalt eines faſt regelloſen Criminalverfahrens ſich ihres Opfers zu bemächtigen, und nicht ſelten gegen einen Dieb und Mörder glimpflichere Anſichten hegen, als gegen einen ſogenannten Demagogen: wie viel anders, wie viel heller, freier, lichter erſcheint uns dagegen in dieſer Hinſicht England! Nicht eine Studenten- oder Handwerkerverbindung von hundert oder einigen hundert Köpfen wird entdeckt, nicht eine Meuterei unter der Garniſon einer kleinen Stadt, nicht irgend eine andere Tollhäuslerei jugendlichen Ungeſtüms, ſondern ein geheimer Bund, welcher 300,000 bewaffnete Mitglieder zählt, welcher vollſtändig organiſirt iſt, das Heer und die Flotte ergriffen hat, an deſſen Spitze hochgeſtellte Perſonen ſtehen, und in deſſen Mitte von den thätigſten, entſchloſſenſten Mitgliedern hochverrätheriſche Plane vorbereitet werden. Aber man wendet ſich nicht an die Strenge der Strafgeſetze, kein Menſch im ganzen Königreiche wird verhaftet, Niemand

vor Gericht geſtellt, nur der König und das U
gung, und damit iſt Alles vorbei. Man kann
Miniſter ſich gefürchtet hätten, Streng
wenden; nur ſo lange das Geheimniß ihr A
Gefahr vorhanden; die Oeffentlichkeit machte
genblicke, wo das engliſche Volk wußte, was
hatte, und wo es durch alle Organe ſeiner G
ſchaarte, konnte dieſe mit dem vollen Nachdruck
giften verfahren, ohne daß dieſe ernſtlichen Wi
Aber die Regierung erwog ſehr verſtändig,
könne, Rache zu üben, daß mit der Aufhebu
derherſtellung der öffentlichen Sicherheit ihr
Lande, in welchem das Recht, das heißt die
Freiheit, der wahre Zweck des Staates
wird, greift eine weiſe Regierung ſelbſt da, w
ſchärfer und ſtrenger ein, als der Schutz des öff
lich erfordert. Freilich müſſen wir, um aufrich
in einem Lande, in welchem nicht alle öffentli
That ſo wahrhaft öffentlich, ſo vollkommen du
eine Verbindung, wie die der Orangiſten, gefä
iſt dann nicht wieder ein unſchätzbarer Vorzug
daß in ihrem Alles erhellenden Lichte kein ſta
deiht, und daß ſelbſt, wenn Verſuche dazu ger
liche Bürger wieder ganz ruhig ſchlafen kann,
bekannt geworden iſt? —

Daß übrigens auch nach der Auflöſung d
des Bundes noch bei vielen ehemaligen Mitgli
wohl natürlich. Auch Verſammlungen, welche
ihnen bei der als ein Heiligthum geltenden Frei
rechts nicht verboten werden; nur haben ſie die
halten. Doch laſſen ſie auch ſeit der Zeit ſelten
um ihre alten Antipathieen an den Tag zu le
früheren Loyalität dieſer Streiter für Kirche un
vor einigen Jahren bei einem Feſtmahle in D
meiſter das Dreifache an Ehrenbezeugungen v
womit ſie ihre Ehrfurcht gegen die Königin kun
berale Partei haſſen, eben ſo feſt ſchließen ſie ſich
dereinſetzung in die Regierung auch ſie ihre pol
und der aufmerkſame Beobachter wird wahrne
Gerüchte vom Abtreten der Whigs ſich erne
wieder rühren. Noch im Anfange dieſes Jahre
nahe daran geweſen iſt, die Mehrheit im Unter
der Kampf um die iriſche Regiſtrationsbill auf
und die alten Intereſſen des Orangebundes
abermaligen Exceſſen der Orangiſten gegen d
arg waren, daß ſelbſt ein
ſeinen lebhaften Tadel

Inhalt des eilften Bandes.

Seite

verbrechen. — Von Bopp. . . 3
wesen. — Von N. N. . . . 10
im, s. Lesegesellschaft. . . . 67
:ismus, s. Pietismus. . . . 67
(Justus), der ächt deutsche Mann
die ächten deutschen Grundlagen
Rechts, der Freiheit und der Po-
— Von Welcker. . . . 67

N.

ruck. — Von Pfizer. . . . 113
ile. — Von Bopp. . . . 121
olge, s. Succession. . . . 127
euer, s. Abfahrt. 127
recht. — Von G. Rühl. . . 127
n, Eigen- oder Personennamen.
Von Fr. Kolb. 130
eon, s. Buonaparte. . . . 135
t, Herzogthum. — Von N. . . 135
t, Nationalität u. s. w., s. Volk,
sthümlichkeit u. s. w. . . . 154
nalgarde, s. Volksbewaffnung. . 154
nalökonomie, Nationalreichthum
w., s. politische Oekonomie und
itsvermögen. 154
alisiren, s. Staatsbürgerrecht. . 154
liche Grenze. — Von Friedr.
b. 154
liche Kinder, s. uneheliche Kinder. 162
echt, Vernunftrecht, Rechtsphilo-
ie und positives Recht. — Von
teck. 162
ationsacte (britische). — Von
rhard. 213
l und Sicilien. — . . . 226
smus. — Von K[illegible]ner. 263
chzehent, s. Zehen[illegible] . . . 273

Seite

Neuenburg oder Neuchatel. — Von Zschokke. 273
Neuholland, Neuseeland, s. Australien. 283
Neutralität. — Von C. F. Wurm. . 284
Niederlande { 1. Sämmtl. 2. Belgien, 3. Holland. } Von Arendt. 491, 533, 547
Nipon (Japan). — Von Fr. Kolb. . 309
Nordamerikanische Revolution. — Von Murhard. 324
Nordamerikanische Verfassung. — Ihre Grundideen. — Von Demselben. . 381
Nordamerikanische Verfassung. — Ihre Hauptbestimmungen. — Von Demselben. 465
Normalschule, s. Schule. . . . 575
Normannen. — Von G. Rühl. . . 575
Norwegen. — Von Munch-Röder. 584
Notariat. — Von Mittermaier. . 629
Nothstand, Nothrecht oder Nothmaßregel. — Von Welcker. . . . 643
Nothwehr und Selbsthülfe gegen Privat- und öffentliche Personen und Verletzungen. — Von Demselben. . 649
Nothzucht, Halbnothzucht, Quasinothzucht. — Von Sander. . . . 685
Notorietät, Offenkundigkeit. — Von Demselben. 691
Notorische Mißheirathen *).
Nullität, Nichtigkeitsklage. — Von Sander. 692
Numismatik, Münzkunde. — Von S. 694
Nuntius, Legatus natus sedis apostolicae, Legatus a latere, Internuntius, apostolischer Vicar. — Von Q. . . 706

*) Dieser Artikel wird unter: „Standesmäßige Ehen und Mißheirathen" folgen.

Seite

O.

Obduction, s. Leichenhäuser und Leichenschau. 714
Oberaufsehende Gewalt. — Von Welcker. 714
Oberappellationsgericht, Obergericht, s. Apellation und Organisation der Justiz. 717
Obereigenthum. — Von Welcker. . 717
Oberherrschaft, Oberhoheit. — Von Demselben. 718
Obervormundschaft, s. Vormundschaft. . 718
Obscurantismus der Hierarchie und Despotie, der Orthodoxie, des Mysticismus und Pietismus; Aufklärung und Rationalismus. — Von Demselben. 718
Observanz, s. Gewohnheitsrecht. . . 740
Obsignation, s. Versiegelung. .
Occupation, privat- und völkerrechtliche und staatsrechtliche. — Von Welcker.
Ochlokratie, s. Verfassung. . .
Octroi. — Von —y. . . .
Octroyirte und einseitig von der Volksrepräsentation entworfene und vertragsmäßig unterhandelte Verfassungen. — Von Welcker. . . . .
(Die Artikel De folgen nach C
Offenbarung, s. Religion. . .
Ohrenbeichte. — Von Q. . .
Oldenburg. — Von W. Lüders .
Oligarchie. — Von S. . . .
Opposition, s. Fox. . .
Optimismus. — Von K. Buchner
Orangelogen, Orangemänner. — Von Steinacker. . . .

Druck von B. G. Teubner in Leipzig.

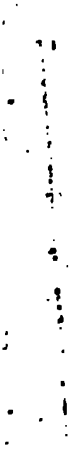

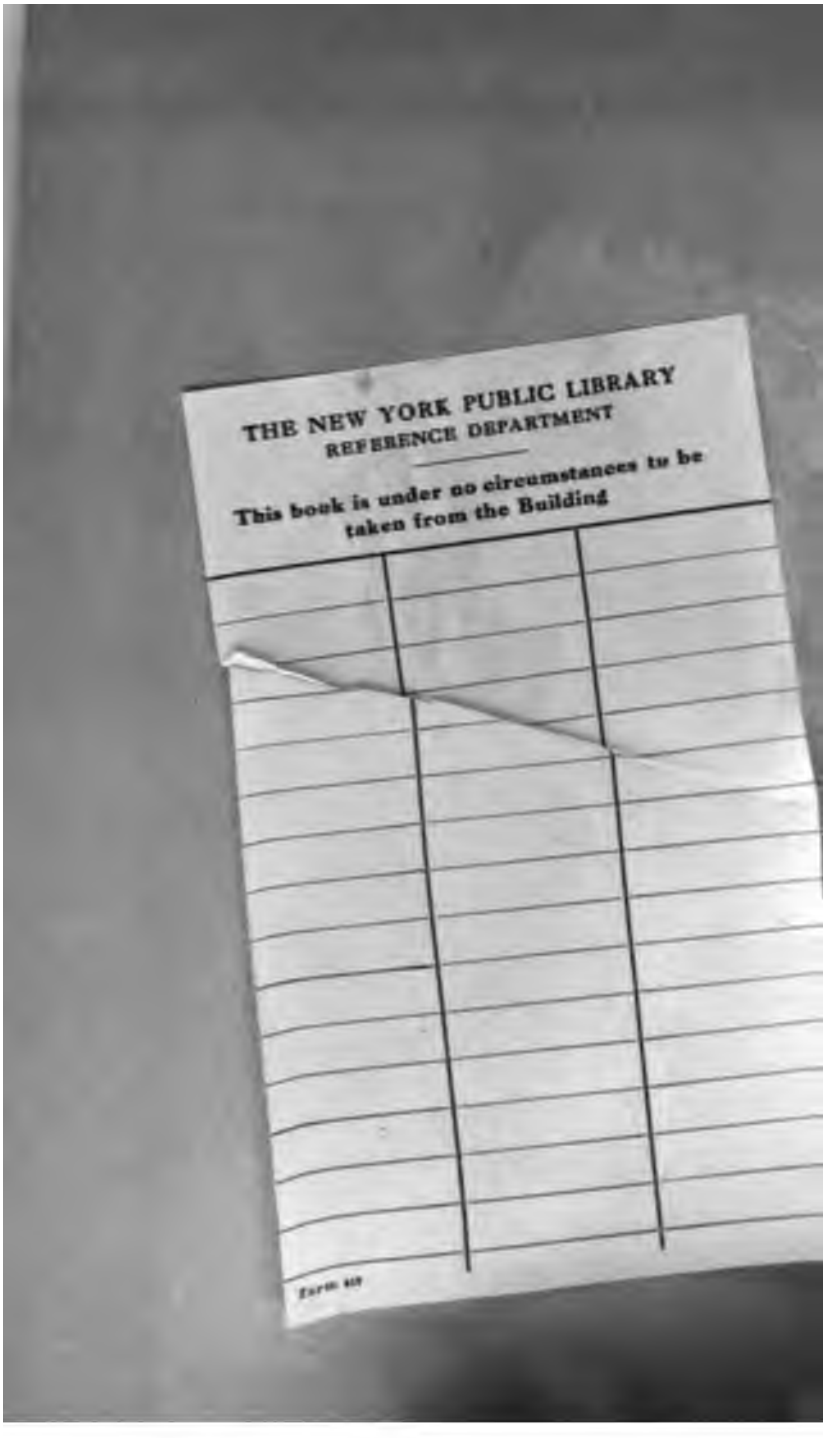
THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
REFERENCE DEPARTMENT
This book is under no circumstances to be taken from the Building

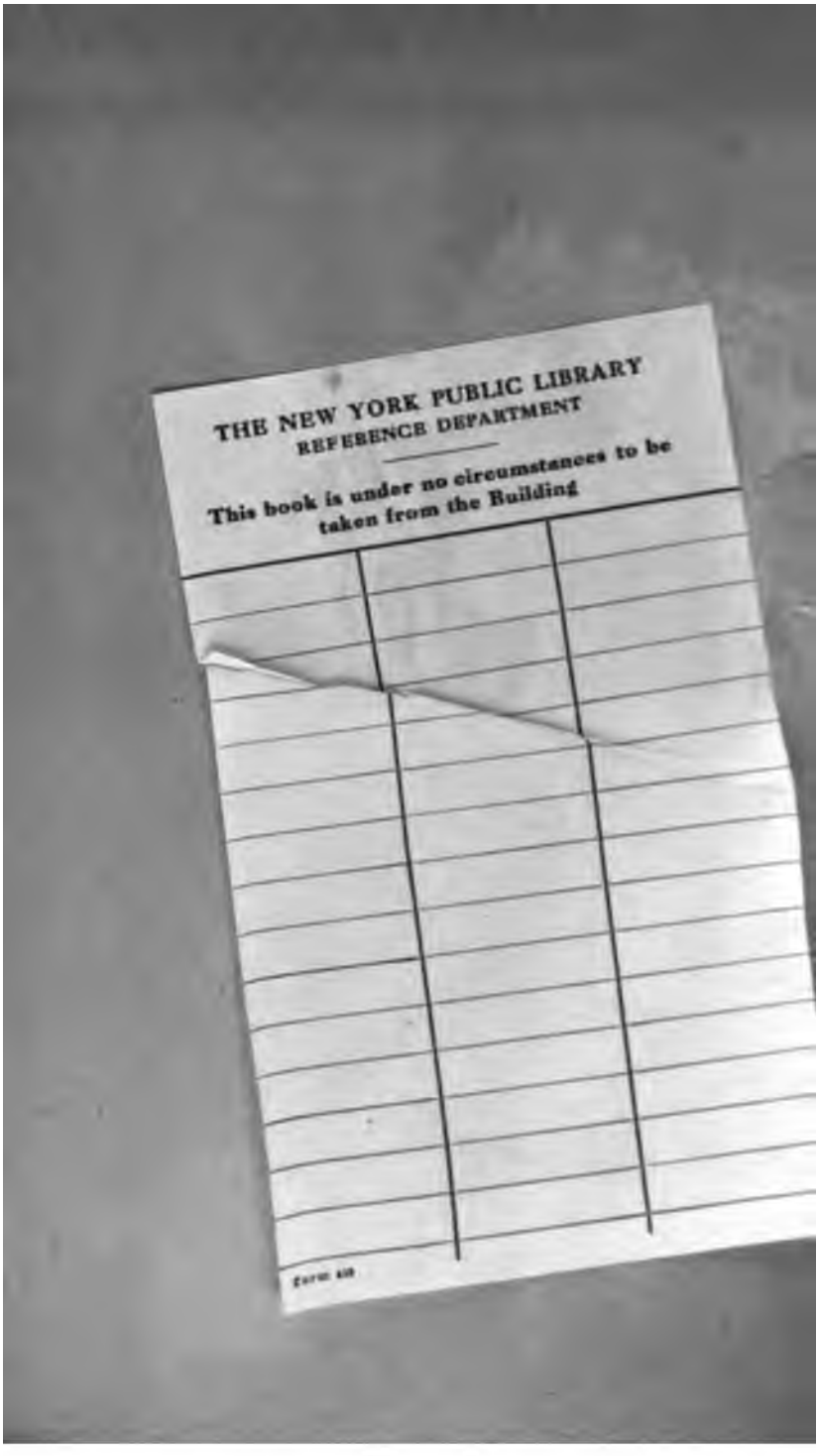
THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
REFERENCE DEPARTMENT
This book is under no circumstances to be taken from the Building